IVERSITY LIBRARY
054 473 131

ANNEX
LIBRARY
B
095909

THE LIBRARY
OF THE
NEW YORK STATE SCHOOL
OF
INDUSTRIAL AND LABOR
RELATIONS

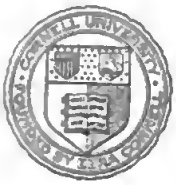

AT
CORNELL UNIVERSITY

Sociale Revue

Zeitschrift

für die

socialen Fragen der Gegenwart.

Herausgegeben
von Dr. Jos. Burg.

PROPERTY OF LIBRARY
NEW YORK STATE SCHOOL
INDUSTRIAL AND LABOR RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY

2. Jahrgang. 1902.

Dr. Hans Rist
N 30.2

Essen 1902.
Druck von Fredebeul & Roenen.

Alle Rechte vorbehalten.

Der Streit um den gerechten Arbeitslohn.

Von Privatdozent Dr. F. Walter-München. [1])

I. Einleitendes.

Wenn irgendwann mit einer Frage der Gerechtigkeit weite gesellschaftliche Interessen auf dem Spiele stehen, so ist das ohne Zweifel bei der viel erörterten Frage nach dem „gerechten Arbeitslohn" der Fall, und zwar handelt es sich hier um den Arbeitslohn im engeren Sinne, d. h. den Lohn der in Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, d. h. um „das bedungene Arbeitseinkommen derjenigen Personen, welche in Unternehmungen bei nicht fester dauernder Anstellung überwiegend körperliche Arbeitsleistungen verrichten." [2]) Nun ist es offenbar eine Frage, die für die Volkswirtschaftslehre, wie für die spezielle Moral von größtem Belang ist. Denn letztere ist das Gebiet, auf welchem die Forderung: dem Arbeiter seinen Lohn! erhoben wird, jenes Gebiet, auf dem die Vorenthaltung des verdienten Lidlohnes unter den himmelschreienden Sünden aufgeführt, wo die verschiedenen Arten der Benachteiligung des Mitmenschen am äußeren Gut, der Betrug, der Wucher u. s. w. zur Erörterung gelangen. Und es ist wahr, was Ratzinger sagt, daß eine der schlimmsten Wucherformen der Arbeitswucher im Lohnvertrage ist, eine himmelschreiende Sünde, welche heute unter dem Druck der allgemeinen Konkurrenz und bei der unzulänglichen Organisation der Arbeiter kaum mehr als Ausbeutung der Not des Nächsten betrachtet wird. „Die sittlich-rechtliche Grundlage im Verkehrsleben ist die Gleichwertigkeit, die Aequivalenz der Werte im Tausche. Wer das Verkehrsleben benutzt, um durch Uebervorteilung des Nächsten sich mehr anzueignen, als er hingegeben, verletzt die Gerechtigkeit und macht einen sündhaften Gewinn." [3])

Zwar steht man in den Kreisen der berufsmäßigen Nationalökonomen, sogar innerhalb der modernen ethischen Schule, dem Problem des gerechten Arbeitslohnes vielfach skeptisch und kopfschüttelnd gegenüber.

---

[1]) Der Verfasser dieses Artikels beabsichtigt, in einer zwanglosen Reihenfolge von Artikeln in der „Sozialen Revue" die Frage nach dem gerechten Arbeitslohn, mit besonderer Berücksichtigung der Gewinnbeteiligungsidee zu behandeln, und zwar will er neben den Stimmen der christlichen Sozialpolitiker und Moralisten auch die diesen Kreisen fernstehenden Nationalökonomen und die Stimme der Praxis zum Worte kommen zu lassen.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1898. I. Bd. S. 864. Art. Arbeitslohn von Schönberg.

[3]) Staatslexikon der Görresgesellschaft V, 1133. Art. Wucher von Ratzinger.

22432

Wenn man auch die seitens der klassischen Nationalökonomie aufgestellten Preis- bezw. Lohngesetze nicht mehr so unbedingt und ohne Einschränkung akzeptiert, wenn man auch, wie z. B. Gustav von Schönberg, zugiebt, daß bei der Lohnbildung nicht nur rein geschäftliche Interessen und die Stärke, mit der sie von den konkurrierenden Parteien geltend gemacht werden, den Ausschlag geben (und geben dürfen), daß bei der einzelnen Lohnabrede noch andere mehr oder minder zufällige Momente sich geltend machen, daß insbesondere viele Einzellöhne nicht rein geschäftliche, d. h. unter dem Druck des Gesetzes von Angebot und Nachfrage entstehende Arbeitspreise sind, sondern auch andere, besonders sittliche Motive, wie Nächstenliebe, Rechts- und Billigkeitsgefühl mitwirken können, so wird doch andererseits betont, daß für die Regel solche Motive ohne erheblichen Einfluß sind, während die seitens der Klassiker bezeichneten Faktoren die eigentlichen Bestimmungsgründe des Lohnes seien. Insbesondere drückt man sich gegenüber der seitens der christlichen Ethik (im Grunde genommen schon namens des Naturrechts) nachdrucksvoll gestellten Forderung des gerechten Lohnes nur sehr reserviert aus. So sagt Schönberg bezüglich der Frage der gerechten Lohngestaltung: „Was zunächst die Stellung der Frage die Natur des Problems betrifft, so muß man sich vor allem darüber klar werden, daß die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistungen zu bestimmen, ein ebenso unlösbares Problem ist, wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Alle Verteilung der Güter im Verkehr beruht auf dem entgeltlichen Austausche derselben. Es giebt aber keinen Maßstab, mit dem man ermitteln und messen könnte, ob die thatsächlichen Preise bei diesem Austausche gerecht sind oder nicht. Ein solcher Maßstab ist am allerwenigsten möglich und denkbar für den Preis der menschlichen Arbeit.“ [4])

Diese Ausführungen eines hochangesehenen Nationalökonomen scheinen doch mit einer bisher ziemlich allgemein und fest gehegten Auffassung in Widerspruch zu geraten. Insbesondere haben sich die mittelalterlichen Moraltheologen — wenn anders man sich modernen Nationalökonomen gegenüber auf die „Scholastiker“, die Vertreter der „Unproduktivität“ des Geldes und des Zinsverbotes beziehen darf — viel mit dem Problem des gerechten Preises bezw. Lohnes beschäftigt.

An der Behauptung, wie sie Schönberg ausspricht, ist nur soviel außer allem Zweifel, daß sich die Anteile derjenigen, die zum Zustandekommen eines Effektes, hier eines Produktes, zusammenwirken, daß sich insbesondere die verschiedenen Arbeitsleistungen, die geistigen und die körperlichen, nicht jederzeit, ja überhaupt nicht mit mathematischer Genauigkeit eruieren lassen. Der gerechte Arbeitslohn ist nicht auf einen Punkt fixiert,[5]) ebenso wenig wie die Begriffe Wärme und Kälte an einen bestimmten Punkt des Thermometers, etwa den Nullpunkt, begrenzt sind. Es ist vielmehr eine variable Größe, die innerhalb eines gewissen Spiel-

[4]) Schönberg. Art. Arbeitslohn. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. I, 881. Vgl. dessen Handbuch der politischen Oekonomie. 4. Aufl. I, 731.

[5]) Vgl. Walter, Sozialpolitik und Moral. Freiburg 1899. S.

raums sich bewegen kann. Seit alters haben die katholischen Moralisten den gerechten Preis als einen höchsten, mittleren und niedersten unterschieden. (Z. B. Thomas Aqu. Summa theol. 2, 2, 9. 77. a 1.). Aber es lassen sich trotzdem ganz bestimmte Postulate der Gerechtigkeit geltend machen, die uns wenigstens ein moralisch sicheres Urteil über die gerechte Lohnhöhe ermöglichen. Das wird doch auch wieder von solchen zugegeben, welche im übrigen das „Problem des gerechten Lohnes" für unlösbar erklären. „Wohl lassen sich," erklärt Schönberg, „für den Lohn und die Lohnhöhe einzelne Forderungen der Gerechtigkeit aufstellen. So die Forderung, daß die Arbeiter einen Lohn erhalten sollen, wenn ihre Leistung für andere nützlich und wertvoll ist, und daß die Lohnhöhe variieren soll nach Maßgabe der Arbeitsleistungen, damit, wer quantitativ oder qualitativ mehr leistet, auch einen höheren Lohn empfängt als derjenige, welcher weniger leistet. Und man kann es auch als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellen, daß die Löhne entsprechen sollen dem Werte der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür zahlen. Der Grund dieser Forderung ist, daß auch hier die Preisbildung eine analoge sein sollte, wie bei anderen Preisen."[*]) Die Vermittlerstellung, welche der Unternehmer zwischen dem Arbeiter und dem Konsumenten einnimmt, soll nicht dazu beitragen, die Lage des Arbeiters in Bezug auf Verwertung seiner Arbeitsleistung schlechter zu gestalten, als sie sein würde, wenn der Arbeiter in direkter Beziehung zu dem Konsumenten seiner Leistung stehen würde.

Solche Gesichtspunkte geben einen Maßstab zur Bestimmung des gerechten Arbeitslohnes an die Hand, der freilich nicht mit mathematischer Präzision funktioniert; und nur wenn man Arbeitslohn für eine mit mathematischer Genauigkeit festzustellende Größe ansieht, kann man Schönberg beipflichten, daß mit den genannten Forderungen, so sehr sie als berechtigte und gerechte anzuerkennen seien, kein geeigneter Maßstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Fall (für jeden einzelnen Arbeiter, resp. für jede einzelne Arbeiterklasse) gewonnen sei.

Aber man muß eben darauf Verzicht leisten, die einzelnen Anteile am gesamten Produktionsertrage haarscharf auszuscheiden. Man wird sich stets mit einer Schätzung begnügen müssen, wie sie im Leben in hundert anderen Fällen auch genügen muß. Wie oft ist bei Entschädigungsansprüchen eine billige Schätzung der Maßstab für die Bemessung der betreffenden Ansprüche!

Man kann, das kann man Schönberg zugeben, vielleicht im einzelnen Falle leichter sagen, was sicher eine ungerechte Entlohnung des Arbeiters ist, als wie hoch im einzelnen Falle der Lohn gehen müsse.

Aber auch mit einer solchen negativen Grenzbestimmung ist schon etwas gewonnen, auch wenn man Schönberg beipflichten kann, wenn er sagt: „Das einzig berechtigte Prinzip, den Ertrag so zu teilen, daß jeder der beteiligten Produktionsfaktoren seinen Anteil nach Maßgabe seiner Mitwirkung an der Gesamtleistung und dem Ertrage erhalten, hilft praktisch auch nichts, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, welchen Anteil die indi-

[*]) Schönberg, Handwörterbuch I, 882.

viduelle Leistung der einzelnen produktiven Kräfte an dem Gesamtrefulat hat.“ [7])

Es ist gegenüber solchen Versuchen, das Problem der gerechten Lohnzahlung als unlösbar zu bezeichnen und einfach beiseite zu schieben, mit allem Nachdruck zu betonen: Wenn irgendwo im wirtschaftlichen Leben, so müssen gerade bei Festsetzung des Lohnvertrages die Postulate der Gerechtigkeit zur strengen, konsequenten Durchführung gelangen. Der Nationalökonomie fällt die schwierige, aber verdienstvolle Aufgabe zu, im Verein mit der Moraltheologie aus den ewigen naturrechtlichen Grundsätzen über den gerechten Lohn, welchen die alten, bewährten Moralisten nur auf die Hausdiener anzuwenden Veranlassung hatten, diejenigen Folgerungen abzuleiten, vermöge deren das moderne Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer auf der Basis der Gerechtigkeit geordnet werden kann.“ [8])

Es ist richtig, was ein neuerer Autor, Otto von Zwiedineck-Südenhorst, bei Beurteilung der Stellung der katholischen Sozialpolitik zur Lohnfrage schreibt: „Die überwiegende Mehrheit der vom katholischen Standpunkte ausgehenden Wirtschaftslehrer hält aber doch daran fest, daß das Arbeitsverhältnis seiner rechtlichen Natur nach in der weitaus größeren Zahl der Fälle nichts weiter als einen einfachen Lohnvertrag zur Grundlage hat, daß aber auch vom Gesichtspunkte der katholischen Ethik geboten erscheint, die Forderungen der Gerechtigkeit auf denselben in Anwendung zu bringen.“ [9]) Dazu gehört vor allem die Anerkennung gewisser feststehender Schranken, die, ohne Verletzung eines unbestreitbaren Rechtes des Arbeiters, nicht verlassen werden können. Der natürlichen Gerechtigkeit entspricht es, daß der Arbeitslohn dem Arbeiter die Mittel zur Erhaltung seines Daseins sichert, und die ausgleichende Gerechtigkeit verlangt, daß die bezüglichen Wertfaktoren zur Geltung und Berücksichtigung gelangen. „Mit der Anerkennung dieser beiden Gerechtigkeiten treten also für die Beurteilung der Gerechtigkeit der Lohnsätze vor allem die beiden Faktoren: 1. innerer Wert der Arbeitsleistung, der sich im Werte des Arbeitsproduktes dokumentiert und 2. Umfang der Lebensbedürfnisse der Arbeiter in den Vordergrund.“ [10])

Gerechter Lohn! das ist zur Parole in den sozialen Kämpfen der Gegenwart geworden. Nicht jedoch der Lohnkampf wie er zum Typus des modernen Wirtschaftslebens geworden ist, soll uns hier beschäftigen, jener Lohnkampf, wie er von den mitunter trefflich organisierten und geschulten Arbeiterbataillonen geführt wird, die unter berufsmäßigen Heerführern, ausgestattet mit oft bedeutenden Kampfmitteln, den angesammelten Streikfonds, den Waffengang gegen das andere Heerlager, die Kapitalisten, aufnehmen, nicht dieser Streit um den Lohn bildet das Objekt unserer Darstellung, vielmehr ist es eine theoretische Frage, die vielleicht manchem

---

[7]) Schönberg, a. a. O. S. 882.

[8]) Wiard Klopp. Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang. St. Pölten 1894. S. 369 f.

[9]) Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Leipzig 1900. S. 117.

[10]) Ebd. S. 121 f.

als eine müßige, „akademische“, erscheint, welche nur Stubengelehrte interessieren mag.

Es handelt sich bei der Untersuchung unserer Frage auch gar nicht um die Entkräftigung der sozialistischerseits gegen das Kapital und seinen Gewinn erhobenen Anklage, wonach, weil eben die Arbeit allein wertbildend sei, der ganze Gewinn des Kapitals auf Kosten der Arbeit gemacht werde.

Die Lohnfrage ist ein Punkt, wo Volkswirtschaft und Moral sich zu verständigen suchen müssen; beide haben ein Interesse an der Frage über die Auseinandersetzung des Anteils von Kapital und Arbeit aus dem hergestellten Produkt. Die Volkswirtschaft, sie hat ein Interesse daran, daß hohe Löhne gezahlt werden, die den Arbeiter arbeitstüchtig und -freudig erhalten und zugleich konsumtionsfähig machen; die Moral hat ein lebhaftes Interesse, daß das Suum cuique gewahrt bleibe und auch den „arbeitenden“ Schichten der Bevölkerunge in gewisses Maß von Unterhaltsmitteln gewährt werde, daß ihnen ein sittliches persönliches Leben gestattet. Oder sollen die beiderseitigen Ansprüche allein durch Machtspruch der Stärkeren, der Kapitalisten entschieden werden? Soll allein das blinde „Gesetz“ von Angebot und Nachfrage über den Arbeitslohn und damit über die ganze wirtschaftliche Gestaltung des Lebens der Arbeiterwelt entscheiden dürfen? Der Standpunkt ist heute überwunden. Hier zeigt sich, daß ein höheres Prinzip in die Welt, in der die Güterproduktion und deren Austausch sich vollzieht, hereingreifen muß. Hier zeigt sich aber auch klar, daß die Volkswirtschaft an die ethische Welt gebunden ist, und in entscheidenden Fragen bei der Moral anfragen muß. Aber ebenso versteht es sich von selbst, daß auch die Moral nicht doktrinär den Schiedsspruch fällen darf, sondern die Eigenart des Wirtschaftslebens berücksichtigen muß.[11]) Die wirkliche Welt muß beachtet bleiben, das Menschenmögliche darf über dem ideal Möglichen nicht aus dem Auge verloren werden.

Die Frage ist ungemein wichtig. Denn die Härten des Lohnsystems und die Unzufriedenheit weiter Arbeiterkreise mit dem bestehenden und die Klagen darüber sind gar nicht zu leugnen. Man verschließt sich auch nicht der Einsicht in die Mängel des heutigen Lohnsystems. So äußert sich in diesem Betreff eine Stimme nach Würdigung der dem Lohnsystem eigentümlichen Lichtseiten also: „Trotz dieser durchschlagenden Vorzüge des Lohnsystems haften demselben auch unverkennbare Mängel an. Nicht nur, daß der Arbeiter, welcher mit der Lohnzahlung endgiltig von dem Werke seiner Hände getrennt wird, dem Gedeihen des Unternehmens gleichgiltig gegenübersteht. Vor allem wird dadurch, daß Arbeitslohn bzw. Unternehmergewinn ein jeder auf Kosten des andern erhöht werden kann, ein schroffer Widerstreit der Interessen zwischen den beiden wirtschaftlichen Parteien statuiert, welcher die durch sonstige Gegensätze (Eigentum, Bildung) bedingte Kluft noch erweitert. Der Lohnarbeiter ist bestrebt, bei möglich kurzer Arbeitszeit einen möglichst hohen Lohn, und zwar geigneten Falls auf dem Wege der gemeinsamen Arbeitseinstellung ꝛc. zu erringen; das

---

[11]) Vgl. die geistvollen Ausführungen bei Linsenmann, Moraltheologie. Freiburg 1878.

Gedeihen des einzelnen Unternehmers kümmert ihn wenig. So sehr man auch die Berechtigung jener auf die Erkämpfung günstiger Arbeitsbedingungen gerichteten Bestrebungen grundsätzlich anzuerkennen hat, so zeigen sich in ihnen doch die in sozialer Hinsicht gefahrdrohenden Schattenseiten des Lohnsystems. Dasselbe wird ferner denjenigen Ausnahmefällen nicht gerecht, in welchen der einzelne Arbeiter einen Einfluß auf die Höhe des Geschäftsgewinnes ausübt bezw. ausüben kann. Ein solcher Einfluß ist dann entweder ein direkter, d. h. durch besonders qualifizierte Leistungen bei verhältnismäßigem Zurücktreten der Wirkung von Konjunkturen hervorgerufener, oder ein indirekter. In letzterer Beziehung wird es sich namentlich um solche Fälle handeln, in denen es nicht möglich ist, durch geeignete Lohnmethoden und Beaufsichtigung des Personals dasselbe zu Fleiß, Sorgfalt und Ehrlichkeit wirksam anzuhalten, oder jene Mittel sich nicht als ausreichend erwiesen haben.

Die Beseitigung oder doch Milderung dieser Schattenseiten des Lohnsystems auf rein ökonomischem Wege bildet das eigenartige Ziel der Gewinnbeteiligung. Ohne den bewährten Boden jenes Systems zu verlassen, sucht sie in der oben angegebenen Weise zwischen den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vermitteln und damit eine hervorragende sozialpolitische Mission zu erfüllen. Freilich hat sie in Vergleich zu der unendlich großen Zahl der vorhandenen Unternehmungen bisher nur einen sehr bescheidenen Wirkungskreis zu gewinnen vermocht."[12])

Trotz des genannten beschränkten Umfangs der Gewinnbeteiligung in praktischer Beziehung hat sich diese Idee der Teilnehmer am Geschäftsgewinn unter den Theoretikern viele begeisterte Freunde erworben. Um so auffallender ist es, wenn manche Nationalökonomen an derselben achtlos vorbeigehen. So verliert z. B. Wilhelm von Roscher in seiner langen Untersuchung über den Arbeitslohn[13]) darüber kein Wort. Er begnügt sich, den Einfluß der sog. Naturgesetze von Angebot und Nachfrage auf die Regulierung des Arbeitslohnes darzulegen. Und doch ist die Frage eine in ihrer Lösung weittragende. Denn man muß in der praktischen Sozialpoiltik doch zu ganz verschiedenen Postulaien gedrängt werden, je nachdem man sich auf den Boden der Gewinnbeteiligung stellt, oder bei dem hergebrachten Lohnsystem bestehen bleibt.

Daß die Idee so gezündet und so viele theoretische Verteidiger gefunden hat, verdankt sie dem Umstande, daß sie dem Ideal der gerechten Güterverteilung, insbesondere der gerechten Entlohnung des Arbeiters am allermeisten sich zu nähern scheint. Was könnte auch der Gerechtigkeit entsprechender sein, als daß Arbeit und Kapital, je nach dem Einsatz, den sie zum Zustandekommen des Produktes beigetragen haben, auch am Ergebnis des Geschäftes beteiligt werden?

---

[12]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. Band 1. Aufl. S. 51 Gewinnbeteiligung von Wirminghaus.

[13]) Vgl. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. 21. Aufl. Stuttgart 1894. S. 427—492. Der Vorwurf gilt auch manchen Ethikern!

II. Geschichtliches.

Es ist besonders ein Teil der katholischen Sozialpolitiker gewesen, welche sich für diese Lösung des Konfliktes zwischen den beiden Interessenten erwärmt haben. Ohne jetzt schon über Richtigkeit derselben zu entscheiden, darf man doch mit freudigem Stolz auf diese Thatsache verweisen, daß die christliche Sozialpolitik in so gründlicher Weise die Hebung des Arbeiterstandes angestrebt haben, ohne an der Eigentumsordnung nur im leisesten zu rütteln, geschweige ihre Umstürzung zu verlangen. Ein sprechender Beweis, wie ihr die Fürsorge für die Arbeiterbevölkerung am Herzen liegt. Nicht als ob nicht auch Nationalökonomen außerhalb des Kreises katholischer Sozialpolitiker mit Begeisterung die Idee aufgegriffen hätten. Aber es ist das Verdienst des Apologeten Albert Maria Weiß[14]) gewesen, mit Aufgebot alles Scharfsinnes eine förmliche systematische Theorie entwickelt zu haben. Was sich zur theoretischen Begründung der Gewinnbeteiligung anführen läßt, hat P. Weiß zu einem Ganzen verbunden. Die Theorie, die Weiß, wie gesagt, in außerordentlich scharfsinniger Weise verfocht, fand jedoch auch entschiedenen Widerspruch in den Kreisen katholischer Sozialpolitiker. Es war ein Problem aufgeworfen, das wirklich das allgemeine Interesse fesselte. Zur Beleuchtung dieses allseitigen Interesses, das seinerseits wieder auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes hinweist, sei hier kurz auf die Geschichte dieser Polemik zurückgegriffen. Es ist hier nicht beabsichtigt, einen erneuten Streit zu provozieren. Dieser Punkt war wirklich, wie Lehmkuhl sagt, „in der speziellen Arbeiterfrage und deren Lösung bezüglich des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zum Schwerpunkt geworden."[15]) Es fragte sich, ob der Lohnvertrag, nach dem der Arbeiter mit dem bedungenen Lohn abgefunden wird, nicht von rechtswegen umgestaltet werden müsse in den Gesellschaftsvertrag, wonach Arbeiter und Kapitalist, je nach Verhältnis am Geschäftsresultat, am schließlichen Gewinn partizipieren.

Die sog. Haider Beschlüsse, die den Ausgangspunkt dieser zwischen den katholischen Sozialpolitikern geführten Polemik bildeten, nahmen eine ablehnende Stellung ein. Sie berühren diesen Punkt mit den Worten: „Dem Verlangen, daß der Arbeitsvertrag mit dem Rechte der christlichen Gesellschaft übereinstimmen solle, wurde oft damit Ausdruck gegeben, daß man ihn einen Gesellschaftsvertrag nannte. Nachdem die Jurisprudenz dieses Wort in einem durchaus andern Sinne gebraucht, so empfiehlt es sich zur Vermeidung von Mißverständnissen, dasselbe auf den Arbeitsvertrag nicht anzuwenden. Hingegen erscheint es in hohem Grade wünschenswert, ja notwendig, daß eine Fortbildung des Rechtes im christlichen Geiste der Erkenntnis Bahn breche, es sei der Arbeitsvertrag gesetzlich und zwar in der Weise zu regeln, daß der Willkür der Kontrahenten durch Aufstellung allgemeiner, dem Verhältnis der Arbeiter zur christlichen Gesellschaft entsprechender Grundsätze engere Grenzen gezogen werden."

[14]) In seiner Schrift „Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn". Freiburg 1883.

[15]) Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Streik. Freiburg 1891. S. 5.

Doch verschiedene Teilnehmer jener Konferenz blieben bei der Auffassung des Arbeitsverhältnisses als das der Gesellschaft bestehen. Der Meinungsaustausch wogte noch lange, oft in etwas erregtem Tone, hin und her. Der hochverdiente Sozialpolitiker Karl Freiherr von Vogelsang, dem die Aufgabe wurde, die „Beschlüsse" in der österreichischen Monatsschrift zu veröffentlichen und mit den erforderlichen Erörterungen zu versehen, erläutert im siebenten Heft genannter Monatsschrift — freilich als seine „subjektive Abspiegelung der Debatten" — den Inhalt jener Thesen dahin, daß das gleiche Sittengesetz dazu treibe, „das jetzige rechtlose Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu einem wahrhaften Gesellschaftsverhältnisse" zu entwickeln. „Auch Aeußerungen von anderen Mitgliedern der Versammlung zeigten, daß es daran lag, bei Streichung des Wortes die Sache selbst zu retten."[16]) Ob aber Freiherr von Vogelsang seiner ursprünglichen Auffassung treu geblieben, dürfte, einer Abhandlung dieses Sozialpolitikers über den gerechten Lohn zufolge, die in dem Werke „Die sozialen Lehren des Freiherrn von Vogelsang", enthalten ist, zweifelhaft erscheinen, da genau mit dem Wortlaut der Haider Thesen jener Theorie die Absage erteilt zu sein scheint.[17]) Vielleicht schwebte ihm diese Lösung der Arbeiterfrage mehr als höchst wünschenswertes Ideal vor. Er selbst äußert hierüber in einer späteren Abhandlung (1890): „Als eine „notwendige Bedingung der Umgestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitern und Arbeitgebern" betrachten wir das Gesellschaftsverhältnis durchaus nicht; wir glauben aber, daß es in der Natur des Verhältnisses angedeutet ist und daß es immer klarer in das Rechtsbewußtsein der Zeit überzugehen beginnt. Wir erinnern an das, was der Bischof Ketteler zur Empfehlung der Produktivassociationen, also des ausgesprochenen Gesellschaftsverhältnisses,[18]) sagte." Zugleich liegt obige Auffassung auch in dem in unmittelbarem Zusammenhang von Vogelsang ausgesprochenen Gedanken: „Wir meinen aber keineswegs, daß die Umgestaltung des unhaltbaren Zustandes sich allenthalben auf gleiche Weise vollziehen wird."[19]) Also nicht überall soll das Gesellschaftsverhältnis einzutreten haben. Ganz im Gegenteil begrüßte v. Vogelsang jede Bemühung zur Sanierung der sozialen Verhältnisse mit Freuden, falls dieselbe auf christlicher Basis ruht und aus der ethnischen Eigenart des betreffenden Volkes abgeleitet ist.

Bald nach der Haider Konferenz veröffentlichte A. M. Weiß seine Gedanken, und aus den Reihen christlicher Sozialpolitiker heraus erfolgte

---

[16]) Lehmkuhl a. a. O. S. 6.

[17]) Vgl. Wiard Klopp, Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang. St. Pölten 1894. S. 526.

[18]) Diese Ansicht beruht auf einem Irrtum. In der Produktivassociation sind die Arbeiter zugleich Kapitalisten. Sie sind Miteigentümer an der gemeinsam geführten Unternehmung. Hier erfolgt die Auseinandersetzung des Produktionsertrages nicht zwischen der Kategorie der Kapitalisten und der Kategorie der Arbeiter, während beim Gesellschaftsvertrag der eine Kapital beischießt, der andere Arbeit leistet.

[19]) Bei Klopp, S. 535.

dagegen Widerspruch.[20]) Es standen sich in einem für die Festsetzung des Arbeitslohnes so grundlegenden und entscheidenden Punkte gewichtige Autoritäten gegenüber und bis zur Stunde werden von katholischen Gelehrten die einander entgegengesetzten Ansichten verfochten. Zu den Anhängern der Gewinnbeteiligungstheorie zählen z. B. heute noch der Moralprofessor und Sozialpolitiker Scheicher, der in seiner Schrift „Der Klerus und die soziale Frage“[21]) seine Ansicht dahin formuliert: „Es kann nicht anders wie als gerecht erklärt werden, daß der Wert der Arbeit dem Arbeiter zu gute komme, ihm nicht bloß ein Lohn für die Ware Arbeitskraft, welche ja der Arbeiter um jeden Preis, d. h. den zum Leben absolut notwendigen Unterhalt losschlagen muß, gereicht werde. . . Die Vertreter des Kapitalismus sündigen gegen die Gerechtigkeit, wenn sie den Wert fremder Arbeit sich anmaßen. . . Wert der Arbeit und Lohn der Arbeit sind zwei grundverschiedene Dinge.“ Wie der Moralist Scheicher diesen Wert der Arbeit verstanden haben will, ergiebt sich aus folgendem: „Besonders wichtig ist die Anschauung von A. M. Weiß im angeführten Werke (Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, S. 20). Weiß behandelt den Arbeitsvertrag als Gesellschaftsvertrag, die Arbeiter als Teilhaber der Unternehmung. Die heute übliche Entlohnung, welche nur zur Anschaffung von Kost, Wohnung u. s. w. reicht, ist ihm kein Lohn. „Lohn beginnt erst, wo das zum Leben Notwendige überschritten wird. Unsere Arbeiter empfangen also heute gar keinen Lohn.“[22]) Scheicher glaubt sogar, daß diese neue Anschauung bereits obsiegt habe, und daß diejenigen, die seinerzeit gegen Weiß schrieben, ihre einstige Auffassung aufgegeben haben: „Wir glauben nicht, daß die fraglichen Autoren heute noch bei den alten Ansichten sind. Es haben seither katholische Kapitalisten, z. B. die Gebrüder Harmel, aus freien Stücken ihren Arbeitern Anteil am Gewinne zu dem Lohne zugesprochen.“[23]) Es wäre also nach Auffassung Scheichers ein siegreiches Vordringen der Theorie in der Gelehrten- und der Unternehmerwelt zu verzeichnen. Freilich ist nichts bekannt geworden, daß Lehmkuhl, der gegen Weiß eine gegenteilige Auffassung vertrat, sich zu dessen Anschauung bekehrt habe, und zugleich darf wohl bemerkt werden, daß die genannten praktischen Versuche bei Harmel nicht gerade auf dem Boden der Ueberzeugung, welche die Gewinnbeteiligung als Recht der Arbeiterschaft betrachtet, erwachsen sein müssen, sondern recht wohl anderen Motiven, Erwägungen der Humanität und Billigkeit, entsprungen sein können.

Nächst Weiß und Scheicher wäre noch der christliche Nationalökonom Ratzinger zu nennen, der noch vor nicht langer Zeit dem Gedanken Ausdruck verlieh, daß die Lösung der industriellen Arbeiterfrage geradezu an den Sieg der Gewinnbeteiligungsidee geknüpft sei. Es wird noch Gelegenheit sein, bei Erörterung und Prüfung der von diesem Sozialpolitiker erhofften Vorteile für Arbeiter und Gesellschaft eingehend auf den Gedankengang Ratzingers zurückzukommen. Für jetzt

---

[20]) Vergl. hierüber Historisch-Politische Blätter. 1884. Band 93. S. 815 f. S. 984. Diese damals geführte Polemik interessiert uns hier nicht weiter.
[21]) 2. Aufl. Chur 1896. S. 143 ff.
[22]) Scheicher a. a. O. S. 190 An. 1.
[23]) Ebd. S. 190 A. 1.

sei nur auf die Thatsache hingewiesen, daß Ratzinger dieses Mittel als notwendig zur Heilung der sozialen Notstände betrachtet. Er beklagt die herrschende, der Gesellschaft Verderben bringende Ungerechtigkeit in der Entlohnung der Arbeit. Das Grundübel liegt in der feindlichen Trennung, in der Gegensätzlichkeit der Interessen von Arbeitern und Kapitalisten. Die Heilmittel hätten an der Ausrottung dieser Wurzel einzusetzen, sonst gebe es keine Gesundung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. In der kapitalistischen Wirtschaftsorganisation sei der Profit, welcher für den Unternehmer gewonnen wird, ausschließlicher Zweck. Die Arbeiter seien nur Mittel zu diesem Zwecke. Wie der Unternehmer hierfür Maschinen anschaffe, so kaufe er auch die Arbeitskraft. Persönliche Beziehungen existieren nicht. Aus dieser Lage ergebe sich der Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter. Der Unternehmer suche möglichst hohen Reingewinn und drückt den Lohn. Der Arbeiter aber wolle höchstmöglichen Lohn. Zwischen Unternehmer und Arbeiter entstehe eine entgegengesetzte Strömung mit gegenseitiger Entfremdung und Befehdung. Gegen den Unternehmer entwickele sich Haß, der Arbeiter aber erscheine nur als Mittel zum Profitzwecke, soweit und solange nicht neue mechanische Erfindungen es ermöglichen, die Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen. Zwischen Arbeiter und Unternehmer gebe es bei diesem Wirtschaftssystem keine Gemeinschaftsverhältnisse. Das Verhältnis entbehre nicht bloß des persönlichen Charakters, sondern auch der Dauer und Sicherheit auf der einen Seite, der Anhänglichkeit und Treue auf der andern Seite. In dem Augenblicke, da man Arbeiter und Unternehmer einander gegenüberstelle, ihre Interessen von einander trenne, sie in Gegensatz zu einander bringe, habe man die soziale Frage unheilbar gemacht. „In der richtigen Bedeutung der Worte muß der Arbeiter stets Unternehmer sein und der Unternehmer Arbeiter. So war es und so muß es wieder werden, wenn auch in anderer Form wie früher. Der Arbeiter muß solidarisch[24]) mit der Unternehmung verbunden sein, dadurch gewinnt seine Existenz den Charakter dauernder, gesicherter persönlicher Beziehungen, welche ein sittliches Gemeinschaftsverhältnis auf der wirtschaftlichen Grundlage ermöglichen.“[25]) Erst dann, wenn die Lohnfrage auf den Boden der Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeiter gestellt werde, werden jene, trotz ihrer Imponderabilität, doch so gewichtigen Faktoren geschätzt: Gerechtigkeit, Wohlwollen, Anhänglichkeit und Treue, für welche zwar das materialistische Profitstreben kein Verständnis, sondern nur höhnisches Lachen habe, während desto lauter die Geschichte Zeugnis ablegt, daß ohne jene Imponderabilien auch die Ordnung des Staates gefährdet sei. Erst dann sei Aussicht vorhanden, die schier unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche ihre Lösung darbiete, zu bewältigen. Wenn die Arbeiterschaft nicht ihre bloße Arbeitskraft verkauft, sondern in einem wahren Gemeinschaftsverhältnisse mit dem Unternehmer als Persönlichkeit

[24]) Das heißt in diesem Zusammenhang doch wohl soviel als: Das Interesse der Unternehmung und das Interesse der Arbeiter müssen zusammengehen, beide müssen solidarisch Gewinn und Verlust tragen.

[25]) Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen. 2. Aufl. Freiburg 1895. S. 217 f.

steht, wird auch in der entsprechenden Gegenleistung nach dem Bedarfe der gerechte Lohn sich leichter finden lassen. Zu diesem Behufe ist es nötig, den Arbeitsvertrag als ein Dienstverhältnis des öffentlichen Rechtes zu erfassen. Nur durch Schaffung von Organisationen und Berufsgenossenschaften mit öffentlichem Rechte kann der klaffende Riß und der offene Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter überbrückt und die Lohnfrage im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit gelöst werden.“[26])

„Ist dieses Ziel, den Arbeitsvertrag mit öffentlich-rechtlichem Charakter zu umkleiden, einmal erreicht, dann wird das heutige einseitige Lohnsystem bald überholt werden. Man wird neben dem Lohne noch einen der Bedeutung des Einzelnen im Geschäfte angepaßten Anteil am Reingewinne feststellen.“[27]) Ratzinger betrachtet somit die Gewinnbeteiligung als ein, wenn auch erst in ferner Zukunft realisierbares Ideal.

Ein weiterer Vorkämpfer für die Idee der Gewinnbeteiligung als eines Rechtes des Arbeiters ist der österreichische verdiente Sozialpolitiker Wiard Klopp. Noch vor nicht langer Zeit hat er seinem Gedanken Ausdruck gegeben in einer litterarischen Polemik gegen den sozialwissenschaftlichen Schriftsteller Heinrich Pesch. Dieser hatte in einer längeren Abhandlung die Lohnfrage in ihrer Beziehung zu den Forderungen des christlichen Sittengesetzes beleuchtet.[28]) Hinsichtlich unseres Problems hatte Pesch die Ansicht ausgesprochen: Nicht bloß die Sozialisten, auch einige Vorkämpfer der sozialen Reform hätten seiner Ansicht nach die richtige Grenze bei der Kritik des überlieferten Lohnvertrages wenigstens insofern überschritten, als sie die naturrechtliche Zulässigkeit des Lohnvertrages überhaupt mehr oder weniger in Abrede stellten und meinten, das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit könne, vom naturrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, nur das der gesellschaftlichen Verbindung sein. Diese Behauptung geht zu weit. „Der Lohnvertrag dürfte dann doch, in sich betrachtet, unbedenklich als eine naturrechtlich zulässige Vertragsform gelten müssen. Wir sagen: der Lohnvertrag in sich betrachtet. Denn wer wollte verkennen, daß die gewaltige Ausdehnung, welche der Lohnvertrag heute gewonnen hat, mit den Anforderungen einer gesunden Volkswirtschaft kaum vereinbar ist. Ganz gewiß ist die fortschreitende Proletarisierung der Bevölkerung der erste und schlimmste Uebelstand, welchen die praktische Sozialreform beseitigen muß, indem sie, ohne den Schutz der bereits proletarisierten Arbeitermassen aus dem Auge zu verlieren, alles aufbietet, um den noch vorhandenen Mittelstand zu erhalten, zu festigen und zu erweitern.“ Auch bestreitet Pesch keineswegs, daß gerade das Dienst- und Lohnverhältniß leicht zu zahlreichen Mißbräuchen, zur Unterdrückung und Ausbeutung des schwächeren Teils in mehrfacher Hinsicht Anlaß und Gelegenheit bieten kann. Allein daraus folgt nur die Pflicht für die berufenen Faktoren, die zum Schutz der Arbeiter notwenigen Präventivmaßregeln gegenüber jenen Mißbräuchen zu treffen. Doch beweist, wie gesagt, die Möglichkeit des Mißbrauchs keineswegs die innere Unzu-

[26]) Ebd. S. 218.
[27]) Ebd. S. 223.
[28]) Vgl. Stimmen aus Maria Laach die beiden Artikelreihen: Lohnvertrag und gerechter Lohn (Bd. 53); die Lohnfrage in der Praxis (Bd. 54).

läſſigkeit des reinen Lohnvertrages in ſich betrachtet. Warum ſollte man denn nicht einen in fremdem Eigentum ſtehenden Rohſtoff verarbeiten und veredeln können ganz für fremde Rechnung, ſo daß man ſich nur den dem andern, dem Arbeitgeber, erwieſenen Dienſt bezahlen läßt? Warum ſollte der Arbeiter nicht den ganzen Nutzen ſeiner Arbeit an den Unternehmer zedieren und dafür in Form des Lohnes einen gerechten Preis fordern und erhalten dürfen? Wer das beſtreiten wolle, der müſſe vorausſetzen, dem Arbeiter gebühre ſchon kraft natürlichen Rechts ein Anteil am Produkte, bezw. an dem Ueberſchuſſe des Wertes des Produktes über die Produktionskoſten. „Das würde der Fall ſein, wenn zwiſchen Unternehmer und Arbeiter ein Geſellſchaftsverhältnis im vollen Sinne des Wortes beſtände. Allein es wäre offenbar eine petitio principii, wollte ich das, was ſpeziell für eine Geſellſchaft unzweifelhaft Geltung hat, von vornherein zum allgemeinen Geſetze des Verhältniſſes zwiſchen Kapital und Arbeit in dem Sinne machen, als ob jedes andere kontraktliche Verhältnis naturrechtlich unzuläſſig ſei. Die Nationalökonomie allerdings redet von einer Verteilung des Produktionsertrages unter die an der Produktion beteiligten Perſonen. Aber die nationalökonomiſche Auffaſſung ſtellt nicht den juridiſchen Sachverhalt dar. Sie denkt dabei an keinen Rechtsanſpruch des Arbeiters auf einen Produktenanteil, ſondern drückt lediglich die wirtſchaftlich notwendige Thatſache aus, daß in dem Produktionsertrage ſich auch dasjenige wieder finden muß, was der Arbeiter als Entgelt ſeiner Leiſtung erhält. . . . Wenn und wo dann das Hinzutreten des geſellſchaftlichen Verhältniſſes zum Lohnvertrag und eines Gewinnanteils zum Lohne, oder wenn gar in größerem Umfange eine Vertretung des Lohnverhältniſſes durch die Produktiv-Aſſociationen der Arbeiter praktiſch möglich und für die Verbeſſerung der Lage unſerer Arbeiter wirklich zuträglich wäre, ſo ſtehen wir da ohne Zaudern auch für eine derartige Geſtaltung der Dinge ein. . . . Aber das Verlangen nach Erreichung etwaiger idealer Ziele darf uns heute nicht abhalten, mit aller Kraft in erſter Linie für die Beſſerung und richtige Geſtaltung der thatſächlich gegebenen Zuſtände und Verhältniſſe einzutreten.“ [29])

Gegen dieſe Ausführungen nimmt Wiard Klopp entſchieden Stellung, indem er ſich auf die Autorität des unvergeßlichen Vorkämpfers echt chriſtlicher Sozialreform des Freihern von Vogelſang beruft[30]), es ſei derſelbe „im Prinzip ſtets für ein Geſellſchaftsverhältnis zwiſchen Kapitaliſten und Arbeitern, auch der Form nach, eingetreten“ und habe „den Lohnvertrag nur als einen unvollkommenen Erſatz desſelben angeſehen.“ [31]) Gegen die von Peſch behauptete naturrechtliche Zuläſſigkeit des Lohnvertrages wendet

[29]) Peſch, Lohnvertrag und gerechter Lohn. 27—30.

[30]) Uebrigens beweiſt die von Klopp zitierte Stelle (Die ſozialen Lehren S. 526) nicht, daß v. Vogelſang das Geſellſchaftsverhältnis mit Gewinnbeteiligung des Arbeiters am Ertrag der Produktion als Forderung des natürlichen Rechtes betrachte. Es iſt vielmehr nur die Wiedergabe der „Haider-Beſchlüſſe“, wo es ausdrücklich heißt, man ſolle den Ausdruck „Geſellſchaftsverhältnis“ vermeiden, weil er leicht zu Mißverſtändniſſen führen kann. Höchſtens als Ideal betrachtet Vogelſang eine ſolche Geſtaltung.

[31]) Monatsſchrift für chriſtliche Sozialreform 1897. S 545 f. Art.: „Der Surrogatcharakter des Lohnes in der Großinduſtrie.“

Klopp ein, es sei mit dem heutigen Lohnvertrag ähnlich bestellt, wie mit den Surrogaten, welche die heutige Produktion oftmals statt der echten Waren auf den Markt bringe; es sei auch auf dem Gebiete des Rechtslebens das Unwesen der Surrogate wahrzunehmen. Wenn er behaupte, daß sich im rechtlichen Wirtschaftsleben ein ähnliches Surrogatwesen eingeschmuggelt hat, so befinde er sich in Uebereinstimmung mit bedeutenden katholischen Sozialpolitikern. So sei es bekannt, daß Baron Vogelsang im Prinzip stets für ein Gesellschaftsverhältnis zwischen Kapitalisten und Arbeitern, auch der Form nach, eingetreten sei und den Lohnvertrag nur als einen unvollkommenen Ersatz desselben angesehen habe. Vogelsang behaupte nämlich, bei Besprechung der notwendigen Organisation der Großindustrie: „Da das Beste der Feind des Guten ist und es kaum gelingen würde, aus dem jetzigen chaotischen Zustande der Rechtlosigkeit der Arbeiterschaft mit einem Sprunge zu dem vollkommensten Zustande, dem eigentlichen Gesellschaftsverhältnis derselben zu dem Unternehmer, überzugehen, würde es sich empfehlen, während sich aus den Kartellen die korporative Organisation der Unternehmer herausgestaltet, wenigstens damit zu beginnen, die Arbeiterschaft in drei Kategorien zu teilen und jeder von ihnen bestimmte Rechte an dem Werke einzuräumen, alle drei aber zu einer industriellen Familie mit dem Unternehmer, diese Familien eines gewissen Industriezweiges und eines historisch abgegrenzten Territoriums endlich zu einer Genossenschaft gesetzlich zu vereinigen.“[32]) Man kann mit gutem Grunde zweifeln, ob hier von Vogelsang das Gesellschaftsverhältnis als etwas in der Natur des Arbeitsvertrages liegendes, naturrechtlich gefordertes betrachtet wissen will. Denn zwischen dem „jetzigen chaotischen Zustande der Rechtlosigkeit“ und dem „vollkommensten Zustande, dem eigentlichen Gesellschaftsverhältnis derselben zu den Unternehmern,“ also zwischen jenem schlechten Zustande und diesem „Besten“ betrachtet Vogelsang, wie das aus seinen Worten deutlich hervorgeht, noch etwas in der Mitte liegendes als etwas Gutes, das man erkämpfen müsse. Er betrachtet den Gesellschaftsvertrag als ein Ideal, das gewiß der Mühe, es nach Möglichkeit zu verwirklichen, wert ist. Uebrigens mag ja wohl angenommen werden, daß Vogelsang selbst in dieser Frage noch nicht volle Klarheit gewonnen hatte. Daß das keine Herabminderung der Verdienste dieses Mannes bedeute, braucht bei der großen Schwierigkeit des Gegenstandes wohl kaum eigens gesagt zu werden.

Also die Berufung auf die Autorität Vogelsangs ist nicht ganz einwandfrei. Klopp wendet sich des weiteren gegen die vielfach vertretene Behauptung der Allgemeinberechtigung des Lohnvertrages. Es sei bekannt, daß eine sehr einflußreiche Richtung unter den katholischen Sozialpolitikern den Surrogatcharakter des Lohnvertrages nicht anerkennt, sondern denselben unter allen Umständen und überall anwendbar erklärte und insbesondere aber in der Großindustrie als unanfechtbar verteidigte. Da es sich um ein Frage von prinzipieller Bedeutung und großer Tragweite handelt, so scheint es angemessen, derselben etwas näher zu treten und das Interesse der Leser daran zu wecken.

---

[32]) Der Surrogatcharakter des Lohnvertrages in der Großindustrie. S. 545 f.

Gegen die von Pesch ausgesprochene Ansicht, daß zweifellos der Lohnvertrag, in sich betrachtet, als eine naturrechtlich zulässige Vertragsform zu gelten habe, die nur des gesetzgeberischen Schutzes zur Hintanhaltung der Mißbräuche benötige, wendet Klopp ein, niemand bestreite die Berechtigung des Lohnvertrages an sich; der Schwerpunkt der Frage liege in der Ausdehnbarkeit oder Anwendbarkeit desselben. Er gehört zu den naturrechtlich unanfechtbaren Verträgen, wenn er an seinem Platze steht; aber er verdient bekämpft zu werden überall dort, wo er nicht hingehört und wo seine gewaltige Ausdehnung — wie P. Heinrich Pesch richtig sagt — mit den Anforderungen einer gesunden Volkswirtschaft kaum vereinbar ist.

Der Lohnvertrag gehört nun dort nicht hin, „wo sich zwei oder mehrere Personen zu einem dauernden gewinnbringenden Geschäfte vereinigen und das Produkt als solches oder dessen Geldeswert sich unter die Beteiligten unschwer aufteilen läßt. Erst wenn eine solche Aufteilung gar nicht oder nur mit verhältnismäßigen Schwierigkeiten durchführbar ist, dann scheint uns der Lohnvertrag, der für den arbeitenden Teil eine Pauschalabfindung bedeutet, in sein Recht zu treten.“[33])

Manche Moralisten treten der Lohnfrage überhaupt nicht näher, sondern begnügen sich mit der Forderung, daß dem Arbeiter sein verdienter Lohn werde. Wie freilich die Berechnung dieses Lohnes angestellt werden müsse, nach welchen ethischen Prinzipien dabei zu verfahren sei, wird weiter nicht gefragt. Das neue Moralwerk von Göpfert geht dagegen auf das Problem ein. Daselbst wird vermutlich im Anschluß an die Weiß'sche Theorie über den Arbeitsvertrag gesagt, auch in diesem Verhältnis sei, abgesehen von den Forderungen der Liebe, die Rechtsgleichheit einzuhalten, daß der Arbeiter als Lohn soviel erhalte, aber auch nicht mehr fordere, als seiner Arbeitsleistung entspricht. Als Grundlage für die Gerechtigkeit des Arbeitslohnes könne nicht ohne weiteres der Arbeitsvertrag angesehen werden; denn dieser könne sehr oft von der einen oder der anderen Seite der Freiwilligkeit entbehren, weil der eine gezwungen sei, Arbeit zu nehmen, der andere, Arbeiter einzustellen. Grundlage für den Arbeitslohn bleibe das Arbeitsprodukt, sodaß dem Arbeiter ein solcher Anteil am Gewinn zukommt, wie er seiner Leistung entspricht.[34]) Hier ist zwar nicht ausdrücklich der Arbeitsvertrag als Gesellschaftsvertrag hingestellt, aber dafür ist die Forderung des Gewinnanteils am Arbeitsprodukt erhoben. Nicht die freie Lohnverabredung, sondern der Anteil am Produkt ist das Entscheidende. „Die Arbeit kann nämlich betrachtet werden als persönliche That des Menschen, und insofern ist sie überhaupt nicht nach bestimmtem Preis abzuschätzen oder sie kann betrachtet werden als Güter hervorbringend und insofern ist sie soviel wert, als sie zur Hervorbringung der Güter beiträgt.“[35]) Jedoch wird die von Göpfert akzeptierte Idee der Gewinnanteilnahme seitens der Arbeiterschaft nicht bis in ihre Konsequenzen durchgeführt. Des weiteren wird nämlich bemerkt,

[33]) Ebd. S. 547. f.
[34]) Göpfert, Moraltheologie. 2. Band. Paderborn 1897. S. 168.
[35]) Ebd.

es sei auch zu beachten, 1) daß der Arbeitgeber das Kapital (die Arbeitsmittel) stellt, die geistige Leitung des ganzen Geschäftes übernehme, dafür also einen Teil am Gewinn beanspruchen könne, 2) daß er das Risiko auf sich nehme, während der Arbeiter einen sichern Lohn erhalten müsse; ferner den Gewinn (?!) [36]) sofort auszahle, während er ihn erst später erlange, wofür der Arbeiter sich eine Minderung des ihm zufallenden Gewinnanteils gefallen lassen müsse. Diese Forderung des Gewinnanteils wird jedoch wieder eingeschränkt auf die Forderung eines genügenden, den Lebensunterhalt deckenden Arbeitslohnes. „Dem gegenüber ist dann auch wieder zu betonen, daß die Arbeit nicht von der Person getrennt werden kann und der Arbeiter ein Recht hat, von seiner Arbeit zu leben. Darum kann unter normalen Verhältnissen als gerechter Minimallohn derjenige angesehen werden, welcher dem ehrbaren und nüchternen Arbeiter den ausreichenden Lebensunterhalt gewährt. Regelmäßig soll der Lohn ausreichen, um Frau und Kind anständig zu ernähren (Familienlohn cf. Leo XIII. Encyklika „Rerum novarum"). Als ungerecht gilt nicht etwa der Lohn, der nicht den Gewinnanteil einschließt, sondern jener, der dem Arbeiter die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht gestattet. „Ungerecht ist in der Regel der Lohn, der dem Arbeiter nicht einmal das zum Leben Notwendige bietet, außer wenn der Arbeitgeber den Arbeiter bloß aus Liebe in Arbeit nimmt, während für ihn die Arbeit den Wert nicht hat." [37]) Ballerini wird beigepflichtet, der Lohn sei gerecht, welcher nach der allgemeinen Auffassung der Gewohnheit der Arbeitsleistung entspricht. [38]) Es ist kein Zweifel, daß in den letztaufgeführten Sätzen das Postulat der Gewinnbeteiligung wieder verlassen ist.

Die gebotene Ueberschau über die Litteratur, so weit sie ausgesprochen katholischen Charakters ist, zeigt, daß die völlige wünschenswerte Klarheit über diese für die ganze Lohnlehre geradezu grundlegende Frage noch nicht erzielt ist, daß vielmehr noch starke Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt bestehen. Es fehlt die Einheit der Auffassung wohl vor allem aus dem Grunde des Mangels an Klarheit im Ausdruck. Es wird ja über die Begriffsverwirrung und Begriffsverwechslung in nationalökonomischen Untersuchungen vielfach Klage geführt. So äußert Dr. von Steinle gerade mit Bezug auf unseren Gegenstand: „Diese verhältnismäßig neue Wissenschaft hat keine wissenschaftliche Terminologie, und darum findet man nirgends so die Begriffsumstellungen als in ihr. Jeder Schriftsteller erfindet sich neue Bezeichnungen und Worte oder was noch schlimmer ist, er hängt alten juristischen Schulbegriffen ein Beiwort an und subsummiert sie wegen einer gewissen Analogie einem allgemeinen Gattungsbegriffe, um dann mit einem geschickten Gedankensprung zu beweisen, daß sogar der hl. Thomas schon eigentlich dasselbe gesagt habe, wie er. Wir sind durch diese Mängel in Gefahr, dahin zu kommen, daß man den Zins nicht mehr vom Wucher unterscheidet und daß das Wort „Gesellschaftsvertrag"

---

[36]) Also betrachtet Göpfert schon das heutige Lohnverhältnis als eine Teilnahme am Geschäftsgewinn.
[37]) Ebd. S. 168.
[38]) Ebd. S. 169.

förmlich ein Arkanum nach Art der Brandt'schen Schweizerpillen zur Heilung aller Schäden am Körper der menschlichen Gesellschaft wird." [39])

Uebrigens ist das gezeichnete Bild, das uns die herrschende Meinungsverschiedenheit widerspiegelt, ein sprechender Beweis für die Schwierigkeit des der Lösung harrenden Problems. Mit vollem Recht kann Weiß in seiner Schrift über „Die Gesetze der Berechnung des Kapitalzinses" schreiben: „Im vollen Bewußtsein der Schwierigkeit dieser Aufgabe schreiben wir unsere Abhandlung nicht als populäre, sondern als gelehrte Arbeit und nicht lehrend, sondern selber lernend und uns gerne belehren lassend." [40]) Freilich möchten wir diese Schwierigkeit schon in der theoretischen Grundfrage, nicht bloß in der praktischen Berechnung des beiderseitigen Anteils von Arbeit und Kapital erblicken, während Weiß bemerkt, über den Grundgedanken selber brauchten wir darum auch gar nicht weiter zu verhandeln. Er sei zu einleuchtend, (!) als daß er langer Erörterungen bedürfe. Die Schwierigkeit liege bloß darin, wie derselbe praktisch durchgeführt werden solle. Was Weiß in dieser Beziehung hier versucht habe, beanspruche nicht mehr als den Namen eines Versuches. Das Problem also, dessen Lösung von ihm versucht wurde, sei die Frage: „Wie groß kann, darf und muß der Anteil des Kapitals an dem Ertrage des Geschäftes sein, das es mit Hilfe der Arbeit unternimmt?" Diese Frage gehört ohne Zweifel zu jenen, deren richtige Beantwortung eins der dringendsten Bedürfnisse der Zeit sei. Wenn Weiß auch nicht der Ansicht Rodbertus-Jagetzow's ist, daß an die Ermittelung dieses Punktes zunächst alle sozialen Heilsbestrebungen anzusetzen seien, denn es gebe deren noch manche andere, die nicht minder wichtig seien, vor allem die Agrarfrage, so sei es doch jedenfalls gewiß, daß er unter jene gehöre, deren Lösung im Sinne natürlicher und christlicher Gerechtigkeit keinen Aufschub erleide und unbedingt über das Schicksal der nächsten Zukunft entscheide [41]) Vollständig ist Weiß beizupflichten hinsichtlich der Betonung der Bedeutsamkeit und Tragweite der hier zur Diskussion gestellten Frage, nicht ebenso bezüglich der Leichtigkeit ihrer Lösung. Noch neuestens urteilt Weiß hierüber also: „Die Grundlage für eine sichere Abmessung bleibt doch immer die Gerechtigkeit. Halten wir uns nun an die Forderung der Gerechtigkeit, dann kann es nicht so schwer sein, in der jetzt brennend gewordenen Frage über das Verhältnis zwischen Eigentum und Arbeit Klarheit zu bringen. Sie ist ja ihrer Natur nach durchaus nicht so schwierig zu lösen, und sicher wird sie jeder Unbefangene, dem man sie zum erstenmale vorlegt, im richtigen Sinne lösen. Aber durch die hineingetragenen Irrungen und Schwierigkeiten ist sie, wie das öfter zu gehen pflegt, so verwickelt geworden, daß fast kein Verstand der Welt mehr hinzureichen scheint, um sie zu schlichten." [42])

---

[39]) Historisch-Politische Blätter. 1884. Bd. 94. Art. „Zur Handwerkerfrage". S. 119 f.

[40]) Weiß, Die Gesetze S. VIII.

[41]) Weiß, Die Gesetze S. IX f.

[42]) Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung. 3. Aufl. Freiburg 1896. S. 378.

Der Gegensatz der Meinungen auch unter ernsten Männern, die auf dem Boden des Christentums für die Verbesserung der Arbeiterlage kämpfen, ist eben kein Beweis für die Leichtigkeit der Lösung der schwebenden Frage.

Man kann darum nach dem Gesagten Zwiedineck es nicht verdenken, wenn er sagt: „Die katholische Sozialtheorie ist also weit entfernt von einem einheitlichen Standpunkt über die Natur des Lohnverhältnisses. Wenn sich darnach in jüngster Zeit ein allgemeines (?) Eintreten für die Vertragstheorie bemerkbar macht, und wenn die „Arbeiterfrage" und speziell das Lohnproblem von dieser Voraussetzung aus immer allgemeiner zu lösen versucht wird, so ist der Grund dafür wohl darin zu suchen, daß die Vertreter der sozialistischen Ideen den reinen Lohnvertrag bekämpfen, und daß der Papst den Vertragscharakter des Lohnverhältnisses anerkannt hat."[43])

III. Der Arbeitsvertrag als Gesellschaftsvertrag mit Gewinnbeteiligung.

Gehen wir dazu über, die Theorie, welche P. Weiß hinsichtlich des Verhältnisses von Kapital und Arbeit, diese im weitesten Sinne verstanden, konstruiert hat, in ihren Hauptzügen darzustellen. Der genannte Sozialschriftsteller will mittels mathematischer Berechnung die beiderseitigen Anteile genau bestimmen.[44]) Er stellt seiner Lohnberechnung den Grundsatz voran, „daß das Arbeitsprodukt selber die Grundlage der Lohnberechnung bilden muß. Davon müssen denn nun auch alle Versuche ausgehen, welche die Regelung einer der brennendsten Fragen der Gegenwart in einer Weise behandeln wollen, mit der ein wirklicher Erfolg beabsichtigt sein soll."[45]) Es hängt alles davon ab, daß endlich die Ansicht durchdringe, das Arbeitsprodukt selbst müsse den Ausgangspunkt der Lohnberechnung bilden und der Lohn der Arbeit sei nichts, als der auf die Arbeit entfallende Anteil vom gemeinsamen Produkte, das Arbeit und Kapital miteinander hervorbringen. Das ist der entscheidende Satz in der Lohnfrage, und alles liegt daran, daß ihm die allgemeine Anerkennung erkämpft werde."[46]) Nicht der Aufwand von Kraft darf das ausschlaggebende Moment sein: „Handelt es sich bloß um Verrechnung der Kraft, dann hat der Bäckergeselle und die Viehmagd jedenfalls höheren Lohn zu beanspruchen als der Fabrikdirektor und der Telegraphist."[47])

Das Problem also, dessen Lösung Weiß versucht, „ist die Frage: wie groß kann, darf und muß der Anteil des Arbeiters am Produkte der Arbeit, und wie groß darf, kann und muß der Anteil des Kapitals an dem Ertrage des Geschäftes sein, das es mit Hülfe der Arbeit unternimmt? Die Frage gehört ohne Zweifel zu denen, deren richtige Beantwortung eines der dringendsten Bedürfnisse der Zeit ist."[48]) Nicht bloß die Arbeit,

[43]) A. a. O. S. 116.
[44]) Die Gesetze. S. V.
[45]) Ebd. S. VIII.
[46]) Ebd. S. 8.
[47]) Ebd. S. VIII f.
[48]) Ebd. S. IX.

auch der Arbeiter selbst sei auf die Stufe der Ware herabgedrückt worden. Es sei keine Täuschung darüber mehr möglich, daß die ganze materielle Existenz fast des ganzen Arbeiterstandes, also des weitaus größten Teiles der Menschen in den modernen Staaten, die Existenz ihrer Familien, die tägliche Frage um das notwendige Brot für Mann, Frau und Kinder, allen Schwankungen des Marktes des Warenpreises ausgesetzt sei. Die große Frage sei die: Woher dieser unerträgliche Zustand? Antwort: Daher, daß man das richtige Verhältnis zwischen Arbeitgebern oder Kapitalisten und Arbeitnehmern nicht mehr finden wolle.[49]) Man habe sich ganz daran gewöhnt, den Arbeitgeber oder Kapitalisten als Herrn des Geschäftes zu betrachten, der sich der Mithülfe anderer bedient, weil er ohne sie nicht zurechtkommen kann. Nach dieser Auffassung haben natürlich die Arbeiter keinen Anteil am Gewinn des Geschäftes, sie würden einfach vom Arbeitgeber nach dessen Gutdünken entlohnt, nicht aber nach ihren Anteilen, an welchen sie beim Zustandekommen des Produktes beteiligt sind. Diese Voraussetzung sei, rechtlich wie sittlich betrachtet, im vollsten Unrechte. Das Verhältnis von Arbeit und Kapital in jedem Kapital-Geschäfte sei in seinem Grunde wenigstens das der Gesellschaft. Wirtschaftlich bleibe dieses Verhältnis stets das gleiche. Rechtlich lasse es Aenderungen in der Anwendung und Ausführung zu, ohne daß damit die wesentliche Grundlage geändert würde. Wird nun auch eine rechtliche Form dafür gewählt, der zufolge der Arbeitgeber oder Kapitalist als Leiter des ganzen Geschäftes, oder wie man sagt, als Unternehmer, zunächst den ganzen Gewinn in seine Hände empfängt, so wird er deshalb nicht Herr über den Gesamtertrag des Geschäftes, sondern bloß über den Teil, der ihm gebührt. Der ganze Ertrag sei Frucht sowohl von Arbeit, wie von Kapital zusammen. Demgemäß sei auch jeder einzelne Geschäftsteilnehmer — und das sei der Kapitalist sowohl wie der Arbeiter — Herr jenes Anteils, das nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Einsätze in das gemeinsame Geschäft einem jeden aus dem gemeinschaftlich produzierten Gebrauchswerte gehöre. Außer diesen beiden Faktoren, Kapital und Arbeit, beide im weitesten Sinne des Wortes genommen, komme aber weiter kein dritter mehr in Rechnung.[50])

Von grundlegender Bedeutung für die ganze Auffassung von Weiß ist der Satz, der sich aus dem Wesen des Gesellschaftsvertrages ergiebt: „das erste Gesetz beim Gesellschaftsvertrage ist nun aber, daß jeder der Teilnehmer voller Eigentümer dessen bleibt, was er zum Zwecke des Ganzen beigesteuert hat". Jeder bleibt „Eigentümer seines Anteils, sei es des in Geld ausgedrückten, d. h. stellvertretenden Kapitals, des Bodens, der Werkzeuge, sei es der Arbeit. Und erst das, was nach Abrechnung dieses Einsatzes als Reingewinn übrig bleibt, fällt dann den Einzelnen

[49]) Ebd. S. 3.

[50]) Ebd. S. 67. Es dürfte der Unterscheidung von Kapital und Arbeit „im weitesten Sinn genommen" nicht ganz beizupflichten sein, wie sie Weiß statuiert, sodaß der Gewinn lediglich aus Kapital entfalle und die Arbeit leer ausgehe. Es sind nicht zwei, sondern drei Faktoren, die in betracht kommen: Kapitalist, Unternehmer und endlich „Arbeiter", welche die mehr materiellen Leistungen vollführen. Der Unternehmer, der die geistige Arbeit thut, bezieht doch normalerweise den „Unternehmergewinn".

je nach Verhältnis ihrer Leistungen und Beiträge als Zins oder als Lohn zu".[51])

Als zweiter Satz folgt dann, daß die Gesellschafter wie am Gewinn, so auch am Risiko verhältnismäßig partizipieren. „Bleibt nun aber jeder Herr seines Einsatzes, so muß er selbstverständlich selber auch alle Gefahr tragen, die seinen Anteil trifft. Wir kommen stets von verschiedenen Seiten auf dasselbe Endergebnis zurück, daß der Kapitalist so gut das Risiko für das Kapital, wie der Arbeiter für die Arbeit übernehmen muß."[52])

Diese These bezüglich des gemeinsam zu tragenden Geschäftsrisikos findet noch nähere Erläuterung. Weiß behauptet nämlich, das Risiko könne bei der Abrechnung zwischen Kapital und Arbeit nicht in Ansatz gebracht werden. Es sei zwar von jeher eine große Streitfrage gewesen, ob auch die Größe der Gefahr ein Faktor sei, der bei der Anteilsberechnung von Kapital und Arbeit einzusetzen sei. Indes beruhe der Streit auf einer Verwechslung verschiedenartiger Fragepunkte. „Wenn bei einem Geschäfte, das Kapital und Arbeit miteinander vornehmen, der eine Teil, sei es das Kapital, sei es die Arbeit, um besonderer Fehler oder Schwächen oder Unzuverlässigkeiten des anderen Teiles willen allein und einseitig eine Gefahr übernehmen muß, die nur ihn und den anderen nicht trifft, so ist es, wie wir bereits gesehen, gestattet, daß derselbe sich zum Voraus eine gewisse Versicherung, und im Falle der wirklich erfolgten Beschädigung eine Entschädigung zueignet. Aber diese Gefahr um persönlicher Rücksichten auf den Mitteilnehmer willen ist ganz etwas anderes, als wenn man das Risiko des Geschäftes, d. h. die unvermeidliche Möglichkeit, daß die eigene Mühe fehlschlagen könnte, bei der Anteilsberechnung vom Ergebnisse des Geschäftes als Entschädigungsgrund einsetzen wollte. Ist das Geschäft gut abgelaufen, dann war ja die Befürchtung eine eitle. Wer kann sich denn für eine leere Furcht bezahlen lassen? Ist das Geschäft nicht geglückt und zwar durch die einseitige Schuld, sei es des Kapitalisten, sei es des Arbeiters, so kann überhaupt von einer Gewinnteilung keine Rede sein, und der beschädigte Teil muß eben durch Privatklage sich an den beschädigenden halten. War aber die Schuld gemeinsam oder trat der Mißerfolg durch Umstände ein, die von beiden Teilen unabhängig waren, so hatten sie verhältnismäßig gleiches Risiko und können also ebensogut beide ihr Risiko in Rechnung bringen, wie es außer Rechnung lassen."[53])

Diese aufgeführten drei Thesen bilden die konstruktiven Elemente der Lohntheorie nach Weiß. Das notwendige Zusammenwirken von Kapital und Arbeit zum Zustandekommen eines Produktes giebt ihm Veranlassung, das Arbeitsverhältnis, in welchem sich beide verbinden, als Gesellschaftsvertrag zu fassen. Beide haben nach Weiß ein und denselben Zweck, den sie eben durch Abschluß des Kontraktes realisieren wollen. „Davon hängt die richtige Antwort ab, daß man nicht vergesse, wie innig Kapital und Arbeit bei Erzeugung von Gebrauchswerten, also wirtschaftlich verbunden sind. Ohne Arbeit giebt es kein fruchtbringendes

[51]) Ebd. S. 12.
[52]) Ebd. S. 13.
[53]) Ebd. S. 14 f.

Kapital, und ohne Kapital bleibt Arbeit fruchtlos und tot. Ueberdies haben beide, Kapital wie Arbeit, den gleichen Grund und den gleichen Zweck der Thätigkeit. Was den Arbeiter, wie den Besitzer zur Thätigkeit antreibt, d. h. bewegt, die Arbeitskraft oder das Kapital zur Erzeugung von Gebrauchswerten zu verwenden, ist zunächst stets die Rücksicht auf das eigene Bedürfnis.[54]) Ob einer dabei um Geld oder mit Geld arbeitet, das bleibt gleich.[55])

Nach diesen Prämissen kann die natürliche Schlußfolgerung einzig und allein lauten, daß die Arbeit auf das Ergebnis eines Geschäftes, das sie mit dem Kapital zugleich unternimmt, den gleichen Anspruch hat wie das Kapital, und das Kapital ebensoviel Anspruch wie die Arbeit.[56]) Selbstverständlich soll bloß von „verhältnismäßiger Gleichheit" die Rede sein.

Vollzieht sich die heutige Entlohnung der körperlichen Arbeit nicht nach diesen Grundsätzen? Der Lohn des Arbeiters bleibt weit unter der Grenze; er erreicht nicht die von der Gerechtigkeit geforderte Höhe, die ihm auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses gebührte; der „Gewinnanteil" ist meist gar kein Element des Lohnes. Dies veranlaßt Weiß zu einer neuen, eigenartigen Formulierung des Begriffes „Lohn". Die größte Schwierigkeit in der ganzen Lohnfrage bestehe im Begriffe Arbeitslohn, den sich die Meister nicht klar gemacht hätten. Man spreche von Lohn in höchst zweideutigem Sinn und mit beständiger Verwechslung ganz verschiedener Begriffe. Wenn ein Diener von seinem Herrn bloß soviel an Nahrung und Geld, als hinreiche, um den Unterhalt zu bestreiten, erhalte, so beziehe ein solcher „gar keinen Lohn, nicht einen Pfennig." Und so zahlt man Hunderten allwöchentlich ihren Lohn aus, und sie empfangen doch wenig Lohn damit.[57]) Mehr als das, was man jetzt fälschlich mit dem Namen Lohn bezeichne, was man aber richtiger nur Deckung der Lebensnotdurft nennen würde, habe der Arbeiter fast nie. Von einem entsprechenden Anteil am Ertrage des Geschäftes selber ist gar keine Rede.[58]) Deshalb sei scharf zu unterscheiden zwischen dem Lohne der Arbeit und den Kosten der Arbeit, ihren Herstellungs- oder Produktionskosten nach national-ökonomischem Sprachgebrauch. Die Stelle, an welcher Weiß den Lohnbegriff zu formulieren unternimmt, ist geistvoll und interessant: Wenn ein Herr einen Sklaven halte, den er wie eine Sache kaufe und verkaufe und wie ein Werkzeug für sich arbeiten lasse, so falle es ihm natürlich nicht ein, diesem Lohn zu zahlen. „Indes, er nährt ihn gut und vielleicht besser als einen Taglöhner oder Diener, dem er Lohn bezahlen muß, weil er sein Kapital aus ihm herausschlagen will, und weil er einsieht, daß, wenn er Arbeit und Nutzen von ihm haben will, er ihm auch Kraft verschaffen muß. Aber das, was er dafür ausgibt, nennt

---

[54]) Hier nimmt Weiß Bezug auf Spr. 16, 26: „Der Arbeiter arbeitet für sich selbst, denn sein Hunger treibt ihn an"; und Eccl. 6, 7: Alle Arbeit des Menschen ist für seinen Mund, aber seine Seele wird nicht gesättigt.

[55]) Ebd. S. 16. Weiß fügt noch bei: Stets ist die Arbeit, sei es um Besitz, sei es mit dem bereits ergriffenen Besitz, der Grund des Erwerbes und der einzige Rechtstitel, der Anspruch auf Aneignung eines Besitzanteils gewährt."

[56]) Ebd. S. 15.

[57]) Ebd. S. 19.

[58]) Ebd. S. 1.

kein Mensch Lohn, und es ist auch kein Lohn, sondern lediglich Schadenersatz, d. h. Rückerstattung der für den Herrn verbrauchten Arbeitskraft, oder Vorausbezahlung dessen, was der Sklave durch die Arbeit alsbald wieder für ihn auszugeben hat. Aus diesem Grunde fällt es auch keinem Menschen bei, von Lohn bei einem Ackerstiere oder Reitpferde zu sprechen, obschon dessen Unterhalt teuer genug zu stehen kommt. Hat aber das Pferd etwa einmal durch die Schnelligkeit seiner Füße, oder der Hund durch seine Wachsamkeit den Herrn aus großer Lebensgefahr gerettet, dann giebt dieser dem Tiere wohl auch einen Lohn, das heißt etwas mehr oder etwas besseres, als was es gerade zum Ersatze der verbrauchten Kräfte bedarf. Dieses Mehr also ist der Lohn. Lohn im eigentlichen Sinne beginnt folglich erst da, wo das zum Leben Erforderliche überstiegen wird." Alles aber, was zum Unterhalt des Lebens und zur Herstellung der Kräfte notwendig sei, mit denen die Arbeit verrichtet werde, Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstige unentbehrliche Lebensbedürfnisse nebst dem, was zur Vermeidung oder zur Beseitigung von Krankheiten und Störung der Arbeitsfähigkeit gehöre, das alles sei nicht Lohn, sondern lediglich Ersatz der reinen Arbeitskosten. „Die Arbeitskosten sind mit einem Wort der reine Verbrauchswert der Arbeit. Der Lohn ist der Gebrauchswert. Die ersteren werden ausgegeben, bevor die Arbeit hergestellt ist, und damit sie hergestellt werden kann. Der Lohn ist das, was die Arbeit für ihren Teil neu erzeugt, also die Frucht der Arbeit."[59]) Daraus folgt dann mit unerbittlicher Notwendigkeit, wenn man dem Arbeiter bloß das gewährt, was er zum Leben braucht, so hat er noch gar keinen Lohn empfangen. „Er kann vor Gott und der Welt Lohn verlangen. Das heißt mit anderen Worten: Dem Arbeiter gebührt, je nach Verhältnis seiner Leistungen, auch ein verhältnismäßiger Anteil an dem Ertrage, den Kapital und Arbeit zusammen aus dem gemeinsam betriebenen Geschäfte schaffen, das heißt, soviel Anteil, als dem Verhältnisse der Leistungen der Arbeit entspricht, und zwar ganz und unverkürzt."[60])

Die Gerechtigkeit verlangt bei allen Tauschverträgen Aequivalenz der Werte. Auch beim Arbeitsvertrag sollen die beiderseitigen Leistungen, Arbeit und Lohn, einander gleichwertig sein. „Gerecht ist der Lohn nur dann, wenn er dem Werte der Arbeit entspricht."[61]) Damit stimmt auch überein die Lohnbestimmung, welche Thomas von Aquin giebt: „Das nämlich wird Lohn genannt, was einem zur Vergeltung eines Werkes oder einer Mühe als Entgelt geleistet wird, gleichsam als eine Art Preis. Daher wie es ein Akt der Gerechtigkeit ist, für eine von jemand erhaltene Sache (also eine Ware) den gerechten Preis zu zahlen, so ist auch die Leistung des Entgeltes für ein Werk oder eine Mühe (recompensare mercedem operis vel laboris) ein Akt der Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit aber ist eine gewisse Gleichheit."[62]) Wie viel die Arbeit wert ist, so viel ist der Empfänger gehalten als Lohn zu zahlen. Wenn einer,

[59]) Ebd. S. 20.
[60]) Ebd. S. 21.
[61]) Stimmen aus Maria Laach. Bd. 52. S. 498.
[62]) I. II. q. 114. a. 1.

bemerkt St. Thomas, in einem fremden Weinberg arbeitet, so wird der andere ihm gegenüber soweit zum Schuldner, als die Arbeit wert ist (quantum valet laborems); denn gerade darin ist die Gleichheit des Tausches zu erblicken, daß der eine soviel empfangen muß, als er hingiebt.[63])

Nach den kurzen aber deutlichen Bemerkungen des Aquinaten spitzt sich also die Frage darauf zu, den Wert der Arbeit festzustellen. „Wie läßt sich aber der Wert der Arbeit feststellen? Daß Angebot und Nachfrage nichts bedeuten, wissen wir bereits. Wir haben auch im Vorausgehenden schon angedeutet, daß der Wert der Arbeit mit den Arbeitskosten zusammenfällt. Eine Sache, eine Arbeit ist für mich soviel wert, als sie mich gekostet hat. Ob ich sie um denselben Preis einem anderen abtreten würde, das ist eine andere Frage. Sicher ist jedenfalls einmal, daß sie für mich soviel wert ist, und dann, daß ich sie, den Fall der äußersten Not abgerechnet, nie und nimmer um einen niedrigeren Preis an andere abgeben werde. Der Arbeitswert ist also ein und derselbe, was die Lebensnotdurft ist: Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheitspflege, kurz alles, was das Mittelalter als lîpnar (lîpnarunge) bezeichnete. Alles, was die Arbeit kostete und kostet und kosten wird, bis sie hergestellt ist, oder bis ihre Herstellungskosten abgetragen sind, alles also, was verbraucht wird, bis die Arbeit bestellt ist, begreift sich unter dem Verbrauchswerte der Arbeit.“[64]) Während man nach dem oben über die Gleichheit der Leistungen Gesagten den Lohn eben dann für entsprechend halten möchte, wenn er diesen den Wert der Arbeit bildenden Elementen gleich ist, ist Weiß der Ansicht, „daß die Entschädigung hierfür nicht als Lohn, d. h. als Gebrauchswert, sondern als Abzahlung der Arbeit als solche zu betrachten ist.“[65])

Weiß hatte bemerkt: ob ich jemand meine Arbeit abtrete, um den Preis, den sie mich selbst gekostet, das sei noch die Frage. Aber da der Arbeit ein doppelter Wert innewohne, der Verbrauchswert und das, was sie erzeugt, ihr Gebrauchswert, so sei es unmöglich, lediglich die Vergütung des ersteren als gerecht zu bezeichnen. Um den Preis, den mich die Arbeit selber gekostet hat, kann ich sie nicht für andere abgeben. Wovon sollte ich denn sonst leben? Das hieße die Arbeit als unfruchtbar betrachten, annehmen, man könne durch sie bloß aufbrauchen, aber nichts neues herstellen, oder sie so behandeln, als lasse sie keinen selbständigen Fruchtgebrauch zu. Das ist nun aber offenbar unrichtig. Will ein anderer die Nutzung meiner Arbeit erwerben (und das kann er), so muß er mir nicht bloß das vergüten, was ich für die Herstellung der Arbeit verbraucht habe, sondern auch die Früchte, deren Gebrauch er sich zueignen will.“[66])

Vollkommen ist dem Gedanken beizupflichten, daß die Arbeit nicht bloß die zur Herstellung notwendigen Kosten ersetzen, sondern daß sie dem

---

[63]) In lib. III. sent. dist. 33. qu. 3. a. 4.; quaestiunc. 6. ad 2. Vgl. Stimmen aus Maria-Laach a. a. O. S. 498.

[64]) Weiß, a. a. O. S. 22 f.

[65]) Ebd. S. 24.

[66]) Ebd. S. 25.

Arbeiter auch eine Frucht abwerfen muß: wir meinen einen ſolchen Lohn, der es dem Arbeiter auch ermöglicht, für die Tage der dauernden Arbeitsunfähigkeit und des Alters vorzuſorgen. Auch dieſes Moment, die Verſorgung für die Zeit des Alters muß im Lohn ſeinen gebührenden Ausdruck finden. Dies liegt im natürlichen Zweck der Arbeit, den nötigen Lebensunterhalt abzuwerfen. Dies iſt die Frucht für den Arbeiter; ob er darüber hinaus einen weiteren Anſpruch auf eine Gewinnquote hat, bliebe immer noch die Frage.

Nachdem Weiß den Verſuch gemacht hat, in ſcharfſinniger Weiſe die mathematiſchen Formeln für die Berechnung der beiderſeitigen Anteile am Gewinn darzulegen, faßt er als Geſamtreſumee folgendes zuſammen: „Hiermit iſt deutlich genug gezeigt, daß die Verſchiedenheiten, die zwiſchen dem Lohnvertrag und dem Geſellſchaftsverhältniſſe beſtehen, nur rechneriſcher Art ſind, aber nicht das Weſen betreffen. Die zwei Punkte, in denen der Lohnvertrag von jenem abweicht, berühren nämlich nicht das Verhältnis von Arbeit und Kapital im wertbildenden Geſchäfte, ſondern nur das Kapital ſelber, inſofern dieſes die Aufgabe übernommen hat, die in dieſem Geſchäfte zu bildenden Gebrauchswerte der Arbeit bereits im Voraus an dieſe auszuzahlen. Die Erzeugung der Gebrauchswerte ſelber aber geht auch beim Lohnvertrage wie immer vor ſich durch relativ gleiche Teilnahme von Kapital und Arbeit. Es bleibt alſo der Satz, daß jedes Kapitalgeſchäft in ſeinem Weſen eine Art von Geſellſchaftsverhältnis iſt, auch im Lohnvertrag unverrückt beſtehen“[67])

Eine weitere Reihe von Artikeln ſollen — wie ſchon eingangs bemerkt wurde — in zwangloſer Folge die intereſſante und wichtige Frage, ob der Arbeitsvertrag ſeinem innerſten Weſen nach ein Geſellſchaftsvertrag mit Gewinnbeteiligung ſein müſſe, noch weiter verfolgen, und wird insbeſondere eine maßvolle Kritik der Gewinnbeteiligungsidee unter Berückſichtigung der praktiſchen thatſächlich damit gemachten Erfahrungen anſtreben.

---

[67]) Ebd. S. 51.

Sozialismus und moderne Wissenschaft.

Von Dr. Franz Meffert-Premich bei Bad Kissingen.

Als jüngst Brunetière, der geistreiche Kritiker, in der Revue des Deux Mondes, das Wort prägte von dem „Bankerott der Wissenschaft",[1] schrieb Gumplowicz, der Geist der Vatikans habe jenen angeweht und so habe er, an der Wahrheit der Wissenschaft verzweifelnd, der Glaubenswahrheit sich in die Arme geworfen. Dann fährt er wörtlich fort: „Wem die Entscheidung schwer fällt zwischen der ersteren und der letzteren, nun — dem steht ja die Wahl der letzteren frei. Ist es doch so wunderbar eingerichtet in der Welt, daß diejenigen, die den rauhen Luftzug auf den eisigen Höhen der Wissenschaft nicht vertragen können, jederzeit Unterkunft finden in den zahlreichen, so überaus wohlthätigen Schutzhütten unter dem Felsen Petri, bei der Arche des Bundes, an der heiligen Kaaba. Wer wäre so hartherzig, ihnen das Heil, das sie mit Millionen von Menschen hier suchen und finden, zu mißgönnen?"[2] Wir halten dafür, daß Brunetière nicht der Letzte ist, den der „rauhe Luftzug auf den eisigen Höhen der Wissenschaft" in die Schutzhütte des Felsen Petri treibt, daß ihm vielmehr die Wissenschaft als solche wird folgen müssen, wenn sie nicht vom Sozialismus will in den Abgrund geworfen werden. Im Sozialismus, der in unaufhaltsamem Vormarsch begriffen ist und zu dessen Fahnen mehr und mehr auch Anhänger aus den Kreisen der „Akademiker" stoßen, sehen wir den „rauhen Luftzug auf eisigen Höhen", der noch gar Manchen überzeugen wird von der Gefährlichkeit, ja gänzlichen Unhaltbarkeit seiner Position, die er, weil auf dem Boden der „Wissenschaft" stehend, für absolut sicher gehalten hat. Oder was hat denn die moderne Wissenschaft zu ihrem eigenen Schutze — von dem Schutze der Gesellschaft ganz zu geschweigen — aufzubieten gegen den Sozialismus? Rühmt dieser sich nicht vielmehr, der legitime Sohn und Erbe der „Wissenschaft" zu sein und führt er in seiner Ahnentafel nicht die Männer der Wissenschaft auf, und zwar eben jene, von denen ihre Anhänger in rhetorischem Pathos der Welt verkündet, daß sie mit dem bescheidenen „ignoramus et ignorabimus" gründlich aufgeräumt und für alle Rätsel der Welt und Menschheit das lösende Zeichen gefunden haben? Jeder Blick in die sozialistische Litteratur zeigt den beständigen Hinweis auf den engen Zusammen-

[1] Vergl. Brunetières Artikel: „Après une visite au Vatican" in der Revue des Deux Mondes. 1. Janvier 1895. Auch als Broschüre erschienen unter dem Titel: „La Science et la Religion." Paris 1895.

[2] Gumplowicz, Allgem. Staatsrecht. 2. Aufl. Innsbruck 1897. S. VI

hang zwischen Wissenschaft und Sozialismus; bis zum Ueberdruß oft kehren diese Hinweise in Schrift und Rede immer wieder; sie gehören zum eisernen Bestand sozialistischer Argumentationen; ihren Höhepunkt bedeutet unstreitig Bebels bekannte Definition des Sozialismus, wonach dieser nichts anderes ist als „die mit klarem Bewußtsein und voller Erkenntnis auf alle Gebiete menschlicher Thätigkeit angewandte Wissenschaft".[3]) Man könnte nun sagen — und viele Vertreter der durch den Verdacht der „Sozialistenverwandtschaft" etwas anrüchig gewordenen Wissenschaft haben das auch gesagt: — daß dieses Vorgehen des Sozialismus jeder inneren Berechtigung entbehre, daß der Sozialismus Mißbrauch mit der Wissenschaft treibe, für welchen diese selbst nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Allein ist diese Darlegung richtig? Besteht in der That keine Geistesverwandtschaft zwischen moderner Wissenschaft und Sozialismus? Sehen wir uns doch einmal die Grunddogmen beider Teile an. Das große Centraldogma und die große Hauptvoraussetzung aller modernen voraussetzungslosen Wissenschaft, ist es nicht das Dogma von der allgemeinen Entwickelung? ist es nicht eine Repristination des pánta rei in unabsehbarer Ausdehnung, ist nicht die Entwickelungsidee der Moloch geworden, dem die Wissenschaft alles in den Rachen geworfen: Staat und Gesellschaft, Recht und Sitte, Religion und Gewissen, Familie und Kultur, — kurz alles, was nur immer den Menschen über das Tier erhebt! Und diese Entwickelungsidee — ist sie nicht auch das Fundament, auf welchem der Sozialismus seine luftigen Hypothesen aufbaut. „Es giebt keine absoluten Wahrheiten", verkündet die Wissenschaft[4]) und der Sozialismus sekundiert bereitwilligst; die Religion, Sitte, Recht, Familie, Eigentum sind in Zeiträumen von einer, menschlichem Verstand unfaßbaren, Dauer aus kleinsten Anfängen geworden, lehrt die Wissenschaft und der Sozialismus zieht bereitwilligst die logische Konsequenz: also wollen wir mit diesen „historischen Kategorien" nicht auf dem heute erreichten Niveau stehen bleiben, sondern, sagt er mit Nietzsche: „Werden wir weiter!" Wenn so der Sozialismus im Verhältnis von Voraussetzung und Konsequenz zu der modernen Wissenschaft steht, warum regt man sich dann über seine beständige Betonung dieses Verhältnisses so sehr auf? Entweder ist die Entwickelungsidee so, wie ihre großen und kleinen Propheten sie verkünden, wahr und dann ist nicht einzusehen, warum der Sozialismus falsch sein soll oder man erkennt im Sozialismus eine unannehmbare Hypothese, dann darf man vor einer Revision ihres letzten Untergrundes nicht zurückschrecken und wenn auch diese Revision das sehr unbequeme Resultat ergäbe: „Verbrenne, was du angebetet." Daß der Sozialismus sich die moderne Denkrichtung zu eigen gemacht hat, darin liegt seine Stärke und darin auch das Geheimnis seiner Werbekraft auf die mit moderner Weltanschauung durchtränkten Kreise der Gebildeten. Eine eingehende Untersuchung der verschiedenen Wissendisziplinen auf ihre Widerstandskraft gegenüber der Sturm- und Springflut des Sozialismus habe ich einem eigenen, größeren Werke vorbehalten; hier möge uns in allererster Linie der Darwinis-

[3]) Bebel, Die Frau und der Sozialismus. 10. Aufl. Stuttgart 1891. S. 372.
[4]) Vergl. die Charakteristik des modernen Denkens bei Paulsen: Immanuel Kant. Sein Leben und seine Lehre. Stuttgart 1898. S. 389–391.

mus beschäftigen in seinem Verhältnis zum Sozialismus. Zwar die Wissenschaft sieht sich genötigt, die Darwinistische Deszendenzhypothese ad acta zu legen;[5]) allein das große Publikum schwört immer noch auf Darwin und Angehörige der Naturwissenschaften, welche sich in der Verteidigung dieser Hypothese zu weit vorgewagt und nun den Rückweg nicht mehr finden können und auch nicht mehr wollen, suchen durch deklamatorisches Pathos die Schwäche ihrer Stellung zu verdecken. Da der Darwinismus sich des Weiteren anheischig gemacht hat, eine neue Ethik zu schaffen, welche weit mehr als die Kirchenmoral das Wohl der Menschheit fördern werde, so ergiebt sich für uns die Notwendigkeit, auch dieser Darwinistischen Ethik etwas näher zu treten und sie zu prüfen auf ihre Befähigung, erfolgreiche Sozialpolitik zur Bekämpfung bezw. Ueberwindung des Sozialismus zu lehren.

I. Darwinismus und Sozialismus.

In einem seiner Essays, der seine Spitze richtet gegen die Rousseau'sche Lehre von der natürlichen Gleichheit aller Menschen, macht einmal Huxley die Bemerkung: „Missionare der Philosophie wie der Religion haben nur dann rasche Erfolge, wenn ihre Predigt mit den Vorurteilen der Menge der flachen Denker in Einklang steht, oder wenn sie sich als Paradepferd für die Förderung der praktischen Ziele der noch größeren Menge benutzen läßt, die zwar zeigt, daß sie nicht viel denkt, aber ganz sicherlich sehr viele Bedürfnisse zu stillen hat.“[6]) Huxley, der hier Rousseau treffen will, trifft Darwin und sich selbst; denn es dürfte nicht leicht möglich sein, eine kürzere Charakteristik der Gründe der raschen Verbreitung des Darwinismus zu geben, als es hier unbewußt durch einen Wortführer desselben geschieht. Es hat damals, als der Darwinismus seinen Siegeszug hielt, nicht an Warnern gefehlt, welche auf das Gefährliche des Darwinismus hingewiesen haben, in Erwägung des Gedankens von Paskal, daß es gefährlich sei, den Menschen deutlich merken zu lassen, wie sehr er dem Tiere gleicht, ohne ihm gleichzeitig seine Größe zu zeigen. Die Wortführer der neuen Lehre glaubten, all' diese Warnungen ignorieren zu dürfen; das ward jedoch anders, als eine Koryphäe der Wissenschaft, eine Celebrität ersten Ranges, vor einer Versammlung, auf welche die Augen der ganzen gebildeten Welt gerichtet waren, diese Warnung und den Hinweis auf die Verwertung des Darwinismus durch den Sozialismus wiederholte. Virchow war es, der auf der Naturforscher-Versammlung in München 1877 den Satz aussprach: „Stellen Sie sich einmal vor, wie sich die Deszendenztheorie heute schon im Kopfe eines Sozialisten darstellt. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, das mag manchem lächerlich erscheinen, aber es ist sehr ernst und ich will hoffen, daß die Deszendenztheorie für uns nicht alle die Schrecken bringen möge, die ähnliche Theorien wirklich im Nachbarlande angerichtet haben. Immerhin hat auch diese Theorie, wenn sie konsequent durchgeführt wird, ihre ungemein bedenkliche Seite, und daß der Sozialismus

[5]) Vergl. Fleischmann, Die Deszendenztheorie. Leipzig 1901.
[6]) Huxley, Soziale Essays. Deutsche Ausg. von Alex. Tille. Weimar 1897. S. 5.

mit ihr Fühlung genommen hat, wird Ihnen hoffentlich nicht entgangen sein. Wir müssen uns das ganz klar machen."[7]) Diese Anklage war um so unbequemer, als eben damals infolge des Kaiserattentats die Wogen der öffentlichen Meinung gegen den Sozialismus sehr hoch gingen. Virchow hatte mit seiner Rede das große Mißfallen aller Anhänger der Deszendenztheorie erregt, das heute, nach einem Vierteljahrhundert, immer noch in deren Schriften durchklingt. Ja, es sieht einer Denunziation Virchows an die Oeffentlichkeit sehr ähnlich, wenn man, wie es Tille thut,[8]) den Schein erwecken will, als ob der Sozialismus erst durch Virchow auf die großen Dienste aufmerksam geworden wäre, die ihm der Darwinismus leisten könnte. Aber hat denn Virchow nicht die bereits vollzogene Thatsache des Anschlusses des Sozialismus an den Darwinismus ausgesprochen und als ob es erst für die Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung eines besonderen Hinweises bedurft hätte, welch' reiches Material die neue Lehre gerade für sie bringe und als ob nicht der gesamte deutsche Materialismus von Strauß bis Büchner mit fliegenden Fahnen in das darwinistische Heerlager übergetreten wäre! Was ist es nun, was den Sozialismus so mächtig zum Darwinismus hinzog und was bewog ihn, seinen Wagen so fest mit der Lokomotive „Deszendenz" zusammenzukoppeln? Die Antwort lautet kurz dahin: Der Darwinismus liefert dem Sozialismus das empirische Beweismaterial für seine aprioristischen Thesen und läßt die Ziele des Sozialismus realisierbar erscheinen. Führen wir des näheren aus.

1. Darwinismus, Sozialismus und Urgeschichte.

Der Sozialismus will eine Reform der Gesellschaft durchführen, nach welcher das Privateigentum abgeschafft und an dessen Stelle das kollektivistische Gesellschaftseigentum treten solle; außerdem will er die Dauerehe ablösen und an deren Stelle, wie er euphemistisch sich ausdrückt, eine Ehe beruhend auf Herzensneigung setzen. Die damit gegebene Möglichkeit der Trennung der beiden Gatten fordert ihrerseits wieder die Uebernahme der aus solchen kurzfristigen Ehen hervorgegangenen Kinder auf die Gesellschaft, welche als solche für Heranziehung eines kräftigen und gesunden Nachwuchses Sorge zu tragen hat.

Hiergegen glaubten nun die Gegner ohne alle Ausnahme, d. h. auch diejenigen, welche sonst nicht durch die weite Kluft einer toto coelo verschiedenen Weltanschauung vom Sozialismus getrennt waren, geltend machen zu sollen, daß solche Forderungen unvernünftig, im Widerspruch mit der menschlichen Natur, unvereinbar mit dem Wohlergehen der Gesellschaft und darum von vornherein abzuweisen seien. So glaubt z. B. D. F. Strauß das Eigentum als Grundlage der Familie und der Sittlichkeit verteidigen zu sollen,[9]) ebenso glaubt Herbert Spencer, der Entwicklungsphilosoph katexochēn den Sozialismus als psychologisch absurd brandmarken zu können. Sollen diese Berufungen auf die Natur des

[7]) Amtlicher Bericht der 50. Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu München 1877. S. 68.

[8]) Alexander Tille, Von Darwin bis Nietzsche. Leipzig 1895. S. 30.

[9]) D. F. Strauß, Der alte und der neue Glaube. 12. Aufl. Bonn 1895. S. 188.

Menschen einen Wert haben, so muß diese in ihren Bedürfnissen, Aeußerungen und Forderungen bewiesen werden können durch die Geschichte. Es läßt sich dann von vornherein sagen: hat die menschliche Natur einen bestimmten Charakter, so muß dieser, unbeschadet durch Rasse, Klima oder geographische Lage des Wohnsitzes zum Durchbruch kommen; es kann dann in der Menschheitsgeschichte niemals *auf die Dauer* Zustände gegeben haben, welche mit der Natur in Widerspruch sind, wie es bei der Eigentumslosigkeit und der Ehelosigkeit, im Sinne des Mangels geordneter Familienverhältnisse und Familien-Organisationen, der Fall ist. Nach beiden Seiten hin versagt nun die Geschichte dem Sozialismus völlig den Dienst. Denn soweit man immer hinaufgeht in die Jahrtausende der Geschichte, immer erscheint der Mensch als Eigentümer und im Besitz bestimmter Familienorganisationen. Könnte der Sozialismus den Beweis erbringen, daß irgend einmal auf längere Zeit Zustände, wie die von ihm erstrebten, in der Menschheit vorhanden gewesen, er könnte seinen Gegnern eine mächtige Waffe aus der Hand schlagen. Allein, wie bemerkt, die Geschichte läßt ihn im Stiche.

Da erstand ihm nun ein Helfer im Darwinismus. Dieser war, sobald er die Deszendenztheorie auch auf das Menschengeschlecht ausdehnte, gezwungen, eine Vorgeschichte zu schaffen, in welcher er die von ihm geforderten „Entwickelungen" vor sich gehen lassen konnte. Der Sozialismus konnte nun ruhig zusehen, wie die darwinistische Soziologie seine Geschäfte besorgte. Und *wie* hat sie ihm diese besorgt? Was nur immer in der Menschheit sich vorfindet, mußte nun entwickelungsgeschichtlich erklärt werden, und mit einem Eifer, der einer besseren Sache wert gewesen wäre, hat man für alles in der Welt eine Entwickelungsleiter konstruiert. Konnten Eigentum und Familie davon befreit bleiben? Die auf der Leiter der menschlichen Kultur am niedrigsten stehenden Naturvölker werden auf einmal als entwickelungsgeschichtliches Zwischenglied in Anspruch genommen und von den sittlichen und sozialen Zuständen dieser „wilden" Völker ein Rückschluß gemacht auf die sittlichen und sozialen Zustände der Urzeit. Ein Beweis dafür, daß die gemachte Voraussetzung, daß diese niederen Völker wirklich „primitive" Völker seien, richtig, ward nicht einmal versucht. Die Stellungnahme des Sozialismus läßt sich leicht vorher bestimmen: er mußte sich nach jener Richtung innerhalb dieser Entwickelungsphilosophie neigen, welche die Menschheit auf die allerniedrigste Stufe herabdrückte. Hierin, und nicht bloß in einer litterarischen Velleität von Marx ist der Grund zu suchen, warum der Sozialismus dem amerikanischen Prähistoriker Lewis Morgan die Würde eines sozialdemokratischen Kirchenvaters zuerkannt und ihm sogar einen besonderen Ehrenplatz unter seinen Kirchenvätern eingeräumt hat;[10]) ist doch Engels' Buch „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates" eben eine Popularisierung der Morganschen Behauptungen;[11]) denn auf Beweise muß man verzichten, wenn man, wie Morgan, an der Hand der „kühnen Seglerin Phantasie" die kühnsten Ex-

[10]) Vergl. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft Freiburg—Leipzig 1896. S. 3.

[11]) Engels Buch erlebte 1900 die 8. Auflage mit dem Vermerk: 14. und 15. Tausend!!

cursionen in die Urgeschichte macht; je mehr die ethnologischen Thatsachen erforscht werden, desto unhaltbarer zeigen sich Morgans Phantastereien; unhaltbar sind seine Behauptungen von der urzeitlichen geschlechtlichen Promiskuität, unhaltbar seine Behauptungen von der urzeitlichen Eigentumslosigkeit. Gerade die Berufung auf die niederen Jägervölker wie die Vedda's in Ceylon, die Mincopie auf den Andamanen, die Buschmänner in Süd- und die Pygmäenvölker in Zentralafrika, die Botokuden und Bororo in Brasilien, mit denen man am meisten paradierte, hat sich als völlig verfehlt erwiesen. Denn es giebt „schlechterdings kein einziges primitives Volk, dessen Geschlechtsverhältnisse sich einem Zustand der Promiskuität näherten oder auch nur auf ihn hindeuten. Die festgefügte Einzelfamilie ist keineswegs erst eine späte Errungenschaft, sondern sie besteht schon auf der untersten Kulturstufe als Regel ohne Ausnahme. Was diese Thatsache für die Promiskuitätstheorie bedeutet, braucht wohl kaum weiter ausgeführt zu werden.“ [12])

Aber, wird man nun fragen: Was hat der Sozialismus gewonnen, wenn er die Schilderungen darwinistischer Autoren, besonders der savagistischen Schule, über den angeblichen bestialischen Urzustand des Menschengeschlechtes en bloc übernimmt? Gewonnen hat der Sozialismus damit einen nach seiner Anschauung festen Punkt, wo er nun mit der Hegelschen Dialektik einsetzt, um von diesem archimedischen Punkt aus den Kollektivismus und eine neue Eheform für die Zukunft als Produkt der natürlichen Weiterentwickelung aufzuzeigen. Es ist die berühmte Hegelsche Negation der Negation, mit welcher dieses Taschenspielerstück mit Bravour durchgeführt werden kann. Lassen wir es uns von Engels zeigen: „Alle Kulturvölker fangen an mit dem Gemeineigentum am Boden. Bei allen Völkern, die über eine gewisse ursprüngliche Stufe hinausgehen, wird dies Gemeineigentum im Laufe der Entwickelung des Ackerbaues eine Fessel für die Produktion. Es wird aufgehoben, negiert, nach kürzeren oder längeren Zwischenstufen in Privateigentum verwandelt. Aber auf höherer, durch das Privateigentum am Boden selbst herbeigeführten Entwickelungsstufe des Ackerbaues wird umgekehrt das Privateigentum eine Fessel für die Produktion — wie dies heute der Fall ist, sowohl mit dem kleinen wie mit dem großen Grundbesitz. Die Forderung, es ebenfalls zu negieren, es wieder in Gemeingut zu verwandeln, tritt mit Notwendigkeit hervor. Aber diese Forderung bedeutet nicht die Wiederherstellung des altursprünglichen Gemeineigentums, sondern die Herstellung einer weit höheren, entwickelteren Form von Gemeinbesitz, die, weit entfernt, der Produktion eine Schranke zu werden, sie vielmehr erst entfesseln und ihr die volle

---

[12]) Grosse a. a. O. S. 42. Für das reiche ethnologische Detail sei auf die ethnologischen Werke, wie Waitz-Gerland, Ratzel, und auf die verschiedenen Monographien verwiesen; einen allgemeinen Ueberblick giebt Achelis, Moderne Völkerkunde. Stuttgart 1896; für die philosophische Verarbeitung des Stoffes vergl. Schneider, Die Natur-Völker. 2 Bde. Paderborn 1885; Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. Freiburg—Leipzig 1896; Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. I. Teil. Jena 1896; Starcke, Die primitive Familie. Leipzig 1888; Westermarck, Geschichte der menschlichen Ehe. Deutsch von Katscher und Grazer. Jena 1893. Die Verwerfung der Morganschen Phantasien durch die beiden letztgenannten Autoren ist um so bitterer, als diese selbst auch zum Darwinismus sich bekennen.

Ausnutzung der modernen chemischen Entdeckungen und mechanischen Erfindungen gestatten wird.“ [13]) Der letztere Satz soll eine Widerlegung des Einwandes geben, der von seiten des Evolutionismus erhoben worden ist, daß die Rückkehr zum Kollektiveigentum einen Rückfall in ursprüngliche und wilde Kulturzustände bedeute, ein Einwand, dem der italienische Sozialist Enrico Ferri dadurch die Spitze abzubrechen sucht, daß er ein Gesetz konstatiert, nach welchem „die Umkehr gesellschaftlicher Einrichtungen zu primitiven Formen und Merkmalen eine konstante Erscheinung ist.“(!!) [14])

Ist hier der Zusammenhang zwischen Darwinismus und Sozialismus ein rein äußerlicher, insofern als der Sozialismus mit dem vom Darwinismus konstruierten urgeschichtlichen Material arbeitet, um seine Ideale, als, weil bereits einmal in der Vergangenheit verwirklicht, auch für die Zukunft realisierbar darzuthun, so ergiebt sich der innere Zusammenhang bei der Untersuchung von

2. Darwinismus und Sozialismus und der Mensch der Zukunft.

Der Mensch der Zukunft — das Wort könnte Befremden erregen! Indes mit Unrecht; das Schlagwort, welches heute den höchsten Kurs hat, heißt: Höherzüchtung und Höherhebung des Typus Mensch — und das Wort ist nicht bloß ein Schlagwort, es ist ein Programm, das Programm und die kürzeste Fassung der neuen Moral und es läßt sich gar nicht bestreiten, daß dieses Programm für jeden Bekenner der Entwickelungslehre konsequent ist. Denn „wenn einmal der Mensch nach dem heutigen Stande unserer Kenntnis als nichts anderes betrachtet werden darf, denn als das letzte und oberste Endprodukt jenes langsamen Entwickelungsprozesses, durch welchen unser Planet seinen natürlichen Lebensgang durchmißt, so ist es klar, daß vor uns noch ein weites Feld künftiger Entwickelung liegen muß, dessen Ende wir heute zwar noch nicht zu überschauen vermögen, dessen Thatsächlichkeit aber darum nicht weniger gewiß für uns ist. Daß die menschliche Gattung noch unendlicher Hebung fähig ist, das ist für den Entwickelungs-Menschen, für den Anhänger der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, ein sicheres (sic!) Wissen. Sie muß gehoben werden, sobald sich genug Willen finden, die mit dazu wirken;

> „Vor uns liegt Eden! Fortschritt heißt das neue, Entwickelung das bessere Losungswort.“

Ist es vielleicht ein Sozialist, ein begeisterter Prophet des sozialistischen Zukunftsstaates, der so schreibt? Man könnte versucht sein, das anzunehmen; doch nein; es ist ein begeisterter Prophet des Darwinismus, der sich also vornehmen läßt, [15]) und trotzdem die Gefolgschaft des Sozialismus weit von sich weist. Aber warum dann die melancholische Klage: „Wenn genug Willen sich finden“? Der Sozialismus bringt sie ja, die „genug Willen“, er will Ernst machen mit der Entwickelungslehre; denn sein Mensch der Zukunft unterscheidet sich von dem Gegenwartsmenschen nicht

[13]) Engels, Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft. 4. Auflage. Stuttgart 1901. S. 140—141.

[14]) Enrico Ferri, Sozialismus und moderne Wissenschaft. Deutsch von Kurella. Leipzig 1895. S. 93.

[15]) Bei Tille, Von Darwin bis Nietzsche. S. 154.

bloß durch seinen Kollektivismus, er erfreut sich auch physischer und moralischer Vollkommenheit, er ist ein inkarnierter Engel, nicht durch ein Wunder, sondern durch — Züchtung! Warum sollte das auch nicht möglich sein? Hören wir Bebel: „Sind schlechte und ungünstige Existenzbedingungen der Menschen — also Mangelhaftigkeit des Sozialzustandes — Ursache schlechter und mangelhafter individueller Entwickelung, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß durch die Verbesserung ihrer Existenzbedingungen die Menschen ebenfalls verbessert werden. Die Schlußfolgerung lautet: Die konsequente Anwendung der unter dem Namen Darwinismus bekannt gewordenen Naturgesetze auf das Menschenwesen schafft in dem Maße andere Menschen, wie andere soziale Zustände herbeigeführt werden, die nach den Lehren von Marx nur im Sozialismus herbeigeführt werden können. Das Darwin'sche Gesetz des Kampfes ums Dasein, das darin gipfelt, daß das höher organisierte und stärkere Lebewesen das niedere verdrängt und vernichtet, findet in der Menschheit den Abschluß, daß schließlich die Menschen als denkende und erkennende Wesen ihre Lebensbedingungen, also ihre sozialen Zustände und Alles, was damit zusammenhängt, zielbewußt beständig ändern, verbessern und vervollkommnen und zwar in dem Sinne, daß schließlich für alle Menschenwesen gleich günstige Daseinsbedingungen vorhanden sind. Die Menschheit wird sich allmählich Zustände schaffen, Gesetze, ökonomische Einrichtungen, die jedem Einzelnen ermöglichen, seine Anlagen und Fähigkeiten zu seinem eigenen, wie zum Wohle der Gesamtheit zu entwickeln, ihm aber die Macht nehmen, anderen oder der Gesamtheit zu schaden, weil dies sofort fühlbar sein eigener Schaden sein würde. Ein solcher Zustand wirkt schließlich dergestalt auf die Intelligenz und Einsicht ein, daß der Gedanke an Herrschaft über andere gar keinen Platz mehr in einem Gehirn findet. Der Darwinismus ist also wie jede wirkliche Wissenschaft eine eminent demokratische Wissenschaft, und wenn seine Vertreter das nicht anerkennen wollen, sogar das Gegenteil behaupten, so wissen sie die Tragweite ihrer eigenen Wissenschaft nicht zu schätzen.“[16]) Wir haben Bebel ausführlich zum Wort kommen lassen, um zu zeigen, welche Beurteilung der Sozialismus dem Darwinismus zu teil werden läßt. Die Quintessenz ist kurz die: Aenderung der sozialen Verhältnisse, damit geht Hand in Hand eine Aenderung des Menschen ad melius, die sich von Generation zu Generation teils durch weitere Verbesserungen der sozialen Verhältnisse, teils durch Vererbung — denn dies ist doch der Hauptfaktor der „darwinistischen Naturgesetze“ — fortwährend steigert in der Richtung des der Gegenwartsmenschheit völlig unbekannten, weil von ihr völlig verschiedenen, Idealmenschen.

Kann vom Standpunkt des Darwinismus gegen diese Sätze des Sozialismus etwas Stichhaltiges geltend gemacht werden? Der weitere Differenzpunkt, daß der Sozialismus diese zukünftige Idealmenschennatur für alle Menschen fordert, während der Neodarwinismus sie

[16]) Bebel, a. a. O. S. 195—196. Die Sperrungen sind von Bebel.

nur einer durch Auslese gesiebten „Sozialaristokratie“ gewähren will, wird später zu untersuchen sein. Einstweilen mag dieser Punkt ausscheiden und zunächst die oben aufgeworfene Frage beantwortet werden. Die Antwort darauf ist klar, sie ist eine negative. Doch greifen wir der Untersuchung nicht vor. Diese hat sich in allererster Linie mit dem obengenannten darwinistischen Naturgesetz der Vererbung zu beschäftigen; ihr gegenüber sind die Fragen, ob veränderte soziale Verhältnisse den Menschen variieren, nebensächlicher Art, da es ja doch immer darauf ankommt, die durch irgend welche Ursachen hervorgerufenen Variationen zu einem dauernden definitiven Besitzstand der Menschheit zu machen. Wie steht es nun mit der Vererbung? Bekanntermaßen giebt es zwei Auffassungen derselben, die von Lamarck und Darwin. Lamarck verfocht den Gedanken, daß während des individuellen Lebens durch den Einfluß der Umgebung neue Eigenschaften erworben und auf die Nachkommen übertragen werden können und faßt seine Lehre in dem Satze zusammen: „Alles, was die Natur die Individuen hat gewinnen oder verlieren lassen unter dem Einfluß von Umständen, denen ihre Rasse eine Zeit lang ausgesetzt war, und somit infolge des vorwiegenden Gebrauchs gewisser Organe oder aber des Ausfalles des Gebrauchs bestimmter Teile, *das erhält sie durch Vererbung* für die neuen Individuen, die von ihnen hervorgebracht werden, vorausgesetzt, daß die erworbenen Veränderungen *beiden Geschlechtern* oder den unmittelbaren Vorfahren dieser neuen Individuen angehören.“[17]) Darauf also kann sich der Sozialismus mit dem vollsten Rechte berufen.

Etwas anders lautet das Darwin-Wallace'sche Vererbungs-Gesetz: „*Nicht zwei* Nachkommen eines Elternpaares sind einander völlig gleich, ja, sie unterscheiden sich thatsächlich oft in hohem Maße. Unter den Bedingungen, in denen sie leben, wird ein Teil der Nachkommenschaft einen Vorteil gegenüber dem Rest haben, der von angeborenen Eigentümlichkeiten abhängt; da mehr Nachkommenschaft erzeugt wird, als jemals am Leben bleiben kann, werden diejenigen, welche am besten in ihre Umgebung passen, eine bessere Aussicht dafür haben, am Leben zu bleiben. Diese werden in größerer Zahl die Rasse fortpflanzen und ihre *angeborenen* Eigenschaften auf die Rasse übertragen, sodaß es zu einer allmählichen Ausmerzung der weniger passenden Individuen kommt.“[18]) Der Unterschied beider Anschauungen betrifft hinsichtlich des Effekts lediglich die Zeitdauer, in welcher erworbene Eigenschaften des Individuums in den Besitz der Rasse übergehen, nach der Lamarck'schen Anschauung ist diese Zeitdauer ungleich kürzer als nach der Darwin'schen; der Schlußeffekt aber ist derselbe.

Was will es nun bedeuten, wenn sich neuere Apologeten des Darwinismus an die lange Zeitdauer anklammern, welche notwendig wäre, um eine Aenderung der Menschenrasse im Sinne des Sozialismus hervorzurufen? So z. B. Ziegler, der unterscheidet zwischen anerzogenen und überlieferten Anschauungen; während nach ihm die ersteren nur im Ver-

[17]) Zitiert bei John Haycraft, Natürliche Auslese und Rassenverbesserung. Deutsch von Kurella. Leipzig 1895. S. 22.

[18]) Haycraft, a. a. O. S. 24. Vgl. über den Unterschied beider Anschauungen die von Haycraft beigegebene Zeichnung mit Kommentar, a. a. O. S. 26.

lauf mehrerer Generationen geändert werden können, bedarf es bei den letzteren zu diesem Zweck einiger Jahrhunderte; noch längere Zeiträume aber erfordere die Aenderung der instinktiven Züge des Charakters. Ziegler schließt seine Untersuchung mit den Worten: „Als Resultat der ganzen Erörterung ergiebt sich folgendes: Soweit die Denk- und Handlungsweise der Menschen durch traditionelle Sitten und Anschauungen, durch Erziehung und Unterricht bedingt ist, kann nur im Verlauf mehrerer Jahrzehnte eine Aenderung eintreten; soweit dieselbe durch natürliche Empfindungen und Triebe geleitet wird, kann sie kaum im Verlauf von Jahrtausenden eine merkliche Veränderung erfahren. Wenn also eine Partei eine weitgehende Umgestaltung der sozialen Verhältnisse erstrebt, so muß sie ihren Plan so einrichten, daß die neuen Verhältnisse bereits bei ihrem Inkrafttreten soweit den bestehenden Anschauungen und den bestehenden Charakteren der Menschen entsprechen, daß die neue Ordnung existenzfähig ist; man kann dann annehmen, daß weiterhin im Laufe der Zeit eine gewisse Anpassung der Menschen an die neuen Verhältnisse stattfindet, jedoch kann eine Anpassung nur insoweit in Betracht kommen, als die Handlungsweise der Menschen durch Erziehung und Unterricht beeinflußt werden kann. Man ist aber nicht berechtigt, wie dies Bebel thut, unter Berufung auf die Resultate der künstlichen Züchtung und der Lehre Darwins, eine Aenderung des natürlichen Charakters der Menschen zu erwarten.“[19]) Man glaubt, seinen Augen nicht trauen zu dürfen, wenn man diesen Schlußsatz liest; ist denn Ziegler wirklich der Meinung, damit den Sozialismus von den Rockschößen des Darwinismus abgeschüttelt zu haben? Sieht er denn nicht, daß er die Möglichkeit einer Umbildung der Menschheit im Sinne des Sozialismus zugiebt, aber nur durch Hinweis auf die lange Dauer glaubt, dem unbequemen Gegner entwischen zu können? Aber ist denn der Darwinismus nicht genötigt, um die von ihm postulierten Variationen zu ermöglichen, jeweils besonders günstige Verhältnisse anzunehmen, welche einen rascheren Verlauf gestatten, und will nicht eben der Sozialismus durch Einführung seiner Reformen diese für die Variationen der Menschenrasse besonders günstigen Verhältnisse anbahnen? Wenn Ammon dagegen geltend macht, daß „günstige Lebensbedingungen, welche die Anspannung der eigenen Kräfte überflüssig zu machen scheinen, oft die Ursachen der Verweichlichung und des Rückgangs seien,“[20]) so übersieht er zweierlei, einmal, daß sie das zwar sein können, aber nicht notwendig sein müssen, am allerwenigsten dort, wo die eigenen Anstrengungen nicht überflüssig gemacht werden sollen. Und hat der Sozialismus von diesem Standpunkt aus nicht Recht, wenn er auf möglichst baldiger Inscenierung seines Dramas besteht; denn wenn nur die lange Zeitdauer im Einwand ist, dann ist die einzig logisch richtige Folgerung: möglichst baldiger Anfang!

Doch nun erhebt sich der Neo-Darwinismus und verweist auf die Weismann-Galton'sche Theorie, wonach individuell erworbene Eigenschaften

[19]) Ziegler, Die Naturwissenschaft und die sozialdemokratische Theorie. Stuttgart 1894. S. 23.

[20]) Otto Ammon, Der Darwinismus gegen die Sozialdemokratie. Anthropolog. Plaudereien. Hamburg 1891. S. 90.

überhaupt nicht vererben; und es fehlt nicht an Leuten, welche mit Berufung auf diese Weismann'sche Hypothese glauben, nicht bloß den Sozialismus überwinden zu können, sondern auch alle Sozialpolitik und sozialpolitische Reformgesetzgebung bekämpfen zu sollen. Alexander Tille z. B. vor einigen Jahren in einer Polemik gegen die Sozialisten und Gewerkvereinler wollte die Ansicht seiner Gegner, daß durch die englische Arbeiterschutzgesetzgebung die Lage der englischen Arbeiterschaft und auch der Typus des Fabrikarbeiters eine wesentliche Hebung und Besserung erfahren habe, widerlegen und als völlig unbegründet darthun. Wenn die Verteidiger ihre Arbeiterschutzgesetzgebungsforderungen mit dem Hinweis unterstützten, daß die Kinder der englischen Arbeiter, welche in bessere Arbeitsverhältnisse kamen, gesünder und kräftiger wurden, unter gesünderen Daseinsbedingungen heranwuchsen und nun selbst wieder kräftigere Nachkommen hinterließen, so will das Tille nicht wahr haben und kurzerhand erklärt er diese Ansicht als „naiv". Er meint: „Diese naive Anschauung des Neo-Lamarckismus, die eine erbliche Uebertragung erworbener Eigenschaften voraussetzt, wie sie noch nirgends und niemals beobachtet worden ist (sic!!), besitzt auch die deutsche Reichskommission ꝛc."[21]) Das ist nun doch ein treffliches Beispiel dafür, wie der extreme Darwinismus nur um seine Hypothese zu retten und vom Sozialismus loszukommen, vor den offenkundigsten Thatsachen die Augen verschließt. Denn für die „nirgends und niemals beobachtete" Erscheinung eines Aufsteigens des Arbeiterstandes, hier speziell des englischen, auch in hygienischer und physiologischer Hinsicht, liegt eine solche Menge Beobachtungsmaterial vor, daß eine Behauptung, wie sie Tille aufstellt, als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnet werden muß.[22]) Doch davon später; zunächst was lehrt die Galton-Weismann'sche Hypothese?

Zuerst bestritt Galton in England die Darwin'sche Vererbungstheorie, ihm folgt in Deutschland der berühmte Freiburger Biologe Weismann.[23]) Auf das Detail, das Weismann in großer Fülle vorbringt, wollen wir nicht eingehen und eine Untersuchung der Weismann'schen Theorie, wonach die Vererbungssubstanz im Kern der Eizelle und bei zweigeschlechtlicher Fortpflanzung im Kern der Ei- und Spermazelle stecke, geht uns hier nichts an. Sein Resultat lautet: Experimentell erworbene Eigenschaften der Individuen vererben nicht. Viel belacht hat man das Experiment mit der Zucht weißer Mäuse. Weismann hat durch fünf Generationen weißer Mäuse 849 solcher Tiere die Schwänze abgeschnitten, um experimentell zu konstatieren, daß kein schwanzloses Junge geboren wird. Das Experiment ist natürlich gelungen; allein es war gar nicht nötig, denn diese Beobachtung, daß Verstümmelungen nicht vererben, kann die Menschheit jeden Tag machen (Beschneidung), und die Anhänger der Darwin'schen Vererbungs-

[21]) Vergl. über den Streit Carl Jentsch, Sozialauslese. Leipzig 1898. S. 113 ff.

[22]) Vergl. H. v. Nostiz, das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England. Jena 1900.

[23]) Weismann äußerte seine Zweifel zuerst 1882 in seinen „Studien zur Deszendenztheorie"; in einer großen Zahl von Monographien hat er seine Ansicht weiter verfochten, gesammelt 1892 unter dem Titel „Aufsätze über Vererbung und verwandte Fragen". Jena, G. Fischer; besonders zu nennen ist sein Buch „Das Keimplasma", eine Theorie der Vererbung. Jena 1893.

hypotheſe hat es nicht überzeugt, denn ſie reden ſich heraus, daß es ſich bei dieſem Experiment „um ein für das Leben ziemlich unwichtiges Organ“[24]) gehandelt habe; als ob dies der einzige experimentelle Beweis Weismanns wäre! Was Weismann beſtreitet, iſt die Vererbung von Verſtümmelungen, von Kräftigungen einzelner Muskeln und von erworbenen Inſtinkten und Fertigkeiten. Kann Tille ſich nun darauf gegen den Sozialismus berufen? Mit nichten; denn ſo thöricht iſt Weismann nicht, leugnen zu wollen, daß Geſundheit und Kraft der Eltern auch auf deren Kinder vererben, wie ebenſo Krankheiten und Schwäche. Beides geſteht Weismann auch ausdrücklich zu und für beides ſprechen ja die Thatſachen; die verderblichen Folgen des Alkoholismus, der Syphilis, der Phtysis pulmonum und der Geiſteskrankheiten auf die Nachkommen der mit dieſen Krankheiten Behafteten ſind allbekannt und auch Tille nicht unbekannt; erhebt er doch gegen das Chriſtentum die Anklage wegen Unmoral, weil es die Ehen Schwindſüchtiger nicht als ſündhaft verwerfe! Der Sozialismus kann ſich alſo mit Recht auf die „darwiniſtiſchen Naturgeſetze“ berufen, ſoweit er die Züchtung einer phyſiſch tüchtigen Bevölkerung im Auge hat; man klage den Sozialismus nicht an, daß er damit die menſchliche Geſellſchaft in einen Marſtall verwandle. Der Sozialismus folgt hier nur berühmten Muſtern. Schaffung beſſerer ſozialer Verhältniſſe bewirkt eine Hebung des in dieſem Milieu lebenden Menſchen, die wieder den Nachkommen zu gute kommt und ſo fort in infinitum — das iſt das kurze Rezept der darwiniſtiſch-ſozialiſtiſchen Geſellſchaftslehre.

Aber der Sozialismus will ja auch ſittlich beſſere Menſchen in ſeinem Zukunftsſtaate haben. Wie ſteht es hier mit der Züchtung? Jedenfalls können diejenigen Materialiſten, welche den Satz mens „sana“ in corpore sano auch im moraliſchen Sinne verkünden, nichts gegen dieſen Köhlerglauben des Sozialismus einwenden und wenn Zarathuſtra-Nietzſche Lobeshymnen geſungen werden, wenn er ſeinen Jüngern predigt: „O meine Brüder, ich weihe und weiſe euch zu einem neuen Adel; ihr ſollt mir Zeuger und Züchter werden und Säemänner der Zukunft; eurer Kinder Land ſollt ihr lieben; dieſe Liebe ſei euer neuer Adel; nicht nur fort euch zu pflanzen, ſondern hinauf — dazu, o meine Brüder, helfe euch der Garten der Ehe!“[25]) — Mit welchem Rechte will man dann dem Sozialismus fluchen, daß er ein Gleiches thut?

Doch der ſtarke Antagonismus Nietzſches gegen das „Sozialiſten-Geſindel“, die „Tſchandala“ — erinnert uns an jenen oben ſchon angedeuteten Haupteinwand gegen die Berufung des Sozialismus auf den Darwinismus, der dahin lautet: der Darwinismus ſei nicht ein ſozialdemokratiſches, ſondern ein ſozial-ariſtokratiſches Prinzip; es beſtehe allerdings eine Ausleſe auch in der Menſchheit, aber dieſe Sozialausleſe bringe nur wenige auf die Höhen des vollen Menſchentums der Zukunft. Dieſe Sozialausleſe, dieſes ſozialariſtokratiſche Prinzip iſt es, das ſeit der Virchow'ſchen Rede in München immer wieder den Schild

[24]) Vergl. z. B. Carus Sterne. Werden und Vergehen. 4. Aufl. Berlin 1901. II. S. 536.

[25]) Nietzſche. Alſo ſprach Zarathuſtra in Nietzſches W. W. Leipzig 1899. (Naumann), VI. S. 296, 297 und 308.

abgeben muß, um den Darwinismus gegen die Anklagen, ein fautor sozialismi zu sein, zu decken. Häckel, Oskar Schmidt, Ziegler, Ammon — sie alle betonen immer wieder den sozialaristokratischen Charakter des Darwinismus. Aber sie alle übersehen, daß diese Art Verteidigung eine Diskreditierung der Entwickelungslehre bedeutet.

Man denke doch: wie ein ungeheuerer Strom wälzt sich die Entwickelung über die Menschheit, und er reißt mit sich Millionen von Menschen mit ihrem Hoffen und Streben, Ringen und Mühen, Kämpfen und Leiden, — sie alle werden mit fortgerissen in dem wilden Chaos, wo es „wallet und siedet und brauset und zischt", und all diese Hekatomben von Menschen werden hingeopfert zu keinem anderen Zweck, als vereinzelte Individuen zu bilden, welche die höchste Vollendung des Artcharakters darstellen und dann, wie alles andere, spurlos untergehen. Ist denn dieser Gedanke überhaupt noch erträglich? Muß dieser Versuch, der Scylla des Sozialismus zu entrinnen, nicht zur Charybdis des ödesten und trostlosesten Pessimismus führen? Für Kenner der darwinistischen Litteratur bedarf es nur des Hinweises auf die berühmte Stelle von Huxley, wo er wünscht, daß ein Komet die ganze Erde hinwegfegen möge. Sie möge hier folgen: „Selbst die beste moderne Zivilisation zeigt nach meiner Meinung einen Menschheitszustand, der weder ein erstrebenswertes Ideal verkörpert, noch selbst den Vorzug der Stetigkeit besitzt. Ich trage kein Bedenken, der Ansicht Ausdruck zu verleihen, daß ich, falls wirklich keine Hoffnung auf eine umfassende Verbesserung der Lage der Mehrheit der menschlichen Familie besteht, wenn wirklich die Zunahme des Wissens, die Gewinnung größerer Herrschaft über die Natur, die dessen Folge ist, und der Reichtum, der wiederum dieser Herrschaft folgt, keinen Unterschied in der Ausdehnung und der Schärfe des Mangels mit seiner Begleitung, der physischen und sittlichen Erniedrigung, unter den Massen des Volkes bedeuten sollen, die Ankunft eines freundlichen Kometen, der die ganze Geschichte wegfegte, als erwünschtes Ende bewillkommen würde."[26])

Die Reaktion der gesunden Menschenvernunft war es, die gegen solche Doktrinen reagierte und den Umschlag zum Sozialutilitarismus mit seinem Programm: größtmöglichstes Glück der größtmöglichsten Zahl, hervorgerufen hat; allein wie dünn ist doch die Scheidewand, welche dieser zwischen sich und dem Sozialismus aufrichten will, und alle Todessprünge, die er macht, um dieser Konsequenz zu entrinnen, sind nicht in der Lage, ihn zu retten. Doch kehren wir zum Darwinismus zurück.

Hat dieser mit der Betonung seines sozialaristokratischen Charakters den Sozialismus von sich abgeschüttelt? Man hat das vielfach geglaubt;

[26]) Huxley: a. a. O. S. 146—147; ebenso trostlos äußert sich Wundt: „Eine Vorstellung giebt es, die wir, selbst wenn wir ihre Verwirklichung in Jahrtausende verlegt denken, immer unerträglich finden würden: Dies ist der Gedanke, daß die Menschheit mit ihrer gesamten geistigen und sittlichen Arbeit überhaupt spurlos vom Erdboden verschwände, und daß von allem dem absolut nichts, nicht einmal in irgend einem Bewußtsein eine Erinnerung zurückbliebe." Bei Tille a. a. O. S. 63. Tille selbst meint, an dieser leidigen Thatsache wäre eben nichts zu ändern und so bliebe nur die Frage zu beantworten: „Was thun wir am besten in der Zwischenzeit?". S. 63. Von diesem Standpunkt aus will man dann den Sozialismus bekämpfen!!

allein mit Unrecht. Wir wollen einmal dem Darwinismus einräumen, die Höherzüchtung des Typus wäre das große Ziel, dem alles sich unterordnen muß, und wir wollen noch zugeben, daß die Erreichung dieses Zieles nur einigen wenigen Sonntagskindern des Glückes verstattet sei — mit all' diesen Zugeständnissen aber ist dem Sozialismus eine neue Waffe geliefert; was er verliert auf der einen Seite der „Entwickelung", das gewinnt er auf einer anderen Seite, und zwar auf politischem Gebiete. Man erhebt gerne in der Bekämpfung des Sozialismus die Anklage, daß er das Recht der Persönlichkeit vernichte, das Individuum der „Gesellschaft" opfere; die Anklage ist völlig berechtigt, aber darf sie denn erhoben werden von einem Anhänger der Entwickelungslehre? Wird hier nicht ebenso das Individuum der Gattung geopfert? Ist nicht hier das Wohl der Gattung die Haupt- und das Wohl des Individuums erst die zweite Frage? Doch dies nur nebenbei.

Auf den ersten Blick scheint es allerdings, als ob die „darwinistischen Naturgesetze" mit ihrer Auslese gegen den Sozialismus sprächen; dieser selbst begegnet der Berufung auf diese Gesetze mit der Erklärung: Naturgesetze werden dazu vom Menschen erkannt, um die Natur dem Menschen dienstbar zu machen. So grausam das Gesetz der natürlichen Auslese in den verschiedenen Gebieten der Lebewesen seien, beim Menschen hätte ihre Wirksamkeit ein Ende; denn dieser als denkendes und erkennendes Wesen sei im stande, sie ihres gefährlichen Charakters zu entkleiden.

Man hat die Schwere dieses Einwandes auf darwinistischer Seite wohl erkannt und versucht, sich mit demselben abzufinden. „Der Mensch", meint Ammon, „kann die Naturgesetze allerdings beherrschen, d. h. er kann sie zu seinem Nutzen anwenden; aber der Mensch kann die Naturgesetze nicht außer Kraft setzen. Er kann die Darwin'sche Lehre bei den Tieren in der Art ausbeuten, daß er die besten Zuchttiere wählt und dadurch gewissermaßen der Natur unter die Arme greift. Aber niemand wird glauben, der Mensch könne bewirken, daß von einem mißratenen Farren lauter Preiskälber erzeugt werden. So versteht Bebel die Darwin'sche Lehre bei den Tieren und so wendet er sie auf den Menschen an." [27]) Letzterer Satz ist direkt falsch und bezüglich des Uebrigen fragen wir: Muß es denn sein, daß ein mißratener Farren Kälber zeugt? Da erinnern wir uns, daß Tille von einer neuen Menschheitsära träumt mit einer neuen Ethik, als deren Morgenröte ihm der Zarathustra-Philosoph erscheint, eine Aera, in welcher nicht mehr das alte „Moralchen" gelte, nach welchem „Krüppel, Lahme, Blinde, Irre, Schwindsüchtige, Syphilitische aufgepäppelt werden, damit sie sich fortpflanzen können", sondern wo eine derartige Fortpflanzung vom Standpunkt der Ethik des „evolutionistischen Utilitarismus" eine Sünde sei. [28]) Ist das vielleicht etwas anderes, als eine Einrichtung der menschlichen Gesellschaft nach den „darwinistischen Naturgesetzen"? Warum sollte der Sozialismus nicht auch zu dieser Ethik sich bekennen? und wird nicht ganz von selbst in den Erziehungshäusern und Kinderbewahranstalten des sozialistischen Zukunftsstaates die „natür-

[27]) Ammon, der Darwinismus gegen die Sozialdemokratie. Hamburg 1891. S. 85.

[28]) Tille, a. a. O. S. 120.

liche Selektion“ eine große Rolle spielen, zumal die dort angestellten Personen nicht aus charitativen Motiven ihres Amtes walten!

Lassen wir uns nun noch das Paradepferd unter den darwinistischen antisozialistischen Räsonnements vorreiten. Es ist dies die angebliche Vernichtung der sozialistischen Gleichheitslehre durch den Darwinismus. Dieser letztere habe gewonnenes Spiel, da für ihn die natürliche Ungleichheit der Menschen ein grundlegendes Axiom sei, während der Sozialismus von einer allgemeinen Gleichheit der Menschen träume, ganz à la Rousseau. Von den „Sozialen Essays“ Huxleys trägt denn auch gleich der erste den Titel: „Die natürliche Ungleichheit der Menschen“ und es findet sich dort die viel zitierte Stelle: „Einige Erfahrung im Seeleben bringt mich zu der Ueberzeugung, daß ich nur sehr ungern an Bord eines Schiffes weilen würde, auf dem in einer Frage der Steuerung oder des Reffens der Topsegel die Stimmen des Küchenjungen und Doktorjungen ebensoviel zählten wie die Stimmen der Offiziere, oder wo an das „große Herz“ der Mannschaft appelliert würde, um über den Kurs des Schiffes zu entscheiden. Und doch ist kein Meer so gefährlich, wie der Ozean der praktischen Politik, und doch giebt es keins, wo gutes Steuern und ein einziges unverrückbares Ziel notwendiger ist, wenn hoch sich die Wogen türmen.“[29]) Diejenigen, die damit argumentieren, treffen nun wohl den utopistischen Sozialismus, aber der Marxismus wird gar nicht berührt. Denn der erklärt: „Die Menschen sind ungleich, aber sie sind Menschen, d. h. wenn auch jedes menschliche Wesen infolge seiner Geburt und Entwickelung sich mehr oder weniger von den andern Individuen unterscheidet, ... so hat doch jeder Mensch als solcher ein Anrecht darauf, daß ihm eine menschliche Existenz gesichert wird und nicht die eines Lasttieres. Auch wir Sozialisten wissen, daß nicht alle Menschen dieselbe Arbeit thun können . . . . . aber das, was nicht sein sollte und nicht sein wird, ist, daß manche Menschen überhaupt nicht arbeiten und viele andere zu viel oder gegen zu geringen Lohn. . . . Der Gipfel der Ungerechtigkeit und Absurdität ist, daß heute die nicht arbeitenden Individuen das größte Einkommen haben . . . . die Gleichheit soll sich nur insoweit verwirklichen, als der Sozialismus jeden verpflichtet, für seinen Unterhalt zu arbeiten und jedem Individuum eine menschliche Existenz für die der Gesellschaft geleistete Arbeit sichern will.“[30])

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so lautet unser Urteil über das Verhältnis des Darwinismus zum Sozialismus: Der Darwinismus hat dem letzteren durch Konstruktion einer phantastischen Urgeschichte eines eigentums- und familienlosen „primitiven“ Menschen Material geliefert, durch das dieser seine Phantastereien plausibler machen kann; außerdem aber — und das ist die Hauptsache — angebliche Naturgesetze behauptet, gegen deren Inanspruchnahme von seiten des Sozialismus er nichts Stichhaltiges einwenden kann. Hieran knüpfen wir nun den Schluß: Vermag der Darwinismus auf dem Gebiete der Theorie nichts gegen den Sozialismus, so noch weniger auf dem der Praxis, d. i. in unserem Falle der Sozialpolitik bezw. der praktischen Sozialreform.

---

[29]) Huxley, a. a. O. S 23. [30]) Enrico Ferri, a. a. O. S. 11—13 passim.

II. Darwinismus und Sozialpolitik.

Wir unterschreiben ohne Weiteres die Ausführungen Schäffle's über die Bekämpfung der Lehren der modernen Sozialdemokratie: „Wenn sie mit Engelszungen widerlegt wären, so wären sie noch lange nicht aus der Welt geschafft. Ich bedauere das auch gar nicht. Die Sozialdemokratie muß so lange bleiben, sogar wachsen, bis sie die bestehende Gesellschaft gezwungen hat, auf der ganzen Linie die positive Sozialreform auch wirklich in Angriff zu nehmen und vorbehaltlos durchzuführen, was noch lange nicht geschehen ist. Hat sie diese geschichtliche Sendung erfüllt, dann wird sie selbst bewirkt haben, daß auch das Proletariat die Zukunftstaube auf dem Dache des Sozialistenstaates sitzen lassen und mit den greifbaren Früchten der unter dem Angriffe der Sozialdemokratie hervorgetriebenen Reformpolitik sich befreunden wird.“ [31]) Aber eben weil wir das unterschreiben, beklagen wir den Stillstand der Sozialreform, aber wir machen dafür keineswegs die Velleitäten einiger weniger Männer haftbar, welche von mehr oder weniger großem Einfluß auf die regierenden Kreise sein sollen, sondern wir suchen den Grund dafür in der Betrachtungsweise, in der Weltanschauung, welche die Geister beherrscht; es wird nun aber Niemanden einfallen, von Menschen, welche in den „selektiven Faktoren“ das Selbstregulativ und selbstthätige Sicherheitsventil der Natur sehen, sozialreformerische Maßnahmen zu erwarten und darum, — das läßt sich gleich von vornherein sagen, — wird auch der Darwinismus zu vollständiger sozialpolitischer Unfruchtbarkeit verurteilt sein; wo er sich aber dennoch auf das Gebiet der Sozialpolitik wagt, oder wenigstens zur Bekämpfung des Sozialismus sich aufrafft, wird er diesem nichts entgegenzusetzen haben als eben die Behauptung, der jetzt vorhandene Zustand der Gesellschaft und deren soziale Gliederung sei eben naturgemäß das natürliche Produkt der Entwickelung und Auslese; vor der Majestät der Natur aber hätten alle revolutionären Gelüste zu schweigen und sich zu zu fügen.

Diesem Prognostikon entspricht die Wirklichkeit.

Ganz ungeschminkt wird diese Lehre verkündet in den Schriften von Ammon: „Die soziale Gliederung,“ heißt es da, „ist eine natürliche Gliederung, beruhend auf dem darwinistischen Satze von der natürlichen Auslese im Kampf ums Dasein.“ [32])

Darum haben alle Klagen über die Ausbeutung der Arbeiter durch die kapitalistischen Ausbeuter zu schweigen; denn diese sind einfach unersetzbar, weil das Produkt einer „Auslese“. „In Beamten- und Pastorenkreisen,“ schreibt Ammon, „begegnet man nicht selten dem Vorurteil, daß der Unternehmer ein Mann sei, der nur schnell reich werden will und dem es gar nicht darauf ankommt, die Arbeiter auszubeuten. Daß die Unternehmer die geborenen (!) Organisatoren der nationalen Arbeit darstellen, daß sie durch keine mittelst allgemeiner und direkter Wahl ernannte Administration ersetzt werden können, einfach aus dem Grunde, weil sie

[31]) S. Schäffle, die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Tübingen 1885. S. 111.

[32]) Ammon, Darwinismus gegen Sozialdem. S. 74.

durch die hier ausschließlich maßgebende natürliche Auslese aus dem allgemeinen Wettbewerb hervorgegangen sind — das leuchtet nur wenigen ein und wird höchstens theoretisch mit vielen „Wenn" und „Aber" zugegeben." Ganz konsequent von diesem Standpunkt aus wird der Satz produziert: „Ein Proletarier, der noch Proletarier ist, hat ohne Zweifel nicht die Eigenschaften, welche ihn dazu befähigen, im Leben einen besseren Platz einzunehmen, denn sonst wäre er kein Proletarier geblieben."[33] (sic!) —

Wem fällt gegenüber solchen, der von den Darwinisten sonst bis zum Ueberdruß betonten exakten Beobachtung der Thatsachen den furchtbarsten Hohn sprechenden Worten nicht die berühmte Aeußerung Huxleys ein: „Entfernt alle jene Brücken, die die Kupfernen und Eisernen auf der höchsten Spitze halten, und sie werden nach einem Gesetz, das ebenso feststeht wie das Gesetz der Schwere, allgemach auf den Boden sinken. Wir alle haben edle Lords gekannt, die Kutscher, Jäger oder Billardkellner geworden wären, wären sie nicht durch unsere sozialen Schwimmgürtel über Wasser gehalten worden; wir alle haben Männer aus den untersten Schichten gekannt, von denen jedermann sagte: Was hätte nicht aus diesem Manne werden können, hätte er nur ein wenig Bildung gehabt."[34]

Doch es kommt noch besser bei Ammon; er zitiert das anonym erschienene Buch: „Die Aristokratie des Geistes", in welchem der Vorschlag gemacht wird, „Verwesungsorte", d. h. Venus- und Baechustempel, Spielhöllen und Schnapsbrennereien zu errichten, um die „Auslese" zu fördern und Ammon zitiert das, nicht um im Namen der Sittlichkeit dagegen zu protestieren und im Namen der gesunden Vernunft, sondern um dem Verfasser nur zu entgegnen, daß man solche Dinge nicht erst schaffen müsse, da sie ja in der Prostitution ꝛc. ꝛc. bereits vorhanden seien; ja er fühlt sich noch veranlaßt, dem Mann für seine Vorschläge zu danken, weil er „nützliche Anregungen gegeben habe".[35]

Man denke dann noch an den ersten Satz Nietzsche'scher Moral: „Die Schwachen und Mißratenen sollen zu Grunde gehen: erster Satz unserer Menschenliebe. Und man soll ihnen noch dazu helfen"[36] — so wird man über die Befähigung des Darwinismus zu fruchtbarer Sozialpolitik nicht länger im Zweifel sein.

Aber da drängt sich einem doch die Frage auf die Lippen: Mit welchen Grundsätzen will man solche Behauptungen rechtfertigen? Zur Antwort verweist man uns an die Wissenschaft, welche lehre, die Erhaltung der Besten wäre Naturgesetz. Wer sind denn diese „Besten"? die Physisch-„Besten". Da mag man recht haben, wenn es sich handelt um die Akklimatisation von Organismen, seien es nun Pflanzen, Tiere oder

[33]) Ammon, die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Jena 1895. S. 48 u. S. 102—103; nebenbei bemerkt rühmt der Verfasser in veilchenhafter Bescheidenheit „daß von dem Erscheinen seines Buches ein neuer Abschnitt der Gesellschaftswissenschaft datieren und viel oberflächliches und weichmütiges (sic!) Gerede für immer verstummen werde." A. a. O. S. 10.

[34]) Huxley, a. a. O. S. 159.

[35]) Ammon, a. a. O. S. 159—163.

[36]) Nietzsche, a. a. O. VIII. S. 218.

Menſchen, an ein bisher fremdes Klima, aber nicht einmal da immer und unbedingt. Man ſagt, die dem Kampf ums Daſein am beſten Angepaßten! Aber was im Kampf ums Daſein zum Sieg verhilft, ſei es nun Beſitz oder Ehren, das iſt doch durchaus nicht immer das Mittel ehrlicher Arbeit, ſondern Verſchlagenheit, Tücke, Betrug, Lüge, Niedertracht oder gar Anwendung der Fäuſte und Ellenbogen, kurz die Hervorkehrung des Raubtiercharakters der „blonden Beſtie“. Wie hat doch jener „Gründer“ geſagt? „Mit Moralgrundſätzen baut man keine Eiſenbahnen und um Millionär zu werden, darf man ſich nicht fürchten, mit dem Aermel das Zuchthaus zu ſtreifen!“ Oder bezieht ſich das „Beſtangepaßt“ auf die jeweilige Arbeitsbranche? Aber da ſpottet Jentzſch mit Recht, daß eine ſolche Ausleſe am allerwenigſten im Raſſenintereſſe gelegen. Denn „bei den Schneidern wird derjenige am meiſten verdienen, der am anhaltendſten auf ſeinem Schemel ſitzt und ſeine Verdauungsorgane am gründlichſten ruiniert“, bei den Kohlenhäuern der, der ſich die mediziniſch intereſſanteſte Kohlenlunge anſchafft, . . . bei alledem können weder Apollogeſtalten noch erhabene Geiſter herauskommen und die Raſſe wird dadurch zweifellos verſchlechtert.“[37]) Oder aber ſind die für den Kampf ums Daſein Beſt-Angepaßten die phyſiſch Stärkſten; dann kann ſich der Sozialismus ebenfalls auf dieſes Prinzip berufen, denn ſein ſind die Maſſen, und wenn ſie ſich mit dem Hinweis auf den Kampf ums Daſein, und daß nach darwiniſtiſcher Lehre alle Erſcheinungen der Welt im Zeichen dieſes Kampfes ſtehen, ſich gegen die der Zahl und Stärke nach Schwächeren erheben — hat er von dieſem Prinzip aus nicht recht? Nos numerus sumus!

So mag zwar die darwiniſtiſche Lehre ein ſehr bequemes Ruhekiſſen ſein für die beſitzenden Klaſſen, daß ſie ſich nicht an ihre Pflichten gegen die minder begüterten Klaſſen in beunruhigender Weiſe erinnern,[38]) aber einen Schutzdamm gegen den Sozialismus bildet ſie ſo wenig, daß dieſer ſich ſelbſt darauf berufen kann.

Dieſes Reſultat wird nun denjenigen in keiner Weiſe überraſchen, der weiß, daß Darwin durch das Mancheſtertum mit ſeinem laissez-faire, laissez-passer beeinflußt wurde und dieſe Lehre aus dem Gebiet der Volkswirtſchaft in das der Natur übertragen hat; was kann bei einer Rückübertragung dieſer Anſchauung aus der Natur in die Volkswirtſchaft für ein anderes Reſultat herauskommen, als eine Apologie des Egoismus, die ihre Blöße zu verdecken ſucht mit dem Feigenblatt der Raſſen-Hygiene. Kann aber dieſe Betonung des Egoismus von ſeiten der Beſitzenden etwas anderes zur Folge haben, als eine ebenſo ſchroffe Hervorkehrung des Klaſſenegoismus? Wir ſtimmen Tille vollſtändig bei, wenn er meint, es ſei das Merkmal neuer ethiſcher Offenbarungen . . . daß ſie in die

[37]) Jentzſch, Sozialausleſe S. 223.

[38]) Vergl. Ammon, a. a. O. S. 372—373: „Die Gebildeten müſſen das gute Gewiſſen wieder bekommen, welches eine ſentimental gewordene Wiſſenſchaft ihnen geraubt hat.. Sie dürfen ſich nicht der ſchwächenden Vorſtellung hingeben, als ob ſie mit ihrem Talent, ihrer Bildung, ihrem Einkommen und ihrem Beſitz einen Raub an ihren geringer ausgeſtatteten Mitmenſchen begangen hätten, ſondern müſſen wieder feſt an ihr gutes Recht glauben lernen, mit dem ſie die Grundlagen der Geſellſchaftsordnung gegen das ſozialdemokratiſche Wolkenkuckucksheim verteidigen.“

Zeit klingen, wie die Sturmglocke in die Nacht,[39]) aber wenn er dann weiter fortfährt, „daß sie alles Bestehende umzustürzen scheinen", das Wutgeheul der in ihren bisherigen Rechten Verkürzten heraufbeschwören und Gefahr zu bringen scheinen", so bekundet er einen unbegreiflichen Optimismus. Denn das „Wutgeheul" ertönt doch heute so laut an das Ohr eines Jeden, der Ohren hat, zu hören, daß man sich doch ernstlich besinnen müßte, ob der Weg, den man beschritten hat, der richtige ist. Es ist ja sehr bequem, den Anklagen der Gegner mit phrasenreichen Tiraden oder persönlichen Invektiven zu antworten, wie es Häckels anwidernde Manier ist, aber die Anklagen sind damit nicht entkräftet und nicht widerlegt und was soll es denn für einen Wert haben, wenn man dem Proletarier sagt, daß seine Lage eben ein Werk der Naturentwickelung sei, ebenso wie die Lage der Besitzenden, daß er unten und jene oben, das sei ein Naturprodukt und wenn er „hinauf" gehört hätte, so hätte ihn die Natur schon hinaufgehoben. Darauf wird er mit Rateliff antworten:

„Einen Mann ergreift der Zorn,
Wenn er betrachtet, wie die Pfennigseelen,
Die Buben, oft im Ueberflusse schwelgen,
In Sammt und Seide schimmern, Austern schlürfen,
Sich in Champagner baden, in dem Bette
Des Doktor Graham's ihre Kurzweil treiben,
In goldnen Wagen durch die Straßen rasseln
Und stolz herabsehn auf den Hungerleider, —
Der mit dem letzten Hemde unterm Arm
Langsam und seufzend nach dem Leihhaus wandert.
O seht mir doch die klugen, fetten Leute,
Wie sie mit einem Walle von Gesetzen
Sich wohlverwahret gegen jeden Andrang
Der schreiend überläst'gen Hungerleider!"[40])

Die darwinistische Entwickelungsethik hat dem gegenüber nichts zu sagen, ihre Antwort ist Schweigen!

Wie steht es nun um den sozialaristokratischen Charakter des Darwinismus. Seine Verteidiger sagen, die jetzt bestehende gesellschaftliche Gliederung ist ein naturgemäßes und naturnotwendiges Produkt, die Klagen des Sozialismus, die sich gegen die Gesellschaft richten, sind daher gegenstandslos; von diesem Standpunkt aus aber müssen diese Leute dann auch die Konsequenzen ziehen, dahin nämlich, daß alle Bestrebungen zur Hebung der niederen Klassen, alle Bestrebungen humanitären und charitativen Charakters als ein ganz und gar erfolgloses „Pfuschen gegen das Naturwalten"[41]) zu betrachten und daher einzustellen seien; daß ein Tille und Nietzsche diese Konsequenzen ziehen, bewirkt nur deren starres Festhalten an der einmal angenommenen Lehre. Für das System als solches aber bedeuten diese Konsequenzen ein — Todesurteil.

Dem gegenüber wird der Sozialismus mit Recht geltend machen: die jetzige soziale Konstellation ist allerdings ein Produkt der natürlichen Entwickelung, die sich nach Gesetzen vollzogen, die Darwin gefunden, aber

[39]) Tille, a. a. O. S. 69.
[40]) Heine, S. W. W., Hamburg, Hoffmann u. Campe 1890. IV. S. 75.
[41]) Tille, a. a. O. S. 119.

eben ſein Hauptgeſetz, daß eine jeweilige Verbeſſerung des das Individuum umgebenden Milieus auch eine Stärkung des Individuums für dem Kampf ums Daſein bedeute, die durch Vererbung auf die Nachkommen des Individuums übergehen und in weiteren Generationen in verſtärkter Potenz erſcheinen, — dieſes Hauptgeſetz wollen wir auf die Menſchheit angewendet wiſſen und eben aus dieſer Grundanſchauung heraus erwachſen alle unſere Forderungen. Und er wird den Darwinismus an Heines Verſe erinnern:

„Ich bin von praktiſcher Natur,
Und immer ſchweigſam und ruhig.
Doch wiſſe: was Du erſonnen im Geiſt,
Das führ' ich aus, das thu' ich.

Und gehn auch Jahre darüber hin,
Ich raſte nicht, bis ich verwandle
In Wirklichkeit, was Du gedacht;
Du denkſt, und ich, ich handle.

Du biſt der Richter, der Büttel bin ich,
Und mit dem Gehorſam des Knechtes
Vollſtreck' ich das Urteil, das Du gefällt,
Und ſei es ein ungerechtes.

— — — — — — — — — — — —

Ich bin Dein Liktor, und ich geh'
Beſtändig mit dem blanken
Richterbeile hinter Dir — ich bin
die That von Deinen Gedanken.“[42])

[42]) Heine, a. a. O. II. S. 204—205.

Ueber Ursachen, Folgen und Ausgleichung der numerischen Ungleichheit der Geschlechter.

Von Hans Rost-Bamberg.

Der Professor der Anatomie in Dorpat, A. Rauber, hat sich in seinen „Beiträgen zur Frauenfrage" das Ziel gesteckt, über die oben genannten Fragen von biologischem Standpunkte aus sich eingehend zu verbreiten. Insbesondere sind es die zwei letzterschienenen Bücher[1]: „Der Ueberschuß an Knabengeburten und seine biologische Bedeutung" und „Weibliche Auswanderung und ihr Verhältnis zu einer biologisch begründeten Bevölkerungspolitik", die in den Ausführungen so wichtiger Fragen der Bevölkerungslehre neben einer reichhaltigen Fülle von wissenswerten Aufklärungen, von tiefem Ernst und edlem Idealismus der Auffassung durchdrungene Anhaltspunkte und Zielpunkte dieser viel besprochenen Probleme in ihrer tausendgliedrigen Verästelung dem Leser an die Hand geben. Der naheliegende Gedanke, in Anbetracht des allgemeinen hohen Interesses für den Gegenstand die Rauberschen Erörterungen von seinem Standpunkte als Biologen aus einem weiteren Leserkreise zu erschließen, soll in nachstehender Schilderung That werden.

„Auf das Gleichgewicht des männlichen und weiblichen Geschlechtes im ganzen", sagt Schmoller,[2] „wirkt 1. die Zahl der männlichen und weiblichen Geburten und 2. die verschiedene Sterblichkeit und Auswanderung der beiden Geschlechter in verschiedenem Alter." Diese allgemein gehaltene Aeußerung auf die Verhältnisse der Wirklichkeit übertragen, besteht bei den Kulturvölkern nach den Ergebnissen der Statistik ein Ueberwiegen des weiblichen Geschlechtes, auf dessen Entstehung von Einwirkung sind: 1. Der Knabengeburtenüberschuß in seiner Weiterentwickelung, 2. die Absterbeordnung mit ihren charakteristischen Merkmalen für die beiden Geschlechter und 3. die Auswanderung in ihrer stärkeren Inanspruchnahme des männlichen Geschlechtes.

Von diesen drei Momenten beansprucht der Knabenüberschuß bei der Geburt und der Werdegang des Umwandlungsprozesses die höchste Aufmerksamkeit. Dem Laien klingt die Thatsache befremdlich, daß mehr Knaben geboren werden als Mädchen, während man in Anbetracht des Ueberwiegens weiblicher Individuen das Gegenteil anzunehmen geneigt ist.

[1] Leipzig, Verlag von Arthur Georgi.
[2] Gustav Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. I. Teil 1—3. A. S. 162.

Auf der Unterlage hinreichender statistischer Verzeichnungen darf eine stärkere Geburtlichkeitsziffer beim männlichen Geschlechte und zwar in einem Verhältnis von 106 (nach v. Mayr) bezw. 105 (nach Rauber) Knabengeburten auf 100 Mädchengeburten als feststehend betrachtet werden. Analoge Beobachtungen bei Tieren führten zu ähnlichen Resultaten, doch ist bei diesen die geschlechtliche Parität viel größeren Schwankungen unterworfen. Zur Erklärung dieses bestehenden Geburtenverhältnisses, das nach A. v. Oettingen eine unwandelbare, feststehende Größe darstellt, sind von einer Reihe biologischer und statistischer Forscher Mutmaßungen und theoretische Begründungen aufgestellt worden. Solche geschlechtsbestimmende Momente wären der Altersunterschied der Zeugenden, die Theorie der Ernährung; ferner der Einfluß von Blut, Stamm und Rasse, von Stadt und Land, von Klima und Bodenerhebung; der Einfluß des Willens, der Jahreszeit der Konzeption u. a. Hierzu gesellen sich Untersuchungen über Abortiv- und Totgeburten, Mehrlingsgeburten hinsichtlich ihrer Sexualproportion, ferner über Ergebnisse bei unehelichen Geburten, über Beobachtungen stärkerer Knabenproduktion nach Zeiten großer Not, Kriegen, Seuchen.[3])

Ausgehend von der Thatsache, daß in ganz Europa die Männer bei ihrer Verheiratung 5—6 Jahre älter seien als die Frauen, schreibt Quetelet der Altersverschiedenheit der Zeugenden den größten Einfluß auf die Geschlechtsbestimmung zu. Er stützt sich dabei auf Hofacker und Sadler, die diese Theorie zuerst begründeten. Hofacker in Tübingen verglich 1996 Geburten nach den dortigen Familienregistern mit den Altersverhältnissen ihrer Eltern in 386 Ehen und gelangte zu dem auffallenden Ergebnis, daß auf 100 weibliche Geburten 91 männliche kamen, wenn der Vater jünger als die Mutter ist oder gleichen Alters, 116 wenn er 1—3, 103,4 wenn er 3—6, 124,7 wenn er 6—9 und 143,7 wenn er 9—12 Jahre älter ist. Aus gleichartigen Untersuchungen Sadlers heraus ergäbe sich also, daß, je größer der Altersabstand des Mannes ist, desto intensiver ist die Knabengeburtenhäufigkeit. Diese Hypothese, die übrigens auf vollkommen unzureichendem statistischen Material aufgebaut ist, wird von einer neueren diesbezüglichen Statistik von mehr als 200000 Geburten aus der norwegischen Bevölkerung widerlegt. Die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Alters-Einflusses wird erst eine massenhafte Materialsuntersuchung nach diesem Gesichtspunkte klären können.

Der Einfluß der Ernährung als geschlechtsbestimmende Ursache wird von Schenk und Ploß vertreten. Die Schenk'sche Lehre von der willkürlichen Geschlechtsbestimmung besteht in Folgendem.[4]) „Das Geschlecht ist vor der Befruchtung bestimmt, aber abhängig von dem Ernährungszustande der Erzeuger, insbesondere der Mutter. Die Unterernährung der Mutter führt zur Geburt männlicher, die Ueberernährung zu der weiblicher Kinder." Schenk kam infolge einer Beobachtung zu dem Gedanken, daß im allgemeinen an Diabetes (Zuckerkrankheit) leidende Mütter mehr Mädchen als Knaben hervorzubringen geneigt seien. Frauen, die Zucker im Harne ausscheiden, bringen nach seiner Vorstellung ein minder reifes und ein minder gut genährtes Ei hervor, welches sich zu einem weiblichen Kinde zu gestalten noch die Fähigkeit hat, nicht aber mehr so leicht zu einem männlichen. Mütter dagegen, die keinen Zucker im Harn ausscheiden, entwickeln Eier, welche männliche Veranlagung besitzen. Da es nun aber möglich ist, durch eine bestimmte Ernährung der Frau allen Zucker im Harn verschwinden zu machen, so ist man nach Schenk auch im stande, dafür zu sorgen, daß männliche Früchte hervorgebracht werden. Man reguliert den Stoffwechsel auf Zucker-

[3]) Siehe auch Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 143, Jahrgang 1901.
[4]) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, V. Jahrg., S. 71, über Schenk, Lehrbuch der Geschlechtsbestimmung, 1901.

mangel im Harn und hat Knaben, man reguliert ihn auf Zuckergehalt und hat dann Mädchen zu erwarten.

Der Einfluß der Ernährung, den Ploß geltend macht, bezieht sich auf die Mangelhaftigkeit derselben. Die Ueberzahl von Knabengeburten auf dem Lande erklärt er mit der schlechteren Ernährung, während der Arbeiter in der Stadt sich besser ernähren könnte. Auch die nach Zeiten großer Not, nach Kriegen, Seuchen, Auswanderung erzielte größere Produktion von männlichen Geburten erklärt Ploß durch die durch Kriege und Notjahre veränderten Nahrungs-Verhältnisse. Eine schlechte Ernährung der Mutter beeinflußt die Erzeugung von Mädchen im Sinne der Verminderung, während gleichzeitig die von Knaben sich vergrößert.

Nicht ohne Belang für das Geburten-Verhältnis ist fernerhin der jahreszeitliche Einfluß. Ihn erhalten wir, wenn wir von den Geburtsmonaten zurückrechnen auf die Zeugungsmonate. Es ergiebt sich für die Konzeption ein Maximum für Mai und Juni, dann sinkt die Wellenlinie in den Konzeptions-Monaten September und Oktober zu einem Minimum herab, um im November und Dezember wieder anzuschwellen, im Januar und Februar wieder zu sinken, und von März bis Mai zum Maximum emporzusteigen. Eine Betrachtung des Geschlechtsverhältnisses in diesen Monaten ergiebt eine Abnahme der Knaben-Geburten für das Frühlingsmaximum, eine Zunahme für das Herbstminimum. Mit der Steigerung der Heirats- und Geburtenziffer sinkt also der Knaben-Ueberschuß. Auf die unehelichen Geburten wirken die Jahreszeiten ähnlich ein, wie auf die ehelichen.

Von den Beobachtungen über den Einfluß von Blut, Stamm und Rasse bieten ein hohes Interesse die Juden, bei denen nach Hoffmann in Preußen auf 100 weibliche 111,2 männliche Judenkinder zur Welt kommen. Große Schwankungen kommen ferner vor in Russisch-Polen, 100 : 101, in Rumänien und Griechenland 100 Mädchen : 111 Knaben. Von halbkultivierten, rohen Völkern werden (nach Schmoller l. c. S. 163) die stärksten Abweichungen im Gesamtgleichgewicht gemeldet. Das spätere Schicksal wird hier am meisten Schuld treffen, dem die Kinder anheimfallen, z. B. die Tötung der neugeborenen Mädchen, Frauenmißhandlung u. a. Wir finden rohe Stämme, wo auf 4—5 Männer nur eine Frau kommt, andererseits bei den Eskimos und Indianern auf 100 Männer 130—200 Frauen, wofür wesentlich Jagden und Eisfahrten verantwortlich gemacht werden dürfen. Aber schon Humboldt meldete, daß in Neuspanien der Knabenüberschuß bei den Geburten ein größerer sei. Als Erklärungsgründe hiefür scheint man anführen zu können: „Rassenverschiedenheit der Eltern, überhaupt große Verschiedenheit, alle Paarung, die man unter dem Begriffe der Exogamie zusammenfaßt, bewirke ein starkes Anwachsen der Mädchengeburten; Gleichheit der Eltern, wie alle Inzucht vermehre die männlichen Geburten." Kreuzung ist der Produktion von Mädchen, Inzucht der von Knaben günstig. Neben dem geringen Vorkommen von Totgeburten bei Juden, der Seltenheit des Abortus würde in dem häufigen Vorkommen von Verwandten-Heiraten bei Juden die Ursache ihres hohen Knabenüberschusses zu erblicken sein. Auch bei den Bergleuten will man in der geringeren Kreuzung den Grund der überwiegenden Knabengeburtenhöhe erkennen.

Dem Willen der Eltern (insbes. der Mütter) einen Einfluß auf die Bestimmung des Geschlechtes beizumessen, ist nach Bernoulli irrig. Nach A. v. Oettingen dagegen zeigt sich, sobald durch irgend welche Momente (Kriegszeit, Epidemien u. a.), das Geschlechtsgleichgewicht gestört ist, eine Kompensations- oder Ausgleichungstendenz, die ihren Ausdruck in der stärkeren Konzentrierung der Fruchtbarkeit oder Zeugungskraft der Bevölkerung auf Knabengeburten findet und Oettingen glaubt, daß in Zeiten geschlechtlicher Disproportion das gesteigerte, faktische Bedürfnis der Bevölkerung sich derart geltend machen kann, daß es im Gesamtgefühl des Volkes eine intensive Willensrichtung auf kompensierende Geburten rege macht. Mit der Ernährungstheorie im Sinne der Nahrungseinschränkung hängt diese Anschauung eng zusammen.

Klima und Boden sind gleichfalls Faktoren von besonderer Wichtigkeit für das Geburtenverhältnis in gebirgigen und flachen Gegenden, in kalten und heißen Ländern. Ploß hat ermittelt:

In 500 Pariser Fuß Höhe war das Geschlechtsverhältnis 105,9
„ 1000—1500 „ „ „ „ „ „ 107,3
„ 1500—2000 „ „ „ „ „ „ 107,8

Je höher also die Lage über dem Meeresspiegel, desto mehr Knabengeburten. Auch hierfür macht Pioß als Ursache den immer steriler werdenden Boden und die damit zusammenhängende schlechtere Ernährung verantwortlich.

Abweichungen dieser Ergebnisse eines mäßigen Knabenüberschusses kommen weiter vor im Sinne der Verstärkung des Knabengeburtenüberschusses bei Fehl- und Totgeburten und im Sinne der Verringerung bei unehelichen Geburten.

Eigenartige Abweichungen vom Normaltypus (100 : 106) zeigen die Fehlgeburten, das Absterben der Frucht im unreifen Zustande. Die Statistik hat es bisher verschmäht, die Fehlgeburten in ihren Beobachtungskreis mit einzubeziehen. Und doch gehören sie zu den mitzubeachtenden Faktoren, die für die erschöpfende Untersuchung der Frage nach dem wahrheitsgetreuen Verhältnis der Knaben- und Mädchengeburten von maßgebender Bedeutung sind, so gut, wie die Totgeburten und die Lebendgeborenen. Sie haben allerdings insofern für die Feststellung des Geschlechtsverhältnisses eine begrenzte Bedeutung, als sich ihr Geschlecht nicht unter allen Umständen — und sei es mikroskopisch — bestimmt angeben läßt und deshalb ein Teil für unsere Frage belanglos wird. Statistische Belege für die Fehlgeburtenziffer in Hinsicht auf ihr Geschlechtsverhältnis können bis jetzt nur schätzungsweise angegeben werden. Rauber hat auf Grund einer diesbezüglichen Untersuchung der abortiven, nicht lebensfähig geborenen menschlichen Früchte im anatomischen Institut und in der gynäkologischen Klinik zu Dorpat je ein Geschlechtsverhältnis von 136 und 182, zusammen 159 : 100 gefunden. Andere Angaben weisen ein ähnlich hohes Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Aborten auf.

Die Totgeburten und ihr Geschlechtsverhältnis haben in der Todesursachenstatistik ihre Berücksichtigung gefunden. Nach v. Scheel entfallen auf 1 800 000 Gesamtgeburten im Deutschen Reiche 74 000 Totgeburten, eine ganz erkleckliche Ziffer. Sie weisen im Vergleich zu den Lebendgeborenen einen noch viel höheren Knabenüberschuß auf. ~~Von 100 Geburten treffen rund $4^1/_2$ % Knaben- und $3^1/_2$ % Mädchengeburten auf Totgeburten.~~ 1875—1887 wurden in Preußen 320 604 Knaben und 249 276 Mädchen totgeboren. Für den Zeitraum 1887—1891 ergiebt sich für die Totgeburten folgendes Geschlechtsverhältnis auf 100 weibliche:

Italien	131,1	Oesterreich	132,1	Norwegen	124,0	Massachusetts	146,1
Frankreich	142,3	Schweiz	135,0	Belgien	132,1	Connecticut	145,1
Deutsch. Reich	128,3	Schweden	135,0	Dänemark	133,2	Rhode-Island	141,8

Was das anormale Ergebnis bei unehelichen Geburten anlangt, so ist es Thatsache, daß nach fast allen Geburtslisten die Ueberzahl männlicher bei ehelich Geborenen merklich größer ist, als bei unehelichen. Nach Düsing kommen in den wärmeren Monaten mehr uneheliche Konzeptionen zustande, als in den kälteren. Unter den unehelichen Kindern in Preußen von 1875—1887 befanden sich 574 380 Knaben und 544 269 Mädchen mit einem Geschlechtsverhältnis von 105,5 : 100, also relativ weniger Knaben, als bei den ehelich Geborenen. Als Erklärungsgrund giebt man die relative Jugend der Eltern, sowie die stärkere Kreuzung der Zeugenden an, indem der Vater Soldat, Fabrikarbeiter, zugereister Handwerksbursche, die Mutter häufig Dienstmädchen, Kellnerin, Fabrikarbeiterin sei.

Im Anschlusse an diese vorgängigen Betrachtungen wird eine Beantwortung auf die zwei Fragen, nach dem Zeitpunkte der Geschlechtsentscheidung und nach den Ursachen des Knabenüberschusses zu versuchen sein. Wie kommt es, daß mehr männliche Wesen konzipiert werden; vollzieht sich die Entscheidung der Geschlechtszugehörigkeit mit dem Momente der Konzeption, oder gestatten die erwähnten Einflüsse des Alters, der Jahreszeit, der Ernährung u. a. eine Umgestaltung oder Beeinflussung zu Gunsten des einen oder anderen Geschlechtes? Rauber äußert sich hierüber dahin, daß das Geschlecht des Menschen schon ovarial bestimmt und die Begattung hierauf einflußlos sei; er gesteht aber den möglicherweise umge-

PROPERTY OF LIBRARY
NEW YORK STATE SCHOOL
INDUSTRIAL AND LABOR RELATIONS
CORNELL UNIVERSITY 22482

ſtaltenden Einfluß der Ernährung zu. Er ſagt: „So ſcheinen frühzeitige, ſchon im Frucht- oder Kindesleben eingreifende Ernährungsſtörungen des weiblichen Ovarium letzteres in die arrhenotoke (nur Knaben) Form überführen zu können, während allzu reiche Ernährung die thelytoke (nur Mädchen) Form des Ovarium bedingen kann.“ Zur Erklärung des Knabengeburtenüberſchuſſes ſtellt ſich Rauber auf einen rein darwiniſtiſchen Standpunkt. Er ſagt: „Diejenigen Familien und Horden waren in der Frühzeit des Menſchengeſchlechtes im Vorteile, die einen größeren Knabenbeſtand hatten gegenüber ſolchen, bei welchen Mädchen überwiegend geboren wurden. Letztere Familien und Horden mußten erſteren überall unterliegen, wo ſie ſich feindlich einander begegneten. Nur diejenigen alſo konnten für die Dauer Sieger bleiben, und als Stamm erhalten werden, bei welchen eine Mehrgeburt von Knaben zu einer konſtanten Erſcheinung geworden war. Der Knabenüberſchuß iſt hiernach eine Vererbungserſcheinung und zugleich eine Nützlichkeitseinrichtung.“ Gegen dieſe Auffaſſung erhebt Prinzing den Einwand, indem er ſie als irrig bezeichnet, daß, wenn die Tendenz, mehr Knaben zu gebären, Folge der Vererbung iſt, ſie in allen Familien wiederkehren müßte, was in Wirklichkeit nirgends der Fall iſt.[5] Eine wiſſenſchaftlich befriedigende Löſung dieſes Problems giebt es noch nicht; die Wiſſenſchaft ſteht hier noch vor den Vorfragen, zu deren Klärung die Statiſtik insbeſondere in außereuropäiſchen Ländern noch weiteres, neues Beweismaterial beizuſchaffen haben wird.

Als feſtſtehende Thatſache iſt demnach der Beſtand eines mäßigen Knabengeburtenüberſchuſſes von durchſchnittlich 6 auf 100 mehr im Vergleiche zu den Mädchengeburten anzuſehen.[6] In einzelnen Ländern kommen unerhebliche Schwankungen von dieſer Normalzahl vor. Im Durchſchnitte der Jahre 1872—80 weiſen Knabengeburten auf das Deutſche Reich 106,2, Oeſterreich 106,7, Ungarn 105,4, Schweiz 106,3, Italien 107,1, Spanien 106,8, Frankreich 106,2, Belgien 105,8, Niederlande 106,3, Dänemark 105,8, Schweden 106,0, Norwegen 106,1, Finnland 106,4, Rumänien 110,9, England und Wales 105,4, Rußland 110.

Dieſe Ueberzahl jedoch, mit der der Herr der Schöpfung ins Daſein tritt — die nebenbei eine wunderſchöne ſtatiſtiſche Regelmäßigkeit verrät — erfährt gar bald weſentliche Veränderungen. Die unerſchütterlichen Thatſachen der Abſterbeordnung entrollen uns ein Bild von dem weiteren Schickſale der Knabengeburtenmehrheit. Im Vorausgegangenen wurden wir belehrt, daß ein nicht unerheblicher Bruchteil von Früchten zu Grunde geht, ohne ins Leben einzutreten und die Nachweiſe haben gezeigt, wie ungleich ſtärker das männliche Geſchlecht an dieſem Untergange von Keimen beteiligt iſt. Das männliche Geſchlecht, das nun trotzdem mit einem Plus von 6 auf 100 Mädchen in den Konkurrenzkampf eintritt, erfährt gleich im erſten Jahre ſeines Daſeins eine bedeutende Abſchwächung und Verringerung ſeiner Ueberzahl. Von der hohen Kinderſterblichkeit der erſten 5 Jahre ſind die am meiſten Betroffenen die Knaben, deren Ueberſchuß von 6%, wenn ſie Einjährige geworden ſind, bereits

---

[5] Zeitſchrift für Sozialwiſſenſchaft, IV. Jahrg., S. 213.
[6] Vergleiche auch Soziale Revue, Bd. I, S. 48 u. 49.

auf 1,6% herabgesunken ist. Der Altersaufbau nach dem Geschlechtsverhältnis für die folgenden Jahre zeigt uns das Zurücktreten des männlichen Geschlechtes von seiner bisherigen numerischen Ueberlegenheit und die durch die stärkere Ausscheidung durch den Tod des männlichen Geschlechtes nunmehr eintretende Ueberzahl des Weibervolkes.

Auf 1000 männliche treffen weibliche Personen:[7])

Altersklassen	Deutsches Reich	Oesterreich	Schweiz	Belgien	Schweden	England und Wales	Frankreich	Bulgarien	Japan
	1890	1890	1888	1890	1890	1891	1891	1888	1891
Unter 10 Jahre alt	995	1002	998	992	973	1008	996	958	978
10 bis 20 „ „	1001	1026	1006	988	976	1007	996	974	977
20 „ 30 „ „	1027	1046	1087	969	1071	1119	1033	1118	966
30 „ 40 „ „	1041	1048	1073	1005	1121	1067	983	1047	947
40 „ 50 „ „	1076	1061	1096	1012	1134	1078	1010	825	932
50 „ 60 „ „	1117	1103	1122	1025	1146	1123	1025	862	980
60 „ 70 „ „	1182	1150	1152	1072	1186	1180	1055	922	1068
70 Jahre u. darüber	1223	1094	1137	1194	1340	1308	1137	931	1310
im ganzen	1040	1061	1058	1005	1065	1064	1014	965	980

Im Alter von 10 Jahren überwiegt bei uns noch das männliche Geschlecht, es hält noch an bis gegen die Altersstufe von 15 bis 20 Jahren, wo die Gleichzähligkeitsgrenze erreicht wird. Von da ab ist das schwächere Geschlecht das stärkere und bleibt es durchgehends bis zum Ende. In der Stufe von 20 bis 30 Jahren überwiegt das weibliche Geschlecht mit 2,7% und fährt fort zu steigen, bis im Alter von mehr als 70 Jahren das Verhältnis wie 1000:1223 geworden ist. Die Hoffnung derer, die mit Süßmilch an die Tendenz des Gleichgewichtes beider Geschlechter zur Zeit der Heiratsfähigkeit glauben, ist demnach nur ein süßer Wunsch.

Naturgemäß ist das Gegenseitigkeitsverhältnis von Männern und Frauen territorial und lokal Schwankungen ausgesetzt. Von 27[8]) gezählten europäischen Ländern haben wir 20 mit Weiberüberschuß, 7 mit Männerüberschuß. Länder mit starkem Frauenüberschuß sind: Portugal 1091, Norwegen 1090, Polen 1076, Schweden 1065, Großbritannien 1060. Länder mit mittelstarkem Ueberschuß an Frauen sind: Schweiz, Dänemark, Oesterreich, Deutsches Reich, Finnland, Niederlande. Länder mit schwachem Frauenüberschusse sind Ungarn, europ. Rußland, Frankreich, Belgien, Luxemburg. In all diesen europäischen Ländern mit rund 300 Millionen Einwohnern übersteigt die Zahl der weiblichen Personen die der männlichen um etwa 4½ Millionen. In den einzelnen Ländern hinwiederum ist bemerkenswert die Ungleichheit der Verteilung in den Gemeindewesen, insbesondere den Städten, die durchgehends die Tendenz eines starken Frauenüberschusses aufweisen. So finden wir 1885 sogar mit Einrechnung des Militärs auf 1000 männliche Personen weibliche: in Berlin 1081 (im Jahre 1900: 1091), in Stuttgart 1098, in München 1108, Dresden 1113, Frankfurt a. M. 1123, Bremen 1120, Breslau 1900: 1198, Köln 1900: 1050. In Garnisonsstädten, wo eine große Anzahl von Männern für längere Zeit des Militärdienstes halber zum Aufenthalt gezwungen ist, ergiebt sich nach Abrechnung der eine Männermehrheit hervorrufenden Zahl von Soldaten gleichfalls eine weibliche Ueberzahl, so in Straßburg, Metz, Spandau, Ulm. Das Vorwiegen von Männern, bezw. Frauen in den Städten läßt sich in den meisten Fällen nicht unschwer erklären.

[7]) G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, II. Bd., S. 82.
[8]) Nach Bücher, Allgem. statist. Archiv, Bd. II.

Großstädte haben eine Zahl weiblicher Dienstboten nötig, sowie zahlreiche Weibspersonen in den verschiedensten Gewerben, in Handel und Industrie. (Kellnerinnen, Konfektionneusen, Fabrikmädchen u. a.) Badeorte vollends haben eine erstaunliche Höhe einer Frauenmehrheit, so Baden-Baden 1341, Karlsbad 1212, Ostende 1157. Umgekehrt haben Städte mit starker Fabrikindustrie (Eisenindustrie) große Mengen männlicher Arbeiter nötig. Auf 1000 männliche Personen entfallen z. B. in Essen 974, in Dortmund 949 weibliche. Kürzere oder längere Zeit dauernde Bestandsverschiebungen ergeben sich durch nötig gewordenen Zuzug im Winter von männlichen Personen zum Schneeschaufeln, im Sommer von Straßenarbeitern, Schiffsarbeitern, Sachsengängern u. s. w. Von solchen Besonderheiten aber abgesehen, bildet ein den Landesdurchschnitt erheblich übersteigender Frauenüberschuß in den Städten die Regel. In den meisten deutschen Städten hat während der letzten 25 Jahre das Uebergewicht der weiblichen Bevölkerung sichtlich zugenommen.

Die beiden Geschlechter sind in Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse nach ihrer Geburtenziffer und ihrer Absterbeordnung zwei Strömen vergleichbar, von denen der männliche Geschlechtsstrom mit breiterer Basis der Konzeptionszeit als der weibliche einsetzt (Verhältnis der Fehl- und Totgeburten), stärker einherfließt von der Geburt bis zum Paritätspunkt mit dem weiblichen Strom zwischen 15 und 20 Jahren, dann aber rascher im Sande verläuft, während der weibliche Geschlechtsstrom mit kleinerer Basis anhebt, aber eine längere Dauer hat.

So interessant die Thatsache eines mäßigen Knabengeburtenüberschusses ist, nicht weniger seltsam ist die Erscheinung einer erhöhten Sterblichkeit derselben. Wie kommt es, daß die Natur die in stärkerer Anzahl auf den Schauplatz des Lebens tretenden männlichen Geborenen mit so geringer Widerstandskraft und Lebensfähigkeit ausstattet, daß der Ueberschuß nach so relativ kurzer Zeit wegstirbt und von der anfänglich in geringerem Maße vorhandenen Anzahl weiblicher Wesen überflügelt wird? Das Uebermaß und die Verfrühung des Absterbens männlicher Kinder ist nach Rauber eine vollständig abnorme, pathologische Erscheinung unserer Zeit. Wenn von einer natürlichen Tendenz zum Gleichgewicht der Geschlechter in der ganzen Bevölkerungsstatistik wenig zu spüren ist, so rührt das eben daher, daß das Ergebnis der Statistik aufgebaut ist auf der gegenwärtigen, pathologischen Form der Geschlechtsströme. Das Verhältnis der beiden Geschlechter ist keineswegs eine unwandelbare Norm, sondern ein pathologischen Einwirkungen der Zeitverhältnisse entsprungenes Mißverhältnis. An der Verschiebung und raschen Zurückdrängung des männlichen Geschlechtsübergewichts sind eine Reihe von Faktoren schuld, die sowohl das Geburtenverhältnis, als insbesondere den Werdegang der Geschlechtsgestaltung im ganzen beeinträchtigen. Bereits im Mutterleib als Fehlgeburten, Totgeburten ist ein stärkerer Verbrauch des männlichen Geschlechts vorhanden, hervorgerufen durch Fehler in der Pflege der Schwangeren, der neu Geborenen und dann der heranwachsenden Kinderwelt. (Ein Fragezeichen ist hier wohl am Platze, in der Sorgfalt der Behandlung der Kinder wird wohl nirgends eine Unterscheidung nach Buben oder Mädchen gemacht.) Diese Ausbrauchung setzt sich fort als große Kindersterblichkeit, Jünglinge und Männer werden stärker hinweggerafft durch schwere Berufsarten, schwere Kriege, beständig vor sich gehende beträchtliche Auswanderungen, durch weit verbreitetes Elend, durch schwere Volkskrisen, durch fehlerhafte innere und äußere Politik, durch das Sinken der Heiratsziffer (?), durch geschlechtliche Ausschweifungen, durch Alkohol, Syphilis und ein Heer anderer schwerer Krankheiten. All' diesen auf die Sterblichkeit

der Männer günstig einwirkenden Momenten sind die Weiber nicht, oder nicht in dem vollen Umfange ausgesetzt. Erklären läßt sich also wohl der Rückgang männlicher Individuen mit ihrem Eintritt in den Kampf ums Dasein, ein Rätsel bleibt jedoch, wie die höhere männliche Konzeptionsziffer, auch der starke Tribut des männlichen Geschlechts im Kindesalter an den Tod.

Zu diesen natürlichen Bedingungen der Geschlechtsinkongruenz gesellt sich als gesellschaftliches Moment die Auswanderung hinzu. Sie ist an der Störung des geschlechtlichen Gleichgewichts in ihrer bisher üblichen Form mit einem ganz bestimmten Betrage beteiligt. Männliche Auswanderer sind in der Ueberzahl, vor allem in der Einzelwanderung. Auf je 55 Männer kommen im allgemeinen 45 Weiber, aber die Zahl der Weiber kann auch auf 35 nnd weniger herabsinken. Das Mutterland verliert demnach jährlich eine gewisse Anzahl von Tausenden von Männern, jedoch nur einen kleineren Betrag von Weibern.

Nach den Berechnungen von Kapp hat Deutschland im 19. Jahrhundert an Vermögen und fahrender Habe 1500 Millionen Mark durch Amerikawandernde verloren. Diesem beträchtlichen Kapitalverlust stellt Rauber als einen nicht minder großen Verlust die Zunahme der geschlechtlichen Ungleichheit des Aussendungslandes zur Seite. Wenn auf 100 Auswanderer im Durchschnitt 55 männliche und 45 weibliche Personen treffen, so sind demnach unter den 5 Millionen deutschen Auswanderern von 1820—1887 2750000 männliche und 2250000 weibliche Auswanderer, d. i. eine halbe Million mehr männlicher Auswanderer gewesen. Gilt dies auch für den ganzen Aussendungszeitraum, so ist doch ohne weiteres klar, daß die schon aus anderen Ursachen starke geschlechtliche Ungleichheit notwendig dadurch noch eine Verstärkung nnd Erhöhung der üblen Folgen erfahren mußte, eine sozial unerwünschte Erscheinung! Eine Art statistischer Charakterisierung der Auswanderung bildet die Einzelwanderung, wie für Italien 1893/95 mit einer männlichen Wanderquote von 66–70% darstellt. Die Familienauswanderung als Charakter der irischen Wanderung kommt in den irischen Auswanderungszahlen klar zum Ausdruck. (Z. B. 1851—1861 männlich 50,9, weiblich 49,1; 1881—1891 männlich 51,2, weiblich 48,8.) In Deutschland ist die Familienauswanderung in einem sehr bemerkenswerten Rückgang begriffen. „Die neuzeitliche deutsche Auswanderung bringt in stärkerem Maße den Drang des Einzelnen aus der heimischen Familie sich Loslösenden nach Verbesserung seiner materiellen Lage zum Ausdruck als den endgiltigen Verzicht der Familie selbst auf wirtschaftlichen Erfolg im Vaterland. Sozialpolitisch wird man hiernach diese neue Auswanderung unter günstigerem Gesichtspunkte auffassen dürfen.“[*]) Mit dieser Anschauung erklärt sich Rauber im wesentlichen einverstanden, da es besser ist, wenn die Familie als solche zurückbleiben kann und nur einzelne Glieder sich ablösen. Allein man wird auch das biologische Moment beachten müssen, welches in diesen Erscheinungen sich verbirgt. Vom biologischen Standpunkte aus wird man die Einzelwanderung nur dann befürworten können, wenn sie im ganzen zu gleichen Teilen aus männlichen und weiblichen Personen besteht. Im Durchschnitt der 10 Jahre 1887—1896 verhält sich die männliche zur weiblichen Einzelwanderung wie 63,84 : 36,16. Das Auswanderungsverhältnis im ganzen und die Einzelwanderungsziffer im besonderen bedingen demnach mit einem zwar nicht erheblichen, aber regelmäßig sich einstellenden Bruchteile neben den natürlichen Ursachen die geschlechtliche Gleichgewichtsstörung im Mutterlande und in den Einwanderungsländern.

Von diesem ungleichen Zahlenverhältnis der Geschlechter und den damit verbundenen Folgen wird ohne Zweifel das gesamte geistige, sittliche und wirtschaftliche Leben in der nachhaltigsten Weise beeinflußt. Ein Volk, das seine geschlechtliche Gleichgewichtslage eingebüßt hat, leidet an einer Erkrankung, die bei uns insbesondere das weibliche Geschlecht am meisten fühlt. Wir haben in Deutschland bei einer Bevölkerung von 56

[*]) G. v. Mayr, l. c. S. 351.

Millionen Menschen 1 Million überzähliger weiblicher Individuen, denen kein männliches Wesen gegenübersteht. Aus diesem ungleichen Sexualverhältnis ist nach Raubers Meinung die sogen. Frauenfrage entsprungen, die für ihn, gleich dem Philosophen E. v. Hartmann, in seinem Aufsatze die „Jungfernfrage" mit der Männerfrage, mit der Frage, wie für jedes Weib ein Mann zu beschaffen sei, identisch ist. Und es ist viel Wahres daran! Die dem natürlichen und sozialen Berufe des Weibes direkt widersprechende so starke Beteiligung am Erwerbs- und Wirtschaftsleben der heutigen Zeit, die vorzugsweise Sache des Mannes wäre, die durch die brutale Gewalt der Ziffer bedingte Verdammung von Tausenden und Abertausenden Weibern zur Ehelosigkeit, d. h. zur Negation der hauptsächlichsten Zweckbestimmung des Weibes, diese Zweckverschiebung und Zweckentziehung hat ihre natürlichste Grundlage in dem sexuellen Mißverhältnis. „Nicht heiraten wollen", sagt Bücher l. c., „ist eine sonderbare Schwärmerei auch in den Augen der Statistik, aber nicht heiraten können, das muß sie geradezu für ein Unglück halten. Ein Volk ist sozial umso gesünder, je vollständiger beide Geschlechter der Wohlthat des Familienlebens teilhaftig werden." In den meisten europäischen Staaten ist das Weib überzählig geworden. Zur Ehelosigkeit gezwungen, gehen sie ohne reguläre Nachkommenschaft unter, werden aber vorläufig immer wieder durch das Fortwirken der gleichen Ursachen erneuert, die sie selbst hervorgebracht haben. Die Mehrzahl verfällt dem Elende, ein ansehnlicher Teil der Prostitution und dem Verbrechen. Sie drücken die Arbeitsgelegenheit des Mannes und verschärfen den Konkurrenzkampf. Sie sind darum sich selbst zur Last und bilden zugleich eine Last für das ganze Volk.

Soll nun der Mensch diese Ausgestaltung der beiden Geschlechtsströme und alle daraus hervorgehenden Schädlichkeiten dem blinden Zufall überlassen, oder soll er zur Sanierung dieser Anomalien Schritte thun? Welch' ein unendlich weites Feld eröffnet sich der menschlichen Thätigkeit bei der Bejahung dieser Frage! Der Gleichstellung der beiden Geschlechter hinsichtlich ihrer Zahl dienen im Anschlusse an die bisher erkannten Uebel hauptsächlich zwei Mittel, von deren strikter Durchführung eine Gesundung der Verhältnisse nach Rauber zu erwarten sein dürfte: 1. die angelegentlichste Förderung der weiblichen Auswanderung bis zur Höhe der männlichen Auswanderungszahl; 2. die Kultur des Geschlechtslebens.

Der größeren männlichen Auswanderung haftet das Ungünstige an, daß eine große Anzahl von Weibern, für die in den männlichen Auswanderern Männer zum Heiraten vorhanden gewesen wären, dieser beraubt werden und so die Zahl der zur Ehelosigkeit Verurteilten erklecklich erhöhen. Im Lande harrt ihrer die Verzweiflung, in die Ferne muß sich ihr hoffender Blick richten. In den Kolonien ist Ueberfluß an Männern, wodurch die erwünschte Ausgleichung sich ermöglichen lasse. Aufgabe des Staates ist es nun, den Weibern das erforderliche Land zu schaffen, wo sie, durch das Mutterland beschützt, landwirtschaftlicher Beschäftigung sich hingebend, eine Weiberkolonie gründen, wo sie sich dann „wie in einem Paradiese fühlen". Mit der Heirat scheiden die Weiber aus der Kolonie aus, die Verluste würden durch jährliche neue Ankömmlinge ersetzt werden. Zur Auswanderung veranlaßt werden dürfen aber nur überzählige Weiber, deren

Zahl dem Plus der Männerauswanderung entspricht. Behufs praktischer Durchführung, da wohl die Zahl, aber nicht das konkrete Individuum selbst sich feststellen läßt, ist Rauber nicht verlegen. Er schreibt: „Wenn Kolonialämter, Kolonialvereine, Frauenvereine und die Presse sich der Angelegenheit dauernd und energisch annehmen und nicht müde werden, zu betonen, daß eine ansehnliche verstärkte Auswanderung unverheirateter Weiber erwünscht sei, so werden die sich zur Auswanderung am besten eignenden und einer Auswanderung auch geneigten Personen schon von selbst von den Zurückbleibenden ausscheiden und vielleicht schon bald auch in genügender Häufigkeit vorhanden sein." Der Satz ist mit „wenn" eingeleitet, und wir wollen die Tragweite der Wirkungen der vorgeschlagenen Mittel hier nicht weiter prüfen.

Das zweite Hauptmittel zur Geschlechtsgleichheitsannäherung ist sodann in der Kultur des Geschlechtslebens zu erblicken. Zieht man ideell die Gruppe ab, die durch Auswanderung ausgeglichen werden könnte, so ist zwar die numerische Gleichheit hergestellt, es verbleibt aber noch eine Hauptgruppe lauter unverheirateter heiratsfähiger Männer und Weiber in der Bevölkerung. Für diese Gruppe, sowie die ganze Bevölkerung gilt, was Rauber im Nachstehenden verlangt. Das einzige Mittel zur Hebung und Besserung der schädlichen Folgen des sexuellen Mißverhältnisses ist neben der Erzielung einer wirtschaftlichen Besserstellung der Volksmassen die Kultur des Geschlechtslebens, die sehr im Argen liegt. Hier aufhelfend einzugreifen, ist Sache des Einzelnen nicht weniger wie des Staates. Die Pflichten, die der Einzelne zu erfüllen hat, bestehen in der Aufgabe, ausgehend von der Heiratspflicht des Normalmenschen, sein voreheliches und eheliches Leben den Grundsätzen der Vernunft und Natur entsprechend zu kultivieren. An der Spitze dieser geschlechtlichen Aufgaben steht der biologisch leicht begründbare und unumstößliche Grundsatz: Eine für einen, einer für eine! Für einen Mann ist nur ein Weib geboren, nicht deren viele; einem Weibe ist nur ein Mann von der Natur gewährt, nicht deren mehrere. Die voreheliche Zeit hat ausschließlich die Pflicht, auf die Ehe vorzubereiten, die jungen Männer und Jungfrauen für die Pflichten der Ehe zu erziehen. Die Ehe selbst nun ist die Verwirklichung des Grundsatzes: Einer für eine und eine für einen. Schon die Thatsache, daß bereits in der Gegenwart um die Zeit der Geschlechtsreife und darüber hinaus das Zahlenverhältnis der Männer und Weiber der Gleichheit nahesteht, fällt bedeutungsvoll in die Wagschale bei der Beurteilung, welche Eheform beim Menschen die richtige sein kann. Zwei Männer für je eine Frau, zwei Frauen für je einen Mann sind in der Natur nicht vorhanden. Die Monogamie ist die biologisch und statistisch einzig denkbare Form der Geschlechtsverbindung.

Die Voraussetzung dazu ist die Betonung und Bejahung der Heiratspflicht. Es existiert nach E. v. Hartmann eine staatsbürgerliche Heiratspflicht aller Heiratsfähigen, indem der Staat ein lebendiges Interesse an dem Vorhandensein möglichst vieler tüchtiger Familien hat, die eine tüchtige Kinderschar erzeugen, und nach Rauber kommt noch dazu die biologische Heiratspflicht, die die Gründung einer Familie, die Erzeugung einer Nachkommenschaft zur Lebensaufgabe macht. Rauber verspricht sich vom Hei-

raten eine Abänderung des bestehenden Geschlechtsverhältnisses in der Weise, daß durch die stärkere Inanspruchnahme des weiblichen Geschlechts, durch die Gefahren und Sorgen der Ehe das Weib den Gefährdungen des Daseins mehr ausgesetzt wird und daß infolgedessen mehr Weiber früher sterben als gegenwärtig. „Die Frau wird durch unsere sozialen und geschlechtlichen Beziehungen mit allen Fasern ihrer Existenz auf die Ehe hingewiesen.“ (Bebel, die Frau.) Wird nun das Weib in durchgreifender Weise seiner obersten Bestimmung, der Ehe, zurückgegeben, so nähert sich sein Geschlechtsstrom dem männlichen. Das Leben des Weibes ist dem Glücke, aber auch wieder den Gefahren des Daseins, den Gefahren der Schwangerschaft, der aufreibenden häuslichen, sozialen und sonstigen Thätigkeit hingegeben. Die Lebensdauer des Weibes wird dadurch eine kürzere und daher der des Mannes gleichförmiger werden. In dicken Farben, mit kühnen Pinselstrichen malt Rauber den Idealzustand, der dann eintritt, des weiteren aus. In diesem Zukunftsstaate, wo jede Jungfrau von 20—25 Jahren und jeder Jüngling von 25—30 zur Verehelichung schreitet, wird dann jede Ehe von einer Schar von 3—5 Kindern umgeben sein, deren Erziehung die höchste und schönste Aufgabe sein wird. Es wird sich allmählich das Verschwinden des staatsfeindlichen, unfruchtbaren und auch sonst verderblichen Junggesellentums bemerkbar machen; Hand in Hand damit wird gehen das Verschwinden der ebenfalls an der Gesundheit des Staates fressenden, in biologischem und menschlichem Sinne gleich unerträglichen Prostitution. Durch die Kultur des Geschlechtslebens wird die Syphilis auf den Aussterbeetat gesetzt werden. Eine gesunde und fröhliche Kinderwelt wird den Staat und die Familie erfreuen. Ehebruch und Verführung werden für das neue Geschlecht ein unbegreifliches Etwas, Dinge der Vergangenheit sein. Die Frauenfrage von heute, die im Grunde nur eine Männerfrage ist, wird auf die einfachste und befriedigendste Art gelöst sein, indem alle heiratsfähigen Weiber ohne Ausnahme zur Ehe gelangen.

Um diesen Himmel des geschlechtlichen Lebens auf die Erde zu zaubern, schlägt Rauber ebenso einfache, gesetzliche Mittel zur Anwendung vor. Die Sippe der Hagestolze, der Lebemänner muß man zur Heirat bewegen, zum Ernste mit dem Weibe, zur Familiengründung, zur Abstellung des Spieles mit dem Weibe! Analog der Militärpflicht müsse zur Thatsache werden die gesetzliche Einführung der allgemeinen staatsbürgerlichen Heiratspflicht als Prinzip, es müsse Thatsache werden die gesetzliche Einführung einer Buße für die Säumigen und Nichtheiratenwollenden, deren Ertrag einer Kasse zufließe zur Ernährung und Unterhaltung sitzen gebliebener alter Jungfrauen, der Armee der Tanten, wie Wolzogen sagt; es folgt ein neues Rezept, daß Volk und Staat das Gesetz aufstellen müßten, daß zu einer Staats- oder Gemeindeanstellung nur Verheiratete berechtigt seien unter Feststellung rückwirkender Kraft; denn „wie können unverheiratete Lehrer, Richter, Pastoren, Aerzte es wagen, in einem Staate, der auf Familiengründung beruht, Stellung anzunehmen, obwohl sie zu den Heiratsfähigen gehören?“

Diese Maßnahmen: Junggesellensteuer und Anstellungsverweigerung werden in Verbindung mit dem Einflusse des Volks- und Staatswillens,

in Verbindung auch mit den Lehren der Schule und Kirche, in Verbindung mit der geläuterten Thätigkeit der Kunst und Presse schon viel erreichen zum Verschwinden der Junggesellen. Ferner müsse staatlich der Grundsatz anerkannt werden: Einer für eine, eine für einen und prinzipielle Unauflöslichkeit der Ehe. Dazu wäre noch notwendig eine Ernennung von Syphilis- und Alkoholkommissionen zum Zwecke der besseren Bekämpfung und Ausrottung beider Seuchen. Das weibliche Geschlecht würde vor Freude aufjauchzen, das männliche würde die Maßregeln als einen Akt der Gerechtigkeit, der staatlichen Selbstbestimmung, als Kennzeichen des Staats- und Volkswillens auffassen.

Dieses Kapitel liest sich wie ein Abschnitt aus Bellamy's Rückblick. Schade, daß diese Staatsromanideen zu Ende sind, ohne in ihrem phantastischem Gedankengange realisierbare Vorschläge gebracht zu haben. Rauber ist Optimist von reinstem Wasser. Er verläßt den Boden der Wirklichkeit und ergeht sich in den kühnsten, hoffnungsreichsten Erwartungen und Folgerungen, wie die zukünftige Gestaltung des Verhältnisses der Geschlechter ungefähr sein könnte und nach seinem Ideal sein müßte, wenn seine Vorschläge in der Praxis Fleisch und Blut annehmen würden. Steigen wir von der phantastischen Höhe seines optimistischen Gedankenfluges wieder herunter in die Niederungen der alltäglichen Wirklichkeit, so zeigt das Erwachen aus dieser Träumerei, daß bis zur Verwirklichung dieses Idealzustandes ein weiter — überhaupt nicht durchmeßbarer Weg ist. Für den realen Sozialpolitiker sind Forderungen wie Heiratspflicht analog Militärpflicht, Verweigerung der Anstellung Unverheirateter, Gründung einer Weiberkolonie als Aufspeicherungsort für überschüssige weibliche Individuen u. a. mehr Hirngespinste eines Phantasten, der ein gefühlvolles Herz für die leidende Frauenwelt und einen guten Willen hat zur Abhilfe, der aber mit seinen Plänen tauben Ohren predigt, ohne Aussicht auf Würdigung seiner Forderungen.

Zunächst noch eine Berichtigung, dahin lautend, daß von einem Rückgang der Heiratsziffer, wie Rauber annimmt, in Deutschland keine Rede ist. Nach dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften weist die Heiratsstatistik, abgesehen von Schwankungserscheinungen, durch wirtschaftliche Depression oder wirtschaftlichen Aufschwung hervorgerufen, eher eine merkliche Zunahme auf denn eine Abnahme der Eheschließungen. In Zunahme ist das Junggesellentum nur begriffen bei dem ganz kleinen Teil der Bevölkerung, dem Militär- und Beamtenstand, wo ein standesgemäßes Leben ohne Vermögen der Frau die Heiratslust beeinträchtigt. Für die Hauptmasse der Bevölkerung ist ~~nach Prinzing~~ [10]) eine Abnahme der Ehelosigkeit zu konstatieren, indem auf 100 über 30 Jahre alte Männer solche ledigen Standes 1871 14 %, 1875 12,8 % und 1895 12,1 % treffen. Die Behauptung Raubers dürfte demnach als unzutreffend erledigt sein. Entgegen den vertrauensseligen Erwartungen Raubers, dem auch eine seinen Ideen willfährige Parlamentsmehrheit nicht zum Erfolge verhelfen könnte, bleiben vorläufig die mit der Geschlechtsungleichheit zusammenhängenden wirtschaftlichen und sozialen Mißstände unseres Kultur-

[10]) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. IV, S. 544.

lebens bestehen. Die Notwendigkeit der Anstrebung dieses Idealzustandes ist aber nicht zu leugnen. Wenn zu ihrer Hebung die Ausgabe des Losungswortes: Heiraten! gerade nicht ein unfehlbar wirksames Universalmittel sein dürfte, so kann man sich doch mit Rauber in anbetracht der großen Leichtfertigkeit, der Unlust und Unfähigkeit im Punkte Heiraten in der nachdrücklicheren Betonung der Heiratspflicht als einer Gewissenspflicht voll einverstanden erklären. Der Zwang dagegen zum Heiraten würde einen Eingriff in das persönliche innere Leben des Menschen bedeuten, dessen Freiheit vollkommen unangetastet bleiben muß. Es muß zugegeben werden, daß die Zahl der Uebel, hervorgerufen durch erzwungene Ehelosigkeit, die wiederum bedingt ist in wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Einrichtungen und Beschränkungen, in den Formen der Verführung, der Prostitution, der sexuellen Verirrungen sich tausendfältig wiederspiegelt. „Spätere Geschlechtsreife", sagt Schmoller, [11]) „das stärkere Erfassen höherer Lebenszwecke, das Zurücktreten des sexuellen Lebens bei einzelnen Personen läßt es denkbar erscheinen, daß Ehelosigkeit oder späteres Heiraten ohne zu großen Druck und Schaden von manchem ertragen wird. Aber es ist ein kindisch-optimistischer Standpunkt, anzunehmen, das treffe allgemein zu; vielmehr liegen hier die schwersten Konflikte des Menschenlebens verborgen; jede Abnahme der Verheirateten vollzieht sich im ganzen doch in schwerem Kampfe und mit großen sittlichen Gefahren." Hier läßt sich nicht leicht Wandel schaffen. „Die Offiziers- und Beamtenkautionen, welche das Heiraten erschweren, lassen sich allenfalls abschaffen, dagegen ist es undenkbar, in den gelehrten Berufen die Studienzeit zu verkürzen, welche zahlreiche junge Männer auf lange Zeit von der Ehe fern hält, ganz abgesehen von der langen Dauer der völligen Erwerbslosigkeit des Referendars, des jungen Arztes, des Lehramts-Aspiranten; ganz ausgeschlossen ist die Abschaffung des regellosen Lebens der Reisenden, welche im Kaufmannsstande teils Ehelosigkeit, teils lang dauernde Trennung der Ehepaare bedingen." [12]) Zudringliche Aufmunterung zum Heiraten und indirekter Zwang durch Junggesellensteuern, wie sie in Frankreich von Sozialpolitikern vielfach in Anregung gebracht wurden, sind nicht geeignet, die Sittlichkeit besonders zu heben und die Ehelosigkeit zu beseitigen. Ob sich Kinderprämien als Mittel zur Kindererzeugung bewähren, mag gleichfalls dahingestellt bleiben. Für die in Frankreich stark verbreitete Sitte der Abtreibung des keimenden Lebens, die Aborte, die nach Ansicht Eingeweihter die Anzahl der Geburten noch übersteigen sollen, sollen sie die letzten Mittel zur Abhülfe bedeuten. Wo aber derlei künstliche Mittel angewendet werden müssen, da ist von der Pflege des Geschlechtslebens im Rauberschen Sinne nicht viel mehr zu erhoffen. Durch die Wärme und Erhabenheit seiner Auffassung, die sich vollkommen mit christlichen Grundsätzen deckt, durch die Forderung eines reinen Lebenswandels vor und in der Ehe, von der sich Rauber eine Gesundung unserer sexuellen Verhältnisse verspricht, tritt er in einen wohlthuenden Gegensatz zu einer Reihe von Schriftstellern, die sich in anderem Sinne zu dieser Frage

[11]) Schmoller, l. c. 164.
[12]) M. Flesch, Prostitution und Frauenkrankheiten. 1898, S. 31

äußerten, z. B. zu Schopenhauer, dem Lobredner der Polygamie und der Verteidiger der freien Liebe. Mag auch die Strenge und hohe Zielstrebigkeit seines Standpunktes manchem ein Hohnlächeln verursachen, so wird man ihm doch dankbar dafür sein, daß er, gestützt auf seine reichen biologischen Kenntnisse, auf die Ehe als die einzige Basis eines rationellen Geschlechtslebens hingewiesen hat. Es gebührt ihm das Verdienst, die Richtung angedeutet zu haben — wenn auch in allzu glutreichen Farben — in der eine anzustrebende, sich nahezu ausgleichende Verteilung des männlichen und weiblichen Geschlechts zu versuchen sei, zur Verwirklichung der Bedeutung des Satzes von Bücher: „Ein Volk ist sozial umso gesünder, je vollständiger beide Geschlechter der Wohlthat des Familienlebens teilhaftig werden."

Kardinal Manning's soziales Wirken.

I.

Aus seinem Leben.

Von J. Wien.

Es ist ein seltsames, wenig beachtetes und doch einziges Schauspiel in der Weltgeschichte, daß ein Volk wie das englische, nachdem es die Autorität der katholischen Kirche verworfen, in seinem öffentlichen Leben jener politisch-sozialen Organisation die Treue bewahrt, die ihm aus seiner katholischen Vergangenheit überliefert ist. An dieser Organisation hängt das englische Volk trotz aller Umgestaltungen und Revolutionen, die es seit dem sechszehnten Jahrhundert erfahren, so zäh bis zur Stunde, daß man sagen darf, fände England heute den Rückweg zur katholischen Kirche, so würde nicht die mindeste Aenderung in den Grundzügen des bestehenden Verfassungslebens nötig sein, im Gegenteil, es würde die schweren Schäden seines Volkstums, die sich allenthalben zeigen, mit Leichtigkeit überwinden und aus der Krise, in welche der utilitaristische und nationale Egoismus es so unheilvoll gestürzt, siegreich hervorgehen. Was noch Großes und Vollendetes in diesem Volkstum gezeitigt werden könnte, wenn eine höhere moralische Macht, wie sie das volle und ganze Christentum in der katholischen Kirche in sich trägt, den unseligen Klassenkampf bannte, der sich in der größer werdenden Entfremdung der arbeitenden und der regierenden und besitzenden Klassen anbahnt, das haben wir nie so empfunden, als in dem Studium des Lebens jenes Fürsten der römischen Kirche, dem die unabsehbaren Scharen der Londoner Dockarbeiter bei seinem Begräbnis am 21. Januar 1892 als „ihrem großen christlichen Führer" in unvergeßlicher Weise huldigen konnten.

Wir möchten aus dem Leben Kardinal Mannings nur an jene Züge übersichtlich hier erinnern, welche ihn als ein hellleuchtendes Beispiel, als eine ernste Lehre für das hinstellen, was man unter praktischem Wirken der Kirche hinsichtlich der heutigen sozialen Lage der niederen Volksklassen verstehen soll.[1]) Es kommt darauf an, nicht bloß die Haupt-

[1]) Hinsichtlich der Litteratur verweisen wir auf das Freiburger Kirchen-Lexikon VIII² zweite Auflage, S. 625 ff. Von den unten erwähnten Schriften sind, da eine Gesamtausgabe der Werke Mannings soviel wir wissen, nicht besteht, jedesmal die bei Burns und Oates in London erschienenen Einzelausgaben zu verstehen. Von den für unsern Zweck hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften haben England and Christendom (1867), Fourfold Sovereignty of God (3. Ausg. 1891), The four great Evils of the Day (5. Ausg. 1891),

thatsachen dieses Wirkens, so charakteristisch sie uns entgegentreten, festzulegen, sondern sie zugleich aus den Beweggründen und Ideen zu erklären, die ihnen das rechte Licht und die volle Bedeutung leihen, vor allem aber das Charakterbild des Mannes selbst zu zeigen, welcher lange bevor Leo XIII. in der Encyklika „Rerum novarum" (15. Mai 1891) die kirchliche Soziallehre über die Lage der Arbeiter darlegt und sie in der Encyklika „Graves de communi" (19. Januar 1901) hinsichtlich der Organisation und Mitarbeit an der Verbesserung ihrer Lage ergänzt, in seinem Leben, in seinen Worten und mit seinem Beispiel dazu den mustergiltigen Kommentar geschrieben. Wir glauben nicht, daß eine schärfere Widerlegung jener haßvollen Anklage der Sozialisten gefunden wird, welche der Kirche Gleichgiltigkeit hinsichtlich des Loses der arbeitenden Klassen in unseren Tagen vorwirft, ja sie der direkten Mitschuld an der Herbeiführung desselben zu zeihen wagt. —

Henry Edward Manning wurde zu Totteridge (Grafschaft Heresford) den 25. Juli 1808 geboren. Sein Vater war Leiter der Bank von England und als langjähriges Mitglied des Parlaments in die wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten des Landes zu Zeiten der großen politischen und wirtschaftlichen Krisen des modernen England verwickelt. Für die Erziehung Henry Edwards waren die altenglischen Grundsätze und Ueberlieferungen maßgebend, wie sie, ungetrübter damals noch als heute, in Harrow und Oxford (Ballioleolleg) fortlebten und welche auf der dreifachen Grundlage praktisch-christlicher, humanistisch-idealer und national-ethischer Bildung die heranwachsenden Generationen der leitenden und regierenden Klassen erzogen. Nach Vollendung der Universitätsstudien durch Uebernahme der akademischen Grade trat Manning, für die politische Laufbahn bestimmt, in die Bureaus des Kolonialministeriums in London ein. Nicht der Widerwille gegen die Politik, die auf dem begonnenen Wege den schon als „Debater" rühmlichst bekannten Oxforder schnell zu Ehre und Ansehen gebracht hätte, sondern eine tiefreligiöse Charakteranlage, in streng christlicher Familienerziehung befestigt und stark entwickelt, hatte in ihm früh den Gedanken gereift, es gäbe für sein Leben wie das seines Volkes etwas unendlich höheres als Reichtum und äußeren Glanz: die Pflege und den Ausbau seines religiösen Wissens und Wirkens als Grundlage alles anderen Lebens.

The temporal Mission of the Holy Ghost, or Reason and Revelation (2. Ausg. 1877), The Internal Mission of de Holy Ghost (1875), The Vatican Decrees on the Bearing on Civil Allegiance (1875), The Eternal Priesthood (3. Ausg. 1891), Religio Viatoris (3. Ausg. 1888), ferner die Sermons on Ecclesiastical Subjects (3 vols — 2. Ausg. 1870) sowie eine Anzahl von kleinen Aufsätzen der Miscellanies (2 vols 1877—1888) eine deutsche Uebersetzung gefunden. In Bezug auf das biographische Material sei noch hingewiesen vor allem auf die im Londoner Wochenblatt „Tablet" seit Januar 1892 veröffentlichten Kritiken, biographische Charakteristiken der Tagespresse und eine ganze Reihe von Arbeiten wie die des V. Vaugham (The late Cardinal Manning), des Bischofs von Newport (Panegyric) ꝛc., ferner auf Oldcastles The Letters of Thirty-two years (London 1893), Boyer d' Agen Conversations avec le Cardinal Manning (Paris 1894), Lemire D' Irlande en Australie (Cille 1889) und Le Cardinal Manning (Paris 1894) sowie die unten angegebene Spezialliteratur.

Manning kehrte darum nach Oxford zurück, trat in den Klerikalstand der anglikanischen Hochkirche, nahm eine Pfarrpfründe in Lavington an und zeichnete sich als Prediger und Publizist für die Interessen der von ihm sehr geliebten und als einen Teil der wahren Kirche hochverehrten anglikanischen Kirche so aus, daß er 1840 in die Stellung eines Archidiakons für den Bezirk Chichester berufen wurde. Tiefe Studien im christlichen Altertum, wie sie die bekannte Puseyistische Bewegung des sog. Traktarianismus anregten und befruchteten, seine für die Erhaltung und Ausbreitung des Christentums in seiner nächsten Umgebung so verantwortungsreiche Stellung, der tiefere Einblick in die unheilvollen Schäden der durch den Rationalismus und die Staatsknechtschaft so schwer geschädigten Hochkirche hatten ihn längst zum Vorkämpfer für die Freiheit und Unabhängigkeit seiner Kirche gemacht und in ihm die Ueberzeugung befestigt, nur eine freie, auf sich selbst stehende Kirche sei eine soziale Gewissensmacht. Entgegengesetzte Erfahrungen und die wachsende Einsicht, die anglikanische Kirche sei außer stande, ihre positive christliche Grundlage gegen den vordringenden Rationalismus mit Erfolg zu verteidigen, erschütterten seinen Anglikanismus, aber erst die klare Einsicht von ihrer Unfähigkeit, die Fundamente alles christlichen, übernatürlichen Lebens in der hl. Taufe zu retten (Gorhamstreit), lenkte seine Blicke auf die katholische Kirche.

Nach langem inneren Kampfe, in welchem er die katholische Kirche als die einzige erkannte, welche mit der Wahrheit die Fülle der göttlichen Lehrautorität Christi, wie einst im Kampf gegen die alten Irrlehren, so gegen die moderne Freigeisterei gleich nachdrücklich sich gewahrt und unverwelklich alle Merkmale der wahren Religion Christi, ihre Einheit, Heiligkeit, Unwandelbarkeit an sich trage, verließ er den Anglikanismus. Lange bevor das vatikanische Konzil das Zeugnis der vor unseren Augen lebenden Kirche für sich selbst in den Vordergrund der apologetischen Verteidigung des Christentums stellte, wurde diese Selbstbezeugung der Kirche für Manning der Gewissensgrund zum Eintritt in die katholische Kirche. (Passionssonntag 1850.)

„Was vorher, sagte er selbst von sich, eine Schlußfolgerung meines Verstandes war, wurde nun eine Ueberzeugung meiner Seele, ich war gebunden in meinem Gewissen; im Schauen der Wahrheit, gegründet auf göttliche Stützen, erfüllte sie meinen Geist und mein Herz so voll und ganz, daß seit dem Tage auch keine Wolke des Zweifels über meine Seele dahin gegangen ist. Ich war erstaunt, so lange nicht bemerkt zu haben, was mir so selbstverständlich, so einleuchtend jetzt vor der Seele stand. Alles was ich weiß, was ich sagen kann, ist: ich war blind und bin nun sehend. Welch' gottgesegneter Ausgang! Meine Seele kann nun mit Dante rufen: E dal martirio venni a questa pace!"

Was Manning bis zu dieser Höhe geführt, war, denken wir tiefer nach, zunächst die dem angelsächsischen Charakter, so lange sich derselbe unverdorben zeigt, angeborene Geradheit, die Offenheit und vollendete Aufrichtigkeit des ganzen Wesens; sie war es auch, die ihn auf seinem weiteren so bedeutsamen Lebenswege begleitete und den natürlichen Schlüssel zu allen jenen Charakter-Eigenschaften bildete, die sein Wirken so groß gemacht, zunächst als Seelsorgspriester und Pfarrer der Diözese Westminster, dann als Dechant des Diözesankapitels und als apostolischer

Protonotar (1860), zuletzt als Bischof (seit 1865 als Nachfolger Kardinal Wiseman's) und als Kardinal der römischen Kirche (1875).

Die Lehre, das Leben, das Wirken des Uebernatürlichen in dem Lehren, Leben und Wirken der Kirche wurden sein besonderes Erbe, ein providenzielles Erbe gegenüber dem kalten anglikanischen Rationalismus, welcher die christlichen Grundlagen des religiösen Lebens in England untergräbt und dem Manning in der Lehre von der übernatürlichen Lehrautorität der Kirche, in der rastlosen Verteidigung der Menschwerdung Christi und der göttlichen Inspiration der hhl. Schriften einen dreifachen übernatürlichen Wall entgegenzustellen suchte. Daher seine lebenslangen Anstrengungen zur Begründung und Ausbreitung der Andachten zum göttlichen Herzen Jesu, zum hl. Geiste, zum hhl. Altarssakramente. Daher seine tiefsinnigen Schriften über das äußere und innere Walten des heil. Geistes, die im ganzen Jahrhundert nicht übertroffene Verteidigung des römischen Stuhles, seiner Privilegien, seiner weltlichen Gewalt, seiner Unabhängigkeit und Freiheit. Daher jene scharfsinnigen Beleuchtungen der Gegensätze gegen die Herrschaft der übernatürlichen Welt in der persönlichen Sünde und in der großen Weltsünde des Abfalls von Gott und der Kirche. Daher auch jene unübertroffene Klarheit der Erkenntnis und der Wertung der Vernunft an sich und in ihren Beziehungen zum Glauben, jener bewunderte Universalismus des Denkens und Urteilens, der in Freimut und Offenheit, in Einfachheit und annähernder Liebe an alles, was ihm fern zu stehen schien, sich überbot.

Wie tief, rein, geläutert war und blieb dabei seine Vaterlandsliebe; er war und blieb Engländer durch und durch in seiner vielbewunderten klassisch-schönen Sprache, seiner Predigtweise, in seiner regen Anteilnahme am öffentlichen Leben, seiner Freundschaft mit großen Staatsmännern des Landes, namentlich seiner regen Verbindung mit der englischen Großpresse und den tonangebenden Zeitschriften, in seinem Glauben an die Zukunft des englischen Volkes. Altengland, das katholische England erschien ihm immer wie eine Vision des seligen Gottes- und Menschenfriedens, der nun erloschen! Aber das machte ihn nie auch nur einen Augenblick an dem Volk der Gegenwart irre; er liebte sein Volk bis zur Ueberschwenglichkeit eines jugendlichen Herzens; er glaubte, Gott habe nicht umsonst ihm das Gepräge einer großen Zukunft aufgedrückt.

„Trotz aller Fehler unseres Volkes, erkenne ich in meinen Landsleuten edle, christliche Tugenden, hohe Charaktere, herrliche Beispiele von Familienleben, kurz alle jenen persönlichen Verdienste, die man dort finden kann, wo die Fülle der Wahrheit und Gnade nicht mehr ist, Tugenden, von denen manche im Stande sind, denen, die diese Fülle von Gnade und Wahrheit besitzen, die Schamröte in's Antlitz zu treiben. . . . .

„Das britische Reich kann nicht neutral hienieden bleiben. Sein Umfang ist zu groß, als daß es sich nach der einen oder anderen Seite wenden könnte, ohne die Welt mit sich zu ziehen. Für das Gute wie das Böse wird die Zukunft die Spuren seines Gepräges tragen. Riesenfrüchte werden in seinen Schatten wachsen, Riesenfrüchte des Todes oder des Lebens. Wie ehedem die Griechen und Römer, bedecken die heutigen Sachsen mit ihrer Sprache, ihrer Race, ihren Institutionen, die bekannte Welt. Auch heute ist das noch ein Anzeichen irgend einer tiefen Absicht Gottes. Was England fehlt, ist nicht der Reichtum, nicht die Macht, nicht die Lebenskraft, auch das

sind ja Gaben, Geschenke Gottes; was ihm fehlt, ist die übernatürliche Gnade, das Geschenk Gottes über alle Geschenke." [2])

Dabei war Manning trotz des der ganzen Gestalt aufgedrückten Gepräges von Strenge und Askese als Mensch der feinfühlendste, stets verpflichtende und aufmerksamste Mann, namentlich gegen niedrige und kleine Leute, gegen Andersgläubige, der um keinen Preis der Welt je eine schuldige Rücksicht der Achtung, der Gerechtigkeit, der Liebe und Sympathie unterlassen hätte. Seine lebenslangen Beziehungen trotz allen Schicksalswechsels zwischen ihm und Gladstone, wie den anderen anglikanischen Freunden bezeugen dies ebenso wie die hohe Wertschätzung von seiten des Hofes [3]) und der politischen Gegner, — Lord Salisbury an der Spitze. Es war nicht bloß die seltene geistige Bedeutung des Mannes, nicht bloß die schattenlose Loyalität, der vielbewunderte Takt, die Festigkeit seines Auftretens in den schwierigsten Lagen, wo es galt, die Ehre der Kirche hoch zu halten und naturgemäße Feindseligkeit und tiefgewurzelte Vorurteile zu beschämen; es war vor allem das, was der Engländer „humanitarism", menschenfreundliches soziales und politisches Wirken zum Gemeinwohle, namentlich hinsichtlich der armen und niederen Volksklassen nennt; dessen war man in allen Fällen zum Voraus bei ihm sicher. Wer hätte auch auf die Dauer bei den einzig großartigen Leistungen des Bischofs in dieser Hinsicht gleichgiltig bleiben können?

Es gab in seiner Diözese Westminster eine große Anzahl von armen Irländern. Daß er sich lebhaft mit deren sittlichen und religiösen und wirtschaftlichen Interessen befaßte, war für eine Natur gleich der seinigen selbstverständlich, weil diese Armen ihrem Lande durch die Not des Lebens und widrige Volksschicksale entfremdet, ohne Schutz, allen Verführungen des Irrtums und des Lasters in der Fremde preisgegeben, oft in einer Weise ausgebeutet und mißhandelt wurden, die die ganze Thatkraft ihres Bischofes und Freundes herausforderten. Als Menschen, als Unglücklichen, als Christen, als Kindern seiner Kirche schuldete er sich ihnen. Kein Werk, was ihnen von Nutzen sein, ihre Seelen retten, ihre Tugend verteidigen, ihr tägliches Brot sichern konnte, blieb ihm fremd. Doch am höchsten unter diesen Werken stellte er zeitlebens mit dem größten Aufwand seiner Person und aller ihrer Kräfte mit einer Treue, die stärker war als der Tod selbst, die Ausbreitung und Erhöhung der Mäßigkeitsbewegung unter ihnen.

„Manning wußte recht wohl," heißt es in der Leichenrede des Bischofs von Newport, „daß das Laster der Trunksucht verabscheuungswürdig ist, daß es noch schwerere, schmachvollere Sünden giebt, daß deshalb die reicheren Klassen, raffinierter in ihren Unordnungen, nicht immer das Recht haben, für besser

[2]) Leichenrede des Bischofs von Newport s. o.

[3]) Nach dem Tode des Kardinals erschien im „Tablet" folgender Brief des damaligen Prinzen von Wales, jetzigen Königs Eduard VII., dem Dr. Johnson, der Sekretär des Kardinals, dessen Hinscheiden angezeigt: „Ich hatte die Freude, in persönlichem Verkehr zu Mgr. Manning zu stehen, ich habe ihn immer als einen loyalen Freund und eine feste Stütze der königlichen Familie gefunden. Lebhaft bedauere ich den Verlust Seiner Eminenz und bin tief gerührt von den liebevollen Worten, welche er über meinen teuren Sohn sprach." Letzte Andeutung bezieht sich auf eine vom Todesbette aus gegebene Kundgebung über den Tod des Herzogs von Clarence, der wenige Stunden vor Manning starb.

zu gelten. Aber er wußte auch, daß, wenn man das Volk so nimmt, wie es ist, man ihm keinen größeren Dienst leisten kann, als es von jedem Uebermaß im Trinken fern zu halten. Für das Volk ist die Mäßigkeit die Grundtugend; das erkannte er. Tausende und Tausende von Menschen haben seine nie ruhenden Anstrengungen gesegnet, gesegnet seine starken Worte, sein Beispiel von Ascetismus und jene Strenge der Selbstenthaltung, mit der Manning diese Tugend verbreitete."

Als Propst von Westminster war er in die katholische Temperenzliga eingetreten und als Erzbischof war er von dem Segen des Wirkens nach dieser Seite so überzeugt, daß, als er zur unnachsichtlichen Verfolgung und Bekämpfung der Trunksucht die Kreuzliga des Gelöbnisses gänzlicher Enthaltsamkeit von allen alkoholartigen Getränken stiftete, man seine Predigten als die eines von fixen Ideen behafteten Mannes (maniac) hinstellte, worauf er einfach erwiderte: „Hätte ich nicht das Gelübde der Abstinenz abgelegt, so würde ich nicht wagen, vor meinen Schöpfer zu treten!" Er war teutotaler, weil er erkannt hatte, daß die gänzliche Enthaltsamkeit für das Volk leichter und sicherer sei, als die teilweise Enthaltsamkeit, zum dauernden Beispiel für letztere.

In der von ihm gestifteten „Roman catholic total abstinence League of the Cross" wirkte er mit ungeheurem Erfolge; der Ire P. Mathen war sein Vorbild. Was er wollte, liegt in einem Briefe an P. Lockhart, seinen Nachfolger an der Spitze der Liga, einen Enkel Walther Scott's, worin es heißt:

„Mögen die, welche unter das Joch des Trinkens gefallen sind, sich in Zukunft um des Heiles ihrer Seelen willen jedes berauschenden Trunkes enthalten; mögen die, welche noch nicht gefallen sind, sich enthalten um des guten Beispieles willen und aus Buße für die Sünden, welche Andere begehen; mögen die Familienväter sich enthalten aus Liebe zu ihren Frauen und ihren Kindern und den Frauen aus Hochachtung vor ihrem Haus, den Kindern bleibe es gänzlich fern aus Vorsicht für ihre Zukunft; sehen sie, daß man ihnen diese Getränke vom zartesten Alter an streng verweigert, so tritt die Versuchung später nicht an sie heran; kosten sie aber davon, so lernen sie den Geschmack an ihnen, überschreiten die Grenzen und der Zügel ihrer Eltern verliert alle Macht." [4])

Die Ansprachen, die er an die Liga hielt, kurz, prägnant, tief religiös, gehörten zu dem besten, was man von ihm hörte; die Feste und Aufzüge der Liga zumal am St. Petrickstage zählten zu den bewundertsten in ganz London. Den großen Gesamttagungen der Kreuzliga in Hyde-Park oder im Cristalpalace zu Sydenham präsidierte der Kardinal, umgeben von seinem Klerus und den berühmtesten englischen Philantropen, in feierlichster Weise von erhöhtem Platze aus, an welchem oft Tausende von Katholiken, Pfarre auf Pfarre, mit Musik und Gesang, mit entfalteten Bannern, die sich vor dem Kardinal senkten, vorbeizogen. Es folgte eine kurze Ansprache, über welche regelmäßig die gesamte Presse berichtete, dann sangen 3000 Kinder der katholischen Pfarrschulen das feierliche Gelöbnis der Treue. [5])

[4]) Letters by Oldcastle p. 79/0.

[5]) Am Begräbnistage des Kardinals (22. Januar 1892), so erzählt der Standard, das konservative Hauptblatt, hatten die Mitglieder der Kreuzliga, welche unter dem Namen der „Garde des Kardinals" in ganz London populär war, in der Straße, die zu dem St. Marys-Kirchhof führte, fast vollständig zu 16000 Mann aufgestellt und bildeten Spalier. Alle trugen ihre Abzeichen (grünes

Kein Wunder, wenn der Kardinal bei hoch und niedrig in ganz London schnell der populärste und beliebteste Mann wurde. Anderen Engländern erschien er natürlich und achtenswert, obwohl sie wußten, daß der Kardinal nie die Gelegenheit solcher großen Versammlungen vorübergehen ließ, ohne ein lautes Bekenntnis seiner Liebe zum irischen Volk, seiner Größe im katholischen Glauben, seines unendlichen Unglücks und aller der auf ihn turmhoch gehäuften Ungerechtigkeiten des englischen Volkes abzulegen.

In der That, diese Liebe zu den Iren und ihre unverwandte Liebe zu ihm bilden das Geheimnis seines großen, phänomenalen Wirkens. Man wird dasselbe nie verstehen lernen, wenn man nicht Mannings Bewunderung vor diesem heroisch katholischen Volke kennt.

„Daß Andere ihr Vaterland lieben, verstehe ich, sagte er. Diese Liebe ist naturgemäß und universal. Daß wir England lieben, wir Katholiken, trotz aller Verfolgungen und Ungerechtigkeiten, die man auf uns gehäuft hat, auch das ist der Natur gemäß: eine Mutter bleibt immer Mutter, das heiligste Wesen auf diesem Erdenrund. Aber ein Irländer liebt sein Heimatland mit einer ungleich zarteren, ungleich schöneren Liebe, als unsere Liebe ist, mag sie noch so kindlich, noch so groß sein! Die Leiden, die Bitterkeiten, die lange, lange Geduld, die nie vergessene Würde und Selbstachtung, das Martyrium für den Glauben, alles das zusammen hat die Vaterlandsliebe der Iren wie im Feuer gereinigt, sie geadelt, sie bis zur übernatürlichen Welt erhoben.“[6])

Das Lob dieser Liebe zu den Glaubensgenossen, deren Leiden er mitfühlt, deren Glaubensstärke inmitten endloser Drangsale er bewundert, war dem Kardinal nicht genug, um ihre Seelen zu gewinnen; stärker noch kettete er das Band der Freundschaft durch den Ruf nach sozialer Gerechtigkeit für die Iren, als er sich für das Home rule in die Reihe der englischen Kämpfer stellte. Es ist ein selten stolzes, eindringendes Wort, das heute in England noch nicht vergessen ist und das man um keine Zeile kürzen möchte, jenes Wort, mit welchem er das ganze soziale Elend des katholischen Irland darlegte und Gerechtigkeit forderte.

„Man hat, sagte er, kein Recht, einem Volke seine Freiheiten und sein Land zu nehmen, und wenn andere dieses doppelte Attentat begangen haben, so hat man nicht das Recht, daraus Nutzen zu ziehen und dasselbe zu verewigen. Zu Gunsten der Beraubung eines ganzen Volkes giebt es keine Verjährung. So lange diesem Volke noch ein Blutstropfen bleibt, so lange man es nicht vollständig ausgerottet hat, fordert es und protestiert, und das mit Recht.“

„Ihr bildet Euch ein, in dem Home rule und in der Landfrage handle es sich nur um die revolutionären Agitationen einiger Gassenbuben und einiger Fenier. Nein, man fühlt es, in diesen Forderungen gährt die Kraft eines berechtigten Hasses, man findet darin den Hunger, den Durst, die Blöße, die mit aller Härte eingetriebenen Schulden, die Nutzlosigkeit aller ge-

flatterndes Hutband, grüne Schärpen (mit Shamrock und Harfe am Gürtel), alle militärisch geordnet. Eines Tages, so erzählt der Standard zur Erklärung der Bezeichnung „Garde des Kardinals“, bei einer großen Versammlung im Hyde-Park drängten die Leute ihrer Gewohnheit gemäß alle sich an den Kardinal, um seine Hand zu fassen und seinen Ring zu küssen. Der Kardinal, leidend und schwach, wußte bald nicht mehr, was er machen sollte; er rief einige starke und entschlossene Männer an und hieß sie, sich fest um ihn im Kreise zu stellen, um das Gedränge zu brechen. Seitdem setzten sie eine Ehre darin, beim Schlusse der Versammlungen ein Carré um den Kardinal zu schließen, um ihn zu schonen. Daher seine „Garde“.

[6]) England and Christendom, Introd. p. VII.

leisteten Arbeit, die konfiszierten Ersparnisse, die Verletzungen des Hausrechts, Elend aller Art, Krankheit und Tod von Eltern, Kindern und Frauen, die Verzweiflung und die Trostlosigkeit, die sich auf die Herzen der Armen wirft, wenn die legale Gewalt über sie hinwegschreitet, gleich einer eisernen Pflugschar die tief gewurzeltesten und lebensvollsten Rechte des Menschenwesens vernichtend. Alles das hört man aus den Klagen der Iren. Und das ist es, was Hunderttausende von Menschen nach Amerika treibt und was sie drüben voll Kummer auf die Stunde der Gerechtigkeit harren läßt. Seien wir doch nicht das Opfer einer ungeheuerlichen Selbsttäuschung!"

„Irland ist gestellt zwischen zwei Nebenbuhler voll Macht, die es an sich ziehen, England und Amerika. Wenn man von Amerika aus siebenmal mehr Zeit nötig hat, als von England aus, auf Irland einzuwirken, so ist diese Einwirkung auch siebenmal mächtiger. Die irischen Emigranten Amerikas leben einträchtigen Herzens in Geld- und Rasseninteressen mit ihren Brüdern in Europa. Der atlantische Ozean ist in ihren Augen nur ein ungeheures Seebecken, dessen beiden Ufer der Familie des hl. Patrick gehören und die wiederhallen von der Harfe der Barden. Heute mehr als je hätte Robert Peel das Recht, zu sagen, die Haltung Irlands ist die einer Frau, die England den Rücken kehrt und ihr lächelndes Antlitz Amerika zuwendet. Ist es zu verwundern, daß die vier Millionen Iren von hier und die fünf Millionen Iren von drüben sich ohne Unterlaß ins Auge schauen, sich beraten, sich stützen und daß der Schrei der Not von den ersten zu den zweiten dringt und daß in einem Zeitraum von 25 Jahren 24 Millionen Pfd. Sterling ihnen als Antwort zugegangen sind?"

„Die Lage ist ernst. Jeder Staatsmann, jeder Bürger muß sich mit ihr beschäftigen und um dieselbe wohl zu verstehen, muß ein für allemal mit den Kindereien unserer Blätter über Fenianism aufgeräumt werden."

„Vor dreihundert Jahren haben dieselben Ursachen dieselben Gefahren erzeugt. Thorheit wäre es, darüber blind zu bleiben. Im 17. Jahrhundert standen Millionen von Männern, welche die Kraft unserer Armee gewesen wären, in den Reihen der Spanier, der Franzosen, der Polen, der Niederländer. Im 18. Jahrhundert, zwischen 1690 und 1745, starben ihrer 450000 im Dienste Frankreichs, und anzunehmen ist, daß seit 1745 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts ihrer nicht weniger zu Grunde gingen."

„Ich frage: Heißt es Verständnis zeigen für die Interessen unseres Reiches, wenn man solche Zustände duldet? Heißt das Sorge um die eigene Kraft haben? Ich kann nicht glauben, daß ein Staatsmann, der sich weigert, diesem Vergeuden eines Blutes ein Ende zu machen, welches unser nationales Leben ausmacht, um sein Land sich verdient macht. Wenn man mir hier die Verfassung entgegenhält, sage ich, daß es weder großer Weisheit noch außerordentlicher Befähigung bedarf, um sich in den Kopf zu setzen, daß eine Verfassung, welche England in seiner Wiegenzeit wohl anstand, zur Zeit wo es sich um Berwick-Castle handelte, doch ein zu enges Kleid für ein heute drei Königreiche umfassendes Land ist."

„Ich kann, Gott sei Dank, auf die ganze Laufbahn meines Lebens zurückschauen, ohne darin auch nur eine Handlung oder auch nur ein Wort aufzufinden, welche sich auch nur um einen Centimeter Breite von der herzlichen Vaterlandsliebe eines Engländers entfernte; ich kann sagen, daß es nächst den Dingen, die nicht von dieser Welt sind, nichts giebt, welches ich heißer ersehne, als die Aufrechthaltung der Einheit, der Festigkeit, des glücklichen Wohlergehens des britischen Reiches. Möge man mir ein Gebet gestatten, welches durch und durch von allem Eigeninteresse frei ist."

„Ich flehe alle Männer an, welche die Stufen der souveränen Gewalt einnehmen und alle die, welche imstande sind, durch ihre Weisheit den Lauf der Gesetzgebung zu lenken, sich nicht Ruhe, nicht Rast zu gönnen, bis sie Irland auf den Fuß absoluter Gleichheit, sozialer, politischer und religiöser Gleichheit mit England und Schottland gestellt und dergestalt die Liebe und Treue des so edlen, so hochherzigen, so heroischen Volkes des katholischen Irland wiedergewonnen haben."

„Es giebt unter der Sonne kaum ein Volk, welches mehr die Gleichheit in der Gerechtigkeit liebt, keines, welches so leicht die gemeinsamen Pflichten, und wären sie die schmerzlichsten, auf sich nähme, vorausgesetzt, daß auch ihm die Wohlfahrt des gemeinen Rechtes würde."

„Das letzte Wort stammt nicht von mir, es stammt von einem Manne, der über allem und jedem Gesichtspunkte frei von Verdacht ist, von Sir John Davie, dem Generalanwalt Irlands im Jahre 1613. Geben wir also Irland die Gleichheit in der Gerechtigkeit, und die Herzen der Iren sind wiedererobert."[1])

Liest man dieses tiefernste, keinen Widerspruch duldende Wort sozial-politischer Gerechtigkeit, welches keine Verschiebung der englischen Machtsphäre, sondern lediglich die Hochachtung von den Privatrechten, dem Lokalrechte eines Volkes, verlangte, welches nach dem Wortlaute und dem Geiste der englischen Verfassung das Recht aller Kronländer wie der Kolonien und Englands selbst ist, — dann begreift man, wie die sozial so tief bewegte angelsächsische Welt zu Manning als ihren Führer aufschauen lernte, die Unterdrückung und Zentralisation, die Erniedrigung eines ganzen Volkes zu Staatsbürgern niederster Art empörte in ihm das hochentwickelte Bewußtsein sozialer Gerechtigkeit, welche in dem Ruf nach home rule und Landliga nichts verlangte, als lediglich das Einschreiten des Gesetzes gegen die fast absolute Gewalt der reichen Landlords zum Schutze hilfloser armer Pächter, die Beseitigung des Landmonopols einer Kaste, der mit dem Grund und Boden die Freiheit, das Assoeiationsrecht, die kostbarsten bürgerlichen, religiösen, wirtschaftlichen Rechte in Kraft der Gewalt der Eroberung anheimgefallen waren. —

Man versteht, warum Manning, vor dessen Freimut und rückhaltloser Geradheit sich alles beugte, nicht nur der populärste, sondern auch der geachtetste Mann Londons war; überall wo Iren lebten und wirkten — und in welchen Stellungen sind sie heute nicht — kannte die Verehrung gegen ihn, den Kardinal, die römische Eminenz, keine Grenzen. Er wurde neben dem Prinzen von Wales, dem Londoner Lordmayor, dem Lordkanzler, dem Decan von Westminster, eine Persönlichkeit, an der niemand mehr unbeachtet vorbei konnte. Als daher die Regierung im Jahre 1885 die beiden großen Königlichen Kommissionen, betr. die Armenwohnungen und die öffentliche Erziehung einsetzte, war die Berufung Mannings in jede derselben eine für die englische Oeffentlichkeit selbstverständliche Forderung. Kardinal Manning nahm beide Berufungen an, nicht nur als einer der größten Kenner der beiden Fragen, um die es sich handelte, sondern auch als einer der erfahrensten Berater. Rangstreitigkeiten, d. h. die ausdrückliche Anerkennung seiner hohen, kirchlichen Stellung entstanden durch diese Berufung nicht; denn daß ihm nach dem Prinzen von Wales der erste Rang selbst vor dem Premierminister Salisbury gebühre, war vom ersten Augenblick an zugestandene Sache, die der vollendete Takt des Kardinals für alle zu einer leichten und annehmbaren machte.

Die Arbeiten Kardinal Mannings in beiden Kommissionen waren von den höchsten sozialen Gesichtspunkten getragen; letztere können hier nur in ihren Grundzügen beleuchtet werden. Hinsichtlich der Armen-

[1]) (Miscellanies) I, 251. The Irish Grievance.

wohnungen betonte er scharf die Pflichten des Staates und deren Bedeutung für das sittlich gute Verhalten der Individuen. Er erklärte:

„Ohne ein festes, gesundes und wohnliches Heim ist die Aufrechterhaltung der häuslichen Gesellschaft schwierig. Das Haus ist die Festung der Familie. Ein Mensch ohne Heim ist ein Mensch ohne Halt."

„In einem Lande, wo niemand um den Kampf pro aris et focis sich Sorge macht, ist von Vaterlandsliebe wenig die Rede, und unsere Väter hatten Recht, den Titel eines Vollbürgers nur denjenigen zuzuerkennen, welche die Herdstener zahlten; dadurch minderten sie die Zahl der Vagabunden und ließen auf der festen und breiten Grundlage der einzelnen Haushaltungen das ganze Gebäude des sozialen Lebens sich aufbauen."

„Was waren denn ehedem in unseren Landdistrikten die Volkswohnungen? Ich habe ihrer viele noch in meiner Jugend gesehen. Sie waren arm, aber schön, wirklich schön. In meiner davon heute noch entzückten Erinnerung schaue ich noch die Häuschen der Grafschaft Sussex vor mir, bescheidene kleine Häuschen mit artigen kleinen Gärtchen, mit sehr einfachem, aber von Reinlichkeit leuchtendem Mobiliar. In einer Vorkammer im Herzen der Hütte ein großes, rotglühendes Torffeuer; draußen auf der Schwelle der Thür eine Gruppe schöner, in frischer Luft spielender Kinder; das Bild der Armut überall, ja, aber überall auch der frohe Lichtstrahl des Glückes."

„Was heute die Arbeiterwohnungen in der Mehrzahl der großen Industriezentren sind, kann ich nicht wissen; aber sagen kann ich, daß man in London Beispiele von ganz entsetzlichem Elende antrifft. Ganze Familien leben in einem einzigen Zimmer: oft wimmelt es von mehreren Familien in demselben Zimmer, in jeder Ecke eine. Kann, darf das geduldet werden?"

„Wo es an Raum fehlt, fehlt es an Luft; wo man draußen keine bessere Luft atmet als drinnen, da liegt es an der Nachlässigkeit des Wegedienstes und des mangelhaften Wasserabflusses; wo man nur ein Zimmer hat zum Schlafen, Trocknen, Arbeiten, Kochen; wo man in solchen Höhlen jeder Art von Ansteckung, selbst den allerschlimmsten Seuchen, chronischen Seuchen ausgesetzt ist; wo man in verabscheuenswerter Geschlechtsmischung lebt, oder in Berührung mit einer ganz zweifelhaften Welt, in der Nachbarschaft verrufener Kneipen, wo alle Laster ihre üppigen Brutstätten aufschlagen, wo die unehelichen Geburten, der Alkoholismus, die Verschleuderung alles ersparten Geldes das tägliche Leben bilden, wo man sittlich wie physisch in solchen Verstecken zu Grunde geht, während wenige Schritte von dort sich Reichtümer anhäufen, Kapitalien sich antürmen in Haufen wie Berge, lediglich zum Nutzen einiger Klassen oder weniger Individuen, — da muß doch auf die Frage eine Antwort erfolgen: Kann das ins Ungemessene so weiter gehen?"

„Nun, ich erkläre hiermit, daß auf solchen Grundlagen eine Gesellschaft nicht aufrecht bleiben kann." *)

Der Kardinal verlangte die Verminderung der Mietskasernen, die Beseitigung des Kost- und Schlafgängerwesens, die Unterstützung der building-societies, der freien Baugesellschaften, die Herstellung gesunder, leicht zu erstehender Mietswohnungen mit isolierten Stockwerken, isolierte Zimmer für die dürftigsten Klassen, ihre Ueberwachung in gesundheitlicher Beziehung und hinsichtlich der tadellosesten Reinlichkeit; er forderte die schonungslose Unterdrückung aller Wirtshäuser und aller anderen sittengefährlichen Häuser in den Arbeiter- und Armenvierteln. Er erklärt es für eine der wichtigsten Forderungen aller ernsten Sozialreform, die mit allen staatlichen und privaten Mitteln verwirklicht werden müsse, für jede Familie ein eigenes Heim zu schaffen. Er kam immer wieder mit den Worten, in denen eine ganze Sozialtheorie beschlossen lag: „Das Heim ist die Wurzel und Grundlage aller Sozialverfassung, und

*) The Rights of Labour im 2. Bande der Miscellanies.

wir haben das Recht zu beſchließen, daß in der Forderung eines minimalen Lohnes die Unterhaltung einer beſcheidenen Wohnung einbegriffen iſt. —"

In der Kommiſſion für öffentliche Erziehung (national education) nahm er als Ausgangspunkt ſeiner Erörterungen und Forderungen immer wieder das ſoziale Recht des Kindes und der Familie auf eine ihrer Religion entſprechende Erziehung. Der Schulſtreit war entſtanden durch die Behandlung der armen Kinder in den ſog. Unions, d. h. in den für die Armen eines Diſtrikts geſchaffenen Zentral-Arbeitshäuſern, gegen welche Manning ſchon 1866 die Anklage der Proſelytenmacherei gegen katholiſche oder andersgläubige Kinder erhoben hatte, weil hier lediglich auf den Grund hin, daß der Vater eines Kindes ein Armer ſei, des Kindes religiöſe Verführung und Mißhandlung erfolgte. Der Kardinal ſetzte die Entlaſſung der katholiſchen Kinder der Unions zum Beſuche der katholiſchen Schulen durch. Als dann unter dem erſten Miniſterium Gladſtone's 1870 die bis dahin freien und chriſtlichen Volksſchulen in ſog. board-schools, d. h. in weltliche und obligatoriſche Staatsſchulen umgewandelt wurden, neben welchen zwar die freien chriſtlichen Schulen auf eigene Koſten und mit öffentlichen Unterſtützungen je nach ihrer Kinderzahl und ihren Leiſtungen fortbeſtehen konnten; als er ſah, daß bei dieſem Nebeneinanderbeſtehen der ſog. neutralen und der chriſtlichen Schulen letztere als die ärmeren, in jeder Hinſicht zurückgeſetzten unterliegen und die erſteren den öffentlichen ſozialen Geiſt des Volkes verderben mußten, kannte er keine Zurückhaltung mehr, und ſeit 1883 erhob er ſich zum Kampfe für die letzteren mehr denn je gegen jenes Häuflein von Atheiſten, welche den Volksmaſſen ein Schulſyſtem im Widerſpruch mit ihrer religiöſen Ueberzeugung aufzuzwingen ſuchten.

„Zwei Syſteme ſtehen ſich gegenüber, ſagte der Kardinal. Auf der einen Seite die neutrale Schule. Sie beruht auf folgenden Prinzipien: Die Erziehung iſt ausſchließlich Staatsſache. Der Staat allein bildet den Nationalgeiſt; der Staat hat allein das Recht, zu lehren. Kinder, Schulen, Lehrer, Programme, Methoden, alles hängt von ihm ab, alles muß in ſeiner Hand bleiben. Da der Staat keine Religion hat, muß die Schule neutral ſein. — Auf der anderen Seite ſteht das überlieferte Syſtem der chriſtlichen Erziehung, welches auf den entgegengeſetzten Prinzipien beruht. Die chriſtlichen Eltern haben nach dem natürlichen und göttlichen Rechte die Pflicht und das Recht, ihren Kindern das Erbe ihres Glaubens zu hinterlaſſen. Die chriſtlichen Kinder haben ein Recht auf eine chriſtliche Erziehung, ſie ſind in keiner Hinſicht die Kinder eines Staates, der keine Religion hat. Ihre Erziehung als Chriſten iſt wichtiger, denn ihre Erziehung als Bürger und nie darf erſtere um letztere willen geopfert oder auf's Spiel geſetzt werden. In der Wahl der Lehrer haben die chriſtlichen Eltern ein Recht, welches alle anderen Rechte beherrſcht, weil es ihnen vorausgeht und höher ſteht. Wer die Armen dieſes Rechtes beraubt und ihnen deſſen Ausübung unmöglich macht, begeht eine ſchreiende Ungerechtigkeit.

„Zwiſchen dieſen beiden Syſtemen ſteht die Wahl; je eher wir uns entſcheiden, deſto eher ſorgen wir für unſer Heil.

„Leider verlieren wir jedes Jahr an Boden; jedes Jahr dringt das Syſtem der Zerſtörung mit der ganzen Fülle ſeiner Todeskeime mehr und mehr in das Blut der regierenden Klaſſe. Die nationalen Univerſitäten hat man ſchon in verweltlichte Schulen umgeſtaltet; tauſende von Profeſſoren lehren täglich die Trennung der Religion von der Politik, der Philoſophie, der Wiſſenſchaft. Die Jugend verbringt ihre Zeit mit rationaliſtiſch oder ſinnlich

gehaltener Lektüre. Das Wenige, was noch von christlicher Religion in den Unterricht eindringt, wird nur aus Mitleid und in kleinen Dosen geduldet; es wird neben der Wissenschaft an die Seite hingestellt, hat keine Einheit mehr mit ihr und kann sie nicht mehr durchdringen, wie es sein müßte, um ihr Leben und ihr Gesetz zu werden. Gescheidte und gelehrte Männer behaupten, es sei möglich, die Wissenschaft der Religion zu isolieren. Aber dann mögen diese Männer doch aufhören, von der Bildung eines Menschen, von seiner Erziehung zu sprechen. Unterrichten heißt, irgendwelche Kenntnis dem Gehirn vermitteln; erziehen heißt, alle menschlichen Fähigkeiten nach einem Ideale von Vollkommenheit entwickeln und regeln, welches im Evangelium und nicht anderswo zu suchen ist.

„Man muß es laut aussprechen: Die Frage, um welche in diesem Kampfe das Spiel geht, lautet: „Wollen wir noch ein christliches Volk bleiben oder nicht?“ Unsere Gegner wissen es: Wie die Erziehung der Kinder, so die nächste Generation von Männern; und wie die Männer, so die Gesellschaft. Um eine Gesellschaft ohne Gott zu haben, muß man eine Erziehung ohne Gott schaffen. Darum bemächtigen sie sich der Schulen; nicht dieser oder jener Schulen, sondern aller Schulen des Landes. Möge, wenn die Stunde des Kampfes schlägt, Gott in seinem Erbarmen uns Katholiken Freiheit und Kraft schenken. Mehr als auf anderen und gegen alle anderen ruht auf uns die Pflicht, voll und unangetastet die Ueberlieferung der christlichen Erziehung aufrecht zu halten und für ihr Fortbestehen alle Opfer und alle Entbehrungen auf uns zu nehmen.“[*])

In dieser Gesinnung, nach diesen Grundsätzen hat der Kardinal unentwegt und mit steigender Kraft bis zu seinem Tode gearbeitet. Die christliche Schule und die christliche Erziehung war für ihn gleichbedeutend mit der Rettung der modernen Kultur vor der Barbarei des Sozialismus, die einzig sichere, weil innere Ueberwindung des letzteren. In den Unions fand er 2253 katholische Kinder im Jahre 1865 und 11145 Kinder in den katholischen Schulen; als er starb, hatte er 9 (statt 3) Waisenhäuser, 3 Industrie- und 11 Armenschulen mit 3204 Kindern und in den katholischen Schulen zuletzt 22580 Kinder. In der Kommission für öffentliche Erziehung, wo er mit den bedeutendsten Männern Englands in steter Verbindung stand und die entgegengesetztesten Ansichten hörte, kam er zuletzt zu der Ansicht, daß man im Hinblick auf die Einheit der Nation und auf die konfessionellen Gegensätze den staatlichen Schulen den Zwangscharakter nehmen müsse, daß man das Staats- und Steuergeld nicht mehr für Neutralität opfern dürfe, daß man ein Erziehungssystem annehme, welches die Anstrengungen der christlichen Lehrer belohne und ermutige, die Gewissensfreiheit achte, den Eltern das Recht auf die Geltendmachung ihrer teuersten und heiligsten Rechte wahre. —

Manning hat das Ende des Kampfes nicht gesehen und darum bis zu Ende das konfessionelle Erziehungswesen der Katholiken als ihr teuerstes Erbe verteidigt. Die Entwickelung der Sozialbewegung bestärkte ihn mächtig in der Ueberzeugung, daß nur die christliche Erziehung die Katholiken befähigen könne, ihre große und bedeutsame Stellung in dieser Bewegung zu behaupten und durchzuführen, wenn sie in der Schule der Familie, des Volkes, des sozialen Lebens die christliche Disziplin in sich erprobt hätten. Sein Ideal war, aus den Katholiken die Kerntruppen der sozialen Bewegung in England zu bilden, er dachte wie die großen Feldherren,

[*]) Ecclesiastical Sermons III Introd p. XIV ffg. Vgl. Internal Mission of the Holy Ghost, p. 371

daß wie in jedem Kampfe die kleine Schar der Unüberwindlichen die anderen Kämpfer nach sich zieht, so auch im sozialen Kampfe die christlichen Arbeiter als die entschlossensten, zielbewußtesten und widerstandsfähigsten den Kampf entscheiden würden. Diese Kerntruppen waren für ihn die katholischen Iren. Daß es ihm beschieden war, vor seinem Ende nach dieser Richtung hin in einem selten großen praktischen Erfolg der modernen Welt die soziale Bedeutung der Kirche zu zeigen, war und blieb die größte Freude und der beste Trost seiner letzten Jahre; wir meinen den im August 1889 in den Londoner Docks ausbrechenden und ganz Europa wochenlang in tiefster Aufregung haltenden Ausstand, der durch sein Eingreifen und die von ihm befolgte Politik beendet wurde.

Die Arbeiter, die in den Londoner Docks verwendet werden, sind meist die unglücklichsten, ausgestoßenen Arbeiter aller anderen Gewerke, desertierte Soldaten, verfolgte Matrosen, Erdarbeiter, Arbeitslose, die gar keine Arbeit mehr finden können; sie waren zu der Zeit noch unorganisiert (unskilled), im Gegensatz zu den unionistisch organisierten Arbeitern. Sie verdienten vor dem Ausstande meist nur 50 Cs. die Stunde und wurden oft nur ein oder zwei Stunden den Tag zu den Schiffsbefrachtungen und ähnlichen Arbeiten verwendet. Sie waren ganz der Gesellschaft der sog. Sweaters, den Arbeitsmaklern, die mit den Dockgesellschaften und Schiffseigentümern ihre Verträge hatten, in Bezug auf Lohn und Arbeitslast und Arbeitszeit preisgegeben, d. h. Leuten, deren einziges Lebensinteresse darin bestand, die größtmöglichste Last von Arbeit zu den geringsten Löhnen gethan zu sehen. Die einzige Möglichkeit der Verbesserung ihrer Lage bestand für die Dockers in ihrer Einigung auf gewisse gemeinsame Forderungen und im Weigerungsfalle im Ausstand. Diese Einigung war indes überaus schwierig und schien Vielen nach endlosen Versuchen aussichtslos, weil sowohl der erste beste Ankommende die Dockarbeit verrichten konnte, als auch durch die Not gezwungen war, diese Arbeit anzunehmen.

Diese Lage hatte der Londoner sozialistische Agitator John Burns ins Auge gefaßt, um mit bewunderuswertem Eifer, Konsequenz und Opfersinn um jeden Preis, so weit es an ihm lag, hier Aenderung zu schaffen. [10])

„Meine Frau und ich, erzählte er selbst in der »New Review«, verließen lange Zeit bereits zwischen drei und vier Uhr morgens, Winter wie Sommer, unsere Wohnung. Wir durchstreiften die Docks und stellten uns an den Thoren auf, um die Arbeiter, wie sie zur Arbeit eintrafen, anzureden. Wenn diese Propaganda fertig war, ging ich gegen sieben bis acht Uhr nach dem East-End, um als Mechaniker meinen Tagelohn zu gewinnen. So habe ich Wochen, ja Monate lang gelebt vom Jahre 1884—1888. So kam ich dazu, daß ich die Dockarbeiter kennen lernte und sie mich."

Noch 1889 zauderten die Dockers mit dem Ausstande, bis zuletzt der erfolgreiche Ausstand der Gasarbeiter sie geneigt machte. Als am 13. August d. J. 300 Arbeiter in den Ausstand traten, war die Kerntruppe gewonnen.

„An den folgenden Tagen, berichtet John Burns weiter, am 15., 16. und 17. August hielt ich 36 Reden über die Notwendigkeit, bei den Quais und den Magazinen Arbeiterverbände zu begründen. Das gleiche thaten meine Freunde an den Mauern gelehnt oder rittlings auf den Palissaden sitzend."

[10]) Die folgenden Daten sind der Pariser »Reforme sociale«, Nov. 1899 ff. nach der Londoner »New Review« entnommen.

Am 20. August war der Ausstand allgemein; am 25. (einem Sonntage) zogen an 60000 Männer von den Warenhäusern der Docks mit Musik und Fahnen, in Reihen zu acht, langsam durch die Londoner Straßen von West nach Ost, allen Verkehr lähmend, unter dem Absingen sozialistischer Lieder nach dem Hydepark unter dem Zuruf der Zuschauer, dem Klatschen der Soldaten in den Kasernen und der Aufstauung der Menge, welche an die rundgehenden Sammler der Ausständischen ihre kleinen Beiträge — an 8000 Frcs. — spendete. Der Ausstand dehnte sich nach diesem Aufzuge schnell auf die verwandten Gewerbe aus und den Führern lag bald die Last der Ernährung von 250000 Menschen auf. Die Not stieg. Von allen Seiten flossen zwar die Unterstützungsgelder aus England, Amerika, Australien (letzteres allein mit 25000 Pfd. Sterl.). Um aller Verschwendung, der Trunksucht und Unordnung vorzubeugen, wurde den Ausständigen nicht Geld gegeben, sondern Bons, die bei allen kleinen Kaufleuten als Zahlungsmittel angenommen wurden. Ein besonderes Komite, welches ständig die Runde machte, hielt strenge auf die Beobachtung der Vorschrift, daß während des Ausstandes kein Anlaß zur Trunkenheit geboten wurde.

Die Forderungen, auf welche sich alle Ausstandskomites geeinigt hatten, waren zuletzt auf folgende drei reduziert: 1. Arbeitslohn für die Stunde 60 Cs. statt 50 Cs.; 2. Beschäftigung für wenigstens vier aufeinanderfolgende Stunden; 3. Abschaffung der Arbeitsvermittler (Sweaters) zwischen den Arbeitern und den Dockgesellschaften. Waren diese Forderungen gerecht und konnten ihnen die Direktoren, ohne die Interessen ihrer Gesellschaften zu gefährden, entgegenkommen? Das waren die Fragen, welche von den Behörden für ihre Stellungnahme beantwortet werden mußten, je mehr die Unruhe wuchs.

Kardinal Manning, dessen Vater und einer der Brüder Präsidenten von Dockgesellschaften gewesen waren, kannte die Fragen, um welche es sich bei dem Ausstande handelte, wie keiner; auch band ihn nicht die enge liberale Theorie von der absoluten Freiheit des Arbeitskontraktes und dessen Ausbeutung bis aufs äußerste; auch sah er in dem Ausstande nicht lediglich eine Differenz zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern; er sah in ihm die keimende Revolution. Wie Manning über den Ausstand an sich dachte, erklärte er später im Anschluß an die Encyklika „Rerum novarum“ mit den Worten:

„Wenn der Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen gewissen Umfang angenommen, ist ein Eingreifen zum Wohle der öffentlichen Ordnung vollkommen gestattet. Wenn die öffentliche Ruhe bedroht ist, ist die Staatsintervention geboten. Wenn diese Intervention nicht eintritt und die Gefahr unmittelbar droht, ist es das Recht und die Pflicht jedes loyalen Bürgers, der Freund seines Landes und des Volkes ist, sich zum Vermittler zwischen den entgegengesetzten Kräften aufzustellen, koste es, was es wolle, um eine Verständigung herbeizuführen.“ [11])

Stand somit das Prinzip des Eingreifens aus dem Gesichtspunkt des englischen Staatsrechtes für Manning außer Zweifel, so war die Frage, ob ein solcher Fall in dem drohender und drohender zu einem Ausgange drängenden Dockerausstand vorlag, eine andere. In derselben

[11]) Leo XIII. on the Condition of Labour. London. Truth society p. 17.

„New Review“ hat später Kardinal Manning auf die an ihn gerichtete Aufforderung neben John Burns sich über diese Frage, was seine Person anlangt, also geäußert:

„Welches meine Erwägungen waren, bevor ich in den Streik eingriff?“

„1. Das unendliche Leiden, welches plötzlich auf die Frauen und die Kinder fällt, der Ruin der Ersparnisse des Kleinhandels und alles Elend, zu dem Tausende von Personen verurteilt sind.“

„2. Die unbekannte Gefahr, welche im Handumdrehen das Leben und Hab und Gut Aller auf's Spiel setzen kann. Bei so erbitterten Menschenmassen würde ein Trunkenbold, ein Ueberspannter, ein Böswicht irgend welcher Art genug sein, um das Signal zur Plünderung und zur Brandlegung zu geben. In wenigen Minuten würde das Feuer in den Magazinen, an den Waren, die von den vier Enden der Welt dort lagern, an den Themsequais sein; der ganze Reichtum Londons würde eine Beute der Flammen.“

„3. Der Rückschlag des Ausstandes auf den Arbeitsmarkt des ganzen Landes und besonders der Industriezentren.“

„4. Das fast sichere Unheil, welches auf die Dauer dem Londoner Hafen erwächst. Hier trifft das Sprichwort zu: Das Kapital ist wie der Fisch scheu; fortgeschreckt kommt es nicht mehr zurück. Der Handel ist das in Thätigkeit gesetzte Kapital. London hat gegenwärtig schon sehr schwer unter der Konkurrenz von Southampton, Cardiff, Liverpool, Glasgow und selbst Antwerpen und den französischen Häfen zu leiden.“ [12])

Der erste Schritt, den Kardinal Manning unternahm, war eine Besprechung mit dem Vorsitzenden der Dockgesellschaften, Mr. Norwood. Dieselbe verlief resultatlos. Als der Kardinal aus dessen Bureau trat, empfing ihn der tausendstimmige Jubelruf der Dockers. Am folgenden Sonntag besprach Burns den Schritt des Kardinal in der öffentlichen Versammlung der Dockerdelegierten und sagte, es sei ein großes Schauspiel, den 84jährigen berühmten Kardinal, vom tiefsten Mitgefühl bewegt, vor diesem Mr. Norwood zu sehen. „Ich habe mir gesagt, in diesem Augenblick sähen sich das edelste und das schlimmste Vorbild zweier Klassen von Engländern in die Augen.“ Zum Schlusse teilte Burns mit, der Kardinal habe ihn nach dem Bischofshause zur Besprechung eingeladen. Am folgenden Morgen berichtete Burns über diesen Besuch mit folgenden Worten:

„Zum ersten Male in meinem Leben habe ich das Wort an diesen ruhmreichen Greis gerichtet. Seine Haltung voll Ruhe, Ernst und Entschlossenheit, hat auch auf mich tiefen Eindruck gemacht und ich kann die Versicherung hier abgeben, daß sein Herz Interesse nimmt an unserem Ausstand, und daß unsere Leiden ihn auf das Tiefste bewegen. Er hat mir die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß ihr alle in eurer Haltung bei jener Würde und Zurückhaltung beharren würdet, die ihr bis jetzt an den Tag gelegt habt. Ich habe, als ich ihn verließ, es empfunden, daß ich von ihm mit größerer Hoffnung und Ermutigung fortgegangen bin, als von irgend jemandem, mit dem ich vorher eine Besprechung hatte.“

Die Lage wurde von Tag zu Tag kritischer; die Not nahm einen ungeheuren Umfang an; einzelne Ausschreitungen warfen die Schrecken in die weitesten Kreise. Der anglikanische Bischof von London, der Lordmayor der City, hervorragende Regierungs- und Parlamentsmitglieder, traten auf Seiten des Kardinals. Aber die Schwierigkeiten ließen sie bald verzagen und sie zogen sich zurück. Der Kardinal allein blieb zurück und unterhandelte mit ungebeugtem Mute und den reichen Hülfs-

[12]) La Reforme sociale, s. o.

quellen seiner Erfahrung unverdrossen weiter. Endlich hatte er es erreicht, daß die Dockergesellschaften die Erhöhung des Lohnes um die geforderten 10 Cs. zusagten, aber erst vom 4. November an und unter der Bedingung der sofortigen Aufnahme der Arbeit. Wie war es möglich, für die letztere Bedingung — man stand erst in der ersten Hälfte des September — die erregten Arbeitermassen zu gewinnen?

Der Kardinal berief alle Führer in eine seiner katholischen Schulen in der Nähe der Docks und und sprach mit tief ergreifenden Worten zu den einfachen Männern von der Notwendigkeit, das von ihm stipulierte Abkommen anzunehmen. Keiner rührte sich; auf Zureden des Kardinals erklärten sie endlich, für nichts einstehen zu können, bevor sie die Dockers selbst befragt hätten. Da erhebt sich der Kardinal, tritt mitten unter die Delegierten, in der richtigen Ahnung, daß ein solcher Schritt alles in Frage stellen würde. „Meine Freunde", sagte er, „wenn Ihr Euch jetzt weigert, diesen Friedensauftrag auszuführen, dann will ich selbst unter die Dockers gehen und sie ansprechen. 25000 unter ihnen sind meine geistlichen Söhne; sie werden auf meine Stimme hören!" Damit war das Eis gebrochen; mit Thränen in den Augen ergriffen die Umstehenden die Hände des Kardinals und versprachen ihm, zum Frieden zu reden. Die Ausstandsversammlungen der nächsten Tage brachten die Zustimmung zum „Frieden des Kardinals". Am 16. September erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeit. London war gerettet, aber der Handel hatte 37 Millionen Pfd. verloren. In einer der letzten Besprechungen der Londoner Notabeln bekam Manning das Wort zu hören: „Aber, Eminenz, was Sie da thun, das ist ja Sozialismus." — „Ich weiß nicht," erwiderte Manning mit gutmütigem Lächeln, „ob das für Sie Sozialismus ist, für mich ist es Christentum." — Die Dockers wollten dem Kardinal aus Dankbarkeit eine Erinnerung stiften, sie sammelten und brachten dem Kardinal eine Summe. Er nahm sie an und sagte, daß er für die Verunglückten der Docks in dem nächstliegenden Hospital ein Bett für ewige Zeiten stiften werde. Nicht die 10 Cs. und das Minimum der vier täglichen Arbeitsstunden sei die Hauptsache von jetzt an, sondern ihre Organisation zum gemeinen Besten, die Bekämpfung der Trunksucht in den Reihen der Dockers, ehrenfestes Arbeiterleben und brüderliche Liebe unter einander. —

Das war die größte, aber auch die letzte Freude des Kardinals; er starb am 14. Januar, am selben Tage, wie der Herzog von Clarence, der berufene Erbe der englischen Krone. Fürstliche Ehren von allem, was Stand, Ansehen, Bedeutung hatte bis in die Tiefen des Volkes, geleiteten ihn am 21. Januar, einem Donnerstage, von der Oratorianerkirche von Brompton nach dem Friedhofe von Kensall-Green. Der Bischof von Newport hatte in seiner Trauerrede gesagt: „Eine Aera in der Geschichte des Katholizismus von England ist geschlossen; eine neue hat sich aufgethan." Am Abend erklärte der Standard: „Wir respektieren als Engländer alle Meinungen, Bekenner jedes Credo; ohne Rücksicht auf den inneren Glauben laden wir alle guten Bürger ein zur Mitarbeit an der nationalen Größe. Scheuen wir uns nicht, aus diesen unseren Prinzipien die Folgerungen zu ziehen. Was liegt denn daran, daß die Katholiken daraus Nutzen ziehen?

Seien wir mehr Staatsmänner, verſtändige Menſchen, Engländer, und nehmen das Wohl des Vaterlandes überall da, wo wir es finden. Keinen bigotten Sturmlauf mehr dagegen! das iſt aus. Der Nachfolger Mannings wird von Allen mit wohlwollender Sympathie aufgenommen werden.“ Was hatte dieſe von den entgegengeſetzteſten Preßorganen beſtätigte Aenderung der öffentlichen Meinung hinſichtlich der katholiſchen Kirche zu Tage gefördert? Wir glauben, bei tieferem Nachdenken wird man dem Satze zuſtimmen: In Kardinal Manning war — perſonifiziert in ihm — die Größe und ſoziale Bedeutung der katholiſchen Kirche dem Lande offenbar geworden. —

Belgiens ſociale Geſetzgebung.

Von Peter Wirtz-Brüſſel.

Das Problem des ſozialen Friedens iſt in Belgien wie überall eine offene und ſicher noch nicht gelöſte Frage. Allein, hat man ſich wenigſtens mit derſelben befaßt, hat man dieſelbe ſtudiert? Hat es in den verſchiedenen Geſellſchaftsklaſſen Männer gegeben, die eine praktiſche Löſung derſelben anzuſtreben verſuchen? Iſt endlich die Geſetzgebung fördernd in die Schranken getreten? Alle dieſe Fragen erſcheinen um ſo gerechtfertigter, als gerade in Belgien ſeit beinahe achtzehn Jahren eine ſtreng katholiſche Regierung das Ruder führt und derſelben im feindlichen Lager, auch im Ausland, vielfach vorgeworfen wird, auf ſozialem Gebiete nur ſogenannte Lois de façade zu ſtande gebracht zu haben. Um ſo angenehmer iſt es aber auch für den unparteiiſchen Beobachter, jene Fragen bejahen und feſtſtellen zu dürfen, daß, wenn auch noch manches zu erreichen übrig bleibt, das bis jetzt errichtete Gebäude ſeinen Erbauern alle Ehre macht und ſich ähnlichen Einrichtungen im Auslande ebenbürtig zur Seite ſtellen kann.

In Belgien ſind die Anſichten über ſoziale Reformen grundverſchieden. Wir begegnen da zunächſt dem wirtſchaftlichem Liberalismus, deſſen Theorie ſich in dem Ausdruck Baſtiats „Laisser faire, laisser passer" zuſammenfaſſen läßt. Schnurſtracks entgegengeſetzt ſind dieſem die Lehren des Staatsſozialismus, und zwiſchen den beiden Extremen — in medio virtus — begegnen wir einer gemäßigteren Sozialpolitik. Ohne die ſozialen Geſetze zu verwerfen, ſprechen ſich die Anhänger derſelben für die Intervention der öffentlichen Gewalt nur für ſolche Fälle aus, wo dieſelbe auf ſichere und handgreifliche Reſultate ſchließen läßt. Dieſes gemäßigte Dazwiſchentreten des Geſetzes ſoll nicht die Privatinitiative töten, ſondern dieſelbe da, wo es not thut, erſetzen und vervollſtändigen. Sie genügt, ſo mag es ſcheinen, den Anſprüchen der modernen Geſellſchaft und ſie bildet in Belgien die vorherrſchende Theorie.

Es iſt vielfach von Sozialdemokraten behauptet worden, daß erſt nach den Schreckensſzenen in den belgiſchen Induſtriediſtrikten im Jahre 1886 die Regierung zum erſtenmal dem Elende der Arbeiterklaſſe, und dies nur aus Furcht vor der Revolution, ihr Augenmerk ſchenkte. Dieſe Behauptung iſt eine einfache Geſchichtslüge. Bereits am 25. Februar 1840 ordnete ein miniſterielles Rundſchreiben eine Unterſuchung über die Lage der belgiſchen Textilarbeiter. Am 7. September 1843 ernannte ein königlicher Erlaß eine aus ſieben Mitgliedern beſtehende Kommiſſion,

welche, als Vorarbeit eines Gesetzentwurfs betreffs Regulierung der Kinderarbeit und Beaufsichtigung der Arbeitsstätten, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter studieren sollte. Einer am 15. September 1845 ins Dasein gerufenen Kommission wurde die Aufgabe gestellt, Mittel und Wege zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter und ärmeren Volksschichten zu finden. Im Jahre 1853 brachte ferner der liberale Minister Rogier einen Gesetzentwurf über Organisation der Frauen- und Kinderarbeit ein. Die letztere war dann 16 Jahre später (Verordnung vom 15. Oktober 1869) der Gegenstand einer neuen Untersuchung, nachdem man am 3. November 1868 eine solche über die Lage der Bergarbeiter eingeleitet hatte. Auch praktische Resultate wurden lange vor 1886 erzielt. Seit 1850 regulieren gesetzliche Bestimmungen die Einrichtung von Arbeiterpensionskassen und ein Gesetz vom 3. April 1851 verlieh den gegenseitigen Hilfsgenossenschaften eine gewisse rechtliche Existenz. Die Organisation der Conseils de Prudhommes wurde bereits 1859 angebahnt. Man darf es sich allerdings nicht verhehlen, daß die soziale Gesetzgebung auf zahlreiche Schwierigkeiten stieß. So wurde z. B. das oben erwähnte Projekt über Frauen- und Kinderarbeit niemals Gesetz wegen der vorherrschenden liberalen Ansichten.

Diesen Ansichten brachten endlich die von der Arbeitermasse immer ungestümer ausgestoßenen Klagen den Tod. Als am 26. und 27. März 1886 die offene Revolution des Proletariates in der Gegend von Charleroi ausbrach, war die Theorie des laisser faire, laisser passer für immer dahin. Am 5. Mai desselben Jahres sagte der bekannte liberale Staatsmann Frère-Orban: „Die Welt steht in der Geburtsperiode einer neuen Ordnung. Die Bewegung, die sich allerorts inmitten der arbeitenden Klassen Bahn bricht, kann irgend eine große Umwälzung vor dem Ende des Jahrhunderts herbeiführen. Ist da nichts zu machen? Giebt es kein Mittel, den großen Uebeln in diesem Streit zwischen Kapital und Arbeit abzuhelfen?“ Den ersten Schritt zur Erreichung dieses Mittels that denn auch das damalige katholische Ministerium Beernaert. Durch Königlichen Erlaß vom 15. April 1888 ernannte dasselbe eine aus 35 Mitgliedern bestehende Kommission, deren Aufgabe darin bestand, „die Lage der industriellen Arbeit zu studieren und die Maßregeln zu untersuchen, welche diese Lage aufzubessern im stande seien.“ Die praktischen Resultate dieser Untersuchung sind zwar keine unmittelbar handgreiflichen geworden; doch aus ihren Arbeiten sind eine Menge Ansichten hervorgegangen, welche auf die jetzige belgische Gesetzgebung nicht ohne Einfluß blieben.

Den Geist der jetzigen belgischen sozialen Gesetzgebung hat König Leopold II. richtig gekennzeichnet, wenn er, als er für die Gründung einer Unfallversicherungskasse, die für die Vierteljahrhundertfeier seines Regierungsantrittes bestimmte außergewöhnliche Kredite hergab, sagte: „Es handelt sich nicht darum, sich an die Stelle der Privatinitiative und des Geistes der Liebe, die stets fruchtbarer als alle offiziellen Institutionen sein werden, zu setzen. Mein Wunsch wäre es, daß die neue Kasse als mächtiges Hilfsmittel, vielleicht auch als wirksame Anspornung dienen möchte.“ Diesem Geiste gemäß kann man die sozialen Gesetze folgendermaßen definieren: „Die Gesamtheit derjenigen Gesetze, durch welche die öffentliche Gewalt sich bemüht, in der Arbeiterwelt den Frieden zu stiften

und die niederen und ärmeren Gesellschaftsklassen mit den höheren und leitenden Ständen zu versöhnen."

* * *

Da sich die niedrigen Gesellschaftsklassen in zwei große Abteilungen, nämlich die Landarbeiter und die Industriearbeiter aufteilen lassen, zerfallen die sozialen Gesetze schon naturgemäß in zwei verschiedene Arten, die die Landwirtschaft schützenden Maßregeln und diejenigen Vorrichtungen, die kurzweg als Arbeitergesetze bekannt sind. Dieser Einteilung entspricht das Vorgehen der belgischen Regierung, die am 16. Juni 1886 ein bis dahin nicht bestehendes Ackerbau- und Industrie- und Arbeits-Ministerium schuf, und die Trennung trat noch entschiedener hervor, als am 25. Mai 1895 das Ministère de l'Agriculture et du Travail in zwei Departemente, das Ackerbau-Ministerium und das Arbeits- und Industrie-Ministerium, geteilt wurde. Das Ackerbau-Ministerium beschäftigt sich mit der Ackerbauverwaltung, der Arbeitsinspektion und der öffentlichen Gesundheitspflege. Demselben sind der höhere Rat der Hygiene und der Conseil superieur du Travail unterstellt. Dieses Departement veröffentlicht mehrere, die verschiedenen Verwaltungssektionen interessierende, offizielle Zeitschriften. Dem Arbeitsministerium zur Seite stehen ebenfalls zwei höhere Kommissionen, der höhere Industrie- und Handelsrat (Conseil superieur de l'Industrie et du Commerce) und der höhere Arbeitsrat (Conseil superieur du Travail). Das Departement veröffentlicht allmonatlich die „Revue du Travail", welche über die Lage der Arbeiter interessante Mitteilungen macht. Dasselbe umfaßt vier Abteilungen, die Industrieverwaltung, Industrie- und Gewerbeschulen, die Minenverwaltung und endlich das Office du Travail, welches der französischen gleichnamigen Institution und den in Nordamerika und Großbritannien bestehenden Labour Department ähnlich ist.

Viel älter als vorgenannte beiden Ministerien ist der soeben erwähnte Conseil superieur de l'Agriculture. Derselbe wurde bereits am 29. November 1843 ins Dasein gerufen und am 31. März 1845 neu organisiert. Seit seiner Gründung suchte er landwirtschaftliche Schulen zu fördern und einen Versicherungsfonds gegen etwaige Schäden der Landwirtschaft zu stiften. Diesem Rate untergeordnet sind die landwirtschaftlichen Provinzialkommissionen und seit 20. Januar 1840 die Comices agricoles. Diese sämtlichen Institute wurden durch königlichen Erlaß vom 18. Oktober 1889 auf neuer Basis reorganisiert. Um Mitglied eines landwirtschaftlichen Comiz zu sein, muß man im Sprengel dessen Wirkungskreises wohnen, von zwei Mitgliedern eingeführt werden und den von 2 bis 5 Fr. wechselnden Jahresbeitrag zahlen. Ein Comice zählt zum wenigsten 50 effektive Mitglieder. Dieselben sollen die Interessen der Landwirtschaft fördern und halten zu diesem Zwecke halbjährige Versammlungen ab. Eine Kommission von neun Mitgliedern steht an der Spitze derselben. Die Comizien einer Provinz bilden den landwirtschaftlichen Provinzialverband. Derselbe verkörpert sich in der Delegiertenversammlung, welche jährlich einmal zur Beratung zusammentritt. Ein mit der Verwaltung des Verbandes betrautes Komitee, das den Namen Provinzialkommission der Landwirtschaft führt, erstattet der Regierung alljährlich Bericht über die Lage ihrer Provinz vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus. Der Conseil superieur de l'Agriculture ist in etwa das Zentralorgan der vorstehenden Verbindungen. Er besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 18 durch königlichen Erlaß ernannt werden und die 18 anderen je zwei Vertreter der neun Provinzialverbände sind. Belgien zählt ungefähr 130 Kommissionen mit über 25000 Mitgliedern. Eine solide Reorganisation dieser Organismen wäre sehr wünschenswert. Zunächst haben dieselben keinen großen praktischen Nutzen. Die

kleinen Landwirte sind in denselben kaum vertreten und sie stehen den freien landwirtschaftlichen Verbindungen eher feindlich gegenüber. Wenngleich der zweite höhere Rat, der Conseil superieur de l'hygiène, d. i. Rat der Gesundheitspflege, dem Ackerbauministerium untersteht, beschäftigt er sich dennoch ebensowohl mit den Landarbeitern, als mit den in der Industrie beschäftigten Personen. Laut königlichem Erlaß vom 30. Dezember 1884 obliegt ihm, alles zu prüfen, was zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege beizutragen vermag. Er ist berufen, die Berichte der ärztlichen Kommissionen zu prüfen und alle ihm von der Regierung gestellten Fragen zu beantworten. Er bestimmt unter anderem die Klassifizierung der Arbeitsstätten in gesunde und ungesunde und gefährliche. Dieser Rat zählt 18 bis 20 Mitglieder, unter welchen mehrere Inspektoren öffentlicher Verwaltungen, fünf Aerzte, ein Pharmazent, ein Tierarzt und ein Architekt sich befinden. Allmonatlich findet eine Generalversammlung statt.

Was der Ackerbaurat für die Landwirtschaft ist, das stellt dem Industrie-Arbeiter der Conseil superieur du Travail dar. Derselbe ist eine offizielle Körperschaft, der die Aufgabe obliegt, die den Industriellen vorzulegenden Fragen auszuarbeiten und besonders alle die Industrie- und Arbeitswelt interessierenden Fragen zu studieren und soziale Gesetzesvorlagen genauer Prüfung zu unterziehen. Er besteht aus 16 Vertretern der Industrie, 16 Arbeitern und 16 Fachmännern auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Er wurde 1892 ins Leben gerufen und seine seither in genanntem Sinne ausgeführten Arbeiten sind sehr bedeutende gewesen.

Nicht zu verwechseln mit vorgenannter Institution sind die Conseils de l'Industrie et du Travail. Diese Körperschaften beschäftigen sich in erster Linie mit den Konflikten, die zwischen einer Gruppe von Arbeitgebern und ihren Salärierten entstehen, wie z. B. bei einem Arbeiterausstand. Die erste Anregung zur Errichtung einer solchen permanenten Ausgleichskommission wurde 1886 gegeben. Der frühere liberale Minister Frère-Orban schlug damals vor, einen Organismus ins Dasein zu rufen, der, zu gleicher Zeit als Versöhner und als Verwalter dastehend, die zwischen Kapital und Arbeit entstehenden Konflikte diskutieren und andererseits der Regierung in der Ausarbeitung neuer sozialer Gesetze praktische Winke geben sollte. Der damalige katholische Ministerpräsident Beernaert erklärte sich mit den Ansichten des liberalen Führers vollständig einverstanden, und ein von der Regierung eingebrachtes Projekt wurde am 26. Juli 1887 vom Parlamente angenommen und das Gesetz am 16. August desselben Jahres promulgiert. Ein einzelner Industrierat beschäftigt sich nicht in gleicher Weise mit allen Industrien seines Verwaltungssprengels, sondern ist einzelnen Industrien gewidmet. Er zerfällt zumeist in ebensoviele Sektionen, als wichtige Industriezweige vorhanden sind. So zählt der Industrie- und Arbeitsrat von Brüssel z. B. 24 Sektionen. Eine Sektion besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die zur Hälfte Industrielle, zur Hälfte Arbeiter sind. Alljährlich findet eine gewöhnliche Generalversammlung statt. Außergewöhnliche Versammlungen werden im Falle eines Konfliktes, so oft dies notwendig erscheint, besonders einberufen. Die Sektion sucht den Streit gütlich beizulegen und veröffentlicht, wenn dies nicht gelingt, einfach das Protokoll der Verhandlungen. Um über die von der Regierung vorgelegten Fragen zu verhandeln, wird der Industrie- und Arbeitsrat durch königliche Verordnung einberufen. Seit Promulgierung des Gesetzes hat man im ganzen 75 dieser Organismen mit insgesamt 300 Sektionen eingerichtet. Dieselben wurden verschiedentlich zur Verhandlung gewisser sozialer Gesetze einberufen und auf diesem Gebiete sind die Resultate entschieden bedeutendere gewesen, als in dem anderen Wirkungskreise des gütlichen Ausgleiches sozialer Konflikte. In den Jahren 1896, 1897, 1898 wurden resp. 183, 146, 112 Ausstände gemeldet; 11, 10 und 8 mal wurde die Intervention der Industrie- und Arbeitsräte angerufen und nur in 5, 6 und 5 Fällen hatten sie irgend einen Erfolg. Leider wird ihre Thätigkeit nur allzu oft von den Schürern des Klassenstreites gehemmt.

Dem Industrie- und Arbeitsrat stammverwandt ist eine andere soziale Einrichtung, nämlich die Conseils de Prud-hommes. Dieselben bilden eine Art soziales Schiedsgericht, dem es obliegt, durch Herbeiführung eines gütlichen Ausgleiches oder in absoluter Ermangelung eines solchen durch rechtskräftigen Urteils-

spruch die zwischen Arbeiter und Arbeitgeber oder auch zwischen Arbeitern in der Ausübung ihres Berufes entstandenen Konflikte beizulegen. Hier haben wir den ersten Unterschied zwischen diesem Organismus und dem soeben beschriebenen. Im Gegenteil, zu diesem übt er nämlich eine gerichtliche Jurisdiktion aus. Während ferner die Industrieräte sich mit Massenkonflikten beschäftigen, sind die von dem Conseil de Prud-hommes behandelten Fragen nur individuelle Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitern und Arbeitgebern. Belgien zählt augenblicklich 35 dieser Schiedsämter. Jedes derselben besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die alle drei Jahre zur Hälfte durch öffentliche Wahlen erneuert werden, und zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeiter sind. Alle seit vier Jahren im Ressort des Rates ihre Profession ausübenden Arbeiter und Arbeitgeber können, wenn sie das 25. Lebensjahr erreicht haben, rechtsgiltig gewählt werden. Präsidenten und Vicepräsidenten ernennt königlicher Erlaß. Jeder Rat ernennt in seiner Mitte ein aus zwei effektiven und zwei stellvertretenden Mitgliedern bestehendes Vermittelungsbureau. Diese Schiedsgerichte können auf Ladung der Interessierten nur in Konflikten, betreffend eine Arbeit, eine Anordnung oder Lohnfrage zwischen zwei in derselben Industrie beschäftigten Personen ein rechtsgiltiges Urteil abgeben. Letzteres ist bis zu 200 Fr. unwiderruflich. Auch sind dieselben berechtigt, jeden Akt der Untreue, schweren Vergehens oder Ruhestörung in den Werkstätten mit Geldstrafe bis zu 25 Fr. zu ahnden. Sie können endlich bezüglich sozialer Fragen von der Regierung um ihre Meinung befragt werden. Diese Arbeitertribunale wurden durch Gesetz vom 7. Februar 1859 eingesetzt, dann am 30. Juli 1881 teilweise und 1889 am 31. Juli endgiltig organisiert. Anfangs wenig in Anspruch genommen, wurden in den letzten Jahren die Conseils de Prud-hommes häufig angerufen. Ihre Thätigkeit wurde besonders für Konflikte zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nachgesucht, was folgende Statistik nachweist:

1895	wurden	von	7153	Konflikten	5365	oder	75%	gütlich	beigelegt
1896	„	„	7624	„	5757	„	73%	„	„
1897	„	„	7470	„	5172	„	70%	„	„
1898	„	„	7872	„	5661	„	70%	„	„
1899	„	„	8245	„	5539	„	67%	„	„

* * *

Wichtiger vielleicht noch als vorstehend erörterte, eher das allgemeine Wohl der Arbeiter fördernde Institutionen, ist die gesetzliche Organisierung der Arbeitsinspektion. Eine um die soziale Frage besorgte Regierung konnte dieselbe nicht umgehen. Das belgische Gesetz über Bergwerks- und Hüttenwesen vom 21. April 1810 sieht bereits eine stetige Aufsicht bezüglich der Sicherheit der Arbeiter vor. Die Ingenieurs des Mines wurden durch dasselbe beauftragt, für die Gesundheitspflege der Arbeiter soviel wie möglich Sorge zu tragen. Eine allgemeine Arbeitsinspektion wurde zunächst in einem 1843 ausgearbeiteten Gesetzentwurf angeregt und 1859 von dem Minister Rogiers wiederum eingebracht. Beide Projekte wurden niemals Gesetz. Der erste effektive Schritt zur allgemeinen Arbeitsinspektion datiert vom 3. September 1855. An genanntem Tage wurden Inspektoren zur genaueren Beaufsichtigung ungesunder und gefährlicher Arbeitsstätten ernannt. Sie hatten besonders darauf zu achten, daß bei Neueinrichtungen solcher Institute die Interessen des Arbeiters voll und ganz gewahrt werden. Als dann am 5. Mai die Reorganisation und peinliche Klassifizierung der Etablissements dangereux et insalubre gesetzlich bestimmt wurde, zog dieselbe eine allseitige Inspektion der Arbeit nach sich. Dieselbe wurde als Folge des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit vom 12. Dezember 1889 auf Fabriken ꝛc. ausgedehnt, in denen Dampfmaschinen und mechanische Motoren thätig sind. Am 21. September 1894 endlich erschien als Königlicher Erlaß eine Polizei-

verordnung, welche die Sicherheit der Arbeiter in ungesunden und gefährlichen Arbeitsstätten zum Gegenstand einer allgemeinen Beaufsichtigung machte. Ein weiterer Königlicher Erlaß vom 22. Oktober 1895 führt die Arbeitsinspektion endgiltig in Belgien ein. Das Gesetz vom 11. April 1896 über Lohnzahlung und das vom 15. Juni desselben Jahres über Reglement der Werkstätten erweitert die Inspektion in der dem Sinne dieser Gesetze entsprechenden Weise, und die Bestimmungen vom 2. Juli 1899 betreffend Sicherheit und Gesundheitspflege in allen industriellen und kommerziellen Unternehmungen haben die Arbeitsinspektion verallgemeinert. Dieselbe wird zum Teil von den Mineningenieuren, zum Teil von den Arbeitsinspektoren des Office du Travail ausgeübt. Den Ersteren obliegt die Aufsicht in Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen. Die Anderen sind entweder Inspektoren der Zentralverwaltung oder Distriktagenten, die wieder, je nach ihrer Rangordnung, in Inspektoren und Delegierte eingeteilt werden. Das ganze Land zerfällt in neun Inspektionsdistrikte, die fünfzehn Inspektoren und Delegierte zählen, von denen vier und eine Inspektorin der Zentralverwaltung angehören. Man zählt außerdem fünf ärztliche Inspektoren. Das Korps der Mineningenieure besteht aus 60 Mitgliedern und dem Generaldirektor. Diesem Korps wurden durch Gesetz vom 11. April 1897 die Arbeiterdelegierten für Beaufsichtigung der Bergwerke zugesellt, welche für drei Jahre ernannt und welche Mitglieder der Kohlensektionen des Arbeits- und Industrierates sind. Solche Delegierte sind in 38 Bezirken thätig. Die mit der Arbeitsinspektion betrauten Ingenieure und Delegierten haben zunächst die genaue Beobachtung der weiter unten beschriebenen sozialen Gesetze zu überwachen. Sie müssen für die Hygiene Sorge tragen und bei einem Unglücksfalle eine Untersuchung anstellen, nachsuchen, ob die Arbeitsstätten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß eingerichtet sind, und endlich die ihnen von der Regierung gestellten Fragen beantworten. Alle vierzehn Tage und außerdem einmal im Jahre müssen sie Bericht erstatten. Um diesen Zweck zu erreichen, dürfen sie alle ihrer Inspektion unterworfenen Betriebsanstalten besuchen; die Arbeiterdelegierten sind verpflichtet, monatlich mindestens achtzehn Besuche abzustatten. Sie sind befugt, von dem Arbeitgeber, wie von dem Arbeiter, gewisse, für ihre Aufsicht notwendigen Auskünfte zu verlangen und endlich über Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften zu protokollieren. Wenn auch alle Mißbräuche noch nicht abgeschafft sind, so kann man doch behaupten, daß die Lage der Arbeiter infolge der besseren Aufsicht eine stets angenehmere wird. Die Arbeitgeber andrerseits zeigen den Inspektoren im allgemeinen ein recht freundliches Entgegenkommen.

Besondere Beachtung verdient hier die von den Arbeiterdelegierten ausgeübte Inspektion, wie sie das Gesetz vom 11. April 1897 einführte. Im Anfang stellte sich heraus, daß die Delegierten in sehr vielen Fällen über die Bedeutung der bestehenden Bestimmungen im Unklaren waren, doch wurde dieser Uebelstand durch die entgegenkommende Unterstützung der staatlichen Bergingenieure bald beseitigt. Auch ließen die Berichte anfangs infolge eines gewissen Mangels im Ausdruck zu wünschen übrig. Soweit es sich um die Feststellung der Unfälle handelt, bedeuten die Delegierten für die Bergingenieure eine außerordentliche Hilfe; sie begeben

sich unverzüglich an die Unfallstätte und können sowohl den Thatbestand als auch die Oertlichkeit im allgemeinen feststellen. Daher sind auch die Bergbautreibenden angewiesen worden, die zuständigen Arbeiterdelegierten bei Unfällen sofort zu benachrichtigen. Wenn auch die Beaufsichtigung durch Arbeiter anfangs weder bei den Arbeitgebern, noch bei den Arbeitnehmern ungeteilten Beifall fand, so scheinen doch heute die Schwierigkeiten behoben; die Gegensätze sind verschwunden und es scheint das beste Einvernehmen sowohl mit den Bergwerksbesitzern, wie auch mit den Arbeitern zu bestehen. Gute Erfolge hat nach der allgemeinen Ansicht der Bergingenieure die Arbeiterinspektion in Bezug auf die Sicherheit der Betriebe, da jetzt die Grubenbaue regelmäßig gründlich revidiert werden. Etwaige Mängel ist die Grubenverwaltung angehalten zu beseitigen, und beim nächsten Male wird festgestellt, ob dies auch geschehen. Es wäre verfrüht, wenn man schon heute ein endgiltiges Urteil über dieses neue Aufsichtsorgan fällen wollte, aber man kann wohl annehmen, daß desselben Wirksamkeit hauptsächlich von dem häufigen und unmittelbaren Verkehr mit den Delegierten, dem Bezirkschef und den Bergbeamten des Reviers abhängen wird.

* * *

„Spare in der Zeit, so hast du in der Not", sagt die Weisheit der Nationen, und dieses Sprichwort schließt eine der wichtigsten sozialen Fragen in sich. Die Sozialisten haben so gut verstanden, daß die Sparsamkeit ein gewaltiger Hebel zur Abschüttelung ihrer Theorie ist, daß ihnen der sparende Arbeiter als ein Verräter an der sozialistischen Sache erscheint. Dies allein genügt, um darzuthun, daß die soziale Gesetzgebung die Förderung der Sparsamkeit pflegen muß. Lange Zeit war in Belgien die Förderung der Sparsamkeit der Privatinitiative überlassen. Den Privatsparkassen verlieh die Regierung gewisse Privilegien und das Kommunalgesetz vom 30. November 1836 spricht den Wunsch aus, in allen Arbeiterstädten von Bürgermeister und Schöffen die Einrichtung von Sparkassen gefördert zu wissen. Dieses Verfahren hatte jedoch keinen großen Erfolg. Nur das älteste Bankgeschäft Belgiens, die Société Générale, verwaltete eine bedeutende Sparkasse, die 25 806 Mitglieder zählte. Allein, da eine Privatbank zunächst finanzielle Interessen im Schilde führt, suchte genanntes Institut die Ausdehnung ihrer Sparkasse eher einzuschränken. In Anbetracht dieser Zustände entschloß sich die Regierung, eine nationale Sparkasse zu gründen. Einen diesbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten, war die Aufgabe einer am 8. Mai 1840 zum erstenmal einberufenen Kommission. Erst neunzehn Jahre später, am 23. Mai 1859 brachte Frère-Orban das Projekt ein. Dasselbe wurde aber erst am 21. Dezember 1864 von der Kammer angenommen und am 16. März 1865 im Staatsanzeiger veröffentlicht. Der Sparkasse wurde die bereits früher gegründete Altersrentenkasse einverleibt. Letztere war, nachdem am 16. April 1849 eine besondere Kommission mit der Ausarbeitung eines Projektes betraut worden war, am 8. Mai 1850 unter staatlicher Garantie gegründet worden. Mehrere Gesetze haben seit 1864 die Organisation der nationalen Sparkasse zu sozialen Zwecken modifiziert. Ein Gesetz vom 15. April 1881 gestattet derselben, zu Gunsten der Landwirtschaft Vorschüsse zu leisten. Zur Einrichtung von Arbeiterwohnungen durch Vorschüsse beizutragen, ist ihr durch Gesetz vom 9. August 1889 gestattet. Am 31. Juni 1894 wurde der Altersкasse eine Lebensversicherungskasse beigegeben. Unter diesen drei Formen besteht heute die Caisse Générale d'Epargne et de Retraite, nicht als Monopol des Staates, da Privatsparkassen geduldet werden, auch nicht als Staatskasse, sondern nur unter Garantie des Staates. Die belgische Nationalbank besorgt den finanziellen Dienst des Instituts. Der Direktor wird durch Königlichen Erlaß ernannt. Außer dem Generaldirektor hat die Kasse einen aus 24 Mitgliedern bestehenden Generalrat

und einen in diesem Generalrat gewählten Verwaltungsrat, der außer einem Präsidenten sechs Mitglieder zählt.

Die Einzahlungen an der Sparkasse geschehen auf die einfachste Art und Weise. Die niedrigste einzuzahlende Summe ist ein Franc. Die Zahlungen können an jedem Postamt und auf dem Lande sogar in die Hände des Postbriefträgers ausgeführt werden. Da keine Maximalsumme angegeben, hält sich die Verwaltung, um etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, vor, jede über 3000 Francs hinausgehende Summe in belgische Staatsrente umzuwandeln. Jedem Teilnehmer wird ein Sparkassenbuch übergeben, in welchem über die eingezahlten Summen quittiert wird. Man kann einmal wöchentlich sofort eine Summe von weniger als 100 Francs zurück erlangen. Für öftere und höhere Rückzahlungen muß man vorerst die Kassenverwaltung avisieren. Zu Beginn eines jeden Jahres geht das Buch an die Kontrollverwaltung zurück und werden die 3 % betragenden Zinsen dem Kapital hinzugefügt. Die eingezahlten Gelder benutzt die Sparkasse zu finanziellen Partizipationen an gesetzlich garantierten Unternehmungen. Die Ersparnisse dienen also nicht ausschließlich dazu, die Staatsschuld fortwährend zu erhöhen, wie das in Frankreich geschieht, wo die Nation sparend ärmer wird. Die Resultate der Sparkasse sind sehr erfreuliche. Bereits 1873 konnte das Institut sämtliche ihm zum Beginn der Operationen vom Staatsschatz vorgeschossenen Summen heimzahlen. Der Reservefonds betrug Ende 1900 Francs 13 859 187. Es bestanden:

1875	104 754	Bücher,	lautend	auf	Francs	35 748 593
1885	440 040	„	„	„	„	178 356 733
1895	1 139 253	„	„	„	„	439 842 406
1897	1 371 151	„	„	„	„	516 922 402
1898	1 508 148	„	„	„	„	553 474 160
1899	1 635 979	„	„	„	„	596 635 731
1900	1 750 999	„	„	„	„	647 179 192

In diesen Summen sind die Ersparnisse für Schüler besonders hervorzuheben. Da man nämlich zu Gunsten anderer der Sparkasse Gelder anvertrauen kann, hat man die Sparsamkeit in den Schulen zu fördern gesucht. So hat man z. B. in verschiedenen Schulen Sparkassenbücher als Preise verteilt. In manchen Gemeinden giebt man jedem neugeborenen Kinde ein auf einen Francs lautendes Buch mit auf den Lebensweg. Hier eine Statistik der in den Schulen konstatierten Ersparnisse:

Ende 1884 hatten von 328 555 Schülern 122 714 ein Büchlein mit einer Gesamteinlage von Francs 2 204 904,13.

Ende 1885 hatten von 827 670 Schülern 133 416 ein Büchlein mit einer Gesamteinlage von Francs 2 838 835,42.

Ende 1890 hatten von 896 787 Schülern 167 696 ein Büchlein mit einer Gesamteinlage von Francs 4 042 148,13.

Ende 1896 hatten von 1 041 371 Schülern 243 457 ein Büchlein mit einer Gesamteinlage von Francs 6 382 900,52.

Ende 1899 hatten von 1 085 177 Schülern 302 444 ein Büchlein mit einer Gesamteinlage von Francs 8 116 731,08.

Nicht so bedeutend als die der Sparkasse an und für sich waren die Resultate der Altenskasse. Dieselbe hat den Zweck, jedermann zu gestatten, sich eine Altersrente zu sichern. Jedermann, auch in Belgien wohnende Ausländer, kann entweder selbst der Kasse beitreten oder durch andere derselben affiliiert werden, im letzteren Falle schon bei einem Alter von 6 Jahren. Die zu erhaltende Jahresrente darf 1200 Francs nicht überschreiten. Die Einzahlungen können entweder mit Vorbehalt oder ohne Vorbehalt geschehen. Im ersteren Falle kommt die eingezahlte Summe beim Ableben des Versicherten nach Abzug von 3 % Verwaltungskosten an die dazu berechtigten Personen zurück. Im zweiten Falle wird das Kapital nicht mehr zurückbezahlt, ist aber dann selbstverständlich für eine geringere Summe die Rente bedeutender. Den Nießnutz der Rente kann man sofort antreten oder denselben bis zu einem Alter von 50 bis 65 Jahren vertagen. Bei Arbeitsunfähigkeit kann diese Epoche infolge besonderer Begünstigungen früher eintreten. Da, um sofort die Rente anzutreten, eine bedeutende Summe verlangt wird, hat der differierte Nießnutz für die arbeitenden

Klassen eine größere Wichtigkeit. Wenn ein ärmerer Versicherter mittellos stirbt, zahlt die Kasse die Begräbniskosten. Hier einige Daten über bisher erzielte Resultate: Am 31. Juli 1868 waren 1954 Rentenhefte ausgegeben, lautend auf Francs 538 449,40 Einzahlungen; am 30. Dezember 1875 zählte man 4380 Rentenhefte und zehn Jahre später 7243. Im Jahre 1889 wurde eine eifrige Propaganda eingeleitet und man schuf von 1888 bis 1895 je 368, 917, 1750, 3642 und 5790 neue Hefte. In den Jahren 1898 und 1899 wurden Francs 3 505 701 und Francs 4 598 637 eingezahlt; 3332 und 3615 Personen bezogen ihre Rente. Am 31. Dezember 1900 zählte man 301 209 Rentenhefte, von denen im Laufe des Jahres 136 384 verausgabt wurden; 5 121 056.02 Fr. wurden 1900 eingezahlt, 3937 Personen bezogen ihre Rente, die insgesamt 1 437 283.04 Fr. erreichte. Nicht zu verwechseln sind diese Bestimmungen der allgemeinen Altenkasse mit den Dispositionen des Gesetzes vom 30. Mai 1900 bezüglich Altersrente für Arbeiter, auf das wir weiter unten zurückkommen werden.

Die beiden beschriebenen Institutionen beigegebene Lebensversicherungskasse ist entsprechenden Privatunternehmungen ähnlich und brauchen wir nicht näher auf dieselbe einzugehen. Es bestanden

31. Dezember	1898	8 936	Kontrakte für	Francs	20 891 118.06,
31. „	1899	11 198	„	„	26 279 791.48,
31. „	1900	13 289	„	„	31 598 750.—.

Bei Gelegenheit der Besprechung des Gesetzes über Arbeiterwohnungen werden wir die Rolle dieser Versicherungskasse näher kennen lernen.

* * *

Wir kommen nunmehr zu den eigentlichen sozialen Gesetzen im engeren Sinne des Wortes, nämlich den Arbeitergesetzen. Man kann dieselben in drei Kategorien aufteilen, nämlich die, welche die Person des Arbeiters beschützen, solche, welche seine wirtschaftliche Lage aufzubessern suchen, und endlich solche, welche seine soziale Stellung besser zu gestalten berufen sind.

Das Gesetz vom 13. Dezember 1889 über Frauen- und Kinderarbeit gehört unstreitig zu den wichtigsten der Kategorie. Wir haben bereits eingangs erwähnt, wie die Theorie des laisser faire, laisser aller sich lange einer gesetzlichen Regelung dieser brennenden Frage widersetzte, und daß dieselbe erst 1889 definitiv gelöst wurde: Das Gesetz hat den Zweck, „die übermäßige, frühzeitige und zu lange Arbeit der Kinder und Frauen zu verhüten." Es betrifft alle zu industriellen Zwecken in Bergwerken, Steingruben, Rhedereien, Hüttenwerken, Fabriken und gefährlichen Werkstätten ausgeführten Arbeiten. In genannten Werkstätten ist die Arbeit für Kinder unter zwölf Jahren gänzlich untersagt. Dasselbe gilt für Wöchnerinnen bis vier Wochen nach der Geburt. Für junge Leute beiderlei Geschlechts von 16 bis 21 Jahren beträgt der Maximalarbeitstag 12 Stunden mit $1^1/_2$ Stunden Pause. Jede Woche ist ein Ruhetag vorgeschrieben und Nachtarbeit (d. i. von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) untersagt. Seit 1892 müssen alle im Innern der Grube arbeitenden Frauen mindestens 21 Jahre alt sein. Für gewisse besondere Fälle sieht das Gesetz durch Königlichen Erlaß zu gestattende Ausnahmen vor. Jedem unter 16 Jahre alten, in Arbeit gestellten Kinde muß die Gemeindeverwaltung unentgeltlich ein Arbeitsbuch verabreichen und muß der Arbeitgeber ein besonderes Register für jene jüngeren Arbeiter führen. Im allgemeinen sind die bisher erreichten Resultate erfreuliche gewesen. Für die Grubenverwaltungen sind die Statistiken sogar sehr zufriedenstellend. Infolge des Gesetzes vom 13. Dezember 1889 ging die Zahl

der Frauen, die im Innern der Grube arbeiten, von 3691 im Jahre 1891 auf 191, also um 94% im Jahre 1900 zurück. Die Zahl der Knaben unter 16 Jahren ging von 9608 auf 6886, d. i. um 28% herab. 1869 betrug die Zahl der Frauen 8567 oder 12% sämtlicher Arbeitskräfte; 1891 betrug sie 3691 oder 4%, und jetzt ist sie auf 191 herabgesunken. Hie und da kommen allerdings noch Mißbräuche vor, und gewisse Schwierigkeiten muß die Erfahrung abschaffen. Für den Schutz der Person des Arbeiters von großer Wichtigkeit ist die Art des ihn beschäftigenden Betriebes. Daher die bereits mehrmals in dieser Erörterung erwähnte Ausscheidung gewisser Industrien in Etablissements insalubres et dangereux. Ein Königlicher Erlaß vom 21. September 1894 bestimmt die in dieser Richtung zu beobachtenden Maßregeln. Dieselben verlangen eine gebührende Reinlichkeit und ordentliche Lüftung der Arbeitslokale; ferner sind zur Verhütung von Unglücksfällen Schutzmaßregeln getroffen; bei denselben wird endlich eine strenge Untersuchung verlangt. Da aber diese Bestimmungen nur eine besondere Kategorie von Betrieben betreffen, hat ein Gesetz vom 2. Juli 1899 die Regierung ermächtigt, „Maßregeln zu treffen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter in industriellen und kommerziellen Betrieben fördern, selbst wenn letztere nicht besonders klassifiziert sind."

Die soziale Stellung des Arbeiters zu heben, war der Zweck des Gesetzes vom 10. Juli 1883, indem es zwei veraltete Bestimmungen abschaffte, nämlich die Klausel des Zivilgesetzbuches, nach welcher die Aussage des Vorgesetzten einen Beweis bildete, und eine andere, welche den Arbeiter verpflichtete, ein Arbeits- oder Gesindebuch zu besitzen. Ein weiteres Gesetz vom 30. Mai 1892 sichert die Arbeitsfreiheit zu, indem es mit Haft oder mit Geldbuße denjenigen bestraft, der durch Gewaltakte oder Drohung und Einschüchtern der Arbeitsfreiheit der Arbeiter wie auch der freien Handlungsweise der Arbeitgeber hemmend entgegenwirkt. — Die sozialen Bestimmungen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber wurden ferner durch das Gesetz über Werkstättenordnung und die gesetzliche Regulierung des Arbeiterkontrakts genauer bestimmt. Das erstere betrifft die Ordnung der Arbeit in allen industriellen Betrieben, die mindestens zehn Arbeiter beschäftigen. Unter Arbeiter versteht dasselbe alle körperliche Arbeit ausübenden Personen. In allen diesbezüglichen Arbeitslokalen ist der Vorgesetzte verpflichtet, die allgemeinen Bestimmungen eines jeden Arbeiterkontraktes und alle anderen der Natur des Unternehmens entsprechenden Maßregeln anzuschlagen, nämlich: Gewohnte Dauer der Arbeit mit Angabe der Pausen und Ruhetage, Art und Weise und Zeit der Lohnzahlung. Je nach der Natur des Betriebes müssen die Rechte der Inspektion, die den Arbeitern zustehenden Beschwerden, etwaige Strafen u. s. w. angegeben werden. Wo das Gesetz zur Einrichtung der Werkstätte einen königlichen Erlaß erheischt, müssen die Sicherheits- und Gesundheitsmaßregeln, wie auch die ersten Hülfsakte bei Unglücksfällen angeschlagen werden. Bevor das Reglement d'atelier rechtskräftig wird, muß dasselbe den Arbeitern vorgelegt werden und können dieselben etwaige Bemerkungen in ein eigenes Register eintragen. Dies Gesetz wurde am

15. Juli 1896 promulgiert. Das am 14. März 1900 im Staatsanzeiger veröffentlichte Gesetz bezüglich des Arbeiterkontraktes betrifft nur die Arbeiter, die unter Leitung und Aufsicht der Direktion eines Unternehmens für einen bestimmten Lohn eine bestimmte Arbeit liefern. Dienstboten sind also ausgeschlossen. Das Gesetz schafft die Verantwortung der Werkführer ab. Den Parteien ist für besondere Bedingungen volle Freiheit gewährt. Zeugenaussage ist in allen Fällen gestattet und Verjährung tritt nach sechs Monaten ein. Der Arbeiter ist verpflichtet, seine Arbeit als guter „pater familias" auszuführen. Er hat den Anstand und gute Sitten zu behaupten, für die allgemeine Sicherheit Sorge zu tragen und darf keine freiwilligen Schäden anrichten. Er kann sich vertreten lassen, ist aber dazu im Falle der force majeure nicht verpflichtet. Der Arbeitgeber ist gehalten, den vereinbarten Lohn zu bezahlen; er soll für die allgemeine Sicherheit und Gesundheitspflege Sorge tragen und bei Unfällen die erste Beihülfe leisten. Ferner soll er auf gute Sitten sehen und dem Arbeiter die nötige Zeit gewähren, seine religiösen und gesetzlichen Bürgerpflichten zu erfüllen. Niemals darf er das Werkzeug des Arbeiters zurückhalten, und auf des letzteren Wunsch muß er ihm einen Abkehrschein ausstellen. Wenn nach Ablauf der Vertragsperiode die eine der Parteien die Arbeit fortsetzt, gilt dies als Erneuerung des Kontraktes auf unbestimmte Zeit; deshalb ist die Kündigung vorgeschrieben; dieselbe muß mindestens sieben Tage vor Ablauf des Kontraktes erfolgen und wird auch für die Ausstände verlangt. Wird der Kontrakt ohne Enddatum abgeschlossen, ist die Kündigung unter Strafe und Entschädigungspflicht bedungen, und kann diese Entschädigung sogar vom Lohne abgezogen werden. Eine andere Neuerung führt dieses Gesetz ebenfalls ein. Es ermächtigt nämlich verheiratete Frauen und Minderjährige dazu, selbständig Arbeit anzunehmen und im Falle der Opposition seitens des Gatten oder des Vormundes ist Anrufung des Friedensrichters gestattet. Ohne Dazwischentreten des Mannes oder des Vormundes können auch Frauen und Minderjährige den verdienten Lohn selbst erheben und erstere denselben für die Haushaltung verwenden. Im Falle der Mann oder der Vormund Beschwerde einlegen, entscheidet der Friedensrichter, inwiefern dieselbe berechtigt ist. — Eine Ergänzung dieser letzteren Bestimmung bildet das Gesetz über Frauen- und Kinder-Ersparnisse, welches am 16. Februar 1900 in Kraft getreten. Dieses Gesetz gestattet verheirateten Frauen, ohne Befugnis seitens des Gatten, Gelder in die Sparkasse einzuzahlen und aus derselben monatlich bis 100 Fr. zur Verwendung im Haushalte zurückzuverlangen. Der Gatte kann zwar Beschwerde dagegen führen, aber in diesem Falle urteilt der Friedensrichter in letzter Instanz. Ist die Opposition des Gatten begründet, so gehen alle Rechte auf ihn über; ist sie nicht begründet, hat die Frau vollständiges Verfügungsrecht über die von ihr eingezahlten Summen. Bis zu 1000 Fr. können letztere von den Gläubigern des Gatten nicht gepfändet werden, es sei denn, sie erbrächten den Beweis, daß die von ihnen verlangten Zahlungen aus für die Haushaltung gemachten Käufen herrührten. Für Ersparnisse Minderjähriger gelten ähnliche Bestimmungen. Im Laufe des Jahres 1900 wurden im Sinne dieses Gesetzes 9867 Sparkassenbücher für verheiratete Frauen und 8093 für Minderjährige ausgestellt.

Die wirtschaftliche Lage des Arbeiters fördert in erster Linie das Gesetz vom 16. August 1887 über Lohnzahlung. Dasselbe richtet sich in erster Linie gegen das sogenannte „Truckshstem", welches darin besteht, den Arbeiter nicht in barem Gelde, sondern in Waren zu bezahlen. Sämtliche Löhne müssen in gesetzlicher Münze verabfolgt werden. Nur bei freiwilliger Zustimmung des Arbeiters darf der Arbeitgeber für den ersteren eine Wohnung und auch ein Stück Land mieten und das Mietgeld von dem Lohne abhalten; er kann in gewissen Fällen auch autorisiert werden, demselben zum Selbstkostenpreis Waren zu liefern. Der Lohn darf niemals in Wirtschaften oder öffentlichen Lokalen ausgezahlt werden, und ist die Zahlung mindestens alle 16 Tage vorgeschrieben. Für Beiträge zu Versicherungskosten kann $^1/_5$ des Salärs zurückbehalten werden; auch kann gerichtlich nie mehr als $^1/_5$ des Lohnes beschlagnahmt werden. — Zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters trägt auch die am 21. Juni 1890 ins Leben gerufene Unfallversicherungskasse, deren ersten Grundstein König Leopold II., wie oben erwähnt, legte.

In den ersten zehn Jahren ihres Bestehens wurden 50213 Unterstützungen für 71603 Unfälle gewährt. Die verausgabten Summen betrugen Fr. 1799989, also nur Fr. 35.74 pro Unfall. 1899/1900 stand dieselbe 5312 Personen bei und verteilte Fr. 233003 oder Fr. 43.86 pro Person. Bei Todesfall oder gänzlicher Arbeitsunfähigkeit kann die Rente nur Fr. 200 betragen. Dies ist blutwenig, und man muß mit Freuden das neue Projekt über Unfallversicherung begrüßen, welches momentan der Kammer vorliegt und hoffentlich auch bald Gesetz werden wird. Heuer gehört leider eine Erörterung desselben noch nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Seit 30. Mai 1900 besitzt endlich Belgien auch ein Gesetz über Altersversicherung. Eine obligatorische Versicherung kennt das belgische Gesetz nicht. Es geht von dem Standpunkt aus, daß jeder sich selbst durch Sparsamkeit die Rente verdienen muß und infolgedessen überweist der Staat Subventionen. Diese Subventionen, oder, wie das Gesetz sagt, Ermutigungsprämien, gestattet das Gesetz für alle anerkannten mutualistischen Genossenschaften, deren Mitglieder der staatlichen Altersrentenkasse affiliiert sind, wenn die Einzahlung Fr. 60 pro Jahr nicht übersteigt, sowie endlich auch für alle direkt dieser Kasse affiliierten Personen, denen Artikel 2 des Gesetzes zu Gute kommen darf. Dieser Artikel 2 sagt: „Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche Steuern bezahlen, und zwar mindestens

50	Fr.	in	Gemeinden	mit weniger als	10000	Einwohnern
60	„	„	„	von 10000 bis	25000	„
70	„	„	„	„ 25000 „	50000	„
80	„	„	„	„ 50000 und	mehr	„

Staatlich pensionierte Beamte sind ebenfalls ausgeschlossen." Um die Prämien zu erhalten, muß man in Belgien wohnender Belgier, 16 Jahre alt sein und ein Rentenheft der Alterskasse besitzen. Ausländer können ebenfalls, wenn sie zehn Jahre im Lande gewohnt haben und einer Nation angehören, die ähnliche Vorzüge für Belgier gestattet, der Prämien teilhaftig werden. Den persönlichen Einzahlungen kommen die Einzahlungen der mutualistischen Genossenschaften für eines ihrer Mitglieder gleich. Die staatlichen Zuschüsse werden stets ohne Vorbehalt eingezahlt, können also nie zurückverlangt werden. Der Altersrente kann man nur nach vollendetem Lebensjahre zwischen 55 und 65 Jahre teilhaftig werden. Der Zuschuß beträgt 60% pro Rentenheft bis zu 15 Fr. pro Jahr und wird so lange gewährt, bis das eingezahlte Kapital genügt, eine mit 65 Jahren anzutretende Jahresrente von 360 Fr. zuzusichern. Das Gesetz ist am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Für alle Personen, die an diesem Tage ihr 40stes Lebensjahr zurückgelegt hatten, wird der Zuschuß von 60% bis zu 24 Fr. jährlich gewährt. Ausnahmsweise wird allen am 1. Januar 1901 65 Jahre alten dürftigen Personen ein Jahreszuschuß von 65 Fr. ausbezahlt. Dasselbe erhalten bei vollendetem 65sten Lebensjahre alle diejenigen, welche am 1. Januar 1901 min-

desteus 55 Jahre alt waren, jedoch müssen alle diejenigen, welche an demselben Datum noch nicht 58 Jahre alt waren, in drei Jahren mindestens je 3 Fr. pro Jahr und im ganzen 18 Fr. eingezahlt haben. Zur Bestreitung der Unkosten, die dieses Gesetz erheischt, werden alljährlich 12 Millionen in den gewöhnlichen Etat eingetragen, und wenn dies nicht genügt, weitere außerordentliche Zuschüsse vorgesehen. Jeder anerkannten mutualistischen Gesellschaft werden für jedes Rentenheft, auf das im vorhergehenden Jahre wenigstens 3 Fr. eingezahlt wurde, 2 Fr. zugeteilt.

Außer diesen Versicherungskassen fördern auch die zahlreichen Genossenschaften die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterlage. Da aber das belgische Genossenschaftswesen ein so komplexes ist, daß ihm eine besondere Studie gebührt, sehen wir hier von denselben ab. Nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die sich mit den Arbeiterwohnungen beschäftigen, seien hier, obgleich sie auch in das Genossenschaftliche hinübergreifen, erörtert, da sie wohl zu dem Vollständigsten gehören, was auf sozialem Gebiete von der belgischen Gesetzgebung geleistet wurde.

* * *

Die sich mit sozialen Fragen beschäftigenden Geister sind einig, anzuerkennen, daß die Lösung der Wohnungsfrage für Arbeiter eine vollständige soziale Renovation bedeute. Es war also nicht zu verwundern, daß man sich auch in Belgien seit lange schon mit derselben beschäftigte.

Von 1819 bis 1832 bereits bauten die Besitzer des Kohlenbergwerks Grand Hornu gute Arbeiterwohnungen. Die Mineninspektion von 1869 erwähnt 4248 Arbeiterwohnungen, die von Minen- und Hüttenbesitzern gebaut wurden. In mehreren Städten bauten auch die Wohlthätigkeitsbureaus Arbeiterwohnungen. Nach und nach nahm diese Form der sozialen Erneuerung weitere Formen an und man bildete die sogenannten Genossenschaften für Arbeiterwohnungen. Es sind dies meistens Gesellschaften auf Aktien oder auch Kooperativgenossenschaften. Die Mittel, die sie zur Erreichung dieses Zweckes anwenden, sind entweder die Kreditgewährung oder die Bauunternehmung; eine und dieselbe Genossenschaft kann aber nicht beide Zwecke zugleich verfolgen. Im Jahre 1884/85 zählte man sieben Aktiengesellschaften, die 1710 Häuser mit 5547 Bewohnern gebaut. Lange Zeit begnügte sich das Gesetz damit, die nötigen Maßregeln für die Gesundheitspflege und Verbote der ungesunden Wohnungen zu treffen. Und doch hatte bereits die 1843 veranstaltete Enquête geradezu ungeheure Zustände zu Tage gefördert, und wenn auch hier und da eine Aufbesserung gewahrt wurde, zeigte eine neue Untersuchung 1886 die gleichen Resultate. Auf dem Lande wie in der Stadt waren die Zustände nachgerade unhaltbar geworden. So wurde eine gesetzliche Maßregel dieser brennenden Frage immer notwendiger und das diesbezügliche Gesetz kam endlich am 9. August 1889 zu stande. Dasselbe sieht zunächst die Schaffung von Schutzkomitees zur Förderung der Arbeiterwohnungen vor. Der Zweck dieser Komitees ist ein dreifacher: a) Förderung des Baues und der Miete gesunder Arbeiterwohnungen, Verkauf derselben an die Arbeiter; b) Prüfung alles dessen, was die Hygiene der von der Arbeiterklasse bewohnten Häuser, sowie der Lokalitäten, in denen sie sich befinden, betrifft; c) Förderung der Sparsamkeit, des Versicherungswesens und der Kreditanstalten, Gegenseitigkeitsgenossenschaften und Rentenkassen. Diese Komitees üben keine eigentliche Jurisdiktion aus; ihre Rolle ist die des Raters und Ermahners. Nur hie und da können sie von der Verwaltung um Rat gefragt werden. Sie stellen für die fiskalische Vorzüge genießende Arbeiterwohnungen notwendigen Zeugnisse aus. Die Sparkasse muß ihre Meinung für die Gewährung der weiter unten beschriebenen Geldvorschüsse nachholen und sie sind endlich berufen, ihre Ansicht bei gesetzlicher Anerkennung mutualistischer Genossenschaften zu äußern. Das Gesetz sieht Schaffung eines solchen Komitees in jedem Verwaltungsbezirk vor und bisher schuf man derselben 52. Jedes Komitee zählt von 5 bis 18 Mitgliedern, von denen drei von der Regierung oder der Provinzialverwaltung gutgeheißen werden müssen. Die verschiedenen Posten als

Vorsitzender, Vicepräsident, Kassierer und Sekretär sind Ehrenstellen. Die Komitees können in mehrere Sektionen eingeteilt werden. Gewöhnlich findet allmonatlich eine Generalversammlung statt. Die an sie gerichteten Briefe sind portofrei, ihre Akten stempelfrei und sie genießen in ihrem Wirkungskreise die juridische Zivilpersonenberechtigung. Jedes Jahr sind sie verpflichtet, dem kompetenten Minister Bericht zu erstatten. Die von diesen Komitees bisher erzielten Resultate waren sehr ergiebig. Leider mischt sich hier und da die Parteipolitik in ihre Reihen, und werden oft ihre Arbeiten von den Gemeindeverwaltungen zum Schaden der Arbeiterklasse gehemmt.

Das Gesetz über Arbeiterwohnungen ermächtigt die oben beschriebene Sparkasse, durch Geldvorschüsse und Abschließung von gemischten Lebensversicherungen, die Einrichtung von Arbeiterwohnungen zu fördern. Da es aber der Sparkasse bei ihrer großen Verwaltung beinahe unmöglich sein würde, für jeden einzelnen ein Konto zu eröffnen, leiht sie nur an Vermittler. Diese Vermittler sind nun entweder sich als Bürgen stellende Personen, Provinz, Gemeinde, öffentliche Anstalten oder die Arbeiterwohnungsgenossenschaften. Von letzteren verlangt die Sparkasse gewisse Garantien. Die Höhe der Vorschüsse wird berechnet nach $^1/_2$ der der Gesellschaft zugehörigen Mobilien und $^3/_5$ irgend welcher immobiliären Garantie, sowie endlich nach gemischten zu Gunsten der Genossenschaft abgeschlossenen Lebensversicherungen; für Aktiengesellschaften bietet endlich die Hälfte des eingezahlten Kapitals ebenfalls eine Vorschußgrundlage. Die der Sparkasse für diese Summen zu zahlenden Zinsen wurden am 27. Juli 1899 auf $3^1/_4$ % festgesetzt. Da die Kasse besonders die Förderung der Arbeiterwohnungen im Schilde führt, betrachtet sie ein Haus, das mit Terrain mehr als 6500 Fr. kostet, nicht mehr als eine Arbeiterwohnung. Das Terrain darf 25 ar nicht überschreiten. Dasselbe muß von dem Anleiher selbst berechnet werden und ist dieser gehalten, mindestens $^1/_{10}$ des Hauspreises selbst zu bezahlen. Er soll die vorgestreckte Summe in Jahresrenten zurückzahlen und dieselbe bei einem Alter von 65 Jahren vollständig abgetragen haben. Um dies leichter möglich zu machen, wünscht sie die Eingehung einer gemischten Lebensversicherung, die übrigens bei dem etwaigen frühzeitigeren Ableben Witwe und Kind das Haus als vollständiges Eigentum zusichert. Die Genossenschaft darf von ihren Mitgliedern 4 % nicht übersteigende Zinsen verlangen. Um dieser Begünstigung teilhaftig zu werden, muß der zukünftige Hausbesitzer Arbeiter sein, d. i. von seiner Hände Arbeit leben und bei einem Meister oder in einem Betriebe thätig sein.

Unter den die Arbeiterwohnungen fördernden Genossenschaften sind die Kreditanstalten entschieden die zahlreichsten. Dieselben leihen $^9/_{10}$ der zum Bau oder Ankauf eines Hauses notwendigen Summe, die der Anleiher zurückzuerstatten sich verpflichtet. Beim Kaufe stellt sich die Genossenschaft an die Stelle des Verkäufers und sichert sich die notwendigen Garantien; ein so erstandenes Haus darf zu gewissen Zwecken, z. B. zur Einrichtung einer Wirtschaft, nicht verwendet werden. Beim Bau eines Hauses gewährt die Genossenschaft auf das neue Gebäude eine erste und einzige Hypothek. Der Arbeiter kann, wie bereits oben erwähnt, eine gemischte Lebensversicherung zu Gunsten der Genossenschaft eingehen. Er muß jährlich die Zinsen entrichten und eine Annuität zurückerstatten, bezw. die Versicherungsprämie bezahlen. Der Käufer oder Bauer muß $^1/_{10}$ des Preises vorher selbst entrichten. Die Baugesellschaften bauen selbst gute Häuser und vermieten dieselben an den Arbeiter. Dieser kann ebenfalls Eigentümer zu ähnlichen Bedingungen wie bei den Kreditgenossenschaften werden.

Die meisten der so kurz beschriebenen Genossenschaften sind Gesellschaften auf Aktien und weniger Kooperativgenossenschaften, deren Thätigkeit eben eine bedeutend beschränktere ist, zumal den Société anonyme d'Habitation ouvrière bedeutende fiskalische Vergünstigungen, so als Stempelfreiheit u. s. w. gesichert sind. Seit dem 9. August 1889 haben

dieſe Organismen eine bedeutende Ausbreitung zu verzeichnen. Vor dieſem Datum gab es in ganz Belgien nur 10, drei neue wurden 1890 gegründet. Nachdem dann 1891 am 25. März die Sparkaſſe eine Vergünſtigung für dieſelben anordnete, ſchuf man bis 1900 jährlich je 16, 26, 24, 13, 10, 9, 20, 15, 11 und 6. Am 31. Dezember 1900 beſtanden 159, von denen 146 Aktiengeſellſchaften, 111 Kredit- und 48 Baugenoſſenſchaften waren. Die Operationen in Verbindung mit der Sparkaſſe betrugen 38 710 789.19 Fr. Man darf wohl ſagen, daß in ſeinen Reſultaten das Geſetz über Arbeiterwohnungen vom 9. Auguſt 1889 auf ſozialem Gebiete das ergiebigſte aller oben beſprochenen geworden, und dies iſt ſo wahr, daß die Sozialdemokraten im allgemeinen nur ſehr wenig Eifer für dieſe Organismen an den Tag legen, eben weil ſie fühlen, daß dasſelbe bei manchen Arbeiterfamilien Frieden und Segen geſtiftet und mithin dem Sozialismus die Pforte geſchloſſen hat. Allerdings verlangen die jetzigen Beſtimmungen hier und da noch einige Aufbeſſerungen und Erweiterungen, die erſt eine längere Erfahrung mit Frucht allmählich herbeiführen wird.

* * *

Et nunc erudimini. Wir haben die jetzt in Belgien beſtehende ſoziale Geſetzgebung ſo kurz wie möglich dargeſtellt und geſehen, daß, wenn auch noch manches zu verbeſſern und zu ſchaffen übrig bleibt, doch die katholiſche Regierung redlich beſtrebt war, in dem Maße ihres Vermögens zur Aufbeſſerung der ſozialen Lage des Arbeiterſtandes beizutragen. Man hat dieſer Geſetzgebung vielfach vorgeworfen, ſie ſei nur ein äußerer Anſtrich ſozialer Beſtrebungen. Dieſes Urteil der größten Feinde des ſozialen Friedens beweiſt an und für ſich ſchon, daß die Geſetze tiefer eingedrungen ſind, als ein gewöhnlicher äußerer Anſtrich. Wenn andererſeits das Urteil des ſicher nicht klerikalen franzöſiſchen Volkswirtſchaftlers Fernand Payen, der da ſagt, daß „wir hier vor der umfaſſendſten geſetzlichen Regelung, wie ſie uns in keinem Lande die Geſchichte des letzten Jahrhunderts aufzuweiſen vermöchte, ſtehen", auch vielleicht nicht voll und ganz zutrifft, dürfen wir trotzdem behaupten, daß in unſerem Nachbarländchen keine andere politiſche Partei jemals auch nur annähernd ſo viel verſucht hat, als die katholiſche in den 18 Jahren ihrer Regierung poſitiv erreichte. Den Mittelweg zwiſchen der Theorie des laisser faire, laisser passer, und der des Staatsſozialismus einſchlagend, hat ſie dort, wo es not that, geſetzliche Maßregeln getroffen, ohne die Privatinitiative und die menſchliche Würde zu einer Maſchine herabzudrücken, und die Aufbeſſerung der ſozialen Lage in Liebe und Freiheit unter allen Geſellſchaftsklaſſen zu fördern geſucht. Ihre Geſetzgebung entfaltet ſich als mächtiges Hilfsmittel dort, wo die Privatinitiative und der Geiſt der Liebe nicht mächtig genug geweſen wären, dauernd Gutes zu ſtiften.

Schutz der Freiheit im gewerblichen Arbeitsvertrag.

Von Dr. Dionysius Will-Straßburg i. E.

II. (Fortsetzung.)

b. Auszahlung des Arbeitslohnes.

Wenn auch die Festsetzung des Arbeitslohnes nach dem freien Uebereinkommen der vertragschließenden Parteien anheimgestellt ist, so sind doch für die Lohnauszahlung die weitgehendsten Bestimmungen getroffen. Reichsgesetzlich festgelegte Lohnzahlungsfristen giebt es nicht, es ist aber den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht zuerkannt, solche Fristen durch statutarische Bestimmungen festzusetzen. Dieselben dürfen für Lohn- und Abschlagszahlungen nicht länger als ein Monat und nicht kürzer als eine Woche sein. G.-O. § 119a Abs. 2 Ziff. 2. Bestimmte Wochentage dürfen nicht durch Statut angegeben werden; die Wahl des Tages bleibt dem Arbeitgeber überlassen. Bei größeren Betrieben wird dieser Punkt gewöhnlich in die Fabrikordnung aufgenommen, nachdem Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich darüber geeinigt haben. Daher kommt auch die große Mannigfaltigkeit in den Lohnzahlungsfristen. Existiert weder Vertrag noch Statut, so ist § 614 des B. G.-B. entscheidend, welcher bestimmt, daß die Vergütung nach Leistung der Dienste, und wenn dieselbe nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten ist. Nach § 193 des B. G.-B. tritt an Stelle des Sonntags oder allgemeinen Feiertags der nächstfolgende Werktag als Tag der Lohnauszahlung. Sofort nach Ablauf der vereinbarten Frist kann der Arbeiter die festgelegte Vergütung verlangen, B. G.-B. § 271 Abs. 1. Vor dieser Zeit kann zwar der Arbeitgeber den Lohn ausbezahlen; der Arbeiter kann denselben jedoch nicht fordern. B. G.-B. § 271 Abs. 2.

Ebenso wie die Zeit der Lohnauszahlung, ergiebt sich der Ort und der Betrag desselben aus dem Vertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit diese Vereinbarung den gesetzlichen Bestimmungen nicht widerstreitet. Der Ort der Lohnzahlung bestimmt sich nach der Natur des Schuldverhältnisses. Im Zweifel hat der Arbeitgeber den Lohn dem Arbeiter an dessen Wohnsitz zu übermitteln nach § 270 des B. G.-B. Abs. 1. Letztere Bestimmung trifft aber für den Arbeitgeber fast nie zu, weil nach § 269 der Ort der gewerblichen Niederlassung als Leistungsort

gilt. Bezüglich der Zahlungen der öffentlichen Kassen bleiben nach Art. 92 E. B. G.-B. die Landesgesetze in Kraft, wonach die Zahlungen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind. Nach § 115a der G.-O. dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörden nicht erfolgen, desgleichen nicht in Verkaufsstellen.

Der Betrag des Lohnes muß nach § 115 der G.-O. vom Arbeitgeber in Reichswährung berechnet und direkt an den Arbeiter ausbezahlt werden. Es ist nicht nur die Zahlung in Waren verboten, sondern auch Zahlung mit Surrogaten. Also alle Zahlungssurrogate, wie Coupons, Wechsel, ausländische Münzen, Bons oder Marken sind unzulässig. Die mit Surrogaten bezahlten Arbeiter können den nicht bar ausgehändigten Lohn auf gerichtlichem Wege verlangen, ohne daß dagegen weder eine Zahlungs-, noch eine Berufungs-, noch eine Kompensations-, noch eine Retentions-, noch eine sonstige Einrede geltend gemacht werden kann. An Dritte darf der Lohn nur auf Grund wirklicher Vollmacht, nicht Scheinvertrags über gesetzlich nicht erlaubte Cession ausbezahlt werden. § 115a der G.-O.

Diese Bestimmungen sind für den Arbeiter von größter Wichtigkeit; denn dadurch ist jegliches Truckſystem oder Tauschsystem mit seinen verhängnisvollen Folgen abgeschafft. Früher pflegten die Arbeitgeber den Lohn nicht in barem Gelde, sondern in Waren und Anweisungen zu bezahlen. Die Waren wurden trotz ihrer schlechten Qualität nur zu ganz hohen Preisen abgegeben; es hatten daher die Arbeiter beim Eintausch der Waren stets Verlust. Dieser Art der Ausbeutung suchte schon das preußische Landrecht vom 1. Juni 1791, § 213 II, 16, insoweit es sich um Bergleute handelte, entgegen zu treten. Um diesem Verbot des Truckſystems zu entgehen, wurden dem Arbeiter die Waren kreditiert und die Schuld am darauffolgenden Zahltage auf den Lohn in Abrechnung gebracht. Der Abzug war meistens so groß, daß der Rest nicht mehr zur Bestreitung der notdürftigsten Auslagen ausreichte. Gegen dieses nachteilige Zahlungssystem wurden zuerst die Fabrikarbeiter geschützt durch die §§ 50, 55 der preußischen Verordnung vom 9. Februar 1849 und die §§ 134 und 139. G.-O. vom 21. Juni 1869. Durch die Novelle vom 17. Juli 1878, §§ 115, 118, 146 wurde dieser Schutz auf alle gewerbliche Arbeiter ausgedehnt. Barzahlung wurde unter Strafandrohung verordnet und Kreditierung von Waren sowie Aufrechnung derselben auf den Lohn wurde verboten. Jedoch läßt die Gewerbeordnung im § 115 Abs. 2 einige Ausnahmen zu. Arbeitgeber dürfen Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgen. In der Gesetzgebung von 1878 war nur die Preisfeststellung von Lebensmitteln berücksichtigt worden und erst in der Novelle von 1891 wurden auch für anderweitige Bedarfsgegenstände nähere Angaben bezüglich des Preises gemacht. Ein höherer Preis ist bei Verabfolgung von Werkzeugen und

Stoffen für Accordarbeit zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist. G.-O. § 115 Abs. 2.

Diese ausnahmsweise gestatteten Aufrechnungen sind seit dem 1. Januar 1900 für alle Arbeitsverträge beseitigt, welche nicht ein Jahreseinkommen von mehr als 1500 Mark abwarfen. Der § 394 des Bürgerl. Gesetzbuches bestimmt, daß keine Aufrechnung stattfinden darf gegen eine Forderung, welche der Pfändung nicht unterworfen ist. Nach § 4 Nr. 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes in Verbindung mit § 850 Nr. 1 und § 811 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung ist der Lohn eines Arbeiters erst pfändbar, wenn das Jahreseinkommen die Höhe von 1500 Mark übersteigt. Das im § 3911 des B. G.-B. ausgesprochene Aufrechnungsverbot findet nach Art. 32 des Einführungsgesetzes des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung auf alle Reichsgesetze, somit auch auf die Gewerbeordnung. Es sind infolgedessen alle im § 115 Abs. 2 vorhergesehenen Ausnahmen aufgehoben für diejenigen Löhne, welche 1500 Mark nicht übersteigen. Ausdrücklich ausgenommen von dem Verbote sind nur die Hebungen, welche aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaften und Kassen der Knappschaften zu beziehen sind. § 394 B. G.-B. Für alle übrigen Fälle hat dieser Paragraph unbedingte Geltung.

Eine Lohnforderung kann auch nur an Dritte abgetreten werden, insoweit sie nicht der Pfändung unterworfen ist. B. G.-B. § 400. Es ist demnach jede Abtretung einer nicht pfändbaren Lohnforderung vor Ablauf des Fälligkeitstages oder vor ihrer Einforderung ungültig. Solche Anweisungen waren auch schon früher durch § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 und vom 29. März 1897 ausdrücklich als ungültig erklärt. Der Arbeitgeber darf jedoch den Lohn an einen Bevollmächtigten auszahlen, wenn es sich um eine wirkliche Vollmacht und nicht um eine vorgeschützte, ungesetzliche Cession handelt. Der Bevollmächtigte muß aber den Lohn an den Arbeiter abliefern; sonst gilt er nur als Scheinbevollmächtigter und es treten für den Arbeitgeber dieselben Folgen, wie bei der Cession ein.

Der Arbeitgeber, welcher den oben angeführten Bestimmungen zuwiderhandelt und auf Grund solcher Cessionen den Lohn ausbezahlt, wird durch § 148 Nr. 13 G.-O. mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bedroht. Außerdem kann er von dem Arbeiter nochmals zur Lohnzahlung herangezogen werden.

Der Arbeits- oder Dienstlohn bis zu 1500 Mark ist, wie schon oben angedeutet, der Pfändung nicht mehr unterworfen. Von der den Betrag von 1500 Mark übersteigenden Summe ist nur ein Drittel pfändbar. Z.-P.-O. § 850 Abs. 2. Nach dem früheren Rechtszustand durfte der Lohn eines gewerblichen Arbeiters mit Beschlag belegt werden, nachdem die Arbeitsleistung erfolgt und der Tag, an welchem der Lohn zu entrichten war, abgelaufen, ohne daß der Arbeiter den Lohn eingefordert hatte. Da oft der ganze Arbeitslohn gepfändet wurde, gerieten nicht nur Arbeiter, sondern auch Arbeitgeber in die mißlichste Lage. Aus diesem Grunde haben auch die gesetzgebenden Faktoren beschlossen, den sauer verdienten Arbeitslohn der Beschlagnahme zu entziehen. Der bereits an den Arbeiter ausbezahlte Lohn, sowie die bei Accordlohnzahlung üblichen Vorschüsse sind ebenfalls vor Pfändung geschützt. In § 811, Nr. 2 der seit dem 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Zivilprozeßordnung ist für unpfändbar erklärt: „Die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche

Digitized by Google

Vorräte auf zwei Wochen nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag.“ Diese Vorschrift hat auch Geltung gegenüber Forderungen, wegen deren eine Pfändung des Arbeitslohnes ausnahmsweise zulässig ist.

Nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz ist die Pfändung in folgenden Fällen ausnahmsweise gestattet:

1. Für Alimentationsansprüche der Verwandten, des Ehegatten und des früheren Ehegatten für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende Vierteljahr. Das Gleiche gilt zu Gunsten der Unterhaltungsbeiträge für ein uneheliches Kind, jedoch nur insoweit, als der Schuldner des Betrages nicht zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ersteren Alimentationsverpflichtungen bedarf. (Art. 1 und 2, Ges. v. 29. 3. 1897). Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind. (Z.-P.-O. § 850 Abs. 4.)

2. Wegen direkter persönlicher Staatssteuern und Kommunalabgaben mit Einschluß der Kreis-, Kirchen- und Schulsteuern, jedoch nur insoweit, als dieselben in den drei letzten Monaten fällig geworden sind.

3. Für alle Jahresgehälter, welche die Summe von 1500 Mark übersteigen. Von dem Mehrbetrag ist jedoch nur der dritte Teil pfändbar.

Wollen die Alimentationsberechtigten einer Pfändung widersprechen, so können sie das nicht im Wege der Beschwerde thun, sondern einzig und allein durch eine Widerspruchsklage. Diese richtet sich gegen den Pfändenden und den Arbeitgeber. Letzterer kann aber leicht aus dem Klageverfahren ausscheiden.

Wenn der Arbeitslohn nicht in barem Gelde an den Arbeiter oder dessen Bevollmächtigten auszubezahlen ist, so kann doch bezüglich der Minderjährigen eine Ausnahme gemacht werden. Auf Grund des § 119a Abs. 2, Nr. 2 und 3 G.-O. kann eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband durch statutarische Bestimmung verordnen, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern und Vormünder oder nur mit der schriftlichen Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird, sowie daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mitteilung von den an Minderjährige gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben. Von dieser Bestimmung haben leider nur sehr wenig Gemeinden Gebrauch gemacht.

Der Lohn ist erst nach der Leistung der Arbeit zu entrichten, falls nichts Gegenteiliges vereinbart. (B. G. B. § 614.) Das ist die Regel; hiervon muß jedoch abgesehen werden, wenn die Verrichtung der Arbeit durch einen in der Person des Arbeitgebers oder Arbeiters liegenden Grund unmöglich geworden ist. Wenn der Arbeitgeber die Arbeit nicht annehmen kann oder will, wenn infolge von Krankheit oder Nachlässigkeit des Arbeitgebers Betriebsstörungen eingetreten sind, so muß der Lohn voll ausbezahlt werden, bei Zeitlohn der vereinbarte, bei Accordlohn soviel der Arbeiter bei normalem Gang der Dinge verdient hätte in der Verhinderungszeit. Dies steht ausdrücklich in § 615 des B. G.-B., welcher lautet: „Kommt der Dienstberechtigte (Arbeitgeber) mit der Annahme der Arbeit in Verzug, so kann der Verpflichtete (Arbeiter) für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.“ Ein Verzug liegt auch vor, wenn den Arbeitgeber gar keine Schuld trifft. (B. G.-B. § 293).

Was die Verhinderung des dienstpflichtigen Arbeiters angeht, bestimmt § 616 B. G.-B. folgendes: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch

den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt." Hierunter fallen auch die Erkrankungen der nächsten Angehörigen des Arbeiters. Das Recht auf Vergütung geht auch nicht verloren, wenn der Arbeiter im Accord arbeitet. Es muß der Arbeitgeber bei Stücklohn die angefangene, aber infolge der Verhinderung unvollendet gebliebene Arbeit ganz bezahlen. Ist für eine bestimmte Zeit ein Durchschnitts- oder Mindestlohn vereinbart, so muß derselbe dem Accordarbeiter bezahlt werden. Dem Arbeiter darf aber nur angerechnet werden, was ihm aus der Zwangsversicherung, nicht aber aus einem vertragsmäßigen Versicherungsverhältnis zukommt. Es wird z. B. ein Arbeiter, der 5 Mark Taglohn verdient, krank. Er bezieht aus der Betriebskrankenkasse 2,50 Mark pro Tag und außerdem noch 2 Mark aus einer freien Krankenkasse. In diesem Falle hat der Arbeitgeber nicht etwa 0,50 Mark, sondern 2,50 Mark an den Arbeiter auszubezahlen. Er kann sich nicht darauf berufen, daß der Arbeiter jetzt 7 statt 5 Mark einnimmt. Die Handelsgehülfen brauchen sich bei Unglücksfällen nicht einmal den Abzug der aus einer vom Gesetz geforderten Kranken- und Unfallversicherung erlangten Beträge gefallen lassen. Was „eine verhältnismäßig nicht erhebliche" Zeit ist, kann nur unter Würdigung aller Umstände bemessen werden. Maßgebend wird in der Regel der Umstand sein, ob infolge der Verhinderung ein Vertreter eingestellt werden mußte. Dauert die Verhinderung längere Zeit, oder hat der Arbeiter dieselbe verschuldet, so hat er selbstverständlich keinen Anspruch auf Vergütung.

Hat der Arbeiter auch Anspruch auf Lohn, wenn die Arbeitsleistung durch Naturereignisse, starken Frost, große Hitze, Witterungswechsel oder Regen unmöglich geworden ist? Für die Behinderungsfälle, welche weder in der Person des Arbeiters noch in der des Arbeitgebers ihren Grund haben, ist zwar im Gesetze nichts ausdrücklich bestimmt; aus den oben angeführten §§ 615 und 616 B. G.-B. läßt sich jedoch ganz entschieden folgern, was zu thun sei. Nach § 615 B. G.-B. muß der Arbeitgeber den Lohn bezahlen, jedesmal wenn er durch Nichtannahme der dargebotenen Leistung in Verzug kommt, ob ihn dabei eine Schuld trifft oder nicht. Wenn aber nun die vom Arbeitgeber zu stellenden Arbeitsmittel, Gerätschaften durch Naturereignisse u. s. w. unbrauchbar gemacht sind, so hat er den durch die Untauglichkeit der Arbeitsmittel entstandenen Schaden zu tragen, somit den Lohn für die verhinderte Arbeitsleistung zu bezahlen. Die Gefahr trifft den Eigentümer der Werkzeuge. Hat der Arbeiter ausnahmsweise die Werkzeuge zu liefern, so kommt § 616 B. G.-B. zur Anwendung. Der Arbeiter hat Anspruch auf Vergütung, wenn die Arbeitsunmöglichkeit nicht durch ihn verschuldet ist oder nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" eingetreten ist. Die Frage, ob der Lohn auch dann zu bezahlen ist, wenn infolge von Naturereignissen nicht gearbeitet werden kann, wird durch § 615 in Verbindung mit § 293 B. G.-B. zu Gunsten des Arbeiters entschieden.

Beim Aussetzen der Arbeit hat der Arbeiter das Recht auf den ganzen Lohn, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Durch das Aussetzen wird nämlich der Arbeitsvertrag nicht gelöst, sondern das Arbeitsverhältnis wird nur auf kurze Zeit unterbrochen, um dann wieder fortgesetzt zu werden. Die Arbeit wird in der Regel nur eingeschränkt bei sinkender Konjunktur. Aus Furcht vor völliger Arbeitslosigkeit willigen die Arbeiter gern in ein solches Arrangement ein. Außer dem schlechten Geschäftsgange können noch andere Gründe für das „Aussetzen" maßgebend sein. Fordert der Arbeitgeber den Arbeiter auf, auszusetzen, und

händigt ihm dabei das Krankenbuch, die Invalidenkarte und dergleichen aus, so gilt diese Aufforderung als kündigungslose Entlassung und der Arbeitgeber muß für 14 Tage den Lohn bezahlen, falls nicht eine andere Kündigungsfrist ausbedungen ist. Der zu zahlende Lohn richtet sich immer nach der nicht innegehaltenen Kündigungsfrist.

Ferner muß auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob denn auch für gesetzliche Feiertage der Lohn auszuzahlen ist. Nach § 323 B. G.-B. ist für die Feiertage kein Lohn anzurechnen, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Hier kommt es natürlich auf die Art der Lohnberechnung an. Wird die Arbeitsvergütung nach „Tagelöhnen" berechnet, so ist bei mangelnder Vereinbarung kein Lohn für die Feiertage zu bezahlen. War jedoch beim Arbeitsvertrag Wochenlohn oder Monatslohn vereinbart, so muß die festgesetzte Summe ausgehändigt werden, ob Feiertage vorkommen oder nicht. Werden die Löhne nach Stunden- oder nach der Stückzahl berechnet, so wird für die Feiertage nichts bezahlt, falls nichts anderes vereinbart ist.

Welche Abzüge muß sich der Arbeiter gefallen lassen? Der Arbeitgeber hat das Recht, allen seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung die Hälfte der Invaliditätsbeiträge abzuziehen. Die vom Arbeiter wöchentlich zu leistenden Beiträge sind nach dem Invaliditätsgesetz vom 13. Juli 1899 §§ 32 und 140

für die Lohnklasse	I	bei einem	Jahresarbeitsverdienst	bis	350 Mk.	14 Pfg.
„ „ „	II	„ „	„	von	350—550 Mk.	20 Pfg.
„ „ „	III	„ „	„	„	550—850 „	24 „
„ „ „	IV	„ „	„	„	850—1150 „	30 „
„ „ „	V	„ „	„	„	über 1150 „	36 „

Es kann also der Arbeitgeber 7, 10, 12, 15, 18 Pfg. vom Lohne abziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind die Abzüge bei einer Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie für die betreffende Lohnzahlungsperiode nur noch bei der nächstfolgenden Lohnzahlung nachgeholt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn wegen verspäteter Feststellung einer bisher streitigen Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen Beiträge nachträglich zu verwenden sind, ohne daß den Arbeiter hierbei ein Verschulden trifft. Inv.-Ges. § 142 Abs. 3. Hat es der Arbeitgeber unterlassen, für frühere Zeiten Abzüge zu machen, so darf er sich nachträglich nicht mehr entschädigen für vorgeschossene Beiträge, selbst wenn der Arbeiter zustimmt. Sind dennoch mit Zustimmung des Arbeiters Lohnabzüge gemacht worden, so können sie beim Abgang zurückgefordert werden. Etwaige über „Berechnung und Anrechnung" entstandene Streitigkeiten haben die unteren Verwaltungsbehörden resp. die Vorsitzenden der Rentenstellen zu entscheiden. Inv.-Ges. § 157. Glaubt aber der Arbeiter, daß die von der zuständigen Behörde als berechtigt anerkannten Abzüge in Wirklichkeit unberechtigt sind, so kann er immer noch den Lohnrest einklagen.

Bei der Accordarbeit werden nicht die Perioden der Abschlagszahlungen als Lohnzahlungsperioden angesehen, sondern die Zeiträume, für welche eine wirkliche Abrechnung erfolgt. Findet z. B. nur alle 3 Monate eine Abrechnung statt, so bildet der Zeitraum von 3 Monaten eine Lohnzahlungsperiode. Außer den Beiträgen kann der Arbeitgeber aber auch noch 5 Pfg. für eine von ihm beschaffte Quittungskarte abziehen. Inv.-Ges. § 131.

Ungefähr dieselben Bestimmungen gelten für die Krankenversicherung. Nach § 53 der Krankenversicherung kann der Arbeitgeber die Eintrittsgelder und Beiträge vom Lohne abziehen. Die ersteren sind ganz, die letzteren zu zwei

Digitized by Google

Dritteln vom Arbeiter zu tragen. Was die Lohnzahlungsperioden angeht, so gilt dasselbe wie bei der Invaliditätsversicherung.

Hier ist jedoch hervorzuheben, daß in einem seltenen Ausnahmefall die Abzüge für Gemeinde-, Orts- und Innungskrankenkassen auch für Lohnzahlungsperioden gestattet sind. Wann dieser Ausnahmefall eintritt, bestimmt das Krank.-V.-G. in § 53 Abs. 2. Es heißt da folgendermaßen: „Hat der Arbeiter um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Versicherten, der Gemeindeversicherung oder Ortskrankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§ 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im § 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Teils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt."

Von diesen allgemein gültigen Bestimmungen kann abgesehen werden, wenn es sich um Arbeitgeber handelt, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden. In solchen Fällen kann auf Antrag der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse die Aufsichtsbehörde widerruflich verordnen, daß diese Arbeitgeber nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Teil der Beträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben. Krank.-V.-G. § 52a und Inv.-Ges. § 142 Abs. 4. In diesem Falle wäre es dem Arbeitgeber untersagt, die Versicherungsbeiträge vom Lohne abzuziehen. Die Arbeiter müssen, insofern sie versicherungspflichtig sind, die Beiträge selber entrichten.

Wird die oben angeführte Anordnung nicht getroffen, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, die im Krank.-V.-G. § 53 Abs. 1 und Inv.-Ges. § 142 Abs. 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort an die berechtigte Kasse abzuliefern. Jedoch dürfen solche zahlungsunfähige Arbeitgeber alle Beiträge in Anrechnung bringen, für deren Entrichtung sie den Nachweis liefern können.

Nach § 115 Abs. 2 G.-O. sind, wie oben schon angedeutet, Lohnabzüge auch zulässig für Forderungen, welche dadurch entstanden sind, daß die Arbeitgeber ihren Arbeitern Lebensmittel, Wohnung und Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, Werkzeuge und Stoffe verabfolgt haben. Der Abzug ist aber nur gestattet, insoweit § 394 B. G.-B. nicht entgegensteht. Hiernach ist also eine Aufrechnung nur rechtsgültig, wenn es sich um nicht pfändbare Arbeitseinkommen von über 1500 Mk. pro Jahr handelt.

Ferner können nach § 117 G.-O. auch solche Beträge abgezogen werden, welche zur Beteiligung an Wohlfahrtseinrichtungen von den Arbeitern zu entrichten sind. Obwohl solche Einrichtungen ganz auf freiem Vereinbaren zwischen Arbeitgeber und Arbeitern beruhen, so hat doch das Bürgerliche Gesetzbuch in § 394 nur bei Jahreseinkommen, welche 1500 Mk. übersteigen, die Aufrechnung als zulässig erklärt. Die Arbeiter mit einem niedrigeren Jahresarbeitsverdienst können nicht zwangsweise zur Entrichtung solcher freiwillig vereinbarten Beiträge herangezogen werden. Ja sogar mit ihrer Zustimmung gemachte Abzüge können die Arbeiter als Lohnrest einklagen.

Zur Sicherung des Ersatzes eines aus widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe darf der Arbeitgeber vom Lohne etwas einbehalten; der einbehaltene Lohn darf jedoch bei den einzelnen Lohnbezahlungen ein Viertel des fälligen Arbeitslohnes und im Gesamtbetrag die Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. G.-O. § 119a Abs. 1. Solche Strafen überhaupt auszubedingen, ist allen Unternehmern, welche in ihren Fabriken mehr als zwanzig Personen beschäftigen, untersagt. G.-O. § 134 Abs. 2. Diese Bestimmungen finden auf Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte, sowie auf Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen keine Anwendung. G.-O. §§ 133a und 133b. Aber auch bei derartigen Lohneinhaltungen kommt § 394 B. G.-B. zur Geltung. Eine Lohneinhaltung ist also nur bei einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1500 Mk. rechtsgültig.

c. Sicherung und Verjährung des Arbeitslohnes.

So ergiebig der Schutz, welchen das Gesetz dem Arbeiter bezüglich des Dienstvertrages und der Zahlung des Lohnes gewährt, um so geringer ist derselbe hinsichtlich der Sicherstellung des Lohnes. Es sollte doch die wirtschaftliche Lage des Arbeiters das Recht mit sich bringen, Sicherheit für den vereinbarten Arbeitslohn zu erhalten. Die Sicherung des Arbeitseinkommens hat in den bisherigen Gesetzen noch nicht die gebührende Rücksicht gefunden. Der Arbeiter hat in dieser Beziehung nicht mehr Rechte als ein anderer Gläubiger. Er hat somit nur das Zurückbehaltungsrecht nach §§ 273 und 321 B. G.-B. im Falle der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Dienstherrn das Recht, Sicherheit zu verlangen. Hiernach darf der Arbeiter, die auf Grund des Dienstvertrages in seinem Besitz befindlichen Gegenstände zurückbehalten, bis die Zahlung des Lohnes geleistet ist oder der eventuelle Schaden beglichen ist. Dieses Zurückbehaltungsrecht hat aber für die meisten Arbeiter gar keine praktische Bedeutung. Das vom Arbeiter Angefertigte befindet sich bei der modernen Fabrikarbeit fast nie im Gewahrsam des Arbeiters, und sollte der Fall ja hier und da einmal eintreten, so hat das Arbeitsprodukt in der Regel keinen Wert, da es nur selten einen ganzen Gebrauchsgegenstand repräsentiert. Bei unserer weitgehenden Arbeitsteilung stellt der einzelne Arbeiter nur einen ganz geringen Teil des anzufertigenden Produktes her. Die wenigen Arbeiter aber, denen die oben angeführten Maßnahmen zu gute kommen, sollten von diesem Zurückbehaltungsrecht ergiebigen Gebrauch machen und unsichern und säumigen Zahlern nicht eher die Arbeit abliefern, bis die Zahlung erfolgt ist. Die Arbeiter dürfen jedoch den zurückbehaltenen Gegenstand nicht verkaufen, sondern müssen ihn aufbewahren. Erst wenn die Forderung ausgeklagt ist, darf der Arbeiter auf Grund des erstrittenen Urteils die aufbewahrte Sache durch einen Gerichtsvollzieher versteigern lassen. Der Arbeiter hat also nur ein Zurückbehaltungsrecht und nicht ein eigentliches Pfandrecht. Das Letztere ist nur dem Hersteller eines Werkes bei einem Werkvertrage eingeräumt nach § 647 B. G.-B., welcher lautet: „Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zweck der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

Das Pfandrecht schließt das Recht in sich, das Pfand öffentlich zu verkaufen, ohne vorhergegangene Klage. B. G.-B. § 1228 Abs. 1. Der Pfandinhaber darf aber das Pfand nicht sofort verkaufen, sondern erst, wenn die Forderung fällig geworden ist. B. G.-B. § 1228 Abs. 2. Nach eingetretener Fälligkeit muß der Gläubiger (Arbeiter) dem Eigentümer (Arbeitgeber) den Verkauf des Pfandes androhen unter Angabe der Höhe seiner Forderung. Erfolgt innerhalb eines Monats keine Befriedigung, so kann das Pfand verkauft werden. B. G.-B. § 1234. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritt der Verkaufsberechtigung an berechnet. Der Pfandverkauf erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Diese muß durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder einen anderen zur Versteigerung befugten Beamten oder einen öffentlich angestellten Versteigerer bewirkt werden. B. G.-B. §§ 1235 Abs. 1 und 383 Abs. 3.) Eine solche Versteigerung ist aber im übrigen ein reines

Digitized by Google

Privatgeschäft und bedarf keiner gerichtlichen Ermächtigung. B. G.-B. §§ 1218 bis 1221 und 1233—1240. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person zum laufenden Preis bewirken. B. G.-B. § 1221.

Der § 647 des B. G.-B. findet aber nur Anwendung auf solche Werkverträge, bei denen der Besteller und nicht der Hersteller den Stoff liefert. Der Umstand, daß der Unternehmer die Zuthaten liefert, ändert nichts an der Sache. Ein solcher Vertrag liegt vor, wenn z. B. ein Bauunternehmer sich verpflichtet, einen Bau herzustellen auf dem Grund und Boden des Bestellers und aus dem Material, das der Besteller beschafft hat. Nur in diesem Falle steht dem Unternehmer ein Pfandrecht zu. Stellt aber der Unternehmer auf Bestellung ein Haus her auf eigenem Grund und Boden und aus selbst geliefertem Material, so bleibt er Eigentümer des Hauses, bis er das Haus dem Besteller übergeben hat. Hier ist der Werkvertrag mehr ein Kaufvertrag und es kommen die Vorschriften über den Kauf in Anwendung. B. G.-B. § 651. Werkverträge, bei denen der Besteller den Stoff, das Material liefert, kommen hauptsächlich bei der Herstellung von beweglichen Sachen vor. Das Recht auf eine sogenannte Vormerkung oder auf eine Sicherungshypothek, welche früher einige Landesgesetze den Bauhandwerkern gewährten, ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt. Nach § 648 B. G.-B. wird nur noch dem eigentlichen Bauunternehmer das Recht einer Sicherungshypothek eingeräumt. Ein Antrag, wonach allen Bauhandwerkern und Bauarbeitern eine Sicherungshypothek gewährt werden sollte, wurde vom Reichstag abgelehnt mit dem Bemerken, daß hierfür ein Spezialgesetz erlassen werden sollte. Ein solches ist aber bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt. Weitere Sicherungsmittel stehen dem Arbeiter nicht zur Verfügung.

Das bisher Gesagte gilt nur für normale Arbeitsverhältnisse. Wie kann nun aber der Arbeiter zu seinem Lohn gelangen, wenn Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers hereinbricht? Im Falle einer Konkurseröffnung muß der Arbeiter den etwa rückständigen Lohn als berechtigte Forderung beim Konkursgericht (Amtsgericht) schriftlich anmelden. Der Konkursverwalter erklärt im Prüfungstermin, ob er die Forderung und das Vorrecht anerkenne. K.-O. §§ 138, 139, 140, 141. Wird beides anerkannt, so wird der Arbeiter beim Verteilen der Konkursmasse befriedigt, soweit die Masse ausreicht. Das den Arbeitern zuerkannte Vorrecht ist immerhin von großer Bedeutung, weil die Arbeiter unter den Bevorrechtigten am ersten befriedigt werden.

Beim Konkurse werden zuerst die Gläubiger befriedigt, welche an Gegenständen, Forderungen, Sachen, die dem Gemeinschuldner gehört haben, ein persönliches oder dingliches Recht erworben haben. Ein solches Absonderungsrecht können die Arbeiter nicht mehr erlangen. Aus der Konkursmasse werden vor allem die Massenschulden abgetragen. Massenschulden umfassen alle aus dem Konkursverfahren entstandenen Kosten, sowie die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung. Dann kommen die Konkursgläubiger an die Reihe, welche wiederum in bevorrechtigte und nichtbevorrechtigte unterschieden werden. Unter den fünf Kategorien der bevorrechtigten Konkursgläubiger nehmen die Arbeiter die erste Stelle ein. Das Vorrecht erstreckt sich aber nur auf die für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung gebliebenen Rückstände. K.-O. §§ 57—61.

Wird die Forderung und das Vorrecht vom Konkursverwalter bestritten, so muß der Arbeiter auf Anerkennung klagen. Zuständig für solche Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Nach dem Urteil des Landgerichts Berlin I vom 28. 12. 1894 und des Landgerichts München vom 3. 11. 1892 sind auch die Gewerbegerichte und Innungsschiedsgerichte zuständig. Wird während eines Prozesses der Konkurs über das Vermögen des Beklagten eröffnet, so wird die Klage unterbrochen. Will der klagende Arbeiter Berücksichtigung beim Konkurse finden, so muß er seine Forderung beim

Konkursgericht (Amtsgericht) anmelden. Die Anmeldefrist wird bei Eröffnung des Konkurses vom Gerichte festgesetzt und beträgt zwei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen. K.-O. §§ 110, 111, 138.

Von großer Wichtigkeit für die Arbeiter ist es, zu wissen, wann die aus dem Arbeitsvertrag sich ergebenden Forderungen verjähren. Die Verjährungsfristen, welche für die verschiedenen Gebiete Deutschlands so außerordentlich mannigfaltig waren, sind jetzt durch das Bürgerl. Gesetzbuch einheitlich geregelt.

Ausgeklagte Forderungen, d. h. Forderungen, welche durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt worden sind, verjähren erst nach dreißig Jahren, auch wenn sie einer kürzeren Verjährung unterlagen. Das Gleiche gilt für Ansprüche, welche durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind. B. G.-B. § 218.

Im übrigen sind die Fristen je nach den Forderungen recht verschieden. Die Ansprüche auf Lohn, sowie auf alle an Stelle des Lohnes vereinbarte Leistungen, die Forderungen für Auslagen, die Ansprüche seitens der Arbeitgeber für gemachte Vorschüsse verjähren nach zwei Jahren. B. G.-B. § 196. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung entstanden, oder in dem die vereinbarte Frist abgelaufen ist. B. G.-B. § 201. Wenn z. B. eine Forderung am 1. Juli 1900 entstanden ist, oder am 1. August 1900 Zahlung dafür geleistet werden sollte, so tritt mit dem 31. Dezember 1902 Verjährung ein.

Die Forderungen, für welche im B. G.-B. keine besondere Frist festgesetzt ist, verjähren erst in 30 Jahren. Es kann z. B. ein Arbeiter noch nach 30 Jahren die Ausstellung eines Zeugnisses verlangen. Es steht aber auch dem Arbeitgeber nach 30 Jahren noch das Recht zu, auf Schadenersatz zu klagen. Eine kürzere Frist war im Reichstag nicht durchzubringen. Den ablehnenden Standpunkt begründet man damit, daß z. B. bei einem Bau durch Maurer verschuldete Schäden erst nach langen Jahren bemerkbar werden.

Eine dreißigjährige Frist gilt für Ansprüche aus Delikten; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Längstens aber soll die Frist 30 Jahre seit Begehung der Handlung betragen, ohne Rücksicht darauf, wann der Schaden entstanden oder die Person des Ersatzpflichtigen bekannt geworden. Diese Bestimmung gilt aber nur für den Anspruch auf Schadenersatz, nicht aber für den auf Herausgabe der Bereicherung, auf fernere Unterlassung des Deliktes. B. G.-B. § 852. Unerlaubte Handlungen in diesem Sinne sind alle Handlungen, welche gegen die guten Sitten verstoßen. B. G.-B. § 826. Unter Verstoß gegen die guten Sitten soll das verstanden werden, was den Anstand gröblich verletzt oder der herrschenden Anschauung zuwider ist. Es sind daher gegen die guten Sitten alle Vereinbarungen, welche den Mitmenschen die Ausübung ihrer Rechte beschneiden, wie z. B. das System der schwarzen Listen und Terrorismus, wodurch die Arbeiter gehindert werden, die beste Arbeitsgelegenheit aufzusuchen und ihre Arbeitskraft möglichst gut zu verwenden. Eine Ausnahme wird gemacht für die Fälle des unlauteren Wettbewerbes. Nach § 11 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verjähren die Ansprüche auf Schadenersatz in 6 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung in der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 3 Jahren von der Begehung der Handlung an.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch auf Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in irgend einer anderen Weise anerkennt. B. G.-B. § 208. Es genügt dazu jede Handlung oder Aeußerung des Verpflichteten, aus der man entnehmen kann, daß er des Fortbestehens des Anspruches noch bewußt ist; die Handlung oder Aeußerung muß aber dem Berechtigten gegenüber erfolgen. Einfache Mahnungen oder Rechtsverwahrungen der Berechtigten unterbrechen die Verjährung nicht.

Die Verjährung wird auch unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungs-Klausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt. Der Erhebung der Klage stehen gleich: Zustellung eines Zahlungsbefehles, Anmeldung zum Konkurs, Vornahme einer Vollstreckungshandlung, Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung, so weit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist. B. G.-B. § 209. Wird die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen, so gilt die Unterbrechung nur, wenn innerhalb 6 Monaten eine neue Klage erhoben wird. B. G.-B. § 212.

Die Unterstützungsansprüche gegen eine Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Gemeindekrankenkasse verjähren nach § 56 des Krankenversicherungsgesetzes in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an. Für die Ansprüche gegen die freien Hülfskassen gelten die allgemeinen Bestimmungen; diese verjähren somit erst in 30 Jahren. In Unfallsachen müssen Entschädigungsberechtigte ihren Anspruch vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. § 72 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Der Verjährung der Ansprüche möchten wir auch gleich die Verjährung der mit dem Arbeitsvertrag zusammenhängenden Strafen anfügen.

Die in der Gewerbeordnung angedrohten Strafen verjähren nach § 145 G.-O. binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die strafbaren Handlungen begangen sind. Bezüglich der in den §§ 146 und 153 der G.-O. bezeichneten Vergehen kommen die §§ 67 und 68 St.-G.-B. zur Geltung. Nach § 67 Abs. 2 verjährt die Strafverfolgung im allgemeinen: wegen einfacher Uebertretung in drei Monaten, wegen Vergehen, die im Höchstbetrage mit drei Monaten Gefängnis bedroht sind, in drei Jahren; wegen anderer Vergehen in fünf Jahren; wegen Verbrechen, welche mit höchstens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren; wegen Verbrechen, welche im Höchstbetrage mit einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren; wegen Verbrechen, die mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren. (Das Strafgesetzbuch nennt Verbrechen: eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren, Vergehen: eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mk., Uebertretung: eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bedrohte Handlung.)

Nach den obigen Bestimmungen verjähren die im § 146 G.-O. angedrohten Strafen in fünf Jahren und die in § 153 vorgesehene Strafverfolgung in drei Jahren, da der § 146 Geldstrafen bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu sechs Monaten und der § 153 Gefängnis bis zu drei Monaten androht.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung. § 68 St.-G.-B.

In Strafsachen hat der Richter zu sehen, ob keine Verjährung vorliegt; in Civilsachen muß die Gegenpartei die etwa eingetretene Verjährung nachweisen. Kommt der Beklagte im Vertrauen auf die Verjährung der Vorladung nicht nach und erhebt nicht den Einwand der Verjährung, so muß er trotz Verjährung verurteilt werden, die eingeklagte Summe zu zahlen. Es sollen daher die Arbeiter darauf achten, daß ihre Ansprüche nicht verjähren und eine für sie günstige Verjährung ausnützen, insoweit es sich mit ihrem Gewissen vereinbaren läßt.

d. Kritik.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß sich die gesetzgebenden Faktoren außerordentlich viel mit dem Arbeitslohn befaßt haben. Nach genauer Sichtung der zahlreichen Bestimmungen müssen wir jedoch konstatieren, daß kein einziger Paragraph den eigentlichen Kernpunkt der Frage, die Festsetzung des Arbeitslohnes näher berührt. Was nützen die

vielen Bestimmungen bezüglich der Auszahlung und Sicherung des Arbeitslohnes, wenn der Arbeiter nicht gegen Hungerlöhne geschützt ist. Es sollten unsere Arbeitsverhältnisse so geregelt sein, daß der Arbeiter nicht mehr gezwungen wäre, seine Arbeitskraft um jeden vom Arbeitgeber festgesetzten Preis herzugeben. Der Staat müßte ankämpfen gegen die Ausbeutung der Arbeit im heutigen Erwerbsleben. Die Regelung der Produktion und die Verteilung des Arbeitsertrags sollte immer mehr Gegenstand des öffentlichen Rechts werden. Gewiß ist es außerordentlich schwer, eine der sozialen Gerechtigkeit entsprechende Form der Lohnregelung zu finden. Die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistungen zu bestimmen, ist ebenso schwer, wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Die Verteilung des Volkseinkommens wie die Festsetzung des Lohnes beruht auf entgeltlichem Austausch. Um nun aber in diesem Austausch der Gerechtigkeit genug thun zu können, müßte man einen Maßstab haben, an dem man messen könnte, ob die Löhne gerecht seien oder nicht. Es giebt aber noch keinen derartigen Maßstab. Es lassen sich ja einzelne Forderungen der Gerechtigkeit genau formulieren, aber diese genügen doch nicht, um in einem konkreten Falle als Maßstab eines gerechten Lohnes gelten zu können. So kann man sagen, daß der Lohn der Arbeitsleistung entsprechen soll, daß der Lohn der Arbeiterschaft eine menschenwürdige Lebenshaltung ermöglichen soll; gewiß sind diese Forderungen vollkommen berechtigt, liefern aber für die Normierung der Lohnsätze fast gar keinen Maßstab und Anhaltspunkt. Wer will ungefähr bestimmen, was jedem Arbeiter von dem Ertrag des Unternehmens zukommen soll, zumal bei unserer heutigen Fabrikarbeit, wo an jedem einzelnen Arbeitsprodukt so viele Arbeiter in so verschiedenartiger Weise beschäftigt sind. Wer vermag es in der richtigen Weise zu bestimmen, wie viel Unternehmerarbeit darin steckt und wie groß das Risiko. Weil es bis jetzt noch keinen Maßstab giebt für den gerechten Arbeitslohn, so ist vorläufig auch noch nicht an eine staatliche Lohnregelung durch Lohntarife zu denken. Man hat sich verschiedentlich bemüht, einen Maßstab zu finden für den gerechten Arbeitslohn; man ist jedoch bis heute noch zu keinem befriedigenden Resultate gekommen. Wenn man die jetzigen Verhältnisse richtig betrachtet, so muß man sich sagen, daß eben auf dem bisher betretenen Wege nie eine befriedigende Form der Lohnregelung gefunden werden kann. Unserem Wirtschaftsleben thut eine Radikalkur not, diesem kategorischen Mittel sucht man aus dem Wege zu gehen und glaubt durch ein gelindes Heilverfahren denselben Zweck erreichen zu können. Es muß jedoch eine Neuorganisation des ganzen Erwerbslebens angestrebt werden; versteht man sich nicht freiwillig dazu, so wird sie gewaltsam eintreten, aber mit allen ihren schrecklichen Folgen. Es muß wieder dafür gesorgt werden, daß der Arbeiter sowohl für seine körperliche als auch für seine geistige Arbeit so viel Entgelt bekomme, daß er ein menschenwürdiges Dasein führen kann. Er muß diese Remuneration von dem Berufe bekommen, dem er sich gewidmet hat. Wie die Berufsorganisationen im einzelnen beschaffen sein müssen, läßt sich noch nicht genau voraussagen. Die innere Organisation der einzelnen Berufe wird sich von selbst ergeben, sobald die Bewegung ernstlich eingeleitet ist.

Die Reorganisation kann aber etwa nicht dadurch eingeleitet werden, daß der Staat Gesetze erläßt, sondern dadurch, daß wieder Gerechtigkeit, Nächstenliebe und Freiheitssinn in die Gesellschaft hineingetragen werden. Diese Tugenden wachsen aber nur auf dem Boden des Christentums. Es müssen sich daher alle vereinigen, welche noch auf christlichem Boden stehen, sowohl Arbeitgeber als auch Arbeiter. Sind diese beiden Stände wieder von den christlichen Grundsätzen durchdrungen, so fallen die sozialen Gegensätze von selber. Unternehmertum und Arbeiterschaft fühlen sich dann solidarisch und eine gerechte Arbeitsteilung, Arbeitsleistung und Entlohnung werden die unausbleiblichen Folgen sein. Die eine Berufsorganisation wird auch gegenüber anderen Berufsorganisationen ihre Interessen nur in gerechter und billiger Weise zu wahren suchen. Ueber allen diesen Berufsorganisationen müßte der christliche Staat als unparteiisches Einigungsamt stehen. Auf die Umgestaltung des Wirtschaftslebens würden wir am Schlusse unserer Arbeit noch ausführlicher zurückkommen.

Was die Auszahlung des Arbeitslohnes anbelangt, so ist zu bemerken, daß der Gesetzgeber außerordentlich viel Bestimmungen erlassen hat. Mit allen möglichen Mitteln soll dahin gewirkt werden, daß dem Arbeiter der Lohn direkt in barer Reichsmünze ausbezahlt werde. Nur ganz wenig Lohnabzüge sind gestattet und nur äußerst selten sind Aufrechnungen zulässig. Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Rechtslage der meisten Arbeiter eine ganz andere geworden. Bei einem Arbeitseinkommen bis zu 1500 Mk. pro Jahr ist keinerlei Aufrechnung mehr gestattet. Findet dennoch eine solche statt, so hat der Arbeiter das Recht, den Lohn in der Höhe der aufgerechneten Forderung einzuklagen. Waren dürfen vom Arbeitgeber nicht kreditiert werden. Werden aber doch nach der in § 115 G.-O. gestatteten Weise kreditiert, so verliert der Arbeitgeber seinen Anspruch auf Bezahlung der Waren gegen den Arbeiter, oder besser gesagt, er kann den Arbeiter nicht zur Zahlung zwingen. Ob der Arbeitgeber etwas für seine gelieferten Waren bekommt oder nicht, hängt ganz von der Ehrlichkeit resp. Unehrlichkeit des Arbeiters ab. Sind die kreditierten Waren bereits aufgerechnet, so können die betreffenden Arbeiter zu jeder Zeit Zahlung verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt gegebenen entgegengesetzt werden kann. Das Gleiche gilt auch für alle Aufrechnungen von Forderungen, welche aus Verabredungen erwachsen können. Auch ist der Arbeitslohn, welcher 1500 Mk. nicht übersteigt, in der neuen Civilprozeßordnung als unpfändbar erklärt. Durch diese Maßnahmen sind gewiß manche Mißstände beseitigt worden; die Neuordnung der Dinge hat jedoch auch ihre Kehrseite. Diese Gesetzesbestimmungen schneiden auch den besten Wohlfahrtseinrichtungen den Lebensfaden ab. Die Unpfändbarkeit des Arbeitslohnes vermindert ganz gewaltig den Personalkredit. Darunter leidet aber die ganze Arbeiterschaft. Die säumigen Zahler müssen darben zur Zeit der Krisis; die guten Zahler werden hingegen stets herangezogen und müssen für die ersteren zahlen. Sehr oft leiden auch die kleinen Geschäftsleute darunter. Nur äußerst selten trifft man die großen Unternehmer, welche man eigentlich treffen wollte.

Bezüglich der Sicherstellung des Arbeitslohnes hat der Gesetzgeber dem Arbeiter noch nicht zu seinem vollen Rechte verholfen. Es sollte doch endlich einmal der Grundsatz aufgestellt werden, daß derjenige den Arbeiter zu bezahlen hat, der den wirtschaftlichen Nutzen von der Arbeit des Arbeiters hat, gleichviel, mit wem er Verträge geschlossen hat. Dieser Rechtsgrundsatz hat jedoch bis auf den heutigen Tag noch keine gesetzgeberische Sanktion erhalten. Es fehlt zur Zeit noch an einer wirksamen Sicherung des Arbeitslohnes. Die Vorschrift des § 826 B. G.-B. kann nur in wenigen Fällen wirklich Abhülfe schaffen. Andere Sicherungsmittel stehen der deutschen Arbeiterschaft nicht zu. Die Arbeiter sind auch hierin größtenteils auf Selbsthülfe angewiesen. Sie müssen fest zusammenhalten und die schlecht bezahlenden Firmen unter sich bekannt geben. Beim Veröffentlichen der Namen von Unternehmern müssen sie sich jedoch recht in Acht nehmen, daß ihre Veröffentlichungen nicht als grober Unfug, Nötigung oder Erpressung aufgefaßt werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert.

Von Professor Msgr Dr. Weinand-Aachen.

„Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwickelung der Neuzeit“ von Dr. Albert Ehrhard, o. ö. Professor an der Universität Wien. Vierte bis achte revidirte Auflage. Stuttgart und Wien 1902. S. XIV und 416.

Die Gegensätzlichkeit, mit welcher die moderne tonangebende Presse der katholischen Kirche in allen ihren Lebensäußerungen entgegentritt, ist nachgerade eine Tageserscheinung so abnormaler Art geworden, daß für weitere als bloß katholische Kreise das Bedürfniß vorliegt, tiefere Einsicht in den Ursprung und das Ziel, das Wesen und den Charakter dieser Gegensätzlichkeit zu gewinnen. Neben der unverzüglich zu leistenden Abwehrarbeit der katholischen Tagespresse, die ihrer Natur nach in erster Linie dem Tagesinteresse zu dienen hat, thut die tiefere wissenschaftliche Erforschung dieser Erscheinung und ihre ausgiebige Beleuchtung aus höheren Gesichtspunkten noth; je gründlicher Letztere erfolgt, desto besser ihr Dienst, denn die Erkenntniß dieser Feindseligkeit aus ihren letzten Gründen und die Offenlegung ihres wahren Charakters und Werthes ist die sicherste und schnellste Abwehr, ihre innere Ueberwindung.

Aus diesem Gesichtspunkte verdient die oben angezeigte Schrift Prof. Ehrhards eingehendere Beachtung. Dieselbe behandelt in wissenschaftlicher und doch gemeinverständlicher Sprache die Gegensätzlichkeit der modernen Welt gegen den Katholizismus als einen kulturellen und historischen, kritischen und apologetischen Gesichtspunkt, bespricht dessen Lage in der Gegenwart auf Grund historischer Entstehung und Entwickelung der modernen Welt und stellt die Tragweite des Gegensatzes und die daraus den Katholiken erwachsenden Aufgaben fest.

Die ungewöhnliche Beachtung, welche die Schrift in kürzester Zeit gefunden, ist indessen nicht lediglich in dem erwähnten Bedürfnisse und der ihr entgegenkommenden vielbesprochenen Erörterung zu suchen; mehr noch, glauben wir, beruht dieselbe auf der bewußt oder unbewußt die weitesten Kreise beherrschenden Ueberzeugung von der entscheidenden Bedeutung des Katholizismus für die Gestaltung unseres öffentlichen Lebens. Dahin hat die Zeit- und Weltwende, in welche uns das zwanzigste Jahrhundert stellt, Freund wie Feind geführt. Der Katholizismus ist nicht mehr „der verschwindende Aberglaube“, wie Ende August 1799 der Bürger Deydier

von Valence an Bonaparte gelegentlich des Begräbnisses Pius VI. schrieb, er ist heute wieder die Stadt auf dem Berge, die alle sehen, wie die Schrift sagt. Daher dies weitgreifende Interesse einer Schrift, welche die universale Bedeutung des Katholizismus gegenüber den vielfach seiner prinzipiellen Befehdung botmäßig gewordenen Kulturinteressen feststellt und darum namentlich in katholischen Kreisen die eingehendste Beachtung und Prüfung erheischt.

Die bisherige Kritik der Schrift aus katholischen Kreisen erkennt, soweit wir Einsicht in dieselbe hatten, einerseits, wenige Ausnahmen abgerechnet, das hohe Verdienst und die hervorragende Bedeutung derselben für die Erörterung des schwierigsten Problems der zeitgenössischen katholischen Bewegung an, anderseits wendet sie sich gegen gewisse Grundanschauungen, Beurtheilungen von historischen Einzelerscheinungen, gewisse Ausdrücke und Redewendungen, wogegen bei streng sachlicher Behandlung nichts einzuwenden ist; im Gegentheile. Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Frage, die seltene Tragweite der vorgetragenen Anschauungen, die Vielgestaltigkeit der in Rede stehenden Interessen, die die größte Umsicht und Rücksicht erheischende Zartheit dieser Interessen, langgehegte und liebgewonnene Ueberzeugungen lassen den Widerspruch als einen naturgemäßen und, wofern nur der Sache damit gedient ist, wünschenswerthen erscheinen. Daß dagegen persönliche Insinuationen und gehässige Anklagen an Stelle der sachlichen Kritik sich drängen, verbietet die Gemeinsamkeit der Interessen, die Achtung vor dem Verfasser und die gerechte Berücksichtigung der von ihm für *seine* Beurtheilung betonten Grundsätze. Er erwartet, selbst bei der grundsätzlichen Zustimmung seiner Glaubensgenossen den Widerspruch im Einzelnen (VIII); er bittet, nicht einzelne Sätze aus dem Zusammenhang zu reißen, sondern den Geist der ganzen Schrift vorurtheilslos zu würdigen unter Hinweis auf seine Wahrheitsliebe und seine treue und herzliche Anhänglichkeit an die katholische Kirche, als der Trägerin des wahren und ganzen Christenthums (X). Wir meinen, gemeinsame Arbeit an der Lösung der großen zur Discussion gestellten Frage böte auch bei schärferer Gegensätzlichkeit Raum genug zur Förderung gemeinsamer Interessen und darüber sollte aus Gerechtigkeitssinn kein Zweifel gelassen werden, zumal von denen, die *nicht* eines Sinnes mit dem Verfasser sind.

In einer der Erörterung der socialen Interessen dienenden Zeitschrift muß die Ehrhard'sche Schrift vorzugsweise aus dem socialen Gesichtspunkte erörtert werden, und wenn wir in dieser Hinsicht sowohl in Einzelerscheinungen wie in prinzipiellen Erörterungen abweichende bezw. modificirte und erweiterte Ansichten vorbringen, so glauben wir dazu nur dann berechtigt zu sein, wenn wir den Lesern die Grundideen und den Geist seiner Schrift als Ganzes durch einen Ueberblick seiner Darlegungen vorgelegt haben, um auf deren Grund unsere Aussetzungen zu begründen. Wir bemerken zum Verständniß des ersteren, daß Ehrhard von seinen Erörterungen die praktisch-kirchlichen Lebensgebiete und die auf denselben in der Gegenwart herrschenden Unvollkommenheiten als dem Forum der kirchlichen Obrigkeit unterstellt, ausschließt (IX). So schwierig es ist, auf dem knappen, uns zu Gebote stehenden Raum den Gedankengang einer

Schrift von solchem Umfang und solcher Fülle von Einzelheiten wie auch stellenweise so hohen Anforderungen an die Leser klar zu legen, so können wir doch dabei die Ansicht jener, als sei der umfangreichste Theil des Buches, die historischen Darlegungen des IV. Abschnittes, für die Klarlegung der Grundideen weniger nothwendig und förderlich, nicht berücksichtigen.

Ehrhard findet einleitend die Stellung des Katholizismus innerhalb der Lebenskräfte und Kulturfaktoren des XX. Jahrhunderts bezw. das neuere Verhältniß, das sich zwischen diesen und der katholischen Kirche auswirken wird, durch drei große Erscheinungen bestimmt: durch die Anklage des Katholizismus als des größten Gegners der modernen Kultur, des Haupthindernisses ihres vollendeten Durchdringens (3), durch die wachsende Entfremdung der gebildeten Kreise von der katholischen Kirche innerhalb der katholischen Länder und Staaten selbst (9), und durch die Unzufriedenheit mit einer Reihe von bestehenden kirchlichen Verhältnissen innerhalb bestimmter Kreise, die grundsätzlich katholisch sein und bleiben wollen (13). Für das in dieser Gegensätzlichkeit sich zeigende Problem bildet weder das Verdikt über die Lebensfähigkeit der katholischen Kirche, noch die Fortdauer des Gegensatzes mit seinen zerstörenden Konsequenzen eine Lösung. Ehrhard will durch wissenschaftliche Untersuchung des Problems eine anderweitige Lösung versuchen (68), und zwar im Anschluß an die (3) Fragen, wie die heutige religiös-kirchliche Lage entstanden sei, welches der wesentliche Charakter und die Tragweite des heutigen Gegensatzes zwischen Welt und katholischer Kirche sei, welche Aufgaben dauernd der nächsten Zukunft harren. — Wir glauben, es würde viel zur Klärung des Problems von vornherein beigetragen haben, wenn der gesellschaftlich und prinzipiell stets sich zur Geltung bringende Gegensatz zwischen Welt und Kirche — er liegt im Wesen der Dinge — als Grundlage und Ausgangspunkt der Untersuchung des heutigen Gegensatzes genommen wäre. Christliche Welt- und Lebensanschauung und antichristliche gehen stets parallel, trotz der großen Verschiedenheit ihrer Gestaltung, ihres geschichtlichen Auf- und Niedergehens neben einander, wenn auch die heutige Feindseligkeit gegen die katholische Kirche eine in den verschiedensten Gestaltungen, auch in ihren Abnormitäten, sich gleich bleibende Erscheinung an allen entscheidenden Zeitenwenden ist. Hienieden ist weder der Sieg der antichristlichen unchristlichen Weltanschauung, noch derjenige der christlichen ein definitiver; es wird sich immer nur um ein vorübergehendes Vordringen oder um ein zeitweiliges Zurückgehen handeln, und danach bemessen sich die objektiv wahren Perioden der Weltgeschichte und ihre wissenschaftlich berechtigten Einteilungen, nicht aber jene fiktiven Geschichtskonstruktionen, die im Interesse wissenschaftlicher oder religiöser Vorurtheile erfunden und darum unhaltbar sind. Wenn Ehrhard die Neuzeit nicht mit der Reformation, sondern mit der Bildung aller ihrer kulturellen Faktoren an den Ausgang der mittleren Zeit (XIV. Jahrhundert) verlegt, so ist das wissenschaftlich ebenso gerechtfertigt, wie durch den Verlauf der Zeitgeschichte bis zur Stunde, und ihre wahre Charakteristik postulirt. Sie war eben in allen ihren Phasen eine Kampfzeit des Antichristenthums gegen das volle

und ganze Christenthum in der katholischen Kirche, eine Kampfzeit ohne endgültigen Sieg, an deren Ausgang wir heute stehen.

Den Schlüssel zur Erkenntniß der heutigen Lage findet Ehrhard in der Entstehung und Entwickelung der modernen Zeit aus den Grundzügen der mittleren (Abschn. I), deren prinzipielle Werthung für die Gesammtgeschichte des Katholizismus er feststellt (Abschn. II). Die Lage der katholischen Kirche im Mittelalter war durch den Verfall der griechisch-römischen Weltkultur, den Untergang des Römerreiches und durch die Verbindung der Kirche mit neuen Völkern auf verändertem Schauplatz des Wirkens bedingt (21); sie charakterisirt sich durch die großen Erscheinungen der Verbindung von Papstthum und Kaiserthum als der beiden höchsten Vertreter des Christenthums, der wechselseitigen Durchdringung des politischen Staats- und des katholischen Kirchenwesens, der Alleinherrschaft des kirchlich-geistlichen Einflusses auf allen Gebieten des höheren Kulturlebens (24). Für die Erfassung und Würdigung des großen, hier zu Tage tretenden Charakterzuges des weltlich-geschichtlichen Universalismus des Mittelalters weist Ehrhard entschieden den Mißbrauch und Fehler moderner Anschauungen zu seiner Beurtheilung als unhistorisch und unwissenschaftlich ab; das gerechte Urtheil ruhe im Standpunkt ihrer Zeit. In den zehn Jahrhunderten von den Anfängen der Völkerwanderung und dem ersten Völkerfrühling des Zeitalters Karls d. Gr. unter den wechselvollen Schicksalen kirchlichen und staatlichen Blühens und Welkens bis zum Siege der Reform Gregors VII. und der ihm folgenden vollen Entfaltung aller Kulturblüthen bis zum zweimaligen neuen Siege gegen das heidnische Kaiserideal der staufischen Weltmonarchie, bis zum Unterliegen Bonifaz' VIII. gegen Philipp den Schönen, ein Unterliegen des universalistischen Geistes gegen den nationalistischen, den neuen Kulturfaktor, der im 14. und 15. Jahrhundert erstarkend, die Neuzeit herbeiführt — stand die katholische Kirche an der Spitze sämmtlicher Lebenskräfte der abendländischen Welt: ein „förmlicher" Gegensatz zum christlichen Alterthum, wie Ehrhard meint, trotzdem dieses eine viel wichtigere Lebensperiode der katholischen Kirche bedeute. (417.) — Wir vermissen eine Begründung dieses Urtheils im Interesse der Würdigung der Gesammtentwickelung; die Werthung der mittleren Zeit, vor deren Unter- wie Ueberschätzung Ehrhard eindringlich warnt, läßt sowohl aus dem geschichtsphilosophischen Grunde von der wesentlich fortschreitenden Kulturentwickelung der Menschheit wie dem theologischen der steten weisen Fürsorge Gottes für alle Menschen und alle Zeiten, die zu starke Betonung des Gegensatzes zwischen alter und mittlerer Zeit — es handelt sich nicht um die theologische, sondern kulturelle Bedeutung der ersteren — weniger angezeigt erscheinen. Bei dem mehrfachen Zurückgreifen Ehrhards auf das christliche Alterthum als die Jugendzeit des Christenthums (356) und auf seine Verwandtschaft mit der Neuzeit (329 f.) wird auch beim christlichen Alterthum die lediglich relative Bedeutung in der Erfassung des Ideals aller geschichtlichen Entwickelung (41) zu beachten sein.

In weiter ausholender Behandlung der Entwickelung der neuen Zeit sucht Ehrhard zunächst ihr Entstehen und dessen (5) Grundfaktoren zu bestimmen (Abschn. III): ideelle bezw. reelle Erscheinungen, welche die großen Wandlungen der ausgehenden mittleren Zeit bis zu dem direkten

Gegensatz in der neuen Zeit begleiten, vor allem das Zurücktreten des maßgebenden Einflusses der Kirche auf das äußere und innere Volksleben (Avignon, das Schisma, die Reformconcilien, Nominalismus), endend in den traurigsten Auswüchsen des christlich-religiösen Volkslebens und in den grauenhaften Zerstörungen des antikirchlichen Radikalismus (Wiclif, Huß, Waldenserthum); eine durchgreifende Gegenströmung gegen den Verfall bot weder das Ordensleben, noch die Blüthe der deutschen Mystik. Die neuen Ideale des wieder auflebenden heidnischen Klassizismus, das Aufkommen neuer Geistesrichtungen in der Begründung der Geschichts- und Naturwissenschaft, das stärkere Hervortreten der nationalen Idee und ihr vollendeter Sieg über den Universalismus der mittleren Zeit in der vollen Verweltlichung der Kaiseridee; der Sanktion der Staatsallmacht auf nationalem Gebiete, vor allem des religiösen Subjektivismus und Individualismus, der treibenden Kraft der neuen Volkshäresien bis Luther einschließlich — machen der Uebergangszeit ein Ende und bestimmen in ihrer Vollentwickelung den Charakter der modernen Zeit und ihrer kirchlichen Folgen. (Abschn. IV.)

Das Zeitalter des Humanismus und der Renaissance mit dem verweltlichenden Einfluß seiner neuen litterarischen wie Kunst-Idealen, namentlich bei der fortschreitenden Entsittlichung der religiösen Lebens- und Weltanschauung erwies sich den Reformbestrebungen sowohl der Päpste wie vereinzelter Hauptträger derselben, der ersteren wegen der schweren Sorgen und Kämpfe um Erhaltung ihrer geistlichen und weltlichen Macht gegenüber dem Verfall der Kaisergewalt, des Obsiegens des römischen Rechtes und der Cäsaropapie wie der schreienden Türkennoth, der letzteren (Savonarola, 93) wegen der fehlenden Stützen ihrer Bestrebungen im kirchlichen und im Volksleben. Erst als der extreme Subjektivismus der Reform gegen die Kirche in einer Persönlichkeit gleich der Luthers sich verkörperte, beginnt (96) die Hochfluth der kirchlichen Revolution (1517—1555), kirchenbildend (Luther, Zwingli, Calvin), kirchenzerstörend (Wiedertäufer bis zum Radikalismus der Sozinianer), getragen durch die religiös-kirchliche Verflachung und Unwissenheit, den national-antirömischen Geist, die politisch-partikularistische Selbstsucht der Territorialhoheiten, gefördert durch die kulturellen Momente der Buchdruckerkunst, der Selbstmächtigkeit der Fürsten in geistlichen Dingen, der Persönlichkeiten der Reformatoren. Die Reformation des XVI. Jahrhunderts steht auch nach der heutigen Erkenntniß (116) unter dem Zeichen der Revolution, des extremen Subjektivismus, des Nationalismus, des Staatskirchenthums und des beginnenden Abfalls vom Wesen des historischen Christenthums selbst; ihre relative, historische Bedeutung gegenüber der universalen und absoluten Bedeutung der katholischen Kirche liegt lediglich auf kulturellem Gebiete und ist weniger auf religiösem, socialem und ethischem Gebiete als in dem weittragenden Anstoß zum endlichen Durchbruch der katholischen Reform zu suchen. Bei dieser Sachlage, in der ganzen späteren Entwickelung der Reform auf das unzweideutigste und allseitigste als richtig erprobt, ist die Auffassung, die kirchliche Entwickelung der Neuzeit beginnen zu lassen, vollständig unhaltbar; sie „grenzt sogar an eine unbewußte Geschichtsfälschung". (325.)

Digitized by Google

Eine neue Zeit für die katholische Kirche begann mit der siegreichen Reformthätigkeit (—1648), die zugleich gegenüber der politischen Macht der kirchlichen Revolution die Zeit der Religionskriege wird. Die Hauptkräfte der katholischen Reform waren das Concil von Trient, die Gesellschaft Jesu, das Papstthum und die katholischen Fürsten. In der Abwägung der Bedeutung der einzelnen Reformfaktoren vermissen wir das tiefere Eingehen in die Thätigkeit des Jesuitenordens gegenüber den orientirenden Gesichtspunkten über dessen Stellung innerhalb der katholischen Kirche (140 f.). Die große Entfaltung der innerkirchlichen Verhältnisse (neue Ordensbildungen, Aufblühen der theologischen Wissenschaft, die Ausbildung neuer theologischer Disciplinen der Bibelwissenschaft und Kirchengeschichte, Missionen) vollzog sich vielfach trotz der aus dem Weltgeiste und der concreten politischen Lage sich erklärenden Hemmnisse, Gewaltsamkeiten aller Art, der bis zur Erschöpfung geführten Religionskriege. Ihr Abschluß ließ leider den nationalen wie internationalen kirchlichen Riß in Mittel- und Westeuropa und damit das ungestörte Weiterwirken aller ihm zu Grunde liegenden Prinzipien der gesellschaftlichen und politischen Auflösung bestehen. Abgesehen von dem unschätzbaren Gut der katholischen Reform war kein neues Prinzip innerer Ausgleichung in Kraft getreten. Es kam, was kommen mußte, jene Epoche der antichristlichen Aufklärung und des Staatsabsolutismus (—1789), die Ehrhard mit Recht als die unchristlichste der ganzen Weltgeschichte bezeichnet (178) und die gerade in den katholischen Staatswesen nach Beseitigung oder Lähmung der katholischen Reform am ehesten zu einer verhängnißvollen Katastrophe drängte und drängen mußte. Die antichristliche Aufklärung, entstanden aus der geistigen Zerklüftung des Abendlandes, genährt durch die antichristliche Ausdeutung der epochemachenden naturwissenschaftlichen Entdeckungen, gewann festeren Halt in der gegen Theologie und Christenthum gerichteten Naturvergötterung und hat sie schließlich, unterstützt von drastischer Irreligion, rationalistischen Theologen und Philosophen und einer sie popularisirenden, zum Theil formvollendeten Litteratur in dem Geistesleben der höheren Gesellschaftsklassen beseitigt. Der staatliche Absolutismus war inmitten der ihm verwandten Kulturströmungen des Nationalismus, der Renaissance, des Protestantismus so weit erstarkt, daß er zumal in den katholischen Staaten nicht nur den Fortschritt aller inneren kirchlichen Reform hemmen, nicht nur der Erzeuger des innerkirchlichen Partikularismus (Gallicanismus, Fabronianismus, Emser Punktation), und in Staaten wie Bayern und Oesterreich in Verquickung mit dem seichtesten Aufkläricht geradezu der brutale Kirchenzerstörer werden konnte, sondern auch, abgesehen von wenigen, der besten Zeit würdigen Erscheinungen, durch seine Stellung zu dem innerkirchlichen Leben und den dogmatischen moraltheologischen wie asketischen Streitigkeiten der Zerstörer aller Lebensenergie, aller starken Anstrengungen zur Selbstrettung wurde. Nur auf diesem Wege war es möglich, jenen wahnwitzigen Versuch der Erneuerung des gesammten Kulturlebens nach ureigenen Phantasmen im Haß gegen das positive Christenthum ins Leben zu rufen, der die „große" französische Revolution heißt. So trat also neben den kirchlichen Riß der tiefere Riß des antichristlichen Geistes- und Kulturlebens, das traurige

Erbe des XIX. Jahrhunderts (218), des Jahrhunderts der vollendeten geistigen Säculariſation und der Ausgeſtaltung der antichriſtlichen Aufklärung zur antireligiöſen und antitheiſtiſchen. Und die katholiſche Kirche? „Sie allein hat ſich das ganze Jahrhundert hindurch als die innerlich unerſchütterliche und äußerlich unbezwingbare Burg des vollen und ganzen Chriſtenthums erwieſen, und das bedeutet dem hundertjährigen Anſturm einer übermächtigen und übermüthigen Kulturwelt gegenüber eine Leiſtung, die alle Unvollkommenheiten unendlich aufwiegt, die man in ihrem Wirken erblicken kann oder entdecken mag.“ (224.)

Wir folgen dem Verfaſſer in den Einzelheiten ſeines Ueberblicks über das innerkirchliche Leben und ſeine überaus bedeutſame Entwickelung im XIX. Jahrhundert nicht; von den Anfängen ſeiner Erſtarkung bei Beginn des Jahrhunderts bis zu dem glorreichen Pontifikat Leos XIII. war es allein der Katholizismus, das darf man heute wohl ſagen, der durch zwei Faktoren, hauptſächlich durch das Papſtthum und die Organiſation der katholiſchen Laienwelt, zur Vertheidigung ihrer religiöſen und ſocialen Intereſſen im öffentlichen Leben die Erneuerung der Kataſtrophe in ſchlimmerer Form bis heute zurückdrängte; aus dieſem Geſichtspunkte hätten wir gerne die innere Bedeutung der von Ehrhard angezogenen Einzelheiten des inneren kirchlichen Lebens (Kirchenſtaat, Syllabus, Perſönlichkeit Pius' IX. u. a.) ſchärfer hervorgehoben und gewürdigt geſehen. Das Reſultat der von der franzöſiſchen Revolution und ihrer über die ganze moderne Kulturwelt verbreiteten Prinzipien der ſchärferen Gegenſätzlichkeit gegen die katholiſche Kirche? Daſſelbe ſteht in unſeren Augen in dem dreifachen Kampf der Kirche um ihren göttlichen Charakter als allein berechtigte Trägerin der chriſtlichen Religion gegenüber dem Proteſtantismus und um ihre Unabhängigkeit gegen den modernen Staatsabſolutismus, um die abſolute Wahrheit ihrer religiöſen Lehren (gegen die moderne Philoſophie und liberal-proteſtantiſche Theologen) und die abſolute Berechtigung ihrer ſittlichen Vorſchriften (gegen die autonome Ethik), um die Vorausſetzungen ihrer ganzen Wirkſamkeit (gegen die antitheiſtiſchen und antireligiöſen Strömungen der Gegenwart), um einen gleichzeitig antikirchlichen, antichriſtlichen, antireligiöſen Kampf (291 f.), das iſt die Lage. Welche Tragweite hat dieſe intenſive Gegenſätzlichkeit? Ehrhard antwortet (Abſchn. V) mit Bezug auf die fünf Grundfaktoren des Entſtehens der modernen Kultur, daß die hiſtoriſch gewordenen und darum nicht unwandelbaren Gegenſätze keine abſoluten und inneren ſind, weder gegenüber dem Humanismus noch der Geſchichtswiſſenſchaft, noch der Naturwiſſenſchaft, noch dem Nationalismus im Allgemeinen, noch dem Germanismus insbeſondere, noch dem Subjektivismus und Individualismus, wofern die weſentlichen Grundſätze des Katholizismus und die Grenzen der inneren Berechtigung dieſer Grundfaktoren der modernen Zeit richtig erwogen werden; den Proteſtantismus als integrirenden Beſtandtheil der modernen Kultur anzuſehen, verbietet die Geſchichte (314). Anders geſtaltet ſich das poſitive Verhältniß der Kirche zur modernen Kultur, weil letztere erſterer nichts genommen hat von dem, was ihr weſentlich iſt.

Gegenüber der modernen Kultur nimmt die Kirche eine dem christlichen Alterthum ähnliche Stellung ein (324) mit Bezug auf die allgemeine Lage, das religiös-kirchliche Wirken, die Stellung zu den Individuen, ein Vortheil von großer Tragweite, weil die moderne Kultur hier ihre die kirchliche Wirksamkeit fördernde Bedeutung zeigt in dem reineren Hervortreten der kirchlichen Aufgaben, der reiferen geistigen Bildung, des Fortschrittes der Theologie seit dem sechszehnten Jahrhundert, des praktisch-kirchlichen Lebens. Die Absolutheit des Gegensatzes behaupten, heißt die bleibende Empfänglichkeit der Menschheit für die Ideale des Christenthums läugnen. Die Forderung, die katholische Kirche aus dem Gesichtspunkte der modernen Kultur zu verläugnen, ist absolut zurückzuweisen. Eine weitere, wichtigere Folgerung zieht Ehrhard hinsichtlich des Zieles der kirchlichen Wirksamkeit wie auch der modernen Kultur dahin, daß dieses Ziel nicht in dem bleibenden und nothwendigen Kampfe erblickt werden könne. „Dieses Ziel ist einerseits die Aussöhnung der modernen Welt mit dem Katholizismus durch Anerkennung seines göttlichen Charakters und Inhalts, sowie seiner unbedingt religiösen Verpflichtungskraft, anderseits die Wiedergewinnung des modernen Geistes selbst für das wahre und lebendige Christenthum durch die Missionsarbeit der katholischen Kirche und durch diese Versöhnung die Rettung der modernen Welt." (337.) Die religiöse Frage, d. i. die innere Bekehrung durch die Gnade, die Rückkehr der der Kirche entfremdeten gebildeten Kreise zum praktisch-religiösen Leben und zur Kirche scheidet der Verfasser als dem Gewissen, der persönlichen Verantwortlichkeit und Gottes gnädiger Führung unterstehend aus; es bleibt die kulturelle und die aus ihr sich ergebenden Aufgaben der Katholiken. (Abschn. VI.)

In Besprechung der Aufgaben fängt Ehrhard mit der seiner Ueberzeugung nach wichtigsten und bedeutendsten, der dem zwanzigsten Jahrhundert überkommenen Versöhnungsmission an, deren erstes Hinderniß auf Seiten der Welt liege; die Träger der modernen Kultur sind energisch zur Selbstprüfung und zur Ausscheidung alles dessen aufzufordern, was ihre Gegensätze zum Katholizismus grundsätzlich bedinge (341), weil dieser modernen Kultur jeder Anspruch auf absolute Gültigkeit innerlich fehle, weil sie selbst arglosem Wechsel unterliege, weil sie dem Zweifel, der Unsicherheit und dem inneren Widerspruch überantwortet, auf die höchsten Fragen des Geistes sicher und wahr zu antworten außer Stande sei. Dieser Aufforderung zur Selbstziehung nachzukommen, genüge die Wahrnehmung der höchsten Interessen der Gegenwart, die eigene sittliche Pflicht, die Meidung der Ueberschätzung der eigenen Ideale und die nicht seltene krasse Unwissenheit des Wesens des Katholizismus. Die Entwicklung der modernen Weltanschauung seit Descartes biete in ihrer Unfertigkeit durch Ablehnung des metaphysischen Denkens keinen Grund der Ablehnung dieser Aufforderung; die confessionelle Polemik des Protestantismus erschwert die Ausgleichung, ohne der modernen Kultur die geringste Aussicht zur Ueberwindung des Katholizismus zu bieten. (347.) In der parallelen Aufforderung an die Katholiken erinnert Ehrhard daran, daß keine Periode kirchlicher Wirksamkeit die Verwirklichung ihres vollen Ideals biete; die Kirche ist und bleibt die streitende gegen ihre eigenen Unvoll-

kommenheiten, woran kein unterrichteter Katholik Anstoß nehmen könne, gegen ihre Gegner, die unberechtigterweise daraus Folgerungen gegen die Kirche ziehen. In der Einschränkung der Aufgaben der Katholiken auf die kulturellen betont Ehrhard zunächst, die mittelalterliche Verwirklichung der katholischen Grundgedanken in ihren Nachwirkungen an dem Maaßstabe der wesentlichen Ziele der Kirche zu messen und auf alle neuen und kirchlichen Bedürfnisse verständnißvoll nach dem Vorbilde des guten Hirten einzugehen in Bezug auf das mehr individualistische und innere Leben, die nationalen Eigenthümlichkeiten (Volksandachten neben der lateinischen Liturgie), die Prüfung praktisch-kirchlicher Forderungen an dem christlichen Alterthum (Heranziehung der Laien) nicht in äußerlich mechanischer, sondern organischer Vermittlung der realen Interessen und praktischen Bedürfnisse mit dem religiösen und kirchlichen Leben, die Sicherung der Kulturmacht des Katholizismus auf den weiten Gebieten des individuellen Lebens, der Wissenschaft, der Kunst, der socialen Wirksamkeit, zumal durch energische Geltendmachung der katholischen Ideale der Wahrheit und Sittlichkeit, der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, kurz in Verwirklichung jener echten christlichen Humanität, die in den höchsten Gedanken, in den lautersten Motiven und in den umfassendsten Zielen, das katholische Christenthum an sich in sich schließt (362). Die Katholiken der Gegenwart haben die Hindernisse historischer, volkswirthschaftlicher, physiologischer Art (Mangel an Initiativen und Unternehmungslust) bei strengster Festhaltung an dem „einen Notwendigen" durch intensivere Arbeit und viel zahlreichere Arbeiter zu überwinden. Zu den praktischen Einzelaufgaben gehört vor allem die Pflege des hohen Geisteslebens (katholische Universitäten neben den Staatsuniversitäten), namentlich der Theologie (für gebildete Laien, gegen unchristliche Philosophie und Weltanschauung), der Philosophie (in ihrer Bedeutung für das gesammte Wissenschaftsleben, ihr Recht gegen die moderne Philosophie), der Geschichte (Schöpfung der Weltgeschichte durch das katholische Christenthum), der Litteratur (Stärkung der litterarischen Produktion, Erhöhung ihres Gesammtwerthes), Belletristik, der Kunst (Stellungnahme zur „Moderne"), der Naturwissenschaften, des Volksbildungswesens (eine der giftigsten Quellen für das katholische Volk, 395). Ehrhard schließt die Darstellung der Gesammtlage des Katholizismus und seiner Gesammtaufgabe mit der Aufforderung zur Arbeit, die erst in den Anfängen stehe. „Nicht ein bequemes, müßiges Herrschen ist die Aufgabe der katholischen Kirche, sondern Arbeit und Kampf im Dienste der höchsten Ideale der Menschheit, beide befruchtet und geklärt durch die wahre Liebe zu Gott und zu den Menschen" (401).

Wir haben den Lesern den Gedankengang, die Resultate seiner historisch-kritisch-apologetischen Untersuchungen, wie die von ihm gezogenen Folgerungen, wenn auch möglichst kurz, so doch übersichtlich und ganz darlegen zu sollen geglaubt, sowohl um ihnen selbst die Grundlage eigenen sachlichen Urtheiles zu ermöglichen, wie auch, weil wir diese Art der Berichterstattung bei einem Buche für die richtige halten, dessen eine Grundidee nur in ihrem Zusammenhange und ihren Folgerungen gerecht gewürdigt werden kann. Ehrhard bietet eine in großem Maaßstabe angelegte und bis in jede Einzelheit ausgearbeitete Rechenschaftslegung von seiner Auffassung

Digitized by Google

der historischen Entwicklung und der thatsächlichen Lage des Katholizismus der modernen Kultur gegenüber; die Einzelpositionen in dieser Rechnung sind nach ihrer Bedeutung nur aus der sie in ihrer Stellung und in ihrem Gewichte bestimmenden Hauptposition zu fassen. Diese eine Grundidee ist der Erweis, daß die Gegensätzlichkeit der modernen Kultur gegen den Katholizismus keine absolute, weder in dem Wesen der modernen Kultur, noch in dem des Katholizismus beruhende ist; daß es sich vielmehr in der modernen Kultur um eine historische Bildung der Neuzeit handelt, die gegenüber der absoluten Geltung und Bedeutung des Katholizismus nur relativ der historischen Wandelbarkeit unterworfen ist; daß darum der Gegensatz zwischen beiden durch die erhöhte Kulturarbeit der Katholiken und die Einsicht und Umkehr der Hauptträger der Kultur um der Rettung der Gesellschaft willen beizulegen ist. Wir möchten aus socialem Gesichtspunkte diese allgemeine Fassung des Problems einerseits eingeschränkt wie anderseits erweitert sehen, dadurch würde unseres Erachtens das Problem namentlich für katholische Kreise zunächst klarer und faßlicher.

Es liegt auf der Hand, daß man bei der Entwicklung der modernen Welt in der Neuzeit sowohl von einer modernen Kultur im Allgemeinen, die überall mehr oder weniger ihre Forderungen zur Geltung zu bringen sucht, wie von einem ihr überall und unter allen Lebenslagen gemeinsamen Gegensatz sprechen muß; allein die lokalen, nationalen, zumal staatlichen und socialen Verhältnisse sind so verschieden und so eigenartig entwickelt, daß die von Ehrhard aufgeworfene Frage in den verschiedenen Orten, unter verschiedenen Lebensanschauungen und Interessen, unter dem Vorrange dieser oder jener kulturellen oder historischen Entwicklung eine durchaus verschiedenartige Bedeutung erhält. Wenn diese Verschiedenartigkeit der Lage durch die Verschiedenartigkeit der subjektiven Welt- und Lebensanschauung in ihrer Beurteilung erhöht, ganz entgegengesetzte Urtheile über die Lage des Katholizismus wie seiner Aufgaben zu Tage fördert, so liegt darin weder etwas Auffallendes noch etwas Widernatürliches, so lange das gemeinsame Interesse bekannt und die Einheit des religiösen Wirkens und die Abwehr unberechtigter Zurückdrängung in Liebe und Eintracht zur gemeinsamen Kirche hoch bleibt. Mit anderen Worten, kulturelle Interessen wollen nicht bloß in ihrer Allgemeinheit, sondern auch in ihrer concreten, zeitlichen und lokalen Gestaltung gewürdigt werden, und dadurch gestalten sich die Aufgaben der Katholiken mehr oder weniger verschiedenartig.

Das letzte Wort über die Lage des Katholizismus steht darum nicht bei der wissenschaftlichen, sondern bei der religiösen Autorität, denn es handelt sich nicht lediglich um die Ermittelung historischer Thatsachen, um die Charakterisirung geschichtlicher Entwickelungen, wie sie den heutigen Kulturrichtungen zu Grunde liegen; es handelt sich in erster Linie um die Lebensinteressen eines vor unseren Augen sich bethätigenden Organismus, dem die Macht der Ausscheidung wie der Aneignung alles dessen zusteht, was mit seinem Leben übereinstimmt oder nicht. Was Blaise Pascal sagt: „Die ganze Aufeinanderfolge der Menschen muß betrachtet werden wie ein und derselbe Mensch, der immer lebt und unaufhörlich lernt", gilt in höherem Maaße als vom natürlichen Organismus der Gesellschaften von

Digitized by Google

dem übernatürlichen der Kirche, den neben seinen hohen Prärogativen, in der ununterbrochenen Continuität seines Lebens das Bewußtsein seiner Vergangenheit wie seiner Gegenwart zu dem autoritativen Urtheil befähigt. So sehr bei der Erforschung seiner Vergangenheit wie der Gegenwart das höchste Maaß wissenschaftlicher Arbeit geboten ist, das Endurtheil über das, was dem Organismus frommt, liegt in dem Spruche der Autorität, d. i. einem Akt der Selbstbezeugung, der Offenbarung und höheren als bloß wissenschaftlichen Lebens. Das Versprechen Ehrhards, einer „ruhigen, unparteiischen, jede Einseitigkeit und unberechtigte Apologetik meidenden, die historische Wahrheit rückhaltlos zur Geltung bringenden, von echt wissenschaftlichen Grundsätzen beherrschten Untersuchung der einschlägigen Fragen" (VIII) ist von ihm vollauf eingelöst; seine Methode historischer Feststellung und Gruppirung, seine kritische Unterscheidung der Thatsachen wie seine Abmessung der Folgerungen sind durchaus geeignet, in den heutigen Trägern des kulturellen Lebens wie das Bewußtsein der Erfolglosigkeit ihrer Anstrengungen gegen die Kirche so ihrer Verantwortung und Pflicht hinsichtlich der Arbeit mit ihr zu wecken, wie in den Katholiken die Energie und hohe Bedeutung ihres Handelns zu gleichem Ziele; allein das entscheidende Wort über die Wirklichkeit und die volle Wahrheit der Lage, der Anstoß und die Direktive der Reform steht nicht bloß hinsichtlich der praktischen kirchlichen Lebensgebiete, sondern des kirchlichen Gesammtlebens, bei dem die Unterscheidung des Wesentlichen und Unwesentlichen oft sehr schwer ist und sicher nur von dem ausgehen kann, der dafür die Verantwortung zu tragen berufen ist.

Innerhalb der hier aus dem religiösen Leben des Katholizismus sich naturgemäß ergebenden Grenzen, liegt das weite, freie, offene Feld der reichsten privaten und associativen Bethätigung der Mitarbeit aus und in dem Geiste der Kirche. Nur die Autorität sichert die rechte Autonomie und die Koordination aller Anstrengungen für das gemeinsame Ziel. Die großen Gesichtspunkte, die Initiative, der Muth, mit dem Ehrhard seinerseits die Frage behandelt, verlieren dabei nichts von ihrer Bedeutung. —

Hinsichtlich der befolgten Methode erklärt Ehrhard (VIII), er halte sie für das einzige innerlich zulässige und erfolgreiche Mittel, um derartige geistige Bewegungen, insofern sie geistige sind, wirksam zu bekämpfen. Wir glauben, so sehr sich diese Methode gegenüber den positivistischen Gegnern, den Hauptträgern der heutigen antikirchlichen und antichristlichen Kulturbewegung ihr Recht hat, auf ihre Ergänzung und Vertiefung durch die prinzipielle Darlegung der Offenbarungslehre über den wesentlichen, innerlichen, immer dauernden Gegensatz zwischen Welt und Kirche, den auf ihm beruhenden Kampf in seinem tiefsten Ursprunge, in der Urstände und ihrer Ueberlieferung auf die sich folgenden Generationen, in seinem Ziele der Erprobung und Läuterung der Kinder der Kirche, in seinen endlosen Gestaltungen und dem nie ruhenden Wechsel der Kampfeslage, in dem zeitweiligen Obsiegen der Gegner, ohne je zur vollen Ueberwindung für das Weltganze zu kommen, hinweisen zu sollen. Das Schicksal der christlichen Völker Nordafiens, der Briten Englands unter den letzten sächsischen Königen, Norditaliens im VI. Jahrhundert erinnern an den partiellen Sieg der Weltkorruption, die Blüthezeiten der christlichen Civilisation bis zur Stunde

an die zeitweilige Zurückdrängung dieser Korruption durch die Kirche, worauf der unaufhaltsame Fortschritt der Civilisation beruht, wovon schon der hl. Irenaeus (Adv. haer. IV. 38) spricht mit der Mahnung, die Zeit des Wachsthums ruhig zu erwarten und die Schwäche der Natur nicht Gott zuzuschreiben; die parallelen Erscheinungen der Weltmacht und der Gottesmacht in dem Einzelnen, den Familien, den Völkern, in der öffentlichen Moral, im socialen Leben, in der Staatskunst, in den Lebensanschauungen sind auch heute mitten in katholischen Nationen das, was der Kampf der Kirche und die außergewöhnliche Feindseligkeit gegen sie in seinem vollsten Licht erscheinen läßt, namentlich auf dem socialen Gebiete, auf welches wir besonders hinweisen möchten.

Ehrhard faßt die Antithese der Weltentwicklung in der Evolution: antikirchlich, antichristlich, antireligiös; wir möchten dieselbe ergänzt sehen durch: antisocial, als eine selbstständige, heute in sich geschlossene, ihren eigenen Weg gegen den Staat und gegen die Kirche, gegen die gesammte Kulturbewegung suchende Entwicklung. Sie bietet den Schlüssel zur Beurtheilung der Gesammtlage. Ehrhard beachtet wiederholt den Socialismus im Rahmen der Gesammtentwickelung. Zunächst würdigt er ihn im Gegensatze zum Individualismus. „Der specifische Charakter des modernen Socialismus in der weitesten Bedeutung des Wortes und als Lebensform aufgefaßt besteht in der Verbindung der Centralisation mit der großmöglichsten Freiheit der Einzelpersönlichkeit zu dem Zwecke, jedem einzelnen Mitgliede die Hülfsmittel an die Hand zu geben, welche es dazu befähigen, den gesteigerten Anforderungen, welche die heutige Kulturarbeit an dasselbe stellt, gerecht zu werden." (73.) Wir glauben hier auf die Verwechselung des Socialismus mit der socialen Bewegung an sich hinweisen zu sollen, von der er sich radikal durch seine Lehre, wie seine Ziele, wie die prinzipiell festgesetzte Trennung von ihr unterscheidet. An anderer Stelle reiht Ehrhard (222) das Erscheinen des internationalen Socialismus unter die Erscheinungen im Gefolge der antireligiösen und antichristlichen Aufklärung ein. „Das größte Unheil war, daß die Begründer des deutschen Socialismus, Fr. Engels und K. Marx, diese materialistische Weltanschauung ihren wirthschaftlichen Systemen zu Grunde legten und dadurch den internationalen Socialismus, die jüngste Etappe der Gesellschaftsentwickelung, selbst wieder zum Träger aller antikirchlichen, antichristlichen, antireligiösen und antitheistischen Elemente machten, die sich in der modernen Zeit ausgebildet hatten, mag der einzelne Socialist sich dazu bekennen oder nicht, während doch die Ideen, denen der Socialismus seine eigentliche Kraft verdankt, aus dem Schatze des Christenthums entnommen sind, weil sie nur hier zu finden waren." Nicht aus dem Christenthum, fügen wir bei, sondern aus der Fälschung dieser Ideen durch die Revolution von 1789, ähnlich wie die Wirthschaftsanschauung der Deutschen im internationalen Socialismus aus der rationalistisch-materialistischen Wirthschaftslehre der liberalen Schule (Smith-Ricardo, Lassalle-Rodbertus) und der religiösen freilich der antireligiösen Aufklärung entlehnt ist. So evident hier die gänzliche Abhängigkeit des Socialismus von den falschen Kulturströmungen der modernen Welt zu Tage liegt, so klar erweist er sich nachgerade auch für den Blindesten als eine durchaus

neue, von der bisherigen Kulturentwickelung prinzipiell getrennte und sie in ihrem Bestande bedrohende Organisation, die selbstständig in dieser ihrer Eigenstellung gewürdigt sein will. Mit allem Nachdruck möchten wir auf diese Stellung und Bedeutung hinweisen, weil hier die moderne Kulturentwickelung an dem Entweder—Oder angelangt ist, entweder Untergang in dem socialistischen Umsturz oder Rückkehr zum Katholizismus, als der befähigten und berufenen Macht der Ausscheidung des Falschen und Verderblichen, der Sammlung alles Berechtigten und der inneren Ausgleichung alles Lebensfähigen. Wie ist die Lage?

Die moderne Zeit steht unter dem Zeichen des Gegensatzes und Kampfes zweier großen Mächte, der bürgerlichen und geistlichen Macht, der Kirche und des Staates; sie beherrschen die gesammte Kulturentwickelung; der Kampf mit seinen disparaten Einflüssen neigt sich in dem, was wahrhaft staatsmännisch und kulturerhaltend denkt, zum Ende. Eine dritte Macht ist erstanden, welche den Krieg gegen beide zur Grundlage ihres Lebens gemacht. In jedem europäischen Lande, ja soweit die antichristlichen Kulturströmungen vorgedrungen, steht heute eine nicht mehr übersehbare Menge, abseits sowohl von dem sittigenden Einfluß der Staatsgesetzgebung und der Staatseinrichtungen, als abseits der geistlichen Einwirkung der Kirche; sie bildet die breite Unterlage für Aufstand und Irreligion, Verschwörung und Revolution, Anarchie und Zerstörung. Die Gesellschaft, beherrscht von egoistischer Selbstüberhebung, hat wenig für diese Menge gethan und steht heute noch zögernd, zum Theil widerwillig auf der Bahn der socialen Pflichterfüllung; die Kirche von sich zu stoßen und zu verachten, war eine der Hauptlehren dieser Gesellschaft. So ist diese Menge aufgewachsen neben der Socialordnung des Staates und der Gemeinschaft der Kirche; ihr Antheil war harte Arbeit, oft wenig Brod, wenig Freiheit, wenig Unterricht, keine Erziehung, Glaubenslosigkeit. Arbeiten, Verdienen, das Strafgesetzbuch achten, das sind die einzig festen Punkte der socialistischen Weltanschauung. Was diese Menge aus allen Völkern und Sprachen eint, sind gemeinsame Klagen, gemeinsame Leiden, große Sympathien mit dem, was zerstört, Antipathie mit dem, was erhält, gemeinsame Rache- und Umsturzpläne. Der Socialismus ist nicht eine Schöpfung seiner Führer, seiner Congresse, seiner Wissenschaft; er ist der Wildling der modernen Kultur, gewachsen in der Wüste. In die moderne Zeit zwischen die großen Erzieher des Geschlechts, Kirche und Staat gelegt, ist er heute verpflanzt bis an die Grenzen der modernen Kultur und erstickt in seiner Ueppigkeit alle Ansätze eines neuen Lebens. Wird es gelingen, diese Gefahr im eigenen Hause zu beschwören? Es gibt nur einen Weg: Rückkehr zum ganzen und vollen Christenthum, zu der Herstellung und Festigung der christlichen Gesellschaftsgrundlagen, Selbstbesinnung im Geiste der einträchtigen und friedevollen Vertheidigung der Gesellschaftsgrundlagen. Die Zurückweisung der katholischen Kirche, gar Fanatismus und Verfolgung ist hier einfach Selbstvernichtung, ein Akt der Unvernunft und der Befangenheit in allen seinen widersinnigen Vorurtheilen, die die heutige Welt in solche Lage gebracht. Es handelt sich hier, wir wiederholen es, nicht um die innere religiöse Frage, ihre Lösung ist keiner Menschenmacht gegeben; sie steht bei Gott, seiner Gnade,

Digitized by Google

der Zustimmung des freien Willens, der reifen Erkenntniß der Wahrheiten der natürlichen und übernatürlichen Welt. Das Jahrhundert des Individualismus sollte wenigstens das gelernt haben. Die erste und schwerste Aufgabe für die Sicherung der kulturellen Grundlagen der modernen Welt ist durch Gottes Fügung dem Katholizismus als der stärksten sozialen Gewissensmacht selbst zugefallen: diesen Beweis hat Ehrhard auch für die Fernstehenden erbracht; auch unter den von uns gemachten Reserven bleibt dieser Erweis voll aufrecht.

Die Aufgabe des Katholizismus besteht in der zweifachen Pflicht, im Leben, wie in der Lehre sich mit der Bedeutung seiner Stellung ganz zu durchdringen im Gehorsam und in der Liebe zum apostolischen Stuhle und in der jeweiligen Sphäre seiner lokalen Aktion diese Liebe und diesen Gehorsam gewissenhaft zu bethätigen. Der Katholizismus ist in der glücklichen Lage, in dem großen Lehramte der beiden letzten Päpste Pius IX. und Leo XIII., das man in seiner Synthese von Abwehr des Irrthums und positiven Erörterung der Vernunft- und Offenbarungslehre das Gesetzbuch des socialen Friedens nennen möchte, die genauen Grundlinien seines Verhaltens vor sich zu sehen. Leo XIII. vor allem hat in seinem ganzen Pontifikate unter den widrigsten Umständen der christlichen Anschauungen über alle kulturellen Fragen, der wissenschaftlichen (Theologie, Philosophie, Geschichte), der politischen (Grundlagen und sociale Bedeutung der Staatsgewalt, Verfassung der Gesellschaft, Freiheit), der socialen (Grundlagen der häuslichen und öffentlichen Gesellschaft, die Arbeiterfrage und der Vortheil der arbeitenden Klassen an der socialen Reconstruktion der Gesellschaft) in vollendeter Weise mit fester Hand dargelegt. Wer diese Hand annimmt, wird ihren Segen erfahren; wer sie zurückstößt, hält den Prozeß der Selbstauflösung des modernen Kulturlebens nicht auf. Eines nur steht dann außer Frage: der Katholizismus wird nicht die Schicksale der modernen Kultur theilen; seine Aufgabe, das von ihr zu retten, was in seiner Pflege eine Zukunft hat, wird er erfüllen — auch unter den größten Hindernissen.

* Aus der socialen Welt. *

Winke aus Frankreich.

Von H. Cetty-Mülhausen (Elsaß).

Studien-Vereinigung.

Ein mächtiger Schritt auf sozialem Gebiete wurde vor einigen Wochen in Paris gethan mit der Gründung der Studien-Vereinigung der Sozial-Katholiken. Die katholische Presse hat diese neue Schöpfung in begeisterter Freude willkommen geheißen; eine empfindliche Lücke ist somit beseitigt.

Seit bald einem Jahrzehnte hielten die Hauptleiter der katholischen sozialen Zeitschriften eine jährliche Versammlung ab, um gemeinschaftlich die sozialen Prinzipien festzustellen, die arbeiterfreundlichen Vorlagen zu prüfen, die wirtschaftlichen Einrichtungen ins Auge zu fassen. Es war unter ihnen ein Herz, eine Seele, ein Geist und beinahe eine Sprache. Und dieser Geist und dieses Herz sollten das ganze Land in Wort und That durchdringen, alles zur Herstellung einer christlichen Gesellschaft nach den Vorschriften des sozialen Papstes Leo XIII. Die Erfolge dieser Vereinigung der besten Elemente blieben nicht aus; viele bedauernswerte Spaltungen, viele hemmende Vormeinungen, viele schadenbringende Feindseligkeiten wurden in diesen brüderlichen Unterhaltungen gelichtet und für immer aus der Welt geschafft.

Doch warum nur im freundlichen Kreise planen und arbeiten, sprechen und handeln? Wäre es nicht an der Zeit, in vollem Vertrauen an alle gut gesinnten Männer einen warmen Mahnruf zu richten, zum Wohl des katholischen Volkes und der christlichen Arbeiterwelt. Sind nicht alle berufen, zum Aufbau der Gesellschaft ihren Stein zu liefern.

Eine Kommission wurde ernannt mit dem Auftrage, den Hebel anzusetzen, um die neue Bewegung in die richtige Bahn zu bringen. Die Mitglieder des Ausschusses machten sich ans Werk mit markiger Entschiedenheit und wunderbarem Sachverständnis. Schon am 14. Januar konnten sie mit einem löblichst praktischen Gutachten über die ganze Angelegenheit auftreten und Statuten der neuen Vereinigung zur Prüfung vorlegen.

Der Mann, der sich am meisten um die Sache verdient gemacht hatte, wurde zum Vorstand gewählt. Henri Lorin ist eine bekannte Persönlichkeit, ein Vorläufer auf dem sozialen Gebiete, ein Katholik mit weitsehendem Blick, ein Kämpfer vom besten Schlag. Ihm zur Seite als Schriftführer steht Herr Viktor de Clercq, der überall zu finden ist, wo es heißt, die Interessen der Arbeiter in die Hand zu nehmen. Geistesklarheit und Willenskraft, Uneigennützigkeit und Opfersinn vereinigen sich im hohen Grade in ihm. Die Herren Contenson und Pinoy sind besonders mit dem Studienplan beauftragt. Ihre Vergangenheit bietet die sichere Bürgschaft, daß die Wahl gut getroffen ist.

Das erhellt genügend aus dem Wortlaut der Statuten. Die Studien-Vereinigung möchte alle, die gewillt sind, gemeinsam und geschlossen miteinander voranzugehen, unter derselben Flagge sehen, um mit vereinten Kräften aus dem Gebiete des Ideals in das Gebiet der Wirklichkeit hinübertreten.

In diesem Sinne sollen die sozialen Bestrebungen der einen oder anderen, ob einzeln oder gemeinschaftlich, die gleiche Richtung einschlagen zu einem neuen Aufbau der Gesellschaft auf christlichem Boden. Dieses neue Bauwerk soll ruhen einerseits auf der göttlichen Vaterschaft, andererseits auf der menschlichen Bruder-

Digitized by Google

liebe, beide von Gott geoffenbart. Es soll daraus eine soziale Organisation entstehen, welche vor allem auf der Familie gegründet, jedem mit gleicher Achtung und strenger Wahrung seiner Menschenwürde begegnet, wo ein jeder durch die nützliche Verwendung seiner Kräfte zum gemeinsamen Wohle beitrage mit einer gerechten Entschädigung seiner Arbeit. Ein jeder, der nicht flissentlich müßiggängerisch lebt und leibt, soll rechtlich und gesetzlich Anspruch haben auf den notwendigen Unterhalt, mit dem Vorbehalt, daß alle Rechte der menschlichen Faktoren der Produktion ungeschmälert bleiben, daß, wie es der Natur des Menschen entspricht und das Gedeihen der Gesellschaft erfordert, das Privateigentum dadurch eine feierliche Weihe erhalte, derart aber, daß zugleich mit dem Rückschlagen von Anfeindungen, welche das Eigentum selbst in Frage stellen, auch gegen jene Ansprüche und Mißbräuche der Kampf geführt werde, welche Ziel und Charakter des Eigentums entstellen, ja sogar dessen Bestehen in Mitleidenschaft ziehen.

Somit sind die Grundlinien gezeichnet und das Programm angegeben, mit welchem die Studien-Vereinigung der Sozial-Katholiken gedenkt einen Ehrenplatz einzunehmen unter den alten Kämpen der katholischen Bewegung.

Man will von vornherein einem Grundübel vorbeugen, welches nur zu oft den besten Willen lahmlegt. Nicht zu viel der geschiedten Theorie, den idealen Plänen, als der fruchtbaren Praxis und den lebenbringenden Einrichtungen frommen; nicht beim Beraten eines Gesetzes über Arbeiterschutz immer und immer Mißtrauen und Zögern entgegenbringen und vielleicht zum hundertsten Male die schon längst erledigte Frage des Eingreifens des Staates wieder inscenieren; nicht beim Hinübergehen zur genossenschaftlichen Organisation der Arbeiterwelt wieder die Nützlichkeit, bezw. die Notwendigkeit der Genossenschaften systematisch in Abrede stellen, als wären zwanzig Jahre sozialer Thätigkeit aus der Geschichte zu streichen; nicht bei einer Unfalls- und Invaliditäts-Vorlage Bedenken und Schwierigkeiten erheben, als würde dadurch dem Privateigentum eine unheilbare Wunde geschlagen.

Mit einem solchen Verfahren, das zur Zeit leider in noch zahlreichen sozialen Kreisen eifrigst vertreten ist, läßt sich nichts praktisches auf dem sozialen Gebiete schaffen. Die Reden und Konferenzen sind äußerst gelehrt und langweilig, die Erfolge erbärmlich arm und nichtig. Ueber zwanzig Jahre Erfahrung bezeugen es.

Die Studien-Vereinigung der Sozial-Katholiken von Frankreich will sich dieses Verbrechen nicht zur Schuld legen. Die Leitgedanken ein für allemal durch die Statuten eingerahmt, geht sie sofort zur That. Die Fragen, welche im Vordergrund entgegenleuchten, sind folgende: mit aller Entschiedenheit für eine normale Gesetzgebung eines gedeihlichen Arbeiterschutzes Stellung nehmen; den Grundsatz feststellen für eine obligatorische Versicherung gegen Invalidität infolge von Unfall, Krankheit, Alter, sowie unverschuldeter Arbeitslosigkeit und alle diesbezüglichen Einrichtungen fördern und ins Leben rufen; jene Aenderungen ins Bürgerliche Gesetzbuch einführen, welche die Gründung von kleinen ländlichen Anwesen mit unantastbarem Familiengut ermöglichen; durch fiskalische Maßregeln und gesetzliche Strafen die rechtswidrigen Handlungen der unlauteren Spekulation und des gräßlichen Truckſystems energisch bekämpfen. Insbesondere und vor Allem nach jeder Richtung die Bedeutung und die soziale Tragweite der Genossenschaften fördern, sowie die gesetzliche Organisation des Handwerkes, als die einzigen Mittel zur festen Grundlage und zum fruchtbaren Gedeihen aller sozialen Reformen.

In diesem Sinne wurde sofort die Frage der Alters- und Invaliditäts-Rente auf die Tagesordnung gestellt. Sie bildet zur Zeit einen der wichtigsten Gegenstände der Beratung in der französischen Kammer und die Meinungen darüber sind noch vielfach geteilt. Der junge und bewährte Professor von Lille, H. Boissard, wurde gebeten, einen Bericht zu erstatten über die Erfolge der neulich durch den Handelsminister angelegten Enquête. Boissard ist in diesem Fache eine Autorität ersten Ranges. H. de Saint-Aubert, der Verfasser des preisgekrönten Werkes über die deutsche Alters- und Invaliditäts-Versicherung, will die diesbezüglichen letzten Resultate zur Kenntnis bringen. Die Studien-Vereinigung kann auf einen solchen Mitarbeiter stolz sein, denn dessen Ruhm

geht schon weit über die Grenzen des Vaterlandes. Endlich soll H. de Seilhac in einer Spezialstudie die seit Monaten der Kammer eingereichten Vorlagen miteinander vergleichen und in einem Gutachten seine Meinung und seine Stellung der schwierigen Frage gegenüber aussprechen. Seilhac wird das ihm geschenkte Vertrauen rechtfertigen, denn seit Jahren behandelt er diese Fragen mit wunderbarer Gewandtheit, bei allen die Ueberzeugung erweckend, daß ihm in diesen Fächern nichts fremd geblieben ist.

Ein Mann aber wird in dieser Studien-Vereinigung peinlich vermißt: Charles Le Cour Grandmaison, der letzt verstorbene Sozialpolitiker.

In dieser Vereinigung hätte Charles Le Cour Grandmaison eine hervorragende Rolle gespielt. Er war ein Mann von allgemeiner Wissenschaft. Unterricht in jeder Stufe, auswärtige Geschäfte, Handelsverträge, Kolonisation, Marine, im Heer und im Handel, Arbeiterbewegung, soziale Fragen, er hatte alles geprüft im Lichte seines klaren Geistes und im Lichte seines frommen Glaubens. Glauben heißt handeln, lieben heißt sich hingeben, pflegte er zu sagen. Und diese zwei Worte sind auch der Inbegriff seines thatenreichen Lebens.

Le Cour Grandmaison gehörte der berühmten sozialen Schule an, welche, in den zwei letzten Jahrzehnten, mit de Mun, La Tour du Pin, Louis Milcent, Louis Delolande, Henri Lorin, Ségur-Lamoignon, auf dem sozialen Gebiete so bahnbrechend gewirkt hat. Unter diesen Talentos glänzte er wie ein Stern ersten Ranges. Die Pariser Zeitschrift „l'Association catholique" widmet ihm zwei Artikel aus der Feder von de Mun und Lamarzelle, welche einen tiefen Blick in das Denken und Schaffen von Le Cour gewähren. Selten haben sich Freundesliebe und Wahrheitstreue so herrlich mit einander vereinigt.

Der Hauptgedanke seines Lebens verkörperte sich in der Herstellung der christlichen Genossenschaften. Diesem Gedanken hat Le Cour die besten Anlagen seines Geistes und seines Herzens zu Diensten gestellt. Er hatte noch das Glück, das Morgenrot einer neuen Zeit begrüßen zu können. Die gewerklichen Genossenschaften gehen mehr und mehr einer sicheren Verwirklichung entgegen.

Welch Unterschied zwischen heute und gestern. Als de Mun und Le Cour Grandmaison vor fünfundzwanzig Jahren den Feldzug zu Gunsten der genossenschaftlichen Organisation angefangen, standen sie allein in einer feindseligen Welt. Die Staatsmänner jener Zeit blickten von ihrer Größe herab mit grobem Haß und ungeheuchelter Verachtung; sonst gut gesinnte Katholiken waren voll des Unmutes und der Unzufriedenheit des gewagten Unternehmens wegen; Spaltungen und Risse zeigten sich sogar in der Liebeswelt, im Kreise der bewährtesten Freunde: Ernsteres Mittelalter hier, Pfaffentum dort, beides für viele, so ging es los gegen die zwei so zielbewußten Männer.

Und jetzt! Jahre sind vorübergegangen und die genossenschaftliche Bewegung hat sich einen breiten Thalweg durchgebrochen; sie schreitet sicherer als je voran, mit dem Bewußtsein, daß in Bälde die große Scheidewand früherer Zeiten zu Boden liegen wird.

Auf dem Lande, wo die Leidenschaften nicht so wuchtig toben, wo das Volk den besseren Teil seines gesunden Menschenverstandes aufbewahrt, sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Großmacht geworden, welche beansprucht, ihren freien Platz unter freiem Himmel zu haben. In der Industrie, wo früher Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich so feindlich einander gegenüberstanden, erscheint die genossenschaftliche Organisation als das einzig sichere Heilsmittel für die Zukunft. Die „gelben" Genossenschaften wollen im Gegensatz zu den revolutionären sozialen Frieden zwischen den Patronen und den Arbeitern. Le Cour hat in Thränen und Trübsalen ausgesäet, er hat noch vor seinem Tode die schönen Garben einer reichen Ernte gesehen. Die Zeiten sind bald reif zu einem neuen Aufbau der christlichen Gesellschaft.

Le Cour verdankte seinen praktischen Sinn seiner Erziehung und seiner Familie. Schon in seinen Jugendjahren, in seinen Weltreisen, hatte er zahlreiche Erfahrungen gesammelt in der neuen und in der alten Welt. Er hatte die größten Werkstätten der Arbeiterwelt besucht; er war in Verkehr geraten mit den bescheidenen Arbeitern, wie mit den großen Industriellen; er hatte das Klagen der einen und der anderen gehört, und so mehr durch sich selbst als durch Bücher belehrt, hatte er die Ueberzeugung gewonnen, daß eine gähnende

Kluft die Welt der Reichen von der Welt der Armen trenne mit der Gefahr, Tausende mit dem herannahenden Einsturz zu verschlingen.

Vor diese drohungsvolle Gefahr gestellt, hatte Le Cour sich die Aufgabe auferlegt, nach rettenden Heilsmitteln zu sinnen. Die genossenschaftliche Organisation, wie diese in England besteht, erschien ihm bewunderungswert. Er glaubte in dieser Einrichtung eine feste Grundlage zu finden für die Verwirklichung seiner eigenen Gedanken. Er übersetzte ins Französische das Werk von Georges Howel: „Die Vergangenheit und die Zukunft der Trades Unions". Zu dem Vorwort gab er selbst seiner persönlichen Ueberzeugung den gebührenden Ausdruck, indem er die genossenschaftlichen Einrichtungen bezeichnete als „das größte Versöhnungsmittel in der Arbeiterwelt und die möglich sicherste Bürgschaft für den sozialen Frieden."

Später in einer eingehenden Studie über die Vermittlungsvorstände in England, zeigte er, wie diese Einrichtung, welche aus Arbeitern und Patronen besteht, berufen ist, die einen mit den anderen zu versöhnen, das Gleichgewicht einigermaßen herzustellen zwischen dem Kapital und der Arbeit, Vertrauen bei den Fabrikanten zu wecken und Haß bei den Arbeitern zu bannen, alles zum allgemeinen Wohl des Landes und zum weiteren Fortschritt der Industrie.

Diese Ideen verteidigte Le Cour in der Kammer durch Anträge, welche er mit einem ungemeinen Sachverständnis glänzend beleuchtete, und in Zeitschriften durch Artikel von längerem Inhalte, welche stets erschöpfend die Frage behandelten. Wäre man, sagte er oft, mehr geneigt gewesen, das Gerechte in den Arbeiterforderungen anzuerkennen und das Gute von dem Bösen abzusondern, so hätte man den sozialen Brandstiftern ihren reichsten Stoff weggenommen.

Die Studien-Vereinigung hat diese Worte in ihre Handlungsweise aufgenommen, überzeugt, daß darin ein großes Stück der sozialen Frage liegt.

Zur Geschichte des Mädchenhandels.

Von Julie Eichholz, Hamburg.

Der Handel mit Mädchen ist uralt, ebenso alt wie die Prostitution und mit dieser eng verwachsen. Wie es keine zuverlässige historische Darstellung der Prostitution giebt, ebenso fehlt eine Geschichte des Mädchenhandels. Die Gründe für diese Thatsache sind einleuchtend; der Mädchenhandel bringt Gefahr, deshalb wird das verbrecherische Treiben mit dem größten Geheimnis umgeben und so ausgezeichnet sind die Verbindungen, daß selten eine Entdeckung das Dunkel lichtet. Das, was in den seltenen Fällen an's Tageslicht gekommen ist, genügt jedoch für die Beurteilung. In fast allen Ländern der Erde giebt es Einzel unternehmer oder Gesellschaften, welche den Bordellen ihr Material an Frauen liefern. Der Handel ist Exporthandel und geht vorwiegend von Oesterreich-Ungarn, Rußland und Deutschland aus. Das Auswärtige Amt in Berlin ließ im Jahre 1897 eine Denkschrift für den Reichstag ausarbeiten, in welcher folgende authentische Mitteilungen enthalten waren: Was speziell die Ausfuhr deutscher Mädchen betrifft, so befanden sich in Riga im Jahre 1889 in 30 Bordellen unter 700 Prostituierten etwa 200 deutsche. In Moskau war es eine unbestimmte Anzahl, die sehr häufig wechselte. Der Handel nach Holland und Belgien, der früher von großer Ausdehnung gewesen ist, habe abgenommen, nachdem mit diesen Staaten Abkommen über den Mädchenhandel getroffen waren, ebenso sei es mit der Schweiz, doch habe das Verkuppeln deutscher Mädchen nach Argentinien einen enormen Umfang angenommen; wöchentlich treffen in Montevideo Mädchensendungen aus Europa ein. Die Mädchen werden, soweit sie sich nicht freiwillig als Handelsobjekt hingeben, meist unter Vorspiegelung einer glänzenden Zukunft verlockt. Dies geschieht durch Zeitungsreklame unter der Maske von Masseusen, Heiratsvermittlern, Theater- und Kellnerinnenagenturen. Man bietet den Mädchen vorteilhafte Stellungen im Auslande an, während der unzüchtige Zweck verschwiegen wird. Sind die unglücklichen Opfer erst einmal an ihrem Bestimmungsort angelangt, so dürften sie schwerlich den Händen der Mädchen-

händler entrinnen. In hilfloser Lage, im Auslande der Stütze ihrer Angehörigen und ihres Staates beraubt, selten der Landessprache mächtig, erliegen sie dann dem Schicksal, an öffentliche Häuser verschachert zu werden.

Was ist bis jetzt zur Bekämpfung des Mädchenhandels geschaffen?

Die ganze Frage der Bekämpfung des Mädchenhandels ist neu. In den meisten ausländischen Strafgesetzen giebt es keine speziellen Bestimmungen gegen denselben. England allein macht eine Ausnahme. The Criminal law Amendment Act aus dem Jahre 1885, Paragraph 2 und 3, straft sowohl das versuchte, wie das vollendete Delikt! Zwar enthalten sowohl das niederländische Strafgesetzbuch, der code pénal belge Paragraph 379, wie der französische code pénal Paragraph 334, das türkische Strafgesetzbuch Paragraph 201, der österreichische Strafgesetzbuch-Einband von 1889 Paragraph 198, das finnländische Strafgesetzbuch von 1889 Kapitel 20, Paragraph 10, das bulgarische Strafgesetzbuch von 1896 Artikel 228 und 484, das portugiesische Strafgesetzbuch von 1886 Artikel 406, das schwedische Strafgesetzbuch von 1864, Kapitel 15, Paragraph 18, sowie die Strafgesetzbücher von Norwegen und Dänemark, Strafdrohungen; nur in Ungarn und Rußland fehlen dieselben gänzlich. Doch ist einmal der Begriff der Kuppelei in den Strafgesetzbüchern unendlich verschieden geregelt, dann werden auch nur wenige Fälle des Mädchenhandels durch den Kuppeleibegriff umfaßt und endlich ist das Strafmaß außerordentlich schwankend, manchmal ist nur Geldstrafe angedroht. Die nationale Bekämpfung des Mädchenhandels durch Strafgesetze allein verleiht einen wirksamen Schutz nur gegen den Handel mit inländischen Mädchen. Um den internationalen Mädchenhandel erfolgreich zu unterdrücken, bedarf es einer Verbindung der beteiligten Staaten auf der Grundlage von Staatsverträgen. Als solche kommen zunächst die Auslieferungsverträge in Frage. Hier muß an der Spitze die Forderung stehen: Das Delikt des Mädchenhandels als Grund zur Auslieferung aufzunehmen. Voraussetzung dafür ist: 1. daß eine einheitliche Formulierung des Mädchenhandels angestrebt und durchgeführt wird; 2. daß der so festgestellte Thatbestand des Mädchenhandels in den beteiligten Ländern unter die strafbaren Handlungen eingereiht wird, um eine wirksamere Verfolgung der im Auslande von Inländern begangenen Strafthaten zu gewährleisten.

Den sonstigen Verträgen, deren Abschluß zur Durchführung des Verbots des Mädchenhandels wünschenswert ist, fallen hauptsächlich verkehrspolizeiliche Aufgaben zu. Es handelt sich dabei: 1. um eine Ueberwachung der bevorzugten Routen seitens der Durchgangsstaaten, 2. um eine fortlaufende Revision der Bordelle. Besonders wirksam wird diese Kontrolle in den Hafenstädten sein, welche die Ausgangspunkte für den Transport bilden. Auch den Führern der Auswandererschiffe liegen in dieser Hinsicht wichtige Aufgaben ob. Ferner kann von den konsularischen Behörden, namentlich durch gegenseitige Mitteilung verdächtiger Fälle, eine erfolgreiche Unterstützung erwartet werden. Diese muß darin bestehen, die Nationalität der Mädchen festzustellen, und von ihnen Auskunft über die Personen, welche sie verkuppelt haben, zu fordern. Im Anschluß daran muß den widerwillig verkuppelten Personen auf Wunsch die Rückkehr in die Heimat auf Staatskosten ermöglicht werden. Dabei ist die Mitwirkung der Konsulate äußerst wertvoll. In dieser Hinsicht können die Verträge Deutschlands mit den Niederlanden und Belgien vorbildlich sein. Für den Abschluß von internationalen Verträgen sind schon bedeutende Anfänge auf diese Weise gemacht worden, doch ist man eben über diese Anfänge noch nicht hinausgekommen und hat sich mit dem Abschluß einzelner inhaltlich abweichender Verträge begnügt. Eine wirksame Bekämpfung des Mädchenhandels kann nur durch einen allgemeinen Staatenverband garantiert werden.

Das Auswärtige Amt des deutschen Reiches meint zwar in der schon angeführten Denkschrift, daß bezüglich des Handels nach Südamerika die Unterdrückung wegen der dortigen Lokalverhältnisse unmöglich sei, daß die Prostitution in den belgischen und niederländischen Hafenstädten genügend überwacht sei und daß sonst das Menschenmögliche versucht worden sei; (dasselbe wurde der Autorin selbst von den höchsten Polizeibeamten in Hamburg gesagt).

Dieser Auffassung gegenüber betonen aber Sachverständige, daß das Reich wohl gegen den Handel nach benachbarten Ländern energisch vorgegangen sei

doch sei der Erfolg höchstens der, daß der Handel lokal beschränkt worden sei und sich auf weniger gut bewachte Straßen hingezogen habe.

Um dem Mädchenhandel durch internationales Uebereinkommen entgegenzutreten, müßte deshalb zunächst eine allen Staaten gemeinsame Grundlage geschaffen werden. Dies wäre Aufgabe eines neuen Kongresses, der unter Zuziehung sachverständiger Polizeiorgane aus Vertretern der am meisten beteiligten Staaten zu bilden sein würde. Die Berufung einer solchen Konferenz bietet trotz der abweichenden Einrichtungen und Auffassungen in den verschiedenen Ländern Aussicht auf Erfolg. Wenn auch schwerlich alle Staaten sich aus diesem Anlaß sofort zu einer Aenderung ihrer Strafgesetze entschließen werden, so würde doch eine Einigung über die wichtigsten polizeilichen Maßregeln zu erzielen sein. Jedenfalls sind die gegenwärtigen Aussichten insofern günstiger, als während der letzten Jahre in allen Kulturstaaten das Verständnis für die Bedeutung des vorliegenden Problems, sowie das Bedürfnis nach energischer Bekämpfung des Mädchenhandels gewachsen ist. Diese Ansicht, welcher Herr Dr. Karl Hatzig einen beredten Ausdruck gab, fand ein williges Ohr auf der Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine in Dresden im Oktober 1900. Der Bund deutscher Frauenvereine besteht aus beinahe sämtlichen Frauenvereinen Deutschlands; dieselben wandten sich in einer dringenden Bittschrift an den Reichskanzler, eine internationale Konferenz zum Zwecke einer energischen Bekämpfung des Mädchenhandels einberufen zu wollen. Am 15. Mai 1901 wurde die Eingabe abgegeben; am 25. Juni erfolgte folgende Antwort aus dem Auswärtigen Amt an die Bundesvorsitzende:

„Auf die Eingabe vom 15. v. M. teile ich Ihnen mit, daß die Frage der Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels von der kaiserlichen Regierung seit Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt wird. Es ist anzunehmen, daß, falls es zur Berufung eines Kongresses zum Zwecke der Unterdrückung dieses Handels kommen sollte, Deutschland sich daran in demselben Umfange beteiligen wird, wie die Regierungen der anderen Länder.

Dem Bunde deutscher Frauenvereine kann nur anheimgestellt werden, wenn er an der Frage Interesse nimmt, sich mit dem deutschen Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels in Berlin in Verbindung zu setzen.

Der Reichskanzler.
J. A.: Hellwig."

Das deutsche Nationalkomitee zu internationaler Bekämpfung des Mädchenhandels sucht auf konfessionellem Wege dieser sozialen Seuche Herr zu werden und vertritt das Christentum bei der Bekämpfung; Schriftführer ist Herr Pastor Burckhardt in Berlin; im gleichen Sinne wirken ähnliche Nationalkomitees in allen Ländern, z. B. in Rußland, wo Ihre königl. Hoheit die Prinzessin von Sachsen-Altenburg an der Spitze steht, geschieht sehr vieles zur Ausrottung.

Die jüdische Seite der Bekämpfung identifiziert sich in ihren Bestrebungen mit der christlichen; in allen Hafenstädten Deutschlands sind von der Großloge U. O. B. B. ernannte Komitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels thätig, welche eine große Wirksamkeit entfalten. Sie unterhalten eigene Agenten und Aufpasser, welche die Schiffe revidieren und schon häufig betrogene, leichtgläubige Mädchen noch im letzten Augenblicke von der Reise und somit vom Untergange gerettet haben.

Sie und alle, welche in dieser wichtigen sozialen Arbeit stehen, würden aber unendlich viel mehr leisten können, wenn die Gesetzgeber ihnen mehr zur Hilfe kommen würden. Auf jeden Fall ist es deren Pflicht, gegen diesen sozialen Krebsschaden energischer vorzugehen; es wird dadurch mindestens das eine erreicht werden können, daß die Ausübung in größerem Maßstabe verhindert wird und das wäre schon viel. Thun alle maßgebenden Faktoren in dieser Sache gründlich ihre Pflicht, so dürfen wir hoffen, daß mit der Zeit einer der größten Schandflecke der Menschheit ausgelöscht werden wird.

Weibliche Fabrik-Inspektoren.

Von Julie Eichholz-Hamburg.

Ein neuer Frauenberuf! — Man hüte sich, wenn man dieses vielverheißende Wort vernimmt, an einen neuen Beruf zu denken, der nun viele beschäftigungslose Frauen in sich aufnehmen könnte! Nur wenige Auserwählte werden sich dazu eignen und eine noch kleinere Zahl wird dazu berufen werden!

Die Bestellung weiblicher Fabrikinspektoren ist wie der Ausbau der Fabrikinspektion selbst und in natürlichem Zusammenhang damit zu einer brennenden Frage geworden, die sich auf den sozialen Programmen fast aller politischen Parteien in Deutschland findet und die auch in den letzten Jahren zu praktischen Versuchen auf diesem Gebiete geführt hat.

Bayern und Hessen gingen in den Jahren 1898 und 1899 allen anderen deutschen Staaten voran mit allerdings noch zögerndern Versuchen, dann folgten Württemberg und Baden, schließlich Sachsen und Preußen. Wenn nun in verschiedenen Bundesstaaten die weibliche Inspektionsthätigkeit je von einer oder zwei Frauen ausgeübt wird, so erscheint zwar die Gefahr nicht beseitigt, daß eine schlecht gewählte Persönlichkeit falsche Schlüsse auf das ganze Institut der weiblichen Inspektion hervorruft; aber es herrscht doch jetzt eine Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Vorbildung der Inspektorinnen und auf ihre Verwendung im Dienst, die geeignet ist, das Interesse für die Resultate der verschiedenartigen Methoden zu erhöhen und gegenüber etwaigen mißglückten Versuchen *eines* Staates, gesunde Grundsätze *anderer* Staaten ins rechte Licht zu setzen.

Wir beginnen mit dem bayrischen Bericht. Im Jahre 1898 waren zwei Funktionärinnen angestellt worden in der Absicht, dieselben von der nächsten Finanzperiode an zu wirklichen Assistentinnen zu ernennen, wenn sie sich bewährt hätten.

Da dies mittlerweile geschehen ist, so haben sie wohl den Beweis ihrer Tüchtigkeit erbracht. Der bayrische Gewerbe-Inspektor äußert sich folgendermaßen über die Damen: „Die Arbeiterinnen brachten den Beamtinnen ein steigendes Interesse und wachsendes Vertrauen entgegen, besonders in wiederholt revidierten Betrieben. Im ganzen kann ihre Thätigkeit als eine ersprießliche bezeichnet werden."

Die quantitativen Leistungen der beiden Beamtinnen kennzeichnen folgende Zahlen. Sie nahmen 1340 Revisionen vor; die Zahl der hierfür beanspruchten Reisetage war 173. Beanstandungen erhoben sie 809. Es handelte sich nicht ausschließlich um Betriebe mit weiblicher Arbeiterschaft, ohne daß sich daraus Mißstände ergeben hätten.

In Hessen zeigt es sich, daß die Erfolge weiblicher Inspektionsthätigkeit vorwiegend von der Wahl der Persönlichkeit abhängen; die beiden Inspektoren von Darmstadt und Offenbach äußern sich sehr anerkennend über den Wert der neuen Einrichtung und über die dortige weibliche Hülfskraft; sie betonen, daß ihre aus der dienstlichen Thätigkeit entspringende wachsende Kenntnis von Personen und Gewerben wesentlich dazu beigetragen habe, den Verkehr zwischen den Arbeiterinnen und ihr zu heben, während aus Gießen und Mainz, wo die zweite Assistentin thätig ist, von denselben Herren abfällige Kritiken laut werden.

Revisionen unternahmen beide Assistentinnen 1069; Beanstandungen machten sie 204. Daß in Sachsen, dem Hauptzentrum der Industrie, der Versuch mit weiblichen Hülfskräften nicht mißglückt ist, kann bei der Halbheit der dort getroffenen Maßregeln fast Wunder nehmen. Es funktionieren dort keine Beamtinnen, die regelmäßig im Inspektionsdienst verwendet werden, sondern vom 1. Juli 1900 ab wurde für jede der fünf Kreishauptmannschaften eine weibliche Vertrauensperson angestellt, deren Aufgabe darin besteht, Beschwerden und Wünsche der Arbeiterinnen entgegenzunehmen und den Kreishauptmannschaften zu übermitteln.

Die Dresdener Vertrauensperson, eine Dame, die früher im „Rechtsschutzverein" thätig war, hat trotz dieser ungeheuren Beschränkung doch etwas aus dem Amt zu machen gewußt und dadurch wohl die Frauenarbeit in der sächsischen Gewerbe-Inspektion vor einem schnellen und klanglosen Begräbnisse bewahrt. Als ihr während dreier Monate keine Mitteilungen von Arbeiterinnen zugingen,

begann sie, Fabriken und Betriebe selbst zu besuchen und dabei fehlte es ihr natürlich nicht an Gelegenheit, Mißstände und Ungesetzlichkeiten festzustellen. Dank diesem entschlossenen Vorgehen hob sich denn auch das Vertrauen der Arbeiterinnen zu ihr, und die von ihr festgelegten Sprechstunden wurden in letzter Zeit vielfach von Arbeitgebern und Arbeiterinnen besucht.

Württemberg bringt einen sehr lobenden Bericht über die Thätigkeit seiner Assistentin. Der höchste Beamte schreibt wörtlich: „Die Beamtin hat den in sie gesetzten Erwartungen in vollem Maße entsprochen. Für den Gewerbe-Inspektor bedeutet ihre Thätigkeit eine wesentliche Unterstützung und soweit Betriebe mit maschinellen Einrichtungen in Frage kommen, eine teilweise Entlastung zu Gunsten anderer seiner Aufsicht unterstellten Betriebe. Die Intelligenteren unter den Arbeiterinnen haben die neue Einrichtung freudig begrüßt und wenn es auch einstweilen nur wenige sind, denen die Vorteile, eine Frau als Beraterin zu haben, zum Bewußtsein kommen, so sind auch diese wenigen es wert, daß ihren Wünschen Rechnung getragen wird."

Revidiert wurden von ihr im Berichtsjahre 513 Fabriken und 80 sonstige Besuche gemacht.

In Baden wurde zum erstenmal eine wissenschaftlich gebildete Dame angestellt, die in Heidelberg das Doktorexamen in Nationalökonomie und Staatsrecht mit der Note summa cum laude bestanden hatte. Der Jahresbericht von Baden erwähnt, daß die neue Beamtin sich schon in kürzester Zeit die Anerkennung derer erworben habe, denen ihre Arbeit zu gelten hat, und die ihr zuerst mit Mißtrauen und Zweifeln entgegengetreten waren. Es war nämlich zuerst auf Grund ihrer Herkunft und ihrer wissenschaftlichen Bildung — Stimmung gegen sie gemacht worden; man glaubte darin keine Gewähr für eine richtige Auffassung der Bedürfnisse der Arbeiterinnen zu finden. Doch schon die ersten Revisionen zerstörten dieses Vorurteil, und die zuerst feindliche Arbeiterpresse erklärte „mit gewohnter Offenheit", „sich von der praktischen Befähigung der Beamtin überzeugt zu haben, sie habe vollständig das Zeug, die Interessen der Arbeiterinnen wahrzunehmen" u. s. w.

Anders war es in dem kleinen Weimar, wo, wie es scheint, die Assistentin sich nicht bewährt hat; jedenfalls lag die Schuld an der unrichtig gewählten Persönlichkeit.

Was nun Preußen anbetrifft, das sich lange gesträubt hatte, Frauen anzustellen, so teilt uns die „Soziale Praxis" vom 14. Februar 1901 mit: „In der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses wurde bei dem Titel „Gewerberäte und Inspektoren" von der Regierung erklärt, daß sie den Versuch gemacht habe, zwei Assistentinnen anzustellen, da solche unter Umständen für die Frauen zweckmäßiger seien. Der Versuch habe sich bewährt und die weitere Anstellung von Assistentinnen werde in Erwägung gezogen." Der Vorgang ist sehr lehrreich. Wie lange verhielt Preußen sich ablehnend, als vom In- und Auslande schon günstige Erfahrungen vorlagen! Endlich machte man den Versuch am 1. April 1900, und siehe da: er gelingt und ermutigt zur Vermehrung der Zahl der Beamtinnen.

Der preußische Jahresbericht von 1900 berichtet über die Thätigkeit der Assistentin im Regierungsbezirk Düsseldorf, daß sie sich an 327 Revisionen beteiligt habe, ihr großer Fleiß und ihr anerkannt taktvolles Auftreten wird in dem Bericht besonders erwähnt, sowie daß sie dasselbe geleistet habe, was ein tüchtiger männlicher Beamter leisten könne. Von der zweiten, der Gewerbeinspektion Berlin II zugewiesenen weiblichen Hülfskraft sagt der Bericht u. a.: „Die anfänglich ablehnende Haltung der Unternehmer ist durch die Sachkenntnis und das ruhige, sichere Auftreten der Beamtin bald beseitigt worden. Sie hatte ihr Hauptaugenmerk auf Betriebe gerichtet, in denen ausschließlich oder überwiegend Arbeiterinnen beschäftigt werden, also auf Wäschefabriken, Konfektionswerkstätten und verwandte Branchen."

Die guten Erfahrungen, die Preußen und die Mehrzahl der süddeutschen Staaten mit der Heranziehung von Frauen zum Gewerbeaufsichtsdienst gemacht haben, werden hoffentlich einzelne noch immer widerstrebende kleinere Staaten zur Nachfolge veranlassen.

Betrachten wir nur noch kurz, inwieweit das Ausland uns zuvorgekommen ist.

Natürlich steht da Amerika allen voran; besonders im Staate New-York und in Chicago üben schon seit Jahrzehnten hervorragende, in der wissenschaftlichen Welt bekannte Frauen das Amt der Fabrikinspektorin zum größten Segen aus. In Rußland beschäftigt man weibliche Aerzte als Fabrikinspektorinnen für solche Betriebe, die ganz oder vorwiegend weibliche Arbeiter haben. In Holland schlug die Regierung dem Parlament die Berufung einer zweiten und dritten Assistentin der Gewerbe-Inspektion vor, nachdem kaum vor Jahresfrist die erste Beamtin angestellt worden war.

Aehnlich günstig liegen die Verhältnisse in Frankreich für diesen neuen Frauenberuf. Es erübrigt, noch England zu betrachten, dessen Arbeiterentwickelung der deutschen am ähnlichsten ist. Dem dringenden Wunsche der Arbeiterinnen nach weiblicher Gewerbeaufsicht wurde schon im Jahre 1893 entsprochen.

Man ernannte damals zwei Fabrikinspektorinnen, deren Zahl bald auf fünf vermehrt wurde. Jetzt giebt es ein ganzes weibliches Departement von Inspektorinnen, an dessen Spitze ein weiblicher Superintending-Inspector steht. Sie sind „peripatetische" Inspektorinnen, d. h., keinem besonderen Bezirke zugeteilt, visitieren sie, wo immer es dem Chief-Inspector wünschenswert erscheint und sind stets bereit, irgend welche Beschwerden in irgend welchem Teile Großbritanniens von den Arbeiterinnen oder in Bezug auf sie entgegenzunehmen und sie zu berücksichtigen. Neben der allgemeinen Kontrolle der Gesetzesausführung sind sämtliche Beamtinnen mit speziellen Untersuchungen betraut. Das eigentliche Qualifikationsexamen besteht neben dem Examen als Sanitary-Inspector in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Elementarfächern, einer Prüfung in der Kenntnis der Fabrikgesetzgebung, sowie in den Grundlagen des Gesundheitswesens, der Ventilationstechnik und der Verwaltungsbefugnisse. Mehr als Examina fällt bei der Wahl die Vorbethätigung auf einschlägigen Gebieten ins Gewicht. So sehen wir in England die Thätigkeit der männlichen und der weiblichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich ergänzen und ausgleichen, und so muß es allenthalben sein, wenn tote Paragraphen sich in lebendige That umsetzen sollen.

Die soziale Bedeutung des Haushaltungs-Unterrichts.

Von Julie Eichholz-Hamburg.

Tüchtige Hausfrau war ehemals der unbestrittene Ehrentitel der deutschen Frau. Heute ist dies anders geworden, wenn wir auch gewiß nicht behaupten wollen, daß die deutschen Hausfrauen alle nichts mehr verständen, so müssen wir doch der Wahrheit die Ehre geben und eingestehen, daß die große Mehrzahl der in die Ehe tretenden Frauen für diesen ihren Hauptberuf schlecht oder gar nicht vorbereitet ist. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben sich total verändert und verschoben; aus der Produzentin ist eine bloße Konsumentin geworden. Was früher im Hause produziert und hergestellt wurde, leistet heute die Maschine; die Fertigkeiten, welche der Frau früher eine auskömmliche Existenz sicherten, sind lahmgelegt, denn die Maschine arbeitet weitaus billiger.

Natürlich suchte die freigewordene weibliche Arbeitskraft andere Bethätigungsgebiete, daher der Drang bei den Bessergestellten nach höherer Bildung und das Aufsuchen neuer Berufe, bei den unteren Klassen jedoch das Hineinströmen weiblicher Arbeitskräfte in Fabriken und sonstige Großbetriebe. Dies bedingt natürlicherweise eine Entfremdung vom Hauswesen und von allen damit zusammenhängenden Arbeiten. Ist nun die Kenntnis und gute Führung des Haushalts unendlich wichtig für die bemittelte Frau, um sich die Achtung des Gatten zu erhalten, sowie die wichtige Stellung dem Gesinde gegenüber aufrecht zu erhalten, so hängt das ganze Wohl und Wehe der Arbeiter-Familie, ihr Eheglück und ihre wirtschaftliche Existenz ganz und gar von der Tüchtigkeit der Frau ab. Sie muß im wahren Sinne des Wortes zu haushalten im stande sein. Darin liegt der

Digitized by Google

Schwerpunkt für die Leistungen der Hausfrau. Sie ist im gewissen Sinne der Finanzminister im Haushalt; sie ist aber der auf Lebenszeit angestellte, unabsetzbare Finanzminister eines absoluten Staates und hat es daher in der Hand, wenn sie ihren Posten schlecht verwaltet, ihren kleinen Staat, ihre Familie unrettbar ins Verderben hinein zu wirtschaften. Eine schlechte Hausfrau in diesem Sinne bildet ein Verhängnis für den Arbeiterhaushalt, ein fast noch größeres, als ein schlechter Hausvater. Es ist ganz unmöglich, daß eine ganze Familie je auf einen grünen Zweig kommen kann, wo die Hausfrau von Hauswirtschaft nichts versteht. Ein Arbeiter kann recht oft eine große Kinderschar ernähren, er kann unter Umständen die Folgen von Krankheit und Not in seinem Hause überwinden, aber gegen eine unwirtschaftliche Frau, die nicht zu würdigen vermag, wie viel Schweißtropfen an dem Arbeitsverdienst des Mannes hängen, die bei ihren Ausgaben keinerlei Berechnung kennt, ist er machtlos. Es ist freilich kein Kleines, bei einem geringen, vielleicht sogar unregelmäßigen Verdienst einen Haushalt zu führen, und um so größer ist die Verantwortlichkeit, aber auch das Verdienst der Frau. Sie muß mit den kleinsten Mitteln verstehen, das dafür Beste zu liefern.

Und jetzt kommen wir zur Quintessenz unserer Ausführungen. Kann die Frau dies ohne genügende Vorbildung? Ist es möglich, ohne die Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage u. s. w. zu kennen, den hauswirtschaftlichen Pflichten voll und ganz gerecht zu werden? Wir müssen sagen: nein!

Man verlangt von ihr und muß verlangen, daß sie die Tageslasten des Mannes wirksam erleichtere. Das erste Mittel hierzu ist die Pflege einer angenehmen, geordneten Häuslichkeit. Man wird entgegenhalten, wie soll eine arme Arbeiterfrau, deren Mann nur einen kärglichen Verdienst hat, die in engen Räumen lebt, eine geordnete, angenehme Häuslichkeit haben können. Schwer ist dies natürlich, doch wir alle kennen zahllose Fälle, in denen trotz der Bescheidenheit des Tagelohnes und trotz sonstiger Ungunst der Verhältnisse in Arbeiterwohnungen eine musterhafte Häuslichkeit zu finden ist. Was ist denn da der Zauberstab, der Dinge schafft, welche man anderswo nicht findet? Das ist meistens der Sinn der Hausfrau für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der engen vier Wände. Wo man dies beim Arbeiterhaushalt findet, ist die Frau sicher ein ehemaliges Dienstmädchen, deren Vorbildung ihr möglich macht, auch der ärmlichsten Wohnung ein gemütliches Gepräge zu geben, zu der der Hausvater nach der Arbeit gern zurückkehrt, weil er morgens das Bewußtsein mit sich nimmt, daß seine Frau sparsam und gewissenhaft wirtschaftet und für Hauswesen und Kinder sorgt. Er weiß, er findet bei seiner Heimkehr eine einfache, aber gut zubereitete Speise, die er von reinlichem Tische, aus sauberen Gefäßen gemeinsam mit Frau und Kindern genießen kann. Ein solcher Ehemann wird weitaus seltener auf Abwege geraten, wie ein anderer, dessen Frau als ein früheres Fabrikmädchen keinerlei Sinn für Ordnung und Sauberkeit mit in die Ehe gebracht hat, die ohne hauswirtschaftliche Vorbildung auch später sich in der Enge der eigenen Häuslichkeit selbst nicht wohl fühlt und dieselbe demgemäß auch dem Ehemann nicht gemütlich machen kann. Der Weg, den diese Ehen nehmen, ist in der Regel der, daß der Ehemann, dem keine angenehme Häuslichkeit winkt, seine Zuflucht zum Wirtshause nimmt, zuerst, um seine Verstimmung zu betäuben, später wird es zur Gewohnheit, und das Ende ist der sittliche und materielle Ruin der ganzen Familie.

Die Grundursache jedoch von all diesem Uebel ist und bleibt die mangelhafte Vorbildung der Frau zum häuslichen Beruf! Wo soll sie dieselbe aber herbekommen?

Wir leben in einer Zeit raschen sozialen Ausgleichs. Täglich entstehen von staatlicher oder privater Seite Neuschöpfungen wohlthätiger Natur zu Gunsten der Nichtbegüterten dieser Erde. Mit die notwendigsten sind sicher die Haushaltungsschulen, sowohl für schulentlassene, wie für sich noch in der letzten Volksschulklasse befindliche Mädchen. Beides ist Mittel zum guten Zweck; beide Systeme haben ihre Anhänger und Gegner; besonders die Lehrer gehören zu letzteren. Sie betonen die Einbuße an Wissen, welche die Verlegung in die Schulzeit nach sich ziehen würde, sie fürchten eine Degradation der Schule durch solches Anhängsel. Sie meinen, die Mütter würden die Töchter ungern zu den vier-

stündigen Kochexerzitien mit Mittagessen außer dem Hause hergeben, Kochunterricht an dreizehnjährige Mädchen wäre verfrüht u. s. w.

Der Anbau der Küchen- und Wasch-Schulen samt den anzustellenden Ober- und Unterköchinnen als Lehrerinnenpersonal, will ihnen absolut nicht in den Kopf, sie meinen schließlich, man dürfe das Streben nach sozialem Ausgleich nicht gar so weit treiben, man dürfe den Müttern und Hausfrauen des kleinen Mannes nicht alle die Pflichten abnehmen, die sie mit Eingehung einer Ehe von Natur und Rechtswegen übernommen haben. Man würde unbedingt diesen Einwendungen zustimmen können, wenn es möglich wäre, die Eltern zu zwingen, ihre Töchter Haushaltungsschulen, die etwa eine ähnliche Stellung einnehmen würden wie Fortbildungsschulen für Knaben, besuchen zu lassen. Aber dies ist eben der springende Punkt.

Es bestehen eine Anzahl Haushaltungsschulen, in denen unentgeltlich Koch- und anderer hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, die jedoch von denjenigen, die sie am notwendigsten haben, kaum besucht werden. Die Mädchen sollen nach absolvierter Schulpflicht gleich verdienen; sie würden also die fakultative Fortbildungsschule *nie* besuchen; wir haben in dieser Hinsicht in vielen Städten die traurigsten Erfahrungen gemacht und machen sehen. Vielfach ist der Versuch mißglückt, Fabrikmädchen in Morgen- und Abend-Kursen Koch- und Haushaltungsunterricht zu erteilen, ebensowenig können oder wollen Dienst-, Lehr- und Ladenmädchen eine fakultative Fortbildungsschule besuchen. Die Kollision mit den Interessen des Arbeitgebers ist bei denselben außerdem zu schwerwiegend, als daß daran zu denken wäre. In Württemberg jedoch ist es dem Schwäbischen Frauenverein gelungen, mit seinen Wander-Kochkursen Fabrikmädchen zum Unterricht heranzuziehen.

Obligatorischer Haushaltungsunterricht würde vielleicht dem obwaltenden sozialen Bedürfnisse am meisten gerecht werden, doch stehen demselben ebenfalls eine Menge ernster Bedenken zur Seite. Dies ist, was die ganze Lehrerschaft dringend wünscht, und sicher giebt es kein besseres Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung, als die Notwendigkeit, einen großen Teil der Freistunden zur weiteren Ausbildung zu verwenden. Doch muß man sich darüber klar sein, daß diese Zwangs-Haushaltungsschule eine Verlängerung der Schulpflicht überhaupt bedeutet; daß damit ein außerordentlich tiefgehender Eingriff in die Verhältnisse gerade der wirtschaftlich Schwachen gemacht wird, denen um eines künftigen von ihnen meist nicht einmal anerkannten Vorteils willen eine erhebliche Belastung auferlegt würde. Man denke nur an die Lage der meisten armen Familien, die den Augenblick, da ihre älteste Tochter schulfrei wird, kaum abwarten können, da sie helfen soll, die jüngeren Geschwister mit zu ernähren und welche jetzt durch die obligatorische Fortbildungsschule gezwungen wären, noch weitere Monate deren Verdienst zu entbehren und sie selbst noch mit zu ernähren. Deshalb, wenn man den sozialen Wert des hauswirtschaftlichen Unterrichts auch noch so hoch anschlägt, wird man *den* Weg dazu einschlagen, der zu demselben Ziele führt, ohne die schwächsten Schultern zu belasten, wenn es auch eine Menge Vorurteile zu überwinden giebt. Dies ist der Weg, den wir zuerst ins Auge faßten, den Haushaltungsunterricht in der Volksschule selbst, und zwar im letzten Jahre oder Halbjahre. Diesen Weg haben auch die meisten außerdeutschen Staaten eingeschlagen.

Im Jahre 1886 wurden sie in Belgien und Holland eingeführt, dann folgten England, Amerika, Frankreich, Schweden und Norwegen. Besonders England hat, wie meistens in praktischen Dingen, wahrhaft mustergiltige Einrichtungen geschaffen, und der Haushaltungsunterricht bildet dort einen der wichtigsten Lehrgegenstände. Trotzdem auch die Engländer in ihren Volksschulen eine sehr hohe Allgemeinbildung erstreben, fürchten sie nicht, durch den hauswirtschaftlichen Unterricht darin beeinträchtigt zu werden. Hoffentlich ist auch in Deutschland die Zeit nicht mehr fern, daß jedes Mädchen für den Hauptberuf der Frau, dem Hausfrauenberuf, so vorgebildet ist, daß „deutsche Frau" wieder wie früher identisch ist mit „guter Hausfrau".

Katholische Arbeiter-Vereine.[1]

Von Dr. Andr. Brüll-Godesberg.

1. Das Deutsche Reich. Oesterreich und die Schweiz. In dem weitverzweigten katholisch-socialen Vereinswesen nehmen neben den Gesellenvereinen die katholischen Arbeitervereine die erste Stelle ein. Die ältesten derselben wurden schon in den 60er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts in Folge der Lassalleschen Arbeiterbewegung als christlich-sociale Vereine gegründet, welche auch Nichtkatholiken den Eintritt nicht verwehrten. Als jedoch seit 1881 evangelische Arbeitervereine gebildet wurden, nahmen auch die katholischen einen rein confessionellen Charakter und Namen an. Seitdem haben sich die katholischen Arbeitervereine bedeutend vermehrt. Ende 1899 bestanden im Deutschen Reiche 944 Vereine mit ca. 170000 Mitgliedern. Nachdem dieselben sich schon längst nach Diöcesen verbunden zusammengeschlossen, haben sich in neuerer Zeit auch größere Verbände derselben gebildet. 1893 wurde der Verband der Arbeitervereine Süddeutschlands mit 56 Vereinen gegründet, dem heute 320 Arbeitervereine mit 52000 Mitgliedern angehören. Das Verbandsorgan „Der Arbeiter" in München hat 24000 Abonnenten. 1896 wurde in Berlin der Verband der katholischen Arbeitervereine Nord- und Ost-Deutschlands gegründet, der heute 95 Vereine mit rund 15000 Mitgliedern zählt. Auch dieser Verband besitzt ein Organ „Der Arbeiter" in Berlin, dessen Auflage zur Zeit 14000 beträgt. Neuestens ist auch ein Westdeutscher Verband in der Bildung begiffen. Das Verbandsorgan desselben ist die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" in M.Gladbach. Im Verlag derselben erscheint auch eine billige Arbeiterbibliothek, von der bereits folgende Hefte ausgegeben wurden: 1. und 2. Christliche Gewerkvereine; 3. Sociale Unterrichtskurse für Arbeiter; 4. Die Aufgaben der Arbeitervertreter in den Krankenkassen. Der Hauptzweck der katholischen Arbeitervereine ist der religiöse Schutz der Arbeiter. Daneben wurde in denselben seit jeher die allgemeine Bildung und Geselligkeit sowie das Unterstützungswesen gepflegt. Mit dem Zusammenschluß der Verbände hat auch das Kassenwesen eine größere Ausdehnung und Zusammenschluß erfahren. Die Central-Krankengeldzuschußkasse zu Düsseldorf hatte Ende 1899 nach 4jährigem Bestand 86 örtliche Verwaltungsstellen mit 5833 Mitgliedern. An Krankengeld wurden 1899 ausgezahlt 78449 Mk. Die 1895 in Köln gegründete Central-Sterbekasse „Leo" hatte 1899 bereits 1658 Mitglieder. Die Kasse, auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut, verfügte Ende 1898 über ein Versicherungskapital von 125175 Mk. Die Krankenzuschußkasse der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands zählte 1899 in 51 angeschlossenen Vereinen 3212 Mitglieder. In den letzten Jahren haben die Gewerkschaftsbestrebungen in den Arbeiter- und Gesellenvereinen immer mehr Boden gewonnen. Es wurden in denselben zunächst Fachabtheilungen gebildet, sodann die Fachabtheilungen der einzelnen Vereine zu größeren Verbänden vereinigt, aus welchem die interconfessionellen christlichen Gewerkvereine meist hervorgegangen sind. Daher auch deren rasches Aufblühen. Aber unter den Gewerkvereinsbestrebungen wurden hier und da die nächsten Zwecke der katholischen Arbeitervereine hintan gesetzt und die Verbindung mit denselben gelockert. Das hat die preußischen Bischöfe veranlaßt, in einem Pastoralschreiben vom 22. August 1900 dem Klerus die Pflege der Arbeitervereine und einen engeren Anschluß der Fachvereine an dieselben zu empfehlen. In Folge dessen gibt sich wieder ein regeres Interesse an den katholischen Arbeitervereinen kund. Auch sind in der jüngsten Zeit noch neue entstanden. Die größeren Arbeitervereine haben gleich den Gesellenvereinen eigene Vereinshäuser mit den verschiedensten socialen Einrichtungen für die Arbeiter. Einzelne Arbeitervereine sind auch auf dem Gebiete des Arbeiter-Wohnungswesens thätig gewesen durch Gründung von gemeinnützigen Bauvereinen. Eine „Präsides-Korrespondenz", herausgegeben von Dr. August Pieper, erscheint bei

[1]) Dieser Artikel ist mit Genehmigung des Herrn Verlegers und des Herrn Verfassers dem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" entnommen. Das „Handwörterbuch" ist soeben in 2. Auflage im Verlage von Gustav Fischer in Jena (7 Bände) erschienen.

der Centralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland zu M.Gladbach als Fortsetzung der früheren „Kölner Korrespondenz", von Dr. Oberdörffer.

Neben den katholischen Arbeiter- und Gesellenvereinen bestehen zahlreiche Vereinigungen für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge. Solcher Jugendvereinigungen gibt es gegenwärtig im Deutschen Reich 729 mit ca. 160000 Mitgliedern. Davon sind 115 Lehrlingsvereine und 22 Vereine für jugendliche Arbeiter; die übrigen sind kirchliche Sodalitäten, welche zugleich auch soziale Zwecke verfolgen. Diese Jugendvereinigungen sind ebenfalls zu Diöcesanverbänden geeinigt. Die verschiedenen Diöcesanpräsides bilden hinwiederum ein Centralcomité, welches durch den von der Generalversammlung aller deutschen Präsides gewählten Vorsitzenden die Angelegenheiten des Gesammtverbandes leitet. In allen diesen über das ganze deutsche Reich verbreiteten Jugendvereinigungen wird neben dem religiösen Schutz der Jugend und angemessener Erholung mehr oder weniger auch die allgemeine wie gewerbliche Fortbildung gepflegt. Als Verbandsorgan für die Präsides dient das vom Vorsitzenden herausgegebene Korrespondenzblatt. Auch die Vereine für jugendliche Arbeiter und Lehrlinge besitzen vielfach eigene Vereinshäuser, in welchen sich das Leben derselben concentrirt.

Katholische Anstalten zur Erziehung der verwahrlosten aus der Schule entlassenen Jugend bestehen in den meisten Diöcesen. Besonders genannt seien hier: Haus Hall bei Gescher i. W., St. Joseph auf der Höhe bei Bonn und Marienhausen bei Aßmannshausen. Ebenso bestehen in manchen Diöcesen eigene Erziehungsvereine zu demselben Zwecke.

Die katholischen Arbeiterinnenvereine haben sich neben dem religiös-sittlichen Schutz der jugendlichen Arbeiterinnen besonders deren Unterweisung in Handarbeit und Haushaltung zum Ziele gesetzt. Der erste Arbeiterinnenverein wurde 1868 zu M.Gladbach gegründet. Ende 1899 bestanden ungefähr 70 Vereine mit ca. 20000 Mitgliedern. Mehrfach sind im Anschluß an dieselben Arbeiterinnenhospize (z. B. in M.Gladbach, Aachen, Cöln, Bocholt) gegründet worden, deren bis jetzt 23 bestehen. In denselben werden besondere Curse für Handarbeits- und Kochunterricht abgehatten. Allgemeine Jungfrauencongregationen bestehen heute in allen größeren Pfarrgemeinden. Außerdem viele besondere Vereine für weibliche Dienstboten mit 78 katholischen Mägdehäusern. Eine Bahnhofsmission wurde von katholischen Damen ins Leben gerufen für Breslau, Cöln und München, um zugereisten Dienstboten in den Mägdehäusern ein vorläufiges Unterkommen zu bieten. Aehnliche Zwecke verfolgt der katholische Marianische Mädchenschutzverein Deutschlands, der dem katholischen internationalen Mädchenschutzverein mit dem Sitz in Freiburg (Schweiz) angegliedert ist. Derselbe hat in den größeren Städten Deutschlands 346 Auskunftsstellen für alleinstehende, zugereiste Mädchen eingerichtet, von denen 95 zugleich Unterkunft und Stellenvermittelung bieten. Der Verein hat einen Führer herausgegeben, welcher sämmtliche Auskunfts- und Unterkunftsstellen im In- und Ausland angibt. Derselbe ist zu beziehen durch das Bureau des Marianischen Mädchenschutzvereins in München.

Die schon in den 50er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts entstandenen Vereine und Congregationen junger Kaufleute, welche sich 1877 zu einem Verbande zusammenschlossen, zählten 1899 insgesammt 107 Vereinigungen, 97 Vereine und 10 Congregationen mit 11260 Mitgliedern. Dieselben bezwecken neben der Pflege des religiösen Lebens, der Geselligkeit und der Fortbildung auch die gegenseitige Hülfeleistung mittels verschiedener Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes, wie Stellenvermittlung, Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe- und Reliktenkasse. Der Vorort des Verbandes ist Essen. Das Verbandsorgan „Mercuria" erscheint jetzt in Berlin. Zu dem Zustandekommen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb hat der Verband mitgewirkt, auch wurde er von der Regierung 1895 bei den Erhebungen über Arbeitszeit u. s. w. im Handelsgewerbe gutachtlich vernommen. Im Anschluß an die kaufmännischen Vereinigungen besteht auch eine Reihe kaufmännischer Lehrlingsvereine.

Aehnliche Zwecke wie die Vereine junger Kaufleute verfolgen die seit dem Gesetze über die Sonntagsruhe entstandenen Vereine für kaufmännische Gehülfinnen. Der erste derselben wurde 1892 zu M.Gladbach gegründet. Ende 1899 bestanden 20 Vereine mit ungefähr 2500 Mitgliedern. Neuestens haben auch diese Vereine, welche bisher auf die Pflege des religiösen Lebens, allgemeine

Fortbildung und angemessene Erholung sich beschränkten, angefangen, sich die Förderung des Standesinteresses überhaupt angelegen sein zu lassen. Insbesondere hat der Cölner Verband kaufmännischer Gehülfinnen durch Stellenvermittlung, Rechtsschutz, Wohnungsnachweis, Sparkasse u. s. w. damit den Anfang gemacht. Derselbe hat ein eigenes Vereinshaus, das Charitas-Haus, in welchem auch Wohnung gewährt wird.

In Oesterreich bestehen 253 katholische und christlich-sociale Arbeitervereine mit 41700 Mitgliedern; darunter befinden sich 20 Fachorganisationen mit 4985 Mitgliedern. Das Centralorgan der christlich-socialen Arbeiterschaft Oesterreichs ist die christlich-soeiale Arbeiterzeitung in Wien.

Auf dem Delegirtentag der katholischen Arbeitervereine der Schweiz zu Baden (Schweiz) 1899 waren 60 Sectionen mit 7376 Mitgliedern vertreten. Das Vereinsorgan „Der Arbeiter" zählt 3100 Abonnenten. Das von den Vereinen ins Leben gerufene Arbeitersekretariat in Basel wird stark in Anspruch genommen. Vereine junger Kaufleute bestehen in St. Gallen seit 1875, in Basel seit 1886, in Zürich seit 1890, in Bern u. s. w.

2. Das Ausland. Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, England und Nordamerika. In Frankreich zählt das 1871 gegründete oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers gegenwärtig 655 Vereine mit 144000 Mitgliedern. Daneben bestehen ca. 2000 Vereinigungen für Männer und 5000 Vereine aller Art für Frauen, welche der 1894 gegründeten Démocratie chrétienne angehören. Besonders zahlreich sind die katholischerseits gegründeten ländlichen Genossenschaften. Die Association catholique de la jeunesse française zählt 36842 Jugendvereinigungen mit 4158 katholischen Fortbildungsschulen, welche in den größeren Städten 200—300 Schüler oder Schülerinnen zählen. Die Schulbrüder unterrichten ca. 40000 junge Leute in ihren Fortbildungsschulen. Auch bestehen 171 Fortbildungsschulen für Mädchen mit 25000 Schülerinnen, wovon 112 durch Ordensschwestern und 59 durch fromme Damen geleitet werden.

In Belgien zählt die Ligue démocratique ca. 300 Vereinigungen mit ca. 90000 Mitgliedern. Die besondere Fédération ouvrière catholique in Lüttich zählt 25 Vereine mit 6000 Mitgliedern. Von 1896—1898 wurden 15 katholische industrielle Syndikate gegründet. In Antwerpen bestehen 3 katholische Arbeitervereine mit 2400 Mitgliedern, 4 Handwerkergilden unter dem Namen Vrede mit 3800 Mitgliedern, eine Künstlergilde, der antwerpsche ambachtslieden, und seit 1896 eine katholische Dockervereinigung, l'Union professionelle des Dockers. Der erste katholische Arbeiterinnenverein wurde 1893 zu Brüssel gegründet, die Ligue des femmes chrétiennes, welche gegenwärtig 1175 Mitglieder zählt. 1898 wurde zu St. Nicolas im Waeslande ein Arbeiterinnenverein, der Vrouwenbond, errichtet, welcher 992 Mitglieder hat. Ebenso wurde neuestens in Lüttich eine Ligue des femmes chrétiennes gegründet. Wie in Frankreich, so sind auch in Belgien besonders die ländlichen Genossenschaften sehr zahlreich. Nach der amtlichen Statistik gab es 1889 auf dem Lande in Belgien 691 landwirthschaftliche Verbände mit mehr als 50000 Mitgliedern, 199 Raiffeisenkassen, 602 Kauf- und Verkaufsstellen und 237 Genossenschaftsmolkereien, deren große Mehrheit confessionellen Charakters ist. Dasselbe gilt von den zahlreichen Fortbildungsschulen, deren nach officieller Angabe 1899 folgende bestanden: 239 Haushaltungsschulen mit 9368 Schülerinnen, 35 Gewerbeschulen für Mädchen mit 3173 Schülerinnen, 50 Lehrwerkstätten für Knaben mit 1136 Lehrlingen, 26 Handwerkerfortbildungsschulen mit 2032 Lehrlingen, 48 Gewerbeschulen mit 13006, 9 Handelskursen mit 1684 und 6 höhere Fortbildungsschulen mit 611 Eleven. Außerdem bestehen in Belgien ungefähr 420 katholische Jünglingsvereine mit ca. 60000 Mitgliedern und 120 Jungfrauenvereine mit 10500 Mitgliedern, sogen. patronages de jeunes gens et de jeunes filles.

In Italien bestehen ca. 800 katholische Arbeitervereine mit ca. 200000 Mitgliedern, von denen mehr als 500 Vereine dem Norden angehören. Bauernvereine gibt es 200 bis 250, ländliche Genossenschaften, meist Consumvereine, 500 bis 600, Vereine von Kaufleuten etwa 150. Die Raiffeisenkassen, casse rurali, wurden in Italien besonders durch den Priester Don Cerutti in Parma verbreitet. Es bestehen deren gegenwärtig etwa 1300, welche ebenfalls meist dem Norden angehören. In Parma waren schon 1898 stark 800 Kassen vereinigt.

Digitized by Google

Eine Gesammtvereinigung ist im Werden. Das Organ der Kassen ist die in Parma erscheinende Cooperazione populare. Den Rückhalt der Kassen bilden die etwa 40 katholischen Banken. Eine besondere sociale Bedeutung haben die weit über Italien hinaus verbreiteten Anstalten des Turiner Priesters Don Bosco († 1888), in welchen ca. 300000 Knaben erzogen werden. Gegenwärtig bestehen derselben insgesammt mehr als 200, aus welchen jährlich ca. 30000 moralisch und technisch gebildete Knaben, und zwar meist verwaiste oder früher verwahrloste, hervorgehen. Die ebenfalls von Don Bosco gegründete weibliche Genossenschaft „Maria Hilf" leitet bereits in 50 Anstalten die Erziehung von Mädchen. Seit 50 Jahren haben die Anstalten Don Boscos sich etwa 10 Millionen armer und verlassener Kinder angenommen.

In Spanien sind an vielen Orten Arbeiter- und Handwerkervereine gegründet unter dem Namen Circulos católicos de obreros. Die Congregación de Maria Immaculata y S. Louis Gonzaga zu Barcelona hat mit großem Erfolge ein Arbeiterheim (Centro de S Pedro Claver) gegründet. Das Gebetsapostolat in Barcelona unterhält verschiedene Abendschulen (Escuelas nocturnas). In Madrid besteht ein Apostolat der Presse (El apostolado de la prensa), welches monatlich volksthümliche Broschüren herausgibt und vertheilt.

Unter den vielen katholisch-charitativen und socialen Veranstaltungen in England verdient die vom Kardinal Vaughan von Westminster vor einigen Jahren ins Leben gerufene Catholic Social Union besondere Erwähnung. Dieselbe bezweckt besonders für die ärmeren Ostviertel Londons die Errichtung von Knabenklubs und Mädchenheimen unter der Leitung von vornehmen Herren und Damen. Schon 3 Monate nach der Gründung der Union bestanden bereits 8 Klubs mit 1250 jungen Leuten. Auch besitzt die Union im Osten von London bereits 2 eigene Häuser, St. Cecilias House und St. Philips House.

Der Deutsche römisch-katholische Centralverein in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welcher Ende 1899 in 31 Staaten 604 Vereine mit 49934 Mitgliedern zählte, hat eine Krankenkasse, wie auch eine Wittwen- und Waisenkasse. Die Krankenkasse zahlte 1899 an 8084 kranke Mitglieder 175438 sh., und an die Hinterbliebenen von 838 gestorbener Mitglieder wurden 115049 sh. gezahlt.

Litteratur: Huber, Verzeichniß der katholischen Arbeitervereine Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz, München 1897. — J. Ruppert, Die katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands, Würzburg 1900. Der Verband katholisch-kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, Essen 1898. — Max Turman, An sortir de l'école Paris 1899 und l'Education populaire, Paris 1900. — A. Vermeersch, S. J. Manuel social, Louvain 1900. — Ueber die sociale Bewegung im katholischen Italien vgl. Arbeiterwohl 1891 S. 55 ff. — J. B. Mehler, Don Boscos sociale Schöpfungen, Regensburg 1892. — S. J. Antonio Vincent, Socialismo y ararquigmo. Valencia, Imprenta de José Ortega.

Sociale Bewegung in Belgien.

Von Peter Wirtz-Brüssel.

Belgien steht, wenn wir den aufgebauschten Sensationsberichten gewisser Tageblätter unumschränkten Glauben schenkten, an dem Wendepunkte seiner socialen Existenz. Gott sei Dank ist dem nun heuer noch nicht gerade so und es mag deshalb interessant erscheinen, hier die Lage so kurz wie möglich klarzulegen und da in Belgien mehr als in jedem andern Lande die Politik im Vordergrunde der socialen Bewegung steht, können wir nicht umhin, vor allem die politische Lage des Landes zu beobachten. Belgien steht bekanntlich seit dem 10. Juni 1884 unter katholischer Regierung, d. h. es besitzt ein aus der parlamentarischen katholischen Mehrheit hervorgegangenes Ministerium. In der Hand der 86 von 152 Mandaten zählenden Mehrheit liegen also die Geschicke des Landes. Die Oppositionsparteien verfügen über 66 Mandate und zwar die Socialisten über 33, die Liberalen und Radikalen über ebensoviele. Eine achtzehnjährige Regierungsdauer scheint nun aber anzudeuten, daß die Katholiken zum Wohle des Landes

regieren. Die Verelendungstheorie der Socialisten wie auch der Hauptgegenstand der liberalen Politik, nämlich die Katholikenfresserei, üben keinen Zug mehr aus und da trotz verschiedener Wahlreformen die Katholiken immer noch am Ruder blieben, verlegte sich die Opposition auf ein anderes Agitationsmittel und das haben sie in einer Verfassungsrevision gefunden. Das Pluralvotum, welches dem Besitzer eines höheren Reifezeugnisses, dem Steuerzahler und dem Familienvater eine zweite Stimme gewährt, während alle 25 Jahre alte Belgier das Recht haben, eine Stimme abzugeben, ist in der Verfassung festgelegt. Da alle Mittel, die Katholiken aus der Pfanne zu heben, nichts nützten, wird der Menge vorgeschwätzt, das Pluralvotum sei da, den Klerikalismus dauernd am Ruder zu halten und da die Mehrheit die Verfassungsrevision einfach verwirft, soll die Revolution des Landes eingeleitet werden. Den Anfang bildeten einige Manifestationen der jungen Mitglieder des Maison du Peuple — sowie der socialistischen Studenten. Das nennen die socialistischen Parteiorgane eine gewaltige Erhebung der öffentlichen Meinung! Natürlich denkt die öffentliche Meinung ganz anders. Sie ist mit dem bestehenden Regimente zufrieden und wie sich auch die berufsmäßigen Interessenpolitiker gebärden, Belgien bleibt ruhig, in dem Vertrauen, die Regierung werde eine handvoll Rangen noch zu bändigen wissen.

Bis dato geht in Belgien also alles noch seinen gewohnten Gang und die Regierung fährt fort, in dem Maaße ihrer Kräfte sociale Reformen zu fördern. Dies zeigt uns der Gesetzentwurf, der vor einigen Monaten eingebracht worden und über den die Sektionen bereits Bericht erstatteten. Es ist der Gesetzentwurf bezüglich der Unfallversicherung. Die Grundidee dieses Projektes läßt sich dahin zusammenfassen, daß er die Unfälle insgesammt betrachtet, die vom Arbeitgeber wie die vom Arbeiter verschuldeten, wie auch die, deren Ursache unbekannt geblieben, und beide Theile mit den Folgen belastet, indem das Kapital eine Entschädigung, der Arbeiter eine Verminderung des Salärs auf sich nimmt. Im wesentlichen bestimmt das Projekt folgendes: Vom fünfzehnten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab erhält der Arbeiter 50% des Durchschnittslohnes bei vollständiger Arbeitseinstellung; bei theilweiser dagegen beträgt die Entschädigung 50% des Unterschiedes zwischen dem normalen und dem theilweisen Lohne. Für lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit sind die 50% von dem Tage der definitiven Feststellung dieses Unvermögens zu entrichten. Bei den Tod verursachenden Unfällen sind an die Erben 50 Frcs. für die Begräbnißkosten und eine 25% des Jahreslohnes gleichkommende Lebensrente abzuführen. Der Arbeitgeber kann den Verpflichtungen, die ihm dieses Gesetz auferlegt, nachkommen, indem er entweder bei einer genügende Garantieen bietenden Versicherungsgesellschaft, sowie auch bei der staatlichen Rentenkasse eine Versicherung eingeht. Auch kann die Affiliirung des Arbeiters an eine sogenannte mutualistische Genossenschaft gehandhabt werden. Will aber der Arbeitgeber von diesen Combinationen keinen Gebrauch machen, muß er an der Staatssparkasse oder Consignationskasse Effekten deponiren, deren Werth die Höhe des zur Zahlung der Rente nothwendigen Kapitals erreicht. Den Industriearbeitern werden die in landwirthschaftlichen Betrieben Beschäftigten und technische Angestellte bis zu einem gewissen Gehalte, sowie Lehrlinge gleichgestellt. Betriebe, in denen keine Motoren gebraucht werden, unterstehen dem Gesetze nicht.

Eine andere sociale Bestrebung von großer Wichtigkeit ist die, welche Einführung der Sonntagsruhe bezweckt. Alle Belgier sind sich darin einig, daß ein Ruhetag eingeführt werde. Während aber die Katholiken und die Socialisten die gesetzliche Sonntagsruhe verfolgen, haben die von blindem Antiklerikalismus getriebenen Liberalen darin eine Verletzung der Verfassung erblickt, weil diese vorschreibt, daß Niemand gezwungen werden kann, an den Ceremonien eines Kultus theilzunehmen. Dieser Einwurf ist völlig grundlos, eben weil allgemeine Sonntagsruhe Niemanden verpflichtet, religiöse Uebungen vorzunehmen. Das wissen die Liberalen zwar, wollen es aber nicht eingestehen. Trotz ihrer Opposition aber wird die Einführung der allgemeinen Sonntagsruhe in Belgien sehr bald Gesetz werden.

Dort, wo sich aber das sociale Leben am thätigsten und regsten zeigt, das ist in den zahlreichen Genossenschaften jeglicher Art. Während am 31. Dezember 1897 nur 873 sogenannte Cooperativgenossenschaften bestanden, zählte man deren am gleichen Datum 1900 1522 und 1901 1706. Im Monat Januar 1902

wurden abermals 203 neue Genossenschaften gegründet und zwar 43 Consumvereine, 23 Produktionsvereine, 72 Svar- und Darlehnskassenvereine, 76 landwirthschaftliche Genossenschaften und 31 verschiedene andere. Im Monat Dezember 1901 wurden 13 neue Berufsgenossenschaften genehmigt.

Interessant ist eine vom dritten Congreß der Arbeitersyndikate aufgestellte Statistik dieser Syndikate. Es ist die vollständigste bis jetzt bestehende Statistik und mag deshalb hier Platz finden. Vertreten waren:

			Mitglieder 1901	1900
Metallarbeiter	44	Gruppen mit	7198	8196
Minenarbeiter	1	Föderation „	45000	13597
Arbeiter der Steinindustrie	17	Gruppen „	4558	3293
Bauindustrie	6	„ „	643	481
Textilindustrie	13	„ „	7567	9070
Gerbereien	4	„ „	1049	1083
Holz- und Möbelindustrie .	12	„ „	1773	2326
Nahrungsartikel	4	„ „	402	473
Confectionsbranche . . .	13	„ „	2927	1100
Tabakindustrie	4	„ „	824	940
Buchhandel	11	„ „	2526	2763
Glasindustrie	1	„ „	5920	6150
Transportindustrie . . .	6	„ „	3284	11607
Diverse Industrieen . .	10	„ „	1215	1271
Total	146	Gruppen mit	84896	62251

Von diesen 146 Syndikaten machten 142 nähere Angaben über ihre innere Organisation und diese Erklärungen ergaben, daß 142 Syndikate solidären Widerstand zu Gunsten ihrer Lage bezwecken, 52 gegen Arbeitslosigkeit kämpfen, 45 gegenseitigen Beistand und drei Alterspensionen verfolgen.

Bedeutende Arbeiterkonflikte und Ausstände sind in der Berichtsperiode nicht zu melden. Die Arbeiter scheinen die frühere Unzufriedenheit abgelegt zu haben. Ihre Lage hat sich übrigens in Folge der zahlreichen zu ihren Gunsten promulgirten Gesetze bedeutend gebessert und liegt der Grund zur Unzufriedenheit nicht mehr so oft vor. Andererseits sehen die Arbeiter übrigens selber ein, daß in den meisten Fällen ein Ausstand nur ihnen selbst nachtheilig ist. Dies offenbart eine kürzlich in Brüssel veröffentlichte Statistik, welche nachweist, daß von 1896 bis 1900, also in fünf Jahren, sich 162 000 Arbeiter an Ausständen betheiligten und nur 16 000 Genugthuung erzielten. „Durch Schaden wird man klug", sagt das Sprüchwort, und dies scheinen unsere Arbeiter einzusehen, zumal bei der jetzigen Krisis. Die Krisis dauert nämlich in fast allen Industriezweigen noch fort und in Brüssel wurde z. B. für unfreiwillige Arbeitslose ein Gemeindezuschuß von 10 000 Fr. bewilligt. In den letzten Tagen wurde jedoch eine Aufbesserung in der Eisenindustrie gemeldet und da dieselbe eines der Hauptfelder unserer nationalen Thätigkeit ist, darf man wohl mit der Wiederkehr des Lenzes auf ein neues Aufleben des allgemeinen Arbeitsmarktes und mithin des öffentlichen Wohlseins und friedlichen socialen Lebens für Belgien hoffen! Das walte Gott! —

Aus der Arbeiterbewegung der Gegenwart.

Von Dr. Paul Fleischer-Berlin.

Noch immer steht die Arbeiterbewegung im Zeichen der Krisis. Als eine schwere Schädigung des heimischen Arbeitsmarktes wurde in dieser Zeit des wirthschaftlichen Niederganges insonderheit die Beschäftigung von Ausländern empfunden. Während die Depression in allen großen deutschen Erwerbszweigen arge Verheerungen anrichtete, scheuten sich manche Unternehmer, ja selbst Behörden nicht, den kulturell tiefer stehenden und deshalb anspruchsloseren Slovaken

Digitized by Google

oder galizischen Polen wegen des geringeren Lohnes den Vorzug vor dem deutschen Arbeiter zu geben. Schließlich aber zwang doch das Gebot der nationalen Selbsterhaltung dazu, an erster Stelle bei einer Verminderung der Arbeitsgelegenheit den Ausländer zu entfernen und umgekehrt bei einer Steigerung der Nachfrage zuerst die heimischen Arbeiter zu berücksichtigen. Mehrfach wirkten auch die Behörden in diesem Sinne auf die Arbeitgeber ein; so soll, um nur ein Beispiel zu erwähnen, auf der Laurahütte die Entlassung von 800 ausländischen Arbeitern und ebenso auf den Huldschinskyschen Werken die Kündigung von 150 Polen auf höhere Anregung zurückzuführen sein. Seit einiger Zeit macht sich darum eine starke rückläufige Bewegung ausländischer Arbeiter über die Grenze zurück bemerkbar.

Die Maßregel mag hart erscheinen, und man kann in der That diese immerhin ehrlichen und arbeitswilligen Fremden bemitleiden; aber entscheidend muß doch immer bleiben, bemerkt mit Recht das „Volkswohl", daß der ebenso ehrliche und gleichfalls arbeitswillige Deutsche dem deutschen Unternehmer näher steht als Arbeiter fremder Nationen.

„Allerdings," fährt jene Zeitschrift dann fort, „eine Lehre sollten auch die deutschen Behörden und Arbeitgeber aus den gegenwärtigen Verhältnissen ziehen: sie sollten in günstiger Geschäftszeit nicht vergessen, daß auch der deutsche Arbeiter ein Stück, und zwar nicht das schlechteste, unseres deutschen Volkes ist und daß es eine etwas tiefer als auf allgemeine Redensarten begründete Vaterlandsliebe zur Pflicht macht, vor allem das Wohlergehen unserer stammverwandten Arbeiter im Auge zu behalten und ihnen ein Auskommen zu verschaffen. Bei einiger socialer Einsicht und gutem Willen ist das fast immer möglich. Man würde dann fremde Arbeiter keineswegs entbehren können, aber jedenfalls würde eine Ueberschwemmung des deutschen Arbeitsmarktes durch diese unmöglich sein und eine Quelle sehr erklärlicher Verbitterung und schärfster Angriffe gegen gewisse Unternehmer verstopft werden."

Vielleicht könnte das Internationale Arbeitsamt zu Basel, dem nunmehr auch das Deutsche Reich auf Anregung des Reichstages seine Unterstützung zugesagt hat, dem Austausch der Arbeitskraft zwischen den Völkern seine controllirende Beobachtung künftig in hervorragendem Maaße schenken und dadurch zur Regelung des internationalen Arbeitsmarktes beitragen.

Doch auch innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches machte sich in gewissen Gegenden eine bedeutsame Verschiebung bemerkbar. Die niedergehende Industrie warf eine Menge städtischer Arbeiter auf das Land, und wo man zeitig genug den Arbeitsnachweis für diese Möglichkeit organisirt hatte, ließen sich in Folge jener Abwanderung ganz vorzügliche Erfolge erzielen. So konnte das städtische Arbeitsamt in Ludwigsburg i. W. monatlich etwa 50 landwirthschaftliche Arbeiter gegen 11 im Jahre 1900 vermitteln, und der Arbeitsnachweis in Konstanz, der ein Netz von 24 Filialen über den badischen Seekreis ausgebreitet hatte, vermochte durch den Ueberschuß von Industriearbeitern den ländlichen Arbeitermangel vollständig zu decken.

Neben diesem örtlichen Austausch ließ sich außerdem eine Rückwanderung über große Strecken, vom industriereichen Westen nach dem landwirthschaftlichen Osten beobachten. Obgleich die Gesammtzahl der Familien, die von Essen, Dortmund und Bielefeld durch die ostpreußische Landwirthschaftskammer zurückgesiedelt wurden, nur auf etwa 90 zu schätzen ist, haben diese Bemühungen doch insofern eine größere Wirkung hervorgebracht, als andere Arbeitsnachweise, besonders der Hamburger und Görlitzer, fast jeden Monat mehreren Familien von Industriearbeitern den Rückzug aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands nach dem Osten ermöglichten.

Schließlich wurde die gegenwärtige Arbeitslosigkeit der Gegenstand tagelanger, erhitzter Debatten im Reichstage. Während Graf Posadowsky das Reich als unzuständig in dieser Frage erklärte und die unter der Krisis leidenden Arbeiter nur der kommunalen Armenpflege zu empfehlen wußte, regten die Redner verschiedener Parteien die Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung an, und im Anschluß hieran nahm das Haus gegen die Stimmen der Rechten eine vom Centrum, den Nationalliberalen, sowie den Freisinnigen eingebrachte und von den Socialdemokraten unterstützte Resolution an, dahingehend,

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern eine Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat: die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit getroffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen."

Ehe jedoch auf dem Wege der Gesetzgebung ein greifbares Resultat erzielt wird, dürfte noch viel Wasser ins Meer fließen, und vorläufig bleibt es eine der dringendsten Aufgaben der Arbeiterorganisationen, die Durchführung der Arbeitslosenversicherung selbst in die Hand zu nehmen.

Daß sich vor allem die freien Gewerkschaften ein unleugbares Verdienst um die Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit an vielen Orten erworben haben, steht außer Zweifel. Während der Regierungsapparat in dieser Hinsicht gänzlich versagte, überwand die Socialdemokratie mit spielender Leichtigkeit alle Hindernisse und lieferte durch ihre Zählung Ergebnisse, die bei weitem höher zu bewerthen sind als die ungefähren Schätzungen, die den Socialpolitiker durchaus nicht befriedigen können. Ueberlegt man, daß der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission unter dem sachverständigen Beirath eines berufsmäßigen Statistikers und mit der freiwilligen Hülfe von etwa 12000 organisirten Arbeitern 76059 völlig Arbeitslose, 52492 Arbeiter mit beschränkter Arbeitszeit und 19239 Kranke oder Invalide ermittelte, so kann man sich einen Begriff von dem entsetzlichen Elend machen, das in Folge der Krisis über das Proletariat der Großstadt hereingebrochen ist. Freilich sind die ermittelten Zahlen nicht einwandsfrei und bedürfen noch einer genauen Nachprüfung und Detailirung; immerhin reden sie eine eindringliche Sprache und sind ein Beweis für die ersiaunliche Zucht und Opferwilligkeit der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter.

Umso abstoßender berührt deßhalb, wenn andererseits durch diese sociale Hingabe der brutale Egoismus der socialdemokratischen Partei immer wieder unverhüllt hindurchschimmert. Abgesehen davon, daß diese das Elend vorwiegend als *Agitationsmittel* für ihre Absichten und Ideen ausbeutet, muß der *Terrorismus* der „freien" Gewerkschaften gerade in der Zeit des wirthschaftlichen Niedergangs eine doppelt scharfe Verurtheilung erfahren.

Wenn Socialdemokraten mehrfach Unternehmer zwangen, christlich organisirte Bauarbeiter zu entlassen und dadurch Familienväter mit Frau und Kindern in die bitterste Noth hinausstießen, ist man billigerweise genöthigt, das Pathos, mit dem im Parlament, in Versammlungen und Zeitungen über die kapitalistische Wirthschaftsordnung der Stab gebrochen wird, lediglich als heuchlerisches Phrasengeklingel anzusehen, und wir können durchaus nicht in den Entrüstungsschrei einstimmen, in den die Presse wegen einer Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers an die Staatsanwaltschaften in der ersten Erregung fast allgemein ausbrach, wonach jener von den freien Gewerkschaften ausgeübte Organisationszwang als *Erpressung* zu behandeln ist. Wenn man die volle Freiheit des Koalitionsrechtes fordert, muß man vor Allem dem Arbeiter selbst die Freiheit der Entschließung mit allen gesetzlichen Mitteln wahren, und es wäre ein verhängnißvoller Irrthum, der sich in seinen letzten Consequenzen gerade an der christlichen Wirthschaftsordnung bitter rächen dürfte, wollte man einzelnen Organisationen eine derartige Machtbefugniß über das persönliche Handeln einräumen. Das hieße schließlich unter dem Schutze der Gesetze die gegenwärtige Gesellschaftsordnung der Omnipotenz des socialdemokratischen Staates allmählich ausliefern. Wenn die Presse trotzdem im Vorgehen der Minister etwas wie *Klassenjustiz* sieht, hat sie sich offenbar nicht immer von ruhigen Erwägungen leiten lassen. Das Reichsgericht hat bereits dahin entschieden, daß auch *Arbeitgeber* wegen *Erpressung* verurtheilt werden können, wenn sie einem Andern drohen, ihm nichts mehr zu liefern, sobald er sich nicht ihrem Willen fügt. Ebenso ist die Frage, ob die gemeinsame Arbeitsniederlegung durch die Arbeiter oder die Aussperrung der Arbeiter durch die Unternehmer den handelnden Theil zum Ersatz des zugefügten Schadens verpflichtet, vom höchsten Gerichtshof im *bejahenden* Sinne beantwortet worden. Kürzlich erkannte auch das Landgericht Bremen den Entschädigungsanspruch eines Arbeiters gegenüber einer Firma an,

die ihn irriger Weise auf die Aussperrungsliste gesetzt hatte. Aus alledem ergibt sich darum, daß unsere Justiz bestrebt ist, den neuen socialen Verhältnissen ehrlich Rechnung zu tragen. Freilich fehlt noch fast alles in dieser Hinsicht; doch eben deßhalb ist es eine der wichtigsten Aufgaben aller Freunde einer wirklich gedeihlichen Socialreform, auf den socialen Ausbau der bestehenden Gesetze mit allen nur erdenklichen Mitteln hinzuarbeiten. Im Gegensatz zu jener Terrorisirung der nichtsocialdemokratischen Arbeiter steht andererseits das Bestreben der christlichen Gewerkschaften, immer engere Fühlung mit den freien in der Lohnfrage zu nehmen. Erst kürzlich erhielten die christlichen Holzarbeiter Breslaus Sitz und Stimme in der bisher nur aus Socialdemokraten dort bestehenden Lohnkommission. So sehr man an und für sich eine gemeinsame Verständigung zwischen den Organisationen wünschen mag, so kann doch auch eine derartige Annäherung zu schweren Conflikten führen, zumal das praktische Handeln niemals von den leitenden Prinzipien losgelöst zu werden vermag, und wie wenig die freien Gewerkschaften gewillt sind, der christlichen Weltanschauung den ihr gebührenden Einfluß auf wirthschaftlichem Gebiete einzuräumen, bewiesen wiederum aufs Schlagendste die „Weihnachtsartikel", die in den verschiedensten Gewerkschaftsblättern Sturm gegen „der Pfaffen Lug und Trug" und den „thörichten Erlösungstraum" liefen.

Die freien Gewerkschaften stehen mit der Socialdemokratie auf dem Boden des Klassenhasses und Klassenkampfes; darum treten sie allen Bestrebungen feindlich entgegen, die im Einklang mit dem Christenthum eine Versöhnung zwischen Kapital und Arbeit anbahnen. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht bereits intra muros die Stellung der socialdemokratischen Buchdruckergewerkschaft zum Buchdruckerverband. Dieser hat, obgleich viele seiner Mitglieder offenkundige Parteigänger sind, schon mehrfach die Unzufriedenheit der Genossen erregt, weil er in friedlicher Zusammenarbeit mit den Unternehmern eine Besserung der socialen Verhältnisse herbeiführen will. Um aber derartige Ideen unter den Buchdruckern nicht ins Kraut schießen zu lassen, verwarf die socialdemokratische Sonderorganisation eine von der Bremer Filiale vorgeschlagene Vereinigung mit dem Verbande am 31. Januar.

Dieselbe ablehnende Haltung nahm die Generalcommission der freien Gewerkschaften Deutschlands gegenüber dem „Friedensdepartement der Arbeit" ein, das sich am 17. Dezember in Newyork auf Anregung von Arbeitern, insonderheit des Gewerkschaftsführers Gompers, bildete und aus Vertretern der amerikanischen Industrie, der Arbeiter, sowie der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft zusammensetzte. „Zweck und Ziel dieses Departements soll sein, den industriellen Frieden zu fördern, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gerechte Beziehungen zu gestalten, durch seine guten Dienste zu versuchen, Streiks und Lockouts zu verhüten und zu verhindern, und dort industrielle Beziehungen zu etabliren, wo Differenzen bestanden." Bemerkenswerth sind die Ausführungen, mit denen Gompers, der Präsident der American Federation of Labor, diese Bestrebungen begleitet; er schreibt nämlich: „Wie Kapital und Arbeit miteinander versöhnt werden können, darüber braucht man sich keine Grillen zu machen, denn sie sind eines und dasselbe. Wie Arbeiter und Kapitalisten auskommen können, ist jedoch vollständig im Bereich der Untersuchung. Es ist dieses ein Thema, dem beide, Arbeiter und Kapitalisten, ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und Forscher über volkswirthschaftliche Fragen sowohl, als Förderer der gesellschaftlichen Wohlfahrt ihre besten Gedanken widmen sollten. Es mag dieses zu dem Schluß führen, daß trotz dem Lärm, der uns umtobt, und den Zusammenstößen, die gelegentlich vorkommen, eine beständige Neigung zu einem Vergleich zwischen den Arbeitern und Kapitalisten, zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, vorhanden ist.

Keine Menschengruppe beklagt Streiks mehr, als die organisirten Arbeiter, und es ist eines ihrer Hauptstreben, deren Zahl zu vermindern, wenn nicht ganz und gar aufzuheben. Denkende Menschen haben aber keine Sympathie mit den blöden Schimpfereien und Verdammungen, die ihnen dieserhalben von Versuchspolitikern, durchgefallenen Schulmeistern, verworrenen Theoretikern, den offenen und geheimen Feinden der Arbeiter zu Theil werden."

Sagt aber unser hl. Vater Papst Leo XIII. etwas anders, wenn er ausführt: „Ein Grundfehler in der Behandlung der socialen Frage ist sodann auch der, daß man das gegenseitige Verhältniß zwischen der besitzenden und der unvermögenden, arbeitenden Klasse so darstellt, als ob zwischen ihnen von Natur ein unversöhnlicher Gegensatz Platz griffe, der sie zum Kampfe aufrufe. Ganz das Gegentheil ist wahr. Die Natur hat vielmehr alles zur Eintracht, zu gegenseitiger Harmonie hingeordnet."

Demgegenüber betont jedoch das „Correspondenzblatt" mit aller Entschiedenheit: „Nur die Erkenntniß der Gegensätzlichkeit zwischen Kapitals- und Arbeitsinteressen erzieht die allezeit kampfbereite Arbeiterschaft, die eifersüchtig und selbstbewußt ihr Ansehen und ihre Interessen wahrt."

Dieselbe Auffassung leitete auch die Socialdemokratie bei ihrer Stellungnahme zur Resolution Roesicke-Pachnicke, die Regierung zur Errichtung von kommunalen paritätischen Arbeitsnachweisen zu veranlassen. In Folge dieser Gegnerschaft wurde der Antrag vom Reichstage abgelehnt. Ueberhaupt ist das Ergebniß der diesjährigen socialpolitischen Debatten als ziemlich dürftig zu bezeichnen. Außer den bereits erwähnten Resolutionen über das internationale Arbeitsamt und die Arbeitslosenversicherung ist der Beschluß, die Schutzbestimmungen für die Zinkhütten spätestens mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft treten zu lassen, das einzige greifbare Resultat, das sich aus dem endlosen Redeschwall herausdestilliren läßt. Als durchaus unzureichend hat sich das Gesetz über die Regelung der Arbeitszeit in Gast- und Schankwirthschaften herausgestellt; denn ein Maximalarbeitstag von 16, bezw. 17 Stunden, der leider darin zugelassen wird, dürfte schwerlich als Ideal socialpolitischen Gesetzgebern zu empfehlen sein.

Eine lebhafte Discussion rief auf allen Seiten ein Antrag des Centrums hervor, der dahin geht, „daß nach Annahme des neuen Zolltarifs über die Mehrerträge der Zölle auf Getreide, Fleisch, Butter, Eier, Käse, Mehl ꝛc. durch ein besonderes, spätestens bis zum 1. Januar 1910 zu erlassenes Gesetz zur Erleichterung der Durchführung einer Wittwen- und Waisenversicherung Bestimmung zu treffen sei." Gegenüber der dürftigen Kleinarbeit auf socialpolitischem Gebiet trägt diese Forderung den Charakter der Großzügigkeit, die der Reichstag in socialen Fragen in letzter Zeit leider nur selten bekundete. Bemerkenswerth bei all den Erörterungen, die sich mit dem Gedanken befaßten, ist der politische Gesichtspunkt, unter dem ihn die einzelnen Parteien beurtheilten. Die Anregung zu einer Wittwen- und Waisenversorgung muß im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Verhältnissen als ein echtes Kind der Centrumspolitik, als ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit bezeichnet werden; denn die Mehreinnahmen aus den erhöhten Lebensmittelzöllen sollen dadurch in erster Linie denjenigen wieder gutgeschrieben werden, die am drückendsten die Last empfinden. Umso bedenklicher erscheint es, wenn man in jüngster Zeit gerade unter katholischen Arbeitern die Ansicht mit Nachdruck vertritt, daß wirthschaftliche Reformen ohne Anlehnung an eine bestimmte politische Partei betrieben werden könnten und in langen Artikeln auseinandersetzt, daß die christlichen Gewerkschaften keine Schutztruppen des Centrums sind. Sollten derartige Deduktionen wirklich ohne jedwede verwirrende Wirkung in den Köpfen der Arbeiter sein? Oder wie denkt man sich den Beschluß des christlichen Gewerkvereins der Ziegler in Lippe in die Wirklichkeit übersetzt? Wenn die Mitglieder angehalten werden, ihre etwaige Gegnerschaft gegen den Zolltarif außerhalb des Gewerkvereins zu bethätigen, der rein wirthschaftliche Ziele verfolge, dabei sich aber im Allgemeinen als Gegner jeder Zollerhöhung bekunden, meint man dann vielleicht noch, daß diese christlichen Gewerkschaftler und mit ihnen alle, die sich im Hinblick auf die Kölner Resolution gegen die Maßnahmen der Centrumspolitik in der Zollfrage erklären, einem Centrumskandidaten ihre Stimme geben? Wir können uns auf politischem Gebiet ebenso wenig wie auf religiösem der Bedenken erwehren, die durch ein krampfhaftes Festhalten an der „wirthschaftlichen Neutralität" immer wieder wachgerufen werden.

Wenn jetzt gewisse Arbeiterführer der Schweiz trotz dem warnenden Schicksal des Grütlivereins mit Hochdruck die Neutralisirung der dortigen Gewerkschaften

zu betreiben suchen, können wir nur mit großer Skepsis diese Bemühungen verfolgen. Eine in dieser Richtung unternommene Enquête ergab folgendes Bild:

Innerhalb der Lokalverbände ist die Haltung der Gewerkschaftsangehörigen in zahlreichen Fällen noch immer eine socialistische. Es sind zum Theil noch die socialistischen Organe obligatorisch erklärt, es findet innerhalb derselben noch Kolportage von socialistischen Flugschriften statt, und socialistische, ja geradezu antireligiöse Litteratur bildet da und dort noch den einzigen Bestand der Gewerkschafts-Bibliotheken. Eine Erklärung dieser Thatsache, fährt der Befürworter der Neutralität darauf fort, dürfte aber nicht allzu schwer fallen. Man kann billiger Weise eben nicht verlangen, daß innerhalb der Lokalverbände die socialistischen Gewerkschaftsmitglieder auf die gegenseitige politische Aussprache verzichten sollen, bevor noch etwelche katholische Mitglieder, auf welche sie Rücksicht zu nehmen hätten, diesen Gewerkschaften angehören. Aber auch die Lokalverbände als solche müssen natürlich die nöthigen Schritte zur Anbahnung der Neutralität thun und als solche sich von der socialdemokratischen Partei losmachen, das können und müssen wir unbedingt verlangen.

Das läuft jedoch schließlich auf Naumanns Recept hinaus, der die freien Gewerkschaften durch den Eintritt evangelischer Arbeiter allmählich dem Einflusse der Socialdemokratie zu entziehen hofft. . . . „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube."

Besonders lehrreich sind in dieser Hinsicht die Vorgänge, die sich gegenwärtig in *England* abspielen; dort drängen die Gewerkschaften immer energischer auf die Gründung einer *politischen Arbeiterpartei* hin, die sich in Gegensatz zu den herrschenden Ständen zu setzen scheint. Dieser Klassenkampf aber würde die englische Arbeiterbewegung der Socialdemokratie bedenklich nähern.

Freilich können wir auch von unsern *Unternehmern* noch lange nicht behaupten, daß sie die natürliche Gemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit erkannt hätten. Die zahlreichen Fälle, in denen sie, auf den in Folge der Krisis entstandenen Ueberschuß der Arbeitskräfte rechnend, früher eingegangene *Tarifverträge* einfach als ungültig erklärten, beweisen zur Genüge, daß leider auch eine große Zahl von Arbeitgebern noch auf dem Boden des Klassenkampfes steht. Stellt die Socialdemokratie den Revers im socialen Gepräge der Gegenwart dar, so sind jene Kreise der Besitzenden, die im Arbeiter nur ein minderwerthiges Wesen erblicken, als den Avers der Münze zu bezeichnen. Man kann leider nicht behaupten, daß die *Aussperrungen der Textilarbeiter in Enschede* und *Greiz* von einem guten Willen und einer erleuchteten Erkenntniß der Lohnherren Zeugniß ablegten, da diese hartnäckig einem Vergleich vor dem Einigungsamt widerstrebten.

Andererseits scheint die wirthschaftliche Nothlage durchaus nicht dazu geeignet zu sein, auf die Dauer die Arbeiterschaft von Streiks abzuhalten. Während gegen das Ende des verflossenen Jahres die Ausstände zurückgingen, hat sich im ersten Monat dieses Jahres ein nicht unbeträchtliches *Anschwellen der Lohnbewegungen* bemerkbar gemacht.

Im Dezember betrug die Zahl aller Ausstände in Deutschland, England und Frankreich 57, im Januar dagegen 89. Während sich in dem zuerst genannten Monat die Gesammtzahl aller Streiker in Frankreich und England auf 7848 belief, wuchs sie im Monat Januar auf 26 321 an.

Ja sogar das Unglaubliche, das man bisher nur noch an den Horizont der socialpolitischen Kinderstube zu malen wagte, der *Generalstreik* wurde Ereignis. In *Triest* gab ein Ausstand der Lloydheizer die Veranlassung zu blutigen Excessen; in *Barcelona* und *Katalonien* lieferten die von anarchistischen Gewerkschaften aufgereizten Arbeitermassen dem Militär regelrechte Straßenkämpfe, und in *Turin* wurde der Streik der Gasarbeiter die Ursache einer allgemeinen Arbeitseinstellung. In keinem der angeführten Fälle lassen sich Regierung und Unternehmer von aller Schuld freisprechen; gehen wir aber den letzten Ursachen der entsetzlichen Verheerungen nach, so müssen für das vergossene Blut in erster Linie diejenigen verantwortlich gemacht werden, die in der Menge den Wahn der Macht nährten und die Revolution als die Befreiung des Proletariats feierten. Einer Masse, der das Christenthum aus dem Herzen

Digitized by Google

gerissen wurde, sind staatliche Gesetze nur noch ein Schlagbaum, den bei der ersten Erprobung der eigenen Kraft die entfesselte Leidenschaft zertrümmert.

Ein friedlicher Ausgleich der zerrütteten Gesellschaft kann deshalb nur im engsten Anschluß an die Kirche erzielt werden. Besonders in Italien schien sich diese Wahrheit unter denjenigen Katholiken, die sich in der Partei der christlichen Demokraten vereinigten, immer mehr abzuschwächen, da diese ihre socialpolitischen Bestrebungen unabhängig von religiösen Weisungen verfolgen zu können wähnten. Demgegenüber sandte nun Cardinalstaatssecretär Rampolla im Auftrage Papst Leos XIII. am 27. Januar ein Schreiben an alle Bischöfe Italiens, worin unter Hinweis auf die Encyclika über die Arbeiterfrage und die christliche Demokratie nochmals auf's Allerbestimmteste der Wille der Kirche zum Ausdruck kommt. Die Bestrebungen der christlichen Demokraten sollen nicht etwa unterdrückt, sondern in die richtigen Bahnen geleitet werden. Das kann aber nur geschehen, wenn die sociale Bewegung nicht als eine selbstständige neben den katholischen Organisationen besteht, sondern sich als lebendiges Glied diesen ein- und unterordnet. Denn nur auf diese Weise ist eine Durchdringung der katholischen Vereine mit dem socialen Gedanken und andererseits wieder eine unlösbare Vereinigung der socialen Bestrebungen mit Religion und Moral gewährleistet.

Deshalb verlangt der hl. Vater, daß die Satzungen der katholischen Vereine von den Bischöfen genehmigt werden und Priester sowohl, als auch Laien erst die Zustimmung des Bischofs einholen sollen, wenn sie Vorträge über die christliche Demokratie, also über sociale Fragen, halten wollen.

Das sind zweifellos die wichtigsten Bestimmungen, die das päpstliche Schreiben enthält, und wie ernstlich Rom gewillt ist, diesen Grundsätzen bei der Behandlung der socialen Frage Geltung zu verschaffen, geht daraus hervor, daß man jedwede Kundgebung, die zu Gunsten einer anderen Auffassung hätte sprechen können, kurzer Hand abwies.

Sollte diese Entschlossenheit nicht auch außerhalb Italiens die Katholiken zu abermaligem Nachdenken veranlassen? Ursache dazu dürfte vielleicht hier und da vorhanden sein.

Skizzen zu socialen Vorträgen.

1.

Socialistische und christliche Weltanschauung.

Von Adolf Rosch-Trier.

Wissen heißt die Welt verstehen,
Wissen lehrt verrauschter Zeiten
Und der Stunde, die da flattert,
Wunderliche Zeichen deuten,

Und da sich die neuen Tage
Aus dem Schutt der alten bauen,
Kann ein ungetrübtes Auge
Rückwärts blickend vorwärts schauen!

So umschreibt F. W. Weber poetisch den Gedanken des Stagiriten: facta praeterita certa dabunt documenta futurorum. Die Vergangenheit leuchtet hinein in das Dunkel der Zukunft und mildert es zu Dämmerschein. Und wer möchte seinen Blick nicht suchend und fragend nach vorwärts richten? Was bringt die Zukunft? Birgt sie in ihrem Schooße schwarze oder heit're Loose? Das sind Fragen des menschlichen Fürwitzes, der jede auch noch so unbefriedigende Antwort gierig erfaßt; und Antwort, wenn auch orakelhaft dunkel, gibt uns die Vergangenheit, nur müssen wir ungetrübten Auges rückwärts schauen und vorurtheilslos, nicht geblendet durch Parteisinn, das in der Geschichte waltende, „eherne" Gesetz zu ergründen suchen. Aber wie herrscht denn in diesem chaotischen

Gewirr ein ordnendes Gesetz? — Der Menschengeist, „der über abgrundtiefe Räthsel mit leichtem Sinne huscht", könnte geneigt sein, diese Frage zu verneinen, ihm könnte die Geschichte erscheinen als ein „wüstverworr'ner Knäuel von List und Trug, Gewalt und Schwäche, Feigheit, Dummheit, Wahn und Greuel". Für den denkenden Menschen aber ist das ein unfaßbarer Gedanke. Dieses gewaltige Völkerdrama, in dem göttliche und menschliche Kraft in großartigem Conens sich vereinigen, dieses „ewige Gedicht des göttlichen Verstandes" (Schelling) sollte keine Idee haben? Während alles, was uns umgibt, dem starren Gesetze der Ordnung und Harmonie sich beugt, sollte hier nur disharmonisches Gewirr und verdrießliches Durcheinanderklingen sein? Dagegen sträubt sich der gesunde Sinn und vor Allem die christliche Vernunft. So wahr es einen Gott, eine göttliche Providenz, gibt, so wahr gibt es eine Idee der Geschichte, und die Erkenntniß derselben nennt der Dichter mit Recht „Wissen", sie ist Gipfel- und Höhepunkt des Wissens. Im Folgenden wollen wir dieser Idee der Geschichte nachspüren; denn sie muß Norm sein auch für unser Geschlecht. Gleich im Beginne unseres Suchens vertritt uns aber schon eine falsche Geschichtsauffassung, die zur „wissenschaftlichen" Grundlage einer tiefgreifenden modernen Bewegung gemacht wurde, mit arrogauter Gespreiztheit den Weg, die materialistische Geschichtsauffassung nämlich, wie sie von Karl Marx erfunden und von der Socialdemokratie als Grunddogma angenommen wurde. Sie müssen wir deßhalb zunächst zurückweisen.

I.

„Unsere Partei ist eine Partei der Wissenschaft", erklärt Liebknecht im Brustton der Ueberzeugung, und wirklich ist Karl Marx, der Begründer der materialistischen Geschichtsauffassung und damit Schöpfer der „wissenschaftlichen" Grundlage des Socialismus bei der moderneu Philosophie in die Schule gegangen. — Hegel hatte den idealistischen Pantheismus gepredigt. Nach ihm ist die Welt nichts anderes als die Entwicklung der Idee, des Begriffs des allgemeinen Seins, das vergegenständlicht wird. Alles, was existirt, schließt nur insofern Wahrheit in sich, als es Idee ist, die zum Zustande realen Seins übergegangen; denn die Idee ist die wahre und absolute Realität. Diese Idee ist das Absolute, das Göttliche; der Menschengeist ist identisch mit dem geträumten Hegel'schen Universalgeiste. Man glaubt es Hegel aufs Wort, wenn er von sich bekennt: „Es giebt nur einen Menschen, der mich verstanden hat und dieser hat mich mißverstanden." Diese Unfaßbarkeit des Hegel'schen Universalgeistes, der alle einzelnen Geister verschlingt und mit sich selbst identificirt, führte nothwendig zur Reaktion, und diese fiel mit der Consequenz, die die Geschichte des menschlichen Geistes überall zeigt, ins andere Extrem. Dem idealistischen Rausche — nennt doch einer der ehemaligen Schüler Hegels seine Philosophie eine betrunkene Philosophie — folgte die prosaische Ernüchterung; der Idealismus wurde abgelöst von dem Materialismus.

Der Materialismus „kennt nur Körper und Eigenschaften von Körpern, was darüber ist, nennt er transcendent und diese Transcendenz betrachtet er als eine Verirrung des menschlichen Geistes (Büchner)". „Die ausgedehnte Substanz ist das einzig Existirende. Die Existenz einer nicht ausgedehnten Substanz ist Illusion. Außer der einen ausgedehnten Substanz existirt nichts. Die Substanz ist ewig, unzerstörbar, ohne Anfang und ohne Ende. Wie die Ausdehnung, so gehört auch das Denken zum Wesen der Substanz; beide sind Attribute derselben, ohne welche sie nicht gedacht werden kann (Stern)." Wenn hier das Denken ein Attribut der Materie genannt wird, so erklärt das näher ein anderer socialistischer Schriftsteller, indem er ein Bild des bekannten darwinistischen Wanderpropheten Karl Vogt wiederholt: „Die Aussage, daß der Gedanke eine Sekretion, ein Produkt oder eine Absonderung des Gehirnes sei, wie die Galle eine Absonderung der Leber ist, erzählt etwas Unbestrittenes (Dietzgen)."

Auf diesen Boden stellte sich auch Karl Marx und adoptirte als Grundsatz seines Systems: Es gibt keinen Dualismus von Geist und Materie, „die wirkliche Einheit der Welt besteht in ihrer Materialität", „alles Sein ist Materie". Aber Marx war ein consequenter Denker und entwickelte diese Lehre weiter durch die nothwendige Folgerung: Die materiellen Zustände sind die Grundlage der sogenannten geistigen, nicht die geistigen die Grundlage der materiellen; „die

letzten Ursachen aller gesellschaftlichen Veränderungen und politischen Umwälzungen sind in Veränderungen der Produktions- und Austauschweise zu suchen."

Die ökonomische Produktion bedingt und bestimmt die Bildung der Klassenunterschiede. Im Kampfe um's Dasein obsiegt der Geriebenere und es bilden sich nothwendig zwei Klassen: die Besitzenden und die Enterbten, die Schwelgenden und die Darbenden, Kapital und Proletariat. „Die Akkumulation von Reichthum auf dem einen Pol ist zugleich Akkumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Brutalisirung und moralischer Degradation auf dem Gegenpol." Und diese Entwickelung schreitet nach Marx mit eiserner Consequenz weiter, das Kapital wird immer mächtiger, das Proletariat immer elender, die Zahl der Besitzenden immer kleiner, die Zahl der Besitzlosen immer gewaltiger. Die Verelendung der Massen steigert sich bis zur unerträglichen Unnatur, es kommt der Tag der Rache, an dem der Proletarier die Eisenketten, in die ihn das Kapital geschlagen, sprengt und seinen stolzen Zwingherrn mit nervichter Faust erschlägt. Die Gesellschaft tritt dann das Erbe des Kapitals an und das Eldorado des erträumten Zukunftsstaates vereinigt alle Menschen als gleichberechtigte Brüder, die des Erdenhimmels Glück genießen. Damit dies aber möglichst bald eintritt, wollen die Socialdemokraten die Verelendung und sträuben sich gegen jede sociale Reform. In ungenirter Nacktheit spricht dies das Protokoll des Parteitages zu Köln aus: „es widerspreche gänzlich den Prinzipien der Socialdemokratie, die Mißstände der heutigen Gesellschaft innerhalb der heutigen Gesellschaft zu beseitigen." Sie wollen die sociale Revolution, die sie zur Herrschaft bringen soll, sie ersehnen mit Bebel den großen Kladderadatsch. So ist ihnen die ganze Geschichte eine Geschichte der Klassenkämpfe und als Endergebniß erhoffen sie den Sieg der Menge, des Proletariats.

Es ist schon bezeichnend für diese eigenthümliche Geschichtsauffassung, daß sie nicht direkt aus der Quelle, der Geschichte selbst, schöpft, sondern einen Satz der modernen Philosophie als unbewiesenes Postulat der Vernunft annimmt, den sie dann in die Geschichte hineinzutragen und aus ihr herauszulesen sich müht; es ist der Satz: Es gibt keinen Unterschied zwischen Materie und Geist. Diese Grundlehre ist zugleich der Grundfehler des Socialismus. Sieht man auch ab von den unheilvollen Consequenzen, die diesen Satz in seiner ganzen Absurdität erscheinen lassen; denn gibt es keinen Unterschied zwischen Materie und Geist, dann gibt es auch keinen zwischen Gott und Welt, zwischen dem Ich und Gott, dann gibt es keine Religion, keine Sittlichkeit, die Grundpfeiler der Gesellschaft wanken; ganz abgesehen davon, wie will sich der Socialist und Materialist abfinden mit der Frage: Wie ist die Bewußtseinsbildung, die einfachste Sinneswahrnehmung zu erklären? Offenbar genügt es nicht, wenn Herr Stern orakelt: „Wie die Ausdehnung, so gehört auch das Denken zum Wesen der Substanz, beide sind Attribute derselben, ohne welche sie nicht gedacht werden kann." Behauptung, ohne die Spur eines Beweises! Bleibt es doch höchst wunderbar, daß das Denken nur mit der Substanz des Menschenleibes verbunden erscheint, nie aber mit einer Stein- oder Pflanzensubstanz und doch soll es zum Wesen der Substanz gehören wie die Ausdehnung. Nur billige Denker lassen sich mit solchen Phrasen abspeisen, der gesunde Menschenverstand weist diese wahnwitzige Idee von vornherein ab. Allein, der gesunde Menschenverstand scheint in unseren Zeiten ja vielfach seiner Rechte beraubt, aus der Wissenschaft hinausgeworfen auf die Straße, und so dürfte es wichtiger sein, daß auch die ehrliche moderne Wissenschaft, auf die die Socialisten so zuversichtlich pochen, diese Behauptung Lügen straft. Lange, der Geschichtsschreiber des Materialismus, sagt: „Zwei Stellen sind es, wo der Geist Halt machen muß. Wir sind nicht im Stande, die Atome zu begreifen, und wir vermögen es nicht, aus den Atomen und ihrer Bewegung auch nur die geringste Erscheinung des Bewußtseins zu erklären." Lange beruft sich dann auf eine der hervorragendsten naturwissenschaftlichen Celebritäten, Dubois-Reymond, der gewiß unverdächtig ist, da er nicht auf gläubigem Boden stand. Dieser Gelehrte hält zwar die Erklärung des Lebens und seiner Entwickelung aus rein mechanischen Gründen für möglich, wenn auch die heutige Naturwissenschaft diese Erklärung noch nicht geben könne, das Bewußtsein dagegen hält er für unbegreiflich, „da zerreißt der Faden des Verständnisses, unser Naturerkennen gelangt an eine Kluft, über die kein Steg, kein Fittich trägt: wir

Digitized by Google

stehen an der Grenze unseres Wissens." Am Schlusse seines berühmt gewordenen Vortrages von den Grenzen des Naturerkennens faßt er sein Urtheil dahin zusammen: „Gegenüber den Räthseln der Körperwelt ist der Naturforscher längst gewohnt, mit männlicher Entsagung sein ignoramus auszusprechen, ... gegenüber dem Räthsel aber, was Materie und Kraft seien und wie sie zu denken vermögen, muß er ein für allemal zu dem viel schwerer abzugebenden Wahrspruche sich entschließen: ignorabimus." Das ist das Manneswort eines Gelehrten, der lieber auf jede Erklärung verzichtet, als daß er, wie manche seiner wissenstrunkenen Collegen, luftige Hypothesen der Welt als pure Wahrheit aufbindet. In den Kreisen der Letzteren entstand begreifliche Erregung und Entrüstung, das beirrte den ehrlichen Forscher jedoch keineswegs und in einem späteren Vortrage versetzte er die Bewußtseinsbildung unter die sieben Welträthsel, sich dem Urtheile eines der größten deutschen Denker, des Philosophen Leibniz, anschließend, der sagt: „Man ist gezwungen, zu gestehen, daß die Wahrnehmung, und was davon abhängt, aus mechanischen Gründen, d. h. durch Figuren und Bewegungen unerklärlich ist."

Damit wäre der Socialismus eigentlich widerlegt. „Ist der Grundsatz falsch, dann sind es auch alle Folgerungen, ist das Fundament morsch und faul, dann wankt und stürzt der ganze Bau. Aber befragen wir kurz noch bezüglich der übrigen Behauptungen die Geschichte, und die Antwort lautet gleich verneinend und vernichtend. Die materiellen Zustände sollen den Gang der Weltgeschichte bestimmen? Aber wie will man mit diesem Axiom das Christenthum und seinen Weltsieg erklären, wie die gottbegeisterte That, die das Mittelalter in den Kreuzzügen vollbracht hat? Wer da nicht das Wehen des Geistes verspürt, wer diese Erscheinungen zu Brod- und Magenfragen degradirt, der mag die Annalen der Geschichte zuschlagen, sein Sinn ist zu, sein Herz ist todt, er klebt am Staube. Bedeutende, geniale Männer, die oft auf Jahrhunderte vorausbestimmend in den Lauf der Geschichte eingriffen, sollen das Produkt ökonomischer Verhältnisse sein? Nicht viel besser steht es mit der fortschreitenden Verelendung, zeigt doch die Geschichte ein ewiges Hin- und Herwogen, Auf- und Abfluthen. War die Menschheit nicht schon einmal in demselben Zustande wie heute, ja noch unvergleichlich elender, verkommen und versunken in sittlicher und socialer Korruption, und hat da nicht der Geist des Christenthums das Angesicht der Welt erneuert?

Wahrhaftig, der Mensch lebt nicht vom Brode allein, er ist nicht bloß Leib, sondern in diesem Haus von Erde wohnt die unsterbliche Seele, eine Himmelstochter, ein Kind der Höhe, das in den Niederungen dieses Thränenthales verzehrt wird von Sehnsucht und Verlangen nach den Bergen seiner Heimath, und wenn auch der Leib am Erdhaften hängt „mit klammernden Organen", die Seele ringt sich immer wieder gewaltsam los und macht die Himmelfahrt schmerzlichen Sehnens bis zur seligen Heimkehr. Diese Doppelnatur des Menschen verkennt der Socialismus gänzlich, er tritt die heiligsten Ideale des Menschen gefühl- und verständnißlos in den Staub; er ist darum naturwidrig, er ist aber auch seinem innersten Wesen nach Negation des Christenthums und die Toleranz, die er heuchelt mit dem Satze: Religion ist Privatsache, ist eine schöne Phrase, eine gleißnerische Lüge.

II.

Nur wer das Räthsel „Mensch" versteht, kann das Räthsel der Geschichte lösen; das Christenthum allein hat, wie für alle große Fragen, so auch für diese die richtige Antwort — ein Gedanke, den Oskar von Redwitz in seinen besseren Tagen in die Verse faßte:

„Nur wer sich auf den Mittelpunkt gestellt,
Auf Golgatha, vom Licht der Welt umflossen,
Versteht die alte und die neue Welt,
Den andern bleibt ihr lichter Sinn verschlossen."

Stellen wir uns darum auf den Mittelpunkt, auf Golgatha, und sehen da in blutiger Lapidarschrift das Thema der Weltgeschichte, wie es der Geist im Buche der Sprüche (Prov. XIV, 34) niederschreiben ließ: Justitia elevat gentem,

miseros autem facit populos peccatum; Gerechtigkeit erhebt eine Nation, die Sünde aber macht die Völker elend; die Sünde, die diese edelste Blüthe der Menschheit, die da todeswelk am Kreuzesbalken hängt, der Vernichtung preis gegeben. In der Scene von Golgatha ist das Geheimniß der Bosheit in seiner ganzen blutigen Größe enthüllt, aufgedeckt die ganze Tiefe des Weltthemas. — Die Menschheit hatte sich von Gott abgewandt, deshalb gab sie Gott hin, wie der Apostel sagt, an die Lüste ihres Herzens. In ihrem orgiastischen Unzuchttaumel, wollusttrunken, sündensatt, verschlang sie der Abgrund, dessen finstere Schrecken derselbe Apostel mit grellen Schlaglichtern beleuchtet. Und diese Bosheit einer ganzen Welt gipfelte sich aus in dem furchtbarsten Akt, den die Weltgeschichte kennt, in dem Gottesmord auf Calvaria. Die Weisheit Griechenlands und Roms hatte vergeblich die Lösung des Räthsels gesucht, wie die beleidigte Gottheit zu versöhnen sei; das Ergebniß ihres Forschens war stumme Resignation, dumpfe Verzweiflung.

Die ganze Trostlosigkeit der gottabgewandten, gottvergessenen Heidenwelt hat ergreifend einer der edelsten griechischen Geister ausgesprochen: „Du kannst nicht in voller Sicherheit zum Gebete schreiten, sondern mußt fürchten, Gott möge Dein Opfer verwerfen, indem er ein Gebet von Dir hört, welches Lästerungen enthält. Mich dünkt es darum das beste, abzuwarten, bis einer kommt, der uns lehrt, wie wir uns gegen Gott zu verhalten haben (Sokrates)." Dieser Nothschrei der Menschheit weckte das erlösende Echo, das Geheimniß der Bosheit wurde erlöst durch das Geheimniß der Liebe; der ersehnte Gott kam, Christus stieg vom Himmel herab und zog die gefallene Menschheit aus dem Abgrunde mit dem gewaltigen Hebel des Kreuzes, das damit zum Mittel- und Angelpunkte der Weltgeschichte wurde. Die Stellungnahme zum Kreuze, zu Christus entscheidet über Werth und Unwerth, wie der Einzelnen, so der Nationen, auf ihr beruht Glück und Unglück. Justitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum! Die Geschichte des ganzen Menschengeschlechtes, wie die des einzelnen Individuums ist ein gewaltiges Ringen zwischen Himmel und Hölle, zwischen Gott und Belial. Auf wessen Seite der endliche Triumph ist, kann nicht zweifelhaft sein, das zeigt mit aller nur wünschenswerthen Deutlichkeit die Geschichte und große Geister haben diesen Gedanken auch aus ihr gelesen, wie das bemerkenswerthe Bekenntniß des „großen Heiden" Goethe beweist: „Das eigentliche, einzige und tiefste Thema der Weltgeschichte, dem alle übrigen untergeordnet sind, bleiben der Conflikt zwischen Glaube und Unglaube. Alle Epochen der Weltgeschichte, in denen der Glaube herrscht, sind glänzend, herzerhebend und fruchtbar für Mit- und Nachwelt, alle Epochen dagegen, in denen der Unglaube einen kümmerlichen Sieg behauptet, verschwinden vor der Nachwelt (west-östlicher Divan)."

Lassen wir unseren Blick durch die Jahrhunderte schweifen. Bei allen Nationen führt der Weg zum Verderben durch die Sünde, dem Staatsbankrott geht immer der religiös-sittliche Ruin voraus. Sehen wir ganz ab von der Geschichte Israels, die eine geradezu klassische Illustrirung unseres Satzes bietet und betrachten wir nur die Geschichte des größten Weltreiches im Alterthum, die Geschichte Roms. Wer waren Jene, „die das Meer mit Punierblut geröthet und gefällt den Pyrrhus, den Riesen Antiochus und den grausen Hannibal?" so fragen wir mit Horaz und erhalten zur Antwort: „Das war eine Schaar rüstiger Bauernsoldaten, gelehrt mit sabellischer Hacke die Erdschollen umzulegen und auf den Wink der gestrengen Mutter die abgehauenen Knittel nach Hause zu tragen. (Oden, III, 6.)" Es war ein Naturvolk, kerngesund an Leib und Seele; ein solches Volk konnte seine Adler siegreich hinaustragen in alle Welt und alle Völker unter das Joch seiner Herrschaft beugen. Der Tribut der ganzen Welt floß nach Rom, Rom wurde reich, unermeßlich reich; aber der heillose Reichthum — improbae divitiae — überwand das eisenstarrende Rom, der Reichthum brachte Genuß, die stolze, unnahbare Königin sank zur Buhlerin und von der königlichen Stirn „taumelt das Golddiadem". Die Sünde richtete Rom zu Grunde:

Fecunda culpae saecula nuptias
Primum inquinavere et genus et domos
Hoc fonte derivata clades
In patriam populumque fluxit. (Horaz, Oden, III, 6.)

Mit welcher Kümmerniß und Bitterkeit schaute der edle Tacitus auf die furchtbare Sittenverderbniß Roms, pro cuncta undique atrocia et pudenda confluunt, weil auch er darin den Ruin seiner Nation sah. Mit schmerzlichem Blicke beobachtete er die Verwüstung, die die Sünde anrichtete. Mit welcher Liebe, in welch leuchtenden Farben ist darum auch das Bild der Sittenreinheit der Germanen gemalt, das er seinen Landsleuten als Spiegel vorhält, wobei er seine schneidenden Bemerkungen wie Pfeile hinschleudert: „Nemo enim illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi seculum vocatur (Germania)." — In Lust und Genuß verzehrte sich die urwüchsige Kraft Roms, der stolze Bau wurde morsch und faul; da kam von Norden her die Völkerfluth gebraust und der Prachtbau stürzte in welterschütterndem Falle. Die blauäugigen Söhne des Nordens kamen südwärts gezogen, ihnen war die Mission geworden, das Erbe des dem Tode geweihten Rom anzutreten, und unter ihrem „eisernen Schritt barst die lateinische Welt". Aber bald schon entnervte der schmeichelnde, laue Hauch des Süd diese Riesen, die nur das derbe Gekose der nordischen Windsbraut gewohnt waren, und sie gingen dieselbe Straße der Sünde und des Verderbens.

Und unser gutes deutsches Volk, wann sah es seine Glanzzeit, die Periode seiner wirklichen Weltstellung? Als das Volk noch eins war im Glauben, sich von ihm in seiner Gesammtheit durchdringen ließ. Aus ihm schöpfte es wie aus ewigem Jungbrunnen Kraft, aus ihm trank es Begeisterung zu Thaten, die unserer glaubenslosen, verflachten Zeit vielfach unverständlich geworden sind in ihrem himmelhohen Heroismus. Die Zeit der Schmach und Erniedrigung kam mit der religiös-sittlichen Verwilderung im 16. Jahrhundert. Fremde zertraten da Deutschlands Fluren, mordeten Deutschlands Kinder und warfen das vordem so wunderbar blühende Land zurück in wahre Barbarei. Die Sünde der religiösen Revolution „gebar fortzeugend Böses" und hat unser Volk, das Herzvolk Europas unsäglich elend gemacht; denn es wurde nach einem Worte Joh. Friedr. Böhmer's durch die confessionellen Streitigkeiten vom positiven Berufe abgezogen, in seiner Kraftentwickelung unterbrochen, von der Säure der Leidenschaft und der Negation im Innern zersetzt.

So könnte man die Geschichte durchziehen von einem Ende zum anderen, alle Revolutionen und Korruptionen in den Staatswesen illustriren und beweisen unseren Satz: Justitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum

Der edle Böhmer hat einmal das schöne Wort niedergeschrieben: „Die rechte Erkenntniß der Geschichte gibt Stoff zum Schmerze über die Unvollkommenheit der irdischen Dinge und zu besseren Entschlüssen für die Zukunft. So wird es denn eine würdige Aufgabe für vaterländische Gesinnung sein, sich zu belehren an dem, was den Vordern förderlich oder verderblich war und gereinigt von Leidenschaften durch den Anblick des großen Dramas zu der Aufgabe der Gegenwart mit veredelter Kraft zurückzukehren." — Welches ist diese Aufgabe der Gegenwart? Diese Frage beantwortet sich uns, wenn wir die Gegenwart im Lichte der Vergangenheit betrachten. Die Menschheit bewegt sich, wenn wir absehen von der materiellen Kultur, die allzeit der Decadence ihre raffinirten Reize leiht, in absteigender Linie; die Klage über unsere Zeitverhältnisse wird immer allgemeiner und es entspricht völlig der Wahrheit, was F. W. Weber in klagenden Tönen singt:

... Die Zeit ist schwer; ehrwürd'ge
Heil'ge Satzung wird zur Fabel,
Recht zu Aberwitz; aus Trümmern
Baut der Wahn ein neues Babel.

Wild die Herzen, feil die Treue,
Gold und Macht die höchsten Götter,
Und den Altar unterwühlen
Hier die Heuchler, dort die Spötter.

Ja, die Zeit ist schwer; unsere Gesellschaft blutet aus tödtlichen Wunden und die Rettung darf nicht allzulange auf sich warten lassen, soll es nicht zu

ſpät werden. Augenluſt, Fleiſchesluſt, Hoffart des Lebens, die großen Erbübel der Menſchheit, treten zu gewiſſen Zeiten beſonders akut auf.

Unſere Wiſſenſchaft hat großartige Fortſchritte gemacht und Errungenſchaften zu verzeichnen, die unſerm Jahrhundert einen ewigen Glanz verleihen, weit iſt man vorgedrungen, aber auf der Höhe des Gedankens faßt ja gewöhnlich der Schwindel den Menſchengeiſt und in wahnwitzigem Titanenübermuth ſucht er den Himmel zu ſtürmen. Der Baum der Erkenntniß übt noch immer ſeine verführeriſche Zugkraft auf die Evaskinder, er erſcheint ihnen noch immer „gut davon zu eſſen, ſchön für die Augen und begehrenswerth, um Einſicht zu gewinnen (nach dem Urtext)"; das Urbild Mephiſtos hat das Zauberwort, mit dem er die erſten Menſchen verführte, der ganzen Menſchheit ins Stammbuch geſchrieben: „Ihr werdet ſein wie Götter, erkennend gut und bös;" und unzählige damit ins Verderben gebracht. Unſere Wiſſenſchaft iſt vielfach glaubenslos, an Stelle des einen Gottes tritt das Ich als abſolute Gottheit, und wohin es führt, wenn dieſe „Menſchenbeſtie" entfeſſelt iſt, zeigt die Geſchichte in grauſigen Bildern. Gibt es keinen Gott, dann gibt es auch keine Moral, das ſagt uns ſchon das Wort gottlos mit ſeinem auffälligen Doppelſinn.

Aber eines Herrn Knecht muß der Menſch ſein; beugt er ſich nicht in freiwilligem Dienſte vor Gott, dann iſt es ein Götze, vor dem er in elender Sklaverei auf dem Bauche liegt, und dieſer Tagesgötze heißt Mammon. „Am Golde hängt, nach Golde drängt doch alles, ach wir Armen!" ſo klagt Goethe und wiederholt damit nur die Klage des Horaz:

»O cives, cives quaerenda pecunia primum est
Virtus post nummos;« haec Janus summus ab imo
Prodocet, haec recimunt iuvenes dictata senesque.
Epist. I. 1.

Die Menſchheit hat den Blick auf das göttliche Ideal verloren, ſie iſt abgelenkt von dem „ewigen Pol in der Erſcheinungen Flucht" und raſt in tollem Wirbeltanz dahin ums goldene Kalb. Es iſt eine wilde Jagd nach Erdenglück, nach materiellem Wohlbehagen, die Materie herrſcht und triumphirt, für das Hohe, Herrliche erglühen nur wenige edle Seelen, das eigene Intereſſe herrſcht, das fremde wird rückſichtslos in den Staub getreten. Daher der Klaſſenhaß in einer gegenſätzlichen Schärfe, wie ihn nur das Ritterthum gekannt.

„Das eben iſt die Urſach' unſ'rer Noth,
Des Krieg's, der nah und unabwendbar droht,
Feiſt werden, die auf Beute gehn und hungern,
Und die der Arbeit ſchwerſte thun, die hungern."—F. W. Weber.

Muß nicht der Reiche, deſſen einziger Gott ſein Geld iſt, voll Verachtung herabſchauen auf den, der in ſeinem Dienſte frohndet, und muß dieſem, der gleichſam von Arbeit zu Arbeit gepeitſcht wird, dem „heiſer jede Stunde ſingt: Entbehren ſollſt du, ſollſt entbehren!", nicht Haß ſich ins Herz freſſen gegen den Reichen, den er in Genüſſen ſchwelgen ſieht mit dem Gelde, an dem ſein Schweiß und Blut klebt, wenn „nach drüben die Ausſicht ihm verrannt iſt" und er hienieden nur Troſtloſigkeit ſieht, während es in ihm aus nimmer ſchweigendem Abgrund aufſchreit nach Glück. Und leider hat die Religionsloſigkeit, der Atheismus, der heute vorzüglich in der Geſtalt des Materialismus auftritt, nicht nur die oberen Kreiſe der Geſellſchaft vergiftet, ſondern auch bereits — Gott ſei es geklagt — das niedere Volk in breiten Schichten durchſeucht. Es iſt fürwahr, wie ſelbſt ein J. J. Rouſſeau geſteht: „eine troſtloſe Lehre, die den Reichen und Mächtigen den einzigen Zügel ihrer Leidenſchaften nimmt, den Armen und Verlaſſenen den einzigen Troſt in ihrem Schmerze raubt, die in den Herzen die Stimme des Gewiſſens erſtickt und die Hoffnung der Tugend zu nichte macht."

Innig zuſammen damit hängt der Verfall der Sitten. Was ſollte das göttliche Ich ſich denn auch verſagen? Die Philoſophie belehrt den Menſchen, daß er berufen iſt, „ein ideales Bild des Menſchenthums vor Augen zu führen". Und wie ſoll er das? „Nicht himmelſüchtig nach einem jenſeitigen Leben verlangen . . . ſondern dieſes Leben auf dieſer Erde in dieſem Leibe . . . unſere

Sinnlichkeit ist der Stoff, unser vernünftiges Selbstbewußtsein, das ist das Gesetz des sittlichen Lebens." Was hier verblümt nur angedeutet ist, das fordert ungeniert ein anderer Moderner — „das Recht zur Sünde". Und wie die Philosophie, so ist auch die Poesie den Weg des Elends gegangen. Der unzüchtige Genius Heines beherrscht dieselbe, jenes Heine, dem die deutsche Muse eine „gute Dirne" war, „mit der man zuweilen Geld verdienen kann". Malende, bildende und darstellende Kunst stehen auf demselben Niveau, überall herrscht der nackteste Realismus, kein Ideal, keine Höhe, kein Schwung, alles Materie, alles Sinnlichkeit! Kann es uns da wundern, daß der Socialdemokrat, der sich selbst als gelehrigen und consequenten Schüler des Unglaubens rühmt, vollständige sittliche Ungebundenheit verlangt und ist es mehr als schauervolle Consequenz, wenn Bebel in seinem Buche „Die Frau" schreibt: „Konnten ein Goethe und eine George Sand, um zwei der Größten herauszunehmen, den Neigungen ihres Herzens leben, veröffentlicht man namentlich über des ersteren Liebesaffairen halbe Bibliotheken, die von seinen Verehrern und Verehrerinnen mit einer Art andächtiger Verzückung verschlungen werden, warum bei andern mißbilligen, was von ihnen gethan, zum Gegenstand einer Art extasischer Bewunderung wird?"

Das Bild der heutigen Gesellschaft ist düster, wem es aber zu düster erscheint, der denke nur an die Vorgänge bei der Berathung der lex Heinze, an den Sturmlauf der Entrüstung wider dies Gesetz, bei welcher Gelegenheit man ernste Männer, die zur geistigen Elite der Nation rechnen, auf Seiten der Gegner sah, und gestehe sich, daß unglückseliger Optimismus ihn gefangen hielt. Die moderne Gesellschaft tanzt den Cancan auf einem Vulkan, in dessen finsterer Tiefe es unheilkündend brodelt und grollt.

„Unsel'ge Welt! Sie ringt nach Trost und Rath,
Umsonst verhallt ihr Wehruf in den Winden:
Ist denn kein Arzt in Israel zu finden,
Ist denn kein Balsam mehr in Gilead?" F. W. Weber.

Blickt man ungetrübten Auges hinein in diese gottvergessene, gotthassende Zeit, diese stolze, genußsüchtige Zeit, was ist die unglückselige Signatur? — Ni Dieu, ni maître! Kein Gott, kein Herr! Die Kunst ohne Gott, die Wissenschaft ohne Gott, die Politik ohne Gott, der Staat ohne Gott; und so will man den Gesellschaftskörper heilen, so wird an demselben herumpraktizirt, geschnitten und gepflastert. Was hilft's? Den einen wahren Arzt sucht man nicht, der schon einmal die Welt so großartig umgestaltet hat, derselbe, der sie im Anfange hervorgezogen aus dem Nichts — Gott.

Die Sünde, die Abkehr von Gott, macht die Völker elend, Gerechtigkeit erhebt eine Nation. Zurück zu Gott! das ist darum die Mahnung der Geschichte an unser Geschlecht. Zurück zu Gott! der die Sünde überwunden und ans Kreuz gefesselt hat, die Sünde, die alles Verderben bringt. Zurück zu Christus! der uns in gewaltigem Todesringen das Heil erkämpft hat und die Quelle ist der Gerechtigkeit, die die Völker beglückt und erhebt.

Der schon oben citirte Lange gesteht: „Ideen und Opfer können unsere Kultur noch retten und den Weg durch die verwüstende Revolution in einen Weg segensreicher Reformen verwandeln." Diese Ideen und dieser Opfergeist, woher sollen sie kommen, wenn nicht vom Christenthum? Das Christenthum verdankt sein Dasein der göttlichsten Idee, der Liebe, die gleichsam incarnirt erscheint in der gewaltigsten Opferthat; und die Kirche empfing von ihrem göttlichen Bräutigam als köstliche Morgengabe diesen Geist der Liebe und des Opfers, der allein den finstern Geist der Rache und des Hasses, der immer in den Köpfen der vom Glücke weniger Begünstigten, der Enterbten, spukt, zu bannen vermag. Wie die beiden Erdpole der weite Ocean verbindet, so soll der uferlose Strom der Liebe die beiden entgegengesetzten Pole, Arm und Reich, vereinen.

Erneuerung der Gesellschaft durch das Christenthum ist das große Ziel und die Hauptaufgabe der Gegenwart. Jeder soll und muß zur Erreichung desselben seinen Beitrag leisten, jeder soll und muß an der Verwirklichung dieses Ideales arbeiten; denn die Erneuerung der Gesellschaft kann nur geschehen durch

die Familie, durch die Einzelnen. Das Christenthum muß wieder das Blut der Welt werden, dann kann die kranke, todtkranke Gesellschaft wieder gesunden und zu neuem, blühenden Leben erstehen.

Justitia elevat gentem, miseros autem facit populos peccatum!

2.

Vereinigung!

Von J. Hellen-Esser.

„Proletarier aller Länder, vereinigt euch!" — Dies ist bekanntlich der Ruf, mit dem die Socialdemokraten die meisten ihrer Versammlungen zu schließen pflegen, ein Ruf, dem wir uns nicht anzuschließen vermögen, weil er zu ausschließlich ist. Daß man die Proletarier vereinigen will, ist gut, nicht gut aber, daß man sie allein vereinigen will ohne die Andern, ja gegen die Andern, gegen alle! Unser Ideal und Ziel ist die Vereinigung Aller zum Nutzen der Einzelnen, die Vereinigung der Einzelnen zum Nutzen Aller. Wir denken hierbei ebenso an einzelne und alle Personen als an einzelne und alle Institutionen, Stände und Verbände.

Unser Ziel ist die Einheit Aller. Zur Einheit hat Gott das Menschengeschlecht erschaffen, von einem Elternpaare alle abstammen lassen und die so durch die Bande des Blutes schon Verbundenen durch die Bestimmung für ein gemeinsames ewiges Ziel noch inniger verbinden wollen. Die Sünde, durch die der Mensch von diesem ewigen Ziele sich abwandte, durch die das Band, das ihn mit Gott verband, zerrissen wurde, vernichtete auch oder lockerte doch wenigstens das Band, das die Menschen unter einander verknüpfte. Die nicht mehr Kinder Gottes waren, fühlten sich auch nicht mehr als Brüder, und selbst den leiblichen Bruder tödtet schon der Sohn der ersten Eltern. — Je mehr die Menschen sich ausbreiteten, um so mehr nahm Haß und Hader zu, bis Gott selbst endlich das letzte äußere Band, das die Menschen noch umschlang, das der gemeinsamen Sprache, zur Strafe der Menschen zerriß und ihre Sprache verwirrte. Eine gewisse nationale, sociale und kollegiale Einheit hat dann wohl noch auf dem Boden des Heidenthums, wenn auch nicht dauernd, gedeihen können, bis — Christus kam, um das Getrennte wieder zu verbinden, das Feindliche zu versöhnen. Er wollte versöhnen und verbinden die Menschen wieder mit Gott und dann und dadurch auch untereinander. Die zu Gott durften Vater sagen, sollten einander wieder Brüder nennen, als Brüder handeln, als Brüder sich behandeln, alle sollten eins sein, eins werden, ein Herr — ein Heer, ein Hirt — eine Herde. Ein dreifaches Mittel bot der Herr zum Zustandekommen dieser Einheit. Uebereinstimmung sollte herrschen im Glauben — und damit in den wichtigsten Grundanschauungen. Während dem Denken und Deuten, Forschen und Fortschreiten freier Spielraum gelassen wurde, sollte doch in Bezug auf die wichtigsten Fragen des Lebens, in Bezug auf das Woher und Wohin, Uebereinstimmung obwalten. — Eine zweite Stütze der Einheit sollten die Allen als Richtschnur dienenden Gebote bilden. Wie der Glaube eine Uebereinstimmung im Denken, so sollten die Gebote eine solche im Wollen und Handeln erstreben und herbeiführen, über Nützlichkeitserwägungen und Neigungen hinausgehend, gemeinsame Grundsätze fürs Handeln bieten! — Das dritte Einheitsmittel beruht und gipfelt in den Sakramenten und dem christlichen Gottesdienst, wodurch eine gewisse Gemeinsamkeit des Lebens und Sichgebens angebahnt wird. Da benutzen die sonst in so geschiedenen und verschiedenen Räumen, in Palästen und Hütten sich Bewegenden einen Raum; da empfangen die sonst so verschieden Tafelnden eine Speise an einem Tische; da hören die sonst an so verschiedene geistige Kost Gewöhnten eine gemeinsame Belehrung und Ermahnung; da sprechen solche, die sonst in ihrem Sprechen sich kaum verstehen, eines Sinnes eine Sprache! —

Das ist der große Einheitsbau, den Christus aufgebaut, den immer weiter auf- und auszubauen alle gehalten sind. Eine dreifache Pflicht haben diejenigen,

die schon das Glück besitzen, von seinen schützenden Mauern umgeben zu sein: zu beten und zu arbeiten, daß die durch Unglauben und Irrglauben von dieser Einheit noch Getrennten ihr bald einverleibt werden; dann zweitens, dafür zu sorgen, daß innerhalb der Mauern des katholischen Einheitsbaues auch wahre Einheit und Eintracht herrsche, und endlich auch im kleinen und kleinsten Kreise, auf allen Gebieten und wo immer eine Gelegenheit sich bietet, für Zusammenschluß und Zusammenhalt einzutreten!

Wir haben etwas weit ausgeholt — sogar verpönter Weise bei Adam und Eva angefangen — um zu dieser Nutzanwendung zu kommen und diese selbst etwas auf unsere heutigen Verhältnisse anzuwenden. Man sieht: Zu einer socialen Neugeburt der Menschheit ist die Religion unentbehrlich; sie ist die Hauptsache, sie allein nur die Wurzel wahrer und tiefer Menscheneinheit. Und worauf liefen alle socialen Reformbestrebungen anders hinaus als auf eine neue treue Menschenverbrüderung? Diese ist nur möglich und nur denkbar auf religiöser Grundlage. Nur wenn die Menschheit auf diesem einzig gesunden Standpunkte steht, wird sie gesunden; nur von diesem Standpunkt aus kann die Lage richtig beurtheilt werden — und gebessert werden, und sie wird gebessert sein, sobald die religiös Gesinnten auch klar und entschieden die Consequenzen aus diesem Standpunkt ziehen!

Annäherung und Verbrüderung der Menschen, der so sehr verschiedenen und noch mehr geschiedenen Stände! Ein herrliches Ziel und Schauspiel! Mit Freude und als Freund begrüßt man darum jene Vereine, in denen Männer der verschiedensten Stände sich äußerlich und innerlich zusammengefunden haben, sich die Hand zum Bunde reichen, gemeinsam gemeinsame Ziele und Interessen fördern. Mit Freude sieht man darum auf zum Centrumsthurm, an dem die Schilde der edelsten Männer prangen, in dem Männer der verschiedensten Stände zu gemeinsamem politischen Rathen und Thun sich zusammengeschaart! Mit Freude nennt man den Volksverein, wo zum Zwecke der Fortführung einer christlichen Socialreform ebenfalls alle Mann an Bord gerufen worden sind, und wo auch die verschiedensten Stände ihr Contingent zu diesem großen socialen Heere froh gestellt haben! Unsagbar wohl wird's einem auch in all' jenen kleineren, mehr lokalen Vereinen, in denen ebenfalls der Steuersatz, der Stand und die Stellung — die Ballotage oder was ihr entspricht, nicht beeinflussen, wo der Kaufmann neben dem Handwerker, der Arbeiter neben dem Beamten und Gelehrten sitzt, wo man gefunden hat und fühlt: höher und wichtiger ist das, was uns bindet, als das Zufällige und Hinfällige, was uns trennt! Kein Kastengeist und Protzerthum auf der einen Seite, aber auch kein Mißtrauen und keine falsche Scham auf der anderen Seite sollte hindern und abhalten, daß in solchen Vereinen, großen und kleinen, sich die Männer der verschiedenen Stände zusammenfinden, sich dort verstehen und verständigen, schätzen und schützen lernen. Riefe man einen Männerverein zu *diesem* Zwecke nur ins Leben, er hätte das Leben verdient und würde der guten Sache gute und große Dienste leisten!

Daneben hat aber auch die Vereinigung der einzelnen Mitglieder eines Standes unter sich ihre Berechtigung und ihre Bedeutung. Ein natürlicher Trieb dazu ist schon vorhanden, von dem das alte Sprichwort Kunde gibt: Gleich und gleich gesellt sich gern. Nicht nur jene, die dem Charakter und der Neigung nach gleich geartet sind, fühlen sich zu einander hingezogen, sondern auch gleichartige Beschäftigung, aus Charakterähnlichkeit vielfach zudem resultirend oder dazu führend, bringt die Menschen einander näher und drängt sie zum Zusammenschluß. Dieser Trieb wird um so stärker, je mächtiger die Schwierigkeiten sind und werden, denen ein Stand begegnet, mit denen er zu kämpfen hat, je gewaltiger und vielgestaltiger die Pläne sind, mit denen er zum Zwecke seiner Heilung und Hebung sich trägt. Solcher Zusammenschluß auch hat in vielfacher Hinsicht sein Gutes. Das Zusammenkommen und das Zusammengehen begünstigt, wie schon gesagt, alle Pläne zur Besserung, weckt solche, wägt sie, gibt ihnen ein größeres Gewicht und macht sie wirkungsvoller beim Versuch der Ausführung! Solches Zusammenkommen und Zusammengehen fördert namentlich auch die Liebe zum eigenen Stande, die Begeisterung für ihn, die Lust, ihn immer weiter auszubilden und sich in ihm! Die katholische Kirche, welche die Gemeinsamkeit aller so sehr betont, hat deshalb auch der Vereinigung der Mitglieder der einzelnen Stände

nie entgegengeredet, sondern mächtig ihr das Wort geredet, wirksam sie gefördert. Beweise dafür sind die blühenden Innungen des Mittelalters, die theilweise auf kirchlichem Boden, immer unter kirchlichem Schutz und Segen entstandenen verschiedenen Berufsgenossenschaften mit ihrem hl. Standespatron, ihren Abzeichen, Wappen und Wahlsprüchen, Beweis dafür auch die christlichen Arbeitervereine in neuerer Zeit, ihre kirchliche Gutheißung und Empfehlung, die christlichen Gewerk- und Berufsgenossenschaften mannigfacher Farbe!

Auch in dieser Gemeinsamkeit weht christlicher Geist; auch solchen Zusammenschluß begünstigt das Christentum. Es dürfen und sollen sich unter anderem und vor allen anderen die Arbeiter vereinigen und zusammenthun, um zu fordern, was sie zu fordern berechtigt sind, und zu fördern alles, was allen nützt und frommt. Die sich zum Guten zusammenthun, die thun kein Unrecht. Die Vereinigung aller ist ein heiliges Ziel, die Vereinigung der einzelnen ein heiliges Recht. Die Arbeitersache gewinnt an Macht und Mitteln, wenn die Arbeitervereine an Mitgliedern gewinnen. „Erst seit ich in einem Arbeiterverein bin", sagte ein Arbeiter, „fühle ich mich als Arbeiter, fühle ich, daß ich ein Arbeiter bin und als Arbeiter etwas bin; seitdem bin ich meines Standes froh geworden." Da lernt der Arbeiter das nöthige Selbstbewußtsein, um auch als Arbeiter selbstbewußt den Vertretern anderer Stände gegenüber zu treten und sich von keinem mit Füßen treten zu lassen!

Männer aller Stände sind gern einmal unter sich: die Offiziere und Beamten, die Lehrer und die Geistlichen, die Kaufleute und die Handwerker. Man soll es auch den Arbeitern gönnen, einmal ganz und gern unter sich zu sein, und die Männer anderer Stände sollen wohl als Gäste und Gönner, doch nicht als Feinde und auch nicht als Spione und Aufseher in ihr Lager kommen. — Nur der Vertreter eines Standes braucht nicht zu fürchten, dieses Untersichsein der Arbeiter je zu stören. Es ist der Priester! Schon weil er allen alles sein und werden soll, darf er bei Männern jedes Standes ein Bürgerrecht beanspruchen, darf suchen und sagen, Kaufmann mit dem Kaufmann, Beamter beim Beamten, alles mit allen zu sein, in jedes Standes Lage sich innigst hineinversetzend. Am ersten und am meisten aber ist der Priester Arbeiter unter und mit den Arbeitern, ihr geborener Führer! Schon deshalb vorzüglich, weil jener, dessen Amtes Nachfolger und dessen Beispiels Befolger er ist, Christus der Herr, ein Arbeiter selbst gewesen ist und in seinem äußeren Lebensthun arbeitend bis zum 30. Jahre der Thätigkeit des Arbeiters und vom 30. Jahre bis zu seiner Himmelfahrt betend, opfernd, lehrend, Arme und Kranke besuchend und Kinder segnend einer ähnlichen wie der des Priesters obgelegen hat; auch deshalb weil heutzutage die Arbeiter in ihrer Mehrzahl zu den Mühseligen und Beladenen gehören, die der Priester nach des Herrn Vorbild vor allem zu sich kommen lassen soll, zu denen er, nicht wartend, bis sie kommen, gehen soll, und endlich, weil die Kirche, die der Priester vertritt, für die er eintritt, sich heutzutage am meisten auf der Arbeiter Treue und starken Arm stützt, und den Schutz, den das Schwert der Mächtigen ihr nicht leiht und leistet, vom Hammer in der Arbeiterhand sich wünschet und erwartet! Darum:

Kreuz und Hammer —
Kirche und Arbeiter —
Arbeiter und Arbeiter —
ut sint unum!

Die christliche Demokratie.

Kardinal Rampolla hat — als Präfekt der Congregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten — am 27. Januar d. J. an alle Bischöfe Italiens ein längeres Rundschreiben über die christliche Demokratie gerichtet.

Nach einem Hinweise auf die Absicht des Heiligen Vaters, jeden Grund zu Mißverständnissen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den italienischen Katholiken zu nehmen, geht das Dokument zur Erklärung der Worte der Enchyklika „Graves de communi" über, die von der katholischen socialen Aktion die Politik ausschließen, und fährt fort:

Digitized by Google

Die christlichdemokratischen Institutionen dürfen bloß als Ausfluß der christlichen, auf das Naturrecht und die Vorschriften des Evangeliums gegründeten Aktion für das Volk betrachtet werden. Dieselben dürfen daher nicht als Mittel zur Erreichung politischer Zwecke, noch als dazu bestimmt angesehen werden, irgend eine Regierungsform zu ändern. Die christlichdemokratische Aktion, basirend auf der evangelischen Gerechtigkeit und Liebe, hat ein so weites Feld, daß sie, aufgefaßt und ausgeübt nach den Buchstaben und im Sinne der Lehren des Heiligen Stuhles, der weitherzigsten Thätigkeit der Katholiken entspricht und in dem gebührenden Verhältniß die Aktion der Kirche selbst in der Thätigkeit für die Volkswohlfahrt umfaßt. Daraus folgt, daß in den christlichdemokratischen Programmen, Conferenzen und Blättern alle Fragen behandelt werden können, die auf den Triumph der Gerechtigkeit und auf die Uebung der Nächstenliebe zu Gunsten des Volkes abzielen und den wahren Gegenstand der christlichen Demokratie bilden. Die christlichdemokratischen Blätter können auch Nachrichten und Urtheile in Betreff politischer Thatsachen und Meinungen bringen, aber ohne zu beanspruchen, im Namen der Kirche zu sprechen, noch die eigenen Meinungen in der freien Erörterung überlassenen Materien aufzudrängen, als wären die keine aufrichtigen Katholiken, welche anders denken. Es genügt auch nicht, daß die christlichen Demokraten nicht im Namen der Kirche sprechen, wenn sie über rein politische Gegenstände handeln, sondern es ist auch nothwendig, daß sie in Italien sich der Theilnahme an jeder politischen Aktion enthalten im Sinne und nach den Buchstaben der päpstlichen Weisungen.

Hier citirt das Dokument das Schreiben des Heiligen Vaters an Kardinal Parocchi vom 14. Mai 1895, worin das „Non expedit" als verpflichtend bestätigt wird, und die Encyclika vom 5. August 1898, welche die katholische Aktion in Italien auf das religiöse und das sociale Gebiet beschränkt. Die Instruktionen fahren weiter fort:

Die wahren Katholiken müssen stets vor Augen haben die von den Päpsten Pius IX. und Leo XIII. erlassenen vielfachen und bedeutungsvollen Dokumente, um die hochheiligen Rechte und die Unabhängigkeit des apostolischen Stuhles zurückzufordern und mit dem Stellvertreter Christi daran zu erinnern, daß man vergebens versucht, den Charakter dieses Kampfes zu entstellen, indem man menschliche Interessen und politische Zwecke aufs Tapet bringt, als ob es sich nicht um eminent religiöse Interessen handelte, auch dann, wenn von Uns die päpstliche Souveränetät zurückgefordert wird zum Schutze der Unabhängigkeit des Oberhauptes der Kirche und seiner Freiheit. (Ansprache an das heilige Kollegium 23. Dezember 1890.) Es ist überdies vonnöthen, die Dekrete und Erklärungen der Heiligen Congregationen nicht aus dem Auge zu verlieren, verzugsweise die bei verschiedenen Anlässen von der Heiligen Pönitentiarie bezüglich praktischer Fälle, die mit der Invasion des Kirchenstaates in Berührung stehen, ertheilten Normen.

Das Dokument erinnert sodann, daß die Geistlichkeit die Vorschriften über die Büchercensur u. s. w. in der Constitution vom 25. Januar 1897 genau zu beobachten hat. Ueberdies sollen die christlichdemokratischen wie alle katholischen Journalisten die in der Encyclika an die französischen Bischöfe von 1884, im Schreiben an den Erzbischof von Paris vom 17. Juni 1888, an den Erzbischof von Tours vom 17. Dezember 1889 und an den Bischof von Urgel vom 20. März 1890 enthaltenen päpstlichen Mahnungen zur Ausführung bringen. Es folgen weitere Instruktionen der Congregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten. Die Congregation verordnet, daß, wenn christlichdemokratische Schriften über Religion, christliche Sittenlehre und natürliche Ethik handeln, sie der Präventivcensur des Ordinarius unterliegen. Die Geistlichen müssen auch zur Veröffentlichung nichtreligiöser Schriften die Zustimmung des Ordinarius einholen. Die Instruktionen fahren fort:

Bei der Gründung von Zirkeln, Vereinen u. s. w. ist die größte Sorge zu tragen, daß die besonderen Reglements, Programme und andere Schriftstücke einen rein christlichen Ton und Geist haben; daß die Fahnen und anderen Abzeichen nichts gemein haben mit den Symbolen socialistischen Ursprunges; daß die Statuten und Reglements vom Ordinarius vorher geprüft und genehmigt seien; daß die Akte und Reden voll des Geistes Jesu Christi seien und, vor

Allem das Reich Gottes fördernd, in wirksamer Weise das zeitliche Wohl des Arbeiters und des Armen und das Wachsthum der christlichen Civilisation besorgen. In jenen Dingen sodann, welche die vorherige Ermächtigung oder Erlaubniß der kirchlichen Behörde erfordern, muß dieselbe rechtzeitig verständigt werden, damit sie die zu ergreifenden Maßregeln und Vorsichten überlegen könne. Kurz, es ist der Wille des Heiligen Stuhles, und schon der Begriff der kirchlichen Hierarchie fordert es, daß die katholische Laienschaft ihrem Hirten nicht vorangehe, sondern folge; diese werde nicht unterlassen, ihrerseits mit allem Eifer und besonderer Sorgfalt die christliche Aktion für das Volk zu befördern, die in unseren Tagen so nothwendig und vom Heiligen Vater so oft empfohlen ist. Die Subscriptionen und Kollekten für Werke der socialen oder christlichdemokratischen Aktion sind der Autorität und Ueberwachung der Ordinarien unterworfen. Und da dieselben unter bestimmten Umständen und in einzelnen Fällen in den Seminarien und anderen dem Ordinarius unterworfenen Lehranstalten und auch in den Häusern oder Kollegien der Ordensleute Ursache von Agitation oder Zerstreuung sein könnten, so mögen die Leiter unter ihren Untergebenen keine Kollekte oder Subscription gestatten, ohne die vorgängige und ausdrückliche Zustimmung des Bischofs oder des betreffenden Ordensobern. Kein, wenn auch katholisches und mit der christlichen Aktion sich befassendes Blatt darf in die Seminarien, Kollegien und von der kirchlichen Behörde abhängigen Schulen eingeführt werden ohne ausdrückliche Erlaubniß der unmittelbaren Oberen, die durchaus früher die Ermächtigung ihres Bischofs für die einzelnen Blätter und Zeitschriften haben müssen. Da die Conferenzen über die christliche Demokratie oft Form und Inhalt einer katholischen Apologetik gegen die socialistischen Irrthümer haben müssen und darum tüchtige Studien und besondere Klugheit erheischen, so dürfen solche ohne Erlaubniß des Ordinarius von keinem Priester oder Kleriker gehalten werden.

Nach einem Hinweis auf das Verbot öffentlicher Disputationen mit den Socialisten sagten die Instruktionen weiter:

Nachdem in einigen Schriften und Reden eine ungenaue und der Mäßigung und christlichen Liebe wenig entsprechende Sprache bemerkt worden, mögen die Katholiken, die sich das Wohlgefallen Gottes und das Vertrauen der kirchlichen Behörden erwerben wollen, die folgenden Grundsätze vor Augen haben: Die christliche Demokratie darf nicht als etwas Neues betrachtet werden; sie ist so alt wie die evangelischen Vorschriften und Lehren des Evangeliums. Christus adelte die Armuth und legte den Reichen strenge Pflichten auf zu Gunsten der Armen und der Lohnarbeiter. Und die Kirche kann sich mit Recht rühmen, stets alle jene sociologischen Studien gefördert zu haben, die Manche jetzt als etwas Neues hinstellen wollen. Eine Sprache, die dem Volke Abneigung gegen die oberen Klassen der Gesellschaft einflößen könnte, ist als durchaus entgegen dem wahren Geiste der Liebe und folglich auch der christlichen Demokratie anzusehen. Christus wollte alle Menschen durch das Band der Liebe einen, welche die Vollendung der Gerechtigkeit ist, damit sie, von wechselseitiger Liebe beseelt, sich angelegen sein ließen, sich gegenseitig wohlzuthun. Es wäre im höchsten Grade ungerecht, die bis jetzt gegründeten katholischen Vereine und Werke als der socialen Aktion wenig wohlwollend hinzustellen, während doch den Bischöfen, dem Klerus und den obgenannten Institutionen unter Verurtheilung der von ihnen erlittenen Verfolgungen das verdiente Lob gespendet wurde. Man könnte in den katholischen Publikationen eine Sprache nicht billigen, die, von ungesundem Neuerungsgeiste eingeflößt, die Frömmigkeit der Gläubigen zu verspotten und auf neue leitende Grundsätze des christlichen Lebens, auf neue Richtungen der Kirche, auf neue Bestrebungen des modernen Geistes, auf einen neuen socialen Beruf des Klerus, auf eine neue christliche Civilisation ꝛc. anzuspielen scheinen. Um jedwede Gefahr zu vermeiden, mögen die Katholiken die ernsten Mahnungen des Heiligen Vaters an den französischen Klerus in der Encyclika vom 8. September 1899 und in dem Schreiben an den Erzbischof von Baltimore vom 22. Januar 1899 sich ins Gedächtnis rufen und auf ihre Lage anwenden. Mehr als die einfachen Gläubigen müssen die Priester, besonders die jüngeren, diesen Neuerungsgeist verabscheuen, und obwohl es höchst wünschenswerth ist, daß sie zum Volke gehen, gemäß dem Willen des Heiligen Vaters, so müssen sie nichtsdestoweniger hierin mit der größten Unterordnung unter ihre kirchlichen Obern vorgehen, indem sie die überaus ernsten

Digitized by Google

vom Papste ertheilten Weisungen zur Ausführung bringen, und das auch von Jenen, die bereits gerechte Lobsprüche verdient haben, weil sie Beweise großer Thätigkeit und Opfergeistes in der christlichen Aktion geliefert haben. Ebenso wögen die Priester, indem sie sich mit der christlichen Aktion für das Volk befassen, bedacht sein, dies stets mit Würde zu thun und ohne jenen kirchlichen Geist vermissen zu lassen, aus dem sie ihr ganzes Ansehen und ihre ganze Kraft ziehen. Bei der Mittheilung der gegenwärtigen Instruktionen an die hochw. Ordinarien Italiens vertraut seine Heiligkeit, daß, wenn die Reiferen mit ihrer Erfahrung, und die Jüngeren mit ihrer heiligen Begeisterung bei der christlichen Aktion für das Volk zusammenwirken, jene heilsamen Wirkungen des Friedens und der Eintracht werden erreicht werden, welche eben Sr. Heiligkeit so sehr am Herzen liegen in Gemäßheit dessen, was er auch in dem an den Kongreß von Tarent gerichteten Breve und in der an das heilige Kollegium am 23. Dezember des vorigen Jahres gehaltenen Ansprache einschärfte.

Kirchliche Statistik.

Von Referendar R. N.

Der letztjährige deutsche Katholikentag hat sich auch mit der Frage der kirchlichen Statistik befaßt. In Ziffer III 3 seiner Beschlüsse heißt es: „Die 48. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Osnabrück empfiehlt, überzeugt von der Dringlichkeit des Planes, ein internationales Institut für kirchliche Statistik zu schaffen, auf das Wärmste die Errichtung eines deutschen Bureaus für kirchliche Statistik, als Glied einer internationalen Anstalt."

Die Osnabrücker Versammlung ist offenbar überzeugt von der Wichtigkeit der kirchlichen Statistik und steht nicht an, sofort die Errichtung eines deutschen Bureaus zu empfehlen. Ob inzwischen bereits Schritte in dieser Richtung geschehen sind, entzieht sich unserer Kenntniß. Unseres Erachtens dürfte das Bureau für den Anfang mit Schwierigkeiten zu kämpfen und nicht gleich alles gewünschte Material zur Verfügung haben. Die Einrichtung eines solchen Bureaus wird große Thatkraft, Umsicht und vor allem eisernen Fleiß erfordern. Einiges Material dürfte wohl der staatlichen und Gemeinde-Statistik entnommen werden; die Hauptmasse aber müßte von Diöcese zu Diöcese erhoben und einheitlich verarbeitet werden. Das wird bei dem Mangel an zureichend diöcesanstatistischen Arbeiten und insbesondere eines großen deutschen Personalschematismus schon seine Schwierigkeiten haben.

Für die Länder englischer Zunge bestehen mehrere solche umfangreiche Personalschematismen.

So hat Schreiber dieses einen Schematismus zur Hand, welcher ganz Nordamerika einschließlich Canada, sowie Großbritannien und Irland umfaßt. Dieser Schematismus erscheint alljährlich mit vierteljährlichen Nachträgen und enthält Namen, Wohnort, Funktion eines jeden katholischen Geistlichen in Nordamerika und England, aber nicht das allein, er enthält sehr gute statistische Uebersichten über Zahl der Bischöfe, Welt- und Ordenspriester, Pfarreien, Kirchen, Schulen, Zahl der in den kirchlichen Schulen und anderen kirchlichen Anstalten Untergebrachten, sowie der Katholiken überhaupt, Zahl der katholischen Zeitungen und Zeitschriften ꝛc. ꝛc. Man sieht, es ist mit diesem Schematismus schon ein hübsches Stück statischer Arbeit gethan. Dabei sind die Angaben durchweg zuverlässig und genau. (Der Titel ist: The catholic Directory, Almanac and Clergy Lish-quaterly.)

Wie kommt nun Amerika zu einer solchen Arbeit? Das ganze Werk, welches alljährlich weit über 1000 Seiten stark erscheint, ist nicht etwa eine Arbeit der kirchlichen Behörden, wiewohl diese offenbar die Vorarbeiten geliefert haben, sondern — echt amerikanisch — die Leistung eines großen Geschäftshauses in Milwaukee (Paramenten- und Ornamenten-Anstalt Wiltzius u. Compagnie).

Eine solche Arbeit scheint für die Katholiken deutscher Zunge nachahmenswerth. Nicht gerade aus praktischen Gründen, sondern hauptsächlich wegen ihres

theoretisch statistischen Werthes. Solche statistische Beobachtungen, welche das kirchliche Leben in den wichtigsten Aeußerungen erfassen, gewähren einen tiefen Einblick in das Werden und Wachsen der Kirche, sie zeigen, sofern nur die Beobachtungen richtig gemacht sind, genau, ob es vorwärts oder rückwärts geht. Solche Beobachtungen sind deshalb ungemein wichtig für die kirchlichen Behörden; sie geben richtige Fingerzeige, wo es fehlt und wo eingegriffen werden muß. Auch staatliche Regierungen lassen ihren gesetzgeberischen Maßnahmen, so weit dies thunlich, regelmäßig statistische Erhebungen vorausgehen und diese bilden sowohl die Grundlage als den Maaßstab, an dem die Wirkung der Gesetze wieder gemessen wird.

Die Kenntnisse des kirchlichen Lebens, welche die Statistik vermittelt, sind wichtig für alle Katholiken, und namentlich für Publizisten, deren Aufgabe es ist, die Kirche gegen Angriffe von Außen her zu vertheidigen. So war man jüngst, als das deutsche socialdemokratische Hauptorgan mehrere Artikel über die „Pfaffenseuche in Spanien" brachte und von 154000 geistlichen Müßiggängern sprach, von denen das Land ausgesogen werde, zur Widerlegung dieser Mähre rein auf Statistik angewiesen. Vor allem mußte die Zahl der spanischen Geistlichen richtig gestellt werden (dieselbe beträgt nur etwa 40000), dann mußte und konnte glücklicher Weise anzahlen nachgewiesen werden, was diese 40000 Geistlichen leisten. Was hier von Spanien gesagt ist, gilt von Deutschland nicht minder. Auch hier gibt es Angriffe genug abzuwehren.

Der dritte Gesichtspunkt ist ein praktischer. Ein umfassender Personalschematismus — welcher zugleich die beste Vorarbeit für die eigentliche kirchliche Statistik wäre — ist geradeso ein praktisches Bedürfniß, wie etwa Kürschner's Staatshandbuch, zu dem er eine werthvolle Ergänzung bilden dürfte. Eine Menge Firmen, welche mit Geistlichen Geschäfte zu machen pflegen, wären Abnehmer des Schematismus und in dem zu erwartenden Absatze läge eine Gewähr für das Reüssiren des ganzen Unternehmens.

Das Wichtigste wäre aber nach wie vor die kirchliche Statistik, welche auf dem angedeuteten Wege ins Leben gerufen und gleich — auch ökonomisch — auf eine sichere Basis gestellt werden könnte.

Wie diese Statistik selber weiter ausgestaltet werden sollte, darüber ließe sich Manches sagen, wozu aber hier der Raum nicht ist. Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, daß diese Statistik insbesondere auch das soziale Wirken der katholischen Kirche (Vereinswesen, Charitas ꝛc.) in den Kreis ihrer Beobachtungen zu ziehen hätte. Hier genügt es, anzudeuten, in welch' einfacher und praktischer Weise die Vorarbeiten für eine kirchliche Statistik zu gewinnen wären.

Vielleicht tritt die dieses Jahr in Mannheim tagende Generalversammlung dem Gegenstande näher.

„Opportunität".

Unter diesem etwas seltsamen Titel ist ein Buch*) erschienen, das in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient. Der Verfasser ist Mgr. Spalding, Bischof von Peoria, in den Vereinigten Staaten Amerikas.

Peoria liegt dreihundert Stunden östlich von Newyork, ein wenig südlich von Chicago, ein wenig nördlich von St. Louis im Staate Illinois. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck auf uns Bewohner der alten Welt, wenn wir in der Geschichte einer Diözese Aufzeichnungen finden wie die folgende: „Das kleine Dorf von Kickapoo, vierzehn Meilen von Peoria entfernt, rühmt sich, die erste feste Kirche zu besitzen, die im Staate Illinois erbaut wurde. Es ist eine kleine Kirche aus Stein, in welcher noch Gottesdienst gehalten wird und deren Grundstein am 4. August 1839 gelegt wurde. In jener Zeit las der Missionspriester,

*) Opportunité, par Mgr. J. L. Spalding, évêque de Péoria, aux Etats-Unis, ouvrage traduit de l'anglais par l'abbé Felix Klein. Un vol. in—12, librairie Lethielleux, Paris.

welcher zu Weihnachten den Gottesdienst zu halten hatte, die Mitternachtsmesse in Kickapoo, legte einen Weg von fünf Stunden zurück, um Morgens eine Messe in Peoria zu lesen, und zog dann nach Black-Partridge, um gegen Mittag dort die dritte Messe zu lesen. Der Chronist bemerkt diesbezüglich: „Man hält's kaum für möglich, daß solche Vorkommnisse Leute als Zeugen haben konnten, die jetzt noch am Leben sind, da jetzt in der Stadt Peoria allein täglich über dreißig Messen gelesen werden." Bis zum Jahre 1840 wurde in Peoria nur alle sechs Wochen eine Messe gelesen und zwar in Gegenwert von etwa zehn Personen in einem Zimmer, dessen Miethe jedesmal einen Dollar betrug. Die Gläubigen, Männer und Frauen, legten oft einen Weg von 4 oder 5 Stunden zu Pferd zurück, um dort der Messe beiwohnen zu können und blieben oft nüchtern bis Mittag, um die hl. Kommunion zu empfangen. Im Jahre 1842 kam Mgr. Kenrik, Bischof von St. Louis, nach Peoria, um das Sakrament der Firmung zu spenden. Da die Zahl der Katholiken größer war als früher, empfahl er ihnen, einen Platz zu kaufen, um eine Kirche zu bauen. Bald nachher wurde der Bau in Angriff genommen. Von dieser Zeit an machte der Katholizismus große Fortschritte in jener Gegend. Am 26. November 1876 ernannte der Papst Herrn John-Lancaster Spalding, damals Vikar in Newyork, zum ersten Bischof von Peoria. Er war 37 Jahre alt.

Als Mgr. Spalding nach Peoria kam, gehörten zur Diözese ungefähr vierzig Pfarreien, zehn Pfarrschulen und drei religiöse Anstalten. Von 1877 bis 1900 stieg die Zahl der Katholiken von 40000 auf 125000. Im letzten Jahre gab es in der Diözese Peoria über 200 Kirchen, über 150 Priester, 60 Pfarrschulen, drei Gymnasien, 10 höhere Töchterschulen, und 7 Hospitäler und Waisenhäuser. Mgr. Spalding ließ in Peoria eine neue Kathedrale bauen, die im Jahre 1889 consecrirt wurde. Er eröffnete im Dezember 1899 das sog. „Institut Spalding", eine höhere Schule, auf welche Peoria stolz sein kann. Er hat auch in hervorragender Weise zur Gründung der katholischen Universität in Washington beigetragen. Er lieferte den ersten Baustein: 1440000 Mk. Eine Waise, Miß Mary Caldwell, die Mgr. Spalding wie einen Vater verehrte, hatte allein dem Bischofe 1200000 Mk. zur Verfügung gestellt.

Mgr. Spalding hat bereits eine Reihe von Schriften veröffentlicht, die ein großes Talent verrathen. Sein Geist versteht die heutige Welt und sein Herz fühlt mit ihr. Wie alle Amerikaner setzt er große Hoffnungen auf die Zukunft Amerikas. Er verschweigt aber nicht die Fehler seines Vaterlandes. Mehr als sein Vaterland liebt Mgr. Spalding seine Kirche. Eindringlich schärft er den Katholiken ihre Pflichten ein.

Der größte Fortschritt unserer Zeit hat sich seiner Ansicht nach auf dem Gebiete der Wissenschaften vollzogen. Einige Katholiken scheinen sich darüber zu beängstigen. Sie verstehen nicht, daß alles, was die Welt vorwärts bringt, sie nur Gott nähern kann. „Wenn man betrachtet, welcher große Theil der geistigen Arbeit heutzutage außerhalb der Kirche vollbracht wird, so muß man gestehen, daß die katholische Kirche aufhören wird, eine Macht in der Welt zu bilden, wenn die Katholiken sich nicht immer mehr und mehr an dem moralischen und geistigen Leben betheiligen. Es ist nöthiger, für sie das Gute zu thun, als es auf eine gewisse Art zu thun; es ist nöthiger, zu denken, als gleichförmig zu denken .... Ein wahrhaft katholischer Geist muß zu der Erkenntniß kommen, daß nichts von dem, was dem Menschen nützlich ist, dem Willen Gottes fremd sein kann." In Sachen der Religion und des Heiles „hat Christus seiner Kirche allein den Auftrag gegeben, die Völker zu lehren". Aber in allem, was nicht mit dieser Lehre zusammenhängt, muß man den Gelehrten, ob Katholiken oder nicht, die größte Freiheit lassen.

Mgr. Spalding verzweifelt nicht an der heutigen Gesellschaft. Er glaubt, daß der sociale Fortschritt ein so gewaltiger sein wird, daß eine Zeit kommen wird, wo das 19. Jahrhundert nicht viel civilisirter erscheinen wird, als das 9. Jahrhundert. Er glaubt an einen großen zukünftigen Aufschwung des religiösen Lebens. Inbetreff der Fortschritte des Katholizismus in Amerika sagte er: „Vor hundert Jahren zählten die Leute, die englisch sprachen, noch nicht in der katholischen Kirche. Sie waren wenig zahlreich; sie waren arm; sie waren unwissend. Um dem alten Glauben treu zu bleiben, hatten ihre Väter die

Digitized by Google

irdischen Güter geopfert. In England bilden die Katholiken nur eine kleine Schaar, vergessen und vergeßlich. In Irland seufzten sie unter dem Joch einer tyrannischen Gesetzgebung. In Amerika waren sie zerstreut in einigen Grafschaften von Maryland und Pennsylvanien; sie waren ohne Erziehung, ohne Einfluß und ohne Ansehen. Welche wunderbare Umbildung hat sich nun im Laufe von fünfzig Jahren vollzogen! Mehr als ein Fünftel aller Bischöfe gehört heute England und den Vereinigten Staaten an. Die Zahl der Katholiken, die englisch sprechen, beträgt zwanzig Millionen. Sie haben in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wahrscheinlich mehr Kirchen, Schulen und Klöster gebaut, als die anderen Katholiken der ganzen Welt zusammen. Allerdings hat die Kirche bei uns Verluste erlitten, aber inmitten des Kampfes und der Schlachten sind Verluste unvermeidlich. Haben die Katholiken anderer Nationen nicht auch Verluste zu verzeichnen? Unsere Verluste in Amerika, sind sie nicht übrigens zum großen Theil auf das Conto der Gleichgültigkeit und Unwissenheit derjenigen zu setzen, die aus der Alten Welt zu uns gekommen sind? Die Wurzel des Uebels befindet sich anderswo als bei uns. Ungeachtet der Verluste ist und bleibt die Geschichte der Kirche in den Ländern, wo die englische Sprache vorherrscht, die Geschichte eines reellen und bedeutenden Fortschrittes, und wir sind berechtigt zu glauben, daß wir weiter Fortschritte machen werden, da Priester und Laien einen so großen Eifer an den Tag legen."

Mgr. Spalding ist voller Hoffnung für die Kirche Jesu. Ihr gehört die Zukunft nach dem Worte des hl. Paulus: „Christus gestern und heute, Christus durch alle Jahrhunderte."

Neue Bücher

(erschienen vom 1. Januar bis 5. März 1902).

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Hrsg. v. Prof. Dr. J. Piersdorff. I. Bd. 2. Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.
2. Klien, Dr. Ernst: Minimallohn und Arbeiterbeamtenthum. (VIII, 232 S.) Mk. 6.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Hrsg. v. Prof. Dr. J. Piersdorff. I. Bd. 3. Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.
3. Haller, Dr. Herm.: Studien üb. den deutschen Brod-Getreidehandel in den J. 1880—1899, insbesondere üb den Einfluß der Staffeltarife u. der Aufhebg. des Identitätsnachweises. (V, 144 S.) Mk. 4.

Abhandlungen, volkswirthschaftliche, der badischen Hochschulen. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs, Carl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber. V. Bd. 3. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.
3. Kanter, Hugo: Die Entwickelung des Handels m. gebrauchsfertigen Waaren von der Mitte des 18. Jahrh. bis 1866 zu Frankfurt a. M. (VIII, 143 S.) Subskr.-Preis Mk. 4.

Albrecht, Prof. Dr. H.: Handbuch der socialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Mit 111 Textabbildgn. u. 1 Mappe mit 87 Taf. (in qu. gr. 8°). (XIII, 496 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. Mk. 36.

Arbeiterschutzvorschriften, landesbehördliche. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. (150 S.) Lex. 8°. Berlin, R. v. Decker. Mk. 2,50.

Arbeitslosen-Unterstützung und Arbeitsnachweis. Bericht an das schweiz Industrie-Departement vom schweizer. Arbeitersekretariat. (287 S.) gr. 8° Zürich, Buchh. des schweiz. Grütlivereins in Komm. Mk. 3.

Basch, Red. Jul.: Wirthschaftliche Weltlage. Börse u. Geldmarkt im J. 1901. (12. Folge.) 2. Aufl. (68 S.) gr. 8°. Berlin, R. L. Prager. Mk. 1.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgegeben durch das Statistische Amt. Heft 2. Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1900.

Edelheim, Dr. John: Beiträge zur Geschichte der Socialpädagogik, m. besond. Berücksicht. des französischen Revolutionszeitalters. gr. 8°. (223 S.) Berlin, Akadem. Verlag f. sociale Wissenschaften, Mk. 3,50.

Forschungen, staats- u. socialwissenschaftliche. Hrsg. v. Gust. Schmoller. XIX. Bd. 6. Heft. (Der ganzen Reihe 87. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.
6. Lamp, Dr. Carl: Das österreichische Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetz und die Praxis. Beobachtungen e. Verwaltungsbeamten. (V, 161 S.) Mk. 3,60.

— dasselbe, XX. Bd. 1. Heft. (Der ganzen Reihe 88. Heft.) gr. 8°. Ebd.
1. Knipper, Dr. Chr.: Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichs-Börsengesetzes vom 22. VI. 1896. (VII, 102 S.) Mk. 2,40.

Forschungen, staats- u. socialwissenschaftliche. Hrsg. v. Gust. Schmoller. XX. Bd. 2. Hft. (Der ganzen Reihe 89. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.
2. Grotjahn, Dr. Alfr.: Ueber Wandlungen in der Volksernährung. (VII, 72 S.) Mk. 1,60.

Gareis, Geh. Justizr. Prof. Dr. Carl: Deutsches Kolonialrecht. Eine orientir. Schilderg. der außereurop. Erwerbgn. des Deutschen Reiches u. Darstellg. ihrer Rechtsordng., nebst dem Text u. Erläutergn. der diese Schutzgebiete betr. Gesetze u. kaiserl. Verordngn. Mit e. Karte u. m. alphabet. Sachregister. 2. Aufl. (XI, 238 S.) gr. 8°. Gießen, E. Roth. Mk. 4.

Großmann, Dr. Ludw.: Compendium der praktischen Volkswirthschaft und ihrer mathematischen Disziplinen. Eine Sammlg. populärwissenschaftlicher Essays, behandelnd das Wesen u. die Fortschritte auf dem Gebiete des gesammten Versicherungs-, Bank- u. Finanzwesens vom prakt. Standpunkte, unter Zugrundelegg. der mathemat. Gesetze der polit. Oekonomie. 3. Thl. (IV, 78 S.) Lex. 8°. Wien (III, Sophienbrückengasse 14), Selbstverlag. Mk. 6.

Halle, Prof. Dr. Ernſt v.: Volks- u. Seewirthſchaft. Reden u. Aufſätze. 2 Bde. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. Mk. 5,50.
1. Die deutſche Volkswirthſchaft an der Jahrhundertwende. (XV, 219 S.) — 2. Volkswirthſchaftliche Aufgaben u. weltpolitiſche Ziele. (VI, 252 S.)

Handelskriſis, die, und die **Gewerkſchaften.** Nebſt Anh.: Geſetzentwurf üb. den 8ſtünd. Normalarbeitstag. Von Parvus. gr. 8°. (64 S.) München, M. Ernſt. Mk. 1.

Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften. Hrsg. v. DD. Prof. J. Conrad, Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rath L. Elſter, Proff. W. Lexis, Edg. Loening. 2. Aufl. 23.—25. Lfg. Lex. 8°. (6. Bd. XII u. S. 961—1187 u. 7. Bd. X, 1120 S.) Jena, G. Fiſcher. à Mk. 5. (Komplett Mk. 125; Einbde. à Mk. 2,50.)

Laband, Prof. Dr. Paul: Das Staatsrecht des Deutſchen Reiches. 4. Aufl. in 4 Bdn. 4. Bd. (IV, 608 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr. Mk. 14.

Machan, frei reſign. Lehrerin, Anna: Ueber Frauenbildung u. Frauenbewegung in Kärnten zu Ende des 19. Jahrh. (VI, 304 S.) gr. 8°. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr. Mk. 4,50.

Noſſig, Dr. Alfr.: Reviſion des Socialismus. 2. Bd. Das Syſtem des Socialismus. 2. Thl. (VII, 587 S.) gr. 8°. Berlin, Akadem. Verlag f. ſociale Wiſſenſchaften. Mk. 9; geb. in Halbfrz. baar Mk. 12.

Recueil, nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par Prof. Fel. Stoerk. 2. série. Tome XXVI. 3. livr. (S. 625—1012.) gr. 8°. Leipzig, Dieterich. Mk. 18.

Schriften des Vereins f. Socialpolitik. 98. Bd. gr. 8°. Leipzig, Duncker u. Humblot.
98. Verhandlungen des Vereins f. Socialpolitik üb. die Wohnungsfrage u. die Handelspolitik. Mit Referaten v. E. J. Fuchs, E. v. Philippovich, Proff. DD., Landesr. M. Brandts, Proff. DD. W. Lotz, H. Schumacher, L. Pohle u. e. Anh.: Lindemann, H.: Die Wohnungsſtatiſtik v. Wien u. Budapeſt. — Zizek, F.: Die Wohnungsfrage in Frankreich. — Wuttke, R.: Der deutſch-öſterreich-ungariſche Handelsvertrag vom 6. XII. 1891. (V, 476 S.) Mk. 10.

— des ſocialwiſſenſchaftlichen Vereins in Berlin. Hrsg. v. Doz. Dr. Osc. Stillich. 2. Hft. gr. 8°. Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper.
2. Bergknecht, Joh.: Ferienkolonien. (84 S.) Mk. 1,50.

Statiſtik des Deutſchen Reichs. Hrsg. vom kaiſerl. ſtatiſt. Amt. Neue Folge, 136. Bd. 2. Thl. Imp. 4°. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht.
136. Handel, auswärtiger, des deutſchen Zollgebietes im Jahre 1900. Bearb. im kaiſerl. ſtatiſt. Amt. 2. Thl. Darſtellung nach Waarengattgn. (IV, 394 u. 28 S.) Mk. 6.

Wittich, Prof. Dr. Werner: Die Frage der Freibauern. Unterſuchungen üb. die ſociale Gliederg. des deutſchen Volkes in altgerman. u. frühkaroling. Zeit. [Aus: „Ztſchr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeſch."] gr. 8°. (111 S.) Weimar, H. Böhlau's Nachf. Mk. 3.

Ueber das bereits erwähnte Buch von **W. Hohoff, Waarenwerth und Kapitalprofit,** liegt uns eine ausführliche Beſprechung aus der Feder des Herrn Dr. Walter-München vor. Wegen Mangel an Raum konnte leider der intereſſante Artikel in dieſes Heft nicht mehr aufgenommen werden.

Waarenwerth und Kapitalprofit.

Von Privatdocent Dr. Walter-München.

Jeder Nationalökonom weiß, daß die Lehre vom Werthe eines der allersubtilsten Kapitel der ganzen politischen Oekonomie ist, wie andererseits, daß sie gerade auch das grundlegende Kapitel dieser Wissenschaft bildet. Wilhelm Hohoff hat bereits eine Reihe von scharfsinnigen Arbeiten über das Werthproblem veröffentlicht, in welchen er sich gegen die in der katholischen Schule herkömmliche Auffassung des Werthes wendet. Seit Jahren vertritt er die seitens der klassischen Nationalökonomie begründete und von Karl Marx mit genialem Scharfsinn ausgebaute These, daß die Arbeit die einzige Quelle des Tauschwerthes sei.

In einer Arbeit, welche der verdiente Gelehrte in der „Monatsschrift für christliche Socialreform" (St. Pölten 1893 Heft 9 und 10) über „die Werthlehre des hl. Thomas von Aquin" veröffentlicht hat, wird die Behauptung aufgestellt, schon Thomas von Aquin, ja lange vor ihm Aristoteles, hätten den Grundgedanken der Smith-Ricardo-Marx'schen Lehre vertreten. Thomas lehrte im Anschluß an Aristoteles, beim Tausch von Schuhen gegen ein bestimmtes Quantum Getreide müssen die Schuhe an Zahl das Getreidequantum im gleichen Verhältniß überragen, in welchem die Arbeit und Auslagen des Landmannes (labor et expensae) die des Schusters übersteigen.[1])

Daraus will Hohoff die Folgerung ziehen, Thomas lehre, die Arbeit allein bestimme den Tauschwerth, weil sich ja die Auslagekosten schließlich selbst wieder in Arbeit auflösen ließen. Aber ganz abgesehen davon, daß sich Thomas bei der von ihm stets geübten Präzision des Ausdrucks sich einer knapperen Form des Ausdrucks hätte bedienen können und lediglich von der Differenz der in dem Getreidequantum und in den Schuhen verkörperten Arbeit hätte zu reden brauchen, abgesehen sogar davon, daß er selbst an der gleichen Stelle ausdrücklich hervorhebt, der Maaßstab, der alle Waaren nach ihrem wahren Werthe messe, sei das Bedürfniß,[2]) so lassen sich garnicht alle Kosten auf Arbeit reduciren; die Kosten, die z. B. das Rohmaterial kostet, sind nicht in Arbeit aufzulösen.

[1]) Comment. in Ethic. V, lect. 9: Oportet igitur ad hoc, quod sit insta commutatio, ut tanta calce amenta dentur, pro una domo vel pro cibo unius hominis, quantum aedificator vel agricola excedit coriarium in labore et expensis. Vgl. meine Preisschrift: Das Eigenthum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Socialismus. Freiburg 1895. S. 49 ff:

[2]) Ibid.: Et dicit, quod ideo possunt omnia adaequari, quia omnia possunt commensurari per aliquod unum ut dictum est:

Gegen diese Theorie Hohoffs habe ich (a. a. O. S. 50) bemerkt: „Weil also der Naturfaktor sich nicht in Arbeit auflösen läßt, so sucht man denselben bei Bestimmung des Werthes auf andere Weise zu verdrängen (um die Arbeit als alleinige Tauschwerthquelle zu retten): er sei wohl ein Faktor der Produktion, nicht aber des Werthes; denn er koste der Gesellschaft nichts, sondern würde von der Natur umsonst (d. h. ohne daß menschliche Arbeit die causa efficiens wäre, dargeboten. Aber diese Annahme, daß der Naturfaktor keinen Werth habe, wäre nur berechtigt, wenn die Natur ihre Gaben in ungemessener Menge darböte; dann freilich wären diese so gut ohne Tauschwerth wie beispielsweise die Luft. So aber sind sehr viele nur in beschränkter Anzahl vorhanden und sind überdies noch ins Privateigenthum übergegangen, womit sich ja auch Thomas einverstanden erklärt, wie sich aus der Rechtfertigung des Privateigenthums an Produktionsmitteln ergibt."

Auch die Wucherlehre des hl. Thomas von Aquin sollte evident beweisen, daß die Arbeit allein die Quelle alles Tauschwerthes bildet;[3]) denn indem Thomas den Zins beim Darlehensvertrag als ungerecht verwirft, lehrt er die Unproduktivität des Geldes. Geld sei für Thomas alles, dessen Preis (Tauschwerth) mit Geld gemessen werden kann.[4]) Somit ist, schloß Hohoff, jedes Gut unproduktiv; mithin ist die Arbeit allein produktiv, sie ist allein im Stande, Werth zu erzeugen.

Aehnliche Gedanken begegneten wir in einer großen Artikelreihe, die gleichfalls in der „Monatsschrift für christl. Socialreform" erschienen und die „sogenannte Produktivität des Kapitals" behandelten.

Ausführlich behandelt nun Hohoff das Werthproblem in einer vor kurzem erschienenen, nicht sehr umfangreichen, aber tiefgedachten Schrift.[5]) Im Gegensatz zu der in den katholischen Schulen gebräuchlichen Auffassung legt er seine Anschauung ausführlich dar, nach welcher Marx nach wie vor trotz der zahlreichen Kritiken bürgerlicher Oekonomisten in seiner Werthlehre recht behalte. Daß hier eine Lehre vertreten wird, die im Gegensatz zu der traditionellen und auch zu der des Schreibers dieser Zeilen steht, darf uns nicht abhalten, die scharfsinnige Beweisführung Hohoffs zu Gunsten seiner These so unbefangen als möglich zu prüfen, und unsere eigene Auffassung nach Maßgabe der vorgebrachten Gründe abermals zu controlliren. Ein Schriftsteller, der dem Studium der fundamentalen Werthlehre seine Lebensarbeit gewidmet, der in der einschlägigen

---

hoc autem unum, quod omnia mensurat, secundum rei veritatem est indigentia, quae continet omnia commutabilia, in quantum omnia referuntur ad humanam indigentiam, non enim appretiantur secundum dignitatem naturae ipsorum . . . sed rebus pretia (gemeint ist hier zweifellos der Werth, d. h. der Tauschwerth, nicht bloß der Preis, denn Thomas spricht von iusta commutatio) imponuntur, secundum quod homines indigent eis ad suum usum.

[3]) Vgl. die bekannte Stelle Summa theol. 2, 2, q. 78, a. 1. c.

[4]) 2, 2, q. 78 a. 2 c: . . . omne illud pro pecunia habetur, cuius pretium potest pecunia mensurari.

[5]) Waarenwerth und Kapitalprofit. Eine Einführung in das Studium der politischen Oekonomie von Wilhelm Hohoff. Paderborn 1902. Druck u. Verlag der Jungfermann'schen Buchhandlung. Gr. 8°. 72 S. 1,20 Mk.

Litteratur eine staunenswerthe Kenntniß dokumentirt, hat auf jeden Fall ein Recht, daß seine Anschauungen gewürdigt und ernstlich geprüft werden.

Um eines vorauszuschicken: Hohoff bezeichnet seine Schrift als eine „Einführung in das Studium der politischen Oekonomie". Ich kann aus mehreren Gründen dieser Benennung nicht beipflichten. Der ganze Streitpunkt enthält viel zu viele und zu große Schwierigkeiten, um mit der Behandlung der Frage einen Anfänger in das Studium der Volkswirthschaftslehre einführen zu wollen. Dazu müßte doch wohl eine Reihe von Begriffen dem Anfänger vermittelt werden, um erst das allerprimitivste Verständniß für den hier behandelten Streitpunkt zu erzielen. Hat doch auch der, der sich bereits mit derartigen Problemen befaßte, dann und wann Mühe, die sublimen Unterscheidungen zu verstehen. Dann würde auch diese Benennung „Einführung ꝛc. . . ." nach meinem Dafürhalten auch der Bedeutung der Schrift keineswegs gerecht. Das eindringende Studium der Werthlehre ist kaum der Anfang, sondern die Frucht langer Beschäftigung mit nationalökonomischen Fragen. Es ist keine nationalökonomische „Fibel", was Hohoff in seiner Schrift bietet, sondern die scharfsinnige Behandlung des schwierigsten Problems der ganzen politischen Oekonomie.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die fundamentale Bedeutung der Werthlehre, hinsichtlich welcher erfreulicher Weise alle Nationalökonomen der verschiedensten Richtungen übereinstimmen, geht Hohoff auf die Frage ein: „Was ist die gemeinsame Einheit in den Waarenwerthen?"

„Die erfreuliche Einmüthigkeit hört auf, und an ihre Stelle tritt der Tohuwabohu der verschiedenen sich widerstreitenden Meinungen. Die einen behaupten, der Werth sei nichts den Gütern anhaftendes, keine Eigenschaft derselben, sondern etwas durchaus *subjektives*, eine Schätzung, ein Urtheil, ein Gefühl des menschlichen Geistes. — Die anderen lehren, der Werth sei eine den Waaren innewohnende *objektive* Eigenschaft. — Die dritten endlich wollen den Vermittler spielen und sagen darum: Der Werth ist nichts rein objektives, enthält vielmehr subjektive Bedingungen; er ist eine subjektiv-objektive Größe." So z. B. Schaub in seinem preisgekrönten Werk: Die Eigenthumslehre nach Thomas v. Aquin und der moderne Socialismus (1898) S. 178, 204, 207.

Die Vertreter der subjektiven Werththeorie läßt Hohoff „wegen ihrer Oberflächlichkeit" außer Betracht; die Vertreter der objektiven kommen nun auch noch darin — das ist der letzte Berührungspunkt — überein, daß alle Waaren als Werthe sich auf eine und *dieselbe* Einheit reduciren lassen, und daß diese gemeinschaftliche Einheit eben auch die *Ursache* und das *Maaß* des Waarenwerthes sein muß (S. 3). „Aber alsdann beginnt sofort der wirre vielgestaltige Dissens" (S. 4). Die einen, die Altmeister der politischen Oekonomie, lehren, daß die eine, gleiche und gemeinsame Eigenschaft, welche im Austauschverhältniß der Waaren als ihr Werth sich manifestire, allein die menschliche Arbeit sein könne. Dann komme „die Schaar derjenigen, die dreist behaupten, die *Nützlichkeit* oder *Brauchbarkeit* sei die gemeinsame Einheit und daher die Ursache und das Maaß der Werthe." (Ebd.)

Hohoff versucht nun diese letztere Theorie zu entkräften; die Nützlichkeit könne nicht das Maaß des Werthes sein. „Als Gebrauchswerthe", heißt es S. 5, „sind die Waaren inkommensurabel, als solche sind sie absolut disparate Wesen. Die Nützlichkeit einer Sache, z. B. einer Bibel oder einer Flasche Cognac hat nichts mit ihrem Werthe zu thun, läßt sich in Geld ganz und gar nicht schätzen und messen. Es kann also nicht, wie Knies irrig behauptet, die Nützlichkeit oder der Gebrauchswerth die gemeinsame Einheit der Waarenwerthe sein, es kann nicht im Gebrauchswerthe „die Werthsubstanz aller Güter" gelegen sein." (S. 5.)

Die schroffe Gegenüberstellung von Bibel und Cognacflasche könnte allerdings den Eindruck erwecken, als ob die Gebrauchswerthe dieser Objekte zu verschiedenartig, zu ungleichartig seien, um eine Einheit zwischen beiden zu begründen. Marx hat ja in ganz der gleichen Art argumentirt, indem er einen Centner Eisen und einen Centner Getreide einander gegenüberstellte, um die Ungleichartigkeit der Gebrauchswerthe der Güter darzuthun. Aber warum bin ich bereit, für die Anschaffung genannter Objekte ein Werthäquivalent zu leisten? Antwort: Weil der Gebrauchswerth jener Güter ein Bedürfniß zu befriedigen geeignet ist. Weil diese Sache Gebrauchswerth hat, darum wird im Austausch ihr Werth in einer Geldsumme bezahlt. Hohoff wie Marx gehen von der unanfechtbaren Erkenntniß aus, daß in den Waaren, welche gegeneinander ausgetauscht werden sollen, irgend ein Gemeinsames sein müsse, aus dem sich ihr Werth bemessen lasse. Beide sagen, dieses Gemeinsame könne lediglich die in den Waaren enthaltene gesellschaftliche Arbeit sein. Aber wenn ich die Frage stelle: Ist die Waare wirklich im Austauschverhältniß deßwegen, und nur deßwegen etwas werth, weil in ihr ein bestimmtes Quantum Arbeit vorhanden ist? so werde ich keineswegs so zuversichtlich mit „Ja" antworten können. Der Gebrauchswerth macht nur eine fremde Sache werth, um seinetwillen bin ich bereit, ein Opfer zu bringen, und je nach der Größe des Gebrauchswerthes, den ich mir von der Sache verspreche, bin ich bereit, ein größeres oder geringeres Opfer zu bringen. „Der Gebrauchswerth beruht auf den Eigenschaften der Waare, welche dieselbe zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse geeignet machen. Es ist doch eine ganz einfache Erfahrungsthatsache, daß wir bei Bestimmung des Tauschwerthes vor allem die Eigenschaften der Waare in's Auge fassen und berücksichtigen. Auf den — von Marx prinzipiell aus der Betrachtung des Tauschwerthes ausgeschlossenen chemischen physikalischen ꝛc. — Eigenschaften beruht ihre Güte und die Möglichkeit, gerade diesem bestimmten Bedürfniß zu entsprechen."[6]) Um an das oben gebrauchte Beispiel anzuknüpfen: Cognac und Bibel, so disparat sie auch sein mögen, kommen doch darin überein, daß sie einem — vollen oder mehr oder weniger eingebildeten — Bedürfniß entsprechen. Die menschlichen Bedürfnisse lassen nun eine unendlich abgestufte Rangordnung, Hierarchie zu; geistige, leibliche, religiöse, künstlerische u. s. w. u. s. w. Der Verschiedenheit der Bedürfnisse entspricht die verschiedene, ebenso unendlich abgestufte

[6]) Walter, Das Eigenthum. S. 178.

Fähigkeit der Waaren, denselben Befriedigung zu verschaffen. Der vernünftige Mensch kann sein Bedürfniß und die Nützlichkeit der Waare miteinander in Vergleich bringen, und je nachdem ihm das Bedürfniß dringlich erscheint, wird die Höhe seiner Gegenleistung sich bemessen. Cognac und Bibel kann ich freilich niemals miteinander unmittelbar in Vergleich setzen, aber die Bedürfnisse, die ich mit der zu ihrer Anschaffung nöthigen Summe Geldes befriedigen kann, kann und werde ich miteinander in Beziehung und Vergleich bringen. Daraus würde scheinbar nun folgen, daß Gegenstände, welche die höchsten Bedürfnisse befriedigen, etwa die religiösen, den höchsten Tauschwerth hätten. Das wäre allerdings der Fall, wenn sie überhaupt einmal im Verkehr stehen (res commercii wären) oder nur in begrenzter Anzahl vorhanden wären. Bibeln können aber nach Bedarf in beliebiger Anzahl hergestellt werden.

Hohoff freilich behauptet (S. 5): „Die Waaren werden oder sind nur kommensurabel, wenn man von ihrem Gebrauchswerth abstrahirt. Leinwand, Eisen, Weizen, Ilias, Leuchtgas, Arsenik, Eau de Cologne und Asa foetida u. s. w. sind gar nicht miteinander vergleichbar und aneinander zu messen, was ihre Nützlichkeit oder ihren Gebrauchswerth anbelangt. Ihre Brauchbarkeit ist ebenso total verschieden, wie ihre körperliche Erscheinungsform (Naturalform) und physische Substanz. Nur dadurch und nur dann werden sie vergleichbar, kommensurabel, wenn man von ihrer körperlichen Substanz und ihrer Brauchbarkeit absieht."

Hohoff behandelt diejenigen, die mit seiner Ansicht nicht übereinstimmen, etwas schroff, und das ist bedauerlich, gerade weil wir wünschen, daß die Schrift zu ernstem Nachdenken und eingehendsten Prüfung anrege. Er bemerkt z. B. (S. 5): „P. Viktor Cathrein hat freilich den Muth, zu behaupten: Nach allgemeinem Urtheil bestimmt die Nützlichkeit oder Brauchbarkeit einer Sache an erster Stelle ihren Werth oder Preis." Einer ähnlichen Bemerkung begegnen wir S. 15: Viktor Cathrein „habe die Courage, zu behaupten" u. s. w. Es seien, meint Hohoff (S. 7), nicht überzeugende wissenschaftliche Gründe, sondern lediglich Vorurtheile, Antipathie gegen Marx, besonders aber Angst vor dem Socialismus, was die Gegner seiner Auffassung bestimme, an der Nützlichkeitstheorie festzuhalten. Hohoff sucht den Nachweis zu erbringen, daß Nützlichkeit und Werth zu einander in direktem Gegensatz stehen, während die vulgäre Ansicht beide zusammenfallen, sich decken lasse. „Es ist indessen nichts gewisser und für jeden unbefangenen Denker evidenter als die Wahrheit, daß Nützlichkeit und Werth zwei unterschiedene und völlig verschiedene Begriffe sind, so verschieden wie Farbe und Schwere, ja so entgegengesetzt wie Gut und Bös. (S. 8.) Billige Zeiten seien gute Zeiten, theure Zeiten seien böse Zeiten. „Je höher der Gebrauchswerth oder die Nützlichkeit der Dinge, desto größer ist das Glück, das Wohlsein der Menschen. Umgekehrt, je geringer der Tauschwerth, je wohlfeiler, niedriger, billiger die Preise der Waaren, desto besser ist es, desto leichter und vollständiger kann der Mensch seine Bedürfnisse befriedigen. (S. 9.) „Die Nützlichkeit ist die gute Seite an den Gebrauchsgegenständen, der Werth die schlimme, üble Seite. Daher sucht man die erstere Eigenschaft zu mehren, die letztere dagegen zu mindern. Der Werth ist kein Gut, sondern ein Uebel. Der Tausch-

werth ist eine Folge der Sünde. Ohne die Sünde würde es kein Privateigenthum geben, und die Arbeit wäre nicht beschwerlich. Existirte kein ausschließendes Privateigenthum und wäre die Arbeit nicht mühevoll und beschwerlich, so gäbe es keinen Tauschwerth." (S. 10.)

Ich gestehe offen, daß mich dieses Argument betroffen gemacht hat, und ich bin begierig zu sehen, was die etwaigen „Widerlegungen" der Hohoff'schen Schrift auf dasselbe antworten werden. Vermuthlich wird man sagen, wir leben eben in keiner Zeit, wo das Privateigenthum nicht besteht, sondern müssen bei allen nationalökonomischen Beweisen immer damit rechnen. Aber das würde nichts erklären. Ich glaube, man müsse eher so antworten: In unseren heutigen leider so wenig paradiesischen Zuständen ist eben thatsächlich der Tauschwerth keineswegs ein Uebel, sondern nur, wenn er es erschwert oder verhindert, daß ein dringendes Bedürfniß der Menschen in ausreichendem Maaße gedeckt werde. Wir würden es bedauern, wenn der Tauschwerth der menschlichen Arbeitskraft oder wenn der Preis der landwirthschaftlichen Produkte derart sinken würde, daß den betreffenden Berufsständen keine ausreichende Bedürfnißbefriedigung möglich wäre; wir begrüßen es vielmehr freudig, wenn wir nach der angegebenen Richtung eine Steigerung der Tauschwerthe constatiren können. Ich glaube nicht, daß der Satz so absolute und einschränkungslose Gültigkeit beanspruchen kann, wie Hohoff es vermeint, daß der Tauschwerth ein Uebel sei. Wenn wir utopistisch denken, ja; wenn wir an die gegebenen Verhältnisse denken, nein.

Ich vermesse mich dabei keineswegs, die scharfsinnige Einwendung Hohoff's gegen die Nützlichkeitstheorie etwa „schlagend" widerlegt zu haben, sondern habe lediglich ein subjektives Bedenken zum Ausdruck gebracht. Ich bin im Uebrigen selbst darauf gespannt, was etwa von anderer Seite Stichhaltigeres dagegen vorgebracht werden wird.

Dagegen gebe ich Hohoff vollkommen recht, wenn er sich mit Schäffle gegen die vielgebrauchte Ausdrucksweise wendet, der Werth sei der Grad der Brauchbarkeit. Nicht bloß ihr Maaß, sondern der Tauschwerth ist selbst Brauchbarkeit, entweder ein Gebrauchsobjekt oder ein Geldstück, mit dem ich mir Gebrauchsgüter kaufen kann.

Gegenüber der herkömmlichen Auffassung, die Nützlichkeit sei die Ursache des Werthes, gibt Hohoff lediglich das eine zu: „Die Nützlichkeit oder der Gebrauchswerth und das Bedürfniß oder die Nachfrage sind die nothwendige Voraussetzung, die conditio sine qua non, die unerläßliche Bedingung des Tauschwerthes" (S. 14), „aber das Bedürfniß und die Brauchbarkeit ist nicht die Wirkursache und das Maaß des Tauschwerthes" (S. 15).

Bekanntlich hat auch Karl Marx in dem dritten Bande des „Kapitals" die Nothwendigkeit des Gebrauchswerthes für den Tauschwerth zugegeben. Soll eine Sache überhaupt Waare werden, Tauschwerth haben, so muß sie einem Bedürfnisse genügen, muß Gebrauchswerth haben. „Denn Bedingung bleibt der Gebrauchswerth."[1])

[1]) Das Kapital III. (2. Theil.) S. 175.

Ob hier nicht Hohoff doch in einen starken Widerspruch mit sich selber tritt? Wenn Gebrauchswerth und Tauschwerth wirklich so unvereinbare Gegensätze sein sollen, wie Hohoff oben behauptet hat, daß sie sich zu einander wie Gut und Bös verhalten, dann muß doch die Frage berechtigt sein: Kann denn überhaupt die Brauchbarkeit, der Gebrauchswerth auch nur als Bedingung, als etwas zum Zustandekommen des Tauschwerthes unerläßlich Nothwendiges in Betracht kommen? Kann ich sagen: Das Böse ist die conditio sine qua non des Guten; ohne das Böse käme das Gute überhaupt gar nicht zu Stande? Ob die Nützlichkeit dann noch Bedingung des Tauschwerthes sein könnte?

Uebrigens, wer beweist denn, daß die Nützlichkeit bloß eine nothwendige Bedingung, nicht aber die wirksame Ursache des Tauschwerthes sein könne? Hohoff hat meines Erachtens den Beweis dafür nicht zu erbringen vermocht; er sieht sich gezwungen, durch Analogien seinen Standpunkt uns näher zu bringen. „Die Bedingung ist unentbehrlich für das Zustandekommen der Wirkung, aber sie ist nicht die eigentliche Ursache (causa efficiens) der Wirkung. Ohne Licht kann man nicht lesen. Aber das Licht ist nicht die Ursache, sondern bloße Bedingung des Lesens. Ursache des Wachsthums ist das organische Prinzip der Pflanze, Bedingungen sind Luft, Klima, Wärme, Wasser. Die größere Energie des Wachsthums in den Tropen, im Mistbeet oder auf gutem und warmem Boden, ist nicht Folge einer Steigerung der inneren Lebenskraft der Pflanzen, sondern der äußeren Bedingungen des Klimas und des Standortes." (S. 14.)

Aber selbst zugegeben, es wäre das Bedürfniß bezw. die Nützlichkeit des Gutes lediglich Bedingung des Tauschwerthes, wie Marx und Hohoff wollen — berechtigt dies dann schon, den Gebrauchswerth vollständig von jeder Einwirkung auf den Tauschwerth auszuschließen? Wenn auch das Licht nicht die bewirkende Ursache, sondern lediglich eine Bedingung für die Möglichkeit des Lesens ist, ist nicht der Grad der Helle, die gute oder schlechte Beleuchtung von größtem Einfluß auf das fließende oder mühsame Lesen? Wird aber nicht die wirksame Ursache, das Auge, von dem Grad der Helle wesentlich beeinflußt? Marx und Hohoff wollen lediglich die Arbeit zur Ursache und zum Maaßstab des Tauschwerthes erheben Uebrigens glaube ich nicht, daß die Nützlichkeit lediglich Bedingung des Tauschwerthes sei. Ich kann, wenn ich vernünftig sprechen will, allerdings nicht sagen: Das Licht ist Ursache des Lesens, aber ich kann sagen: Die Nützlichkeit ist Ursache des Tauschwerthes. Ohne das Licht kann ich nicht lesen, daß ich lese, davon ist nicht das Licht die wirksame Ursache. Ohne Gebrauchswert ist kein Tauschwerth; daß etwas Tauschwerth hat, hat seine Ursache darin, daß es nützlich ist, wenn die Bedingung hinzukommt, daß es in beschränkter Menge (Seltenheit) vorhanden ist.

Es ist nicht beweiskräftig, wenn Hohoff weiter behauptet: „Wenn das Bedürfniß die wirkende Ursache und das Maaß des Tauschwerthes wäre, dann wäre allen Bedürftigen und Armen geholfen. Wenn Bedürfniß, wie B. Cathrein die Courage hat, zu behaupten, gleichbedeutend wäre mit „Fähigkeit oder Tauglichkeit zur Befriedigung des Bedürfnisses",

dann gäbe es eigentlich gar keine Dürftige, Arme, Entbehrung- und Mangel-Leidende. Wenn das Bedürfniß oder die Nachfrage die Ursache des Werthes wäre, dann müßte der Producent dem Consumenten den Werth bezahlen; dann wäre der Consument der Waare der Erzeuger ihres Werthes." (S. 15.)

Könnte man nicht auch Aehnliches von der Arbeitstheorie aussagen: Wenn die Arbeit die wirkende Ursache und das Maaß des Tauschwerthes wäre, dann wäre allen Arbeitenden geholfen; dann gäbe es eigentlich gar keine Dürftige, Arme, Entbehrung- und Mangel-Leidende. Das Bedürfniß erzeugt den Werth überhaupt nicht, sondern das thut die dem Bedürfniß entsprechende Nützlichkeit der Waare, wenn sie nur nicht an einem freien Gute sich findet. Diese Bedingung der Seltenheit muß noch hinzukommen. Wie Hohoff, unterschreibe auch ich, was F. Schaub „einmal ganz richtig sagt": „Es ist klar, die Seltenheit oder Häufigkeit ist an sich eine ganz gleichgültige Thatsache gegenüber der Werthbestimmung. Ein Ding mag noch so selten vorkommen, wenn es nicht begehrt wird, wird ihm kein Werth beigelegt.[8]) Ein Ding mag noch so brauchbar sein, solange es im Ueberfluß vorhanden ist, also kein (ökonomisches) Bedürfniß dafür besteht, wird sein Werth gleich Null sein. Die Seltenheit oder Häufigkeit wirkt deshalb nicht als ein positiver Bestimmungsgrund, sondern als äußere, in den Dingen liegende Bedingung oder Grenze, von wo an oder wie weit das Bedürfniß bei der Werthbestimmung wirksam wird."[9])

Man darf Bedürfniß und Nützlichkeit nicht beliebig hin- und hervertauschen; das Bedürfniß ist im Menschen, die Nützlichkeit in der Waare, deren Tauschwerth bestimmt werden soll. Wenn man dies nicht auseinanderhält, kommt man in die Klemme. Das ersieht man, wenn Hohoff behauptet: „Aber auch das Bedürfniß selbst und ebenso die Brauchbarkeit wirkt nicht als innere Ursache oder positiver Bestimmungsgrund, sondern lediglich als Bedingung und Grenze bei der Werthbestimmung. Das Bedürfniß mag noch so groß und dringend sein, es bewirkt an sich keinen Werth." Vollständig richtig. Aber kann ich auch die Behauptung wagen: Die Nützlichkeit eines Dinges, das in beschränkter Menge vorhanden ist und begehrt wird, mag in noch so großer Menge vorhanden sein, es hat doch keinen Werth, wenn es nicht der Arbeit seinen Ursprung verdankt? Ein ausnehmend schönes Exemplar eines Löwen, das ein Wilder einfängt, sollte nicht höheren Tauschwerth haben, als ein minderwerthiges, obwohl die Arbeit des Einfangens hierbei ganz ohne Einfluß auf die Schönheit des Thieres ist?

Ich weiß, daß man derartige Fälle, die auf Okkupation beruhen, als Ausnahme von der Regel gegen die Arbeitswerththeorie nichts gelten

---

[8]) Von seinem Standpunkt kann das Hohoff nicht als ganz richtig gelten lassen.

[9]) Marx sagt im Kapital (III, 2. Theil. S. 187): „Der Gebrauchswerth ist Träger des Tauschwerthes, aber nicht seine Ursache. Derselbe Gebrauchswerth, könnte er ohne Arbeit lebhaft werden, hätte keinen Tauschwerth, behielte aber nach wie vor seine natürliche Nützlichkeit als Gebrauchswerth. Andererseits hat ein Ding keinen Tauschwerth ohne Gebrauchswerth."

läßt und ihnen als ſolche keine Bedeutung beimißt. Ich werde weiter unten noch Gelegenheit nehmen, auf die diesbezüglichen Gedanken Hohoff's einzugehen.

Läßt man bei der Beſtimmung des Tauſchwerthes die Nützlichkeit des Dinges zu Rechte kommen, dann glaube ich, entgeht man auch der eigenthümlichen Schwierigkeit, daß bei vielen Dingen die Arbeit der „relevante" Beſtimmungsgrund des Tauſchwerthes iſt, bei anderen dagegen nicht. Die Arbeit kann fehlen, und doch kann ein Ding beträchtlichen Tauſchwert beſitzen, niemals dagegen, das geben Marx und Hohoff ſelbſt zu (S. 16 ff.), kann ein Ding Tauſchwerth beſitzen, das nicht Gebrauchswerth, Nützlichkeit hat. Ich kann hier, vielleicht mit mehr Recht, daſſelbe von dem Gebrauchswerth behaupten, was Hohoff von der Bedeutung der Arbeit für das Zuſtandekommen des Tauſchwerthes ſagt: „Nun wohl! Quae fiunt semper, vel ut plurimum, non fiunt casu. Die Arbeit (ich ſage: die Nützlichkeit) iſt alſo nicht per accidens Beſtimmungsgrund des Werthes, ſondern per se. Die empiriſche Wertherſcheinung kann viele verſchiedene Urſachen per accidens haben, dem allgemeinen Begriffe nach hat der Werth nur eine Urſache, und dieſe eine Urſache kann nur ſein und iſt nur die menſchliche Arbeit (ich ſage: die Nützlichkeit zur Befriedigung menſchlicher Bedürfniſſe).

Wenn die „Vulgärökonomie" der Werththeorie von Karl Marx gegenüber auf die Thatſachen des Lebens hinweiſt, wenn z. B. v. Böhm-Bawerk auf zahlreiche Naturgaben, wie Baumſtämme, Kohlenlager hinweiſt, bei denen die Arbeit doch ſicherlich nicht der objektiv relevanteſte Umſtand iſt, ſo heißt es immer, die „Vulgärökonomie laſſe ſich vom Schein täuſchen, ſie gehe der Sache nicht auf den Grund (S. 26f).

Es iſt gewiß ein geiſtvoller Vergleich, den Hohoff gegenüber den zahlreichen Ausnahmen von der Arbeitswerththeorie gebraucht: „Die »Thatſachen« der empiriſchen Erfahrung, welche mit der Arbeitswerththeorie im Widerſpruch zu ſtehen ſcheinen, beweiſen ſo wenig gegen dieſelbe, wie die fliegenden Vögel, die ſchwebenden Flaumfedern, Luftballons und Wolken gegen das Geſetz vom freien Fall des Körpers." Ob es mehr iſt, als ein geiſtreicher Vergleich? Auch den Vogel, den Luftballon würde das Geſetz der Schwere zu Boden ziehen, wenn nicht eine ſtärkere Kraft dem Geſetz entgegen wirkte, es überwände. Bei den Tauſchwerth beſitzenden Naturgaben kommt überhaupt die Arbeit als tauſchwerthbildender Faktor von vornherein gar nicht in Betracht; hier kann von keiner ſtärkeren Gegenkraft die Rede ſein, durch die es erſt aufgehoben würde.

Ich bezweifle, ob Hohoff ſich in der That mit ſo großer Sicherheit auf Ariſtoteles und Thomas von Aquin berufen kann, als er es thut: „Es iſt eine falſche, haltloſe Behauptung, daß die Marx'ſche Werthlehre in unverſöhnlichem Widerſpruche ſtehe zu der Lehre des hl. Thomas. Auch hinſichtlich der Eigenthumsfrage ſtimmen Thomas und Marx im weſentlichen überein, indem ſie beide lehren: Das Kapital iſt berechtigt, inſofern es nothwendig iſt." (S. 25.)

Gerade hinſichtlich der Auffaſſung der Berechtigung des Privateigenthums, meine ich, ſtänden die genannten Denker in einem unverſöhnlichen Gegenſatz. Die Nothwendigkeit des Privateigenthumsrechtes iſt für Thomas

eine naturrechtliche. Sie ist mit der durch die Sünde theilweise korrumpirten Menschennatur gegeben. Die Erbsünde und ihr unheilvoller Einfluß wird bestehen, so lange es eine Menschenseele in der Welt geben wird. Die Nothwendigkeit, die Marx gelten läßt, ist lediglich eine historische, eine für die Dauer der kapitalistischen Epoche bestehende, die aber ebensowenig auf ewigen Fortbestand rechnen kann, als sie selbst erst von verhältnißmäßig jugendlichem Alter ist. Gerade das, was der Sozialismus und wohl auch Marx an großartigen Wirkungen sich vom Gemeineigenthum und der Gemeinwirthschaft erhofft, hat Thomas mit aller Schärfe bestritten und als Wirkungen bezeichnet, die nur beim Privateigenthum zu erwarten seien.

Aehnliches gilt von der Berufung Hohoffs auf Thomas und Aristoteles bezüglich der Werththeorie. „Mit der aristotelisch-scholastischen Philosophie aber steht die Marx'sche Werththeorie und Kapitalkritik nicht nur nicht im Widerspruch, sondern im schönsten Einklang. Diese Thatsache ist denn auch so einleuchtend, daß viele Forscher sie ausdrücklich anerkannt haben. So sagt z. B. Professor W. Roscher: »Der Grundgedanke bei Marx ist ein Rückfall in die alte (aristotelisch-scholastische) Irrlehre von der Unproduktivität der Kapitalisten.« (Geschichte der Nationalökonomie 1874 S. 1220.) Man setze hier einfach statt „Rückfall in die alte Irrlehre" die Worte „Rückkehr zur alten Wahrheit", so hat man im übrigen vollkommen recht." (S. 287.)

Soviel ich mich erinnere, betrachten auch andere Forscher die Lehre von Marx als einen „Rückfall" in die scholastische Lehre. Gewiß behaupten beide das Nehmen von Zins als unberechtigt. Aber sie gelangten zu ihrer Behauptung auf ganz verschiedenem Wege, und zudem leugnet Marx nicht allein die Berechtigung des Darlehenszinses, sondern auch jegliche „Fruchtbarkeit" des Kapitals. Marx kam dazu ganz folgerichtig durch seine Hypothese von der alleinigen Tauschwerthbildung durch die Arbeit. Die Unfruchtbarkeit des Kapitals hat dagegen die Scholastik eigentlich gar nicht bestritten, sondern lediglich die Unfruchtbarkeit der im Darlehen hingegebenen Geldsumme. Man darf doch Geld und Kapital nicht so ohne weiteres gleich setzen, wie Hohoff durchblicken läßt: „Sollte jemand einwenden, die Scholastik habe nur die Unfruchtbarkeit des Geldes, aber nicht des Kapitals gelehrt, so erwidern wir darauf: Geld ist nichts als eine bestimmte Form des Werthes, und Kapital ist nichts als eine Werthsumme, die in Geld ausgedrückt wird und mit der die magische Eigenschaft verbunden gedacht wird, aus sich Mehrwerth oder Mehrgeld zu erzeugen." (S. 29.)

Ich kann mir nicht versagen, hier einige auf die Stellung der Scholastik zur Zinsfrage beziehungsweise zum Kapitalprofit bezügliche Stellen aus Funk, Wucher und Zins (Tübingen 1868) hierher zu setzen. Wie kam es, daß im Mittelalter der Zins vom Darlehen überhaupt verboten werden konnte? Das kam daher, daß im Mittelalter die Zweckbeziehung als Produktivdarlehen ganz zurücktrat hinter der andern als Consumtivdarlehen. Mit anderen Worten: Im Mittelalter spielte das Kapital noch keine bedeutende Rolle. Die älteren Moralisten verbanden mit dem Darlehen eine Vorstellung, „nach welcher es sich bei demselben nur um eine

Befriedigung consumtiver Interessen handelte, so daß eine produktive Anlage auf dem Wege des Credits sich unter anderen Rechtsformen vollziehen mußte; sie hielten daher das Zinsverbot als allgemeine Norm des sittlichen Handelns auch bei verschiedenen Gestaltungen der Kultur, von denen sie aber zu ihrer Zeit nur ein mehr oder weniger beschränktes Verständniß haben konnten, für rechtmäßig." (Funk S. 32.)

Beim Darlehen handelte es sich zunächst um eine hingegebene Geldsumme, obwohl ja auch andere vertretbare Sachen den Gegenstand des Vertrages bilden konnten. „Es ist klar, daß das Geld an und für sich nicht produktiver Natur ist; denn als Sache betrachtet, ist dasselbe weder in sich fruchtbar" (wie z. B. das Getreide an sich fruchtbar ist) „noch auch ein Instrument, das zur Hervorbringung wirthschaftlicher Güter geeignet wäre. In diesem Sinn liegt dem bekannten auf Aristoteles zurückführenden und von den Moralisten aufgenommenen Satz: nummus nummum parere non potest volle Wahrheit zu Grunde. Indeß ist mit der Betrachtung, die sich bloß auf das äußerliche Objekt erstreckt, die eigentliche und tiefere Bedeutung des Geldes nach keineswegs erkannt; denn diese liegt in seiner wirthschaftlichen Bestimmung. Das Geld ist allgemeiner Werthmesser und allgemeines Tauschmittel und hat in dieser Eigenschaft den gegenseitigen Austausch der mannigfaltigen Güter in unmittelbarer Weise zu ermöglichen. Gehen wir von diesem Gesichtspunkt aus, so erhalten wir in die Produktivität des Geldes und Gelddarlehens eine bestimmte Einsicht. Wir können dieselbe einfach in dem Satze zum Ausdruck bringen: Sie geht eben soweit, als die Möglichkeit und Gelegenheit, mittelst dieses Tauschmittels produktive oder kapitalfähige Güter zu erwerben. Es kommt somit dem Gelde, auch wenn wir seine wirthschaftliche Natur ins Auge fassen, keineswegs eine allgemeine und absolute Produktivität zu, und zwar eben deswegen nicht, weil es nicht wie die Natur oder die Arbeit in sich produktiv ist. Seine Produktivität ist vielmehr eine bedingte, weil für die Verwirklichung des fraglichen Eintausches kapitalfähiger Güter, auf dem sie beruht, verschiedene Voraussetzungen wirthschaftlicher und socialer Art in Betracht kommen. Hieraus ergibt sich aber auch die Möglichkeit, daß diese Eigenschaft vielleicht ganz mangelt, und diese Möglichkeit wird dann zur Wirklichkeit, wenn nach Maßgabe jener Voraussetzungen die der Produktion dienenden Güter im allgemeinen keine Waare oder kein Gegenstand des freien Erwerbs sind. (A. a. O. Seite 34.)

„Es gibt im Wesentlichen drei Produktivfaktoren, Natur, Arbeit und die Summe aller derjenigen Güter, die unter dem Begriff Kapital zusammengefaßt werden. Diese Faktoren, die selbst den wirthschaftlichen Charakter des Darlehens bestimmen, sofern dieses nur dann als ein produktives wird gelten können, wenn das Geld, das unmittelbare Objekt des Vertrages, die Stelle eines oder mehrerer derselben vertritt, sind alle, wenn auch in verschiedener Weise geschichtlichen Wandlungen und Veränderungen unterworfen. Hierin beruht der historische Charakter der Zinsfrage." (Seite 35.)

Es kann Zeiten geben, wo das Kapital im wirthschaftlichen Leben keine oder fast keine Rolle spielt. Das Kapital kommt für die Zinsfrage erst dann

in Betracht, wenn es eine extensive und intensive Machtstellung erlangt hat, und wenn, dies bildet die noch wichtigere Seite, die mittelst des Kapitals hergestellten Erzeugnisse eine entsprechende Verwerthung finden. Dazu gehört also eine gewisse Entfaltung des Marktverkehrs. Diese Bedingungen und damit auch die Kapitalkraft im vollen und eigentlichen Sinn des Wortes waren erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vorhanden, der Zeit der großen Entdeckungen und des beginnenden Welthandels. „Im Mittelalter fanden sich diese Bedingungen nicht vor. Zwar ist die Theilung der Arbeit in gewissem Sinn so alt als die Menschheit, da sie ihre tiefste Wurzel in der verschiedenen Bestimmung und Ausstattung des Menschen und in der natürlichen Organisation der Gesellschaft hat; allein zu dem Grade, der für eine ausgedehntere Kapitalbildung vorauszusetzen ist, gelangte sie erst in neuerer Zeit. Wie aber die Bedingungen für die Erweiterung dieser Produktionskraft im Mittelalter fehlen, so auch die für ihre höhere Verwerthung; denn so hoch auch der Handel desselben für seine Zeit etwa angeschlagen werden mochte, so konnte er doch weder in extensiver noch intensiver Hinsicht in der Weise auf das gesammte Wirthschaftsleben einwirken, wie es der Handel der neueren Zeit thut". (Seite 36—38.)

Für die Beurtheilung der im Mittelalter herrschenden allgemeinen Auffassung von der Unfruchtbarkeit des Geldes und des in dieser Auffassung wurzelnden kirchlichen Zinsverbotes kommt aber noch besonders in Betracht, wie Funk ausführlich erörtert, daß es in der Zeit des Lehenssystems und der Zunftverfassung mit der Bindung von Grund und Boden und der Beschränkung der von jedem Meister einzustellenden Arbeitskräfte auch gar nicht möglich war, vermittelst des Geldes sich beliebige Produktivkräfte zu beschaffen, vielmehr bestanden nach dieser Seite hin das ganze Mittelalter hindurch gesellschaftliche Schranken, die nicht leicht zu durchbrechen waren. Das damals herrschende Lehenssystem hinderte ebenso die freie Erwerbung von Grund und Boden wie das bestehende Zunftsystem die freie Antheilnahme an der Produktivität der Arbeit. Solange daher „der Grundbesitz als ein gesellschaftliches Vorrecht des Adels galt, und solange die Arbeit als ein Privilegium einer Klasse betrachtet wurde, waren diesen beiden Faktoren des Wirthschaftslebens Schranken gezogen, die wenigstens nach der Seite hin, die in unserer Frage den Ausschlag gibt, gewissermaßen einer Aufhebung ihrer Produktivität gleichkamen; denn durch die thatsächlich bestehende Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums und die gesetzlich fixirte Gebundenheit der gewerblichen Verhältnisse war diesen Gütern die Mobilität genommen, die allein in der Zinsfrage vom Gesichtspunkt der Fruchtbarkeit des Darlehens auszugehen gestattet." (Funk, a. a. O. S. 1.)

Diese Auffassung findet in der neueren Zeit immer mehr Anhänger; sie wird auch getheilt von einem hervorragenden nationalökonomischen Gelehrten, der bezüglich der Arbeits-Werththeorie Hohoff sehr nahe steht. Georg Simmel schreibt in seinem neuesten Werk „Philosophie des Geldes" (Leipzig 1900) S. 137: „Die ganzen Bedenken des Mittelalters gegen das Zinsennehmen gehen darauf zurück, daß das Geld viel starrer, substanzieller, den Dingen geschlossener gegenüberstehend erschien und war,

als in der Neuzeit, in der es vielmehr dynamisch, fließend sich anschmiegend wirkt und erscheint. Die Adoption der Aristotelischen Lehre: es sei unnatürlich, daß Geld Geld gebäre, und die Verurtheilung des Zinses als Diebstahl, da ja das zurückerstattete Kapital schon so viel sei wie das entliehene; die Begründung eben desselben durch Alexander von Hales: daß das Geld sich doch durch den Gebrauch nicht abnütze, und daß es nicht, wie die Objekte eines Miethsvertrages, dem Gläubiger einen Nutzen abwerfe; die Lehre des hl. Thomas, daß beim Geld, weil es von vornherein zum Weggeben bestimmt sei, Gebrauch und Verbrauch zusammenfielen und man deshalb jenen nicht, wie etwa bei einem Wohnhaus, gesondert verkaufen könne, — all diese Lehren zeigen, wie starr, den Fluktuationen des Lebens unverbunden, wie wenig als Produktivkraft das Geld erschien. Die thatsächliche Geringfügigkeit seiner Wirkungen verdeckte seinen funktionellen Charakter überhaupt. Das ist aber dasselbe Grundgefühl dem Gelde gegenüber, das sein Wesen an eine Metallsubstanz als solche gefesselt meint. Auch diese Meinung stellt es, wie das Mittelalter, den Bewegungen der wirthschaftlichen Objekte als ein ens per se gegenüber, statt es in sie einzubeziehen und zu erkennen, daß es, welches auch sein Träger sei, als Geld nicht sowohl eine Funktion hat, als eine Funktion ist."

Auf ganz verschiedenen Wegen also kam das christliche Mittelalter zur Anschauung, daß das Geld ein unfruchtbares Ding sei, und kam Marx zu seiner Theorie von der gänzlichen Unfruchtbarkeit des Kapitals. Ich kann es daher nicht gelten lassen, was Hohoff S. 29 bemerkt: „Die Marxsche Theorie vom Werth oder Mehrwerth ist die glänzendste Apologie der Wucherdoktrin der Kirche, die gründlichste Rechtfertigung ihrer früheren Strenge, ebensowohl als ihrer heutigen Milde und Toleranz."

Hohoff versucht in dem ganzen zweiten Abschnitt seiner Schrift, nachzuweisen, daß Marx eine relative Berechtigung des Kapitalprofits anerkannt habe. (S. 30 ff.) Er bezieht sich auf Stellen, wo Marx sagt, daß der Kapitalist aus der von ihm gemietheten Arbeitskraft Mehrwerth herausschlage, „ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht gegen den Verkäufer" sei (den Lohnarbeiter nämlich),[10]) oder daß das Produkt „von Rechtswegen" dem Kapitalisten gehört, daß der Kapitalist einen historischen Werth und ein historisches Existenzrecht habe usw. Es habe, meint Hohoff, einen sittlich neutralen Sinn, wenn Marx sagt, der Arbeiter werde vom Kapitalisten „ausgebeutet", exploitirt. Marx sage niemals, daß das mit Unrecht geschehe, oder ein Unrecht sei. Er nenne noch viel weniger die Aneignung des Mehrwerths seitens des Kapitals einen „Raub oder Diebstahl".

Ich besitze, das gestehe ich offen, nicht jene staunenswerthe Detailkenntniß des Marx'schen „Kapitals", wie sie Hohoff besitzt, um etwa behaupten zu können, daß doch manchmal Ausdrücke sich finden, die nicht gerade auf eine sittliche Indifferenz des Ausbeutungsprozesses durch das Kapital schließen lassen. Jedenfalls läßt er es durchblicken, daß innerhalb des modernen Proletariats eine furchtbare Erbitterung gegen

[10]) Kapital I, 156 f.

ihre Ausbeuter sich ansammelt, die, wenn sie einen gewissen Grad erreicht hat, mit unerbittlicher Naturnothwendigkeit sich entladen muß. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vortheile des Aussaugungsprozesses der kleinen und mittleren Kapitalien usurpiren, wächst die Masse des Elendes, der Knechtschaft, der Entartung, aber auch der Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Prozesses organisirten Arbeiterklasse.

Ich glaube nicht, daß Marx die Erbitterung, den wachsenden Groll der Arbeiterklasse über ihre Ausbeuter als etwas ungerechtfertigtes betrachten wollte. Dann aber kann seine Meinung, über den Kapitalistenstand und seine Berechtigung keine für diesen besonders günstige gewesen sein. Es ist keine objektive, gänzlich unparteiische Darstellung, wenn Marx den Zusammenbruch des kapitalistischen Wirthschaftsgebäudes, die Exploitation der seitherigen Exploiteure beschreibt, sondern man merkt am ganzen Charakter der Darstellung die mühsam verhaltene Wuth und die wilde Freude des Schreibenden über den in Aussicht gestellten Tag der Rache.

Es hat übrigens wenig Bedeutung, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, was sich Marx über die Berechtigung und Gerechtigkeit der kapitalistischen Mehrwerthbildung gedacht hatte. Vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsbetrachtung, der Marx gehuldigt hat, verbietet sich die Frage nach der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der kapitalistischen Ausbeutung ganz von selbst. Einen absoluten sittlichen Maaßstab gibt es hiernach ja nicht. Die „relative" Berechtigung schließt nicht aus, daß eine Handlung, ein Verhältniß objektiv unsittlich, ungerecht ist. „Die Aneignung des Mehrwerthes seitens des kapitalistischen Unternehmers ist also nach Marx unzweifelhaft berechtigt, genau in demselben Sinne und in demselben Maaße, wie früher die Sklaverei und Leibeigenschaft erlaubt, gesetzlich und berechtigt waren. Die Sklaverei und Hörigkeit waren zu ihrer Zeit nicht mehr und nicht weniger „Recht" und „berechtigt", als es heute die kapitalistische Lohnarbeit und der damit nothwendig verbundene Profit des Kapitals sind." (S. 42 f.)

Im dritten Abschnitt „Böhm-Bawerk contra Marx" beschäftigt sich Hohoff mit der Widerlegung der seitens des genannten österreichischen Nationalökonomen gegen Marx vorgebrachten Einwendungen. Böhm-Bawerk nämlich behauptet, Marx habe im dritten Bande seines „Kapital" seine eigene Werththeorie wieder preisgegeben, indem er zugebe, daß sich die Waaren in einem andern Verhältniß, als dem der in ihnen verkörperten Arbeit gegen einander austauschen.[11])

Auch ich habe früher der Anschauung gehuldigt, daß Marx in seinem dritten Bande mit seiner im ersten Band vorgetragenen Werththeorie in Widerspruch trete. In meiner Schrift über das „Eigenthum" S. 184 findet sich folgender Passus: Freilich mußte auch die Erfahrung des alltäglichen Lebens den Abstraktionen des Socialismus gegenüber sich geltend machen und dieselben mit sich in Einklang zu bringen suchen, und so hat

[11]) Staatswissenschaftliche Arbeiten. Festgaben für Knies. Berlin 1896. S. 116 u. 111.

Marx, hinsichtlich der Werthsfrage unbestreitbar die maßgebende Autorität des Socialismus, um dem Widerspruch mit dem praktischen Leben zu entrinnen, freilich im Widerspruch mit sich selbst, den Begriff des Gebrauchswerthes wieder unter die Bestimmungsgründe des Tauschwerthes aufgenommen, er verlangt, daß man, um Waaren oder Tauschwerthe zu produciren, „Gebrauchswerte für andern, gesellschaftlichen Gebrauchswert" produciren müsse. Soll eine Sache überhaupt Waare werden, Tauschwerth haben, so muß sie einem Bedürfnisse genügen, auch Gebrauchswerth haben. „Denn Bedingung bleibt der Gebrauchswerth."[12])

Ich gestehe zu, daß sich aus den Worten von Marx kein solcher Widerspruch deduciren läßt. Denn Marx spricht hier vom Gebrauchswerth als von einer bloßen Bedingung, nicht von einer Ursache des Tauschwerthes. Aber ich glaube doch, daß sich andere Stellen hierfür ausfindig machen lassen. Indem Marx das Bedürfniß bestimmend sein läßt für die gesellschaftlich nothwendige Arbeitszeit, ist mittelbar doch das Bedürfniß bezw. der Gebrauchswerth als Bestimmungsgrund des Tauschwerthes hingestellt. „Das gesellschaftliche Bedürfniß," sagt Marx, „d. h. der Gebrauchswerth auf gesellschaftlicher Potenz, erscheint hier bestimmend (!) für die Quota der gesellschaftlichen Gesammtarbeitszeit, die den verschiedenen besonderen Produktionssphären anheimfallen. Es ist aber nur dasselbe Gesetz, das sich schon bei der einzelnen Waare zeigt, nämlich, daß ihr Gebrauchswerth Voraussetzung ihres Tauschwerthes und damit ihres Werthes ist."[13]) Nur diejenige Arbeit wird somit zu Tauschwerth krystallisirt, und zwar in dem Maaße (also die Höhe des Tauschwerthes ist davon bedingt), wie sie demselben entspricht. Der Werth wird also nicht nur in seiner Existenz von dem Bedürfniß der Gesellschaft abhängig gemacht, sondern dadurch auch in seiner Größe bestimmt.

Ich habe auch anderwärts (Eigenthum S. 181) darauf hingewiesen, daß Marx zu den sonderbarsten Wendungen seine Zuflucht nehmen muß, um zu beweisen, daß die Naturgaben auf den Tauschwerth ohne jeden Einfluß sind. Er wählt als Beispiel einen Fabrikanten, der vor seinen Concurrenten dadurch im Vortheil sich befindet, daß er in seinem Betrieb einen Wasserfall zur Benutzung hat. Der glückliche Besitzer macht offenbar einen „Surplusprofit". Aber worin hat dieser seinen Ursprung? Die gesteigerte Produktivkraft entspringt, wie Marx selbst sagt, weder aus dem Kapital noch aus der Arbeit. Aber sie kann dann, möchte man folgern, doch nur aus der Anwendung jener Naturkraft stammen. Gerade dies aber bestreitet Marx, und er verfällt nun auf den sonderbaren Gedanken, diese Steigerung der Produktivkraft aus der Produktivkraft der Arbeit selber herzuleiten. Er sagt: „Sie entspringt aus der größeren naturwüchsigen Produktivkraft der Arbeit, gebunden an die Benutzung einer Naturkraft, aber nicht einer Naturkraft, die allem Kapital in derselben Produktionssphäre zur Verfügung steht."[14]) Also die größere Produktivkraft ist doch in letzter Linie der Naturkraft zu danken, die ihrem Besitzer nichts kostet, den Concurrenten aber nicht zur Verfügung steht. Für

[12]) Kapital III, (2. Theil) S. 175.
[13]) Ebd. S. 176.
[14]) Ebd. III, 187.

Marx freilich ist diese Naturkraft weiter nichts als eine Naturbasis des Surplusprofits, aber nicht die Quelle desselben, geradeso wenig als der Gebrauchswerth Ursache des Tauschwerthes, vielmehr bloßer Träger desselben sei. Der Grund dieser Behauptung ist, die Voraussetzung von der alleinigen Wertherzeugung der Arbeit zu retten. „Der Wasserfall, wie die Erde überhaupt, hat keinen Werth, weil er keine in ihm vergegenständlichte Arbeit darstellt.“[15])

Hohoff sagt nun betreffs der oben angeführten Einwendung Böhm-Bawerks, daß Marx in Widerspruch zu sich selbst getreten sei, die Arbeitswerththeorie gelte nur in der „einfachen Waareneirkulation“ oder „wenn das Phänomen rein oder normal vor sich geht.“

Aber wann gilt dann jenes Werthgesetz, das doch die Werthanalyse innerhalb der kapitalistischen Produktion enthält, wenn selbst heute noch „die Sphäre der Cirkulation, *jeden einzelnen Fall* betrachtet, vom Zufall beherrscht“ ist.[16]) Damit kann ich nicht in Einklang bringen, wenn Hohoff bemerkt, „daß in einer spezifischen, historisch gewordenen, der *kapitalistischen* Produktionsweise — nicht alle Waaren, sondern nur — die „kapitalistisch producirten“ Waaren durchschnittlich zu sogenannten „Produktionspreisen“ verkauft werden, d. h. zu Preisen, die in bestimmtem Verhältnisse *von den Werthen abweichen*, derart, daß jedes Kapital im Verhältniß seiner Größe denselben Profit abwirft.“ (S. 46.) „Nur soweit kapitalistische Produktionsweise herrscht, weichen die Preise von den Waaren „dauernd“ ab, aus „besonderen“ Gründen, nicht aus allgemein und logisch nothwendigen. Soweit der Handel die Austauschverhältnisse beherrscht, werden auch „nothwendig und dauernd“ keine Aequivalente getauscht. Durch alles das wird das allgemeine Werthgesetz nicht umgestoßen.“ (S. 47.)

Böhm-Bawerk hat es Marx auch verübelt, daß er bei seiner Arbeitstheorie die Naturgaben ganz außer Betracht lasse, die, obwohl sie nicht Arbeitsprodukte seien, dennoch Tauschwerth besitzen. Es liege auf der Hand, daß, wenn wirklich jeder Austausch eine Gleichsetzung bedeute, die das Vorhandensein eines in den auszutauschenden Waaren liegenden Gemeinsamen voraussetze, dieses Gemeinsame nicht nur in den Arbeitsprodukten, sondern auch in den *Naturgaben*, wie Grund und Boden, Holz auf dem Stamm, bei Wasserkräften, Kohlenlagern, Steinbrüchen, Petroleumquellen, Mineralwässern, Goldminen u. dgl. „Die tauschwerthen Güter, die nicht Arbeitsprodukte sind, bei der Suche nach dem dem Tauschwerthe zu Grunde liegenden Gemeinsamen auszuschließen, ist unter diesen Umständen eine methodische Todsünde.“ (Böhm S. 153.)

Marx hatte im ersten Band seines Kapital gelehrt (S. 15 der 2. Aufl.): „Ein Ding kann Gebrauchswerth sein, *ohne* Werth zu sein. Es ist dies der Fall, wenn sein Nutzen nicht durch Arbeit vermittelt ist. So Luft, jungfräulicher Boden, natürliche Wiesen, wild wachsendes Holz u. s. w.“ *Bewiesen* hat das Marx nicht, daß Naturgaben deswegen, *weil* sie nicht durch Arbeit vermittelt werden, keinen Tauschwerth besitzen. Das sollte aber bewiesen werden, wenn keine petitio principii

[15]) Ebd. S. 188.
[16]) Ebd. III, 363.

vorliegen soll. Es fragt sich: Kann es einen Austausch von Waaren geben, ohne daß ein Tauschwerth zu Grunde liegt? Tauschwerth ist doch das Verhältniß, in dem Güter ausgetauscht werden. Marx freilich sagt, der Preis könne nicht nur dem Tauschwert incongruent sein, sondern er könne überhaupt aufhören, Werthausdruck zu sein. „Dinge, die an und für sich keine Waaren sind, z. B. Gewissen und Ehre können ihren Besitzern für Geld feil sein und so durch ihren Preis die Waarenform erhalten. Ein Ding kann daher formell einen Preis haben, ohne einen Werth zu haben." (Kapital I, 86.)

Bei der Preisgabe von Ehre und Gewissen handelt es sich gar nicht um ein eigentliches Austauschverhältniß. Der eine, der den Preis bezahlt, erhält ja gar nicht die Ehre, das Gewissen eines andern, sondern dieser leistet ihm einen nützlichen Dienst, der freilich im Widerspruch steht zu seiner Ehre, zu seinem Gewissen. Daß Ehre, Gewissen verkäuflich sind wie Waaren, ist doch im Grunde nur ein bildlicher Ausdruck.

Die Außerachtlassung der Naturgüter in der Werththeorie scheint mir Marx durch diesen Vergleich mit Ehre und Gewissen nicht genügend motivirt zu haben. Denn während diese keinen Tauschwerth haben, besitzen die Naturgüter thatsächlich einen solchen, außer wir müßten die Naturgüter in beliebiger Menge zur Verfügung haben und dieselben müßten Jeglichem beliebig zugänglich sein, d. h. es dürfte kein Privateigenthum daran geben.

Der verstorbene Sociologe R. Meyer polemisirt in seinem Werke: Der Kapitalismus fin de siècle (Wien 1894) S. 196 ff. gegen den von Heinrich Pesch vertretenen Satz, daß neben der Arbeit auch die Natur ein Faktor des Werthes sei, was sich z. B. zeige in den ohne sonderliche Arbeit gefundenen Edelsteinen und Metallen. Meyer's Einwand ist folgender: Allerdings können Edelsteine und Metalle ohne Arbeit gefunden werden, aber jedenfalls spielen solche ohne Arbeit gewonnene Naturprodukte auf dem Weltmarkt eine ganz unbedeutende Rolle. Aber darauf kommt es hier gar nicht an. Zugeben muß doch auch Meyer, daß diese Naturprodukte, mögen sie auch in noch so bescheidener Menge vorkommen, jedenfalls Werth besitzen, der nicht durch Arbeit erzeugt ist. Daß sie eine im Vergleich zu der Gesammtheit der Güter nur ganz verschwindend geringe Zahl ausmachen, kann nicht behauptet werden. Wenn endlose Urwälder mit guten Holzarten okkupirt werden, wenn ungeheure Landstrecken jungfräulichen Bodens in Angriff genommen werden, so zeigt sich dieselbe Erscheinung: Ein Ertrag, gegen den die aufgewendete Arbeitsmühe fast völlig zurücktritt, Tauschwerthe in Fülle, die wegen des in ihnen enthaltenen Gebrauchswerthes, nicht aber wegen der in ihnen enthaltenen Arbeit hohe Preise erzielen.

Die Erörterung der in der Hohoff'schen Schrift ausgesprochenen Gedanken ist etwas breit ausgefallen. Aber die Schrift wie das in ihr behandelte Thema verdienen auch eine eingehende Würdigung. Ich habe die Schrift objektiv zu beurtheilen versucht, ohne mich freilich den in derselben vorgetragenen Gedanken anschließen zu können. Der Verfasser klagt (S. 24 Anm.): „Man ist aber heute meist von vornherein gewillt, die Ricardo-Marx'sche Werthanalyse zu verwerfen; daher täuscht man sich

ſelbſt durch die albernſten Paralogismen. »Unſer Urtheil ſchlägt allezeit auf die Seite unſeres Wunſches.«" „In Wirklichkeit," ſagt der Verfaſſer am Schluſſe ſeiner Arbeit (S. 67), „ſind alle Einwendungen gegen die Marx'ſche Werththeorie hinfällig. Alle Argumente, die dagegen erhoben werden, laſſen ſich löſen; es ſind Scheingründe, die nichts beweiſen als den Mangel an Unbefangenheit und tieferer Einſicht bei denen, welche ſie, mit der Miene geiſtiger Ueberlegenheit erheben."

Ich glaube, in dieſer Allgemeinheit ausgeſprochen, iſt dieſes Urtheil doch ein ungerechtes. Wenigſtens weiß ſich der Schreiber dieſer Zeilen rein von einem ſolchen vorſätzlichen Widerſtandleiſten gegen beſſere Einſicht frei. Daß Marx ein genialer Denker war, gebe ich bedingungslos zu. Eine gewaltige Abſtraktionskraft, eine eminente Conceptionskraft war erforderlich, um ein derartig imponirendes, in ſeinen Einzelheiten ſtreng gefügtes Gedankengebäude aufzuführen. Aber können nicht auch Denker erſten Ranges in die Irre gehen? Mußten nicht, wenn der Ausgangspunkt ein falſcher war, eben gerade wegen der ſtrengen innern Geſchloſſenheit und Folgerichtigkeit auch die daraus abgeleiteten Folgerungen irrige ſein?

Ich vermeſſe mich keineswegs, die Schrift Hohoff's in dieſen Ausführungen widerlegt zu haben. Denn derſelbe könnte mir mit Recht entgegenhalten, daß er, als ich die Marx'ſche Werthlehre zu ſtudiren begann, ſchon Jahre lang dem Studium dieſer ſchwierigſten Frage gewidmet hatte. Denn es iſt ſein Lebenswerk, das er ſich erkoren. Eine gewaltige Litteraturkenntniß, um die man ihn nur beneiden kann, ein ſcharfſinniger Geiſt, der ſich gerade in dem ſchwierigen Terrain der Werthfrage heimiſch fühlt, zeichnen ihn aus. Und es gehört ein nicht geringer Wahrheitsmuth dazu, faſt ganz allein unter den katholiſchen Soeiologen die Marx'ſche Werththeorie zu verfechten. Anerkennung wird ihm das ſchwerlich einbringen. Es erfordert dies hohe Uneigennützigkeit und ſelbſtloſe Liebe zur Wahrheit.

Gewinnbetheiligung und gerechter Arbeitslohn.

Von Privatdocent Dr. F. Walter-München.

Nationalökonomen, die an einen Fortschritt der Geschichte glauben und eine successive Hebung des Proletariats, eine immerfort steigende Theilnahme desselben an den Kulturgütern erhoffen, sprechen sich begeistert für die Idee der Gewinnbetheiligung aus. Der Ungleichheit der Vermögensvertheilung, der steigenden Differenzirung der menschlichen Gesellschaft, die häufig, wenn sie zu weit geht, mit der Vernichtung oder Verkrüppelung einzelner Gesellschaftsschichten endet, wirkt der Kulturproceß entgegen. „Es beginnt das Prinzip der vertheilenden Gerechtigkeit zu protestiren gegen das wirthschaftliche und sociale Unrecht; es beginnen humanere Organisationsformen der Volkswirthschaft sich durchzukämpfen; es keimt die Idee von den Pflichten der socialen Wechselwirkung, der Hebung der unteren Klassen. Spätere Jahrhunderte zeigen geringere Gegensätze des Besitzes und der Bildung; jede neue Kulturwelt, die auf dem Theater der Geschichte auftritt, beginnt mit socialen Einrichtungen, die ein Proletariat und einen übermäßigen Reichthum einiger Weniger nicht mehr so leicht, so schnell sich bilden lassen.“[1]) Sollen die socialen Fortschritte Bestand haben, so müssen sie zugleich moralische und physiologische sein. Die Menschen müssen andere werden, um sich in dem Verhältniß von Herr und Knecht, Fabrikant und Arbeiter, Rentier und Bettler anders gegenüberzustehen, die Interessen der socialen Klassen müssen sich läutern. „Die Harmonie der Interessen ist eines der Ideale, dem wir uns mit jedem Fortschritte der Geschichte nähern, wenn wir es auch so wenig je ganz erreichen, als die Heranrufung aller Menschen zu den höheren Gütern der Kultur.“[2]) Es gilt die übermäßige Ueberlegenheit des Besitzes zu mindern und der Arbeit in dem Concurrenzkampfe gegenüber dem Kapital eine günstigere Position zu verschaffen. Zur Ermöglichung dieses Gedankens erhofft sich Schmoller einen internationalen Rechtszustand, eine Ausbildung der Verkehrsmittel, durch die eine Leichtigkeit des Abschlusses überflüssiger Arbeitskräfte gestattet wird; ferner eine größere Einsicht der Arbeiterklasse hinsichtlich Eheschließung und Kindererzeugung, eine bessere Vertheilung der Arbeitskräfte auf die verschiedenen Berufszweige, eine zunehmende Zahl von Communal- und Staatsunter-

[1]) Schmoller, Ueber einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1900. S. 126.

[2]) Ebd. S. 127.

nehmungen und damit eine steigende Verdrängung des reinen Lohnverhältnisses durch eine höhere sittliche Auffassung des Erwerbslebens; eine gewisse Zunahme von Produktionsgenossenschaften der Arbeiter und endlich eine größere Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn.[3]) „Eine Betheiligung der Arbeiter am Reinertrage der Unternehmungen existirt schon fast für alle höheren gelernten Arbeiter, d. h. für Directoren, Chemiker ꝛc., sie wird in dem Maaße zunehmen, wie ich bereits ausführte, als der Arbeiterstand sich hebt, als die Leitung der Unternehmungen nicht mehr in der Hand der Kapitalbesitzer an sich liegt. Der Unternehmergewinn tritt heute schon, wo das letztere der Fall ist, in seiner von keiner vernünftigen Seite angezweifelten Form auf — als der höhere Lohn für das Talent, für die größeren Anstrengungen und Leistungen des dirigirenden Arbeiters. Jede Arbeit, die sich dieser nähert, verdient analoge Ablohnung, analogen Antheil am Reinertrage.[4])

I. Begriff und Wesen der Gewinnbetheiligung.

Treten wir nun in die Prüfung der einzelnen Elemente ein, aus welchen die in der letzten Nr. dieser Zeitschrift dargestellte Lohntheorie sich zusammensetzt. Diese Analyse wird vor allem bei dem Grundelement einzusetzen haben, bei der Frage nämlich: Ist der Arbeitsvertrag seinem logisch erfaßten Wesen nach ein Gesellschaftsverhältniß? [5]) Wenn ja, dann ergibt sich das Weitere von selbst: Der Arbeiter participirt auch am Geschäftsgewinn. Die Gesellschaftstheorie erheischt dann nothwendig eine Quotentheilung des Gewinnes für den Arbeiter. Ohne diese fällt sie, während sie andererseits aus der Quotentheilung, wie sie von manchen Nationalökonomen als möglich und empfehlenswerth dargestellt wird, noch nicht mit Nothwendigkeit folgt. [6])

Es gibt demgemäß eine zweifache Art der Gewinnbetheiligung: Die eine, die ihre Basis, ihren Rechtsgrund in dem Gesellschaftsverhältniß des Kapitalisten und der Arbeiter besitzt und dementsprechend nach dem proportionalen Antheile der Leistungen zum Geschäft ihre Berechnung finden muß. Zu dieser ersteren Art zählt P. Weiß das Arbeitsverhältniß der industriellen Lohnarbeiter. Hier ist also die Festsetzung der Gewinnantheile dem Einwirken äußerer Faktoren, etwa der Willkür ev. dem Wohlwollen der Fabrikanten oder dem Machtspruch der in Gewerkschaften organisirten Arbeiter, entzogen. Es handelt sich lediglich um eine Rechtsfrage. Bedingung ist die Möglichkeit einer genauen rechnerischen Ausscheidung der Antheile, welche im Produkte gemischt sind.

[3]) Ebd. S. 128 f.
[4]) Ebd. S. 130.
[5]) Auch Lehmkuhl bemerkt in seiner Schrift „Arbeitsvertrag und Streik 3. Aufl., Freiburg 1895, S. 9 bezüglich der Frage, ob das gesellschaftliche Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als Rechtsforderung zu gelten habe: „Hiermit berühren wir den eigentlichen Kernpunkt der ganzen Frage. Fordert es der Begriff des Arbeitsvertrags, daß er ein Gesellschaftsvertrag sei? Mit anderen Worten: Ist wirklich das Verhältniß von Arbeit und Kapital in jedem Kapitalgeschäfte, in seinem Grunde wenigstens das der Gesellschaft?"
[6]) Lehmkuhl, a. a. O. S. 4.

Es war ja auch der Zweck, den P. Weiß in seiner Schrift anstrebte, die Gesetze, nach denen sich diese Berechnung vollzieht, festzustellen.

Die andere Art der Gewinnbetheiligung sieht von diesem Rechtsgrund ab, sie erwächst nicht auf dem Gedanken des Gesellschaftsverhältnisses, sondern ist mehr ein Mittel der Zweckmäßigkeit, in das kalte, starre Lohnverhältniß etwas Versöhnliches hineinzumischen, ein gemeinsames Interessenband um Kapital und Arbeit zu schlingen. Ihre Einführung beruht mehr oder weniger auf Wohlwollen oder Willkür der Arbeitgeber, und auch die Festsetzung der Gewinnquote hängt zuletzt davon ab.

Es könnte nun scheinen, als ob die letztere Art, bei der es sich um kein Recht der Arbeiter auf Gewinnantheil handelt, aus unserer Betrachtung völlig auszuscheiden habe, da hier bloß die Frage zur Erörterung steht, ob nach den Grundsätzen der Moral das Gesellschaftsverhältniß zwischen Arbeiter und Kapitalist als eine Forderung der Gerechtigkeit zu gelten habe. Indessen ist die Herbeiziehung auch der zweitgenannten Art unserem Zwecke sehr dienlich. Mit dieser Art sind nämlich schon verschiedene Proben und Versuche angestellt worden. Das Resultat derselben, ihre mehr oder weniger erfolgreiche Durchführung wird gewiß auch auf unsere vorliegende Frage Licht werfen.

Diese letztgenannte Gewinnbetheiligungsart, welche auf freier Festsetzung der Arbeitgeber beruht, wird von fachmännischer Seite also definirt: „Unter Gewinnbetheiligung ist diejenige Einrichtung zu verstehen, nach welcher Angestellte (Beamte, Gehilfen, Arbeiter) eines wirthschaftlichen Unternehmens neben ihrem ausbedungenen Lohn einen Antheil am Geschäftsgewinn erhalten, und zwar mit der Maßgabe, daß nicht nur die Größe dieses Antheils als Quote des jeweiligen Gesammtgewinnes fest normirt ist, sondern auch die Vertheilung der Gewinnquote unter die einzelnen Angestellten nach ganz bestimmten rechnerischen Grundsätzen erfolgt.“ [7]) Es wäre also als Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn ein derartiges Prämiirungssystem zu betrachten, wonach die Summe, welche dem einzelnen Antheilsberechtigten nach Umlauf einer bestimmten Geschäftsperiode, gewöhnlich alljährlich, zufällt, mit dem Gesammtergebniß des Geschäftes steigt und fällt und zwar stets in demselben Maaße. [8]) Doch ist nicht der ganze Bezug des Arbeiters eine derartig variable Größe. Vielmehr ist es gerade die „eigenthümliche Verbindung von bedungenem und freiem Arbeitseinkommen“, welche zum Wesen der Gewinnbetheiligung gehört. Würde der feste Lohnsatz völlig beseitigt, so würde mit dem Verschwinden des Arbeitslohnes das so organisirte Geschäft den Charakter der Produktivgenossenschaft erhalten, in welcher eben die Scheidewand zwischen Lohnarbeitern und Unternehmer gefallen ist, während die Gewinnbetheiligung zwischen der Produktivgenossenschaft und dem reinen Lohnsystem eine vermittelnde Stellung einnimmt. [9])

---

[7]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Bd. Jena 1892. S. 49. Art. Gewinnbetheiligung von Wirminghaus. (2. Aufl., Bd. 19.

[8]) Frommer, Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung. Leipzig 1886. (In Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen. Bd. 6, Heft 2, S. 54.)

[9]) Wirminghaus, a. a. O. S. 49 f.

Die Proportionen, in welchem Kapital und Arbeit an dem allenfalls erzielten Gewinn ſich betheiligen, müſſen feſtgeſetzt ſein. Es iſt demnach erforderlich, einmal, daß die Summe, welche den berechtigten Arbeitern und Angeſtellten alljährlich zugewieſen wird, einen objektiv feſtſtehenden Procentſatz des Reingewinnes — der übrigens auch nach ſtets gleichen Grundſätzen zu ermitteln iſt — darſtellen muß, und zweitens, daß dieſe Summe nach feſtſtehenden Prinzipien unter die einzelnen Berechtigten vertheilt werde.

In der Regel findet ſich bei den Fällen der Gewinnbetheiligung die erſtere Bedingung in der Weiſe verwirklicht, daß der Gewinnantheil der ſämmtlichen Arbeiter einen in conſtanten Zahlen fixirten Procentſatz des Reingewinnes bildet. In einigen Fällen iſt indeß dieſer Procentſatz kein für allemal in feſten Ziffern gegebener, ſondern bemißt ſich nach dem Verhältniß ſämmtlicher an die Arbeiter während des Rechnungsjahres gezahlten Löhne zu dem Geſchäftskapital. Dann freilich iſt der Procentſatz je nach der Höhe der Löhne und des Geſchäftskapitals variabel, aber er iſt immer noch ein objektiv feſtſtehender. „Die zweite Bedingung wird gewöhnlich derart erfüllt, daß der ſich ſo nach feſten Regeln ergebende Bonus unter die einzelnen Antheilsberechtigten nach Maßgabe ihrer im Laufe des Jahres verdienten Löhne oder nach Maßgabe ihrer Dienſtlöhne und ihrer Jahreslöhne vertheilt wird.“ [10])

Dieſe ſchon vor dem Ablauf der Geſchäftsperiode und gleich zu Beginn des Arbeitsverhältniſſes vereinbarte Feſtſetzung der Gewinnquote betrachten wir als zum Weſen dieſes Lohnſyſtems gehörig. Der amerikaniſche Schriftſteller Gilman, der ein viel genanntes Werk über „Die Theilung des Geſchäftsgewinnes“ geſchrieben hat, hält jedoch dieſes Moment für nichts weniger als weſentlich. Er äußert ſich über die „Zuerkennungsweiſe“ des Gewinnes alſo: „Hier iſt die wichtigſte Frage, ob der Procentſatz des Antheils vorherbeſtimmt werden ſoll oder dem alljährlichen Ermeſſen der Firma überlaſſen bleiben ſoll. Der erſtere Modus wird von dreimal ſo vielen Häuſern befolgt als der letztere. . . . Im Allgemeinen läßt ſich kaum feſtſtellen, ob die eine oder die andere Art von beſſeren Früchten begleitet iſt. Immerhin jedoch dürfte unter ſonſt gleichen Verhältniſſen die vorherige Feſtſetzung des Antheilſatzes den Vorzug verdienen, wenngleich wir der Anſicht Frommer's, Schloß's und Buſhills, daß die alljährliche und daher leicht ſchwankende Beſtimmungsweiſe keine eigentliche Gewinnbetheiligung ſei, durchaus nicht beipflichten können, da wir meinen, unter Gewinnbetheiligung müſſe nicht eine beſtimmte Art der Zuerkennung, ſondern eben jede Gewinnbetheiligung der Angeſtellten als ſolcher verſtanden werden.“ [11]) Damit würde jedoch die Gewinnbetheiligung aus dem Gebiete des Lohnes und des ſtrikten Rechtes völlig auf das Feld der freiwilligen Leiſtungen verſchoben, würde aus einer vertragsrechtlichen Beſtimmung mehr oder weniger zu einem Akt der Gnade oder Wohlthätigkeit der Unternehmer. Das wird aber den Arbeiter nie und nimmer auf die Dauer befriedigen. Schon als bloßes Mittel

[10]) Frommer, a. a. O. S. 54 f.

[11]) Gilman, Die Theilung des Geſchäftsgewinns zwiſchen Unternehmern und Angeſtellten. Deutſch von Leop. Katſcher. Leipzig 1891. S. 2.

Digitized by Google

der Anreizung zu größerem Fleiß, Sparſamkeit wird es ſich ſchwerlich bewähren. Die Ausſicht auf den Gewinn iſt eine viel zu unbeſtimmte, der Arbeiter weiß nicht, wie viel ihm „die Herren“ zu bewilligen geruhen werden. Ferner ſchließt eine ſolche Erweiterung des Begriffes der Gewinnbetheiligung die Möglichkeit der ſcharfen, beſtimmten Präciſion aus. Gilmans Begriff iſt ein ganz verſchwommener. Wenn alles, was über den Lohn hinaus dem Arbeiter gezahlt wird, als Gewinntheilnahme gilt, wo ſoll dann überhaupt die Grenze liegen zwiſchen dieſer und etwa dem Prämienſyſtem, der Akkordlöhnung, bei der ja auch der Arbeiter über den Zeitlohn hinaus verdienen kann? Schließlich wäre das Almoſen, das der Unternehmer einem ſeiner Arbeiter, der von momentaner Noth heimgeſucht iſt, aus ſeinem Geſchäftsgewinn gibt, auch noch als Gewinnbetheiligung anzuſehen! Das wäre ja auch irgend eine Theilnahme am Gewinn, aber nicht im rechtlichen Sinn. Hieraus ergibt ſich, daß der Bonus irgendwie, wenn auch in allgemeinem Procentſatze, im Lohnvertrag ſtipulirt ſein muß.

Dem Geſagten widerſpricht es nicht, wenn wir deſſen ungeachtet doch eine minder ſtrenge Form der Gewinnbetheiligung als ſolche gelten laſſen. Es kann nämlich der Gewinnantheil, der auf die Arbeiter entfällt, gleichfalls einen objektiv feſtſtehenden Procentſatz des Reingewinnes darſtellen, während der zunächſt den Antheil Beziehende die Arbeiterſchaft als Ganzes iſt und der Genuß, welchen der einzelne Berechtigte davon haben ſoll, genau geregelt iſt. Hierunter fallen nach den Ausführungen Frommers „einmal alle diejenigen Fälle, in denen der Geſchäftsinhaber alljährlich gewiſſe Procente des Reingewinnes für die Gründung, Erhaltung oder Erweiterung allgemeiner Wohlfahrtseinrichtungen, wie Bibliotheken, Leſezimmer, Badeeinrichtungen, Fach- und Fortbildungsſchulen, Kinderkrippen und dergl. verwendet, deren Benutzung ſeitens der Arbeiter gewiſſen Reglements unterliegt. Insbeſondere gehören hierher die Fälle, in welchen die den Arbeitern beſtimmte objektiv feſtſtehende Gewinnquote zur Erhaltung, Unterſtützung oder Förderung gewiſſer Kaſſen dient und wobei der Vortheil, welchen der einzelne Arbeiter daran hat, ſowohl überhaupt als auch ſeinem Umfange nach an den Eintritt gewiſſer äußerlich erkennbarer Bedingungen geknüpft, nicht aber jedesmal von dem ſubjektiven Ermeſſen des Arbeitgebers abhängig iſt. Unter dieſen Kaſſen ſind ganz beſonders zu nennen Penſions- oder Verſorgungskaſſen und Krankenkaſſen, aber auch Sparkaſſen, Unterſtützungskaſſen, Vorſchußkaſſen.“[12]) Dient alſo in ſolchen Fällen das Gewinnbetheiligungsſyſtem den Wohlfahrtseinrichtungen, deren Einrichtung freie Sache des Unternehmers iſt, die er fördern kann oder nicht, ſo iſt doch der Unterſchied zwiſchen dieſer Art und der nach Gilman's Auffaſſung offenbar. Sie ſind nicht charitativen Charakters; der Unternehmer iſt vertragsmäßig verpflichtet, einen beſtimmten Betrag des Gewinnes an einen ganz beſtimmten Zweck abzuführen.

Den Unterſchied zwiſchen der Gewinnbetheiligung im ſtrikten und weniger ſtrengen Sinn charakteriſirt Frommer dahin, man könne die erſt-

[12]) Frommer, a. a. O. S. 55 f.

genannte Art, bei welcher die auf die Arbeiter entfallende Gewinnquote unter die einzelnen Berechtigten nach bestimmten Formen vertheilt werde, „Individualbetheiligung" nennen, die zweite, bei welcher die Gewinnquote der Arbeiterschaft als einem Ganzen zukommt, als „Collectivgewinnbetheiligung" bezeichnen.

Hiernach kann man zusammenfassend sagen: „Das charakteristische der Gewinnbetheiligung besteht darin, daß die den Arbeitern jährlich zufallende Prämie einen objektiv feststehenden Procentsatz des Geschäftsgewinnes bildet und daß eine feststehende Vertheilung oder Verwendung den einzelnen Arbeitern gewährleistet wird. Negativ würde das heißen: Dasjenige Prämiensystem ist keine Gewinnbetheiligung, bei welchem das subjektive Ermessen des Arbeitgebers auf irgend eine Weise einen Einfluß auf die Normirung des Gewinnantheils oder seine Vertheilung bezw. Verwendung für die einzelnen Arbeiter hat."[13])

Was hier weiter bemerkt wird, daß auf Grund dieser Begriffsbestimmung eine ganze Reihe von Fällen, die infolge einer höchst „unscharfen Auffassung oder Ausdrucksweise" als Fälle von Gewinnbetheiligung gelten, ein solcher Charakter abzuerkennen sei, gilt auch von den zahlreichen Fällen, die Gilman mittels seiner weiten Interpretation als solche faßt. Dadurch verliert der von ihm zu Gunsten der Gewinnbetheiligung geführte Beweis aus der Praxis viel von seinem Werth und seiner überzeugenden Kraft.

Damit ist das Wesen der Gewinnbetheiligung klar gelegt worden. Sie muß in der Form, in welcher sie praktisch in manchen Geschäften eingeführt ist, nicht nothwendig aus der Auffassung des Arbeitsvertrages als einer Societät im juristischen Sinne folgen. Denn der Höhe der Gewinnquote, die auf die Arbeiter entfällt, liegt nicht der proportionale Antheil des Arbeiters am Geschäfte bezw. am Produktionsertrage zu Grunde, sondern ihre Festsetzung beruht auf dem guten Willen des Unternehmers, auf seinem Wohlwollen gegen seine Arbeiter, oder auf der freien Vereinbarung zwischen Unternehmer und Arbeiter. Dagegen geht die Theorie, welche die Antheilnahme am Gewinn als Forderung der Gerechtigkeit aufstellt, gerade von der genannten Proportion, mit andern Worten von der Auffassung des Arbeitsverhältnisses als einer Societät aus. Der Antheil am Gewinn ist dann die ganz natürliche Folge.

Die Grundfrage, um welche sich die ganze Erörterung drehen wird, lautet also: Ist der Arbeitsvertrag seinem Wesen nach Gesellschaftsvertrag?

II. Arbeitsvertrag und Gesellschaftsverhältniß.

Daß der Arbeitsvertrag nicht ohne weiteres mit dem Gesellschaftsvertrag identificirt werden darf, ergibt sich m. E. mit genügender Deutlichkeit, wenn man sich das Wesen des letzteren klar vergegenwärtigt. Worin besteht es? „Der Gesellschaftsvertrag (societas) überhaupt ist die freiwillig eingegangene Verbindung Mehrerer zur Erreichung eines ge-

[13]) Frommer, a. a. O. S. 56.

meinschaftlichen Zweckes, sei es durch Beiträge von Sachen oder von Diensten und Arbeiten.

Die Erwerbsgesellschaft (societas quaestuaria) hat zum Zwecke, gemeinschaftlichen Erwerb zu machen.“[14]) Das gemeinsame proportionale Tragen des Verlustes und der entsprechende Antheil am Gewinn ist von dem Wesen dieses Vertrages nicht zu trennen. „Die Uebereinkunft, der eine Contrahent solle Antheil am Gewinne haben, aber keine Beiträge leisten, oder er solle den Gewinn allein ziehen, ohne die Gefahr des Verlustes zu theilen, ist kein Gesellschaftsvertrag (man bezeichnet sie mit dem Namen societas leonina nach der Fabel vom Löwen, der bei der Theilung der Beute alle Theile unter verschiedenen Vorwänden sich zueignete), kann aber als Schenkung gelten, soweit die Absicht zu schenken keinem Zweifel unterliegt.“[15]) „Im Gesellschaftsvertrag vereinigen sich mehrere zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Leistungen. Die durch diesen Vertrag entstandene Vereinigung heißt Gesellschaft.“[16])

Ist nun der Arbeitsvertrag derart, daß das Wesen der Gesellschaft in ihm verkörpert ist? Nach der heutigen Auffassung der Juristen und Nationalökonomen ist das nicht der Fall. „Der Arbeits- oder Dienstvertrag im allgemeinen Sinne ist ein privatrechtlicher Vertrag, durch welchen der Vertragschließende — der Arbeiter — sich dem andern Vertragschließenden — dem Arbeitgeber verpflichtet, bestimmte Dienste zu leisten, während der Arbeitgeber die Verpflichtung übernimmt, dem Arbeiter eine bestimmte Gegenleistung (Arbeitslohn) zu entrichten.“[17])

Auch Schmoller, der die Gewinnbetheiligung warm befürwortet[18]) identificirt trotzdem Arbeits- und Gesellschaftsvertrag nicht. „Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, wodurch die eine eine bestimmte Arbeitsleistung oder eine Reihe von Arbeitsleistungen auszuführen, die andere hierfür eine Gegenleistung (Geldzahlung, Waarenlieferung ꝛc.) zu übernehmen verspricht.“[19]) Gerade der Arbeitsvertrag, dessen Grundlage ein dauerndes, die ganze Arbeitskraft des Betreffenden ausschließlich und auf längere Zeit in Anspruch nehmendes Arbeitsverhältniß ist, „setzt eine gewisse Unterordnung des Arbeiters unter die Befehle, zum mindesten unter die technischen Anweisungen des Unternehmers oder des Familienvaters voraus. Es ist ein Dienstverhältniß, während der Vertrag über eine einzelne Arbeitsleistung das nicht ist.“[20])

Woher wird nun die Begründung für den Gesellschaftscharakter des Arbeitsvertrages abgeleitet? Einzig aus der gegenseitigen Abhängigkeit von Kapital und Arbeit, aus dem einträchtigen Zusammenwirken beider

---

[14]) Pruner, Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit, Bd. 1. Regensburg 1857. S. 455.

[15]) Ebd. S. 456.

[16]) Cathrein Moralphil., II², 333.

[17]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1898. S. 980. Art. Arbeitsvertrag von Edg. Loening.

[18]) In seiner Abhandlung „Ueber Gewinnbetheiligung“. In dem Werke „Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart.“ Leipzig 1890. S. 441 ff.

[19]) Ebd. „Die Natur des Arbeitsvertrages und der Contraktbruch.“ S. 64.

[20]) Ebd. S. 65.

in der Gütererzeugung. Dieſes iſt „ſtets eine, wenn auch unter Umſtänden abgeänderte Form des Geſellſchaftsvertrages. Ob das Kapital vertragsweiſe die Arbeit, wie man ſich ausdrückt, in Miethe oder Pacht nimmt, oder ob ſie um der Noth willen ſich dem Kapital zu einem bloßen Dienſtverhältniſſe anbietet, das ändert an dem rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen Arbeit und Kapital nichts, ſo wenig wie dadurch das wirthſchaftliche Verhältniß zwiſchen beiden ein anderes wird. Beide ſtehen in beiden Rückſichten zu einander im Verhältniß der Geſchäftsgemeinſchaft. Beide bedürfen einander. Nur dadurch, daß ſie in Gemeinſchaft miteinander thätig ſind, können ſie Gebrauchswerthe erzeugen.“[21])

Es iſt immer das gleiche Beweismoment, welches bei den Vertheidigern des Geſellſchaftsverhältniſſes wiederkehrt: Die Thatſache, daß Kapital und Arbeit in wirthſchaftlicher Beziehung aufeinander angewieſen ſind. Der gleiche Gedanke iſt auch in folgender Aeußerung Wiard Klopp's ausgedrückt: „Der Lohnvertrag gehört unſeres Erachtens dort nicht hin, wo ſich zwei oder mehrere Perſonen zu einem dauernden, gewinnbringenden Geſchäfte vereinigen und das Produkt als ſolches oder deſſen Geldeswerth ſich unter die Betheiligten unſchwer auftheilen läßt. Erſt wenn eine ſolche Auftheilung gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten durchführbar iſt, dann ſcheint uns der Lohnvertrag, der für den arbeitenden Theil eine Pauſchal-Abfindung bedeutet, in ſein Recht zu treten. Um dieſe Behauptung zu begründen, muß man auf die Grundlagen der Produktion zurückgreifen.

Zur Herſtellung jeden Produktes bedarf es der beiden wirthſchaftlichen Faktoren Arbeit und Kapital. Wenn Arbeit und Kapital in verſchiedenen Händen ſind, ſo bedarf es des Zuſammenwirkens mehrerer Menſchen, welche zur Erreichung eines gemeinſamen Zieles entweder Arbeit oder Kapital eingeſetzt haben, jeder ſeinen Theil unter ſeinem Riſiko. Der Grundſatz der Gleichberechtigung der Menſchen als ſolcher erfordert es nun, daß der Einſatz jedes einzelnen am gemeinſamen Werke in entſprechender Weiſe berückſichtigt werde, und daß in Folge deſſen jeder von ihnen auf das gemeinſame Produkt ein dem Gewichte ſeiner Mitwirkung angemeſſenes Recht habe. Sobald nämlich der Menſch freiwillig eine Handlung der Theilnahme an einem wirthſchaftlichen Vorgange ſetzt, entſteht aus ſeiner Theilnahme ſelbſt zwiſchen ihm und ſeinen Mitwirkenden eine Rechtsgeſellſchaft, welche auszuſchließen weder in ſeiner Macht noch in der ſeiner Mitwirkenden liegt. Dieſes geſellſchaftliche Band muß daher allen Vertragsformen, welche etwa in Bezug auf die Auseinanderſetzung der verſchiedenen Antheilsrechte aus der Produktion geſchloſſen werden könnten, zu Grunde liegen. Anderenfalls liegt wucheriſche Ausbeutung des Menſchen durch Seinesgleichen vor.“[22])

[21]) Weiß, Die Geſetze für die Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn. S. 8 f.

[22]) Wiard Klopp, Der Surrogatcharakter des Lohnvertrages in der Großinduſtrie. In der Monatsſchrift für chriſtliche Socialreform. Wien-Leipzig 1897. S. 548.

Nichts ist wahrer und klarer als die Thatsache, daß erst aus der Verbindung von Kapital und Arbeit wahre Produktivität erblüht. Weniger zwingend aber scheint die daraus abgeleitete Folgerung, daß diese Einigung nothwendig, jederzeit und allein der Gerechtigkeit entsprechend den Charakter der Societät tragen müsse. Die Gemeinschaft (oder sagen wir „Gesellschaft" in einem weiteren Sinn), zu der beide Produktionsfaktoren sich verschmelzen müssen, scheint den Anlaß gegeben zu haben, nun sofort den Sinn von Gesellschaft im juridischen Sinne zu unterschieben. Es scheint unbewußt ein kleines Sophisma zu unterlaufen, das in seinen Konsequenzen freilich von großer Tragweite ist. Es liegt dies in der Doppelsinnigkeit, in der verschiedenen Deutbarkeit des Wortes „Gesellschaft". Ganz gewiß, eine „Gesellschaft", d. h. eine Vereinigung, eine Verbindung mehrerer, des Unternehmers und seines Arbeiters, kommt zu Stande, sie einigen sich auf etwas, aber ob der Zweck, auf den sie sich einigen, das gemeinsam zu betreibende Geschäft und ein hieraus resultirender, nach gleichem Verhältniß zu vertheilender Gewinn sei, das bleibt noch eine offene Frage. Wir bestreiten dies. Denn anzunehmen, jede Vereinigung wirthschaftender Menschen, jede solche Geschäftsgemeinschaft sei ein Gesellschaftsverhältniß in dem hier zu nehmenden Sinn, würde eine petitio principii sein. Auch die häusliche Gesellschaft ist ja doch eine „Gesellschaft". Ist sie aber eine Societät mit Gemeinschaftlichkeit des Gewinnes und Verlustes? Sie kann selbst eine wirthschaftliche Gesellschaft sein. Das würde z. B. der Fall sein bei der sogenannten Hausindustrie. Die ganze häusliche Gesellschaft ist hier bei der Produktion mit verschieden hohen Einsätzen von Kraft, Geschick ꝛc. betheiligt. Muß nun der Hausvater seinen etwa erzielten Geschäftsgewinn unter seine Gesellschafter nach Maßgabe der Einsätze austheilen? Ein klassisches Beispiel einer Wirthschaftsgenossenschaft scheint mir in den sog. Hauskommunionen, in der Zadruga zu liegen, die bei den Südslaven in Kraft war, zum Theil noch fortbesteht. „Ein Hausvater ist Leiter der Kommunion, allerdings mit einem gewissen Einverständniß der übrigen Familienväter im Hause, die ihm seine Leitung auch nehmen und ihn durch Wahl ersetzen können. Wird die Zahl der verheiratheten Mitgenossen zu groß, um aus derselben Küche zu leben, so erfolgt Trennung durch Begründung einer neuen Kommunion. Alle Grundstücke werden in den verschiedenen Lagen nach Verhältniß der Ausscheidenden getheilt und unter Ausloosung abgegeben." [23]) Die südslavische Zadruga hat in der Regel 20—25 Mitglieder, bebaut zusammen 25 bis 30 Joch Acker, wirthschaftet gemeinsam; in jedem Dorf ist eine Anzahl solcher vereinigt. Solcher Gemeinschaften gibt es verschiedene Arten.

„Wie nach den Quellen des älteren römischen Rechts," führt Schmoller aus, „offenbar die Geschwister häufig in einer großen Hausgemeinschaft zusammenblieben, so sehen wir bei den chinesischen Bauern noch heute die Familien oft eine Zahl von 40 Personen erreichen, bis endlich ein unversöhnlicher Zwist ausbricht; alles Wirthschaftsleben ruht dort auf den großen Familien. Aehnlich ist die Hindufamilie heute noch

[23]) Staatslexikon der Görresgesellschaft. I, 787 f. Freiburg 1889. Art. Bauernstand von Bruder.

vielfach meist mehrere Generationen hindurch verbunden, sie hat aber deshalb einen gewählten Vorstand, gewöhnlich das älteste männliche Glied; sie hält ihren Grundbesitz ungetheilt, lebt und wirthschaftet zusammen; die einzelnen Mitglieder erhalten vom Haupte *kleine Geldsummen für ihre persönlichen Auslagen*; im Uebrigen geht alles auf gemeinsame Rechnung. . . . . Die südfranzösischen patriarchalischen Bauernfamilien haben nach Le Play noch heute durchschnittlich 18 Mitglieder; und von ähnlicher Größe war nach Keußler bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft die russische Bauernfamilie." [24])

Daraus ergibt sich, daß nicht jede Form von genossenschaftlicher oder gemeinsamer Wirthschaft eine *Gesellschaft im strengen Sinne* sein muß. Das Wesen derselben besteht in dem *gleichen Zweck*, den man mit gemeinsamer Kraft erreichen will, und zwar so, daß Risico und Gewinn in gleicher Weise sich vertheilen.

Besteht nun beim Abschluß des Arbeitsvertrages der den Contrahenten gemeinsame gleiche Zweck? Sicherlich wollen sich Unternehmer und Arbeiter zu einem genau determinirten Zweck einigen. Aber ist dieser der gemeinsame Betrieb des Geschäfts? Wäre dies der Fall, dann wäre vor allem erforderlich, daß sie sich auf die ganze Dauer miteinander verbinden. Offenbar liegt im Lohnvertrag *an sich* nicht dieses Moment eingeschlossen, daß Unternehmer und Arbeiter zusammenwirken wollen, bis das ganze Geschäft durchgeführt ist. Von jeher hat man die Arbeitsdauer ganz unabhängig von der Dauer des Produktionsprocesses festgesetzt. Daran denkt der Arbeiter gar nicht, sich mit dem Unternehmer auf die ganze Dauer des Geschäftes zu verbinden; er beabsichtigt nicht, wenn er in den Dienst des Arbeitsherrn tritt, gleichsam ein Compagnon desselben zu werden und bis zum Abschluß des Geschäftes mit ihm verbunden zu bleiben. Das wäre aber unerläßlich. Ehe nicht das Produkt, das der gemeinsamen Thätigkeit entstammt, veräußert ist, dürfte das Band zwischen den beiden Gesellschaftern nicht gelöst werden. Geschähe dies eher, so müßte der Arbeiter wieder mit irgend einer, wenn auch nur auf Grund von Wahrscheinlichkeiten berechneten *Pauschalsumme abgefunden* werden, die doch seinem Gewinnantheil thatsächlich nicht entspricht und nicht entsprechen kann, weil auf allzu lange Zeitdauer die Marktpreise nicht stabil bleiben. Also würden wir uns wieder den heutigen Zuständen, dem Lohnsystem nähern. Der Durchschnitts-Arbeiter, besonders wie er heute ist in Folge der socialdemokratischen Aufreizung, würde eine solche Gebundenheit auch als lästige Fessel betrachten. Seine Absicht geht bloß auf eine bestimmte, nicht zu lang währende Frist, etwa eine oder zwei Wochen, contraktlich sich zu binden, nicht aber bis zum vollen Abschluß des Produktionsprozesses und dem Verkauf des Produktes. Er *könnte* sich wohl mit Zustimmung des anderen Theiles verpflichten, bis zur Durchführung des Geschäftes seine Arbeitsleistung im Dienste dieses Herrn zu verwerthen; aber das müßte ausdrücklich im Vertrag stipulirt werden. An sich liegt es nicht im Arbeitsvertrag enthalten, weswegen auch der Gesellschaftsvertrag stets als eine besondere Kategorie galt.

---

[24]) Die geschichtl. Entwicklung der Unternehmung. S. 37.

Digitized by Google

Schon hieraus folgt, daß Arbeiter und Unternehmer nicht das gleiche Ziel im Auge haben, wenn sie in Gemeinschaft treten. Die Auffassung, welche den Arbeitsvertrag als Gesellschaft betrachtet, muß dies nothwendig annehmen. Weiß wie Klopp behaupten, Kapital und Arbeit haben den gleichen Zweck der Thätigkeit, die Rücksicht auf das eigene Bedürfniß ist es, was sie zur Thätigkeit antreibt.[25]) Aber dieses gleiche Ziel liegt überhaupt allem wirthschaftlichen Handeln zu Grunde. Stets ist die Befriedigung oder die Möglichkeit der reicheren Befriedigung des eigenen Bedürfnisses das Motiv zum wirthschaftlichen Handeln. Worin soll denn die Gemeinsamkeit des Zieles bestehen, zu welchem sich Kapital und Arbeit zusammenthun? Zunächst treffen sie sich wohl in der gemeinsamen Absicht, zum Zustandekommen des Produktes zusammenzuhelfen. Aber das ist nicht der eigentliche, letzte und maßgebende Zweck. Der Arbeiter hat gar nicht das Produkt als solches im Auge, sondern er will Lohn erhalten, um leben zu können. Er will seinen Lebensbedarf decken, das weitere Schicksal des Produkts, zu welchem er beigetragen hat, kümmert ihn unmittelbar nicht weiter.[26]) Dagegen hat der Unternehmer das Produkt als solches im Auge, das Produkt, sofern es sich ihm als Verkörperung eines Werthes und Gewinnes darstellt. Er will ein Produkt herstellen, das er auf dem Markte möglichst günstig veräußern kann. Das Produkt ist also durchaus nicht das gemeinsame gleiche Ziel, wie es das Wesen des Gesellschaftsvertrages bedingt, sondern es ist lediglich der Treffpunkt für Kapital und Arbeit, der untergeordnete Zweck, von dem aus die Endzwecke nach ganz entgegengesetzten Richtungen hin liegen, wie von einem Brennpunkt aus die Strahlen nach verschiedenen Seiten auslaufen. In ähnlichem Sinn äußert sich Lehmkuhl. „Arbeit und Kapital haben ihren absolut nothwendigen Einigungspunkt in dem Produkt, welches sie nur in Vereinigung hervorbringen; aber sie sind gespalten und bewegen sich in verschiedenen Interessenkreisen durch den Anspruch auf das Produkt und durch die Theilung und Theilungsweise des Anrechts auf dasselbe. Die dem Menschen im idealen Zustand am meisten entsprechende mag immerhin die Gesellschaftstheilung sein.“[27])

Die Endabsichten beider, die in ihren Ansprüchen zum Ausdruck gelangen, stellen eine ganz entgegengesetzte Interessenströmung dar. Möglichst hoher Lohn — möglichst hoher Gewinn. Das braucht nicht in brutaler Weise vor sich zu gehen, wie es bei einem durch keine rechtlichen und sittlichen Schranken eingeengten Wirthschaftskampfe der Fall wäre. Das kann noch ganz gut innerhalb der Sphäre der Gerechtigkeit sich vollziehen, da die gerechte Lohnhöhe eine gewisse Weite zuläßt. Aber die Gegenströmung ist vorhanden, und die Erhöhung des Unternehmergewinnes bedeutet Minderung des auf die Arbeit entfallenden Antheils und umgekehrt. Dagegen beim Gesellschaftsvertrag ist der Zweck der gleiche, hier ist nicht bloß die Herstellung des Produktes der Einigungspunkt für Arbeit und Kapital, sondern auch das darüber hinausliegende Endziel ist ein ge-

[25]) Weiß, a. a. O. S. 16.

[26]) Ganz gleichgültig freilich kann dem Arbeiter das Prosperiren des Geschäftes nicht sein, denn davon hängt die Sicherheit seiner eigenen Existenz ab.

[27]) Lehmkuhl, Arbeitsvertrag, S. 46 f.

meinsames. Der aus dem endlichen Abschluß des gemeinsam betriebenen Geschäftes zu erzielende Gewinn ist der gleiche Endzweck, so zwar, daß hier auch die beiderseitigen Interessen Hand in Hand miteinander gehen. Je höher der Gewinn, desto höher auch die Antheile, die auf Kapital und Arbeit entfallen.

Es scheint somit, daß aus der gegenseitigen Abhängigkeit von Kapital und Arbeit noch nicht die Einheit des Zweckes folgt, wie sie das Gesellschaftsverhältniß nothwendig zur Voraussetzung hat.

Die Auffindung eines inneren Grundes für die Behauptung, daß die Verbindung von Kapital und Arbeit, und folglich die Verbindung von Arbeiter und Arbeitgeber, *wesentlich* den Charakter des Gesellschaftsvertrages habe, ist nur denkbar durch den Hinblick auf die *wechselseitige Abhängigkeit*: Das Kapital bedarf, um Frucht oder Gewinn zu erzeugen, der Arbeit eben so sehr, wie die Arbeit des Kapitals; mithin liegt im Wesen beider Faktoren eben so wenig eine Unterordnung der Arbeit unter das Kapital, als eine Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit begründet; wenn aber weder nach der einen noch nach der andern Seite eine Unterordnung vorliegt, so resultirt eben das *Verhältniß der Nebenordnung oder der Gesellschaft*.

„Ob je ein wesentlich anderer Grund und ein anderer Beweis für die Nothwendigkeit des Gesellschaftsvertrags vorgebracht worden ist, weiß ich nicht, glaube es aber kaum. Und doch jener Beweis beruht auf einen Trugschluß.“ [28])

Aus dem Nachweis, daß im Arbeitsvertrag der gemeinsame Zweck fehlt, der beim Gesellschaftsverhältniß unerläßlich ist, folgt in der That, was P. Weiß energisch bestreitet, daß der Unternehmer *der Herr des Geschäftes* ist, auch wenn er andere als Hülfskräfte beizuziehen genöthigt ist. Es ist *sein* Geschäft, das er führt, mit allen sich daran knüpfenden Chancen. Der betreffende Satz bei Weiß, der dies in Abrede stellt, lautet: „Man betrachtet den Arbeitgeber oder Kapitalisten als Herrn des Geschäftes, der für seinen Vortheil arbeitet und sich nur deswegen der Hülfe anderer bedient, weil er ohne sie nicht zurecht kommen kann. Dann aber haben die Arbeiter kein Recht auf einen Antheil am Gewinn des Geschäftes, und es ist der Lohn kein Produkt des Geschäftes, sondern er hängt vom Willen des Arbeitgebers ab und dieser zahlt dem Arbeiter etwas aus dem, was ihm selber allein gehört, nicht etwas von dem, was ihnen gemeinsam aus dem Geschäfte entspringt.“ [29])

Es folgt aber aus dem Nichtvorhandensein des gleichen Endzweckes noch ein weiteres, was für unseren Gegenstand von größter Wichtigkeit ist. Weil nämlich der Arbeiter sich nicht für die ganze Dauer des Produktions- und Absatzprozesses an seinen Herrn zu binden gewillt ist, folgt auch, daß er nicht Eigenthümer des Produktes bleibt. Sobald seine betreffende technische Leistung vollzogen ist, sind auch die Beziehungen zwischen ihm und dem Produkt — oder dem Theilprodukt, das nun bei dem System der Arbeitstheilung in die Hände anderer Arbeiter wandert

[28]) *Lehmkuhl*, Arbeitsvertrag und Streik. 3. Aufl. S. 10.
[29]) *Weiß*, Die Gesetze, S. 4.

— gelöst und er hat einfach die Entschädigung für seine Leistung zu verlangen. Dieses Entgelt ist nun aber deswegen keineswegs ins Belieben des Kapitalisten gestellt. P. Weiß hat sicher Recht, wenn er behauptet, deshalb, weil einer im Dienste und Auftrag des Kapitalisten demselben ein Geschäft vollbringen helfe, bringe er nicht weniger zu Stande, und habe nicht weniger Antheil an dem, was die Arbeit gemeinschaftlich mit dem Kapital producirt, als wenn er dasselbe Geschäft in einem reinen Gesellschaftsverhältniß zum Kapitalisten durchgeführt hätte. Auf Seite der Arbeit trete keine Verminderung, auf Seite des Kapitals keine Vermehrung der Ansprüche auf den betreffenden Antheil aus dem gemeinsamen Ertrage eines gemeinschaftlichen Geschäftes ein, auch wenn der freie Gesellschaftsvertrag in ein Dienst- und Lohnverhältniß verwandelt würde. Und wenn der Arbeiter mit seinem Lohne warten könnte, bis das Geschäft beendet ist, oder bis auch der Kapitalist den bisher abgefallenen Ertrag für sich erhebt, so müßte der Lohn ganz genau dem Antheil entsprechen, den der Arbeiter zu beanspruchen hätte, wenn er als freier Gesellschafter im Geschäft stände. „Aber der Arbeiter kann regelmäßig nicht solange warten. Er muß also sehen, daß er bereits von der Zeit in regelmäßigen Fristen einen Theil von dem erhält, was er eigentlich erst am Schluße als Ganzes auf einmal beziehen könnte. Hierin liegt der Unterschied des Lohnvertrages vom Gesellschaftsvertrage. Der Lohnarbeiter läßt sich ratenweise vom Kapitalisten im Voraus eine Bezahlung geben nicht aus dem, was dem Kapitalisten als alleinigen Eigenthümer gehört, sondern aus dem, was später erst wahrscheinlicher Weise als Produkt ihrer gemeinsamen Thätigkeit sich ergeben wird.“ [30])

Durch das Dienstverhältniß wird freilich der Antheil, welchen die Arbeit am Zustandekommen des Produktes hat, insofern nicht alterirt, als sie wirthschaftlich genau dasselbe beiträgt, ob sie im Dienst- oder Gesellschaftsverhältniß zum Kapital steht. Die Leistung, die der Arbeiter dem Kapitalisten bietet, muß ihm vollauf vergolten werden. Aber mit dieser Entgeltung ist dem Anspruche des Arbeiters auch genügt. Was weiter aus dem Produkte wird, wie es veräußert wird, ob mit Gewinn oder Verlust, berührt den Arbeiter nicht mehr. Er hat den Lohn für seine Mühe bereits empfangen. Es hängt von dem kaufmännischen Geschick des Unternehmers, von der Constellation des Marktes, von vielen unvorhergesehenen Einflüssen ab, ob und in welcher Höhe ein Geschäftsgewinn gemacht wird. Die Thätigkeit des Arbeiters ist hierauf von keinem Einfluß. Mit Recht wird er deswegen von dem Risiko nicht betroffen.

III. Das Risico.

Mit der Bezahlung des Arbeitslohnes ist das Tauschgeschäft, das im Arbeitsverhältniß enthalten ist, zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter abgeschlossen. Letzterer überläßt jenem die Nutzung seiner Arbeitskraft und dieser hat ihm das entsprechende Entgelt dafür zu leisten. Schon aus diesem einfachen Thatbestande ersieht man, daß das Produkt

[30]) Weiß, S. 10.

voll und ganz im Eigenthum des Besitzers der Kapitalien und daß alle die Einflüsse, welche der Markt auf das Produkt ausübt, alle die Chancen, die der weitere Proceß, in den das Produkt eintritt, bringt, allein den Kapitalisten treffen; mit anderen Worten: Gewinn ebenso wie Verlust haben auf den Arbeitslohn keine Einwirkung mehr.

Wollte man auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses der Arbeit ein Recht auf Theilnahme am Geschäftsgewinn zugestehen, so müßte man sie ebenso verpflichten, das Risico mitzutragen, d. h. eventuell auch am Verlust nach der Größe des Einsatzes theilzunehmen.

Bezüglich dieser Theilnahme am Risico vertritt Weiß Sätze, die sich nicht ganz miteinander in Ausgleich setzen lassen. Stellen wir uns hier zur besseren Klärung der Sache einige orientirende Fragen: Wer trägt denn *thatsächlich* ein Risico? und: *Kann* überhaupt der Arbeiter zum Tragen des Risicos herangezogen werden?

Daß sich das Risico nicht in verhältnißmäßiger Gleichheit auf die Produktionsfaktoren vertheilt, wie es das Wesen des Gesellschaftsvertrages erheischen würde, gesteht auch Weiß zu. Der Arbeiter bekommt nach Ablauf der Lohnperiode, etwa nach jeder Woche, bestimmt etwas, ja er hat ein Klagerecht darauf und die heutige Gesetzgebung hat vielfach auch die Art und Weise, in welcher die Löhne ausgefolgt werden müssen, mit gewissen Cautelen umgeben. Ob auch der Unternehmer etwas bekommt, und wieviel er bekommt, muß erst die Zukunft lehren. Der Arbeiter kann regelmäßig gar nicht so lange warten. „Er muß also sehen, daß er bereits vor der Zeit in regelmäßigen Fristen einen Theil von dem erhält, was er eigentlich erst am Schlusse als Ganzes auf einmal beziehen könnte. Hierin liegt der Unterschied des Lohnvertrages vom Gesellschaftsvertrage. Der Lohnarbeiter läßt sich ratenweise vom Kapitalisten zum Voraus eine Bezahlung geben, nicht aus dem, was dem Kapitalisten als alleinigen Eigenthümer gehört, sondern aus dem, was später erst wahrscheinlich als Produkt ihrer gemeinsamen Thätigkeit sich ergeben wird. Damit erhält erstens der Arbeiter *sicher* etwas, während der Kapitalist nur die *Wahrscheinlichkeit* für sich hat, daß er sich dafür aus dem Gesammtprodukte decken kann. Zweitens bezieht der Arbeiter einen Theil von dem, was er erst später beanspruchen könnte, bereits früher. Es nimmt also der Arbeitgeber einmal für ihn ein größeres einseitiges Risico auf sich, und tritt ihm überdies schon vor der Zeit einen Theil von dem ab, was er selber erst künftig erhalten wird. Darum kann er nach allen Formen der Gerechtigkeit von der Summe, die voraussichtlich als Produkt des Geschäftes sich ergeben wird, so viel abziehen, daß die Lasten der theilweisen Vorauszahlung dadurch gedeckt werden. Am Verhältnisse zwischen Arbeit und Kapital im Kapitalgeschäfte selber wird hierdurch nichts geändert.“[31]) Es ist darnach die Stellung beider hinsichtlich des Risicos eine grundverschiedene. Der Antheil, der dem Arbeiter bei jeder Löhnung ausbezahlt wird, ist jedenfalls geborgen und den Fluctuationen des Marktes entzogen. Der Kapitalist dagegen hat nicht bloß für sein ganzes Unternehmen, für die in demselben steckenden Kapitalien, für den Kapitalzins,

[31]) Weiß, a. a. O. S. 10 f.

für den Unternehmergewinn gar keine Gewähr; alle diese Elemente hängen an einem Faden. Die Spekulation kann fehlschlagen; nach vielen Seiten also erstreckt sich das Risico des Kapitalisten und noch obendrein auf den Betrag, den er als Löhne an die Arbeiterschaft aus seinem Vermögen einstweilen in Voraus erlegen muß. Trägt dagegen der Arbeiter wirklich ein Risico? Nur wenn man schon von der Vorstellung ausgeht, daß unter allen Umständen der Arbeiter außer seinem Lohn noch das Recht auf einen am Schlusse des Geschäftes zu vertheilenden Gewinn habe, — nur unter dieser vorläufig noch nicht erwiesenen Voraussetzung läßt sich behaupten, daß der Arbeiter allerdings auch ein Risico auf sich nehmen müsse, für seinen Gewinnantheil nämlich, der noch ungewiß ist und auch ausbleiben kann.

Weiß glaubt, daß durch die Uebernahme des Risicos seitens des Kapitalisten das Grundverhältniß, der Gesellschaftsvertrag, in seinem Wesen nicht weiter alterirt wird. Nur die Form der Abrechnung oder Ausbezahlung sei eine andere geworden, wie auch das Risico und das persönliche Interesse des Kapitalisten ein anderes geworden sei. „Wie beim Darlehen um des persönlichen Interesses des Kapitalisten und um des Risicos willen nach Abschluß des Geschäftes die Erhebung einer Sicherstellung und Schadloshaltung, kurz ein Interesse gerechtfertigt ist, so beim Lohnvertrage aus demselben Grunde der Abzug eines Interesses vor dem Abschluß des Geschäftes. Dieses selbst aber wird dadurch in seiner wesentlichen Natur nicht geändert. Es bleibt also auch die Grundlage des Lohn- oder Miethvertrages der Gesellschaftsvertrag. Und wir müssen daran umso entschiedener festhalten, weil sonst alle feste Grundlage für die rechnerische Ausgleichung bei der Fristenlöhnung fehlt. Diese erlaubt den Abzug eines Interesses für den Arbeitgeber. Aber sie muß davon ausgehen, daß an und für sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander im gesellschaftlichen Verhältnisse stehen.“[32])

Da also jeder der Theilnehmer Herr seines Antheils bleibt, den er zum Zwecke des Ganzen beigesteuert hat, so muß er auch alle Gefahr tragen, die seinen Antheil trifft. „Wir kommen stets von verschiedenen Seiten auf dasselbe Ergebniß zurück, daß der Kapitalist so gut das Risico für das Kapital, wie der Arbeiter für die Arbeit übernehmen muß.“[33])

„Fassen wir zusammen: beide tragen für ihren Theil Risico, jedoch wälzt sich ein Theil des den Arbeiter treffenden Risicos auf den Kapitalisten über, wofür dieser sich eine Rente berechnen darf. Alles dies unter der Voraussetzung des Gesellschaftsvertrages!

Hören wir nun die weiteren Auslassungen über diesen in unserer Frage eine so entscheidende Rolle spielenden Punkt des Risicos. Weiß behauptet, wohl nicht in Uebereinstimmung mit dem über die Berechnung des Risicos und des damit zusammenhängenden Abzuges Gesagten: „Das Risico kann bei der Abrechnung zwischen Kapital und Arbeit nicht in Ansatz gebracht werden.“ Zuerst war aber dem Kapitalisten ausdrücklich das Recht zuerkannt worden, wegen des „größeren einseitigen

[32]) Weiß, a. a. O. S. 11.
[33]) Ebd. S. 13.

Risicos", soviel von der Summe des Arbeitslohnes abzuziehen, daß „die Lasten der theilweisen Vorausbezahlung dadurch gedeckt werden."[34]) Wie aber soll das Risico ganz aus der Abrechnung eliminirt werden? Warum? Weiß gesteht, es sei zwar stets ein großer Streit gewesen, ob die Größe der Gefahr als Factor eingestellt werden dürfe, aber der Streit wurzle in einem Mißverständnisse. „Wenn bei einem Geschäfte, das Kapital und Arbeit mitsammen vornehmen, der eine Theil, sei es das Kapital, sei es die Arbeit, um besonderer Fehler oder Schwächen oder Unzuverlässigkeiten des anderen Theiles willen allein oder einseitig eine Gefahr übernehmen muß, die nur ihn und den anderen nicht trifft, so ist es, wie wir bereits gesehen, gestattet, daß derselbe sich zum Voraus eine gewisse Versicherung, und im Falle der wirklich erfolgten Beschädigung eine Entschädigung zueignete. Aber diese Gefahr um persönlicher Rücksichten, auf den Mittheilnehmer, willen ist ganz etwas anderes, als wenn man das Risico des Geschäftes, das heißt, die unvermeidliche Möglichkeit, daß die eigene Mühe fehlschlagen könnte, bei der Antheilsberechnung am Ergebnisse des Geschäftes als Entschädigungsgrund einsetzen wollte. Ist das Geschäft gut abgelaufen, dann war ja die Befürchtung eine eitle. Wer kann sich denn für eine leere Furcht bezahlen lassen? Ist das Geschäft nicht geglückt, und zwar durch die einseitige Schuld, sei es des Kapitalisten, sei es des Arbeiters, so kann überhaupt von einer Gewinntheilung keine Rede sein und der beschädigte Theil muß eben durch Privatklage sich an den beschädigenden halten. War aber die Schuld gemeinsam, oder trat der Mißerfolg durch Umstände ein, die von beiden Theilen unabhängig waren, so hatten sie verhältnißmäßig gleichmäßiges Risico und können ebenso gut beide ihr Risico in Rechnung bringen, wie es außer Rechnung lassen."[35])

Weiß läßt hier den Gesichtspunkt der Versicherung hereinspielen. Bleiben wir dabei: „Versicherung ist ein Vertrag, durch welchen Jemand gegen einen Preis die Gefahr für eine Sache auf sich nimmt."[36]) Es nimmt also der Arbeitgeber eine Gefahr auf sich, der er sich durch vorzeitige Ausbezahlung des Arbeitslohnes aussetzt, er ist berechtigt, sich durch eine „Prämie" zu decken, indem er einen Theil des Gewinns, der auf die Arbeit entfallen wird, sich zukommen läßt. Aber woher stammt denn die Gefahr, die ihn zu einer solchen Prämie berechtigt? Wenn Weiß sagt, diese Gefahr werde „um besonderer Fehler oder Schwächen oder Unzuverlässigkeiten des andern Theils willen allein und einseitig"[37]) übernommen, so liegt eben doch der tiefere Grund im Geschäfte selber, in der Möglichkeit, daß das Geschäft fehlschlagen könnte. Und deswegen scheint Weiß nicht im Recht zu sein mit der Behauptung, daß diese Gefahr um persönlicher Rücksichten auf den Mittheilnehmer willen etwas ganz anderes sei, als wenn man das Risico des Geschäftes, d. h. die unvermeidliche Möglichkeit, daß die eigene Mühe fehlschlagen könnte, als Entschädigungsgrund einsetzen wollte. Gerade so gut als man sich für Uebernahme einer fremden Ge-

[34]) Ebd. S. 11.
[35]) Ebd. S. 14 f.
[36]) Göpfert, Moraltheologie, II, 174.
[37]) Weiß, S. 14.

fahr versichern kann, kann man auch für eigene Gefahr sich versichern, kann also der Kapitalist für die seine Kapitalien bedrohende Gefahr sich versichern. Das war zu allen Zeiten so gehandhabt worden.

Warum sollte denn, so fragen wir, keine Risicoprämie gestattet sein? Es gibt eben verschiedene Arten und verschiedene Grade einer möglichen Gefahr, die nicht ordentlicher Weise, nicht mit dem Wesen des Unternehmens verbunden sind. Diese dürfen freilich bei Ansatz des Risicos keine Rolle spielen. Denn sonst könnte man ja alle möglichen und unmöglichen Gefahren vorauszusehen vermeinen und eine hohe Risicoprämie sich ausbedingen wollen; besonders ängstliche Gemüter würden alle nur denkbaren Eventualitäten in Erwägung ziehen. Ganz anders dagegen bei denjenigen Gefahren, welche eben *wesentlich*, mehr oder weniger häufig eintretend, das Geschäft zu begleiten pflegen. Solcher Art ist z. B. die Gefahr beim Seehandel. Jederzeit hat man es für berechtigt gehalten, daß der Kaufmann, der das Risico der Seefahrt auf sich nimmt, auch durch entsprechenden Preisaufschlag, die Waaren, die er transportirt, vertheuern dürfe. „Das Risico findet sich als Zinstitel bereits in den Decretalen Gregors IX. (c. 19 X. h. t. 19,19) und liegt namentlich dem bekannten von den Moralisten nicht beanstandeten foenus nauticum zu Grunde. In spätcrer Zeit wurde seine Gültigkeit unter Innocenz X. von der Kirche noch einmal ausgesprochen, nachdem bereits auch das fünfte Lateranconcil von der stillschweigenden Anerkennung desselben ausgegangen war.“[38])

Aber, wendet Weiß ein, wenn das Geschäft glücklich zu Ende geführt ist, dann hat sich ja die Befürchtung als eine grundlose, eitle herausgestellt. „Wer kann sich denn für eine leere Furcht bezahlen lassen?“[39]) Hier wird wohl zu unterscheiden sein. Eine absolut unbegründete „leere“ Furcht ist dann gegeben, wenn die Gefahr eben bloß in der Einbildung des Fürchtenden existirt, während sie nach dem Urtheile vernünftiger Menschen gar nicht vorhanden ist. Ist dagegen die Gefahr derart, daß sie nach vernünftigem Ermessen mit dem Geschäft verbunden zu sein pflegt, wie das eben beim Seehandel der Fall ist, wo also die Möglichkeit ihres Eintrittes nicht etwas lediglich in der subjektiven Einbildung Existirendes ist, sondern ganz objektiv sich an das Unternehmen knüpft, da ist es doch nicht mehr wie recht und billig, daß derjenige, der sein Vermögen der Gefahr aussetzt, diesen Umstand auch in Anrechnung bringen darf. Da die Menschen die Zukunft nicht mit absoluter Sicherheit vorauserkennen, so ist auch eine solche Befürchtung nicht beim Beginn des Geschäftes eine „eitle, leere“, sondern sie wird beseitigt, also in gewissem Sinne eine eitle, erst, wenn das Geschäft glücklich zu Ende geführt ist. Aber auch da, wo die Gefahr nicht eingetreten ist, mußte doch der Kapitalist mit ihrer Möglichkeit rechnen, mußte die Besürchtung ihres möglichen Eintrittes tragen, eine Last, deren Unannehmlichkeit ihn gewiß zur Vergütung berechtigt.

Ebenso wenig stichhaltig ist der Schlußsatz des von Weiß gegen die Einsetzung des Risicos in die Antheilsberechnung geltend gemachten Ein-

[38]) Funk, Zins und Wucher. Tübingen 1868. S. 79.
[39]) Weiß, a. a. O. S. 15.

wurfes: „Trat der Mißerfolg durch Umstände ein, die von beiden Theilen unabhängig waren, so hatten sie verhältnißmäßig gleiches Risiko [40]) und können es ebenso gut in Rechnung bringen wie es außer Rechnung lassen.“ [41]) Aber wie verträgt es sich damit, wenn anderwärts gesagt wird: „Das Risico kann bei der Abrechnung zwischen Kapital und Arbeit nicht in Ansatz gebracht werden.“ [42])

Das müßte erst bewiesen werden, daß beide Theile verhältnißmäßig gleiches Risico haben, eine Annahme, die nur unter der Voraussetzung des noch nicht erwiesenen Gesellschaftsverhältnisses möglich ist. Wir haben oben schon dargelegt, daß eben das Risico nicht verhältnißmäßig gleich ist und auch nicht sein kann. Der auf die Arbeit entfallende Theil des Risicos muß selbst, wenn wir das Gesellschaftsverhältniß annehmen, unter gewöhnlichen Verhältnissen stets auf den Kapitalisten abgewälzt werden. Denn, wie Weiß selbst zugibt, der Arbeiter kann unter den normalen Zuständen nicht solange warten, er nimmt bereits einen Theil des erst zu realisirenden Geschäftserträgnisses vorweg, bringt denselben in Sicherheit. Der Arbeiter, der im Voraus seinen Lohn bekommt, mag auch das Geschäft schief gehen, trägt für diesen Theil kein Risico, er kann das Risico gar nicht auf sich nehmen, weil er nichts hat, um es einzusetzen; denn wollte er auf seinen Antheil, auf seinen Lohn das Risico tragen, so müßten er und seine Familie vielleicht verhungern. Ein Risico besteht für die Arbeiter nur insofern, als von dem Gang des Geschäftes es vielfach abhängt, ob der Arbeiter noch weiterhin lohnende Beschäftigung in dem betreffenden Unternehmen finden wird. Kommt nämlich der Unternehmer nicht auf seine Rechnung, so ist er vielleicht gezwungen, sein Geschäft aufzugeben oder wenigstens einzuschränken, einen Theil der Arbeiter entweder ganz zu entlassen oder den Lohn herabzusetzen oder die tägliche Arbeitszeit einzuschränken.

Solche Eventualitäten, die den Arbeiter treffen können, kann man ja auch als ein Risico bezeichnen, aber dieses Risico bezieht sich nicht auf den vom Arbeiter durch seine Arbeit erworbenen Antheil am Produkt.

Damit fällt von selbst die aus diesen Sätzen gezogene Schlußfolgerung: „Allem Gesagten zufolge ist also unbestreitbar, daß die Arbeit auf das Ergebniß eines Geschäftes, das sie mit dem Kapital zugleich unternimmt, den gleichen Anspruch hat, wie das Kapital und das Kapital ebenso viel wie die Arbeit. [43])

---

[40]) Das Risico ist „auf beiden Seiten durchaus das gleiche.“ Weiß, S. 16.
[41]) Ebd. S. 15.
[42]) Ebd. S. 14.
[43]) Ebd. S. 15. Weiß bemerkt noch, S. 16, auch das römische Recht offen zugestehe, daß die Ansprüche von Kapital und Arbeit „auf den Ertrag eines von beiden geführten Geschäftes völlig gleicher Art sind“. Doch nur dann, wenn eben juridisch ein gemeinschaftlich geführtes Geschäft vorliegt, das heißt beim Vorhandensein der Societas. Im übrigen aber war das römische Recht der Arbeit nicht sonderlich günstig gesinnt. Auch die weitere Berufung auf Aussprüche des deutschen Rechtes sind nicht beweiskräftig für die gesellschaftliche Natur des Arbeitsverhältnisses.

Cardinal Mannings sociales Wirken.

II.

Sociale Zeitfragen.

Von J. Wien.

Cardinal Mannings Volksthümlichkeit unter den Volksklassen Englands, zumal in London, beruhte auf der festen, sicheren Grundlage eines lebenslangen charitativen Eingreifens in die großen Fragen der allgemeinen Volksnoth. Der Erforschung ihrer Ursachen, der Beseitigung der Hindernisse ihrer Besserung, der gemeinsamen Arbeit aller zu ihrer Hebung berufenen privaten und öffentlichen Mächte waren seine besten Anstrengungen, sein hohes persönliches Ansehen, die Würde seines Amtes gesichert. Und zwar war es nicht bloße natürliche Sympathie mit den hartarbeitenden, entbehrenden gedrückten Volksmassen, welche seine ganze Energie wach rief; dieselbe war bei ihm geadelt und erhoben zu jener übernatürlichen Menschen- und Christenliebe, die ihm sein priesterlicher und bischöflicher Charakter als eine seiner Hauptpflichten in seltener Zartheit, Hoheit und Reinheit einflößte. Nur so erklärt sich jene nie müde Arbeitskraft, die ihn bis ins höchste Alter begleitete, nur so der kaum übersehbare Umfang der von ihm unternommenen oder unterstützten socialen Aufgaben und Arbeiten, nur so die staunenswerthe Schlagfertigkeit seines Eingreifens, nur so die ganze sociale Tragweite seines Wirkens und dessen Steigerung bis hart an seine Lebensgrenze.

Welche Scheu ihn lange vor dem öffentlichen Eingreifen in die socialen Tagesfragen beherrschte, wurde 1872 gelegentlich einer auf den 10. Dezember d. J. nach Exeter Hall berufenen Versammlung der „Union der Ackerbauarbeiter" bekannt, die ihm den Vorsitz antrug. Er erklärte, er halte es nicht für passend, angesichts der tiefen Parteierregung, daß ein katholischer Erzbischof präsidiere, das könne der erst jüngst unter seinem Beifalle gegründeten Union schaden; er wolle sich mit der Empfehlung der Hauptresolution begnügen, müsse aber jede Gemeinschaft mit dem Atheisten und Eidverweigerer Bradlaugh ablehnen. Er gewann im Sturm das Ohr der großen Versammlung nach der Schilderung seines eigenen Zusammenlebens mit den Landleuten in Sussex (Lavington), in deren armen aber traulichen Wohnungen er so oft gesessen und die er so gut gekannt in ihrer Bescheidenheit; er verlange die Besserung der englischen Landgesetze und eine Wiederherstellung des Familienlebens für die armen Ackerbauern. Als nach Manning Bradlaugh vortrat, protestirte Manning gegen jedes weitere Zusammenarbeiten mit einem Manne, der aus seinen Angriffen auf das Christenthum und die geoffenbarte Religion den Mittel-

punkt seines öffentlichen Wirkens mache, während er mit dem Vorsitzenden der Union, Mr. Arch, einem ehrbaren und guten Manne, gerne arbeiten wolle.

Nicht immer war er der „Cardinal der Arbeiter"; erst in den letzten Jahrzehnten seines Lebens, nachdem die großen kirchlichen Arbeiten mit seiner Erhebung zum Cardinalate einen gewissen Abschluß gefunden, trat seine sociale Wirksamkeit mehr und mehr hervor. Wohl war er in den Kreisen der englischen Philanthropen längst ein gefeierter Name, aber in den Arbeiterkreisen, abgesehen von den der Temperenzbewegung anhängenden Vereinen, wurde er dies erst, als er die Vertretung der speciellen Interessen der Arbeiterklassen, ihre wirthschaftliche Lage, ihre Wohnungsnoth, ihre Sittlichkeit, ihre Religiösität vor großen Versammlungen, in der politischen wie Fachpresse, bei den gesetzgebenden Körperschaften, vor den Regierungs- wie Verwaltungskörpern des Landes zu vertreten begann. Er nahm zuletzt unter den Männern der Socialreform eine eigene, ihm allein zuerkannte, gewissermaßen centrale Stellung ein und muß in dieser gewürdigt werden. Er war zeitlebens nie der Vertreter einer socialen Frage, z. B. der Arbeiterfrage; er strebte vielmehr seiner ganzen Denk- und Charakteranlage nach, die socialen Fragen als ein großes Ganzes in ihrem Zusammenhange unter einander, mit allen durch sie hervorgerufenen Einzelerscheinungen zu erfassen und so zu durchdringen, daß es dem weniger kundigen Beobachter seines Wirkens oft schien, er kenne neben der von ihm behandelten Einzelfrage keine andere mehr. Dadurch gewann sein sociales Arbeiten jenen Zug von Universalismus, welcher dasselbe so bedeutungsvoll machte. Aus diesem Gesichtspunkt genügt es keineswegs, lediglich seine Stellung zur Arbeiterfrage ins Auge zu fassen, das gäbe ein falsches und enges, einseitiges Bild seines Wirkens. Er errang sein unbestrittenes sociales Ansehen gerade durch sein gleichzeitiges Bemühen in allen großen socialen Fragen seiner Zeit und seiner Umgebung, insbesondere in seinem öffentlichen Kampf gegen den Alkoholismus, in dem oft erneuten Eingreifen in die öffentlichen Erörterungen hinsichtlich der Armenwohnungen, in seiner scharfen Stellung zur Antisklavereibewegung, zu General Booth und der salutistischen Bewegung, zur englischen Arbeiterbewegung in weitestem Umfange, vom nationalen und internationalen Standpunkte, in seinem Eingreifen in die continentale und amerikanische Arbeiterbewegung.

Um die wahren und tiefen Beweggründe seines socialen Denkens und Arbeitens kennen zu lernen, muß man seine Predigten, seine ascetischen Lehren, seine theologischen Anschauungen stets zu Rathe ziehen. Er war vertraut mit dem schrecklichen Gegensatz zwischen fabelhaftem Reichthum und erbarmenswerther Armuth, diesem „für die Gesellschaft und ihre geistige Wohlfahrt so gefährlichen Gegensatze, in den er für sein gesammtes Wirken an verantwortungsschwerer Stelle hineingestellt war. Immer und überall auf seinem Lebenswege klingt es durch, was er in dem Fastenhirtenbriefe des Jahres 1880 verkünden ließ mit den Worten:

„In keinem Lande der Welt und in keinem Zeitalter ihrer Geschichte hat diese Welt jemals eine solche Handelsthätigkeit und einen solchen Wohlstand gesehen, wie sie uns nun in England begegnen. Aber inmitten dieses

ganz unbemeßbaren Reichthums zeigt sich eine Noth, wie sie auch das ärmste Land Europas kaum kennt. Wir haben unter uns nicht nur Armuth, welche ein ehrenwerther Stand ist, soweit sie ehrbar und unvermeidlich ist, sondern auch Pauperismus, was die Verdorbenheit der Armuth und die Erniedrigung der Armen ist. Die Ungleichheiten unseres Socialzustandes und der Abgrund, welcher die Klassen trennt, die jähen und herben Gegensätze zufriedener und tief leidender Menschenklasse sind und bleiben, wofern sie nicht durch Demuth und Christenliebe, Mitleid und strenge Selbstverleugnung behoben werden, gefahrvoll für die Gesellschaft und ihr geistiges Wohlergehen. In London breiten sich all diese Ungleichheiten und Uebel vor unseren Augen aus."

Cardinal Manning war als Socialreformer nie das, was man einen Socialtheoretiker nennt, der Mann irgend einer Partei oder einer besonderen socialpolitischen Schule; das widersprach seinem innersten Denken und Wesen, seiner seltenen Begabung, seinem vollendeten Unabhängigkeits- und Gerechtigkeitssinne, seiner Anschauung von der hohen, entscheidenden Bedeutung katholischer Wissenschaft und Lehre in dem weltweiten, socialen Kampfe; er war stets und immer nur der Mann der Kirche und des Volkes, seiner ewigen und zeitlichen Wohlfahrt und Rettung. Er war hinsichtlich ihrer specifisch socialen Aufgaben, vorab in der Beobachtung und Feststellung der socialen Thatsachen, ein Anhänger Le Play's, aber er ging weit über die Methode dieser Schule in der freiesten und principiellsten Betrachtung dieser Thatsachen hinaus. Für ihn standen stets die großen, die Zeitgeschichte und seine engere Wirkungssphäre beherrschenden Thatsachen im Vordergrunde; er studirte dieselben genau, mit den besten Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote standen; in der ununterbrochenen Arbeit geistiger Durchdringung und stets erneuter Meditation suchte er die Begründung seiner Stellungnahme und seines Urtheils, für welche ihm das Naturrecht und die Offenbarung, die Lehre der Kirche und der Theologie maßgebend war. Erst wenn dergestalt sein Urtheil klar und allseitig begründet war, trat er mit demselben rückhaltlos und in jener vollendet präcisen, knappen, dabei durchsichtigen Sprache vor die Oeffentlichkeit, welche ihm den Ruf des besten englischen Prosaisten neben Newman und über dessen Doctrinärismus hinausgehend gesichert haben. In den gelesensten Zeitschriften und Tagesblättern stellte er sich sofort neben die leitenden Führer der Tagesbewegung und behauptete diese Stelle mit dem äußersten Nachdrucke. Daher trägt alles, was er in socialen Zeit- und Tagesfragen geschrieben, jenen praktischen, sagen wir lieber jenen tief christlichen charitativen Charakter, dem seine Arbeiten und Anschauungen bis zum letzten Athemzuge mit wunderbarer Einheitlichkeit dienten.

Wie sich sein social-charitatives Wirken zu einem social-politisch öffentlichen gestalten, ersieht man am besten aus seinem lebenslangen Kampfe gegen den Alkoholismus. Sein Wirken in Lavington und Chicheſter, dann als Katholik in London und Bayswater und als Probst in Westminster waren die Lehrjahre gewesen; im Verkehr mit den Arbeitern, ihren Familien, in ihren Vereinen mit ihren Führern, mit ihren Agitatoren, mit den gefeiertsten Philanthropen, denen er stets als Gleichberechtigter kraft seines priesterlichen und bischöflichen Charakters in der Berathung ihrer Interessen entgegen trat, ohne sich je und im geringsten ihnen aufzudrängen, hatte er sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die Gesetz-

gebung gegen die entsetzlichen Verwüstungen des Alkoholismus mit Hülfe der öffentlichen Meinung aufzurufen. Das Vorbild und Beispiel der Wesley, Trotter, Rush, namentlich des unvergleichlichen Iren P. Mathew (1840 bis 1850); der Verkehr mit dem Führer der Heilsarmee General Booth, die Erfahrungen der Londoner Arbeiterführer Burns, Ben Tillett, Tom Mann bestärkten ihn in seiner Haltung. Vom Jahre 1878 an, wo das zuerst in einer Rede zu Middelsborough geschah, blieb er bis zu seinem Tode in erster Linie der Vorkämpfer gegen das englische Nationallaster (Our national Vice).[1])

Die Trunksucht, führte der Cardinal aus, ist die directe oder indirecte Ursache der jährlichen Verluste von mindestens 60000 Menschenleben in England nach Ausweis der officiellen Statistiken; sie impft den heranwachsenden Generationen den Keim unaussprechlichen, nicht heilbaren physischen Elendes, öffentlicher Erniedrigung, beispielloser Verthierung des Charakters ein, füllt die Armenhäuser, macht die Irrenhäuser und Gefängnisse für Verbrecher zu dem Schrecken des Landes und zieht jene trauervolle endlose Reihe von sittlichen Gebrechen und Unordnungen nach sich, für welche es keine Statistik gibt; so tiefgreifend und allverbreitet ist das Elend in allen Ständen. Mit Recht macht der Cardinal darauf aufmerksam, daß der Alkoholismus inmitten des unaufhaltsamen Wachsthums des Nationalreichthums die Hauptursache nicht der Armuth, die ehrenwerth in sich selbst ist und bleibt, sondern jenes Pauperismus ist, jener sittlichen Verelendung, welche den Niedergang des englischen Volkes bedeutet. Alle Klassen der arbeitenden Bevölkerung fallen ihm mehr und mehr zum Opfer, besonders die Landbevölkerung und die Matrosen; schon leide die Marine, besonders die Handelsmarine, schwer unter dem wachsenden Mangel an Sicherheit und Zuverlässigkeit, und die Industriearbeit würde weniger an ihrer hergebrachten Solidität einbüßen, wenn die Arbeiter weniger tränken und für bessere Nahrung und Kleidung sorgten. Die Statistik der Ehescheidungsprozesse beweise den unheilvollen Einfluß auf die Frauenwelt, wofür Manning in erster Linie Gladstone und die von ihm durchgesetzte Bill der „Grocers Licenses" d. i. des Verkaufes von Spirituosen in geschlossenen Flaschen außerhalb des Hauses verantwortlich macht. Mehr als Pest, Hunger, Krieg tödte der Alkoholismus in England; das Laster wüthe in allen Ständen ohne Ausnahme; England stehe an der Spitze aller nordischen Staaten mit seinem Nationallaster.

Die Ohnmacht des englischen Parlaments gegen das steigende Uebel erklärt Manning durch die statistisch festgestellte Untersuchung,[2]) daß an der Fabrikation und dem Verschleiße des Alkohols nicht weniger als 150 Millionen Pfd. St. betheiligt seien, und daß namentlich die Kapitalistensyndicate die Schuld an der Ausbreitung des Uebels in der Eröffnung immer neuer Absatzwege trügen.

„Dieses Monopol verfügt über ein größeres Kapital, als dasjenige ist, welches in unserm Vorrath von Eisen, Baumwolle, Tuchen steckt, und diese Thatsache widerspricht radical dem Wohlstande der Bevölkerung, der Nüchtern-

[1]) Miscellanies, III, 287 ff.

[2]) Bei Devas, Political Economy 17 ff., wo auch über die englische Gesetzgebung und ihre Kritik eingehender gehandelt ist.

heit des Volkes, dem Wohlergehen der Familien, welche für jedes Gemeinwesen unerläßlich sind; denn auf der socialen Ordnung und der gesitteter und wohlbestellter Familien beruht alle politische Ordnung."

Manning klagt die Regierung der Mitschuld an diesem nationalen Niedergange an, weil sie in ihrem Fiskalismus nicht weniger als 30 Millionen Pfd. St. jährlich aus diesem entsetzlichen Consum einnehme; er klagt die einzelnen Parlamentsmitglieder an, die von den Alkoholverkäufern (über 10,000 Stellen des Ausschanks) und ihren Genossen gänzlich für ihre Wahlen abhängig seien, und er macht die englische und schottische Parlamentsdeputation für die Zurücksetzung der von Irland geforderten Bill über den Wirthshausschluß an Sonntagen verantwortlich, weil die Alkoholverschleißer durch solchen Schluß in England und Schottland ihre Einnahmen beeinträchtigt sähen. Manning unterstützte die Permissive-Bill, welche die Eröffnung einer Schankstätte in einem Orte ausdrücklich von der Zustimmung der Familienväter des Ortes abhängig macht. Die großen materiellen Interessen der Betheiligten, ihr geringer sittlicher Ernst, ihre bewußte oder unbewußte Mitschuld könnten nur durch eine freie, nationale und hoch sittliche Volksbewegung geändert werden. „Unsere Nationalsünde, unsere Nationalschande wird sicher, wenn wir sie nicht zurückdrängen, unser nationales Unglück sein." Schon lastet ihr Fluch auf allen Ständen und die Schuld der Gesetzgeber wächst mit jedem Tage; vor dem Heil und der Rettung der englischen Gesellschaft haben finanzielle und politische Interessen zurückzutreten.

Keine Kritik, kein Angriff auf seine Anschauungen waren im Stande, den Cardinal in der Geltendmachung derselben auch nur einen Augenblick irre zu machen; auch nicht, als die herbsten dieser Angriffe aus den Reihen der Katholiken kamen.

„Merkt ihr denn nicht," rief er auf dem Temperenzcongresse zu Liverpool 1884, wie allein und einzig die Welt der Christen so tief in Erniedrigung fällt dadurch, daß allein die Christen sich durch die Produktion und den Genuß berauschender Getränke entehren . . . Die Bevölkerung Indiens, des Orients, alle Mohamedaner bleiben dem Genusse in Kraft des Gesetzes und ihrer Religion fern. Freilich verletzen viele das Gesetz, aber die große Masse derer, die wir als Barbaren ansehen, kennen und üben durch die That eine Regel der Abtödtung, der Entsagung, des Sieges über sich selbst, der uns zum Beispiel dienen könnte."

Ohne mit der angeführten Thatsache zu rechten, glaubte ein Theil des englischen Clerus gegen die Schlußfolgerungen des Cardinals zwar nicht mit der Anklage auf Manichäismus, aber mit der der offenbaren Uebertreibung auftreten zu müssen. Unter der Menge von Briefen, welche das „Tablet" damals veröffentlichte, war einer „Senex" unterzeichnet,[3]) gegen den der Cardinal glaubte doch Verwahrung einlegen zu sollen.

„Mein Muth erlahmt nicht, schrieb der Cardinal, denn wenn wir jemals in einem Kampfe auf Seiten Gottes gestanden haben, denn ist es jetzt der Fall, wo wir unsere christliche Freiheit dem Heile der Seelen zum Opfer bringen. Andere glauben der Seelenrettung besser durch den Gebrauch des Rechtes des Weintrinkens dienen zu können. Warten wir auf das jüngste Gericht. Während langer Jahre ruht auf mir der Widerspruch und die Demüthigung und immer habe ich mir gesagt: Ich bin ein Thor aus

[3]) Die öffentliche Stimme schrieb denselben dem Bischof von Nottingham Lord Bagshawe zu. Vgl. Tablet 1884. II 161.

Liebe zu Gott. Meine Ruhe und meine Ueberzeugung hinsichtlich der Prinzipien, die ich vertheidige mit Leib und Seele, sind so groß, daß ich die im Tablet erschienenen Briefe als einen Gewinn ansehe. Ich habe sagen hören, aber ich will es nicht glauben, daß »Senex« einer meiner (bischöflichen) Collegen ist. Im Anfang meines Arbeitens waren es nur zwei Priester, die mich in London unterstützten, heute sind es an 40. Gebe Gott, daß wir katholische Priester uns in Entsagung um des Heiles der Seelen willen nicht übertreffen lassen von Leuten, die nicht in der Einheit der Wahrheit stehen." [4])

Aehnlich gestaltete sich Mannings Stellungnahme zu der seit lange erörterten Frage der Londoner Armenwohnungen. Abgesehen von seiner schon erwähnten Thätigkeit in der über dies Armenwohnungswesen berufenen Parlamentscommission, griff er, durchdrungen von der unbedingten Nothwendigkeit, hier Wandel zu schaffen, nicht nur in die litterarische Erörterung der Frage ein, sondern veranlaßte auch eine öffentliche Versammlung im Mansion House, deren Seele er war.

Ausgehend von der Anschauung, daß nichts die Arbeiter so sehr dem Wirthshausleben zuführe, als die Armseligkeit, der Schmutz, die Unwirthlichkeit seines Hauswesens war im Jahre 1882 für den englischen Humanitarismus die Besserung des Wohnungselends als eine Hauptquelle und Stütze des Pauperismus, Gegenstand der erregten öffentlichen Diskussionen geworden. Als 1883 die bekannte Schrift von Sims: „Wie leben unsere Armen" und die Schrift: „Der bittere Verzweiflungsschrei aus den Höhlen Londons" erschienen war, folgten sich ähnliche Schriften endlos; es wurde Mode in London, daß Prinzen, Minister, Damen des Hochadels die schmutzigsten und verworfensten Höhlen Londons, die bisher nur dem Clerus und der Polizei bekannt waren, aufsuchten. Der Marquis von Salisbury rief damals: „Wir bauen Kirchen, trösten uns mit der Religion, träumen vom tausendjährigen Reiche, und die Armen werden täglich ärmer, das Elend elender und die Sittenverderbniß tiefer als je;" er wies auf die in den Armervierteln gewöhnlichen Brutstätten des Elends hin, ohne Luft, ohne Licht, offen jeder Unbill der Witterung bei Tag und Nacht, auf jene Einzimmer-Familienwohnungen für 3 sh. 6 p. die Woche, deren Miethen von Exekutoren im Dienste von Wucherer und Spekulanten unter den schreiendsten Umständen und mit den drückendsten Kosten eingetrieben werden.

Diese Wucherer und Spekulanten hatten sich zu Finanzgesellschaften zusammen gethan, ließen ganze Straßen mit minderwerthigen, verlassenen oder ruinenhaften Häusern aufkaufen, stellten dieselben nothdürftig her und übergaben sie zur Ausbeutung an „Sweaters", Mittelsmänner, die ihnen dafür einen Gewinn von 50—60 Proz. zahlten.

Als im März 1884 die Commission für die Untersuchung solcher Uebelstände unter den Vorsitz Sir Charles Dilke — Mitglieder waren außer Cardinal Manning der damalige Prinz von Wales, die Lords Salisbury, Browonton, Carrington, Sir Richard Croß, Sir George Harrison — formulierte der Cardinal die schon erwähnten Forderungen, allein er drang mit denselben nicht durch und entschloß sich darum im Verein mit M. Broadhurst zur Einberufung einer Notablenversammlung

[4]) Tablet, 1892. I 122 f. vgl. 1884, II 617.

im Stadthause zu London. In seiner Ansprache begann er mit der Erklärung, er halte angesichts der Größe des Uebels den eingeschlagenen Weg wegen der großen Schwierigkeiten der Frage, welche mit der des Londoner Pauperismus eng verbunden sei, für wenig zum Ziele führend: die Stadtverwaltung solle aus eigenem Rechte die Lösung der Frage auf Grund der Parochialverfassung in die Hand nehmen, für die Gesundheitspflege sorgen, die officielle Feststellung des aus Armenwohnungen einzunehmenden Miethzinses und dessen Eintreibung regeln, den Wohnungsgesellschaften die Erhebung des Wasserzinses von den Armen verbieten im Falle der Nichtzahlung desselben von Seiten der Wohnungsbesitzer u. a. Gegenüber dem Verhalten der letzteren und der Lässigkeit der Aufsichtsbehörden müßten die Bewohner Londons insgesammt in der Forderung der Abstellung der Nothstände aushalten bis zum Ende.

„Wenn nur diejenigen in London, erklärte er, welche noch Herz und Sinn für die Sorge um die Lage der Armen haben, und welche in den letzten sechs Monaten zur Erkenntniß eines unerträglichen Uebels gekommen sind, fortfahren wollen in der Aufrechthaltung der Bewegung durch unausgesetzte, sich selbst verleugnende Anstrengungen, dann glaube ich, wird sich die Kraft der Bewegung als stark genug erweisen, die Gesetzgebung zum Eingreifen zu bewegen; und dann werden wir von Stufe zu Stufe und mit Geduld, mit jener milden und hochherzigen Behandlungsweise, mit welcher menschliche Angelegenheiten allein mit Erfolg geleitet werden können, ein voll ausreichendes und endgiltiges Mittel gegen solche Leiden unserer Bevölkerung finden".

Damit war in London der Weg betreten, auf welchem seitdem unendlich viel Gutes geschehen. [5])

Wie sehr er indeß jeden anderen Weg ebenso betrat, der dieses Elend zu mildern vermochte, ersehen wir aus seiner Stellung zur Auswanderungsfrage. In einer höchst lehrreichen Studie [6]) über dieselbe gab er u. a. auf die Frage: „Warum weigert sich unser Volk auszuwandern?" die Antwort: „Ein Drittel der Bevölkerung hat im Mutterlande für das Vieh passendere Aufenthalts- und Wohnstätten, als für die Menschen;" er wundere sich darum sehr über den Rückgang der Auswanderung, welch letzteren er hauptsächlich auf die Unsicherheit der den Auswanderern erwartenden Zukunft schiebt. Cardinal Manning verlangte (Mai 1886) bedingte Staatsintervention hinsichtlich der Anregung, der Leitung und der Unterstützung des Auswanderungswesens; vor allem solle darauf geachtet werden, daß nicht isolirte Auswanderer, sondern gruppirte unterstützt würden, damit dergestalt starke und lebensfähigere Mittelpunkte geregelter vaterländischer Organisationen geschaffen würden. Er sah in der Ausbreitung britischen Verfassungslebens und der ihm entsprossenden Organisationen eine Ausbreitung des Christenthums und der guten Ordnung und wollte lieber seine Landleute als freie Unterthanen und Soldaten im Colonialdienst, als in der Entwürdigung des großstädtischen Pauperismus sehen. —

Aus ähnlichen christlich-nationalen Gründen nahm er eine hervorragende Stellung in der Antisklavereibewegung ein. In der großen Versammlung in der Guildhall zu London (August 1884) unter dem

[5]) Vgl. Devas, Political Economy, 155 f.
[6]) Miscellanies, III, 207 f. — Devas, Political Economy, 192 f.

Vorsitze des Prinzen von Wales war ihm die Hauptrede übertragen. Er sprach über die entsetzlichen Grausamkeiten des Sklavenhandels so ergreifend und so eindringlich über die hervorragende Pflicht Englands zur Theilnahme an dem Kampfe gegen denselben, daß die ganze Presse die Rede besprach, namentlich jene Worte, mit denen er sich an die Regierungsvertreter wandte:

„Man berichtet, daß Livingstone, dessen Name weder heute an dieser Stätte noch irgend anderswo erwähnt werden darf, ohne die Sympathie aller christlichen Herzen wach zu rufen, es als seine Ansicht ausgesprochen, daß jährlich eine halbe Million Menschenleben dem afrikanischen Sklavenhandel zum Opfer fallen. Dieser scheußliche Handel geht auf drei Wegen vor sich, deren Routen mit Menschenskeletten eingefaßt sind, aus dem Innern Afrikas nach Madagaskar, nach Zanzibar und nach dem Rothen Meere. Es wird berichtet, daß von denen, welche gewaltsam fortgetrieben werden, ein Theil so elend von Müdigkeit und Krankheit sind, daß sie alsbald sterben, ein anderer Theil, der am Wege niederfällt, sofort durch das Schwert abgeschlachtet wird, so daß von der ganzen Menge nur ein Drittel das schreckliche Endziel der Wanderung erreicht. Es scheint mir, daß auf dem „mittleren Wege" Mord und Elend nie so groß gewesen sind. Und doch, welches war der Markt für die auf dem mittleren Wege Transportirten? Unsere westindischen Inseln und Amerikas Plantagen. Und der Hauptmarkt für alle drei Wege? Die zahllosen Millionen der muhamedanischen Welt von Marocco bis Hinterindien und darüber hinaus. In diese himmelschreienden Greuel mag ich nicht näher eingehen. . . .

„Ich kenne kein Volk, dessen Verpflichtung, auch anderen das hochkostbare Gut der Freiheit zu verschaffen, eine so verantwortungsschwere ist, wie die des englischen Volkes. Unsere Ueberlieferungen zwingen uns dazu; denn wir haben als Erbe von unseren Vätern die Freiheit vorgefunden und wir leben in einem Lande der Freiheit, wo weder die Sklaverei, noch selbst die Hörigkeit je festen Fuß hat fassen können. Sobald ein Sklave seinen Fuß auf englischen Boden setzte, war er frei. Auch sind wir dazu durch das Christenthum gebunden; denn es schlingt um uns und das ganze Menschengeschlecht ein heiliges Band. Wir sind dazu gezwungen durch die unauslöschliche Erinnerung all jenes Unglücks, in welches wir das afrikanische Volk gestürzt, im Hinblick auf jene alte Ungerechtigkeit, die seitdem Gott Dank wieder gesühnt worden ist, und mit Rücksicht auf den Besitz eines Kolonialreiches, das uns mahnt, die Wohlthäter der Nationen zu werden, die uns nahe treten."

Am 31. Juli 1888 führte Manning an der Seite des Cardinals Lavigerie und des Grafen Granville in London den Verein gegen die Sklaverei ein und sprach wiederum so eindringlich von Englands Pflicht an diesem „neuen Kreuzzuge", daß die Presse im ganzen Lande gegen die in ihren Maßnahmen zögernde Regierung auf seine Seite trat. Sind die Neger, hatte der Cardinal bei dieser Gelegenheit gefragt, wirklich unglücklicher, als jene kaum noch übersehbaren Schaaren der im großstädtischen Elend social und religiös untergehenden Armen?

Ein unendliches Mitleid ergriff ihn stets und immer mehr, je älter er wurde, wenn er, wie er pflegte, sich täglich in den „Times" die Berichte der Armenkommissionen vorlesen ließ; sein Grundsatz war und blieb, immer, wo er nur irgend durch Rath und That helfen konnte, seinen Einfluß geltend zu machen zur Linderung und Hebung des Unglücks. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die so hart und viel kritisirte Stellung Mannings zu dem sog. Salutismus zu beurtheilen, dieser so ganz eigenartigen Form des religiös-socialen Elends, welche von England aus über

weite Kreise Europas und der Welt sich ausgedehnt hat. Man muß hier, will man nicht ungerecht sein, scharf zwischen der religiösen und socialen Seite dieser zeitgenössischen Erscheinung unterscheiden.

Es versteht sich von selbst, daß Cardinal Manning dem Führer der Heilsarmee General Booth und seiner Heilsmethode nie, weder formell noch sachlich, die Vorhaltungen erspart hat, welche seine Ueberzeugung und seine kirchliche Stellung nothwendig machten. Eine Religion ohne Lehre, ohne Ritus, ohne Sakramente, ganz und gar auf einigen Eingebungen des erregten Gefühls und der Stärke gewisser, oft gewaltsam hervorgebrachter Eindrücke beruhend; eine Religion, in der Heil und Heiligung die Wirkung einer Augenblickserregung sind, die ohne Entwickelung, ohne Fortschritt, ohne Vervollkommnung bleibt; eine Religion, in der ein Jeder selbst Richter ist über diese plötzliche Umwandlung, die als eine Gefühlssache oft mit der Vernunft, mit Ueberlegung und Selbstbestimmung nichts zu thun hat; eine Religion endlich, in der nur die untersten Schichten der Bevölkerung Platz suchen und finden, von der die oberen und mittleren Klassen sich abwenden, — kann trotz ihrer Ansprüche darauf nicht berufen sein zur religiösen und sittlichen Erneuerung des „dunkeln England", wie General Booth sein Arbeitsfeld in den untersten Schichten der Londoner Bevölkerung selbst bezeichnete. Was dem Cardinal neben der dogmatischen Idee den religiösen Salutismus noch mehr entfremdete, war das äußere herausfordernde Gebahren und Auftreten der „Soldaten" und „Officiere" männlichen und weiblichen Geschlechtes, ihre rohe Sprache, die auffallende Tracht und der „Kriegsschrei", mit dem sie auf den Straßen Londons sich einbürgerten, und besonders jene Angriffslust auf die Unbeholfenheit und den Stumpfsinn des niederen Mannes, jene Kühnheit, mit der sie ihn in ihre Reihen einstellten und für ihre Zwecke, Aufzüge und sonstigen Schaustellungen drillten.

So tief verletzend alles das für Mannings Ueberzeugung von der Hoheit und Würde des Christenthums, der Freiheit des Glaubensactes, der Wirksamkeit der Gnade, der Innerlichkeit und dem Ernste religiöser Ueberzeugung war, so sehr er darum General Booth gegenüber betonte, einer kurzen Periode des Aufblühens des Salutismus werde die schnelle sektirerische Entartung folgen, so wenig konnte er sich entschließen, den socialen Zwecken des Generals Booth und seiner Umgebung an der Hebung so schreienden Elends, der persönlichen Hingebung des Generals und seinem großen Organisationstalente seine Achtung zu versagen. Er war nicht der Ansicht Dr. Kolbe's, der Salutismus sei bloß der Affe des Christenthums;[7]) wenn sich in der Kirche bis zum Tage der Scheidung Unkraut mit Weizen mischt, warum sollte denn in einer rein natürlichen religiösen Bewegung das nicht der Fall sein, so fragte er. Er hoffte, das Beispiel des Generals werde den anglicanischen Clerus zu größerer Sorge für die sittlichen und religiösen Bedürfnisse der Armen antreiben. „Die Heilsarmee wäre ohne die entsetzliche religiöse Zerrissenheit Englands nie erstanden."[8]) Auch konnte man bei dem Abfalle

[7]) Die Heilsarmee, Erlangen 1885. S. 126.
[8]) Miscellanies, III, 191

der unteren und mittleren Volksklassen von der englischen Staatskirche und den endlosen Neubildungen des Sektenlebens die Beobachtung nicht unterdrücken, daß es „in England noch Millionen von Seelen gibt, über welche die Religion keinerlei Einfluß übt, die außerhalb alles religiösen Glaubens leben und sterben." Vor 40 Jahren, wo die Bevölkerung Londons zwei Millionen Bewohner nicht überschritt, wurde berechnet, daß alle Londoner Kirchen nur etwa 800 000 Menschen faßten; heute ist die Ziffer der Bevölkerung weit über vier Millionen gestiegen, und die großen Anstrengungen zur Erbauung neuer Kirchen haben das Mißverhältniß zwischen gottesdienstlichen Gebäuden und der Bevölkerung nur noch schreiender hervortreten lassen.

„Wenn ein Beobachter sich nordwärts auf die Linie der Höhen stellte, die London von Osten nach Westen umgeben, und sich die Frage vorlegte: Wie viele Menschen in dieser Häuserwüste sind ohne die Taufe geblieben? Wie viele sind niemals in den Wahrheiten des Christenthums unterrichtet worden? Wie viele haben nie einen Fuß in eine Kirche gesetzt? Wie viele leben bewußt oder unbewußt in der Sünde, ohne Gott, ohne Gebet? Dann bliebe man bei der Wahrheit, wenn man antwortete, daß die Hälfte der Bevölkerung Londons thatsächlich ohne Gott und ohne Glaube lebt." [9])

Eine Thatsache von solcher Bedeutung macht das Aufkommen der Heilsarmee erklärlich; sie wäre unmöglich in einem religiös starken, glaubensfreudigen Lande; „der Ruf des Wächters ist nothwendig inmitten der Nacht, wenn die Leute schlafen, unnütz am hellen Tage, wenn alle wachen". Prediger ohne die richtige Sendung tragen die Unordnung in die Kirche, auch außerhalb der Kirchen verkündigen sie nur einige Bruchstücke vom Evangelium, aber in einer Wüste, „wo der gute Hirt fehlt, bereitet jede Stimme, die einen kleinen Theil der Wahrheit ausspendet, die Ankunft dessen vor, der die Wahrheit selbst ist".

Es blieb also nach Mannings Ueberzeugung auch dem Salutismus für seine Aufopferung noch ein bedeutsames Wirken. Wenn sein Begründer darin sein Genie bewiesen hat, daß er die öffentliche Meinung auf die Nothwendigkeit hingelenkt, endlich in den großen Massen des „dunkeln England" die religiösen Instinkte als die einzig mögliche Grundlage socialer Einwirkung zum Leben zu rufen, so hat es ebenso einer lebenslangen, fast nie unterbrochenen Ausdauer und Hingebung bei ihm bedurft, um all das Gute zu verwirklichen, was er zweifellos Tausenden von ganz maaßlos Unglücklichen erwiesen hat. Die Gerechtigkeit fordert es, bei General Booth „eine tiefe Kenntniß des Menschenherzens, eine starke, reine Hingebung an seine Mission und gewisse Eigenschaften anzuerkennen, die ihm gestatten, an die bessere Seite im Menschenwesen zu appelliren". Vor 25 Jahren stand General Booth allein, ganz allein, (seinem eigenen Geständniß nach) nur darauf bedacht, die unglücklichen Massen des Ostendes von London religiös etwas zu unterrichten; heute stehen Tausende um ihn. Er verfügt gegenwärtig (1890) über 33 Heilshäuser, zehn „Gefängnißbrigaden", wie sie heißen, welche ständig die freigewordenen Gefangenen sammeln, 70 Garnisonen zur Heranbildung von „Officieren" und zur Herbeischaffung der Mittel zur weiteren Heils-Propaganda, die jetzt jährlich an 37 Millionen Bücher, Broschüren und Zeitungen vertheilt. Wer das

[9]) Das. S. 192.

bedenkt und je durch Forschung oder Beobachtung und Erfahrung des unlösbaren Zusammenhanges von Religiösem und Socialem in seiner directen Abhängigkeit von einander die Tiefe des socialen und religiösen Elendes erkannt hat, wird die Stellung Mannings begreifen.

Als General Booth dem Cardinal sein Buch „In dem dunklen England" übersandt hatte, schrieb dieser unterm 30. Oktober 1890 folgenden Dankbrief:

„Ihre Betrachtungen über die moderne Demokratie, über die Armengesetze, über die officiellen Statistiken, über die von der Regierung veranstalteten Enquêten stimmen ganz mit dem überein, was ich immer darüber gedacht und öffentlich gelehrt habe. Alles das ist oberflächlich, Schein, leere Form. Sie sind dagegen in die Tiefe der Dinge hinabgestiegen. Jede Seele ist durch das kostbare Blut Christi erkauft worden und wir müßten alles thun, um selbst den letzten, den unwürdigsten und verruchtesten Menschen zu retten. Im Anschluß an den Ausstand des Trafalgar Square habe ich die „Vertheidigung der Arbeitslosen" geschrieben, von der Sie vielleicht Kenntniß genommen haben. Dieselbe mag Ihnen zeigen, bis zu welchem Grade ich Ihr Buch billige." [10])

Im Jahre 1882 hatte Cardinal Manning in der „Contemporary Review" seine Meinung über General Booth und seine Freunde sehr scharf ausgesprochen, aber er hatte zugleich im Hinblick auf sein Wirken gegen das unbeschreibliche sociale Elend formell „über die, welche ihr Leben hingeben für das Heil der Seelen", den Segen und Lohn des Himmels herabgerufen. [11])

Das Vorstehende mag hinreichen zur Charakteristik des Cardinals; es handelt sich um eine Erscheinung des modern-englischen Lebens, die, in ganz anders geartete Verhältnisse des Continents verpflanzt, härtere Beurtheilung, namentlich angesichts gewisser aufdringlicher Erscheinungen in unseren rheinischen Städten verlangt. Aber angesichts der religiösen Wüsten, die der Kulturkampf und die liberale Gesetzgebung mit ihrer Verfolgungssucht in Schule und Leben auf allen socialen Gebieten geschaffen und die er als seine „Civilisation" zu vertheidigen bis heute die Stirn hat, muß man doch fragen: Soll man schlimmer urtheilen über den Salutismus und sein verkrüppeltes, kaum noch erkennbares Christenthum, als über den nackten, blanken Atheismus des Socialismus, dem Millionen botmäßig geworden sind und in antireligiöser Sklaverei schmachvollster Art von seinen Führern festgehalten werden? —

So sichtbar und tiefgreifend die bisher geschilderte Stellung des Cardinals zu den socialen Zeitfragen sich als die Frucht seines apostolischen charitativen Denkens und Arbeitens hinstellt,[12]) für dessen Ver-

---

[10]) Merry England, July, 1891 p. 40.

[11]) Miscellanies, III, 189 ff.

[12]) Wie sehr er von dieser charitativen Auffassung seines socialen Wirkens bis zum Lebensende durchdrungen war, zeigt auch die Abneigung des Cardinals gegen das von Frankreich aus eingebürgerte Bazarwesen zu wohlthätigen und religiösen Zwecken. In einem Cirkular an den Clerus (Tablet, 1892 I, 611) setzt er seine Gründe gegen dasselbe auseinander; an sich sei dasselbe zwar zu toleriren, aber seine üblen Folgen seien weniger annehmbar. Mit Berufung auf das Wort Pauli, daß vieles erlaubt sei, was doch nicht fromme, stimmt er der Ansicht des römischen Cardinals Barnabò, des Präfekten der Propaganda, zu, der die Einführung des Bazarwesens in Rom als eine Schwächung der charita-

wirklichung er keinerlei Hülfe der Gesetzgebung und anderer öffentlichen Factoren verschmähte, so gestaltete sich doch sein Eingreifen in die großen, England bewegenden Streitfragen zwischen Kapital und Arbeit insofern anders, als er hier erst nach sorgfältigen Studien, reiferen Erfahrungen und längerem Nachdenken seine Ansichten öffentlich vortrug. Charakteristisch bei ihm war nach dieser Richtung hin ein Dreifaches: die Erörterung der aktuellen Fragen nach ihrer lediglich praktischen Seite mit Zurückstellung alles rein Theoretischen, die Hervorkehrung des specifisch englischen Standpunktes in Anlehnung an die englische Anschauungs- und Denkweise, die Erstrebung der Socialreform durch die weiteste Ausdehnung der privaten und freiheitlichen Anstrengungen zugleich mit der breitesten und entschiedensten staatlichen Intervention.

Seine Ideen wurden zuerst bekannt durch eine Conferenz vor dem Mechanics-Institut in Leeds (28. Januar 1874) über „die Würde und die Rechte der Arbeit". [13]) Cardinal Manning geht aus von einer kurzen Untersuchung der Fortschritte, welche Leeds mit seiner großen modernen Industrie gegenüber dem ausgehenden Mittelalter gemacht und prüft diesen außergewöhnlich bedeutenden Aufschwung. Ist derselbe einzig, wie einige behaupten, dem Kapital zuzuschreiben? Der Cardinal spricht sich mit aller Entschiedenheit dagegen aus; denn die Fortschritte in den verschiedenen in Leeds bestehenden Zweigen der Industrie sind herbeigeführt worden durch die Macht der Wissenschaft, die Fähigkeiten, die Willenskraft und den Unternehmungsgeist einer Reihe von Bürgern, die ihre Meisterschaft nicht dem Kapitale verdanken, wenn auch ihre Arbeiten dessen Kräfte voraussetzen. Die schaffende Kraft des Kapitals ist die Arbeit; ihr verdankt man heute ebenso die kaum übersehbare Masse des Wohlstandes, wie die noch im Kindesalter civilisatorischer Bildung lebenden Gesellschaften dem Kapital ihre privitiven Industrien und die ersten Verbesserungen des Lebens und Verkehrs verdanken in einer Zeit, wo noch Niemand an die Herrschaft der Kapitalwirthschaft dachte. Ohne eine philosophische Definition des Begriffs Arbeit zu versuchen, beschreibt Manning ihre Würde als ehrbare und volle Nutzbarmachung unserer Körper- und Geisteskräfte zu unserem und des Nächsten Wohl. [14]) Wer sein eigenes Wohl vernachlässigt, begeht eine Art Selbstmord; wer das Wohl des Nächsten außer Acht läßt, geht in hartem Egoismus unter. Körperliche und geistige Arbeit sollen nebeneinander Hand in Hand gehen; das ist die Ordnung.

---

tiven Einrichtungen der Stadt beklage. Abgesehen von Vorkommnissen unpassender, selbst ärgerlicher Art, welche das christlich-fromme Gefühl verletzen, hindere auch der löbliche Zweck (Erbauung von Kirchen, Unterstützung von Wohlthätigkeits-Anstalten ꝛc.) nicht, daß das englische Volk in seiner Werthschätzung der katholischen Religion verletzt werde. Diese Mischung von Religion und Vergnügen ist dem englischen Volk antipathisch. Man kann unmöglich die Duldung der Bazare aufrechthalten, wenn man die katholische Charitas und im Allgemeinen das Ideal des katholischen Lebens, auf welches die Anglikaner in ihrem unvollkommenen Christenthum mit Hochachtung hinschauen, in ihrer Reinheit und in ihrem Glanze aufrechthalten will.

[13]) Miscellanies, II, 65 ff.: The Dignity and Rights of Labour. Im Jahre 1887 gab Manning selbst eine veränderte und verbesserte Ausgabe heraus.

[14]) Miscellanies, II. a. a. O. 71.

Auch rein körperliche Arbeit besitzt eine wahrhafte, ihr eigene Würde; denn sie ist die Erfüllung einer Aufgabe, welche die göttliche Vorsehung zum Zwecke des eigenen Wohles und das des Nächsten auferlegt.

Von der Erfüllung dieser Pflicht der Arbeit, führt Manning aus, hängt der Erwerb des Kapitals wie jeder Art von Gut hienieden ab. Keine der großen Entdeckungen der Neuzeit ist anders gemacht worden, als auf Grund langer, ihr voraufgehender geistiger Anstrengungen; das beweist auch die Geschichte der Erfindungen unserer Tage. Diese Entdeckungen und Erfindungen haben es möglich gemacht, den zuletzt fast unentwirrbaren Arbeitsproceß durch seine Vertheilung auf eine große Anzahl von Händen zu vereinfachen. Der berühmte (französische) Oekonomist Say bemerkt, zehn Jahre nach der Erfindung der Spinnmaschinen habe es vierzigmal so viele Spinner und Weber gegeben, als zur Zeit der emsigsten Handspinnerei. Es sei ein großer Irrthum, anzunehmen, das Hauptkapital, das wirkliche Kapital Englands sei das Geld; ohne die stets wachsende Macht der Kräfte der Intelligenz, ohne Steigerung der Körper- und Geistesarbeit der Nation, ohne die fortschreitende Macht der Arbeitsenergie und der Initiative verliere das Geldkapital stetig an Macht. Auch der Landarbeiter, dem Industriearbeiter oft überlegen an physischer Kraft, aber weniger an körperlicher Geschicklichkeit, beanspruche mit demselben Recht den Namen eines ehrbaren Arbeiters, als der geschickte und gelehrte Arbeiter. Dem antiken Heidenthum mit seinem Stolz und der Verachtung körperlicher Arbeit waren diese so einfachen menschlichen und christlichen Anschauungen ganz verloren gegangen, und wenn unsere Zeit sie noch nicht wiedergefunden hat, so liegt das an dem Neuheidenthum, das heute herrschend ist. [15])

Hinsichtlich der Rechte der Arbeit, so stehen dieselben unbedingt denen des Kapitals gleich. In erster Linie steht der Arbeit voll und ganz das Recht des Eigenthums zu. Kraft, Energie, Geschicklichkeit, Intelligenz sind wie das Leben selbst, des Arbeiters individuelles, unabtrennbar von seiner Persönlichkeit bestehendes Eigenthum. Der Arbeiter trägt es stets bei sich, mit sich, gebraucht es, wann, wo, wie er will, ganz wie gemünztes Geld, für welches er andere Dinge eintauschen kann. Darum können und dürfen die Rechte des Kapitals in ihrem ganzen Umfange der Arbeit ohne Ungerechtigkeit nicht verletzt werden; die Arbeit ist voll und ganz ein Kapital im besseren Sinne des Wortes. Was wir (in England) „Cattle“ (Viehheerden) nennen, war für unsere sächsischen Vorfahren „lebendes Geld“, und das Wort „Cattle“ kommt vom lateinischen Capita (Kopf) her. Im selben Sinne sind auch die Arbeit, die Kraft, die Geschicklichkeit des Arbeiters wahres Kapital. Mehr noch, sie sind die Voraussetzung und Bedingung jeder Produktion. An sich bleibt das Geldkapital leblos, unbeweglich, unproduktiv, wofern der Wille und die Kunst des Arbeiters es nicht belebt und immer wieder belebt.

Sodann hat die Arbeit das Recht der Freiheit. Ehedem ging der römische Ackerbau zu Grunde, weil die Feldarbeit nur noch Sklavenarbeit war. Der Arbeiter muß dagegen frei sein, frei zum Arbeiten oder zum

[15]) Miscellanies, I, 807.

Nichtarbeiten, zur Selbstbestimmung, wo, wann, unter welchen Bedingungen er arbeiten will. — Dazu steht der Arbeit das Recht auf Selbstschutz nicht nach Art der Demagogen, sondern in Uebereinstimmung mit der christlichen Idee durch Gebrauch des Associationswesens in corporativen Vereinigungen zur Vertheidigung der gemeinsamen Interessen für alle, welche denselben Beschäftigungen obliegen. Das ganze englische Staatswesen ist aus solchen Vereinigungen herausgewachsen; die Corporationen waren stets gesetzlich anerkannt und alle ihre Mitglieder, Arbeiter wie Arbeitgeber, besaßen dieselben Rechte. — Ebenso unantastbar ist das Recht auf Staatsschutz. In Gegenden, wo die zügellose Concurrenz der Industrie dazu drängt, sich auf Kosten der sittlichen Güter des Arbeiters zu bereichern, wo sie den Frieden und die Würde der Familie bedroht, den Arbeitern die Möglichkeit nimmt, ihre Pflichten als Mann und Frau zu erfüllen, ist das primordiale Gesetz der Natur verletzt; denn diese sittlichen Güter gehören einer unendlich höheren Ordnung an und haben einen unendlich größeren Werth, als alle Gegenstände des Handels. Darum ist der Gesetzgeber zur Regelung der Arbeitszeit, zur Einschränkung der Arbeit der Schwachen, der Frauen und Kinder, zur Beobachtung der Sonntagsruhe rechtlich befugt. Die sittliche Erziehung und die Aufrechthaltung des Familienlebens der Arbeiterklassen verdienen die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in erster Linie, vor allen anderen Interessen des Gewinnes und der Produktion.

Wie Cardinal Manning diese Fragen behandelt, mag man aus folgenden Auszügen ersehen. Er sagt u. A.:

„Das zur Lösung stehende Problem ist die Besserung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit. Die Arbeit ist für den Arbeiter das ganze Vermögen, was er hat. Es besteht in der Kraft und Geschicklichkeit seiner Glieder, erhöht und vervollständigt durch eine gewisse Energie, die aus dem Willen, und einer gewissen Geschicklichkeit, die aus seiner Intelligenz stammt. Die Arbeit, ich nenne sie lebendes Kapital nach einem Ausdrucke unserer sächsischen Vorfahren, welche ihre Heerden und Hörigen live-money (lebendes Geld) nannten, ist dadurch bemerkenswerth, daß sie überall hingetragen werden kann, daß sie überall ihren Werth behält, und daß sie es ist, welche das Geld producirt hat und fortfährt, es nutzbar zu machen. Das Geld nenne ich todtes Kapital, weil es seine ganze Kraft und seinen ganzen Nutzen durch den Arbeiter erhält, der es in Bewegung setzt. Diese beiden Kapitalien müssen sich vereinen, sonst ist ein Fortschritt unmöglich. „Sie haben dasselbe Pferd zu reiten", sagt Adam Smith. Wenn aber zwei Männer dasselbe Pferd reiten, muß der Eine vorn, der Andere hinter ihm sitzen; nebeneinander können sie nicht reiten. Setzen wir voraus, das Geld sei vorne, weil es das fertige Ergebniß vorstellt, dann muß die Arbeit hinten ihm die Hand reichen; Arbeit und Geld müssen sich stützen, sich halten; denn ihre Beziehungen zu einander sind nothwendige.

„Um diese Beziehungen zu regeln, genügt, so sagt die politische Oekonomie, das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Ich mag nichts Schlimmes von dieser politischen Oekonomie sagen. Ich achte sie, aber ich kann nicht mit ihr in Frieden leben.[16]) Ich finde vorab, daß die wirthschaftlichen Gesetze nicht auf alle Produkte anwendbar sind und daß sie, was

[16]) Die Daily News erinnerte gelegentlich seines Todes daran, daß Manning die politische Oekonomie einmal a dismal science, eine traurige Wissenschaft genannt.

wichtiger ist, nicht auf die Arbeit des Arbeiters passen, da die Arbeit keine Waare ist

„Man sagt mir, daß der Arbeiter, um den Preis seiner Arbeit in die Höhe zu bringen, den Ausstand habe und durch ihn den Arbeitgeber zu besseren Arbeitsbedingungen zwingen könne. Bisweilen, ja; meist, nein. Warum? Auf mehr als 100 Ausstände, die ich persönlich genau verfolgt habe, waren nur 5 oder 6, die zu Gunsten der Arbeiter ausschlugen, weil ihr Kampf mit den Arbeitgebern ein ungleicher war. Der Arbeitgeber trägt einen Panzer von Gold. Es wird nicht gearbeitet; er kann warten, er braucht nicht zu gewinnen; seine Reserven sind da. Der Arbeiter aber kann nicht warten, weil seine Frau und seine Kinder leiden, während seine Arme ruhen. Das lebende Kapital muß essen, das todte kann schlafen. Der Conflikt ist ungleich.

„Man sagt ferner, daß die Arbeit frei ist und daß, wenn der Arbeiter an diesem Orte unzufrieden ist, er sich einen anderen suchen könne. Aber mit der Theilung der Industrien und der Theilung der Arbeiten in ein und derselben Industrie, kann der Arbeiter, der nur für eine Art von Arbeit angelernt ist, anderswo nicht ankommen. Wozu also die Freiheit der Suche?

„Aber, fügt man bei, man kann ja wählen zwischen dem guten und dem schlimmen Arbeitgeber. Wie, wenn nur ein Arbeitgeber da ist und dieser die Arbeiter bedrückt? Die Noth des Lebens zwingt, sich seinen Arbeitsbedingungen zu fügen. — Bei dem System des freien Contraktes sind die Arbeitgeber also die Herren, und darum steht bei vielen dieses System im Ansehen; sie werden unwillig bei jedem Eingreifen eines Schiedsrichters, bei jeder Einmischung eines Dritten in das, was sie ihre eigenen Angelegenheiten nennen, d. i. ihre Interessen. Sie sehen die Regelung der Arbeit als eine Sache an, die nur sie und ihre Arbeiter angehe.

„Ich antworte: Nein, denn auch für den, der die Arbeit lediglich als eine Waare ansieht, deren Verkäufer der Arbeiter und deren Käufer der Arbeitgeber ist, sind die Marktbedingungen nicht gleich, weil das Bedürfniß nach beiden Seiten durchaus verschieden ist. Wenn unter solchen Umständen der Staat einschreitet, so hat dieses zu Gunsten des Schwächern zu geschehen, weil seine Action sich nach der Noth zu richten hat und zu Gunsten des Nützlichsten, weil er an das gemeinsame Wohl denken muß, also zu Gunsten des Arbeiters, weil der Arbeiter der Schwächere ist, während sich der Reichthum der Gesellschaft anhäuft.

„Aber die Arbeit ist keine Waare, kein durch Wirthschaftsgesetze lediglich bestimmter Werth; die Arbeit ist eine menschliche und sociale Handlung, welche sittliche Folgen für das Individium und die Familie nach sich zieht. Ja, wenn der Zweck des Lebens darin besteht, die Ellen Tuch oder Baumwolle zu vervielfachen, wenn Englands Ruhm darin besteht, diese Artikel und andere ähnlicher Art in der großmöglichsten Masse und zu möglichst niedrigem Preise herzustellen — dann nur voran auf dem Wege, auf dem wir uns befinden. — Wenn dagegen das häusliche Leben das wahre Leben eines Volkes ist, wenn der Friede, die Ehre der Familie, wenn die Erziehung der Kinder, die Pflichten der Mutter und Gattin, die Pflichten des Vaters und des Gatten in einem natürlichen, ganz anders wichtigen Gesetze als einem Wirthschaftsgesetze niedergeschrieben sind, wenn alle diese Dinge unendlich heiliger sind, als alles, was auf dem Markte verhandelt wird, dann, sage ich, muß man auch demgemäß handeln. Wenn aber in gewissen Fällen die ungeregelte Arbeit zur Zerstörung des häuslichen Lebens, zur Vernachlässigung der Kinderzucht führt, wenn sie die Frauen und Mütter zu wandelnden Maschinen, die Väter und Gatten (man verzeihe den Ausdruck) zu Lastthieren macht, die sich bei Tagesanbruch erheben von ihrem Lager und Abends dahin zurückkehren, erschöpft von Müdigkeit, nur noch im Stande, etwas Nahrung zu sich zu nehmen und sich dann auf das Bett zu werfen, — dann gibt es kein Familienleben mehr und man kann auf dem Wege nicht fortfahren. — Ich weiß, ich behandle eine schwierige Frage, aber ich glaube, man muß sie mit Ruhe und Gerechtigkeit

behandeln und mit dem fest entschlossenen Willen, die Arbeit und ihren Vortheil in die zweite Linie, die Sittlichkeit und das Leben der Familie und der Arbeiterbevölkerung in die erste Linie zustellen. Ich stelle als Princip auf, daß das Parlament einzuschreiten hat. Wie und in welchem Maaße? Darin ruht die ganze Schwierigkeit der Frage."

Wie der Cardinal von diesen fundamentalen Gesichtspunkte aus über die Frauenarbeit, Kinderarbeit, Sonntags- und Nachtsarbeit, über das Lohnminimum und die Beschränkung der Arbeitszeit urtheilt, bedarf besonderer Darlegung, desgleichen seine Stellung zur continentalen, amerikanischen und internationalen Arbeiterbewegung.

(Schluß folgt.)

Moderne Rechtsphilosophie und Socialismus.

Von Dr. Franz Meffert.

Als ein Echo der Revolutionsideen tönen uns im „Wilhelm Tell" aus dem Munde Stauffachers die Worte entgegen:

„Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht,
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst."

Wie oft und in wie vielen Variationen ist die in diesen Worten enthaltene Anschauung zum Ausdruck gebracht worden in Theorie und Praxis, von den wissenschaftlichen Vertretern der Unveräußerlichkeit der Volksrechte[1]) bis herunter zum heutigen socialdemokratischen Biertisch-Agitator, der im Namen des Rechts einen flammenden Protest erhebt gegen die Ausbeutung und Niederhaltung des Proletariats und damit des jubelnden Beifalls seiner Zuhörer sicher ist! — Wie oft aber auch ist dieser Anschauung widersprochen worden mit aller Leidenschaftlichkeit von jenen, denen der Gedanke an Volks- und Menschenrechte ein Scheuel und Greuel ist. Ihnen ist der Wille des Staates das Recht; aber, antworten ihnen ihre Gegner, was ist denn dieser Staat? und sie fragen weiter, wie dieser Wille des Staates zum gesetzlichen Ausdruck komme, zumal in den Zeiten des Parlamentarismus, und mit bitterer Ironie weisen sie hin auf die brutale Terrorisirung der Minoritäten durch die Majoritäten, welche ab irato die Gesetzesfabrikation betrieben, wobei gar oft der Zufall sein neckisches Spiel treibe.

Auch der Socialismus führt diese Sprache. Während die Verfechter des heutigen Staates und der heutigen Ordnung ihn bekämpfen im Namen des Rechts, erklärt er, das Recht auf seiner Seite zu haben; denn das heute geltende Recht sei eben nur der Gesammtheit von der herrschenden Klasse aufoktroyirt, um deren eigene Stellung zu schützen, es sei ein Produkt der Entwickelung, die gesetzliche Festlegung und Sanctionirung der von den besitzenden Klassen errungenen Macht; wenn es auch ehemals rationell, den wirthschaftlichen Verhältnissen einer hinter uns liegenden Kulturepoche entsprechend gewesen sei, so habe es heute einen petrefakten Charakter angenommen, sei zu einer Antiquität geworden, die nicht mehr in die neue Zeit passe und daher eine den theils bereits vor-

[1]) Vgl. hierüber Gierke, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau 1880 S. 3 ff. Anm. 3.

handenen, theils in den Geburtswehen der Gesellschaft sich meldenden neuen Verhältnissen entsprechende Umgestaltung erfahren müsse, eine Umgestaltung, die freilich ein völliges Zerbrechen der Tafeln des Rechtes bedeutet.

Nur in der totalen Verkennung dieser socialistischen rechtsphilosophischen Anschauungen konnte man zu der unglücklichen Gewaltmaßregel eines Ausnahmegesetzes greifen; aber nicht auf dem Boden einer solchen Gesetzgebung liegen die Waffen zu einer erfolgreichen Bekämpfung des Socialismus, sondern auf dem Boden derjenigen Wissenschaft, welche im Stande ist, einerseits die Hypothesen desselben als von Grund aus falsch zu erweisen und andererseits den Weg zu einer positiven Socialreform zu weisen. Und hier harrt nun eine große Aufgabe ihrer Lösung durch die Rechtsphilosophie. Denn je mehr die Socialreform und Socialpolitik in den Vordergrund nicht bloß des allgemeinen Interesses, sondern vor allem der gesetzgebenden Thätigkeit der Regierungen gerückt werden, desto nothwendiger ist für dieselbe eine sichere Orientirung, wenn sie nicht zu einem unsicheren Umhertasten werden sollen. Es liegt nun auf der Hand, daß eine solche Orientirung nur möglich ist an unveränderlichen und unverrückbaren Rechtsgrundsätzen. Wo dieser Kompaß von festen Rechtssätzen, die ein für alle Mal dem Schwanken der Tagesmeinungen entzogen sind, fehlt, da kann von einer Socialpolitik im Sinne einer gerechten Zusammenordnung der verschiedenen Gesellschaftsklassen und im speciellen Sinne einer gerechten Behandlung der Forderungen der arbeitenden Klassen überhaupt gar keine Rede sein; da wird die Socialpolitik zu einer Concessions- und Compromißpolitik von Fall zu Fall, wo die herrschenden Klassen, gezwungen durch die Verhältnisse des Tages, den unteren Klassen einige Brosamen von dem Tische ihrer Macht nur widerwillig zukommen lassen. Aber auch eine Zurückweisung der socialistischen Forderungen ist bei einer solchen Verwerfung absolut gültiger Rechtssätze ein Ding der Unmöglichkeit; denn was will hier die Berufung auf das Recht, wenn dieses der Sanction durch ewige Wahrheiten entbehrt? Bestenfalls können nur Bedenken über die praktische Durchführbarkeit der Wünsche des Socialismus geltend gemacht werden, aber dieser ist dann immerhin noch berechtigt, zu verlangen, daß die Gesellschaft als solche einmal den experimentellen Versuch mache, ob sich auf Grund seiner Lehren nicht ein besserer und glücklicherer Zustand herbeiführen lasse, als der gegenwärtige. Wenn die Wissenschaft hinsichtlich des *Rechts als solchen*, nicht bloß hinsichtlich von Rechtssätzen secundären Charakters, sich zu den Worten Mephisto's bekennt, die man immer noch in mehr als einer rechtsphilosophischen Abhandlung lesen kann:

„Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage" —

so wendet der Socialismus den weiteren Satz:

„Weh dir, daß du ein Enkel bist"

auf sich an, jedoch mit dem festen Entschluß, diese beklagenswerthe Situation des „Enkels" nicht mehr länger ertragen zu wollen. Sehr richtig be-

merkt Julius Wolf: Die Wissenschaft der Socialpolitik „hat festzustellen, was Rechtens ist, und auf dieser Basis mit Beachtung der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel ein Programm von Forderungen zu entwickeln; mit diesen Forderungen den socialen Thatbestand von heute zu vergleichen und diesen Thatbestand als Subtrahend jenem Minuend der Forderungen gegenüberzustellen, an der Differenz beider aber uns zu lehren, inwieweit und wo der Gesellschaftszustand eine Reform erheischt; endlich uns die Wege, die gangbarsten Mittel zu weisen für die Reform, für die Verwirklichung des Rechts.“[2])

Aber was ist Recht? Woher stammt das Recht? Von der Beantwortung dieser Fragen wird es abhängen, ob die Rechtsphilosophie brauchbare Waffen für den Kampf gegen den Socialismus liefern kann oder ob sie nicht selbst vor dem Ansturm desselben aus allen ihren Positionen weichen muß. Doch ehe wir darauf näher eingehen, ist eine Darlegung der Rechtsphilosophie des Socialismus nothwendig.

Da müssen wir an die Spitze stellen das Hauptdogma der socialistischen Weltanschauung, wie es Engels formulirt hat: „Die wirkliche Einheit der Welt besteht in ihrer Materialität. . . . Die Bewegung ist die Daseinsweise der Materie. . . . Denken und Bewußtsein sind Produkte des menschlichen Hirns und der Mensch selbst ein Naturprodukt, das sich in und mit seiner Umgebung entwickelt hat; wobei es sich dann von selbst versteht, daß die Erzeugnisse des menschlichen Hirns, die in letzter Instanz ja auch Naturprodukte sind, dem übrigen Naturzusammenhang nicht widersprechen, sondern entsprechen.“[3])

Auf diesem materialistischen Monismus als Untergrund kann selbstredend nur eine Geschichtsauffassung sich aufbauen, welche den Grund allen geschichtlichen Geschehens nur wieder in rein natürlichen Faktoren sieht. Marx entschied sich für die Oekonomie als das treibende Agens der Entwickelung eines Volkes und der Menschheit auch nach der kulturellen Seite. Das ist der Tenor jener vielcitirten Stelle aus der Einleitung in sein Buch: „Zur Kritik der politischen Oekonomie“ 1859, die man nicht mit Unrecht als den locus classicus der Marx'schen Geschichtsauffassung bezeichnet hat. Dort heißt es: „Die Gesammtheit der Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Ueberbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen.“[4]) In längst vergangenen Zeiten führten nun diese ökonomischen Produktionsverhältnisse zur Schaffung der Familie, aber auch zur Spaltung der menschlichen Gesellschaft in die zwei großen Klassen der Besitzenden und der Nichtbesitzenden, der ausbeutenden Reichen und der ausgebeuteten Armen: „Eine solche Gesellschaft konnte nur bestehen entweder im fortwährenden offenen Kampf dieser Klassen gegen einander, oder aber unter der Herrschaft einer dritten Macht, die, scheinbar über den widerstreiten-

---

[2]) Julius Wolf, Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Stuttgart 1892. S. 4—5.

[3]) Engels, Dühring. 4. Aufl. S. 31, 49 u. 22.

[4]) Die ganze Stelle a. a. O. S. IV—VI; eine Umschreibung desselben Gedankens bei Engels, Dühring S. 12.

den Klassen stehend, ihren offenen Conflikt niederdrückte und den Klassenkampf höchstens auf ökonomischem Gebiet, in sogenannter gesetzlicher Form, sich ausfechten ließ."[5]) Diese dritte Macht war der Staat. Dieser Staat, der nur aus dem Bedürfniß, feindselige Klassen im Zaume zu halten, entstanden ist, bedarf nun eines eigenen Mittels, um der ihm zugefallenen Aufgabe nachkommen zu können, und zu diesem Zweck schafft er sich eine vorher unbekannte Ideologie, das Recht, das im Grunde nichts anderes ist, als ein Narcotieum für die Massen und nun mit dem Staate die verschiedensten Wandlungen durchmacht: „Wird der Staat und das Staatsrecht durch die ökonomischen Verhältnisse bestimmt, so selbstverständlich auch das Privatrecht, das ja wesentlich nur die bestehenden, unter den gegebenen Umständen normalen ökonomischen Beziehungen zwischen den Einzelnen sanktionirt."[6]) Daraus ergibt sich dann, „daß die Rechtsphilosophie als in das Reich des historischen Geistes gehörend, es nicht mit logisch-ewigen Kategorien zu thun, sondern daß die Rechtsinstitute nur Realisationen historischer Geistesbegriffe, nur der Ausdruck des geistigen Inhalts der verschiedenen historischen Volksgeister und Zeitperioden und daher nur als solche zu begreifen sind."[7]) Suchen wir die leitende Idee dieser Sätze herauszuheben, so ergeben sich als solche: der Gedanke des Evolutionismus und der Gedanke, daß der Staat die Quelle des Rechts sei. In beiden Anschauungen hat der Socialismus innigste Berührung mit dem modernen Denken in der Jurisprudenz und der Rechtsphilosophie; ist doch auch diese der Versuchung der Entwickelungslehre unterlegen und hat sich bereit finden lassen, das Recht seines erhabenen Charakters als eines Hüters und Wächters der Ordnung zu entkleiden und in den Fluß der Entwickelung hineinzuwerfen. Nicht ist mehr die Rede von einer philosophischen Behandlung der letzten Fragen des Rechts, historisch-empirisch soll das Recht nunmehr begründet werden; daher die verblüffende Erscheinung in der Rechtsphilosophie, daß es nicht wenige Vertreter dieser Wissenschaft gibt, welche nichts mehr bestreiten, als die — Existenz einer Rechtsphilosophie überhaupt.[8]) Es ist interessant genug, dieses Bild einer beklagenswerthen Zerfahrenheit näher anzusehen.

Was jeder, der einen Blick wirft in die rechtsphilosophische Literatur, zunächst findet, sind bittere Klagen über die Verwahrlosung dieses Wissenszweiges, für die dann wieder der Mangel an Mitarbeitern von Philosophen von Fach haftbar gemacht wird. Was vor mehr als zwei Menschenaltern der alte Jarcke von dem Zustand der Rechtsphilosophie geklagt hat: Die Staats- und Rechtswissenschaft gleiche im Großen und Ganzen einem Gebäude, das in seinen einzelnen Theilen und Stockwerken auf's künstlichste ausgeführt und an dessen weiterer Vollendung die größten Meister

[5]) Engels, Der Ursprung der Familie. 8. Aufl. Stuttg. 1900. S. 176 ff.
[6]) Engels, Ludwig Feuerbach. 2. Aufl. Stuttg. 1895. S. 50.
[7]) Lassalle, System der erworbenen Rechte. I. S. XVI.
[8]) Charakteristisch nach dieser Hinsicht ist die Erzählung Hertlings von dem geradezu vernichtenden Eindruck, den ein junger italienischer Gelehrter bekam, den seine Regierung nach Deutschland geschickt hatte, um dort Studien über den gegenwärtigen Stand der deutschen Rechtsphilosophie zu machen. Vgl. Hertling, Ueber Ziel und Methode der Rechtsphilosophie. Philos. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1895. S. 117.

aller Länder mit dem bedeutendsten Aufwand von Fleiß und Scharfsinn arbeiten, dessen Fundamente aber in einem keineswegs gesicherten Zustande sich befinden; daß die interessantesten literarhistorischen Studien über die älteste Entstehungsgeschichte der Quellen der verschiedenen nationalen Rechte angestellt werden, aber ein chaotisches Dunkel über den nächstliegendsten Fragen nach der Wurzel und dem Prinzip alles Rechts ruhe[9]) — das gilt heute noch ebenso. Resignirt erklärt Jhering: „Wenn ich es je bedauert habe, daß meine Entwicklungszeit in eine Periode gefallen ist, wo die Philosophie in Mißcredit gekommen war, so ist es bei dem gegenwärtigen Werk.“[10]) Felix Dahn meint, „die Rechtsphilosophie ist das Aschenbrödel unter den Töchtern der juristischen Gesammtmutter, und nur selten erscheint die hülfreiche Fee, ihr einen treu werbenden Märchenprinzen zuzuführen“,[11]) und endlich das bedeutendste Werk, das die letzten Jahre über Rechtsphilosophie gebracht haben, das von Bergbohm, beginnt mit den Worten: „Im Laufe des letzten halben Jahrhunderts ist die einst so rege Mitarbeit der Philosophie an den Problemen des Rechts immer schwächer geworden. Gegenwärtig scheint sie endlich ganz und gar eingestellt zu sein. . . . Wir müssen eine Philosophie des Rechts haben und wenn die Philosophen uns nicht helfen wollen oder können, nun, so bleibt uns Juristen eben nichts übrig, als so gut es geht, auf eigene Hand über das Recht zu philosophiren“[12]) und nun erhebt er die Forderung einer „systematischen Rechtsphilosophie auf neuen Grundlagen“ (I, 26). Allein trotzdem hier die Nothwendigkeit einer philosophischen Grundlegung des Rechts anerkannt wird, so verzichtet Bergbohm und mit ihm die ganze moderne „rechtspositivistische“[13]) Schule auf alle Philosophie. Oder ist es denn etwas anderes als ein williger Verzicht auf die soeben verlangte Rechtsphilosophie, wenn man kategorisch erklärt, diese habe sich mit nichts anderem zu befassen, als eben mit dem vorhandenen „positiven“ Recht. Das ist das große Gesetz, das heute in der Rechtswissenschaft herrscht und nur vereinzelt Widerspruch findet. Das Haupt dieser Schule ist Merkel.[14]) Er bezeichnet es als „die Hauptlehre des Jahrhunderts,

---

[9]) Jarcke, Vermischte Schriften. München 1839 III. S. 65—66.

[10]) Jhering, Der Zweck im Recht. 1. Aufl. Leipzig 1877. I S. VII—VIII.

[11]) Felix Dahn, Ueber den Begriff des Rechts. Rektoratsrede in Breslau 1895. Leipzig 1895. S. 4.

[12]) Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie. Leipzig 1892. I S. 3 u. 7. Vgl. auch S. 83 u. 91.

[13]) Es dürfte nicht unangebracht sein, über den Namen Rechtspositivismus eine Bemerkung Bergbohms hierher zu setzen: „Mit dem „„Positivismus““ und der „„positiven Philosophie““ Augustes Comtes hat dieser Terminus natürlich nichts zu thun . . . . Ich nenne mit einem bewußten Pleonasmus „positiv“ schlechthin alles Recht jeder Quelle und Form, das im Sinne der strengen Jurisprudenz Recht ist, und glaube dabei den Sprachgebrauch auf meiner Seite zu haben. Für mich bedeutet also „positiv“ nichts als ein Nothwort, durch dessen Hinzufügung ich die Einmischung der Vorstellung von irgend welchem andersartigen Recht — Naturrecht, Vernunftrecht, Jdealrecht und wie die Namen alle sein mögen — in die betreffende Darlegung verhüten will.“ A. a. O. S. 51. Anm.

[14]) Die von uns im Folgenden citirten Schriften Merkels sind: „Ueber das Verhältniß der Rechtsphilosophie zur „positiven“ Rechtswissenschaft und zum allgemeinen Theil derselben in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. I. Wien 1874. S. 1—10 u. S. 402—421; Juristische

daß die Schöpfungen der Natur und des Menschen (mit Einschluß von Recht und Staat und Kirche) gleichmäßig in den Fluß der Geschichte gestellt seien und als ephemere, in jenem auftauchende und von ihm unendlichen Metamorphosen unterworfene Bildungen betrachtet sein wollen." Darnach verliert die Rechtsphilosophie ihren seitherigen Charakter und hat sich umzubilden zu einem „Allgemeinen Theil" der Rechtswissenschaften. „Aufgabe dieses Allgemeinen Theils wird es sein, die einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft in ihrer natürlichen Verbindung darzustellen und die Hemmnisse zu beseitigen, welche diese Verbindung bisher zu einer fruchtbaren sich nicht gestalten ließen. Mit ihrer Lösung aber wird die philosophische Arbeit im Gebiet der Jurisprudenz ihr Ziel erreicht haben."[15])

Ebenso läßt sich Binding in seiner 1877 gehaltenen Rektoratsrede vernehmen: „Wir steigen herunter aus den windigen Höhen des Naturrechts, das von der Willkür errichtet und von der Willkür täglich nach Belieben gemeistert wird, auf den Felsen der Wirklichkeit. Die Erfahrung ist nicht nur reicher als alle Phantasie, ihre Ergebnisse sind auch weit sicherer als die Folgerungen aus willkürlichen Hypothesen. Exakte Analyse des geltenden Rechts nicht nur der Gegenwart, sondern auch der Vergangenheit: das ist der einzige Weg zur wahren Erkenntniß."[16]) Bei Gumplowicz,[17]) der ganz im Fahrwasser des Socialismus schwimmt, können ähnliche Declamationen nicht überraschen. Diese Betonung der „positiven" Seite des Rechts ist theilweise eine Nachwirkung der Savigny'schen Schule. Wenn man aber Savigny's Schrift: „Ueber den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" in diesem Zusammenhang gern anführt, so sollte man doch nicht vergessen, daß es Savigny vor allem darauf ankam, dem Unfug entgegenzutreten, der vor ihm von Seiten des Rationalismus mit dem Naturrecht getrieben worden war, vor allem seit Rousseau, der es völlig in den Dienst des Radicalismus gestellt hatte; deshalb betonte Savigny den historischen Charakter des Rechts, wenn auch seine Hypostasirung des Volksgeistes, in dessen „dunkler Werkstätte" das Recht in's Dasein getreten sein soll, nicht gerade als ein glücklicher Griff bezeichnet werden kann.[18])

Wenn nun auch der Empirismus die Philosophie aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft ausgewiesen hat, so kann er doch nicht der Frage nach dem Ursprung und der ersten Quelle des Rechts aus dem Wege gehen. Und da bleibt ihm gar nichts übrig, als entweder auf dem Wege der Entwicklung das Recht aus niedrigsten Anfängen (thierischen Instinkten) entstehen zu lassen oder den Staat zur Quelle des Rechts zu machen. Merkel läßt Recht und Staat zu gleicher Zeit entstehen. „Recht und

---

Encyclopädie. Berlin-Leipzig 1885; Philosophische Einleitung in die Rechtswissenschaft in der Holtzendorff'schen Encyclopädie der Rechtswissenschaft. 5. Aufl. Leipzig 1890. S. 1—91. Vgl. außerdem die Abhandlung „Rechtsphilosophie" in Lexis, Die deutschen Universitäten. I. Berlin 1893. S. 406—411.

[15]) Grünhuts Zeitschrift I. S. 5 u. S. 402.

[16]) Citirt bei Hertling a. a. O. S. 118.

[17]) Gumplowicz, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl. Innsbruck 1897; Der Rassenkampf, Sociolog. Untersuchungen, Innsbruck 1883; Rechtsstaat und Socialismus, Innsbruck 1881.

[18]) Vgl. Cathrein, Recht, Naturrecht und positives Recht. Freiburg 1901. S. 20 u. 89 ff.

Staat sind gemeinsam entstanden und haben sich gemeinsam fortgebildet.“[19]) „Mit der Entwicklung des Staates entwickelt sich auch die rechtsbildende Thätigkeit desselben und demgemäß ein Recht, dessen Gedankengehalt seine Gültigkeit von dem in jenem herrschenden Willen und also, soweit demselben nicht göttliche Attribute beigelegt worden, von menschlicher Satzung herleitet: ein als solches erkanntes „positives“ Recht.“[20]) Aber woher kommt nun der Staat?

Er ist keineswegs das Produkt des organischen Wachsthums der Familie, nein, er ist lediglich bloß das Produkt der Gewalt. „Der vornehmste Staatenbildner ist der Krieg . . . . . Die Nothwendigkeit, die unterjochten Massen in Unterwürfigkeit zu erhalten, und das Verlangen, sie wirthschaftlich auszubeuten, führt in Verbindung mit dem Bedürfniß einer Kriegsgemeinschaft fremden Stämmen gegenüber zu einem engeren Zusammenschluß der herrschenden Rasse und zur Ausbildung der Formen eines stabilen Regiments.“[21]) Damit stimmt Gumplowiez in seinem „Allgemeinen Staatsrecht“ ebenfalls überein, denn dort ist die Gewalt- und Eroberungstheorie auf die Spitze getrieben; was nach Gumplowiez die unterdrückten, mit Gewalt zu einem „Staat“ zusammengeschweißten Massen an demselben festhalten läßt, das ist das „Interesse am Staat“. „Es muß nämlich auch dem kritischesten und skeptischesten Kopfe sich die Erwägung aufdrängen, daß der durch den Staat geschaffene Zustand ein wohlthätiger ist, daß all' das Große und Erhabene, das der Mensch zu schaffen vermag, nur im Staat und durch den Staat entstehen kann.“[22]) Wir wollen auf das Widersinnige dieser Argumentation, die dem eben dem Staat unterjochten „primitiven“ Menschen ein ganz anachronistisches Raisonnement über all' das „Große und Erhabene“, das durch die staatliche Association in ferner Zukunft erst ermöglicht werden soll, nicht näher eingehen. Wir fragen hier nur: Wie will man die staatsfeindlichen Tendenzen des Socialismus bekämpfen, wenn man den Staat aus solchen Ursachen sich bilden läßt. Erklärt der Socialismus nicht ganz offen, daß er an diesem Staat, am Staat überhaupt nicht das allermindeste Interesse habe? Und die Gewalt als seine Grundlage? Aber werden nicht alle, welche das Schwert ziehen, durch das Schwert umkommen? Wird nicht Gewalt auf der einen Seite Gewalt auf der anderen herausfordern? Und wenn der Staat durch Gewalt entstanden und durch das Interesse zusammengehalten wird, warum soll er dann, wenn das Interesse an ihm geschwunden und die Gewalt sich zu Gunsten der seither Unterdrückten verschoben hat, verschwinden? Warum soll man ihn dann nicht „ins Museum der Alterthümer, neben das Spinnrad und die broncene Axt“[23]) stellen? Und geht er nicht willig, so braucht man Gewalt.

Noch deutlicher tritt die ganze Wehrlosigkeit dieses Rechtspositivismus gegenüber dem Socialismus zu Tage, wenn wir fragen: Woher die verpflichtende Kraft der Gesetze komme. Merkel belehrt uns darüber: „Was

[19]) In Holtzendorffs Encycl. S. 6.
[20]) A. a. O. 18.
[21]) A. a. O. S. 31.
[22]) Gumplowicz a. a. O. S. 346.
[23]) Engels, Ursprung der Familie S. 182.

wir verpflichtende Kraft der Rechtsvorschriften nennen, das ist diejenige Eigenschaft derselben, welche ihnen eine Unterstützung seitens des Pflichtgefühls derer sichert, an welche sie sich wenden, oder, anders ausgedrückt, sie ist das Bündniß mit den im Volke lebenden moralischen Kräften, kraft dessen von den letzteren eine Nöthigung zur Erfüllung der Rechtsgebote ausgeht." Daraus würde dann folgen, daß, wo dieses „Pflichtgefühl", diese „moralischen Kräfte im Volk" ihren Dienst versagen, ein Recht nicht mehr vorhanden ist, daß jetzt also das „Volk" die Quelle des Rechts ist. In der That zieht Merkel diese Folgerungen: „Da die verpflichtende Kraft den Rechtsvorschriften wesentlich ist, so folgt, daß eine gewaltsam octroyirte Ordnung erst von dem Moment an Rechtsordnung ist, wo das Uebergewicht der moralischen Kräfte im Volke sich auf ihre Seite neigt und ihr eine freiwillige Beachtung als einer maßgebenden Richtschnur des Handelns sichert, mit anderen Worten, von dem Moment an, wo ihr die letztere Eigenschaft durch das concludente Verhalten der Bevölkerung zuerkannt wird. Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß aus Unrecht und Gewalt Recht hervorgehen kann. . . . Ebenso kann aus Recht Unrecht werden. Wenn das Recht in seiner Entwicklung der Entwicklung der ethischen Anschauungen bei einem Volke nicht folgt und die letzteren so in einen feindlichen Gegensatz zu jenen gerathen im Sinne des Goethe'schen: „„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage"", so daß eine Auflehnung gegen dasselbe keine sittliche Mißbilligung mehr erfährt, so streift es den Rechtscharakter ab. . . . . Es gibt kein moralisches Ansehen für das Recht und demgemäß keine verpflichtende Kraft seiner Vorschriften, welche von seinem Einklang mit den im Volke sich geltend machenden moralischen Kräften unabhängig wären."[24]) Aber bedeutet das nicht eben die Anerkennung der Revolution, und zwar ist dieses als ein Recht gegeben, wenn das „Uebergewicht der moralischen Kräfte im Volke" sich dafür entscheidet. Aber sagt der Socialismus etwas Anderes? Ganz und gar nicht. Er sieht im Proletariat die Träger der kulturellen und ethischen Zukunft, seine Ethik ist eine andere als die der herrschenden Klasse, das heute geltende Recht ist antiquirt, also ist das Recht dieser Gesellschaft rechtsmäßig und rechtskräftig als ein Unrecht zu beseitigen. Die Macht der Consequenz ist die Bundesgenossin des Socialismus und mit ihrer Hülfe vertreibt er den Rechtspositivismus aus allen seinen Positionen. Was sind denn überhaupt die „moralischen Kräfte im Volke"? wonach bemißt sich ihr Uebergewicht? Nach der Zahl der einzelnen Volksgenossen? Ja, dann stehen wir ja vor dem nacktesten Majoritätskult, wo die Majorität auch über ethische Fragen zu entscheiden hat; aber enthält das Dichterwort:

„Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn;
Verstand ist stets bei Wenigen nur gewesen"

nicht sehr viel Wahrheit? Und — fragen wir weiter — nach was wird denn die „Moralität" dieser Kräfte im Volke bemessen? und welcher Maaßstab ist nöthig zur Beurtheilung der „ethischen Anschauungen", die sich in einem Volke entwickeln?

---

[24]) In Holtzendorffs Encycl. S. 12—13.

Sehen denn diese Leute nicht ein, daß, wenn sie von einer ethischen Entwicklung reden, sie schon ethische Anschauungen haben müssen, um eine neue Entwicklungsphase überhaupt beurtheilen zu können? Der Socialismus will eine neue Gesellschaftsordnung, dafür ist auch nach ihm das Uebergewicht des Volkes, er beruft sich hierfür auf die Entwickelung der Produktion, welche ihrerseits auf eine socialistische Ethik bezw. Weiterbildung des bestehenden Rechts und der bestehenden Ethik im Sinne des Socialismus hindränge. Was kann der Empirismus dieser Forderung entgegenhalten? Sagt er: diese Forderung stehe im Widerspruch mit Recht und Ethik, so antwortet ihm distinguirend der Socialismus: mit dem bestehenden Recht, ja; mit dem neuen Gesellschaftsrecht, nein. Sagt er aber, die Entwickelung des Rechts, wie der Socialismus sie wünsche, sei falsch, weil die Entwickelung nach einer anderen Richtung stattfinden müsse, so verlangt der Socialismus den Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung und der läßt sich bloß erbringen von einem ganz anderen Boden aus, als ihn der Empirismus unter den Füßen hat. Der Socialismus kann also unter allen Umständen einmal, wie schon oben bemerkt, die praktische Erprobung seiner Forderungen verlangen, zeigt es sich dann, daß in der That diese Richtung der Entwickelung falsch war, so muß eben ein neuer Weg gesucht werden.

Befragen wir einmal die Geschichte, denn Merkel spricht ja ganz allgemein von einer „gewaltsam oktroyirten Ordnung", die als zu Recht bestehend anerkannt werden würde, wenn das Uebergewicht der moralischen Volkskräfte" sich für sie entschieden. Merkel hätte bestimmen sollen, ob es sich bei dieser gewaltsam oktroyirten Ordnung um Fälle privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakters handelt; denn das bedeutet einen sehr wesentlichen Unterschied. Marx kann bekanntlich nicht Schmähungen genug finden über die ursprüngliche gewaltthätige und unrechtliche Akkumulation des ursprünglichen Kapitals. Bluttriefend läßt er es zur Welt kommen. Wenn nun auch die Sache etwas harmloser sich ansieht und bei der Bildung des Kapitals die Grundrente stark betheiligt ist,[25]) so kann doch nicht bestritten werden, daß auch sehr viel Gewaltthat, sehr viel Unrecht mituntergelaufen ist. Soll nun dieser Besitz deshalb ein rechtmäßiger für die Erben sein, weil „das Uebergewicht der moralischen Kräfte im Volk" zu ihren Gunsten votirt hat? oder nicht viel mehr aus anderen Gründen, vor allem dem Interesse der öffentlichen Wohlfahrt? Und erst die Gewaltthaten staatsrechtlichen Charakters! Revolutionen und kriegerische Eroberungen, die so manches Dynastiengeschlecht von dem Throne der Väter gestoßen! Warum wurden die durch diese Faktoren neu geschaffenen Verhältnisse des unrechtlichen Ursprungs als zu „Recht" bestehend anerkannt? Doch gewiß nicht wegen des „Uebergewichts der moralischen Kräfte im Volke."[26]) Wie nun, wenn in dem obengenannten Fall von Marx bezüglich der Genesis des modernen Kapitals das Uebergewicht der moralischen Kräfte im Volk diesem Kapital den Krieg erklärt? Leitet aber der Socialismus die Berechtigung für sein Vorgehen und seine antikapitalistische Gesinnung

[25]) Vgl. Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902. I. S. 282 ff.

[26]) Vgl. die Widerlegung Merkels durch Hertling a. a. O. S. 270 ff.

nicht eben aus dieser aus Gewaltthaten und schnöder Ausbeutung so reichen Geschichte der Entstehung des Kapitalismus her? Hier ist der Punkt, wo dieser Rechtsempirismus sich mit dem Socialismus in allererster Linie auseinanderzusetzen hat. Aber er steht mit gebundenen Händen diesem übermächtigen Gegner gegenüber. Diese Hülflosigkeit ist aber nur die Folge des verblendeten Unterfangens, den innigen und unzerreißbaren Zusammenhang zwischen Recht und Ethik zerreißen und dem Phantom eines autonomen Rechts nachjagen zu wollen.

Auf den engen Zusammenhang zwischen Ethik und Recht führt schon die einfachste Ueberlegung über den angeblichen rechtbildenden und rechtschaffenden Charakter des Staates, in dem Sinne, als ob der Staat die Quelle des Rechts wäre. Denn wer diese Behauptung aufstellt, der leugnet, daß der Staat selbst an das Recht gebunden ist, als dessen Diener und Vollstrecker, der setzt sich in den schärfsten Widerspruch mit dem allgemeinen menschlichen Bewußtsein, — und das bedeutet doch für die Empiriker einen Widerspruch mit dem eigenen Prinzip und der landet schließlich bei der absoluten Staatsomnipotenz. Wenn man allerdings das Recht auf eine Stufe stellt mit einer Schuldisziplinar-Ordnung und einem Eisenbahnreglement,[27]) kann eine derartige Anschauung nicht mehr überraschen. Andere sind auf diese Idee gekommen durch eine einseitige Betonung und Hervorkehrung des Umstandes, daß das Recht mit der staatlichen Gewalt bewaffnet auftritt und sich Geltung verschafft und Gehorsam erzwingt. Gewiß:

„Das Recht darf nicht zum leeren Schreckbild werden,
Als sollt es Krähen und Sperlinge verscheuchen,
Die sich zuletzt, weil es sich nie bewegt,
Darauf vertraulich ausruhn" — (Shakespeare).

gewiß gehört die Ausrüstung des Rechts mit dem Schwert zu den bitteren Nothwendigkeiten des Lebens angesichts der zahlreichen Leidenschaften, welche den Menschen zu Collisionen mit dem Recht zu treiben suchen,[28]) aber deshalb ist dieser staatliche Zwang doch noch lange nicht ein constitutiver Factor für den Rechtsbegriff als solchen! Hat doch die Anwendung der Gewalt den Rechtsbegriff bereits zur Voraussetzung.

Die Annahme, daß der Staat die einzige Quelle des Rechts, zeigt sich als irrig, wenn man die Frage beantwortet: Ist etwas Recht, weil es der Staat gebietet, oder gebietet der Staat etwas, weil es recht ist? Schon die einfache Erinnerung an das Recht des passiven Widerstandes sollte den Irrtum erkennen lassen, den man mit der Lehre vom rechtschaffenden Staat aufstellt. Als ob nicht aus allen Ecken und Enden der menschlichen Gesellschaft der Gegenwart und Vergangenheit Klagen beigebracht werden könnten über ungerechte Gesetze. Das klassische Beispiel wird immer Antigone bleiben, wenn sie ihrem Oheim Kreon wegen des von diesem erlassenen Verbotes entgegenhält:

---

[27]) Vgl. Schein, Unsere Rechtsphilosophie und Jurisprudenz. Berlin 1889. S. 12 u. S. 16 ff.

[28]) Vgl. Lasson, System der Rechtsphilosophie. Berlin 1882. S. 278—279.

„Nicht Zeus ja war es, welcher mir's verkünden ließ,
Noch hat das Recht, das bei den Todesgöttern wohnt,
Solch' eine Satzung für die Menschen aufgestellt.
Auch nicht so mächtig achtet ich, was du befahlst,
Daß dir der Götter ungeschriebenes, ewiges
Gesetz sich beugen müßte, dir, dem Sterblichen.
Denn heute nicht und gestern erst, nein, alle Zeit
Lebt dies und Niemand wurde kund, seit wann es ist."[29])

Selbst Dahn, der die Ausdehnung des Darwinismus auch auf das Recht fordert und hierin den „Freiheitsbrief für das Recht", kraft dessen es „aus der unwürdigen Stellung einer Magd der Sittlichkeit"[30]) entlassen werden muß, zu finden glaubt, erkennt das Recht des passiven Widerstandes an, so confus er es auch formulirt.[31]) Wie reimt sich dieses allgemein anerkannte Recht mit der Lehre vom Staat als der Rechtsquelle? Kein Sophisma hilft über diesen Graben hinweg.[32])

Die Nothwendigkeit einer solideren Grundlegung des Rechts bleibt also bestehen, wenn man nicht dem Socialismus anheimfallen will. Kann die evolutionistische Auffassung des Rechts eine solche geben, nachdem ihre Berufung auf den Staat nicht standhält, ja direct zum Socialismus führt? Da sie auf die Autonomie des Rechts gegenüber der Ethik nicht verzichten will, ist sie gezwungen, auf anderen Wegen darnach zu suchen und sie glaubt nun, das Rechtsideal aus der Betrachtung der vorhandenen Wirklichkeit gewinnen zu können. In einer für den Rechtspositivismus

---

[29]) Vgl. Uebersetzung bei Baumgartner, Geschichte der Weltlitteratur. Freiburg 1900 III. S. 176.

[30]) Dahn a. a. O. S. 8.

[31]) A. a. O. S. 15. „Nicht gewaltsamer Widerstand, nicht Aufruhr gegenüber einem gültig zu Stande gekommenen Gesetz ist damit gerechtfertigt, nur das Martyrium, d. h. die Uebernahme der für den Ungehorsam gedrohten Strafe, ist sittlich Recht, weil Pflicht. Die ersten Christen haben bei den scheußlichen Christenverfolgungen jener Jahrhunderte sich nicht gegen Nero, Decius, Dioeletian in den Waffen erhoben, sie haben auch nicht — wie in späteren Kämpfen zwischen Staat und Kirche geschehen ist — die gültig erlassenen Gesetze des Kaisers für null und nichtig erklärt, sondern sie als gültig anerkannt; sie sagten nicht: iritas esse illas leges, sondern sie sagten nur: dura lex, impia lex, sed lex, nur zogen sie dem Gehorsam gegen diese Gesetze . . . die Löwen und Tiger der Arena vor."

[32]) Es ist der Ausdruck der Verlegenheit, wenn Bergbohm dieser Bekämpfung von ungerechten Gesetzen durch passiven Widerstand die Bezeichnung „Recht" abstreiten will und es bedauert, daß der Sprachgenius nicht andere Termini habe. „Die Sprache dient nicht bloß wissenschaftlichen Zwecken und innerhalb der Wissenschaften nicht bloß einer Wissenschaft. Wir müssen es uns also gefallen lassen, daß manche Künste und Wissenschaften reichlichen Gebrauch von unserem vielsagenden Hauptterminus machen. Weder können die Dichter, noch werden die Historiker und Geschichtsphilosophen u. s. w. voraussichtlich je uns zulieb darauf verzichten, sich des Ausdruckes Recht außer im juristischen auch in einem „höheren", jedenfalls nicht juristischem Sinne zu bedienen, z. B. wenn sie einen tragischen Conflikt vorführen oder die Gerechtigkeit in den Schicksalen der Völker aufzeigen wollen u. dergl. m. Ob es sich um den Ungehorsam der Antigone gegen den Befehl ihres Königs oder die Empörung des Tell und der Eidgenossen wider die Tyrannei der legitimen Gewalt handelt, ob man die Nemesis in der Weltgeschichte enthüllen möchte — nimmer vermöchte man der Anrufung des „Rechts", des „heiligen" Rechts zu entrathen, wenn man sich das volle Verständniß oder die gesteigerte Theilnahme Aller für die geschilderten Vorgänge sichern will." A. a. O. S. 43.

sehr charakteristischen Stelle sagt Merkel: „Dem Medicíner entwickelt sich aus der Beobachtung des gesunden und kranken Menschen das Bild einer normalen Constitution und normaler Funktionen des menschlichen Organismus, welches ihn krankhafte Bildungen und Processe als solche erkennen läßt und welche ihm Zielpunkte und Gesichtspunkte für die den letzteren gegenüber zu entfaltende Thätigkeit abgibt. Dem Botaniker entwickelt sich ein Bild von den normalen Formen einer Pflanzenspecies, welches ihn verkrüppelte und unvollkommene Exemplare von normal gebildeten unterscheiden läßt ꝛc. Ueberall führt uns die Beobachtung des Lebens dazu, uns die Formen zu entwerfen, welche der ungehemmten, unter günstigsten Bedingungen erfolgenden Entwicklung eines Complexes von Kräften entsprechen. Diese idealen Formen leiten uns bei unserem Urtheile über die jeweils gegebenen, zu deren Ausbildung diese Kräfte unter bestimmten Einflüssen und einem bestimmten Moment gelangt sind. Sie bezeichnen uns zugleich je nach ihrer Bedeutung für ideale oder materielle Interessen ein erstrebenswerthes Ziel. *Sind unsere sittlichen Interessen dabei im Spiel, so ist in der an uns ergehenden Aufforderung ein ethisches Sollen begründet.* Für das Rechtsleben gilt hierin nichts besonderes.“[33]) Aber woher soll denn dieses „ethische Sollen“ kommen? Was aus dem Gesagten sich ergibt, ist eine pure Zweckmäßigkeit, nichts mehr, *am allerwenigsten eine ethische Verpflichtung*; denn ob der eine etwas annimmt, was dem andern als „ideal“ und „normal“ erscheint, ist für denselben nichts weiter denn eine Zweckmäßigkeitsfrage. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Rechtsmaßnahme aber nimmt der Unterthanenverstand zu allen Zeiten für sich das Recht in Anspruch, anderer Meinung zu sein als die Obrigkeit. Und wie viel Meinungsverschiedenheiten über das „Normale“ und „Ideale“ gibt es nicht in den einzelnen Köpfen, wie bei den einzelnen Parteien. Erscheint nicht eben dem Socialismus *seine* Gesellschaftsordnung als die idealste und normalste und plaidiren nicht die socialistischen Medicíner auf Grund ihrer Beobachtungen an der kranken Gesellschaft für die Vornahme des Kaiserschnitts der Revolution am Leibe der Gesellschaft, um den neuen Zukunftsstaat ins Leben einzuführen. Was soll endlich die Voraussetzung „sittlicher Interessen“; abermals müssen wir fragen, woher kommen sie und nach welchem Maaßstab bemessen sich Recht und Sitte?

Andere suchen das Rechtsideal auf dem Umwege einer „Vergleichenden Rechtswissenschaft“, vor allem Post.[34]) Aus allen Ländern und Völkern der Vergangenheit und Gegenwart, über die nur immer ein Reisender berichtet hat, wird Material zusammengetragen, um dann von diesem Sockel aus dem Rechtsbegriff näher zu kommen. Aber sie vergessen dabei völlig, daß sie den Rechtsbegriff bereits mit auf ihre Wanderschaft nehmen

---

[33]) Grünhuts Zeitschrift a. a. O. S. 419.

[34]) Vgl. H. A. Post, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend ethnolog. Basis. I Oldenburg 1880. Grundriß der ethnolog. Jurisprudenz 2 Bde. Oldenburg 1894. Einleitung in das Studium der ethnolog. Jurisprudenz. Oldenburg 1886. Ueber die Aufgaben der allgem. Rechtswissenschaft. Oldenburg-Leipzig 1891.

und unter seiner Leitung und Führung an das Rechtsleben der einzelnen Stämme und Klans herantreten. Mit Recht höhnt Bergbohm über diese Versuche: „Was sie da unter dem Schutt der Jahrtausende an interessanten Trümmern des Rechts und der Rechtseinrichtungen oder in entlegenen Zonen an Eigenthümlichkeiten auffinden, das soll doch nicht nur das Wissen um Sitte und Kultur überhaupt erweitern, sondern auf irgend einer Weise speciell die Juristen und die Rechtswissenschaft angehen. Sie häufen nicht bloß Thatsachen auf Thatsachen . . ., sondern sie registriren das Meiste gleich unter verschiedene juristische Begriffe, die sie anderweitig herhaben, und also das Ganze unter den Rechtsbegriff. Wo aber liegt die Bürgschaft dafür, daß die vorgeblichen Rechtsinstitutionen von überraschender Aehnlichkeit resp. Unähnlichkeit in der That hier wie dort, heute und vor so und so vielen Jahrhunderten einen rechtlichen Charakter besitzen? Wie vermeidet man die Gefahr, daß das Recht des einen Volkes neben die Sitten — und Unsitten! — des anderen gesetzt und nun daraus Falsches gefolgert? Und dann: was z. B. der Eine im indischen Recht entdeckte, das hätte der Andere in nordischen Rechtsdenkmälern gleichfalls finden, also vielleicht eine interessante Transmigration von Rechtsgedanken constatiren können, wenn er nicht, da er eben mit anderen Vorstellungen vom Recht an die Forschung ging, achtlos daran vorbeigeschritten wäre. So lange sie nicht ein und dasselbe Kriterium für die rechtliche Natur ihrer Funde, d. h. der gleiche Rechtsbegriff unausgesetzt bei der Arbeit begleitet, so lange werden sie eben auch nicht einander in die Hände arbeiten können.“[35])

Hier nun müssen wir daran erinnern, daß der Socialismus die gleichen Wege wandelt und den Sammelmappen der Ethnologen das Material entnimmt, um seinen Bau aufzustellen; es seien die Namen Morgan-Engels nur genannt. Staats-, Familien- und Privatrecht des Socialismus soll ja auf diese Weise geschaffen werden. Und was kann schließlich nicht alles auf diese Weise „bewiesen“ werden; die Irrgänge und Phantastereien gewisser Sociologen sollten doch eine ernste Warnung sein. All' diese Verirrungen sind die Folge davon, daß man sich ohne Compaß auf das uferlose Meer der Rechtsgeschichte und der vergleichenden Rechtswissenschaft, der Rechtsdogmatik und Rechtsphilosophie hinausgewagt hat, um abenteuerliche Fahrten, aber keine planmäßigen Entdeckungsreisen zu machen, und diesen Compaß gibt einzig und allein der Rechtsbegriff.[36]) Mag man sich noch so sehr sträuben gegen einen a priori aufzustellenden Rechtsbegriff, mag man noch so sehr die induktive Methode als die einzig richtige betonen, das alles hilft über die einfache Thatsache nicht hinweg, daß alle Induktion in diesem Fall bereits im Dienste eines Rechtsbegriffs steht, einen allgemein gültigen Begriff des Rechts zur Voraussetzung hat.[37])

[35]) A. a. O. S. 76.

[36]) Bergbohm, a. a. O. S. 31.

[37]) Vgl. Stammler, Wirthschaft und Recht nach der mater. Geschichts-Auffassung. Leipzig 1896, S. 12 u. 13.: „Wenn etwa die allgemeine Rechtslehre beobachtet, in welchen Kreisen und Menschengruppen und durch welche Vorgänge in der Geschichte Recht entstanden ist, und wenn sie durch dieses gehäufte Nebeneinanderstellen solcher Bildungen rechtlicher Sätze ein Entwickelungsgesetz von verhältnißmäßiger Allgemeinheit zu erlangen gedenkt, so hat sie doch den Begriff

Diese Zerfahrenheit und gänzliche Hülflosigkeit dieser modernen Rechtsphilosophie gegenüber den Angriffen des Socialismus ist die Folge jener ängstlichen Scheu vor aller und jeglicher Berührung mit metaphysischem Denken. Die Metaphysik wird als Tabu betrachtet und jede, auch die leiseste Fühlungnahme mit derselben als todtbringend, und so ist die Jurisprudenz nicht einmal in der Lage, einen Begriff des Rechtes, also ihres eigentlichen Hauptgegenstandes, geben zu können, und es wird begreiflich, wenn Stammler die elegische Klage erhebt: „„Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriffe von Recht““ — dieses ironische Wort Kants war bisher nicht veraltet; — soll es für immer dabei sein Bewenden haben?“ [38]) Treffend charakterisirt Geyer die ganze Situation dieser Art von Rechtsphilosophie: „Wenn man sich bei der Betrachtung von Recht und Staat nicht auf einen allgemeinen, sagen wir geradezu philosophischen Standpunkt erhebt, kommt man niemals aus jenen Bahnen heraus, die ganz charakteristisch mit dem Ausdruck e vinculis sermocinari bezeichnet worden ist. . . . Kommt man mit den Sophisten alter und neuer Zeit zur Verneinung jedes tieferen Grundes (des Rechts), dann ist überhaupt dem Rechts- und Staatsleben der Boden unter den Füßen weggezogen. Die positive Rechts- und Staatswissenschaft mag dann noch so sehr mit bewundernswerthem Scharfsinn ihr Gebäude bis in die einzelnsten Theile aufbauen und ausrüsten — es ist aus Flugsand gebaut. Sie führt uns dann zwar ein gewisses Rechts- und Staatssystem als thatsächlich vorhandenes in noch so vortrefflicher Darstellung vor Augen, daß wir seinen inneren Aufbau und Zusammenhang überblicken können, aber daß und inwiefern dieses System auch unbedingte Achtung, Heilighaltung, Unantastbarkeit beanspruchen könne, der Nachweis hierfür ist damit nicht einmal versucht. Wird morgen jenes System durch gewaltsamen Umsturz beseitigt und an seine Stelle ein anderes gesetzt, so hat seine Darstellung eben nur noch historischen Werth, und die

---

des Rechts dabei vorausgesetzt. Und da es zweifellos ist, daß unendlich oft im Laufe der Geschichte neues Recht entstanden ist, ohne daß die darüber geltenden Rechtsnormen beobachtet wurden, so entsteht die Frage: Wann erkennt man überhaupt, ob ein socialer Befehl Recht ist? . . . Die Antwort auf solche Fragen kann durch eine induktive Betrachtung verschiedener Vorgänge, in denen Recht entstanden ist, nicht gegeben werden. . . . . Die einzelne Rechtserfahrung ist in klarer Erfassung von dem allgemein gültigen Begriffe des Rechtes abhängig, nicht umgekehrt. Der Begriff des Rechtes ist vielmehr ganz unabhängig von dieser oder jener besonderen Anwendung innerhalb concreter Erfahrung. Er kann nicht von besonderen Rechtserfahrungen abgezogen werden, da jede derselben durch ihn überhaupt erst ermöglicht wird. Bei jeder einzelnen läßt sich die Zweifelsfrage erheben: Mit welchem Fug nennt ihr dieses eine Rechtserfahrung. Und dann kann eine befriedigende Antwort nur durch Bezugnahme auf den in eigener Methode deducirten allgemein gültigen Begriff des Rechts ertheilt werden . . . Die modernen Juristen, die außer der allgemeinen Rechtslehre keine Untersuchung von allgemein gültiger Bedeutung gelten lassen wollen, und die meinen, daß man ausschließlich in induktiver Nebeneinanderstellung von einzelnen Erfahrungen die obersten Begriffe und allgemein gültigen Grundsätze erhalten könne, gleichen unbewußt den alten Naturphilosophen, welche den Begriff und die Gesetze der Wärme durch gehäufte Nebeneinanderstellung warmer Objekte finden zu können glaubten.“

[38]) A. a. O. S. 492, vergl. dazu Bergbohm a. a. O. S. 78 Anm.

positive Rechts- und Staatswissenschaft hat nunmehr die Aufgabe, das neuentstandene System ebenfalls wissenschaftlich begreifbar zu machen. Den Ereignissen nachhinkend, muß sie jetzt als Recht darstellen, was sie früher als Unrecht zu bezeichnen hatte und umgekehrt. Ganz unvermittelt stände solchem Thun und Begreifen auf der anderen Seite gegenüber das nimmer rastende Bestreben derjenigen, welche das Bestehende umzugestalten trachten, sei es im eigensüchtigsten Interesse, sei es aus edleren Beweggründen. Was wollte sie abhalten, ihre Absichten auch gewaltsam zu verwirklichen, sobald sie die Macht dazu zu erringen vermöchten? Die bloße Thatsache, daß etwas historisch geworden ist und besteht, ganz gewiß nicht! . . . . Wir sehen, daß, sowie man Recht und Staat völlig ablöst von ihren ethischen Grundlagen, oder sich auch nur indifferent gegen diese Grundlagen verhält, die Fragen, was als Recht gelte und gelten solle und inwiefern Ordnung im Gemeinleben herrschen solle, sich in bloße Machtfragen verwandeln, bei deren Lösung lediglich Klugheit und Energie den Ausschlag geben. Nur wenn die Heiligkeit des Rechts als eines ethischen Prinzips festgestellt und anerkannt ist, wird ihm eine Sanction gegeben, wie sie durch alle Macht- und Zwangsmittel nicht gewährt werden kann." [39])

Diese moderne Rechtsphilosophie, die so stolz mit tausend Masten ausgezogen ist, um dem Recht die Autonomie zu erobern, ist so zuletzt gezwungen, das wieder aufzunehmen, was sie so weit weggeworfen hat, nämlich eine ethische Begründung des Rechts, und sie muß an diesem Punkte wieder mit ihrer Arbeit einsetzen, wenn sie nicht selbst von den Wogen des Umsturzes mit fortgerissen werden will, mit anderen Worten, sie muß wieder anknüpfen bei dem aus Mißverständniß, wie auch aus bösem Willen, so viel verlästerten Naturrecht; denn dieses allein kann dem Recht den so nöthigen Rückhalt geben, und dieses allein ist befähigt, Fingerzeige zu geben für den Ausbau einer gesunden, rationellen Socialpolitik und für die Zurückweisung der Forderungen des Radikalismus. Daß die katholische Socialpolitik in innigster Verbindung mit dem Naturrecht steht, das gibt ihr jenen festen Standpunkt, um den sie beneidet wird; [40]) für die akatholische Jurisprudenz und Socialpolitik ist es dringend zu wünschen, in ihrem ureigensten Interesse, daß sie über die chinesische Mauer von Vorurtheilen über das Naturrecht, hinter der sie sich selbst gefangen hält, hinwegsteigt und statt mit aller Leidenschaftlichkeit gegen einen selbstgefertigten naturrechtlichen Popanz oder ein mißverstandenes Naturrecht zu Felde zu ziehen, endlich den Muth findet, dem Naturrecht der alten Schule näher zu treten zum Zweck einer objektiven Würdigung. Ihr Schaden wird das gewiß nicht sein.

[39]) Geyer, Philosoph. Eltg. in die Rechtswissenschaften in Holtzendorffs Encyclop. 4. Aufl. Leipzig 1882. S. 7—8; in der 5. Aufl. ist die Abhandlung Geyers durch Merkel ersetzt.

[40]) Vergl. Alfons Thun, die Socialpolitik des deutschen Katholicismus in Schmollers Jahrbuch 1882, III. Heft S. 18—55 und Werner Sombart, Ideale der Socialpolitik, in Brauns Archiv 1897, S. 1—48.

Sociale Zustände in Italien.

I.

Ein Rückblick.

Mittagwärts, nach Italien, wanderten einst wilde Völker des Nordens, um Schätze und Herrschaft zu erlangen. Sie gewannen Sieg und Ruhm und vergingen doch nach kurzer Blüte, wie die Alpenrose verwelkt, wenn man sie aus der frischen Bergluft in die heiße Niederung verpflanzt. Nach Italien zog später der Hohenstaufen berühmtes Geschlecht, Vater, Sohn, Enkel und Enkelkind, um sich das Kaiserliche Diadem aufs Haupt zu setzen, und sie fanden fast alle ein frühes Grab in der heißen Erde.

Alle die Völkerstämme, welche sich im Laufe der Jahrtausende über Italiens Fluren ergossen haben, rangen in fortwährenden Kämpfen um Besitz und Existenz: und das Land war der Mühe und des Kampfes wohl werth. Langhin erstreckt es sich in das Meer, dessen blaue Fluthen von drei Seiten seine Küsten bespülen. In der Tiefe arbeiten geheimnißvolle Kräfte und schaffen wohl hin und wieder die Schrecknisse des Erdbebens, der feuerspeienden Berge und giftiger Ausdünstungen, fördern aber auch eine höhere Fruchtbarkeit. Nördlich schirmt der mächtige Granitwall der Alpen das Land gegen rauhe Winde. Am blauen Himmel glänzt die warme Sonne des Südens, welche die Keime der Fruchtbarkeit bis in die geheimsten Winkel des Bodens streut.

Von den Wundergärten der Hesperiden waren schon in frühester Zeit dunkle Sagen nach Hellas gedrungen. Die alten Dichter wußten viel von dem schönen Lande zu berichten, wo unter einem glücklichen Himmel goldene Aepfel reiften. Daß sich viele ihrer Dichtungen auf Italien bezogen, unterliegt keinem Zweifel. Später wurde man natürlich besser mit dem schönen Abendlande bekannt; einzelne Kauffahrer fuhren hinüber, um Handel zu treiben, oder auch ganze Schwärme wanderlustiger Griechen unternahmen die Fahrt, um sich an der Küste von Unteritalien und Sicilien niederzulassen. Sie fanden indeß auf der italienischen Halbinsel eine ziemlich zahlreiche Bevölkerung vor.

Im Norden in der großen Po-Ebene und an der Meeresküste Oberitaliens saßen anfangs Ligurer, später gallische Stämme. Südlich von diesen finden wir die Etrusker und Umbrer, weiter die Latiner und endlich eine Reihe sabellischer Völkerschaften, unter denen die Sabiner und Samniter hervorragten. Zu einem festern staatlichen Gefüge und zu einer höheren Kultur waren nur die Etrusker gelangt. Von ihrer technischen Fertigkeit, ihrem Gewerbfleiß und ihrem Kunstsinn zeugen zahlreiche Funde,

Digitized by Google

die sog. etruskischen Vasen. Längere Dauer war ihnen freilich nicht beschieden. Sie unterlagen früh dem aufstrebenden Rom, welches nach und nach alle italienischen Völkerschaften unterjochte, die griechischen Kolonien zur Unterwerfung zwang, Sicilien eroberte, in drei blutigen Kriegen Karthagos Macht brach und sich in kurzer Zeit zur Beherrscherin fast der ganzen Alten Welt aufschwang.

Eine Viertelstunde oberhalb der Stadt Bolsena befinden sich heute noch Reste eines etruskischen Amphitheaters, auf einem Hügel, welcher il Piazzano genannt wird. Hier befand sich aller Wahrscheinlichkeit nach die uralte Etruskerstadt Felsuna, von welcher das später auf ihren Trümmern erbaute römische Volsinium und das heutige Bolsena ihre Namen erhalten haben werden. Felsuna stand noch ziemlich mächtig da, als die Römer im Jahre 408 v. Chr. Veji angriffen. Anstatt aber der Bundesstadt energische Hülfe zu leisten, sah es unthätig zu, als dieselbe von Furius Camillus belagert und zerstört wurde (396 v. Chr.). Hundert Jahre später (266 v. Chr.) fiel Felsuna selbst in die Hände der Römer. Fulvius Flaccus, der Eroberer der Stadt, soll 2000 Erzstatuen nach Rom geschleppt haben. Felsuna war nicht bloß ein Hauptsitz etruskischer Kunst, sondern, wenigstens eine Zeit lang, auch die Metropole der drei Eidgenossenschaften der etruskischen Nation. Jede Eidgenossenschaft bestand aus einer Zwölfzahl von Lucumonien, so genannt von dem monarchischen Oberhaupte, dessen Amtstitel Lucumo war. In früherer Zeit scheint der berühmte Lucumo Porsenna von Clusium, der Eroberer von Rom, Bundeshaupt der ganzen Nation gewesen zu sein. Damals „schien die Einigung Italiens unter etruskischer Suprematie nicht mehr fern zu sein" (Mommsen). In seiner „Geschichte des antiken Italiens" sagt Vannucci, daß die Etrurier in gewisser Hinsicht „die Civilisirung und Größe der merkwürdigsten Stadt der Welt, Roms, vorbereitet" haben. Mommsen bezweifelt nicht, daß das letzte Königsgeschlecht Roms, die Tarquinier, aus Etrurien entsprossen ist. Den ersten Stoß empfing die etruskische Macht, als sie nach der Unterwerfung Roms durch Porsenna ganz Latium zu unterjochen sich anschickte. Ein Jahr nach dem Siege des Königs von Clusium erlitt das etruskische Heer vor Ariccia eine Niederlage (506 v. Chr.), da den Latinern die Kymäer zu Hülfe kamen. Ein Vierteljahrhundert später wurde die etruskische Flotte und zugleich die etruskische Seeherrschaft vernichtet. Die zu gleicher Zeit stattgefundene Niederlage des persischen Weltreiches und der karthagisch-etruskischen Welt-Seemacht an einem Tage bei Salamis, Gimera und Kyme durch das nunmehr für seine Weltmachtstellung sich vorbereitende Griechenthum war so unerwartet und wunderbar, daß der Dichter Pindar darin die Leitung einer höheren Weltregierung erkannte. Rom benutzte die Niederlage Etruriens, um ihm den Todesstoß zu versetzen und den überseeischen Handelsverkehr an sich zu nehmen. Die Latiner konnten einen solchen nicht haben, bevor nicht die Kette der etruskischen Küstenplätze an der lateinischen Küste gesprengt war. Bis dahin waren es die Etrusker, namentlich die Stadt Cäre (Cervetri), welche ihnen die überseeischen Produkte und Waaren vermittelten. Die Mittelpunkte des Binnenhandels für die Latiner und Römer waren während langer Zeit die großen etruskischen

Märkte beim Fanum der Voltumna (Montefiascone), gelegentlich der jährlichen Landesversammlung, und beim Hain der Feronia am Fuße der Soracte im Gebiete der mit den Etruskern geeinten Capenaten. Durch die Etrusker empfingen die Römer das Kupfer, welches neben den Schafen und Rindern ihr ältestes Tauschmittel und Jahrhunderte lang ihr „Geld“ war (pecus, pecunia).

Einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte Roms bildete der Untergang der meerbeherrschenden Nebenbuhlerin Karthago im Jahre 146 v. Chr., in welchem auch Korinth erstürmt und geplündert und Griechenland unter dem Namen Achaja zu einer römischen Provinz gemacht wurde. Die römischen Kaiser schritten nun unaufhaltsam über zertrümmerte Throne, besiegte Städte, zertretene Nationen und führten die blutigen Trophäen in prangendem Aufzug zum Kapitol. Römisches Gesetz und Recht, römische Sprache und römische Willkür herrschten bis tief in das Innere der drei umgrenzenden Erdtheile.

Aber die stolzen Sieger wurden bald selbst Knechte der Habgier und des Lasters. Die Zeiten, wo Roms Bürger schlicht und einfach lebten, waren vorbei. Wenn einst die Männer des Senats die Pflichten ihres Amtes erfüllt hatten, wanderten sie hinaus auf ihr Feld, zogen Furchen und kehrten Abends nach vollbrachter Arbeit in die ländliche Wohnung zurück; bald, von Ehrgeiz entflammt, rangen sie nur noch um die Herrschaft über Rom und die geknechtete Welt. Die Legionen der Söldner folgten willig dem Meistbietenden. Aus dem blutigen Gewühl der Bürgerkriege erhoben sich Männer, groß durch zielbewußte Thatkraft und entflammt von Ehrgeiz. Sie griffen nach dem funkelnden Diadem und fielen durch Mörderhände.

Während einer längeren Spanne Zeit verhallte endlich der Waffenlärm. Ein Lichtglanz fällt von jener Geistessonne herüber, die einst Griechenland verklärt hatte und entzündet in edlen Naturen den Trieb, auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft Preiswürdiges zu schaffen; auch kühne Bauwerke werden aufgeführt; Meißel und Pinsel schaffen hehre Gestalten.

Nicht lange dauerte die Blüthe; sie mußte unter dem grausamen Druck der Willkürherrschaft verwelken. Die Herren der Welt schwangen die Geißel des Despotismus über das entartete, dem Müßiggang ergebene und allen Lastern dienstbare Volk. Gleich nach dem Falle von Karthago hatte die Sittenstrenge nachgelassen. Der Numidier Jugurtha hatte schon vor langer Zeit das bittere Wort ausgesprochen: „Rom selbst würde sich verkaufen, wenn sich ein zahlungsfähiger Käufer fände.“ Genußsucht und sinnlose Schwelgerei gingen Hand in Hand mit der Aussaugung aller unterjochten Länder. Das düstere Bild des Verfalls der Römerwelt umfaßt Jahrhunderte, in denen nur hier und da eine glänzende Gestalt hervortritt. Der Riesenbau bricht Stück für Stück zusammen. Barbaren in der Kraft frischer Jugend werden bald nach Italien ziehen und sich in den Raub des zerstörten Reiches theilen. Die Macht und Herrlichkeit des heidnischen Roms, welches alle Völker an seinen Triumphwagen gekettet hatte, wird ein rasches Ende finden. Still war indessen im fernen Osten ein heller Stern aufgegangen über der kleinen Stadt Bethlehem.

Die Männer auf dem Throne sahen ihn nicht, denn sie waren berauscht von irdischer Größe und Herrlichkeit. Hirten, Fischer und arme Handwerker werden von einem Lichte geweckt und zu Thaten beseelt. Sie gürten ihre Gewänder und schreiten am Wanderstabe durch die Städte und Provinzen des römischen Reiches. Sie vergießen ihr Blut mit höherem Muthe als die Helden von Thermopylä und Zama. Das Blut der Märtyrer wird die Saat der christlichen Kirche; aus den Trümmern Roms wird eine neue Welt entstehen.

Bei der Gründung des römischen Kaiserreiches zählte Rom $1^1/_3$ Millionen Einwohner, darunter über eine Million Sklaven. Augustus verbesserte den Zustand der letzteren, indem er ihnen durch ein Gesetz einige Sicherheit gegen die Willkür ihrer Herren verschaffte. Ohne richterliches Urtheil durfte z. B. keiner mehr zum Kampfe gegen wilde Thiere verwendet werden. Die Sklaven durften über grausame Mißhandlungen Klage führen. Doch waren dadurch Schläge, Kerker und Ketten nicht abgeschafft, und so wurden sie verhindert, mit ihrer Beschwerde vor die Obrigkeit zu treten. Selbst die Freigelassenen konnten auf Antrag ihres Patrons verbannt werden. Die übrige Bevölkerung der Stadt bestand aus übermäßig reichen Bürgern und Bettelarmen. Die Sklavenwirthschaft hatte den Mittelstand fast ganz vernichtet. Gewerbe und selbst Handel galten übrigens für schmutzig, des freien Mannes unwürdig. Der vornehme Römer hatte seine Handwerker, der Fabrikherr seine Arbeiter unter den Sklaven; auch der Gutsbesitzer ließ seine Ländereien (Latifundien) durch Leibeigene bewirthschaften. Der gewöhnliche Bürger hatte wenig Lust zur Arbeit und rechnete lieber auf die monatlichen Getreidespenden und Geldgeschenke, welche ihm des Kaisers Gnade zuwarf.

Allmählich waren fast alle Ländereien in die Hände der Reichen übergegangen und reichten oft nicht mal für den eigenen Bedarf aus. In der Kaiserzeit wurden nämlich viele Ländereien in Parks, Luxusgärten, Wiesen und künstliche Seen verwandelt. Das nöthige Getreide mußten Sizilien, Nordafrika und Aegypten liefern, und mehr als einmal bedrohte das Ausbleiben der Getreideflotten die Stadt Rom mit Hungersnoth. Rom bezog eine Menge von Produkten aus fremden Ländern. Die Kaufläden und Magazine der Stadt prangten mit den köstlichsten Erzeugnissen der fernsten Länder; in seinem wichtigsten Einfuhrhafen Puteoli drängte sich wie in Alexandrien Mast an Mast, so daß eine oberflächliche Betrachtung zu der Meinung verführen konnte: auch hier sei ein Mittelpunkt des Welthandels. Aber ein Blick in das Innere der Fahrzeuge bei ihrer Ankunft und ihrer Abfahrt würde die Täuschung bald zerstört haben. Mit den Rohstoffen und den Gewerbe-Erzeugnissen der Provinzen, mit den Schätzen Afrikas, Indiens und Innerasiens liefen sie ein, und leer kehrten sie heim, nichts zurückführend als kaiserliche Beamte und Steuerpächter. Die 600 Senatoren, etwa 10000 Ritter, eine Anzahl Emporkömmlinge, Geldwucherer und Handelsleute bildeten die Aristokratie des Reichthums. Aus ihren Taschen flossen jährlich etwa 18 Millionen Mark für arabische, indische und serische Luxuswaaren, so daß Plinius einmal entrüstet ausrief: „So viel kosten uns unsere Liebhabereien und unsere Weiber!“

Die Römer kannten nur zwei Arten von Kapitalien: das Handels- und das Wucherkapital. Sittlich erlaubter Gewinn war nur möglich beim Handelskapital, aber auch bei diesem Betriebe lief so viel Ausbeutung und Betrug unter, daß die Händler in demselben schlechten Rufe standen, wie die Wucherer selbst. Neben den Händlern versahen das Geschäft des Wuchers hauptsächlich die Schankwirthe. Der Wucher wurde geschäftlich betrieben. Derjenige, welcher Wucherzinsen einheimsen wollte, lieh nicht selbst aus, sondern ging zu einem Wucherer, um bei ihm das Geld zum Ausleihen anzulegen. Wer in Geldnoth war, mußte sich an einen solchen Wucherer wenden, von den Reichen direkt bekam er nichts. Persönlichen Credit kannte man nicht, Geld wurde nur geliehen gegen Pfandbestellung. Und zwar wurden nicht bloß Immobilien und Mobilien, sondern auch die Sklaven, ja selbst die eigenen Kinder, schließlich die Person des Schuldners selbst dem Gläubiger gutgeschrieben. Gerade im römischen Recht zeigt sich klar der diabolische Charakter des Wuchers. Und nicht einmal mit dem Tode endete die Knechtschaft. Der Wucherer nahm von der Leiche Beschlag und versagte die Erlaubniß der Beerdigung so lange, bis die volle Schuld berichtigt war. Erst Theodosius erließ im Jahre 390 auf Drängen des hl. Ambrosius eine Verordnung, welche jene Kinder der Freiheit wieder zurückgab, die in Folge von Pfandschulden ihrer Eltern in die Sklaverei verkauft worden waren.

Während der zwei ersten Jahrhunderte n. Chr. wurde die landwirthschaftliche Arbeit meistens durch Sklaven verrichtet. Viele von diesen Sklaven kamen allerdings schon dem Typus der inmitten der Felder angesiedelten und an die Scholle gefesselten Bauern nahe; es waren die sogenannten glebae adscripti, welche nach den Gesetzen nur mitsammt dem Boden veräußert werden durften. Rechtsschutz wurde ihnen erst zur Zeit des Kaisers Justinian zu Theil; im Anfange hing ihre günstigere ökonomische Lage ausschließlich vom guten Willen des Gutsbesitzers ab, oder vielmehr davon, ob derselbe das richtige Verständniß für seinen Vortheil besaß, denn dieser zwang geradezu die intensivere Gemüsebaukultur solchen Ackerbauern zu überlassen, die in Bezug auf ihre Thätigkeit unabhängiger und darum ausdauernder und unternehmungslustiger waren. Während die anderen Sklaven den Boden unter der Verwaltung von aus ihrer Mitte gewählten Aeltesten bearbeiteten und zum Zwecke einer aufmerksameren Controle in Abtheilungen von je zehn organisirt waren, die je nach den Forderungen des Gutsbesitzers und Leiters, von einem Landstück auf das andere hinüberwanderten, das eine Feld beackerten und auf dem anderen die Ernte abnahmen, wohnten die adscripti glebae familienweise auf den ihnen angewiesenen Landstücken, indem sie einzig und allein verpflichtet waren, dieselben in nutzbringender Weise zu bebauen. Vor dem Gesetze waren sie natürlich nicht mehr als Sklaven, aber ihre wirthschaftliche Lage näherte sich derjenigen, welche später im Mittelalter Besitzer von Bauernantheilen einnehmen sollten. Einige Historiker haben auf die auffallende Thatsache hingewiesen, daß die Kriege des 2. und 3. Jahrhunderts mit den Germanen und Parthern Rom nicht diejenigen Schaaren von Sklaven gewährten, die den kriegerischen Unternehmungen der vorangegangenen Epoche als Begleiterscheinungen gefolgt waren. Der Grund

lag darin, daß die Römer bereits dem Brauch der Germanen, einen Theil der Sklaven inmitten der Felder anzusiedeln, gefolgt waren. Gleichzeitig zwang der Wettbewerb der Provinzen in Bezug auf alle Erzeugnisse des Ackerbaues die Italier zu intensiveren Formen der Bewirthschaftung.

Zur selben Zeit fanden noch zwei andere wichtige Veränderungen in den Verhältnissen der Bodenwirthschaft statt. Eine große Anzahl von wüstliegenden und verlassenen Ländereien, über die man sich schon daraus ein Urtheil bilden kann, daß in Campanien allein in der Periode von Konstantin bis Theodosius 523000 Jugera brach lagen, zwang die Municipien zu einer neuen Art Bodenausbeutung zu greifen, zu langdauernder und erblicher Pacht oder zur Emphyteuse. Die Interessen des Fiskus deckten sich in dieser Beziehung mit den Interessen der Eigenthümer. In den Pächtern für längere Zeit und den erblichen fand die Regierung beständige Steuerzahler, während die Eigenthümer die Möglichkeit gewannen, von den Landstrecken, die ihnen bis dahin nichts eingebracht hatten, eine stets größere Rente zu erzielen. Durch die Gesetze des Kaisers Zeno wurde die Emphyteuse auch auf die Ländereien der Privateigenthümer ausgedehnt. Eine andere Neuerung bestand in der großen Verbreitung des Colonats. Die Colonen zahlten stets in natura.

Die socialen Zustände unter den Juliern änderten sich wenig unter den Flaviern, besserten sich aber unter Nerva, Trajanus, Hadrianus und Antoninus Pius. Trajanus befreite den Kornhandel von einer engherzigen Beschränkung. Bisher durfte der Landwirth seine Früchte nicht eher in den Verkehr bringen, als bis die Staatskasse zur Verproviantirung Roms nach dem von ihr festgesetzten Preise ihre Einkäufe gemacht hatte. Diese Bestimmung wurde aufgehoben; die Beamten erhielten die Weisung, in wohlfeilen Zeiten nach den laufenden Preisen die erforderlichen Vorräthe anzuschaffen. Die wohlthätige Anordnung hob wieder den gesunkenen Werth der Güter, indem sie die Grundbesitzer den Lohn ihrer Mühen ungehindert genießen ließ. Durch die Verarmung des Mittelstandes und selbst vieler sonst angesehener Familien war die Zahl der dem Elende preisgegebenen Kinder mehr und mehr gewachsen. Trajanus traf die umfassendsten Anstalten, um sie zu nützlichen Bürgern zu erziehen. Er stiftete ein großes Kapital zur Gründung und Unterhaltung von Versorgungs- und Erziehungsanstalten. Das Beispiel des Kaisers fand Nachahmung. So erzählt Plinius, daß er seiner Vaterstadt Comum gegen 180000 Mark nach unserem Gelde für wohlthätige und wissenschaftliche Stiftungen zugewendet habe. Auch der unglücklichen Sklaven nahm der Monarch sich an. Freiheit und Gleichberechtigung konnte er ihnen nicht gewähren; das Uebel war mit dem Staate und dem wirthschaftlichen Leben der heidnischen Völker zu eng verwachsen, aber er setzte doch der Willkür einige Schranken. Unter Nero hatte der Senat das grausame Gesetz erlassen, daß die sämmtliche Dienerschaft eines Hauses sterben solle, wenn einer der Sklaven den Herrn ermorde. Dieses Gesetz wurde aufgehoben und zugleich die Verordnung erlassen, daß Sklaven, die von ihrem Herrn für bewiesene Hingebung und Treue im Testament die Freiheit erhielten, nicht, wie bisher, unter spitzfindigen Vorwänden in der Leib-

eigenschaft zurückgehalten wurden. Auf Uebertretung dieser gesetzlichen Bestimmung setzte der Kaiser hohe Strafen.

Zur Zeit der erwähnten Kaiser herrschte in der vornehmen Welt unter dem Einfluß einer sorgfältigen Schulbildung und guter Bücher eine ausgebreitete Bildung. Die niedere Volksmasse führte allerdings, wie auch jetzt noch in den großen Städten, ein erbärmliches Leben. Der Unterschied ist nur, daß gegenwärtig der gewöhnliche Mann arbeiten muß, um nicht zu verhungern, während das Volk in dem weltbeherrschenden Rom regelmäßige Abfütterungen und zum Zeitvertreib prächtige Spiele als sein Recht forderte und erhielt. Auf dem Lande wurde der Ackerbau mit Emsigkeit betrieben, und zwar nicht bloß von den großen Grundeigenthümern durch Sklavenhände, sondern auch von Kleinbesitzern, deren Zahl wohl ziemlich groß war, da die Kaiser von Zeit zu Zeit freies Weideland und Domänen zu Ansiedelungen vertheilten. Allerdings reichte der Ertrag des heimischen Landbaues noch nicht hin, die Bevölkerung Italiens zu ernähren; allein Groß- und Kleinbesitzer ernteten doch ihren Bedarf. Nur der Handwerker- und Arbeiterstand machte auswärtige Zufuhr nothwendig.

Unter den oben erwähnten Kaisern hatten sich die wirthschaftlichen Verhältnisse bedeutend verbessert. Die Verbesserung war leider nicht von Dauer. Sie konnte nicht von Dauer sein, weil nicht gleichzeitig eine Verbesserung der Sitten eingetreten war. Die Religion der Römer war so kern- und machtlos geworden, daß sie keinen Einfluß mehr hatte. Andererseits machten sich die ersten Vorstöße der sogen. Völkerwanderung bemerkbar.

Rom hatte sich, als eine Völkeragglomeration, einer Lawine gleich, aus einem festen Kern entwickelt. Sie konnte der Lawine der Völkerwanderung keinen genügenden Widerstand mehr leisten, weil der Kern schal geworden war. Kein Volk hatte sich wie die alten Römer durch Religiösität, Familiensinn und Rechtgefühl ausgezeichnet. Diese drei Eigenschaften waren die Grundpfeiler der Größe des Römerthums. Diese drei Elemente schufen den Charakter des Volkes, welches Geschlechter wie das der Fabier und Cornelier, und Männer hervorbrachte, wie Coriolanus, M. Furius Camillus und Mareus Curtius. Solche Männer bildeten auch die eisernen Säulen des römischen Heeres, die Triarier, welche erst in den Kampf eintraten, wenn durch Zurückweichen der beiden ersten Glieder, der Hastaten und Prinzipes, der Sieg zu schwanken begann. Auf Triarier! so erscholl dann das welthistorische Schlachtcommando, und ernst, schweigend, feierlich, fest wie eine eiserne Mauer rückte der Kern des Heeres vor, die Männer, welche sich bewußt waren, daß Rom's unsterblicher Ruhm auf der Spitze ihres kurzen Schwertes schwanke. Wie traurig ist es, solche Männer unter dem Einfluß des griechischen Skeptieismus, der griechischen Sinnlichkeit und der asiatischen Weichlichkeit in jene Ungeheuer sich verwandeln zu sehen, wie sie uns auf dem Throne der Cäsaren in Caligula und Nero mit Abscheu und Entsetzen erfüllen! Und wiederum, wie erhebend, wenn wir ihre Nachkommen erblicken, wie sie, mit dem Kreuze geschmückt, als die Triarier der Heerschaar Christi, mit jener Ruhe und Festigkeit ihrer Väter dem schmerzlichen Tode entgegengehen, um die Hölle

zu besiegen und die Welt für das Heil der Erlösung zu erobern! Keine Stadt hat Heere hervorgebracht, wie die römische Legionen, keine Stadt ruht auf Marthyrer-Katakomben, wie das christliche Rom.

Die römische Kraft löste sich aber auf in eine Sittenlosigkeit und eine thierische Wollust, welche ihrer Roheit halber noch mehr anwidert als die verfeinerte Sinnlichkeit der Griechen und die Weichlichkeit der Orientalen. Der Wendepunkt im Charakter des römischen Volkes tritt ein mit der glücklichen Beendigung der macedonischen Kriege und des Sieges über Karthago. Mühelos erworbener Reichthum und weichliche Ruhe waren die erste Ursache des Verderbens.

Für den Römer hatte es von jeher nur drei Arten von Beschäftigung gegeben: Landbau, Staatsgeschäfte und Kriegsdienst. Daß der Landbau von den Römern der guten alten Zeit mit Vorliebe betrieben wurde, wissen wir zur Genüge aus der Geschichte des Cincinnatus, der hinter dem Pflug weg zur Diktatur berufen wurde, und des Curius Dentatus, des glorreichen Siegers über Pyrrhus, welchen die samnitischen Gesandten beim Heerde trafen, wo er sich ein Gericht Rüben kochte. Aber diese Zeit war längst dahin. Durch glückliche, beutereiche Feldzüge waren die Römer jenem häuslichen Leben gänzlich entwöhnt worden. Als Sulla versuchte, eine große Anzahl der ärmsten Bürger, die im Kriegsdienst sich ausgezeichnet hatten, mit Landgütern zu dotiren, um wieder den Grund zu einem kräftigen, selbstständigen Bauernstande zu legen, hatten sie alle in einigen Jahren ihre Güter verschuldet, so daß letztere in die Hände der reichen Optimaten zurückfielen. So mußten wieder die Sklaven diese Güter bebauen. Anderseits fühlte der Römer auch keine Liebe mehr zu den Staatsgeschäften, seit einzelne, allmächtige Parteihäupter die öffentlichen Angelegenheiten mit Hülfe der erkauften Plebs beherrschten. Der Krieg endlich wurde fast ausschließlich mit dem „Menschenmaterial" der Provinzen und Bundesgenossen geführt. So verfiel der Römer dem Müßiggange.

Reichthum und Müßiggang wurden doppelt verderblich durch den Einfluß griechischer Sitte und Bildung. Einst waren die Kinder die Freude und der Stolz der ehrwürdigen römischen Matronen gewesen, von der zartesten Jugend an waren nunmehr die Kinder lasterhaften Dienstboten überlassen. Die Religion der Römer war nur noch ein krasser Aberglaube. Zugleich mit der religiösen Gläubigkeit war auch die Heilighaltung der Ehe und der ehrbare häusliche Sinn den Römern bald gänzlich abhanden gekommen.

Die letzte Säule des alten Römerthums war das strenge Rechtsgefühl in der Achtung des Privateigenthums. Nachdem die anderen Stützen in den Staub gesunken waren, hatte die angeborene Habsucht diese letzte Säule auch alsbald zertrümmert. Mit den Bürgerkriegen zwischen Marius und Sulla brach die Unsitte der gegenseitigen Ausplünderung von Mitbürgern durch die Proscriptionen herein. Von der Zeit an ist es ein beständiger Zug in der römischen Geschichte, mit den niederträchtigsten Mitteln nach fremden Eigenthum zu streben, ein Zug, welcher in seiner ganzen Widerwärtigkeit sich offenbarte, als Tiberius, vor seiner eigenen ungeheuren Niederträchtigkeit zitternd, in jedem bessern Römer einen ge-

heimen Meuchler erblickte und denjenigen, welche einen Mitbürger als Feind des Kaisers denuncirten, deren Vermögen zusprechen ließ.

Das alte römische Reich war auf den Grundsatz der Macht des Stärkeren aufgebaut. Wie das öffentliche Leben, so war auch das Erwerbsleben. Der Erwerb durch Ausbeutung und Erpressung war allgemein. Hunderte wurden um ihr Vermögen gebracht, damit einer reich werde: dies war der Weg des damaligen Erwerbes. Auch der Beamte sah seine Stellung als Privilegium an, in der kurzen Zeit seiner Amtsthätigkeit durch Bestechlichkeit, durch Erpressung und Ausbeutung sich ein riesiges Vermögen zu sammeln. Durch dieses System der Auswucherung und Erpressung wurde das römische Reich zu Grunde gerichtet und war innerlich schon längst gebrochen, ehe es in seinen äußerlichen Formen zusammenstürzte.

Das römische Erwerbsleben war durch und durch unsittlich. Der Erwerb durch Arbeit, durch Werthschaffung, der produktive Erwerb war für die altrömische Weltanschauung nicht vorhanden. Das ganze öffentliche und private Leben der Römer beruhte auf dem Egoismus, auf unersättlicher Habsucht und Genußsucht. Wer die Macht besaß, nahm sich das Vermögen des Schwachen und machte ihn zum Sklaven. Alles, was schwach war, was arbeitete, diente nur als Objekt der Ausbeutung. Der christliche Begriff vom Erwerbsleben stand den römischen Anschauungen diametral gegenüber. Das Christenthum fordert vom Eigenthum, daß es durch die Arbeit erworben und nicht im selbsüchtigen Genusse verzehrt, sondern im Dienste aller fruchtbar werde. Nicht im schimmernden Luxus, nicht im Scheine der Größe, von den Reichthümern erborgt, sondern in der Befruchtung durch die Arbeit, in der Hingabe für die Armen, in der liebevollen Verwendung für die Verlassenen und Verstoßenen zeigt sich nach christlicher Lehre der Adel des Besitzes.

Unter den Kaisern des dritten Jahrhunderts, Septimius Severus, Aurelius Antonius, Alexander Severus u. s. w. macht sich bereits der Einfluß der christlichen Lehre bemerkbar. Der Glaube an Gottes Sohn, der in Knechtgestalt erschienen sei, die Mühseligen zu erquicken und zu erlösen, das weltbezwingende Gebot, die Brüder ohne Ansehen der Person, der Abkunft und des Standes zu lieben, der Kranz der Unsterblichkeit, der am Ausgange des Erdenlebens dem müden Pilger entgegenstrahlt, das alles drang in die Prunkgemächer der Vornehmen und Reichen, in die Hörsäle der grübelnden Gelehrten, in die Hütten der Armen und in die Sklavenzwinger, wo der gefesselte Knecht freudig den Ruf vernahm: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben". Nicht nur die Sendboten des Evangeliums breiteten die Lehre aus; auch die Krieger der Legionen, auch Wanderer, Kaufleute zu Wasser und zu Lande trugen das Kleinod des Glaubens in ferne Länder.

Es kam aber die traurige Zeit der ersten Völkerwanderung. Die Hunnen und die Gothen waren eine fürchterliche Geißel für die Bewohner des römisches Reiches. Aber fast eine noch größere waren die Steuererheber. Nur die größeren Güterbesitzer konnten die schwere Besteuerung noch ertragen, die eigentlichen Bauern dagegen geriethen in eine Art Leibeigenschaft. Sie überließen den Reichen ihre Acker oder siedelten sich

auf deren Besitzungen an. Sie leisteten bestimmte Fronen und blieben an die Scholle gebunden, während die Eigenthümer Steuern und andere Lasten für sie übernahmen. Die fortdauernden Einfälle der Barbaren, die bleibende Besetzung der Provinzen stellten indes alles in Frage. Hab und Gut, Freiheit und Leben trieben beständig auf den Wellen des blind und schonungslos waltenden Zufalls. Da man weder Muth noch Kraft hatte, dem Verderben zu steuern, so warf man sich dem unbegrenzten Leichtsinn in die Arme. Die Bande der Gesetze wurden locker, die Obrigkeit war schlaff, die Gerechtigkeit käuflich. Der Untergang des Reiches, der Civilisation, aller bestehenden Verhältnisse rückte mit mächtigen Schritten heran.

Bald setzten die jugendfrischen Völker, die sich den morschen Reichskörper zur Beute ausersehen hatten, zum letzten Mal an. Schon längst regierten die römischen Kaiser nur noch dem Namen nach, als der Herulerfürst Odoaker sich 476 n. Chr. den Namen eines Königs von Italien beilegte. Das weströmische Reich war aufgelöst. Nur das griechische, christlich gewordene Kaiserthum überlebte die Stürme, denen die westliche Hälfte erlag. Die Hauptstadt des oströmischen Kaiserthums, das alte Byzanz, seit der Erhebung desselben zur Residenz des Kaisers Konstantin (395 n. Chr.) Konstantinopel genannt, wurde für lange Zeit neben Alexandrien der Mittelpunkt des europäisch-asiatischen Handels und Verkehrs.

Die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach dem Bosporus war für Rom und seine Umgebung ein harter Schlag. Die Entwicklung der römischen Campagna wurde dadurch sehr gehemmt. Werner Sombart hat eine lehrreiche Arbeit über die „römische Campagna" geschrieben, in welcher er u. a. die drei Blüthezeiten der Kultur derselben darstellt, zur Zeit der Republick, zur Zeit der Kaiser und zur Zeit der Päpste. Der gründliche Forscher kehrt sich gegen jene „im Jahre 1870 nach der neuen Reichshauptstadt verpflanzten Optimisten", welche schnell damit bei der Hand waren, alle Uebelstände, welche sie in Roms Umgebung vorfanden, der „Mißwirthschaft der Päpste" zuzuschreiben. Gehörte es ja an sich schon zum guten Tone in jungrömischen Kreisen, das eben beseitigte Laienregiment der Kurie als den Ausbund von Thorheit und Böswilligkeit zu verlästern. Das „Zwangsregiment" der Päpste war ein willkommener Erklärungsgrund für jedwedes Elend in wirthschaftlicher und socialer Hinsicht, das man beim Einzuge in das ewige Roma vorfand . . . Und wie irrig ist diese Meinung, wie oberflächlich die Beurtheilung der geschichtlichen Entwickelung unseres Gebietes! Warum schließt man die Augen gegenüber der Thatsache, daß weite Gebiete des weiland Kirchenstaats zu den blühendsten in ganz Italien gehören, daß andere Landestheile der Halbinsel — trotzdem sie einer „weiseren" Regierung als der päpstlichen unterstellt waren — gleichwohl denselben Charakter der Verödung an sich trugen, wie die römische Campagna! Warum hat man sich nicht einmal die Mühe gemacht, die papale Wirthschaftspolitik eingehend und vorurtheilsfrei zu prüfen? Man wäre sicherlich zu gänzlich anderen Resultaten gelangt. Ein gewissenhafter geschichtlicher Rückblick hätte vor so manchem Fehltritt bewahren können. (S. 124.) In einem „historischen Ueber-

blick über die Entwicklung der römischen Campapna von der Kaiserzeit bis zur Constituirung des Kirchenstaates" weist Sombart nach, daß „die wirthschaftspolitischen Maßnahmen der Päpste die heutigen Zustände der Campagna nicht verschuldet haben, daß, als die Statthalter Christi zu Staatsoberhäuptern im modernen Sinne geworden waren, d. h. im Augenblicke, da zuerst von einer eigentlich staatlichen Wirthschaftspolitik der Päpste die Rede sein konnte, die jetzigen Verhältnisse im wesentlichen bereits im römischen Gebiet sich ausgebildet hatten". Und als eigentlichen Zweck seiner „Skizze" bezeichnet er die Widerlegung jener falschen Ansicht, „als ob der päpstlichen Politik irgend welche Schuld an der Verödung der Campagna beizumessen sei".

Die erste Blütheperiode des Agro Romano (ein Theil Latiums, durch etruskisches Gebiet vergrößert) war die Zeit des altrömischen Kleinbauerthums. Dieses wurde zersetzt und der Getreidebau der Campagna ruinirt, wie Mommsen nachgewiesen hat, durch den überseeischen Korn- und Sklavenimport. Später wurde das Kleinbauerthum durch zeitgemäßere Wirthschaftsformen, die aus sich selbst nicht verdammenswerth waren, verdrängt und abgelöst. Eine zweite Blütheperiode beginnt, „nachdem das zerfahrene Reich in der Monarchie eine neue Einigung und Zusammenfassung der Kräfte erfahren hatte, und erreicht ihren Höhepunkt im 2. Jahrhundert nach Christus". In der Blüthe lag zugleich der Todeskeim. Als der Reichthum abnahm und die Einwohnerzahl Roms schnell sank, als namentlich die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach dem Bosporus Rom und Italien „den empfindlichsten Schlag" in wirthschaftlicher Beziehung versetzt hatte, „mußte zunächst eine furchtbare wirthschaftliche Krisis über die Campagna hereinbrechen, und diese Krisis mußte bei gleicher Fortwirkung der veranlassenden Faktoren zum völligen Ruin der Wirthschaft führen". Der gleiche Ruin traf den Kleinbesitzer, wie den reichen Besitzer von großen Latifundien. „Ein Parzellenbesitzer, der als Gärtner auf einem Morgen Veilchenbeete angelegt hatte, bot keine größere Gewähr socialen Verstandes, als das von Sklaven bewirthschaftete Latifundium. Seine Existenz war untergraben, sein Besitz relativ werthlos geworden; er fand keinen Käufer". Man mußte einen völligen Neubau ausführen.

Dieser Neubau erfolgte und brachte die dritte Blüthezeit der Campagna. „Bei der Wiedergeburt derselben wirkte ein neu eintretendes Element fördernd mit, die Kirche." Die Gläubigen hatten der Kirche viele Güter geschenkt. Die 29 Mönchs- und 7 Nonnenklöster, die binnen kurzem in Rom entstanden waren, gingen mit dem Beispiel des Ackerbaues voran. „Die Richtung, welche die Wirthschaft in der Campagna nehmen mußte, war gegeben; das Gebiet hatte vor allem sich selbst zu ernähren; es hatte bei der sich steigernden Unsicherheit der Getreidebeschaffung über See die Landstadt Rom mit den nöthigsten Nahrungsmitteln zu versorgen. Der Kornbau trat wieder wie zur Zeit der Cincinnaten in sein Recht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unser Gebiet in der zweiten Hälfte des ersten christlichen Jahrtausends dem Pfluge von neuem unterworfen wurde, daß die gesammte Wirthschaft auf das Niveau eines im allgemeinen selbst consumirenden Kleinbauerthums herabgedrückt war". „Auf den großen

Gutcomplexen der Kapitel und der römischen Kirche selbst saßen Kolonen, die zur Abgabe einer Quote in natura verpflichtet waren." Die Mehrzahl der Kolonen waren auf ihrer Scholle angesessene Bauern.

Die römische Campagna hätte sich von den Raubzügen der Barbaren erholen können, wenn nicht nachher die Verheerungen, welche die Saracenen und Magyaren anrichteten, dazu gekommen wären. Auch diese Raubzüge waren nur mittelbare, nicht unmittelbare Ursachen der gänzlichen Verödung der Campagna. Der tiefste Grund des Unterganges war der Feudalismus. Den auf den Bergen Latiums und Tusciens in ihren Felsenburgen horstenden Rittern wurde der Schutz und die Vertheidigung des Landes angetragen, wogegen das Schutzgebiet ihnen dafür eine Abgabe leistete. Die weltliche Macht der Päpste war nicht hinreichend, um die fortwährende Unsicherheit vor Widerholungen der alles, wohin sie kamen, mit Stumpf und Stiel ausrottenden Raubzüge wegzuschaffen. Außerdem waren sie durch die Uebergriffe der Kaisergewalt in das kirchliche Gebiet fortwährend bedroht. Sie liehen den Rittern Kirchengüter, deren Erträge diesen für den Schutz, welchen sie zu leihen versprachen, Entschädigung geben sollten. Die Umgebung Roms wurde „Schutzland". Die „Beschützer" entpuppten sich aber bald als die gefährlichsten Feinde ihrer „Schützlinge" und wurden ihnen gegenüber die ärgsten Räuber. Sie spielten sich als die Herren der geliehenen Kirchengüter auf und bekriegten sich gegenseitig; die mächtigsten verschlangen die kleineren. „Es folgt die Periode des Kampfes zwischen Lehnsherren und Baronen um das Eigenthum des ursprünglichen Schutzgebietes, ein Kampf, der fast überall mit dem realen Siege des Adels und dem formalen Rechtbehalten der ursprünglichen Eigenthümer endigte, d. h. der Baron zahlt „zur Anerkenntniß des Obereigenthums" an Kirche und Klöster eine Abgabe, die aber den eigentlichen Werth nicht repräsentirt (für einige Quadratmeilen ein Schock Eier, einen Hahn oder dergleichen). Je mehr sich der Adel in seinem Besitze sicherte, desto lebhafter wurden die Fehden der einzelnen Barone untereinander; das leicht begreifliche Resultat derselben ist schon im 11., mehr noch im 12. Jahrhundert eine Vernichtung vieler kleiner Lehnsmannen und Concentrirung großer Complexe in der Hand eines einzigen Grafen." Vergeblich blieb der Versuch, durch Beseitigung zusammenliegender Gehöfte Landwirthschaft und Bevölkerung gegen das unaufhörliche Fehde- und Raubwesen der Barone zu schützen. Schließlich versuchte man, einen Ort, der der sicherste im Bezirk erschien, als Zufluchtsstätte stärker zu befestigen. So entstanden die „Castra" oder „Castella", die bald zu Raubburgen herabsanken, wenn ein Baron sich desselben bemächtigt hatte. „In diese „Castella" flüchtete sich die ländliche Bevölkerung in den Schutz der in ihnen sitzenden Raubgrafen. Die Bestellung des Landes nahm an Regelmäßigkeit ab; die biederen Kornbauern wandelten sich nach und nach zu den Mannen des Barons um, die aus den Fallthoren der Burg nicht mehr auszogen, um das Land zu pflügen, sondern um den Nachbar mit Fehde zu überziehen." Die Verheerungen fremder Völker und die Raubzüge des römischen Adels fügten der römischen Campagna einen Schaden zu, von dem sie sich bis jetzt noch nicht erholt hat. „Sie ging den Weg des Todes zu Ende",

ſagt Sombart. Die anderen Theile Italiens konnten ſich allmählich wieder zu neuer Blüthe erholen.

Die über ganz Europa und Nordafrika hinfluthenden Wogen der Völkerwanderung hatten die alte Geſellſchaft und gleichzeitig die alte Kultur verſchlungen. Jahrhunderte vergingen, bis ſich aus dieſem Chaos wild gährender Kräfte wieder eine Reihe abgeſchloſſener, individuell verſchiedener und ſelbſtſtändig ihre Wege verfolgenden Nationen gebildet hatte. Die Handelsgeſchichte findet wenig Stoff während der Zeit der langſamen Neubildung der jetzt von den Germanen bewohnten Länder. Die einfache Lebensweiſe der neuen Bewohner erforderte wenig mehr, als was der eigene Boden erzeugte. Unter Karl dem Großen, dem Reformator der germaniſchen Welt, beſſerten ſich die ſoeialen Zuſtände. Ueberall keimte die junge Kultur empor, überall wurden neue Samenkörner gelegt. Dem Handel und Verkehr baute er Brücken und Straßen. Freudig zu begrüßen iſt die allmähliche Entſtehung der Städte und der Stadtgemeinden, der künftigen Sitze des Handels und der Induſtrie.

Ein bedeutender Handelsverkehr war aber erſt möglich, als ſich in weiten Kreiſen der Geſchmack an fremden Erzeugniſſen einſtellte und dem Auslande Tauſchwerthe als Aequivalent für dieſelben geboten werden konnten, zwei Bedingungen, welche eine vollſtändige Umgeſtaltung der geſellſchaftlichen Einrichtungen der germaniſchen Welt vorausſetzten. Die Kreuzzüge, das Werk religiöſer Begeiſterung und päpſtlicher Staatsklugheit, bewirkten dieſe Umgeſtaltung, alle Gewerke lebten auf einmal wieder auf. Das Feudalweſen wurde durchbrochen; es entſtand das Bürgerthum, d. h. die politiſche Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Handel und Gewerbe treibenden Klaſſen.

Dank der unverwüſtlichen Fruchtbarkeit ſeines Bodens erholte ſich Unteritalien zuerſt von den Leiden der Völkerüberfluthung. Neapel, Gaëta und beſonders Amalfi erſcheinen ſchon im 9. Jahrhundert als Handelsplätze von Bedeutung. Zur Zeit der Normannenherrſchaft zählte Amalfi 50000 Einwohner. Es beherrſchte eine Zeit lang den Handel im ganzen Morgenlande. Nach einer zweimaligen Eroberung der Stadt durch die Piſaner 1135 und 1137, war es mit der Herrlichkeit Amalfi's zu Ende. Seine Bewohner wanderten aus, der Hafen verſandete, und heute findet man nur wenige Trümmer der einſt ſo blühenden Stadt. Piſa trat die Erbſchaft Amalfi's an. Vom Schluß des 11. bis zum Schluß des 12. Jahrhunderts beherrſchte Piſa's Handelsflotte die Meere. Im 13. Jahrhundert bereitete die Coneurrenz der Venetianer und Genueſen den Piſanern große Sorgen. Anfangs ſtritten die Nebenbuhler mit wechſelndem Erfolge. In der Seeſchlacht von Meloria i. J. 1284 wurde aber die piſaniſche Flotte gänzlich vernichtet. Nach dem Untergang ſeiner Schiffe behauptete Piſa noch eine Zeit lang eine gewiſſe Bedeutung als Handelsplatz; es war der natürliche Ausfuhrplatz für Lueca, den Hauptſitz der italieniſchen Seideninduſtrie. Erſt als dieſe Quellen verſiegten, ſchwand Handel und Wohlſtand Piſas. Den Todesſtoß erhielt Piſa, als die Florentiner den Hafen von Livorno für 100000 Goldgulden kauften. Im Seehandel konnte Florenz mit Genua und Venedig nicht eoneurriren, ſeine Hauptſtärke lag in ſeiner großartigen Induſtrie,

namentlich in ſeinen Wollen- und Seidenfabriken. Von großer Bedeutung waren auch die Bankgeſchäfte. Die Florentiner Banquiers vermittelten alle bedeutenden Anleihen in Europa. Aber weder Florenz noch Genua konnten der immer wachſenden Macht Venedigs Widerſtand leiſten. Das große Ziel, Venedig zur Beherrſcherin des Weltverkehrs zu erheben, war in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters erreicht. Es ſtand ohne Nebenbuhler da und ſchien auf lange Zeit hinaus keinen neuen zu fürchten haben, als das Unvorgeſehene eintrat und mit der Entdeckung des Seeweges nach Oſtindien das ſo ſchwer Errungene wieder entſchwand.

Die Nachricht, daß Vasco de Gama das Kap der guten Hoffnung glücklich umſchifft, Indien erreicht und reiche Ladung heimgebracht habe, drang bald nach Venedig und rief Beſtürzung hervor, der Senat konnte ſich aber nicht dazu entſchließen, eine alte, bekannte und ſichere Handelsſtraße zu verlaſſen und einen neuen, unbekannten und gefahrvollen Weg einzuſchlagen. Die Araber wurden von den Portugieſen nach und nach gänzlich aus dem indiſchen Handel gedrängt, und damit verloren auch das Rothe Meer wie Alexandrien ihre bisherige Bedeutung. Der Handel Venedigs im Orient ſchwand immer mehr und mit ihm allmählich die Hoffnung auf die Wiederkehr der Zeiten des Glanzes und der Größe.

Als das Mittelmeer ſeine frühere Bedeutung für den Welthandel verloren hatte, zehrten Genua und Venedig noch eine Zeit lang von den Ueberreſten der früheren Größe. Ihr Handel war allerdings nicht ganz zu Grunde gegangen. Ihre Induſtrie-Erzeugniſſe, Seidenſtoffe, venetianiſche Glaswaaren und genueſiſches Papier fanden noch bis zum 18. Jahrhundert in Frankreich, England und Deutſchland ſtarken Abſatz. Mit der Entwickelung der induſtriellen Fertigkeiten in allen Staaten Europas verſiegte aber auch dieſe letzte Quelle des Wohlſtandes. Wegen ſeiner ungünſtigen Lage konnte Venedig ſich auch nicht an der Ausfuhr der Bodenerzeugniſſe Oberitaliens nach dem Weſten Europas betheiligen. Die Lage Genuas war günſtiger. In Mittelitalien gewann Livorno durch die Verführung der Bodenerzeugniſſe von Toscana größere Bedeutung. Während der napoleoniſchen Kriege ging der Seehandel der italieniſchen Städte faſt ganz zu Grunde. Nach dem Wiener Congreß, welcher die Beſitzverhältniſſe der einzelnen italieniſchen Staaten weſentlich veränderte und eine ganz neue Ordnung der Dinge ſchuf, hob er ſich nur langſam wieder.

Schutz der Freiheit im gewerblichen Arbeitsvertrag.

Von Dr. Dionysius Will-Straßburg i. E.

III. (Schluß.)

e. Festsetzung einer Arbeits-Ordnung.

Fast noch mehr als bei der Lohnvereinbarung macht sich das Uebergewicht des Arbeitgebers bei der Festlegung der Arbeitsordnung geltend. Es kann leicht der Fall eintreten, daß der Arbeitgeber ohne jede Rücksicht auf die Arbeiter einen Arbeitsplan entwirft und zur Durchführung bringt. Die schon beschäftigten Arbeiter werden nicht befragt und die neu eintretenden müssen einfach die gestellten Bedingungen annehmen. Es ist eine Forderung der Billigkeit, daß die Arbeitsbedingungen in einer Arbeitsordnung klar und bestimmt niedergelegt werden, damit sich der Arbeiter über seine Rechte und Pflichten ganz genau unterrichten kann. Der Erlaß einer Arbeitsordnung ist noch nicht für alle Arbeitgeber obligatorisch, sondern bloß für die Besitzer einer Fabrik, in welcher mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind (G.-O. § 134a). Kommen die Arbeitgeber dieser Bestimmung nicht nach, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft zu bestrafen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes, oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden (G.-O. § 134a Abs. 2). Der Inhalt ist, soweit er den gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderläuft, für Arbeitgeber und Arbeiter verbindlich (G.-O. § 134c). Damit nun die Arbeitsordnung den Arbeitern genügsam bekannt werde, sind verschiedene Vorschriften erlassen.

Die Arbeitsordnung muß 1. an geeigneter, allen Arbeitern zugänglichen Stelle ausgehängt werden; 2. in lesbarem Zustand erhalten werden; 3. jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung behändigt werden (1—3, G.-O. § 134e Abs. 2); 4. vom Arbeitgeber unter Angabe des Datums unterzeichnet sein (G.-O. § 123a Abs. 2).

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben muß den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Eine diesbezügliche Anhörung des Arbeiterausschusses genügt (G.-O. §§ 134d und 134h). Zum Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie zum Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebs, ist die Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses erforderlich (G.-O. § 134b Abs. 3).

Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben muß der unteren Verwaltungsbehörde innerhalb 3 Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen eingereicht werden (G.-O. §§ 134e und 134d). Es ist hierbei auch klarzulegen, in welcher Weise die Arbeiter gehört worden und welche Bedenken sie etwa schriftlich oder zu Protokoll geäußert haben. Die Nichtachtung dieser Vorschrift wird nach § 138 Nr. 12 G.-O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bedroht, hat jedoch keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Arbeitsordnung. Nichtvorschriftmäßige Arbeitsordnungen müssen

durch gesetzmäßige ersetzt werden; den Gesetzen widersprechende müssen geändert werden. Dies hat die untere Verwaltungsbehörde anzuordnen. Der polizeilichen Verfügung ist Folge zu leisten. Eine jede Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft (G.-O. § 147 Nr. 5). Es kann jedoch binnen zwei Wochen Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde erhoben werden (§ 134 f). Auch die Nichtbefolgung der obenerwähnten Formvorschriften kann nach § 149 Nr. 7 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft werden.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3. sofern es nicht bei gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung oder der Austritt aus der Arbeit ohne Kündigung erfolgen darf; 4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für die sie verwendet werden sollen; 5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maaßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge (G.-O. § 134b).

Zu den obligatorischen Bestandtheilen einer Arbeitsordnung gehört vor allem die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit und der Pausen der erwachsenen Arbeiter. Neben der Dauer muß Anfang und Ende der Arbeitszeit angegeben werden. Soll hierin je nach den Jahreszeiten ein Wechsel eintreten, so ist die Verschiebung genau anzugeben. Es darf etwa nicht heißen: „Anfang der Arbeitszeit zwischen 6 und 9 Uhr, Ende von 5 bis 10 Uhr. (Preuß. Minist.-Vers. vom 18. 2. 1893.) Was die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter anbelangt, so müssen die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, sowie die Bekanntmachungen des Bundesrathes berücksichtigt werden. Von der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter kann abgesehen werden, da nach § 138 G.-O. in allen Fabrikräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Arbeitstage, sowie des Beginnes und Endes der Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt sein muß. Hier kommt ausschließlich die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in Betracht und es braucht deshalb keine Rücksicht auf ausnahmsweise zu leistende Arbeit, wie Sonntags- und Nachtarbeit und Ueberstunden genommen zu werden. Im Interesse der Arbeiter läge es doch, in einer Bestimmung der Arbeitsordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen von der Arbeitsordnung abgewichen werden kann oder muß. Anordnungen in diesem Sinne sind zulässig nach G.-O. § 134b Abs. 3 und preuß. Minist.-Vers. v. 18. 2. 1893. Eine genaue Einhaltung der Arbeitsordnung ist in manchen Betrieben gar nicht möglich, da sie zu sehr von der Jahreszeit und von der Witterung abhängig sind, wie z. B. Bauhöfe, Zimmerplätze, Steinbrüche, Brauereien, Mälzereien, Transportgewerbe. Da wird es nach Landmann (G.-O. II S. 278) als genügend zu erachten sein, wenn eine bestimmte Grenze in der Arbeitsordnung gezogen wird, welche dann nicht überschritten werden darf.

Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung muß ebenfalls in der Arbeitsordnung angegeben sein. Es muß den Arbeitern klar werden, ob Zeitlohn oder Accordlohn üblich ist, ob die Abrechnung und Löhnung von Tag zu Tag, von Woche zu Woche, oder von Monat zu Monat erfolgt. Es muß genau ersichtlich sein, an welchem Tage, an welcher Stunde, unter welchen Abzügen der Lohn ausgehändigt wird. Werden in der Lohnauszahlung an Minderjährige Ausnahmen gemacht, so muß das ebenfalls angeführt werden.

Außer diesen obligatorischen Bestandtheilen kann es noch bedingte geben. Sind die Kündigungsfristen länger oder kürzer als die gesetzliche von 14 Tagen, so muß dies ausdrücklich in der Fabrikordnung angegeben werden. Das Gleiche wird erfordert, wenn die Austritts- und Entlassungsgründe von den §§ 123, 124, 124a, 128, 131 abweichen. Zu betonen ist hier noch, daß frei vereinbarte Kündigungsfristen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie für Arbeiter und Arbeitgeber gleich sind. Es kann bestimmt werden, daß das Arbeitsverhältniß gleichmäßig vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer jederzeit ohne Kündigung gelöst werden

kann. Verf. des preuß. Ministers f. H. u. G. v. 30. 6. 1882. Es kann in der Arbeitsordnung auch darauf hingewiesen werden, daß es dem Arbeitgeber zusteht, mit einzelnen Arbeitern besondere Kündigungsfristen zu verabreden. Das Lehrlingsverhältniß ist an und für sich unkündbar und kann nur in ganz wenigen Fällen aufgelöst werden.

Die Austritts- und Entlassungsgründe sind in den §§ 123 und 124 enthalten. Wenn man den Zweck und die öffentlich rechtliche Bedeutung dieser Paragraphen recht in's Auge faßt, so dürfte man wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß ein Verzicht von vornherein auf die darin enthaltenen Bestimmungen unzulässig wäre. Es könnte sich demnach lediglich um Bestimmungen handeln, welche zu den gesetzlichen hinzukämen. Diese weiteren Austritts- und Entlassungsgründe dürfen vor allem nicht gegen die Gesetze und guten Sitten verstoßen. Sie dürfen also nicht derart abgefaßt sein, daß die Kündigungsfristen illusorisch gemacht werden. Unserer Ansicht nach wäre es nicht zulässig, den Beitritt zu einem nichtliebigen Verein als Entlassungsgrund gelten zu lassen. Es steht jedem Arbeiter frei, einem Verein beizutreten, der nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch steht. Eine gegentheilige Bestimmung in der Arbeitsordnung treffen, hieße einfach die Rechte der Arbeiter verletzen. Derartige Verordnungen wären aber als gegen die Gesetze und gute Sitten verstoßend unerlaubt und somit unwirksam.

Findet der Arbeitgeber, daß er keiner Strafmaßnahmen bedarf, so braucht er des Strafwesens in der A.-O. keine Erwähnung zu thun. Sollten aber in einem Betriebe Strafen verhängt werden, so kann das nur geschehen, wenn in der A.-O. über Höhe und Art der Strafen, über die Einziehung etwaiger Strafgelder und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen, genaue Bestimmungen aufgenommen worden sind. Die Strafvorschriften kann der Arbeitgeber freiwilligermaßen oder auf Veranlassung der Behörden aufnehmen. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl und die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Die Strafgelder dürfen nicht beliebig hoch geschraubt werden; aus Rücksicht auf die Arbeiterschaft hat Gesetzgeber in G.-O. § 134b Abs. 2 das Höchstmaaß bestimmt. Dies ist bereits bei den Lohnabzügen erwähnt worden. Der Höchstbetrag soll die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes nicht übersteigen. Von dieser Bestimmung darf jedoch in verschiedenen Fällen abgewichen werden und es kann sogar der volle Betrag des Tagelohnes einbehalten werden. So nach § 134b Abs. 2, welcher folgenden Satz enthält: „Jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden."

Welche Handlungen und Unterlassungen unter Strafe gestellt werden können, sagt das Gesetz nicht; es ist jedoch aus dem Zweck des Gesetzes und aus gewissen Vorschriften der §§ 134b und 120a—c zu entnehmen, daß sich die Strafbestimmungen nur auf die vereinbarten Arbeitsbedingungen und auf die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirthschaftlichen Betriebsordnung nöthigen Vorschriften beziehen dürfen. Es kommt hier nur das Verhalten der Arbeiter innerhalb des Betriebes in Betracht. Jedoch mit Zustimmung des ständigen Arbeiterausschusses können auch Strafbestimmungen über das Verhalten der Minderjährigen außerhalb des Betriebes getroffen werden. Ob nun die Strafen in Verwarnungen, Geldstrafen oder Ausschluß von Vergünstigungen bestehen, muß angegeben werden. Die Höhe braucht nicht für jeden besonderen Fall fixirt zu werden, es genügt, das Höchstmaaß festzusetzen. Die Strafen sind nach § 134c Abs. 2 und 3 sofort festzulegen und dem Arbeiter bekannt zu geben. Alle verhängten Strafen müssen in ein Verzeichniß eingetragen werden, welches jederzeit dem Gewerbe-Inspektor auf Verlangen vorgelegt werden muß. Im Streitfalle hat das Amtsgericht oder Schiedsgericht oder Gewerbegericht zu entscheiden.

Ueber die Einziehung und Verwendung der Strafgelder sind in der Arbeitsordnung die nöthigen Angaben zu machen.

Seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches sind diese Strafbestimmungen so ziemlich ohne praktische Bedeutung. Nach § 394 des B. G.-B. ist es zweifellos

Digitized by Google

nicht mehr gestattet, die Strafgelder vom Lohn abzuziehen, wenn nicht das Jahreseinkommen des Arbeiters 1500 Mk. übersteigt. Wird für den Fall rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Verwirkung von Lohnbeträgen ausbedungen, so muß über die Verwendung der verwirkten Beträge eine Bestimmung getroffen werden. Eine Arbeitsordnung, welche eine der fünf in § 134b enthaltenen Formvorschriften nicht erfüllt, ist als ungültig zu betrachten. Die befehlende Form in § 134e, das Aushängen betreffend, sowie die Strafandrohung für den Fall der Nichtbefolgung einer dieser Vorschriften, beweisen zur Genüge, daß der Gesetzgeber die Beachtung dieser Formen für wesentlich betrachtet und sie deshalb vorgeschrieben hat. Da für größere Fabriken die Arbeitsordnungen nur unter ganz bestimmten Formalitäten erlassen werden können, so sind selbstverständlich alle Arbeitsordnungen, in denen diese Formen nicht gewahrt sind, als ungültig zu betrachten. Aus einer ungültigen Arbeitsordnung kann der Arbeitgeber keine Rechte herleiten. Das bisher Gesagte ist eine nothwendige Konsequenz des freien Arbeitsvertrags. Nach der Anordnung des Gesetzgebers soll die A.-O. die hauptsächlichsten Bedingungen des freien Arbeitsvertrages enthalten, damit der Arbeiter vor dem Eintritt in der Lage ist, die angebotenen Arbeitsverhältnisse kennen zu lernen. Nur so ist es dem Arbeiter möglich, eine vernünftige Entscheidung zu treffen; nur so kann er constatiren, ob die Bedingungen für ihn annehmbar seien oder nicht. Könnte die Ungültigkeit einer die Formvorschriften nicht beachtenden A.-O. nicht aus dem Contexte der Gewerbeordnung eruirt werden, so würde sie sich zweifellos ergeben aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach § 125 B. G. ist ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, nichtig. Der Mangel der durch das Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge. Es kann sich somit kein Inhaber einer Fabrik auf Bestimmungen einer der Gewerbeordnung nicht entsprechenden Arbeitsordnung berufen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Arbeitsordnung muß in derselben angegeben sein. G.-O., § 134a, Abs. 2. Die Bestimmung des Zeitpunktes ist dem freien Ermessen des Arbeitgebers überlassen: jedoch darf das Inkrafttreten nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Erlaß der Arbeitsordnung angesetzt werden, auch soll es nicht so weit hinausgeschoben werden, daß der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck illusorisch wird. Diese Vorschrift soll dem Arbeiter die Möglichkeit geben, das Dienst- und Arbeitsverhältniß zu lösen, wenn er mit den Vorschriften der A.-O. nicht einverstanden ist. Ist gar kein Zeitpunkt angegeben oder ungemessen hinausgeschoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde eine Ergänzung der A.-O. zu veranlassen. Die Nichtangabe hat civilrechtlich die Wirkung, daß die A.-O. keine Gültigkeit hat. Die einmal zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbarte A.-O. kann nur unter Einwilligung der beiden vertragschließenden Parteien geändert werden. Der Arbeitgeber hat kein Recht, die A.-O. durch einseitige Nachträge abzuändern. Wie der freie Arbeitsvertrag, so beruht auch die Arbeitsordnung auf rechtlich freiem Uebereinkommen.

Wenn auch die Festlegung der Arbeitsordnung auf freier Vereinbarung beruhen soll, so zeigt sich auch hierin die wirthschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters. Der isolirte Arbeiter muß in der Regel die vom Arbeitgeber vorgeschlagene Arbeitsordnung annehmen, wenn er nicht die furchtbaren Folgen der Arbeitslosigkeit auf sich nehmen will. Auch in dem Punkte können nur festgeschlossene Organisationen der Arbeiterschaft zu ihrem Rechte verhelfen. Bloß gut organisirte Arbeiter können ihre Freiheit in wirksamer Weise wahren.

f. Der freie Arbeitsvertrag in seinen Voraussetzungen.

Die bisherigen Ausführungen haben zur Genüge gezeigt, daß die Freiheit beim Abschluß des gewerblichen Arbeitsvertrags nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen von der Arbeiterschaft wirklich nutzbar gemacht werden kann. Der Gesetzgeber ist somit verpflichtet, nach der Proklamirung des „freien Arbeitsvertrags" eine solche Regelung der wirthschaftlichen Verhältnisse anzustreben, daß auch auf Seiten des Arbeiters von einer wirklichen Freiheit die Rede sein kann. Das steht fest, daß der isolirte Arbeiter beim Abschluß des freien Arbeitsvertrags

kein freier Contrahent ist. Von dem Standpunkt aus sind alle Koalitionsverbote als ungerechte Maßnahmen zu bezeichnen; denn sie verhinderten die Arbeiter, aus ihrer Isolirung herauszutreten. Nur gut organisirte Arbeiter können einigermaßen ihre wirthschaftliche Freiheit beim Abschluß des Arbeitsvertrags wahren. In den meisten Industriestaaten ist man durch die Macht der Verhältnisse zur Ueberzeugung gekommen, daß die Koalitionsverbote unhaltbar geworden sind. Jedoch nur in ganz wenig Ländern ist das System der vollen Koalitionsfreiheit ganz durchgedrungen. So haben wir in Deutschland keine allgemeine, sondern nur eine partielle Koalitionsfreiheit. Wäre jedoch auch volle Koalitionsfreiheit gesetzlich gewährleistet, so müßten alle damit zusammenhängenden Gesetze derart umgestaltet werden, daß das Koalitionsrecht auch nutzbar gemacht werden könnte. Außerdem müßten auch noch Mittel und Wege gefunden werden, die Unternehmer zu veranlassen, mit den Arbeiterverbänden Verträge zu schließen. Es gibt leider noch allzu viele Arbeitgeber, die sich weigern, mit einer Arbeiter-Organisation irgendwie in Verbindung zu treten. Bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen wollen sie keinerlei Arbeitervertretung mitreden lassen, und doch sind sie Anhänger des freien Arbeitsvertrags. Diesem einseitigen Vorgehen der Arbeitgeber sollte unbedingt ein Damm entgegengesetzt werden in der Form von obligatorischen Arbeiterausschüssen. Die zwischen Arbeitgeber und Arbeiter-Ausschuß getroffenen Vereinbarungen müßten mehr bindende Kraft haben. Alle Zuwiderhandlungen wären vom Gewerbegericht zu ahnden. Zur Verhütung oder Beilegung von Streiks sind mit weitgehenden Rechten ausgestattete Einigungsämter unbedingt erforderlich. Aeußerst wirksame Mittel, die Arbeitgeber für die genannten Einrichtungen zu gewinnen, sind sicherlich die Einrichtung wohlorganisirter Arbeitsnachweisbureaux und die Gewährung einer weitgehenden Koalitionsfreiheit.

Sind nun in Deutschland alle Voraussetzungen gegeben, welche dem Arbeiter die Nutzbarmachung seiner wirthschaftlichen Freiheit ermöglichen? Um diese wichtige Frage in entsprechender Weise beantworten zu können, müssen wir untersuchen, ob die gesetzgebenden Faktoren — die Arbeiterausschüsse, die Gewerbegerichte, die Einigungsämter, die Arbeitsnachweisbureaux — die Koalitionsfreiheit in gebührender Weise ausgestaltet haben.

1. Arbeiterausschüsse.

In der Aera „des freien Arbeitsvertrages" ist es eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, daß die Arbeiter bei der Festsetzung des Lohnes und der Arbeitszeit, bei der Aufstellung der Arbeitsordnung mitzureden haben, sich gutachtlich äußern können. Das ist nöthig, um einerseits eine gewisse Gegenseitigkeit des Vertrages zu sichern, anderseits um selbst dem Unternehmen eine gedeihliche Entwickelung zu garantiren. Soll aber die Einholung der gutachtlichen Aeußerung wirkliche Bedeutung haben, so muß eine gewählte Vertretung der Arbeiter in geordneter Weise über die geplanten Arbeitsbedingungen und Betriebsbestimmungen beraten unter einem neutralen Vorsitzenden. Arbeiterausschüsse mit gewissen Rechten und Befugnissen sind unbedingt nothwendig, wenn der Klassenhaß gemindert werden soll. Nur so wird die Garantie der Unabhängigkeit gegeben. (Hitze, Franz, „Schutz dem Arbeiter", Köln 1890, S. 170 ff.)

In der deutschen Gesetzgebung ist diese sociale Einrichtung zwar als nützlich, jedoch nicht als unbedingt nothwendig anerkannt worden. Es gibt zwar schon Arbeiterausschüsse, diese sind aber erst neueren Datums. Seit Mitte der siebziger Jahre sind in Deutschland innerhalb der einzelnen größeren Unternehmungen solche Arbeitervertretungen theils als vermittelndes Organ zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, theils als Verwaltungsorgan gegründet worden. Die zu errichtenden Krankenkassen, die Wohlfahrtseinrichtungen, der Erlaß von Fabrikordnungen, die Handhabung der Strafjustiz und Disziplin boten die Veranlassung zu ihrer Errichtung. Die Zahl der Betriebe, die bis Ende August 1890 die Arbeiterausschüsse eingeführt hatten, war etwa 40. Diese Ziffer verdient kaum genannt zu werden, wenn man bedenkt, daß es nach der Berufszählung von 1882 — 9974 Betriebe gab, welche mehr als 50 Personen beschäftigten. Hierin sollte nun etwas Wandel geschaffen werden. Bei den hochbedeutsamen socialpolitischen Debatten von 1891 zog man die Gründung von Arbeiterausschüssen ernsthaft in

Erwägung; man hatte jedoch noch nicht den Muth, diese Arbeitervertretungen obligatorisch zu machen. Das Endergebniß der langen Verhandlungen waren einige wenige Bestimmungen, welche die Errichtung von Arbeiterausschüssen fördern sollten.

Wenn das Resultat auch recht minimal war, so mußte man doch den Vorgang als einen Fortschritt bezeichnen. Die so wichtigen Arbeiterausschüsse hatten doch in der Gesetzgebung etwas Berücksichtigung gefunden. Die gesetzgebenden Faktoren waren endlich zur Ueberzeugung gekommen, daß es ungemein beruhigend auf die aufgeregten Arbeitermassen einwirken würde, wenn den Arbeitern ein Mitverwaltungsrecht eingeräumt würde. Ein Mitbestimmungsrecht in genau umgrenztem Rahmen ist die beste praktische Schule für die Arbeiter, um das Wahre und das Falsche im socialdemokratischen Wirthschaftssystem zu unterscheiden, die Schwierigkeiten und Grenzen einer demokratischen Ordnung zu würdigen; es ist das beste Mittel, das Gebiet der allgemeinen Theorien und Phrasen zu verlassen und sich ehrlich auf den Boden positiven Schaffens zu stellen. Die Selbstverwaltung ist die beste Schule der Selbstzucht. (Hitze, Schutz der Arbeit, S. 173.)

Als ständige Arbeiterausschüsse gelten nach § 134h, G.-O.:

1. die Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen oder anderen Kassen-Einrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit aus ihrer Mitte zu wählen sind;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen für nicht den Berggesetzen unterstehende Betriebe eines Unternehmers;

3. die vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder wie zu 1 gewählt sind;

4. Vertretungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl von den großjährigen Arbeitern der Fabrik oder Abteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl kann auch nach Arbeiterklassen oder Betriebsabtheilungen erfolgen.

zu 1 und 2 ist noch zu bemerken, daß jene Organe zu ständigen Arbeiterausschüssen besonders bestellt werden müssen.

Die Arbeiterausschüsse sind aber noch nicht obligatorisch, sie stehen ganz im Ermessen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber braucht sich also die Einrichtung eines Arbeiterausschusses nicht aufdrängen zu lassen. Nur dann bedarf der Arbeitgeber eines Arbeiterausschusses, wenn er neben den in § 134b, Abs. 1, Ziff. 1—5 der G.-O. bezeichneten Bestimmungen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter in die Arbeitsordnung aufnehmen will. G.-O. § 134b, Abs. 3. Dem Arbeitgeber ist es jedoch erlassen, die Einvernahme der Arbeiter vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben zu bewirken, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß für die Fabrik besteht und wenn er diesen über den Inhalt der Arbeitsordnung anhört. G.-O. § 134d. Nach dem Gesetz ist nämlich nur erfordert, daß sämmtlichen großjährigen Arbeitern die Möglichkeit gegeben wird, die geplante Arbeitsordnung kennen zu lernen und etwaige Einwendungen und Wünsche vorzubringen.[1]) Die Form, wie das zu geschehen hat, ist dem Ermessen des Arbeitgebers überlassen. Wenn die Arbeitsordnung nur für bestimmte Abtheilungen des Betriebes gilt, so sind nur die in dieser beschäftigten Arbeiter zu hören. Gilt die Arbeitsordnung nur für gewisse Gruppen von Arbeitern, so genügt die Anhörung dieser. Die minderjährigen Arbeiter können ihre Wünsche durch ältere Arbeiter oder in geziemender Weise dem Arbeitgeber selber darlegen.

Die Unterlassung der Vernehmung der Arbeiter oder ihres Ausschusses ist nicht mit Strafe bedroht, auch macht sie die Arbeitsordnung nicht rechtsunwirksam. Einen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung seiner Wünsche hat kein Arbeiter. Er kann nur eventuell sein Arbeitsverhältnis lösen.[2]) Sollen die von den Arbeitern geäußerten Wünsche der Behörde zur Kenntniß gebracht werden, so

---

[1]) § 37 der württ. Vollzugs-Vfg. vom 26. 3. 1892.
[2]) v. Schicker. Gewerbeordnung, 2 Lief., S. 795 ff.

müssen sie von diesen oder unter deren Mitwirkung schriftlich niedergelegt werden. [3])

Auf Grund der eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind in verschiedenen größeren gewerblichen Betrieben Arbeiterausschüsse gebildet worden. Ihre Befugnisse waren jedoch nur wenig von denen verschieden, welche den Arbeiterausschüssen vor 1891 eingeräumt waren. Auch die neuen Arbeitervertretungen sollten nur als vermittelndes Organ zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft dienen oder sollten gewisse Aufsichtsbefugnisse üben, um Kassen, Konsumvereine, Kantinen mit zu verwalten. Zur Festlegung der eigentlichen Arbeitsbedingungen wurden die Arbeiterausschüsse nie herangezogen. Die Arbeitszeit, der Lohn wurden in der Regel zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter vereinbart. Die Arbeitgeber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weigerten sich, mit irgend einer Arbeitervertretung zu verhandeln. Diese Stellung der Arbeitgeber war schuld, daß die Arbeiterausschüsse zu keiner größeren Wirksamkeit gelangten.

Dieser Standpunkt war nicht nur von den privaten Arbeitgebern, sondern auch von den Kommunen und Staaten als Arbeitgeber vertreten. Der Rat der Stadt Leipzig hat beschlossen, von Einführung von Arbeiterausschüssen für städtische Betriebe abzusehen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß solche Arbeiterausschüsse nur für fabrikmäßige Betriebe in Betracht kommen können. Eine Nothwendigkeit zur Errichtung eines Arbeiterausschusses liege für städtische Betriebe nicht vor, weil den Arbeitern genügend Gelegenheit geboten wird, ihre Wünsche zu Gehör des Rates zu bringen. [4])

Die gleiche Ansicht finden wir vertreten bei der Deputation der städtischen Kanalisationswerke zu Berlin. Im Jahre 1898 richteten die Arbeiter der städtischen Kanalisation an die zuständige Deputation ein Gesuch, in dem sie neben einer Erhöhung der Löhne auch die Einrichtung von Arbeiterausschüssen und die Einführung einer Arbeitsordnung verlangten. Einem Theile der Arbeiter wurden die Lohnzulagen gewährt, die Forderung der Arbeiterausschüsse und der Arbeitsordnung ist aber von der Deputation abgelehnt worden. Die Arbeiterausschüsse sollen undurchführbar sein, weil die Zahl der Arbeiter zu klein ist, und die gewünschte Arbeitsordnung kann nicht gewährt werden, weil die Beschäftigung zu verschiedenartig ist. [5])

Sehr befremdend ist es, daß sogar die Verwaltung der königl. sächsischen Eisenbahnen im Einverständniß mit der Regierung die Bitte einer Anzahl Arbeiter um Errichtung von Arbeiterausschüssen abgelehnt hat, weil dazu kein Bedürfniß vorliege. [6])

Es muß jedoch auch hervorgehoben werden, daß manche Unternehmer Arbeiterausschüsse eingerichtet haben, welche zum Wohle der Arbeiterschaft Bedeutendes geleistet haben. [7]) Leider ist die Zahl dieser Arbeitgeber noch nicht sehr groß. Auch verdienen einzelne Kommunen und Staaten lobend erwähnt zu werden. So hat der socialpolitische Ausschuß der Stadt Karlsruhe den Stadtrath veranlaßt, daß Arbeiterausschüsse bei folgenden Betrieben gebildet werden: beim Gas- und Wasserwerk, beim Vieh- und Schlachthof, beim Hoch- und Tiefbauamt. [8]) Den Arbeitern der Revierinspektionen der Gaswerke zu Berlin, sowie denen der Röhrenleger und den Laternenwärtern sind auf wiederholte Petitionen Arbeiterausschüsse gewährt worden. Durch dieselben wird die Herrschaft der leitenden Betriebsbeamten eingeschränkt und eine Art constitutionelles System geschaffen. Nach den Regiements dieser Arbeiterausschüsse müssen nämlich die Betriebschefs

---

[3]) § 37. Württ. Vollzugs-Vfg. von 1892.
[4]) Sociale Praxis. VIII. Jahrg. Sp. 408.
[5]) Sociale Praxis. VIII. Jahrg. Sp. 477.
[6]) Sociale Praxis. VII. Jahrg. Sp. 1338.
[7]) Marienhütte bei Holzenau seit 1875, F. Brandts in M.Gladbach seit 1872, mit Statut seit 1881, D. Peters in Neviges in den Fürstlich Isenburgischen Werken in Wächtersbach bei Hanau, der Verein anhaltischer Arbeitgeber, der Bergische und Linksrheinische Verein für Gemeinwohl, der Verband keramischer Gewerke haben die Einführung empfohlen.
[8]) Sociale Praxis. VII. Jahrg. Sp. 437.

sofort mit den Arbeiterausschüssen in Verhandlungen treten, wenn drei Mitglieder eines Ausschusses — aus sechs bestehen diese — solches beantragen. So können die Arbeiter jederzeit mit den städtischen Behörden in Verbindung treten, um über die Fragen des Arbeitsvertrags zu verhandeln.

Von der ablehnenden Haltung, welche die sächsische Regierung gegenüber Wünschen von Bahnarbeitern auf Errichtung von Arbeiterausschüssen eingenommen, sticht das Vorgehen der bayr. Bahnverwaltung erfreulich ab. Mit Genehmigung des Ministeriums hat die Generaldirection der bayr. Staatsbahnen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen für die im Tagelohn beschäftigten ständigen Arbeiter des Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienstes die Vollzugsbestimmungen erlassen. Nach den allgemeinen Erläuterungen sollen die Arbeiterausschüsse die Möglichkeit schaffen, die Oberbahnämter über die Wünsche und Anliegen der Arbeiter durch die von diesen selbst gewählten Vertrauensmänner unmittelbar zu unterrichten und im Wege geordneter Verhandlungen eine Verständigung über alle Arbeiterangelegenheiten allgemeiner Art herbeizuführen. Die Arbeiterausschüsse werden an den Sitz der Oberbahnämter gelegt, und die Verhandlungen haben unter Leitung eines Oberbahnamtsbeamten stattzufinden. Alle Fragen des Arbeitsverhältnisses, die sich nur irgendwie auf das Wohl der Arbeiter beziehen, sollen in ihnen besprochen und für Stations- und Rangierdienst, Güterdienst, Werkstättentransportdienst, Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst, Ablöser- und Bahnarbeiterdienst je ein eigener Ausschuß gebildet werden. Neben der Verpflichtung, Anträge, Wünsche und Beschwerden bei dem Oberbahnamt vorzubringen oder über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen, Wohlfahrtseinrichtungen gutachtlich zu berichten, haben die Ausschüsse auch die Aufgabe, Streitigkeiten der Arbeiter unter einander zu schlichten. Der Ausschuß besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern und wird auf 3 Jahre gewählt.[9])

Wenn es nun auch hie und da Arbeiterausschüsse gibt, welche thatsächlich Resultate aufzuweisen haben, so muß doch gesagt werden, daß Ausschüsse im Allgemeinen nicht zu einer größeren Wirksamkeit gelangt sind. Die Arbeiter haben mit ihnen vielfach schlechte Erfahrungen gemacht, und sahen deshalb in denselben nur ein Hemmniß einer unabhängigeren umfassenderen Arbeitervertretung gegenüber dem Unternehmerthum. Die jetzigen Arbeiterausschüsse sind in Wirklichkeit nichts anderes als Geheimvertretungen, da sie beim Abschluß des eigentlichen Arbeitsvertrages in keiner Weise mitzureden haben. Die Bedeutungslosigkeit der Arbeiterausschüsse in der jetzigen Form wird auch in den Berichten der Fabrikinspectoren unumwunden zugestanden. Die Berichte constatiren fast stets die geringe Verbreitung und die noch geringere Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse. So heißt es aus verschiedenen Bezirken für 1899: Generalbericht Bayern, Band II.

Die Arbeiterausschüsse vermögen, mangels der erforderlichen Befugnisse, noch wenig praktische Erfolge aufzuweisen. Oberfranken II, 262: Die Zahl der Arbeiterausschüsse ist auf 78 gestiegen (gegen 75 im Vorjahre). Ueber eine besondere Thätigkeit dieser Ausschüsse ist, von einzelnen großen Fabriken mit verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen abgesehen, nichts bekannt geworden. Viele derselben sind garnicht mehr richtig vorhanden, da seit der Aufstellung der Arbeitsordnung keine Ergänzung beim Austritt u. s. w. erfolgte. Unterfranken II, 361: Ueber Arbeiterausschüsse ist nichts Neues zu berichten. Dieselben werden sich wie bisher auch in Zukunft in gar keiner Hinsicht bewähren können, so lange sie keine ausgiebigeren Rechte erhalten. — Plauen II, 870: Von einer Thätigkeit der Arbeiterausschüsse wurde im Berichtsjahre so gut wie nichts wahrgenommen. In einer Fabrik war, wie der Inspection aus Arbeiterkreisen mitgetheilt wurde, ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden, obschon die Arbeitsordnung Bestimmungen über einen solchen enthält. Der Arbeitgeber wurde angehalten, die Wahl und Einsetzung des Arbeiterausschusses zu veranlassen. — Darmstadt III, 398: Die Schaffung von Arbeiterausschüssen macht im Aufsichtsbezirk keine nennenswerthen Fortschritte. — Schwarzburg-Rudolstadt IV, 419: Arbeiterausschüsse im Sinne der Gewerbeordnung finden sich in keiner Fabrik. — Minden I,

[9]) Sociale Praxis, VIII. Jahrg., S. 276.

S. 389: Die Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse ist unerheblich. — Kassel I, 447: Die Arbeiterausschüsse treten da, wo sie gebildet sind, fast ausschließlich in Krankenkassenangelegenheiten zusammen. — Lothringen IV, 909: Die in einigen Fabrikordnungen vorgesehenen Arbeiterausschüsse haben bisher eine nennenswerthe Thätigkeit nicht entfaltet. Arbeitgeber und Arbeiter zeigen wenig Interesse für diese Einrichtung u. s. w.

Einige Aufsichtsbeamte traten energisch für weitere Ausdehnung der Befugnisse der Arbeiterausschüsse ein. Im Bericht von Bremen IV, S. 686: „Manchem könnte vorgebeugt werden durch Arbeiterausschüsse, d. h. nicht solche, die nur auf dem Papier stehen, deren Mitglieder vom Arbeitgeber der Mehrzahl nach ernannt werden und den Arbeitern unbekannt sind, sondern solche, die von den Arbeitern erwählt, die Pflicht haben, in regelmäßigen Sitzungen die Wünsche derselben in Gegenwart der Arbeitgeber zu prüfen. Damit würde zugleich ein weiterer Grund zu Verstimmungen beseitigt werden, nämlich der, daß andere Arbeiter aus ganz anderen Gewerbegruppen mit mangelnder Sachkenntniß das Wort für ihre Kameraden zu führen gezwungen sind, weil die Betheiligten sich aus naheliegenden Gründen der Maßregelung als Wortführer nicht aussetzen wollen und können. So wie die Sachen heute liegen, sind die Arbeiterausschüsse meistens werthlos."

Die Bedeutungslosigkeit der Arbeiterausschüsse ist auch von allen arbeiterfreundlichen Parteien des Reichstags anerkannt worden. Man war zur Ansicht gekommen, daß eine Besserung nur eintreten könne, wenn die Arbeiterausschüsse obligatorisch würden. Trotz dieser Stimmung im Reichstag ist es sehr fraglich, ob die Vorschrift der Anhörung thatsächlich zur allgemeinen Einführung der Arbeiterausschüsse führen werde. Die Anträge von den Abgg. Hitze und Schmidt-Elberfeld (freis.) auf obligatorische Einführung sind unter dem Widerspruch der äußersten socialpolitischen Linken gefallen. Den einen gingen die den Arbeiterausschüssen zu gewährenden Aufgaben zu weit, den anderen viel zu geringfügig. Der Ausschuß im Sinne der Antragsteller sollte ein Vermittelungs- und Vertrauensorgan zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bilden. Durch den Ausschuß würde der Arbeitgeber die Klagen und Wünsche kennen lernen, die Gründe und Anschauungen der Arbeiterschaft erfahren. Die Arbeiter hätten Gelegenheit, ihre Ansichten in allem, was die Arbeitsordnung und ev. auch die Arbeitszeit anginge, ruhig dem Arbeitgeber darzulegen. Die Arbeiter bekämen einen Einblick in die großen Schwierigkeiten der Geschäftsführung, sie würden auch mitwirken bei der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen. Die Arbeitgeber und die Arbeiter würden sich näher treten, gemeinsam rathen und thaten lernen, damit so die schroffe Kluft, Klassenhaß und -Mißtrauen, überbrückt würde. Wenn so die Arbeiter zur praktischen Arbeit herangezogen würden, kämen sie bald zur Einsicht, daß es zweckmäßiger für sie, die nächst liegenden Ziele zu verfolgen, anstatt Phantasiegebilden nachzujagen.

Wenn man diesen Zweck genau ins Auge faßt, so darf es einen nicht wunder nehmen, wenn die äußerste Rechte und die Linke eine ablehnende Stellung einnahmen. Die Parteigänger der Rechten wollen der Arbeiterschaft gar kein Mitverwaltungsrecht zugestehen. Nach ihrer Ansicht haben die Arbeiter überhaupt nichts zu sagen, der Arbeitgeber allein hat zu bestimmen, wie die Arbeitsverhältnisse sich zu gestalten haben. Die links stehenden Elemente wollen keine Ueberbrückung der Klassengegensätze; nein, der Klassenkampf soll fortgesetzt werden, bis die jetzige Wirthschafts-Ordnung zusammenbricht und auf ihren Trümmern der socialistische Zukunftsstaat ersteht.

Da jetzt nur wenig Aussicht vorhanden ist, die obligatorische Einrichtung der Arbeiterausschüsse im Reichstage durchzubringen, so wird auch die Bildung von Bezirks-Arbeiterausschüssen resp. Arbeiter-Kammern auf unabsehbare Zeiten hinausgerückt sein. Werden die Arbeiterkammern auf der Basis der jetzigen Arbeiterausschüsse aufgebaut, so werden sie ebenso bedeutungslos sein, als die lokalen Ausschüsse. Durch die Arbeiterkammern soll den Arbeitern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Wünsche und Beschwerden bei den Kommunal- und Staatsbehörden frei zum Ausdruck zu bringen. Dieselben Gesichtspunkte, welche für eine Betheiligung der Arbeiter bei der Arbeitsordnung und den zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in der einzelnen Fabrik gelten, lassen eine

solche Mitwirkung auch bei Maßnahmen der Kommunalverwaltung, der Gesetzgebung, sowie freier Verbände erwünscht erscheinen; denn es ist doch sicher, daß die Arbeiter sich durch ihre Vertrauensmänner mit berathenen „Gesetzen" lieber unterwerfen, als aufoctroyirten. Auch hier gilt: „Was für die Arbeiter geschehen soll, möge auch möglichst durch dieselben geschehen."

In Belgien und Holland bestehen bereits Arbeiterkammern, welche in der segensreichsten Weise wirken. Die Handwerkerkammern lenken die Arbeiter auf nächste, praktische Ziele; sie drängen Arbeiter und Arbeitgeber zu gegenseitiger Aussprache der Beschwerden, Klagen und Wünsche; sie bereiten deren Würdigung und die gegenseitige Verständigung vor. Sie lehren andererseits auch die Arbeiter mit den Schwierigkeiten zu rechnen, mit denen die Erfüllung ihrer Wünsche verbunden ist. Die Arbeiterkammern zeigen aber auch dem Arbeitgeber, was er leisten kann und unter Umständen auch leisten muß, um den Arbeitern ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Sie brechen so neuen, vernünftigen und maßvolleren Anschauungen und Bestrebungen im Stande der Arbeiter wie der Arbeitgeber Bahn, als sie bisher vielfach dort herrschen. Es wäre das äußerst geeignete Mittel, der Socialdemokratie mit Erfolg entgegenzutreten.

Was die Errichtung von Arbeiterkammern angeht, so sind besonders drei Gesetzentwürfe namhaft zu machen, zwei socialdemokratische von 1885 und 1899 und einen anderen, der 1899 vom Centrum und den Nationalliberalen ausging. Der socialdemokratische Gesetzentwurf von 1885 fiel, weil in ihm Forderungen gestellt wurden, welche auch diejenigen nicht befürworten konnten, welche mit dem Grundgedanken einer Arbeitervertretung durchaus einverstanden waren. Die Organisation gab zu den schwersten Bedenken Anlaß, weil darin keinerlei Rücksicht auf die berufliche Gliederung der Arbeiterschaft genommen war und der Schutz der Minderheit durchaus nicht garantirt war. Auch konnten die geforderten Competenzen unmöglich gegeben werden, ohne den ganzen bestehenden Behördenorganismus zu durchbrechen. Außerdem konnte die geplante Organisation sehr wenig Bürgschaften guter Verwaltung bieten.[10]) Für einen solchen Antrag war keine Mehrheit zu erhalten.

Mit ebensoviel Wärme als Entschiedenheit trat der Antrag von 1899 für die Freiheit und Gleichberechtigung der Arbeiter ein und forderte eine geordnete Vertretung. Er suchte jedoch der beruflichen Gliederung der Arbeiterwelt und der socialpolitischen Situation unserer Zeit mehr Rechnung zu tragen, als der socialdemokratische Entwurf. In der Competenzfrage ging man eben nur so weit, als man Aussicht auf Bewilligung der Forderungen hatte. Nach den Ausführungen des Referenten, Abgeordn. Prof. Dr. Hitze, sollten sich die Arbeiterkammern nur auf die Arbeiter und Arbeitgeber der Großindustrie, d. i. Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern erstrecken, da die Gesellen des Handwerks in den Gesellenausschüssen der Innungen und in den Handwerkerkammern vertreten sind. Nur in soweit, als in einem Bezirke eine starke, geschlossene Hausindustrie vertreten wäre, könnte auch diese betheiligt werden. Nach dem Entwurf wären lokale (für größere Gemeinden resp. Kreise) und Bezirkskammern für größere Bezirke zu bilden. Als Aufgaben der lokalen Kammern ergeben sich:

1. Gutachten und Vorschläge — auf Aufforderung hin oder aus eigener Initiative — auszuarbeiten für die Gemeindeverwaltung, für die örtliche Polizeiverwaltung und die untere Verwaltungsbehörde, für Wohlfahrtsbestrebungen und Vereine.

2. Klarstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Wohnungszustände, der sanitären, sittlichen und socialen Mißstände, der Wirkungen der Socialgesetzgebung, der wichtigsten socialen Ereignisse durch statistische Erhebungen und eventuell Vernehmungen.

3. Regelmäßige Berichterstattung über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse und Einrichtungen.

4. Vorstellungen und Anregungen an Arbeitgeber und Arbeiter im Interesse des wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Fortschrittes und des guten Einvernehmens von Arbeitgebern und Arbeitern.

---

[10]) Hitze, Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung.

Die Aufgaben der Bezirkskammern bewegen sich wesentlich in derselben Richtung: 1. Gutachten und Vorschläge; 2. statistische Erhebungen; 3. regelmäßige Berichterstattung, nur mit dem Unterschiede, daß sie sich in erster Linie an die Bezirksregierungen, an die Staats- und Reichsbehörden und die gesetzgebenden Faktoren wenden und sich auf die Vorarbeit der lokalen Arbeiterkammern stützen. Die Bezirkskammern sollen ihren Zusammenschluß in einem Reichsarbeitsamt finden.[11]) Die gutachtliche und anregende Mitwirkung solcher Arbeiterkammern wäre gewiß von entscheidender Bedeutung für den weiteren zweckmäßigen Ausbau der socialen Gesetzgebung und Verwaltung. Obwohl dieser Entwurf vom echten Geist der Socialreform getragen ist, so erscheint es doch sehr fraglich, ob derselbe einmal Gesetzesform annehmen wird.

In der Reichstagssitzung vom 26. 4. 1899 ist der Entwurf aufs heftigste angegriffen worden. Der Abg. Frhr. v. Stumm meinte, daß dieser Antrag der Socialdemokratie einen Triumph verschaffte, größer als die 2¼ Mill. Stimmen bei den letzten Reichstagswahlen. Die Disciplin werde zum Teufel gehen, wenn die Arbeiterkammer über jeden Streik zu entscheiden habe. Er hoffte, daß sich der Bundesrat nie auf solche „Abwege" werde drängen lassen. Der Antrag wurde an eine Commission verwiesen, in welcher er mit großer Mehrheit angenommen wurde. Der Antrag liegt dem Reichstag wieder vor, ist aber bis heute noch nicht zur Erledigung gekommen. Mit dem eben besprochenen Antrag wurde fast gleichzeitig von der socialdemokratischen Partei ein Gesetzentwurf eingebracht, der in 43 Paragraphen das Reichsarbeitsamt, die Arbeitsämter, die Arbeitskammern, die Einigungsämter, sowie Schlußbestimmungen behandelt. Die vorhin erwähnten Aufgaben der Arbeitskammern sind hier theils den Arbeitsämtern, theils den Arbeitskammern zugewiesen. Die Aufgaben der Arbeitskammern sind mehr socialstatistischer Natur, die wichtigste besteht in der Theilnahme am Einigungsamt. Der Antrag enthält manche gesunde Vorschläge, ist aber zu weit gespannt und greift zu viel in die Rechte der Einzelstaaten ein. Er wird daher niemals angenommen werden.

Leichter durchführbar wäre die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes, und doch haben die darauf hinzielenden Anträge auch nur wenig Aussicht. Solche Anstalten sind gewiß unbedingt nothwendig, um in unserer vielbewegten Zeit die Arbeitsverhältnisse statistisch festzulegen. Das Reichs-Arbeitsamt, wie es in dem Antrage — Roesicke-Pachnicke — gedacht ist, hat den Zweck, Massenbeobachtungen über die gesammte Lage des Arbeiterstandes nach verschiedenen Richtungen, in socialer, ethischer, materieller, geistiger Beziehung anzustellen, um Material für eine richtige Beurtheilung der Zustände in der Arbeiterbevölkerung zu sammeln. Viel weiter gehen die Socialdemokraten in ihren Forderungen. Das Reichs-Arbeitsamt soll das höchste socialpolitische Organ des Reiches sein. Es soll die Aufsicht über die Arbeitsämter führen, und alle gegen diese erhobenen Beschwerden erledigen. Außerdem soll ihm das Recht zuerkannt werden, Vorschriften zum Schutze für Gesundheit und Leben aller in gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Personen zu erlassen. Zu den gewerblichen Betrieben werden auch Betriebe des Handels und Verkehrs, der Land- und Forstwirthschaft, der Fischerei und Schifferei, sowie des Bergbaues gerechnet. Sogar auf die Heimarbeiter sollen sich die Machtbefugnisse des Reichs-Arbeitsamtes erstrecken.

Es besteht z. Z. erst eine Kommission für Arbeiterstatistik, welche aus 15 Mitgliedern besteht (höheren Beamten und Reichstagsabgeordneten). — Regulativ vom 1. 4. 1892 und Januar 1894, Geschäftsordnung vom 7. 1. 1893. — Die Kommission ist berufen, bei den statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffenden Gesetzgebung mitzuwirken und hat die Aufgabe 1. auf Anordnung des Bundesrathes oder Reichskanzlers die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Bearbeitung, sowie ihre Ergebnisse zu begutachten, 2. dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung solcher Erhebungen zu unterbreiten, mit dem Recht, auch Arbeitgeber oder Arbeiter zu den Sitzungen zuzuziehen und Auskunftspersonen zu vernehmen. Die eigentlich technischen

[11]) Sociale Praxis, VIII. Jahrg., Sp. 65.

ſtatiſtiſchen Arbeiten werden vom reichsſtatiſtiſchen Amt ausgeführt. Trotz hervorragender und anerkennenswerther Einzelleiſtungen entſpricht die ganze Organiſation nicht der für die Arbeiterſtatiſtik zu erfüllenden Aufgabe. Eine Arbeiterſtatiſtik großen Maaßſtabs iſt die weſentliche Vorausſetzung zu einer vernünftigen Realpolitik und einer Reformpolitik im Großen. Dieſer hohen Bedeutung wegen iſt es Pflicht des Staates, für die Einführung des Arbeitsamtes zu ſorgen. Uebrigens iſt eine ſolche Inſtitution nur durch den Staat möglich. Private haben weder die nöthigen Geldmittel, noch die nöthigen Organe; außerdem fehlt ihnen noch die erforderliche Verfügungsgewalt über die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ein Reichsarbeitsamt würde nicht die Socialdemokratie fördern, wie Frhr. v. Stumm und Genoſſen meinten, ſondern würde das Material liefern, um ſocialdemokratiſchen Agitatoren wirkſam entgegenzutreten, die durch Behauptung falſcher Thatſachen oder durch falſche Verallgemeinerung einzelner an ſich richtiger Thatſachen bei den Maſſen der Lohnarbeiter falſche übertriebene Vorſtellungen von den realen Zuſtänden erzeugen und nicht wenig dazu beitragen, die Erbitterung und den Klaſſenhaß bei ihnen zu ſchüren und die friedliche Reform zu erſchweren. Sie würde zu einem Mittel, den Kampf der feindlichen Parteien auf dieſem Gebiete zu ſchlichten oder doch zu mildern.

Ein unſeren ſocialen Verhältniſſen entſprechender Ausbau der Arbeiterausſchüſſe, der Arbeiterkammern und des Reichsarbeitsamts würde die ſchönſten Wirkungen hervorrufen. Es wäre ein Segen ſowohl für die Unternehmer, als für die Arbeiter. Mögen doch die geſetzgebenden Faktoren ſich einigen, damit einmal die Forderungen echter Socialreform wenigſtens der Hauptſache nach gewährt werden. Möge doch die Frage der Arbeitskammern im Bundesrath und im Reichstage eine verſtändnißvolle Würdigung finden, damit baldmöglichſt eine beſſere Organiſation der gewerblichen Arbeit ermöglicht wäre.

Zur Agrarfrage.

Ueberblickt man den Inhalt der Agrarpolitik im Ganzen, so lassen sich bei ihr drei Gebiete von einander unterscheiden, wenn auch häufig das eine in das andere übergreift. Das erste umfaßt die den Grund und Boden betreffenden Fragen (Vertheilung, Vererbung, Verschuldung u. s. w.). In dem zweiten Gebiete sind all die Maßregeln umschlossen, welche der Staat zur Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes zu ergreifen hat (Creditgewährung, mäßige Steuern, Unfall- und Altersversicherung, Zölle u. s. w.). Dem dritten Gebiete gehören die Fragen zu, welche mit den wirthschaftlichen und socialen Interessen der ländlichen Bevölkerung sich beschäftigen und auf die Selbsthülfe der Landwirthe gegründet sind (landwirthschaftliche Vereine, Kammern, Unterrichtsanstalten, Versicherungsanstalten, das Creditwesen in seinen verschiedenen Formen u. s. w.).

1. Grundbesitz und Verschuldung.

Der Grund und Boden in dem größten Theile Europas war bis in das 19. Jahrhundert Gegenstand einer Rechtsordnung, welche die große Masse der Landwirthe sowohl in ihrem Besitzrecht wie in ihrem Wirthschaftsbetrieb beschränkte. Die Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit und der Beschränkungen, denen im Zusammenhang damit der bäuerliche Grund und Boden unterworfen war, ist am vollständigsten durchgeführt worden durch jene Gesetzgebung und verwaltungspolitischen Maßnahmen, welche unter dem Namen der Bauernbefreiung und Grundentlastung bekannt sind. Am radikalsten griff Frankreich ein, wo die Nationalversammlung durch das Decret vom 4. August 1789 das Feudalsystem ganz aufhob, durch wiederholte Decrete der nächsten Jahre alle Feudal- und Zinsrechte ohne Entschädigung beseitigte und die Schuldtitel verbrannte. Durch den Code Napoléon, der keine Ungleichheit der bürgerlichen Rechte kannte, wurde diese radikale Befreiung des Grundeigenthums und seiner Inhaber überall hin verbreitet, wo im Laufe der nächsten Jahre die französische Herrschaft auch nur vorübergehend eingeführt wurde (Italien, Schweiz, Spanien, linkes Rheinufer, Westfalen und andere deutsche Gebiete). In Oesterreich, Preußen und den anderen deutschen Staaten ging die Aufhebung der feudalen Agrarverfassung aus einer durch lange Zeit vorbereiteten Reform hervor, welche unter dem Druck der Volksbewegung des Jahres 1848 ihren entscheidenden Abschluß fand. In Preußen war bereits durch das Edict vom 9. Oktober 1807

der allgemeine Grundsatz der Aufhebung der Erbunterthänigkeit ausgesprochen worden. Entscheidend für seine Durchführung wurden das Edict vom 14. September 1811 — auch Regulirungsedict benannt — und die dazu gehörigen, es ergänzenden und abändernden Declarationen vom 29. Mai 1816. Durch diese Declarationen wurde aber das 1807 ausgesprochene Grundgesetz erheblich eingeschränkt. Man wollte den großen Gütern, deren Besitzer vielfach verschuldet und in mißlicher Lage waren, die nöthigen Handdienste nicht entziehen. Deshalb wurde die Regulirung auf solche bäuerliche Stellen beschränkt, die ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren im Stande waren. Damit war ein großer Theil der bäuerlichen Besitzer — alle Kleinbauern — von der Regulirung ausgeschlossen. In Folge der Bewegung des Jahres 1848 wurde durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Regulirung weiter ausgedehnt, aber immer noch mit solchen Einschränkungen, daß sich Unterthänigkeitsverhältnisse bis in die neueste Zeit erhalten konnten, bis endlich durch das Gesetz vom 12. Juli 1892 der letzte Rest beseitigt wurde.

Es sei hier nur kurz bemerkt, daß die Herstellung der Freiheit des Grundeigenthums auch jenen Zustand freien Verfügungsrechtes des Eigenthümers herbeigeführt hat, den man als Freitheilbarkeit bezeichnet. Jedoch nur in Frankreich und in den Ländern des Code Napoléon ist die Freitheilbarkeit des Grundeigenthums bis heute allgemeiner Grundsatz geblieben. In England, Deutschland und Oesterreich haben sich gewisse Ausnahmen erhalten. In England besteht noch vielfach das Intestaterbrecht, auf Grund dessen der älteste Sohn das ganze Grundeigenthum erhält. Die gesetzliche Erbfolge in das bewegliche Vermögen kommt unserem Rechte schon etwas näher. In Deutschland und in Oesterreich haben sich schon seit Jahrhunderten Fideikommisse erhalten, das sind Güter, die in Folge eines Stiftsactes die Bestimmung erhalten haben, behufs der Erhaltung des Glanzes und Ansehens bestimmter Familien unveränderlich auf die Geschlechtsnachfolger des Stifters überzugehen. Ferner hat sich das Anerbenrecht erhalten, d. h. das Recht des ungetheilten Gutsübergangs auf einen oder mehrere Erben zu ungetheilter Hand unter gleichzeitiger Entschädigung der anderen Erbberechtigten bei mäßigem Werthanschlag des Gutes.

In Betreff der Vererbung an Grund und Boden herrschen, wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, mannigfaltige gesetzliche oder durch den Usus geheiligte Einrichtungen. Eine jede dieser Einrichtungen hat ihre Licht- und Schattenseiten. Ein gleiches Antheilsrecht der Erben an Grund und Boden führt leicht zu einer unzweckmäßigen vorzeitigen Theilung, zum Verkauf oder zur Ueberschuldung der Grundstücke bei zahlreichen Erben. Die Conservirung des Grundbesitzes in einer Hand hat aber auch ihre Nachtheile. Dadurch wird ein gegebener Größenbestand durch die Untheilbarkeit dauernd fixirt und der Uebergang in die Hand desjenigen, der die beste Benutzung vornehmen kann, übermäßig erschwert.

Eine gewisse Bevorzugung des Anerben wird man nur billigen können. Dieser Vorzug wird nur eine Ausgleichung des Risicos in sich schließen, das er mit der Uebernahme des Gutes auf sich nimmt gegenüber den Miterben, deren Kapitalansprüche hypothekarisch sichergestellt

sind. Das preußische Höferecht gestattet dem Bauern, sein Gut in eine Höferolle einzutragen, wodurch es, im Falle der Besitzer nicht durch Testament andere Bestimmungen getroffen hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes dem Anerben mit gewissen Vorzügen zufällt.

Die Geschichte Frankreichs seit der Revolution zeigt uns, daß die Parzellirung des Bodens in sich nicht zum Ruin des Bauernstandes führt: dort kann von einem Ueberwiegen von Zwergwirthschaften trotz des hundertjährigen Bestandes der Freitheilbarkeit keine Rede sein. Auch wo man in Deutschland über die Kleinheit der Parzellen klagen hört, ist's nicht so sehr die Vervielfältigung der kleinen Betriebe, als die Zerstückelung des zu einem landwirthschaftlichen Betrieb gehörigen Bodens, d. h. eine ungünstige Vertheilung der zu einem Betrieb gehörigen Grundstücke, was den Gegenstand der Klage ausmacht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gewährung des Eigenthumsrechtes und der uneingeschränkten Nutzung des Bodens sehr viel zu dem gewaltigen Aufschwung beigetragen hat, den die landwirthschaftliche Produktion im Laufe des 19. Jahrhunderts genommen hat. Es wurden sogar gewichtige Stimmen laut, welche den Staat aufforderten, den ihm gebliebenen Domänenbesitz an Privatpersonen zu verkaufen. Von einem Extrem verfiel man jedoch bald in das andere.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts befürworteten die Socialdemokraten den Uebergang des gesammten Grundeigenthums in den Besitz des Staates oder der Gemeinden. Auch außerhalb der socialdemokratischen Kreise wurde die Meinung vertreten, daß man in der Gewährung des freien Verfügungsrechtes über den Boden an Privatpersonen zu weit gegangen sei. Man wies darauf hin, daß die Bevölkerung ungemein stark gewachsen sei und daß ein immer größerer Bruchtheil derselben von dem Besitz und selbst von der Nutzung des Bodens ausgeschlossen sei.

Das radikalste Heilmittel wird nun von den sogen. Landreformern vorgeschlagen. Sie wollen, daß der Staat gegen Entschädigung der jeweiligen Besitzer das gesammte Grundeigenthum an sich bringe und, nach Theilung in angemessene Betriebseinheiten, durch seine Beamten bewirthschaften lasse.

Die Verpachtung des gesammten Grund und Bodens — oder in anderen Worten die Einführung des socialistischen Staates — ist ein Ding der Unmöglichkeit. Der Staat müßte festsetzen, wie viele und wie große landwirthschaftliche Betriebe überhaupt und in jeder Gemeinde vorhanden sein sollen, wer unter den Bewerbern dieselben bewirthschaften dürfte, und in welcher Art der Landwirth den Boden zu bebauen, welche Fruchtfolge er zu beobachten und welches Vieh er zu halten hat. Er müßte das Pachtgeld bestimmen und Sorge tragen, daß ordnungsmäßig gewirthschaftet wird. Daneben müßte er auch auf den großen Theil der Bevölkerung Rücksicht nehmen, der anderen Erwerbszweigen nachgeht und ebenfalls gewisse Ansprüche an den Boden macht. Zur Ausführung dieses utopistischen Planes wäre ein Heer von Beamten nöthig. Für Preußen allein würden 100 000 Beamte nicht ausreichen. Das Gehalt dieser Beamten würde riesige Summen verschlingen.

Die Landreformer weisen gern auf die günstigen Erfolge hin, die man mit der Verpachtung der Staatsdomänen gemacht habe. Hierzu ist zu bemerken: „Im Jahre 1890 besaß der preußische Staat zusammen 1080 Domänenvorwerke mit einer nutzbaren Fläche von 340 556 ha. Die Zahl aller landwirthschaftlichen Betriebe in der Monarchie belief sich 1895 auf 3 308 126 mit einem Flächeninhalt von 28 479 739 ha. Von den landwirthschaftlichen Betrieben im Ganzen machten die Domänen also 0,03 pCt., die dazu gehörende Fläche von der gesammten landwirthschaftlichen Fläche 1,19 pCt. aus. Auf 3091 landwirthschaftliche Betriebe kommt nur ein Domänenbetrieb. Nach dem Staatshaushaltsetat für 1898/99 bezifferten sich die Kosten der Domänenverwaltung auf rund 6 Mill. Mk.; dies macht pro Domäne 5607 Mk., pro Hektar verpachteter Fläche 17,16 Mk. Würde der Staat die Verpachtung des ganzen landwirthschaftlich benutzten Bodens übernehmen, so würde, auch nur nach der Fläche berechnet, ihm ein Kostenaufwand von 28 479 739 × 17,60 Mk. gleich 502 243 406 Mk. daraus erwachsen. Thatsächlich würden aber die Ausgaben mehr mit der Zahl der Betriebe als mit der Größe der Fläche parallel laufen. Nach der Zahl der Betriebe berechnet, würden die Kosten 3 308 126 × 5607 = 18 548 662 482 Mk., also über 18½ Milliarden Mark, jährlich betragen.“ [1]) Ferner ist zu bemerken, daß der preußische Staat wohl über etwa 1000 Betriebe die Aufsicht führen kann, aber nicht über 3⅛ Millionen Betriebe. Die Domänen bilden auch abgegrenzte Flächeneinheiten, die sich nach Zahl und Umfang wenig ändern.

Sowohl den Agrarkommunismus als den genossenschaftlichen Betrieb muß man als undurchführbar resp. unpraktisch zurückweisen. Je größer die Freiheit der Landwirthe sich gestaltet, desto mehr können sie sich emporarbeiten. Im Interesse der gesammten Volkswirthschaft muß es gefordert werden, daß der weitaus überwiegende Theil der landwirthschaftlich benutzten Fläche im Privateigenthum sich befindet.

Daß der Staat oder die Gemeinden ein gewisses Grundeigenthum besitzen, wird man nur billigen können: denn der Domänenbesitz gibt den Staatsfinanzen und dem Staatscredit eine nicht zu unterschätzende Unterlage. Durch seinen Verkehr mit den Pächtern wird der Staat auch auf die Wünsche und Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung aufmerksam gemacht.

Ueber die Verbreitung des Gemeindebesitzes im Deutschen Reiche mögen folgende Angaben hier Platz finden. Die zu den landwirthschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches im Jahre 1895 gehörende Gesammtfläche betrug 43 278 487 ha. Davon kamen auf Gemeindeland 168 097 ha oder 0,39 pCt. Der Gemeindeforstbesitz betrug im ganzen Deutschen Reiche 2 180 584,1 Hektar oder 15,6 pCt. der gesammten Forstfläche. Davon fielen auf die preußische Monarchie 1 025 524,7 ha oder 12,5 pCt. der preußischen Forsten. In den übrigen Provinzen betrug der procentische Antheil der Gemeindeforsten an der gesammten Waldfläche nur zwischen 2,0 und 9,9 pCt.

[1]) Dr. von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899. S. 68.

Die Vertheilung des Grund und Bodens nach Besitzstücken ist von großer volkswirthschaftlicher Bedeutung. Die Latifundienbildung ist ebenso schädlich, wie die extreme und allgemeine Parzellirung. Unter Latifundien versteht man ungewöhnlich große Grundbesitzungen, die in einer Hand vereinigt sind. Die Latifundienbildung, die besonders in Italien und England hervortrat, greift tief in das Volksleben ein; sie verdrängt den selbstständigen Bauernstand, der als körperlich gesundester Stamm und durch erblichen Besitz als conservatives Element der Bevölkerung das natürlichste, solideste Gegengewicht gegen das städtische Proletariat bildet; sie erschwert dem Arbeiter die Erlangung von Grundbesitz, was als ein großer Nachtheil bei der Entwickelung der Industrie angesehen werden muß. „In den 7 östlichen Provinzen Preußens gibt es über 11 000 Grundbesitzer mit mehr als 100 ha. 1882 Privatbesitzer haben mehr als 1000 ha. Die 158 Grundbesitzer (incl. Gemeinden, Kirchen, Stiftungen u. s. w.) mit mehr als 5000 ha umfassen 1,7 Millionen ha, gleich 7,79 pCt. des Areals und 17,5 pCt. der Waldfläche. Fürst Pleß besitzt 83 Güter mit über 70 000 ha und 350 000 Mk. Grundsteuerreinertrag. In Schottland besitzt der Duc of Richmond 97 000 ha.“ [2]) In Frankreich erwirbt das Haus Rothschild immer mehr Grund und Boden und wird mit der Zeit dem Lande einen unermeßlichen Schaden zufügen. Der größte Latifundienbesitz ist der des Fürsten Schwarzenberg in Böhmen. Er umfaßt in Oesterreich und Bayern eine Bodenfläche von 207 371 ha, also ein Gebiet, etwa doppelt so groß, wie das Fürstenthum Hohenzollern. In Böhmen allein liegen davon 177 038 ha, d. i. der dreißigste Theil des Landes. Auch die Jagdreviere nehmen in Oesterreich einen großen Theil des Bodens ein. Der Ankauf von Bauernhöfen und deren Verwandlung in Jagdgründe schadet der Entwickelung des mittleren Bauernstandes. In Oberösterreich umfaßten 1893 die 14 größten Jagdreviere 3413 qkm oder 30 pCt. der gesammten Landfläche. Von 1883 bis 1893 sind daselbst über 9000 ha speciell für Jagdzwecke angekauft worden. [3])

Für die Beurtheilung der Wirkungen, welche die übermäßige Ausdehnung des Großgrundbesitzes auf die Bevölkerungsbewegung hat, sind die Auswanderungsziffern lehrreich. Die relativ stärkste Auswanderung ist in Zeiten starker Auswanderung nicht im dicht besiedelten Westen Deutschlands, sondern im dünn besiedelten Osten gegeben. Bekannt ist die Entvölkerung Irlands als Wirkung der Concentration des Bodeneigenthums in den Händen weniger englischer Grundbesitzer. Eine Personenzahl, die einer mittleren Actiengesellschaft gleichkommt, besitzt fast neun Zehntel des Bodens. Die Auswanderung der Bevölkerung war daher auch in Irland stets eine unerhört große. Von 1841—1851 sind über 2,5 Millionen Iren ausgewandert, von 1853—1896 über 3 Millionen. Die Bevölkerung, die 1867 noch 5,5 Millionen Seelen umfaßte, zählte 1897 nur mehr 4,5 Millionen.

[2]) Prof. Dr. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Jena 1900. 2. Theil, S. 15.

[3]) Vgl. Dr. E. von Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. Freiburg 1899. II 39.

Eine zu weit gehende Zerstückelung des Grund und Bodens vernichtet ebenfalls den behäbigen Bauernstand. Eine Mischung von großem, mittlerem und kleinem Besitz wird daher am wünschenswerthesten sein.

In Deutschland haben die Berufs- und Betriebszählungen vom 2. Juni 1882 und vom 14. Juni 1895 in Bezug auf die Grundbesitzverhältnisse die folgenden Ergebnisse geliefert:

Größenklasse	Zahl der Betriebe 1882	1895
unter 2 ha	3 061 831	3 235 169
2—5 „	981 407	1 016 239
5—20 „	926 605	989 701
20—100 „	281 510	281 734
100 und mehr	24 991	25 057

Die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche betrug 1895: 32,51 Millionen ha.

In England war 1895 die Grundbesitzvertheilung die folgende:[4])

Größe in arce	Zahl der Betriebe
1—5	117 968
5—20	149 818
20—50	85 663
50—100	66 625
100—300	81 245
300—500	13 568
500—1000	4 616
1000 und mehr	603
	520 106

Frankreichs Grundbesitzvertheilung weist mit jener Deutschlands große Aehnlichkeit auf. Es gab im Jahre 1892 5,7 Millionen land- und forstwirthschaftliche Betriebe mit einer Grundfläche von 49,4 Mill. Hektar und einer landwirthschaftlich besetzten Fläche von 34,7 Millionen Hektar. Es entfielen[5])

in die Größenklasse	Betriebe
0—1 ha	2 235 405
1—10 „	2 617 123
10—40 „	711 118
über 40 „	138 671

In Deutschland unterscheidet man, wie bereits bemerkt, fünf Hauptformen des landwirthschaftlichen Besitzes: Großgrundbesitz (über 100 ha), großbäuerlicher Besitz (20—100 ha), mittelbäuerlicher Besitz (5—20 ha), kleinbäuerlicher Besitz (2—5 ha) und Kleinstellen- oder Parzellenbesitz (unter 2 ha).

Nach der Betriebsstatistik von 1895 fanden sich im Deutschen Reiche zusammen 5 556 900 landwirthschaftliche Betriebe. Der Großgrundbesitz verfügt über nahezu ein Viertel der landwirthschaftlich be-

[4]) Vgl. Agricultural Returns for Great Britain 1896. London 1897.
[5]) Statistique agricole de la France, résultats généraux de l'enquête 1892. Paris 1897.

nutzten Fläche, der bäuerliche in seinen drei Abstufungen über 70,36 Procent. Für die Parzellenbetriebe bleiben zwar nur 5,56 Procent der Fläche, sie repräsentiren aber nach ihrer Zahl 58,22 Procent aller Betriebe. In den Jahren von 1882—1895 haben die kleinen, mittel- und großbäuerlichen Betriebe um 107152 zugenommen. Die Zunahme der landwirthschaftlich benutzten Fläche betrug 618251 ha. Zum Verständniß dieses Resultates ist zu bemerken, daß im Deutschen Reiche von 1882—1895 die Gesammtzahl aller landwirthschaftlichen Betriebe von 5276344 auf 5556900, also um 280556 oder um 5,3 Procent gewachsen ist. Ebenso ist die landwirthschaftlich benutzte Fläche von 31868972 ha auf 32511899 ha, also um 642927 ha oder um 2,2 Procent gestiegen. Die Zunahme in der Fläche ist fast ausschließlich den bäuerlichen Betrieben zu Gute gekommen; von den neu entstandenen Betrieben fallen ihnen fast 40 Procent zu. Die mittleren Betriebe haben also nicht zu Gunsten der Großbetriebe abgenommen.

Es gibt drei Formen der landwirthschaftlichen Unternehmung: 1. Selbstbewirthschaftung, 2. Bewirthschaftung im Auftrag und auf Rechnung des Besitzers, Administration, 3. Pachtung. Als vierte Form ließe sich noch der übrigens selten vorkommende genossenschaftliche Betrieb anführen.

Die zwei Hauptformen sind jedoch: die Eigenwirthschaft und die Pachtung. Im Deutschen Reich überwiegt noch bei Weitem die Eigenwirthschaftung. Nach der Betriebsstatistik von 1895 gab es

5566900	landwirthschaftliche Betriebe überhaupt;
	davon hatten:
2260669	ausschließlich eigenes Land,
912747	„ gepachtetes Land,
532870	eigenes und gepachtetes Land und zwar mehr wie die Hälfte gepachtetes Land,
1160703	eigenes und gepachtetes Land, aber weniger wie die Hälfte gepachtetes Land
4866989	Betriebe zusammen.[6])

Der Besitzer des Grund und Bodens kann das Gut auch theilweise verpachten. Das Theilpachtsystem jedoch verschwindet immer mehr in Deutschland. Die Theilpacht war früher eine im mittleren und besonders im südlichen Europa sehr verbreitete Form der landwirthschaftlichen Unternehmung; jetzt kommt sie noch in größerer Ausdehnung im südlichen Frankreich (métayage) und namentlich in Italien (mezzadria) vor. In letzterem Lande fanden sich noch im Jahre 1871 neben 1532895 kleinen Grundeigenthümern, welche selbst ihr eigenes Besitzthum bewirthschafteten, 1503476 Theilbauern. In Frankreich war bei Ausbruch der Revolution von 1789 bei Pachtungen das System der Theilpacht das bei Weitem vorherrschende. Im Jahre 1872 gab es in Frankreich nur noch 323785 Kolonen und Theilbauern, dagegen 711160 Pächter gegen festen Zins und 2689305 die Landwirthschaft unmittelbar betreibende Eigenthümer.

[6]) Der Rest der überhaupt vorhandenen Betriebe fällt auf Gemeindeland, Dienstland u. s. w.

Man kann die ländliche Bevölkerung in zwei Hauptgruppen sondern, nämlich in 1. landwirthschaftliche Unternehmer, d. h. Grundbesitzer (Großgrundbesitzer, Bauern und Kleinstellenbesitzer) und Pächter, 2. landwirthschaftliche Arbeiter, d. h. die Gesindepersonen (Knechte und Mägde) und die Tagelöhner.

Ein auf der deutschen Landwirthschaft schwer lastender Uebelstand ist der große Mangel an Arbeitskräften. Aus der Vergleichung der beiden deutschen Berufsstatistiken von 1882 und 1895 geht die Abnahme der ländlichen Bevölkerung und insbesondere der ländlichen Arbeiter deutlich hervor. Es betrug die Zahl der zur Landwirthschaft gehörenden Personen:

1882	19225455
1895	18501307
also 1895 weniger	724148.

Darunter waren:

	1882	1895
1) Erwerbsthätige	8236496	8292692
2) Dienstboten und Angehörige	10988959	10208615

Von den Erwerbsthätigen kommen auf:

	1882	1895
Selbstständige	2288033	2568725
Angestellte	66644	96173
Arbeiter	5881819	5627794
zusammen	8276496	8292692

Es ergeben sich hieraus folgende Resultate. Die zur Landwirthschaft gehörende Bevölkerung hat um etwa $^3/_4$ Mill. Personen abgenommen. Die Abnahme ist erfolgt auf Kosten der Dienstboten für häusliche Dienste und der Angehörigen. Die Erwerbsthätigen zeigen sogar eine Zunahme von 56196. Unter den Erwerbsthätigen sind die selbstständigen um 280692 gewachsen, dagegen haben die Arbeiter um 254025 abgenommen. Da außerdem die Zahl der Dienstboten stark gesunken ist, so ergibt sich deutlich, daß die Landwirthschaft 1895 nicht mehr über so viel einheimische Arbeitskräfte verfügt hat, wie es noch im Jahre 1882 der Fall gewesen ist.

Die Abnahme der Arbeitskräfte und die daraus folgende Steigerung der Löhne ist eine der Ursachen der sog. Agrarkrisis, d. h. des bald größeren, bald geringeren Nothstandes, an welchem seit einigen Jahrzehnten die Landwirthschaft aller Kulturländer, besonders der europäischen, zu leiden hat.

Daß in ganz Europa zur Zeit eine tiefgehende Agrarkrisis besteht, erhellt 1. Aus der großen Zahl der Zwangsversteigerungen, wenn auch diese Zahl in den letzten Jahren etwas geringer geworden ist.

2. Aus dem Rückgang des Werthes des Grund und Bodens, dem allmählich auch die Reduktion der Pacht folgt.
3. Aus der Zunahme der Verschuldung.
4. Aus den allgemeinen Klagen der Landwirthe über Verminderung des Reinertrages.

Daß es sich jedoch nur um eine Krisis handelt und nicht daß man es mit einem Siechthum zu thun hat, geht daraus hervor, daß ein Rück-

gang des landwirthschaftlichen Betriebes nicht nachweisbar ist. Es ist vielmehr ein Fortschritt in der Kultur zu verzeichnen. Die Anbaufläche der hauptsächlichsten Früchte war im Deutschen Reich:[7])

Weizen	2217090	2270537
Roggen	5934927	5893596
Gerste	1620483	1690592
Hafer	3743070	4028692
Kartoffeln	2753216	3049718
	16268786	16933135

Die wichtigsten allgemeinen Ursachen dieses Nothstandes sind:

1. Die durch die Vervollkommnung der Verkehrsmittel möglich gewordene Erschließung ungeheurer Gebiete für den Welthandel. In Ländern, welche zusammen weit ausgedehnter als alle europäischen Kulturstaaten zusammen genommen sind, werden jetzt Getreide und andere landwirthschaftliche Produkte erzeugt, die in Folge der Billigkeit des Transportes auf den europäischen Markt gebracht werden und die Getreidepreise herunterdrücken.
2. Die gewaltige Steigerung der Produktionskosten in Folge des Wachsens der Arbeitslöhne sowie der stets wachsenden Steuerlast.
3. Zu hohe Erwerbspreise für die Güter.
4. Zu hohe Verschuldung.
5. Zu geringes Betriebskapital.

Man theilt das landwirthschaftliche Kapital in stehendes und umlaufendes; ersteres wird auch Anlage-, letzteres Betriebskapital genannt. Zu dem Anlagekapital gehören außer den Gebäuden:

1. Die Maschinen und Geräthe oder das todte Inventar.
2. Das Zug- und Nutzvieh oder das lebende Inventar.

Das Betriebskapital besteht aus den zur laufenden Wirthschaftsführung nothwendigen Vorräten an Brodgetreide, Futtermitteln, Brennmaterial, baarem Gelde u. s. w.

In Deutschland beträgt durchschnittlich der Reinertrag von Grund und Boden oder die Landrente 3—4 Procent des Kapitalwerthes; die Landrente ist mit 33 resp. 25 zu multipliziren, um den Kapitalwerth festzustellen. Macht die Landrente 4 Procent, das Anlage- und Betriebskapital dagegen 21—35 Procent des Grundkapitals aus, so muß das Anlage- und Betriebskapital zusammen $5^1/_4$—$8^3/_4$ oder im Durchschnitt 7mal so groß sein wie die Landrente oder wie der Pachtzins.[8]) Das ist oft nicht der Fall und der Landwirth muß das nöthige Kapital leihen, d. h. Schulden machen.

Wie hoch sich die Verschuldung der Landwirthschaft beläuft, hält schwer festzustellen. In Betracht kommen hier vor Allem die in die öffentlichen Bücher eingetragenen Hypothekenschulden.

Der Werth des ländlichen Grund und Bodens in Preußen ist auf 32 Milliarden, der der ländlichen Gebäude und des Inventars auf 30

[7]) Vgl. Dr. Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1898. I. 114.

[8]) Gustav von Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1896. Zweiter Band. Erster Halbband S. 56.

Milliarden, die Hypothekenschuld auf ca. 10 Milliarden veranschlagt. Die jährliche Zunahme der Hypothekenschuld betrug von 1866 bis 1894 175 Millionen Mark, also in 9 Jahren über 1½ Milliarden Mark, in den Städten aber über 6 Milliarden.[9])

In den Jahren 1886 bis 1895 hat in Preußen eine Gesammtzunahme der Hypothekenschulden um 1575,01 Millionen Mark stattgefunden.[10])

Die Haupturſachen übermäßiger Verschuldung sind:

1. Erbtheilung und die dadurch nöthig werdende Eintragung der Erbportionen der Miterben auf das dem Haupterben zugefallene Gut.
2. Zu niedrige Anzahlung bei Gutskäufen und in Folge dessen die Eintragung hoher Restkaufgelder.
3. Aufnahme umfangreicher hypothekarischer Darlehen zum Zweck von Neubauten oder von sonstigen Meliorationen, welche sich durch erhöhte Erträge nicht bezahlt machen.
4. Zu luxuriöse Lebensweise oder schlechte Wirthschaftsführung.

Von den vier genannten Ursachen zu starker hypothekarischer Verschuldung sind die beiden zuerst aufgeführten diejenigen, welche am häufigsten vorkommen und deshalb die Landwirthschaft am meisten bedrücken.[11])

Die preußische Regierung hat über die im ganzen Bereich der Monarchie während der 3 Jahre von 1886 bis 1889 stattgehabten Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke sowie über deren Ursachen eine Erhebung veranstaltet.[12]) Die überwiegende Mehrzahl der Zwangsversteigerungen wurde entweder durch freiwillige ungünstige Uebernahme, d. h. durch Ueberschätzung des Ertragswerthes der Güter bei Käufen und Erbtheilungen oder durch eigenes Verschulden, d. h. durch schlechte Wirthschaftsweise, Verschwendung, Trunksucht u. s. w. herbeigeführt. Auf beide Ursachen zusammen sind rund 60 bis 75 Procent aller Zwangsversteigerungen zurückzuführen gewesen. Außerdem kommen etwa 10 bis 12 Procent auf Familienverhältnisse und Krankheit, 6 bis 8 Procent auf geschäftliche Verhältnisse, 5 bis 6 Procent auf die schlechte Lage der Landwirthschaft und ungefähr eben so viele auf unzweckmäßige Erbregulirung.

Die Ueberwindung der landwirthschaftlichen Krisis muß theils durch die Selbsthülfe der Landwirthe, theils durch die mitwirkende Unterstützung des Staates herbeigeführt werden.

Es ist tief zu bedauern, daß der Staat der Landwirthschaft die Sorgfalt nicht zugewendet hat, welche sie in Anbetracht ihrer Bedeutung für das wirthschaftliche Leben des Volkes fordern darf. Seine besondere Aufmerksamkeit muß der Staat den Credit- und Arbeiterverhältnissen zuwenden. Das Steigen der Getreidepreise kann dem Landwirthe wenig helfen, wenn im gleichen Grade mit demselben die Höhe der Verschuldung

---

[9]) Dr. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Jena 1900. II. 23—24.

[10]) Dr. Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1900. IV. 1262.

[11]) Dr. v. Schönberg, l. c. II². S. 109.

[12]) Siehe Zeitschrift des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus 29. Jahrg. 1889. Heft 2, S. 109 ff.

wächst oder der Mangel an Arbeitskräften die Produktion einschränkt resp. vertheuert.

Ueber die landwirthschaftliche Creditfrage, insbesondere die Immobiliarcreditfrage ist während der letzten Jahrzehnte viel geschrieben und diskutirt worden, ohne daß es zu einer Einigung gekommen wäre. Die Einen verlangen noch größeren Spielraum für die Thätigkeit der privatgesellschaftlichen Creditinstitute (Schmidt), die Anderen wollen, daß die Creditgewährung ausschließlich in die Hände der landwirthschaftlichen Genossenschaften gelegt werde (Stein und Schäffle). Zwischen diesen beiden radikalen Meinungen besteht die Ansicht derjenigen, welche die vorhandenen Uebelstände durch eine Reform der bestehenden landwirthschaftlichen Creditinstitute zu beseitigen suchen (Gamp, von der Goltz). Rodbertus möchte die jetzige gültige Form der hypothekarischen Belastung überhaupt beseitigen, und zwar so, daß in Zukunft auf ein Grundstück nicht mehr das geliehene Kapital selbst, sondern nur die für das Kapital jährlich zu zahlenden Zinsen als feststehende Rente eingetragen werden dürfen (Rentenprincip).

Rodbertus[18]) ging von dem richtigen Gedanken aus, daß der Landwirth erst nach längeren Jahren im Stande sei, ein aufgenommenes Kapital aus den erzielten Erträgen zurückzuzahlen. Billiger Weise könne man von ihm nie eine jährlich zu zahlende Rente beanspruchen, die nicht gekündigt werden darf, so lange pünktliche Zahlung geleistet wird. Rodbertus wollte die Kapitalverschuldung meiden, weil sie besonders in Zeiten des steigenden Zinsfußes große Uebelstände mit sich bringe. Die Schuldner seien gezwungen, höhere Zinsen zu zahlen oder sich nach neuen Darlehen umzusehen, und zwar in einer Zeit, wo das Geld knapp sei. Die Theorie von Rodbertus fand viele Anhänger unter den Landwirthen. Der Vorschlag ist principiell richtig. Eine allgemeine Durchführung ist jedoch nicht zu empfehlen. Was nämlich Rodbertus zu erreichen sucht, ist bereits in einfacherer Weise erreicht durch das von den landwirthschaftlichen Creditinstitutionen beobachtete Verfahren. Diese geben unkündbare Darlehne zu verhältnißmäßig niedrigem Zinsfuß. Weder eine Kündigung des Zinsfußes noch eine Erhöhung des Zinsfußes darf stattfinden.

Es wäre zu wünschen, daß eine jede Provinz ein solches öffentliches Creditinstitut besäße, welches seine Wirksamkeit nicht nur auf die großen, sondern auch auf die bäuerlichen Güter, womöglich auch auf die Kleinstellen, auszudehnen hat.

Als Mittel, um eine Ueberschuldung allmählich zu beseitigen oder einer neuen vorzubeugen, können noch genannt werden: die Amortisation und die Lebensversicherung. Erstere besteht darin, daß durch einen kleinen Zuschlag zu den eigentlichen Zinsen die Kapitalschuld im Laufe einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt wird. Die Lebensversicherung erleichtert es oft den Eltern, das Gut nach ihrem Tode einem Kinde ungetheilt zu hinterlassen, ohne den Anerben zu stark mit Schulden zu beschweren oder die übrigen Kinder zu sehr zu benachtheiligen. Jedenfalls

---

[18]) Siehe Rodbertus, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth der Grundbesitzer. 2. Bd. 1868 und 1869.

bildet sie ein Erbtheil in baarem Geld, das den Kindern große Dienste leisten kann.

2. Landwirthschaft und Staatshülfe.

Die Mittel, mit welchen der Staat der landwirthschaftlichen Noth steuern kann, sind vorzüglich: 1) die Beförderung des ländlichen Creditwesens; 2) die Einführung einer mäßigen Steuerlast; 3) die Versorgung der landwirthschaftlichen Arbeiter durch ein gutes Unfall- und Krankenversicherungsgesetz; 4) die Erhebung von nicht zu hohen und nicht zu niedrigen Getreidezöllen.

Von dem ländlichen Creditwesen wird in der folgenden Abhandlung die Rede sein.

Die für die Landwirthschaft besonders in Betracht kommenden Steuern sind folgende:

1. Die Grundsteuer. Durch Gesetz vom 21. Juni 1861 wurde in Preußen eine, sämmtliche Grundstücke gleichmäßig treffende, nach dem Reinertrag bemessene Steuer eingeführt. Nach der Einführung der Einkommensteuer klagten die Landwirthe über diese unzulässige Doppelbesteuerung. Die Einen forderten die Abschaffung der Grundsteuer überhaupt, die Anderen, daß die Steuer, ganz oder theilweise, den Kreisen oder den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse überlassen werde. Dem letzteren Wunsche ist man in Preußen nachgekommen. Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 ist der Ertrag der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen worden.

2. Die Einkommensteuer. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 sind in Preußen Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mark steuerfrei. Bei einem Einkommen von 900—1050 Mk. beträgt der Steuersatz nur 0,62 Procent; er steigt dann mit dem wachsenden Einkommen allmählich bis auf 4 Procent des Jahreseinkommens. Auch Bayern hat eine progressive Einkommensteuer.

3. Die Branntweinsteuer. Die Ausfuhr des Branntweins hat, namentlich durch die Veränderungen der Handelsbeziehungen mit Spanien, im letzten Jahrzehnt einen starken Rückgang erlitten. Im Jahre 1885 betrug die Ausfuhr an Branntwein 89728 Tonnen, im Jahre 1897 nur noch 34476 Tonnen. Der inländische Verbrauch betrug 1888/89: 2626600 hl, 1895/96: 3094700 hl. Der Netto-Ertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlages für Verbrauchsabgabe von Branntwein stellte sich 1887/88 auf 91618900 Mark, 1896/97 auf 119908700 Mk.; der Eingangszoll auf Branntwein 1887/88 auf 2114000 Mk., 1896/97 auf 6330000 Mk.

4. Die Rübenzuckersteuer. Bei dem Zucker ist die Ausfuhr eine sehr bedeutende, die Einfuhr dagegen eine verschwindend geringe. Im Jahre 1897 betrug die Einfuhr 1636 Tonnen, die Ausfuhr 1141097 Tonnen; der Werth der letzteren belief sich auf 229,9 Millionen Mark. Im Jahre 1886/87 stellte sich der Netto-Ertrag der Zuckersteuer auf 33624200 Mk. Durch Gesetz vom 3. Mai 1891 wurde die Materialsteuer (für jeden Centner verarbeiteter Rüben wurde ein bestimmter

Steuersatz erhoben, dagegen für jeden Centner ausgeführten Zuckers eine bestimmte Vergütung gewährt) aufgehoben; dagegen wurde die Fabrikatsteuer als ausschließliche Steuer eingeführt. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 fügte der Fabrikatsteuer noch die Betriebssteuer bei, welche die größeren Betriebe stärker wie die kleineren belastet und für die letzteren einen gewissen Schutz bilden soll. Die Wirkungen der Umgestaltung der Zuckersteuer auf die Reichsfinanzen werden durch folgende Zahlen klargelegt. Der Netto-Ertrag betrug

1886/87	33 624 200	Mk.
1892/93	52 215 300	„
1896/97	86 894 100	„

Gegen die erwähnten, in Preußen eingeführten Steuern wird man keine principiellen Bedenken erheben können. Das Princip der progressiven Einkommensteuer entspricht der modernen Wirthschaftsweise, welche Geldwirthschaft ist. Es ist auch zu billigen, daß die Steuer nicht in gleichem Maaße mit dem Einkommen wächst, sondern vielmehr für die größeren auch ein größerer Procentsatz eingesetzt wird.

Es ist tief zu beklagen, daß die Grundsteuer und die Einkommensteuer heute zu hoch sind und der Landwirthschaft allzu große Opfer auflegen. Die Gerechtigkeit verlangt, daß der Staat die für das Gemeinwohl zu tragenden Lasten den Unterthanen nach dem Maaß ihrer Leistungsfähigkeit auferlege; es ist deshalb gegen die Gerechtigkeit, wenn bei den gegenwärtigen Besitzverhältnissen der größere Theil der Steuern dem Grundbesitze aufgebürdet wird. Ueberall hat der Militarismus die Staatssteuer in eine solche Höhe getrieben, daß sie die Völker zum Bankerott führen muß. Diese Steuerlast ist um so drückender für die Landwirthschaft, als der Militarismus ihr auch die besten Arbeitskräfte raubt.

Wichtig für die landwirthschaftlichen Arbeiter war das deutsche Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Nach § 1 desselben müssen alle in jenen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert werden. Die jährliche den von Unfall betroffenen Personen zu zahlende Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $66^2/_3$ Procent des Arbeitsverdienstes; bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit wird die Rente nach dem Maaße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit in jedem einzelnen Falle bemessen. Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer, welche zu örtlich abgezweigten Berufsgenossenschaften zusammentreten, die dann durch jährliche Umlagen auf ihre Mitglieder die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge aufzubringen haben. Inbetreff der Abgrenzung und Verwaltung der Berufsgenossenschaften ist den Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Landesregierungen ein großer Spielraum gelassen.[14]) Die

[14]) Die in der preußischen Monarchie geltenden Vorschriften siehe bei E. von Wodtke, Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Preußen, 1888; die von den einzelnen deutschen Landesregierungen erlassenen Bestimmungen befinden sich bei Just. Die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäft. Personen. 1888.

§§ 133 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 beschäftigen sich mit der Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter und weisen den Landesgesetzgebungen die Befugnisse zu, diese Arbeiter dem bereits am 15. Juni 1883 erlassenen Krankengesetz, welches nur auf gewerbliche Arbeiter Anwendung fand, gleichfalls zu unterwerfen. Das Gesetz nimmt jedoch auf die vielerorts übliche Naturallöhnung der Arbeiter Rücksicht und bestimmt, daß, wenn die Naturallöhnung während der Krankheitsdauer fortgeleistet wird, sowohl eine Ermäßigung des Versicherungsbetrages stattfinden, wie auch das Krankengeld in Wegfall kommen soll (§ 137).

Das Gesetz vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung gewährt allen Arbeitern, also auch den landwirthschaftlichen, im Falle, daß sie das 70. Lebensjahr vollendet haben oder vorher erwerbsunfähig werden, eine nach Maßgabe des durchschnittlichen Jahresverdienstes bemessene Rente. Die Versicherungsbeiträge werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Das Gesetz trat in seinem vollen Umfange am 1. Januar 1891 in Kraft. Die finanziellen Opfer, welche jene drei Versicherungen den Arbeitgebern auferlegen, sind erheblich; im Durchschnitt erreichen sie zusammen mindestens den Betrag der preußischen Grundsteuer.[15])

Wir kommen nun an die wichtige Zollfrage.

Man hat schon oft in Reden und Schriften die Frage behandelt, ob der deutsche Boden im Stande sei, die für die Ernährung des Volkes erforderliche Menge an Getreide und thierischen Produkten zu erzeugen. Die Frage ist meistens unrichtig beantwortet worden. Wenn man sie richtig beantworten will, muß man darüber klar sein, welche Zeit man dabei im Auge hat, ob die Gegenwart, ob eine nahe oder eine entfernte Zukunft; ob man, im letzteren Falle, annimmt, daß die Bevölkerung nicht zunimmt, oder daß sie in ähnlichem oder in einem anderen Grade wächst, wie während der letzten Jahrzehnte.

Die Mehreinfuhr in Getreide betrug im Deutschen Reich etwa 50 Millionen Centner im Durchschnitt der letzten 10 bis 15 Jahre. Die durchschnittliche Erntemenge für die vier Hauptgetreidearten zusammen bezifferte sich in dem Decennium von 1885—1894 auf jährlich rund:[16])

Roggen	122 360 000	Ctr.
Weizen und Spelz	63 120 000	„
Gerste	44 000 000	„
Hafer	91 560 000	„
	321 040 000	Ctr.

Vorausgesetzt, daß die amtliche Statistik richtig ist, würde der gesammte einheimische Verbrauch an Getreide rund 371 Millionen Ctr. betragen, von denen 50 Mill. durch Einfuhr gedeckt werden müßten. Würde die Einfuhr ausländischen Getreides abgeschnitten, so wäre die Folge, daß ein großer Mangel an Brodfrucht einträte, daß die Getreidepreise ungemein hoch emporschnellten, daß ein Theil der Bevölkerung der Hungersnoth ausgesetzt würde. Es entsteht nun die Frage, ob es möglich

[15]) Vgl. von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart. S. 80.
[16]) Statist. Jahrbuch für das deutsche Reich. 18. Jahrg. 1897. S. 30.

ist, daß die deutsche Landwirthschaft jährlich 50 Millionen Centner Getreide mehr als bisher producirt. Zur Zeit ist die deutsche Landwirthschaft nicht in der Lage, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu erzeugen. Eine Erhöhung der Getreideproduktion ist nur ganz allmählich erreichbar. Der eine Weg zur Hebung der Bodenerträge ist in der besseren Kultur der bereits landwirthschaftlich benutzten Flächen zu suchen. In den letzten 25 Jahren sind auch bereits höhere Roherträge erzielt worden als früher. Der Mehrertrag der Getreideproduktion ist in je 8 Jahren um rund 14¼ Mill. Ctr. gestiegen. Sollten die Erträge auch in der Zukunft so wachsen, so würde in etwa 30 Jahren die Produktion derartig gestiegen sein, daß sie den einheimischen Bedarf deckte. Dies träfe aber nur zu, wenn die Bevölkerung nicht auch zugenommen hätte. „Nun hat letztere während der Jahre von 1875—95 um 12 Millionen, also durchschnittlich im Jahre um rund ½ Million, zugenommen. In der Periode von 1885—94 betrug die jährliche Getreideproduktion rund 320 Millionen Ctr., die Mehreinfuhr 50 Mill., zusammen 370 Millionen. Bei einer Bevölkerung von 50 Millionen stellte sich also der Getreidebedarf pro Kopf auf etwa 7½ Ctr. Ein jährliches Wachsthum der Bevölkerung von ½ Million Köpfen würde also eine Vermehrung der Getreideproduktion um 3¾ Millionen Ctr. nöthig machen, wenn beide miteinander gleichen Schritt halten sollten. Nun ist aber, wie nachgewiesen, in 8 Jahren eine Erhöhung der Getreideproduktion nur um 14 Millionen Ctr., also pro Jahr um 1¾ Mill. Ctr. eingetreten. Es ergibt sich hieraus, daß die Steigerung der Getreideproduktion hinter dem Wachsthum der Bevölkerung nicht unerheblich zurückgeblieben ist, daß also, bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen das Defizit an Getreide von Jahr zu Jahr wachsen muß.“[17])

Der andere Weg zur Hebung der Bodenerträge besteht in der Heranziehung von bisher landwirthschaftlich nicht benutzten Flächen zur landwirthschaftlichen Kultur oder auch der geringen Weiden zum Feldbau. Vieles ist da allerdings nicht zu hoffen.

Die weder land- noch forstwirthschaftlich benutzte Fläche bestand 1893 aus:

1. Haus- und Hofräumen mit . . . 484326 ha
2. Wegen und Gewässern mit. . . . 2382317 „
3. Oed- und Unland mit . . . . . 2060556 „

Hier kommt nur der Flächeninhalt der unter 3 genannten Benutzungsart in Betracht. Zum Oed- und Unland gehören außer Steinbrüchen, Kiesgruben u. s. w. besonders die reinen Haideländereien und die weder zum Ackerbau noch als Grünland benutzten Moore. Allmählich dürfte die Hälfte des Oed- und Unlandes zum Ackerbau herangezogen werden. Trägt die Hälfte davon Getreide und werden pro Hektar durchschnittlich 25 Ctr. Getreidekörner erzielt, so würde die Getreideproduktion um 12½ Mill. Ctr. vermehrt werden. Es wäre dies ein Viertel der gegenwärtigen Mehreinfuhr an Getreide.

---

[17]) Dr. von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899. S. 13.

Da Deutschland das nöthige Getreide nicht selbst aufbringen kann, so muß es den Restbedarf von auswärts beziehen. Es darf sich nicht von den anderen Ländern abschließen.

Das heutige wirthschaftliche Leben steht unter dem Zeichen des Verkehrs. Ein Abschluß vom Weltverkehr ist nicht mehr möglich, jeder Versuch würde selbst für die Landwirthschaft von unheilvoller Wirkung sein. Der Rübenbau würde z. B. sehr geschädigt, wenn wir nicht einen erheblichen Theil des bei uns erzeugten Zuckers exportiren könnten. Die deutschen Landwirthe sind auch auf den Bezug von Dung- und Futtermitteln aus fremden Ländern angewiesen. Ein jedes Volk muß die Vortheile des Weltverkehrs sich möglichst zu Nutze machen, die Nachtheile möglichst abzuschwächen versuchen. Wenn unsere Industrie nicht einen erheblichen Theil ihrer Produkte in fremden Ländern verkaufen könnte, würden viele Deutsche arbeits- und brodlos.

Bis etwa zum Jahre 1870 wurde im Gebiete des deutschen Zollvereins, alle Getreidearten zusammengenommen, mehr Getreide aus- als eingeführt. Man glaubte daher, sich mit sehr mäßigen Getreidezöllen begnügen zu können und sie später ganz abschaffen zu dürfen. Nach dem Kriege änderte sich die Sachlage wesentlich. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches stieg rasch und stark. Im Jahre 1870 betrug sie 40818000 Personen, 1880 war sie bereits auf 45236000 Personen angewachsen. Die Ausfuhr von Getreide wurde nunmehr von der Einfuhr erheblich übertroffen. Die letztere war nothwendig, um eine genügende Ernährung der gestiegenen Bevölkerung zu sichern. Die Einfuhr von vielem Roggen übte bald einen Druck auf die Weizenpreise. Mit der Zeit sank auch der Roggenpreis. Im Jahre 1894 hatten die Preise ihren Tiefstand erreicht, seitdem hat ein langsames Steigen stattgefunden.

Ein Grund des Sinkens der Getreidepreise lag in der ungeheueren Entwickelung, welche dem Verkehrswesen in denjenigen Staaten zu Theil geworden ist, aus welchen vorzugsweise das in Deutschland importirte Getreide stammt. In Betracht kommen hier die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland, Argentinien und Indien. Die geringen Produktionskosten, in Verbindung mit der Leichtigkeit und Billigkeit des Transportes machten es den auswärtigen Producenten möglich, ihren großen Ueberfluß an Getreide zu einem sehr niedrigen Preis in den europäischen Kulturländern anzubieten. Die niedrigen Preise brachten der deutschen Landwirthschaft großen Schaden. Durch das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 wurde auf Getreide zunächst ein mäßiger Eingangszoll gelegt; in den Jahren 1885 und 1887 erfuhr derselbe namhafte Erhöhungen. Die Handelsverträge von 1891 und 1894 setzten den Zoll wieder etwas herab. Diese Handelsverträge sind bis zum Jahre 1903 gültig. In landwirthschaftlichen Kreisen herrscht der berechtigte Wunsch, man möge nach Ablauf der Handelsverträge wieder höhere Getreidezölle einführen.

Für die deutsche Landwirthschaft ist es jedenfalls eine Lebensfrage, daß der Getreidepreis nicht unter die Produktionskosten sinkt. Der Landwirth müßte den Getreidebau erheblich einschränken. In Anbetracht des Wachsthums der Bevölkerung ist es aber vielmehr nothwendig, daß der landwirthschaftliche Betrieb eine immer intensivere Gestalt annimmt. Schon

jetzt muß Deutschland etwa ein Siebentel seines Getreidebedarfes durch ausländische Zufuhr decken.

Die nicht Landwirthschaft treibende Bevölkerung, welche jetzt 60 pCt. der Gesammtbevölkerung des Deutschen Reiches ausmacht, muß allerdings wünschen, daß sie ihre Nahrung und namentlich Brod billig kaufen kann. Getreidezölle dürfen daher nicht zu einer bedeutenden Vertheuerung des Brodes führen. Bis jetzt haben glücklicher Weise die Zölle noch keine übermäßige Vertheuerung des Brodes verursacht. Der Preis des Getreides hat vielmehr in den letzten zwanzig Jahren niedriger gestanden als in dem voraufgegangenen Vierteljahrhundert. Dabei sind die Löhne der Arbeiter und die Gehälter der Beamten erheblich gestiegen. Man darf auch nicht vergessen, daß ein sehr erheblicher Theil der städtischen Gewerbetreibenden auf die Kundschaft der Landbewohner angewiesen ist. Wenn die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung abnimmt, so ist es stets zum Schaden des Handwerks, der Industrie und des Handels. Auch für diese ist ein mittlerer Stand der Getreidepreise vortheilhafter als ein besonders niedriger.

Was zu einer Vertheuerung des Brodes beigetragen hat, ist weniger die Einführung der Getreidezölle als der ausbeuterische Zwischenhandel mit landwirthschaftlichen Produkten.

Die Eingangszölle sind ferner nicht nur Schutzzölle, sondern auch Finanzzölle. Im Kalenderjahr 1897 betrug der Ertrag aus dem Zoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Malz 134 861 000 Mark. Der Fortfall oder die Herabsetzung der Getreidezölle würde die Auferlegung neuer Steuern zur nothwendigen Folge haben.

3. Landwirthschaft und Selbsthülfe.

Die Vertretung der landwirthschaftlichen Berufsinteressen ist heutzutage fast in allen Staaten organisirt. Es sind Körperschaften unter staatlichem Einfluß gebildet worden, innerhalb welcher das ganze große Gebiet der gesellschaftlichen Berufsinteressen von den Berufsgenossen in allen Theilen gepflegt wird. Entstanden sind diese Körperschaften aus der Thätigkeit freier landwirthschaftlicher Vereine.

In Betracht kommen hier insbesondere:

1. die landwirthschaftlichen Vereine;
2. die Unterrichtsanstalten;
3. die Creditgenossenschaften und Creditinstitute (Hypothekenbanken).

1. Die landwirthschaftlichen Vereine. Die ersten landwirthschaftlichen Vereine im Deutschen Reich entstanden während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihre Zahl blieb eine geringe, da bald die Kriegsdrangsale ihr Wachsthum verhinderten. Erst längere Zeit nach Beendigung der Freiheitskriege machte das landwirthschaftliche Vereinswesen raschere Fortschritte. In Preußen gab es

im Jahre	1820	15	Vereine
" "	1839	45	"
" "	1840	145	"
" "	1850	313	"

im Jahre	1860	541 Vereine
„ „	1870	865 „
„ „	1881	1322 „
„ „	1896	2761 „

Diese 2761 Vereine zählten 133 911 Mitglieder. Die übrigen deutschen Staaten blieben hinter Preußen nicht zurück. In den größeren Staaten wurden oberste Instanzen für die landwirthschaftlichen Vereine eingerichtet, die sich aus Deputirten der Hauptvereine und aus den von der Regierung ernannten Mitgliedern zusammensetzten. Sie haben einen halbamtlichen Charakter. In Preußen heißt die oberste Instanz: „Landesökonomie-Collegium", in Bayern: „Bayerischer Landwirthschaftsrath", in Sachsen: „Landeskulturrath", in Württemberg: „Centralstelle für die Landwirthschaft". Nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches trat 1872 der „Deutsche Landwirthschaftsrath" ins Leben.

Es gibt auch Vereinigungen von Landwirthen, die keinen amtlichen oder halbamtlichen Charakter tragen, so der „Bund der Landwirthe", die „Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft", die preußischen Bauernvereine (der westfälische, der rheinische), die bayerischen Bauernvereine.

Zu den landwirthschaftlichen Vereinen sind auch die durch das Gesetz vom 30. Juni 1894 hervorgerufenen Landwirthschaftskammern in Preußen zu zählen. Diese Kammern bestehen nunmehr in allen preußischen Provinzen. Das Gesetz bezeichnet als allgemeine Aufgabe der Landwirthschaftskammern, „die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere corporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen". Zur Bestreitung ihrer Ausgaben haben sie das Recht, bis $^1/_2$ % des Grundsteuerreinertrages von den in ihrem Bezirk befindlichen Ackernahrungen zu erheben; die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden gewählt. Wählbar sind Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestens eine Ackernahrung ausmachen. Der Begriff „Ackernahrung" ist u. a. für Ostpreußen auf 90 Mk., für Westpreußen auf 75 Mk., für Schlesien auf 105 Mk., für Sachsen auf 90 Mk. Grundsteuerreinertrag normirt worden. Das active Wahlrecht wird zunächst von den ländlichen Vertretern des Kreistages ausgeübt. Jedoch können die Landwirthschaftskammern eine Aenderung des Wahlverfahrens beschließen.

2. Unterrichtsanstalten. Man kann drei Gruppen von landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten unterscheiden: die Hochschulen, die mittleren und die niederen Lehranstalten.

Die älteste unter den landwirthschaftlichen Hochschulen ist die von A. Thaer 1806 begründete landwirthschaftliche Academie in Möglin. Nach deren Muster wurden andere gegründet, die sich theils in Verbindung mit Universitäten befanden, theils dieser Anlehnung entbehrten und auch „isolirte Academien" genannt wurden. Zu den letzteren gehörten Hohenheim in Württemberg (1818), Idstein in Nassau (1818), später nach Hofgeisberg bei Wiesbaden verlegt, Schleißheim in Bayern (1822), später

nach Weyenſtephan verlegt, Tharandt in Sachſen (1829), Regenwalde (1842), Proskau in Schleſien (1847) und Waldau bei Königsberg i. Pr. (1858); zu den erſteren gehörten Jena (1822), Eldena bei Greifswald (1835), Poppelsdorf bei Bonn (1847) und Wcende bei Göttingen (1851). In den Jahren 1860 und 1861 griff Juſtus von Liebig, Präſident der Academie der Wiſſenſchaften in München, die landwirthſchaftlichen Hochſchulen heftig an; er forderte, der höhere landwirthſchaftliche Unterricht ſolle an die Univerſitäten verlegt werden. Von den iſolirten Academien blieben nur Hohenheim und Weyenſtephan beſtehen. Es wurde ſpäter eine Reihe von landwirthſchaftlichen Univerſitätsinſtituten neu gegründet, ſo Halle (1862), Leipzig (1869), Gießen (1871), Königsberg (1876), Kiel, Breslau (1881).

Die mittleren landwirthſchaftlichen Lehranſtalten datiren aus der Mitte des 19. Jahrhunderts; ſie gingen hervor aus den ſog. Ackerbauſchulen. Mit der Zeit fand man den theoretiſchen Unterricht zu mangelhaft. Um den Söhnen der Landwirthe einen ausgiebigeren theoretiſchen Unterricht zu bieten, gründete Michelſen 1858 in Hildesheim eine theoretiſche Ackerbauſchule, die er landwirthſchaftliche Mittelſchule nannte. Nach dem Muſter von Hildesheim wurden ſpäter andere Schulen gegründet. Sie erhielten officiell den Namen „Landwirthſchaftsſchulen". Sie können den Abiturienten gültige Zeugniſſe für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt ausſtellen. Im Jahre 1898 gab es in Deutſchland 22 ſolcher Anſtalten, von denen 16 auf Preußen fielen.

Die älteſten niederen landwirthſchaftlichen Unterrichtsanſtalten ſind die Ackerbauſchulen. Sie befanden ſich meiſtens auf kleinen oder mittelgroßen Gütern, deren Beſitzer oder Pächter zugleich die Leitung der Schule hatten. Die Schüler wohnten im Hauſe des Directors und wurden im Sommer vorzugsweiſe praktiſch beſchäftigt, während der Winter hauptſächlich dem theoretiſchen Unterricht gewidmet war. Mehrere beſtehen heute noch und entfalten eine günſtige Wirkſamkeit.

Eine ſtarke Verbreitung haben in den letzten Jahren die landwirthſchaftlichen Winterſchulen erlebt. Der volle Kurſus pflegt zwei Winter zu dauern, Ende 1898 betrug die Zahl der landwirthſchaftlichen Winterſchulen im Deutſchen Reich 163, davon 104 in Preußen.

3. Das landwirthſchaftliche Creditweſen. Beim landwirthſchaftlichen Credit unterſcheidet man zwiſchen Perſonal- und Realcredit, und beim letzteren zwiſchen dem Mobiliar- und Immobiliarcredit. Eine beſondere Art des landwirthſchaftlichen Immobiliarcredits iſt der Meliorationscredit.

Unter Meliorationscredit verſteht man jenen Credit, welchen der Landwirth zur Ausführung größerer Meliorationen, z. B. zu Ent- und Bewäſſerungs-Anlagen, zu Flußregulirungen, Deichbauten, Waldanpflanzungen u. ſ. w. benöthigt.

Das engliſche Parlament bewilligte bereits im Jahre 1836 der Regierung 2 Millionen Pfund Sterling, um den Landwirthen Darlehen zur Ausführung von Drainanlagen gewähren zu können. Für Zinſen und Amortiſation waren jährlich $6^1/_2$ Procent zu zahlen; in 22 Jahren wurde das Kapital amortiſirt. Das franzöſiſche Geſetz vom 17. Juli

1856 traf eine ähnliche Maßregel. Seit 1879 bewilligt die italienische Regierung jährlich 2 Millionen Lire für Entwässerungsanlagen. Im Jahre 1850 wurde ein Central-Meliorationsfonds für die ganze preußische Monarchie zur Disposition des landwirthschaftlichen Ministers gebildet. Die diesbezügliche im Etat ausgeworfene jährliche Summe betrug Anfangs nur 150000 Mark, erreichte aber bereits im Jahre 1875 eine Höhe von 3324850 Mark. Seit dem Jahre 1876 wird der größte Theil des Meliorationsfonds den Selbstverwaltungskörpern der einzelnen Provinzen überwiesen.

Das Bedürfniß des Personalcredits, welchen der Landwirth besonders zur Verstärkung des Betriebskapitals nöthig hat, datirt erst von der Zeit an, wo man von der Naturalwirthschaft zu der Geldwirthschaft überging. Diese Umgestaltung vollzog sich in Deutschland und in den übrigen europäischen Kulturländern verhältnißmäßig schnell im Laufe der letzten 50 Jahre. Das Bedürfniß eines umfassenden Personalcredits ist leider von unsoliden Geldverleihern zu wucherischen Zwecken ausgebeutet worden. „Das größte Hinderniß, welches sich der Beschaffung eines solchen Personalcredits, wie ihn der Landwirth braucht, entgegenstellt, liegt in der örtlichen Zerstreuung der einzelnen Grund- oder Gutsbesitzer und in deren räumlicher Entfernung von den natürlich gegebenen Mittelpunkten des Geldverkehrs. Beide Umstände zusammen bedingen es, daß städtische Banquiers und Bankinstitute dem Landwirth, besonders dem bäuerlichen, nur ungern persönlichen Credit gewähren, denselben auch in vielen Fällen gar nicht gewähren können; es fehlt ihnen die Möglichkeit, genau zu prüfen, inwieweit der gewünschte Credit ein gerechtfertigter und inwieweit der Darlehnsucher ein persönlich zuverlässiger und wirthschaftlich leistungsfähiger Mann ist. Eine derartige Prüfung, welche gerade im Interesse eines soliden Credits nicht entbehrt werden kann, vermögen nur die Nachbarn und Berufsgenossen des creditbedürftigen Landwirths anzustellen.“ [18])

Die landwirthschaftlichen Genossenschaften sind bis jetzt allein im Stande gewesen, einen nennenswerthen Erfolg auf diesem Gebiete zu erzielen.

Die ersten Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch und die ersten Raiffeisen'schen Darlehnskassen sind fast zu gleicher Zeit (1850) gegründet worden.[19]) Die Schulze'schen Vereine waren Genossenschaftsbanken: ihre Mitglieder besaßen Geschäftsantheile, trachteten nach gewinnbringendster Verwerthung ihrer Geldbestände und vertheilten den Gewinn als Dividende nach Maßgabe der einzelnen Geschäftsantheile. Die Raiffeisenkassen dagegen sollten gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtungen sein. „Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine sind von vornherein mit Rücksicht auf die

---

[18]) Dr. v. Schönberg. Handbuch der polit. Oekonomie. Tübingen 1896. II. S. 101—102.

[19]) Drei Männer sind es insbesondere gewesen, die als Bahnbrecher auf dem Wege des gewerblichen Genossenschaftswesens hervorgingen: Viktor Aimé Huber (1800—1869), Schulze-Delitzsch (1808—1883) und Raiffeisen (1818—1888).

Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, speciell der kleinen und mittleren Grundbesitzer, eingerichtet worden und haben neben der wirthschaftlichen Hülfeleistung gleichzeitig die sittliche Bildung und Erziehung ihrer Angehörigen als Grundsatz aufgestellt. Demgemäß bewilligen sie je nach den Umständen auch einen langfristigen Credit bis auf fünf und mehr Jahre; sie bilden Geschäftsantheile nur, weil und insoweit sie durch das Genossenschaftsgesetz hierzu genöthigt sind, gewähren für dieselben aber nie eine Dividende, sondern bloß diejenige Verzinsung, welche von den Mitgliedern auch für die denselben geliehenen Gelder erhoben wird; der etwaige Geschäftsgewinn dient zur Ansammlung eines Reservekapitals bis zu einer bestimmten, statutenmäßig vorgeschriebenen Höhe und wird dann in seinem weiteren Betrage zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Die einzelnen Darlehnskassenvereine erstrecken sich sämmtlich immer nur über kleine Bezirke, so daß die Mitglieder derselben sich nach ihrer wirthschaftlichen Lage und nach ihrer persönlichen Creditwürdigkeit genau kennen; in der Regel umfaßt ein Verein nur einen oder höchstens einige wenige Pfarreibezirke. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes eines Darlehnskassenvereins üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz etwaiger baarer Auslagen zu beanspruchen; bloß der Vereinsrechner erhält nach Maßgabe seiner Mühewaltung eine geringe Vergütung. Zu gegenseitiger Unterstützung der einzelnen Darlehnskassen hat sich im Jahre 1877 eine „Landwirthschaftliche Central-Darlehnskasse" mit dem Sitz in Neuwied gebildet. Außerdem sind die Darlehnskassenvereine zu einem Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zusammengetreten und halten jährlich einen Vereinstag ab, auf welchem die gemeinsamen Angelegenheiten besprochen werden."[20])

Im Verlauf der Zeit sind die Unterschiede zwischen den Schulze'schen und Raiffeisen'schen Darlehnskassen etwas verwischt worden. Immer aber bleiben noch wesentliche Unterschiede zu Gunsten der Raiffeisenkassen bestehen: 1) der grundsätzliche Verzicht auf Gewinn; 2) die Hebung des genossenschaftlichen Geistes überhaupt und die darauf beruhende Förderung anderer wirthschaftlicher und geistiger Ziele. Daß die Raiffeisen'schen Kassen nach allen Richtungen, insbesondere aber zur Befriedigung des ländlichen Personalcredits segensreich gewirkt haben, ist heute allgemein anerkannt. Sie haben die Ueberzeugung gefestigt, daß nur durch organisirten Credit den Mängeln der Creditgewährung auf dem Lande begegnet werden kann, und daß hierfür locale Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die geeignetste Form sind. Die Ausbreitung solcher Genossenschaften ist in Deutschland seit den siebziger Jahren in immer steigendem, in jüngster Zeit in besonders starkem Maaß vor sich gegangen.

Der Gesammtbestand aller deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften betrug

am 1. Juli 1890	3 006
am 1. Juli 1895	7 170
am 1. Juli 1900	13 037

[20]) Dr. von Schönberg, l. c. S. 102—103.

Nach genauen Schätzungen betrug die Gesammtmitgliederzahl der dem Genossenschaftsgesetz unterstellten landwirthschaftlichen bezw. ländlichen Genossenschaften nach dem Stande vom 1. Juli 1898:[21])

bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen	670 100
„ „ landw. Berufsgenossenschaften . .	63 600
„ „ Molkereigenossenschaften	120 600
„ „ sonstigen Genossenschaften	60 000
	914 300

Diese Summe bedeutet 36,2 Procent der dem Hauptberuf nach selbstständigen Landwirthe gemäß der Berufszählung vom 14. Juli 1895.

Die Raiffeisen'sche Organisation zu Neuwied machte ununterbrochene Fortschritte bis zur Gegenwart, neuerdings mit Energie und Geschick auch die genossenschaftlichen Verkaufsaufgaben in die Hand nehmend. Der Generalverband umfaßte

Ende des Jahres	1890	725 Genossenschaften
„ „ „	1895	1914 „
Am 1. Juli	1898	3064 „
„ 1. „	1899	3273 „

Daneben besteht seit 1884 in Offenbach am Main der allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften in Deutschland, der ursprünglich aus Vereinen hervorgegangen ist, welche nach den Schulze-Delitz'schen Grundsätzen errichtet waren. Er umfaßte im Jahre 1898: 6331 Genossenschaften.[22]) Außerdem gibt es noch zahlreiche Unterverbände, wie auch selbstständige Verbände, die sich keiner Centralorganisation angeschlossen haben.

Am 1. Juli 1894 gab es im Deutschen Reiche 3810 landwirthschaftliche Creditvereine, von denen 1353 auf Preußen, 1008 auf Bayern, 652 auf Württemberg, 300 auf Hessen und 154 auf Baden fielen. Die Rheinprovinz zählte 346 Vereine. Unter der Gesammtzahl gehörte fast die Hälfte, nämlich 1563, den Raiffeisen'schen Darlehnskassen an.

In Preußen zählte man am 28. Februar 1897 allein 4455 Vorschuß- und Creditvereine mit 645 215 Mitgliedern. Durch Gesetz vom 31. Juli 1895 wurde eine landwirthschaftliche Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalcredits mit 5 Mill. Mk. Staatszuschuß gegründet, welche schon 1896 über 370 Mill. Mk. Umsatz hatte. Diese sogen. Centralgenossenschaftskasse hat die Aufgabe, für den Geld- und Kapitalsverkehr der preußischen Genossenschaften städtischer und ländlicher Natur und dadurch für den gewerblichen und ländlichen Mittelstand einen ähnlichen Mittelpunkt anzugeben, wie er in der Reichsbank für den Geld- und Creditverkehr der Großindustrie und des Großhandels gegeben ist. Im Jahre 1898 wurde das Grundkapital auf 70 Mill. Mk. erhöht.

Eine der wichtigsten, aber auch der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Agrarpolitik bildet die Beschaffung des nöthigen Immobiliar-

[21]) Dr. Müller, die geschichtliche Entwicklung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901. S. 305.

[22]) Vergleiche Dr. v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. Freiburg 1898. II¹. 256.

credits. Die Credit- und die Verschuldungsfrage lassen sich nicht von einander trennen. Die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes hat in den letzten Jahrzehnten stets zugenommen, und leider vielfach in bedeutend höherem Grade als der Ertragswerth der Grundstücke.

Die Erfahrung lehrt, daß eine hypothekarische Verschuldung bis zur Hälfte des Ertragswerthes eines Gutes ungefährlich ist und daß auch eine Verschuldung bis zu zwei Dritteln noch zulässig sein kann, wenn 1. der Zinsfuß niedrig ist, 2. die aufgenommenen Darlehen unkündbar sind und 3. der Schuldner sparsam und vorsichtig wirthschaftet. Aber gerade bei starker Verschuldung werden gewöhnlich hohe Zinsen gefordert und dieselben werden nicht leicht unkündbar bewilligt. Dazu kommt noch ein anderer großer Uebelstand. Eine genaue Werthschätzung der Grundstücke und Landgüter hält sehr schwer. Um den gewährten Credit zu sichern, sind alle Darleiher selbstverständlich geneigt, sehr niedrig zu taxiren. Andererseits entsprechen die Ansprüche der Landwirthe nicht immer dem richtigen Stand ihrer Verschuldung.

Es hält schwer, den richtigen Ausgleich zu finden zwischen zwei ganz verschiedenartigen Bestrebungen. Der Landwirth verlangt möglichst hohen und möglichst billigen Credit; der Darleiher dagegen beansprucht möglichst große Sicherheit und hohe Zinsen. Das beste Mittel, um die verschiedenen Interessen in Uebereinstimmung zu bringen und die berechtigten Ansprüche der Landwirthschaft nach Immobiliarcredit zu befriedigen, dürfte in der Gründung von Genossenschaften bestehen, an welchen die in ein und demselben Bezirk ansässigen Landwirthe sich betheiligen. Je enger der räumliche Wirkungskreis einer Genossenschaft sich gestaltet, desto leichter wird die Abschätzung der Güter, der Leistungsfähigkeit des Darlehen suchenden Landwirthes und desto fester wird auch die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft. Um den Credit, welchen solche Genossenschaften auf dem Geldmarkt haben müssen, zu erhöhen, wird es gut sein, wenn die kleineren Genossenschaften sich zu größeren Verbänden zusammenschließen, deren einzelne Glieder gegenseitig sich ebenso controliren wie finanziell unterstützen.

Bis jetzt haben die sogen. Landschaften und die Landescreditkassen der Landwirthschaft gute Dienste geleistet.

Die ältesten landwirthschaftlichen Creditinstitute sind die von Friedrich dem Großen ins Leben gerufenen sogen. Landschaften, deren erste im Jahre 1770 für die Provinz Schlesien begründet wurde. Seitdem entstanden andere ähnliche Institute. Die erforderlichen Geldmittel verschaffen sich die Landschaften durch Ausgabe von zinstragenden Pfandbriefen, welche auch dem creditsuchenden Gutsbesitzer als Darlehen gegeben und welche vom kapitalbesitzenden Publikum gerne gekauft werden, da sie mit Recht als vorzugsweise sichere Werthpapiere gelten. Obschon die Landschaften unter Staatsaufsicht stehen, ist jedoch ihre Verwaltung eine selbstständige. Die Abschätzung der zu beleihenden Güter erfolgt von angesessenen, ortskundigen Landwirthen. Bei diesen Abschätzungen handelt es sich weniger um eine Werthtaxe als um eine Sicherheits- oder Credittaxe. Daher bleibt der von den Landwirthschaften ermittelte Gutswerth im Allgemeinen hinter dem augenblicklichen Ertragswerth erheblich zurück, im Durchschnitt

um ein Drittel, zuweilen bis um die Hälfte. Die Landschaften gewähren durchschnittlich Darlehen bis zu höchstens zwei Drittel des taxirten Werthes, d. h. bis zur Hälfte des derzeitigen Ertragswerthes.

Im Jahre 1897 bestanden in Preußen folgende 17 Landschaften: 1. die Ostpreußische Landschaft (1788); 2. die Westpreußische Landschaft (1787); 3. die neue Westpreußische Landschaft (1861); 4. das Berliner Pfandbriefinstitut (1868); 5. das Kur- und neumärk. ritterschaftliche Creditinstitut (1777); 6. das Neue brandenbg. Creditinstitut (1869); 8. die Neue Pommer. Landschaft für den Kleingrundbesitz (1871); 9. die Posener Landschaft (1857); 10. die Schlesische Landschaft (1769); 11. die Landschaft der Provinz Sachsen (1864); 12. die Schleswig-Holsteinische Landschaft (1895); 13. der ritterschaftliche Creditverein zu Hannover (1825); 14. das ritterliche Creditinstitut zu Celle (1790); 15. der Bremensche ritterschaftliche Creditverein zu Stade (1826); 16. die Landschaft der Provinz Westfalen (1877); 17. die Centrallandschaft für die preußischen Staaten. Diese unter dem 21. Mai 1873 Allerhöchst bestätigte Centrallandschaft hat den erwarteten allgemeinen Abschluß nicht gefunden. Viele Landschaften haben sich nicht angeschlossen. Von den rund 2⅛ Milliarden preußischer Pfandbriefe, welche 1897 umliefen, waren nur 336 Millionen Centralpfandbriefe. Die Centrallandschaft hat den Zweck, durch Schaffung eines einheitlichen, mit den Vorzügen des Pfandbriefes ausgestatteten Werthpapieres ein internationales Anlagepapier zu schaffen und so für den Pfandbriefcredit den Weltmarkt zu erobern.

Die Landschaften sind öffentliche Korporationen unter geordneter Staatsaufsicht, welche in Preußen in erster Instanz vor einem besonders bestellten Königlichen Kommissar (regelmäßig dem Oberpräsidenten), in zweiter Instanz seit dem Erlaß vom 10. September 1874 vom Minister für Landwirthschaft gehandhabt wird. Die höheren Beamten werden von den Creditverbänden gewählt und vom Könige resp. dem Minister in ihren Aemtern bestätigt, nur bei der Posener Landschaft findet eine staatliche Ernennung der Direktionsmitglieder statt. Innerhalb der durch die Staatsaufsicht gegebenen Grenzen sind die Landschaften autonom und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig. Ein großer Vorzug ist die den landschaftlichen Pfandbriefen gesetzlich zustehende Mündelsicherheit.

Nach dem Vorbilde der Landschaften haben sich vielfach Grundbesitzervereinigungen gebildet, welche in der Form einer reinen Privatgesellschaft der Genossenschaft das Pfandbriefgeschäft unternahmen und hierbei vermöge des Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren der Staatsaufsicht unterstellt werden. Als solche sind zu nennen: 1) der Danziger Hypothekenverein von 1868; 2) der landschaftliche Creditverband für die Provinz Schleswig-Holstein von 1882; 3) die Stettiner National-Hypotheken-Creditgesellschaft von 1870; 4) der landwirthschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen von 1866 und 5) die bayerische landwirthschaftliche Bank von 1896.

Neben den erwähnten Landschaften kommen in Betreff der Organisation des Grundcredits noch in Betracht: die Landescreditkassen und die Hypothekenbanken.

Unter dem Sammelnamen der Landeskreditkassen begreift man die staatlichen und provinziellen (kommunalständischen) Bodenkreditinstitute in Deutschland. Es gehören hierher die folgenden Institute: 1) das herzogl. Leihhaus in Braunschweig (gegr. 1765); 2) die Bodenkreditanstalt in Oldenburg (1883); 3) die Landeskreditanstalt in Hannover (1842); 4) die Landeskreditkasse in Kassel (1832); 5) die Landesbank in Wiesbaden (1840); 6) die landständische Bank des königl. sächsischen Markgrafthums Oberlausitz in Bautzen (1844); 7) die herzogl. Landesbank in Sachsen-Altenburg (1818); 8) die Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha (1853); 9) die Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen (1849); 10) die Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar (1869); 11) die Landeskreditkasse in Schwarzburg-Rudolstadt (1855); 12) die Landeskreditkasse in Sachsen-Sondershausen (1883); 13) die Landeskreditkasse für das Großherzogthum Hessen (1890); 14) die Landesbank der Rheinprovinz vom 23. April 1888 mit dem Sitze in Düsseldorf; 15) die Landesbank der Provinz Westfalen in Münster vom 24. Juni 1890.

Für die meisten Landeskreditkassen besteht die staatliche Haftbarkeit. Für Kassel und Wiesbaden besteht die Haftbarkeit der betreffenden Kommunalverbände, für Hannover besteht die Haftbarkeit der Provinz, auch für die Landesbanken der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen haften die bezüglichen Provinzialverbände.

Alle Landeskreditkassen mit Einschluß der Landesbanken hatten Ende 1897/98 Darlehen ausgeliehen im Betrag von 774 827 000 Mark. Darunter befanden sich Korporationsdarlehen im Gesammtbetrage von 229 380 000 Mark. Die größte Anzahl von Corporationsdarlehen hat die Landesbank in Düsseldorf mit 79 903 000 Mark.

Immobiliarcredit gewähren auch die Hypothekenbanken. Unter diesem Namen versteht man jene Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. Ende 1898 gab es im deutschen Reiche 40 Hypotheken-Aktien-Banken.

Angesichts der zunehmenden Verschuldung des Grundbesitzes sind wiederholt verschiedene Vorschläge aufgetaucht, durch welche dieser Verschuldung eine Grenze gesetzt werden sollte. Einer dieser Vorschläge basirt auf der corporativen Zusammenfassung des Grundbesitzes und will, daß die Schulden, welche den Boden hypothekarisch belasten sollen, nur bei der Corporation der Landwirthe und nur in dem von ihr als zulässig erklärten Maaß zugelassen werden sollten. Diesen von dem Socialpolitiker Schäffle empfohlenen Vorgang bezeichnet man als Incorporation des Hypothekarcredits. Einer der Ersten, welcher den hierbei zum Ausdruck kommenden Grundgedanken — Organisation der Befriedigung des Creditbedürfnisses auf corporativer Grundlage — aussprach, war Rodbertus, der 1869 folgenden Vorschlag machte: „Die Selbstverwaltung des gesammten Immobiliar- und Personalcredits durch den Grundbesitzerstand selbst mittels einer allgemeinen Landesanstalt, die durch sämmtliche Kreise des Staates verzweigt und durch eine gemeinschaftliche Centralbehörde zusammenhängend in zwei Abtheilungen, je für Immobiliar- und Personal-

credit, die betreffenden Geschäfte führte." Spätere Vorschläge gehen weiter. So hat Freiherr v. Vogelsang Anfangs der achtziger Jahre die Meinung vertreten, daß alle Hypotheken der landwirthschaftlichen Güter abzulösen seien und die künftige, auf genossenschaftlicher Organisation ruhende Hypothekenverschuldung nur mehr für Kulturzwecke, Boden-Verbesserungen erfolgen dürfe. Es sollte somit der Besitzcredit gesetzlich ausgeschlossen werden. Wenig Anklang fand auch der Vorschlag von Schäffle: Sämmtliche vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommene Grundbesitzer bilden Bezirksverbände. Diese vereinigen sich zu Landesverbänden. Diese Zwangsverbände werden zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt, aus deren Erlös sie die gesetzlich anerkannten Creditbedürfnisse im gesetzlichen Ausmaaße und unter den gesetzlichen Bedingungen zu gewähren berechtigt und verpflichtet sind.[23]) Der Besitzcredit soll ein begrenzter sein.[24]) Die Aufhebung resp. die allzu starke Einschränkung des Besitzcredits konnte nur unheilvoll auf die Lage der Landwirthe wirken. Nur ein verhältnißmäßig kleiner Kreis von Besitzenden ist im Stande, den vollen Kaufpreis für erworbene Grundstücke oder die Auszahlung von Miterben zu erlegen. Jäger[25]) sagt mit Recht: „Die Unverschuldbarkeit des Grundbesitzes durch Kauf und Erbgang würde unseren kleineren und mittleren Bauernstand vernichten."

In neuester Zeit hat der österreichische Abgeordnete C. von Grabmayr im Anschluß an frühere Schriften[26]) ein gedrucktes Gutachten an den Tiroler Landtag verfaßt, welches zu der Frage der landwirthschaftlichen Bodenverschuldung Folgendes in Vorschlag bringt: Das Höferecht soll durch die Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze ergänzt werden. Die Verschuldungsgrenze soll beginnen, wo die Pupillarsicherheit (Sicherheit der Mündelgelder) aufhört. Demnach kann die erste Hypothek bleiben, die zweite und dritte müssen aber verschwinden. Pfandrechte dürfen nur von der Landeshypothekenanstalt erworben werden. Für die Verschuldung mit Verbindlichkeiten des Personalcredits läßt der Verfasser nach wie vor völlig freie Bahn.[27]) Dieser Umstand wird schon die geplante Entschuldungsaktion hemmen. Denn ob ein Bauer mit Hypothekenschulden oder mit solchen des Personalcredits sich überschuldet, bedingt in der Endwirkung keinen Unterschied.

Die bis jetzt gemachten Reformvorschläge haben zu keinem befriedigenden Resultat geführt. Eines der bestrittensten agrarischen Probleme harrt noch immer der Lösung.

---

[23]) Vergleiche Dr. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. Freiburg 1899. II 261.

[24]) Vgl. Schäffle, Kern- und Zeitfragen. 1894. S. 309 ff. Incorporation des Hypothekarcredits. 1883.

[25]) Jäger, Der ländliche Personalcredit. 1893. (Bd. 4 seiner Agrarfrage der Gegenwart.)

[26]) Schuldnoth und Agrarreform. Wien 1894. Die Agrarreform im Tiroler Landtag. Wien 1896.

[27]) Vgl. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft von Dr. Schäffle. Tübingen 1901. 1. Heft, S. 5. 10.

* Aus der socialen Welt. *

Schutz der gewerblichen Kinderarbeit im In- und Ausland.

Von Julie Eichholz-Hamburg.

Als vor einigen Jahren durch reichsgesetzliche Bestimmung die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken verboten wurde, glaubte man damit der übermäßigen gewerblichen Ausnützung der Kinder Einhalt gethan zu haben. Doch die Erfahrung hat gelehrt, daß dies keineswegs der Fall ist. Die Kinder werden nunmehr in hausindustriellen und kleingewerblichen Betrieben verwendet, auf welche die genannte gesetzliche Bestimmung keine Anwendung findet; ja vielfach sind solche Betriebe neu eingerichtet oder bestehende sind vergrößert worden, um die Kinderarbeit möglichst ausgiebig verwerthen zu können. Ueber die Ausdehnung der gewerblichen Nebenbeschäftigung schulpflichtiger Kinder liegt umfangreiches Material vor, von dem hier einiges folgt. In Hannover wurden von 9235 Knaben 1094, also etwa 12 Procent, außerhalb der Schulzeit erwerbsmäßig beschäftigt. Von 8566 Mädchen wurden 526 zu Erwerbszwecken herangezogen. In einigen Vororten Berlins waren von 11 440 Schülern 1013, also fast 9 Procent, gewerblich beschäftigt. Von diesen arbeiteten länger als 4 Stunden täglich 398, vor 6 Uhr früh 283, nach 9 Uhr Abends 205, auch an Sonntagen 642 Schüler. In Breslau waren 4939 Kinder gewerblich nebenbeschäftigt, in Braunschweig 1848 Kinder, in Charlottenburg 690 Knaben, 336 Mädchen. In Chemnitz wurden 2697 erwerbsthätige Knaben und 2550 Mädchen gezählt. In Dresden ergab sich die Zahl von 5772 außerhalb der Fabriken thätige Kinder; doch sind nicht mitgezählt die im Gesindedienst beschäftigten, sowie die Chorsänger. In Hamburg waren beschäftigt 4193 Knaben und 2015 Mädchen. In Halle a. S. waren nebenbeschäftigt 405 Knaben und 684 Mädchen. In Hanau nur 107 Kinder. In Köln im Ganzen 2513. In Stolp in P. 176 Knaben und 80 Mädchen.

Bielefeld beschäftigte 641 Kinder nebenbei. Gera ist im Bericht nach Schulen geordnet. Die Bergschule zeigt 223 Beschäftigte, die Enzianschule 152, die Lutherschule 94 nebenbeschäftigte Kinder. In Hohenstein-Ernstthal sind 53⅔ Procent aller Kinder erwerbsthätig. In Mühlhausen i. Thür. sind an einer Schule mit 1830 Kindern 448 erwerbsthätig. In den Dörfern der Industriebezirke des Meininger Oberlandes finden wir in dem neu erschienenen Buch von Conrad Agahd, „Kinderarbeit", die hier folgenden Zahlen:

In Schaikau	von 408	Schulkindern	201	= 49,26	Procent.
In Rückerswind	von 35	„	19	= 54,28	„
In Neuenbau	von 186	„	105	= 62,50	„
In Hämmern	von 286	„	171	= 63,80	„
In Neusang	von 144	„	95	= 66,43	„
In Forgenreuth	von 104	„	75	= 72,11	„
In Mengersreuth	von 178	„	139	= 78,09	„

Die Statistik beweist, daß in Großstädten und thüringischen, sächsischen und schlesischen Hausindustriebezirken am meisten von Kindern gearbeitet wird, so in Orten des Herzogthums Gotha von 86 Procent sämmtlicher Schulkinder. Im Königreich Sachsen von 22 Procent. In Berlin von 12,83, das heißt, es ist hier mindestens jedes achte Kind der Volksschule gewerblich thätig. Es gibt

ſogar viele Kinder, welche an einem Tage verſchiedene Beſchäftigungen ausüben, z. B. Morgens Austragen von Backwaaren, Nachmittags Hauſiren mit Streichhölzern, Abends Kegelaufſetzen, bei dieſen gibt die Statiſtik nur eine Beſchäftigungsweiſe an, nämlich die, welche die Erhebungsorgane als die hauptſächliche angeſehen haben. In Folge deſſen dürften manche Beſchäftigungen thatſächlich öfter ausgeübt werden, als es nach der angegebenen Zahl der Kinder den Anſchein hat. Was die Tages- oder Nachtzeit anbetrifft, wenn die Kinder arbeiten, ſo ſagt Agahd, „Tauſende, ja zehntauſende von Kindern arbeiten im Schweiße ihres Angeſichts von Morgens ½4 Uhr ab bis zu Anfang des Unterrichts ſtundenlang oder ſchaffen die Nächte hindurch bis zwei oder drei Uhr, und faſt will es uns ſcheinen, als ob den jüngſten am meiſten zugemuthet werde. —“

Da wird uns aus dem Oberamt Neuenburg berichtet, daß Kinder mit Herſtellung von Ketten aus Silberdraht und Doublégolddraht größtentheils von 3 Uhr Nachmittags bis in die Nacht hinein beſchäftigt ſind, das gleiche gilt von der Klöppel-, Häkel- und Schularbeit der Kinder im Oberamt Nürtingen, wo die Nachtarbeit mitunter bis 11 Uhr dauert; im Oberamt Spaichingen werden die Kinder mit Federzupfen (wobei ſich viel Staub entwickelt) bis Abends 10 Uhr beſchäftigt.

Für Sachſen-Coburg-Gotha ergibt ſich ein ähnliches Bild, ebenſo in Anhalt, Reuß ä. L., Schwarzburg-Rudolſtadt, Bayern und Heſſen; überall wird die Nachtarbeit der Kinder betont.

Die Dauer der Kinderarbeit iſt wie folgt feſtgeſtellt worden: In Preußen arbeiten 110682 Kinder täglich mehr als drei Stunden, aber ob ſie 4, 6, 8 oder 10 Stunden arbeiten, darüber ſchweigt die Statiſtik. In Braunſchweig ſind 762 Kinder über 20 Stunden wöchentlich thätig. In Chemnitz ſind weniger als 4 Stunden täglich 1256 Kinder thätig; dagegen 435 Kinder täglich 4 Stunden, 855 Kinder täglich 5 Stunden, 1241 Kinder täglich 6 Stunden, 241 Kinder täglich 6½ Stunden, 628 Kinder täglich 7 Stunden, 223 Kinder täglich 8 Stunden, 172 Kinder täglich 9 Stunden, 28 Kinder täglich 10 Stunden, 9 Kinder täglich 11 Stunden, 3 Kinder täglich 12 Stunden, 2 Kinder täglich 13 Stunden und 153 Kinder täglich unbeſtimmte Zeit thätig. Dieſe entſetzlichen Zahlen ſprechen, nein ſchreien! — Der Lohn, den die Kinder für ihre Arbeitsleiſtung erhalten, iſt recht minimal. Nach Agahd gibt Sachſen-Meiningen den Wochenlohn der Kinder zwiſchen 2,40 und 4 Mark an. Der Tagesverdienſt iſt in Sachſen-Coburg-Gotha in der Knopfinduſtrie von 5 bis 30 Pfg. pro Tag; in der Puppeninduſtrie von 10 bis 80 Pfg. pro Tag; in der Spielwaareninduſtrie von 8 bis 60 Pfg. pro Tag. Papierarbeiten bringen 20 bis 50 Pfg. täglich, ein Ort ſogar nur 4 Pfg., Korbflechterei und Metallverarbeitung 15 bis 30 Pfg., Holzſchnittarbeiten 20 bis 60 Pfg. täglich. So iſt es auch für Anhalt und Schwarzburg-Rudolſtadt. Stellenweiſe beſſer liegen die Verhältniſſe in der rheiniſchen Hausinduſtrie ſowie in den Großſtädten, wo die Löhne der Frühſtücksträger, Kegeljungen, Laufburſchen weit höher ſind. In Charlottenburg erhielten 64 Proc. der Knaben und 51,4 Proc. der Mädchen 5 Mark und mehr monatlich. In Chemnitz beträgt der Durchſchnittswochenverdienſt für Knaben 1,55 Mk., für Mädchen 1,22 Mk.

Es kann nun nicht behauptet werden, daß unter allen Umſtänden die Nebenbeſchäftigung ſchulpflichtiger Kinder nachtheilig und verwerflich wäre, im Gegentheil eine zweckmäßige und angemeſſene Beſchäftigung kann für die Entwickelung des Kindes von wohlthätigem Einfluß ſein. Das Kind wird dadurch an ein ernſtes Arbeiten gewöhnt, es wird der Straße entzogen und wird dadurch vor der Ausübung manchen Unfugs bewahrt. Es wird ſchließlich auch nicht ohne guten Einfluß auf den Charakter des Kindes bleiben, wenn es fühlt, daß es zur Erhaltung der Familie auch ſein Scherflein beizutragen vermag. Zu verurtheilen ſind nur die Auswüchſe der Kinderbeſchäftigung im gewerblichen Leben. Daß dieſe in hohem Maaße vorhanden ſind, beweiſen die vorliegenden Ausführungen. Betrachten wir nun, was in den letzten Jahren dagegen geſchehen iſt! Dem deutſchen Lehrerverein gebührt das hohe Verdienſt, die heranwachſende Jugend, Volk und Regierung auf die haarſträubenden Mißſtände, welche in der Erwerbsarbeit der Kinder herrſchen, aufmerkſam gemacht zu haben. Polizeiverordnungen jeder Art ſuchten des Uebels Herr zu werden, doch ihre Beſtimmungen waren zu unklare und wurden deshalb häufig übertreten. Endlich machte unter dem Beifall

beinahe aller Parteien der Staatssekretär von Posadowsky dem Reichskanzler am 14. Januar 1902 die Mittheilung, daß ein Gesetzentwurf betreffs endgültiger Regelung der Kinderarbeit dem Bundesrathe überwiesen wäre. Mittlerweile ist der Gesetzentwurf vom Bundesrathe angenommen und an den Reichstag gelangt, von dem er einer Commission überwiesen wurde.

Wenn sich auch seit Jahren die öffentliche Meinung mit den Mißbräuchen auf dem Gebiet der gewerblichen Kinderarbeit beschäftigt hatte und wenn man auch vielfach versucht hatte, durch Heranziehung der Gewerbeordnung und durch lokale Verordnungen zu helfen, so wagte man doch nicht die Schwelle des Hauses zu überschreiten und Eingriffe in die Familienordnung vorzunehmen. Denn bei der Erwerbsthätigkeit von Schulkindern werden eigne wie fremde Kinder unterschiedslos verwendet und es ist unmöglich, die einen vor Ausbeutung zu schützen, die anderen aber ihr frei zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf bricht nun mit dem Vorurtheil, daß die staatliche Ordnung des Erwerbslebens unter keinen Umständen in die Familie eingreifen dürfe. Auch die Beschäftigung der eigenen Kinder wird, so lange sie schulpflichtig sind, einer Regelung unterworfen. Es sind jedoch Uebergangsbestimmungen, Erleichterungen und Verschärfungen vorgesehen. In einer großen Zahl von Gewerben ist die Arbeit schulpflichtiger Kinder gänzlich verboten, weil diese Thätigkeit den zarten Kräften viel zu schwere Lasten aufbürdet, der Gesundheit schädlich ist, oder sittliche Nachtheile bringt. Was die Ueberwachung der Vorschriften betrifft, durch Einführung der Anzeigepflicht und der Arbeitskarten, so wird dies nicht nur die Controle erleichtern, sondern auch den Umfang der Kinderarbeit einschränken, da manche Eltern sich doch vor der Anmeldung ihrer Kinder bei der Ortspolizeibehörde scheuen werden. Ob das Gesetz überall das Richtige trifft, läßt sich heute noch nicht sagen, aber selbst wenn die Vorschriften der Vorlage in diesem oder jenem Punkte hinter berechtigten Forderungen zurückbleiben, so bieten sie doch sicher Handhaben zur Beseitigung der gröbsten Mißstände und zur Erzielung einer weitgehenden Besserung der Verhältnisse, deshalb ist seit der Novelle zur Gewerbe-Ordnung vom 26 Juni 1900, die den Angestellten und Arbeitern in offenen Ladengeschäften Schutzvorschriften brachte, der Gesetzentwurf über die Kinderarbeit, die weitaus wichtigste Maßnahme des Arbeiterschutzes; denn sie eröffnet dafür ganz neue Bahnen.

Da alle Zeitungen den Entwurf im Wortlaute gebracht haben, so erübrigt sich die Abschrift desselben. Möge es der Regierung gelingen, die Volksvertretung auch für den Gesetzentwurf zu gewinnen, damit dem ersten Schritte zum Heil der heranwachsenden Generation bald andere nachfolgen. Lassen Sie uns jetzt betrachten, welche Staaten ebenfalls zum Schutz ihrer erwerbsthätigen schulpflichtigen Kinder weitgehendere Maßnahmen getroffen haben. Da steht natürlich wieder England wie bei den meisten socialpolitischen Gesetzen an hervorragender Stelle. Wir entnehmen dem amtlichen Report of the Inter-Departmental Committee on the employment of School Children for the Home Department, daß eine Enquete am 23. Januar 1901 begann, deren Abschluß am 25. November 1901 erfolgte. Der Grund zu der amtlichen Enquete war der Bericht, daß ganze Schaaren von schulpflichtigen Kindern sich in der nächsten Nähe von Fabriken angesiedelt hätten, wo sie ungebührlich lange und in äußerst ungesunden Verhältnissen arbeiteten. Schon seit 1862 waren in bestimmten Zeiträumen Kinderschutzbestimmungen erlassen worden.

Die Bestimmung für 11—16jährige Kinder, daß sie ein ärztliches Zeugniß vorzulegen hätten, ob der Werkstättenbetrieb, in dem sie beschäftigt, keine Gefahr für ihre Gesundheit biete, ist auch eine davon. Ebenso darf in den Werkstätten kein Kind vor 6 Uhr Morgens oder nach 7 Uhr Abends beschäftigt werden. In dem amtlichen Bericht heißt es: Die factory and Werkshops Acts beziehen sich nicht nur auf Fabriken, sondern auch auf ganz kleine Werkstätten, sofern für sie die in dem Hauptgesetz speciell angeführten Merkmale zutreffen. Das Gesetz über Kinderarbeit in Ladengeschäften (the Shop Homs Act vom 28. Juni 1892) enthält sehr wichtige Bestimmungen; ein weiteres besonderes Gesetz zum Schutze der Kinder überhaupt (The Prevention of Cruelty to Children Act vom 17. Auguft 1897) hat in Folge besonderer Organisation des großen englischen Kinderschutzvereins wahrhaft segensreich gewirkt. Was der Report als wünschens-

werthes noch nicht erreichtes Ziel hinstellt, ist, daß „jede Nachtarbeit und solche, die der Gesundheit der Kinder offenbar schädlich ist, verboten werden soll." Dann wird darauf hingewiesen, daß ein Mangel an Spielplätzen in größeren Städten herrscht, wodurch eine Erholung für die Kinder der ärmeren Klassen erschwert ist. Man wünscht, daß die gesetzliche Einschränkung der Kinderarbeit mehr als bisher durch die öffentliche Meinung unterstützt werde, damit gezeigt werden könnte, daß vernünftige Arbeit und Spiel für Kinder gesünder und wohlthätiger sind wie Lohnarbeit.

Wenden wir uns zu Frankreich, so sehen wir, daß als Specialität Arbeitsbücher eingeführt sind; auch werden bei Kindern Gesundheitsatteste verlangt, welche dem Fabrikinspektor gestatten, bei ungünstigem Ausfall die Kinder zurückzuweisen. Für Kinder und Jugendliche gelten dieselben Bestimmungen bis höchstens 10 Stunden Arbeitszeit (Arbeitsruhe zwischen 9 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens). Für ungesunde und gefährliche Betriebe schuf man besondere Bestimmungen. Der Geltungsbereich des Gesetzes vom Jahre 1892 erstreckt sich auf alle Industriellen Etablissements, sowohl auf Fabriken, Bergwerke, Hütten, wie Arbeitsplätze und kleine Werkstätten. Am 30. März 1900 wurde ein neues Gesetz veröffentlicht, doch brachte es den Kindern keine nennenswerthen Vortheile. Dagegen sind fortwährend Ergänzungen und Verbesserungen in der Gesetzgebung bezüglich des Auftretens der Kinder in Theatern, im Circus u. s. w. erlassen worden. Die Berichte der Gewerbeschutzbeamten, denen diese Kinder unterstellt sind, tragen viel zur Verbreitung der Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen bei; sie meldeten für 1896 nur 641 Kinder, 1897 bereits 775 Kinder, welche in diesen Berufen beschäftigt waren, an und erlangten verschärfte Schutzbestimmungen für dieselben.

Was Oesterreich anbetrifft, so dürfen nach der Gewerbeordnung Kinder unter 12 Jahren überhaupt, in Fabriken unter 14 Jahren nicht zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden. Ihre Beschäftigung soll 8 Stunden täglich nicht übersteigen und ist ihnen Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) untersagt. Die Gewerbeordnung gilt in Oesterreich nicht nur für Fabriken und ähnliche Großbetriebe, sondern sie umfaßt „alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstand haben." Die sehr ausgedehnten weitgehenden Schutzbestimmungen haben demnach eine weit verbreitete Geltung, namentlich im Kleingewerbe und im Handelsgewerbe. Für Fabriken sind noch strengere Gesetze erlassen, doch was die Umgehung der Schutzbestimmungen in Oesterreich erleichtert, ist, daß sich die Hauptschutzbestimmungen nur auf die „regelmäßige" Beschäftigung beziehen. Von anderen Gesetzen außer der Gewerbeordnung dürfte nur dasjenige vom 21. Juni 1884 Bestimmungen zum Schutze der Kinderarbeit im Bergbau enthalten.

Was Italien anbetrifft, so wurde hier, bevor die zweite Kammer in Italien in die Osterferien ging, noch schnell eine wichtige Arbeit beendigt. Schon im Jahre 1886 hatte das italienische Parlament die gesetzliche Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in der Industrie versucht; das Gesetz war aber so einseitig zu Gunsten des Kapitals ausgefallen, daß sofort neue Vorschläge auftauchten, etwa zehn an der Zahl, die aber sämmtlich und nacheinander mit jedem fallenden Ministerium gleichfalls fielen. Der letzte Gesetzentwurf rührt vom Jahre 1901, und zwar vom Minister Carcano her, nachdem die Socialisten im Parlamente einen diesbezüglichen Antrag eingebracht hatten. Die Anträge der Socialisten waren auf Grund ärztlicher Gutachten formulirt; dagegen hat die Regierung und die Kommission so erheblich die Interessen der Arbeitgeber berücksichtigt, daß die Forderungen der Socialisten durchweg nur zur Hälfte erfüllt wurden.

Doch ist trotzdem gegen früher ein erheblicher Fortschritt zu verzeichnen, wenn man bedenkt, daß bis jetzt Knaben und Mädchen im Alter von 10 Jahren beispielsweise bei allen gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten, in Schwefelgruben u. s. w. beschäftigt werden durften. Die Hauptänderungen gegen früher sind folgende: Vor vollendetem zwölften Jahre dürfen fortan Kinder bei Industriearbeiten nicht mehr Beschäftigung finden; zu unterirdischen Arbeiten ganz allgemein müssen die Knaben vierzehn und bei gefährlichen und gesundheits-

schädlichen mindestens fünfzehn Jahre alt sein. Knaben wie Mädchen unter 15 Jahren ist die Nachtarbeit verboten. Für Kinder beiderlei Geschlechts unter 15 Jahren ist als Maximum eine Arbeitszeit von 11 Stunden vorgesehen; diese 11stündige Arbeitszeit ist durch 1½—2stündige Ruhepause zu unterbrechen. Bevor aber die meisten dieser Bestimmungen in Kraft treten können, werden noch drei bis fünf Jahre vergehen, denn 10jährige Knaben wie Mädchen sind zur Zeit in allen Industriezweigen beschäftigt und diese will sich die Industrie nicht entgehen lassen. Erst von den Neuaufzunehmenden wird man das gesetzliche Alter verlangen. Eine freilich vielfach unzureichende Verbesserung wird also gegen früher vorhanden sein, wenn das Gesetz eine ernsthafte Anwendung erfährt. Leider ist aber Italien gerade dasjenige Land, das eine große Anzahl guter Gesetze hat, die — aber nicht angewendet werden. Zuwiderhandlungen sollen bestraft werden, zunächst nur bei den Arbeitgebern, man hätte aber Eltern und Vormünder nicht vergessen sollen.

In der Schweiz ist einheitlich für das Bundesgebiet nur die Arbeit in der Fabrik durch das Gesetz vom 23. März 1877 geregelt, welches die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt untersagt. Was uns dabei aber hauptsächlich auffällt, ist, daß als Fabrik im Sinne des Gesetzes nicht nur Großbetriebe mit mehr als 20 Arbeitern gelten, sondern daß auch kleine von 10 und allerkleinste von weniger als fünf Arbeitern unter diese Bestimmung fallen, wenn sie — außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten — oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen. Neben diesen allgemein gültigen Vorschriften gibt es in einzelnen Cantonen noch Arbeiterschutzbestimmungen, welche zwar in erster Linie die Frauenarbeit schützen sollen, aber auch auf Lehrlinge und Lehrmädchen ausgedehnt werden. Eine sehr wirksame Bekämpfung der Heimarbeit sehen wir in der Bestimmung, daß Rohstoffe nicht aus den Fabriken zur Weiterverarbeitung mit in das Haus genommen werden dürfen, weil dadurch die Maximal-Arbeitszeit überschritten werden würde.

In Belgien verbietet das Gesetz über Frauen- und Kinderarbeit, das am 13. Dezember 1889 erlassen wurde, die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren. Dieses Gesetz erstreckt sich über alle großen sowie über die allermeisten kleinen Betriebe, so daß es eine sehr ausgedehnte Geltung hat. Am 19. Februar 1895 erfolgte ein Ausführungsgesetz, welches das Verbot von gewissen Beschäftigungen auch auf die über 12 Jahre alten Kinder (bis zum 14. bezw. 16. Lebensjahre), erstreckte. Die Dauer der Kinderarbeit sowie die Arbeitsstunden sind theils im Gesetz, theils durch Verordnungen genau geregelt; im Allgemeinen dürfen Knaben unter 16 Jahren höchstens 12 Stunden täglich beschäftigt werden; Nachtarbeit von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens ist für sie untersagt, außerdem sind bestimmte Pausen und Ruhetage in der Woche festgelegt.

Dasselbe mit geringer Ausnahme gilt in Holland, wo die Arbeiterschutzgesetze oder das Arbeitsgesetz auch für die Handwerkerbetriebe und die Hausindustrie gelten. Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren ist ebenso wie in Belgien überhaupt verboten. Die Maximalarbeitszeit ist eine Stunde kürzer wie dort und liegt zwischen 5 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends.

Schweden hat (nach Agahd) eine königliche Verordnung vom 10. Dezember 1897, die die Verwendung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen verbietet (Knaben nicht unter 14 Jahren, Mädchen nicht unter 15 Jahren).

In Norwegen ist ebenfalls (nach Agahd) am 27. Juni 1892 ein Arbeiterschutzgesetz erlassen worden, welches die socialpolitische Gesetzgebung gewissermaßen einleiten soll. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist untersagt; von 12 bis 14 Jahren dürfen sie jedoch, wenn sie ein ärztliches Erlaubnißzeugniß mitbringen, mit leichteren Arbeiten während sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Außerdem existiren Volksschulgesetze vom 26. Juni 1889, welche bei einer Geldstrafe von 100 Kronen allen Arbeitgebern verbieten, Kinder zwischen 7 und 15 Jahren zu solchen Zeiten zu beschäftigen, daß die Kinder vom Schulbesuch oder von der Vorbereitung zum Unterricht zurückgehalten werden können.

Wir gelangen jetzt zu der Frage, was in dem Kolossalstaate Rußland für seine jugendlichen Arbeiter und Kinder geschehen ist, und sehen zu unserer Ueberraschung, daß schon das Projekt vom 7. Februar 1860 weitgehende Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter enthält; sie lauten: „Bei Inkrafttreten

dieses Gesetzes dürfen in den Fabriken Kinder unter 10 Jahren nicht mehr aufgenommen werden, nach einem Jahre nicht unter 11 und nach 2 Jahren nicht unter 12 Jahren. Die Kinder zwischen 10 und 12 Jahren dürfen nicht mehr als 6 Stunden innerhalb 24 Stunden arbeiten; diejenigen von 12 bis 14 Jahren nicht über 12 Stunden, unterbrochen durch 2 Stunden für Frühstück, Mittag und Ruhe. Für Arbeiter unter 16 Jahren darf die Arbeit nicht früher als um 5 Uhr morgens anfangen und nicht später als um 8 Uhr abends enden." Dieses Projekt war ja sehr schön, doch erweckte es in Arbeitgeberkreisen einen Sturm der Entrüstung; das Inkrafttreten desselben im ganzen Reiche verzögerte sich bis zum 1. Juni 1882, dann wurde aber mit den veralteten Bestimmungen gründlich aufgeräumt und was dies frühere Gesetz noch wünschenswerth gelassen, brachte das im Jahre 1890 neu erlassene Gesetz; die Hauptbestimmung, die uns interessirt, ist die: „Kinder unter 12 Jahren können zu keinerlei Arbeit zugelassen werden, Minderjährige im Alter von 12 bis 15 Jahren dürfen ununterbrochen nicht länger als 4 Stunden beschäftigt werden. Minderjährigen unter 15 Jahren ist die Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens, sowie an Sonn- und Feiertagen gänzlich verboten. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, den von ihnen beschäftigten Minderjährigen den Schulbesuch, 3 Stunden täglich, oder mindestens 18 Stunden wöchentlich zu ermöglichen." Leider hat die reformatorische Thätigkeit der letzten Jahrzehnte das Gebiet des Handwerks und der Hausindustrie noch wenig berührt, trotzdem es an Versuchen und Vorarbeiten nicht gefehlt hat. Gesundheitsschädliche Arbeiten dürfen auch in der Hausindustrie von Kindern und Jugendlichen nicht geleistet werden, dasselbe Verbot gilt für die Landwirthschaft, wobei Kinder und Jugendliche nicht überangestrengt werden dürfen.

So sehen wir in allen Kulturstaaten einsichtsvolle Männer, Lehrer und Volksvertreter gemeinsam an der Arbeit, um die Zukunft jeden Landes, die Kinder, welche sich nicht selbst helfen können, zu schützen vor Mißbrauch und Vergewaltigung. Möge ihr Thun gesegnet sein und die Kinder des Volkes durch sie wieder das Paradies der Kindheit, sorgenlose Spielzeit erringen.

Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland.

Von Julie Eichholz-Hamburg.

Die weitgehende Unterdrückung der akademischen Jugend und die dadurch hervorgerufenen Attentate haben die Blicke der ganzen Welt auf Rußland gelenkt. Im Gegensatze zu allen anderen Ländern wühlt und gährt es in Rußland stets in der Masse der Gebildeten, d. h. unter den Studenten, während die Arbeiterbevölkerung, welche in den meisten anderen Ländern das Gros der verhältnißmäßig Unzufriedensten darstellt, dort, wie es scheint, mit ihrem Loose ganz zufrieden ist.

Untersuchen wir, was bis jetzt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes für sie geschehen ist! Während die meisten europäischen Staaten auf eine jahrzehntelange Praxis in der Arbeiterschutzgesetzgebung zurückblicken können, steht Rußland diesen Aufgaben und zwar speciell der staatlichen Arbeiterversicherung noch fremd gegenüber. Zwar hat man auch dort die Nothwendigkeit der Arbeiterschutz-Gesetzgebung und der staatlichen Arbeiterversicherung eingesehen und gehen seine Bestrebungen mit den westeuropäischen Ländern auf diesem Gebiete parallel, vielleicht nur verschieden hinsichtlich der zu wählenden Mittel und Wege, welche bedingt werden durch die eigenartigen Bedürfnisse und Interessen des russischen Reiches. Die russische Bevölkerung trieb in frühesten Zeiten vorwiegend Landwirthschaft, doch gleichzeitig hatte der Russe Interesse und Geschick für industrielle Thätigkeit; russische Seiden- und Tuchweberei, Bortenwirkerei, Goldsticken und Bleiguß werden schon im 15. Jahrhundert gerühmt. Unter der segensreichen Herrschaft der ersten Romanows nahm die Industrie festere Formen an und concentrirte sich hauptsächlich um Moskau herum. So sind Moskau, Nischni-

Nowgorod, Kasan u. s. w. durch ihre Leder- und Juchtenindustrie berühmt. In denselben Gegenden wird Seife, Potasche, Fischbein und Thran hergestellt; Tula fabricirt Waffen, Pawlowo Vorhängeschlösser, Choluj gemalte Gottesbilder, Wologda und Ustjug Gold- und Silberarbeiten. Alle diese Gegenden halten noch bis auf den heutigen Tag an den Formen der Hausindustrie fest. Die Zahl der daran Betheiligten wird auf ca. 7½ Millionen geschätzt.

Bis zu Peter dem Großen besaß die russische Industrie keine administrative Reglementirung, doch unter ihm, wie auch unter Katharina II. waren Handwerk und Fabrik noch nicht streng geschieden. Erst 1799 erläßt Kaiser Paul I. ein Gesetz, welches genau den Begriff der Fabrik festlegt. Trotzdem hatte sich schon unter seinen Vorgängern die Fabrikindustrie ganz bedeutend entwickelt; 1854 zählte man schon 9440 Fabriken mit einer Arbeiterschaft von 459637 Personen. Riesenfortschritte machte die Fabrikindustrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, doch fehlt jegliche Schutzgesetzgebung für die Arbeiter bis zum Jahre 1882, trotzdem die Ukase Peters des Großen schon die ersten Anfänge dazu zeigen; denn er bestimmt zum Beispiel die Arbeitszeit vom 10. März bis zum 10. Sept. auf 12½—13½ Stunden; in der übrigen Zeit des Jahres soll die Arbeit eine Stunde vor Aufgang der Sonne beginnen und eine Stunde nach Untergang schließen, mit 1 und 2 Erholungsstunden am Tage. Ueberhaupt beschäftigte sich jede Regierung mit dem Gedanken der Verbesserung der Lage der Arbeiter; Kommissionen über Kommissionen wurden dafür eingesetzt, doch erst Alexander III. war es vorbehalten, sich durch Erlaß des ersten formellen Arbeiterschutzgesetzes ein bleibendes Denkmal in der Geschichte der socialen Gesetzgebung und im Andenken der Menschheit zu setzen. Das Gesetz vom Jahre 1882 brauchte einige Jahre, um sich einzubürgern. Anfangs waren natürlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestrebt, das Gesetz zu umgehen. Erst nach der 1884 erfolgten Vergrößerung des Personals der Fabrikinspektion und der dadurch ermöglichten Controle fand es wirkliche Anwendung. Allmählich erkannten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß ihre Interessen durch die Beschränkung der Arbeitsstunden nicht geschädigt wurden. In der verkürzten Arbeitszeit wurde intensiver und frischer gearbeitet und der Lohn der Minderjährigen wurde nicht erheblich herabgesetzt. Um aber der Unbequemlichkeit aus dem Wege zu gehen, welche darin bestand, daß die Arbeitsstunden der Minderjährigen und der Erwachsenen sich nicht deckten, so wurde bis zum Gesetz von 1890 ein schnelles Zurückgehen der Zahl der minderjährigen Arbeiter und ein auffallendes Steigen der Zahl der weiblichen Arbeiter bemerkt und allenthalben zeigte sich in der Industrie das Bestreben, minderjährige männliche durch erwachsene weibliche Arbeiter zu ersetzen. Handwerk und Hausindustrie wurden von der reformatorischen Thätigkeit der letzten Jahrzehnte wenig berührt. Die Handwerkerindustrie wurde immer noch durch ein sehr veraltetes Statut, das theilweise aus dem vorigen Jahrhundert stammte, geregelt. An Versuchen, die Hausindustrie unter die Fabrikaufsicht zu bringen, hat es nicht gefehlt; die Nothwendigkeit ist seitens der Regierung längst anerkannt worden. Der einzige Schutz, welchen die Fabrik-Inspektoren den in der Hausindustrie und im Handwerk beschäftigten Arbeitern unter 15 Jahren bieten können, besteht in der Ausdehnung des Verbotes ganz bestimmter, vom Ministerium aufgezählter gesundheitsschädlicher Arbeiten auf dieselben. Sonst bestehen keine Bestimmungen über die Hausindustrie, deren Name überhaupt in der russischen Gesetzgebung gar nicht vorkommt. Im Jahre 1886 wurde ein Gesetz erlassen, welches die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter regelte. Es enthält 105 Paragraphen und wenn es auch keinen ausreichenden Schutz gegen Ausbeutung und Mißbrauch speziell der minderjährigen Arbeiter gewährte, so ist die Lage der in der Landwirthschaft beschäftigten Minderjährigen bedingt durch den Charakter der ländlichen Arbeit an sich und der nach patriarchalischen Verhältnissen der Familie auf dem Lande, weit günstiger und erträglicher, als die der minderjährigen Fabrikarbeiter und Handwerker. Die Frau als Fabrikarbeiterin finden wir zuerst unter Peter dem Großen, und zwar wurde sie eigenthümlicherweise zur Strafverbüßung den Berg- und Manufaktureollegien zugeschickt, von denen sie auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich auf die Bergwerke, Fabriken und Manufakturen verteilt werden sollte. Unter Iwan IV. wurde jedoch die Beseitigung des Arbeitszwanges für

die Frauen der Meister mit der Pflicht, die sie in ihrer Familie und ihrer Hauswirthschaft zu erfüllen haben, motivirt. Für die Frauen der gewöhnlichen Arbeiter galt diese Bestimmung nicht. Ueberhaupt können wir die gewerbliche Frauenarbeit in Rußland kaum mit der in andern Ländern vergleichen, denn wir finden sie eigentlich auf allen Gebieten, und besonders auf solchen, die wir für sie absolut unpassend finden, z. B. begegnen wir an den großen Strömen ganzen Gruppen von Frauen, die am Schlepptau die Schiffe ziehen. Was die Zahl der Frauen betrifft, welche in der Fabrik Verwendung finden, so beträgt dieselbe nach Swjatlowski im „Fabrikarbeiter" im Warschauer Bezirk 37,8 Proc. im Moskauer Fabrikbezirk 32 Proc., im Charkower 22,9 Proc. der Gesammtzahl der Arbeiter. In der Textilindustrie und den Spinnereien steigt der Procentsatz bis zu 54, in der Spitzenweberei und Knopffabrikation bis zu 58,7 Proc. Diese Arbeiterinnen sollen im Durchschnitt 50 Proc. und in manchen Industrieen sogar 75 Proc. des Lohnes der männlichen Arbeiter erhalten. Der Schutz, den die Arbeiterin vor dem Manne jedoch voraus hat, ist sehr gering. Das älteste Gesetz, daß sich mit der Arbeiterin beschäftigt, verbietet, in den Bergwerken die Arbeiterin zu Nachtarbeiten und zu Arbeiten in dem Schacht zu verwenden; dann ruhte der Arbeiterinnenschutz bis zum 26. Januar 1890, wo er eine definitive und ausgearbeitete Form erhielt. Aus dem Wortlaute des Gesetzes ersehen wir, daß der Gesetzgeber den sittlichen Schutz der Arbeiterin hauptsächlich im Auge hatte und in dem Bestreben, dieselbe der Aufsicht des Familienoberhauptes nicht zu entziehen, ihr sogar die nächtliche Arbeit gestattet, wenn solche mit ihm gemeinschaftlich ausgeführt wird. Zum Schutze der Arbeitskraft der Frau, zum Schutze der Arbeiterin als Mutter ist so gut wie gar nichts geschehen. Nur das Gesetz von 1886, betreffend die Vermiethung zu landwirthschaftlichen Arbeiten, versucht es, der arbeitenden Frau während der Schwangerschaft eine gewisse Fürsorge angedeihen zu lassen, indem nach § 60 Schwangerschaft die Arbeiterin ermächtigt, vor Ablauf der Vertragsfrist den Arbeitgeber zu verlassen. Es erübrigt jetzt noch, die Arbeiterschutzbestimmungen zu präcisiren, welche jetzt noch in Rußland gelten und die Behörde, welche über deren Ausführung wacht. Zur Zeit werden die 50 europäischen Gouvernements, in denen die Industrie am entwickeltsten ist, in neun Bezirke eingetheilt. Jeder Bezirk ist einem Fabrikinspektor und einem Gehülfen desselben unterstellt. Alle Bezirksinspektoren sind dem Hauptinspektor untergeordnet, dem zur Aushülfe und zu besondern Dienstleistungen der Gehülfe eines Bezirksinspektors zugetheilt wird. Die Aufgabe der Bezirksinspektoren schildert das Gesetz wie folgt: 1. Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen betreffs der Arbeit der jugendlichen Arbeiter und des Besuches der Schulen. 2. Fürsorge für Gründung besonderer Schulen oder Umgestaltung der vorhandenen Volksschulen zu diesem Zwecke. 3. Aufnahme von Protokollen mit Beihülfe der Ortspolizei bei Verletzung der Bestimmungen, die in Punkt 1 charakterisirt sind, und Ueberweisung dieser Protokolle an die zuständigen Gerichte. 4. Als Kläger bei Gericht aufzutreten bei Verhandlungen über diese Ueberschreitungen.

Jetzt beläuft sich die Zahl der Fabrikinspektoren auf 36, zu denen von Jahr zu Jahr neue, auch weibliche und zwar Aerztinnen, dazukommen. Nach der neuesten Bestimmung sollen nur Personen mit höherer technischer Bildung in den Inspektionsdienst aufgenommen werden. Nun wurden nach und nach die wichtigsten Gesetze publizirt als Ergänzung für schon früher erlassene Bestimmungen; 1. der Arbeitsvertrag, der ganz willkürlich gehalten oder gebrochen werden konnte, wurde endgültig geregelt; 2. die Lohnzahlung wurde reguliert. Es wurde den Fabriken verboten, Entschädigung zu nehmen: 1. für ärztliche Hülfe; 2. für die Beleuchtung der Arbeitsräume; 3. für die Benutzung von zur Arbeit nöthigen Werkzeugen und Geräten. Die Fabrikordnung mußte Allen sichtbar angeschlagen sein. „Der Schul- und Kirchenbesuch mußte Minderjährigen nicht nur gestattet sein, sondern der Arbeitgeber wurde verpflichtet, sie dazu anzuhalten." Eine große Menge Strafbestimmungen wurden erlassen, um die Gesundheit des Arbeiters vor Unfällen zu schützen; die Haftpflicht des Unternehmers auch der Familie des Arbeiters gegenüber wurde genau festgelegt. Das Truckſystem wurde energisch mit großen Geldstrafen belegt. Eine Umgehung dieses Gesetzes setzten sehr viele Unternehmer in

Scene, indem sie Fabrikläden gründeten, was nach dem Gesetz straflos war. Doch hatten die Fabrikinspektoren, denen die Concessionsertheilung zustand, es in der Hand, die schädliche Wirkung derselben zu paralysiren, da sie dieselben schließen konnten, wenn sie sahen, daß es auf Ausbeutung der Arbeiter abgesehen war. Im Gegensatz zu andern Ländern ist die Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland nicht in Folge von Arbeiterbewegungen entstanden, sondern hat ihren Ursprung und ihre Entwickelung einzig und allein der Einsicht und Fürsorge der gesetzgebenden Gewalt zu verdanken. Alle Regierungen haben daran gearbeitet, deshalb existirt eine vielbändige Gesetzessammlung darüber, deren einzelne Bestimmungen gar nicht alle aufzuzählen sind. Nach unsern Begriffen fehlt noch die staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung, sowie ein ausgedehnter und wirklicher Schutz für die arbeitende Frau. Was uns eigenthümlich berühren muß, ist die Thatsache, daß die russischen Fabrikarbeiter selbst niemals mehr verlangt haben, als was das Gesetz ihnen zuspricht, daß es sich bei ihren Streiks niemals um Lohnerhöhung oder Verkürzung der Arbeitszeit gehandelt hat, sondern um einen Akt der Nothwehr, gegen Ausbeutung, Unterdrückung und Verfolgung.

Der Mädchenhandel.

Pauvre femme! souffre — douleur,
pis encore . . . souffre — plaisir!
d'Houdetot.

In der „Nuova Antologia“ (1. April 1902) veröffentlicht Herr R. Paulucci de Calboli einen Artikel über den „Handel mit italienischen Mädchen“, der in weiteren Kreisen Beachtung verdient. Wir greifen hier die wichtigsten Punkte heraus.

England hat mit lobenswerthem Eifer den Feldzug gegen den Sklavenhandel begonnen; ihm gebührt auch die Ehre, zuerst die geheime Schmach des Mädchenhandels enthüllt und bekämpft zu haben. Bereits im Jahre 1879 lenkte Herr Dyer die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Handel mit englischen Mädchen, welche nach dem Ausland versandt werden, um die verrufenen Häuser — besonders in Belgien und Frankreich — mit neuer Waare zu versehen. Da sich seine Enthüllungen nur auf Thatsachen stützen — facts nothing but facts —, führten sie in England zu einer allgemeinen Agitation, an welcher sich besonders Stead, B. Scott und Lord Dalhousie betheiligten. Das Parlament wurde aufgefordert, den englischen Mädchen größeren Schutz zu sichern. Aber die Frage blieb eine nationale bis zum Jahre 1899, wo die National-Vigilance Association and Central-Vigilance Society einen internationalen Congreß veranstaltet, welcher am 21., 22. und 23. Juni desselben Jahres zu London unter dem Vorsitz des Herzogs von Westminster tagte. Vertreten waren England, Oesterreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Holland, Rußland, Schweden, die Schweiz und die Vereinigten Staaten Amerikas. Im Jahre 1902 fand in Amsterdam eine internationale Conferenz statt, welche, wie der Congreß von London, auf die große Ausdehnung und die schmachvollen Seiten des Mädchenhandels aufmerksam machte. Der Mädchenhandel gleiche einer Börse. Der Kurs der „Menschenwaare“ schwankt je nach der Nachfrage. Bevorzugt werden stets die jüdischen Mädchen.

In Italien ist der Hafen von Genua der bedeutendste Einschiffplatz für die nach Süd-Amerika bestimmte Waare. Man schätzt auf 1200 die „Köpfe des menschlichen Viehs“, welches dort jährlich eingeschifft wird und welches besonders aus Oesterreich, Polen und Deutschland stammt. In dem Wohlfahrtsausschuß, der am 25. Februar 1899 in Berlin tagte, hat schon Herr Dirksen mit Recht auf diesen schmachvollen Handel Genuas hingewiesen.

Aber Italien besorgt nicht nur den Transithandel, es exportiert auch nationale Waare in großer Menge. Die Mädchen aus Nord-Italien werden gewöhnlich in andere europäische Länder versandt, und sind sie für Amerika bestimmt, so werden sie in fremden Häfen unter Vorzeigung gefälschter Pässe eingeschifft.

Die Mädchen aus dem südlichen Italien werden größtentheils direkt nach Afrika gebracht. Sicilien liefert seine Waare nach Tunis, die neapolitanischen Provinzen liefern die ihrigen nach Aegypten. Der schändliche Handel blüht besonders im südlichen Italien. Das Lockungsmittel ist immer dasselbe. Der Kuppler resp. die Kupplerin verspricht dem Mädchen eine gute Stelle als Modistin, Büglerin oder Dienstmädchen. Die Einschiffungshäfen in Italien und Neapel, Messina und Catarina; die Landungshäfen in Afrika sind: Tunis, Alexandrien und Port Said. Das afrikanische Land, wo der Mädchenhandel jetzt am meisten blüht, ist Transvaal. Jedoch kommen nur selten italienische Mädchen dorthin; die dortigen Kuppler beziehen ihre Waare besonders aus Frankreich und England.

Die Kuppler resp. Kupplerinnen haben sich während längerer Zeit der sog. Orgeldreher bedient, um ihr schmutziges Geschäft zu betreiben. Diese Orgelmänner bestellten sich ein Mädchen, das ihnen den Haushalt führen und mitunter auf den Straßen tanzen sollte. Im fremden Lande angelangt, wurde das Mädchen dem Kuppler, resp. einem verrufenen Hause übergeben. Später griffen die Kuppler zu einem anderen Mittel. Das Mädchen wurde herbeigelockt, um Modell zu stehen. Es war der Weg zum Untergang. Die teuflische Schlauheit der Kuppler hat in neuerer Zeit noch ein anderes Mittel erfunden. Gewisse Kuppler heirathen die schönsten Mädchen ihres Wohnungsortes. Sie führen dann ihre Frau nach London, wo sie sie verkaufen und sich dann an fremden Orten niederlassen, um sich neue Opfer zu suchen.

In Paris sind es besonders die Frauen, welche die Mädchen auffangen und sie dem Laster zuführen. Sie schleichen sich in der Nähe der Anstellungsbureaux herum und locken an sich die armen Geschöpfe, die hungrig und den Tod in der Seele das Bureau verlassen, ohne eine Stelle gefunden zu haben. Die Kupplerinnen halten sich auch an den Thoren der Spitäler auf. Schon Balzac sagte mit Recht: „Die Frauen haben mehr Frauen verdorben, als die Männer deren geliebt haben."

Viele französische Mädchen werden nach Belgien, Polen und Rußland versandt. Man lockt sie nach Belgien, indem man ihnen eine einträgliche Stelle als Dienstmädchen in Aussicht stellt; man bringt sie bis nach Polen und Rußland, indem man ihnen eine gute Stelle als Gouvernante oder Lehrerin verspricht. Das französische Ministerium hat diesbezüglich zahlreiche Berichte gesammelt und schätzt auf mehrere Hundert die Zahl der armen Opfer, die jedes Jahr nach Polen allein gebracht werden.

In Paris selbst nehmen die italienischen Prostituirten die sechste Stelle ein. Zuerst kommen die Französinnen, die Belgierinnen, die Engländerinnen, die Schweizerinnen und die Deutschen. Im Süden Frankreichs, z. B. in Marseille und Toulon, gibt es hingegen viel mehr Italienerinnen. Die Kuppler resp. Kupplerinnen suchen dort ihre Opfer besonders in den Fabriken, wo sich italienische Mädchen, die wegen der Armuth ihrer Eltern ihre Heimath verlassen mußten, ihren Unterhalt suchen. Diese Mädchen, über welche kein liebevolles Mutterauge wacht, gehen fast alle zu Grunde. Dasselbe traurige Schauspiel finden wir auch sonstwo. Von den 100 piemontischen Mädchen aus San Vincent (Valle Tournanche), die nach Vevey (Schweiz) gezogen waren, um in einer Tabakmanufaktur zu arbeiten, kehrten nach einem kurzen Aufenthalt — im letzten Jahre — 20 zurück, die sich hatten verführen lassen. In Sandhofen bei Mannheim, wo Hunderte von italienischen Mädchen arbeiten, begleiten sie Sonntags die Arbeiter in die Kneipen und treiben ein wüstes Leben bis in die späte Nacht hinein. Sie verlassen bald die Arbeit, um nur dem Laster zu fröhnen.

Viele italienische Mädchen ziehen auch nach den Vereinigten Staaten Amerikas. Schon im Jahre 1885 schätzte die „Philadelphia Times" auf 80000 die Zahl der italienischen Kinder beiderlei Geschlechts, welche jene Kategorie von Vagabunden bilden, aus welcher die Verbrecher und die Prostituirten hervorgehen.

Soweit die hauptsächlichsten Angaben des Herrn R. Paulucci de Calboli über das sociale Uebel des Mädchenhandels. Der Verfasser des Artikels bemerkt mit Recht, daß bis jetzt noch wenig geschehen sei, um dem Uebel zu steuern. Er weist auf folgende „innere und äußere" Mittel hin. Ohne falsche Scham müßte man die reiselustigen Mädchen auf die schreckliche Gefahr aufmerksam machen, der

sie in der Fremde ausgesetzt sind. Nöthig wäre auch eine Verbesserung des Bürgerlichen Gesetzbuches. In Italien besteht ein sonderbarer Conflikt zwischen dem Zivilgesetz und dem Strafgesetz. Das Zivilgesetz verbietet den Mädchen eine Ehe einzugehen vor dem 15. Lebensjahre; das Strafgesetz hingegen erlaubt ihm den Verkehr mit dem anderen Geschlecht, sobald es 12 Jahre alt ist! Diese Abänderung des Strafgesetzes genüge jedoch nicht. Die Verführung von Minorennen müßte härter bestraft werden sowie auch jeder Versuch von Kuppelei. Gegenüber gewissen Schändlichkeiten, welche uns die ganze Bosheit, deren das menschliche Herz fähig ist, zeigen, müsse man ohne Mitleid sein. Begreiflich und entschuldbar sei das barbarische Edikt Constantins, der den Schändern von Mädchen flüssiges Blei in den Hals gießen ließ. Herr Paulucci wünscht ferner eine strengere internationale Regelung resp. Bewachung des Mädchenhandels. Er verlangt die Auslieferung der Schuldigen. Die Auslieferungsverbote bilden nur eine Assekuranz der Staaten gegen die Verbrecher. Man beuge am wirksamsten dem Verbrechen vor, wenn man den Schuldigen die Ueberzeugung beibringen kann, daß es auf der weiten Erde kein Plätzchen gebe, wo ihn der Arm der strafenden Gerechtigkeit nicht erreichen könne.

Die Genossenschafts-Bewegung.

Das kleine Häuschen, von dem aus die moderne Genossenschaftsbewegung mit der Gründung des ersten Konsumvereins ihren Ausgang genommen hat, steht heute noch in Rochdale bei Manchester in St. Marys Gate und hieß zur Zeit der Gründung die „Rochdale Equitable Pioneers Society", im Jahre 1844 „Dower House". Es war eine dunkle Zeit für die Gründer und der dunkelste Tag des Jahres, der 21. Dezember, als sie am Sonnabend Abend ihren Laden in diesem Hause eröffneten — zum Gelächter der Passanten, denn mehr als armselig war die „Einrichtung" und die Beleuchtung bestand aus „Farthing candles", weil die Gasgesellschaft keinen Kredit geben wollte.

Heute haben die englischen Konsumvereine (Genossenschaften), annähernd 2500 an der Zahl mit über 1 600 000 Mitgliedern, einen Jahresumsatz von über 1½ Milliarden Mark und einen Jahresgewinn von über 150 Millionen Mark.

In Deutschland empfahl Professor Dr. Huber die Nachahmung der englischen Genossenschaften. Seine Ideen fanden eine weitere Verbreitung durch den preußischen Kreisrichter Hermann Schulze aus Delitzsch. Im Jahre 1849 errichtete derselbe in der Kreisstadt Delitzsch (Sachsen) den ersten Rohstoff-Verein für Tischler, dem noch im selben Jahre ein solcher für Schuhmacher folgte. 1850 folgte, ebenfalls von Schulze-Delitzsch begründet, die Errichtung einer Kreditgenossenschaft: der Vorschußverein zu Delitzsch. Im gleichen Jahre (1850) wurde in dem Städtchen Eilenburg der erste deutsche Konsumverein errichtet. Heute, fünfzig Jahre nach Errichtung der ersten deutschen, auf dem Grundsatze der Selbsthülfe beruhenden Genossenschaft, weisen die Listen der deutschen Genossenschaften die Zahl von 17 000 auf.

Im Jahre 1898 haben 962 Kreditgenossenschaften dem Anwalt des Allgemeinen Verbandes ihre Abschlüsse eingereicht. Diese hatten 539 440 Mitglieder, denen sie insgesammt etwas über 2 Milliarden Kredite und Prolongationen gewährten. Das Geschäftsguthaben der Mitglieder betrug 136, die Reserven 43 Millionen Mark.

Am 31. Mai 1897 gab es in Deutschland 1409 Konsumvereine, am 31. März 1899 nur noch 1373. Die Abnahme der Zahl der Konsumvereine bildet jedoch keinen Maaßstab für die Konsumvereinsbewegung, da vielfach verschiedene Vereine sich mit anderen vereinigen. Im Jahre 1898 sind Konsumvereine mit dem ausgesprochenen Ziel der Eigenproduktion gegründet worden. Zuerst der Konsum-, Bau- und Sparverein in Hamburg. Seinem Beispiel folgten bald Frankfurt a. M., Mainz und andere Städte. Dem Anwalt des Allgemeinen Verbandes haben im Jahre 1898 512 Konsumvereine mit 431 439 Mitgliedern berichtet. Diese 512

Vereine hatten einen Umsatz von rund 109 Millionen Mark und einen Reingewinn von rund 11 Millionen Mark.

Am 31. Dezember 1899 gab es in Deutschland 10037 dem Genossenschaftsgesetz unterstellte landwirthschaftliche Genossenschaften: 9404 Kredit-, 1052 Bezugs- und Absatz-, 1824 Molkerei- und 757 sonstige Genossenschaften.

Während sich die Zahl der landwirthschaftlichen Genossenschaften von 1890 bis 1889 vervierfacht hat, hat sich die Zahl der Baugenossenschaften mehr als versechsfacht. Sie ist von 38 auf 244 gestiegen — allein im Jahre 1898 um 52 Genossenschaften = 27 pCt. Bis März 1900 stieg sie nochmals um 78 auf 322 = 32 pCt.

Wenn man das ganze heutige Riesengebiet genossenschaftlicher Wirksamkeit überblickt, wenn man die Riesenfabriken der britischen Großeinkaufsgesellschaften, ihren nationalen und internationalen Handel, ihre Schiffe und Schifffahrtslinien, ihren Einfluß auf die Arbeitsbedingungen betrachtet, wenn man ganze Genossenschaftsdörfer, ja den Bau ganzer Städte durch die Genossenschaften sieht, wenn man ferner sieht, wie sie nicht nur Fabriken, Logir- und Waarenhäuser, sondern auch Bibliotheken, Schulen und Werkstätten errichtet und man dann erfährt, daß all dieses und noch mehr bereits beabsichtigt war von den 28 halbverhungerten Flanellwebern, welche zu diesem Zwecke am 11. August 1844 mit äußerst geringem Kapital die „Rochdale Equitable Pioneers Society" gründeten, dann muß man staunen über die außergewöhnliche Zuversicht jener armen Arbeiter, denn thatsächlich haben diese Leute, die oft kaum das tägliche Brod im Hause hatten, in ihren Zusammenkünften davon gesprochen, daß sie aus einem Theil des Handelsgewinnes Fabriken errichten, Wohnungen bauen, Schiffe kaufen, Land erwerben und bebauen, Bibliotheken und Schulen errichten wollten, ja selbst ein Temperance-Hotel sollte laut einem Paragraphen ihrer Statuten baldmöglichst „zur Unterstützung der Nüchternheit" erbaut werden.

Der Mann, welcher der jungen Gründung die richtige Direktive gab, war Charles Howarth. Er wurde zusammen mit James Daly mit der Ausarbeitung der Statuten betraut. Howarth sollte herausfinden, wie ein Nutzen zu erzielen und wie die Dividende unter die Mitglieder zu vertheilen sei. Eines Nachts, als ihn dieses Problem nicht schlafen ließ, rief er plötzlich aus: „I've got it! I've got it!" Seine Frau, die erschreckt aus dem Schlafe fuhr, glaubte, er habe einen Einbrecher entdeckt. Als er ihr seine Pläne vortrug, konnte sie nicht die Nothwendigkeit solcher Aufregung verstehen und bat ihn zu schlafen. Das war ihm nicht möglich. Er zog sich rasch an und eilte zum Kassirer und setzte ihm seine Entdeckung auseinander. Seine Erfindung bestand in einer weisen Vereinigung des kapitalistischen Interesses mit dem socialen. Das Kapital sollte eine mäßige Verzinsung, einen vorher bestimmten und begrenzten Unternehmergewinn erhalten, der Rest des Nutzens sollte wieder an die Konsumenten im Verhältniß ihrer Bezüge vertheilt werden. Die früheren Genossenschaften waren am Kreditgeben zu Grunde gegangen; es sollte nun in Ein- und Verkauf Baarzahlung eingeführt werden.

Die Idee Howarths, welche noch keine 24 Stunden nach ihrer Geburt von dem jungen Rochdaler Verein angenommen wurde, hat die englischen Genossenschaften und nach ihnen alle anderen groß gemacht.

Sociales aus Belgien.

Von P. Wirtz-Brüssel

Belgien war seit unserem letzten Briefe der Schauplatz socialer Wühlungen der ernstesten Bedeutung. Unter dem Vorwande, das jetzt bestehende Pluralvotum abzuschaffen, leiteten die belgischen Socialisten eine revolutionäre Bewegung ein, bei der es zwischen den Aufwühlern der Gesellschaft, oder wie man in Deutschland sagen würde, den Umstürzlern und der gewalthabenden Macht zu blutigen Zusammenstößen, die mehrere Opfer und sogar Todte erheischten. Da aber einerseits die ganze Revolution eine abgekartete Machination war und auch in Belgien

die Socialisten bis jetzt noch nicht die Macht haben, Revolutionen vorzubereiten, war die Bewegung aus diesem Grunde schon als nicht haltbar anzusehen. Andererseits hatte aber die katholische Regierung das gute Recht auf ihrer Seite und einmüthig verwarf die parlamentarische Majorität die zur Einführung des allgemeinen gleichen Stimmrechtes nothwendig gewordene Verfassungsrevision. Allein nicht nur die Revolution und Straßenkrawalle hatten die Socialisten hervorgerufen, sondern auch einen Generalstreik angezettelt, der leider niemals ein allgemeiner wurde. Bedenkt man nämlich, daß es in Belgien 1400000 Arbeiter gibt und im günstigsten Falle nur 250000, unter denen viele nicht aus Ueberzeugung, sondern vielmehr aus Furcht vor den Rädelsführern in den Ausstand traten, muß man natürlich anerkennen, daß der Ausstand kein allgemeiner war. Er mußte in Folge dessen nothwendiger Weise scheitern. Er war von den Socialisten mit solchem Leichtsinn angezettelt worden, daß die deutschen Parteifreunde in ihrem Centralorgan, dem Vorwärts, den belgischen Herren von der rothen Flagge derbe Wahrheiten sagten.

Woher aber, darf man sich mit Recht fragen, dieser Unmuth bei den Ausländern? Den eigentlichen Grund kennen wir zwar nicht, es ist jedoch gar nicht ausgeschlossen, daß in Anbetracht dessen, daß Belgien, trotz der verhaßten „klerikalen" Tyrannei das gelobte Land der Socialisten ist, die berühmte Internationale hier hat einen Versuch anstellen lassen, um zu sehen, inwiefern eine sociale Umwälzung am Beginne unseres Jahrhunderts möglich wäre. Belgien schien dazu das geeignete Terrain zu bieten. Zunächst hat man ja in Belgien seit 18 Jahren ein ultramontanes Ministerium, d. h. nach liberalen und socialistischen Ansichten, eine absolut regierungsunfähige Landesleitung; dann ist wohl in keinem Lande der angeborene sogenannte „esprit de frondeur", d. i. der Widerwillen gegen jede Einschränkung der individuellen Freiheit ein so ausgeprägter, daß es an einem Gelingen nicht fehlen konnte.

Leider hatten die Socialisten die Küche ohne den Koch gemacht. Um dem Wahne, die Regierung werde aus Furcht vor der Revolution trotzalledem nachgeben, stürzten sie das Arbeitervolk in dieses verwerfliche Abenteuer. Glücklicherweise drehte sich aber gerade der esprit de frondeur gegen sie. Als man in die Fensterscheiben friedlicher Bewohner schoß, da nahm der gesunde Menschenverstand seine Rechte inne. Wir wollen ferner, so raisonnirte der Belgier, keine Tyrannei von oben, und glücklicherweise gibt es deren jetzt keine mehr, aber viel weniger noch wollen wir die Tyrannei von unten oder die Herrschaft des Pöbels auf der Gasse. Wie ein Mann stellte sich der gesunde Theil der Bevölkerung, und gottlob bildet der noch die Mehrheit im Lande, auf Seiten der Regierung, und diese siegte zum ersten Male am 18. April, als die Kammer das Ansinnen der Minorität verwarf und die Bürgergarde die Revolution endgiltig unterdrückte.

Eine noch herbere Niederlage aber holten sich die Umstürzler am 29. Mai bei den Wahlen. Niemals, seit 18 Jahren sah die katholische Regierung eine so kompakte Mehrheit um sich, als einige Wochen nachdem sie die Revolution unterdrückt. Von 20 stieg die Mehrheit in der Kammer auf 26, und den Socialisten wird wohl vorläufig die Luft benommen sein, wieder zu beginnen.

Man könnte dieser socialen Rundschau vielleicht den Vorwurf machen, sie bewege sich allzusehr auf politischem Gebiete. Dieser Vorwurf fällt aber eben aus dem Grunde, daß in der Berichtsperiode das ganze sociale Leben eines Landes, das auf socialem Gebiete so große Errungenschaften erzielte, einige Tage lang ernst gefährdet war, und weil es sich hier um eine Bewegung handelte, die unter dem Deckmantel socialer Gleichheit einfach nur Umsturz und Verderben stiften wollte. Die Bewegung hat ferner klar und deutlich dargelegt, daß momentan in Belgien nur die „klerikale" Regierung im Stande ist, dem Umsturz Widerstand zu bieten, was allerdings, in Anbetracht dessen, daß bei allen „Aufgeklärten" unserer modernen Weltmaschine der „Klerikalismus", d. i. der Katholicismus, absolut nicht fähig ist, dauernd Gutes zu stiften, eben auch seine Wichtigkeit hat. Beweist sie doch klar und deutlich, daß die klerikale „Unfähigkeit" nur ein Märchen ist, und daß eine auf christlichem Grundsatz fußende Weltanschauung allein mit einer Revolution, die sich als sehr gefährlich andeutete, im Handumdrehen fertig wird. Die letzten Ereignisse in Belgien haben überdies zur Genüge dargethan, daß es die von der Regierung gehandhabte sociale Praxis fertig brachte, bei den Wahlen

Digitized by Google

einen ungewohnten Erfolg zu erzielen, wohl ein Beweis dafür, daß im Allgemeinen der Arbeiter mit der bestehenden Ordnung zufrieden ist, und daß, wenn er mit derselben zufrieden ist, dieselbe ausgezeichnete Resultate erzielt haben muß, wenn man den jetzigen Gemüthszustand mit dem im Jahre 1886 heimlich unter der Asche sprühenden Haß gegen die Arbeitgeber im Besonderen, gegen die Obrigkeit im Allgemeinen vergleicht.

Von direkten speziellen socialen Reformen konnte in der Berichtsperiode angesichts der geschilderten Ereignisse nicht die Rede sein. Den Arbeitsmarkt hat andererseits der Ausstand noch ungünstiger gestaltet, wenn dies bei der jetzigen Krisis noch möglich war. Jetzt ist die sociale Krisis gottlob in Belgien überstanden. Die wirthschaftliche Krisis wird hoffentlich auch bald überwunden sein, denn der große Hemmschuh, der unglückliche Krieg in Südafrika, ist endlich beendet. So harrt denn unserer Arbeitswelt neuer Verdienst und neuer Fortschritt. Dann wird, wie anzunehmen ist, die Kammer im November besser und gediegener arbeiten können und neue sociale Gesetze verhandeln. Drei stehen auf der Tagesordnung, Nachsuchung der Vaterschaft, gesetzliche Sonntagsruhe und endlich die in unserem letzten Bericht bereits erwähnte Unfallversicherung. Derselben wird ganz gewiß der demnächst in Düsseldorf stattfindende Congreß zu Gute kommen, da diesen unser Arbeitsminister Surmont van Volsberghe persönlich besuchen und ohne Zweifel auch neue Erfahrungen mit heimbringen wird!

Skizzen zu socialen Vorträgen.

3.

Die sociale Mission des katholischen Ordenslebens.

Von A. Flascha-Frauenwaldau.

„Leuchtthürmen auf Bergeshöhen, welche die Seefahrer in den ruhigen und hellen Hafen hineinzulehen, gleichen die Mönche; wo sie sind, ist weder Schiffbruch noch Finsterniß." So sprach einst Chrysostomus, der große Patriarch von Constantinopel zum antiochenischen Volke. Dieses Wort des gewaltigen Redners, gesprochen am Ende des vierten Jahrhunderts, ward durch die Geschichte der nachmaligen Zeiten im Orient wie im Occident immer überraschender verwirklicht und glänzender dokumentirt. Die Ströme des Segens, welche sich aus den stillen Zellen der Benedictiner, Cisterzienser, Franziskaner, Dominikaner und Jesuiten wie der Schwestern der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit in allen Klassen der Gesellschaft ergossen haben, sind so sichtbar, die Triumphe, welche sie in dem Kampfe mit den zahllosen Feinden der menschlichen Gesellschaft gefeiert, historisch so anerkannt, daß nur Unwissenheit oder Bosheit und Haß sie in Abrede stellen kann. Man denke nur daran, wie mit den Ordensleuten Kraft und Intelligenz, Arbeit und Fruchtbarkeit in die bis dahin den wilden Thieren und der Unordnung eines wilden Wachsthumes überlassenen Einöden einzog, wie die Mönche dem kahlen Felsen, dem Sande die äußersten Reste kultivirbaren Bodens streitig machten — wie sie sich bald in sumpfigen Gegenden, bald in undurchdringbaren Wäldern, über welche Jahrhunderte hindurch Reif und Nebel lagerten, niederließen und dort Kultur und Civilisation verbreiteten — wie sie anfangs nur die Bewunderung, bald aber auch die Nachahmung der unkultivirten Völker herausforderten — wie sie durch ihre wunderbar organisirten Klosterschulen die Schöpfer und Träger der mittelalterlichen Blüthe der Wissenschaft und der freien Künste geworden sind — man denke an all' diese nicht wegzuleugnenden Thatsachen und man wird verwundert vor der anderen ebenso evidenten Erscheinung stehen, daß man in trautem Familienkreise wie auf Lehrstühlen und an Ministertischen in Wort und Schrift einen unerbitterlichen Verzweiflungskampf gegen diese sociale Potenz gekämpft hat und weiter kämpft. Wie das Wild des Waldes trieb man in den letzten Dezennien diese „Fanatiker der Liebe" von Stadt zu Stadt, von Land zu Land. aus der Heimath in's Exil — sie, welche ihr ganzes

Sein und Weſen, ihr Denken und Fühlen Gott und der Menſchheit zum Opfer weihten, welche die theuerſten und heiligſten Bande des Blutes und der Freundſchaft löſten und allem, woran gierig des Menſchen Herz haftet und klebt, entſagten, um losgetrennt von den Stricken der Welt, für Himmel und Erde, für ihr Glück und für das Glück der Mitwelt zu wirken, zu ſtreiten und zu leiden. Und noch heute athmen Tauſende von dieſen freiwilligen Opfern der Gottes- und Nächſtenliebe die fremde Luft der Verbannung, fern von dem Volke, welches ſie gezeugt, fern von der Scholle und dem Boden, der ſie genährt. In weſſen Herz, das noch Herz zu nennen iſt, regt ſich bei dieſem Gedanken nicht das Gefühl des aufrichtigſten Mitleids — in welchem Herzen nicht aber auch das Gefühl des heiligſten Zornes, wenn man zugleich ſieht, wie man den Opfern der Leidenſchaft, jenen, welchen das Laſter, das Leben der Sünde mit hölliſchen und dämoniſchen Zügen auf das Antlitz geprägt iſt, Duldung und Schonung gewährt, wie man ihnen geſetzliche Zufluchtsſtätten bietet und Freiheit ſchenkt? Man kann hier nur mit dem Heidenapoſtel ſprechen: „Der in Thierheit verſunkene Menſch weiß nicht, was des Geiſtes Gottes iſt; es iſt ihm Thorheit und er kann es nicht verſtehen.“ Dieſes tiefſinnige Wort findet aber in der Gegenwart nicht nur auf jene Anwendung, welche durch ihr Leben oder durch ihren Glauben die Lehre verkünden, daß der Menſch ſich nur ein wenig von den Thieren des Feldes unterſcheide, — es gilt leider auch von vielen, welche hier und da mit dem königlichen Sänger bekennen: „O Herr, was iſt der Menſch, daß Du ſeiner gedenkeſt? Nur ein wenig haſt Du ihn unter die Engel geſetzt.“ Auch von den letzteren können viele ſich nicht bis zum Begriff des Adels und der Hoheit des katholiſchen Ordenslebens erſchwingen und noch viel weniger die Größe und Bedeutung des klöſterlichen Opferlebens für die menſchliche Geſellſchaft erfaſſen, ein Faktum, welches die heidniſchen und barbariſchen Völker ſogar ahnten und fühlten. Dieſe bedauernswerthe Wahrnehmung diene als Rechtfertigung des Verſuches in einigen Aufſätzen, die Potenz des Ordensſtandes in ſocialer Beziehung darzulegen. Die folgenden Zeilen wollen und werden jeden Leſer, der noch nicht ganz in den durch Schule und liberale Preſſe eingeimpften Vorurtheilen verknöchert iſt, von der Wahrheit des Wortes überzeugen, welches hier am Schluſſe des 23. Briefes an einen Zweifler von dem ſpaniſchen Philoſophen Jacob Balmes leſen. „Die religiöſen Genoſſenſchaften können nicht unnütz ſein, ſo lange es Wilde und Barbaren zu civiliſiren, Unwiſſende zu belehren, Verkommene zu beſſern, Kranke zu pflegen, Unglückliche zu tröſten gibt. Der Ordensſtand iſt der ſichtbare Ausdruck des Strebens nach dem Geiſte Chriſti, die Verkörperung ſeiner Worte: Komme und folge mir nach. In ihm zielen alle Kräfte, geht alles Sinnen und Trachten auf die Realiſirung der drei Räthe des Evangeliums, Armuth, Keuſchheit und Gehorſam hin. Darum wird der Einfluß auf die Societät, die ſociale Bedeutung des Ordenslebens, am beſten erfaßt und gewürdigt werden, wenn die drei Ordensgelübde zu dem Geiſte der modernen Geſellſchaft in Beziehung geſetzt werden, zu dem modernen Zeitſtrome, der ſich in drei Hauptarme verzweigt, in ſtarren Egoismus und unerſättliche Habgier, in zügelloſe Gier nach ſinnlichen Genüſſen und Freuden und in unbändigen Stolz und Freiheitsdünkel. Zwar iſt der Geiſt, der die moderne Welt durchweht, nicht neu; er iſt ſo alt wie die Sünde; aber nicht oft hat der Weltgeiſt ſo rohe und raffinirte Formen angenommen, nicht oft ſind deſſen drei Hauptrichtungen ſo ausgeprägt geweſen, wie in unſeren Tagen. Darum muß die Gegenüberſtellung des dreifachen Geiſtes der chriſtlichen höheren Entſagung und des mit ihm in ſchneidendem Widerſpruch ſtehenden dreifachen Weltgeiſtes der modernen Societät helles Licht auf den ſocialen Einfluß des erſteren werfen. Wenn ſich die Säfte des Leibes auf wenige Glieder deſſelben zurückziehen und dieſe bis zur Unförmlichkeit anſchwellen, dann krankt der Geſammtkörper, ſowohl die Glieder, denen Säfte entzogen werden, als jene, in welchen letztere ſich anſammeln. — Ein ähnliches Bild bieten uns die materiellen Zuſtände unſerer Tage. Die materiellen Kräfte concentriren ſich immer mehr und mehr auf einen engeren Kreis. Der Reichthum einzelner wächſt von Tag zu Tag, während die Kräfte von Tauſenden und Millionen dahinſiechen, während Millionen am bitteren Hungertuche nagen. Der weit geringere Theil der Menſchheit ſchwelgt im Beſitze eines enormen Reichthums, unſinnigen Ueberfluſſes und iſt nur für deſſen Vergrößerung und genußreiche Ausbeutung thätig.

Hinter ihm aber steht eine zahllose Menge, welche die Hände ausstreckt, nicht um zu bitten, nein, um ihr sogenanntes Recht zu fordern, um Gleichheit in der Menschheit herbeizuführen, d. h. die ganze bestehende Ordnung umzukehren. Unter solchen Umständen, wenn auf der einen Seite Massenelend, auf der anderen Goldüberfluß herrschen, dann krankt gefährlich die menschliche Societät. Das sind nicht mehr natürliche Gegensätze, sondern unnatürliche Spannungen und ungesunde Widersprüche, Zeichen von Zerfahrenheit und Zerrissenheit. Der unsinnige Ueberfluß erzeugt Stumpfsinn, Ausschweifung, Hartherzigkeit und Uebermuth. Der Pauperismus aber gebiert Rachsucht und Feindseligkeit wider die Reichen und die ganze Gesellschaft, Sittenlosigkeit und Verzweiflung, die nur im Zerstören Ruhe findet. Dies ist aber nicht der Fall, wo Armuth und Reichthum im natürlichen Gegensatze zu einander bestehen, was ja in der göttlichen Ordnung begründet ist. Dort besteht noch immer Muth, sittliche Kraft zum Ertragen, Hoffnung und Geduld auf der einen, Liebe, Gefühl, Mittheilsamkeit und Gemeinschaftlichkeit auf der anderen Seite. Heute aber haben sich die natürlichen Gegensätze von Reich und Arm zu schroffen Widersprüchen zugespitzt. Man kann leicht voraussehen, welches Ende der gesellschaftlichen Gestaltung bevorsteht, wenn es nicht gelingt, die Widersprüche herabzudrücken und aufzulösen, wenn es nicht gelingt, die Menschheit von dem Kulte des Mammon abzubringen; denn dieser wird und muß Opfer verschlingen und zwar Hekatomben. Und das letzte Opfer, das in seinen tiefen Rachen hinabsteigen muß, ist das seiner Diener selbst. In der That, die Rinde, welche den unter den Füßen der Gesellschaft gährenden, socialen Vulkan vor dem Ausbruche zurückhält, ist dünn, dünner, als man glauben will. Gewaltig tobt es im Innern und schon brachen hier und da drohende Feuergarben hervor. Man lasse nun jetzt den Ordensstand zwischen die schroff gegenüberstehenden Heerlager der Gesellschaft treten, den Ordensstand mit seinem Panier: Ich gelobe Armuth, Keuschheit und Gehorsam. Was will er? Wird er allein die drohende Eruption verhüten? Das wohl nicht; denn das Uebel, das Elend wurzelt so tief und ist so groß geworden, daß hier eine einzige Kraft nicht ausreicht; hier müssen viele andere Faktoren zusammenwirken, viele andere Hebel in Bewegung gesetzt werden. Nichts destoweniger wird er allein einen Theil der socialen Aufgabe unserer Zeit lösen. — Schon der heilige Chrysostomus macht auf die Bedeutung und den Einfluß des Ordensstandes in Betreff der socialen Fragen aufmerksam, indem er an den Gefühlen eines Armen, der plötzlich den ungeheueren Luxus und die Prachtentfaltung des Theaters von Constantinopel erblickt, und hierauf in arme Klosterzellen versetzt wird, die Wirkung zeigt, welche der Abstand zwischen dem Klosterleben einerseits und den Festen, der Verschwendungssucht, Ueppigkeit und der Ausschweifung der Reichen andererseits hervorrufen muß. Dieser Arme muß sich sagen: „Siehe, an Dirnen und Tänzerinnen werden Tausende verschwendet, während ich trotz harter Arbeit Hunger leide. Was jene Dirnen und Sklavensöhne genießen, das kann ich nicht einmal im Traume haben.“ Dabei verzehrt ihn Armuth und Schmerz, er ballt die Fäuste gegen die vom Glücke begünstigten, die in solcher Weise den Sinnengenüssen fröhnen. Tritt er aber in die arme Zelle eines Klosters, so empfängt er Eindrücke ganz anderer Art. Dort erblickt er Glieder reicher und vornehmer Familien, sogar Sprößlinge der edelsten Geschlechter, Männer, die in der Welt ein Leben voll Ehre und Genuß führen könnten — alle aber in so ärmlicher Kleidung, daß sie der ärmste Bettler nicht als Almosen nehmen würde; alle bedienen sich einfacher Nahrung, arbeiten emsig und sind inmitten der Entsagung heiteren und freudigen Sinnes. Wie anders blickt er jetzt auf seine Armuth und Dürftigkeit, sein Leben voll Mühe und Elend. Jetzt kehrt er mit einem Gefühle des Friedens und des Trostes in sein ärmliches Heim zurück. Denn bei den Mönchen, so schließet der hl. Chrysostomus, tröstet sich der Arme wegen seiner Armuth, der Reiche aber lernt bei ihnen Tugend und Genügsamkeit. Benöthigt nun unsere Zeit einer solchen Belehrung nicht mehr? Ebenso wie das Zeitalter des hl. Chrysostomus. — Auch in unserem Jahrhundert ist die freiwillige Armuth, die gänzliche Losreißung von allem persönlichen Besitz, der Verzicht auf den freigestellten Genuß der zeitlichen Güter, ein gewaltiger, wenn auch stummer Protest gegen die übermäßige Anhänglichkeit an dem Irdischen. Obwohl der Protest aus den stillen Klöstern ausgeht, so verhallt er doch nicht

spurlos in dem Jagen und Treiben des geräuschvollen Weltmarktes; er findet noch in mancher Brust ein lautes Echo, welches von dieser immer weiter und weiter dringt. Das materielle Leben wird vom geistigen beherrscht und deshalb ist es von großer Wichtigkeit, daß nicht der antisociale Egoismus, nicht der zerstörende Luxus, nicht der bloße Nutzen, sondern christlicher Opfersinn und christliche Liebe das treibende Element bilden. Wo der bloße Nutzen die Handlungen leitet, dort herrscht jene Schwäche und Charakterlosigkeit, welche die heutige Generation als Brandmal an der Stirn trägt. Daß nun dem Egoismus, dem Princip der Nützlichkeit kein besseres Gegengewicht als die freiwillige Armuth der Ordensleute gesetzt werden kann, bezeugen die Blätter der Geschichte. Die Kreuzzüge hatten eine mächtige Bewegung der Gemüther hervorgebracht und die geistigen und materiellen Kräfte von Europa in einer kaum glaublichen Weise geweckt. Die italienischen Seestädte wuchsen zu einer nie gesehenen Blüthe empor. Reichthum und Ueppigkeit des Lebens ergoß sich über Italien und von da über die anderen Länder Europas. Mit dem Reichthum drang aber überall auch Habsucht, Goldgier, Luxus ein. Die Gesellschaft drohte in dem fieberhaften Jagen und Haschen nach Besitz aufzugehen. Schon drohten die Wogen des Verderbens über der Gesellschaft zusammenzuschlagen, als sie noch zu rechter Zeit durch zwei Männer in das rechte Strombett geleitet wurden. Es waren der heilige Franziskus von Assisi und der heilige Dominikus. Ganz plötzlich erfaßte das Bild des armen und leidenden Heilandes mit unsagbarer Liebesgluth die Seele des heiligen Franziskus. Nachdem es ihn innerlich ergriffen und umgestaltet hatte, wollte er auch äußerlich in seinem Leben das Bild des Erlösers ausprägen. Arm wie er, nur von Almosen lebend, trat er unter das Volk und predigte das Evangelium der Armuth, der Weltverachtung und des Gehorsams. Das Volk drängte sich nun ihn; seine Erscheinung allein war eine Predigt, die von einem Ende Europas bis zum anderen widerscholl. Es sammelten sich ganze Schaaren von Jüngern um ihn aus den verschiedensten Völkern. Er gab ihnen eine Regel. Sie sollten nichts besitzen, selbst nicht das Gewand, das sie trugen. Das Kreuz, zu dem sie beteten, sollte nicht ihr Eigenthum sein. Immer arbeitend für das Volk, sollten sie sich mit der geringsten Kost begnügen; aber selbst diese sollten sie nicht als Bezahlung für ihre Arbeit, sondern nur als Almosen empfangen, und alles, was sie mehr, als für ihren Bedarf erhielten, sollten sie sogleich wieder mit den Armen theilen.

Derselbe Gedanke erwachte zu gleicher Zeit in der Seele des hl. Dominikus; auch Dominikus gründete einen Orden in dem Geiste des hl. Franziskus. Alle edelsten Kräfte wurden von den beiden Männern angezogen. Ueberall drang mit unwiderstehlicher Gewalt die stumme Predigt ihres Lebens ein. An den Fürstenhöfen, in dem Gewühle der reichen und üppigen Städte, unter verweltlichten Geistlichen und Bischöfen und unter dem armen Volke erneuerten sie das Bild des armen Lebens Jesu und brachten die christlichen Völker wieder zur Besinnung über ihren Beruf. Die Armuth wurde geheiligt; sie hörte auf, eine Schande zu sein, seitdem Männer und Frauen aus den höchsten Familien freiwillig arm wurden und als Diener des armen Volkes auftraten. Ein lindernder Balsam wurde in die revolutionär aufgeregten Massen des mit seiner Lage nicht mehr zufriedenen Volkes geträufelt und dadurch der Fortbestand der Gesellschaft gesichert. Diese Betrachtung konnte die Seele des größten Dichters zu den schönen Versen begeistern, womit er die beiden Apostel der Armuth verherrlicht:

„Die Vorsicht, die dem Weltall vorgestanden
Mit jenem Rathschluß, wo des Menschen Blicke
Besiegt sind, ehe sie dessen Tiefen fanden,
Hat, daß sie wandeln mag zu ihrem Glücke,
Der Braut von ihm, der sie mit lautem Schrein
Mit seinem Blut als Wittwe ließ zurücke,
Zu ihrer Sicherheit und größeren Treue
Bestellt zwei Glaubensfürsten, deren Hut
Als Führer sie vertrat in höchster Weihe.
Der eine war ein Seraph, ganz in Gluth,
Der andere war an Weisheit auf der Erden

Ein Glanz von Cherubsleuchten, rein und gut.
Von einem red' ich nur; denn beide werden
Gerühmt in Einem, weil ein Ziel erreicht
Durch ihre Werke wird für ihre Heerden."

In der That, groß war der Einfluß, den die freiwillige, nackte Armuth der Bettelmönche auf alle Schichten der Bevölkerung in geistiger wie materieller Beziehung ausgeübt hat, und den man auch heute noch beobachten kann. — Es sei gestattet, an dieser Stelle einige diesbezüglichen Worte eines der größten Nationalökonomen unserer Zeit, nämlich Périn's anzuführen. Er schreibt: „On voit donc que l'influence dominante du christianisme sur la société au treizième siècle avait produit les plus heureuses consequences dans l'ordre materiel. Le revenu croissait rapidement avec la population. Or, ce développement si remarquable de population et de richesse coincide avec la vive impulsion religieuse imprimée à la société par les ordres mendiants, c'est quand triomphe le principe du renoncement que la société du moyen âge parvient à l'apogée de sa puissance morale et materielle." Allerdings läßt sich dieser Einfluß der freiwilligen Armuth auf die materiellen Zustände nicht in arithmetischen Formeln wiedergeben und darum haben auch die modernen Nationalökonomen über die Orden den Stab gebrochen, baar jeden Verständnisses für die innigen Wechselbeziehungen der geistigen, moralischen, socialen und materiellen Entwicklung der Völker. Der Einfluß der freiwilligen Armuth auf die materiellen Verhältnisse der Societät ist aber nicht nur ein mittelbarer — durch das Beispiel —, sondern auch ein direkter.

Wir wollen zur Bestätigung vorstehender Bedeutung nicht auf frühere Zeiten zurückblicken, wir haben nicht im Sinne, zu zeigen, wie mit den Ordensleuten Arbeit, Fruchtbarkeit, Kraft und Intelligenz in die bis dahin den wilden Thieren und der Unordnung eines wilden Wachsthums überlassenen Einöden einzog — wie die Mönche dem kahlen Felsen, dem Sande die äußersten Reste kultivirbaren Bodens streitig machten —, wie sie sich bald in sumpfigen Gegenden, die als unzugänglich und unbewohnbar gegolten hatten, bald in undurchdringlichen Wäldern, über die Jahrhunderte hindurch Reif und Nebel lagerten, niederließen, überall Kultur und Civilisation verbreiteten und Anfangs nur die Bewunderung, bald aber auch die Nachahmung von Seiten der in ihrer Nähe wohnenden Bevölkerung herausforderten und wie sie dadurch die Träger des mittelalterlichen Reichthumes, die Schöpfer der Blüthe der Wissenschaften und Künste, die Urheber der heutigen Civilisation geworden sind —, nicht das wollen wir zeigen, sondern wir wollen zur Begründung obiger Behauptung nur auf das Wesen der freiwilligen Armuth selbst hinweisen. »L'amour de la pauvreté conduit à l'amour du pauvre«, sagt Périn: „Die Liebe zur Armuth führt zur Liebe des Armen." Hierin ruht das Geheimniß, hierin der innige Zusammenhang der freiwilligen Armuth der Ordensleute und der Aufopferung derselben für die unfreiwillige anderer, für die von bitterer Noth und schmachvollem Elend Gedrückten. Wie kann sich dann auch die aus Liebe zu dem Gekreuzigten und seinen Erlösten freiwillig übernommene Armuth anders äußern, als eben gerade in der Liebe, in der Hingabe und in dem Dienste für jene, welche im bitteren Elend schmachten? Weil die Liebe Gottes als helles Feuer auf dem Altare ihrer großen Herzen brennt, so wirken sie nur in der Aussicht auf ein anderes Leben und thun die reichste Saat für jene und diese Welt, für die Kultur der Herzen, des Geistes und der Erde. Es kann sich auch in der That niemand der unfreiwilligen, mit Unmuth und Widerwillen getragenen Armuth besser annehmen, als der Ordensmann. Wer könnte sich auch aufopfernder, wer ungetheilter der Erziehung, Bildung und dem Unterricht der armen Kinder, wer freudiger und muthiger der Pflege der Kranken und Hülfslosen unterziehen, als jene, welche aus Liebe zu Gott und Menschen, Eltern, Geschwister und Freunde, Reichthum und Ehren, kurz alles verlassen haben? Was kann geeigneter sein, die Wunden, welche die Armuth geschlagen, zu heilen, ihre Schmerzen zu lindern, ihre Schrecken zu vertreiben, als die Armuth selbst, als die freiwillige Armuth? Nichts anders erreicht die Wirksamkeit des Ordensstandes in dieser Beziehung, keine staatlichen Institute, keine weltlichen Vereine. Man werfe doch nur einen Blick in jene Gegenden, wo die Klöster verschwunden sind, wo an Stelle des

Geistes der Entsagung der selbstsüchtig speculirende Geist der modernen Grundbesitzer wittet, wo der raubgierige Individualismus, die Schwankungen der Industrie, der hartherzige Kapitalismus dos uneigennützige Leben und Streben der Ordensleute verdrängt hoben, um sich von der Wohrheit unserer Behauptung zu überzeugen. Gerode in dem Centrum der modernen Produktion und on den Feuerherden der großortigsten Industrieen wüthet, trotz Reichswoisenhäusern und Spitälern, in grouenerregender Weise das sociole Elend, der Pauperismus, materielle Hülfslosigkeit und moralische Versunkenheit. Die freiwillige Armuth der Ordensleute ist in der That eine sociale Potenz, ein Foktor, der versöhnend und heilend zwischen die beiden krankhosten und sich feindlich gegenüberstehenden Extreme, zwischen die, sozusagen, im Golde Erstickenden, und die hohlöugigen und hungernden Proletorier treten kann, eine Macht, die im Stonde ist, die Thränen der Armuth, des Elends zu trocknen und das Herz der Reichen vor Verhörtung und vor dem Aufgehen in der Materie zu bewahren. Unsere Zeit aber ist einer solchen Erkenntniß baar; mon will zwor Männer, die sich uneigennützig der Wohlsohrt der Gesellschoft widmen. Bietet sie aber die kotholische Kirche on, so stößt mon sie mit Widerwillen und Abschen zurück. »On veut«, sogt der Nationalökonom Deloporte, »des fonctionaires, désintéressés, des amis désintéressés, des patrons désintéressés; il faut même aux maitres des domestiques qui, ne les servent pas par intérêt, serviteurs, qui seront prochainement tout à fait introuvables!« Puis quand le catholicisme leur offre, dans ses corporations religieuses, des hommes désintéressés, satisfaits du nécessaire et ne mesurant point leur zèle à la retribution attendue, ils écrient: »Délivrez — nous de ces gens — là!«

Mon will uneigennützige Beamte, uneigennützige Freunde, uneigennützige Schutzherrn; man will selbst Diener, welche nicht bloß in ihrem eigenen Interesse die Dienste leisten. Wenn aber der Kotholizismus solche Menschen uns onbietet, dann ruft man: Befreit uns von soichen Leuten.

Mit dem materiellen Elend ist eng das moralische verknüpft. Dem Pauperismus steht Immoralitöt zur Seite. Daher die traurige Erscheinung, daß gegenwörtig in den Gegenden, wo das materielle Eiend grossirt, zugleich auch nomenlose sittliche Korruption wüthet, welche töglich Opfer über Opfer fordert. Dort, wo die durch Wucher, Ungerechtigkeit und Härte reich gewordenen Fabrikherren, wo die Kopitolisten die Geißeiruthen über den Häuptern ihrer Arbeiter, ach wos sagen wir, über den Höuptern ihrer Sklaven schwingen, dort treten immerwöhrend Symptome an den Tag, dort tauchen stündlich aus dem Innern Biosen auf, welche auf einen gräßlichen Schlamm, auf einen entsetzlichen Pfuhl von innerlich gährender, sittlicher Fäulniß schließen lossen. Da frißt dos Gift schon on den zarten Herzen der knospenden Jugend, um von den Erwochsenen zu schweigen. Grassirt aber die Sittenlosigkeit nur in den dem Elend und der Noth preisgegebenen Klossen der Societöt? O nein, wer will erst die Sittenlosigkeit oder richtiger gesogt die Unsittlichkeit der Reichen schildern? Kein Mund, kein reiner Mund dorf es aussprechen, und wenn ouch noch so sehr der äußere Firniß glänzt und schimmert, mit dem die Sittenlosigkeit beschönigt wird, und wenn auch noch soviel Eleganz und Grazie um die Gemeinheit und Liederlichkeit gehüllt wird. Keine Scham mehr, keine Züchtigkeit, keine Treue, keine Heiligkeit des Ehebandes in so vielen Schichten der Gesellschoft.

Ja, um die ganze, traurige Wahrheit zu gestehen, die Verderbniß ist so tief und so allgemein, daß mon selbst der Sünde, dem Loster gesetzliche Zufluchtsstötten bietet. Muß, wenn die sittliche Korruption noch so weiter um sich greift, muß dann nicht nach dem warnenden Zeugnisse der Weltgeschichte die Gesellschaft, sei es früher oder später, jählings zusommenbrechen? Wie der Einzelne durch Ausschweifung Geist und Körper zerrüttet, so wird auch die edelste Kraft eines gonzen Volkes geknickt, sobold es nur den berouschenden und giftigen Taumelbecher sinnlicher Lust getrunken. Donn sinkt alles ideole Streben in Stumpfsinn, donn schwinden olle hochherzigen Gesinnungen und großen Gedanken und an ihre Stelle treten Gemeinheit, Rohheit, Unzufriedenheit, und endlich, wenn alle Sinnesfreuden und Sinnengenüsse, wie es die empirische Philosophie will, bis auf den letzten Tropfen durchkostet sind und keine Reize mehr bieten, dann sucht man diesem jammervollen, schaolen und leeren

Leben gewaltthätig und so schnell wie möglich ein Ende zu machen. Ach, die menschliche Gesellschaft krankt unnennbar! Wo ist nun der Arzt, von dem sie Genesung, wo der Born des Heiles, wo die unversiegbare Quelle, aus welcher moralische Erneuerung und Kräftigung geschöpft werden kann? Ach, man möchte sie so gern gesunden sehen, man bietet Alles auf, rennt hier und da hin, empfiehlt dieses und jenes Mittel — aber alles erfolglos; die Societät krankt wie bisher und sie wird und muß weiter kranken, solange man sich sträubt, die Religion, die katholische Kirche zu Rathe zu ziehen.

Die katholische Kirche ist von ihrem Bräutigam mit so zahllosen und reichen Gaben ausgestattet, daß in ihrer Schatzkammer das unbekannte und vielgesuchte Heilmittel zu finden sein muß. Und sie besitzt es auch wirklich; es heißt: „freiwillige Entsagung", „freiwillige Entsagung des Lebens". Allerdings wird die freiwillige Entsagung der Ordensleute nicht alles böse, nicht alle geistigen Elemente der Societät auszurotten vermögen, was menschlichen Kräften überhaupt unmöglich ist — aber das behaupten wir auf Grund der fast zweitausendjährigen Geschichte der Kirche, daß neben der Pflege der katholischen Moral die freiwillige Entsagung der Ordensleute jedes Alters und jedes Standes, sobald ihnen Freiheit der Lebensbethätigung zugestanden würde, einen nicht kleinen Antheil an dem Wegräumen des moralischen Schuttes der Jetztzeit zu verzeichnen haben würde. Als unter den Streichen der Barbaren die Thore der römischen Welt krachend einbrachen, da durchzuckte ein Gefühl des Bangens die Gemüther, ein Schrecken, wie er in den welterschütternden Katastrophen vorkommt, wie er von den Propheten in den Tagen der babylonischen Gefangenschaft geschildert wurde und wie wir ihn bei der Zerstörung von Jerusalem wiederfinden. Ein solcher Schrecken bringt zweierlei Wirkung hervor. Entweder treibt er zu jener traurigen Verzweiflung, wo der Mensch, zu keiner Reaktion mehr sich erschwingt und nichts mehr angreift, weil er nichts mehr hoffen kann, oder er führt zum verheerenden Durchbruch der niederen Neigungen über alle Schranken; in wilder Lust und Uebersättigung, wie nur die Verzweiflung sie kennt, taumelt man in den Abgrund. So war es auch damals. Alle Banden der Sitte, der Zucht, der Familie waren zerrissen. Schandlosigkeit, Fäulniß, Unsittlichkeit, Verzweiflung waren allgemein. Siehe, da traten unter den Trümmern, aus dem Verborgenen Männer der Buße, Männer der Widerstandskraft und Entsagung in die morsche Welt. Sie stehen wie die Eichen fest und ungebeugt, während rings um sie der Hochwald zusammenbricht; ihre grünen, ewig jungen Kronen tragen die Hoffnung über den Trümmern. Sie allein wissen sich in der allgemeinen Sündenfluth auf der reinen, geistigen Lebenshöhe zu halten, sie allein gießen neues Leben und neue Kraft in die von sittlicher Fäulniß und Pest aufgefressene Menschheit. Auch später, im dreizehnten Jahrhundert wiederholt sich dasselbe Beispiel. Wie früher, so muß auch heute noch das reine und von jedem Hauche weltlicher Lust unberührte Leben der Ordensleute regenerirend auf die morsche corrupte Societät wirken; es muß auch heute noch einen festen Damm gegen die allgemeine Fluth der Unsittlichkeit bilden. Beweist doch das reine, lautere Leben der Ordensleute zur Genüge, daß es mit Gottes Gnade sehr wohl möglich ist, die Unbeflecktheit und Lauterkeit des Herzens und Leibes zu bewahren; es erweckt dadurch in vielen Herzen, welche noch heftig den Stachel des Fleisches fühlen und ihm erliegen könnten, Muth, Kraft, Standhaftigkeit und Ausdauer im Kampf gegen die mächtigste der Leidenschaften, gegen die Sinnlichkeit; es bietet vielen einen festen Halt, eine sichere Stütze inmitten der allgemeinen Fäulniß; es ist ihnen ein Leuchtthurm in dem klippenreichen, abgründigen Ocean des weltlich sinnlichen Lebens, ein Rettungsanker in dem alles verschlingenden und begrabenden Meere der Sittenlosigkeit und Verderbniß. Dem leidenschaftlichen Sinnengenuß unserer Zeit kann daher am erfolgreichsten durch das heroische Beispiel der Entsagung selbst der legitimen und erlaubten Genüsse und Freuden gesteuert werden.

Die christliche Jungfräulichkeit birgt ferner den reichsten Schatz des Idealen in sich. Je reiner das Auge, je makelloser und von sinnlicher Leidenschaft ungetrübter das Leben, desto tiefer dringt der Geist in das Lichtreich des Unsichtbaren und Geistigen ein, desto großartiger und lichtvoller stellt sich das Schaffen und Ringen menschlicher Intelligenz dar. Wo aber dem Auge durch Leidenschaft und

Sinnlichkeit seine Schärfe und sein Glanz geraubt ist, wo die Leidenschaften über den Willen dominiren, dort erlahmt die Schwungkraft des Geistes, dort schließt und verfinstert sich der Blick für das Ideale, für das Schöne. Mit aller Kraft der vollkommensten Technik, mit aller Anstrengung des Genies kann eine der Sinnlichkeit verfallene und in der Materie aufgelöste Kunst keine solche Engelsgestalten hervorzaubern, wie wir sie in den Bildern des Fra Angelico bewundern. Die zartesten Töne, die je angeschlagen, sie wehen aus der keuschen Welt der Entsagung; die größten Geistesriesen christlicher Wissenschaft, sie waren jungfräuliche Priester und Mönche. Der tiefsinnigste unter ihnen, der heilige Augustinus, er schwang sich in dem kühnsten Geistesfluge erst empor, als er die Fesseln des Fleisches gebrochen. — Die Ideale aber bilden den Wurzelstock, den Lebensgrund jeder gesunden socialen Entwickelung; darum ist die Societät der Kirche zum Danke verpflichtet, daß sie ihr einen lebensfrischen, nie versiegenden Born des Schönen und Guten erschließt; darum vernichtet ein Volk sich selbst, wenn es das Ideale und die Quelle desselben mit Füßen tritt, wenn es wähnt, das bloß Materielle sei das einzige Fundament seiner Existenz. Dann kriecht es, jeder geistigen Erhebung baar, jeder geistigen Elasticität verlustig, wie ein Wurm am Boden hin; dann schwindet Kunst, verglimmt Poesie, erlischt Wissenschaft. Alles Mark in dem Volke ist zusammengeschrumpft und vertrocknet; Alles hohl, flach und gewöhnlich; Alles roh, gemein und unsittlich. Kultur und Civilisation steigen in das Grab, welches der sündige Geist des Volkes ausgeschaufelt. — Aber die sociale Mission der christlichen Jungfräulichkeit geht noch viel tiefer und weiter. Soll eine Societät, soll ein Staat normal und proportional an Macht und Stärke zunehmen, so muß die Bevölkerung in steter Regelmäßigkeit wachsen. Maßlose Uebervölkerung und Entvölkerung sind zwei Klippen, an welchen Staaten zusammenbrechen — les deux écueils contre les quels vont se briser toutes les sociétés —; maßlose Uebervölkerung raubt die Existenzmittel und stürzt in's Elend. Entvölkerung entzieht der Societät viele nothwendige Kräfte und führt somit zum Verfall. Welche Mittel können hier vor diesen beiden Klippen bewahren? Etwa die Bevölkerungstheorieen? Angefangen von den Lehren des Plato und Aristoteles bis zu den sensualistischen Theorieen der mathusianischen Schule, haben sich alle Vorschläge, ganz abgesehen von ihrer groben Unsittlichkeit und Irreligiösität, als fruchtlos erwiesen. Hier kann nur Moral Hülfe schaffen, hier muß das Gelübde der Jungfräulichkeit, die zwingende Macht des heroischen Beispieles von eminenter Bedeutung sein. „Während", sagt Périn, „die Jungfräulichkeit der Bevölkerung einen Theil ihrer Ausdehnungskraft entzieht und die Gesellschaft vor den Uebeln bewahrt, welche aus einer zu schnellen Vermehrung hervorgehen würden, schützt sie dieselben zugleich vor dem Hereinbrechen eines entgegengesetzten und noch schrecklicheren Uebels, vor der Erschöpfung der Bevölkerung. Nichts kann mehr dazu dienen, die regelmäßige Fortpflanzung der Familien zu sichern, als die Beispiele von Tugenden, welche diejenigen nach allen Seiten verbreiten, welche durch das Gelübde der Keuschheit ihr Leben der himmlischen Tugend geweiht haben. Diese Beispiele sind eine viel wirksamere Predigt als jede andere, um das Herz des Familienvaters über die beschränkten Vorurtheile des materiellen Interesses zu erheben. Sie lassen ihn das Leben unter seinem wahren Gesichtspunkte erblicken, als einen Kampf, dessen Preis nicht der Reichthum und die falsche Größe ist, die er verleiht, sondern die wahre Würde und die lauteren Seelenfreuden in der Erfüllung der göttlichen Gebote. Sie ersticken in ihm die maßlosen Sorgen für die Zukunft. Sie wenden ihn von jenen schmachvollen Berechnungen ab, welche die Zahl der Kinder einschränken, um ihren Wohlstand besser zu sichern; sie entfernen von der Kindheit die verderblichen Einflüsse einer von Stolz und Habgier mißleiteten Erziehung, welche im Kinde die Quelle voller Laster wie allen Unglücks erweitern würde; sie verleihen endlich dem Familienvater durch das Beispiel des Opfers die Kraft, die strengen Pflichten seines Standes muthig zu erfüllen. Diese Macht der Jungfräulichkeit auf die regelmäßige Vermehrung der Bevölkerung ist eine Thatsache, die sich immer nachweisen läßt."

Schon Ambrosius wies auf diesen merkwürdigen Einfluß der christlichen Jungfräulichkeit hin. Er schreibt: Sollte nun Jemand meinen, durch die heiligen

Gelübde der Keuschheit würde das Geschlecht an Zahl geringer, so möge er bedenken, daß da, wo wenige Jungfrauen, auch weniger Menschen sind; daß aber, wo die Jungfräulichkeit in Blüthe steht, auch die Menschenzahl größer ist. Beachtet doch nur, wie viele Jungfrauen die Kirche zu Alexandrien, die morgenländische Kirche überhaupt und die afrikanische Kirche Gott alljährlich weiht. Hier werden weniger Menschen geboren, als dort Jungfrauen den Schleier nehmen. Der ganze Erdkreis kann also thatsächlich Zeugniß davon ablegen, daß die Jungfräulichkeit nicht unnütz ist." Der letzte Grund dieser sonderbaren Erscheinung, die Erklärung dieses scheinbaren Widerspruches liegt in der eminenten Macht des heroischen Beispieles, in der eisernen Kraft des Opfers der Entsagung. Der Heroismus der Entsagung erweckt und erhält die moralische Kraft derjenigen, welche in der Ehe leben, und fördert somit die Beseitigung jener großen Gefahren, welche der Ehre der Ehe und Familie drohen, wenn die Kraft des Opfers mangelt. Mit dieser Thatsache ist auch schon der Vorwurf widerlegt, daß das für Kultur und Societät so wichtige Fundamentalinstitut der Familie durch das Gelöbniß der beständigen Keuschheit geschädigt und negirt werde. Zum Abweis dieses Vorwurfes erwäge man noch Folgendes: Es ist eine Thatsache, daß in Folge mannigfacher Umstände, die jeder Menschenmacht trotzen, nahezu zwei Drittel der Menschheit ehelos bleiben. Wie kann daher die freiwillige, den höchsten sittlichen Motiven und der idealsten Lebensauffassung entsprungene Uebernahme und Uebung der beständigen Enthaltsamkeit, die ja ohnehin schon für den größeren Theil der Menschheit von Natur geboten scheint, antisocial sein, wie kann sie die Familie schädigen? Im Gegentheil sollte man einsehen, daß die freiwillige Ehelosigkeit gerade vom socialen Standpunkte aus ein edles Opfer für die Mitwelt ist. Denn durch sie wird wieder Vielen, welche sonst wider ihre Neigung und gegen ihren Willen von der Ehe ausgeschlossen wären, der Weg zu derselben geöffnet. „Die Väter", sagt der heilige Ambrosius, „haben erst recht keinen Grund zu fürchten, wenn sie guten Rath annehmen wollen; unter einer geringeren Anzahl von Jungfrauen werden ja ihre eigenen Töchter um so leichter gewählt werden." — Ferner gehört es zum Wesen eines gesunden Organismus und zu seiner harmonischen Entwickelung, daß sich Höheres mit Niederem paart, Vollkommenes mit Vollkommenem vereinigt. Nur so entsteht zweckmäßige, gesunde nnd planvolle Einheit. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist das Gelübde der beständigen Keuschheit ein bedeutsames Moment für die harmonische Entwickelung und Gestaltung der Societät. Der Ehe muß sich die Ehelosigkeit, der Familie das Ordenswesen zur Seite stellen. Die Ehelosigkeit ist wie die Ehe ein allgemeines Gesetz unserer Existenz — le célibat est comme le mariage une loi générale de notre existence — ohne daß durch die erstere das Verdammungsurtheil über die letztere gesprochen wird. Endlich befähigt das Gelübde der ewigen Jungfräulichkeit, wie das der freiwilligen Armuth, in einem hohen Maaße, sich ganz und ungetheilt, uneigennützig und opferwillig in den Dienst der Menschheit zu stellen. Wer wird sich wohl mehr der Kranken und Siechen annehmen, der Unverehelichte, welcher für Niemand zu sorgen hat, oder jener, dem die Pflichten eines Familienvaters obliegen? Wer waren denn jene Engel, welche auf grausigem Schlachtfelde die Wunden der Gefallenen verbanden und heilten, die Schmerzen linderten, die Verzagten trösteten und den röchelnden Sterbenden in ihrem letzten Kampfe beistanden? Wer waren denn jene, welche in Zeiten der Pest und der Seuchen von Haus zu Haus heilend und tröstend eilten, unerschrocken und trotzend jeder Gefahr? welche selbst dann, wenn Vater und Mutter, Geschwister und Freunde, wenn Alle den Pestkranken seinem Schicksal überließen, wenn nur noch der Todesengel über dem Hause schwebte, drohend, jeden Nahenden zu vernichten, zum Todesbette vordrangen und den Sterbenden Trost und Muth zusprachen, seine Verzweiflung brachen und ihn mit Gott versöhnten? Wer waren es anders, als jungfräuliche Priester, als jungfräuliche Ordensleute beider Geschlechter. Wer vermag ferner, sich aufopfernder nnd uneigennütziger der Erziehung und Bildung der Jugend, der Verlassenen und Waisen zu widmen, als jene, welche ehelos leben? Wer vermag religiöseren, sittlicheren Ernst und höheres Streben in die Herzen der Jugend zu pflanzen und zu pflegen, wer besser die ausschweifende Phantasie zu zügeln, die Gefühle zu läutern und zu veredeln, als die Ordensleute und die Priester, deren sittlichen Gefühle, eben durch das reine und

unentweihte Leben eine Schärfe, eine Ausbildung und eine Lauterkeit erlangen, wie sie durch keine andere Macht, weder durch Wissenschaft noch Kunst erworben wird? So steht denn auch die Jungfräulichkeit da als eine soziale Potenz, als ein Faktor, der tief in die sozialen Fragen einschneidet! Doch nicht alle fassen dieses Wort; es dünkt ihnen thöricht und unsinnig. So wird auch das kranke Auge von dem Lichtstrahl der reinen Sonne beleidigt. Hört deswegen die Sonne auf, die Königin des Tages zu sein, voll Pracht und Majestät? Hört sie deswegen auf, der unerschöpfliche Born neuen Lebens und neuer Herrlichkeit zu sein?

Die Stärke und Kraft eines Volkes gründet in drei Dingen, in Glaube, Sittlichkeit und vor allem in Achtung der Autorität, oder, was dasselbe ist, in Disciplin und Gehorsam. Ohne Autorität, ohne Unterordnung und Gehorsam ist die Gestaltung und der Bestand reiner Societät undenkbar. Familie wie Staat haben die tiefsten Wurzeln ihrer gesunden Existenz in dem Prinzip der Autorität. Wird dieses in irgend einer Weise angegriffen oder verletzt, so stürzt auch die mächtigste Societät, der kraftvollste Staat zusammen. Das sieht aber unsere Zeit, welche den Geist der Negation, der Zerstörung, kurz den Geist der Revolution in sich gesogen, nicht ein.

Emanzipation von jeglicher Ueberordnung, grenzenlose Willkür und Unbotmäßigkeit, unbändiger Freiheitsdrang und Freiheitsdünkel, stolze Selbstherrlichkeit, namenlose Selbstüberschätzung und Selbstvergötterung, das sind die rothen Fäden, welche sich durch alle Klassen und Stände der modernen Gesellschaft hindurchziehen. Damit ist das fieberhafte, titanische Anstürmen gegen alles Bestehende verbunden, das epidemische Streben, mit aller Geschichte, mit jeder Vergangenheit zu brechen, jedes überkommene Recht, jede angestammte Autorität in den Koth zu ziehen und mit den Füßen zu treten. Das Königthum von Gottes Gnaden ist ein Gräuel, der Wille des Volkes, d. i. die jeweiligen Gelüste einer gottentfremdeten Menge sollen die einzige Quelle, die oberste Norm alles Rechtes sein. Das Fieber der Revolution ist seit der französischen Katastrophe nicht mehr aus den Eingeweiden Europas gewichen. Daher konnte der große Görres in jener genialen Parodie „Napoleons Proklamation an die Völker Europas vor seinem Abzug auf die Insel Elba", diesem Mann von Blut und Eisen, die Worte in den Mund legen „Die Revolution hab' ich besiegt und dann sie verschlungen und in mich aufgenommen; in ihr hab' ich gewirkt und in ihrer Kraft gehandelt. Nun ich weggetreten, geb' ich sie euch unversehrt zurück und speie sie wieder aus, in euch hinein . . . . . Keine Ruhe wohnt in euch, kein Friede kann einkehren in eure Seele, denn euch ist kein Halt geblieben, kein fester Ort und kein Schwerpunkt, um den ihr zum Gleichgewicht ausschwingen möchtet. Mit dem Ungeheuren hab' ich euch vertraut gemacht. — Da nichts heilig euch geblieben, so werdet ihr das Heillose allein verehren. Die Götzen, die ihr heute aufgerichtet, werdet ihr morgen mit eigener Hand zerbrechen. — Das Geschlecht soll sich in wüthender Raserei selbst ermorden, damit vollendet werde, was ich angefangen. Das ist das Erbe des neunzehnten Jahrhunderts. Es ist, als wenn eine centrifugale, unsichtbare Macht die Societät zu atomisiren strebte, loszureißen von dem Centrum des sozialen Organismus, welcher ohne Ordnung, Gehorsam und Unterordnung, ohne Autorität weder bestehen noch gedeihen kann. — Uns müssen bei diesen Wahrnehmungen dieselben Gefühle beschleichen, wie den Wüstenreisenden, wenn er das unheimlich tönende Geräusch des fliegenden Sandes vernimmt. Er weiß, daß der Boden, auf dem sein Fuß steht, nur flüssiger Sand ist; die ganze Gegend ist in Bewegung; jetzt steht hier ein Hügel; bald bildet sich an dessen Stelle ein Schlund; bald verschwindet auch dieser. Und hebt sich der erste Windstoß, so ist alles im glühenden Sande begraben. Ein getreues Bild von den gegenwärtig bestehenden sozialen Gefahren. Dürfen wir uns hierüber auch wundern? Nachdem man seit mehr als drei Jahrhunderten unter dem Panier des „reinen Evangeliums" dem Menschen gepredigt, daß jeder sein eigener Herr, jeder sich selbst genug sei, und daß man nicht einmal das von Gott dargebotene Heil aus der Hand eines Menschen annehmen soll," dürfen wir uns noch wundern, wenn man nun consequent den Irrthum, den man auf religiösem Gebiete in die Herzen gesäet hat, auch auf das soziale überträgt? Die Auflösung der Gesellschaft, die Zerbröckelung der Welt und ihre Verflüchtigung in den fliegenden Wüstensand, woher stammt sie anders als aus der Vernichtung der kirchlichen Autorität?

Wenn keine kirchliche Autorität, dann überhaupt keine Autorität, dann überhaupt keine Unterordnung, keine Nebenordnung, ja gar keine Ordnung, sondern ewiges Ueberflügeln und Unterliegen, ewiges Schieben und Reiben.

Soll nun der sociale Organismus nicht in zahllose Atome auseinanderstieben, so muß unbedingt eine centripetale Kraft in das Leben der Societät eingreifen, eine Kraft, welche gleich einem Magneten alle getrennt und vereinsamt liegenden Theile und Glieder der Societät an sich zieht und um einen Mittelpunkt ordnet, eine Kraft, welche die Auffassung, und zwar die wahre Auffassung der Autorität wieder zu erwecken und ihre Würde in's rechte Licht zu stellen vermag. Diese Kraft aber kann nur geistiger Natur sein. Eiserne Ketten, brutale Gewalt und roher Zwang sind in dieser Beziehung unvermögend; sie haben mit der Autorität nichts gemein. Je mehr es dieser Mittel bedarf, desto weniger besteht diese; denn die Autorität selbst ist ja eine geistige Macht, welche sich daher auch nur auf geistige Mittel stützen kann und stützen darf, auf Ueberzeugung des Geistes, Zartheit des Gewissens, sittliche Reinheit und Unterwerfung des Willens. Alle diese Mittel, alle diese Momente sind nun in dem freiwillig geleisteten Gehorsam der Ordensleute in der vollkommensten Weise vereinigt. Und darum muß, wenn irgend einer Macht, so es dem Ordensstande gelingen, die Autorität wieder zu Ehren zu bringen; darum muß der freiwillige Ordensgehorsam auf die heutige negative Zeitströmung reactionär wirken. Den Ordensleuten muß es gelingen, durch das Beispiel des freiwilligen Gehorsams, durch die gänzliche Entsagung ihres Eigenwillens, durch den freiwilligen Verzicht selbst des rechten Gebrauches ihres Willens, Ordnung in dem Chaos zu schaffen, Ordnung in das sociale und politische Leben der modernen Welt zu bringen. Ihr Beispiel wird mit mehr Erfolg gekrönt sein, als die Bemühungen, denen sich andere edle Geister mit großen Opfern und gewaltigem Kraftaufwande unterziehen. Niemand wird sich der Ueberzeugung entziehen, daß die Erfolge der letzteren selten ihren Bemühungen entsprechen, was seinen Grund unter Anderem darin hat, daß dieselben sich zu wenig im Anschluß oder um es richtiger zu sagen, in Unterordnung unter die kirchliche Autorität halten. Anders das Beispiel des freiwilligen Gehorsams der Ordensleute. Dasselbe proklamirt den Fundamentalsatz, daß jede Gewalt von Gott stammt, und daß Jeder der Anordnung Gottes widerstrebt, wer sich ihr widersetzt, d. h. daß jeglicher Gehorsam um Gottes Willen geleistet wird. Damit warnt es einerseits die Machthaber, ihre von Gott stammende Gewalt zu mißbrauchen und mahnt anderseits die Untergebenen, in Demuth und Liebe sich den Anordnungen ihres Vorgesetzten zu fügen. Es betheuert feierlich, daß die Menschheit nur auf dem Wege der von Gott gesetzten Ordnung, welche in einer Ueber- und Unterordnung besteht, ihr natürliches wie übernatürliches Ziel erreichen. Es bezeugt feierlich, daß, wer sich vor seinen Vorgesetzten in Gehorsam beuget, sich vor Gottes Autorität beuget, der als Schöpfer und Regierer die Verhältnisse der Abhängigkeit des Menschen vom Menschen gewollt und den Grund dazu gelegt hat. So vermag das Beispiel des freiwilligen Gehorsams die geschmähte Autorität wieder zu Ehren zu bringen, und die Achtung derselben in manche Brust wieder einzupflanzen.

Doch das Beispiel des Ordensgehorsams wirkt noch tiefer. Der modernen Gesellschaft ist vielfach nicht nur das Verständniß des Ursprunges des freiwilligen Gehorsames und seines Werthes entschwunden, sondern auch der Glaube an seine Nothwendigkeit. Dafür haben die trügerischen Vorstellungen von Freiheit, Unabhängigkeit, Mündigkeit, Selbstgenügsamkeit und Selbstbestimmung in dem Herzen Platz ergriffen, Trugbilder, Phantome, welche nichts anderes als die Gemüther in Flammen setzen, die Leidenschaften entfesseln und mit Haß gegen alles Bestehende erfüllen. Diesem Freiheitsdrang muß ein wirksames Gegengewicht gesetzt werden, der Gehorsam, das schaffende und erhaltende Princip der Ordnung muß in verkörperter Form, in realer, greifbarer Erscheinung vor Augen treten. Wo geschieht dies anders, wo geschieht es vollkommener als in dem Ordenswesen? Mit dem höchsten Aufgebot seiner Kraft entsagt der Ordensmann allen seinen Wünschen; mit Freuden, mit Lust und Liebe nimmt er das Joch des Gehorsams auf und opfert seinen ganzen Willen; damit entsagt er zugleich jedem sonst berechtigten Freiheitsdrange. Wie könnte nun diese freudige Bereitwilligkeit, diese Ausdehnung des Gehorsams ohne Wirkung bleiben? Wird er

nicht in vielen Herzen ein Echo finden, wird er nicht viele Herzen zur Nacheiferung entzünden und begeistern? Wird er nicht Vielen ein stärkendes Beispiel sein, welches das Sträuben, die Empörung des Eigenwillens dem Willen eines Anderen gegenüber zu unterdrücken und zu überwinden hilft?

Die bis jetzt betrachtete sociale Mission des freiwilligen Gehorsames faßt der Erzbischof Geissel kurz zusammen, wenn er sagt: „Sie (die Ordensleute) decken mit sicherer Hand die Wunden unserer Zeit auf, . . . die Mißachtung alles göttlichen und menschlichen Ansehens, die Unbotmäßigkeit gegen die Ordnung und Obrigkeit, und bieten zugleich die einzigen Heilmittel dafür, ... das Pflichtgefühl, die Ordnungsliebe, die Achtung gegen das Gesetz und die Obrigkeit, wie sie der Apostel lehrt, um Gottes Willen (1. Petri 2, 13—15) den Frieden mit Gott und den Menschen."

Man sagt aber, der blinde Gehorsam der Ordensleute, der „Kadaver-Gehorsam" mache dieselben zu willenlosen Sklaven ihrer Vorgesetzten, zu Knechten ihrer Willkür und Launen; er hebe die moralische Freiheit des einzelnen auf und hemme somit die Bildung der Charaktere. Darum gefährde er die Societät in einem bedeutenden Maaße. — Allerdings wäre jener passive, blinde Gehorsam jener „ethische Selbstmord" der socialen Wohlfahrt entgegen, wenn er nicht geheiligt durch den Ursprung, nicht beschränkt durch den göttlichen Charakter des Befehles, wenn er von Außen aufgedrängt wäre und solchen geleistet würde, welche nach ihrer Willkür und ihren Leidenschaften gebieten könnten. Der geistliche Vorgesetzte ist aber der Stellvertreter Christi und kann darum nichts befehlen, was dem göttlichen Gesetze zuwiderläuft; er gebietet auf dem Boden der göttlichen und kirchlichen Gesetze und der wiederum im göttlichen Gesetze gründenden Ordensregel, nicht in eigener Machtherrlichkeit, sondern an Christi Statt, dem er einst strenge Rechenschaft abzulegen hat; er soll Allen gehorchen, sich fügend in eine jede Sinnesart, während Alle ihm gehorchen, damit die verschiedensten Charaktere harmonisch das beständige Lob Gottes darstellen. Kann nun unter solchen Verhältnissen der freiwillige Ordensgehorsam staatsgefährlich sein? Es müßte denn gerade das Gesetz Gottes antisocial sein! Der Behauptung, daß der Ordensgehorsam die Entwicklung der Charaktere hemme, widerspricht schon die Thatsache, daß gerade in den Orden von jeher die Charakterfestesten lebten, daß sich gerade in ihnen Männer finden, welche nach einer Norm, nach dem Gesetze des Evangeliums erzogen, nach einem Ziele hinsteuern, unwandelbar und unbeweglich, unbekümmert, ob die Welt sie ehrt oder schmähet, ob dieselbe sie liebt oder haßt. Uebrigens ist man doch allgemein der Ansicht, daß nichts so sehr Charaktere bilde, als rationeller Gehorsam. Ist es nicht gerade der Gehorsam, der den Soldaten zum willenlosen Werkzeug in der Hand des ihn dirigirenden Generals macht, und der dabei als eine recht männliche Tugend gepriesen wird, als eine Tugend, die mehr Muthes erfordert, als Tapferkeit gegenüber dem Feinde? Was der militärische Gehorsam vermag, das soll nicht der Ordensgehorsam vermögen!

Etwa weil an Stelle des Offiziers ein schlichter, aber welterfahrener und menschenkundiger Ordensmann gebietet? Oder weil da der Militärcodex zu Grunde gelegt wird, hier aber die Satzungen des Evangeliums?

So müssen wir denn gestehen, daß das Ordenswesen tief in die socialen Fragen einschneidet, daß es eine Mission hat, wie sie umfangreicher und idealer nicht gedacht werden kann. Es ist eine Potenz, welche nicht, wie manche wähnen, „verurtheilt ist, in großartiger Einförmigkeit tausendfacher Wiederholung durch die Geschichte zu schreiten," sondern welche bestimmt ist, dem seit der ersten Sünde herrschenden Weltgeiste entgegenzuarbeiten, welche die Mission hat, durch Darstellung jener moralischen Kraft, welche aus der idealsten Auffassung des Lebens entspringt, den negativen und destruktiven Elementen der Societät eine andere Richtung zu geben, sie zum höheren Lebenszwecke hinüberzuleiten und so gährende Processe aufzulösen und socialen Katastrophen vorzubeugen.

Ueber eine gesetzliche Regelung der Erwerbsverhältnisse der Privatbeamten.

Von Ingenieur A. E.

Privatbeamte gibt es im Deutschen Reiche nach den Ergebnissen der letzten Gewerbestatistik vom Jahre 1895: 621825; Privatbeamtenfürsorge von Staatswegen nur insofern, als eine abstracte Begriffsbestimmung mit der Bezeichnung verbunden ist. Unsere sociale Gesetzgebung steht bis zur Stunde noch im Geiste jener engherzigen, unhaltbaren Auffassung, wenn diese auch theilweise durchbrochen ist, daß der Mann, der einen Erwerb von mehr als zweitausend Mark aufzuweisen hat, aller Sorgen und Mühen im Kampfe um die Existenz enthoben ist. Man scheint noch vielfach der Ansicht zu huldigen, daß in solch günstiger socialer Lage nicht nur den Existenzverhältnissen an und für sich, sondern auch den Sicherheiten für die Relictenversorgung und die Zeit der Erwerbsunfähigkeit, aus eignen Mitteln die nöthige Festigkeit und Stetigkeit verliehen werden können, ohne daß es darum der Fürsorge einer weisen und weitherzigen Gesetzgebung bedürfe, wie solche den physischen Arbeitern bereits in weitem Maaße zuerkannt wurde.

Woher dieser Unterschied in der Behandlung, dieser Mangel an socialem Empfinden, da wo die Lage des geistigen Arbeiters in Betracht kommt, den wir einfach als den Privatangestellten bezeichnen wollen. „Und merkwürdig, die öffentliche Meinung, die von Humanität übertrieft, sobald es sich um den Arbeiter handelt, um Arbeiter mit Schurzfell und schwieligen Händen, diese öffentliche Meinung findet kein Wort für die geistigen Arbeiter, die Privatbeamten. Freilich organisiren diese sich nicht, freilich demonstriren sie nicht, sie streiken nicht, und doch ist die Lage dieser geistigen Hülfsarbeiter unserer Unternehmer im höchsten Grade berücksichtigungswerth, denn sie brauchen zum Lebensunterhalt mehr als die manuellen Arbeiter, sie müssen standesgemäß leben, sich standesgemäß kleiden, wozu das Einkommen in vielen Fällen nicht ausreicht! (Wiener „Arbeit".)

Wir unserseits führen diese betrübende Erscheinung, welche den Erwerbsverhältnissen dieser Hunderttausenden von treuen Staatsbürgern zu Grunde liegt, an erster Stelle auf die Thatsache zurück, daß es den verschiedenen Elementen dieser Berufskategorieen an dem nöthigen Zusammenschlusse und an dem Mangel an politischer und socialer Schulung fehlt. — Das unumgänglich nöthige Standesbewußtsein und die demselben entsprechenden Pflichten und Aufgaben sind bis jetzt nicht genügend hervorgetreten und in der Oeffentlichkeit bethätigt worden, um hier eine Bewegung in's Leben zu rufen, die auf Abstellung der momentan herrschenden und als unhaltbar erkannten Zustände hinarbeiten müßte, und eine gesetzliche Neuregelung dieser Verhältnisse in die Wege leiten würde.

Es ist dieselbe Erscheinung, die wir bei den verschiedenen Erwerbsgattungen des Mittelstandes überhaupt beobachten, nämlich daß diesen die nöthige Energie und Thatkraft fehlt, während ihrem Wesen eine verhängnißvolle Indolenz anhaftet, das allen Reformbewegungen und sonstigen Bestrebungen zur Hebung und Verbesserung ihrer socialen Lage hindernd im Wege steht.

So auch das Privatbeamtenthum, diese neue Gruppirung innerhalb unseres Mittelstandes, das noch auf eine verhältnißmäßig kurze Entwickelungsperiode zurückblickt. Auch dieser letztere Umstand mag als Grund für die Rückständigkeit in Bezug auf gesetzliche Regelung der grundlegenden Bedingungen dieses Erwerbsstandes zurückzuführen sein, indem solche Unternehmungen nicht von heute auf morgen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen sind.

Das Arbeiterthum hat es verstanden, einen großen Theil seiner berechtigten Forderungen nach langen Kämpfen unter zielbewußter Führung durchzusetzen. Auch die noch unerfüllten Forderungen wird es zu erreichen wissen; denn die hierzu erforderlichen Mittel hält es in seiner Hand, Organisation, Solidarität, Agitation und die nöthigen Führer.

Die geistigen Arbeiter, die das Glück oder das Unglück haben, die berüchtigte 2000 Mark-Grenze in ihrem Einkommen zu überschreiten, dürften sich an der Arbeiterbewegung in mancher Hinsicht ein Beispiel nehmen, wie man es anfangen soll, um seine gerechten Forderungen durchzusetzen; freilich hat man es

mit aller Mühe erreicht, daß bei der Revision des Invaliden- und Unfallversicherungsgesetzes diese berüchtige Grenze gewissermaßen durchbrochen wurde, allein das Erreichte stellt sich als so minimal dar, daß es nur als Ansatz, als Symptom zu einer Wendung zum Bessern betrachtet werden kann.

Es bestehen nun sichere Anzeichen, welche darauf hindeuten, daß die Anfänge zu energischen Bestrebungen von Seiten der Betheiligten bereits zur That geworden sind. An erster Stelle erwähnen wir hier die vor kurzem erfolgte Eingabe des Düsseldorfer Werkmeister-Verbandes. 41 000 Angehörige dieses Standes haben sich in einer Eingabe an den Bundesrath gewandt, worin der Wunsch enthalten, die Regierung möge durch eine entsprechende Ausdehnung des Invalidenversicherungs-Gesetzes beschließen, daß alle im privaten Dienstverhältnisse stehenden Beamten zu der obligatorischen Versicherung herangezogen werden, etwa bis zu einem Einkommen von 5000 Mk., wodurch dann die Beiträge auf die drei Theile, Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgewälzt würden.

Jeder genaue Kenner der Verhältnisse wird die Aetion des Werkmeister-Verbandes mit lebhafter Genugthuung begrüßt haben, wenn auch nach prinzipieller Seite hin dieselbe zu verschiedenen Auffassungen Erörterung bieten darf.

Im engen Anschluß an die österreichischen Vorkämpfer dürfte das Richtige sein, daß bei der Regelung dieser Frage die finanzielle Mitwirkung des Staates resp. der Gesammtheit nicht in Betracht kommen soll; wir recurriren an den Staat nur insofern, als er die Prinzipien, die wir verfechten, durch eine entsprechende Gesetzgebung sanktioniren soll und die Institute schaffe, welche, ohne auf Gewinnbringung aufgebaut zu sein, event. den Privatbeamten ermöglichen, mit Hülfe ihrer Arbeitgeber sich die nöthigen Sicherheiten für die eigne Person und seine Angehörigen auf diesem Wege zu verschaffen. Andererseits wäre es ja zweckmäßiger gewesen, daß, da man sich nunmehr zu energischem Handeln entschlossen, diese Aetion auf einer breiteren Basis eingesetzt hätte. Die günstigste Gelegenheit bot sich hierzu, als acht Tage später, am 1. Dezember, in Hannover eine Vertreter-Versammlung der verschiedensten Berufsstände des Privatbeamtenthums zusammentrat. 220 000 Interessenten waren vertreten. Die ziemlich lebhaften Auseinandersetzungen zwischen den Interessengegensätzen hatte zur Folge, daß die Situation geklärt und eine bestimmte Bahn bezüglich der einzuschlagenden Direetive geschaffen wurde. Sie lautete dahin, daß der Gedanke einer gesetzlichen Regelung im Gegensatz zu einer auf Selbsthülfe beruhenden, als maaßgebend anerkannt wurde und das Actions-Programm auf dieser Basis aufzustellen sei. Mit 9 gegen 3 Stimmen faßte der Congreß eine Resolution folgenden Inhalts:

„Die hier versammelten Vertreter der unterzeichneten Verbände und Vereine sind der Ueberzeugung, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Wittwen- und Waisen-Versicherung der Privat-Angestellten nöthig ist, daß die bestehenden Verbände und Vereine, soweit sie solche Einrichtungen besitzen, von den Prinzipalen zu unterstützen sind, daß aber in letzter Linie die staatliche Regelung der Versicherungen wünschenswerth sei, um allen Privat-Angestellten die Wohlthaten einer solchen Versicherung zu Theil werden zu lassen.“ —

Gegen die Resolution sprachen sich im Besonderen die Vertreter des Privatbeamten-Vereins aus, wenigstens insowelt es sich um eine staatliche Versicherung handelt; ferner der Bankbeamten-Verein und der Leipziger Verein von 1858.

Die Stellungnahme dieser opponirenden Interessenvertretungen wurde in Privatbeamtenkreisen im Allgemeinen ziemlich abfällig beurtheilt. Wenn diese Verbände auch, was keineswegs verkannt sei, bereits eigne Institutionen auf dem Wege der Selbsthülfe in's Leben gerufen, wie solche auf dem Wege der Gesetzgebung von der überwältigenden Mehrheit ihrer Berufsgenossen für die Gesammtheit verlangt werden, so dürfte es doch nicht angebracht sein, wenn man angesichts solcher immerhin erfreulichen Leistungen, die aber nur einer kleinen Minderheit zu Gute kommen, die größeren, weiteren Gesichtspunkte aus dem Auge verlieren würde. Eine solche Materie kann unseres Erachtens nur im Hinblick auf die Gesammtheit erfaßt und unter diesen Gesichtspunkten einer vollständigen Lösung entgegengebracht werden.

Wenn wirklich eine ganze Kategorie von Privatbeamten den Standpunkt einnehmen sollte, der ihr eine gesetzliche Regelung ihrer Erwerbsverhältnisse als

nicht wünschenswerth erscheinen läßt, so ist das für die derzeitige Lage derselben ja allerdings recht erfreulich. Im Hinblick auf die Gesammtheit, auf die hohen Pflichten der Solidarität müßten die Vertreter dieser Gruppen aber eintreten für die Forderungen ihrer übrigen Standesgenossen, denen solche günstige Erwerbsbedingungen nicht zugebilligt sind und diese nur im Wege der Gesetzgebung erlangen können. In solchen Lagen muß der Standpunkt der engeren Berufsinteressen zurücktreten und solchen Gesichtspunkten den Platz räumen, die nur das Allgemeinwohl im Auge haben. Um aber die Gesammtheit für ein solches Unternehmen zu gewinnen, bedarf es anderer Hebel, als jene der Ueberzeugung und der Aufklärung. Die Erfahrung lehrt es allerorten, daß die Masse der unvermögenden Leute, wenn sie nicht versichern soll, nicht versichern will, namentlich in der Jugend. Von dieser Kurzsichtigkeit befreit nur der Versicherungszwang, wie der Schulzwang gegen die Bildungsscheu befreit.

Die heutige Bewegung innerhalb der deutschen Privatbeamtenschaft hat ihre Anregungen aus diesem Staate geschöpft und ist aus Oesterreich herausgeboren.

Dort haben die Angehörigen dieser Berufsstände, lange bevor in Deutschland die Ansätze zu solcher Bewegung bestanden, zuerst das Drückende ihrer Lage empfunden und auf all die Schädigungen hingewiesen, welche das Fehlen jeglicher gesetzlicher Regelung der Erwerbsverhältnisse den Angehörigen dadurch sowohl in materieller wie in moralischer Hinsicht bis dahin gebracht hatten und ihnen in der Zukunft bevorstehen müßten.

Die Führer hatten mit weitschauendem Blicke erkannt, daß in unserer heutigen individualistisch zerrissenen Zeit, in welcher das Kapital eine Herrschaft und eine despotische Macht erlangt hat, wie sie kein bevorrechteter Stand vorher besessen, es unumgängliche Nothwendigkeit wäre, daß die Gesetzgebung sich jenes schwächeren Theiles annehmen müßte. Um so berechtigter war diese Erkenntniß, als den physischen Arbeitern gegenüber die Gesetzgebung allenthalben ihre diesbezgl. Pflichten längst erfaßt, wenn auch nicht bis zur Stunde in vollem Umfange in die That umgesetzt hatte.

Im Jahre 1888 wurde an erster Stelle eine Bewegung eingeleitet, um zur Erreichung eines Pensionsgesetzes für die Privatbeamten zu gelangen. Das Abgeordnetenhaus nahm nun eine diesbezügliche Anregung günstig auf und die Regierung bekundete ihr Entgegenkommen. Auf dieser Basis strebte nun das Privatbeamtenthum weiteren Zielen entgegen. Eine mustergültige Organisation unter vortrefflicher Führung ermöglichte es, daß die breite Oeffentlichkeit genügend aufgeklärt und für die Sache gewonnen wurde. Actionen in großem Stile wurden eingeleitet: hervorragende Parlamentarier und hohe Staatsbeamte stellten sich in den Dienst der Sache. Einer unermüdlichen Agitation gelang es, die Regierung zu bewegen, die weiteren Schlußfolgerungen aus ihrer bekundeten Stellungnahme zu ziehen. Diese ließ dann im Jahre 1896 in der ganzen Monarchie Erhebungen über die Lage der Privatbeamten anstellen, die zu trüben Erfahrungen in dieser Hinsicht führten. So lieferten diese Statistiken u. a. den Beweis, daß die überwältigende Mehrheit des Standes es bei aller aufreibenden Arbeit ihr ganzes Leben hindurch nie bis zum Anfangsgehalt des öffentlichen Beamten bringt, während die Lebensführung mehr oder weniger dort wie hier dieselbe ist.

Die Folge davon war die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes von Seiten der k. k. Regierung, den diese am 21. Mai 1901 an das Abgeordnetenhaus gelangen ließ, und dessen Hauptmomente, das Pensionsrecht der Privatbeamten, die Relicten-Versorgung und eine Versicherung gegen unverschuldete Stellenlosigkeit bilden. Eine gesetzlich geregelte Dienstpragmatik ist leider in dem Entwurfe nicht vorgesehen. Wir sind aber der Ansicht, daß eine solche das Correlat und den Ausbau des vorliegenden Entwurfes bilden müssen; wünschenswerther hätten wir es erachtet, wenn die Einführung einer solchen dem Entwurfe vorangegangen wäre.

Glaubten sich nun die Hunderttausende von Privatangestellten vor dem Ziele ihrer Wünsche angelangt, so wurden dieselben im letzten Augenblicke von einer argen Enttäuschung betroffen. Auf der ganzen Reihe schlossen sich nunmehr die Unternehmer zusammen zu gemeinsamer Bekämpfung des Entwurfes — in ihren Interessenvertretungen, den Handels- und Gewerbekammern wurden feindliche Resolutionen angenommen und der Regierung überwiesen. Der Entwurf sieht vor, daß die aus demselben resultirenden finanziellen Lasten zu gleichen

Theilen von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu tragen sind. Dies genügte, um das alte Schlagwort zu Ehren zu bringen, daß durch diese Belastung die eigene Concurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber wesentlich herabgemindert würde. Derselbe Einwand, der auch bei uns in Deutschland bei Einführung der Arbeiterschutzgesetzgebung erhoben wurde. Heute ahmen alle übrigen Staaten das von uns gegebene Beispiel nach, indem sie sogar wesentlich weiter in der Bewilligung der Forderungen gehen; die Concurrenzfähigkeit des deutschen Handels ist in Nichts erschüttert. Eine ähnliche Entwickelung wird die Frage der Privat-Beamten-Gesetzgebung nehmen. Heute schon weisen sichere Anzeichen darauf hin, daß eine solche für das Deutsche Reich eher zu erwarten sein dürfte, als allgemein angenommen wird, und wenn in den verworrenen parlamentarischen Verhältnissen in Oesterreich keine Aenderung eintritt, so wäre die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, daß sich die deutschen Privatbeamten eher im Besitze einer solchen Gesetzgebung sehen, als die österreichischen, die wackeren Vorkämpfer der Idee. Einen sichern Anhaltspunkt für diese voraussichtliche Entwickelung der Dinge liefert uns die von Seiten des Centrumsabgeordneten Sittard-Aachen in der Reichstagssitzung vom 31. Januar d. J. erfolgte Anregung, wodurch die Regierung aufgefordert wird, eine diesbezgl. Action in die Wege zu leiten.

Wir theilen hier den betreffenden Passus des Stenogramms mit und hoffen, daß die Anregung Sittards im Laufe der jetzigen Session zur Resolution werde und diese an eine Commission gelange:

„Nun habe ich zum Schluß noch einen Wunsch, die Krisis, welche wir auf dem Gebiete der Industrie und im Handel erleben, läßt mich doch hier den Gedanken aussprechen, daß der Bundesrath recht bald dazu übergehen möge, dem schönen Beispiel, welches von Oesterreich aus gegeben wird, zu folgen und sich einmal ernstlich mit der Fürsorge für die Privatbeamten zu beschäftigen. Es ist eine ganz eigenthümliche Sache, daß über diese Privatbeamten bisher so wenig geredet wurde. Man spricht von Aufschwung in unserer Industrie und im Handel, und wir bewundern die Produkte und Erzeugnisse unserer Schiffsbauwersten, der Eisenbahnfabriken, der großen Maschinen- und anderen Fabriken, wir bewundern die Leistungen unserer kaufmännischen Institute, und nun fragen wir uns doch einmal: wer sind die Männer, die eigentlich diese Leistungen vollbringen? Ist es denn nur der Unternehmer, der Besitzer, dem die Ehre und Anerkennung gebührt? Die Produkte, die aus diesen Werkstätten hervorgehen, entspringen doch der geistigen und körperlichen Arbeit der Privatbeamten, die in manchen Fällen selbst den Leiter vertreten müssen. Und in dieser Zeit der Krisis müssen wir es erleben, wie zu vielen Tausenden diese Leute nicht aus Bosheit der Besitzer, sondern weil es den Unternehmern unmöglich ist, diese Leute länger zu behalten, hinausgetrieben werden und mit ihren Familien der Noth und dem Elend preisgegeben sind. Ich kann Ihnen versichern, es sind mir eine ganze Reihe von Fällen bekannt, und Ihnen sind gewiß auch solche bekannt, in denen geradezu traurige Zustände herrschen, und ich kann es nur als eine Pflicht der ausgleichenden socialen Gerechtigkeit bezeichnen, daß endlich etwas für diese Privatbeamten geschehen möge. Bestimmte Andeutungen zu machen, kann mir nicht einfallen, die Sache ist nicht spruchreif; aber ich möchte doch den Herrn Staatssekretär bitten, einmal ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Veranstaltung einer Statistik er zu einer gesetzlichen Regelung dieser Materie den Weg ebnen kann."

Der Name Sittard wird mit der deutschen Privatbeamten-Bewegung auf das Engste verknüpft bleiben, weil ihm der Ruhm der Initiative in dieser Frage gebührt. Auch im Auslande fand das Eintreten Sittard's für das Privatbeamtenthum einen Widerhall. (Vgl. Nr. 4 der „Beamten-Ztg." für Oesterreich-Ungarn vom 10. Februar d. J.) Die Actionen der österreichischen Privatbeamten „werden vorbildlich bleiben für die Privatbeamten aller Kulturstaaten," schreibt die „Tremonia" mit Recht. Der ehrwürdige, zielbewußte Führer im Kampfe, Herr Obmann Anton Blechschmidt hat sich in der Geschichte der Bewegung seiner Berufsgenossen einen Ehrenplatz gesichert, den ihm seine Gegner nicht streitig machen können.

Die Angriffe, die von Seiten der Gegner gegen die Bewegung und deren Führer erfolgten, haben bis jetzt den einen guten Zweck gehabt, daß diese Brodgeber, die in ihrem Beamten statt den getreuen Mitarbeiter anzusehen, denselben lediglich als Arbeitsmaschine erkennen, der großen Oeffentlichkeit gegenüber ihres Herzens Tiefe offenbart haben. Da nun die Interessenvertretung dieser Beamten nach dem Gesetze bei den Handels- und Gewerbekammern liegt, also in den Händen jener Arbeitgeber, so ist die Zwiespältigkeit solcher Verhältnisse von den Betheiligten natürlich bald erkannt worden, und ihre Erkenntniß ist dahin zum Ausdruck gelangt, daß dieselben dazu übergingen, den Wunsch und den Ruf nach einer eigenen officiellen Interessen-Vertretung laut werden zu lassen.

„Nun habe ich schon vor ein paar Jahren den Gedanken angeregt und bei befreundeten Vereinen in dieser Richtung gewirkt, daß es eine Nothwendigkeit sei, die Interessen der Privatbeamtenschaft der Begutachtung der Handelskammern zu entziehen. Der Privatbeamte ist reif genug, für sich selbst zu denken. Er ist sonst mündig wie jeder andere Staatsbürger und bedarf auch in Standesfragen keiner Bevormundung. — Die jedem angeborene Pflicht der Selbsterhaltung gebietet ihm, sich umso entschiedener gegen eine ihm feindliche Einrichtung zu kehren. Wie viele von jenen, welche über seine Geschicke gegenwärtig abzuurtheilen haben, lassen sich nur von ihren Interessen leiten und manche sind noch überdies ärmer an Wissen als er. Es ist also nothwendig, daß eine Institution geschaffen wird, welche den Privatbeamten und Handelsangestellten die Möglichkeit bietet, in ihren Angelegenheiten selbst zu berathen und Beschlüsse zu fassen." (Stenogr. Protocoll der Vertreter-Versammlung in Sachen des Pensions-Versicherungsgesetzes. Wien.)

Der Entwurf soll noch im Laufe der jetzigen Session zur Berathung gelangen und bleibt zunächst abzuwarten, ob die Regierung gesonnen ist, ihre Vorlage mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen.

Bei uns in Deutschland macht die Bewegung zur Erreichung einer reichsgesetzlichen Regelung der Alters- und Relictenversorgung der Privatbeamten tagtäglich weitere Fortschritte. Namhafte Organe der Tagespresse haben sich in den Dienst der Sache gestellt und vertreten die gerechten Forderungen des Privatbeamtenstandes, in welchem sie die Elemente eines sich neu bildenden Mittelstandes erkennen.

Da diese Beamten in privaten Stellungen unter gleichen Verhältnissen erwerben, wie die geistigen Arbeiter im Staatsdienste, so entspricht es einem Gesetze der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn ihnen annähernd dieselben Garantien für ihr materielles und moralisches Wohl zuerkannt werden, als solche den Dienern des Staates zustehen.

Als solche müssen gesetzlich sanktionirt werden: An erster Stelle die Pensions- und Relictenversorgung; eine solche liegt nicht lediglich im Interesse der Angehörigen der uns beschäftigenden Berufsstände, indem dadurch eine gesunde Mittelstandspolitik in die Wege geleitet wird, die nur eine innere Festigung dieser staatserhaltenden Erwerbsgruppen bedeutet, während anderseits die öffentliche Wohlthätigkeit nicht mehr so wie seither für die Opfer jener Klassen in Anspruch genommen wird.

Eine weitere Forderung bildet die Schaffung einer gesetzlich festgelegten Dienstpragmatik, welche es den Privatangestellten ermöglichen soll, eine genaue Abgrenzung seiner Rechte und Pflichten in officiell sanktionirter Form in Händen zu halten. —

Denn trotz des quantitativen und qualitativen Anwachsens, und trotz seiner gewaltigen, den Wohlstand des Staates wesentlich mit bedingenden Arbeitsleistung kennt — strenge genommen — das Gesetz diesen Stand noch gar nicht.

Wird auch einiger freier Berufsgattungen, wie z. B. im Handelsgesetze und im Gewerbegesetze gedacht, so geschieht das ohne Zuerkennung des Beamtencharakters, widersprechen die Bestimmungen des einen Gesetzes den Bestimmungen des andern und ist wohl mehr von den Pflichten, als von den Rechten dieser Staatsbürger die Rede.

„Nichts ist daher natürlicher und berechtigter, als das Bestreben der Privatbeamtenschaft nach Schaffung eines Gesetzes, welches — ohne begründete Interessen der Unternehmer zu schädigen — geeignet ist, auch die einzeln stehenden Standesgenossen gegen die Uebermacht der sich so häufig zur Unterdrückung jedes Selbst-

bewußtseins und in Folge dessen zu ihrer Knechtung und Ausbeutung sich einigenden Faktoren nach Thunlichkeit zu schützen." (Die gesetzliche Regelung der Dienstverhältnisse der Privatbeamten. Wien.)

Um eine durchgreifende ersprießliche Wirkung üben zu können, müßte eine solche Gesetzgebung unter folgenden großen Gesichtspunkten entworfen sein. Vor allem müßte eine genauere Festlegung der Gehaltsverhältnisse erfolgen. Aehnlich wie im Staatsdienst, wären feste Normen und eine feste Scala einzuführen, so daß dem Interessenten die von ihm zu erhebenden Ansprüche bekannt seien. Er soll wissen, daß seine Thätigkeit in dieser oder jener Weise honorirt ist, daß sich ihm weitere Aussichten aufthun oder daß er solche nicht zu erwarten, daß er bei einer gewissen Summe das Maximum erreicht, kurzum, er soll in die Lage versetzt sein, sich die Erreichung seiner berechtigten Forderungen nicht vom Arbeitgeber erbetteln zu müssen, sondern wie im Staatsdienste, sollen ihm dieselben an den bestimmten Zeitpunkten gewährt werden, ohne daß seinerseits Schritte unternommen werden müßten; selbstverständlich unter Voraussetzung, daß auch seinerseits kein Verschulden vorliegt.[1])

Ferner wären zu berücksichtigen: Eine genaue Formulirung der Pensionsansprüche, in Erwartung, daß ein allgemeines Pensionsgesetz diesen Punkt später einer definitiven Lösung entgegenbringen wird; genaue Festlegung der Dienststunden, obligatorische Sonntagsruhe, der jährlich zu gewährende Urlaub u. s. w. —

Es ist dies eine Reihe von Forderungen, zu deren Erreichung der Einzelne unter den obwaltenden Verhältnissen von Fall zu Fall auf das manchmal unter peinlichen Umständen zu erlangende Wohlwollen seines Arbeitgebers oder seiner directen Vorgesetzten angewiesen ist. Daß bei gar Manchen die Sache nicht ohne Charaktereinbuße vor sich geht, ist eine Thatsache, die wohl nicht ernstlich in Abrede gestellt werden kann. Daher sind wir der Ansicht, daß durch die gesetzliche Regelung nur die Einführung dahin lautender Bestimmungen zu Gunsten der Privatbeamten auch eine moralische Hebung des Standes zu erwarten ist.

„Das Bild der wirthschaftlichen Organisation der Gesellschaft wäre nicht vollständig, wenn ich neben dem übermüthigen Millionär und dem zu Krankheit und frühem Tode verurtheilten Proletarier nicht noch eine andere Klasse von Besitzlosen zeigen würde, die in der bestehenden Wirthschaftsordnung nur un-

---

[1]) Die Frage der Regelung der Gehaltsverhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung klingt zwar in der Theorie recht hübsch, dürfte aber in der Praxis nicht leicht durchführbar sein und auch zu recht bedenklichen Consequenzen führen. Ganz abgesehen von der Norm des freien Arbeitsvertrags und den hieraus für Arbeitgeber und -nehmer fließenden Rechten, sind die Kategorieen von Angestellten, die der Autor hier unter dem Begriffe „Privatbeamten" zusammenfaßt, so verschieden und mannigfaltig, daß eine einheitliche Regelung der Gehaltsverhältnisse durch Gesetz schon von vornherein sehr schwierig ist. Aber auch innerhalb der einzelnen Kategorieen der Privatbeamten sind in Folge von Vorbildung, Größe der Betriebe, Tragweite der Verantwortlichkeit, der Vertrauensstellung u. s. w. der Unterschiede so viele, daß man auch hier bei dem Versuch einer einheitlichen Regelung auf die größten Schwierigkeiten stoßen würde. Das Vorbild der Staatsbetriebe ist hier völlig unzulänglich, da diese alle nach bestimmten, einheitlichen Grundsätzen aufgebaut sind, deshalb dann auch von ihren Beamten eine bestimmte Vorbildung verlangen können ꝛc. Solche Normen, die doch unbedingte Voraussetzung für gesetzliche Regelung der Gehaltsfrage sind, auch von allen Privatbetrieben verlangen zu wollen, ist wenigstens nach der heutigen Lage unserer ganzen gewerblichen Verhältnisse nicht leicht möglich. Der vorläufig richtige Weg zur Regelung der Gehaltsfrage ist unseres Erachtens daher nicht der der Staatshülfe durch die Gesetzgebung, sondern der der Selbsthülfe durch möglichst straffe, umfassende Organisation, analog wie bei den Arbeitern und Handwerkern durch ihre Gewerkschaften und Gesellen-Ausschüsse. Wenn die Verhältnisse im Privatbeamtenthum besser geklärt sein werden, wird eine gesetzliche Regelung leichter werden. Was allerdings die Frage des Minimal- und Maximalarbeitstages, die von unserem Autor nicht näher erörtert wird, betrifft, das könnte und müßte jetzt schon die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in Anspruch nehmen. (Red. der Soc. Revue.)

wesentlich minder stiefmütterlich bedacht sind, als der Industrieselave der Großstädte. Es sind dies die Gebildeten, die, von Hause aus vermögenslos, durch geistige Arbeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen haben. Das Angebot überwiegt auf diesem Gebiete allenthalben in schreckenerregendem Maaße den Bedarf. Die sogenannten liberalen Carrieren sind so überfüllt, daß diejenigen, welche sie verfolgen, einander erdrücken und der Kampf um's Dasein in denselben die grausamsten und häßlichsten Formen annimmt. Diese Unglücklichen, die eine öffentliche oder private Anstellung, ein Lehramt, den Erfolg als Künstler, Schriftsteller, Advokaten, Aerzte, Ingenieure u. s. w. erstreben, sind wegen ihrer höheren geistigen Entwickelung einer größeren Intensivität der Empfindung ihres Elends fähig: ihr intimer Verkehr mit Wohlhabenden stellt das Bild des Reichthums fortwährend gegenfätzlich neben das ihrer Armuth und erhält in ihnen das Bewußtsein der Letzteren weit mehr wach; vom gesellschaftlichen Vorurtheil ist ihnen eine Lebenshaltung auferlegt, die, ohne hygienisch werthvoller zu sein, ihnen dennoch ungleich größere Opfer aufbürdet, als dem Proletarier die seine, und der Wohlstand ist in ihrer Laufbahn der Preis von Demüthigungen, Charakter-Erdrückungen und Entäußerungen des eigenen Ichs, die gut angelegten Naturen noch schmerzlicher sind, als materielle Entbehrungen. Weil diese Individuen subjektiv stärker leiden, ertragen sie auch den Zwang der wirthschaftlichen Ordnung ungeduldiger, als die Proletarier. Der Besitzende nennt diejenigen unter ihnen, die ohne Erfolg gerungen haben, Declassirte und heuchelt, sie zu verachten. Die Declassirten sind aber die todesmuthigen Vorstreiter des Heeres, das die trotzige Veste des Gesellschaftsbaues belagert und sie früher oder später dem Boden gleichmachen wird." (Max Nordau.)

Miscellen.

Ueber die uneheliche Fruchtbarkeit in Deutschland macht Dr. Friedrich Prinzing (Ulm) in der „Zeitschrift für Socialwissenschaft" (V, S. 37—46) interessante Mittheilungen. Es ist bemerkenswerth, daß, während die eheliche Fruchtbarkeit allmählich zurückgeht, die uneheliche an diesem Fallen nicht theilnimmt. Es kamen in den Jahren 1872 bis 1875 auf 100 Frauen im Alter von 15 bis 50 Jahren 29,7 eheliche und 2,90 uneheliche Geburten. 1894—1897 war das Verhältniß 26,7 : 2,92. Dasselbe Verhältniß gilt von Frankreich, wo die allgemeine Geburtsziffer bekanntlich eine weit niedrigere ist. 1856—1865 17,5 eheliche und 1,8 uneheliche, 1895—1897 14,5 eheliche und 1,8 uneheliche Geburten. Während die eheliche Fruchtbarkeit von socialen Faktoren, Erwerbsverhältnissen, Heirathsfrequenz u. s. w. abhängt, ist für die außereheliche mehr die Volkssitte, die soziale Stellung der ledigen Mutter maßgebend. Es ist nicht zufällig, daß in der örtlichen Vertheilung der Criminalität und der unehelichen Geburten eine große Uebereinstimmung herrscht, da die unehelichen Kinder eine Hauptquelle des Bettler- und Vagabundenthums bilden. Man hat in den letzten zwei Jahrzehnten die große Sterblichkeit der unehelichen Kinder zu bekämpfen angefangen und hat dabei wenigstens in den Städten einigen Erfolg zu verzeichnen. Aber mit dem Schutze der unehelichen Kinder vor den Gefahren der ersten Kindheit ist die Pflicht des Staates und der Gemeinden nicht erledigt; es muß auch für eine richtige Erziehung in den späteren Jahren gesorgt werden, nur so kann man den Schädlichkeiten vorbeugen, die eine große Zahl Unehelicher stets im Gefolge hat. Denn darüber sind wohl alle einig, daß auf gesetzgeberischem Wege die Zahl der unehelichen Geburten nicht oder nur wenig verringert werden kann. Trotzdem in Deutschland seit 1875 die Heirathen nach Vollendung des 20. Lebensjahres ohne weiteres gestattet sind, so ist dennoch die Zahl der unehelichen Geburten in großen Gebieten sehr hoch geblieben. Die Einführung eines Verbotes der Vaterschaftsklage wird heute wohl niemand mehr ernsthaft erörtern. Im Gegentheile, das rein bürgerliche Gesetzbuch hat dem Kinde ausreichende Unterhaltungsansprüche zugebilligt, und es würde eine strengere Anwendung desselben die Zahl der unehelichen Geburten sicher herabdrücken, wenn nicht der praktischen Ausführung

vielfache Hindernisse im Wege stehen würden (Vermögenslosigkeit, Vagabundenthum des Vaters u. s. w.). Am meisten ist von der fortschreitenden Besserung der socialen Zustände zu hoffen; je geordneter die häuslichen Verhältnisse sind, in welchen die jungen Mädchen aufwachsen, desto widerstandsfähiger werden sie gegen die sittlichen Gefahren sein, die ihnen drohen.

Criminalität des weiblichen Geschlechtes. In den Conrad'schen „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" bespricht H. v. Scheel die Ergebnisse der deutschen Criminalstatistik von 1882—1899 und constatirt, daß eine Zunahme der in diesen Jahren Verurtheilten ganz auf das männliche Geschlecht kommt, und die weibliche Criminalität nicht gestiegen ist, wenn man die Bevölkerungsvermehrung in Betracht zieht. 1882 kamen auf 267353 männliche 62 615 weibliche Verurtheilte oder auf 100 23,4, 1899 auf 403 316 männliche 74 823 weibliche oder auf 100 18,6. Die weiblichen Verurtheilten betragen daher jetzt weniger als ein Fünftel der männlichen. Dies für alle Delicte zusammen geltende Verhältniß gestaltet sich bekanntlich bei den einzelnen sehr verschieden; bei einem, der Kuppelei, ist die Zahl der weiblichen Verurtheilten sogar größer als die der männlichen (1899 165 : 100), dann aber ist nur noch ein Delict vorhanden, nämlich Hehlerei, bei dem die Zahl der weiblichen auf die Hälfte oder etwas mehr der männlichen Verurtheilten zu steigen pflegt.

Geburtenziffer und Volksvermehrung in Preußen. Nach den Feststellungen des königlichen statistischen Bureaus ist die Geburtenziffer für das Gebiet der preußischen Monarchie im Jahre 1900 wiederum gesunken, da in demselben auf je 1000 Personen durchschnittlich nur 37,5 Geburten (einschließlich Todtgeburten) kamen. Damit ist ein Tiefstand der Geburtenziffer erreicht, welcher während des Zeitraums 1867—1900 nur im Jahre 1871 — eine Folge des deutsch-französischen Krieges — übertroffen wurde. Während der letzten zwanzig Jahre ist mit dem Sinken der Geburtsziffer eine Zunahme der Heirathen und ein noch schnelleres Sinken der Sterbeziffer verbunden gewesen. Das deutet auf eine Abnahme der allgemeinen Fruchtbarkeit hin, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob diese Abnahme eine natürliche oder künstlich hervorgerufene ist. Jedenfalls wird der Geburtenrückgang durch die noch schnellere Abnahme der Sterbefälle mehr als aufgewogen. Vom wirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspunkte aus ist die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse besonders dann von hoher Bedeutung, wenn sie vorzugsweise den produktiven Altersklassen der Bevölkerung zu Gute kommt. Das scheint auch in Preußen zuzutreffen; denn während die Sterblichkeit der unter ein Jahr alten Kinder, welche großen Schwankungen unterworfen ist, in Preußen eher zu- als abgenommen hat, ist sie insbesondere in den mittleren Altersklassen erheblich günstiger geworden. Jedenfalls wird die Geburtenabnahme in Preußen durch das Sinken der Sterbeziffer nicht nur der Menge, sondern auch der Bedeutung nach reichlich aufgewogen. (Statistische Correspondenz XXVIII, 13.)

Rückgang der Bevölkerung Württembergs. Eine auffallende Erscheinung ist die außerordentlich geringe Zunahme der Bevölkerung in Württemberg. Während nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 in den fünf Jahren 1895 bis 1900 die Bevölkerung des ganzen Deutschen Reiches um 7,8 Procent, diejenige von Preußen um 8,2 Proc., von Bayern um 6,16 Proc., von Sachsen um 10,8 Proc., von Baden um 8,18 Proc., Hessen um 7,85 Proc., Elsaß-Lothringen um 4,78 Proc. zugenommen hat, beträgt für Württemberg die Zunahme nur 4,24 Proc. Und dabei ist dieser Zuwachs einer der stärksten, den Württemberg überhaupt im ganzen letzten Jahrhundert aufzuweisen hat. Im Jahre 1871 machte die Bevölkerung Württembergs noch 4,429 Proc. der Reichsbevölkerung aus, am Ende des Jahres 1895 war diese Verhältnißzahl bereits auf 3,981 Proc. zurückgegangen, und am Ende des Jahres 1900 betrug die Bevölkerung Württembergs nur noch 3,849 Proc. der gesammten Bevölkerung des Reiches. Württemberg war an der Zunahme der Volkszahl des Reiches von 1895—1900 nur mit 2,16 Proc betheiligt, während es nach dem Stande von 1895 mit 3,98 Proc. hätte betheiligt sein sollen, um mit dem Reichsdurchschnitt gleichmäßig fortzuschreiten. Gegenüber dem Reichsdurchschnitt hat Württemberg seit 1895 um etwa 72 000 Köpfe zu wenig zugenommen. Dem Königreich Württemberg verbleibt jedoch der relativ größte weibliche Ueberschuß.

Digitized by Google

Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten wird in dem endgültigen Bericht des Census-Bureaus auf Grund der letztjährigen Erhebung einschließlich Alaskas und Hawais mit 73 303 387 angegeben, wogegen im Jahre 1890 eine Bevölkerungsziffer von 63 069 756 ermittelt worden war. Daraus ergibt sich eine Zunahme von nahezu 20 Proc., gegen nicht ganz 25 Proc. in den vorhergehenden Dekaden und 26 Proc. in dem Jahrzehnt 1870 bis 1880. Der am dichtesten bevölkerte Staat der Union ist Rhode Island, indem dort 407 Einwohner per Quadratmeile gezählt werden. Nächst an Dichtigkeit der Bevölkerung kommen die Staaten: Massachussets mit 349, Newyersey mit 250, Connecticut mit 187, Newyork mit 152, Pennsylvanien mit 141, Maryland mit 120 und Ohio mit 102 Einwohnern per Quadratmeile. Das Durchschnittsverhältniß für Alaska beträgt nur $^1/_{10}$ und für Nevada $^4/_{10}$ Person per Quadratmeile. Auch in Wyoming findet sich noch nicht eine Person per Quadratmeile und in Arizona, New-Mexiko, Montana und Idaho sind es noch nicht zwei Personen. Der Dichtigkeit der Bevölkerung nach rangirt Hawai mit nicht ganz 24 zwischen Maine mit 23,2 und Arkansas mit 24,7 Personen per Quadratmeile. Die stärkste Zunahme seit 1890 weist von allen Staaten und Territorien Oklahama auf, indem sich die dortige Bevölkerung in dem Jahrzehnt um nicht weniger als 407,6 Proc. vermehrt hat. Die nächstgrößte Zunahme entfällt auf das Indianer-Territorium mit 117,6 Proc. Die Bevölkerung Idahos hat sich von 1890 bis 1900 um 82,7 Proc., die von Montana um 70,3 Proc., die von Nord-Dakota um 67,1 Proc. und die von Washington um 45 Proc. vermehrt. Der einzige Staat, der an seiner Bevölkerungsziffer eine Einbuße erlitten hat, ist Nevada, während Nebraska nur um $^1/_4$ Proc., Kansas um 3 Proc., Vermont um 3,4 Proc. und Maine um 5 Proc. an Bevölkerung gewachsen sind. (Oesterreichische Monatsschrift für den Orient. 1901, 12. Heft, Seite 144.) Das Verhältniß der schwarzen zur weißen Bevölkerung hat sich während der zehn Jahre von 11,9 Proc. auf 11,6 Proc. vermindert. Die Negerrasse hält also nicht ihren Bevölkerungsstand entsprechend dem der Weißen aufrecht, obgleich die relative Verminderung so groß ist, wie in dem vorhergehenden Jahrzehnt. Die Zahl der Neger ist in vielen nördlichen Staaten, wo sie nur ein kleines Element der Bevölkerung bilden, gewachsen; aber in allen südlichen Staaten ist ihre Zahl verringert worden, mit Ausnahme von Florida, Alabama, Mississippi und Arkansas. Die Zahl der im Ausland Geborenen ist von 9 308 091 auf 10 460 085 gestiegen. Unter den im Ausland Geborenen sind die männlichen Individuen 54 Proc., die weiblichen 46 Proc., während im Durchschnitt der Bevölkerung 51 Proc. männlichen und 49 Proc. weiblichen Geschlechts sind. Die Chinesen haben sich von 126 778 im Jahre 1890 auf 119 050 im Jahre 1900 vermindert. Sie wohnen jetzt zerstreut über das ganze Land, während sie 1890 fast nur an der Pacifischen Küste lebten. Die Zahl der Japaner ist von 2039 auf 56 786 gestiegen, von denen indes 33 905 in Hawai wohnen. (Bulletin of the American Geographical Society, Bd. 33, Nr. 4.)

Die Auswanderung über Hamburg im Jahre 1901. Im Jahre 1901 gingen über Hamburg 92 692 Auswanderer und andere Reisende seewärts. Die Auswanderungsbewegung ist gerade in den letzten Wintermonaten gegenüber allen vorausgegangenen Jahren eine auffallend starke. Im Dezember betrug die Zahl der Reisenden 6676 gegenüber 2626 im Dezember 1900, und zwar entfällt die ganz überwiegende Mehrzahl dieser 6676 Personen auf die fremdländischen Auswanderer, die im Zwischendeck nach Newyork befördert werden. Durch die starke Auswanderung in den letzten Monaten überflügelt die Gesammtzahl der Reisenden dieses Jahres weit den Durchschnitt des letzten Jahrzehnts, und man muß, abgesehen vom Jahre 1900, schon bis zum Jahre 1892 zurückgehen, um eine gleich starke Wanderungszahl zu erhalten (1901: 92 692, 1900: 100 568, 1899: 73 664, 1898: 43 385, 1897: 35 049, 1896: 52 748, 1895: 55 097, 1894: 38 827, 1893: 58 876, 1892: 108 820). Aber während 1892 noch 28 144 Deutsche unter den Reisenden waren, sind es 1901 nur 13 354 (1900: 12 264), und auch von diesen ist nur ein Theil als Auswanderer anzusprechen; denn in der Gesammtzahl befinden sich außer einem beträchtlichen Theil von Vergnügungs- und Geschäftsreisenden (1901: 5259) auch viele Personen, die in die deutschen Kolonien (1901: 771) oder die auf unbestimmte Zeit zur beruflichen Ausbildung

oder zu Erwerbszwecken ins Ausland gehen mit der festen und auch ganz überwiegend durchgeführten Absicht, später in die Heimat zurückzukehren. Unter den ausländischen Reisenden wurden 1901: 14 175 Nichtauswanderer ermittelt, meistens rückreisende Amerikaner. Von dem Rest gilt sicherlich ein Theil auch nur mangels unterscheidender statistischer Merkmale als „Auswanderer". Wenn in letzter Zeit in der Presse mehrfach betont wurde, von 1900 zu 1901 habe die Auswanderung über Hamburg zugenommen, so ist der Irrthum dadurch entstanden, daß zwischen Auswanderern und Reisenden nicht genügend unterschieden wurde. Der Antheil der Reisenden, die nicht Auswanderer sind, nimmt ständig zu. 1898 wurden 3503, 1899: 9450, 1900: 13 415, 1901 schon 20 205 gezählt und, wie gesagt, dürfte auch die letztere Zahl noch nicht vollständig sein. Interessant ist auch die Zusammenstellung der Ozeanreisenden nach Geschlecht, Alter, Herkunftsland und Ziel. Unter den deutschen Reisenden des letzten Jahres waren 8341 männliche und 5013 weibliche Personen, unter den Ausländern 61 333 männliche und 31 359 weibliche. Unter den Reisenden waren 11 063 Familien mit 32 724 Personen, außerdem 46 464 männliche und 13 504 weibliche Einzelpersonen. 9465 Passagiere waren Kinder von 1—10 Jahren, dazu 2035 Säuglinge unter einem Jahr. Dem Herkunftsland nach unterscheiden wir 36 961 Russen, 27 972 Oesterreicher und Ungarn, 13 354 Deutsche und 14 405 andere Landsleute (meist reisende Amerikaner). Bunter fällt die Karte der Bestimmungsländer aus. Zwar geht wie immer der Hauptstrom mit 74 349 Personen nach den Vereinigten Staaten. Wenn wir von den übrigen noch die 9855 Reisenden von Hamburg nach England (hauptsächlich Russen) abziehen, bleiben für die übrigen Länder nur kleinere Zahlen. Canada hat 2845 Reisende (2650 Oesterreicher und Ungarn) an sich gezogen, Brasilien 1630 (769 Deutsche), Argentinien 1338 (422 Deutsche), Afrika 1738 (1143 Deutsche), Asien 169 (127 Deutsche).

Das Reichsgericht und das Koalitionsrecht der Arbeiter. Eine wichtige Entscheidung zum Koalitionsrecht hat neuerdings (Urtheil vom 25. April d. Js.) das Reichsgericht getroffen. Im Gegensatz zu einem Erkenntniß des preußischen Kammergerichtes hat es ausgesprochen, daß die Strafbestimmungen des § 153 der Gewerbeordnung eine allgemeinere Anwendung finden müßten, als bisher angenommen wurde. Die Koalitionsfreiheit ist im § 152 der Gewerbeordnung bekanntlich in der Form begründet, daß alle Verbote und Strafbestimmungen wegen „Verabredungen und Vereinigungen" zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben wurden. Im § 153 wird sodann zum Schutze gegen den Mißbrauch dieser Koalitionsfreiheit mit Strafe bedroht, wer Andere durch gewaltsame Mittel zu solchen „Verabredungen" zu bestimmen versucht. Die Rechtsprechung hat bisher daran festgehalten, daß ein Unterschied bestehe zwischen „Verabredungen" und „Vereinigungen", daß jene einen einzelnen bestimmten Lohnkampf, diese dagegen die allgemeinen Organisationen der Arbeiter bezeichnen sollten, und daß in Folge dessen die Strafe des § 153 nur zur Anwendung gelangen könne, wenn die Betheiligung an einem speziellen Streik, nicht aber der Beitritt zu der Organisation der betreffenden Arbeiter erzwungen werden sollte. Diese Unterscheidung hat jetzt das Reichsgericht beseitigt, weil sie „bei Erwägung der aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen selbst sich ergebenden Absichten des Gesetzgebers sowie der Entstehungsgeschichte jener gesetzlichen Bestimmungen nicht für richtig gehalten werden" könnte. Dies wird des Näheren begründet, dann aber unabhängig davon ausgeführt, daß die mit den beiden Ausdrücken „Verabredung und Vereinigung" zu verbindenden Begriffe nichtsweniger als bestimmt von einander zu scheiden seien. Es könne nur als eine „nicht ganz sorgfältige Redaction" des vom Gesetzgeber Gewollten angesehen werden, daß die Ausdrücke nicht in beiden Paragraphen gleichlautend gewählt wurden. Dieses Urtheil entspricht der von der preußischen Justizverwaltung wiederholt versuchten Auslegung des Gesetzes und stellt eine Einengung der Koalitionsfreiheit dar, die in Arbeiterkreisen aufs Bitterste als eine Schädigung ihrer berechtigten Bestrebungen empfunden wird.

Verband der katholischen Arbeitervereine Süddeutschlands. Nach dem Jahresbericht für 1901 umfaßt der Verband gegenwärtig in Bayern,

Württemberg und Baden 403 Vereine mit 59822 Mitgliedern. Die nicht zum Arbeiterstande gehörigen 8987 außerordentlichen Mitglieder sind hierbei nicht mitgerechnet. Nach Ländern ausgeschieden besitzt Bayern 208 Vereine mit 34734 Mitgliedern, Württemberg 73 Vereine mit 9110 Mitgliedern, Baden 117 Vereine mit 15187 Mitgliedern. Von den im Verbande organisirten Vereinen besitzen 165 Vereine Sterbekassen mit 28624 Mitgliedern, an die 1901 34507 Mk. für Sterbegeld zur Auszahlung kamen. In 180 Vereinen bestehen Krankenkassen, die bei einem Stande von 18269 Mitgliedern 116670 Mk. Krankengeld ausbezahlten. Das Baarvermögen der dem Verbande angehörigen Vereine beläuft sich einschließlich der Reservefonds für Kranken- und Sterbekassen sowie sonstiger Unterstützungsfonds auf 516224 Mk. Viele Vereine gewähren eine freiwillige Unterstützung in Nothfällen oder zahlen einen Zuschuß zu den Begräbnißkosten aus der Vereinskasse. 104 Vereine geben ihren Mitgliedern Gelegenheit, ihre Ersparnisse verzinslich anzulegen. Das Guthaben dieser Mitglieder beträgt im Ganzen 914376 Mk., welche sich auf 6141 Einleger vertheilen. Eigene Häuser besitzen die Vereine in Freising, Laupheim, München-An-Giesing, München-Neuhausen, München-West, Regensburg, Spiegelau und Würzburg. Der Gesammtschätzungswerth dieser Häuser beträgt weit über 2½ Mill. Mk. Die Zahl der Bewohner beläuft sich auf ca. 1200 Personen. Nach Erwähnung der verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen einzelner Vereine (Einkaufsvereinigungen, Invalidenunterstützung ꝛc.), ferner die Volksbureaux in München, Stuttgart, Mannheim und Freiburg, bemerkt der Bericht zum Schluß, daß die aufwärtsstelgende Bewegung der Arbeitervereine in Süddeutschland im Ganzen noch anhält, wenn auch in einigen Bezirken ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein scheint.

Trade Unions in den Vereinigten Staaten. Das letzte Heft des „Bulletin" vom Arbeitsamte des Staates New-York gibt an, daß die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten zu Beginn des Jahres 1901 ungefähr 1603000 Mitglieder zählten, wovon etwa 1200000 organisirte Arbeiter auf Trade Unions entfielen, die der American federation of Labour angehören, 147000 auf fünf Eisenbahner-Organisationen und 156000 auf die Knight of Labour und andere Gewerkvereine. Die bedeutendsten Trade Unions, die der Federation affiliirt sind, sind die folgenden: Kohlengräberverband 275000 Mitglieder, Tischlerverband 70000, Maschinistenverband 45000, Eisengießerverband 40000, Cigarrenmacher-Union 35000, Buchdrucker-Union 32900, Anstreicher und Tapezierer 32000. Zu den außerhalb der Federation stehenden Verbänden zählen u. a. folgende Unions: Railroad Trainmen 45000 Mitglieder, Western Federation der Erzbergarbeiter 40000, Maurerverband 39000, Holzerverband 36000, Locomotivführer 35000.

Die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in den Vereinigten Staaten ist nicht einheitlich durch Bundesgesetz, sondern durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten geregelt, mithin je nach deren industrieller und kultureller Verfassung sehr verschieden. In vier Staaten ist die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben schon vom 10. Jahre an gestattet: so in Kalifornien, Nebraska, New Hampshire und Vermouth. In Maine, Maryland, Dakota, Rhode Island, Tennessee, Virginia, Loulsiana und New Jersey liegt die Altersschutzgrenze für Knaben bei 12, für Mädchen bei 14 Jahren, in Ohio und Pennsylvanien geht sie auf 13 Jahre herunter. Ein vollständiges Verbot der Kinderarbeit vor dem 14. Lebensjahr besteht in 10 Staaten: Colorado, Illinois, Connecticut, Indiana, Massachussets, Michigan, Minnesota, Missouri, New York und Wisconsin. — Die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist in den meisten Staaten in der Weise geregelt, daß für die ersteren bis zum 16. beziehentlich 18. Jahre die wöchentliche Maximalarbeitszeit meist auf 55 oder 60 Stunden festgesetzt ist. Eine gleiche Beschränkung gilt für die Arbeiterinnen bis zum 21. Lebensjahre.

Die englischen Bergarbeiterorganisationen umfaßten Ende 1900 494929 Mitglieder in 54 Gewerkschaftsverbänden: der Zuwachs, der 1900 74708 Köpfe betragen hatte, war auch im Jahre 1901 bedeutend. Etwa 63 % aller Montanarbeiter sind organisirt. Von 1896—1900 haben die Verbände vermocht, den Arbeiterlohn 31 (in Northumberland) bis 66 % (Süd Wales) zu steigern. Auch im Jahre 1901 haben noch in den walisischen und mittelenglischen Distrikten

Lohnerhöhungen stattgefunden. Die größere Mehrzahl der Arbeiter erlitt aber 1901 eine Lohnermäßigung. 1900 gaben die Bergarbeiterverbände insgesammt über 1200000 Mk. aus, und zwar für Streiks 220000, für Arbeitslose 90000, für Kranke und Unfallverletzte 700000, Sterbegeld 200000. Das verbleibende Vermögen betrug etwa 14½ Millionen Mk.

Die Arbeiterinnenlöhne in der holländischen Chokolade- und Kakaoindustrie sollen nach „Het Volk" wahre Hungerlöhne sein. Jüngere Mädchen verdienen wöchentlich ganze 2,15 Mk., und erst nach mehrjähriger Thätigkeit steigt der Lohn auf 2,95 Mk. Bei schwererer Arbeit, z. B. an den Kakaomühlen, steigt der Wochenverdienst der Arbeiterinnen auf 6 bis 8 Mk., der der Männer für die gleiche Arbeit auf 17 Mk. Die mit dem Verpacken beschäftigten Arbeiterinnen stehen sich auf etwa 4,20 Mk. pro Woche. Von einer Bewegung in dieser Arbeiterschicht zur Besserung ihrer Lage ist nicht die Rede.

Frauenstudium. Im Studienjahr 1900 bis 1901 erlangten 14 Frauen den Doktorgrad an deutschen Universitäten. Auf Berlin, Breslau, Freiburg i. B. und München entfallen je eine, auf Halle fünf, auf Heidelberg drei und auf Göttingen zwei Damen. Sechs Damen waren Reichsangehörige, acht Nordamerikanerinnen. Innerhalb neun Monaten erlangten an der Universität Prag drei Böhminnen den Doktorgrad, zwei in der philosophischen, eine in der medicinischen Fakultät. — Die französischen Hochschulen (die gewerblichen Hoch- und Fachschulen nicht inbegriffen) zählen zur Zeit 30370 Hörer, darunter 1084 Frauen und zwar 673 Französinnen und 411 Ausländerinnen. 412 Frauen studieren Medicin, 21 Jurisprudenz, 360 Philosophie und Philologie, 98 Mathematik und Naturwissenschaft und 73 Pharmacie.

Ein Auswandereramt in Italien. In Italien ist kürzlich das neue Auswanderungsgesetz in Kraft getreten, auf Grund dessen eine eigene Auswanderungsbehörde geschaffen wird, sowie drei Inspektorate (Genua, Neapel und Palermo). Die Vertretung ausländischer Schiffahrtsgesellschaften in Italien muß durch Italiener erfolgen, wenn sie sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen wollen. Die Auswanderung ist an eine Lizenz der Behörde gebunden; öffentliche Anpreisung von Auswanderungsgelegenheiten ist verboten, und Personen ohne Paß dürfen keine Schiffsbillets ins Ausland erhalten. In Nord- und Südamerika werden italienische Centralstellen für die Auswanderer und deren Rückbeförderung eingerichtet werden.

Kinderausbeutung in der Vogtländischen Spitzenindustrie. Die Gewerbe-Inspektion zu Plauen stellte, durch eine Anzeige aufmerksam gemacht, fest, daß ein Faktor in Rotschau an Wochen- und Sonntagen in einem außerordentlich beschränkten Raume seiner Wohnung 25 Kinder, darunter 20 unter 14 Jahren, mit Spachtelarbeit beschäftigte. Die Ortsbehörde hatte diese Zusammenpferchung und Beschäftigung der Kinder geduldet, obwohl nach Ansicht des Gewerbe-Inspektors dieser Betrieb als Fabrik anzusehen und die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern hier strafbar ist. Dieser Skandal wurde noch überboten durch die Ausrede des zur Verantwortung gezogenen Faktors vor dem Schöffengericht: er habe die Kinder nur aus Nächstenliebe beschäftigt! Dabei erhielten die Kinder bei einer täglichen Arbeit von 1 bis 7 und 8 Uhr Nachmittags einen Wochenlohn von 1,50 bis 1,80 Mk. laut Lohnliste. Für diese jahrelang geübte „Nächstenliebe" wurde der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 135, 1 und gegen die Sonntagsruhe (§ 105b 1) zu einer Geldstrafe von — 30 Mk. verurtheilt! Wieviel betrug wohl der Gewinn des Unternehmers aus dieser widerrechtlichen Kinderausbeutung?

Neue Bücher

(erschienen vom 6. März bis 10. Juni 1902).

Adler, Prof. Dr. Sigm.: Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Oesterreich. (VII, 167 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot. Mk. 4.40.

Agahd, Konr.: Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. (Unter Berücksicht. der Gesetzgebg. des Auslandes und der Beschäftigung der Kinder in der Landwirthschaft). (XII, 206 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 2,40.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgegeben durch das Statistische Amt (1902). Heft 3: Die Bauthätigkeit und der Wohnungsmarkt in der Stadt Essen im Jahre 1901. Heft 4: Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. Dezember 1900; dritter Theil: Tabellen.

Bernstein, Ed.: Die Voraussetzungen des Socialismus u. die Aufgaben der Socialdemokratie. 10. Tauf. (188 S.) gr. 8°. Stuttgart '02, J. H. W. Dietz Nachf. Mk. 2,—.

Beyendorff, Doz., Dr. R.: Das System der Reichs-Gewerbeordnung. Für den akadem. u. pract. Gebrauch dargestellt. (304 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag. Mk. 4,—.

Bibliographie, allgemeine, der Staats- und Rechtswissenschaften. Uebersicht der auf diesen Gebieten im deutschen und ausländ. Buchhandel neu erschienenen Litteratur. Hersg.: Otto Mühlbrecht. 35. Jahrg. 1902. 6 Doppel-Nrn. gr. 8°. (Nr. 1 u. 2. 40 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Mk. 6,—.

Biederlack, Prof. Jos.: Die sociale Frage. Ein Beitrag zur Orientirung über ihr Wesen u. ihre Lösg. 5. Aufl. (X, 280 S.) gr. 8°. Innsbruck, F. Rauch. Mk. 2,40.

Bock, Ed.: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. (XIV, 895 S.) gr. 8°. Stuttgart, O. Gerschel. Geb. in Halbfrz. Mk. 12,—.

Bornhak, Prof. Dr. K., u. Geh. Justizrath W. **Goetze**: Deutsches Recht. Ein Hilfsbuch für Beamte, Gewerbetreibende, Kaufleute, Haus- u. Grundbesitzer u. s. w., enth. e. Sammlung aller, insbesondere f. Industrie, Handel, Gewerbe u. Handwerk wicht. Reichsgesetze mit Erläuterungen u. e. ausführl. Formularbuche als Anleitg. zur selbstständ. Anfertigung von Klagen, sowie anderen geschäftl. Eingaben, Gesuchen, Rechtsgeschäften jeder Art. 2 Bde. (XLVII, 1901 u. VII, 786 S. u. Formulare VII, 86 S.) gr. 8°. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. Geb. in Leinwand Mk. 22,—.

Brandis, Oberamtsrichter, Dr. Ferd.: Was der Arbeiter von dem bürgerlichen Gesetzbuche und den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung und der Landesgesetze wissen muß. 2. Aufl. (140 S.) 8°. Braunschweig, Selbstverlag. Mk. 1,50.

Buchenberger, Finanzminist. Dr. Adf: Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogt. Baden in den J. 1850—1900. Zugleich e. Beitrag z. deutschen Finanzpolitik. (VIII, 264 S.) gr. 8°. Heidelberg, C. Winter. Geb. in Leinw. Mk. 7,—.

Digitized by Google

Bülow, H. v.: Oesterreich-Ungarns Handels- und Industrie-Politik. Mit besond. Rücksichtnahme auf das in der Monarchie zu Tage tretende Bestreben nach überseeischer Kulturarbeit. (XXI, 300 S. mit 1 Bildnis.) gr. 8°. Berlin, W. Süsserott. Geb. Mk. 8,—.

Conrad, Prof. Dr. J.: Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Thl.: Volkswirtschaftspolitik. 3. wesentlich erweit. Aufl. (544 S.) Lex 8°. Jena 02, G. Fischer. Mk. 11,—.

Conrad, Prof. Dr. J.: Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 2. ergänzte Auflage (VII, 91 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 1,80.

Czobel, Stef. v.: Die Entwicklung der socialen Verhältnisse. (Die Genesis unserer Kultur II.) 1. Halbbd. (S. 1—240.) gr. 8°. Leipzig, Lotus-Verlag. Mk. 6,—.

Ehrenberg, Prof. Dr. Rich.: Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung Die Fugger — Rothschild — Krupp. (VIII, 210 S. m. 11 Abbildgn.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 3,—.

Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirthschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirthe und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeiter-Organisationen. Jahrg. 1901. Hrsg. v. Reichst.-Abg. Rich. Calwer (350 S.) gr. 8°. Berlin, Academ. Verlag für sociale Wissenschaften Dr. J. Edelheim. Geb. in Leinw. Mk. 10,—.

Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet v. Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max v. Heckel. I. Abthlg.: Volkswirthschaftslehre. 2 Bde. gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

2. **Oncken,** Prof. Dr. Aug.: Geschichte der Nationalökonomie. (In 2 Thl.) 1. Thl.: Die Zeit vor Adam Smith. Mit 2 Tafeln. (X, 516 S.) Mk. 16,50.

Hartleben's, A.: Statistische Tabelle über alle Staaten der Erde. X. Jahrg. 1902. Wien, A. Hartleben. Mk. 0,50.

— kleines statistisches Taschenbuch über alle Länder der Erde. 9. Jahrg. 1902. Nach den neuesten Angaben bearbeitet von Prof. Dr. Friedrich Umlauft. (IV. 103 S.) 16°. Ebd. Geb. in Leinw. Mk. 1,50.

Hitze, Dr. F.: Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. 15.—17. Tausend. (177, 46, 28 u. III S.) gr. 8°. Berlin, Germania in Comm. Mk. 1,—.

Hoffmann, Geh. Reg.-R. vortr. Rath Dr. F.: Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Erläutert v. H. (XII, 1139 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. Mk. 7,—.

Jäger, Reichst. u. Landt.-Abg. Dr. Eug.: Die Wohnungsfrage. 1. Band (VII, 352 S.) gr. 8°. Berlin, Germania. Mk. 5,—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft. und Volkswirthschaftslehre zu Berlin, herausg. v. DD. Prof. Bernhöft und Kammerger.-R. Meyer. V. Jahrg. 1899. 2. Abthlg. (VII u. S. 401—1374). gr. 8°. Berlin, K. Hoffmann. Mk. 24,40.

Janka, Dr. Karl: Das österreichische Strafrecht. 4. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Priv.-Doc. Dr. Emilian Frhr. v. Kallina. (VIII, 352 S.) gr. 8°. Wien und Prag, F. Tempsky. — Leipzig G. Freitag. Geb. in Leinw. Mk. 10,—.

Kellen, Red. T.: Die Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Ein Leitfaden zur Orientirung über die Einrichtungen u. Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrt. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 136 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing. Geb. in Leinw. Mk. 3,—.

Kleinwächter, Hofr., Prof. Frdr.: Lehrbuch der Nationalökonomie. (XIV, 477 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld. Mk. 8,40; geb. baar Mk. 10,—.

Kolmer, Dr. Gust.: Parlament u. Verfassung in Oesterreich. 1. Bd. 1848—1869. (XII, 403 S.) gr. 8°. Wien, C. Fromme. Mk. 6,—.

Kuvczanko, Greg., Iwan: Rußland in Zahlen. Statistisches Sammelwerk Mit einer (farb.) Eisenbahnkarte (VII, 148 S.) gr. 8°. Leipzig, O. Wigand. Mk. 3,—.

Lang, Oberricht. Otto: Der Socialismus in der Schweiz. (27. S.) gr. 8°. Berlin, Verlag der socialist. Monatshefte. Mk. 0,75.

Liebknecht, Dr. W.: Zur Geschichte der Werttheorie in England. (V, 112 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. Mk. 2,80.

Lüders, Else: Stand der deutschen Frauenbewegung im Beginn des J. 1902. (64 S.) gr. 8°. Zürich, Th. Schröter. Mk. 0,50.

Maatz, Reg.-R. Rich.: Das preußische Einkommensteuergesetz. Systematisch dargestellt nach der Rechtsprechg. des Oberverwaltungsgerichts. (VIII, 184 S.) gr 8°. Berlin, C. Heymann. Mk. 3,—.

Meili, Prof. Dr. F.: Das internationale Civil- u. Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Ein Handbuch. 2. (Schluß-)Bd. (VIII. 391 S.) gr. 8°. Zürich, Art. Institut, Orell Füssli. Mk. 10,—.

Menzen, Amtsger.-R. Dr.: Invaliditäts- und Altersversicherung in der Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899. Gesetzestext nebst einleit. Bemerkgn., Anmerkgn., Ausführungsbestimmungen, Formularen zu Eingaben und Sachregister. (VIII, 214 S.) gr. 8°. Paderborn F. Schöningh. Mk. 2,80.

Mühlbrecht, Otto, Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur d. J. 1901. 34. Jahrg. (280 S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Mk. 7,—.

Pfannmüller, Lic. Gust.. Die kirchliche Gesetzgebung Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen. (94 S.) gr. 8°. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn Mk. 3,60.

Piloty, Prof. Dr. Rob.: Arbeiterversicherungsgesetze. Textausg. mit Einleitg., Anmerkgn. u. den wichtigsten Ausführungsvorschriften. 2. vollständig neubearb. Aufl. 2 Bd. Unfallversicherungsgesetze vom 30 VI. 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. VII. 1900 (m. Ausschluß des See-Unfall-Versicherungsgesetzes) erläutert. (XXI, 664 S.) 12°. München, C. H. Beck. Geb. in Leinwand Mk. 4,50.

Schippel, Reichst.-Abg. Max: Sozialdemokratisches Reichstags-Handbuch. Ein Führer durch die Zeit- und Streitfragen der Reichsgesetzgebg. (X, 1174 S.) gr. 8°. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts. Geb. in Leinwand Mk. 9,—.

Schriften des socialwissenschaftlichen Vereins in Berlin, hrsg. v. Doc. Dr. Osc. Stillich. 3. Heft. gr. 8°. Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper.
3. Fürth, Henriette: Die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen. (66 S.) Mk. 1,—.

Sohnrey, Heinr.: Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande. In Beispielen aus dem pract. Leben dargestellt. — Hebung der socialen u. wirthschaftl. Zustände. (Schriften d. Ausschusses f. Wohlfahrtspflege auf d. Lande.) Neue, unveränd. Ausg. (224 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. Mk. 4,—.

Sombart, Wern.: Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. gr. 8°. Leipzig, 02, Duncker & Humblot. Mk. 20,—.
1. Die Genesis des Kapitalismus. (669 S.) — 2. Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung. Mit Registern üb. Bd. I u. II. (646 S.)

Springer, Rud.: Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. 1. Thl.: Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage. (IV, 252 S.) gr. 8°. Leipzig, F. Deuticke. Mk. 5,—.

Statistik, preußische. Hrsg. vom königl. statist. Bureau in Berlin. 171 Heft. Imp. 4°. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus.
171. Sterblichkeit, die, nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen, sowie die Selbstmorde und tödtlichen Verunglückungen im preußischen Staate während des J. 1900. IV, XXVI, 268 S.) Mk. 7,60.

Statistik, schweizerische. Herausg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 133. Lfg. gr. 4°. Bern, Schmid & Francke in Comm.
133. Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1900. (32 S.) Mk. 3,–.

Studien, Münchener volkswirthschaftliche. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 48. Stück. gr. 8°. Stuttgart J. G. Cotta Nachf.
48. Buschlng, Dr. Paul: Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien bis zum J. 1860. Mit Anh.: Tabellarische Uebersicht über den Kolonialhandel 1826–1900. (IX, 244 S. m. 4 Tab.) Mk. 7,—.

Timm, Arbeitersekr., Johs.: Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Erweiterter Vortrag. Mit e. Nachwort v. Dr. L. Sinzheimer üb. die Stellg. der oberen Klassen u. der Wissenschaft zu den Gewerkschaften. (49 S.) gr. 8°. München, E. Reinhardt. Mk. 1,—.

Uebersichten üb. die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben 1. der Reichsmarineverwaltung, 2. der königl. preußischen Heeresverwaltung, 3. der königl. bayer. Heeresverwaltung, 4. der königl. sächsischen Heeresverwaltung, 5. der königl. württembergischen Heeresverwaltung. (327 S.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann. Mk. 6,—.

Walcker, Priv.-Doc. Dr. Karl: Geschichte d. Nationalökonomie u. d. Socialismus. 5., völlig umgearbeitete Aufl. (VII, 124 S.) gr. 8°. Leipzig, Roßberg & Berger. Mk. 4,—.

Wilhelmi, Dr. L.: Das Handwerkergesetz vom 26. VII. 1897. (Reichs-Gesetzblatt 1897, Nr. 37, S. 663.) Mit Einleitung u. Bemerkungen unter besond. Berücksicht. der Ausführungs-Anweisungen. der größeren Bundesstaaten. (XVI, 344 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag. Mk. 5,—.

Zeitfragen, volkswirthschaftliche. Vorträge und Abhandlungen, herausg. von der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 188—190. Heft. 24. Jahrg. 4—6. Heft. gr. 8°. Berlin, L. Simion.
188—190. Dietzel, Prof. Dr. Heinr.: Socialpolitik u. Handelspolitik. (94 S.) Mk. 2.—.

Zorn, Prof. Phpp.: Im neuen Reich. Reden und Aufsätze zur preuß.-deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. (VII, 412 S.) gr. 8°. Bonn, F. Cohen. Mk. 9.—; gebd. n. Mk. 10,50.

Ferner ist soeben erschienen und der Redaction zugesandt worden:

Maurice Defourny, La sociologie positiviste. Auguste Comte. Louvain 1902.

Näheres über das Buch im nächsten Heft.

Eine empfehlenswerthe Zeitschrift: Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Roma, Via Torre Argentina 76 Jeden Monat erscheint ein Heft v. 160 Seiten. Preis f. Ausland: jährlich 20 Mk. Inhalt des letzten Heftes (Mai 1902): Lo sviluppo del cattolicismo sociale dopo l'Enciclica Rerum novarum (15 maggio 1891) (G. Toniolo), Gl'istinti secondo la teoria dell' evoluzione (G. Tuccimei). L'idea di patria e l'umanitarismo: A proposito di un libro di G. Goyau (E. Vercesi). Una riforma elettorale fondata sull'ordinamento di classe (Luigi Caisotti di Chiusano). Sunto della Riviste. Esame d'opere. Note bibliografiche. Cronaca sociale. Cenni commemorativi.

Digitized by Google

Die ländliche Wohlfahrtspflege.

Von Tony Kellen.

Während in den letzten Jahrzehnten die Gesetzgebung manche Maßregel zu Gunsten der Industriearbeiter eingeführt hat, ist für die Landarbeiter gar nichts oder nur sehr wenig geschehen. „Der Landarbeiter blieb still und stumm, aber er schüttelte den Staub von den Füßen und zog davon." Mit diesen Worten kennzeichnet H. Sohnrey sehr treffend die Landflucht. Es waren nicht bloß die höheren Löhne der Industrie, die die ländlichen Arbeiter nach den Städten und den Industriebezirken verlockten, es war auch der Mangel an Fürsorge in ihrem bisherigen Wirkungskreis, der ihnen das Scheiden von der angestammten Scholle erleichterte, wenn er sie nicht geradezu dazu veranlaßte.

Wenn uns in neuerer Zeit so oft das Wort „ländliche Wohlfahrtspflege" entgegentönt, so will das nicht sagen, daß man darin ein Allheilmittel gefunden hätte. Die rechte Zeit zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage ist überhaupt verpaßt, und es handelt sich jetzt nur noch darum, durch eine Reihe von Mitteln eine allmähliche Besserung der Verhältnisse herbeizuführen.

Unter ländlicher Wohlfahrtspflege verstehen wir die Anleitung zur Benutzung der vorhandenen und die Schaffung neuer systematischer Veranstaltungen der freiwilligen Hülfs- und Fürsorgethätigkeit für die Unbemittelten und Minderbemittelten auf dem Lande bezüglich der Besserung der äußeren Verhältnisse, Hebung des sittlichen Lebens, Einführung menschenwürdiger Lebensweise, Hebung der Volksbildung und Förderung des Gemüthslebens, der Heimathliebe und der Heimathkunst.

Die ländliche Wohlfahrtspflege ist hauptsächlich durch jene Erscheinung angeregt worden, die wir als „Zug vom Lande" oder „Landflucht" bezeichnen. Die Wanderung der ländlichen Bewohner nach den Städten hat einen so gewaltigen Umfang angenommen, daß er immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Die ungeheuren Nothstände und Gefahren, die sich aus der Schollenflucht der ländlichen Bevölkerung und aus dem massenhaften Zuströmen des besitzlosen Proletariates in den großen Städten ergeben, brauchen hier nicht näher erörtert zu werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß schon der Mangel an ländlichen Arbeitern die ländliche Wohlfahrtspflege als unbedingt nothwendig erscheinen läßt.

Aber auch sonst gibt es auf dem Lande so manche Mißstände, die beseitigt werden müssen. Leibliches Elend und seelische Noth sind dort ebenso häufig anzutreffen, wie in den Industriebezirken, und wenn weniger

oft davon die Rede geht, so kommt das daher, daß in der Stadt das Elend an einzelnen Stellen aufgehäuft ist, während es auf dem Lande zerstreut ist. „Wäre ich," sagte Pfarrer Pemsel 1899 auf der General-Versammlung des oberpfälzischen Bauernvereins in Schwandorf, „wäre ich in der Lage des hl. Laurentius, ich würde einen Wagen nehmen und das Elend, welches heutzutage gerade auf dem Lande anzutreffen ist, daraufladen. Ich würde aufladen: Waisenkinder, Blinde, Krüppel, Greise, Hinfällige, Austrägler, Sieche, Taubstumme, Schwachsinnige, Verwahrloste, Kranke, Gefallene, Wittwen und so fort. Freilich würde ein Wagen und selbst ein ganzer Wagenzug nicht reichen! Aber ich würde mit meinem beladenen Wagen vor so manchen Palast, vor so manches Haus fahren, damit doch endlich einmal da und dort das Verständniß dafür aufdämmern würde, wie viel Elend es auf dem Lande gibt."

Bei der Wohlfahrtspflege, wie wir sie hier behandeln, handelt es sich nicht um eine Wohlthätigkeit in dem engeren Sinne dieses Wortes, sondern um eine Reihe von volkswirthschaftlichen, socialreformerischen, gemeinnützigen und volkspädagogischen Aufgaben auf dem Lande; sie will Einrichtungen schaffen, die die socialen Nöthen so viel wie möglich verhüten und ausgleichen. Im Gegensatz zur Wohlthätigkeit, die in bestimmten Fällen von Unterstützungsbedürftigkeit eingreift, hat sie einen vorbeugenden Charakter. Sie faßt die Gesammtheit in's Auge und will nicht bloß die wirthschaftlichen Verhältnisse der Landbevölkerung verbessern, sondern auch die verschiedenen Bevölkerungsklassen auf dem Boden gemeinsamer, gemeinnütziger Arbeit einander menschlich näherbringen, die schroffen Klassengegensätze mildern und zwischen Herrschaft und Arbeitern ein auf gegenseitige Werthschätzung gegründetes harmonisches Verhältniß herbeiführen. Es sind vorwiegend Maßregeln der Selbsthülfe, die hier in Betracht kommen, denn auch hier gilt das Wort des Dichters:

> Halb nur hilft dem Armen die tägliche Gabe des Reichen.
> Hilf ihm, daß er sich selbst helfe, so hilfst du ihm ganz.

Die Einrichtungen der Wohlfahrtspflege müssen von wohlmeinenden Männern angeregt und gefördert werden. Zwar ist in einzelnen Fällen von privater Seite manche segensreiche Maßregel getroffen worden, allein am wirksamsten erweisen sich hier Vereine, Verbände, Genossenschaften, Ausschüsse u. dergl., sei es, daß sie aufklärend und anregend wirken, sei es, daß sie selbst praktische Maßnahmen durchführen.

Seit 1897 besteht ein „Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande", der einen organischen Ausbau des ländlichen Gemeindelebens, eine nach festen Zielpunkten arbeitende umfassende Wohlfahrtspflege auf dem Lande erstrebt. Was bisher auf diesem Gebiete geschehen ist, hat Heinrich Sohnrey, der verdienstvolle Herausgeber der Zeitschrift „Das Land" und der „Deutschen Dorfzeitung", in seinem Werke „Wegweiser für ländliche Wohlfahrts- und Heimathpflege"[1]) zusammengestellt. Eine dankenswerthe Veröffentlichung sind auch die vom deutschen Landwirthschaftsrath veranstalteten Erhebungen über Wohlfahrtseinrichtungen auf

[1]) 2. Auflage. Berlin, Landbuchhandlung. 1901.

dem Lande.[2]) Im Anschluß an diese und andere Schriften soll die vorliegende Abhandlung einen Ueberblick über die Bestrebungen geben, die bisher auf diesem Gebiete hervorgetreten sind. Sie soll, soweit es sich nicht um staatliche Maßregeln handelt, namentlich auch den katholischen Lesern zeigen, was bisher meistens auf protestantischer Seite geschehen ist und was in den katholischen Gegenden nachgeahmt zu werden verdient.

I. Besserung der wirthschaftlichen und socialen Zustände.

Die hier in Betracht kommenden Reformen hat der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande in folgende Programmpunkte zusammengefaßt:

Erhaltung und Schaffung sicherer, auskömmlicher Heimstätten. — Belebung jeder, auch der kleinsten Dorfgemeinde durch einen echt genossenschaftlichen Geist: Raiffeisen. — Förderung vernachlässigter Zweige der Landwirthschaft und Erschließung ländlicher Nebenerwerbsquellen (Obst- und Flachsbau, Korb- und Schälweidenkultur, Gemüsebau, Bienen-, Fisch- und Geflügelzucht u. s. w., Erwerbszweige, von denen zwar eine Beseitigung der allgemeinen landwirthschaftlichen Nothlage nicht zu erwarten ist, die aber, richtig und am rechten Ort betrieben, der landwirthschaftlichen Bevölkerung eine wesentliche Hülfe leisten können). — Genossenschaftliche Verarbeitung der Rohprodukte in marktgängige Consumartikel. — Absatzstellen in den Städten für landwirthschaftliche Erzeugnisse oder auf dem Lande hergestellte Gebrauchs- und Kunstartikel. — Lebensbedarfsanstalten auf dem Lande (Consumvereine), um insbesondere die Arbeiterschaft von den Städten unabhängiger zu machen und der Verwahrlosung auf dem Gebiete des kleinen Kram- und Hausirhandels entgegenzuwirken. — Sparkasseneinrichtungen, welche den ländlichen Verhältnissen angepaßt sind und verhindern, daß die Vortheile der Sparkassen allein den Städten zu Gute kommen. — Rechtspflege und Rechtsschutz, vor allem Bekämpfung des Wuchers und des Schwindels in jeder Gestalt.

Förderung der inneren Kolonisation, um die abwanderungs- und auswanderungsluftigen Elemente dem Lande zu erhalten und eine heilsame soeiale Gliederung anzubahnen. Kultivirung von Oed- und Moorländereien. Beseitigung des schwindelhaften Agententhums. Belehrung über das Rentenguts- und Ansiedelungswesen. Rath und Beistand für alle Ansiedelungsluftigen. Lebensvolle Ausgestaltung der neuen Gemeindewesen in allen Beziehungen, vornehmlich auch durch Schaffung und Erhaltung eines leistungsfähigen technischen Kleingewerbestandes in Verbindung mit dem kleinen Rentengute.

Bezüglich der eigentlichen Arbeiterfrage: Reform des ländlichen Löhnungswesens, soweit nackte Geldlöhnung herrscht. Jedem braven, fleißigen und sparsamen Arbeiter die Möglichkeit, sich ein trautes Heimwesen zu erwerben. — Sorge dafür, daß das Rentenguts-Gesetz auch in

[2]) Druckschriften des Deutschen Landwirthschaftsraths. 1897. Nr. 2, 3 u. 4.

dieſer Beziehung Anwendung finden kann. — Erhaltung oder Wiedergewinnung einer den Gemeindeverhältniſſen entſprechenden Allmende (in Rückſicht auf ihre ſociale und volksthümliche Bedeutung). — Bekämpfung des Geſindemaklerunweſens und der zeitweiligen Arbeitsloſigkeit durch eine den ländlichen Verhältniſſen entſprechende Organiſation des Arbeitsnachweiſes. — Lebensbedarfsanſtalten (ſiehe oben). — Förderung der idealen Beziehungen der Arbeiterſchaft im Gemeindeleben.

Bezüglich der inneren Angelegenheiten des Hauſes und der Gemeinde: Ordnungsmäßige Gemeindepflege in humanitärer und ſanitärer Beziehung: Krankenpflege, Verleihung von Krankengeräthſchaften, Badeeinrichtungen, Kinderbewahranſtalten. — Bekämpfung der Trunkſucht (Erſatzgetränke, Gothenburger Syſtem, Gemeindehaus). — Förderung des Hausfleißes, des häuslichen Kunſtgewerbes, der Knabenhandarbeit. — Hauswirthſchaftliche Ausbildung der Mädchen und Frauen und zwar auch der weniger oder gar nicht bemittelten, möglichſt im Dorfe ſelbſt, durch Haushaltungsſchulen, Wanderkochkurſe u. ſ. w.

Es iſt ſelbſtverſtändlich nicht möglich, in der vorliegenden Abhandlung dieſe Punkte erſchöpfend zu behandeln. Es ſoll nur ein klarer Ueberblick über die bisherigen Beſtrebungen gegeben werden.[3])

1. Die Erhaltung des Bauernſtandes.

Der Staat hat die Pflicht, die nöthigen Vorbedingungen zu ſchaffen, um der landwirthſchaftlichen Bevölkerung das Verbleiben auf der heimathlichen Scholle zu ermöglichen, ihm die Erwerbung und Erhaltung eines eigenen Grundbeſitzes zu erleichtern; er hat ferner Vorkehrungen gegen die Verſchuldung des Eigenthums und die zu weit gehende Zerſplitterung des bäuerlichen Grundbeſitzes zu treffen.

Die Geſchichte der Völker und die Erfahrung der Gegenwart zeigt, daß das landwirthſchaftliche Gewerbe am meiſten blüht, wenn kleine, mittlere und große Beſitzungen ſich nebeneinander befinden. Im Deutſchen Reich iſt zwar die Vertheilung des Grund und Bodens noch eine günſtige, wenn man nur das Zahlenverhältniß dieſer Klaſſen berückſichtigt, aber für einzelne Theile trifft dies nicht zu. Im ſüdweſtlichen Deutſchland gibt es Gegenden, wenn auch beſchränkten Umfangs, wo die Zerſplitterung des Bodens ſchon zu ſtark vorgeſchritten iſt, während umgekehrt auf weiten Gebieten des nordöſtlichen Deutſchlands der Großgrundbeſitz ein ausſchließliches Uebergewicht behauptet. Wenn bei der heutigen unerfreulichen Lage der Landwirthſchaft gerade aus dem nordöſtlichen Deutſchland die lauteſten Klagen ertönen, ſo liegt dies weniger an den ungünſtigen klimatiſchen und Verkehrsverhältniſſen, als an der einſeitigen Vertheilung des Bodens. Der Stand der Kleingrundbeſitzer iſt überhaupt bloß ſpärlich, derjenige der Bauern nur in einzelnen Diſtrikten zahlreich vertreten. In Folge deſſen fehlt es an den Arbeitskräften, die nothwendig wären, um die lohnendſte

[3]) Manche Mitarbeiter und Leſer der „Socialen Revue" ſind gewiß in der Lage, über praktiſche Erfolge einzelner Zweige der ländlichen Wohlfahrtspflege in ihrer Gegend zu berichten. Derartige Mittheilungen aus der ſocialen Praxis wären gerade für die „Sociale Revue" von großem Werthe, da es bisher an einem Organ für dieſe Beſtrebungen auf katholiſcher Seite fehlt.

Form des Betriebes durchzuführen, und der Preis der landwirthschaftlichen Produkte ist gering, weil das Erzeugniß weitaus den örtlichen Bedarf an denselben übersteigt. Der Großgrundbesitzer erzielt die höchsten Roh- wie Reinerträge, wenn er kleine und mittlere Grundbesitzer, die ihm Arbeitskräfte liefern und sichere Abnehmer für die von ihm im Ueberfluß erzeugten Produkte sind, in großer Zahl neben und um sich wohnen hat. Auch für die kleinen und mittleren Grundbesitzer kann dies von Vortheil sein, da sie Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Arbeitskraft finden und die Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betrieb kennen lernen.[4])

Schon die preußischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große haben im 18. Jahrhundert Tausende von kleinen und mittelgroßen Grundbesitzungen in Gegenden geschaffen, wo dieselben fehlten. Den gleichen Zweck sucht jetzt die Ansiedelungskommission für die Provinzen Posen und Westpreußen zu erreichen, während die Generalkommissionen in anderen Theilen der preußischen Monarchie die Bildung kleiner Güter zu fördern suchen. Es muß allerdings hier vorweg bemerkt werden, daß in Posen und Westpreußen die Regierung hauptsächlich einen politischen Zweck verfolgt. Sie will das Polenthum verdrängen, und daß sie dabei gleichzeitig den Protestantismus begünstigt, hat neben anderen Mißgriffen nicht gerade dazu beigetragen, der vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus wohlbegründeten kolonisatorischen Thätigkeit Sympathien zu gewinnen. Immerhin sei hier einiges über das Ansiedelungswesen mitgetheilt.

2. Das Ansiedelungs- und Rentengutswesen.

Es wird wohl von keiner Seite bestritten, daß die nothwendige Aufgabe in den Gebieten des vorherrschenden Großgrundbesitzes eine verständige, systematische Kolonisation ist, sei es durch Auftheilung ganzer Güter, sei es durch Verkleinerung übermäßig großer Güter, die sich in dieser Gestalt nicht mehr halten können. Da die Lösung dieser Aufgabe vielfach über die Kräfte des Einzelnen hinausgeht, haben der Staat und private Unternehmer hier eingegriffen, beide allerdings aus verschiedenen Beweggründen: der Staat aus social-, wirthschafts- und nationalpolitischen Gründen, die privaten Unternehmungen (einzelne Persönlichkeiten und gesellschaftliche Vereinigungen) aus kapitalistischem Interesse.

Das Eingreifen des Staates geschieht in doppelter Weise: er tritt entweder selbst als Eigenthümer größerer Grundflächen auf, die er in kleinere Stellen zerlegt und als solche weiter veräußert, oder er ist nur dem Eigenthümer größeren Grundbesitzes bei dessen Zerlegung in kleinere Besitzungen und deren Verkauf behülflich. Das erstere Verfahren kommt namentlich bei der königlichen Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen zur Anwendung, während das letztere die Thätigkeit der Generalkommissionen bildet.

Die Ansiedelungskommission, der jetzt ein Fonds von 450 Millionen Mark zur Verfügung steht, ist durch Gesetz vom 26. April 1886 in's Leben gerufen worden, „um zur Stärkung des deutschen Elementes in

[4]) Freiherr von der Goltz, Handbuch der gesammten Landwirthschaft. Tübingen, H. Laupp 1890. I. S. 648 f.

den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter" Grundstücke käuflich zu erwerben. Die Vergebung der Ansiedlerstellen erfolgt gegen Uebernahme der Zahlung einer jährlichen Rente zu Eigenthum des Ansiedlers.

Was kann man von der inneren Kolonisation, die allerdings eine Jahrzehnte währende Arbeit voraussetzt, für die Lösung der ländlichen Arbeiterfrage erwarten? Hierauf antwortet Otto Gerlach:

„Der Arbeiterbedarf wird — unter sonst gleich bleibenden Verhältnissen — absolut herabgemindert; die von der Kolonisation aufgetheilten Güter werden nicht mehr von Arbeitern der Gutsherren, sondern in erster Linie von den Bauern und ihren Familienangehörigen bewirthschaftet, neben denen die Lohnarbeit im Vergleich mit dem Gutsbetriebe zurücktritt. In solchen Dörfern mit einer Bevölkerung, deren soziale Schichtung reich gegliedert ist, wird der Nachwuchs einen starken Zustrom für die verschiedenen Klassen landwirthschaftlicher Arbeiter bilden. Die Möglichkeit, einst im Dorfe ein kleines Anwesen kaufen oder durch Heirath erwerben, die Möglichkeit, vom Häusler zum Bauern aufsteigen zu können, wird die jungen Leute sowie die Arbeiter in ihren besten Jahren seßhafter machen. Glaubt man doch die Abwanderung theilweise auch darauf zurückführen zu sollen, daß die ländlichen Arbeiter in Gegenden, in welchen Großgrundeigenthum und große Bauerngüter vorherrschen, keine Aussicht haben, aus der Arbeiterklasse zu Eigenthümern aufzusteigen. Ob dieses psychologische Moment sich bedeutsam erweisen wird, das muß die Erfahrung lehren. Ob ferner durch die innere Kolonisation, im Besonderen durch Gründung von Arbeiterstellen in allernächster Zeit den Großgütern und Bauern Arbeiter unmittelbar zugeführt werden würden, ist eine offene Frage. Erfahrungen, welche man bei der Ansiedelungskommission gemacht hat, sollen dagegen sprechen. Wer erwirbt solche kleine Stellen? In der Regel Personen, welche sich in der Arbeiterschaft bereits zu höheren Stellungen emporgerungen und in ihnen ein kleines Vermögen erspart haben: Kämmerer, Gärtner u. dergl. mehr; diese wollen durch den Kauf höher steigen, sie werden daher nicht geneigt sein, als ständige Arbeiter in den Dienst eines Gutsherrn oder Bauern zu treten; ihr Streben richtet sich darauf, durch Zupacht oder Zukauf ein größeres Feld für die eigene Wirthschaft zu erlangen, um aus dieser ihren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten zu können. Solche aus den höheren Schichten der ländlichen Arbeiterschaft emporgestiegene Stellenbesitzer dürften also in der Regel nur für bestimmte Arbeitszeiten als Ergänzung der ständigen Lohnarbeiter in Frage kommen, wenn es gelingt, sie durch Gewährung von Land, Weide, Fuhren und dergl. zu fesseln."[5])

Die Auswahl der Kolonisten darf selbstverständlich nicht aufs Gerathewohl erfolgen. Es müssen solche Leute gewählt werden, die bereits eine gründliche Kenntniß des Ackerbaues und der Viehzucht besitzen. Der Vorschlag, der vor einigen Jahren gemacht wurde, Moorkolonistenstellen als Dienstprämien an Unteroffiziere nach 8 bis 9jähriger Dienstzeit zu gewähren, war gewiß gut gemeint. Aber er ist nicht bloß wegen der hohen Kosten nicht durchführbar. Zum Kolonisten ist eben nicht jeder Mensch geeignet; jedenfalls können ausgediente Unteroffiziere, selbst wenn sie ein halbes Jahr eine landwirthschaftliche Winterschule besuchen würden, und Militär-Invaliden dafür nicht in Betracht kommen.

Man hat auch den Weg der genossenschaftlichen Kolonisation empfohlen. Siedlungsgenossenschaften für größere Bezirke sollen Träger der Ansiedelung werden. Das hat manches für sich: es wird die lokale Fach- und Personalkenntniß der Landwirthe für die Schaffung von Bauern-

[5]) Die Landarbeiterfrage in den östlichen Provinzen Preußens. Zeitschrift für Socialwissenschaft. Berlin, 1900. III. S. 547 f.

und Arbeiterstellen und für die Besetzung derselben mit geeigneten Personen verwerthet. Kapitalkräftige Genossenschaften können den öffentlichen Kredit ganz oder großentheils entbehren; wo er aber gebraucht wird, da können in erster Linie die Gemeinden, Kreise, Provinzen, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten eher eintreten; erst in zweiter Linie braucht auf den Staatskredit zurückgegriffen zu werden. Solche Genossenschaften vermögen aber die staatliche Kolonisation nicht zu ersetzen, sie können sie nur ergänzen.

3. Das Erbrecht.

Jede Art der Vererbung von Grund und Boden hat ihre Vortheile und ihre Nachtheile. Es würde deshalb fehlerhaft sein, wenn die Gesetzgebung eine einzelne Form des Erbganges allgemein vorschriebe. Das Intestaterbrecht, das die Naturaltheilung der Landgüter vorsieht, stimmt nur in beschränkten Bezirken mit den herrschenden Erbsitten und den Bedürfnissen der Landwirthschaft überein. Seine allgemeine Durchführung würde nothwendigerweise zur Zersplitterung des Grundbesitzes und zur Ueberschuldung führen. Deshalb ist die Erhaltung der Anerbensitte im Allgemeinen wünschenswerth. Diese überträgt das Landgut auf einen Erben zu einem Anschlag auf Grund des Ertrags- bezw. Verkaufswerthes, sowie gegen Uebernahme von Unterhaltsverpflichtungen für die Geschwister und Altsitzer. Sie hat so schon Millionen leistungsfähiger, nicht überschuldeter Bauernhöfe erhalten, ohne jedoch die Proletarisirung der weichenden Miterben nach sich zu ziehen. Das Anerbenrecht soll aber nicht ausschließlich vorgeschrieben werden. Es ist nur dann von Vortheil, wenn der Anerbe so gestellt werden kann, daß er durch die ihm auferlegte Auszahlung der Miterben nicht zu sehr überschuldet und in seinem Betriebskapital nicht zu sehr geschwächt wird. Liegt letztere Gefahr vor, so ist es besser, das Gut zu verkaufen, als den Anerben in eine wirthschaftlich unhaltbare Lage zu versetzen. Eine Naturaltheilung des Grund und Bodens unter verschiedene Erben ist nur zu rechtfertigen, wenn dem einzelnen Erben soviel Fläche zufällt, daß er wirthschaftlich bestehen kann, wobei allerdings für kleinen Grundbesitz in Betracht zu ziehen ist, daß der Besitzer seine Arbeitskraft auch noch durch Lohnarbeit zur Verwerthung bringen kann.

Obwohl Art. 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch das Anerbenrecht, wo es besteht, aufrecht erhält, so ist dieses Recht doch in seiner Aufgabe, der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes zu dienen, in Folge der allgemeinen güterrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches heute nicht mehr von der früheren Wirksamkeit. Es bleibt deshalb jetzt den freien Güter- und Erbverträgen vorbehalten, die rechtlichen Bedürfnisse des Bauernstandes mit den Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu bringen.

4. Allmende und Gemeinheiten.

Die Allmende (in Norddeutschland Gemeinheit) ist ein kostbares Ueberbleibsel der uralten deutschen Dorfgenossenschaft, die jedem, auch dem ärmsten Dorfeingesessenen, der eine eigene Haushaltung hatte, ein Anrecht an dem Grund und Boden und Waldbesitz der Heimath ge-

währte. Von diesen Allmenden sind vielfach nur Gemeindeweiden übrig geblieben. Der Haupttheil ist während des 19. Jahrhunderts durch Theilung in Privatbesitz übergegangen. Man hat inzwischen längst eingesehen, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 ein Mißgriff war und besonders den kleinen Leuten zum Nachtheil gereichte. Besonders das südwestliche Deutschland ist dem radikalen Vorgehen Preußens nicht gefolgt, und so blieb dort ein bedeutender Theil der Allmende erhalten, der der ganzen bäuerlichen Bevölkerung einen starken wirthschaftlichen Rückhalt gewährt. Sohnrey fordert daher mit Recht, daß die Allmende als eine in unserem ureigenen Volksthum entstandene genossenschaftliche Wohlfahrtseinrichtung ersten Ranges anzusehen und in einem den Gemeindeverhältnissen entsprechenden Umfange für alle Zeiten zu erhalten und wieder zu schaffen ist.

Das Gleiche gilt von den Gemeindewaldungen und den Waldgerechtsamen. Welch ein reicher Segen der gemeinsame Waldbesitz für alle Gemeinden ist, die sich dieses Erbes noch erfreuen, und welch ein Unsegen anderseits die Auftheilung dieses gemeinsamen Besitzes oder die Abschaffung der Waldgerechtsame für viele Gemeinden geworden ist, kann man an zahlreichen Beispielen erkennen.

Die Verkoppelung hat zwar die Feldmarken wesentlich verbessert, aber man ist in Nord- und Mitteldeutschland doch vielfach zu gewaltsam vorgegangen. „Die hier seit einem halben Jahrhundert eingeführte Verkoppelung, sagt Professor Rudorff, überträgt das kahle Prinzip der geraden Linie und des Rechtecks so blind in die Wirklichkeit, war und ist darum in ihrer praktischen Durchführung so brutal, daß eine Feldmark, über die das Unwetter dieser Regulierung dahingezogen ist, aussieht wie ein fleischgewordenes national-ökonomisches Rechenexempel.“ Die Reizlosigkeit der umgemodelten Natur trägt ohne Zweifel dazu bei, die Seßhaftigkeit des Landvolkes zu lockeren.

5. Die Wohnungen.

Daß auch auf dem Lande, namentlich in den östlichen Bezirken, die Arbeiterwohnungen noch viel zu wünschen übrig lassen, vielfach sogar geradezu menschenunwürdig sind, ist zur Genüge bekannt. Der Arbeiter selbst hat vielfach kein Verständniß für eine gute Wohnung, und er muß geradezu erst für ein höheres Wohnungswesen erzogen werden. Jedem fleißigen und sparsamen Arbeiter muß die Möglichkeit geboten werden, sich ein eigenes Kleinwesen zu erwerben und zwar eingegliedert in einen aus großen, mittleren und kleinen Anwesen bestehenden Dorforganismus. Dies wird theils durch die Rentengutsgesetze, theils durch die Mittel der Invalidenversicherungsanstalten, der Sparkassen und der Raiffeisen'schen Darlehnskassen, theils durch die Bauvereine und Baugenossenschaften in vielen Fällen ermöglicht. Auch die Gutsbesitzer können durch den Verkauf kleiner Bauparzellen den Arbeitern die Errichtung eines eigenen Heims ermöglichen. Arbeiterkasernen sollen unter allen Umständen vermieden werden; nur für Wanderarbeiter sind solche angebracht.

Die ländliche Wohnungsnoth unterscheidet sich von der großstädtischen hauptsächlich dadurch, daß auf dem Lande die Mittel der Abhülfe durch

die Erbauung von Arbeiterwohnhäusern von Seiten der Arbeitgeber verhältnißmäßig einfacher Art sind. In Mecklenburg, Holstein u. s. w. und auch auf den Domänen ist in den letzten Jahren mancherlei auf diesem Gebiete geschehen. Leider werden die Reformen erschwert durch die schwierige wirthschaftliche Lage, in der sich der Großgrundbesitz seit Jahren befindet. Der so viel beklagten Abwanderung der Arbeiter vom platten Lande in die Städte kann jedenfalls durch die Schaffung besserer Arbeiterwohnungen mit kleinen Gärten und Feldparzellen besonders erfolgreich entgegengearbeitet werden. Die mit einer solchen socialen Fürsorge verbundenen Ausgaben sind also keineswegs unrentabel. [6])

6. Lebensbedarfs-Anstalten.

Während für die Industriearbeiter an zahlreichen Orten Consumvereine und Consumanstalten gegründet worden sind, haben wir für die ländlichen Arbeiter auf diesem Gebiete erst einige wenige Ansätze zu verzeichnen. Und doch sind gerade auf dem Lande solche Einrichtungen dringend wünschenswerth. Bei den Dorfkrämern sind meist nur minderwerthige Waaren zu hohen Preisen zu haben. Sohnrey macht ganz zutreffend auf den Widersinn aufmerksam: Der Gutsbesitzer klagt mit Recht über die niedrigen Getreidepreise und den trotzdem mangelnden Absatz, und der Gutsarbeiter jammert, daß er trotzdem so theures Brod essen muß, ja, er ißt vielleicht Brod, zu dessen Bereitung das Mehl aus dem Auslande bezogen wurde. Unter diesen Umständen kann selbst ein hoher Baarlohn dem Arbeiter nichts nützen. Hier ist eine Besserung nur dadurch möglich, daß die Gutsbesitzer, die Raiffeisenkassen oder andere genossenschaftliche Organisationen oder die Arbeiter selbst Consumanstalten errichten. Große Erfolge hat auf diesem Wege die Herrschaft Wonsowo in Posen durch Errichtung eines Kaufhauses erzielt. Dort hat man sich dadurch, wie auch durch andere Maßregeln nicht bloß einen festen Arbeiterstamm gesichert, sondern auch dem Leutemangel vollständig abgeholfen.

7. Crediteinrichtungen.

Auf die Verschuldung des Bodens braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Bekanntlich ist die Ueberschuldung dasjenige Uebel, unter welchem die deutsche Landwirthschaft jetzt am meisten leidet. Ohne die Beseitigung dieses Uebels können alle sonstigen Mittel zur Hebung der landwirthschaftlichen Krisis keine gründliche Heilung herbeiführen.

Dem Landwirth ist nicht mit besonders ausgedehntem hypothekarischem Credit gedient, sondern er bedarf vor allem einen billigen und unkündbaren, wie ihn z. B. die Landschaften und ähnliche auf Gegenseitigkeit gegründete, für abgegrenzte Bezirke bestimmte Creditinstitute gewähren. Das Streben der Staatsmänner und der Landwirthe auf diesem wichtigen Gebiete muß unabläßig darauf gerichtet sein, derartige Creditinstitute zu schaffen oder die bestehenden so umzubilden, daß dadurch das wirklich be-

[6]) Wörterbuch der Volkswirthschaft von Prof. Dr. L. Elster. Jena, Gustav Fischer 1898. II. S. 899 f.

rechtigte Bedürfniß der Landwirthschaft nach Hypothekar-Credit vollkommen befriedigt wird.[7])

Die Creditgesetzgebung verfolgt den Zweck, den Credit zu fördern und einer mißbräuchlichen Ausnutzung desselben vorzubeugen. Ersterem Zwecke dienen bezüglich des Immobiliar-Credits die Grundbuchgesetze, die Landeskulturrentenbanken, die Landes-Creditanstalten, die landschaftlichen Creditinstitute (Landschaften) u. s. w. und bezüglich des Personalcredits das Wechselrecht, die Bankgesetzgebung, das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. Dem anderen Zwecke dienen das Wuchergesetz und die Gesetze betreffend Verjährung der einfachen persönlichen Forderungen.

Die wucherische Viehleihe ist in einzelnen Kreisen durch die Thätigkeit der Kreishülfskassen und der Viehversicherungsvereine wenigstens zum großen Theil schon beseitigt worden. An anderen Stellen haben die Raiffeisenvereine und andere Genossenschaften den Wucher auf dem Lande bekämpft. In Baden besteht sogar ein eigener Verein gegen wucherische Ausbeutung des Volkes.

Auch gegen die Güterschlächterei ist in neuerer Zeit viel gethan worden, obschon einzelne behördliche Vorschriften noch nicht genügen. Am wirksamsten läßt sich der Güterschlächterei durch die Vorschrift begegnen, daß die Zuschlagung eines als Ganzes erworbenen landwirthschaftlichen Anwesens und die Versteigerung der einzelnen Parzellen nicht vor Ablauf einer bestimmten ausreichend bemessenen Frist erfolgen darf. Daneben kommt besonders die Thätigkeit der Spar- und Darlehenskassen in Betracht, die in sehr vielen Fällen in der Lage sind, helfend einzugreifen.

8. Die Sparkasseneinrichtungen.

Sohnrey hält die städtische Sparkasse für die Landbevölkerung für ungeeignet, weil ihre Benutzung wegen der Entfernung zu umständlich ist und weil ihre Reingewinne nur der Stadt zu Gute kommen. Sodann nimmt die städtische Sparkasse sehr kleine Beträge, Bruchtheile einer Mark, nicht an; die arme Landbevölkerung, besonders die Jugend, muß aber schon Einlagen von 10 und 20 Pfg. an machen können. Empfehlenswerther sind deshalb die Kreissparkassen und die Kirchspiel- bezw. Gemeindesparkassen. Besonders kommen hier in Betracht die Raiffeisen'schen örtlichen Darlehenskassen, die meist auch mit Pfennig-Sparkassen verbunden sind.

9. Das Versicherungswesen.

Die Lebensversicherung eines Gutsbesitzers oder Bauern kann sich als ein Mittel bewähren, um den Besitz im Laufe der Zeit schuldenfrei zu machen oder doch der Ueberschuldung entgegen zu wirken; sie ermöglicht es, das Gut dauernd in der Familie zu erhalten, sie erleichtert die Erbauseinandersetzung, die Gutsübergabe zu Lebzeiten des Eigenthümers.

Für die Arbeiter ist durch die Arbeitergesetze in gewissem Maaße Fürsorge getroffen. Es handelt sich aber darum, diese Fürsorge

[7]) Frhr. v. d. Goltz, a. a. O. I. S. 650.

durch weitere eigene Mithülfe oder durch Mithülfe der Arbeitgeber zu verstärken. Es haben bisher zwar einzelne Gutsherrschaften ihre Arbeiter oder deren Kinder versichern lassen und die Prämien bezahlt, allein besonders günstige Erfahrungen sind nicht damit gemacht worden. Zweckmäßiger ist es jedenfalls, wenn der Arbeiter die Prämien durch eigene Kraft aufbringen kann. Allerdings haben die meisten Lebensversicherungsgesellschaften noch keine besondere Einrichtung für ländliche Arbeiter.

Das Invalidenversicherungsgesetz ist seit dem 1. Januar 1900 auch auf die Bauern und Handwerker ausgedehnt. Es ist für die Landbewohner von um so größerer Bedeutung, als die Alters- und Invalidenrente ihnen mehr zu Gute kommt, als den Stadtbewohnern. Bekanntlich unterscheidet das Gesetz die Pflichtversicherung für diejenigen, die einzutreten gezwungen sind, und die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) für diejenigen, die freiwillig eintreten dürfen. Da der Kreis der letzteren Personen sehr weit gezogen ist, bietet sich fast der gesammten Landbevölkerung, Männern und Frauen, gegen verhältnißmäßig geringfügige Opfer der Weg zu einer Sicherung für die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und das Alter. „Die Landleute, schreibt Sohnrey, sind im Allgemeinen langlebig, zahllos die Fälle, in denen der bäuerliche Wirth sich in vorgerücktem Alter auf sein Altentheil zurückzieht, um noch eine Reihe von Jahren als zehrendes Glied dem Haushalt des Nachfolgers im Besitze der Stelle anzugehören. In engen Verhältnissen erwächst daraus sehr oft eine Belastung der Stelle, die jeden wirthschaftlichen Fortschritt hemmt, die Pflicht zur Unterhaltung des Vorbesitzers und seiner Frau als schweren Druck empfinden läßt und nur zu häufig die Beziehungen des Sohnes zu den Eltern in beklagenswerther Weise trübt. Wie anders würden sich die Dinge gestalten, wenn der Altentheiler nebst Frau im Besitze einer Rente wäre, die für den Unterhalt beider mehr als ausreichte, baares Geld in die Wirthschaft brächte und ihn so zu einem ausnehmend nützlichen Gliede des gemeinsamen Haushalts machte. Wie mancher traurige Zank und Streit, ja man könnte vielleicht auch sagen, wie mancher Mord und Todtschlag könnte durch den vorbeugenden Charakter dieses Wohlfahrtsgesetzes aus der Welt geräumt werden!“

Mit der Dienstboten-Krankenversicherung hapert es leider noch sehr viel auf dem Lande. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch hat die Herrschaft die Verpflichtung, den Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren. Nach dem Reichsgesetz über die Krankenversicherung sind die Dienstboten berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten. Da hiervon nur wenig Gebrauch gemacht wird, haben einzelne Kreise (z. B. Verden an der Aller) die Dienstboten-Versicherung für den ganzen Kreis obligatorisch eingeführt.

Die Viehversicherung ist von den landwirthschaftlichen Versicherungszweigen am schwächsten ausgebildet.[8]) Mit wenigen Ausnahmen haben die größeren Viehversicherungsgesellschaften keine lange Dauer ge-

[8]) Die Viehversicherungs-Gesellschaften sind auf Gegenseitigkeit begründet. Sie vergüten nicht mehr als $^3/_4$ des ermittelten Werthes oder der Versicherungssumme. (Illustr. Landwirthschafts-Lexikon. 3. Aufl. Berlin, Parey 1899. S. 855.

habt und auch keine dem Bedürfniß angemessene Geschäftsausdehnung gewonnen. Die Verwaltung ist zu schwierig und zu umständlich, sowohl für die Gesellschaft als für den Landwirth, die Kontrolle des einzelnen Versicherungsobjektes nahezu unmöglich, wenn dies nicht durch die unmittelbaren Nachbarn geschieht. Aus diesen Gründen haben auch die lokalen Orts-Viehversicherungskassen, besonders solche mit Rückversicherung gegen einen ungewöhnlich hohen Jahresverlust, eine weit gedeihlichere Thätigkeit entwickeln können. In einer durch die Gesetzgebung geregelten Organisation dieser kleinen Verbände scheint die Zukunft der Viehversicherung zu liegen. Eine Zwangsversicherung ist wohl nur für die wichtigsten Seuchen erforderlich, nicht aber für alle anderen Krankheiten. Uebrigens beachte man, daß das mit der Viehhaltung verbundene Risiko durch die Feuer-Versicherung und durch die staatliche Entschädigung in Seuchenfällen sehr vermindert ist.

Die Hagelversicherung wird theils von Aktiengesellschaften, theils von Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben. Die Organisation bietet bei der Eigenartigkeit dieser Versicherung große Schwierigkeiten, die eine so allgemeine Einführung wie die Feuerversicherung bisher leider nicht möglich gemacht hat.

10. Die Landentfremdung der Soldaten.

Man macht immer mehr die Erfahrung, daß ein großer Theil der vom Lande eingestellten Bauernsöhne und Knechte, die in der Heimath keinen eigenen Hof, keine eigene Stelle zu erwarten haben, nach der Militärzeit nicht wieder zurückkommt. Das Hauptmittel zur Abhülfe wäre die Wiederherstellung und möglichste Vermehrung der Landgarnisonen, allein diese Forderung hat wenig Aussicht auf Berücksichtigung. Man hat dagegen mehrfach Versuche mit der Einführung landwirthschaftlicher Unterweisungen im Heere gemacht. Auch die Beurlaubungen während der Erntezeit und die allgemeine Einführung eines Reservisten-Arbeitsnachweises können zur Rückkehr auf's Land beitragen.

11. Arbeitsnachweis und Gesindevermittelung.

Die natürlichste und wünschenswertheste Form der Arbeits-Vermittelung ist auf dem Lande die persönliche Um- und Nachfrage. Bei den vielfachen Nachtheilen der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung macht sich die Einrichtung von Arbeitsnachweisen auf gemeindeamtlicher oder gemeinnütziger Grundlage immer mehr nothwendig.

12. Die landwirthschaftlichen Vereine.

Den natürlichen Mittelpunkt für den persönlichen Verkehr der einzelnen Klassen der selbstständigen Landwirthe bilden die landwirthschaftlichen Vereine. Es ist durchaus wünschenswerth, daß überall da, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Möglichkeit hierzu geboten wird, bäuerliche und Großgrundbesitzer Mitglieder ein und desselben Vereins sind. Durch die gemeinschaftlichen Zusammenkünfte und Verhandlungen lernen beide Gruppen ihre gegenseitigen Anschauungen und Bedürfnisse kennen,

Digitized by Google

würdigen und berücksichtigen und werden von allzu scharfer Verfolgung einseitiger Interessen zurückgehalten.

Wenn daneben noch besondere Bauernvereine in größeren Verbänden bestehen, die den Zweck haben, für die Erfüllung der eigenthümlichen und berechtigten Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung die Wege zu ebnen, so ist hiergegen nichts einzuwenden. Solche Vereine sollen aber nicht in Concurrenz oder in Gegensatz zu den allgemeinen landwirthschaftlichen Vereinen treten, sondern müssen im Gegentheil deren Wirksamkeit möglichst unterstützen; sie sollen keine Politik treiben und sich nicht als Werkzeug einer bestimmten politischen Partei benutzen lassen. Ihre eigentliche Aufgabe besteht vielmehr in der wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Hebung des Bauernstandes. In ersterer Beziehung gilt es besonders, durch geeignete Einrichtungen diejenigen wirthschaftlichen Nachtheile möglichst zu beseitigen, welche dem bäuerlichen Besitzer im Vergleich zum Großgrundbesitzer aus dem geringen Umfang seines wirthschaftlichen Betriebes oder aus seinem relativen Mangel an Geschäftskenntniß erwachsen. Es gehören hierzu Maßregeln zur Herstellung gesunder Credit-Verhältnisse, Vereinigungen oder Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Bezuge von Saatgut, Dung- und Futtermitteln, zur gemeinschaftlichen Benutzung von Maschinen, zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwerthung erzeugter Produkte; endlich Vorkehrungen, durch welche es den Bauern möglich wird, in schwierigen Fällen bei vertrauenswürdigen Personen sich Rath oder thatsächliche Hülfe holen zu können.[9])

Bauernvereine, die nach diesen Richtungen hin ihre Thätigkeit entfalten, vermögen sehr segensreich zu wirken. Ein Beispiel hierfür bietet der im Jahre 1862 von dem Freiherrn von Schorlemer-Alst gegründete westfälische Bauernverein.

13. Die landwirthschaftlichen Genossenschaften.

Zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse haben wir außer den landwirthschaftlichen Vereinen noch das Genossenschaftswesen. Während die Vereine hauptsächlich für die Verbreitung von Kenntnissen in Theorie und Praxis wirken, sorgen die Genossenschaften für materielle Vortheile, wie Beschaffung von billigem Credit und Verbrauchsstoffen, bessere Verwerthung der erzeugten Produkte durch gemeinsame Verarbeitung oder gemeinsamen Verkauf, sowie für Hebung der Viehzucht, insbesondere durch Beschaffung und Haltung von entsprechendem Zuchtmaterial.

Die landwirthschaftliche Genossenschaftsbewegung hat sich, von kleinen Anfängen ausgehend, das große Verdienst erworben, eine wirthschaftliche Organisation und Gesundung des ganzen deutschen Bauernstandes in die Wege geleitet zu haben. In den landwirthschaftlichen Genossenschaften genießen bereits über 1 Million bäuerliche Wirthschaften die Segnungen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, und in der wirthschaftlichen Gesammtlage weiter Landstriche macht sich der vortheilhafte Einfluß der Genossenschaften immer fühlbarer geltend.

---

[9]) Frhr. v. d. Goltz, a. a. O. S. 656.

Diese gewaltige Organisation ist in der Hauptsache geschaffen worden unter den schwierigsten Umständen und in trübster Zeit, als weite Kreise an jeder erträglichen Zukunft der deutschen Landwirthschaft bereits zu verzweifeln begannen. Das war natürlich nur dadurch möglich, daß in den organisirten Ortschaften die Interessenten mit ihrer ganzen wirthschaftlichen und geistigen Leistungsfähigkeit für die Genossenschaften eingetreten sind. Die tüchtigsten Landwirthe wurden in die Leitung berufen und lernten auf ihre alten Tage mit dem Genossenschaftsgesetz, dem Handelsgesetzbuch und der kaufmännischen Buch- und Geschäftsführung arbeiten. Alle Kreise mit höherer Bildung auf dem Lande: Großgrundbesitzer, Betriebsleiter, Pfarrer, Aerzte, Beamte, Lehrer stellten Zeit und Fähigkeiten gern und freudig in den Dienst der großen Bewegung, die Mitglieder der Genossenschaften verbürgten sich mit Hab und Gut für das gemeinsame Unternehmen. Der ärmste Siedler und Arbeitsmann gewann in den Sparkassen der Genossenschaften einen Mittelpunkt, Hülfe und Rath zur besseren Regelung seiner bescheidenen wirthschaftlichen Lage.[10])

Es bestanden am 1. Juli	1890	1900
Spar- und Darlehenskassen	1729	9793
Bezugs-Genossenschaften	537	1115
Molkerei-Genossenschaften	639	1917
Sonstige landwirthschaftliche Genossenschaften	101	811

Die Leistungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Genossenschaften wächst durch ihren Zusammenschluß zu großen Verbänden. Die gemeinsame Arbeit in den Verbänden unter Leitung von Männern, die in Erkenntniß der hohen Gemeinnützigkeit dieser Thätigkeit dafür gewonnen werden, der genossenschaftlichen Idee unter persönlichen Opfern ihre Arbeit zu weihen, erhält die einzelnen Genossenschaften auch am besten zugängig für die Forderungen der Nächstenliebe und der socialen Pflichten.

Die größten Verbände sind: der allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften mit dem Sitze in Darmstadt und der Raiffeisen-Verband mit dem Sitze in Neuwied. Außerdem gibt es noch eine ganze Anzahl kleinerer Genossenschaftsverbände, wie der Revisionsverband des Bundes der Landwirthe, der Rheinische Verband, der Westfälische Verband, der Schlesische Verband, der Verband landwirthschaftlicher Creditgenossenschaften in Württemberg u. s. w. Der große Schulze-Delitzsch'sche Verband kommt für ländliche Verhältnisse weniger in Betracht.

Der Hauptgrundsatz der Raiffeisen-Genossenschaften im Sinne ihres Begründers ist der, daß neben der materiellen Stärkung der wirthschaftlich Schwachen vor allem die geistig-sittliche Hebung in's Auge gefaßt werden soll. Ihre Credit- und Sparkassengeschäfte sind daher nur Mittel für eine im weitesten Sinne gemeinnützige, dem Wohle der Landbevölkerung dienende Thätigkeit, als direkter Wohlfahrtszweck auf ausgesprochen christlich-religiöser Grundlage. Prinzipiell übernimmt die Raiffeisen'sche Darlehnskasse alle möglichen genossenschaftlichen Aufgaben, beschränkt sich

[10]) Das Land. 1899. S. 273.

aber auf einen kleinen abgegrenzten Kreis, in dem man jedes Mitglied und seine Verhältnisse genau kennt.

Der Raiffeisenverband umfaßt zwei Institute:

1. die landwirthschaftliche Centralkasse mit zwei Abtheilungen, einer solchen für Geld- und einer für Waarenverkehr;

2. den Generalverband ländlicher Genossenschaften mit folgenden Aufgaben: Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen bei den angeschlossenen Genossenschaften, ferner Förderung der Volkswohlfahrt nicht nur in wirthschaftlicher, sondern auch in sittlich-geistiger Beziehung auf christlicher Grundlage durch:

a) Unterstützung aller auf Gründung von Genossenschaften gerichteten Bestrebungen, die den Interessen der ländlichen Bevölkerung zu dienen geeignet erscheinen;

b) Schaffung zweckentsprechender Veranstaltungen zur Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze und zur Fortbildung genossenschaftlicher Einrichtungen;

c) Ertheilung von Rath und Auskunft in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten, sowie in Rechtsangelegenheiten der Mitglieder der Vereine, insofern Fälle von rein landwirthschaftlichem Charakter vorliegen, ferner Vertretung der Interessen der angeschlossenen Genossenschaften nach allen Richtungen, insbesondere auch im Verkehr mit den Behörden und gegenüber der Gesetzgebung.

Die Landwirthschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland ist das von den ländlichen Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation aus eigener Kraft geschaffene Geldausgleichs-Institut der Darlehnskassenvereine und als solches einer der glänzendsten Beweise für die Macht, die eine einheitlich geleitete Selbsthülfe auch in der Zeit eines alles zu überwuchern drohenden Kapitalismus zu entwickeln vermag. (Sie hat im Jahre 1901 einen Jahresumschlag von 453 Millionen Mark erreicht.)

Der „Allgemeine Verband der deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften", dem über 7000 Genossenschaften angehören, hat 1900 zu Halle folgende Resolution beschlossen:

„Die Verbände werden ersucht, in verstärktem Maaße darauf bedacht zu sein, daß die ländlichen Spar- und Darlehnskassen ihre Betriebsmittel aus dem eigenen Bezirk entnehmen. Die Einrichtung von Kinder-, Gesinde- und Arbeiter-Sparkassen ist als eine durchaus gesunde wirthschaftliche und sociale Maßnahme zu bezeichnen, und es ist den ländlichen Creditinstituten durchaus zu empfehlen, ihren Geschäftsbetrieb auch auf derartige Kleinsparkassen auszudehnen. Ferner ist dies zu erreichen durch Einführung des Verkehrs in laufender Rechnung mit möglichst allen Mitgliedern, sowie durch Ausdehnung des Sparkassen-Verkehrs auf Personen aller Stände. Der Allgemeine Vereinstag empfiehlt daher je nach den lokalen Verhältnissen:

1. auf allen Generalversammlungen durch geeignete Vorträge die Mitglieder auf die Bedeutung der Spar- und Darlehnskassen hinzuweisen und sie zu wirklichen Genossen zu erziehen,

2. die Arbeiter und Dienstboten von Zeit zu Zeit durch Flugschriften auf die Vortheile der Sparkasse aufmerksam zu machen,

3. die Dienstherrschaften und Arbeitgeber jährlich zu ersuchen, etwaige Weihnachtsgeschenke oder Prämien an ihre Untergebenen in Form von Sparkassenbüchern zu geben,

4. die Jugend durch Einführung der Klein-Sparkassenbücher heranzuziehen, sei es durch Benutzung der Sparkarten, Sparmarken oder Sparbücher,

5. die Abholung der gesparten Beträge zu erstreben,

6. in den vom Sitze der Kasse entfernt liegenden Ortschaften Sammelstellen einzurichten."

Zu dieser Resolution muß übrigens bemerkt werden, daß sich diese genossenschaftlichen Spareinrichtungen im Südwesten Deutschlands und auch sonst an manchen Orten bereits durchaus bewährt haben.

Das ganze Gebiet der ländlichen Genossenschaften läßt sich in fünf Hauptgruppen eintheilen:

1. Creditgenossenschaften. Die Darlehnskassenvereine sollen ihre Mitglieder zur Sparsamkeit erziehen und sie vor Geld- und Zinswucher bewahren.

2. Einkaufsgenossenschaften bezwecken den Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen aller Art im Großen und die Abgabe an die Mitglieder im Kleinen gegen geringen Aufschlag zur Deckung der Verwaltungskosten und mit Rückvergütung auf die Bezüge. Außer den eigentlichen Consumvereinen kommen hier in Betracht die Genossenschaften für den gemeinsamen Bezug von Dung- und Futterstoffen, Saatgetreide, Zuchtvieh u. s. w.

3. Betriebs- oder Produktivgenossenschaften kommen hauptsächlich vor als Molkereigenossenschaften; außerdem gibt es aber auch Winzervereine, Brennerei-, Müllerei-, Bäckerei-, Gemüse-, Obstverwerthungs-Genossenschaften u. s. w., ferner Vereine behufs Erwerbung und Verwendung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, behufs Anschaffung und Benutzung männlicher Zuchtthiere u. a.

4. Absatzgenossenschaften suchen die Absatzverhältnisse zu verbessern durch genossenschaftlichen Verkauf, entweder durch direkten Versandt an die Consumenten mit Umgehung des Zwischenhandels oder durch Errichtung von Centralverkaufsstellen. Besonders zu erwähnen ist hier der genossenschaftliche Getreideverkauf durch Kornlagerhäuser (Silos). Wichtig ist aber auch der genossenschaftliche Absatz von Erzeugnissen der Hausindustrie, besonders in armen Gegenden.

5. Verschiedene Genossenschaften: Baugenossenschaften, Versicherungs-Genossenschaften, Sterbekassen u. s. w., ferner Meliorations-Genossenschaften, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, solche Boden-Verbesserungen, welche nach Lage der örtlichen Verhältnisse nur auf einem größeren, mehreren oder vielen Besitzern gehörenden Areal mit Nutzen durchgeführt werden können, nach einem gemeinschaftlichen Plane und auf gemeinsame Kosten in's Werk zu setzen.

Die einzelnen Arten von Genossenschaften sind übrigens nicht immer so streng gesondert, wie es im Vorstehenden angegeben ist. Manche verfolgen vielmehr gleichzeitig mehrere der angegebenen Zwecke.

Die Genossenschaften sind bisher hauptsächlich dem Stande der bäuerlichen Besitzer zu Gute gekommen, denen sie die Concurrenzfähigkeit mit den Großgrundbesitzern erleichtern. Es wird aber Aufgabe der Zukunft sein, auch die Lage der Landarbeiter durch genossenschaftliche Einrichtungen zu verbessern.

14. Gemeinnützige Vereine.

Neben den landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften haben sich an manchen Orten gemeinnützige und Wohlfahrtsvereine gebildet, die ihre Wirksamkeit bald nur über einzelne Gemeinden, bald auch über einen ganzen Kreis ausdehnen. Bei diesen Vereinen tritt, je nach den örtlichen Verhältnissen, bald dieser, bald jener Zweck mehr hervor. Einzelne begnügen sich, überhaupt für christliche Volksbildung zu wirken, andere suchen speciell einzelne Wohlfahrtseinrichtungen einzuführen und zu unterhalten. Als ein mustergültiger Verein wird der Kreis Steinburger Gemeinnützige Verein bezeichnet, der seinen Sitz in Itzehoe hat und aus 50 lokalen Wohlfahrtsvereinen zusammengesetzt ist. Bis 1891 Unterstützungsverein, entwickelte er sich seit 1894 zum allgemeinen Wohlfahrtsverein. Sein Programm umfaßt: Unterstützung von Volks- und Schülerbibliotheken durch Bibliothekpreise, Vertheilung von Schriften, Kalendern, Unterhaltung einer eigenen Vereinsbibliothek; Austauschstelle für Volks- und Schülerbibliotheken; Lesezirkel (51 mit 1200 Familien); Volksabende in 18 Ortschaften durch die Ortsvereine veranstaltet; Unterhaltung einer eigenen Bibliothek mit besonderer Berücksichtigung des Materials für Volksabende; Handfertigkeitsunterricht (12 Handfertigkeitsschulen); Förderung der Blumenpflege durch Schulkinder und der Jugendspiele; Förderung des Sparsinns (9770 Sparkarten mit 10 Pfennig-Sparmarken an Schulkinder vertheilt); Auszeichnung bewährter Dienstboten und Arbeiter (372 Leute für 15- und mehrjährige Dienste prämiirt).

Bei anderen Vereinen wird als besondere Thätigkeit noch erwähnt: Bekämpfung der Trunksucht; Pflege edler Vergnügungen; Gründung von Baugenossenschaften; Arbeitsvermittelung; Weihnachtsbescheerungen; Beförderung der Hausindustrie; Hebung des Genossenschaftswesens; Hülfe bei besonderen Nothständen u. s. w. Einzelne Verbände, die sich über das ganze Reich erstrecken, wie der Vaterländische Frauenverein, sowie einzelne Landesvereine, stiften auch durch ihre Lokalabtheilungen manches Gute. Der Charitasverband für das katholische Deutschland hat bis jetzt befördert: die ländliche Krankenpflege, Ausbildung von freiwilligen ländlichen Krankenpflegerinnen, Gründung von Haushaltungsschulen für arme Landmädchen (im Westerwald), Fürsorge für die Jugend beiderlei Geschlechts, Mädchenschutz, Arbeitsnachweis, Auskunftsstellen u. s. w.

In vereinzelten Fällen fördert auch der Landrath oder der Kreisausschuß die Wohlfahrtspflege überhaupt oder einzelne Einrichtungen derselben.

Mehr als dreißig verschiedene Vereine bestehen laut Mittheilungen der „Gemeinnützigen Blätter" (1899, Nr. 5) in Schwanheim, einem Dorf in der Nähe von Frankfurt a. M.; fünfzehn derselben verfolgen wirthschaftliche Zwecke. Der Gewerbeverein, ein Glied des großen nassauischen Landes-Gewerbevereins, unterhält die Fortbildungsschule; eine Modellirschule ist leider eingegangen. Den beiden Spar- und Vorschußkassen ist es zu danken, daß fast in jedem Haus mehrere Sparkassenbücher (über 1000 auf ca. 700 Haushaltungen) zu finden sind. Auf diesen drei Vereinen beruht ein gutes Stück des Wohlergehens von Schwanheim. Der landwirthschaftliche Consumverein entsprang seiner Zeit dem Bedürfniß, sich vor der Uebertheuerung durch die Händler, namentlich beim Bezug des hier wichtigsten Kunstdüngers, der Abfälle aus den Haarschneidereien, zu schützen. Er hat seinen Zweck erreicht und ist dem Ziele

solcher Vereine, sich selbst überflüssig zu machen, ziemlich nahe gekommen; die Händler liefern jetzt eben so billig, wie er; seine Auflösung würde aber alsbald die alten Mißstände wieder aufleben lassen. Der Arbeiter-Consumverein mit 253 Mitgliedern und einem Umschlag von 100 000 Mk., und die Kohlenkasse mit einem Bezug von 16000 Centnern, die bei der Ablieferung im Herbst immer schon bezahlt sind, wirken so segensreich, daß sie keins ihrer Mitglieder mehr wird entbehren wollen. Noch weniger die Krankenkassen, altbewährte, den Mitgliedern liebgewordene Vereinigungen, und die beiden Vereine zur Beschaffung ärztlicher Hülfe, welche ihren Mitgliedern gegen einen geringen wöchentlichen Beitrag ärztliche Hülfe im weitesten Sinne sichern. Die Weibersterbekasse hat geringere Bedeutung, sie zahlt ihren Mitgliedern, wenn ihre Frau stirbt, eine bestimmte Summe, welche jedes Mal im Umlegeverfahren erhoben wird. Einfach unentbehrlich sind die beiden Viehversicherungskassen, welche für gefallenes oder wegen Krankheit geschlachtetes Vieh eine Entschädigung bis zu drei Viertel des vollen Werthes zahlen. Die Obstbaugenossenschaft hat, um den Beerenobstbau zu heben, ein Stück Land bepflanzt, aber dabei bis jetzt freilich keine glänzenden Geschäfte gemacht. Wenn jedoch jetzt in gar manchem Arbeiterhause ein guter selbstgemachter Tropfen Johannisbeerwein liegt und in keinem Gärtchen gute Beerenobststräucher fehlen, kann die Genossenschaft darauf hinweisen, daß sie tüchtig dazu geholfen. Der Geflügelzuchtverein hat schon manchen Stamm Hühner von guter Rasse in's Dorf gebracht. Auch der daneben bestehende Brieftaubenclub hat gute Erfolge erzielt. Ein Kaninchenzüchter-Verein ist nach kurzem Bestehen eingegangen. Der Fortbildungs-Verein hat Vorträge veranstaltet und in Verbindung mit dem Bürger-Verein eine Volksbibliothek zusammengebracht; er hat seit 1882 unausgesetzt an der Hebung des Obstbaues gearbeitet, die Ausstellungen in's Leben gerufen, die jetzt zu Kreiseinrichtungen geworden sind und lange Jahre einen Schulgarten unterhalten, in dem die Kinder in der Behandlung von Zwergbäumen unterrichtet wurden. — Außerdem bestehen in Schwanheim ein Bürger-Verein, Turn-, Gesang-, Krieger-, drei Männer- und Jünglingsvereine, ein Radfahrbund und ein Schützenverein. Auch diese Vereine erfüllen ihren Zweck und bringen Leben, Bewegung und Fortschritt in das Dorf. Fast alle Vereine und Kassen werden von einfachen Arbeitern geleitet, die ihre Schulung in den Vereinen selbst erhalten haben und freiwillig Opfer an Geld, Zeit und Arbeit bringen. Die Bevölkerung ist religiös gemischt und in zwei Gemeindeparteien gespalten, deshalb hat jeder Theil seine eigenen Vereine. Auch wenn man diese confessionellen Verhältnisse in Betracht zieht, dürfte die Zahl der Vereine für ein einzelnes Dorf doch zu groß sein, zumal gemeinnützige Vereine, besonders genossenschaftlicher Art, sehr wohl mehrere Bestrebungen gleichzeitig vertreten können. Im übrigen hat nachweislich an der wirthschaftlichen und moralischen Hebung der Gegend das lebendige Vereinsleben einen ganz bedeutenden Antheil.

In lobenswerther Weise hat der Bayerische Bauernverein eine Kommission für ländliche Wohlfahrtspflege eingesetzt und einen Fonds begründet, um für diese Wohlfahrtspflege Stimmung zu machen und sie auch selbst auszuüben. Dieses Vorgehen kann man andern Bauernvereinen zur Nachahmung dringend empfehlen.

Pfarrer Pemsel theilt in seiner übrigens vorwiegend zur Agitation geeigneten Broschüre „Ländliche Wohlfahrtspflege, eine Pflicht der Gegenwart" (Regensburg, Jos. Habbel, 1898) Statuten für ländliche Wohlthätigkeitsvereine mit, die bei Gründung derartiger Vereine gute Dienste leisten können. Als Zweck des Vereins bezeichnet § 2:

„Der Wohlthätigkeitsverein für die Pfarrei . . . . hat im Allgemeinen den Zweck, den in der Pfarrei ansässigen Nothleidenden durch persönliche Dienstleistungen und durch Spendung von Liebesgaben geistliche und leibliche Hülfe zu gewähren.

Insbesondere setzt sich der genannte Verein als Zweck:

a. Fundirung und Dotirung von Wohlthätigkeitsstiftungen;

b. Geldunterstützungen an Bedrängte;
c. Kostverabreichung an Arme und Kranke;
d. Kleider- und Wäschevertheilung;
e. Krankenpflege;
f. Fürsorge für Wittwen, Waisen und Austräglers;
g. Fürsorge für Trunksüchtige;
h. Dienstbotenschutz (Schlafräume, Sparsamkeit); Verhütung der Landflucht;
i. Gründung von Pfarrbibliotheken; Bewahrung vor schlechter Lektüre;
k. Beschaffung von Krankenutensilien; Mittel für die erste Krankenpflege;
l. Rath und Aufschluß über Hülfsstellen und Hülfsquellen in den verschiedensten Nothlagen;
m. Warme Mittagskost und Wollschuhe für auswärtige Schulkinder im Winter;
n. Handfertigkeitsunterricht; Beförderung ehrbarer, Verdrängung gefährlicher Vergnügungen;
o. Obsorge für die Verstorbenen.

Der Verein unterstützt in erster Linie verschämte Arme. Betreffs der Mittel zur Erreichung dieser Zwecke bestimmt § 3:

Der Verein bringt durch Sammlungen und freiwillige Beiträge die Mittel auf zur Ausübung der christlichen Nächstenliebe. Erstes Mittel ist persönliche Dienstleistung.

Wie man aus Vorstehendem ersieht, handelt es sich hier hauptsächlich um einen Wohlthätigkeits-Verein. In vielen Fällen wird es sich aber empfehlen, das Wirksamkeitsgebiet weiter auszudehnen und auch die andern Gebiete der Wohlfahrtspflege mit hineinzubeziehen.

15. Vernachlässigte Zweige der Landwirthschaft und Nebenerwerbsquellen.

Zu den vernachlässigten Zweigen der Landwirthschaft gehört in erster Linie der Flachsbau, der wie kein anderer Arbeitszweig mit der schönen Volkssitte verbunden war. Die Haupturſache des Rückganges liegt wohl darin, daß die Handspinnerei und Weberei infolge der Einführung der Maschinenarbeit nicht mehr lohnt. Bei Befolgung der neueren Kulturmethoden beansprucht der Flachs aber nicht mehr Handarbeit als die meisten anderen landwirthschaftlichen Nutzpflanzen. Für das Spinnen und Weben ist leider niemand mehr zu bekommen. Die Haus-Leinenindustrie ist auch kaum wieder zu neuem Leben zu erwecken. Der Flachs muß eben für die Fabriken angebaut werden. In dieser Richtung sind auch schon mehrfach Bestrebungen hervorgetreten, um dem Flachsbau wieder die ihm gebührende Stelle im landwirthschaftlichen Betriebe zu verschaffen.

Obstbau und Gemüsebau sind in der Neuzeit vielfach mit großem Erfolge gefördert worden, aber es bleibt auf diesem Gebiete noch viel zu thun, um die großen Summen, die jetzt in's Ausland gehen, der deutschen Landbevölkerung zufließen zu lassen. Stellenweise ist auch die Korb- und Schälweidenkultur, sowie die Champignonkultur angebracht. Kleine Naturerzeugnisse wie Beeren lassen sich am besten auf genossenschaftlichem Wege absetzen.

Eine hervorragende volkswirthschaftliche Bedeutung haben die Geflügelzucht und die Bienenzucht, ferner die Fischzucht, die Kaninchenzucht u. s. w.

16. Handwerk und Hausinduſtrie.

Das Handwerk hat auf dem Lande keine ungünſtige Ausſicht, aber da es in der Technik vielfach zurück iſt und ſich ſchwerer organiſieren läßt, als das ſtädtiſche Kleingewerbe, iſt eine Förderung deſſelben ſehr nothwendig. Hier kommen hauptſächlich in Betracht: Handwerker-Fortbildungsſchulen (mit Unterſtützung aus Kreismitteln), Unterſtützung der Handwerker durch Raiffeiſenvereine (Vermittelung von Werkzeugen, Rohſtoffen und Halbfabrikaten), Handwerkergenoſſenſchaften, Gewerbehallen und zeitweilig Gewerbeausſtellungen.

Die Hausinduſtrie, zweckmäßig eingerichtet und geleitet, gewährt beſonders in weniger fruchtbaren Gegenden, wo die Landwirthſchaft allen keine genügende Exiſtenz bietet, der armen Bevölkerung ein beſſeres Auskommen und vergrößert die Heimſtändigkeit. Vor allem iſt aber eine Organiſation durch intelligente Perſönlichkeiten und ein genoſſenſchaftlicher Zuſammenſchluß nothwendig, wie er bereits mehrfach großen Erfolg gehabt hat. Ferner verdient der Hausfleiß (Spinnen und Weben, Handfertigkeitsarbeiten) nicht bloß aus wirthſchaftlichen, ſondern auch aus volkspädagogiſchen Gründen gefördert zu werden.

Einen eindringlichen Beweis, welchen Werth genoſſenſchaftliche Vereinigungen für die Hausinduſtrie haben, bietet eine Genoſſenſchaft, die ſich in der Thalſchaft Bernau bei St. Blaſien im Schwarzwald gebildet hat. Dort iſt ſchon ſeit Menſchengedenken eine Induſtrie heimiſch, die aus den Erzeugniſſen des Waldes Geräthe für Haus und Küche ſowie Landwirthſchaft herſtellt, nämlich Kübel und Eimer, Waſchgefäße, hölzerne Sachen für die Küche, zum Theil in Verbindung mit Eiſen und Stahl, wie Gemüſehobel aller Art, Heu- und Getreidegabeln, Siebe für den Landwirth u. ſ. w. und ſolche früher theils im Hauſierverkauf vertrieb, theils an Verleger abſetzte. In letzter Zeit war der Vertrieb immer mehr in die Hände der Verleger übergegangen, ſo daß von einigen Kaufleuten Hunderte von Familien abhängig geworden waren. Ging der Verkauf ſchlecht, ſo konnten die Verleger den Preis drücken und die meiſten Arbeiter waren noch dankbar, wenn man ihnen die Waare überhaupt abnahm und Lebensbedürfniſſe dagegen gab. Eine reine Abrechnung kam faſt nie bei Lieferungen vor, und wenn am Jahresſchluß eine ſolche ſtattfand, dann war der Holzarbeiter im Schuldverhältniß gegenüber dem Kaufmanne. Dadurch konnte Letzterer denn auch ſelbſt den durch den Wettbewerb der Verleger unter ſich erzeugten Preisdruck auf die Arbeiter abwälzen, ſelbſt wenn auch das Geſchäft flott ging. Die Waare ſowohl für das Geſchäft als für den Haushalt mußte der Arbeiter beim Verleger theurer bezahlen, als man ſie in Nachbarorten kaufte, ſein Arbeitserzeugniß mußte er dem Kaufmann zu dem von dieſem beſtimmten Preiſe abgeben — kein Wunder, daß ſchließlich der Tagesverdienſt eines Arbeiters auf 50—70 Pfg. ſank. Längſt hatten einſichtsvolle Männer, namentlich Bezirksbeamte, eingeſehen, daß ſich die Holzarbeiter ſehr wohl durch Bildung einer Ein- und Verkaufsgenoſſenſchaft helfen könnten, aber ihre Bemühungen ſcheiterten zum Theil an der Schwerfälligkeit der Holzarbeiter, die vor Neuerungen zurückſchreckten und kein rechtes Verſtändniß zeigten, zum größeren Theil aber an der Furcht der Arbeiter vor ihren Verlegern, deren Schuldner ſie waren. Endlich iſt es nach dem „Volkswohl“ dem Amtsvorſtand Dr. Schmid gelungen, die Leute eines Beſſeren zu belehren und die Furcht unter Hinweis auf andere Genoſſenſchaften und deren Hülfe mit Credit zu beſeitigen. Da bei Ein- und Verkaufsgenoſſenſchaften kaufmänniſche Kräfte, die nur das Genoſſenſchaftsintereſſe im Auge haben, nothwendig ſind, war die Beſchaffung ſolcher Vorſtandsmitglieder eine Daſeinsfrage. Es iſt zum Glück dem erwähnten Beamten gelungen, Männer zu finden, die Fachkenntniſſe mit kaufmänniſchen vereinten und der Sache möglichſt ſelbſtlos zu dienen bereit waren. Die Holzarbeiter-Genoſſenſchaft iſt als Genoſſenſchaft mit beſchränkter Haftung ins Leben getreten; mehr als die Hälfte der Holzarbeiter betheiligte ſich ſchon bei der

Gründung, und gegenwärtig sind nur noch wenige alte Leute, die nichts Neues mehr beginnen wollen, fern geblieben. Die Geschäftsantheile sind sehr niedrig gehalten, um auch die Schwächsten oder gerade sie heranzuziehen. Das Betriebskapital ist vorläufig auf die Solidarhaft der Genossen von der Sparkasse mit Bewilligung der Regierung hergeliehen, bis die Genossen durch Gewinnrücklagen selbst ein solches erworben haben. Vorerst muß deshalb auch nach einem eigenen Kapital gestrebt werden, und darum sind die Vortheile der Genossenschaft für die Mitglieder beschränkt auf 5 v. H. höhere Preise der Waaren und die wesentlich billigeren Preise der von der Genossenschaft beschafften Rohstoffe. Trotzdem steht dabei der Holzarbeiter aber schon erheblich besser, weil er seine Lebensbedürfnisse nicht mehr so theuer auf Borg beim Verleger zu nehmen braucht, sondern mit baarem Geld kaufen kann, wo er will. Das Verhältniß hat sich gegen früher so geändert, daß jetzt die Verleger Kunden der Genossenschaft geworden sind, neue Kunden werden durch Versendung von Preisbüchern und durch Reisende gewonnen. Und so haben die Holzarbeiter der Thalschaft im Sommer alle Hände voll Arbeit, um nur das Bestellte liefern zu können. Sie arbeiten mit größerer Freudigkeit, nicht nur, weil sie etwas höhere Preise und mehr Reinverdienst als bisher haben, sondern weil sie wissen, daß sie nun den Ertrag ihrer Arbeit voll ernten und eine bessere Zukunft vor sich haben. Wie manche Gegend hat eine ähnliche Hausindustrie und kann sich ein Beispiel an Bernau nehmen!

II. Die Fürsorge für die ländlichen Arbeiter.

Mit Recht hat man in der neueren Zeit angefangen, den ländlichen Arbeitern eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies geschieht allerdings weniger deshalb, weil die Gefahr droht, daß sie in die Arme der Socialdemokratie getrieben werden können — bei ihnen ist die Gefahr nicht so groß, wie bei den Industrie-Arbeitern — als deshalb, weil sie in so großer Zahl aus den ländlichen Bezirken fortziehen.[11]) Abgesehen von der Auswanderung ist bekanntlich die Binnenwanderung sehr stark. Besonders in den neunziger Jahren haben sich viele Tausende von ländlichen Arbeitern der industriellen Thätigkeit zugewandt, weil diese ihnen höhere Löhne und eine größere Freiheit und Ungebundenheit gewährt. Seitdem die Hochconjunctur der Industrie vorüber ist und seit 1900 geradezu eine Krisis in der Industrie eingetreten ist, hat der Abzug der ländlichen Arbeiter allerdings etwas nachgelassen und es hat bereits vielfach eine Rückkehr nach den ländlichen Bezirken begonnen, allein der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern bleibt doch noch immer bestehen.

Dieser Mangel ist besonders im östlichen Deutschland sehr empfindlich und schädigt den Erfolg der Landwirthschaft in hohem Maaße. Auch in vielen Bezirken des mittleren und südlichen, wie auch des westlichen Deutschlands hält es außerordentlich schwer, die nöthige Zahl von Tagelöhnern und namentlich von Gesindepersonen, selbst für hohen Lohn zu erhalten.

Die ländlichen Arbeiter bestehen aus Gesindepersonen und Tagelöhnern. Erstere sind zu einer bestimmten Reihe von Dienstleistungen verpflichtet und erhalten dafür außer dem für bestimmte Termine (Jahr, Monat, Woche) vereinbarten Geldlohn volle Naturalverpflegung seitens ihres Brodherrn. Die Tagelöhner zerfallen in freie und

[11]) Einige recht gute praktische Winke enthält die Schrift: Der Landarbeiter, insbesondere die Vorbeuge seines Abzuges in die Stadt. Nach meist eigenen Erfahrungen dargestellt von A. Küster, Landwirth. Neudamm, J. Neumann 1895.

contractlich gebundene Arbeiter. Beide müſſen täglich an beſtimmten Arbeitsſtunden thätig ſein und empfangen dafür einen Lohn, der entweder bloß in baarem Gelde oder außerdem noch in Naturalien beſteht.

Die freien Arbeiter teilen ſich wieder in ſolche mit und ſolche ohne eigenen Grundbeſitz. Die erſteren nennt man grundbeſitzende Arbeiter, Eigenkätner, Häusler, Büdner, Kleinſtellenbeſitzer; die letzteren Einlieger, Losleute, grundbeſitzloſe Arbeiter. Die Eigenkätner haben den Vorzug der Seßhaftigkeit; ferner gewährt ihnen der Grundbeſitz einen werthvollen Rückhalt in Zeiten, in denen der Lohnverdienſt knapp iſt oder ganz fehlt. Sie ſind gewöhnlich die materiell am beſten ſituirten, die ſparſamſten und wirthſchaftlichſten Arbeiter. Im ſüdweſtlichen, ſtellenweiſe auch im mittleren Deutſchland machen ſie die größere Maſſe der ländlichen Arbeiter aus.

Die Einlieger wohnen gewöhnlich bei Bauern oder auch bei größeren Gutsbeſitzern zur Miethe. Sie können ebenſo wie die Eigenkätner jederzeit über ihre Arbeitskraft dispouiren, aber auch jeden Tag entlaſſen werden, ebenſo ihre Wohnung an den beſtimmten Kündigungsterminen verlieren. Im Winter ſind ſie häufig ohne Verdienſt und müſſen von den Erſparniſſen des Sommers leben, ſoweit ſie ſolche gemacht haben. Unter allen ländlichen Arbeitern befinden ſie ſich in der ungünſtigſten Lage; ſie bilden das ländliche Proletariat. Man findet ſie in ganz Deutſchland, nirgends aber bilden ſie die überwiegende Zahl der Arbeiter.

Die contractlich gebundenen Arbeiter führen in den verſchiedenen Gegenden ſehr abweichende Bezeichnungen. Man nennt ſie Gutstagelöhner, Hoftagelöhner, Dienſtleute, Inſtleute, Dreſchgärtner u. ſ. w. Sie kommen beſonders auf den großen Gütern des nördlichen und nordöſtlichen Deutſchlands, aber auch im ſüdöſtlichen, weniger im mittleren und ſüdweſtlichen Deutſchland vor. Sie wohnen auf dem Gute ihres Arbeitgebers und erhalten außer einem geringen Tagelohn verſchiedene Natural-Emolumente, namentlich Wohnung, Brennmaterial, Viehfutter, Antheil am Erdruſch u. ſ. w. Häufig bleiben ſie ihr Leben lang auf demſelben Gute. Dadurch und durch die Art der Löhnung hat dieſe Klaſſe von Arbeitern eine ſehr geſicherte Exiſtenz; ſie iſt allerdings auch ſehr abhängig und hat keine Ausſicht, durch Fleiß oder Sparſamkeit in eine weſentlich beſſere Lebensſtellung zu gelangen. Für den Arbeitgeber ſind die Gutstagelöhner zwar theure Arbeitskräfte, weil er ſie das ganze Jahr hindurch unterhalten muß, aber er beſitzt in denſelben auch einen Stamm ſicherer, ihm genau bekannter Leute, die ihm ſtets zur Verfügung ſtehen.[12])

Die Wanderarbeiter, auch Sachſengänger genannt, ſind diejenigen ländlichen Tagelöhner, welche für den Sommer oder einen Theil des Sommers ihre Heimat verlaſſen, um auswärts Arbeit und Lohnverdienſt zu ſuchen.

Eine alte Klage bildet der Contractbruch der ländlichen Arbeiter, der vielfach zur einer wahren Plage geworden iſt. Es ſind ſchon die verſchiedenſten Vorſchläge zur Bekämpfung dieſes Uebels gemacht worden. Alle äußeren Maßregeln, die bisher vorgeſchlagen worden ſind, haben für vorliegenden Zweck nur eine untergeordnete oder gar keine Bedeutung.

[12]) Illuſtr. Landwirthſchafts-Lexikon. 3. Aufl. Berlin, Parey 1899. S. 10

Insbesondere hat die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches wenig Aussicht auf Billigung der gesetzlichen Gewalten. Viel wichtiger ist gerade für die Landwirthschaft eine beschleunigte und unparteiische Rechtsentscheidung in Fällen von Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten über die Auslegung des Vertrages (Einigungsämter, Schiedsgerichte). Der verschärfte Zeugnißzwang ist vielfach angeregt worden, aber vom Rechts- und Billigkeitsstandpunkt nicht einwandsfrei. Die Registrierung der Dienstbotenzeugnisse durch die Polizeibehörden ist gleichfalls beanstandet; in Ansehung der Freizügigkeitsrechte nicht minder das vielempfohlene Losschein-System. Auf privatem Wege ist dagegen mehrfach mit Erfolg die Erlegung von Kautionen (décomptes) eingeführt worden. Ferner kommt die Lohnbeschlagnahme in Betracht.

Die öffentliche Prämiirung von Dienstboten ist nur von Belang, insofern dieselbe als Aeußerung menschenfreundlichen und gemeinnützigen Sinnes einer würdigen, milden Auffassung des Dienstbotenverhältnisses Vorschub leistet, aber sie ist ohne Einfluß auf die wirthschaftlichen Voraussetzungen desselben.

Ferner wird die Vertheilung des gesammten Jahreslohnes in ungleichen Beträgen über die einzelnen Arbeitsperioden des Jahres (verhältnißmäßig niedriger Winterlohn und hoher Sommerlohn) empfohlen.

Unbedingt empfehlenswerth ist der Abschluß eines schriftlichen Vertrages mit den Dienstboten.[13])

1. Das Löhnungswesen.

An Stelle des früher üblichen Naturallohnes, der eine natürliche Interessengemeinschaft zwischen „Knecht und Herrn" hervorrief, ist in neuerer Zeit immer mehr der Geldlohn getreten. Die Beibehaltung und zeitgemäße Ausgestaltung der Naturallöhnung ist auch nur unter der Voraussetzung anzustreben, daß die Unternehmer auch ihrerseits alles thun, um die Naturallöhnung für ihre Arbeiter vortheilhaft und segensreich zu machen. Die Naturallöhnung sichert dem Landarbeiter ein hinreichendes Maaß der Güterversorgung, macht ihn vom Dorfkrämer unabhängig und gewährt dem Arbeitgeber gleichzeitig einen größeren Spielraum für eine persönliche Einwirkung auf die wirthschaftlichen Verhältnisse seiner Arbeiter. Ferner ermöglicht und bewirkt die Naturallöhnung eine solidere Ernährung und erfüllt somit die vornehmlichste Bedingung für die Heranbildung eines körperlich kräftigen Menschenthums.

Besonders wünschenswerth ist es, neben einem festen, theils in natura, theils in Geld zu verabfolgenden Lohn, der wenigstens den nothdürftigsten Lebensunterhalt sichert, in Form von Prämien oder Ertrags-Antheilen einen gewissen Grad von Interessengemeinschaft wieder herzustellen.

Das Verhältniß zwischen dem Naturallohn und dem Geldlohn muß dem Bedürfniß- und Wirthschaftsstande des Arbeiters angepaßt werden. Wo sich z. B. Bedürfnisse, die nur durch Kauf befriedigt werden können, allgemein entwickelt haben, ist eine Erhöhung des Geldlohns nothwendig.

[13]) Frhr. v. d. Goltz, a. a. O. I. S. 289.

Bisweilen wird es sich nur um eine Verschiebung zwischen Natural- und Geldlohn oder zwischen der Lohngestaltung in den verschiedenen Jahreszeiten, oft aber auch um eine Erhöhung des Gesammtlohnes handeln müssen. Innerhalb des Geldlohnsystems wird sich bei tüchtigen Arbeitern in größerem Umfange, als es heute z. B. im Osten üblich ist, der Akkordlohn einführen lassen. Wo das angeht, ist es gleichzeitig ein Mittel, den Bedarf an Arbeitstagen durch Erhöhung der Einzelleistung zu ermäßigen und dadurch die Leutenoth abzuschwächen.[14])

Zu den in neuester Zeit angewandten Maßregeln der Fürsorge für die ländlichen Arbeiter gehören in erster Linie Einrichtungen, die ihnen durch angemessene Betheiligung an den nach Maßgabe ihres Wohlverhaltens und ihrer Leistungen erzielten Mehrerfolgen der Arbeit die Sorge um eine dauernd befriedigende wirthschaftliche Existenz erleichtern. Es sind dies Gratifikationen, Alterszulagen, Prämien-Akkorde, Tantièmen u. s. w.

Die Prämien und Gratifikationen oder Remunerationen werden bewilligt für mehr als gewöhnliche Leistungen der Arbeiter in einzelnen Betriebszweigen oder auch für musterhaftes Verhalten derselben überhaupt, insbesondere aber für langjährige treue Dienste (Alterszulagen). Derartige Zuwendungen sind sehr geeignet, wohlthätig auf die Lebensstellung der Arbeiter und ihre Beziehungen zum Arbeitgeber zu wirken. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß die bezüglichen Ueberleistungen nicht wohl objektiv bestimmt werden können und daß daher die Würdigung derselben dem persönlichen Ermessen des Lohngebers überlassen bleiben muß. Um die Einführung der sog. Prämienakkorde in die Landwirthschaft hat sich besonders C. M. Calberla auf Merzdorf (Sachsen) großes Verdienst erworben. Die Leistungsprämien können z. B. in der Form der Verabfolgung von Prämien an die Gesammtheit der Gespannknechte für Mehrleistungen der Gespanne über eine pro Tag zu Grunde gelegte mittlere Leistung derselben bei der Bearbeitung und Bestellung der Felder und für Ueberleistungen über eine bestimmte Arbeitszeit erfolgen. Prämienakkordlöhne brauchen nicht nothwendig in Geld ausgesetzt zu werden; sie können vielmehr auch in einem Antheil an dem naturalen Produkte bestehen (z. B. Milch für Viehwärter).

Viel eingreifender ist die Tantième-Löhnung, d. h. die Gewährung eines Ueberlohnes in Form der Betheiligung der Arbeiter an dem in Geldwerth ausgedrückten Geschäftsertrage. Mit dem Betreten dieses Weges folgt der Arbeitgeber jener Richtung, welche schon J. H. von Thünen durch eine Fülle tiefer, von hochherziger Gesinnung getragener Gedanken angebahnt hat. Hierbei handelt es sich zunächst darum, das Interesse des Arbeiters für die Steigerung des Betriebserfolges zu wecken und den Arbeitgeber in den Stand zu setzen, ohne Einbuße der Anwartschaft auf einen angemessenen Kapital- und Unternehmergewinn dem Streben der Arbeiter nach Lohnverbesserung entgegenzukommen. Wenn ein Arbeitgeber der materiellen Handarbeit einen Antheil an dem Ueberschusse bewilligt, so legt er dadurch eine höhere Auffassung seiner Aufgabe an den Tag. In diesem Sinne sind die Einrichtungen aufzufassen, die zuerst von

[14]) Otto Gerlach, a. a. O., S. 541.

v. Thünen-Tellow, dann von Schumacher-Zarchlin, Neumann-Posegnick, Lawson-Blennerhasset (England), Zytphen-Adeler auf Dragsholm (Dänemark) u. a. getroffen wurden. Zytphen-Adeler schrieb z. B. im „Arbeiterfreund" (1876, S. 206): „Ich habe bereits früher hervorgehoben, daß mein Augenmerk bei dem Antheilsystem (Tantième-Löhnung) nicht dahin geht, für meine Person eine größere Ertragsfähigkeit des Bodens herauszuschlagen, sondern ich will, daß die Arbeiter sich auf diese Weise solidarisch mit dem Betriebe verbunden fühlen; ich will, daß jeder deshalb so gut und so viel wie möglich zu schaffen strebe, weil ein Theil des Ertrages ihm selbst zu Gute kommt; ich will endlich, daß man begreife, wie je weniger Hände bei einer zu vollendenden Arbeit thätig sind, um so größer der Antheil des Einzelnen am Reinertrage ausfällt, und wie der Unfleißige und Unsolide Alle schädigt und daher nicht geduldet werden darf."

Charakteristisch für die vorbildlich gewordenen Schöpfungen von Thünen's war, daß die Tantième sich auf denjenigen Theil des Reinertrages bezog, der eine im Voraus festgesetzte Summe überschritt und daß die Bewilligung derselben dazu benutzt wurde, um für die Arbeiter eine Spar- und Altersversorgungskasse zu gründen. Das System der Tantième-Löhnung läßt sich übrigens nicht überall mit gleichem Erfolge durchführen, da eine gewisse persönliche Qualifikation der Unternehmer und der Arbeiter dazu erfordert ist.[15])

In neuerer Zeit hat man mit Recht betont, daß, um den Arbeiter an's Land zu fesseln, es nothwendig ist, Winterarbeit zu schaffen, die ihm nicht bloß eine Beschäftigung, sondern auch eine Ergänzung seines Einkommens gewährt.

In seiner Besprechung des Reckieben'schen Planes für die Gründung von Arbeiter-Heimstätten weist der „Reichsbote" (1899, Nr. 250) auf eine der wichtigsten Vorbedingungen hin, nämlich auf die Beseitigung des Arbeitsmangels im Winter: „Ein sehr wichtiger Umstand, der viel zur Abwanderung beiträgt, ist der Mangel an Arbeit und Verdienst im Winter. Die Landarbeit ist in Folge der Anwendung von Maschinen, namentlich der Dreschmaschinen, vielfach zur Saisonarbeit geworden, die nur im Sommerhalbjahr geht, im Winter aber großentheils ruht und die Arbeiter nöthigt, sich anderweit nach Verdienst umzusehen. Deshalb muß gleichzeitig die Abstellung und Milderung dieses Umstandes durch Anschaffung von Winterarbeit in's Auge gefaßt werden, und hierzu dürfte die Schaffung landwirthschaftlicher Industriebetriebe nöthig sein, die man im Winterhalbjahre stärker als im Sommerhalbjahre betreiben könnte. Dahin gehören gewisse Holz-Industrien, Stein- und Erdarbeiten, sowie Schlächtereien ꝛc. Jetzt gehen alle landwirthschaftlichen Produkte in die Städte, um dort verarbeitet zu werden — und die Arbeiter ziehen ihnen nach. So verarmt das Land an Menschen und an Geld, weil die ländlichen Rohprodukte durch die Mittelinstanzen immer im Preise herabgedrückt werden, so daß der Preis der wirklichen Consumartikel mit dem Preise der Rohprodukte in keinem Verhältniß steht. Es ist doch nicht nöthig, daß das Schlachtvieh immer erst in den Schlachthöfen der Großstädte zusammengetrieben wird — warum können nicht ebenso gut auf dem Lande Schlächtereien angelegt werden, die namentlich im Winter in verstärktem Maaße betrieben werden könnten, um für den Export in Fleischwaaren zu arbeiten? Das würde dem Lande die Arbeitskräfte erhalten

[15]) Näheres über Lohnsystem und Lohnhöhe in der Landwirthschaft im Handbuch der gesammten Landwirthschaft von Dr. Th. Freiherr von der Goltz. I. S. 317 ff.

und neue zuführen. Bei den jetzigen raschen Verkehrsmitteln ist es nicht nöthig, daß alle Gewerbe und Industrien sich in den Städten zusammenpökeln; sie mögen sich auf dem Lande decentralisiren. Dort können sie besser und billiger arbeiten, als in der Stadt. Da die Städte das freiwillig nicht thun, so muß die Landwirthschaft sie dazu nöthigen durch die eigene Verarbeitung ihrer Produkte. Diese Decentralisirung der Industrie und Gewerbe ist dringend nöthig, wenn unser Volk nicht in den großstädtischen Menschenknäueln, in welche kein gesunder, sittlicher Luftzug mehr eindringt, zu Grunde gehen und wenn der Entvölkerung des Landes gesteuert werden soll. Das Land kann die Arbeiter nur festhalten, wenn es ihnen Arbeit und Verdienst gewährt; es muß also Hand in Hand mit dem Streben, die Arbeiter festzuhalten, auch das andere gehen, die Arbeit festzuhalten. So lange die Letztere in die Stadt wandert, werden ihr die Arbeiter nachziehen, und das Land wird an Menschen und an Geld gegenüber den Städten verarmen. Die Brod- und Fleischverkäufer — etwas anderes sind ja jetzt sehr viele Bäcker und Schlächter der Großstadt nicht — können ihr Fleisch und Brod gerade so gut vom Lande beziehen, wie die Milchhändler jetzt ihre Milch per Bahn aus den entferntesten Gegenden täglich frisch beziehen. Jedenfalls kann niemand leugnen, daß die Landwirthschaft gezwungen ist, wenn sie nicht zu Gunsten der verderblichen Vergrößerung der Städte verarmen will, darauf zu denken, die Arbeit und mit ihr auch die Arbeiter auf dem Lande zu erhalten. Wo die dauernde und regelmäßig lohnende Arbeit ist, zieht sich auch der Arbeiter hin. Solche Arbeit auf dem Lande zu schaffen, ist das allein wirksame Mittel, die Arbeiter daselbst festzuhalten."

2. Förderung der Wirthschaftlichkeit in der Benutzung des Arbeitseinkommens.

Einer der am häufigsten vorkommenden und meist beklagten Uebelstände in der Lebensführung der Arbeiter beruht darin, daß es diesen an der Neigung und der Befähigung zu zweckmäßigen häuslich-ökonomischen Einrichtungen und Vorkehrungen, zu vorsorglichem Rechnen und Berechnen, zu rechtzeitigem Erfassen der Tragweite der stets zu gewärtigenden Wechselfälle in der äußeren Lebenslage und schließlich auch zum Sparen für die Zwecke wirthschaftlichen Emporkommens und für die Tage des Alters gebricht. Den Trieb zur haushälterischen Verwendung des erworbenen Lohnes und zur Ansammlung von Ersparnissen pflegen nur solche Arbeiter zu bethätigen, welche sich durch Verständniß für die Aufgaben ihres Standes, durch Ernst und Würdigkeit ihres Verhaltens und durch Pflichttreue auszeichnen. Diese Eigenschaften und Fähigkeiten können aber nur aus der Entwickelung der geistigen und sittlichen Anlagen und Kräfte hervorgehen, müssen darum durch Erziehung und Unterricht erworben werden. Die Frage der Förderung der Wirthschaftlichkeit ist demnach im hervorragendsten Sinne eine Bildungsfrage. Anderseits steht es nicht minder fest, daß dieselbe einer ersprießlichen Lösung nur fähig ist im Zusammenhang mit derjenigen des Lohnsystems und der Lohnhöhe. Das Gefühl der Pflicht zur Vorsorglichkeit und zum Zurathehalten kann in dem inneren Menschen nur da zur Geltung kommen, wo dem redlichen Bemühen und der Kraft des guten Willens auch die Aussicht auf entsprechende materielle Belohnung winkt. In dem ewigen Kampfe mit den Sorgen um die nothdürftige Existenz erlöschen die Keime zu freudigem Streben und selbstthätigem Schaffen für die glückliche Gestaltung der äußeren Lebenslage auch in den bestgearteten Naturen, und an Stelle des sittigenden Triebes zur selbstschöpferischen Initiative be-

mächtigt sich derselben jene stumpfe Unempfindlichkeit für höhere Ziele, welche sich in dem vielbeklagten Hang zum Gehen- und Geschehenlassen, in einem verhängnißvollen Fatalismus offenbart.

Nach Lage der Verhältnisse muß der Arbeiterstand geführt werden. Ohne das und ohne die Sammlung der Kräfte geht es nicht. Es ist schon ein großer Gewinn für den Arbeiterstand, wenn die aufwachsenden jüngeren Kräfte über die Bedingungen erfolgreicher Einrichtung und Leitung eines bescheidenen Hauswesens planmäßig unterrichtet und namentlich im wirthschaftlichen Rechnen geübt werden.

Der Unternehmer kann dem Arbeiter in Rücksicht auf dessen Oekonomie auf direktem Wege durch Rath und That unter die Arme greifen. Hier kommen in Betracht: Verwerthung der Naturalien und genossenschaftlicher Bezug von Haushaltungsbedürfnissen.

In manchen Fällen ist die Errichtung von gemeinsamen Speise-Anstalten nach Art der städtischen Volksküchen ein wichtiges Hülfsmittel, um dem Arbeiter den Vortheil einer kräftigeren und wohlfeileren Ernährung zu verschaffen.

Die Einführung von Kinderhorten oder Kleinkinderschulen hat auch die gute Seite, daß sie den Arbeiterfamilien die Erziehung und Pflege der Kinder erleichtert und insbesondere die Hausfrauen in den Stand setzt, den Haushaltungsaufgaben mehr Zeit und Kraft zu widmen.

Oft vermag die Aufnahme von hausindustriellen Beschäftigungen, namentlich von solchen, welche Winterverdienst abwerfen, die wirthschaftliche Lage der Arbeiter wesentlich zu verbessern.

Ein großer Segen ruht auch auf allen ernsthaften Bemühungen für Betheiligung des Arbeiterstandes an der Versicherung seiner Fahrhabe (Feuer-, Hagel- und Viehversicherung), sowie an den Wohlthaten der genossenschaftlichen Selbsthülfe in Bezug auf Kapitalverkehr (Darlehenskassenvereine).

Die wirksamste Maßregel zur Herbeiführung glücklicherer Zustände in der Arbeiterbevölkerung liegt aber unzweifelhaft in der Sicherstellung derselben vor Noth und Bedrängniß, von welchen sie durch den Eintritt von Krankheit, von Unfällen und Arbeitsunfähigkeit in den Tagen des Alters bedroht ist. In dieser Richtung verzeichnet die neuere Zeit eine Reihe hervorragender Beispiele wohlwollenden und zielbewußten Eingreifens seitens der Grundbesitzer (Kranken-, Sterbe-, Begräbniß-, Wittwen- und Invalidenkassen). Diese Hülfskassen schließen gewöhnlich an Sparkassen an und werden dann durch diese begründet, erhalten und vermittelt, so z. B. in Verbindung mit der Tantième-Löhnung, aber auch im Zusammenhang mit der Bewilligung von Prämien und Gratifikationen.[16])

3. Die Förderung der geistigen und sittlichen Bildung.

In Folge der Steigerung ihrer Kulturansprüche hat die moderne Gesellschaft mit allen Einrichtungen aufgeräumt, die der Vergeistigung der Arbeit entgegenstanden. Indem sie an die Stelle der Abhängigkeit der Arbeit von der Person die Abhängigkeit von den Wirkungen der wirth-

[16]) Prof. Dr. Krämer in Frhr. v. d. Goltz, a. a. O. S. 331 f.

schaftlichen Entwickelung setzte, verschärfte sie die Anforderungen an die Leistungskraft und das Selbstverantwortlichkeitsgefühl der Arbeiter und erkannte die Ehre der Arbeit an. Dies ist eine Errungenschaft, die Hand in Hand geht mit der verfassungsmäßigen Erweiterung der politischen Rechte und der Gleichstellung aller vor dem Gesetze, sammt deren Consequenzen, der gesetzlichen Herstellung der Freiheit der Bewegung im Arbeitsverkehr (Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Koalitionsrecht der Arbeiter u. s. w.). Der Ausdehnung der Rechtssphäre und der Förderung der socialen Stellung der Arbeiter, die durch solche Neugestaltungen herbeigeführt werden, muß aber nothwendig auch die Sorge dafür sich an die Seite stellen, daß sie zu einer vernünftigen und wirkungsvollen Wahrnehmung der veränderten Verhältnisse befähigt werden. Dies kann nur geschehen durch die nachdrückliche Pflege auch der Bildungsinteressen des Arbeiterstandes.

Die Fortschritte der Arbeiter in geistiger, moralischer und gesellschaftlicher Hinsicht einerseits und in der Arbeitstüchtigkeit und der Verbesserung ihrer äußeren Lebenslage anderseits bedingen sich gegenseitig.

Als Mittel zur Förderung der geistigen und sittlichen Bildung kommen nach Prof. Dr. Krämer, dem wir im Vorstehenden gefolgt sind, in Betracht: Gründliche Erziehung und Schulung des Arbeiterstandes, Sorge für angemessenen Elementarunterricht, Einrichtung von Fortbildungsschulen, Einführung des hauswirthschaftlichen Unterrichts für die im Arbeiterstande aufwachsenden Töchter (Koch- und Haushaltungskurse), Einrichtung von Kinderhorten und Kleinkinderschulen, Volksbibliotheken, Arbeiterbildungsvereine.

Am wichtigsten ist es, den Sinn der Arbeiter für ein gesundes Familienleben zu kräftigen und zu fördern. Mit Recht schreibt A. Thaer jun.: „Schule ist wichtig, aber Familienleben noch wichtiger, und seine Vernachlässigung sehr verhängnißvoll. In der Familie müssen wir die Pflanzstätte der Sitte, des Gehorsams, der Religiosität und der Liebe suchen. Nur auf solchem Boden wächst die bürgerliche Tugend und Tüchtigkeit, die Treue und wahre Freiheit. Das Familienleben ist der Ausgangspunkt aller wahrhaft menschlichen Entwickelung, und es soll auch der Zielpunkt sein, zu dem der Mensch hinstrebt durch Arbeit, und in dem er einst eine freundliche Pflege findet, wenn er alt und schwach wird.“[17])

Professor Dr. Hitze sagt: „Es ist ein Vorzug des Landes, daß da die Menschen sich noch persönlich näher stehen, als Menschen gewerthet werden.“ Im Allgemeinen ist dies auch richtig, aber leider ist doch vielfach auf dem Lande das patriarchalische Verhältniß, das früher zwischen Herrschaft und Gesinde bestand, geschwunden. Ein bäuerliches Haus, in dem der Hausherr an den langen Winterabenden das Gesinde um seinen Tisch versammelt, ist in manchen Gegenden kaum noch zu finden. Die Mädchen sitzen in der Gesindestube, während die Knechte auf der Straße allerlei Unfug treiben oder im Wirthshause ihren Lohn verzehren. Die Absonderung ist vielfach soweit vorgeschritten, daß den Dienstboten sogar der Zu-

[17]) System der Landwirthschaft. Berlin 1887. S. 401.

tritt zu den öffentlichen Tanzvergnügungen lediglich aus Klassenrücksichten von den Wirthen untersagt wird.

Die durchgreifendsten Mittel zur Herbeiführung besserer Zustände im Gesindewesen haben offenbar die Dienstgeber selbst in der Hand. An ihnen ist es, sich unbeirrt durch nie ausbleibende trübe Erfahrungen und Enttäuschungen nachdrücklich um Herstellung eines glücklichen persönlichen Verhältnisses zu ihren Dienstboten zu bemühen und vor allem dadurch, daß sie in dem Arbeiter den Menschen und seine Rechte achten, menschenfreundliche Gesinnung bethätigen und durch das gute Vorbild wirken, das Pflichtgefühl ihrer Untergebenen zu kräftigen. Nur durch eine solche Einwirkung kann der Trennung der geistig-sittlichen Interessen beider Theile entgegengesteuert und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit erweckt und gefördert werden.

Sohnrey[18]) stellt auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen folgende Grundsätze auf:

1. Die Fürsorge für Erholungen der Arbeiter kann falsch aufgefaßt oder übertrieben werden und wird dann ihren Zweck verfehlen. Ist jedoch bei den Veranstaltern und Leitern derartiger Unternehmungen nur ein Mittelmaaß von Takt vorhanden und gehen diese aus wirklicher inniger Theilnahme an den Mitarbeitern hervor, so werden sie gewiß erfreuend und heilsam wirken. Jeder Arbeitgeber sollte, unbekümmert um Dank oder Undank, nicht nur das materielle, sondern auch das geistige und sittliche Wohl, sowie eine edle Geselligkeit und gesunde Lebensfreude unter seinen Arbeitern zu fördern suchen.

2. In Betreff der Erholungen von Arbeitern ist jeder Zwang von oben zu unterlassen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Arbeiter selbstthätig durch eigene Vertreter für ihre Vergnügungen sorgen.

3. Der Unternehmer sollte sich an den Erholungen seiner Arbeiter nicht nur mit Gaben, sondern mit seiner Person, aber nicht als Herr, sondern als Freund betheiligen.

4. Auch Veranstaltung von besonderen Gutsfesten sind ins Auge zu fassen und dabei solche Veranlassungen vorzuziehen, welche die Arbeiter unmittelbar berühren, wie z. B. Dienstjubiläen von Arbeitern nach 25-, 40- oder 50jähriger Dienstzeit, dann Erntefeste u. s. w.

5. Bei den Erholungen der Arbeiter sollte das politische und kirchliche Parteiwesen möglichst bei Seite gelassen und nur die Förderung der rein menschlichen Beziehungen und eines heiteren persönlichen Verkehrs im Auge behalten werden.[19])

6. Es sollte durch ein gutes Beispiel von oben herab überall dafür gesorgt werden, daß Essen und Trinken aufhören, die Hauptsache bei geselligen Zusammenkünften zu sein. Man sorge nur dafür, daß Geist und Gemüth nicht zu dursten und zu hungern braucht.

7. Die ganze Geselligkeit und das Vereinswesen sollten gründlich umgestaltet, und es sollte dahin gewirkt werden, daß die Angehörigen der verschiedenen Volksklassen wirklich wie Brüder und Schwestern mit einander persönlich verkehren und sich gegenseitig darin unterstützen, reine Freude am Dasein und tieferes Interesse an praktischer Arbeit und Handfertigkeit, wie an den Schätzen der Wissenschaft und Kunst überall zu verbreiten.

8. Das Mißtrauen, welches noch unter vielen Lohnarbeitern gegen ihre günstiger gestellten Volksgenossen herrscht, läßt sich nur allmählich dadurch über-

---

[18]) Das Land. 7. Jahrgang (1899). S. 165.

[19]) Zu diesem Punkte möchte ich jedoch Folgendes bemerken: Patriotische Feste können sehr wohl gefeiert werden, und auch die Veranstaltung von Feiern an religiösen Festtagen dürfte zu empfehlen sein, wo nur eine Confession vorhanden ist. Bei getrennten Confessionen müßte allerdings unbedingt Vorsorge getroffen werden, daß keine derselben Anstoß daran nehmen kann.

winden, daß die Gescholtenen nicht wieder schelten, sondern durch redliche Arbeit im Berufe und gemeinnütziges Wirken außerhalb des Berufs eine Versöhnung und Ausgleichung der socialen Gegensätze anbahnen.

Dem Arbeitgeber liegt es ob, den persönlichen Verkehr mit seinen Arbeitern zu einer Schule für die fortschreitende Veredlung des Geistes, Charakters und Gemüthes derselben zu gestalten, in solchem einen Boden zu schaffen, in dem das Pflichtgefühl der Arbeiter tiefe Wurzeln fassen kann. Vor allem muß das Vorbild des Arbeitgebers wirken. „Der Herr muß voran!" „Wie der Herr, so der Knecht!" Der Arbeitgeber hat um so mehr die Pflicht, seinen Arbeitern im privaten und im öffentlichen Leben mit leuchtendem Beispiel voranzugehen, als er sich an Einsicht in die Aufgaben menschlichen Strebens und Ringens vor seinen Arbeitsgehülfen überlegen weiß.

Der Verkehr des Lohnherrn mit seinen Arbeitern muß sich auf die Menschenliebe und auf die Achtung der Menschenrechte gründen. Nur durch eine Behandlung der Arbeiter, die in diesem die Arbeit ehrt und bei aller Wahrung der Autorität sich doch mit einem freundlichen Auftreten verbindet, kann das Bewußtsein gemeinsamen Interesses gefördert und die Zuneigung und Anhänglichkeit der Arbeiter erweckt und erhalten werden.

Bei diesem Bestreben kommen in Betracht: Bethätigung inniger Theilnahme an dem Ergehen der Arbeiter und ihrer Familien; Rath und Hülfe für dieselben in der Bedrängniß und Noth; Erleichterung in der Benutzung aller Bildungsgelegenheiten für sie; Steigerung des Interesses der Arbeiter an dem Geschäftsgange durch leicht faßliche Belehrung derselben über die Zwecke und Ziele ihrer Aufgaben; Hinarbeiten auf die Veredlung des häuslichen und geselligen Lebens; angemessene Reduktion der täglichen Arbeitszeit; Beschränkung der Frauen und Kinderarbeit; Veranstaltung gemeinsamer häuslicher und öffentlicher Feste, Freigebung der Sonn- und Festtage u. s. w.[20])

Wenn man bei den Arbeitern, die das Dorf verlassen und in die Stadt ziehen, Nachforschungen über die Veranlassung dazu anstellt, so wird man nicht selten auch die in der Stadt vorhandene größere Gelegenheit, den geselligen Vergnügungen nachzugehen, genannt hören. Besonders verlassen viele junge Leute, Knechte und Mägde, gerade aus diesem Grunde das Dorf. Einsichtsvolle Landwirthe, Geistliche und andere Menschenfreunde sind deshalb gegenwärtig eifrig bemüht, auf dem Lande Einrichtungen zu schaffen, die dem Arbeiter Gelegenheit geben, das fast von allen Menschen gefühlte Bedürfniß nach Geselligkeit mehr zu befriedigen, als es bisher geschah. Man hat Unterhaltungsabende mit vielseitigen und interessanten Programmen veranstaltet, Gesang- und Kriegervereine gegründet, Frauen- und Jungfrauenvereine ins Leben gerufen und ist überhaupt bemüht gewesen, den Geschmack der Arbeiter in dieser Beziehung zu heben und den Sinn für edle Vergnügungen und Genüsse zu bilden.

Die Gründung von Vereinen für ländliche Arbeiter wurde auf der 46. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Neisse

[20]) Prof. Dr. Krämer in: Frhr. v. d. Goltz, a. a. O., I. S. 330 f.

durch folgenden Antrag angeregt: „Einer der drückendsten Uebelstände im landwirthschaftlichen Betriebe ist der Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitern und Dienstboten. Dieser Uebelstand wird häufig noch gesteigert durch das gegenseitige Verhältniß von Arbeitgebern und Arbeitern. Aus diesem Grunde empfiehlt die 46. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands die Gründung von Vereinen für ländliche Arbeiter und Dienstboten auf christlicher Grundlage. Als Aufgabe dieser Vereine erachtet sie die Belehrung der ländlichen Arbeiter und Dienstboten über die Vorzüge der ländlichen vor der industriellen Arbeit, den Vorzug des Aufenthaltes auf dem Lande vor dem in der Stadt und nicht zuletzt die sittliche und religiöse Hebung der Mitglieder u. s. w. Durch solche Vereine wird ein fester Damm um den Kreis der ländlichen Arbeiter gezogen werden, der geeignet ist, die Gefahren der Socialdemokratie von dem empfänglichsten Theile der ländlichen Bevölkerung fernzuhalten. Im eigensten Interesse der ländlichen Besitzer richtet die Generalversammlung an diese die Mahnung, derartigen Bestrebungen nicht mit Mißtrauen entgegenzutreten, sondern selbst die Hand hierzu zu bieten, um dadurch die Seßhaftigkeit und Veredlung des ländlichen Arbeiterstandes, soweit es in der Macht solcher Vereine steht, zu fördern."

4. Die Erhebung der Arbeiter in die Stellung von landwirthschaftlichen Unternehmern.

Mit den bisher angedeuteten Wegen, die zur Begründung einer selbständigeren und behaglicheren Lebensstellung der Arbeiter führen, schließt der Kreis der Pflichten, die dem Grundbesitzer erwachsen, noch nicht ab. Es gilt vielmehr, möglichst vielen Landarbeitern Gelegenheit zu geben, die Stellung eines *selbstverantwortlichen landwirthschaftlichen Unternehmers* zu erringen. Das kann aber nur durch Herbeiführung der Bedingungen geschehen, die ihn in Stand setzen, selbständiger *Pächter* oder auch *Eigenthümer von Grund und Boden* zu werden. Durch diese Aussicht und die Erwerbung eines eigenen Herdes wird bezweckt, nicht allein ihn zur Erreichung noch höherer Stufen von wirthschaftlicher Einsicht und Erfahrung zu erziehen, sondern auch sein Heimathsgefühl zu erwecken und zu stärken und ihm durch das Verhältniß zu seinem Grundbesitze, den er bewohnt und bewirthschaftet, die innige Verknüpfung seiner Interessen mit denjenigen der Gemeinschaft zum Bewußtsein zu bringen. Mannigfache Beziehungen zu dem nachbarlichen Grundbesitze und insbesondere zu der lohngebenden Wirthschaft müssen sich alsdann aus seiner Stellung heraus entwickeln, und diesem Verhältnisse wird eine wohlthätige Ausgleichung des Interessenwiderstreites entspringen, die nur zu häufig und zu lange die Lohngeber und Lohnnehmer spaltete.

Der eigene Besitz von Haus und Land macht den Arbeiter unempfänglich für die Lehren der Socialdemokratie, steigert seine Liebe für Heimath und Vaterland und hält ihn vor der Auswanderung zurück.

Mit der Ausdehnung seiner Pflichten im privaten und öffentlichen Leben wird auch der Fleiß, die Sparsamkeit, das Selbständigkeitsgefühl und der Verantwortlichkeitssinn des Arbeiters gehoben. In gesitteten,

ſparſamen und wirthſchaftlichen Menſchen werden aber ſtets willigere, beſonnenere, zuverläſſigere und ſchließlich auch ungleich weniger theure Arbeitskräfte gewonnen, als ſie unſtäte, heimathloſe und bei ihrer abſtumpfenden Ausſichtsloſigkeit auch des Pflichtgefühls entbehrende Elemente je gewähren können. Es müſſen daher die innere Zufriedenheit und der äußere Wohlſtand der Arbeiter zu Triebfedern werden, unter deren Einfluß auch die Arbeitgeber gewinnen.

Für die hervorragende Bedeutung der Maßregel ſpricht übrigens in unanfechtbarer und überzeugendſter Weiſe die Thatſache, daß gerade die glücklichen Verhältniſſe, die man durch dieſelben herzuſtellen ſtrebt, überall bei jenen freien Arbeitern zu finden ſind, die eigenen Grundbeſitz haben. Klein, aber mein! Das iſt ein Zauberwort, das auch hier ſeine Wirkung nicht verfehlt.

Die Einwendungen, die gelegentlich gegen die Begünſtigung des Erwerbes von Land durch Arbeiter geltend gemacht werden (Unfähigkeit der Arbeiter zur ſelbſtändigen Bewirthſchaftung eines Landgrundſtücks, Entfremdung derſelben von der Annahme von Lohnarbeit, zeitweiſer Mangel an ausreichender Beſchäftigung der Arbeiter u. ſ. w.) ſind nicht ſtichhaltig, wenigſtens dann nicht zutreffend, wenn die Ausſtattung der Arbeiter mit Landbeſitz ſich innerhalb angemeſſener Grenzen bewegt.

Die Mittel und Wege, die einzuſchlagen ſind, um den ländlichen Arbeitern zum Erwerb von Grundeigenthum zu verhelfen, ſind verſchieden, je nachdem es ſich um Anſetzung von Arbeiterfamilien in Gegenden mit vorherrſchendem Großgrundbeſitz und erſchwerter Gelegenheit zum Ankaufe von einzelnen Grundſtücken, oder in Diſtrikten mit ausgeſprochenem Parzellenbeſitz handelt. Dort werden zunächſt die ſog. Gutstagelöhner, hier dagegen meiſt nur die freien Arbeiter in Frage kommen.

In dem einen Falle muß die Einwirkung unmittelbar auf den Zweck gerichtet werden und vom arbeitgebenden Grundbeſitzer ſelbſt ausgehen (Ausſonderung von Parzellen aus dem Beſitzſtande behufs Bildung von Kleinbetriebsſtellen für die Arbeiter), in dem andern Falle kann ſie der Natur der Sache nach in der Regel nur eine vermittelnde, durch Belehrung und durch Förderung des Sparſinnes führende ſein (Schule, Lohnſyſtem, Spar- und Darlehnskaſſen, pachtweiſe oder käufliche Abtretung von kleinen Parzellen). Im Uebrigen haben lokale und perſönliche Verhältniſſe über die Wahl der Mittel zu entſcheiden.

Eine der größten Schwierigkeiten liegt gewöhnlich in der Aufbringung des erforderlichen Kapitals ſeitens der Arbeiter. In vielen Fällen empfiehlt ſich die pachtweiſe Ueberlaſſung von Grundſtücken als Uebergangsſtufe zum Erwerb als Eigenthum unter der Bedingung ratenweiſer Abzahlung des Kaufpreiſes. Jeder Schritt in dieſer Richtung ſetzt aber natürlich bereits bethätigten Sparſinn voraus. Die Praxis verzeichnet mehrfach Beiſpiele, in denen ſich die Einleitung zu dem Verfahren durch beſondere Sparkaſſeneinrichtungen vollzog. So können Prämien und Gratifikationen, die den Sparkaſſenfonds zufließen, als Anlagen betrachtet werden, die ſich in der Gewinnung eines Stammes dauernder und rechtſchaffener Arbeiter lohnen und die Anſiedlung von ſolchen ohne große

Kapitalvorschüsse ermöglichen (Verfahren von Neumann-Posegnik und F. Knauer-Gröbers).

Soll die Ueberlassung von Grundeigenthum an die Arbeiter in größerem Umfang geschehen (Kolonisation), dann ist die genossenschaftliche Durchführung derselben durch die an dem Verfahren interessirten Arbeitgeber nach dem Vorbilde der englischen Land- und Baugesellschaften am Platze.

Endlich kommt die Einführung gesetzlicher Erleichterungen für Abtrennung von Grundstücken an Arbeiter im Großbesitz in Frage: Erbzinsgüter, Rentenbanken, Ansprüche der Fideikommiß-Berechtigten und der Hypothekengläubiger, Einfluß der Gemeindeverfassung auf die Stellung der Arbeiter-Niederlassungen neben dem Großgrundbesitz.[21])

Die Seßhaftmachung der Landarbeiter in den östlichen Provinzen bespricht Generalkommissionspräsident Metz (Frankfurt a. O.) in einem Aufsatz, dessen Ausführungen er in folgende Sätze zusammenfaßt:

1. Die Seßhaftmachung ist für viele Gebietstheile des östlichen Deutschlands ein empfehlenswerthes Mittel, den Mangel an Landarbeitern herabzumindern.
2. Als Landarbeiterstellen sind entweder ganz kleine Stellen, bestehend aus Haus und Garten, nach Befinden auch mit wenigen Morgen Land (Häuslerstellen) oder kleinere landwirthschaftliche Betriebe, die so groß sind, daß eine Kuh und einige Schweine darauf gehalten werden können (Büdnerstellen), anzulegen.
3. Sogenannte Arbeiterkolonien empfehlen sich nicht.
4. Es ist zweckmäßig, Arbeiterstellen in einem bäuerliche Besitzungen von verschiedener Größe enthaltenden Gemeindeverbande, sei es in einem bereits bestehenden, sei es in einem zu gründenden (Kolonie) einzurichten. Die Gründung von Arbeiterstellen im Gutsbezirk ist unter besonderen Umständen nicht ausgeschlossen.
5. Die Seßhaftmachung der Landarbeiter muß von den Landwirthschaftskammern berathen und provinzweise von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht durchgeführt werden, die aus der Mitte der Landwirthe hervorgehen.
6. Der Eigenthumserwerb an den neuen Stellen vollzieht sich am besten durch Kauf gegen Tilgungsrenten (Amortisationsrenten, Rentenbankrenten).
7. Die Begründung von Landarbeiterstellen nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Erbbaurecht (§§ 1012 ff.) kann unter Umständen rathsam sein.
8. Die Verpachtung von Parzellen mit Gebäuden an Landarbeiter empfiehlt sich im Interesse der Beschleunigung der Seßhaftmachung sowie als Uebergang zum Eigenthumserwerb.[22])

Zum Schluß dieses Abschnittes sei nur auf zwei Beispiele von einer ziemlich umfassenden Fürsorge für ländliche Arbeiter hingewiesen, von denen besonders das erstere auch die ideale Seite berücksichtigt, während das zweite wohl mehr von reinen Nützlichkeitsgründen diktirt ist.

Auf der bereits früher erwähnten großen Herrschaft Wonsowo hat man mit Hülfe von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen die Arbeiterfrage in glücklicher Weise gelöst. Bei der Seßhaftmachung und Festhaltung der Arbeiter hat man dort folgende Mittel angewandt:

1. Menschenwürdige Behandlung der Arbeiter.
2. Angemessene Unterstützung bei Unglücks-, Krankheits- und Trauerfällen.
3. Peinliche Innehaltung des Dienstcontractes und Vermeidung auch des geringsten Scheines von Parteilichkeit und Eigennutz bei Lohnstreitigkeiten.
4. Thätige Fürsorge und Hülfe zur Verbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter und ihrer Lage überhaupt, wohin zu rechnen ist:

[21]) Prof. Dr. Krämer in: Frhr. v. d. Goltz, a. a. O., I. S. 332 ff.
[22]) Das Land. 8. Jahrgang (1900). S. 150.

a. die Wohnungsverhältnisse,
b. Veranstaltung von Lustbarkeiten und Festen zur Unterhaltung und zum Vergnügen der Arbeiter,
c. Verabfolgung zinsfreier Darlehen zur Anschaffung von Wirthschafts- und Berufsbedürfnissen, z. B. zur Anschaffung einer Kuh, von Mobiliar für ein junges Ehepaar, Handwerkszeug u. s. w.,
d. Sicherstellung ihres gesammten Hab und Gutes durch Einkauf in eine Feuerversicherung und Einrichtung einer Viehversicherungskasse,
e. Wecken des Sparsinns der Arbeiter durch Verabfolgung von Gratifikationen und Prämien, z. B. für besonderen Fleiß, Sorgfalt, Pünktlichkeit, Treue, Gehorsam u. s. w. in Sparkassenbüchern,
f. Rath und Hülfe beim Einkauf der Wirthschafts- und Lebensbedürfnisse, zu welchem Zweck das bereits erwähnte Kaufhaus in's Leben gerufen wurde.

Es ist dies ein Beispiel weitgehender Wohlfahrtspflege, das für Herrschaft und Arbeiterschaft in gleicher Weise segensreich gewesen ist.

Angesichts der Nothlage der Landwirthschaft hat der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg auf seinen weiten Domänenbesitzen im badischen und württembergischen Oberland wahre Segensthaten für seine mehr als 5000 Pächter (zum Haupttheil kleinere) zur Ausführung gebracht. Sie erstrecken sich auf Verzichtleistung der Standesherrschaft auf die Erstattung irgend welcher öffentlichen Lasten und Abgaben an sie durch die Pächter, für Kreis, Kirche, Schule, staatliche Brandversicherung und Gemeinde-Umlagen. Sie übernimmt alle diese Verpflichtungen selbst, auch die aus dem Unterstützungswohnsitz sich ergebenden. Die Standesherrschaft trägt (bei Neuaufnahme von Versicherungen) 20 % der Versicherung gegen Hagelschlag. Sie sorgt für die Förderung der Obstbaumzucht uneigennützig dadurch, daß sie durch eigene, besonders erfahrene und geschulte Angestellte die Pflege der vorhandenen Bäume, die Vermehrung durch Neuanpflanzung, ohne Kostenbeitrag des Pächters ausführen läßt. Sie schränkt die Bauunterhaltungspflicht des Pächters ein, trägt alle Neu- und Reparaturkosten, die einen gewissen Betrag (meist Jahrespachtzins) übersteigen; verlängert die bisherige vertragsmäßige Pachtzeit; läßt Neuverpachtung schon im vorletzten Pachtjahr erfolgen, sagt dabei Erneuerung der Pachtung den ihren Vertragspflichten treu nachkommenden Pächtern zu. Stirbt der Pächter, so soll den Erben des Verstorbenen, sofern es ihnen nur immer möglich, die Wirthschaft zu betreiben, das Pachtgut bleiben. Außerdem gewährt sie noch verschiedene andere Erleichterungen, so z. B. billigeren Bezug von Kraftfuttermitteln durch Zuschüsse.

III. Gemeindepflege, Erziehungs- und Bildungswesen.

Der Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande hat auf diesem Gebiete folgendes Programm aufgestellt:

Nicht nur auf materiellem Gebiete ist Hülfe gegen die drohende Gefahr einer Verödung und Verkümmerung unserer Landgemeinden zu suchen, sondern in nicht geringerem Maaße auch auf sittlich-religiösem und volksthümlichem Gebiete.

Es kann offenbar nur dann auf eine größere Anhänglichkeit der Landbevölkerung an die Heimath gehofft werden, wenn es uns gelingt, nicht nur ihre Lebenshaltung, ihre Häuser und Wohnungen freundlicher zu gestalten, sondern auch ihr Geistes- und Gemüths-Leben, ihre Sonn- und Festtage, ihre Winterabende in echt volksthümlicher Weise zu beleben und den Leuten dadurch das Dasein auf dem Lande wieder anheimelnd zu machen.

Dazu bieten sich aber zahlreiche Gelegenheiten durch Förderung und Veredelung aller Volkseinrichtungen, welche das Bedürfniß nach geselliger Unterhaltung hervorgerufen hat: der Familien-, Volks- und Gutsabende, Dorfgesangvereine, Jugend- und Volksspiele, der vielfach völlig ausgearteten Volksfeste, indem man ihnen wieder einen gehaltvollen, gesunden Inhalt gibt. Mit

einem Worte: es muß wieder eine sinnige Fröhlichkeit in unsere verödeten, in geselliger Hinsicht vielfach verwüsteten Dörfer einkehren!

Weckung und Stärkung des Heimgefühles, indem wir den Sinn öffnen für den idealen Charakter der Heimath: Liebevolle Pflege der heimathlichen Geschichte und Sage, des heimathlichen Sprach- und Liederschatzes. Erhaltung und Entwickelung der volksthümlichen Tracht und Bauart, Schonung aller Denkwürdigkeiten in Dorf und Feld, Sammlung der Ueberreste und der Ueberlieferungen aus dem heimischen Volksthum zu einem Dorfmuseum (zur Vertiefung des heimathkundlichen und Anbahnung eines volkskundlichen Unterrichtes).

Einwirkung auf unser gesammtes Bildungswesen insofern, als dieses auf die ländlichen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse mehr Rücksicht zu nehmen und die Nachtheile der einseitigen Verstandesbildung durch größere Gemüthspflege auszugleichen hat. Einwirkung in diesem Sinne auf den Volks- und Fortbildungs-Schulunterricht.

Verbreitung guten Lesestoffes: in jedem Dorfe eine mit den edelsten Schätzen unserer Volkslitteratur ausgestattete Volksbibliothek. Wanderbibliotheken. Lesevereine. Förderung der Bezirkscolportage, um der Schund- und Schauerlectüre auf dem Lande den Boden zu entziehen. Verbreitung eines guten und billigen Bilderschmuckes für Bauern- und Arbeiterhaus. Kräftiges Eintreten für eine aus dem Geiste der Landbevölkerung heraus geschaffene gesunde Litteratur, wie im weiteren für eine aus unserem ureigenen Volksthum herausgewachsene Volkskunst.

Für das Heer: Soweit thunlich, Veranstaltung von landwirthschaftlichen Unterrichtskursen, sowie Darbietung einer von echt ländlichem Geist erfüllten, quellfrischen Litteratur für die dem Lande entstammenden Mannschaften, um der Landentfremdung und der damit zunehmenden Landentvölkerung entgegenzuwirken.

Einwirkung im Sinne unseres Wohlfahrtsplanes auf Presse und Kalender u. s. w.

In warmer Begeisterung für das Wohl der ländlichen Bevölkerung hat sich Pfarrer Maurer (Dillich) in einem Vortrag über die volkserzieherische Seite der Wohlfahrtspflege in Verbindung mit den Raiffeisen'schen Genossenschaften ausgesprochen. Er sagt u. a.:

„Wohlfahrtspflege ist keine Magenfrage. Es fliegt noch soviel um den Menschen herum, wie der Duft um die Blumen, der Glanz um das Gold, wir können's nicht fassen und greifen, aber wehe dem, der's vernachlässigt! Siehe, schon dein Vieh zu Hause ist nicht zufrieden mit Futter und Mast; es möchte auch manchmal gestreichelt sein, möchte hier und da mal ein freundliches Wort hören bei schwerer Arbeit, möchte auch eine gute Lagerstatt haben. Und der Mensch sollte bei gutem Essen und Trinken sich zufrieden geben? Nimmermehr! Siehe, wenn du Abends dich satt gegessen hast, möchtest du noch gern ein Pfeifchen rauchen oder mit deinem Nachbar vor der Hausthür ein wenig plaudern oder im Schooße deiner Familie dich freuen. Das Alles heißt: du bist keine Maschine, sondern Geist und Gemüth, du hast nicht bloß leibliche, sondern geistige und seelische Interessen, die befriedigt werden müssen. Das ist nun das eigentliche Gebiet der Wohlfahrtspflege, den Menschen nach seiner geistigen und gemüthvollen Seite zu nähren und zu stärken. Alles, was zur Pflege des Menschen und der Gemeinde in diesem Sinne dient, hat sie auf ihre Fahne geschrieben; dabei denkt sie an die Alten und Jungen, Gesunden und Kranken, Großen und Geringen. Der Jugend nimmt sie sich an in Fortbildungsschulen, Jünglingsvereinen, Posaunenchören, Gesangvereinen, um einmal für späteren Beruf bessere Ausbildung zu geben, dann aber das Herz stark zu machen gegenüber allen Gefahren und Versuchungen. Die Erwachsenen sammelt sie zu Gemeindeabenden oder Familienabenden und Vortragsabenden und sorgt außerdem durch eine gute Volksbibliothek für Seelennahrung. Auch die Kranken vergißt sie nicht und möchte jedem Dorfe eine Gemeindeschwester verschaffen. Weiter lenkt sie das Augenmerk auf die Geselligkeiten auf dem Lande. Auch unsere Dörfer sind heute von Festen

überfluthet, und ein roher, genußsüchtiger Geist will in ihnen die Oberhand gewinnen. Da will die Wohlfahrtspflege eingreifen, wieder geistigen Genuß und Inhalt in die Feste hineinbringen, die alten Sitten, Spiele und Wettläufe heben, die alten Volkslieder wieder einführen und so den Geist wirklich läutern und heben, statt zu besudeln und zu knechten. Ja selbst die Bestrebungen wirthschaftlicher Art will die Wohlfahrtspflege pflegen und stützen unter dem Gesichtspunkt, daß dadurch wieder Herz und Gemüth ans Land gebunden wird und ideale Werthe erzeugt werden. So will sie erziehend, bildend, hebend, versittlichend wirken auf's ganze Dorfleben, innerlich umgestalten. Auch Raiffeisen folgt ihr in diesem Stücke. Schon „Vater Raiffeisen" wußte, daß dem Menschen mit Geld noch lange nicht geholfen ist. Darum dachte er selbst an Volksbibliotheken und Hebung der geistigen Interessen. Und immer mehr haben seine Vereine geistig zu wirken gestrebt: es giebt Raiffeisen-Abende, -Bibliotheken, -Kalender. Kreis Schlüchtern hat sich der Fortbildungssache angenommen, andere haben Sterbekassen, Unterstützungskassen, Diakonissenhäuser unterstützt ꝛc. Aber das eigentliche Feld der Thätigkeit ist für Raiffeisen die wirthschaftliche Befreiung der Landbevölkerung. Das andere ordnet sich nur ein.

„So arbeiten beide getrennt, aber sich gegenseitig in die Hände. Die Wohlfahrtspflege kann Raiffeisen nicht entbehren, sie bedarf seiner zur Fundamentirung ihrer Einrichtungen. Sie ist da eine Leiter, auf der der Mensch emporsteigt, ja wir meinen, sie sei eine Himmelsleiter, auf der der Mensch von Sprosse zu Sprosse emporklimmt. Aber auch die Himmelsleiter muß festen Grund haben, auf dem sie steht. Das ist Raiffeisen. Umgekehrt aber kann auch Raiffeisen die Wohlfahrtspflege nicht entbehren. Raiffeisen ist ein großer Eichbaum, aber ein Baum hat nicht nur Saft noth, er muß auch Blätter haben, die ihm die Kohlensäure zuführen, gerade so, wie der Mensch nicht nur vom Blute lebt, sondern auch Luft einathmen muß. Wohlfahrtseinrichtungen in Raiffeisenvereinen sind grüne Blätter am Raiffeisenbaum, durch die er sich frisch und grün erhält und Leben schafft. So stehen beide in einem engen Gegenseitigkeitsverhältniß."

1. Gemeindehäuser, hauswirthschaftlicher Unterricht und Krankenpflege.

Auf protestantischer Seite wird nun schon seit zehn Jahren die Einrichtung von Gemeindehäusern gefordert. In dem Gemeindehause soll die Krankenpflegerin wohnen, vor Allem aber soll es Säle enthalten, worin die Jünglinge, die Jungfrauen, der Kirchenchor, die Männer, die Frauen sich versammeln können, wo Bibelstunden, Unterredungen und Familienabende abgehalten werden können. Das Gemeindehaus ist auch für die katholischen Dörfer ein dringendes Bedürfniß. Die confessionellen Vereine erhalten dadurch Versammlungssäle, so daß sie nicht mehr gezwungen sind, in Wirthshäusern ihre Zusammenkünfte abzuhalten.

Wo ein solches Gemeindehaus besteht, da ist ein fester Mittelpunkt geschaffen nicht bloß für die Vereine, sondern auch für die gemeinnützigen Bestrebungen aller Art. Es können damit z. B. verbunden werden eine Wirthschaftsschule, eine Kinderbewahranstalt, eine Turnhalle und ein Spielplatz, eine Baumschule und Versuchsgarten und dergl. mehr.

Hauswirthschaftlicher Unterricht soll von Zeit zu Zeit in allen Dörfern ertheilt werden. Gut bewährt haben sich z. B. die Wanderhaushaltungskurse, die nacheinander in allen Landgemeinden des Kreises ertheilt werden.

Auch die Einrichtungen zur Krankenpflege, die auf den Dörfern meist noch ganz fehlen, sollen allmählich eingeführt werden. Zur Bestreitung der Kosten können die Alters- und Invaliditätskassen, die land-

und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Krankenkassen, ferner die Gemeinden, die Arbeitgeber u. s. w. herangezogen werden.

Der Kreisausschuß in Glogau (Schlesien) hat beschlossen, aus den Zinsen des Kreiskrankenfonds bis zu 300 M. an Mädchen vom Lande zur Bestreitung ihrer Ausbildungskosten als Krankenpflegerinnen zu bewilligen. Das Diakonissen-Mutterhaus Bethanien in Breslau hat sich bereit erklärt, Mädchen, welche Gemeinde-Krankenpflege in ihrem Wohnorte oder sonstwo unter Leitung der kirchlichen oder weltlichen Behörden ausüben wollen, ohne doch berufsmäßige Diakonissen zu werden, zu ihrer Ausbildung jederzeit bei sich aufzunehmen gegen bestimmtes Entgelt. Der Kursus ist auf ein halbes Jahr berechnet, gerade so wie bei den Johanniterschwestern; außerdem sollen die so ausgebildeten Mädchen in den nächsten Jahren nach ihrer Ausbildung zu fünf- bis sechswöchentlichen Wiederholungskursen unentgeltlich in Bethanien Aufnahme finden. Der Kreisausschuß will aber seine Beihülfe nur unter der Bedingung gewähren, daß die unterstützten Mädchen sich verpflichten: 1. mindestens fünf Jahre lang die Krankenpflege im Kreise auszuüben; 2. bei früherem Verzuge aus dem Kreise die bewilligte Summe dem Kreise zurückzuerstatten.

Auch auf katholischer Seite bleibt auf dem Gebiete der ländlichen Krankenpflege noch sehr viel zu thun, und sind auch die Schwierigkeiten auf dem Lande größer als in den Städten, so sind sie doch nicht unüberwindlich. Wenn eine Gemeinde zu klein ist, um ein Kloster zu errichten, dann soll sie mit der Nachbargemeinde sich vereinigen. Die Aufbringung der Kosten des Hauses und der ersten Einrichtung ist vielleicht schwierig; ist dieses aber gesichert, dann werden die Bauern schon mit Dank und Freude für den Unterhalt der wohlthätig wirkenden Schwestern sorgen. Mit Hülfe der Schwestern wird es auch leicht sein, sonstige Wohlfahrtszwecke zu fördern. So wird im Krankenhause der beste Aufbewahrungsort für die für die Gemeinde gemeinsam zu beschaffenden Krankenutensilien zur Verleihung an die Familien sein. Den Schwestern wird es z. B. leicht sein, wenn die Kinder einen weiten Schulweg haben und etwa im Winter mit einem Butterbrode zufrieden sein müssen, auf einem Rundgang in der Gemeinde die nöthigen Kartoffeln, Gemüse, Fleisch ꝛc. zusammenzubringen, um denselben eine kräftige, warme Suppe Mittags verabreichen zu können. Sie werden die Mädchen — und vielleicht auch Knaben — lehren, sich Strohpantoffel oder ähnlichen Ersatz herzustellen, um in der Schule Schuhe und Strümpfe zu wechseln und zu trocknen. Dieselben werden Strohmatten ꝛc. flechten lehren, damit die Kinder in der Kirche nicht auf den kalten Steinen zu knieen brauchen. So werden sie überall Rath und Hülfe wissen.[23])

In der „Kölnischen Volkszeitung" wurde kürzlich ein anderer Vorschlag gemacht. Da die katholischen Ordenshäuser alleinstehende Schwestern an die Gemeinden nicht abgeben können, könnte doch im Landbezirk von jedem Schwesternhaus, das an der Bahn liegt, nach beiden Seiten in je ein oder zwei Dörfer, die ebenfalls Haltestellen haben, täglich eine Schwester zum Krankenbesuch geschickt werden.

Wo ambulante Krankenschwestern sind, ist für Pflege und Krankenkost, besonders bei Erkrankung der Hausfrau, rührend schön gesorgt.

In den Landgemeinden, in denen Krankenschwestern nicht zu haben sind, suche man eine Krankenbesucherin des Charitasverbandes für das

---

[23]) Arbeiterwohl, 17. Jahrgang (1897), S. 147.

katholische Deutschland zu gewinnen. Der Charitasverband (Geschäftsstelle Freiburg i. B.) hat auf dem Gebiete der Ausbildung ländlicher Krankenbesucherinnen schon recht erfreuliche Resultate zu verzeichnen. In den zu Arenberg durch den Verband bisher veranstalteten sechs Kursen wurden bis jetzt 102 Krankenbesucherinnen ausgebildet. Dieselben haben im Jahre 1901 bei 14676 Krankenbesuchen Dienste geleistet. Dazu kommen noch viele Besuche, die lediglich wegen der Wundverbände gemacht wurden. Außerdem haben sie 1441 Tagpflegen und 1316 Nachtwachen aufzuweisen. Bei 109 schweren Unfällen haben sie Nothverbände angelegt und weitere 10301 Wundverbände bezw. Verbandserneuerungen vorgenommen. Ungefähr drei Viertel der Krankenbesucherinnen ist mit Pflegegeräthen ausgerüstet, welche sie nach Wunsch ausleihen, und es steht zu erwarten, daß fernerhin alle Mädchen mit Geräthen versehen werden können. Von dem Münchener Lokalcharitasverband sind bis jetzt ebenfalls 13 Krankenbesucherinnen ausgebildet worden, die in den verschiedenen Theilen Bayerns den leidenden Mitmenschen Samariterdienste leisten. Welch' großer Segen für die ländliche Bevölkerung aus diesem Zweige der christlichen Charitas zufließt, wird so recht deutlich, wenn man bedenkt, daß die Krankenbesucherinnen zum größten Theil in kleineren Ortschaften wohnen, welche oft mehrere Stunden von Arzt oder Apotheke entfernt sind, und daß sie ihr Liebeswerk in den durchaus meisten Fällen einfach um Gotteslohn ausüben.[24])

In manchen Gemeinden werden sich auch alleinstehende, leicht abkömmliche Frauenspersonen zur Krankenpflege bereit finden lassen. „Der III. Orden allein," sagt Pfarrer Pemsel, „hat in den verborgensten Einöden Seelen großgezogen, die einer Anregung zu opfervollen Liebeswerken ebenso freudig folgen werden, wie barmherzige Schwestern dem Stundenschlage, der sie in's Krankenzimmer ruft. Es ist wirklich schade, daß soviel guter Wille so wenig ausgenützt wird."

2. Die Bekämpfung der Trunksucht.

Auch die Landbevölkerung muß zu der Ueberzeugung gebracht werden, daß man ohne Alkohol leben kann; die Einsicht, daß man ohne Alkoholgenuß besser leben kann, wird sich dann von selber Bahn brechen. Die Trunksucht kann aber nicht bloß durch Belehrung und Aufklärung, durch Gesetze und Verordnungen bekämpft werden, es müssen vor allem auch bessere Einrichtungen geschaffen werden. Auf den Landgütern müssen den Arbeitern Ersatzgetränke geboten werden, und in den Dörfern ist vor allem anzustreben, daß das einzige Wirthshaus im Besitz einer gemeinnützigen Persönlichkeit oder Gesellschaft sei, daß es von einem Verwalter mit festem Gehalt geführt werde und daß der Reingewinn zu Wohlfahrtszwecken verwendet werde (Gothenburger System). Daneben kommen noch manche kleinere Mittel in Betracht, von denen hier nur eines erwähnt sei:

---

[24]) Bedeutenden Vorschub leistet den Bestrebungen um Hebung der ländlichen Krankenpflege das vom Charitas-Verbande herausgegebene Büchlein: „Kurzer Leitfaden zum Unterricht in der Krankenpflege".

Die Husbyer Bezirksabtheilung des Anglervereins für Volkswohl hat mit Erfolg Gutscheine oder Bons für bettelnde Handwerksburschen eingeführt. Diese Gutscheine, die vom Verein zu verschiedenen darauf vermerkten Werthen bezogen werden können, um an Stelle des baaren Geldes den Bettelnden gereicht zu werden, verfolgen den Zweck, dem übermäßigen Branntweingenuß dieser Leute entgegenzutreten; dem Abkommen mit den Gasthausbesitzern der Umgegend gemäß wird gegen die Gutscheine jede verlangte Erquickung, wie auch Nachtquartier geboten, ausschließlich Branntwein und andere in stärkerem Maaße alkoholhaltige Getränke. Auch die Herbergen der benachbarten Städte Flensburg, Schleswig, Kappeln, Eckernförde nehmen die Gutscheine unter gleichen Bedingungen in Zahlung. Der bisher erreichte Segen dieser Einrichtung ist der, daß diejenigen Häuser, in denen man „Papiergeld" gab, von der erwähnten Kundschaft im Ganzen wohl mehr verschont blieben, — ein Erfolg, der gewiß manchem Hausbesitzer recht angenehm sein wird!

3. Unterhaltung und Lektüre.

Für die Heilighaltung des Sonntags tritt man erfreulicher Weise auch auf protestantischer Seite ein. Der Sonntag soll der Tag des Herrn und der Familie sein.

An den Sonntagen können Gemeindeabende oder Volksunterhaltungsabende veranstaltet werden, wie solche bereits vielfach eingeführt sind. Auch auf einsamen Gütern läßt sich, wie schon bemerkt wurde, die Geselligkeit pflegen, wenn der Gutsherr den nöthigen Sinn dafür hat.

Theateraufführungen, wie solche seit alter Zeit in Gebirgsgegenden üblich sind, lassen sich in kleinerem Maaßstabe auf allen Dörfern veranstalten. In der Regel müssen die Geistlichen und die Lehrer die Sache in die Hand nehmen und für die richtige Auswahl volksthümlicher Stücke und geeigneter Spieler Sorge tragen.

Für die Volks- und Jugendlektüre müssen Kreisspielbibliotheken und Kirchspielbibliotheken errichtet werden. Ferner soll man die Kolportage von Schundlitteratur fern halten und selbst für einen bestimmten Bezirk einen Kolporteur mit dem Vertrieb guter Schriften beauftragen, wenn nicht eine christliche Buchhandlung in der nächsten Stadt sich der Sache annimmt. Als ein Beispiel musterhafter Organisation auf diesem Gebiete sei hier auf die Schweiz hingewiesen.

Die Vereine für Verbreitung guter Schriften in der Schweiz sind am 9. Dezember 1889 in den drei Städten Bern, Basel und Zürich gegründet worden. Ihr Zweck ist, dem Volke guten und wohlfeilen Lesestoff unterhaltender und belehrender Art zuzuführen und so indirekt, wie auch, so weit möglich, direkt der Verbreitung von schlechten Preßerzeugnissen entgegenzuarbeiten. Ihr Erfolg ist in dem kleinen Land (es kommt nur die deutsche Schweiz in Betracht) ein ganz namhafter. In den ersten 7 Jahren ihres Bestehens sind ca. 6 Millionen Bändchen unter das Volk gekommen, und Jahr für Jahr beträgt der Verkauf ungefähr 900 000 Exemplare — eine nicht zu unterschätzende Saat, die bestimmt ist, aufzugehen zur Entfaltung aller edleren Triebe und Kräfte. Der Preis des Bändchens ist meistens auf 10 Cts. festgesetzt. Außerdem gibt es auch solche zu 5—30 Cts. Soweit es die Mittel erlauben, werden an arme Gemeinden, Krankenanstalten, Gefängnisse u. s. w. Bändchen geschenkweise verabfolgt. Der Lesestoff ist dem Besten der Litteratur aller Zeiten und Länder entnommen, gute schweizerische Volksschriften, namentlich auch Originalbeiträge (Förderung nationaler Litteratur!) werden bevorzugt. Die besten schweizerischen Volksschriftsteller, wie Joachim, Hartmann, Johanna Spyri u. a. haben ihre Kräfte dem Unternehmen gewidmet. Ein wenn auch ganz bescheidenes Honorar wird gegeben. Auf Weihnachten erscheint immer auch eine Gabe für die Jugend zu 5 Cts. und ein von

schweizerischen Künstlern illustrirter Kalender „Der Hausfreund“ zu 40 Cts. Ein Haushaltungsbuch in einer Auflage von nahezu 100 000 zu 40 Cts. war bald ausverkauft, ebenso ein vom Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein herausgegebenes Kochbüchlein und eine Schrift über Kinderpflege. Die Geldmittel beziehen die Vereine aus dem Verkauf der Schriften, dem Jahresbeitrag der Mitglieder (wenigstens 2 Fr. jährlich oder einmaliger Beitrag von 30 Fr.) und den Zuschüssen der „Gemeinnützigen Gesellschaften“, sowie der Kantons-Regierungen (vom sogenannten Alkoholzehntel, d. h. dem durch das Monopol für geistige Getränke dem Staat zufallenden Gewinn). Außerdem gewährt die eidgenössische Postverwaltung den Vereinen Portofreiheit. In der ganzen deutschen Schweiz liegen in über 1000 Depots, in Krämerläden, bei Lehrern, Geistlichen u. s. w. diese Schriften zum Verkauf aus. Die Verkäufer erhalten einen Rabatt von 20 Procent. Sind in einer Ortschaft mehrere Mitglieder oder Verkäufer, so bilden sie einen Ortsverein; die Ortsvereine eines Bezirks, einer Landschaft oder eines Kantons bilden zusammen eine Sektion. Die Sektionen schließen sich nach freier Wahl zu Verbänden mit einem Vorort zusammen (Basel, Bern, Zürich). Die Vertreter dieser Verbände bilden den Centralausschuß. Der Verein zählte 1900 ca. 2000 Mitglieder und 1100 Verkäufer.

4. Erziehung und Jugendfürsorge.

Prof. Hitze sagt mit Recht: „Das hohe sociale Kapital, das in den Sitten und Gebräuchen auf dem Lande aufgespeichert liegt, aber leider immer mehr aufgezehrt wird, muß durch eine *christliche Erziehung und Bildung*, namentlich der Landjugend, wiedergewonnen werden. Das ist die große Aufgabe von Schule und Kirche, die sich fortsetzt in Vereinen.“[25])

Leider macht sich auch unter den *Lehrern* vielfach die *Landflucht* geltend. Der freiconservative Abgeordnete v. Tzschoppe, Oberregierungsrath in Magdeburg, sagte am 15. März 1899 im preußischen Abgeordnetenhause:

„Bei der Ausführung des Lehrerbesoldungsgesetzes hat man vielfach darüber geklagt, daß der Lehrerstand zu weitgehende Ansprüche erhebe, welchen man entgegentreten müsse. Aber ich bitte Sie, zu bedenken, daß der Lehrerstand unzweifelhaft in einem allgemeinen Aufstreben begriffen ist. Er ist der Meinung, er müsse heutzutage mehr leisten, dürfe aber auch mehr gelten und besser gestellt sein als früher. Ich halte diese Ansicht für berechtigt. Nun glaubten bisher die Lehrer, daß das höhere Niveau, welches sie erstrebten, nur in den *großen Städten* zu erreichen sei; daher das Streben nach den großen Städten, welches in der Lehrerschaft so sehr verbreitet war. Ich glaube, es lag sehr im Interesse des *platten Landes*, diesen Glauben, daß der Lehrer nur in der Großstadt ein höheres Niveau erreichen könne, zu widerlegen, und zwar durch thatsächliche Besserstellung der Landlehrer, wie sie auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes erfolgt ist. Fühlt der Lehrer sich auf dem Lande wohl, dann wird er nicht nur selbst dort bleiben und das Streben nach der Großstadt aufgeben; er wird auch den ihm anvertrauten Kindern Anhänglichkeit an das Landleben und Liebe zur heimathlichen Scholle einflößen. Wie kann er diese Gesinnung den Kindern beibringen, wenn er sie selbst nicht empfindet! Empfindet er sie aber, weil er sich in seiner Landgemeinde wohlfühlt, dann ist er derjenige, der am ersten dazu berufen ist, *dem krankhaften Zuge nach der Großstadt, wie er in der heutigen Jugend grassirt, entgegenzuwirken*. Um dieses für die Landgemeinden hochwichtige Ziel zu erreichen und zu fördern, durften auch erhebliche Opfer nicht gescheut werden Die Frage der ländlichen Schulverhältnisse und die Frage nach der Situation der Landlehrer gestaltet sich zu einer Frage, welche

[25]) Arbeiterwohl. 1897. XVII. S. 143.

von der allergrößten Wichtigkeit für das Staatsganze und für unsere ganze wirthschaftliche und nationale Zukunft ist."

In den östlichen Provinzen mit den weiten Entfernungen zwischen den Ortschaften und Gehöften, mit den langen, harten und schneereichen Wintern spielen die Schulwege eine bislang viel zu wenig beachtete, bedeutsame Rolle in der ländlichen Arbeiterfrage. Tüchtige und gewissenhafte Arbeiter, die kleine schulpflichtige Kinder haben, entschließen sich nur schwer, Stellungen auf Besitzungen anzunehmen, von denen die Kinder mehrere Kilometer weit zur Schule gehen müssen. In Gebieten mit weiten Schulwegen sollte es vermieden werden, den Unterricht auf den Vor- und Nachmittag zu legen, damit die Kinder ihr Mittageffen zu Hause einnehmen können. Auch wäre auf eine Vermehrung der Schulen Bedacht zu nehmen; wo auf einem Gute oder in mehreren benachbarten Gehöften eine für die Beschäftigung einer Schulkraft genügende Kinderzahl vorhanden ist, da sollte auch eine besondere Schulstelle eingerichtet werden. Das wäre freilich in den meisten Fällen nur unter Beihülfe des Staates möglich, die hier aber gewiß berechtigt erscheint.[26])

Kinderbewahranstalten sind auf dem Lande ebenso nothwendig wie in den Industriebezirken, da dies das einzige Mittel ist, für die Kinder zu sorgen, deren Eltern auf dem Felde arbeiten müssen. Auf den größeren Gütern muß der Gutsherr für die Errichtung und Unterhaltung einer Kinderbewahranstalt sorgen, anderwärts muß sie durch die Einwohnerschaft oder die Gemeinde gegründet werden.

Die Wohlfahrtspflege muß sich auch in vielen Fällen der Waisenkinder annehmen. Eine besondere Beachtung verdienen die Hütekinder. Leider läßt sich die Kinderarbeit in der Landwirthschaft in zahlreichen Fällen nicht entbehren, jedoch kann und soll dafür Sorge getragen werden, daß die körperlichen, geistigen und sittlichen Schädigungen auf das niedrigste Maaß beschränkt werden. Durch Verordnungen der Behörden ist schon manches auf diesem Gebiete geschehen. In Schleswig-Holstein z. B. muß jeder Arbeitgeber einen Revers unterschreiben, durch welchen er sich verpflichtet, „dem für die Zeit vom . . . bis . . . vom Schulbesuch dispensierten und bei ihm in Dienst getretenen Schulkinde . . . . in seinem Hause einen von den Schlafstätten des erwachsenen Gesindes gesonderten Schlafraum anzuweisen, es nicht dem Gesinde gleichzustellen, sondern als zur engeren Familie gehörig anzusehen und zu behandeln, es darum unter seine väterliche Obhut zu nehmen und für das leibliche und geistige Wohl desselben nach besten Kräften Sorge zu tragen, namentlich dasselbe sowohl in der Arbeitszeit, als auch in den arbeitsfreien Stunden zu überwachen, zur Theilnahme an dem sonn- und festtäglichen Gottesdienst und der Kinderlehre und zu den Schularbeiten anzuhalten und von sitten- und seelenverderblichen Einflüssen soviel wie möglich fern zu halten."

In den Schulen sollte die früher durch den allgemein verbreiteten Hausfleiß und durch Ueberlieferung erworbene, in der Gegenwart aber verloren gegangene Handgeschicklichkeit durch einen planmäßigen Handfertigkeitsunterricht neu belebt werden. Ferner muß auch für die

---

[26]) Otto Gerlach, a. a. O. S. 538 f.

ländliche Fortbildungsschule immer mehr eine obligatorische Einführung erstrebt werden.

Eine vortreffliche Einrichtung bildet der Schulgarten, der sich ja gerade auf dem Lande in den meisten Fällen mit geringen Kosten anlegen läßt und der einem intelligenten Lehrer Gelegenheit bietet, seinen Schülern auch etwas praktische Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen.

Jeder Landwirth sollte eine Landwirthschafts- oder Ackerbauschule besuchen. Neben diesen bestehen, besonders in Süd- und Westdeutschland Winterschulen, die nur während des Winters Unterricht ertheilen, ihre Schüler aber während des Sommers in die väterliche Wirthschaft entlassen. Für den kleinen Besitz, wie solcher im Westen und Süden vorherrschend ist und in welchem die Arbeitskraft eines jeden Familienmitgliedes im Sommer nothwendig ist, bilden die Winterschulen ein vortreffliches und überhaupt das einzige Mittel zur Fortbildung der Bauernsöhne in Theorie und Praxis.

Für die heranwachsende Jugend bestehen auf protestantischer Seite Jünglingsvereine, Posaunenchöre u. dergl., während auf katholischer Seite mehr die Kongregationen gepflegt werden.

Die ländlichen Fortbildungsschulen haben im südlichen Deutschland eine größere Verbreitung und eine regere Förderung erfahren als in Preußen. Nach der dem Abgeordnetenhaus zugegangenen Uebersicht über den Stand und die Verhältnisse der ländlichen Fortbildungsschulen im Jahre 1899, sowie über ihre Erweiterung unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Gewerbe und des landwirthschaftlichen Betriebes bestanden in Preußen zu Beginn des Jahres 1900 im ganzen 1046 ländliche Fortbildungsschulen und 33 mit versuchsweiser Ausgestaltung des fachlichen Unterrichts. In Hessen-Nassau und der Rheinprovinz betrug ihre Zahl 252 und 221; in der Provinz Brandenburg sind keine, in Pommern 11 solcher Schulen vorhanden. Der Zugang betrug während des Jahres 1899 101, der Abgang 96; letzterer fand nur in den Provinzen mit den zahlreichsten ländlichen Fortbildungsschulen statt, er belief sich in Hessen-Nassau auf 76 und in der Rheinprovinz auf 20. Von den gesammten Baaraufwendungen in Höhe von 128067 M. hat der Staat 57898 M. bestritten, Gemeinde, Kreise und Provinzen 42950 M., Private, Stiftungen 2c. und landwirthschaftliche Vereine 18070 M., durch Schulgeld wurden gedeckt 9142 M. Die Gesammtzahl der Schüler betrug 14823, die der Lehrer 1496. Von den 33 fachlichen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sind versuchsweise errichtet im Regierungsbezirk Stettin 6, Köslin 7, Oppeln 14 und Schleswig 6, davon 6 — nämlich die letzteren — durch die Kreise und 27 durch Private 2c. Die Kosten trägt bei 22 der Staat allein, und zwar mit 9981 M. von den 11589 M. Gesammtkosten, während zu den 11 übrigen die Kreise 1608 M. beitragen. Die Gesammtzahl der Schüler belief sich auf 469, die der Lehrer auf 51. Die Gesammtsumme aller ländlichen Fortbildungsschulen stellte sich hiernach in Preußen für Anfang des Jahres 1900 auf 1079, zu deren Gesammtbaaraufwendungen in Höhe von 139656 M. der Staat fast genau 50 Procent mit 67879 M. beigetragen hat.

Sehr wahr ist, was Prof. Hitze sagt: „Die Welt läßt sich nicht zurückschrauben. Die Zeiten des einseitigen Patriarchalsystems sind vorbei. Es gibt keine Mittel, die Leute mit Gewalt auf dem Lande und in der Landwirthschaft zurückzuhalten; sie müssen innerlich gewonnen und gehalten werden. Nicht durch Verschärfung der Zuchtmittel — z. B. der Gesindeordnung — wird man die Söhne und Töchter auf dem Lande zurückhalten, sondern durch bessere familiäre Behandlung. Nicht dadurch,

daß man die Schule herabdrückt, die Schulzeit kürzt und die Leute möglichst dumm erhält, wird man auch für Kuhstall und Dreschtenne sich Arbeitskräfte sichern, sondern dadurch, daß man in der Landjugend wieder Interesse, Verständnis und Liebe für das Land und die Arbeiten des Landes weckt. Nicht durch Raisonniren über die Zuchtlosigkeit, über Luxus und Vergnügungssucht der Jugend, über die Verkommenheit der Welt werden wir die Landjugend den Städten und der Industrie fernhalten und zufrieden machen, sondern allein dadurch, daß wir auch der Landjugend ihren berechtigten Theil an der Jugendfreude und Jugendlust gönnen, daß wir sie lehren, in Gottes freier Natur, in veredelnder Geselligkeit und Unterhaltung, auch in geistiger Beschäftigung und Anregung sich zu unterhalten und zu erholen. Auch die Landjugend muß in Vereinen gesammelt werden: zu Erholung und Spiel, aber auch zu geistiger Anregung und Erziehung. Gott sei Dank, daß das geistige Interesse und Bildungsbestreben in unserm Volke so lebendig ist: sollen wir nicht auch unsere Landjugend daran theilnehmen lassen und uns dessen freuen? Und selbst wer anderer Anschauung ist: gibt es denn ein anderes Mittel, dieselben zu schützen vor den Gefahren der sittlichen und politischen Verführung, die von allen Seiten auf sie eindringt?“[27])

5. Volksthum und Volkskunst.

Wie wünschenswerth es ist, daß die heimathliche Sitte und Art in Bau und Tracht, in der Kunst und im Handwerk erhalten und gefördert werde, ist gerade in unseren Tagen von berufener Seite so oft hervorgehoben worden, daß ich hier nicht näher darauf einzugehen brauche. Es haben sich Vereine zur Erhaltung der Volkstrachten gebildet, aber die alte volksthümliche Bauweise hat man noch wenig zu fördern gesucht.

Der bäuerliche Kunstfleiß kann durch Vorträge auf Gemeindeabenden, durch Ausbildung der Dorfhandwerker in den kunstgewerblichen Fachschulen u. s. w. neubelebt werden.

Auch die alten Volksfeste und Gebräuche lassen sich sehr wohl neubeleben, wenn nur die richtigen Männer die Sache in die Hand nehmen. Der Central-Ausschuß zur Förderung der Jugend- und Volksspiele hat seine Thätigkeit bisher fast nur in den Städten entfaltet, doch kommt seine Wirksamkeit mit der Zeit auch dem Lande zu Gute.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch die Volks- und Heimathkunde, die hauptsächlich von Geistlichen, Lehrern und anderen Gebildeten gefördert werden soll und die auch zu ihrem Theil dazu beitragen kann, die Liebe zur Heimath zu wecken und zu erhalten. Namentlich haben die Lehrer Gelegenheit, in der Schule den Heimathsinn zu fördern und den Kindern zu zeigen, wo die starken Wurzeln ihrer Kraft sind.

Ein treffliches Mittel, das ländliche Volksthum in seinen verschiedenartigsten Erscheinungen kennen zu lernen, bietet sich in den Touristen-

[27]) Arbeiterwohl. 17. Jahrgang. (1897.) S. 143 f.

vereinen. Der „Touriſt“ (1899, Nr. 7) gibt eine ſehr beherzigenswerthe Anregung dazu, und ſpricht den Wunſch aus, daß in allen Gegenden, beſonders im Oſten Deutſchlands, Touriſtenvereine gegründet werden mögen, die es ſich angelegen ſein laſſen, die ländlichen Zuſtände und die Verhältniſſe der Landbevölkerung gründlicher kennen zu lernen. Für die ſegensreichen Beſtrebungen ſolcher Touriſtenvereine führt er an: „Man halte ſich doch die Erfolge vor Augen, welche z. B. der Eifelverein und der Taunusklub hinſichtlich der Beſſerung der Verhältniſſe der blutarmen Bewohner zahlreicher Taunus- und Eifeldörfer erzielt haben.“

Mit Recht bemerkt Dr. Faßbender, bei den großen Schwierigkeiten, die die Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege behindern, ſei es nothwendig, daß alle, die ein Herz für das Landvolk haben, ſich mit dem rechten Geiſte wahrer Nächſtenliebe erfüllen, um thatkräftig eingreifende und opferwillige Helfer zu werden, die ſich nicht allein mit einer kargen Anregung zu einer Verbeſſerung begnügen, ſondern entſchloſſen und zielbewußt vorgehen und ſich nicht durch Enttäuſchungen und perſönliche Unannehmlichkeiten, weder durch Mißerfolge, noch durch Undank abſchrecken laſſen.

Wer iſt zu ſolcher Förderung der ländlichen Wohlfahrtspflege nun berufen? „Alle auf dem Lande“, ſo beantwortet „Die Wohlfahrtspflege im Kreiſe“[28]) dieſe Frage ſehr zutreffend, „alle, die Herz und Sinn für das Land und ſeine Bewohner haben, alle auf dem Lande, die nicht ausſchließlich ihrer eigenen Perſon oder Familie leben, ſondern ſich auch in den praktiſchen Dienſt des Gemeinwohls ſtellen, alle, die mit daran arbeiten wollen, daß das Land zu ſeinem Rechte kommt, fortſchreitet, und, ohne ſeine unſchätzbaren guten Eigenthümlichkeiten zu verlieren, von den Errungenſchaften der Neuzeit nicht ausgeſchloſſen bleibt, nicht in ſeinem Beſtande und durch die Concurrenz der größeren Städte zum Verderben des Staates geſchädigt wird.“ Als ſolche Leute kommen in erſter Linie in Betracht: Geiſtliche, Lehrer, Kommunalbeamte, beſonders auch die Landräthe, ferner alle gebildeten Männer, die ihre Berufsthätigkeit auf dem Lande haben: Gutsherren, Fabrikbeſitzer, Aerzte, Apotheker u. ſ. w. Ein preußiſcher Landrath ſagte einmal, nicht die Erledigung der vorgeſchriebenen Dienſtgeſchäfte ſei der ſchönſte und befriedigendſte Theil ſeines Berufes, ſondern das auf eigenſter Initiative beruhende Bemühen und Wirken für die Wohlfahrt ſeines Amtsgebietes. Das iſt ein ſchöner Ausſpruch, den auch manche andere Leute ſich zur Leitſchnur ihrer Thätigkeit machen ſollten, nicht ängſtlich bemeſſend, was zum ureigenſten Pflichtenkreis des Amtes gehört, ſondern in weitherziger Liebe ausſchauend, wo die Hülfe nöthig. So verlangt es die chriſtliche Liebe, und die ländliche Wohlfahrtspflege gehört auch zu den Aufgaben der chriſtlichen Liebesthätigkeit.

Nicht überall laſſen ſich all die in vorliegender Abhandlung erwähnten Einrichtungen treffen. Es heißt eben, in dem einzelnen Falle das für die localen Bedürfniſſe Richtige auszuwählen, aber nirgends ge-

---

[28]) Schriften der Centralſtelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 16. Berlin, Heymann's Verlag.

Digitized by Google

nügt es, nur eine gemeinnützige Maßregel zu treffen. Das Gebiet der ländlichen Wohlfahrtspflege ist sehr groß. Es erstreckt sich von den staatlichen Maßregeln in großem Maaßstabe bis zu der Kleinarbeit des einzelnen Arbeitgebers und des einzelnen Freundes der Landwirthschaft. Die Wohlfahrtspflege wird nur dann ihren Zweck erreichen, wenn alle Faktoren in dem richtigen Geiste mitwirken und wenn all die einzelnen Bestrebungen sich zu einem harmonischen Ganzen vereinigen; denn auch hier gilt das Wort des Dichters:

Eins muß in das And're greifen,
Eins durch das And're blühen und reifen.

Cardinal Manning's sociales Wirken.

II.

Sociale Zeitfragen.[1]

Von J. Wien.

Der Nachdruck, mit dem Cardinal Manning in die prinzipielle Auseinandersetzung bei dem Streite zwischen Kapital und Arbeit auf Grund des Naturrechtes eingriff, tritt besonders in den praktischen Einzelforderungen zu Tage, welche von den angeblich liberalen Wirthschaftstheoretikern, namentlich der „Times", heftig angegriffen wurden. Man warf ihm „confuse Ideen", „utopische Träumereien" vor, und darin zeichnete sich besonders der bekannte Positivist Prof. Huxley aus. Manning lehnte die dadurch veranlaßte Polemik mit der ironischen Bemerkung ab, er könne doch füglich über sociale Phänomene, die vor aller Augen da lägen und von niemanden geleugnet werden könnten, nicht mit Farbenblinden streiten, die weder von deren Wahrheit und Wirklichkeit noch von dem durch bestimmte Gesetze hervorgerufenen Wechsel der Erscheinungen sich mit farbenblinden Augen eine richtige Vorstellung machen könnten. Wer glaube, das Wirthschaftsleben und seine Erforschung datierten von Adam Smith, der kenne weder dessen Lehren genau noch deren Entstehung, die tiefer mit der von den Positivisten nicht gekannten oder mißverstandenen Wirthschaftsentwickelung und Wirthschaftserforschung der voraufgehenden Zeiten zusammenhänge, als die selbstbewußte Leugnung derselben ahnen ließe; seine Lehre sei älter und er trenne die Wirthschaftslehre weder von ihrem historischen noch prinzipiellen Zusammenhange mit dem Socialleben überhaupt.

Die radicale Presse, d. i. was man in England unter dem Worte „radical" versteht im Gegensatze zum continentalen Sprachgebrauche, die consequent und aufrichtig liberale Presse trat auf Seiten des Cardinals und wies die Anklagen als die einer pseudoliberalen cäsaristischen Politik zurück. Der Liberalismus habe als Rechtsgrund seines Bestehens nur die Vertheidigung der Menschenrechte; überall, wo diese entweder nicht oder nur verkümmert und unvollkommen ihre Anerkennung gefunden, sei es Pflicht eines jeden liberalen Staates, welcher diesen Namen verdiene, ihnen zur Anerkennung zu verhelfen, und dies sei gegenüber der heutigen Kapitalwirthschaft so entschieden der Fall, daß ein Staat oder eine Partei, welcher sich dieser Pflicht entziehe, als von liberalen Prinzipien abgefallen zu betrachten und als nach der menschenunwürdigen Knechtung der vom Kapitalismus abhängig

[1] Schluß zu Heft II, S. 197, dieser Zeitschrift.

gewordenen Massen strebend zu bekämpfen sei. Manning, welcher von dem hier verkündeten Evangelium der Menschenrechte ohne ausdrückliche und feierliche Anerkennung der Menschenpflichten nichts wissen wollte, griff in diese Auseinandersetzung nicht ein. Er war und blieb im englischen Sinne bei seiner radicalen d. i. echt menschenwürdigen Anschauungsweise um seiner christlichen Anschauungen willen. Man muß dies stets bei Prüfung der Einzelforderungen im Auge behalten.

Hinsichtlich der Frauenarbeit insbesondere macht Cardinal Manning vorab darauf aufmerksam, daß es Arbeiten gibt, welche durchaus mit den Fähigkeiten und dem Leben der Frauen sich nicht vertragen; die Frau ist wesentlich für das innere häusliche Leben bestimmt. Darum sind diejenigen, welche für die Frauen das politische Leben und seine Rechte in erster Linie erstreben, in seinen Augen unbesonnene Utopisten. Er sagt:

„Wenn irgend ein Anzeichen auf die Umwälzung in der sittlichen und socialen Welt hinweist, dann ist es das folgende: Das Streben, die Frauen aus der Sphäre des häuslichen Lebens, in der sie ohne alle Widerrede herrschen, herauszuführen und sie in ein anderes, das öffentliche Leben einzuführen, in welchem sie von den Männern nothgedrungen besiegt werden. Ich glaube, daß auch da, wo der christliche Sinn fehlt, die Frauen Englands (natürliche) Würde genug haben werden, um das Scepter im Hause nicht von sich zu werfen in der chimärischen Hoffnung, ein anderes zu bekommen. Es müssen doch die gesunden Ideen in den Köpfen stark getrübt, die Ueberzeugungen sehr erschüttert, jener Takt, welcher das Passende vom Unpassenden, jenes Gewissen, welches das Gerechte vom Ungerechten unterscheidet, fast zerstört sein, um in solchen Anmaßungen und in so seltsamen Utopien sich zu gefallen." [2])

Die Bestimmung der Frau für das häusliche Leben läßt die Frauenfrage in erster Linie als eine Gewissensfrage, nicht als eine Wirthschaftsfrage erscheinen.

„Eine Frau geht mit einem Manne einen Bund ein auf Grund eines feierlichen, vor Gott geschlossenen Contractes, für die Zeit ihres Lebens ihre Pflichten als Gattin, als Mutter und Hüterin des häuslichen Herdes zu erfüllen. Ist es ihr selbst unter Zustimmung ihres Gatten erlaubt, einen zweiten Contract einzugehen, durch welchen sie um so und so viele Schillinge wöchentlich die Ueberwachung des Hauses und die Erziehung ihrer Kinder unmöglich macht? Es handelt sich nicht darum, zu wissen, ob es ihr möglich ist, einige Schillinge mehr zu verdienen, um die Kosten der Haushaltung zu verringern, sondern darum, ob es erlaubt sei, eine frühere Verpflichtung zu brechen, die heiligste Verpflichtung, welche zwischen einem Manne und einem Weibe bestehen kann. Das ist keine Interessenfrage, sondern eine Gewissensfrage. Möge die Frau vorab ihre häuslichen Pflichten erfüllen. Nachher wollen wir vom Nutzen sprechen, vorher nicht.

„Das englische Gesetz verbietet der Mutter, in dem Monat, welcher auf die Geburt ihres Kindes folgt, in die Fabrik zurückzukehren; man bewundert das Gesetz mit Recht, weil es eine Wohlthat ist. Aber es gibt ein anderes Gesetz, welches man dabei vergißt, und dieses ist weit erhabener und ernster, als die Vorschrift eines Gesetzbuches: wir meinen das Naturgesetz. Nach dem Naturgesetz geht es nicht allein um den ersten Monat, welcher der Niederkunft folgt, es geht um die ganze Zeit ihrer Mutterschaft; es geht nicht um ein Theil ihrer Sorgen, es geht um ihre ganze Sorge, um die ganze ungetheilte Aufmerksamkeit, welche dem Kinde gehört. Wenn sie das kleine Wesen, dem sie das Leben gegeben und das fortdauernd von ihr

[2]) The four Great Evils of the Day, p 54.

abhängt, nicht selbst nährt, wenn sie das Band bricht, welches das Kind an sie bindet und welches das stärkste aller Bande ist, welche sie an das Haus fesseln, ist dann nicht das häusliche Leben unterdrückt? Was wird dann, wenn dieses Leben angegriffen wird, aus dem socialen, was wird aus dem nationalen Leben? Ein vielleicht noch großartigeres Gebäude dem äußeren Scheine nach, aber es steht nur noch auf Sand." [3])

Aber, sagt man, wenn die Mutter nicht arbeitet, bleiben die Kinder ohne Brod. Ich könnte, sagt Manning, auf diese Frage viele Antworten geben; ohne deren sekundäre Bedeutung zu schwächen, äußert er sich in folgender prinzipiellen Antwort:

„Ich stelle als Prinzip auf, daß die Kinder Brod haben müssen, ohne daß die Mutter in der Fabrik arbeitet, und ich sage, daß sie thatsächlich solches haben werden, wenn die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit das werden, was sie sein sollen, d. i. gerecht, gegründet auf die natürlichen socialen Rechte; denn alsdann wird ein zur Ernährung einer Familie ausreichendes Lohnminimum vorhanden sein. Und ich füge bei, daß die Kinder Brod genug haben werden, wenn die Beziehungen, von denen ich spreche, werden, was sie werden können, hochherzig, d. i. auf die menschliche Güte aufgebaut.

Aber noch einmal, nicht die Gerechtigkeit, noch weniger die Menschlichkeit werden bei der Regelung des Lohnes zu Rathe gezogen. Es ist die alte Formel einer verjährten, verbrauchten, verurtheilten politischen Oekonomie, die Formel, so wohlfeil als möglich produciren, und so theuer als möglich zu verkaufen. Wenn man sich nach dieser Formel richtet, sie zur Regel nimmt, ist es dann nicht sonnenklar, daß Frauenarbeit weniger kostet als Männerarbeit? Das ist der sehr einfache und durchaus peremtorische Grund für viele Arbeitgeber, die Frauen mehr zu beschäftigen. Man lasse sie nur gewähren, man lasse sie ihr Prinzip wohlfeiler Produktion nur bis zu den letzten Consequenzen in Anwendung bringen, sie werden bald herausfinden, daß die Kinder noch wohlfeiler arbeiten als die Frauen. Sie werden die Kinderarbeit vorziehen." [4])

Es liegt auf der Hand, daß die Spekulation mit der Kinderarbeit bei den geringen Anforderungen und Bedürfnissen der Kinder dem arbeitskräftigen und arbeitstüchtigen Arbeiter verderbnißvoll sind. Freilich arbeitet auch die stete Vervollkommnung der industriellen Maschinen in gleicher Richtung. Frauenarbeit war immer und überall ein wichtiger Faktor im Wirthschaftsleben, aber sie vollzog sich im Schutze des Hauses und der Familie; sie war z. B. bei der Weberei eine Zuthat zur Männerarbeit. Heute treibt die Noth die Mädchen vom zartesten Alter an in die Fabriken; sie werden dem Hause, seiner Zucht, Reinheit, Ordnung entfremdet, verlieren schnell alle Liebe zum Hause, verstehen nichts mehr von Hausarbeiten und sehen das Leben in der Familie als Zwang und als eine unerträgliche Last an; ihre Hände verdienen in keiner Weise mehr das Lob der Schrift (Sprichwörter 31, 13).

Der Schaden und das Unglück der Entfernung der Mutter und der Frau aus dem Familienleben, ihre Botmäßigkeit unter die Maschinen vom zarten Jugendalter an, ihre Unfähigkeit, der Familie und ihren höchsten Interessen zu dienen in ihren Bedürfnissen und all dem Elend, welches daraus nicht für sie allein, sondern für ganze Generationen erwächst, kann nicht ernst,

---

[3]) Dublin Review III Ser. XXVI, 153 ff. Leo XIII. on the condition of Labour; auch in Sonderausgabe erschienen bei Burns & Ontas, London.

[4]) Daf.

nicht hoch genug angeschlagen werden. Das einzig ausreichende Heilmittel findet Manning in der Rückkehr der Frau aus der Fabrik an den häuslichen Herd. Ein menschenfreundlicher Franzose glaubte sich angesichts der schweren Uebel der Jetztzeit, der physischen Entkräftung und Degenerirung der Menschen und der zu ihr führenden und aus ihr stammenden Demoralisation, wie sie zudem durch Nachtarbeit, zu schwere, zu ungesunde und unzeitgemäße Arbeit erhöht wird, — den Trost des Hinweises auf jene Zeit spenden zu müssen, in der unsere Urenkel im Zeitalter der Electricität, die das Zeitalter der Kohle abzulösen habe, die Arbeiterfamilie nicht mehr sich trennen müsse, sondern ihr Brod im Hause selbst durch die leicht dorthin zu leitende Motorkraft finden werde. Manning ließ sich durch diese und ähnliche Betrachtungen in den Forderungen für die Verbesserung der Lage des jetzigen Geschlechts nicht irre machen. Darum forderte er weiterhin mit allem Nachdruck das Einschreiten des Staates gegen die Kinderarbeit.

„Man muß sich hüten, sagte er, das Kind in die Werkstatt oder die Fabrik zu geben, ehe sein Körper und sein Geist hinlänglich entwickelt sind. Denn ebenso wie der Frost die Knospen des Frühlings zerstört, ebenso zerstört verfrühte harte Arbeit, wie die Erfahrung zeigt, in ihrem verheißungsvollen Entstehen die physischen Kräfte des Kindes und macht seine sittliche Erziehung unmöglich.“ . . .[5])

„Diejenigen, welche nur die Kinder auf Halbsold (half-timers d. i. Kinder, die nur die Hälfte der Arbeitszeit der Erwachsenen arbeiten) in den Grafschaften York und Lancastre gesehen haben, können sich unmöglich eine Idee davon machen, was die Kinderarbeit vor 50 Jahren war. Diese kleinen Wesen waren in Zimmern eingepfercht, die elend gebaut und aus-

[5]) Indem Manning dergestalt die Worte der Enevelika: „Erumpentes enim in pueritia vires velut herbescentem viriditatem agitatio praecox elidit“ übersetzt, fügt er bei: „In diesen Worten liegt eine Zartheit des Herzens und eine Weisheit des Geistes, die jeden Commentar überflüssig machen.“ Hier sei kurz an eine andere Socialbewegung erinnert, welcher der Cardinal sein mächtiges Wort, freilich unter den schnödesten Angriffen, lieh: wir meinen die von Mr. Stead, dem Herausgeber der Pall Mall Gazette, veröffentlichte Infamien mit unmündigen Kindern. Als der Cardinal ungeachtet der gegen ihn in unerhörter Weise sich wendenden Prüderien und Verläumdungen der durch diese Veröffentlichungen höchst erregten Gesellschaftsklassen den Bemühungen Steads seinen moralischen Beistand lieh, bewog ihn dazu lediglich das tiefste Herzensmitleid mit den armen, unglücklichen Geschöpfen, den Opfern verthierter Lust. Keine Rücksichten hielten ihn zurück; nur „die guten Absichten Steads und die der Frauenwürde angethane maßlose Schmach“ ließen ihn die „moralische Luftreinigung“ gutheißen. Auch als er aus der Mitte der Katholiken Demüthigungen und Vorwürfe (Contemporary Review. 197; Tablet 1892, I 84) zu hören hatte, blieb er bei der Ansicht, die öffentliche Bekanntgebung der begangenen Scheußlichkeiten sei bei der gegenwärtigen Lage der Dinge das einzige Mittel, um ihre öffentliche Unterdrückung und ihre Wiederkehr und Ausbreitung wenigstens für eine gewisse Zeit zu erzielen. Als ihm gar einer mit der Bitte kam, doch ja diese Dinge nicht öffentlich zu behandeln, sagte er in tiefster Entrüstung: „Wenn ich es für geboten und zweckmäßig bei dieser Gelegenheit erachten würde, einen Hirtenbrief zu schreiben, dann würden mich die zwölf Stämme Israels mit ihren Schriftgelehrten und Pharisäern daran nicht zu hindern im Stande sein.“ Es ist eine der traurigen Seiten der umfangreichen Purcell'schen Manning-Biographie, daß er (II, 654 ff.) sich zum Sprachrohr dieser Angriffe und Kritieismen trotz der wiederholten Betonung der fleckenlosen Reinheit Mannings hingegeben hat. — Im Tablet (1885, I, 111) liest man eine einzig schöne Ansprache über die Würde des Kindes.

gestattet waren und in denen die Luft allein fast ein Gift wurde. Die Aermsten wurden gebraucht, aus Baumwolle oder anderen Textilstoffen die Fäden zu ziehen, deren Staub und Flaumfasern ihnen die Luftröhren krank machten. Erst spät und nach langen Debatten haben die Gesetzgeber diese Arbeit untersagt. Aber bei jedem Schritte auf diesem von der Menschlichkeit gebotenen Wege sind sie auf den Widerstand gewisser Pseudopolitiker gestoßen, welche mit großen Worten prophezeiten, unsere Manufacturen wären an dem Tage ruinirt, wo man die Kinderarbeit untersagte. Andere Unglückspropheten kündigen heute ähnlich an, es sei aus mit unserem Handel, wenn die Kinder auf Halbsold einer vorzeitigen Arbeit entrissen würden.

„Auf der Berliner Conferenz haben alle europäischen Großmächte und viele Staaten zweiter Ordnung die Feststellung des gesetzlichen Altersminimums für die Zulassung von Kindern zu den Fabriken auf 12 Jahre angenommen. Wir Engländer haben mit für dieses Minimum gestimmt: die Ehre und die Menschlichkeit machten daraus eine Pflicht. Aber unsere Gesetzgeber haben sich nicht an dieses Votum gebunden erachtet. Nach langem Schwanken haben sie die Altersgrenze auf 11 Jahre herabgesetzt. So lange wir in unsere Gesetze die Altersgrenze von 12 Jahren nicht aufgenommen haben, werden die Worte Leo's XIII., die ich angeführt, wie ein glühendes Eisen auf unserer Seele brennen.“[6])

Der Kinderschutz durch den Staat sei nothwendig. Denn wenn auch die Kinder in erster Linie auf die Eltern als ihre natürliche Schützer angewiesen sind, so liege dennoch die traurige Thatsache vor, daß die Eltern vielfach ihre Ausbeuter anstatt ihre Schützer werden; und das sei entscheidend. Wenn die Eltern ihre Kinder oft im zartesten Alter in die Fabriken schicken, um aus ihrem mageren Gewinne einen Nutzen, vielleicht für eine augenblickliche Milderung harter Nahrungssorgen, ohne für die Zukunft der Kinder doch an unberechenbaren Schaden zu denken; wenn andererseits habgierige Arbeitgeber für die Hälfte der erwachsenen Arbeitskraft die leichter auszubeutende Kinderkraft bevorzugen, so habe der Staat gegenüber diesem doppelten Egoismus das Schutzrecht und die Schutzpflicht gegenüber den Schwächeren zur Geltung zu bringen.[7])

---

[6]) On the condition of Labour a. a. O. 19.

[7]) Wie nahe dem Cardinal zeitlebens der Kinderschutz ging, zeigte er durch seine Zustimmung zu der von dem angleanischen Prediger Benjamin Waugh gegründeten „Gesellschaft zur Abwehr grausamer Behandlung von Kindern“. „Ungefähr 70—80 000 Kinder, schrieb Waugh im Jahre 1885, verlassen jährlich die Londoner Elementarschulen. Die Hälfte derselben findet passende Unterkunft und Beschäftigung, die andere Hälfte fällt der Straße, einem Spitzbuben- oder Müßiggängerleben anheim.“ Während Waugh heftige Angriffe für sein Bemühen zu ertragen hatte, schrieb ihm Manning: „Man hat in England noch lange nicht genug das Leben der Kindheit und der Familie in ernste Erwägung genommen. Wir streben nach letzterem, aber unsere geschäftsüberladene Welt ist zugleich eine oberflächliche Welt. Jede unnütz vergossene Kinderthräne ist ein schwarzer Fleck auf der Erde.“ In die Angriffe auf Waugh wurde auch Manning verwickelt. In einem Nachrufe auf Manning (Februar 1902 in der Contemporary Review, S. 189 ff.) schrieb Waugh, er habe ihn stets kennen gelernt als „einen durchaus aufrichtigen Mann“; die ihm böswillig durch Leute, die ihn nicht kannten, zugeschriebenen Motive sind ungerecht und ihre Annahme für mich unmöglich, da ich das Glück hatte, 7½ Jahre mit ihm in engeren Beziehungen zu stehen. . . . Er ist einer der glänzendsten Edelsteine der katholischen Kirche, einer der edelsten Söhne Englands; sein Leben ist mir seit unserer ersten Begegnung erschienen wie ein herrlicher und heiliger Gesang . . .“ Im Jahre 1889 erreichte Waugh das Ziel seines Strebens durch das Gesetz „zum Schutze der Kindheit gegen schlechte Behandlung“. —

Das gleiche Einschreiten forderte Manning hinsichtlich der Nachtarbeit, soweit letztere zumal nicht aus gewissen technischen Ursachen, aus dringenden Nothlagen und aus allgemein socialen Bedürfnissen Berücksichtigung fordere. Manning sah in der Nachtarbeit etwas naturwidriges, die Gesundheit ruinirendes, eine permanente Ursache sittlicher Verderbniß, eine Zerstörung der Familienbande. Für die Arbeitgeber ermögliche sie freilich die leichtere Concurrenz und eine beträchtliche Herabminderung der Produktionskosten und — im Gegensatz zur Tagesarbeit — die Umgehung mancher Steuergesetze. Gegen ihre Verallgemeinerung helfe nur das Gesetz. Je mehr sie sich ausdehne, desto mehr steige die Ueberproduktion und für die Arbeiter die Gefahr der periodischen Arbeitsstockungen oder auch gänzliche Arbeitslosigkeit. In erster Linie sei die Nachtarbeit in der Textilindustrie zu verbieten.

Aus ähnlichen Gesichtspunkten wirthschaftlicher Art, verstärkt um Erwägungen sittlich-religiöser Natur, trat Manning für die Sonntagsruhe ein. Er sagte u. A.:

„Niemand darf ungestraft die menschliche Würde verletzen, die selbst Gott mit Ehrfurcht behandelt, niemand darf ungestraft gegen das geistliche Leben sich wenden, dieses Leben des Himmels auf dieser Welt, das uns vorbereitet für die kommende Welt dort oben. Es ist sicher, daß, je tiefer die sittlichen und christlichen Wahrheiten eine Nation durchdringen, desto höher steht diese Nation in Sittsamkeit und Unabhängigkeit. Je mehr sie dagegen diese sittlichen und christlichen Wahrheiten aus dem Auge verliert, desto sinnlicher, roher, reifer zur Sklaverei wird sie. Eine Behandlung hinzunehmen, die dem Menschen unmöglich macht, sein Ziel zu erreichen, ist dem Menschen nicht erlaubt. Kein Mensch kann seine Seele dem Sklaventhum weihen. Es handelt sich hier durchaus nicht darum, Menschenrechte auszuüben, es handelt sich vielmehr darum, Gottespflichten zu erfüllen. Kein Mensch kann darum sich verpflichten, während einer Zahl von Stunden oder Tage zu arbeiten, die ihm das Leben eines Christen oder eines sittlichen Wesens unmöglich machen. Hieraus folgt die Verpflichtung, an Sonn- und Festtagen nicht zu arbeiten."*)

In England untersagt ein Gesetz vom 27. Mai 1898 die Sonntagsarbeit vom Mittage an und die Sonntagsarbeit den ganzen Tag in den großen wie den allerkleinsten Arbeitsstätten für junge Leute unter 21 Jahren und für Frauen jeden Alters. Die Folge dieses Gesetzes war die Schließung aller Fabriken von Samstag Mittag an; die Vorbereitung zur Heiligung des Sonntags war ermöglicht, so daß jetzt in England die Hausarbeiten der Reinigung, die Einkäufe für Sonntag allgemein auf Samstag Abend fallen; der Sonntag gehört ganz Gott, dem Gebete, der Ruhe; in dieser dreifachen Eigenschaft ist er eine unaussprechlich große Wohlthat, nicht aber als Tag der Ausgelassenheit, des Wirthshaus- und des Vergnügungslebens. Im Jahre 1846 erklärte Lord Macanlay im englischen Parlamente: „Der Mensch ist die Maschine aller Maschinen, neben welcher alle Erfindungen nichts sind, und ohne welche alle Erfindungen ohnmächtig bleiben. Nun, die Menschenmaschine, soll sie ihre Bestimmung gut und ordnungsmäßig erfüllen, muß reparirt und stets neu montirt werden an Kopf und Herz." Die Frage der Sonntagsruhe bedarf noch vieler Aufmerksamkeit und langer Anstrengungen privater und gesetzlicher Art, soll sie ihrer Bestimmung entsprechen. Kann die Gesetzgebung hier stille stehen?

*) On the condition of Labour. A. a. O. S. 11.

Wenn das wiederholte und nachdrückliche Eingreifen der Gesetzgebung in diesen Fragen für Manning keine Bedenken hatte, so blieben ihm die Schwierigkeiten in zwei anderen Fragen: die Einschränkung der Arbeitsstunden und die Festsetzung eines Lohnminimums nicht verborgen. Man untersage die ungesunden Fabrikräume, man entziehe dem Industrialismus zwei seiner Opfer: die Frauen und die Kinder, die Concurrenz zwingt zur billigsten Produktion, d. h. zur Erhöhung der Arbeitsleistung und zur Lohnkürzung. Es gibt immer Arbeitskräfte, die unter allen Umständen und Bedingungen das Arbeitsangebot annehmen; Leute im Vollbesitz der Arbeitskraft, die keine Heimat, nicht Frau und Kind haben, können von einem Lohne leben, der für einen Arbeiter mit Familie und ehrbarer Arbeit nicht ausreicht. Gibt es nicht zudem Leichtsinnige, die ihre Gesundheit, ihre Zukunft in übermäßiger, aus Gewinnsucht leichthin übernommener Arbeit auf's Spiel setzen? Also Concurrenz zwischen Männer- und Frauen- und Kinderarbeit, zwischen verheiratheten und ehelosen, zwischen nationalen, an eine bestimmte Lebensweise gewohnten Arbeitern und Ausländern von ganz anderer Lebensweise und anderen Bedürfnissen, Halbbarbaren und Heiden. Wo hören hier die Schwierigkeiten auf?

Hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitsstunden verlangte Manning die Initiative der Gewerkvereine oder ein aus Arbeitgebern und Arbeitern gebildetes Schiedsgericht. Sich berufend auf die Worte der Enevelika Rerum novarum: „Wenn die Gesundheit des Arbeiters gefährdet wird durch übermäßige Arbeit, ist es gestattet, die Intervention des Gesetzes anzurufen," war Manning der Ansicht, es handle sich hier nicht um den Confliktsfall, sondern um die vorbauende Autorität der Gesetzgebung. „Sie muß das Uebel im Entstehen verhindern, indem sie mit Weisheit die Ursachen entfernt, woraus die Conflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entstehen, und eine dieser Ursachen ist eine Arbeit, die man für zu lang und zu aufreibend erachten wird". Manning war nicht der Ansicht, als spreche sich der Papst über die Länge des Maximalarbeitstages aus, der in den meisten Fällen den Umständen der Zeit, der Orte und der Personen sich unterordnete; wohl aber hielt er dafür, es sei hier ein Princip aufgestellt, welches das Eingreifen der englischen wie französischen und deutschen Gesetzgebung rechtfertige. [9]) Freilich bieten derartige Gesetze in ihrer Anwendung große Schwierigkeiten, weil bei vielen Industrien, z. B. der Textilindustrie, das Aufhören der Kinderarbeit den Betrieb für die Erwachsenen aufhebt und also den Lohn verkürzt. Wichtiger ist die Beachtung eines anderen Umstandes. Verlängerte Arbeit wird von Arbeitern nicht nur angenommen, sondern oft verlangt um irgendwelchen

[9]) Im Gegensatz zu dem bekannten französischen Socialschriftsteller Leroy-Beaulieu, der (La Papauté, le Socialisme, la Démocratie, S. 162) das Gegentheil annimmt. Derselbe meint: „Soweit kräftige Arbeiter in Frage kommen, gibt der Papst keinerlei Andeutung; er verläßt sich daher auf die Freiheit." Text und Geist der Enevelika sprechen entschieden für Mannings Auffassung, d. h. ein Princip, welches auch die französische Gesetzgebung schon seit 1848 beherrscht. Das bekannte 12-Stundengesetz der damaligen Nationalversammlung, ist leider durch den Mangel der Strafbestimmungen über dessen Verletzung, nicht zur Ausführung gelangt.

Mehrverdienstes willen. Bei einem ausreichenden Lohnminimum wäre die Frage der Arbeitsdauer gelöst; so lange die Verkürzung der Arbeitsstunden den Lohn mindert, bleibt sie ungelöst. Cardinal Manning hatte mit seinem großen Scharfblick hier den Kernpunkt der socialen Schwierigkeiten herausgefunden und in seiner offenen Sprache ihn dargelegt. In dem an den Bischof Doutreloup von Lüttich gelegentlich des Socialkongresses daselbst (September 1892) gerichteten Briefe sagte er mit Rücksicht auf die letzten besprochenen Forderungen:

„Mein letztes Wort erscheint vielleicht durchgreifend und kühn. Ich glaube nicht, daß es je möglich sei, auf wirksame und dauernde Weise zwischen Arbeitgebern und Arbeitern freundliche Beziehungen zu schaffen, so lange man nicht eine gerechte und billige Maßnahme anerkannt, festgesetzt und öffentlich eingeführt hat, welche die Gewinne und die Löhne regelt, eine Maßnahme, nach welcher alle freien Contrakte zwischen Kapital und Arbeit zu ordnen wären.“[10])

Diese Idealauffassung der Lösung des Streites zwischen Kapital und Arbeit — Manning selbst nennt sie ja durchgreifend und kühn — führte im Anschluß an die Diskussionen des Lütticher Congresses in Belgien, besonders in Frankreich zu scharfer Auseinandersetzung innerhalb der Vertreter der katholischen Socialreform, auf die wir gelegentlich der Stellung Mannings zum Socialismus zurückkommen müssen. Hier sei auf einige andere für die Beurtheilung Mannings in letzterer Hinsicht vielbesprochenen Vorkommnisse und Erörterungen, vorab auf seine Auseinandersetzung mit dem Staatssocialisten-Demokraten Henry George, dem nordamerikanischen Vertreter der Nationalisation des Bodens, auf sein Eintreten für den bekannten nordamerikanischen Arbeiterbund der „Ritter der Arbeit“ und seine Stellung zur Reform der englischen Armengesetzgebung hingewiesen.

Als Henry George Ende 1890 von New-York nach London kam, ging ihm der Ruf eines für die Armen begeisterten Philanthropen voraus[11]) und er fand wie alle, die sich der Sache der Armen annahmen, bei ihm eine freundschaftlich warme Aufnahme, was die Freunde Georges in Newyork auf dessen Brief hin auszubreiten im Interesse ihrer Sache nicht ermangelten. Cardinal Manning sah sich dadurch veranlaßt, seinerseits an den Herausgeber der „Brooklyn Review“ sich über den Besuch Georges auszusprechen, dessen Ernst sowie dessen sympathische Haltung hinsichtlich der Fürsorge für die Armen anzuerkennen, dann aber seine Stellung zu den ungesunden Ansichten desselben über die Rechte des Eigenthums genau festzulegen. Der Cardinal erklärte ihm:

„Bevor wir weitergehen, möchte ich wissen, ob wir in einem Lebensprincip in Uebereinstimmung uns befinden. Ich halte dafür, daß das Gesetz des Eigenthums auf dem Naturgesetz begründet, in der Offenbarung geheiligt ist und in dem christlichen Gesetze durch die katholische Kirche erklärt wird und so sich in der Civilisation aller Nationen verkörpert hat. Deshalb können wir, wofern wir in Bezug auf eine der Grundlagen der Gesellschaft nicht eins sind, einander, fürchte ich, nicht näher treten.“ Ich verstand

[10]) Tablet, 1890, II, 410 ff. Der Brief Mannings (2. September 1890) an den Bischof von Lüttich — er ist französisch geschrieben — in Merry England, Juli 1890, S. 17 f.

[11]) Vgl. Devas, Political Economy, 482 f.

seine Antwort dahin, daß er dieses Princip nicht leugne, daß seine Bestreitung lediglich, wenn nicht einzig, gegen die unerträglichen Uebel gehe, welche aus der Uebertreibung des Eigenthumsgesetzes sich ergäben, was auch thatsächlich das alte Dictum Summum ius summa iniuria besage. Er fügte bei, daß die gegenwärtige Trennung und Gegensätzlichkeit der Reichen gegenüber den Armen eine Gefahr für die Gesellschaft sei, und daß er kein Mittel für beide kenne, als das Beispiel und die Lehre Jesu Christi. Er sprach darüber voll und mit Ehrfurcht.[12])

Offenbar stand Manning noch unter dem güstigeren Eindruck der ersten Schrift Henry Georges über „Social Problems", wo ähnliche Gedankenreihen sich finden; später nahm Mannings Urtheil über die revolutionäre Bodentheorie in Georges „Progress and Poverty" einen sehr entschiedenen abweisenden Charakter an.[13])

In das Jahr 1887 fällt Mannings Eingreifen zu Gunsten der „Ritter der Arbeit". Letztere bildeten anfänglich eine jener großen maureriſchen Logen, jener stark organisirten Geheimgesellschaften, welche den Fluch und den schleichenden Ruin der Nordamerikastaaten bilden. Mit höchstem Recht waren die kanadischen Bischöfe gegen die in den Geheimbünden der „Ritter der Arbeit", damals in schnellem, unerhörten Aufblühen begriffen, mit den Censuren der Kirche gegen die Maurerei vorgegangen, um so der Entchristlichung einer sehr großen Anzahl von Familien der Arbeiterklassen vorzubeugen. Nachdem indeß der Großmeister Powderly sowohl den Logencharakter des Bundes aufgehoben wie das Geheimniß des inneren Logenlebens preisgegeben, sandte Cardinal Gibbons von Baltimore, an den er sich gewandt, einen Bericht an den hl. Stuhl, vor den die Angelegenheit gebracht worden, welcher den „Rittern der Arbeit" günstig lautete. Das Urtheil der Propaganda, der Nordamerika in seinen kirchlichen Angelegenheiten untersteht, lautete bekanntlich auf: „Nil innovetur", d. h. weder ist die Gesellschaft der „Ritter der Arbeit" zu approbiren, noch fernerhin die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu ihnen im Gewissen zu beunruhigen. Für Manning hatte das Urteil noch eine weitere, höhere Bedeutung.

„Der Heilige Stuhl", schrieb Manning, „wird sicherlich über die Stimmung in der neuen Welt durch den denkwürdigen Brief des Cardinals (Gibbons) aufgeklärt sein. Dieser Brief eröffnet eine neue praktische Aktionsweise. Der Episcopat bietet das wirksamste Mittel, über welches der Heilige Stuhl verfügt, um sich Belehrungen über die lokale Lage zu verschaffen und um seine Beschlüsse ausführen zu lassen. Bis jetzt ist die Welt durch Dynastien von Souveränen regiert worden; in Zukunft wird sich der apostolische Stuhl direkt an's Volk wenden, mit welchem die Bischöfe in täglichen Beziehungen stehen. Rom wird um so stärker sein, je mehr diese Wahrheit klarer und allgemeiner begriffen sein wird. Nie ist der Episcopat in solchem Maaße von den bürgerlichen Gewalten frei gewesen, nie auch geeinigter in sich selbst und mit dem apostolischen Stuhle."[14])

Man übersehe bei diesen Worten nicht, daß dieselben die nordamerikanischen und englischen Verhältnisse im Auge haben und die

---

[12]) Merry England, July 1891, S. 30.

[13]) In der Contemporary Review, Februar 1892, S. 14, drückte sich Meynell, der Zeuge der Unterredung, also aus: „Ich hörte, wie der eine bemerkte, ihn führe die Liebe zum Erlöser zur Liebe des Nächsten, während der andere versicherte, die Liebe des Nächsten erzeuge in ihm die Liebe zum Erlöser."

[14]) Hutton, Cardinal Manning, S. 203.

dortigen Zustände der Kirche, von welchen das Oberhaupt der Kirche, Papst Leo XIII., wiederholt erklärt hat, daß ihre Lage die freieste sei, d. h. daß alle Organe der Kirche, vorab die Bischöfe, das ungeschmälerte Recht der freiesten Pflichterfüllung nach dem Geiste und dem Gesetze der Kirche und des bischöflichen Amtes in Verbindung mit den Lehren, Weisungen und Mahnungen des Papstes haben. Weder wollte Cardinal Manning damit ein Urtheil über die Lage der Kirche unter anderen socialpolitischen Verhältnissen fällen, noch über die thatsächlichen Schwierigkeiten der Kirche in den angelsächsischen Ländern in socialer Hinsicht; er wollte bloß auf die Nothwendigkeit und verhältnißmäßige Leichtigkeit des kirchlichen Einwirkens zur socialen Hebung des Volkes hinweisen.

In der Vertheidigung der Anschauungen des Cardinals Gibbons über das Arbeitervereinswesen in Nordamerika stützte sich Manning ganz und voll auf die Darlegungen der Schrift über die „Würde und die Rechte der Arbeit", d. h. auf die Nothwendigkeit der Vertheidigung des lebenden Kapitals und seiner vollen wirklichen Freiheit zum Schutze gegen das Geldkapital, und auf die eminente Bedeutung der Arbeiter-Associationen zum Schutze ihrer eigenen Interessen. „Ursprünglich umfaßten diese Associationen zugleich den Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer. Als die Arbeitgeber Kapitalisten wurden, bildeten sie Sondervereine und das Gleiche thaten alsdann die Arbeiter." Unter dem Schutze der der modernen Industrieentwickelung günstigen Gesetzgebung haben beide, Arbeitgeber und Arbeiter, zum Fortschritte der Industrie beigetragen, bis die absurden Lehren der Wirthschaftswissenschaft des 18. Jahrhunderts die gemeinsamen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebrochen haben. Letztere, nun außer dem Schutze der Gesetze für ihre Arbeitsinteressen, schlossen sich zum Zwecke gegenseitiger Vertheidigung in Syndikate zusammen und so entstanden neue Arbeiter-Associationen, wie auch die „Ritter der Arbeit" eine solche bilden. Die Nothwendigkeit dieser Associationen wird durch den gewöhnlichen Verlauf der Ausstände, von denen nur fünf Procent zum Besten der Arbeiter auslaufen, klar erwiesen. Die Abhängigkeit des Arbeiters gegenüber dem Kapital ist heute ein so vollständiger, „daß der Kampf zwischen dem lebenden und dem todten Kapital vollständig ein ungleicher Kampf geworden, und daß die absolute Freiheit des Contractes, dessen sich die heutige Wirthschaftslehre rühmt, unangetastet weiter besteht. Die Pflicht der Kirche besteht also ohne allen Zweifel darin, zu Gunsten der Armen und zum Besten der Arbeit einzutreten, die den Wohlstand, dessen wir uns heute erfreuen, geschaffen hat." [15]) Es ist schwer verständlich, wie von Frankreich aus diese Darlegungen im Hinblick

[15]) Tablet. 1887, I, 683—685. Die „Ritter der Arbeit" haben diese Ermuthigung des Cardinals so wenig vergessen können, daß sie auf die Nachricht von dem Tode des Cardinals unterm 11. Januar 1892 folgendes Telegramm nach London sandten: „Heute, wo der Cardinal Manning das irdische Leben verlassen hat und sein Tod den großen Verlust empfinden läßt, den die Arbeiter der ganzen Welt erlitten haben, und in der Erwägung, daß er immer seine Anstrengungen mit den ihrigen in den Fragen der Gerechtigkeit geeint hat, daß er der Freund der Unterdrückten und der Vater der Verzweifelten gewesen ist, beschließen wir auf unserem Jahrescongreß, dem großen Schmerze Ausdruck zu geben, den uns der Tod des Cardinals und unsere Dankbarkeit für sein langes in Heiligkeit verbrachtes Leben einflößt."

auf eine mögliche Stärkung der socialistischen Bewegung ausgebeutet werden konnten. —

Was Manning den ausländischen Arbeitern gern gewährte, wenn sie sich um Hülfe und Rath an ihn wandten, erwies er seinen Landsleuten, die sich an ihn in unzähligen Fällen um seinen Rath und um Unterstützung für ihre Unternehmungen angingen, mit gleicher Liebe und Ausdauer. Wir können hier nur weniges berücksichtigen und dieses nur zum Beweise, wie tief der charitative Sinn sein gesammtes öffentliches Leben durchdrang und wie wenig es angezeigt ist, Worte, die der Hochsinn seiner Armenliebe eingegeben, mit dem kritischen Maaßstab eines Gesetzesbuchstaben zu messen und zu beurtheilen, von welchem oft Verhältnisse geregelt werden und geregelt werden müssen, die nicht auf christlichem Boden entstanden sind, aber wieder auf denselben zurückzuführen sind. Wie scharf Manning hier über die entgegengesetzten egoistischen Härten im englischen Nationalcharakter urtheilen konnte, davon nur ein Beispiel. Als die Londoner Tucharbeiter ihn für ihre Hülfs- und Unterstützungskasse um eine Empfehlung baten, gab er nach Einvernehmen mit Lord Ripon, dem in solchen Dingen so kenntniß- und erfahrungsreichen ehemaligen Vicekönig von Indien, der vor ihm erschienenen Deputation folgenden Bescheid:

„Es ist eine der schmachvollsten und traurigsten Eigenheiten des heutigen Socialzustandes, daß inmitten all unseres Reichthums eine solche Summe von Elend besteht. . . . . Ich billige Ihre Vorschläge, weil sie das materielle und sittliche Wohlbefinden der Arbeiter begünstigen und der ehrbaren Arbeit zum Heile gereichen. Mr. Herbert Spencer hat mit aller Energie den Mangel an Billigkeit und Ehrenhaftigkeit gebrandmarkt, welcher in unseren Tagen den englischen Kaufmann kennzeichnen und für den britischen Charakter eine Schmach sind. Es ist traurig, diese Thatsache zu constatiren, zumal ehedem der englische Name eine Garantie ausgezeichneter Arbeit durch die ganze Welt mit sich trug.“ [16])

Ein anderes Mal hatte er im Namen des sog. Compton-Comités zur Bekämpfung der Armuth an Lord Salisbury das Wort zu richten. Gestützt auf die Erfahrungen und Beobachtungen seines Klerus erklärte er entgegen den Behauptungen der Londoner Großpresse, an vielen Stellen fehle es gänzlich an Arbeit und er müsse es tief beklagen, daß trotz des immer weiter schreitenden Elends man im Namen der heutigen Wirthschaftserscheinungen es im Stadthause abgelehnt habe, einen Hülfs- und Unterstützungsfonds von Seiten der Stadt zu schaffen, wie das doch früher bei ähnlichen außergewöhnlichen Anlässen der öffentlichen Noth geschehen sei. Auch den Vorschlag des Bischofs von Bedford, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, habe man unter dem Vorwande, daß Almosen demoralisiren und solche Arbeitsgelegenheiten seien nur ein verstecktes Almosen, abgewiesen; er verlange jetzt das Einschreiten der Regierung. [17]) Heftig trat ihm die „Times entgegen mit der Behauptung, das einzige Mittel, den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, sei, aus der größtmöglichsten Ausnutzung der noch arbeitenden Kräfte des heutigen Arbeiterstandes die Differenz zwischen dem Werthe und den Kosten der Production als einen neuen Fonds für die Verwendung weiterer Arbeiter anzulegen. Mit Entrüstung erhob sich jetzt der

[16]) Hutton, a. a. O. S. 204.
[17]) Tablet, 1888, I, 170.

Cardinal gegen diese Theorie „ohne Geist und ohne Herz“: eine eventuelle Wohlthat sei immer zweifelhafter Natur und von der Industrie eine solche zu erwarten, sei noch viel zweifelhafter. Wenn den glücklichen Besitzern die Phantasie käme, ihr Geld in Sicherheit in anderen Ländern anzulegen, so könnten die Londoner Arbeiter wie Nomaden auf der Suche nach Arbeit hier und dort im Lande umherlaufen. Das sog. Armengesetz habe die erwartete Wirkung nicht gehabt und der Cardinal wünscht, daß man auf die Gesetze der Königin Elisabeth hinsichtlich der Armen zurückgreife, [18]) weil es jenen vorübergehenden Krisen Rechnung trage, welche heute auf dem Volk lasten. „Die Lage fordert ein rasches, wirksames Mittel. Die Theorie über die immer steigende Anhäufung der Gewinne sättige keinen Mann und keine Frau und kein Kind. Man kann den Hunger nicht auf den Jupiter oder den Saturn in die Verbannung schicken.“ [19])

Gegen die aufs neue sich erhebenden Anklagen auf „Unvorsichtigkeiten“ in Sprache und Ausdruck, die doch Sache der Socialisten und Communisten seien, antwortete der Cardinal scharf mit dem Satze: Jeder hat ein Recht auf Arbeit und auf Brod.

„Es scheint, schrieb er [20]), daß ich ein Verbrechen laesae Majestatis begangen dadurch, daß ich gewisse Macher der öffentlichen Meinung in London an unser aller Mutter, die Erde, und an einige höhere Gesetze erinnert habe, welche alle ihre Kinder beschützen. Ich gestehe rückhaltlos, daß ich nicht zum Bewußtsein von meiner Unklugheit kommen kann. Ich gedachte nur einigen allgemein zugelassenen Wahrheiten, Primordialwahrheiten über das menschliche Leben einen Ausdruck zu geben, die unglücklicherweise vergessen sind. Dank dieser Unwissenheit und diesem Vergessen hat man hinsichtlich der Armenbehandlung eine Theorie aufgestellt, welche das Herz der Reichen verhärtet und den Anblick der Armuth entstellt. Ich wünsche mir Glück zu meinen Worten, obschon gewisse Personen mich als Socialist und als Aufrührer behandelt haben; sie haben mit Erwägungen secundärer Art sich abgefunden und nicht das Wesentliche meiner Geltendmachung zu Gunsten der natürlichen Rechte der Armen verstanden.“

In der englisch sprechenden Welt erregten die Darlegungen Mannings großes Aufsehen, zumal in Nordamerika, wo die weitesten Kreise für Manning eintraten. [21])

Für ihn war die Formel: „Jeder hat ein Recht auf Arbeit und Brod“ nur die auf der kürzesten Weise ausgedrückte moraltheologische Lehre, daß der Mensch im Falle äußerster Noth das Recht habe, sich von dem Gute des Nächsten anzueignen, was zur Erhaltung des Lebens unerläßlich sei, eine Lehre, die sich ebenso gut mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums vertrage, wie sie den Diebstahl verwerfe.

„Diese Lehre liegt der Gesetzgebung aller christlichen Länder zu Grunde. Wir begegnen ihr auch als ungeschriebenes (Gewohnheits-) Gesetz in den Sitten der katholischen Länder. In Frankreich spricht man vom Rechte auf Arbeit, in England erhielt dasselbe einen öffentlich-rechtlichen Ausdruck in der

[18]) Devas, Political Economy, 448 ff. beschreibt die guten und schlimmen Seiten des Elisabethanischen Gesetzes wie des Gesetzes von 1834 mit seinen Central-Arbeitshäusern, „welche wesentlich entsetzliche Brutstätten der Ausschweifung und der Grausamkeit sind, auch wo die Beamten Engel wären.“

[19]) Merry England, Juli 1891, S. 2.

[20]) Miscellanies, III, 388.

[21]) Vgl. im Tablet, 1888, I. 286 den Artikel: Must a man starve: Replies from the American Judges.

sog. Armengesetzgebung, welche das Recht eines Jeden auf Arbeit oder auf Brod ohne Arbeit festlegt. Dieses Recht war in dem alten schottischen Rechte unter dem Namen Burdensech bekannt: Ein Mensch, der mit dem Hunger ringt (a starving man), hat das Recht, so viel Brod zu nehmen, als er bei sich tragen kann. Ich führe alle diese Zeugen nicht an, um dem Diebstahl Vorschub zu leisten, weit entfernt, sondern nur, um das Naturrecht zu beweisen, auf welches sie sich berufen."

Im Anschluß hieran führt Manning eine ganze Reihe von anglicanischen Schriftstellern an, die genau dasselbe Recht lehren. [22])

Man achte wohl auf die Tragweite, welche der Cardinal seinen Worten beilegt. Er wollte keineswegs das positive Recht eines jeden anerkannt sehen, unmittelbar Arbeit zu erhalten, hic et nunc, sondern bloß das Recht betonen, daß jedermann für ehrbare Anstrengungen kein Hindernis in dem schrankenlosen Egoismus der Einzelnen fände. Manning betonte die schwierige Rechtsfrage vor allem,

„um das englische Gesetz über die Armen rühmend zum Beweise anzuführen, daß dieses Gesetz sich auf das natürliche Recht des Menschen, auf die Existenz und auf die Erhaltung des Lebens gründet. Um diesen Beweis zu führen, war ich verpflichtet, zu zeigen, daß dieses natürliche Gesetz hoch über allen positiven Gesetzen steht. Die beiden Fragen sind untrennbar. Um der einen zu entgehen, haben die Gegner des Armengesetzes den andern angegriffen. Meine Worte lauteten: Die Verpflichtung, den zu ernähren, der Hunger hat, folgt aus dem Naturrecht des letzteren auf das Leben und auf die zur Erhaltung des Lebens nothwendige Nahrung. Dieses Recht geht allen zum Schutze des Eigenthums erlassenen Gesetzen vorauf." [23]) —

Während indessen in England die Anklagen Mannings als eines Socialisten schlimmster Art, der unter der Fahne der christlichen Armenliebe segle, bald verstummten, erlangte ein anderer Angriff auf ihn wegen seiner Ansichten über die Staatsintervention in Social- und Wirthschaftsfragen weiteren Wiederhall, namentlich in Frankreich. —

III.

Stellung zum Socialismus und zur internationalen Arbeiterbewegung.

Es darf nicht Wunder nehmen, daß die christlich-sociale Bewegung in der Periode ihres Entstehens und ihrer ersten Ausbreitung der Staatsintervention in Sachen des wirthschaftlich-socialen Lebens fast allgemein ablehnend gegenüberstand. Die damalige Lage sowohl auf christlich-socialer wie liberaler bezw. socialistischer Seite macht diese Erscheinung erklärlich, ja sie war bis zu einem gewissen Punkte für die förderliche Entwickelung der christlich-socialen Partei, aus dem Lichte der heutigen Lage betrachtet, nothwendig. Wie war damals die Lage?

Der liberale Staat, eifersüchtig auf seine Alleinherrschaft, sah in jedem Interventionsgedanken, der nicht von seiner Polizeiweisheit ausging, ein Attentat auf die eigene Majestät. Die liberalen Wirthschaftslehren waren in ihren angeblichen Grundlagen, in den jede Intervention ausschließenden „Naturgesetzen", kaum erst als falsch erkannt. Infolge der Vernachlässigung

[22]) Miscellanies, III, 384 ff.
[23]) Miscellanies, III, 386.

des Studiums der naturrechtlichen Doctrin war die Unwissenheit hinsichtlich der wahren Grundlagen des Gesellschaftslebens eine so hochgradige, daß man von ihrem unlöslichen Zusammenhange mit dem Wirthschaftsleben kaum mehr eine richtige Vorstellung hatte. Dazu kam socialistischerseits der Ruf nach dem alleinigen Besitze und der ausschließlichen Ausbeutung der Staatsgewalt für ihre Zwecke, conservativerseits die Lust an staatssocialistischen Experimenten unter der Aegide des socialen Königthums. Die Unabhängigkeit und Aktionsfreiheit gegenüber diesen sich befehdenden Anschauungen und Parteiungen sich zu wahren, war für die christlich-sociale Bewegung eine Forderung politischer Nothwendigkeit, um so mehr, als derselbe liberale Staat der Kirche im „Kulturkampf" den Kampf um ihre Existenz an sich aufgezwungen hatte, und der Gedanke, die Staatsallmacht auf dem Felde der damaligen Schul- und Kirchenpolitik durch neue Staatsvollmachten auf dem wirthschaftlich-socialen Gebiete zu stärken, kaum anders als ein politischer Fehler schwerster Art betrachtet werden konnte.

So verständlich diese anfängliche Gegenstellung der christlich-socialen Bewegung namentlich im neuen deutschen Reiche gegenüber der Bismarckschen Kirchen- und Socialpolitik war, so wenig blieben derselben die Angriffe von liberaler wie conservativer Seite erspart. Das geflügelte Wort vom „christlichen Socialismus" kam damals in die Mode, leider auch auf Seiten gewisser Fractionen der christlich-socialen Bewegung. Wie unsinnig gerade von dieser Seite die Bezeichnung war, hätte der aufmerksame Beobachter aus dem sich widersprechenden Sinne erkennen können, in welchem dieselbe gebraucht wurde: sowohl die Ablehnung der Staatsintervention als ihre Betonung als socialistisch im Namen des Christenthums auszugeben, heißt doch, letzteres in seinen erhabensten, wesentlich übernatürlichen Aufgaben erniedrigen und gänzlich verkennen, daß es gerade die Aufgabe des Christentums sei, jedem Factor des geordneten Social- und Wirthschaftslebens die natürliche, ihm von Gott zugewiesene Stellung zu wahren und mit christlichem Geiste zu durchdringen.

Es war ein Beweis für die gesunde, naturwüchsige Kraft der christlich-socialen Bewegung, daß trotz und inmitten der Riesenfortschritte des Socialismus, des Abschwenkens der maßgebenden Staatspolitiker von dem Princip der Nichtintervention, des Vordringens der staatssocialistischen Idee und der dadurch hervorgerufenen Parteiwirren im christlich-socialen Lager eine ernste Selbstbesinnung auf die eigene Aufgabe sich Bahn brach. Mit der Erkenntniß, daß diese Aufgabe wesentlich in der Wahrung der Solidarität, der gemeinsamen Arbeit aller Grundfactoren des Gesellschaftslebens, also auch des Staates, zur rechten Zeit und am rechten Orte beruhe, und daß diese Solidarität nur auf christlicher Grundlage möglich sei, war nicht nur die Einheit im eigenen Lager erneut und gestärkt, das Princip voller Unabhängigkeit und Aktionsfreiheit gegenüber den socialen Parteien, als die Voraussetzung jeder Reformthätigkeit in christlichem Namen gewahrt, sondern auch die große centrale Bedeutung der christlich-socialen Bewegung für alleSocialreform wie nie zuvor in den Vordergrund gestellt: eine Einheit und eine Bedeutung, welche durch die große Encyclika „Rerum novarum" in der Aufzählung der hier in Rede stehenden Grundfactoren, auch des Staates, und in der Definition ihrer Aufgaben die höchste autoritative Sanktion erhielt.

Es ist eine Episode aus der Geschichte der christlich-socialen Bewegung, mit welcher wir uns beschäftigen und die dem in dieser Hinsicht epochemachenden Lütticher Congreß (1890) eine hochbedeutsame Stellung zuweist. Es handelt es sich um den Gegensatz der autoritären Schule des Bischofs Freppel und ihrer Anhänger gegen die humanitäre Cardinal Mannings. Präcisiren wir zunächst den Standpunkt des Cardinals.

Wer Wirthschaftsfragen, so sagte er, als die entscheidenden und ausschlaggebenden in der Socialbewegung ansehe, wer das Menschenleben und seine höchsten sittlichen Interessen anderen Interessen unterordne, wer der Arbeit und dem Lohn dabei den Vortritt vor dem Leben der Familie gebe, der handle wenig nach den Forderungen der göttlichen und natürlichen Ordnung der Dinge und schlage der menschlichen Gesellschaft heillose Wunden. Manning schlägt an erster Stelle hinsichtlich der wirthschaftlichen Regelung der Arbeit den Achtstundentag für Bergleute, den Zehnstundentag für weniger mühevolle Arbeiten vor, er fordert zudem eine tiefgreifende Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, weil der Heirathscontract höher stehende Pflichten auferlege als der Arbeitscontract, Pflichten, deren Erfüllung an erster Stelle zu sichern sei; er fordert strenge Sonntagsruhe aus hygienischen und religiösen Gründen; er verlangt für die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer das freie gleiche Associationsrecht zur Vertheidigung ihrer Interessen. Unter Vorbehalt eventueller Abänderung durch den Congreß spricht er die, wie er selbst sagt, vielleicht zu kühne Idee aus, daß friedliche, wirksame und dauerhafte Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht angenommen werden könnten, solange nicht eine gerechte und billige Maßnahme anerkannt, festgelegt und öffentlich verkündet sei, welche den Gewinn und die Löhne regele, eine Maßnahme, nach welcher die freien Contracte zwischen Kapital und Arbeit zu bestimmen wären; er schlägt vor, diesen proportionellen Tarif, je nach den wechselnden Werthen der Dinge, alle drei oder fünf Jahre zu revidiren.[1]) Mit anderen Worten, Manning will die Regelung der Wirthschaftsfragen durch die beiden Hauptfactoren des Wirtschafts- und Arbeitslebens in *corporativer* Verfassung verbunden und die *legale*, d. i. öffentlich-rechtliche Bestätigung ihrer Abmachungen.

Im Anschluß an den Brief entstanden hinsichtlich der gesetzlichen Festlegung eines *Lohnminimums*, wie bemerkt, auf den Congressen zu Lüttich und Angers die Controverse zwischen der humanitären Lehre Mannings und der autoritären des Bischofs Freppel von Angers. Durch ganz verschiedene Definitionen, die man dem Begriffe „Lohn" beilegte, als dem einer einfachen Waare, oder dem des unerläßlichen Existenzmittels des Arbeiters, kam man mit Bezug auf den Minimallohn zu ebenso verschiedenen Anschauungen. Es stellte sich in Folge der Vorgänge auf dem Congresse selbst wie der nachfolgenden Verhandlungen, namentlich in Frankreich, ein großer Abstand zwischen der Stellung der französischen einerseits und fast allen anderen, namentlich der deutschen, österreichischen und schweizerischen Auffassungen heraus. Unter den Franzosen schaarten sich um Bischof Freppel die Schriftsteller des „Correspondant", der „Revue des Deux Mondes" ein Theil der

[1]) Der Brief des Cardinals — er ist französisch geschrieben — in Merry England, Juli 1891, S. 17. Vergl. Tablet, 1890, II, 410, 451 und 466.

Schriftsteller der „Etudes religieuses“ mit P. Forbes an der Spitze, dann mit Prof. Thery von dem katholischen Institute in Lille und Canonicus Fichaux eine Reihe von Industriellen des Norddepartements, während Graf de Mun, die „Association catholique“, P. de Paseal und andere Industrielle wie Harmel von Val de Bois (Rheims) eine Intervention im Sinne der Schule Le Plays zuließen. Die Discussion drehte sich um die Frage, ob der Lohn seinem Wesen und seinem Zweck nach zu den Dingen gehöre, welche mehr oder weniger oder garnicht unter die Staatsregelung oder Beeinflussung falle.[2])

Auf dem Congresse zu Angers vertheidigten Bischof Freppel und Professor Théry den Satz, der Lohn sei lediglich abhängig von dem Contracte zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, dergestalt, daß aller Gerechtigkeit genügt sei, wenn beiderseits der Contract beobachtet werde: es handele sich hier um einen Akt commutativer Gerechtigkeit. Würden die contractlichen Abmachungen nicht beobachtet, so hätten die Gerichte einzuschreiten und die Uebertreter zu strafen, und zwar ausschließlich nur die Personen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen seien; die Abmachungen des Contractes selbst entzögen sich jeder Beschlußfassung.

„In den Abmachungen zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeiter soll die Bemessung des Lohnes nicht erfolgen nach den Bedürfnissen des Arbeiters, sondern nach der Arbeitsleistung. Folglich ist der Lohn ein gerechter, wofern er der geleisteten Arbeit entspricht. Der Werth einer bestimmten Arbeit bemißt sich nach dem Ortsgebrauche und der Zeit ihrer Ausführung. Aber der gerechte Lohn, wie er definirt wurde, wird einerseits allgemein erreicht; anderseits ist die Werthschätzung je nach Industrien, Orten und Zeiten, der individuellen Tüchtigkeit der Arbeiter verschieden. Es ist also unmöglich, auf gesetzgeberischem Wege durch ein Reglement eine so verschiedene Sache, wie es der gerechte Lohn ist, zu bestimmen.

„Uebrigens hat der Staat nicht das Recht, direkt in die Beziehungen einzugreifen, welche aus dem Lohnverhältnisse der Industrie entstehen, um das, was ihm am vortheilhaftesten erscheint, den Parteien oder einer derselben aufzuerlegen.

„Das Interesse der Bürger bleibt ihrer eigenen freien Werthschätzung überlassen.“ [3])

Kurz, die Staatsintervention hinsichtlich der Lohnregelung ist unstatthaft, unnütz, unmöglich. —

Die Vertheidiger der Staatsintervention, ausgehend von einer anderen Definition des Lohnes, kamen zu entgegengesetzten Schlußfolgerungen.

Der Lohn, sagten sie, ist nicht einzig den Normen der ausgleichenden Gerechtigkeit unterworfen, weil die Arbeit keine Waare ist, wie jede andere. Die Arbeit ist für den Arbeiter die Existenzbedingung. Der Arbeiter muß durch seine Arbeit seinen Lebensunterhalt gewinnen; das ist sein Recht, und alles, was dieses Recht aufhebt oder verkürzt, ist der Gerechtigkeit entgegen. Auch wenn der Arbeiter durch Noth gezwungen wäre, einen Contract mit durchaus ungenügendem Lohne einzugehen, so wäre damit an dem Wesen der Sache nicht das Mindeste geändert.

„Wir geben im Princip zu, daß der Lohn, da die Arbeit nicht eine Waare ist, den Arbeiter, der ihn empfängt, ernähren soll; das fordert die

[2]) Vergl. Historisch-politische Blätter, XCVI, 460 ff.
[3]) Bei Le Mire a. a. O. S. 203.

Billigkeit. In gewissen Gegenden ist das Angebot der Handarbeit in Folge von localen Umständen so stark, daß es zum niedrigsten Preise angeboten wird, einem Preise, der zur Ernährung dessen nicht ausreicht, der arbeitet. Es liegt auf der Hand, daß kein Christ glaubt, mit einem so wenig ausreichenden Lohn der Gerechtigkeit genügt zu haben." [4])

Auf diesem Punkte erregter Erörterung, welche die christlich-sociale Bewegung in Frankreich Mangels aller praktischen Rücksichtnahme auf die nächstliegenden Bedürfnisse der durch die socialistische Agitation zerrütteten Arbeiterwelt so tief schädigte, blieb die Controverse nicht; sie verschlimmerte sich gleich nach der Erscheinung der Encyclika „Rerum novarum" durch diese seltsame Verquickung mit politischen und theologischen Fragen. Ob die Encyclika die Tragweite einer unfehlbaren Definition haben sollte, wie selbst Cardinal Lavigerie meinte, ob jeder Katholik die Staatsintervention, wenn er rechtgläubig bleiben wolle, annehmen müsse, wogegen der Oekonomist Leroy-Beaulieu sich auszusprechen zu müssen glaubte, das sind Fragen, an die außerhalb Frankreich beim Studium der Encyclika wohl keiner gedacht haben würde, da sich in derselben auch kein Satz findet, der zu solchen Annahmen einen Anlaß bietet. Von einer Definition des Lohnes findet sich in ihr keine Spur, nur das Princip ist festgelegt, daß der Contract nicht die Gerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange begrenze. Der Papst sagt ausdrücklich, daß „über dem freien Willen der Arbeitgeber und der Arbeiter ein Gesetz der Gerechtigkeit steht, welches erhabener und älter ist, nämlich daß der Lohn nicht zu zulänglich sein darf zum Unterhalt eines nüchternen und ehrbaren Arbeiters. Wenn der Arbeiter, gezwungen durch die Nothwendigkeit, harte Bedingungen annimmt, welche ihm durch den Arbeitgeber auferlegt werden, oder durch den, welcher das Arbeitsangebot macht, so erleidet er eine Gewalt, gegen welche die Gerechtigkeit protestiert."

Der Bischof von Newport bemerkte in der Leichenrede auf den verstorbenen Cardinal, die hier angeführten Worte seien dessen persönliche Ueberzeugung gewesen und verdienten als dessen sociales Testament, als seine letzten Gedanken und das letzte Zeugniß seiner Liebe zu den Armen auf seinen Grabstein geschrieben zu werden.[5]) Der Bischof hatte Recht. Manning verstand die Worte, der Lohn muß hinreichen zum Unterhalt des Arbeiters, dahin, daß der Lohn ausreichen muß zum Unterhalt des Arbeiters, „seiner Frau und seiner Kinder und zum Unterhalt einer bescheidenen Wohnung als dem naturgemäßen Mittelpunkte der Erfüllung seiner Familienpflichten." Würde die Bevölkerung eines Landes zur unausreichenden Arbeitsentgeltung und zum Verzicht auf das Familienleben gezwungen, so würde ein solches Land schnell das Leben einer Garnisonstadt annehmen müssen. Arbeitgeber, welche behufs wohlfeiler Lohnhaltung nur Unverheirathete, Kostgänger u. s. w. beschäftigen, würden, abgesehen von ihrer socialen Ungerechtigkeit, geradezu eine Gefahr für die Sittlichkeit und Ordnung des Gemeinwesens werden. Da die Löhne je nach den Gewerben und Ländern, nach Mühewaltung und Risico, nach der

[4]) So Harmel, Manuel d'une corporation chrétienne in der Ausgabe von 1879, S. 57 f.

[5]) Tablet, 23. Januar 1892.

Bedeutung der Arbeiten für den Bestand, das Aufblühen des Gewerbes, des Handels und Verkehrs eines Landes sich stets verschieben, so tritt wegen dieser Verschiedenheiten der wirthschaftlichen und der öffentlichen Interessen die Nothwendigkeit ein, die Lebensgrundlagen der Arbeiterfamilien sicher zu stellen unter allen Umständen; daher die Pflicht, durch Staatsintervention die Abstellung von socialen Ungerechtigkeiten, die möglichste Verhinderung derselben und, wie es bei der Expropriation des unverletzlichen Eigenthums geschieht, die Aufhebung der Beeinträchtigung des allgemeinen Wohles durch die Privatrechte Einzelner herbeizuführen.

Wenn die Freiheit des Arbeitscontractes zum Schaden des Arbeiters ausschlägt, und derselbe in Folge seiner Hülflosigkeit gegen unausreichende Löhne schwer oder gar nicht kämpfen kann, geht die Nothwendigkeit des Lebens der Freiheit des Contractes voran.

„Die reichen Klassen haben viele Hülfsquellen zu ihrer Verfügung; sie bedürfen der Staatshülfe nicht. Die dürftigeren, in dieser Hinsicht weniger gut und glücklich gestellten, sind in vielen Fällen gezwungen, bei dem Staat ihre Hülfe zu suchen, und aus diesem Grunde muß der Staat besonders mit den Lohnempfängern sich befassen, welche den Haupttheil der schwächeren Volksklassen bilden." [6])

Zu solchem Zweck, zur Hülfe für die wirthschaftlich Schwächeren, reicht die Hinweisung auf die Charitas nicht hin. Gewiß hat der Arbeitgeber wie jeder Christ gegen die Armen, vor allem gegen seine Arbeiter, die ihm nützlich und behülflich in der Gewinnung seines Reichthums sind, charitative Pflichten, deren Verletzung sündhaft, weil pflichtverletzend ist, allein eine Gerechtigkeitspflicht mit der Folge der Restitution wird hier nicht verletzt. Anderseits ist der ausreichende Lohn für den Arbeiter ein Recht; er kann von den allgemeinen Gütern der Menschheit, deren Vertheilung Gott an die Bedingung der Arbeit geknüpft, nicht ausgeschlossen werden. Mit der Erfüllung dieser Bedingung ist die Grundlage des ausreichenden Lebensunterhaltes verbunden; das Gegentheil wäre anormal, gefahrvoll, an sich schlecht, gesellschaftswidrig und durch Einschreiten der gesellschaftlichen Gewalt zu beseitigen.[7])

Gegenüber den Anklagen auf Socialismus erwiderte Manning ein erstes Mal einem ihn besuchten Correspondenten des Pariser „Figaro":

„Man nennt mich einen Socialisten. Mit Unrecht. Ich bin Anhänger der socialen Organisation, nicht des Socialismus. Alles, was social ist, ist etwas Gutes. Zwischen social und Socialismus ist ein Unterschied, so groß wie der Unterschied zwischen Vernunft (ratio) und Rationalismus.

„Die Tendenz des Socialismus ist der Umsturz der gegenwärtigen Gesellschaft. Der Socialismus ist die Frucht der Fortschritte des Individualismus und der Zerstörung der Familie. Die sociale Organisation dagegen beruht auf dem Bewußtsein der wechselseitigen Pflichten, auf der Einheit des Menschengeschlechtes und auf den Wohlthaten der Vereinigung.

„Ich bin nicht Socialist. Ich glaube nicht, daß das Mittel, die Menschen glücklich zu machen, darin besteht, sie zu zerstören.

---

[6]) On the condition of Labour a. a. O.

[7]) Vergl. über die Stellung Mannig's die trefflichen, heute noch zeitgemäßen Artikel der „Christl.-socialen Blätter", XXIV, 194 ff., 201 f., 231 f.

„Ein christlicher Socialismus ist etwas Unmögliches, weil der christliche Glaube seinem Wesen nach organisatorisch ist.

„Gleich dem hl. Vater sehe ich mit Freuden jene schöne Bewegung in Frankreich, deren Haupt Graf de Mun ist, und der darauf abzielt, sociale, nicht socialistische Gesetze zu erhalten. Jeder sein Land liebende Franzose müßte sich auf Seiten dieser Bewegung stellen zum Wohle der Arbeiterbevölkerung und diesem Ziele die Verschiedenheit politischer Meinungen zum Opfer bringen. Es gilt das Heil des französischen Volkes." [8])

Noch formeller ging der Cardinal auf den auch in England ausgesprochenen Vorwurf in seinem Commentar zur Encyclika „Rerum novarum" mit folgenden Worten ein:

„Das Wesen des Socialismus besteht in der Nationalisirung des Bodens und der Löhne. Das Privateigenthum leugnen, die universale Gleichheit und die Gemeinschaft der Güter fordern, heißt sich zum Socialismus bekennen. Aber den Arbeitern und Dürftigen helfen, die Kräfte des Staates in ihren Dienst stellen, um das zu verhindern, was den natürlichen und christlichen Gesetzen entgegen ist, heißt gegen jenen brutalen Egoismus angehen, der den Frieden und die Festigkeit zu Grunde richtet, heißt, seine Pflicht erfüllen.

„Die durch den Staat in Frankreich gegebene Erziehung ist als unmoralisch und atheistisch erwiesen, aber obwohl das ein Ergebniß der schlimmsten Sorte von Socialismus ist — jenes, welcher die Kinderseelen im Interesse des Staates confiscirt —, so versieht sich dessen kaum einer; kein Mensch erhebt Anklage!

„Und weil ein Bürger sich herausnimmt, die Welt der Arbeiter gegen die Erdrückung der freien Arbeitsverträge und der schlechten Löhne in Schutz zu nehmen, darum ist er ein Socialist; so sehr sind die Geister verdunkelt und ist der Sinn stumpf geworden aus Mangel am Nachdenken, so sehr sind sie unter dem Drucke interessirter Beweggründe niedergebeugt." [9])

Gegenüber einer Kritik seiner Aeußerungen von englischer Seite wies der Cardinal mit aller Schärfe auf den principiellen Unterschied zwischen dem Socialismus in England und auf dem Continente hin:

„Die berechtigte sociale Organisation ist ganz und gar englischen Ursprungs. Der (moderne) Socialismus dagegen ist durchaus continental. Ich kann kein Socialist sein, weil ich Engländer bin und es in England keinen Socialismus (in continentalem Sinne) gibt . . . Ich verwerfe den Socialismus von ganzem Herzen." [10])

Man achte wohl darauf, daß der Cardinal hier lediglich französische Zustände aus englischem Gesichtspunkte beurtheilt und zwar, wie man zugestehen muß, mit einer gewissen Heftigkeit, aber nicht zu Unrecht. Oder ist es nicht das Unglück dieses Landes, daß es allen und jeden öffentlichen Dienst zum Staatsdienste machen will, daß bereits Boden und Haus dort so verschuldet und besteuert zu werden beginnen, daß sie den Besitzern Gegenstand des Widerwillens werden, daß man dort aus Furcht vor Händeln mit dem Fiscus kein Eigenthum, kein Haus mehr will, daß, nachdem man seit 20 Jahren und mehr die Schulen, die Kasernen, die Rathhäuser, selbst die Kirche in Staatsbotmäßigkeit gehalten hat, das Volk nun überhaupt nicht anders mehr

---

[8]) Bei Le Mire, a. a. O. S. 211 f.

[9]) On the condition of Labour, a. a. O.

[10]) Christlich-sociale Blätter, XXIV, 124 f. Wie zutreffend diese Auffassung und Beurtheilung des Socialismus in England auch für die dortige socialdemokratische Organisation war, hat diese Zeitschrift, Jahrgang 1901, S 443 ff. nachgewiesen.

gehalten sein will, kurz, daß man höchstens nur noch ein Ideal leben läßt, Staatspensionär selbst in den bescheidensten Grenzen zu werden?

Wir wiederholen, bei dem Vorschlage des Cardinals durch einen gerechten und vernünftigen Lohn- und Gewinntarif, der frei zwischen den Kapitalisten und den Arbeitern vereinbart wird, kommt der Socialismus nicht in Frage. Angesichts des allseits und stark entwickelten, in allen Formen des Wirthschaftslebens eingebürgerten englischen Associationslebens konnte der Cardinal an eine Entwickelung der Dinge denken, die auf dem Continente bei dem kaum mehr als polizeilich erlaubten Associationswesen ohne alle durchgreifenden politischen Rechte nicht im mindesten vorab in Betracht gezogen werden kann. Die Forderung des freiwilligen und aufrichtigen Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit, die Anerkennung der großen Schwierigkeiten, welche bei dem Mangel an Erfahrungen und an einer erprobten und gerechten Controlweise für die Schätzung der Gewinne vorliegt, die Beschränkung der öffentlichen Anerkennung lediglich auf die ihr in freiem Einvernehmen vorgelegten Abrechnungen der zunächst Betheiligten lassen, wie schon s. Zt. die „Christlich-socialen Blätter" ausführten, den Vorwurf des Socialismus als durchaus unstatthaft abweisen. [11]) Uebrigens hat der Cardinal selbst einer englischen Kritik seiner Forderungen gegenüber erklärt:

„Der Kritiker ist sehr scharfsinnig; er übersieht indeß, daß ich die Staatsgesetzgebung ausschließe mit Ausnahme der Fälle, wo die Privatinitiative fehlt; und daß ich das Eingreifen der ersteren vorzugsweise zurückweise, wenn es sich um einen freien Contract handelt, der sich auf das Verhältniß zwischen Lohn und Gewinn bezieht. Alle werden sich schließlich doch auf die Seite dieses Rathes stellen; je später das geschieht, desto schlimmer für uns." [12])

Auch dagegen hat Cardinal Manning ausdrücklich sich verwahrt, dem Worte „öffentlichen Regelung" den Sinn von Staatsregelung unterzuschieben. Der Staat habe in dem Streite zwischen Kapital und Arbeit nicht im Namen der ihm als solchem zustehenden Rechte, nicht als Eigenthümer, sondern lediglich als Schiedsrichter im Namen des öffentlichen Friedens einzugreifen, wie er auch den Contracten zwischen Kapital und Arbeit eine Bestätigung durch legale Zwangsbestimmungen, die Sanktion gebe. Einen Zustand sanktionieren, heißt nicht, ihn schaffen. Es handle sich lediglich um ein Schutzrecht zu Gunsten der Schwachen und Armen und zwar nicht von Seiten einer schlechten, sectirerischen, aller Freiheit und allem Associationsrechte feindseligen Centralisation, sondern um das Schutzrecht jeder öffentlichen Gewalt, wie es autonomen Corporationen, in England der Gewalt der Commune und allen in ihr bestehenden großen Wirthschafts- und Socialinstitutionen eigen ist.[13]) Will man also Manning gerecht beurtheilen, so beurtheile man ihn nach der ihm eigenen echt englischen Sprach- und Denkweise. Wie nothwendig dies ist, dafür möchten wir sein Wort über die Antheilnahme der Arbeiter an dem Gewinne hinweisen, die ebenso, um gerecht beurtheilt zu werden, unter diesem Gesichtspunkte zu verstehen sind:

„Wird der Arbeiter stets mit dem Lohnminimum sich zufrieden geben? Wenn der Arbeitgeber große und immer wachsende Gewinne macht, wenn

[11]) Band XXIV, 201, 231.
[12]) Merry England, July 1891, S. 19.
[13]) Daselbst S. 13.

zwiſchen dem Einkommen des Kapitals und der Entlohnung der Arbeit ein Verhältniß nicht mehr beſteht, und wenn man doch weiß, daß die Arbeit es iſt, welche den Werth des Kapitals ausmacht, iſt es dann nicht die Wirkung einer übermenſchlichen Entſagung, ſich mit dem Lohnminimum zufrieden zu geben? Auch Leo XIII. lobt warm das Verhalten jener Arbeitgeber, welche ihren Arbeitern einen Theil ihrer Gewinne zuwenden. Man kann in dieſer Hinſicht auf die alten Pachtcontracte hinweiſen, welche die Ernte zwiſchen den Eigenthümer des Landes und den Bearbeiter theilten, und darin ein gerechtes Vertheilungsvorbild und ein Mittel wechſelſeitiger Befriedigung ſehen." [14])

In Bezug auf ein anderes Phänomen des modernen Socialismus, die immer ſchärfere Ausbildung ſeiner Internationalität, zeigte ſich Cardinal Manning nicht minder als einer ſeiner weitſehendſten und entſchloſſenſten Gegner. Er ſah die Thatſache, daß der nationale Socialismus ſeiner Vollendung im internationalen Socialismus, in der Internationale anſtrebe, als etwas unter der heutigen Wirthſchafts- und Socialentwickelung Selbſtverſtändliches an; denn würde auch eine Nation für ſich allein zur Politik der humanitären Maßnahmen in der heutigen Wirthſchaftslage ſich beſtimmen laſſen, die Concurrenz würde dieſelben bald unmöglich machen. Das Verbot der Sonntagsarbeit würde zur Verringerung der Production, die Feſtſtellung eines Lohnminimums zu vertheuerter Production, beides zur Einſchränkung der induſtriellen Betriebe führen. Die Concurrenz hat zum internationalen Wirthſchaftskrieg geführt; da nun der Waffenkrieg in den Grenzen der Grundregeln der Gerechtigkeit zu führen iſt, da das Völkerrecht die Zahl und die Grauſamkeit der Kriege zu mindern beſtrebt iſt, ſo ſind auch dieſelben Regeln der Gerechtigkeit dem Wirthſchaftskriege auf Grund der Geſetze der ökonomiſchen Gerechtigkeit und des allgemeinen Wohles der Geſellſchaft entgegenzuſtellen. Dem ſocialiſtiſchen Weltkriege in der Internationale iſt alſo naturgemäß die gemeinſame Abwehr der ſich dazu einigenden Nationen entgegenzuſtellen. Darum hielt Manning es bei allen dahin bezüglichen Schritten für Pflicht, ſeine öffentliche Zuſtimmung zu erklären.

Die Schweiz, welche ſchon den Dank der civiliſirten Welt durch die Genfer Convention in ſo hohem Maaße verdient, wollte ſich durch eine humanitäre, internationale Organiſation im allgemeinen Wirthſchaftskriege noch höheren Dank verdienen, indem ſie die Hauptinduſtrieſtaaten zu dem Zwecke nach Bern einlud. Aber die entſcheidenden Großmächte rührten ſich kaum. Da erſchien am 9. Februar 1890 ein Erlaß des deutſchen Kaiſers Wilhelm II., welcher ſeinerſeits die Initiative der Schweiz aufgriff, als Conferenzſtadt Berlin bezeichnete und als Zeit des Zuſammentretens den 15. März ds. Js. beſtimmte. In dem Grundgedanken des Einberufungsſchreibens bezeichnete der Kaiſer die zwiſchen den verſchiedenen Geſellſchaftsklaſſen in Folge der induſtriellen Concurrenz obwaltenden Klaſſenkämpfe, welche die civiliſirten Nationen zwinge, ſich mit der Arbeiterfrage zu beſchäftigen. Die Erforſchung und Vereinbarung einer Löſung werde nachgerade nicht nur eine humanitäre Pflicht, ſondern ſie ſei auch ein Poſtulat der Regierungsweisheit, die zu wachen habe ſowohl über das gleiche Wohl aller Bürger wie über die Erhaltung der unſchätzbaren Güter einer ſäcularen Civiliſation.

[14]) On the condition of Labour, a. a. O.

Schon unterm 14. März 1890 hatte Papst Leo XIII. an Kaiser Wilhelm dankend seine hohe Zustimmung zu allem geschrieben, was die Ausbeutung des Arbeiters als eines gewöhnlichen Arbeitswerkzeuges — ohne Rücksicht auf seine Menschenwürde, sein sittliches Gewissen und seine Pflichten, die ihn an den häuslichen Herd bänden, behindere. In hocherfreulicher Uebereinstimmung entsprachen fast alle europäischen Nationen der Einladung nach Berlin, ungeachtet der unter ihnen bestehenden Rivalitäten. Trotz der auch hier zu Tage tretenden Gegensätze zwischen den liberalen und autoritären Schulen wurden hinsichtlich der Sonntagsruhe, des Frauen- und Kinderschutzes, der Sicherheit und Gesundheit der Männerarbeit 2c. die gegenwärtige Lage bessernde Beschlüsse gefaßt, die zwar ohne unmittelbar verpflichtende Kraft blieben, aber immerhin die nationale Ehre und die Gesetzgebung der einzelnen Länder insoweit verpflichteten, als sie ihnen eine Reihe von gesetzgebenden Principien und Motiven für die sich entwickelnde Arbeiterschutzgesetzgebung übermachten, und zum ersten Male durch die That jenen schwerwiegenden socialistischen Vorwürfen entgegentraten, daß die öffentlichen Gewalten den Arbeiterinteressen wenig Sorge entgegenbrächten und daß die Arbeiterklassen gezwungen wären, selbst in den Kampf um den Besitz der Gewalt einzutreten, um unhaltbaren Zuständen gesetzgeberisch ein Ende zu machen.[15])

Wie hohen Werth Cardinal Manning auf die internationale Berliner Conferenz legte, zeigte er sofort durch den Brief, welchen er an die „Deutsche Revue (Februar 1890) schrieb, in welchem er nicht nur das Zusammentreten der Conferenz als eines der bedeutendsten Ereignisse der Gegenwart pries, sondern mit Bezug auf die Erlasse Kaiser Wilhelms II. erklärte, „dieselben seien der weiseste und verdienstvollste Act, welcher von einem Souverän unserer Zeit ausgegangen sei. . . Kaiser Wilhelm II. hat sich als ein wahrer Herrscher von weitem Blick erwiesen." Hinsichtlich der Einzelbeschlüsse der Berliner Conferenz erklärte der Cardinal, auf die getroffenen Entscheidungen sich stützend, in seinem Commentar zur Encyclika „Rerum novarum" dieselben als das Minimum der den Arbeitern der ganzen Welt zu gewährenden Schutzmaßnahmen. —

Als das Haupthinderniß für die Durchführung aller internationalen Abmachungen sah er den falschen Nationalismus an, den Egoismus der nationalen Sonderinteressen, die innere Auflösung der liberalen Staatsordnungen und den krankhaften Versuch, durch Steigerung der äußeren Machtmittel eine gewisse nationale und internationale Einheit aufrecht zu erhalten. Er bekämpfte den festesten Stützpunkt dieser antisocialen Strebungen in dem Militarismus, nicht die Einrichtung der stehenden Heere, wohl aber die bis ins Endlose sich steigernde Bewaffnung aller civilisirten Nationen, nicht den frei zu einem Berufsstande sich organisirenden Kriegerstand, sondern die Brachlegung der lebensvollsten Jugend- und Arbeitskräfte des Landes. Ihm standen die mittelbaren und unmittelbaren socialen Folgen des Militarismus vor Augen: finanzielle Erschöpfung, die Vernachlässigung großer, socialer Aufgaben, deren Verkümmerung aus Mangel an Mitteln,

[15]) Kölnische Volkszeitung, 19. März 1890.

chronische Schwächung der Arbeitskraft, wirthschaftliche Minderwerthigkeit, unvermeidliche sociale Verordnungen und Mißstände schwerster Art, welche die Entfernung aus dem geordneten Familienleben unvermeidlich mit sich bringen und nicht mehr einzelne Individuen, sondern die gesammte lebenskräftige Jugend in Mitleidenschaft ziehen, ferner die Unproductivität des militärischen Lebens, der oft sich zeigende unheilvolle Müßiggang; alles das lege sich erschlaffend und ertödtend auf die Industrie, den Ackerbau, die Kunst, die Wissenschaft und die Religion. Das Uebel sei schon so weit gediehen, daß, da die Abwehr in den Räthen der Regierungen keine Stütze mehr fänden, die privaten Anstrengungen der Einzelnen nunmehr von gebieterischer Nothwendigkeit geworden seien.[16])

Eine solche Abwehrbewegung sah er in der Friedensliga, die er mit allen Kräften förderte und als deren Vicepräsident er den fünften Jahrescongreß (Juni 1888) leitete. In seiner Ansprache erklärte er:

„Ich finde, daß ich in dieser Versammlung so recht an meinem Platze bin. Ist denn nicht ihr Zweck, die Principien der Schiedsgerichte und des Friedens über die ganze Welt zu verbreiten. Principien, deren Anwendung überall in's Leben treten kann, und welche auf die Güte und die Liebe der Menschen untereinander gegründet sind, ohne die das Leben der menschlichen Gesellschaft, ja diese selbst zur Unmöglichkeit wird."

In der lauten Klage darüber, daß die Geschicke Europas der materiellen Gewalt anheimgefallen sind und heute allerorts das barbarische System des gegenseitigen Terrorismus alles beherrscht, fügte er bei:

„Solches wäre nicht der Fall, wenn das Sittengesetz noch seine Gnade über die Nationen entfaltete, und wenn, um seine Herrschaft zu erleichtern, diese Nationen aus gemeinsamer Uebereinstimmung einen Gerichtshof errichteten, dem sie ihre Zwistigkeiten zur Entscheidung unterbreiten wollten. Bestände ein solches höchstes Schiedsgericht, so würden wir nicht das arme Europa von 15 Millionen Bajonetten starren, die Militärmächte nicht in trauriger, ganz unfruchtbarer Rivalität sich befehden sehen, nur darum, damit keiner in Entfaltung von Waffengewalt sich über den andern erhebe."

Diese Worte standen im Nachrufe der Friedensliga auf den Cardinal an erster Stelle, um, wie der Nachruf hervorhob, die Größe seines milden und menschenfreundlichen Charakters zu feiern.[17]) —

Manning stand im Kampfe der Gegenwart stets auf Seiten der sicher, voll und allein rettenden Mittel, darum auf Seiten des Sittengesetzes der natürlichen und übernatürlichen Ordnung, darum auf Seiten der unfehlbaren Lehrerin und Hüterin desselben, der Kirche, darum auf Seiten des Papsthums, als des entschiedensten, nachhaltigsten und unüberwindlichsten Vertheidigers aller Ordnung durch die Kraft des Sittengesetzes; ja von ihm erwartete er als dem Vertreter der höchsten göttlichen Lebens- und Gewissensmacht, die Initiative zur Sitten- und darum zur Sozialreform, darum vertheidigte er in den Tagen seiner Rückkehr zur katholischen Kirche mit nie unterbrochener und stets erneuter Energie die Lehre, daß der Weltfrieden nur durch die Aufrichtung der Autorität des Papstes gesichert sei, daß diese Autorität zu ihrer Wirksamkeit der vollen Unabhängigkeit, der territorialen Unab-

[16]) Tablet, 23. Januar 1892. Vergl. La Question ouvrière et sociale, par le Cardinal Manning. Boyer d'Agen, S. 56 f.

[17]) Tablet, a. a. O.

hängigkeit inmitten der zeitlichen Souveränen dieser Welt, der weltlichen Herrschaft bedürfe.

Die römische Frage war für ihn keine italienische Frage, sondern die christliche Frage schlechthin.

„Der Papst ist etwas anderes als ein italienischer Fürst. Seine Politik ist italienisch, aber sein Amt ist international, und ein internationales Amt kann nun auf dem Gebiete einer besonderen Nation nicht zur Geltung kommen. Dasselbe muß über und außer dieser oder jener Grenze stehen.

„Die Besetzung Roms durch die Piemontesen schafft eine anormale Lage. So lange das regierende Haupt der Religion, der Schiedsrichter der Christenheit, nicht als unabhängiger Herr in seiner freien Stadt wieder herrscht, wird die erste beste Aufstandsbewegung genug sein, um den Weltfrieden zu stören.

„Unser geistliches Haupt bedarf der Souveränetät nicht, um nach Art der Könige über irgend ein Stück Land zu regieren. Was man sein Königreich nennt, könnte auch sein Haus, sein Home genannt werden, und das Home des Papstes muß wenigstens alle Güter in sich schließen, welche das Home des ärmsten englischen Bürgers hat: Sicherheit, Wohlbefinden, Unabhängigkeit.

„Wie eine Seele des Körpers bedarf, um in der Gesellschaft der Menschen zu leben, ebenso stehen die unverjährbaren Rechte Gottes, welche das Papstthum darstellt, greifbar, unverletzlich und voll nur in einem neutralen Staate vor Augen, und dieses neutrale Staatswesen ist der römische Staat gewesen.

„Man wendet mir ein, Italien bedürfe Roms. Ich antworte, daß das für Italien schlimm ist, oder ist es vielleicht weniger sicher, daß Europa des Friedens bedarf, und zwar um den Preis einer Stadt, über die seine internationalen Congresse verfügen und, sobald sie das wollen, auf diese Weise eines Tages diese Frage entscheiden werden. Man muß der Zeit, die auch den widerstandsfähigsten Willen beugt, die Sorge überlassen, die Frage zu lösen und auf die Weisheit Gottes vertrauen, der, um die Freiheit seines hohenpriesterlichen Stellvertreters zu schützen, dafür den rechten Kopf und den rechten Willen finden wird.“ [18])

Für den Cardinal war also die weltliche Herrschaft des Papstes das von der göttlichen Vorsehung bestimmte Mittel für den Stellvertreter Christi, in vollster Freiheit allen Völkern das Sittengesetz zu verkünden. Auch der zwischen dem Papstthum und Italien eingetretene Bruch schien dem Cardinal insofern von providenzieller Bedeutung, als er dem Papstthum angesichts der sich anbahnenden religiösen Umwälzung der Welt eine bessere und tiefergreifende Orientirung gegenüber den italienischen Tendenzen und Einflüssen ermöglichte. Man denke an das wiederholte Eingreifen des Papstthums in internationale Fragen, wie die Ausübung des obersten Schiedsrichteramtes in Sachen der Karolinen, der südamerikanischen Republiken, in die irische Frage gelegentlich der dortigen Agrarbewegung, des amerikanischen Arbeiterbundes der „Ritter der Arbeit“, der sympathischen Stellung zu den internationalen Arbeiterschutzbestrebungen, das principielle Eingreifen in die Arbeiterbewegung bei Erlaß der großen Encycliken „Rerum novarum“ und „Graves de communi“.

Manning erkannte in dieser souveränen, schiedsrichterlichen Stellung des Papstes eine mit innerer historischer Nothwendigkeit sich zur Geltung drängende Thatsache von der größten Bedeutung in der heutigen socialen

[18]) La Question sociale et ouvrière. Boyer d'Agen, a. a. O. S. 17.

Weltlage. Angesichts der von der Diplomatie und den maßgebenden Staaten gegen das Vaticanische Concil eingenommenen Stellung drückte er sich in folgender Weise aus:

„Während wir mit unausgesetzter Wachsamkeit die Haltung der Mächte verfolgten, vollzog sich im gesammten Europa eine folgenschwere Wandelung der Dinge. Bis dahin kannte die Welt nur zwei Großmächte, die eine auf bürgerlichem, die andere auf geistlichem Gebiete, Staat und Kirche. Ihre Kämpfe füllen den größeren Theil der Weltgeschichte aus. Seit einem Jahrhunderte arbeitet die bürgerliche Gewalt in fast allen christlichen Staatswesen an der Trennung von der Kirche; sie sieht in dieser Trennung ein Recht, ist stolz auf sie. Sie will den Staat zu einer neuheidnischen Gesellschaft, ganz Laienthum, ganz verweltlicht erheben und die Kirche gänzlich zurückdrängen. Dieser Zweikampf nähert sich dem Ende; denn die Trennung ist fast allseits verbreitet.

„Heute erhebt sich eine dritte, neue Großmacht neben dem Staat und neben der Kirche, gegen beide.

„In jedem europäischen Lande hat sich in den letzten Generationen eine große Schaar angesammelt, welche weder die Wohlthaten der weltlichen Regierung des Staates noch die der geistlichen Wirksamkeit der Kirche zum Heile waren. Heute zählen ihre Massen nach Millionen und sie stellen das geeignete Material zu Aufruhr, zur Irreligiosität, zu Verschwörungen, Revolutionen und Communen. Gegen Kirche und Staat lautet ihr Programm: Aufstand und Irreligion.

„Diese neue Großmacht ergänzt sich täglich und stündlich in den breiten Volksklassen, in denen zahllose Kinderschaaren in denselben Ideen aufwachsen und erzogen werden. Diese werden allmählich eine furchtbare, unbesiegbare Armee sein. Ihre über alle Staaten Europas vertheilten Bataillone sind eins in gemeinsamen Klagen, eins in Groll und Leiden, in Haß und Sympathie. Die Bande der gemeinsamen Natur und des Kampfes gegen eine Kultur und eine Civilisation, der sie ohne entsprechenden Lohn gedient, fesseln diese gefahrdrohenden und entbehrungleidenden Klassen aller Nationen durch ein gemeinsames Band, die Internationale, das Produkt dieser Menschenverwüstung. Diese wächst mit jedem Decennium an äußerer Ausdehnung, an innerer Festigkeit, wie an besser organisirter Einheit ihrer Macht. Letztere war und ist das Werk der geheimen politischen Gesellschaften, welche von 1789 an rastlos ihre Organisation und Bildung vervollkommneten und in den letzten Jahren (seit 1870) sich in engerem Bündnisse zu gemeinschaftlichem Handeln aneinander schlossen.

„Im Jahre 1848 gelang es in allen europäischen Großstädten, den ersten gemeinsamen Aufstandsversuch zu organisiren. Im Jahre 1871 gewannen sie in Paris für einen Augenblick ihren größten Erfolg. Heute ist der internationale Socialismus eine Großmacht der Zerstörung des Christenthums und der christlichen Civilisation inmitten einer antichristlichen Welt, der geschworene Feind der natürlichen wie übernatürlichen Ordnung. Er leugnet Gott, das Gesetz, das Eigenthum, die Familie, die Beziehungen an Eltern und Kindern, die Ueberlieferung am ununterbrochenen Leben der Nationen, die natürliche Autorität der menschlichen Gesellschaft. Ich will nicht behaupten, er sei schon der eine „Gesetzlose", von welchem der heilige Paulus spricht; aber sicherlich hat die Weltgeschichte Aehnliches bis heute nicht gesehen. Bis dahin bildeten alle Formen des Bösen nur Auswüchse am Körper der christlichen Welt; der internationale Socialismus ist eine neue Erscheinung, ein von unten heraufgewachsenes Produkt, neben und mit welchem die christliche Gesellschaft des Menschengeschlechtes nicht bestehen kann. Sein Ziel ist die völlige Zerstörung derselben, wenn nöthig durch Feuer.

„Der internationale Socialismus ist heute, was ehedem der Islam war, aber er tritt uns unvergleichlich schreckhafter entgegen. Er lebt ganz inmitten der christlichen Welt, überall mit ihr vermischt, in der ganzen Ausdehnung und in allen Verzweigungen dieser Gesellschaft, hinter all ihren

Vertheidigungslinien; er kennt alle Bewegungen derselben, ist genau von ihrer Kraft wie von ihrer Schwäche unterrichtet; er hat Theil an allen ihren Hülfs- und Communicationsmitteln, an ihrem gesammten socialen Einflusse.

„Die Kirche ist genau von dem Dasein dieser Macht unterrichtet und verfolgt sie eindringlich und behutsam in ihrem Wirken. In unglaublicher Verblendung und Bethörung hatten die Regierungen lange Zeit geglaubt, ihre Thätigkeit und ihr Dasein übersehen zu sollen; aber in rastloser Thätigkeit hat sie stets neuen Streit zwischen dem Volke und seinen Gesetzgebern, zwischen Regierung und Regierung und zumal zwischen den Regierungen und der katholischen Kirche hervorgerufen.

„So lange die bürgerlichen und geistlichen Gewalten der Welt vereinigt sind, finden Anarchie und Gesetzlosigkeit keinen Boden. Gerathen aber diese beiden von Gott für den Frieden und die Festigkeit der Welt geschaffenen Gewalten in Streit, schwächen sie sich gegenseitig, so schlägt für die Anarchie die Stunde der Hoffnung."[19])

Einer solchen internationalen Macht des Umsturzes kann voll und ganz keine einzelne Nation mit Erfolg entgegentreten; es kann das nur eine internationale Macht von überlegener Bedeutung und die mit ihr in Einheit und Ergebenheit sich verbündeten Einzelnationen, letztere nur in dem Maaße, als sie den Weg zu dieser Einheit finden und für sich selbst das wirksamste, allein ausreichende Schutzmittel ihrer Existenz sich sichern. Welches ist die Stellung, welche die Kirche gegenüber der wachsenden Bewegung eingenommen hat?

„Die Kirche hat das Bewußtsein ihrer Mission. Wie in jenen fernen Zeiten, als ihr göttlicher Stifter, ergriffen von Mitleid über die Noth der ihm in die Wüste folgenden Schaaren sein: Misereor super turbas sprach, so steht die Kirche heute für die Sache derer, welche in Bedrängniß und Leiden sind. Hoch auf dem Gipfel der christlichen Weltstadt hat Leo XIII. wie einst Leo der Große, sein heiliger Vorgänger, sich ausdrückte, alle Königreiche der Erde in ihrer Erschütterung gesehen. Er hat die Klagen der Streitenden und Enterbten gehört, gesehen, wie neben unberechenbaren Reichthümern der Einzelnen die Massen verarmen. Er hat anerkannt, daß durch die Vereinigung der Arbeiter aller Länder die Gesellschaft in eine der gefahrdrohendsten Phasen eingetreten ist, und daß dieser Zustand der Dinge durch jenen sittlichen Niedergang noch schlimmer geworden ist, welcher sich auf alle Klassen erstreckt. Leo XIII. hat auf das Uebel hingewiesen, und die allgemeinen Heilmittel angegeben. Vor allem aber hat er für die Enterbten, welche die große Mehrheit des Geschlechtes sind, sein offenherziges Mitgefühl bekundet . . . Tausende und Tausende von Arbeitern haben in seinen Worten den Ruf väterlicher Liebe und Zuneigung erkannt und hegen heute für die Kirche, welche mit der Menge Mitleid hegt, mehr Sympathie, als mit jenem Staate und jener Plutokratie, deren Hand so schwer auf ihnen lastet . . . .[20])

„Was wird aus alledem folgen? Eines Tages werden die Völker klar einsehen, und es am Ende wohl verstehen lernen, daß das Papstthum für das Wohl der Gesellschaft eine Nothwendigkeit ist. Aller Jubel und alle Freundschaftlichkeiten für die italienische Monarchie werden den Lauf der Ideen und die Erstarkung dieser Gesinnungen nicht aufhalten; die Nationen werden ihre Regierungen auf einen neuen Weg führen. Die Bourgeoisie hat die Trennung zwischen Kirche und Staat geschaffen, und die Folge ist die Unterdrückung der weltlichen Gewalt des Papstes gewesen. Die Demokratie wird die Versöhnung zwischen Kirche und Gesellschaft bewirken und die Wiederherstellung der zeitlichen Unabhängigkeit des Papstes unter einer Form und mit den Mitteln fordern, die Gott allein bekannt sind; sie wird die Krönung dieses großen Werkes sein. So wird das Eingreifen der Kirche

[19]) Ecclesiastical Sermons. Vol. III. Introduction.
[20]) On the condition of Labour, a. a. O.

und ihre Forderung, daß die Regierungen sich der Lösung der Arbeiterfragen annehmen, seinen Lohn finden."[21])

Den Weg zu dieser Lösung erschaute Manning in der durch die Zeitverhältnisse und das Eingreifen des Papstes sich stärker und stärker geltend machenden Einheit zwischen Kirche und Volk. Das verstand er unter der Demokratie, welche er der Bourgeoisie entgegenstellte; darüber kann kein Zweifel bestehen. De Tocqueville († 1859) hatte die Universalherrschaft der Demokratie mit dem Hinweis angekündigt, daß zu seiner Zeit alles menschliche Denken und Handeln, sowie alle Ereignisse in Riesenschritten der Demokratie entgegenführten und bemerkt, ihm schiene der Einfluß jener Menschen, welche für, wie jener, die gegen sie arbeiteten, aller, welche die Demokratie herbeiwünschten oder dieselbe fürchteten, sich zu vereinigen, um sie der Welt aufzuzwingen. Anders verstand Manning die kommende Herrschaft der Demokratie; er fand ihre Aufgabe, den Grundplan ihrer Aktion, die Grundzüge ihrer Verfassung in der Encyclika „Rerum novarum". Er wollte sie in jeder Einzelkirche und Diözese verwirklicht sehen durch die Einheit zwischen Clerus und Volk, als der Grundlage jenes solidarischen Zusammenwirkens aller Lebenskräfte der Gesellschaft für die erfolgreiche Durchführung der Lösung des socialen Problems. Das Einvernehmen aller der Betheiligten (Kirche, Staat, Arbeitgeber, Arbeiter) nach der Lehre des Papstes sah er als die größte Aufgabe der Gegenwart an. Als Grundpfeiler dieser Demokratie ermüdete er bis in seine letzten Tage nicht, die Einheit zwischen Clerus und Volk als das erste und wichtigste Erforderniß zu betonen. Es war dies eine der großen, sein Leben beherrschenden Ideen. Schon in einer seiner letzten Ansprachen an den anglicanischen Clerus als Archidiacon von Chichester aus dem Jahre 1849 hatte er auf die große Evolution der Zukunft hingewiesen mit den Worten:

„Eine neue Aufgabe ist uns auferlegt. Die Kirche hat nicht mehr mit Parlamenten und Dynastien, sondern mit dem Volke zu verhandeln. Mögen wir wollen oder nicht, es ist unsere Arbeit. Um sie zu vollführen, bedarf es eines neuen Geistes und einer neuen Lebensweise. Der ruhige, gemessene und vornehme Charakter der friedlichen und geschützten Zeiten hält vor dem lärmenden und heftigen Vorstoß der modernen Demokraten nicht Stand."[22])

Namentlich in den unabsehbaren Gebieten der angelsächsischen Völker sah er die Grundlage für diese Erneuerung der Welt in den unvergleichlich schönen Verhältnissen gesichert, in welchen hier überall Clerus und Volk mit einander lebten, arbeiteten und starben. Der Cardinal gab dem in dem Glückwunschschreiben (1889) gelegentlich des Centenariums des Episcopats in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der jetzt 140 bischöfliche Sitze zähle, lebhaften Ausdruck, nicht minder anläßlich seines eigenen Jubiläums (1890) an den Cardinal-Erzbischof von Sidney und an den irischen Episcopat anläßlich der O'Connell-Centenar-Feier (1875).

„Ueberall, so schrieb er an Cardinal Moran, erheben sich die Werke der katholischen Kirche und werden groß und mächtig in vollendeter Unabhängigkeit vor den Mächten der Welt. Ubi Spiritus Domini, ibi libertas! Irland hat der Welt, die englisch spricht, diese große

[21]) Ecclesiastical Sermons III. The Roman Question. The State of Rome.

[22]) Charge to the clergy. 1849.

Lehre gegeben. Wer wäre im Stande zu erzählen, was diese Lehre in Zukunft noch zeitigen wird."

„Man schaue auf Irland. So umdüstert sein Himmel, so arm sein Land ist, man beklage es nicht. Es ist frei in seiner Religion, und wenn eine hoch- und edelherzige Regierung ihm die Autorität über sein kleines nationales Gebiet wiedergegeben haben wird, wird es nöthig werden, daß die Klugen und Weisen dieser Welt die Fahrt nach einer kleinen Insel richten, welche auf der Karte Europas lange vergessen scheint, um die Harmonie zu bewundern, die dort aus der Lösung des socialen Problems erwachsen ist: die freie Kirche im Staate."[23])

Das letztere Wort verstand der Cardinal nicht im Sinne Montalemberts und des Programms der Mechelner Rede (1864); von dem Aberglauben an die Wunderkraft des Liberalismus und seiner Freiheitsideen war er frei.[24]) Er wollte lediglich auf jene neue Lage hinweisen, die in engster Verbindung von Clerus und Volk die Neugestaltung der Socialverhältnisse nach den Lehren des Evangeliums und unter der Leitung der Kirche herbeiführen werde, dort, wo echte Freiheit die Wege dazu geebnet habe. In sein herrliches Buch vom „ewigen Priesterthum" hat er folgende Worte aufgenommen; sie klingen wie Vermächtnißworte:

„Wir sind in England nur ein kleines Häuflein von Gläubigen, aber wir haben das gute Geschick, von der Welt und von den Höfen getrennt zu sein; gerade durch unsere Lage bleiben wir vor dem zersetzenden Einfluß des behördlichen Favoritismus und der Protektion von Seiten der Welt bewahrt. Der wahre Schutz der Kirche in England ist ihre Unabhängigkeit, und ihre wahre Macht ist ihre Freiheit."

„Wir sind Hirten der Armen; wir sind selbst arm. Diese Lage macht Hirten und Volk eins in dem Bewußtsein wechselseitiger Abhängigkeit und in einer Liebe, welche an die Liebe der ersten Christen erinnert und welche die Welt mit ihrem tödtenden Hauche bis heute nicht hat beflecken können."

„Unsere Priester sind eins unter sich und mit ihren Bischöfen. Unabhängig in ihrem Wirken, von jeder weltlichen Autorität, lieben sie einander mit einer brüderlichen Liebe, für welche man schwerlich in anderen Ländern der christlichen Welt ein Beispiel suchen mag. Wenn alle diese Dinge für uns sind, wer wird dann gegen uns sein?"[25]) —

---

[23]) Vergl. La Question sociale et ouvrière. Boyer d'Agen, S. 41 ff.

[24]) Darüber kann um so weniger ein Zweifel bestehen, als der Cardinal in der Schrift: The fourfold Sovereignty of God (Serm. VI) unter den Gegensätzen gegen die Herrschaft Gottes durch und in der Kirche auch über folgenden Gegensatz zu derselben sich ausdrückt: „In anderen Ländern, welche sich als innerhalb der Einheit der katholischen Kirche stehend betrachten, hat eine verderbliche Täuschung viele der besseren und edleren Christen verblendet und in die Irre geführt. Man bezeichnet diese Täuschung mit der Formel von der „freien Kirche im freien Staate". Diese Täuschung beruht auf der Annahme, daß die beiden Gesellschaften vollkommen frei und unabhängig von einander seien, eine Annahme, die absolut wahr von der Kirche, aber absolut falsch vom Staate ist. Man nimmt ferner an, daß diese beiden Gesellschaften auf vollkommen gleichem Fuße mit einander stehen. Auch diese Annahme ist irrig, weil die übernatürliche oder göttliche Ordnung in ihrem Wesen, in ihrer Bedeutung und in ihren Zwecken höher steht als die natürliche und menschliche Ordnung. Und endlich stützt man diese Täuschung auf die Annahme, daß von beiden Gesellschaften jede ihren eigenen Weg ohne Rücksicht auf die wechselseitigen Pflichten und ohne gegenseitige Mitwirkung gehen könnte, eine Annahme, welche dem Gesetze Gottes sowohl in der Ordnung der Natur als der Gnade entgegensteht."

[25]) Eternel Priesthood, S. 123 ff.

Wir gehen nicht weiter. Wir haben gesehen, wie bei Cardinal Manning alles sociale Wirken von den einfachen Pflichten der Charitas ausgehend bis zur Vertheidigung der höchsten gesellschaftlichen Interessen in ihrer radicalen Bedrohung durch den internationalen Socialismus sich erhob, wie er die socialen Fragen seiner Zeit und seiner Umgebung in ihrem ganzen Umfang, sowohl in ihrer Bedeutung an sich wie für die sociale Bewegung schlechthin in den Kreis seiner Thätigkeit zog; wie er dabei nie von den Principien der natürlichen Ordnung sich entfernte, die er voll, rein und ganz nur in der übernatürlichen Ordnung des katholischen Lebens garantirt erachtete. Es ist etwas Großes um ein solches sociales Wirken und wäre es auch nicht, wie bei ihm, von den staunenswerthen äußeren Erfolgen begleitet gewesen. Wo dasselbe einen bisweilen scharf hervortretenden national-englischen Charakter trägt, wo es fest gestützt auf die großen altenglischen Socialinstitutionen, unter Anerkennung ihrer modern-englischen Entstellungen, Lösungen der socialen Probleme vorträgt, die auch für englische Verhältnisse nur schwer und langsam zu verwirklichen sind, darf nicht übersehen werden, daß continentale Verhältnisse ganz anders geartet sind und demgemäß in ihrer Eigenart behandelt sein wollen; das ist eine der Grundlagen jeder wirksamen Socialreform. Anders steht es mit den Socialprincipien, die überall und im Umfange des Möglichen und Praktischen ihre Anwendung verlangen. Für die christliche Auffassung und Lösung der socialen Probleme bleibt das sociale Wirken Mannings hochbedeutsam, anregend für das Nachdenken und lehrreich für den Vergleich mit den jeweiligen continentalen Zuständen, für die Anwendung der von ihm vertheidigten Reformen unter veränderten Zuständen. Namentlich ist der Kernpunkt seines Wirkens, der Ausgangs- und Endpunkt desselben, die lebensvolle Verbindung des Clerus mit dem Volke nach den Gesetzen der Kirche als das große Vermächtniß seines Lebens zu betrachten. Hätte Manning den Erlaß der diese Verbindung von höchster Stelle aus regelnden Encyclika „Graves de communi" (18. Januar 1901) erlebt, so würde das die größte Freude seines Lebens geworden sein. Wie die Encyclika „Rerum novarum" die erste Periode der christlich-socialen Bewegung abschließt, so die Encyclika „Graves de communi" die zweite. Cardinal Manning ist die große Bischofsgestalt, welche in der Geschichte der christlich-socialen Bewegung zu ihr überleitet; daher seine historische Bedeutung. —

Die Bevölkerung des Deutschen Reiches im 19. Jahrhundert.

Von Hans Rost-München.

Die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs bringen in ihrem 1. Hefte des 11. Jahrganges 1902 einen überaus schätzenswerten Aufsatz, dessen Inhalt die zahlenmäßige Veranschaulichung des Entwickelungsganges der deutschen Reichsbevölkerung ausmacht. Im Zusammenhang damit ist den soweit als möglich einbezogenen Vergleichungsdaten zahlreicher anderer Länder in den Hauptlinien ihrer Entwickelung auf Grund der internationalen Bevölkerungsstatistik ein gebührender Platz eingeräumt. Ein Rückblick auf die Entwickelungsverhältnisse der deutschen und anderer kulturstaatlicher Bevölkerung in ihrer gegenseitigen Gestaltung im verflossenen Jahrhundert beim Anbruch eines neuen Säkulums hat, auch losgeschält von bevölkerungsproblematischen Erörterungen in seiner nackten zahlenmäßigen Darstellung des Interessanten in Hülle und Fülle.

Volkszählungen mit dem Erfolge zuverlässiger Aufnahmeergebnisse der Bevölkerung in großen Gebieten sind erst eine Frucht des 19. Jahrhunderts. Für das Deutsche Reich gehen sie zurück bis zum Jahre 1816. Bis zum Jahre 1800 zurückreichende Nachweise über die Volkszahl besitzen Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Großbritannien und Irland, Schweden, Norwegen, Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Schweiz, Belgien, Niederlande und Serbien haben Volkszählungsdaten seit den 30er Jahren, Rumänien und Griechenland seit der Mitte des Jahrhunderts. Rußland veranstaltete erst im Jahre 1897 seine erste Volkszählung, doch sind auch hier Bevölkerungsangaben für Steuerzwecke seit der Mitte des Jahrhunderts vorhanden.

Die Statistik der Bevölkerungsbewegung (Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle) reicht für Deutschland bis zum Jahre 1841 hinauf. Infolge zunehmender Vervollkommnung der Materialsammlung und der Zählungstechnik sind die Nachweisungen aus den einzelnen Jahren und einzelnen Ländern für die zweite Hälfte des Jahrhunderts zuverlässiger als die früherer Jahre. Die Entwickelung der Reichsbevölkerung dokumentirt sich in den Zahlen:

im Jahre	1816	24,8	Millionen
" "	1855	36,1	"
" "	1871	41,0	"
" "	1900	56,4	"

Menschen; sie ist also in dem genannten Zeitraum um mehr als das Doppelte gewachsen, und zwar trifft der stärkste Anfall des Zuwachses auf die zweite Hälfte des Jahrhunderts, insbesondere die letzten 30 Jahre. Setzt man die

Digitized by Google

Bevölkerung 1816 = 100, so stieg dieselbe bis 1855 auf 145, bis 1871 auf 165, bis 1900 auf 227.

Die Berücksichtigung der procentualen Zunahme stellt sich unter allen Zählungsperioden des Jahrhunderts der Zunahmeprocentsatz für die neueste Periode 1895/1900 am größten, nämlich auf 1½ Procent jährlich. Das Bevölkerungswachsthum auf dem heutigen Gebiete der Bundesstaaten seit 1816 erhellt aus nachstehender Tabelle. Wir haben eine Zunahme (— Abnahme) durchschnittlich jährlich in Promille der Bevölkerung:

	1816—1855	1855—1900	1816—1900
Provinz Ostpreußen . . .	14,3	5,8	12,5
„ Westpreußen . . .	16,8	8,0	12,1
Stadt Berlin	22,0	31,8	27,2
Provinz Brandenburg . . .	12,9	12,3	12,6
„ Pommern	16,4	5,3	10,4
„ Posen	13,7	6,8	10,0
„ Schlesien	12,7	8,6	10,5
„ Sachsen	11,4	9,4	10,3
„ Schleswig-Holstein .	8,2	8,3	8,2
„ Hannover	3,1	7,9	5,7
„ Westfalen	9,3	16,5	13,1
„ Hessen-Nassau . . .	8,3	8,0	8,2
„ Rheinland	11,7	14,5	13,2
„ Hohenzollern . . .	3,6	1,2	2,3
Königreich Preußen . . .	11,4	10,7	11,0
Bayern r. d. Rh.	5,4	6,9	6,2
„ l. d. Rh.	8,0	7,8	7,9
Königreich Bayern	5,7	7,0	6,4
„ Sachsen	13,8	16,2	15,1
„ Württemberg . . .	4,3	5,8	5,1
Baden	7,0	7,7	7,4
Hessen	9,0	7,6	8,3
Mecklenburg-Schwerin . . .	14,5	2,6	8,1
Sachsen-Weimar	8,0	7,1	7,5
Mecklenburg-Strelitz	8,4	0,7	4,3
Oldenburg	6,3	6,4	6,3
Braunschweig	4,6	12,2	8,6
Sachsen-Meiningen	8,2	9,3	8,7
Sachsen-Altenburg	8,4	8,5	8,4
Sachsen-Coburg-Gotha . . .	7,7	9,4	8,6
Anhalt	8,6	14,1	11,5
Schwarzburg-Sondershausen . .	7,9	6,1	6,9
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	6,2	6,6	6,4
Waldeck	2,6	— 0,1	1,2
Reuß ä. L.	13,9	12,5	13,0
Reuß j. L.	7,6	12,3	10,1
Schaumburg-Lippe	3,2	8,2	5,9
Lippe	6,9	6,2	6,5
Lübeck	4,3	18,0	11,6

Digitized by Google

	1816—1855	1855—1900	1816—1900
Bremen	14,8	20,8	18,0
Hamburg	11,9	25,8	19,3
Elſaß-Lothringen	4,9	2,3	3,5
Deutſches Reich	9,6	9,9	9,8

Das raſcheſte Bevölkerungswachsthum zeigen auf den ganzen Verlauf des Jahrhunderts vertheilt — nächſt Berlin, Bremen, Hamburg — in erſter Linie induſtrielle Gebiete (K. Sachſen, Rheinland, Weſtfalen); ſodann aber auch die landwirthſchaftlichen Gebiete des preußiſchen Oſtens (Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Poſen, Schleſien und Provinz Sachſen). Am geringſten war die Vermehrung in Elſaß-Lothringen und in einigen kleineren mitteldeutſchen Staaten (Waldeck, Lippe, Hohenzollern), ferner in Württemberg, im rechtsrheiniſchen Bayern, auch in Baden, endlich im nördlichen Deutſchland in Hannover, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz.

Naturgemäß ergeben ſich bei Betrachtung von Einzelperioden des Jahrhunderts verſchiedenartige Schwankungen. So hatten bis zur Mitte des Jahrhunderts der preußiſche Oſten, ebenſo wie Mecklenburg, noch eine raſch zunehmende Bevölkerung, während ihr Wachsthum in den letzten Jahrzehnten ſich langſam vollzog. In Bezirken mit großſtädtiſcher und großinduſtrieller Entwickelung ging das langſame Wachsthum in der erſten Jahrhunderthälfte zu einem ſtark beſchleunigten in deſſen zweite Hälfte über. Im Allgemeinen hat ein Bevölkerungsrückgang in einzelnen Reichstheilen nur während der wirthſchaftlich ſchlechten Jahre um die Jahrhundertmitte und neuerdings häufig in landwirthſchaftlichen Gebieten ſtattgefunden, aus denen eine Abwanderung in die Großſtädte und in die Induſtriecentren mit ihrer günſtigeren Erwerbsgelegenheit ſich vollzog. Dieſe zeigen hinwiederum das andere Extrem raſcheſter Volksvermehrung, wenigſtens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. In Berlin ſtieg z. B. in den Jahren 1837—40, 1843—46 und 1861—64 die Bevölkerung jedes Jahr um faſt 5 Procent, in den Stadtſtaaten Hamburg, Bremen, Lübeck um 3—4 Procent. Eine äußerſt augenfällige Veranſchaulichung, wie rapid ſich dieſe Entwicklung ſtellenweiſe vollzogen hat, mögen folgende Zahlen für Berlin, Düſſeldorf und Ludwigshafen darthun.

	Berlin	Düſſeldorf	Ludwigshafen
1816	197 717	14 100	—
1840	335 497	26 134	1 511
1855	461 288	29 084	3 961
1861	547 571	41 292	5 122
1871	826 341	69 365	10 023
1875	966 858	80 695	14 621
1880	1 122 130	95 458	18 192
1890	1 578 794	144 642	33 621
1900	1 888 848	213 711	61 914

Eine Folge der Wachsthumsverhältniſſe iſt die Antheilverſchiebung der Staaten an der Reichsbevölkerung im Laufe des Jahrhunderts. Preußen mit dem größten Contingent zur Reichsbevölkerung hat ſich ebenſo wie Sachſen weſentlich erhöht. Der Antheil der übrigen größeren Bundesſtaaten,

wie Bayern, Württemberg, Baden, Heſſen, iſt jetzt geringer. Auf dieſe Staaten, die 1900 je über 1 Million Einwohner und zuſammen über $^9/_{10}$ der geſammten Reichsbevölkerung zählten, entfallen folgende Antheilsſätze:

Es treffen in Procent der Reichsbevölkerung auf

	1816:	1855:	1871:	1900:
Preußen . . .	55,2	59,0	60,1	61,2
Bayern . . .	14,5	12,5	11,8	11,0
Sachſen . . .	4,8	5,6	6,2	7,5
Württemberg . .	5,7	4,6	4,4	3,8
Baden	4,1	3,7	3,6	3,3
Heſſen	2,3	2,2	2,1	2,0
Elſaß-Lothringen	5,2	4,3	3,8	3,1
Zuſammen . .	91,8	91,9	92,1	91,8

Bayerns Antheil iſt hiernach geſunken; Württembergs Bevölkerung, die 1816 viel größer war als die Sachſens, zählt heute nur wenig mehr denn die Hälfte der letzteren.

Hand in Hand mit dieſen Wandlungen im Wachsthum der Bevölkerung hat ſich entſprechend auch die Bevölkerungsdichtigkeit (das Verhältniß zur Fläche) geändert. Unter Zugrundlegung der im Jahre 1900 auf 540 742,52 qkm feſtgelegten Reichsfläche kommen jetzt 104,24 Einwohner auf 1 qkm des Reichs, während 1861 nur 46, 1871 nur 76 Menſchen pro qkm das Reichsgebiet bevölkerten. Im Königreich Sachſen, im Rheinland und in Weſtfalen iſt die Volksdichte von 1816—1900 auf mehr als das Dreifache geſtiegen. Elſaß-Lothringen mit 88 Menſchen auf 1 qkm war im Jahre 1816 dichter bevölkert als jeder andere Gebietstheil des heutigen deutſchen Reichs, dichter ſelbſt als das Königreich Sachſen, während es heute die durchſchnittliche Dichtigkeit des Reichsgebietes nur wenig überragt. Das Rheinland — heute und bereits in der Mitte des Jahrhunderts neben dem Königreich Sachſen (1900: 280,3 auf 1 qkm) der dichteſt beſetzte der größeren Gebietstheile des Reiches (1900: 213,4 auf 1 qkm) — wurde zu Beginn des Jahrhunderts (70,8 auf 1 qkm) noch von Heſſen (73,1), der Rheinpfalz (72,6), von Altenburg (72,5) und Württemberg (72,3) an Volksdichtigkeit überholt. Ebenſo iſt Weſtfalen im Laufe des Jahrhunderts von einem mittler-bevölkerten Gebiete (1816: 52,8, 1855: 75,6, 1871: 87,8, 1900: 157,7) zu einem der dichteſt beſetzten Landſtriche vorgeſchritten. Das rechtsrheiniſche Bayern bleibt um 1850 (: 56,1) und heute (76,4) erheblich hinter dem Reichsdurchſchnitte (1850: 66,8, 1900: 104,2) zurück.

Dicht beſetzte Gebiete ſind:

	1900:	1816:
Königreich Sachſen .	280	80
Rheinland	213	71
Weſtfalen	157	53
Heſſen	146	73
Rheinpfalz	140	73
Braunſchweig . . .	126	62
Baden	124	67
Elſaß-Lothringen . .	118	88

Dünn besetzte Gebiete sind:

Mecklenburg-Strelitz .	35	25
Mecklenburg-Schwerin	46	24
Ostpreußen	54	24
Pommern	54	23
Westpreußen . . .	61	22
Oldenburg	62	37
Posen	65	28
Hannover	67	42
Schleswig-Holstein .	73	37
Bayern r. d. Rh. .	76	45
Reichsdurchschnitt . .	104	46

Ein Vergleich mit den wichtigsten übrigen Kulturstaaten um das Jahr 1900 zeigt uns die Stellung Deutschlands im günstigsten Lichte. Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (auf 1 qkm) sind:

Deutsches Reich .	56367178	104,3	Schweden . . .	5136441	12,3
Oesterreich . . .	26107304	87,0	Norwegen . . .	2231395	6,9
Ungarn	19203531	59,6			
Rußland m. Polen	103671358	20,7	England u. Wales	32526075	215,4
Finland	2592900	7,8	Schottland . . .	4471957	58,0
Asiatisch. Rußland	22697469	1,4	Irland	4456546	54,5
Italien	32449754	109,5	zusammen . .	41454578	133,8
Griechenland . .	2433806	37,6	Verein. Staaten v.		
Spanien . . .	18089500	35,9	Amerika . . .	76303387	8,5
Portugal . . .	5049729	54,8	Mexiko	13545462	6,8
Schweiz	3325023	83,1	Brasilien . . .	14333915	1,7
Frankreich . . .	38641333	72,2	Argentinien . .	4044911	0,5
Luxemburg . . .	236543	91,5	Japan	45402359	118,7
Belgien	6693810	229,0	Britisch-Indien .	294266000	71,8
Niederlande . .	5103353	156,8	Britisch-Australien	4550651	0,6
Dänemark . . .	2447441	63,6	Kap d. gut. Hoffng.	1527224	2,7

Nach dieser internationalen Uebersicht weisen gegenüber Deutschland nur Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Britisch-Indien eine größere Einwohnerzahl auf. Von den Staaten mit einer der deutschen ziemlich ähnlichen Fläche stehen in der Bevölkerungsdichtigkeit gegenüber Deutschland erheblich zurück; Frankreich mit 72,2 Einwohner auf 1 qkm seiner Fläche, Spanien mit 35,9 und Schweden mit 12,3. Die außereuropäischen Gebiete sind durchweg noch viel dünner bevölkert als Europa.

Zu Beginn des Jahrhunderts verfügte Frankreich mit über 27 Millionen Menschen über die weitaus größte Bevölkerung unter den Kulturstaaten. Großbritannien und Irland zählten nur 16 Millionen, Italien 16, Spanien 10, das im Jahre 1816 weder politisch noch wirthschaftlich ein einheitliches Gebiet darstellende Territorium des heutigen Deutschen Reiches 24 Millionen.

Oesterreich 1818 13 Millionen Menschen. Heute steht Frankreich mit seiner Bevölkerungsziffer von 38 Millionen erst an 6. Stelle, ist auch überholt von Großbritannien und Irland und Oesterreich-Ungarn. Der Zunahmeprocentsatz während des Jahrhunderts beträgt in Frankreich nur 0,3, in Spanien, Portugal, Schweiz, Italien 0,6—0,8 Procent, hingegen in England 1,3, in Deutschland, den Niederlanden, Dänemark und Norwegen 1 Procent. Eine Bevölkerungsabnahme zeigt sich lediglich bei Irland um 0,02 Procent.

In England trafen um das Jahr 1800 nur wenig mehr Menschen auf den qkm als in den Staaten des Continents (58,9); heute überragt es bezüglich der Volksdichte alle anderen Großstaaten (212,5). Frankreich war zu Anfang des Jahrhunderts (51,6) dichter bevölkert als Deutschland (46,0) und Oesterreich (44,6), jetzt steht es hinter diesen Ländern weit zurück. (Deutschland 1900: 104,2, Oesterreich 85,3, Frankreich 72,2.) Belgien und die Niederlande waren allerdings schon 1800 ebenso wie 1900 Länder mit der größten Volksdichte. (Belgien 128,5 und 229,0; Niederlande 80,3 und 156,8.)

Ein stark beschleunigtes Anwachsen der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten zeigen nicht nur Deutschland, sondern ähnlich Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Ungarn. Eine Verlangsamung des Volkswachsthums findet sich neuerdings in England und Schottland; in Frankreich ist die Zunahme innerhalb der letzten Dezennien sehr geringfügig, so daß sie nahezu einen Bevölkerungsstillstand bedeutet. Im letzten Jahrzehnt steht Deutschland hinsichtlich der Schnelligkeit seiner Bevölkerungszunahme (mit 1,3 Procent) an der Spitze der wichtigsten Kulturstaaten Europas. Nur die Niederlande, Norwegen, sowie die Balkanstaaten registriren nach ihren Zählungen ein noch rascheres Wachsthum. Dann folgen das europäische Rußland mit 1,2, Schweiz 1,2, England, Polen mit 1,1, Belgien mit 1,1 Procent. In allen anderen Staaten betrug die Vermehrung im jährlichen Durchschnitt weniger als 1 Procent.

Wenn wir uns den Ursachen der Entwicklung der Reichsbevölkerung zuwenden, so sind hier als die Hauptfaktoren in Betracht zu ziehen der Geburtenüberschuß und der Wanderungseinfluß. Der Geburtenüberschuß ist im Reich wie in den Bundesstaaten in den einzelnen Jahrzehnten durchweg höher als die Ziffer der thatsächlichen Zunahme. Er beträgt von 1841 bis 1900 28,5 Millionen; die thatsächliche Zunahme dagegen nur 23,7 Mill. Die Entwicklung der Reichsbevölkerung wäre also noch bedeutender, wenn nicht fast 5 Millionen dem Reich durch Wanderungen verloren gegangen wären. Ein Theil des Wanderungsverlustes ist durch Einwanderung, namentlich slavischer Volksbestandtheile, ausgeglichen.

Seit 1870 beziffert sich der Wanderungsverlust des deutschen Reiches auf 2 482 500 Menschen. Die Binnenwanderung, namentlich in Großstädte und Industriebezirke, kommt in Berlin zum Ausdruck dadurch, daß von 1841—1900 fast 1 Million Menschen mehr zu- als abgewandert sind; nach Hamburg sind 334 000, nach dem Königreich Sachsen 333 700, nach dem Rheinland 225 900, nach Westfalen 152 600 zugewandert. Es mögen hier noch diejenigen Gebiete Platz finden, die während des Zeitraums von 1841 bis

1900 sich durch eine besonders hohe oder geringe natürliche Vermehrung ihrer Bevölkerung auszeichnen, sowie diejenigen, deren Bevölkerungszahl durch Wanderungen — sei es mit positivem oder negativem Erfolge — stark beeinflußt wurden.

Gebiete mit hohem Geburtenüberschuß	‰
Reuß ä. L.	14,8
Posen	14,4
Westfalen	14,4
Westpreußen	14,4
Pommern	14,2
Königreich Sachsen	13,5
Bayern l. d. Rh.	13,5
Anhalt	13,4
Rheinland	13,1
Sachsen-Meiningen	13,0
Reuß j. L.	12,9
Lippe	12,7
Schwarzburg-Sondershausen	12,5
Provinz Sachsen	12,4
Brandenburg	12,0
Schleswig-Holstein	12,0

Gebiete mit niedrigem Geburtenüberschuß	‰
Elsaß-Lothringen	7,1
Bayern r. d. Rh.	7,4
Hohenzollern	7,8
Lübeck	8,8
Berlin	9,5
Baden	9,8
Mecklenburg-Strelitz	9,8
Braunschweig	9,8
Waldeck	9,9
Hamburg	9,9
Württemberg	10,0
Deutsches Reich: 1841—1900	11,3
1841—1850	9,4
1851—1860	9,0
1861—1870	10,3
1871—1880	11,9
1881—1890	11,7
1891—1900	13,9

Gebiete mit Wanderungsgewinn oder nur geringem Wanderungsverlust:	‰
Berlin	+ 18,2
Hamburg	+ 14,2
Bremen	+ 7,9
Lübeck	+ 7,4
Königreich Sachsen	+ 2,1
Westfalen	+ 1,3
Rheinland	+ 1,0
Brandenburg	+ 0,7
Braunschweig	+ 0,2
Anhalt	— 0,3
Bayern r. d. Rh.	— 1,3
Reuß j. L.	— 1,5
Reuß ä. L.	— 2,5
Schlesien	— 2,5
Sachsen-Coburg-Gotha	— 2,9

Gebiete mit starkem Wanderungsverlust:	‰
Waldeck	— 9,9
Posen	— 7,4
Pommern	— 7,2
Lippe	— 7,2
Bayern l. d. Rh.	— 7,0
Beide Mecklenburg	— 6,9
Schwarzburg-Sondersh.	— 6,8
Hohenzollern	— 6,2
Schwarzburg-Rudolstadt	— 6,1
Westpreußen	— 5,9
Württemberg	— 5,3
Ostpreußen	— 5,2
Deutsches Reich	— 1,9
1841—1850	— 1,7
1851—1860	— 2,5
1861—1870	— 2,2
1871—1880	— 1,8
1881—1890	— 2,8
1891—1900	— 0,8

Ein fast ununterbrochenes Anschwellen des Geburtenüberschusses zeigen die Jahre von 1886 bis zum Jahrhundertende, selbst anfangs der 90er Jahre, der Zeit einer wirthschaftlichen Depression. Ebenso sind während dieser Zeit die Auswanderungsziffern des Reichs wesentlich zurückgegangen, ja im letzten Jahrfünft 1896—1901 ist sogar Dank des großen wirthschaftlichen Aufschwungs und der dadurch erhöhten Arbeitsgelegenheit im Inland erstmals ein Wanderungsgewinn zu constatiren.

Bei der Betrachtung Deutschlands mit dem Auslande hinsichtlich des Geburtenüberschusses und der Wanderungen ergibt sich, daß die Bevölkerungszunahme, die, von Irland abgesehen, in allen Staaten und in allen beobachteten Zeiträumen bemerkbar wird, überall entweder ausschließlich oder doch wenigstens hauptsächlich auf einem Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle beruht. Das Deutsche Reich hat nächst Rußland die stärkste natürliche Bevölkerungsvermehrung. Seine Bevölkerung vermehrte sich von 1890 bis 1900 alljährlich um rund 700 Tausend Geburten (abzüglich der Sterbefälle), d. i. um mehr als das Doppelte so viel als Großbritannien oder Oesterreich. In Rußland stellte sich der Geburtenüberschuß im Durchschnitt der Jahre 1891—97 auf 1,4, 1897 auf 1,7 Millionen.

Betrachtet man die Relativzahlen, so nimmt, was den ganzen Zeitraum von 1841—1900 angeht, zunächst hinsichtlich des Geburtenüberschusses, Deutschland eine mehr mittlere Stellung ein. Der deutsche Geburtenüberschuß (1,13 Procent) wird von England und Wales (1,24), Schottland (1,28), Schweden (1,14), Norwegen (1,39), europäisches Rußland (1,29) und Finland übertroffen, läßt aber Spanien (0,43), Frankreich (0,21) erheblich hinter sich zurück. Im letzten Dezennium erreichte Deutschland eine günstige Stellung (1,39); es steht mit dem Geburtenüberschuß nur wenig hinter Rußland (1,46), und überragt, abgesehen von den Niederlanden und Norwegen hierin alle Staaten. In Frankreich beträgt der Geburtenüberschuß in dieser Zeit nur 0,06 Procent in den Jahren 1890—92 1895, 1900 war von einem Geburtenüberschuß überhaupt nicht die Rede.

Frankreich	1841—1850	1851—1860	1861—1870	1871—1880
	4,0	2,3	2,6	1,7
	1881—1890	1891—1900		
	1,7	0,06.		

Was den Einfluß der Wanderungen auf die Bevölkerungsentwickelung im Laufe der einzelnen Jahrzehnte seit 1841 betrifft, so hat Deutschland durch dieselben fortgesetzt an Bevölkerung abgegeben, mit Ausnahme des letzten Jahrfünfts. Oesterreich hatte noch 1851—60 Gewinn durch Wanderungen zu verzeichnen, ein gegentheiliger Einfluß macht sich erst seit 1880 geltend. Aehnlich in Italien und Rußland. Frankreich hat durch Wanderungen — ausgenommen 1881—90 — stets gewonnen. Frankreich hat auf 1000 Einwohner Wanderungen in den Jahren

1841—1850	1851—1860	1861—1870	1871—1880	1881—1890	1891—1900	1841—1900
+ 0,4	+ 0,1	+ 0,2	+ 0,3	— 0,1	+ 0,6	+ 0,3.

England hatte bis in die 70er Jahre ein Wanderungsplus, erst seitdem verzeichnet es, wie schon vorher Schottland, Irland, auch die 3 skandinavischen Staaten, Wanderungsverluste.

Bei einem letzten kurzen Blick auf die Bewegung der Reichsbevölkerung selbst hinsichtlich der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle liegen leider nur die allgemeinen Ziffern in ihrer Beziehung zur gesammten entsprechenden Bevölkerung zu Grunde.

Was nun die Heirathshäufigkeit betrifft, so sind im Durchschnitte des letzten Jahrzehnts jährlich 403 846 Ehen, oder 8,2 auf 1000 Einwohner, geschlossen worden. In den nachfolgenden Jahren waren es:

	1841—1850	1851—1860	1861—1870	1871—1880	1881—1890
	275 930	284 562	336 527	369 092	367 791
‰	8,1	7,8	8,5	8,6	7,8.

Im ganzen erweist sich die Heirathshäufigkeit im mittleren und nördlichen Deutschland größer als in Süddeutschland.

In Bayern z. B. waren es in den 6 Zeitstrecken die Ziffern 6,6, 6,4, 8,7, 8,4, 6,9, 7,7. Die Bezirke mit großer Heirathshäufigkeit zeichnen sich vielfach durch industrielle oder handeltreibende Bevölkerung aus, so z. B. Berlin, das Königreich Sachsen, Westfalen usw. In Berlin war die Zahl der Heirathen und die allgemeine Heirathsziffer in den 6 Zeitstrecken 1841 bis 1900

	3 493	4 290	7 440	11 452	14 242	18 391
‰	9,3	9,7	11,3	11,9	10,7	10,1.

Umgekehrt haben Gebiete mit geringerer Heirathshäufigkeit fast durchweg landwirthschaftliches Gepräge und gehören zu den Gebieten mit Wanderungsverlust.

Was die Geburtenfrequenz anlangt, so belief sich die Zahl der seit 1841 im Reich Geborenen (einschließlich der Todtgeborenen) auf 96,7 Millionen. Berechnet auf die Gesammtbevölkerung, ergibt sich in den 6 Zeitstrecken:

Deutsches Reich:		1 287 938	1 340 033	1 532 197
	‰	37,6	36,8	38,8
Deutsches Reich:		1 743 888	1 798 778	1 964 108
	‰	40,7	38,2	37,4.

Von den einzelnen Theilen des Reichs haben die östlichen Provinzen die größten Geburtenziffern, was wohl mit der als geburtenreich bekannten slavischen Bevölkerung zusammenhängt. Aber auch der Westen und Süden umschließt Gebiete höherer Geburtenhäufigkeit, die als Mittelpunkte der Industrie bekannt sind (Rheinland, Westfalen). Geburtenarm sind die städtischen Bezirke Berlin, Hamburg, Bremen, Lübeck; ferner Mecklenburg und Elsaß-Lothringen. Berlin hat nachstehende Entwickelung:

	12 586	15 981	26 000	41 452	47 927	51 096
‰	33,5	36,1	39,5	43,0	35,9	29,9.

Am beträchtlichsten ist das Wachsen der Geburtenhäufigkeit in Westfalen von 35,4 Procent im Jahrzehnt 1841—50 bis auf 41,2 Procent im Jahrzehnt 1891—1900.

Gestorben sind im Reich während des letzten Jahrzehnts durchschnittlich jährlich 1 233 843 Personen, das sind 23,5 auf 1000 Einwohner. Diese niedere Sterblichkeitsziffer ist erst dem letzten Jahrzehnt eigenthümlich, wie überhaupt ein Rückgang der Sterbehäufigkeit erst seit den 80er Jahren zu bemerken ist.

Deutsches Reich:		967 480	1 013 903	1 123 864
	‰	28,2	27,8	28,4
Deutsches Reich:		1 232 854	1 247 471	1 233 843
	‰	28,8	26,5	23,5.

Die Gebiete größter Sterblichkeit finden sich im rechtsrheinischen Bayern, in Württemberg, Schlesien, Ostpreußen, Westpreußen und im Königreich Sachsen. Relativ wenig Sterbefälle kommen vor in den Gebieten von Schleswig-Holstein, Oldenburg, Mecklenburg, Westfalen, Hannover, Rheinland, Hessen-Nassau, auch in den großstädtischen Bezirken Hamburg, Bremen, Berlin sind die Sterbeziffern an sich niedrig, was in der Alterszusammensetzung der großstädtischen Bevölkerung durch starke Zuwanderung jugendlicher Arbeitskräfte im Sinne günstiger Beeinflussung seine Erklärung findet. In Berlin lauten die Ziffern:

	10 252	12 057	20 842	31 120	34 014	34 468
‰	27,3	27,3	31,7	32,3	25,5	20,2.

Klimatische Verhältnisse, landwirthschaftliche oder industrielle Beschäftigungsweise, Bevölkerungsanhäufung, Wohnungsverhältnisse sind hier Faktoren von Einfluß. Die deutsche Bevölkerungsbewegung hat einen regelmäßigen Charakter angenommen, was offenkundig mit der sicheren, festeren Gestaltung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse im Zusammenhang steht, die in längerer Friedenszeit durch keine größere politische Unruhe, auch nicht durch Hungersjahre und ausgedehnte Epidemien beeinträchtigt waren.

Als Schlußergebniß auf Grund vorgängiger Ausführungen läßt sich erkennen, daß die Bevölkerung des Deutschen Reiches im Laufe des verflossenen Jahrhunderts, auch vom Standpunkt der internationalen Statistik aus, große Zunahme erfahren hat und zwar bei relativ hoher Geburten- und relativ niedriger Sterbeziffer. „Die Bevölkerung hat sich aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ verbessert. Das Anwachsen der Bevölkerung war zugleich von einer wirthschaftlichen, socialen und kulturellen Hebung der einzelnen Volksschichten, von einer Zunahme des Volkswohlstandes begleitet.

Mag nun das Wachsthum des deutschen Volkes selbst Träger des wirthschaftlichen Fortschritts sein, den dieses im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zu verzeichnen hat, oder mehr Folge der wirthschaftlichen Entfaltung des Reiches sein, jedenfalls zeigt die geschilderte Entwickelung, zumal bei ihr die mit einer Uebervölkerung verbundenen Schwierigkeiten wenigstens im Allgemeinen nicht hervortreten, ein befriedigendes, erfreuliches Bild."

Die Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit.

Von R. Noë-Karlsruhe.

Einleitung.

Bezeichnung für Zins und Wucher.

Unter Zins schlechthin versteht man heutzutage den Darlehenszins, während man bei Zinsen aus Pacht und Miethe ꝛc. den Rechtsgrund anzugeben pflegt. Unter Wucher dagegen versteht man einen unverhältnißmäßig hohen, d. i. den landesüblichen Satz übersteigenden Zins einer Geldschuld, sei es, daß dieses Uebermaaß offen zu Tage tritt oder in gewissen Bedingungen, Usancen sich versteckt. Unter Wucher versteht man auch monopolistische Preissteigerung (z. B. Kornwucher) oder überhaupt jede Ausbeutung einer Nothlage im geschäftlichen Verkehr. Das Wort Interesse oder Interessen wird als gleichbedeutend mit Zins gebraucht. Das ist nicht immer so gewesen. Früher und theilweise bis in die neueste Zeit herein, verstand man unter Zins und Wucher etwas qualitativ — nicht nur dem Maaße nach — Verschiedenes, und vollends die Begriffe Zins und Interesse lagen einander so fern, daß eine völlige Identificirung beider Begriffe in dem herrschenden Sprachgebrauch beinahe unbegreiflich erscheint.

Das Wort Zins kommt vom lateinischen Census = Umlage. Ursprünglich war der Census eine Abgabe rein öffentlich rechtlichen Charakters, in späterer Zeit mit Entwickelung des Colonatsystems in den römischen Provinzen ein Mittelding zwischen Steuer und Pachtzins. Daneben ward in der Kirche der sog. Census Ecclesiasticus üblich, unter welchem man eine kirchliche, ebenfalls auf einem Unterthanenverhältniß beruhende Abgabe (z. B. einer Filialkirche an eine Mutterkirche) verstand.

Im Mittelalter endlich kam unter dem Einfluß des strenge gehandhabten Zinsverbotes eine neue, rein privatrechtliche Form des Census in Uebung; diesem Census verdanken wir unser Wort „Zins"; beide Ausdrücke bedeuten aber Grundverschiedenes. Der mittelalterliche Census nämlich setzt ein Kaufgeschäft voraus, und kann beim Darlehen überhaupt nicht vorkommen. Der Census oder Zins im Sprachgebrauche des Mittelalters entsteht durch Kauf eines verschieden bestimmten Antheils an dem Ertrag eines Grundstücks, Gebäudes ꝛc. oder, wie man das Geschäft zu nennen pflegt, durch Rentenkauf (reddituum emtio).[1]) Die weiteren Unterschiede zwischen jenem Census und dem heutigen Zins mögen hier außer Betracht bleiben. Es soll nur die Thatsache hervorgehoben werden, daß aus zwei grundverschiedenen Dingen dem Census des Rentenkaufes und demjenigen, was beim Darlehen über das Kapital hinaus zurückverlangt wird, durch allmähliche Vermischung der Unterschiede eins und dasselbe geworden ist; ja es ist mit Aufhebung des „Rentenrechts", die sich in neuester Zeit fast allenthalben vollzogen hat,[2]) fast nur noch das eine Institut, das Mehrnehmen aus dem Darlehen unter dem diesem Rechts-

[1]) Rente, franz. rente, von redditus oder reditus.
[2]) Das neue bürgerliche Gesetzbuch läßt den Rentenkauf wieder zu.

geschäft an sich fremden Namen des „Zinses“ geblieben. Aehnlich verhält es sich mit dem sogenannten „Interesse“. Dieses Wort bezeichnete nämlich ursprünglich überhaupt nicht ein „Mehrnehmen“ aus hingeliehenem Gelde, sondern lediglich eine Vergütung, die der Schuldner aus einem dem Darlehen selbst fremden Grunde an den Gläubiger zu leisten hatte; meist war es Schadenersatz wegen Verzugs, wenigstens im neueren Rechte, wogegen das ältere römische Recht gerade beim Darlehen kein Verzugsinteresse anerkannte. Als Interesse sah man späterhin auch den Schaden an, der dem Gläubiger durch Hingabe des Darlehens selbst erwachsen mochte. In späterer Zeit war sogar, wenn der Schuldner in schuldhafter Weise die Rückzahlung des Darlehens verzögerte, die Forderung eines dem Gläubiger hierdurch entgehenden Gewinnes gestattet; ja es konnte schließlich ein solches Interesse schon bei Abgabe des Darlehens bedungen werden (interesse taxatum). Diesen bei jedem Rechtsgeschäft möglichen, in geordneten Zuständen jedoch nur ausnahmsweise vorkommenden Interesseersatz identificirte die in Bezug auf die Art des Gelderwerbs mehr und mehr dem Laxismus sich zuneigende Sitte und der ihr folgende Sprachgebrauch schließlich mit dem Geldinteresse oder Leihzins, schlechthin, d. h. es wurde auch da, wo eigentlich ein Interesse nicht vorhanden war, zur Ermöglichung des Darlehensgewinnes ein solches künstlich construirt (sog. „taxirtes Interesse“), die Ausnahme ward zur Regel, Interesse zum Leihzins.

Das deutsche Wort W u c h e r bezeichnete ehedem alles, was beim Darlehen über das Kapital hinaus zurückgefordert wurde, mag dieses Mehr auch noch so gering gewesen sein. Nach dem Zeugnisse des Tacitus waren solche Geschäfte den alten Deutschen überhaupt unbekannt und fehlte es ihnen demgemäß an einem Worte für den Gewinn aus dem Darlehen. Wohl am frühesten begegnet uns die deutsche Bezeichnung für diesen Begriff in den althochdeutschen Bibelglossen, welche uns in der aus dem achten Jahrhundert stammenden Reichenauer Handschrift[8]) überliefert sind. Dort wird das Wort usura durch verschiedene Bezeichnungen wiedergegeben, als: firinuacharun oder firanuacharun (codex Oxoniensis), mehrfach uuohhar und für fenerator (Wucherer) bifolihari oder bifelihari neben intlehnari oder sculduohho. Das Wort exactor (Exod. 22. 25) wird durch sculdheizun verdeutscht. Im Mittelhochdeutschen werden die Ausdrücke wuocher, wuochar, gesuch, gesuoch als gleichbedeutend mit Gewinn aus Darlehen gebraucht (z. B. im Schwabenspiegel, in den Predigten Bertholds von Regensburg). Der Wucherer heißt Wuocherär (Gesuocher). Auch in den ältesten gedruckten Bibelübersetzungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich beide Ausdrücke abwechselnd nebeneinander. Im Laufe des 16. Jahrhunderts geht die Bezeichnung „Gesuch“ für Wucher wieder verloren. Das Wort Wucher bleibt als Bezeichnung für den Darlehensgewinn im Gebrauch, um dann im Laufe der letzten Jahrhunderte durch die euphemistischen Worte: Zins, Interesse verdrängt zu werden, so daß unter der Herrschaft der allmählich zur Einführung kommenden gesetzlichen Zinstaxen nur der über dieses Maaß hinaus bezogene Darlehensgewinn als Wucher bezeichnet wurde. Nachdem schließlich im Laufe des 19. Jahrhunderts auch durch die Gesetzgebung jene Schranken gefallen waren, wäre, vom formell juristischen Standpunkt aus betrachtet, aller Wucher aus der Welt geschafft gewesen. In der Praxis war es dem nicht so.

W u c h e r ist nach dem Gesagten in seiner ursprünglichen und eigenthümlichen Bedeutung jeder Gewinn aus dem Darlehen, in welcher Höhe oder Form derselbe auch bezogen werden, welchen Namen man ihm zur Verdeckung seines Wesens beilegen mag. Wucher kommt von Wachsen, aber es ist nicht ein eigentliches natürliches Wachsen, sondern ein künstliches „Wachsenlassen“; Wuchern ist transitiv, ein Intensivum und Comparativum von Wachsen und verhält sich zu Wuchs, Wachsthum, wie vergrößern zu groß, Größe, wie verschönern zu schön, Schönheit ꝛc. Auch aus den mit Wucher zusammengesetzten Wortbildungen erhellt, daß Wuchern nicht ein regelrechtes Wachsen ist; „Wucherpflanzen“ z. B., die jeder Bauer als gefährliche Feinde seiner Saaten kennt,

[8]) Herausgegeben von Steinmeyer und Sievers, Berlin 1879.

heißen so, weil sie nicht wie andere Pflanzen ihr Wachsthum aus dem Boden entnehmen, sondern anderen Kulturpflanzen, die sie gar leicht „überwuchern". Stirbt die Kulturpflanze, welcher durch die Wucherpflanze Licht und Nahrung entzogen wird, ab, so geht auch die Wucherpflanze, eben weil sie kein eigenes Wachsthum hat, zu Grunde. Ein Beispiel dafür bietet die Kleeseide, die bekanntlich wie ein Feuer um sich frißt, wenn ihr nicht rechtzeitig Einhalt geboten wird. Hat sie den letzten Halm verzehrt, so erstirbt sie von selbst, und leere, gleichsam ausgebrannte Stellen bezeichnen die Stätte ihrer Wirksamkeit.

Ganz wie in der Ackerkultur gibt es Wuchergebilde und einen Ueberwucherungsproceß auf dem Gebiete der gesellschaftlichen Kultur, und zwar ist der Typus eines solchen Wuchergebildes der Gewinn aus dem Darlehen, der reine Darlehenszins, an Wesen und Wirkungen jenen Wucherpflanzen sicherlich nicht nachstehend. Er hat die Existenz einer gewissen Kultur zur Voraussetzung und wuchert an fremden Kulturgütern (Eigenthum des Nächsten) ebenso, wie die Wucherpflanze an Kulturpflanzen. Eben so leicht ist es, die verheerenden Wirkungen, das Resultat des durch ihn sich vollziehenden Ueberwucherungsprocesses kenntlich zu machen, wozu indeß an anderer Stelle Gelegenheit geboten sein wird.[4])

Ein altes deutsches Sprüchwort drückt ganz wie mehrere antike Sprachen die Natur des Zinswuchers sehr charakteristisch aus; es heißt: „Die Tochter frißt die Mutter."[5]) Es kann diesem Satze verschiedene Bedeutung beigelegt werden, einmal und in erster Reihe die eines Rechtsgrundsatzes, wonach alles, was vom Empfänger eines Darlehens mit Bezug auf dasselbe an den Darleiher erstattet wird, sei es auch in Form des Zinses, am Kapital abzurechnen ist, so daß dieses (die Mutter) durch den Zins (die Tochter) aufgezehrt wird; sodann und in zweiter Reihe die — von Eisenhart hervorgehobene — einer den säumigen Schuldner und leichtsinnigen Schuldenmacher warnenden Scurenz, wonach rückständige (Verzugs-) Zinsen rasch das Kapital überflügeln, so daß dieses im Vergleich zu jenen verschwindet.

Die lateinischen und aus dem Lateinischen abgeleiteten Bezeichnungen für Zins und Wucher sind usura und fenus (nicht foenus) und werden bisweilen unterschiedslos für jeden Darlehenszins gebraucht, bisweilen allerdings auch so, daß usura den nach den römischen Rechtsbegriffen erlaubten Gewinn aus dem Darlehen, das Wort fenus dagegen den unerlaubten Wucher ausdrückt. Fenus heißt auch das Zinsdarlehen selbst (fenus nauticum = Seedarlehen), Fenerator, im mittelalterlichen Latein, usurarius, der Wucherer. Die schlimmste Art des Wuchers ist das improbum fenus, wozu u. a. auch der Zinseszins gehört. Usura kommt von usus wie cultura von cultus und bezeichnet eigentlich den natürlichen Gebrauch einer Sache, in zweiter Linie die für diesen Ge- oder Verbrauch vom Empfänger eines Darlehens zu entrichtende Vergütung, den Darlehenszins. Das Wort fenus dagegen ist verwandt mit fetus (Frucht, von dem ungebräuchlichen Verbum: feo) und heißt eigentlich so viel als „Ertrag", im übertragenen Sinne: Ertrag eines ausgeliehenen Geldkapitals: Wucher oder Zinsbezug. Der Begriff usura (Gebrauchsvergütung) hat einen mehr zweiseitigen, der Begriff fenus dagegen einen rein einseitigen Charakter und drückt lediglich den wucherischen Zuwachs, Gewinn aus. Unmittelbar dem Lateinischen entlehnt sind die Ausdrücke, welche die italienische, spanische, portugiesische, französische und englische Sprache für Zins und Wucher haben. Im Französischen bezeichnet usure Wucher, intérêt Zins, Interesse; ähnlich das englische usury und interest.

Die griechische Sprache kennt so wenig wie andere antike Sprachen einen Unterschied zwischen Darlehenszins und Wucher; beides wird durch den Ausdruck tókos „Junges" bezeichnet. Der Wucherer heißt daneistés, Verleiher von Profession. Auch das (macedonische) Wort dános, welches eigentlich Tod heißt (vgl. das deutsche Leiche und Leihe) wird für Wucher gebraucht.

---

[4]) Beispiel: Pauperisirung des Volkes, allgemeine Besitzlosigkeit.

[5]) Eisenhart: Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Helmstädt 1759.

Die hebräiſche Sprache macht ebenfalls keinen Unterſchied zwiſchen Zins und Wucher, obwohl einige Talmudiſten dies annehmen. Doch hat ſie verſchiedene Bezeichnungen für Wucher, je nachdem Geld oder eine andere fungible Sache, z. B. Korn ꝛc. den Gegenſtand der Darleihe bildet. Im erſteren Falle heißt das über das Kapital hinaus Geforderte Naeschech = morsus, Biß einer Schlange[6]) von momordit, deutſch: „naſchen"; im zweiten Falle marbit oder tarbit = incrementum = Zuwachs, oder wie es in der Vulgata überſetzt wird, superabundantia, d. i. das Maaß überſteigend. Daneben wird auch der allgemeine Ausdruck toch, deutſch: Tücke, Tuck, für Wucher gebraucht.

Näheres hierüber wird der Betrachtung der jüdiſchen Zinslehre vorzubehalten ſein.

Mit ähnlichen bildlichen Worten wie das Hebräiſche, benennen andere orientaliſche Sprachen das Zinsnehmen, ſo mit „Beißen" die aramäiſche, chaldäiſche und indiſche, mit „Drücken" die äthiopiſche, mit „Nagen" die arabiſche.[7]) Daneben finden ſich Bezeichnungen, welche dem griechiſchen tókos nahekommen. Des letzteren Bildes bedienen ſich auch die Chineſen, deren Bezeichnung für Zins tsian-dsée oder einfach dsée, wörtlich nicht anders als „Sohn des Geldes" oder „Sohn" lautet.[7*])

Dem Angeführten können wir folgende merkwürdige Thatſache entnehmen: In zweierlei Bildern reden die Sprachen der Völker vom Zinswucher, entweder iſt das Wort dem für den Einfluß eines gefährlichen Thieres oder einer ſchädlichen Pflanze gebrauchten Ausdruck entlehnt, z. B. führt das hebräiſche Naeschech den Zinswucher unter dem Bild des Beißens der Schlange, des in heißen Gegenden beſonders gefährlichen, den Juden von Anfang an verhaßten Thieres vor Augen. Die den Wüſten benachbarten Völker vergleichen ihn mit einem reißenden Raubthiere,[8]) die ackerbautreibenden Deutſchen mit einer Wucher- oder Schmarotzerpflanze u. ſ. f., oder aber der Wucher wird „perſonificirt", erſcheint als lebendes Kind lebender Eltern, allerdings nicht ohne ironiſchen Beigeſchmack, wie wir aus der griechiſchen und römiſchen Komödie wiſſen, wo dieſes Zeugungs- und Abſtammungsverhältniß ein beliebter Gegenſtand des Spottes iſt. Die Bezeichnung „Junges" für Zins erklärt ſich daraus, daß „Vieh" zuerſt die Rolle des Geldes hat (pecunia von pecus). In manchen Sprachen, z. B. in der deutſchen, hebräiſchen finden ſich beide Arten bildlicher Bezeichnung nebeneinander.

Dieſe ſehr ominöſen Wortbezeichnungen werden einigermaßen erklärlich durch die verhängnißvolle Rolle, welche der Zinswucher bei den meiſten Völkern geſpielt hat, und durch die Thatſache, daß er eben deßwegen bei allen Völkern wie kaum eine andere Einrichtung verhaßt geweſen iſt.

Ueber die Urſache und die Geſchichte dieſes Haſſes hat J. Müller eine preisgekrönte Abhandlung geſchrieben, die heute noch leſenswerth iſt.[9])

Die folgende hiſtoriſche Ueberſicht wird einiges neue Material auch in dieſer Richtung bieten. Wir beginnen mit der Geſchichte des Zinswuchers bei den älteſten Kulturvölkern.

Zins und Wucher bei den älteſten Kulturvölkern.

1. Die Phönizier.

Die Erfindung des Geldzinſes, der Kunſt, von dargeliehenem Gelde Zinſen zu nehmen, wird von Johannes Lydos, einem zu Beginne des 6. Jahrhunderts nach Chriſtus lebenden orientaliſchen Schriftſteller, den Phöniziern zugeſchrieben, welche ſich auch zuerſt des geprägten Geldes bedient haben

---

[6]) Vergl. auch das deutſche „Friſt".

[7]) Cfr. Gesenius: Thesaurus Philologicus criticus linguae Hebraicae et Chaldaeae. Lipsiae 1839. T. II p. 922. [7*]) Ebendaſ. T. III p. 1257.

[8]) Vergl. das lat. usura vorax bei Lukanus.

[9]) Ratio et historia odii, quo fenus habitum est. Göttingen 1831.

ſollen. Er ſchreibt:[10]) „Die Phönizier waren die erſten, die mit Zins rechneten (Zinſenſchnitzler) und die erſten Geldwechsler, wobei ſie Schuldſchein und Waage gebrauchten, und trachteten einzig darnach, Profit zu machen, weßhalb die Dichter ſie auch Schmutzkrämer nennen."

F. C. Movers, welcher dieſen Auktor citirt, ſagt in ſeinem Werke über die Phönizier:[11]) „Geld gegen Zinſen leihen, wird als Erfindung der Phönizier bezeichnet, und waren es auch ohne Zweifel namentlich in Paläſtina, wo die Ausländer, die nach den jüngeren moſaiſchen Geſetzen mit Geldgeſchäften dieſer Art ſich befaßten — Deuteronan. 15, 3; 23, 20 — gewiß die in Jeruſalem und Judäa anſäßigen Wechsler, deren die oben angeführten Stellen zur Zeit des Deuteronaniums gedenken.[12]) Zum Beweiſe führt Movers außer Joh. Lydos eine Reihe älterer Schriftſteller an (Plinius, Priscianus, Alcidamus), von welchen bezeugt wird, daß die Phönizier zuerſt die Kaufmannſchaft getrieben, das Meer mit Schiffen befahren und ſich des gemünzten Geldes bedient haben. „Erwägt man," ſchreibt er weiter, „daß das in der alten Welt im Umlauf befindliche Silber hauptſächlich aus Bergwerken der Phönizier ſtammte, ſo läßt ſich auf den großen Umfang und zugleich auf das hohe Alter des von ihnen betriebenen Geldverkehrs ein begründeter Schluß machen. Das Umwechſeln des Geldes war bei Weitem nicht die Hauptbeſchäftigung ſolcher Geldhändler. Dieſe beſtand vielmehr in dem Ausleihen des Geldes, ſei es des eigenen oder des ihnen gegen Zinſen anvertrauten fremden."

Daß Geſchäfte fraglicher Art von den Phöniziern nach dem Abendlande, nach Griechenland, und namentlich nach den zahlreichen phöniziſchen Kolonien verpflanzt wurden, daß die Phönizier, in Griechenland der Lügen wegen ſprichwörtlich genannt, in der alten Welt ungefähr das bedeuteten, was Juden und Lombarden bei den abendländiſchen Völkern des Mittelalters, iſt genugſam bekannt. Auf den Wucher der Phönizier ſcheinen ſich auch die Stellen Iſai. 3, 12 ff. und 50, 1 zu beziehen, wo dem alten Haß wider den Wucher deutlich Ausdruck verliehen wird.

Nachdem der Geldzins wohl zuerſt von phöniziſchen Handelsleuten und für kaufmänniſche Zwecke erfunden, vielleicht auch aus dem inneren Aſien eingeführt war, verbreitete ſich dieſe „Erfindung" nach Griechenland und Rom, von wo ſich der Wucher auf die ſpäteren abendländiſchen Völker und zwar in dem Maaße ausdehnte, als römiſches Recht und römiſche Sitte bei ihnen Eingang fanden. Am längſten wehrten ſich die germaniſchen Völker gegen das Octroiren der fremden, ihnen zuvor völlig unbekannten Sitte, wobei dieſelben in dem aufkeimenden Chriſtenthum einen ſo mächtigen Bundesgenoſſen fanden, daß es eines nahezu zweitauſendjährigen Kampfes bedurfte, bis ſchließlich in der neuen, ja theilweiſe erſt in der allerneueſten, durch Abkehr vom Chriſtenthum charakteriſirten Zeit das Zins- oder Wucherrecht geſetzliche Anerkennung gefunden hat.

Die Thatſache, daß bei faſt allen Völkern des Altertums geſetzliche Beſtimmungen über den Zins, wodurch namentlich die Höhe deſſelben begrenzt wurde, vorhanden waren, dürfte zu dem Schluß berechtigen, daß es auch bei den Phöniziern ſolche gegeben hat, obwohl Nachrichten hierüber fehlen. In Griechenland waren die Phönizier wegen der Höhe der von ihnen geforderten Zinſen und der Rückſichtsloſigkeit, womit ſie dieſelben eintrieben, beſonders verhaßt und verachtet, und Haß und Verachtung ſcheinen ſich zu allen Zeiten und aller Orten an die Sohlen des gewerbsmäßigen Geldverleihers oder Wucherers geheftet zu haben.

---

[10]) De mensibus I. 9. Phoínikes prôtoi tokoglyphoi kaì obolostátai tynchánontes grámmata kaì stathmòus. . .

[11]) III. 3. S. 116.

[12]) Ob das Zinsgeſchäft, welches bei den Phöniziern ſo rieſige Dimenſionen angenommen hatte, einen Beſtandtheil ihres in den heiligen Büchern oft erwähnten Götzendienſtes (Astarte-Baalskult „als Fenuskult") gebildet hat, zu dem die Juden wiederholt abfielen? (Vergl. Richter 2,13 und 10,6.) Dieſe Frage iſt nicht ganz von der Hand zu weiſen. Bemerkenswerth iſt jedenfalls, daß der Zinswucher im engſten Zuſammenhange mit anderen ſpecifiſch heidniſchen Laſtern (Preisgabe des Weibes um Geld, das Götzen geopfert wurde) erwähnt wird. Deuteronom. 23, 17—20.

Die Blüthezeit der phönizischen Handels- und Geldgeschäfte erstreckt sich bis in das siebente Jahrhundert v. Chr. herab; der Anfang läßt sich zwar nicht genau bestimmen, jedoch ist wahrscheinlich, daß der Geldzins bei den Phöniziern zur Zeit der jüdischen Gesetze gegen den Zinswucher, deren erstes wir in Exodus 22 finden, d. i. um die Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. schon lange in Uebung war.

Die Behauptung des Joh. Lydos, daß der Zins eine phönizische Erfindung sei, ist, soweit die westasiatische und europäische Kultur in Frage steht, kaum in Zweifel zu ziehen, dagegen scheinen mehrere Kulturvölker des inneren Asiens, deren Blüthe in eine noch frühere Zeit fällt, diese „Erfindung" gekannt zu haben, und es wäre die Aufgabe einer besonderen Untersuchung und wohl auch der Mühe werth, festzustellen, in wie weit ein Zusammenhang zwischen den gleichartigen Erscheinungen bei den einzelnen Kulturvölkern der ältesten Zeit nachgewiesen werden kann.

2. Chinesen und Indier.

Sehen wir ab von China, wo gleichfalls seit geraumer Zeit hohe Geldzinsen üblich sind[13]) und das Zinswesen seit mehr als 2000 Jahren Gegenstand der Gesetzgebung ist,[14]) so läßt sich füglich behaupten, daß Indien dasjenige Land ist, wo uns der Zinswucher historisch am frühesten begegnet, und zwar weist der Rigveda, wohl die älteste Urkunde des Menschengeschlechtes, dessen Entstehung von neueren Forschern in die Zeit von 4000—2500 v. Chr. versetzt wird,[15]) darauf hin, wie gewaltig, aber auch wie verhaßt schon damals die Macht der Wucherer im Volke gewesen sein muß. Es ist darin folgender Vers enthalten: „Wie groß und unangefochten ist seine Stärke, wie groß des Ultratödters Unbezwinglichkeit."

Indra ist an Kraft allen bekanâta (= Wucherern), die auf den Tag sehen, allen pani's[16]) überlegen."[17]) Aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, daß in jener ältesten Zeit die Zinsen nach Tagen berechnet wurden,[18]) woraus sich einigermaßen der darin zu Tage tretende Groll gegen die bekanâta erklärt. Sodann ist bemerkenswerth, daß hier ganz ähnlich wie im Evangelium[19]) die Gottheit mit dem Wucherer verglichen wird. Dort wird Gott dem Wucherer gleichgestellt, welcher sein Geld mit Zinsen zurückfordert, hier wird Indra's Macht dem Menschen gegenüber noch über jene des Wucherers gesetzt. Gesetzbücher, deren Alter sich zwar nicht genau feststellen läßt, die aber in ihren Anfängen wohl ohne Zweifel in jenes früheste Zeitalter hinaufreichen, haben das Zinsrecht in Indien sehr eingehend geregelt. Mehrere derselben wurden in neuerer Zeit aus dem Sanskrit in europäische Sprachen übersetzt, so das Gesetzbuch der Hindus ins Englische,[20]) das Gesetzbuch der Gentoos ins Englische und Deutsche.[21]) Nach beiden ist als Grundlage der Zinsberechnung der Fuß von 1 : 80 bestimmt und werden die Zinsen regelmäßig monatlich berechnet. In beiden finden sich Strafbestimmungen für Ueberschreitung gewisser Grenzen, und zwar sind letztere nicht allein nach der Person des Darleihers wie im römischen Recht, sondern auch nach der Person des Entleihers verschieden gezogen.

---

[13]) Wie aus verschiedenen von Missionären in Rom gestellten Anfragen hervorgeht, ist der landesübliche Zinssatz 30 %.

[14]) B. Navarra: China und die Chinesen. Bd. II (1901), S. 668 ff.

[15]) Tilak: The orion or researches into the antiquity of the Vedas Bombay 1893. Jakobi: Festgruß an Rud. Roth. Stuttgart 1893.

[16]) Pani, ein reisender Kaufmann.

[17]) Der Rigveda oder die heiligen Hymnen der Brahmanen, ins Deutsche übersetzt von Alfred Ludwig. Prag 1876. B. 2. S. 216.

[18]) Vergl. das griechische Wort Hemerodaneistès, das Wucherer im schlimmsten Sinne bedeutet. Diog.-Laërt. Menipp. 6, 8.

[19]) Matth. 25. Luc. 19.

[20]) A digest of Hindu Law calcutta. London 1801. Vol. I, p. 29 seqq.

[21]) Gesetzbuch der Gentoos oder Sammlung der Gesetze der Pundits. Aus dem Engl. übersetzt von Er. Raspe. Hamburg 1778. S. 134 ff.

Jede der vier Kasten (Beiß, Suhder, Tschechteries, Braminen) genießt nach dem Gesetzbuch der Gentoos eigentlich ihres eigenen Zinsrechts; die höchste Kaste der Braminen hat den niedersten Zins (1 von 80 pro Monat) zu entrichten, darf aber auch nur den geringsten Zins nehmen. Der Beißstamm allein besitzt ein Privilegium, sofern er keine so hohe Zinsen zu entrichten hat als die Suhderkaste, dagegen höhere zu fordern berechtigt ist. Es werden sechserlei Arten von Zinsen unterschieden, je nachdem dieselben jährlich (kauikau), monatlich (kaulikau), berechnet, bei Säumigkeit des Schuldners zum Kapital geschlagen werden (Tschickerberdehie), oder der Schuldner in Zeiten öffentlicher Noth sich freiwillig zu höheren Zinsen verpflichtet (Cortieau), der Zins täglich zu entrichten ist (Siekhauberdehie), oder Pfandnutzung statthat (Bhuhk-Labheh).

Die letzteren drei Arten von Zinsen sind nur dem Stamme der Beiß und auch von diesen nur in Zeiten öffentlicher Noth erlaubt; in guten Zeiten sind sie diesen, wie den übrigen drei Kasten überhaupt, bei Strafe verboten. „In glücklichen und guten Zeiten sollen Braminen, Tschechteries oder Suhders auf diese sechserlei Arten keine Zinsen nehmen“ [22]) (ohne daß jedoch für die Uebung der drei ersteren Arten eine Strafe festgesetzt wäre). „Dem Beiß allein ist's erlaubt.“

Die Bestimmung des römischen Rechts, wonach „usurae ultra alterum tantum“ verboten sind, findet sich bereits im indischen Gesetzbuch. Sie lautet: „Wenn der Ausleiher in 50 Monaten für sein Geld keine Zinsen bekommen und noch eine längere Zeit vor Bezahlung derselben verlaufen sollte, so sollen doch die rückständigen Zinsen nicht höher als bis auf's doppelte Kapital anlaufen, und die vier (ersteren) Arten von . . . Zinsen können von diesem verdoppelten Kapital gefordert werden.“

An Weiber, Kinder oder Bediente Geld auszuleihen, war ganz untersagt. Wenn Korn oder sonstige geborgte Früchte nicht binnen 50 Monaten zurückgegeben wurden, so mußte es in einem mehrfachen, Zuckerrohr sogar in sechsfacher Menge erstattet werden. In beiden Gesetzen finden sich noch eine Menge von Detailbestimmungen, sodaß man wohl sagen kann, daß das Zinsrecht bei den Indiern nicht nur viel früher, sondern auch viel schärfer ausgebildet gewesen ist, als bei den anderen Völkern.

3. Die Perser.

Auch bei den alten Persern müssen Zinsen in Uebung gewesen sein. Denn es enthält der Zond-Avesta, das Werk des Zoroaster, des Begründers der persischen Religion, mehrfache Bestimmungen darüber. In wie weit diese mit den erwähnten indischen Gesetzen zusammenhängen, ob etwa eine gemeinsame Rechtsquelle für beide existirt hat, wird sich schwer feststellen lassen. Nach persischem Rechte[23]) war es insbesondere verboten, die Zinsen zu erhöhen, wenn ein Schuldner geliehenes Geld auf den vereinbarten Termin nicht rückerstatten konnte. Ferner war es nicht gestattet, Zinsen von Zinsen zu fordern, ganz wie im römischen Recht (Verbot des Anatocismus), endlich galt als eines der größten Verbrechen der sogenannte Kornwucher. „Wer Getreide aufkauft und wartet, bis es theuer wird, um es dann mit Gewinn zu verkaufen, ist schuld an allem Elend und an allem Jammer, der auf der Welt ist.“

Im Allgemeinen scheint den Persern der Zins ebenso verhaßt gewesen zu sein, wie anderen alten Völkern. Appian bezeugt,[24]) daß von den Persern der Zins dem Betrug und der Lüge so ziemlich gleich geachtet werde. Auch beweisen verschiedene Stellen aus dem Propheten Daniel, daß die Perserkönige das mosaische Gesetz mit seinen Zinsverboten gerne annahmen. (2, 47; 6, 26 ff.)

---

[22]) Hierauf bezieht sich wohl die Stelle bei Aelianus lib. IV Variar. De Indis: „Die Inder leihen nicht auf Zins, noch verstehen sie sich auf's Entleihen, machen weder Handschrift noch Unterpfandverschreibung.“

[23]) Zend-Avesta ouvrage de Zoroastre, contenant les idées thèologiques, physiques et morales de ce lègislateur, traduit en Français sur l'original Zend par M. Anquetil Du Perron. 2. t. Paris 1771, t. I. 2. notices.

[24]) De bell. civil. l. III.

4. Das alte Babel.

Nachdem gezeigt wurde, daß der Geldzins den Phöniziern, den Indern und den Persern bekannt, und wenn gleich verhaßt, doch stark im Schwunge gewesen ist, wäre es geradezu unwahrscheinlich, daß derselbe den Völkern des dazwischen liegenden Mesopotamiens, wo so früh eine hohe Kultur geblüht und die größten Städte des Erdkreises gestanden, fremd gewesen sein soll. Verschiedene weitere Umstände sprechen dafür, daß im alten Babel, dessen Untergang in der Bibel berichtet wird, das Zinsnehmen in Uebung war. Nicht nur an Ausdehnung, an Höhe ihrer Bauten scheint jene Riesenstadt den Vergleich mit den modernen Weltstädten auszuhalten, auch die socialen Verhältnisse jenes städtischen Staates scheinen den unsrigen durchaus nicht unähnlich gewesen zu sein. In der heiligen Schrift wird das Schicksal Babels als ein göttliches Strafgericht hingestellt; der Grund desselben ist in dem Anfertigen von Ziegelsteinen und Cement, in dem Erbauen der großen Stadt und des hohen Thurmes nur angedeutet. Es liegt nahe, als das Motiv jenes Strafgerichtes die hinter diesen äußeren Symptomen steckenden „Triebfedern" zu erkennen, welche wohl nicht allzusehr von jenen verschieden sein mögen, die in unseren heutigen Millionenstädten die nämlichen Erscheinungen hervorrufen: wir meinen die menschliche Avaritia, die Erwerbssucht, die Speculation in der concreten Gestalt des Arbeits-Boden-Häuser-Miethwuchers 2c.

Durch neuere Entdeckungen scheint das Gesagte vollauf bestätigt zu werden. Hat man doch vor nicht langer Zeit auf den Trümmerfeldern des alten Babel Ziegelsteine mit Inschriften gefunden, die man als förmliche „Creditbriefe", Schuldverschreibungen im heutigen Sinne, entziffert hat. Die Funde sind im britischen Museum aufbewahrt.[25]) Eine nähere Nachforschung dürfte wohl noch mehreres hierüber zu Tage fördern. Alles in Allem betrachtet, sind alle Anzeichen dafür vorhanden, daß im alten Babel dieselbe Hypotheken- und Zinswirthschaft geherrscht hat wie heute, mit dem Unterschied freilich, daß man jene im Gegensatz zu unserm heutigen „Papiersystem", als „Ziegel-, Lehm- oder Thonsystem" bezeichnen muß.

5. Die alten Aegypter.

Daß auch den alten Aegyptern der Zins nicht unbekannt gewesen, läßt sich aus dem, was wir über die ägyptischen Verhältnisse wissen, mit Sicherheit annehmen. Aus Urkunden, Denkmälern u. s. w. mag eine genauere Forschung wohl noch Mehreres erweisen, hier sei folgendes festgestellt: Die Juden und ihr Gesetzgeber mußten den Zins bei ihrem Auszug aus Aegypten schon kennen, da das erste mosaische Zinsgesetz auf der Wanderung in der Wüste gegeben ward, diese Kenntniß konnten sie aber unmittelbar nur von Aegyptern haben, bei welchen sie wohl auch die schweren Folgen des Zinses vor Augen gehabt haben, da ohnedies das an sich nicht minder habsüchtige Volk der Juden für ein solches Gesetz kaum reif gewesen wäre, und ihr Gesetzgeber auch kaum einen Grund zu einem besonderen, mehrfach eingeschärften Verbot gehabt hätte. Wenn man die Stelle Exod. 1, 11 ff, worin der Unterdrückung der Juden durch die Aegypter Erwähnung geschieht, mit Levitic. 25, 36—38 vergleicht, wo an das zweite Zinsverbot die Erinnerung an die Befreiung aus ägyptischer Knechtschaft geknüpft wird, vergleicht, so ist man versucht zu glauben, daß die Juden von den Aegyptern — von anderweitigen Bedrückungen abgesehen — in ähnlicher Weise ausgewuchert wurden, wie sie es später — mit welchem Recht wird sich zeigen — anderen Völkern vergolten haben. Die Juden waren eben in Aegypten noch arm; und auf den Armen lastet der Wucher naturgemäß am schwersten, ja soweit das Erdenleben in Betracht kommt, ausschließlich. Der Geschichtsschreiber Diodorus[26]) erwähnt eines Zinsgesetzes des ägyptischen Königs Bocchoris (im 9. Jahrhundert v. Chr.), das dieselbe Zinsbeschränkung einführt, wie wir sie bei den Indern kennen gelernt haben, wie sie später in das römische Recht übergingen und die nach dem Zeugniß des eben ge-

[25]) B. Meißner: Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht. Leipzig 1893 (in Hinrichs assyr. Bibliothek). Herausgegeben von Delitsch und Haupt: Urkunde 8—26 handeln vom Darlehen.

[26]) Bibliothec. histor. l. I. c. 79.

nannten Geschichtsschreibers auch von Solon in Athen nachgeahmt wurden. Es verbot nämlich dieses Gesetz, daß auf Handschrift ausgeliehene Gelder über das Doppelte des Kapitals anwuchsen. Zugleich hob Bocchoris die drückende Schuldknechtschaft auf, indem er es für genügend hielt, wenn die Wucherer die Besitzthümer der Schuldner an sich zögen. „Die Güter, meinte Bocchoris, gehören denjenigen, die sie entweder durch Arbeit erworben, oder durch Schenkung vom rechtmäßigen Besitzer empfangen hätten, die Körper aber, deren man zu den Strapazen des Krieges und zur Erhaltung des Friedens bedürfe, gehören dem Staat. Denn es sei unvernünftig, daß der Soldat, welcher sich für das Vaterland Gefahren aussetze, wegen einer Wucherschuld gegebenen Falles vom Gläubiger sich die Haut abziehen lassen solle, und daß durch Habsucht von Privaten das öffentliche Wohl gefährdet werde."

Daraus geht hervor, daß der Zinswucher in Aegypten schon sehr frühe zu inneren Verwickelungen führte, in Folge deren der Habsucht der Gläubiger auf gesetzlichem Wege Schranken gezogen werden mußten. Wie lange diese Gesetze Stand gehalten haben, ist nicht bekannt. Es steht fest, daß Aegypten eben wegen der Folgen des Zinswuchers wiederholt ähnliche innere Krisen zu bestehen hatte, wie sie aus der inneren Geschichte Roms bekannt sind. Eine solche trat namentlich im dritten Jahrhundert v. Chr. unter dem König Amasis ein, der mit eben so großer Energie als glücklichem Erfolg den eingerissenen Schäden des Zinswuchers abhalf, indem er die Reichen zum Ankauf von unbeweglichem Eigenthum zwang, den Armen unentgeltlich Ländereien anwies, und verordnete, daß, wer binnen einer gewissen Frist sich nicht ansässig gemacht habe, als Vaterlandsfeind zu behandeln sei.[27])

6. Der Wucher bei anderen Kulturvölkern des Alterthums.

Man könnte hier noch weitere Umschau halten und den Blick auf jene Völker richten, von deren Existenz wir zwar wissen, von deren Kultur aber kaum mehr Spuren Zeugniß geben. War in den Städtestaaten Sodom und Gomorrha, deren tragisches Schicksal in der Bibel berichtet wird, das Zinsnehmen bereits im Gebrauch, haben sich vielleicht schon die vorsündfluthlichen Völker dieser Einrichtung bedient, haben die Völker des westlichen Continents, namentlich das alte Mexiko, dessen vielleicht in jene graue Vorzeit hinaufreichende Kultur völlig isolirt von jener der sog. alten Welt sich entwickelt hat, den Geldzins gekannt? Das sind Fragen, worüber sich zunächst nur Vermutungen aufstellen lassen, und sollte es eingehenderer Forschung gelingen, die beinahe vor unseren Augen in ziemliche Vergessenheit gerathenen Zustände des alten Mexiko in dieser Hinsicht aufzuklären, so wird man bei den erstgedachten Kulturvölkern und Kulturwelten nie über den Bereich der Vermuthungen hinauskommen, die allerdings, so weit die untergegangenen Städte Sodom und Gomorrha in Betracht kommen, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit annehmen. Denn einmal handelt es sich um Städte, in welchen Geld- und Wuchergeschäfte erfahrungsgemäß ihren Sitz haben, meist sogar gewerbsmäßig betrieben werden. Sodann sind es Städte, die wegen ihrer Ungerechtigkeit und ihrer unnatürlichen Laster berüchtigt waren und darob vom Erdboden vertilgt wurden. Der Prophet Ezechiel gibt Andeutungen, woraus zu entnehmen ist, daß der Wucher, der bekanntlich Geld aus Geld wachsen läßt, wirklich zu jenen unnatürlichen Lastern gehört, um derentwillen über Sodom das göttliche Strafgericht verhängt worden ist. Sicher war es neben der widernatürlichen Unzucht auch ungerechte Bedrückung der Armen, man kann wohl sagen, die wucherische Ausbeutung der letzteren, die um Rache zum Himmel schrie. Den sog. Lohnwucher, d. i. das Vorenthalten des verdienten Arbeitslohnes, rechnet man noch heute zu den himmelschreienden oder sodomitischen Sünden. Aus allem scheint hervorzugehen, daß der Wucher, und zwar wohl ebenso der Geldwucher als andere Formen wucherischer Ausbeutung in den Städtestaaten, welche heute das todte Meer bedeckt, in vielleicht noch höherem Maaße, wenn freilich nicht in der Ausdehnung wie heute geherrscht haben mag.

---

[27]) Cfr. Bodinus de republica.

Die Natur des Wuchers, dem sich, wo er einmal grassirt, nicht so leicht jemand entziehen kann, dürfte es auch verständlich erscheinen lassen, daß nicht zehn Gerechte in jener Stadt gefunden wurden. Sodom gilt noch heute wie vor dreitausend Jahren als der Typus einer sündigen Stadt, und gar häufig begegnet man in der heiligen Schrift Vergleichen, worin das Schicksal der Sodomiten den Bewohnern der jüdischen Hauptstadt als warnendes Beispiel vor Augen geführt wird.[28]) Die von einigen Kirchenvätern auf die vorsündfluthliche Menschheit bezogene Stelle des 54. Psalms, worin das göttliche Strafgericht auf die Stadt herabbeschworen wird, von deren Gassen Wucher und Betrug nicht weicht, läßt sich in ihrem ersten Theil vielleicht noch treffender auf die Sodomiten anwenden, während im zweiten Theil der Hinweis auf Babel zweifellos ist. „Tauche in's Meer, o Herr, und verwirre ihre Zungen . . . denn es wich nicht von ihren Gassen Wucher und Betrug." Es steht natürlich nichts im Wege, bei diesen Worten auch an die vorsündfluthlichen Völker zu denken.

Der Wucher, d. h. mehr nehmen als man hingeliehen hat, ist auch im reinen Naturalverkehr möglich, wo man vorwiegend tauscht, statt kauft und verkauft, und wo man, so weit letzteres der Fall ist, irgend einen beliebten Gebrauchsgegenstand, z. B. Waffen, Vieh ꝛc. als Zahlungsmittel verwendet; in diesem Sinne möchte der Wucher, wenn dessen auch nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, so alt sein wie der Brudermord; denn der Mensch ist ein geborener Wucherer, sagt der hl. Augustinus, weil er stets mehr nehmen, weniger geben will. Der Wucher hat hiernach gleich den andern großen Lastern seinen Ursprung in der zur Sünde geneigten Natur des Menschen. Eine ausgeprägte Form konnte der Wucher allerdings erst mit der Erfindung des „Metallgeldes" erhalten, erst von da an ist die Rechnung nach „Procenten" von der dargeliehenen Summe praktisch durchführbar. In solcher Gestalt stellt sich der Wucher als Begleiterscheinung des Geldes dar, wie der Diebstahl das Eigenthum zur Voraussetzung hat. Wie bei der zur Sünde geneigten Natur des Menschen jede positive Institution ihr Negativ einem Schatten gleich nach sich zieht, wie vermöge dieser verderbten Veranlagung die Ehe den Ehebruch — im weitesten Sinne jede illegitime Geschlechtsvermischung, Prostitution u. s. w. — das Eigenthum den Diebstahl im Gefolge hat, so die Institution des Geldes den Wucher. Wo Eigenthum ist, wird der Diebstahl nicht ausbleiben, wo Geld ist, wird auch Wucher sich einstellen. So darf man wohl allgemein behaupten, daß der Wucher, nachdem er im Zustand des Natural- oder Tauschverkehrs da und dort sich eingeschlichen und gleichsam latent sein Dasein gefristet hat, mit Entwickelung des Geldverkehrs nicht nur bestimmte Gestalt annimmt (Rechnung nach Procenten, Tagen, Monaten, Jahren), sondern auch mehr und mehr sich ausdehnt, bisweilen zwar scharf bewacht und in Fesseln gelegt, zuweilen aber diese Fesseln sprengend zu einem Ungeheuer emporwächst, das Staat und Gesellschaft in Schrecken hält und nicht selten ins Verderben stürzt. Die Geschichte ist reich an Beispielen dieser Art. Schon die Namen, welche die Alten, insbesondere die Juden dem Wucher gegeben haben, deuten sein unheimliches Wesen an.

Die Anschauung der Juden werden wir bei Betrachtung der biblischen Zinslehre näher kennen lernen.

Der Zinswucher bei den Griechen.

A. Vorbemerkung.

Der Zinswucher ist weder eine griechische noch eine römische Erfindung. Nach beiden Ländern wurde derselbe, wie viele glaubhafte Zeugnisse melden, durch die Phönizier verpflanzt.

Wie kam es nun, daß dieses gefährliche Ding, diese in den Augen der Völker selbst verderbliche Einrichtung so rasch Eingang und Verbreitung fand?

---

[28]) Namentlich ist es der Prophet Ezechiel, der immer und immer wieder an Sodom erinnert, und dies in naher Beziehung zum Wucher. Vergl. Ezechiel 16, 49 ff., C. 18 und C. 22.

Um dieſen Vorgang richtig zu würdigen, muß man ſich einen Begriff von dem bei Griechen und Römern in früheſter Zeit geltenden Schuldrecht machen. Dieſes Schuldrecht bildet einen dunklen Punkt bei allen antiken Völkern; es iſt mit dem Sklaventhum auf's Innigſte verwachſen. Kriegsgefangene und Schuldknechte wurden von allen antiken Völkern zuerſt als Sklaven gehalten, mit ihnen wurde das Sklaventhum, jenes Ungeheuer der alten Welt, ſtets neu geſpeiſt. Zuweilen war der Nachwuchs ſo groß, daß man 10 ja 20 mal mehr Sklaven als Freie zählte. In Griechenland und Rom waren die älteſten Schuldgeſetze derart ſtrenge, daß der zahlungsunfähige Schuldner ſammt allem, was er hatte, dem Gläubiger als Eigenthum gleich einer beliebigen Sache zufiel. Er verlor nicht allein ſeine perſönliche Freiheit, ſondern überhaupt die Menſchenrechte. Der Herr eines ſolcher Weiſe in Knechtſchaft Gerathenen konnte über ihn nach Gutdünken verfügen, ihn verkaufen oder tödten; noch das römiſche Zwölftafelgeſetz erlaubte, daß mehrere Gläubiger den Leib des Schuldners unter ſich vertheilen. Nicht milder waren die griechiſchen und namentlich die attiſchen Schuldgeſetze. Da machten dieſe Völker mit der phöniziſchen Erfindung des Wuchers Bekanntſchaft. Konnte der abſolute Egoismus, für den es eine Sühne der Schuld nur gab in der Vernichtung der rechtlichen und phyſiſchen Perſönlichkeit des Schuldners, noch überboten, konnte er durch das Motiv des Eigennutzes, welches nunmehr dem Gläubiger im Wucher ſich darbot, beſiegt werden? Es iſt eine alte Erfahrung, daß das Beharren auf dem abſoluten Rechte etwas Unvernünftiges iſt, und dieſe mochten auch die Gläubiger in Griechenland und Rom ſich zu Nutzen machen. Der Gläubiger hatte, wenn er auf dem abſoluten Rechte, den zahlungsunfähigen Schuldner zum Sklaven zu machen oder ihn zu tödten beſtand, meiſt nur einen geringen, häufig gar keinen Vortheil; nur das Rachegefühl war befriedigt. Solchen Nutzen gewährte aber der ihm vom Schuldner angebotene Zins, wofür er dieſem ja nur Aufſchub zu bewilligen hatte. Das Rachegefühl oder das Streben nach Vergeltung, dem nur mit der völligen Abtragung der Schuld Genüge gethan, konnte ja immer noch befriedigt werden. Der Gläubiger alſo konnte durch den Zins, der ihm überdies die Möglichkeit bot, ohne Arbeit zu leben — und dieſes Moment iſt bei den antiken Völkern nicht gering anzuſchlagen — nur gewinnen.

Anderſeits war auch dem Schuldner gedient, wenn er durch Uebernahme der Zinsleiſtung dem ſchweren Verhängniß — Tod oder Sklaverei — auch nur auf eine Spanne Zeit entrinnen konnte. Zwar hatte er nun ebenfalls für den Gläubiger zu arbeiten, aber er blieb wenigſtens rechtlich ein freier Mann, und überdies konnten ſich ja ſeine Verhältniſſe wieder ſo günſtig geſtalten, daß er ſpäter ſeine Schuld abzutragen vermochte. So, wie die Verhältniſſe lagen, konnten alſo beide Theile, indem ſie vom Wucher Gebrauch machten, nur gewinnen. Kein Wunder alſo, daß dieſe Erfindung in Griechenland und Rom ſich verhältnißmäßig raſch einbürgerte.

Das Verdienſt, welches dem Zinswucher in dieſer Hinſicht unſtreitig beizumeſſen iſt, wird in einem Pindariſchen Geſange mit folgenden Worten veranſchaulicht:

„Jedoch es löſt kräftiglich der Zins ſchärfere Beſchimpfungen von dem Manne.“[29])

Eine Zeit lang freilich gingen beide Rechte, das abſolute Executionsrecht des Gläubigers und das Zinsrecht nebeneinander her. Erſteres blieb dem Gläubiger für den Fall, daß die Zinsleiſtung ausblieb, und er dann ſeine ganze Forderung eintreiben wollte, ſtets noch gewahrt. Dieſe Zeit war für die Schuldner die gefährlichſte. Nach und nach ward unter dem Druck des Wuchers einerſeits und harter Executionsgeſetze anderſeits ihre Lage immer verzweiflungsvoller. Nacheinander ſehen wir in jenen Zeiten in Griechenland und Rom Kriſen entſtehen, welche die Staaten dem Untergange nahe brachten. Sie endeten damit, daß zwar durch Geſetze das Zinsrecht innerhalb gewiſſer Grenzen anerkannt,

[29]) Dieſe Stelle Pindar's (522—448) dürfte wohl das älteſte griechiſche Sprachdenkmal über den Zinswucher ſein, das uns erhalten iſt. Das Original (Od. XI, 9) lautet: Omos dè lysai dynatós oxeían epimomphàn o tókos andrôn.

die ſtrenge Perſonalexecution aber nach und nach aufgehoben wurde. Die Geſetzgebung Lykurgs, die ſoloniſche Seiſachthie und das römiſche Zwölftafelgeſetz fallen in jene Entwickelungsperiode.

Auf die Dauer ſchienen zwei ſo rigoroſe Inſtitutionen nicht nebeneinander beſtehen zu können; man entſchied ſich für die milder ſcheinende Form des Zinswuchers, den man für das Wohl des Ganzen zuträglicher hielt als das alte Recht; waren auch die Erfahrungen, die man bis dahin damit gemacht, recht trübe, die ferneren Wirkungen des Wuchers zum Theil noch nicht recht erkannt, ſo ſchien für die damalige Zeit in der Zulaſſung deſſelben doch der beſte Ausgleich zwiſchen den Rechten des Gläubigers und Schuldners gefunden. Eine Ausnahme machte die Lykurgiſche Geſetzgebung, welche darauf gerichtet war, wenigſtens eine Bewucherung des Grund und Bodens völlig zu verhindern; freilich zeigte ſich die Macht des Wuchers ſtärker als die ſpartaniſchen Agrargeſetze. Auch die Cretenſer hatten, wohl um ſich des phöniziſchen Einfluſſes zu erwehren, den Wucher gänzlich verboten.

Zuerſt waren es nur die an den Küſten des Mittelmeeres überall anſäſſigen phöniziſchen Kaufleute, die Geld auf Zins ausliehen.

Der ganze Waaren- und Geldhandel damaliger Zeit lag in ihrer Hand. Viele derſelben trieben den Wucher gewerbsmäßig, und zwar liehen ſie nicht bloß eigenes, ſondern auch gegen Zins erborgtes fremdes Geld, natürlich zu weit höherem Zins aus.

Freilich hatte dieſer gewerbsmäßige Wucher die Schattenſeite, daß nunmehr um des Wuchers willen Schuldverhältniſſe contrahirt, daß bald der große Theil des Volkes in den Wucher verſtrickt ward. Die Alten mögen ſich bewußt geweſen ſein, daß ſie mit der Vertauſchung des alten Rechts gegen das neue nur zwiſchen zwei Uebeln gewählt haben, und kann man dem Geſchichtsſchreiber Appian wohl beiſtimmen, wenn er ſagt, die älteſten Römer und Griechen hätten eine Abneigung gegen den Wucher gehegt, da ſie glaubten, daß ſolche Handlung den Armen höchſt beſchwerlich und die gewöhnliche Urſache von Streithändeln und Feindſeligkeiten ſei.[30])

B. Geſchichtliches.

Zur Zeit der Entſtehung der homeriſchen Geſänge (alſo wohl ums Jahr 1000 v. Chr.) ſcheint Griechenland und das vordere Aſien mit dem Wucher noch keine Bekanntſchaft gemacht zu haben. Denn zweifellos würde Homer, der ſonſt das Leben der alten Griechen mit allen Einzelheiten ſchildert, auch dieſer Erſcheinung Erwähnung gethan haben. In Odyſſ. III 367 ff. wird von Einforderung einer großen und alten Schuld erzählt, von Zinſen iſt dabei aber nicht die Rede.

Der Handel der Phönizier nach dem vorderen Aſien und nach Griechenland und ihre Anſiedelung daſelbſt iſt wohl jünger als die homeriſchen Geſänge. Doch mag der phöniziſche Einfluß in Griechenland bald nach dem Jahr 1000 ſich geltend gemacht haben; denn ſchon wenige Jahrhunderte nachher ſehen wir in Griechenland ein Staatsweſen nach dem andern von Kriſen bedroht, welche, wie ſich bei mehreren erweiſen läßt, hauptſächlich durch den Zinswucher herbeigeführt wurden.

In Sparta wurde eine ſolche Kriſis zuerſt durch Lykurg gelöſt (820 v. Chr.), indem er eine den Landwucher ausſchließende Agrargeſetzgebung ſchuf, und die vorher im Umlauf befindlichen phöniziſchen Münzen durch inländiſches (eiſernes) Geld verdrängte; durch letztere Maßregel ſollte dem in jener Zeit blühenden Geldwucher der Phönizier die Spitze gebrochen werden. Mehrere Jahrhunderte hindurch ſcheinen die Geſetze Lykurgs dem Wucher Stand gehalten zu haben. Im Laufe der Zeit aber ward der Grundſatz der Gleichheit aller Bürger, der Unveräußerlichkeit und Unverpfändbarkeit des Grundbeſitzes, worauf Lykurg den Staat gegründet hatte, auf's Schmählichſte verletzt. Statt 9000 Spartiaten, unter die Lykurg eben ſo viele Ackerloſe vertheilt hatte, gab es noch 700 und von dieſen hatten nur 100 noch Grundbeſitz. Alle Uebrigen waren Opfer

[30]) De beil. civil. l. III, apostraphênai . . . tò daneizein.

des Wuchers geworden. Schwere Schulden lasteten auf dem Volk. Solchen Uebelständen suchte (um die Mitte des 3. Jahrh. v. Chr.) König Agis abzuhelfen, indem er die alte Lykurgische Verfassung wieder zur Durchführung brachte. Die Zahl der grundbesitzenden Bürger erhöhte er durch Aufnahme von Fremden und Periöken auf 4500; zugleich verordnete er (242 v. Chr.) einen allgemeinen Schulderlaß.[31]) Zu diesem Zwecke mußten alle Gläubiger die Schuldscheine, die sie in Händen hatten, ausliefern. Auf dem Forum wurden die Papiere aufgehäuft und verbrannt, wobei die Wucherer das Zuschauen hatten. Agesilaus spottete ihrer und behauptete, noch nie ein so klares[32]) Licht und helles Feuer gesehen zu haben. Solche Maßregeln, die das Volk stets von Neuem erhoffte, hieß man neue Gesetztafeln (novae tabulae). Solche Tafeln mußte bei den alten Völkern in Rom wie in Griechenland jeder Politiker, der zu Ansehen und leitender Stellung gelangen wollte, versprechen; durch sie machte er sich populär. Freilich zogen sich diese Führer auch meist den Haß der Reichen zu, und manche derselben fielen als ihre Opfer, so Agis in Sparta, Gracchus in Rom, im Mittelalter Savonarola zu Florenz 2c.

In Athen hat sich im Laufe des 7. Jahrhunderts v. Chr. durch das Zusammenwirken harter Schuldgesetze und des vorzugsweise von den Phöniziern in unerhörter Weise getriebenen Zinswuchers eine Krisis entwickelt, die den Staat an den Rand des Verderbens brachte. Die Schulden waren vermöge der exorbitant hohen Zinse ins Ungemessene gewachsen, die Lage der Schuldner, welche den größten Teil des Volkes bildeten, eine geradezu trostlose. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, die bei den hohen Zinsen regelmäßig einzutreten pflegte, war der Schuldner mit Leib und Leben dem Gläubiger verfallen, der ihn nach Belieben tödten oder als Sklaven verkaufen konnte. Diesen Kalamitäten suchte Solon abzuhelfen. Sein denkwürdigstes Werk ist die sog. Seisachtheia, Lastenabschüttelung. Nach Diodor hat ihm dabei eine ähnliche Maßregel des ägyptischen Königs Bocchoris (9. Jahrh. v. Chr.) zum Vorbilde gedient. Sicher ist, daß dieses Gesetz, von Späteren auch apokopé, Schuld-Abhaugesetz genannt, eine Erleichterung nach zwei Richtungen brachte. Einmal hat die drakonische Personalexecution eine bedeutende Milderung erfahren,[33]) sodann aber ward auf rein gesetzlichem Wege ein theilweiser Nachlaß der Schulden selbst verfügt. Ob dem griechischen Weisen, welcher vor seinem gesetzgeberischen Auftreten mehrere fremde Länder bereist hatte, auch in seinem Schulderlaßgesetz ein fremdes Vorbild — etwa ein ägyptisches oder das mosaische — zum Muster gedient, läßt sich zwar nicht feststellen, wohl aber als wahrscheinlich vermuthen. Offenbar hat Solon auf seinen Reisen die Einrichtungen der fremden Völker studirt und die Resultate seiner Studien bei seiner gesetzgeberischen Thätigkeit verwerthet. Mag nach Diodor die Milderung der Personalexecution eine Nachahmung des ägyptischen Vorbildes sein, so kann in dem solonischen Schulderlaßgesetz eine, wenn auch unvollkommene Nachbildung des Mosaischen Rechtes erkannt werden, worin eine regelmäßig wiederkehrende Seisachthie vorgesehen war. Wohl mag Solon die Einrichtung einer regelmäßigen Seisachthie als das Idealere vorgeschwebt haben. Allein, wie glaubwürdig berichtet wird, soll er sich selbst dahin ausgesprochen haben, er habe seinem Volke nicht die beste Verfassung geben wollen, sondern Gesetze, die nach seiner Meinung die Athener annehmen würden, die für sie die besten wären.

Bestritten ist, ob die Solonische Seisachthie auch eine höchste Zinsgrenze festgesetzt, und ob sie eine Ermäßigung des Zinsfußes herbeigeführt habe, Lysias,[34]) dessen Ansicht auch Boeckh vertritt,[35]) berichtet, Solon habe erlaubt, Geld zu beliebigem Zinsfuß auszuleihen. Andere behaupten, gestützt auf eine Stelle bei

---

[31]) Plutarch: Agis et Cleomenes c. 13.

[32]) Wortspiel: Da man in Sparta die Schuldscheine klária hieß (von klêros, Loosschein, lat. clerus).

[33]) Mè epì sómasi daneízein.

[34]) Theomnest 10, 18: Eò argyrion stásimon einai eph' opóso àn boúletai o daneízon.

[35]) Staatshaushaltung der Athener. I. p. 163.

Diodor,[36]) das Gegentheil. Was das Richtige ist, läßt sich nicht bestimmt sagen; jedenfalls scheint späterhin eine Zinsgrenze — wenigstens von den Phönizischen Wechslern — nicht eingehalten worden zu sein.

Plutarch[37]) erwähnt die Ansicht mehrerer Schriftsteller, darunter des Androtion, wonach die Solonische Seisachthie überhaupt nur in einer Zinsermäßigung, nicht in einem Schuldnachlaß bestanden habe. Wenn man erwägt, daß die Hauptmasse der damals das Athenische Volk drückenden Schulden eben aus Wucherzins aufgelaufene Schulden gewesen sind, so fällt es nicht schwer, den scheinbaren Widerspruch zu lösen. Man braucht nur anzunehmen, daß die Zinserleichterung mit rückwirkender Kraft stattgefunden habe; denn damit war ein guter Theil der Schulden überhaupt nachgelassen. Es ist aber wohl möglich, daß der Schuldnachlaß in dieser Form bewilligt wurde, jedenfalls wären auf solche Weise die Gläubiger weniger empfindlich getroffen, für die Schuldner jedoch die begehrte Erleichterung (Abschüttelung) ebenso gut, ja noch besser, erzielt worden, als wenn nur ein Theil der Hauptschuld erlassen, die ungeheuren Zinsen aber stehen geblieben wären, um dann ebenso rapid wie zuvor weiter zu wachsen. Das wäre nur eine halbe Maßregel, ihre Folgen nur von kurzer Dauer gewesen.

Eine weitere auf Erleichterung der Schuldner abzielende Maßregel Solons war die Herabsetzung des Münzfußes, ein Mittel, wodurch man späterhin vielfach den Staatsfinanzen aufzuhelfen suchte. Aus 73 Drachmen ließ Solon 100 prägen, sodaß die Schuldner an Metallwerth etwa ¼ weniger zu zahlen hatten.

Die beiden griechischen Gesetzgeber Lykurg und Solon hatten, so verschieden im Uebrigen ihre Gesetzeswerke waren, hervorragend auf die Wucher- und Währungsfrage ihr Hauptaugenmerk gerichtet. Beide hatten das Verderbliche des Wucherübels klar erkannt und gleich Moses — jeder in seiner Weise das Volk daraus zu erretten versucht.

Gleich Athen und Sparta hatten alle griechischen Staaten mit dem Wucher zu kämpfen; fast in allen mußte auf gesetzlichem Wege dagegen gearbeitet, mußten seine gefährlichsten Auswüchse beseitigt werden. Am meisten scheint die Insel Kreta dem Wucher ausgesetzt gewesen zu sein, was sich aus der Lage der Insel zu Phönizien erklärt. Die schwersten criminellen Strafen wurden dort gegen die Wucherer verhängt. Wie Plutarch[38]) berichtet, wußten sie aber der Strafe sich dadurch zu entziehen, daß sie den Schuldner schwören ließen, er habe ihnen das Geld geraubt.

In Megara kam es vor, daß die Schuldner in die Häuser der Gläubiger eindrangen und sie nöthigten, die empfangenen Zinsen herauszugeben; diese „Zinsrückgewähr" hieß man Palintokía.[39]) (Zins-Wiederholen, nicht zu verwechseln mit anatokismos, Zinseszins.)

Dem auf den Rath des delphischen Orakels von den Herakliden zum Führer erwählten Aetolier Oliges (gr. Oxylos), späteren Herrscher in Elis, wird ein Gesetz zugeschrieben, welches bestimmt, daß man nur auf einen gewissen Bruchtheil des Vermögens eines Andern Wucher treiben dürfe.[40]) Gewiß eine weise und noch heute beherzigenswerthe Beschränkung der Wucherfreiheit einerseits und des Verpfändungsrechts des Besitzers anderseits.

Die Chier suchten, wie Aristoteles berichtet,[41]) den Wucher dadurch einzuschränken, daß sie eine Steuer von den versprochenen Zinsen erhoben. Hier begegnet man erstmals in der Geschichte dem Gedanken, das Schuldverhältniß für den Staat nutzbar zu machen; es ist die erste Juden- oder Kapitalrentensteuer.

Bei den Byzantinern scheint nach dem Zeugniß desselben Schriftstellers ein der Solonischen Seisachthie ähnlicher Schulderlaß stattgefunden zu

[36]) Bibliothec. histor. lib. I. c. 79 (ed. Bipont. 1793. seqq. I, p. 234)
[37]) Solon c. 15.
[38]) Apophthegmat. Graec. (cfr. Bodinus de republ.).
[39]) Plutarch: Quaest. Graec.
[40]) Aristoteles, Politic. VI, 4: Eò mè daneízein eís ti méros tès hyparchouses hekásto gês.
[41]) Lib. 2 Oeconomicorum: Cfr. Tholosanus, Syntagma iuris l. 22, c. 3, n, 15.

haben. Sie beschlossen, daß alle Einwohner, welche eine Schuld auf ihre Besitzungen aufgenommen, nach Zahlung des dritten Theils der Schuld ihre Besitzungen frei haben sollten.

In Sizilien strafte König Dionysius einen Wucherer, der alles Eisen aufgekauft und den Preis um 200 Procent hinaufgetrieben hatte, mit Landesverweisung.[42])

C. Das griechische Zinsdarlehen.

Athen war Jahrhunderte hindurch der führende Staat in Griechenland. Die dort herrschenden Zinsverhältnisse, die im Nachfolgenden vorzugsweise berücksichtigt werden, scheinen für viele andere Städte und Staaten, namentlich des jonischen Stammes, maßgebend gewesen zu sein, was z. B. bezüglich Klazomenä's[43]) und Corchra's[44]) feststeht.

Das verzinsliche Darlehen hieß dáneisma, das unverzinsliche, welches in Griechenland selten war und nur unter Freunden vorgekommen ist, chréos, auf Wucher ausleihen daneízein; der Zins oder Wucher tókos, d. i. Junges. Die Komödie und der Volksmund machten sich manchmal über das Wort lustig. Auch Zinseszinsen (Anatocismus) kamen vor; diese tókoi tókon werden in der Komödie schwer verwünscht.[45])

Zinsdarlehen wurden meist auf Handschrift (synggraphè) gegen unterpfändliche Versicherung (Hypothéke) gegeben.

Es werden unterschieden: tókoi énggeioi (énggyioi) unterpfändlich versicherte Land- oder Bodenzinse, und tókoi nautikoi beim Seedarlehen gebräuchliche Zinsen. Die durchschnittliche Höhe der ersteren dürfte den römischen Centesimis (12 Procent per Jahr) nahe gekommen, sie vielleicht noch übertroffen haben. Für letztere ließ sich eine Zinsgrenze überhaupt nicht feststellen, und dürften sie häufig 36 und mehr Procent betragen haben, ein Zinsfuß, welcher in Athen sonst nur bei den verrufenen gewerbsmäßigen Wucherern (im heutigen Sinne) vorzukommen pflegte. Letztere waren meist Ausländer (Phönizier), Freigelassene und sonstige Leute niederer Herkunft, selten griechische Vollbürger. Eine treffende Schilderung des Treibens der Wucherer in Athen gibt Boeckh (Staatshaushaltung der Athener I p. 185 ff.)[45*]). Auch der delphische und olympische Tempel liehen Gelder auf Zinsen an Staaten und Private.[46]) In Zeiten öffentlicher Noth gab es wohl auch unverzinsliche Darlehen. So liehen die Spartaner den Samiern, welche ihr Vaterland zurückerobern wollten, eine größere Summe Geldes, die sie auf originelle Art aufbrachten. Kraft eines Staatsbeschlusses hatten alle Einwohner sammt ihren Sklaven und ihrem Vieh einen Tag zu fasten, und so viel sie an diesem Tag verzehrt haben würden, an den Staat abzugeben, welcher die so zusammengebrachte Summe ohne, wie es scheint, eine Rückzahlung zu bedingen, den Samiern vorstreckte.[47]) Hypotheken auf Häuser wurden nach neueren Entdeckungen nicht in Bücher eingetragen, sondern in einen Stein des Hauses eingemeißelt. Einmal wird ein Gesetz der Athener erwähnt, welches für einen besonderen Fall einen bestimmten Zinsfuß festsetzt. Wer nämlich seine Gattin entließ, mußte die Mitgift rückerstatten und das Weniger mit 18 Procent (ep' enné oboloîs) verzinsen.[48])

Die Berechnung der Zinsen geschah, abgesehen von den Seezinsen, in der Regel monatlich, jedoch nicht immer auch die Zahlung. Freilich gab es auch Hemerodaneistaí, Tageswucherer, welche die Zinsen täglich berechneten und eintrieben. Diese Klasse der Wucherer, wovon Diogenes Laërtius ein Beispiel

---

[42]) Aristoteles, Polit. I, c. 11.
[43]) Aristoteles: Oekonom. 504, D.
[44]) Boeckh: Inschriften.
[45]) Aristoph.: Wolken 1154.
[45*]) Ebenso bei Büchsenschütz: Besitz und Erwerb im Griechischen Alterthum. Halle 1869. II 249, 252 ff.
[46]) Thucydides I, 121. Boeckh: Staatshaushalt, c. A. I. p. 288.
[47]) Aristoteles: Oekonomie 2, 9 (vergl. Boeckh I, 287).
[48]) Demosthenes.

in Menippus vorführt,[49]) galt als die gefährlichste und verrufenste, sie scheint, obwohl ihr klassisches Vorbild zum Stricke griff, noch heutigen Tags nicht ausgestorben! Exempla sunt odiosa.

Zwei verschiedene Arten der Berechnung des Zinses waren in Uebung. Entweder geschah diese so, daß das Kapital in einer höheren, der Zins in einer niederen Münzsorte — das Kapital in Minen, der Zins in Obolen (à $^1/_{600}$ Mine oder $^1/_6$ Drachme) ausgedrückt wurde, wobei die Zahl der Obolen stets den auf 1 Mine per Monat entfallenden Zins bezeichnete, oder so, daß der Zins direkt in einem bestimmten Bruchtheil des Kapitals fixirt wurde. Letzterenfalls ist der Zins nicht als monatlicher, sondern als jährlicher, oder als für die ganze Dauer des Geschäftes (namentlich bei Seedarlehen) berechnet, zu verstehen.

Bei beiden Berechnungsarten wird die Praeposition epì gebraucht; es bezeichnet nach der ersteren epì pénte oboloîs jenen Zins, bezw. Zinsfuß, wonach für eine Mine (à 600 Obolen oder 100 Drachmen) Kapital monatlich 5 Obolen oder jährlich 60 Obolen = $^1/_{10}$ Mine oder 12 Procent bezahlt werden.[50])

Man unterscheidet darnach folgende Zinssätze:

A. Nach der ersteren Berechnungsart:

tókos tet róbolos	=	von 1	Mine	4	Obolen	per Monat	=	8%	per Jahr
epì pente oboloîs	=	" 1	"	5	"	" "	=	10%	" "
		" 1	"	6	"	" "	=	12%	" "
		" 1	"	8	"	" "	=	16%	" "
		" 1	"	9	"	" "	=	18%	" "
		" 1	"	2	Drachmen	" "	=	24%	" "
		" 1	"	3	"	" "	=	36%	" "

Die beiden letzteren Zinssätze kamen regelmäßig nur bei Bodmereizinsen vor; sonst galten sie als wucherisch im modernen Sinne. Dafür, daß die obigen Zinssätze wirklich vorkamen, finden sich zahlreiche Belegstellen, namentlich bei Demosthenes g. Onet. I 866, 4; g. Aphob. I 816, 12; 818, 29; 820, 20; 824, 22; II 839, 2; g. Nikostrat. 1250, 20; ferner Aeschines gegen Ktesiphon 496; Lysias frgm. p. 4 u. f. f.

B. Nach der zweiten Berechnungsart.

Darnach wird der Zins in einem Bruchtheil des Kapitals ausgedrückt (z. B. tókoi epítritoi = $^1/_3$ des Kapitals = 33⅓ Procent). Der Satz gilt bei tókois enggeíois für ein Jahr, bei tókois nautikoîs für die Dauer des Bodmereivertrags.

Die vorkommenden Zinssätze sind folgende:

tókoi epítritoi	=	$^1/_3$	des Kapitals	=	33⅓%	per Jahr	od. für bestimmte Zeit					
„ epipemptoi	=	$^1/_5$	" "	=	20%	" "	" "	" "	" "	" "	" "	
		$^1/_6$	" "	=	16⅔%	" "	" "	" "	" "	" "	" "	
		$^1/_8$	" "	=	12½%	" "	" "	" "	" "	" "	" "	
		$^1/_{10}$	" "	=	10%	" "	" "	" "	" "	" "	" "	

Belegstellen finden sich bei Harpokr. Suid., Henoph. Vect. III, 9. Demosthenes gegen Phorm. 914, 10, gegen Polykles 1212, 2, Zonaras u. a.

In späterer griechischer Zeit kam bei Darleihen von trockenen und flüssigen Früchten der tókos hemiólios, worunter ein fünfzigprocentiger Zins zu verstehen ist, in Gebrauch.[51])

Eine Constitution des Codex Theodosianus vom Jahre 325 n. Chr. erlaubt diesen Zins; das gleichzeitig ökumenische Concil von Nicäa verbietet ihn Geistlichen aufs strengste, freilich nicht diese Zinsart allein, wie Salmasius will,[52]) sondern es führt die hemiólia unter den verbotenen Erwerbsarten auf.

---

[49]) Lib. VI, c. 8.

[50]) Diese Berechnung stimmt mit der von A. Baumstark in der Realencyclopädie der klassischen Alterthumswissenschaft III, p. 446 gegebenen Darstellung überein. Die Berechnung bei Boeckh, Staatshaushaltung der Athener, erscheint, soweit sie von der oben gegebenen abweicht, nicht als richtig.

[51]) S. u. a. a. O.

[52]) De modo usurarum, 323—335.

Bei dem bedeutenden Handelsverkehr, welchen die Athener bald nach allen Ländern des Mittelmeeres unterhielten, spielte das Bodmereigeschäft eine große Rolle. Die dabei gebräuchlichen tókoi nautikoí unterschieden sich aber von den sonstigen Zinsen nicht sowohl wegen der Höhe als vielmehr dadurch, daß der Gläubiger die Gefahr für Schiff und Fracht mit übernahm, ja häufig die Reise selbst mitmachte. Er war gleichsam Gesellschafter und Mitunternehmer, sein Gewinnantheil wurde zum Voraus fixirt. Je nachdem das Darlehen für die Hin- und Rückreise oder nur für die Hinreise gegeben wurde, hieß man es dáneisma (argyrion) amphoteróploon und heteróploon. Wenn nämlich der Kapitalist die Reise selbst mitmachte, so konnte er seinen Gewinnantheil schon an dem Bestimmungsort einheimsen, da einen neuen ähnlichen Vertrag eingehen und so in kurzer Zeit sein Geld mehrfach mit gutem Gewinne umsetzen. Die Abfahrt des Schiffes im Pyraeus geschah stets in Gegenwart des Gläubigers, die Uebergabe des dáneisma vor Zeugen. Die Verbindlichkeit gegen den Gläubiger war gleich nach Ankunft des Schiffes zu erfüllen.[53])

D. Der Zinswucher in der griechischen Literatur.

1. Die älteren Schriftsteller.

Die Griechen unterschieden so wenig wie andere antike Völker zwischen Zins und Wucher im heutigen Sinne. Am meisten verhaßt waren natürlich die hohen Zinse, welche die gewerbsmäßigen Wucherer zu fordern pflegten; jeder, auch der geringste Zins galt den erleuchteten Geistern, wie sich aus zahlreichen Stellen namentlich bei Aristoteles, Plato u. A. ergibt, als unanständig. Den christlich-jüdischen Begriff der Sünde kannte man in Griechenland nicht. Die Wissenschaft der Ethik, deren Beurtheilung die moralische Seite des Zinses zu unterstellen war, wurde erst durch die Philosophen geschaffen. Gleichwohl ist schon vor der Begründung der Sittenlehre durch Sokrates, welche natürlich den Zins verwirft, an gewissen Aeußerungen des Volkslebens zu constatiren, daß die Meinung des Volkes schon in früherer Zeit keine andere gewesen ist als jene der Philosophen. Das beweisen — abgesehen von dem oben erwähnten Zeugnisse Appians — namentlich die uns bekannten Sprüchwörter vom Zins, deren einige jedenfalls in die älteste Zeit hinaufreichen, das beweisen ferner die Gesänge Hesiod's (8. Jahrhundert), worin die griechischen Landleute unabläßig vor Schuld und Zins gewarnt werden,[54]) das beweisen ferner die Komödien, in welchen Wucherer constante Figuren sind und immer und immer wieder mit Spott und Tadel überhäuft werden. Fürwahr, Aristophanes hätte nicht dermaßen über Wucher und Wucherer schreiben können noch dürfen, wie es in seinen Werken und in den Thesmophoriazusen geschehen, hätte er nicht Verständniß beim Volke gefunden!

Wiederholt bedient er sich des Wortes dáknein = beißen für wuchern,[55]) ähnlich wie dieser Begriff in der bilderreichen hebräischen Sprache ausgedrückt wird. Einmal vergleicht er die Unersättlichkeit des Wucherers mit dem Weltmeer,[56]) das alle Flüsse in sich aufnimmt, ohne ersattigt zu werden, ganz wie Ambrosius, der vielleicht aus dieser Quelle geschöpft hat, ein ander Mal läßt er den Wucherern, den Leidbringenden, Verderben wünschen,[57]) und hinwiederum geißelt er das Unterfangen, den Lauf der Wucherzinsen zu unterbrechen, als so thöricht, wie wenn einer den Lauf des Mondes aufhalten wollte.[58]) In den Thesmophoriazusen legt der Dichter dem Chor den Vorschlag in den Mund, daß künftighin eine Mutter, die einen tapferen Sohn geboren, zu hohen fürstlichen Ehren kommen und bei Festen den ersten Platz einnehmen solle, während der Mutter eines furchtsamen und schlechten Menschen der Platz am Tisch des Wucherers gebühre;

---

[53]) Demosthenes, Phorm. 915, 10, 28.
[54]) Werke und Tage.
[55]) Nub. 12, 37.
[56]) Nub. 1295 ff.
[57]) Ib. 1254 ff.
[58]) Ib. 16 ff.

man könne ihr dann zurufen: Würdig biſt du des Wuchers, die du ſolchen Nachwuchs gebarſt.[59])

Klarer als eine lange Abhandlung es vermöchte, veranſchaulichen dieſe Worte, die um die Zeit des Ariſtophanes (444—375 v. Chr.) im griechiſchen Volk herrſchende Meinung vom Wucher. In meiſterhafter Weiſe wird vom Dichter der Doppelſinn des Wortes tókos zu einem Wortſpiele benützt, deſſen Kern der iſt: Beides — die Geburt eines ſchlechten Mannes wie die des Zinſes — iſt eine Mißgeburt, darum ſollen Perſonen, welche dieſes hervorbringen, gleichverachtet, ihr Geſchäft ſoll in einer Perſon vereinigt ſein. Daß die griechiſche Volksmeinung den Zins verurtheilte, beweiſen auch verſchiedene uns erhaltene Sprüchwörter vom Zins, welche Erasmus geſammelt und commentirt hat.[60])

Das meſſeniſche Esti Pylos prò Pyloio[61]) nachahmend, ſagt ein Sprüchwort:

Esti tókos prò tókoio, tókos ge mén esti kaì allôs. Usura usura prior, usura altera sane est. Wucher iſt vor dem Wucher, der Wucher in anderer Form. Dieſes Sprüchwort findet nach Erasmus auf Jene Anwendung, die andern Zins aus Zins wachſen laſſen, enthielt ſomit eine Verurtheilung des Zinſeszinſes; allein es ſteht nichts im Wege, darin eine Brandmarkung des Zinſes überhaupt mit Rückſicht auf ſeine Entſtehung zu erblicken, ſofern dieſe auf alle Arten ſtattfindet und man nicht weiß, was früher iſt, das wuchernde Geld oder das erwucherte.

Ein anderes Sprüchwort, worin der Wucher mit einem Schnellläufer verglichen wird, enthält die Mahnung, keine Zinsverpflichtung einzugehen. Denn:

Thâsson o tókos Herakleíto porinéo tréchei. Schneller als Herakleitos, der Schnellläufer, läuft der Wucher. Die gleiche Warnung vor Zins und Schuld findet ſich in anderen Sprüchen ausgedrückt. So ſagt ein Epigramm bei Automeden: Eudaímon prôton mèn o medenì medèn opheílon. Glücklich iſt in erſter Linie, wer Niemand etwas ſchuldig iſt.

Das Sprüchwort ſagt kurz: Eudaímon o medèn opheílon. Glücklich, wer nichts ſchuldet. Das ſind Aeußerungen der griechiſchen Volksmeinung, welche die Verurtheilung des Zinswuchers durch dieſe klar erkennen laſſen. Man fragt vielleicht: wenn nun das griechiſche Volk ſo über den Wucher dachte, warum wollte es deſſelben nicht entrathen, warum ſpielt der Wucher im täglichen Leben der Griechen trotz alledem eine ſo wichtige Rolle? Die Antwort auf dieſe Frage finden wir in Folgendem: Wenn man den leichtlebigen, auf das Irdiſche gerichteten Sinn der Hellenen in Betracht zieht, ſo fällt es keineswegs ſchwer, das Herrſchen dieſer und manch anderer helleniſcher Sitte oder Unſitte zu begreifen, ſo z. B. das Hetärenweſen. Man erkannte wohl, daß das Hetärenweſen gegen die Moral, oder ſagen wir, den Anſtand verſtoße, u. Niemand wagte es, daſſelbe zu vertheidigen, ſo wenig als heute ein Schriftſteller, welcher Richtung er auch angehöre, der Proſtitution das Wort reden wird. Als das natürliche Ideal galt die Ehe, gleichwohl bediente man ſich der Hetären, und ward dies im Laufe der Zeit allgemein Sitte. Durch Geſetz mochte dieſe zwar bisweilen eingeſchränkt, nimmer aber verhindert oder ausgerottet werden, gerade wie es mit der heutigen Proſtitution der Fall iſt. Genau ſo wie dieſe wird der Zinswucher beurtheilt. Die Volksmeinung, und gar die griechiſchen Weiſen waren ſich wohl bewußt, daß er etwas Unanſtändiges und Schimpfliches ſei, kein Grieche hätte es gewagt, eine Vertheidigung des Zinswuchers zu ſchreiben. Die Sitte ſelbſt ließ man beſtehen, man begnügte ſich damit, dann und wann die ſchlimmſten Auswüchſe abzuſchneiden (apokopè danéon); man verachtete im Uebrigen die Wucherer und ihr Gewerbe mehr noch als die feilen Dirnen, man gab ſie dem Geſpötte preis, und fürwahr, es hätte ein Sonnenfels ſeine Klage über die Joſephiniſchen Wuchergeſetze, wo er ſchreibt:

---

[59]) Thesmophoriazuſen, 845. Im Griechiſchen iſt das Wortſpiel wegen des Doppelſinnes des Wortes tókos vollkommener, als es im Deutſchen wiedergegeben werden kann. Lateiniſch heißt es: Digna scilicet es fenore quae talem peperisti fetum.

[60]) Adagia, Chil. II, p. 538, 574 etc.

[61]) Es gab nämlich mehrere nahe bei einander liegende Orte, welche den Namen Pylos trugen.

„Das Verderbniß ist in dem Grade gestiegen, als die Wucherer Große, und die Großen Wucherer werden",[62]) kaum auf die griechischen Verhältnisse anwenden können.

Wie das hellenische Volk, so stehen seine Schriftsteller und Philosophen in der Verdammung des Zinswuchers einmüthig da. Von dieser Einhelligkeit sind auch jene nicht auszunehmen, von welchen uns direkte Aussprüche dieser Art nicht überliefert sind, z. B. Sokrates, Henophon, Isokrates u. s. w. Bei Sokrates, von dem es hieß, daß er die Philosophie vom Himmel herabgerufen, läßt sich das aus dem Inhalt seines ganzen Lehrsystems, wie auch aus der Thatsache erweisen, daß die in seine Fußstapfen getretenen Schüler ohne Ausnahme, sei es implicite, sei es explicite, den Zinswucher verurtheilen, ja, ihn selbst als Zinsgegner auftreten lassen. So bietet Xenophon's Oekonomik, wonach das wirthschaftliche Ziel des Staates und des Einzelnen darin besteht, alles Nothwendige aus dem Eigenthum mit eigenen Kräften zu erzeugen, dem Zinswucher überhaupt keinen Raum. In seinen Memorabilien (2, 7. 2.) spricht er den weisen, gewiß auch heute noch gültigen Satz aus: Daneisasthai oudamóthen estin argyrion. Nirgendwo auf Zins entleihen ist Geld. Plato führt ausdrücklich den Sokrates als Zinsgegner auf, läßt ihn Gesetze gegen den Wucher vorschlagen und die Obrigkeit tadeln, da sie unterlasse, solche Gesetze zu machen, wie bald zu zeigen ist.

Isokrates, des Sokrates Freund, sagt, daß alles Unrecht und alle Händel aus der Gewinnsucht entstehen[63]) und an anderer Stelle[64]) ermahnt er, Armuth mit Gerechtigkeit verbunden allen auf unrechte Art erworbenen Schätzen vorzuziehen. „Denn," sagt er, „Gerechtigkeit ist um so mehr Werth als Geld, da dieses nur den Lebenden nützt, jene aber auch den Hingeschiedenen Ruhm bereitet, da dieses auch schlechten Menschen zukomme, während Ungerechte jene nimmer erlangen können. Folge jenen nicht, die durch schimpflichen Erwerb sich bereichern (hierunter ist wohl in erster Linie der Wucher zu verstehen), sondern schätze jene höher, die wegen ihres Strebens nach Gerechtigkeit Schaden leiden." Das Verhältniß zwischen Schuldnern und Gläubigern wünscht Isokrates so geregelt, daß erstere insgesammt solidarisch haften und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Einen Alle eintreten sollen. So glaubt er, daß die Gläubiger auch human und gerecht gegen die Schuldner verfahren und eher zu einem Nachlaß geneigt sein würden. Im Idealstaat des Isokrates wäre hiernach in eben so einfacher als origineller Weise wucherische Ueberforderung ausgeschlossen. Auch Theophrast (390—286 v. Chr.) in seinen Charakteres geißelt den Wucherer; in den Epigrammen des Kallimachus (um 250 v. Chr.) wird die Wirkung der Schulden mit dem Sturm auf dem Meere verglichen.

Bei den Schülern des Sokrates ward das verdammende Urtheil über den Zinswucher traditionell. Besonders die beiden großen hellenischen Philosophen, Platon und Aristoteles, zeichnen sich durch ihre klare Erfassung des Wesens des Zinswuchers aus. Diese Thatsache bleibt merkwürdig, gleichviel ob man annimmt, daß sie ihre Ansicht auf philosophische Speculation gegründet, oder aus der Erfahrung geschöpft, dem Leben und Treiben in Athen und anderen Staaten abgelauscht haben. Der Einfluß dieser Philosophen auf die ganze spätere Geistesrichtung der Hellenen kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Sie ebneten den Boden für das Christenthum, dessen Lehre sich in der theoretisch und praktisch sehr wichtigen Zinsfrage vollständig mit jener der heidnischen Philosophen deckte. Diese innere Identität der natürlichen Vernunftmoral mit der im Christenthum geoffenbarten Moral erleichterte am meisten dessen Ausbreitung namentlich unter den heidnischen Gelehrten. Diese nahmen das Christenthum wie eine Art höhere Philosophie auf; seine Lehre erschien noch vollkommener als die der großen griechischen Philosophen, so sehr die innere Harmonie anerkannt wurde; seine sittlichen Vorschriften, sein Gebot der allgemeinen Nächstenliebe gingen noch höher, die christliche Moral zeigte sich vollkommener, als irgend eine philosophische Ethik. Das ist ja ganz besonders auch in der Zinsfrage der Fall. Die natürliche oder

---

[62]) Ueber Wucher und Wuchergesetze. Wien, 1789, S. 13.
[63]) Rede gegen Enthym.
[64]) An Demonic.

wenn man so will, die Vernunft-Ethik der heidnischen Philosophen sagt: Du darfst nicht wuchern, du darfst, wenn du Geld darleihst, keinen Zins nehmen.

2. Platons Standpunkt.

Wir kommen an Platons (429—347 v. Chr.) Urtheil über den Zins. Zum Verständniß der Zinslehre Platons erscheint es geboten, einige Worte über seine Auffassung vom Staate und sein Staatsideal vorauszuschicken. Zu diesem Zwecke können wir die ebenso kurze als treffende Charakteristik von Ueberweg dem Wortlaute nach wiedergeben. Derselbe sagt:[65]) „Die platonische Staatslehre entnimmt eine Menge von einzelnen Bestimmungen dem Hellenismus, insbesondere der dorischen Gesetzgebung; aber die wesentliche Tendenz derselben ist dennoch nicht (wie K. F. Hermann u. A. wollen), die Zurückführung und Steigerung des althellenischen Princips der reflexionslosen Hingabe des Einzelnen an das Ganze, sondern vielmehr ein Hinausgehen über die hellenischen Formen überhaupt und eine Forderung von Institutionen, die sich approximativ namentlich in der Hierarchie des Mittelalters verwirklicht haben. Wie Platons Ideenlehre über die sinnliche Erscheinung hinausweist und das wahrhaft Reale nur in den an und für sich seienden, über Raum und Zeit erhabenen, gleichsam jenseits des Himmelsgewölbes wohnenden Wesen findet, so weist Platons ethisch-politisches Ideal über die irdischen Zwecke des Staatslebens (auf denen freilich die Genesis desselben beruhe. Rep. II p. 369 ff.) hinaus und auf die Erkenntniß und Verwirklichung eines dieselben überschreitenden (transcendenten) ideellen Gutes hin ... Die Herrschaft der Idee im Staate sucht Platon nicht dadurch zu sichern, daß das Bewußtsein Aller von ihr erfüllt sei und in Allen ein Gemeingeist sich bilde, sondern dadurch, daß ein eigener Stand ihr lebe, dem die übrigen Stände unbedingten Gehorsam schulden und daß die Glieder dieses Standes den sinnlichen und individuellen Interessen durch möglichste Beseitigung derselben entfremdet werden." Daher die Forderung des Cölibats und der völligen Lebens- (d. i. auch Güter-) Gemeinschaft für diese herrschende Klasse, nicht aber auch für die zunächst den sinnlichen und individuellen und nur mittelbar den Staats-Interessen dienenden niederen Klassen. Treffend bemerkt Ueberweg, daß aus den gleichen Motiven später die Hierarchie (des Mittelalters) hervorgegangen und daß dabei die platonische Staatslehre einen indirecten, durch die Neuplatoniker und Kirchenväter vermittelten Einfluß geübt habe.

Bei dieser hohen Auffassung vom Zwecke des Staates werden uns die nachfolgenden Aeußerungen über Wucher und Wucherer leicht verständlich sein. In seinem großen Werk vom Staate läßt er, nachdem hervorgehoben wurde, wie gefährlich für einen Staat die Existenz von vielen Verschuldeten, die stets nach Neuerungen strebten, sei, den Sokrates folgendermaßen reden:[66])

„Jene Wucherer aber sitzen gebückt über ihrem Geldsack und scheinen diese gar nicht zu beachten. Von den Uebrigen aber stecken sie einem Jeden, der ihnen folgt, Geld zu und zerreißen sein Vermögen und nehmen von denselben Zinsen, und mehren den Gewinn vielfältig und setzen so eine Menge Drohnen und Bettler in den Staat.

Adimanth: Wie sollte ihre Menge auch nicht groß sein?

Sokrates: Und doch sind sie nichts weniger als geneigt, das schon auflodernde große Verderben zu löschen, weder durch jenes Gesetz, wodurch sie die jungen Leute in Schranken hielten, damit nicht ein Jeder das Seinige verwenden darf, worauf er nur will, noch auch durch dieses Gesetz, wodurch eben dieses Uebel gehoben werden könnte.

Adimanth: Durch was für ein Gesetz?

Sokrates: Wozu man, wenn es nicht da ist, seine zweite Zuflucht nehmen sollte; ein Gesetz, welches die Bürger zwingt, sich der Tugend zu befleißigen. Denn wenn man nach dem Gesetz die manchfachen derartigen freien Verträge auf eigene Gefahr (d. i. auf die Gefahr hin, vor Gericht mit einer eventuellen Klage

---

[65]) Grundriß der Geschichte der Philosophie des Alterthums. 7. Auflage. Berlin 1886, p. 175.

[66]) De republ. VII, 10.

abgewiesen zu werden oder auch auf eigene Rechnung, d. i. nicht für Fremde einzugehen hätte, so würden viel weniger schamlose Wucherer in der Stadt sein, und viel weniger Uebel der besprochenen Art (Verschwendung, Faullenzerei und Bettel) könnten darin aufkommen.

Adimanth: Ja, viel weniger.

Sokrates: Alle solche Fehler der Obrigkeiten bewirken jetzt ja, daß die Bürger des Staates in solchen Zustand gerathen.

Es werden also hier als die traurigen Folgen des Wuchers, die wohl auch in Athen sichtbar waren, das Ueberhandnehmen der Drohnen (d. i. der vom Schweiße Anderer Lebenden) und Bettler im Staate bezeichnet und zugleich zwei Gesetze gegen den Wucher vorgeschlagen: eines, wodurch Schuldenmachen verhindert, und ein anderes, wodurch allen wucherischen Verträgen die Rechtshülfe versagt werden soll, oder wonach solche Geschäfte nur für eigene, nicht für fremde Rechnung getrieben werden dürfen. Man darf wohl annehmen, daß Gesetze ähnlicher Art in einzelnen griechischen Staaten, wenn auch nicht in Athen, gegen dessen Obrigkeit in erster Linie der von Sokrates am Schlusse ausgesprochene Tadel gerichtet ist, wirklich existirten. Lehrreich bleibt diese Stelle auf alle Fälle, weil sie zeigt, daß Platon die verderblichen Folgen des Wucherübels klar erkannt hat, sodann wegen der beiden Wuchergesetzvorschläge — Dinge, die auch in unserer Zeit noch Beachtung Seitens der Staatsmänner und Politiker verdienten.

Besonders hervorzuheben ist noch, daß Platon den Sokrates der Staatsobrigkeit gerade in diesem Punkt das Unterlassen des Einschreitens gegen den Zinswucher als Fehler vorwerfen läßt. Sollte das tragische Schicksal des Sokrates damit in Zusammenhang zu bringen sein?

In der Schrift delegibus, worin Platon den zweitbesten Staat schildert, ist ebenfalls vom Zins die Rede.[67]) In diesem Staate sind Darlehenszinsen nicht nur gänzlich verboten, sondern es verliert auch der Gläubiger, welcher sich solche zahlen läßt, zugleich den Anspruch auf das Kapital. Nachdem er gezeigt, daß der Besitz von ungemünztem Gold oder Silber Privaten überhaupt zu untersagen, der Gebrauch des gemünzten Geldes aber nur wegen des täglichen Verkehrs, welcher mit arbeitenden Klassen fast unvermeidlich ist, sowie mit allen Leuten dieser Gattung, die man braucht, um gedungenen Dienstpersonen und Beisassen ihren Lohn auszahlen zu können, gestattet werden kann, fährt er fort:

„Weder darf der Heirathende eine Mitgift nehmen, noch der zur Ehe Gebende (der Brautvater) eine solche geben, auch wenn sie noch so klein wäre. Und es ist nicht minder verboten, wegen des Mißtrauens eines Andern Geld als Sicherheit zu hinterlegen,[68]) oder es auf Zins auszuleihen; denn der Schuldner hat sonst die Befugniß, seinem Gläubiger überhaupt weder Zins noch Kapital mehr zurückzuzahlen."

Hier haben wir das dritte Zins- oder Wuchergesetz Platons, das noch weiter geht als die beiden ersten, indem es den Wucher mit dem Verlust nicht nur der Zinsen, sondern auch des Kapitals bedroht. Die alten deutschen Reichsgesetze, welche den Wucherer mit dem Verlust des vierten Theils des Kapitals strafen, haben den platonischen Vorschlag bis zu gewissem Grade verwirklicht. Fast wichtiger noch als das vorgeschlagene Gesetz ist die unmittelbar folgende Begründung desselben. Wir geben dieselbe nach dem Wortlaut der Eyth'schen Uebersetzung wieder.

„Daß es nun für einen Staat von großem Nutzen ist, diese Einrichtungen zu treffen, läßt sich bei folgender Betrachtung richtig beurtheilen. Man muß dabei immer nur auf den Anfang und auf die Absichten zurückgehen. Nun ist

---

[67]) De legib. V, 12.

[68]) Eyth, dem die Uebersetzung sonst folgt, meint, diese schwierige Stelle könne nur durch Tilgung der Verneinungspartikel im Text klar werden und übersetzt: „Auch darf Niemand eine Geldsumme bei einer dritten Person, in welche er Vertrauen setzt, hinterlegen." Das Umgekehrte ist der Fall: Nicht den Hinterlegungsvertrag, sondern den auf Mißtrauen, auf ein Nichttrauen zurückzuführenden Cautionsvertrag wollte Platon verbieten. Die Verneinungspartikel mè ist also gerade besonders wichtig, weil sie sowohl den Gegenstand (Caution), wie den Grund des Verbotes (Mißtrauen) erkennen läßt.

die Absicht eines vernünftigen Staatsmannes keineswegs die, welche der Pöbel etwa angeben möchte und wonach ein guter Gesetzgeber nur eben wünschen muß, daß ein Staat, dem er durch sein Nachdenken treffliche Gesetze schaffen möchte, recht groß und möglichst reich werden, Gold und Silber in Fülle haben und zu Land und zu Wasser eine möglichst ausgedehnte Herrschaft besitzen soll. Vielleicht würden sie noch beifügen, daß ein richtiger Gesetzgeber ihn auch recht tugendhaft und recht glücklich wünschen muß.

Von all diesem kann das Eine geschehen, das Andere ist unmöglich. Allein, wer einen Staat ordnet, darf nur das Mögliche wollen; bei dem Unmöglichen wird er weder vergebliche Wünsche hegen, noch wird er Hand an's Werk legen. Daß die Menschen zugleich sehr tugendhaft und sehr glücklich sind, ist eine Nothwendigkeit; dies kann er also immerhin wünschen. Daß sie jedoch sehr reich und dabei tugendhaft seien, ist unmöglich[69]) — nach dem, was der große Haufe irrig unter Reichthum versteht. Reich nennt er Solche, die sich in einem Grade, wie dies nur bei wenigen Menschen stattfindet, Besitzthümer erworben haben, die den größten Geldwerth darstellen; allein diese kann sich auch ein schlechter Mensch erwerben. Ist dieses richtig, so werde ich dem großen Haufen niemals zugeben, daß der Reiche auch wahrhaft glücklich werden kann, wenn er nicht zugleich gut ist.

Daß aber ein hervorragend guter Mensch auch hervorragend reich sein soll, ist unmöglich. In wiefern? kann man vielleicht fragen. Deßwegen würden wir sagen, weil der Erwerb auf redlichem und unredlichem Wege zusammen mehr als doppelt so groß ist in Vergleich mit dem Erwerb auf redlichem Wege allein; und wenn Einer weder edle noch unedle Ausgaben machen mag, so sind die Ausgaben um das Doppelte kleiner als die Ausgaben von edlen Menschen, die gerne zu edlen Zwecken ihr Geld verwenden. Daher kann niemals der Fall eintreten, daß in Vergleich mit doppelten Einnahmen und halben Ausgaben Jemand, der das Gegentheil hiervon thut, reicher werden sollte. Von beiden Menschen ist der Eine gut, der Andere nicht gerade schlecht, wenn er noch sparsam ist; manchmal ist er auch recht schlecht; dagegen gut, wie soeben gesagt wurde, kann er niemals sein. Denn wer sowohl auf rechtschaffenem, als auf unrechtschaffenem Wege einnimmt, und weder auf rechtschaffenem noch unrechtschaffenem Wege ausgibt, ist allerdings reich — so lang er zugleich sparsam ist; allein ein recht schlechter Mensch, der meistentheils ein Schlemmer und Verschwender ist, wird dadurch in hohem Grade arm. Andrerseits kann ein Mensch, der für edle Zwecke Geld ausgibt und nur auf rechtliche Weise etwas erwirbt, niemals leicht weder in hervorragendem Grade reich werden, noch auch in hohem Maße arm. Somit bleibt unsere Behauptung aufrecht, daß übermäßig reiche Leute nicht gut sein können; sind sie aber nicht gut, so sind sie auch nicht glücklich.

Für uns lag der Zweck aller Gesetze in der Absicht, daß die Menschen möglichst glücklich und möglichst untereinander befreundet sein sollen. Das Letztere können jedoch die Bürger niemals werden, wo es viele gegenseitige Rechtsstreitigkeiten, weil viele Fälle von Unrecht gibt, sie können es nur da, wo diese Processe ganz geringfügig und durchaus selten sind. Demnach behaupten wir, daß weder Gold noch Silber (d. i. ungemünztes) in dem Staate sein dürfe. Auch darf kein Erwerb durch handwerksmäßigen (d. i. unfreien) Betrieb, Zinse oder unehrenhaftes Viehhalten stattfinden. Man hat nur, so viel der Landbau gibt und bringt, ja auch hierbei nur so viel, daß der Erwerbende sich nicht gezwungen sieht, dasjenige zu vernachlässigen, wegen dessen aller Besitz naturgemäß vorhanden ist. Und dies ist Leib und Seele, welche ohne Gymnastik und die übrigen Theile der Erziehung niemals ihren höhern Werth erlangen können. Deßwegen haben wir schon wiederholt bemerkt, daß man die Sorge für das Vermögen dem Range nach als Letztes aufstellen müsse. Denn während es im Ganzen nur drei Dinge gibt, um welche Jedermann sich ernstlich bemüht, ist das Letzte und Dritte die Bemühung um Eigenthum, sofern sie richtig betrieben wird; in der Mitte steht die Bemühung für den Leib; die erste ist die für die Seele. Diese Worte eines heidnischen Philosophen erinnern lebhaft an das Evangelium, nach dessen Lehre die Sorge um Leib und Nahrung ja auch hintangesetzt

[69]) So begreifen wir die Aussprüche Christi und der Kirchenväter, wonach Reiche schwerlich in's Himmelreich eingehen!

werden soll (Matth. 6, 25 ff.), der Reiche so schwer selig wird, als ein Kameel durch ein Nadelöhr zu gehen vermag, sie erinnern an die Kirchenväter, z. B. an einen Clemens von Alexandrien, der, vielleicht auf Platon fußend, die sehr lehrreiche Schrift verfaßte Tís o sozómenos o ploúsios; welcher Reiche kann gerettet werden? Uebertriebene Nahrungssorgen und alles Streben nach Geld und Gut nennet Christus (Matth. 6, 32) eine Sorge der Heiden; hier macht ein Heide die aufgeklärten Christen des zwanzigsten Jahrhunderts zu Schanden!

Die modernen Politiker dürften von Platon lernen, dessen Gedankenschätze auch für die Jetztzeit noch Werth haben. Er lehrt uns, daß nicht der Smith'sche sog. Nationalreichthum der Zweck des Staates sei, daß höchstens der unwissende Pöbel dem Staat solchen niedrigen Zweck zumessen könne, daß der Staat einen höheren sittlichen Zweck habe, die Menschen glücklich zu machen, und dieses Glück besteht nicht bloß, noch in erster Reihe in materiellem Besitz, sondern in höheren Gütern. Ja ein großer Besitz oder Reichthum ist mit diesem Glück oder dem wahren Staatszweck nicht einmal verträglich. Denn man kann auf rechte und unrechte Art erwerben, und wer beides thut, wird der reichste, aber er kann gerade deßwegen, weil er zugleich auf unrechte Art erwirbt, nicht glücklich werden. Unter diesem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs, der absolut freien, schrankenlosen Concurrenz betrachtet Platon hier den Zins. Weil solcher Wettbewerb und das Resultat desselben dem Staatszweck fremd, ja entgegengesetzt ist, schließt Platon den Zins aus seinem Staate aus. Würden doch unsere Staatsmänner, wenn sie Gesetze wider den unlauteren Wettbewerb zu schaffen sich bemühen, diese platonischen Ideen in ihrer vollen Tiefe erfassen und nach Kräften verwirklichen!

Der Zinswucher hat in den platonischen Staatsgebilden keinen Raum, auch in jenen nicht, deren Verwirklichung nach seiner Ansicht nicht nur möglich, sondern sogar geboten ist. In dem einen Staate gibt es Gesetze gegen den Zinswucher, in dem Idealstaate hat man solche überhaupt nicht mehr nöthig, da er hier gar nicht möglich ist. Wir glauben die hierauf bezügliche Stelle in der Schrift de legib. l. VIII. c. g. in wörtlicher Uebersetzung hier beifügen zu müssen, da sie von Einigen (auch von Weiß) mißverständlich angeführt zu werden scheint. Es heißt dort: „Es muß nunmehr die Frage über die Art und Weise behandelt werden, wie man sich den Lebensunterhalt zu verschaffen hat. In andern Staaten mag man sich diesen Unterhalt auf einer Menge der verschiedenartigsten Wege erwerben, in der Regel auf doppelt so vielen, als bei uns. Denn die meisten Griechen bekommen ihre Nahrung vom Land und von der See, unsere Leute nur vom Lande. Der Gesetzgeber bekommt dadurch eine wesentliche Erleichterung. Nicht nur zeigt sich schon die Hälfte von Gesetzen als eine genügende Anzahl; er braucht weniger als die Hälfte; dazu eignen sich seine Gesetze weit besser für freigeborene Menschen. Er braucht sich in der Regel nicht mit Sachen des Seewesens, des gewöhnlichen Handels im Großen und Kleinen, der Gasthöfe, der Zölle, der Bergwerke, der Anleihen, des Zinswuchers, und wie die tausend Dinge alle heißen, abzugeben, sondern kann dies alles beruhen lassen, als Gesetzgeber unseres Staates. Seine Gesetzgebung gilt nur dem Ackerbau, der Vieh- und Bienenzucht, sowie der Beaufsichtigung derartiger Gegenstände und der Besorgung der Werkzeuge." Es gibt darnach in diesem Idealstaate Platons nur deßhalb keine Wuchergesetze, weil es da keinen Wucher gibt.

3. Die aristotelische Lehre vom Zinswucher.

a) Vom ethischen Standpunkt.

Aristoteles, der große Philosoph, Naturforscher, Arzt, Theosoph und Politiker, in welchem griechisches Denken und Wissen die höchste Blüthe trieb, kommt an mehreren Orten auf die Zinsfrage zu sprechen; einzelne dieser Stellen wurden bereits gelegentlich citirt. Hier sind vornehmlich jene Stellen in Betracht zu ziehen, wo er die Frage vom ethisch-politischen Gesichtspunkte erörtert und sein wissenschaftliches Gesammturtheil darüber abgibt. Das ist der Fall in den beiden berühmten Hauptwerken über Ethik und Politik. In der nikomachischen

Ethik ſtellt er den Zinswucher als eine Art des Geizes der in Vermögensſachen zu übenden Tugend der Freigebigkeit gegenüber. Die Tugend gilt bei Ariſtoteles als die rechte Mitte zwiſchen zwei Extremen, welche unter den Begriff des Laſters fallen; ſo bildet die Freigebigkeit die Mitte zwiſchen dem Geiz und der Verſchwendung; dieſe ſind das Zuwenig und das Uebermaaß in Bezug auf den Vermögensgebrauch. Die Freigebigkeit liegt der Verſchwendung näher als dem Geize, daher iſt der Verſchwender — ſofern er nur dieſes Laſter hat — nicht ſo ſchlecht als der Geizige, da er Vielen nützt, dieſer aber Niemanden.[70])

Die Freigebigkeit beſtimmt ſich nach der Größe des Vermögens; denn nicht die Menge des Gegebenen macht den Freigebigen, ſondern die Geſinnung des Gebers und dieſe gibt nach Verhältniß des Vermögens. Deßhalb iſt der, welcher weniger gibt, nicht weniger freigebig, ſofern er nämlich von Wenigerem gibt. Der iſt nicht freigebig, den das Geben ſchmerzt. Denn ihn dauert das Geld mehr, als ihn die ſchöne Handlung erfreut, was bei dem Freigebigen nicht ſtatthat. Der Freigebige gibt des Schönen wegen und in rechter Weiſe denen, welchen er ſoll, und ſo viel, als er ſoll, und zu der Zeit, wo es ſich gehört. Dies thut er gern und ohne Schmerz. Denn das tugendhafte Handeln iſt angenehm oder ſchmerzlos oder am wenigſten ſchmerzlich. Die Freigebigkeit iſt eine Tugend und dieſe bewirkt die Glückſeligkeit.

Dieſer Tugend ſtehen die Laſter der Verſchwendung und des Geizes entgegen.[71]) Die Verſchwendung iſt ein Uebermaaß im Geben und im Nichtnehmen und ein Zuwenig im Nehmen; der Geiz dagegen iſt ein Zuwenig im Geben und ein Zuviel im Nehmen. Die Verſchwendung findet von ſelbſt eine Grenze in dem Vermögen des Verſchwenders, nicht dagegen der Geiz, ebenſo kann der Verſchwender wieder zur Mitte und zu dem Schicklichen gelangen.

„Dagegen, ſo ſchreibt Ariſtoteles wörtlich,[72]) iſt der Geiz unheilbar, denn das Alter und jedwede Schwäche ſcheint geizig zu machen. Auch iſt der Geiz dem Menſchen mehr angeboren als die Verſchwendung; die Mehrzahl liebt mehr das Geld als das Geben. Der Geiz erſtreckt ſich auch über Vieles und hat mancherlei Geſtalten. Denn man kann in vielerlei Weiſe geizig ſein. Da er aus zweierlei beſteht, aus dem Zuwenig im Geben und aus dem Uebermaaß im Nehmen, ſo iſt er nicht bei allen vollſtändig vorhanden, ſondern Manche ſind nur übermäßig im Nehmen und Andere nur mangelhaft im Geben. Alle die, welche man mit dem Namen Knicker, Knauſer und Filze bezeichnet, laſſen es am Geben fehlen, aber verlangen und nehmen kein fremdes Gut, da Mancher von ihnen noch einen gewiſſen Anſtand und eine Scheu vor dem Schlechten beſitzt. Auch mögen Andere deßhalb das Ihrige bewachen, oder wenigſtens ſo ſprechen, weil ſie nicht

---

[70]) Dieſen Satz will v. Kirchmann (Erläuterung 119) für unſere Zeitverhältniſſe nicht gelten laſſen. Da heute Alle auf Erwerb angewieſen ſeien (war dies zu des Ariſtoteles Zeiten anders?), trete an Stelle der Freigebigkeit, jener, die Mitte zwiſchen den Laſtern der Verſchwendung und des Geizes bildenden Tugend, die Sparſamkeit und es liege dieſe dem Geize näher als der Verſchwendung; darum ſei heute der Verſchwender ſchlechter als der Geizige. Dieſe Auffaſſung ſteht vollſtändig im Einklang mit dem v. Kirchmann'ſchen Grundprincip der Moral, wonach die jeweilig herrſchende „Volksſtimme" den letzten Grund des Moraliſchen bilde, dieſes ſelbſt alſo der Entwickelung und Wandlung unterworfen ſei. Nach dieſer „evolutioniſtiſchen Moral" wäre, ſofern man eine Entwickelung zum „Laxismus" in Geldſachen annimmt, noch viel mehr zu beweiſen, als v. Kirchmann will. Das ganze Zinsräthſel könnte auf dieſem — aber auch nur auf dieſem Wege dem Wunſch der Vertreter des Kapitalismus entſprechend gelöſt werden. In Wirklichkeit verhält es ſich freilich umgekehrt.

[71]) In der Schrift über die Tugenden und Laſter führt Ariſtoteles drei Hauptarten von Laſtern auf: die impietas (Unbotmäßigkeit gegen Gott, Vorgeſetzte, Eltern u. ſ. w.), die arrogantia (Anmaßung, d. i. unrechtes Verhalten im Verkehr mit dem Nebenmenſchen) und die luxuria (Unmäßigkeit). Zur arrogantia gehört die illiberalitas (Unfreigebigkeit), welche drei Unterarten hat: die turpilucrium (ſchnöde Gewinnſucht), die parcitas (Kargheit) und die tenacitas (Kimmelſpalterei). Das Laſter des Wuchers zählt zur turpilucrium.

[72]) Benützt wurde die v. Kirchmann'ſche Ueberſetzung.

ſpäter zu ſchlechten Handlungen genöthigt ſein wollen. Zu ihnen gehören auch die Kimmelſpalter und ähnliche Leute. Sie haben ihren Namen davon, daß ſie Niemandem etwas geben und dies übertreiben.

Andere enthalten ſich aus Furcht des fremden Gutes, da es nicht leicht für ſie iſt, fremdes Gut zu nehmen, ohne daß Andere wieder das Ihrige nehmen. Deßhalb ziehen ſie es vor, weder zu geben noch zu nehmen.

Wieder Andere überſchreiten das Maaß im Nehmen, indem ſie von Allerwärts her und Alles nehmen, wie die, welche eine ſchimpfliche Hantirung treiben, z. B. die Hurenwirthe und Aehnliche; desgleichen die Wucherer, und die, welche gegen Geringes ſich viel verſprechen laſſen.[73])

Alle dieſe nehmen daher, woher ſie nicht ſollen und mehr als ſie ſollen. Allen dieſen Menſchen klebt eine ſchmähliche Gewinnſucht an, denn alle ertragen Schande und Schmach um des Gewinnes und noch dazu um eines kleinen willen. Denn die, welche Großes von da nehmen, woher ſie, oder das, was ſie nicht ſollen, nennt man nicht geizig, ſondern eher ſchlecht und gottlos und ungerecht, wie z. B. die Tyrannen, welche Städte verwüſten oder Tempel plündern. Dagegen gehören die falſchen Spieler und die Beutelſchneider und Räuber zu den Geizigen, da ſie nach ſchändlichem Gewinn trachten. Jene beiden treiben ihr Geſchäft nur um des Gewinnes willen und ertragen deßhalb allen Schimpf; dieſe ſetzten ſich um des Raubes willen den größten Gefahren aus. Jene gewinnen das Geld ihren Freunden ab, denen ſie geben ſollten. So ſind ſie beiderſeits ſchimpflich gewinnſüchtig, weil ſie da gewinnen wollen, wo es ſich nicht gehört, und weil all ſolcher Vortheil eines feinen Mannes unwürdig iſt. Deßhalb nennt man mit Recht den Geiz das Gegentheil der Freigebigkeit; er iſt ein größeres Laſter als die Verſchwendung, und man fehlt bei ihm in ſtärkerem Maaße als bei der beſprochenen Verſchwendung."

Die ſittliche Auffaſſung, welche Ariſtoteles vom Wucher (d. i. von jeglichem Darlehenszins) hat, kommt dadurch klar zum Ausdruck, daß die pornoboskoi (Hurenwirthe) und tokistai (Wucherer) in unmittelbarſtem Anſchluß aneinander aufgeführt und auf ganz gleiche Stufe geſtellt werden, wie dies ſpäter öfters, z. B. vom hl. Auguſtinus, Albertus Magnus u. A. geſchehen iſt.[74]) Beide Gewerbe ſind gleich ſchimpflich. Es klebt ihnen der Makel des Geizes und zwar der niedrigſten und ſchlimmſten Art des Geizes an. Dieſe Art zu erwerben, iſt der Tugend der Freigebigkeit am meiſten entgegengeſetzt. Der Wucher gehört nach Ariſtoteles zu den ſchwerſten und am tiefſten wurzelnden, ja unheilbaren Laſtern. Als das hat er auch in der Kirche gegolten.

b) Beurtheilung vom Standpunkte der Wirthſchaftspolitik.

Von einem anderen Geſichtspunkte, namentlich der wirthſchaftlich-kulturellen Seite lehrt uns Ariſtoteles den Zins näher kennen in ſeiner Politik.

Zum Verſtändniß der einſchlägigen Stelle müſſen wir einige Sätze aus der „politiſchen Oekonomie" des Ariſtoteles voranſchicken. Als Künſte, welche ſich mit den wirthſchaftlichen Dingen befaſſen, nennt Ariſtoteles vor Allem die Haushaltungskunſt, welcher die Erwerbskunſt (Bereicherungskunſt im weiteren Sinne) untergeordnet iſt.[75]) Dieſe hat es mit der Anſchaffung, jene mit dem Verbrauch zu thun. Beide haben ihre naturgemäße Grenze in dem begrenzten Zwecke, dem ſie dienen. Doch gibt es eine beſondere Art der Erwerbskunſt, die man ſchlechthin Bereicherungskunſt (im engeren Sinne) nennen kann, und dieſe

---

[73]) Das Bindewort kai im Griechiſchen ſcheint eine beſondere Art des ſchimpflichen Erwerbes, welchen Ariſtoteles dem Wucher gleich ſtellt, anzudeuten. Es dürfte unter dieſem Ausdruck wohl das Hazardſpiel verſtanden werden können, wo kleine Einſätze gemacht werden, um große Gewinne zu erzielen.

[74]) Der beſte Commentar zu dieſer wie zu der nachfolgenden Stelle findet ſich bei Albertus, neue Pariſer Ausgabe (1890 ff.), B. V, p. 624 ff., B. VII, p. 285 ff., B. VIII, p. 60 ff.

[75]) Politic I, 8 ff.

hat, da ihr Anfang und Ende das Geld — nicht ein bestimmter Gebrauch — ist, keine sichtbare Grenze.

„Jedes Besitzthum läßt eine doppelte Benutzung zu. Beide Arten treffen die Sache an sich, aber nicht in gleicher Weise. Die eine Art der Benutzung ist dem Gegenstand eigenthümlich, die andere nicht, z. B. das Anziehen eines Schuhes und der Umtausch. Beides ist Benutzung des Schuhes. Auch der, welcher ihn an den, der einen Schuh bedarf, um Geld oder Eßwaare vertauscht, benutzt den Schuh, aber nicht nach seiner eigenthümlichen Bestimmung, denn der Schuh ist nicht für den Umtausch gemacht. Ebenso verhält es sich mit den anderen Besitzstücken. Denn der Umtausch läßt sich auf Alles anwenden, obgleich er zunächst von dem natürlichen Bedürfniß ausgeht, weil die Menschen von dem Einen mehr haben als nöthig, von dem Andern weniger.

Offenbar ist darum auch der Kleinhandel seinem Ursprung nach noch kein Theil der Bereicherungskunst, denn der nothwendige Tausch war auf die Befriedigung des nächsten Bedürfnisses gerichtet. In der ersten Gesellschaft (dies ist die Familie) hat man ihn offenbar nicht nöthig, sondern erst mit der Vergrößerung der Gesellschaft. . . . Sie tauschen (anfangs) nur Bedürfnisse gegen Bedürfnisse, weiter hinaus nichts, z. B. sie geben und nehmen Wein gegen Getreide und dergleichen mehr.

Dieser Tauschhandel geht also weder über die Natur hinaus, noch ist er eine Art von Bereicherungskunst, denn er dient bloß zur Ergänzung des naturgemäßen und hinlänglichen Bedarfes. Aber aus diesem Handel ist jene Kunst in nothwendiger Folge entstanden. Da nämlich die Aushülfe immer weiter hergeholt wurde, indem man einführte, woran man Mangel, und ausführte, woran man Ueberfluß hatte, so kam man nothwendigerweise auf den Gebrauch des Geldes."

Aristoteles schildert sodann die Entstehung des Geldes aus dem Bedürfniß des Tauschhandels. Dasselbe sei zuerst nur nach Größe und Gewicht bestimmt, später auch mit einem Stempel als Werthzeichen versehen worden. „Nachdem nun einmal aus dem Bedürfniß des Tauschhandels das Geld hervorgegangen war, entstand eine andere Art der Bereicherungskunst, der *Kaufhandel*, von Anfang an wahrscheinlich sehr einfach, bald aber in Folge der Uebung schon künstlicher, indem man darauf dachte, wie und woher der Umsatz des Geldes am meisten Gewinn bringen werde."

Das Geld hat jedoch keinen absoluten Werth, ja, es erscheint unter Umständen als bloßer Tand und eine willkürliche Satzung, dem Wesen nach nichts, und es kann Jemand im Vollbesitz des Goldes Hungers sterben, wie die Fabel von Midas lehrt, dem alles, was er anrührte, zu Gold wurde. Der *wahre, natürliche Reichthum ist daher vom Geldreichthum verschieden*. Die auf letzteren gehende Bereicherungskunst ist lediglich Sache des Handels, bei ihr wird nicht auf alle Weise, sondern nur durch den Umtausch Reichthum erworben. Sie hat es nur mit dem Gelde zu thun, denn das Geld ist der Anfang und das Ende des Tausches: und der Reichthum, der aus dieser Art der Bereicherung stammt, ist wirklich ohne alle Grenzen. Die auf den natürlichen, vom Bedürfniß bestimmten Reichthum, nicht auf's Geldmachen abzielende Haushaltungskunst hat ihre Grenzen; bei ihr ist das Geld nicht Zweck, wie bei ersterer, sondern nur *Mittel* zum Zweck. Sie ist Sache sowohl des Staatsmannes, wie des einzelnen Haushalters. Sie ist naturgemäß, und es bietet die Natur das *Vermögen*, woraus alle Erwerbskunst schöpft, nämlich Früchte und Thiere.

„Diese Kunst, fährt Aristoteles fort, ist, wie gesagt, eine doppelte, theils zum Handel, theils zur Haushaltung gehörig, und die letztere nothwendig und löblich; die andere, die sich mit dem Umsatz beschäftigt, wird mit Recht getadelt, denn sie ist nicht naturgemäß, sondern auf Uebervortheilung gegründet.

Mit vollstem Recht aber ist das Wucherhandwerk verhaßt, weil es aus dem Gelde selbst den Gewinn zieht und es nicht dazu verwendet, wozu es erfunden ist. Denn das Geld ist des Handels wegen entstanden; der Zins aber vermehrt es an sich; woher er auch (im Griechischen) seinen Namen „Junges" (tókos) (im Deutschen Wucher-Nachwuchs) bekommen hat. Das Geborene nämlich ist

von einerlei Art mit dem Erzeugenden, und der Zins ist Geld aus Geld. Darum ist eben dieser Erwerbszweig der naturwidrigste von Allen."[76])

Hieran reiht Aristoteles eine kurze Betrachtung über die Anwendung seiner ökonomischen Theorien auf die einzelnen Berufsarten und Erwerbszweige an (wie z. B. die Viehzucht am besten einzurichten sei,[77]) sowie über das gegenseitige Verhältniß derselben, und qualificirt schließlich die einzelnen Arbeitsthätigkeiten folgendermaßen:

„Die kunstmäßigsten Arbeiten sind diejenigen, wo der Zufall am wenigsten Einfluß hat; die handwerkmäßigsten, bei denen der Körper am meisten beschädigt wird, die sklavischsten, bei denen die Körperkraft am meisten benutzt wird, die gemeinsten, wo es der geringsten Tüchtigkeit bedarf."

So weit die ökonomischen Theorien des Aristoteles.

Nach diesen ist der Handelserwerb schon nicht mehr in der Weise naturgemäß wie z. B. der Landbau und das Ziehen von Früchten aller Art, denn der Handeltreibende benutzt z. B. den Schuh nicht als Schuh, sondern als Handelswaare, nicht zu dem, wozu er verfertigt wurde, d. i. zu dem naturgemäßen Zweck des Anziehens, sondern er sucht lediglich durch Umtausch oder Umsatz des Schuhes Geld damit zu verdienen. Wegen dieser zwar nothwendigen, jedoch der eigentlichen Bestimmung des Schuhes nicht entsprechenden Verwendungsweise, die beim Handel stattfindet, und wegen seines lediglich auf Gelderwerb und -Besitz abzielenden Zweckes findet Aristoteles den Handel tadelnswerth.[78]) Das Geld hat keinen anderen Zweck als den, in diesem Umtausch als Werthmaaß und Entgelt für andere Waaren zu dienen. Der Wucherer nun verwendet es zu einem ganz andern als jenem natürlichen Zwecke, wozu das Geld eingeführt worden ist, indem er aus dem Geld selbst nicht durch den Umtausch gegen Waare, Geld wachsen läßt. Der Wucher macht das Geld nicht zu einem Werthmaaß für andere Dinge, sondern zu einem Maaß des eigenen Werthes, den er ja nicht hat, zu etwas Absolutem, das es nicht ist, er personificirt und substantiirt das Geld, er macht das Metall zu einem Lebendigen, indem er es Junge hervorbringen und aus sich herauswachsen läßt; im Wucher werden dem Geld Kräfte beigelegt, die es in Wirklichkeit nicht hat, noch haben kann. Darum ist der Wucher die widernatürlichste und am meisten verhaßte Erwerbsart von Allen.

Aristoteles mißt dem Gelde, wie es — von unserer Zeit abgesehen — jeder halbwegs Vernünftige thut, nicht einen absoluten Werth, ja nicht einmal einen direkten und unmittelbaren Gebrauchswerth bei, und findet den treffenden Beweis dafür in der Midasfabel. Er beweist eben so klar, daß Geld nur im Umtausch Werth habe, und zwar den, als Entgelt oder Gegenwerth für andere Dinge zu dienen. Solch einfache Wahrheiten weiß die moderne politische Oekonomie gar nicht zu würdigen!

Indem man dem Geld statt nur Tauschwerth auch einen Gebrauchswerth beilegt, thut man nichts anderes als Midas, der den unersättlichen Durst nach

---

[76]) Lib. I, c. 10. Der griechische Text dieser berühmten Stelle lautet: Eulogótata dè miscîtai he obolistikê . . . . o dè tókos ginetai nómisma nomismatos, hôste kai málista parà physia ûtos tôn chrematismôn estin. In fenore autem nummus nummum parit, quare id genus lucri maxime naturae repugnat.

[77]) Näher erörtert sind diese Gegenstände in dem Fragment der „Oekonomik", worin der Landbau als vorzüglichste Erwerbsart gepriesen, des Zinses aber — der ja nicht zur Oekonomik gehört (Albertus) — überhaupt nicht gedacht wird.

[78]) Welche Perspective würde sich in unserer Zeit für Wirthschaftsreformen eröffnen, wenn man diesen im Mittelalter viel verfochtenen Grundsatz zur Beseitigung gewisser Auswüchse nur halbwegs zur Anwendung brächte, z. B. zur Einschränkung des für Producenten und Consumenten gleich schädlichen Zwischenhandels, zur gesetzlichen Bestimmung über die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Consumvereine. Nach aristotelischer Auffassung hat in erster Reihe der Producent — der Handel nur so weit als nöthig — das Recht, an den Consumenten abzusetzen. Daher müßte bei Waaren, die am Orte des Consums hergestellt werden, der Verkauf auch in der Hand des Producenten liegen u. s. f.

Gold nur damit stillen zu können glaubte, daß er den thörichten Wunsch aussprach: was ich berühre, werde zu Gold. Es ist dieselbe falsche Vorstellung von einem in Wirklichkeit nicht vorhandenen Gebrauchswerth des Goldes oder Geldes, welche beiden Thorheiten zu Grunde liegt. Auch die Folgen dieser Thorheit scheinen in beiden Fällen die gleichen zu sein. Midas ist nach der Fabel Hungers gestorben, weil alles, auch Speisen, die er anrührte, zu Gold wurden. Und die Menschheit, welche an dem Gebrauchswerth des Geldes festhält, wird es ihr anders ergehen? Nichts anderes hat die heutigen socialen Nothstände erzeugt, als der Wahn von dem vermeintlichen Gebrauchswerth des Geldes, der den Zinstheorien zu Grunde liegt.

Ist die sociale Bewegung nicht ein Zeichen dafür, daß die Noth schon an den Mann geht? Und selbst die Reichen, suchen sie nicht Alles zu Gold zu machen, ihr Vermögen in Geld, in Papier anzulegen, während sie großentheils des Nothwendigen (z. B. in Städten der eigenen Wohnung) oder des Besitzes, woraus die nothwendige Nahrung fließt, entbehren? Ist nicht auch für diese das Schicksal des Midas eine warnende Lehre? Sind nicht vielleicht Viele von ihnen im Drange nach Gold der Seele nach bereits Hungers gestorben? Sind sie nicht geistig gleichsam todt, für die einfachsten Wahrheiten blind? Aber im Zinswucher geschieht noch mehr. Im Wucher wird das Geld zu einem Werth — nicht als Maaß für andere Dinge, auch nicht bloß für den Gebrauch — sondern zu einem Werth, der absolut und an und für sich ist, und lediglich in sich selbst ein Maaß hat. Das scheint nach der Art, wie der Zins gemessen wird (Zinsfuß, Procent), keinem Zweifel zu unterliegen. Dieses „Sichselbstmaaßsein" wird nach Aristoteles dem Geld im Wucher attribuirt, sofern das auf Wucher angelegte Geld nicht als Maaß für andere Dinge im Tauschverkehr verwendet wird, was der natürlichen Bestimmung des Geldes entspräche, sondern um anderes Geld, junges daraus zu erzielen, womit Aristoteles die im Wucher stattfindende Personification des Geldes andeutet. Die griechische Sprache leistet ihm dabei die besten Dienste. Was will nun das heißen: der Zins macht das Geld zu einem Maaß seines eigenen Werthes? es heißt, das Geld zu etwas Absolutem, zu etwas Göttlichem oder Gottähnlichem zu machen, denn in letzter Linie hat nur Gott einen eigenen Werth und nur er ist das Maaß seines eigenen Werthes. Der Mensch hat nur Werth, so weit er für Gott da ist, und das Maaß seines Werthes liegt zuletzt nicht in ihm selbst, sondern in seiner Beziehung zu Gott und in seinem Verhalten zu Seinesgleichen. Darum, wenn das Geld durch den Zins zu einem Maaßstab seines eigenen Werthes gemacht wird, ist das nichts anderes, als eine **Apotheose** des Geldes.[79])

Bewundernd stehen wir vor der Zinslehre der griechischen Geistesheroen, die hier wie in anderen Fragen, z. B. in der Gotteslehre, das Heidenthum eigentlich selbst überboten, das Christenthum bei den heidnischen Völkern thatsächlich vorbereitet haben. Unserer Zeit scheint es beschieden, am entgegengesetzten Proceß mitzuarbeiten.

Rein und edel wie das ganze Lehrsystem, frei von allen Sophistereien, Trugschlüssen und Spitzfindigkeiten, die nirgendwo eine so große Rolle gespielt, wie in der Zinslehre, steht die aristotelisch-platonische Zinstheorie da.

---

[79]) Entgegen der Behauptung Böhm-Bawerks, daß die alten Philosophen ihre Zinslehre nur theoretisch verfochten hätten, ist noch zu bemerken, daß die meisten von ihnen sie auch in die Wirklichkeit umzusetzen wußten. Zunächst beweist dies ihr eigener Wandel. Kaum einer der alten Philosophen hat sich mit Zinsgeschäften befaßt. Was Plutarch in dieser Hinsicht von Cato berichtet, beruht auf einer Verwechselung des Darlehensgeschäftes mit der Betheiligung (als Gesellschafter) an Schifffahrtsunternehmungen. Im Gegentheil, viele der antiken Philosophen lebten zum Unterschiede von manchen neueren in größter, zum Theil selbstgewählter Armuth; sie begannen die praktische Socialreform bei sich selbst. Ihre Lehre und ihr Beispiel blieb keineswegs praktisch wirkungslos. Das zeigt sich bei dem großen Schüler des Aristoteles, Alexander d. Gr., der, einst gefragt, wie er seine ungeheuren Schätze am sichersten anzulegen gedenke, zur Antwort gab: „Bei meinen Freunden." Auch darf die Wirksamkeit der heidnischen Philosophie für das nahende Christenthum nicht unterschätzt werden.

Digitized by Google

4. Plutarch's Schrift über den Zinswucher.

Erwähnung verdienen noch die Schriften des Philosophen und Historikers Plutarch aus Chäronea (50—120 (125) n. Chr.). Sie sind für die Kenntniß des Zinswesens bei den Alten von ganz hervorragender Bedeutung. Als Historiker und Biograph widmet er diesem Punkt ganz besondere Aufmerksamkeit, und da manches ältere Werk, aus dem Plutarch geschöpft hat, verloren gegangen ist, so haben seine Angaben vielfach den Werth von Quellen, deren man beim Studium des Zinswesens der Alten nicht entrathen kann. Bereits öfters wurden solche Angaben aus plutarchischen Schriften angezogen.

Sodann aber ist Plutarch der erste — und unter den alten heidnischen der einzige — Schriftsteller, welcher eine besondere, moralphilosophische Abhandlung über den Zinswucher verfaßt hat. Und diese Abhandlung ist nicht nur der Zeit nach die erste größere Schrift über den Zinswucher, sie nimmt auch wegen ihres reichen Inhalts und wegen des Einflusses, den sie auf spätere kirchliche Schriftsteller geübt hat, in der im Laufe der Jahrhunderte hoch angeschwollenen Litteratur über die Zinsfrage einen ersten Rang ein. Bei mehreren der Kirchenväter finden sich plutarchische Urtheile über den Zinswucher und plutarchische Vergleiche und Beispiele wörtlich wieder. Auf Platon fußend, wie gleich der erste Satz seiner Schrift über den Wucher zeigt, steht Plutarch an der Schwelle des Christenthums. Sein Werk ist ein Spiegel der traurigen Erfahrungen, welche die Alten mit dem Zinswucher gemacht haben, und dieser Umstand wird demselben eine dauernde Bedeutung sichern.

Plutarch's Schrift über den Zinswucher, deren genauer Titel verschieden angegeben wird, scheint erst nach seinem Tode bekannt geworden zu sein (ob er den Zorn der Wucherer fürchtete?).[80] Aus dem gebräuchlich gewordenen Titel „Daß man nicht auf Zins entleihen soll", darf man nicht, wie Solmasius und andere Neuere wollen, den Schluß ziehen, Plutarch habe überhaupt nicht den Zinswucher als solchen, oder die Wucherer, sondern lediglich das leichtsinnige Schuldenmachen treffen wollen. Mag ja sein, daß die Schrift den unmittelbar praktischen Zweck verfolgte, irgend einen Freund, der im Begriffe stand, ein zinsbares Darlehen — andere mag es wenig gegeben haben — aufzunehmen, noch rechtzeitig zu warnen. Dem stand aber nicht im Wege, die Wucherfrage allseitig und eingehend zu erörtern, was bisher noch nicht geschehen war. An den erschreckenden Folgen des Wuchers in Absicht auf den Bewucherten wollte Plutarch die ganze Häßlichkeit des Wuchers darthun. Wenn er auch die Aufnahme eines zinsbaren Darlehens für etwas Verwerfliches hält, so steht er vollständig auf dem Standpunkt der Bibel, der talmudistischen und christlich-scholastischen Lehre. Indem er Ersteres tadelt, läßt er die Schlechtigkeit des Wucherns in ein um so grelleres Licht treten, er macht seinem Groll gegen die Wucherer Luft, ohne daß er sich — was gefährlich gewesen wäre — direkt an ihre Adresse zu wenden braucht. Die Kirchenväter haben die Methode Plutarch's theilweise nachgeahmt.

Wir wollen versuchen, im Nachfolgenden das Wesentliche aus der Schrift, theils dem Inhalte, theils dem Wortlaute nach wiederzugeben:

Eingeleitet wird die Abhandlung mit einem bei Platon sich findenden Rechtssatz,[81] welcher nach diesem Philosophen sehr alt sein soll, ja sogar unter den Sprüchen Salomo's sich findet.[82] Darnach darf Niemand aus dem Brunnen

---

[80]) Der gebräuchliche Titel ist: De vitando aere alieno. In dem von Lamprias, dem Sohne Plutarch's, verfaßten Catalog der plutarchischen Schriften wird unter Nr. 203 eine Abhandlung erwähnt unter dem Titel: Fenerandum non esse, welche übrigens mit der gegenwärtigen identisch sein dürfte. Die Abhandlung über den Zinswucher wurde mit anderen plutarchischen Schriften mehrfach übersetzt, so in's Lateinische von Cruserius und Pirkheimer, in's Deutsche von Kaltwasser, Wien und Prag, 1797, B. VII, S. 291 ff.

[81]) De legib., lib. VIII, c. 8.

[82]) Prov. 5, 15—17. Trinke Wasser aus deiner eigenen Grube und was aus deinem Brunnen fließt. Es werden deine Quellen herausgeleitet und theile deine Wasser auf der Gasse. Habe du sie aber allein und kein Fremder mit dir gemeinschaftlich.

seines Nachbarn Wasser schöpfen, bevor er auf eigenem Grunde bis auf die wasserhaltende Lehmschicht gegraben hat. Erst wenn er auch da keine Quelle gefunden, dürfe er von Fremdem Gebrauch machen, da das Gesetz dem Mangel zu statten komme. Dieses Gesetz wünscht Plutarch auch auf den Gebrauch fremden Geldes ausgedehnt zu sehen, und soll Einer erst dann bei Andern entleihen dürfen, wenn er Geld wirklich nöthig hat und es nicht aus Eigenem, durch Verkauf von Geräthen u. dergl. beschaffen kann. Plutarch will verhüten, daß Schulden aus Weichlichkeit und Verschwendung gemacht werden, und schlägt zu diesem Behufe ein Gesetz vor, welches dem in Platon's Werk über den Staat empfohlenen (ersten) Wuchergesetz sehr ähnlich ist.[83])

„Diese irdenen Gefäße — so warnt Plutarch vor dem Wucher — sind viel reinlicher als die silbernen und haben nicht jenen widrigen und unerträglichen Geruch vom Zins, der wie ein fressender Rost täglich deine Pracht beschmutzt; sie werden dich auch nicht ständig an die Calenden und Neumonde[84]) erinnern, die heiligsten Tage unter allen, die aber die Wucherer zu den traurigsten und verhaßtesten machen. Denn diejenigen, die ihre Güter, statt sie zu verkaufen, zum Unterpfand einsetzen, kann selbst nicht einmal Jupiter Ktesius[85]) vom Untergange erretten.[86]) Sie schämen sich, den Werth dafür im Gelde zu nehmen, aber Zinsen auf ihr Eigenthum zu geben, rechnen sie sich nicht zur Schande."

An einer Reihe von Beispielen aus der griechischen, römischen und karthagischen Geschichte wird nunmehr gezeigt, wie man zuerst vom Eigenen das Letzte und Werthvollste aufwenden müsse, bevor man sich des Fremden bediene. Römische Frauen opferten ihren Schmuck dem pythischen Apollo zur Einlösung eines Versprechens, die Karthagerinnen schnitten ihre Haare ab und ließen Stricke zu Kriegsmaschinen daraus machen, den Schutz, welchen Diana in Ephesus den Schuldnern gewähre, biete eine weise Sparsamkeit Allen.

In Athen war in folgender Weise dafür gesorgt, daß der Staat nicht in die Lage käme, Schulden zu machen: „Perikles hatte den Schmuck der Göttin Minerva, der 40 Talente[87]) in reinem Golde wog, so einrichten lassen, daß er abgenommen werden konnte, damit wir, sagte er, im Nothfall ihn zum Kriege brauchen und nachher in gleicher Güte wieder erstatten können.[88])

So müssen auch wir uns hüten, daß wir nicht in unsere Bedürfnisse, wie in eine belagerte Stadt die Besatzung eines feindlichen Wucherers aufnehmen[89]) und unsere Güter fremder Herrschaft unterwerfen lassen." Die hölzerne Mauer, worin die Athener, dem Rath der Pythia folgend, ihre Freiheit retteten, sei für uns der hölzerne Tisch, mit dem wir uns begnügen.

„Du brauchst dich nicht um schöne Pferde, nicht um prächtige, mit Silber geschmückte Wagen zu bekümmern, die, so geschwind sie auch sein mögen, doch von den Zinsen bald eingeholt und überlaufen werden. Bediene dich lieber des ersten besten Esels oder eines Packpferdes, um dem feindlichen und tyrannischen Gläubiger zu entfliehen, der nicht bloß, wie einst der persische König Erde und Wasser fordert, sondern die Freiheit selbst antastet und dich der Schande preisgibt, der, wenn du nicht bezahlst, dir Verdruß macht, wenn du Geld hast, es nicht annimmt, wenn du das Deinige verkaufen willst, dir ein Spottgeld bietet; wenn du nicht verkaufst, dich dazu zwingt; der ferner, wenn du das Richteramt übst, dich beeinflußt; wenn du schwören willst, dir Zwang anthut; wenn du vor seine

---

[83]) Siehe oben.

[84]) Die Calenden waren die Zinszahltage in Rom, die nouméniai, Neumonde, in Griechenland.

[85]) Beschützer des Vermögens.

[86]) Dieser Gedanke, daß der Wucher eine vernichtende und zerstörende Wirkung übe, durchzieht das ganze Werk.

[87]) Ueber $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark.

[88]) Thukydides 2, 13.

[89]) Anspielung an das trojanische Pferd, welches Aeschines geradezu dános, Wucher, nennt. Dasselbe Wort wird im Makedonischen für Tod, Verderben gebraucht; lateinisch funus und fenus.

Thür kommst, sich eingeschlossen hält; wenn du zu Hause bleibst, vor der deinigen auflauert und unablässig anklopft.[90])

Was hilft es den Athenern, daß sie Solon aus der persönlichen (Schuld-) Haft befreit hat? Sie sind ja noch als Sklaven allen Wucherern und Kapitalisten unterworfen und nicht einmal diesen selbst — denn das wäre noch das kleinste Uebel — sondern ihren übermüthigen, rohen, barbarischen Sklaven, die ganz jenen Peinigern und Henkern gleichen, von welchen Platon sagt, daß sie die Gottlosen in der Unterwelt foltern, diese sind es, die den ärmeren Schuldnern den Markt[91]) zur Hölle machen, und gleich den Geiern sie bis in's innerste Eingeweide zernagen,[92] oder wie die den Tantalus umgebenden Plagegeister ihnen den Genuß ihrer Wein- und Kornernten entziehen.

Darius schickte den Datis und Artaphernes gegen Athen ab, welche Ketten und Bande für die Gefangenen in den Händen trugen. Ebenso tragen diese Wucherer Gefäße voll Obligationen und Schuldverschreibungen, als ebenso viele Fesseln für Griechenland, und ziehen damit von Stadt zu Stadt, nicht, um wie einst Triptolemus nützliche Früchte auszusäen, sondern vielmehr, um die kummerbereitenden, wuchernden und unvertilgbaren Wurzeln der Schulden zu stecken, welche bald um sich greifen und so geschwinde emporschießen, daß sie ganze Städte niederbeugen und ersticken.[93])

Man sagt von den Hasen, daß sie zu gleicher Zeit Junge gebären, säugen und wieder trächtig werden. Allein die Kapitalien dieser nichtswürdigen Barbaren[94]) gebären, ehe sie noch empfangen haben. Denn sobald sie das Geld hingeben, fordern sie davon zurück, streichen einen Theil der ausgezahlten Summe weg, und nehmen gleichsam Zins dafür, daß sie auf Zinsen leihen.

Bei den Messeniern hat man ein Sprüchwort:

Pylus lieget vor Pylus, doch gibt's noch ein anderes Pylus.

So könnte man auch zu den Wucherern sagen:

Zinsen liegen vor Zinsen, doch gibt's noch andere Zinsen.

Sie lachen wohl gar die Naturforscher aus, welche sagen: Aus Nichts wird Nichts; denn bei ihnen wird aus dem, was noch nicht existirt, schon Interesse erzeugt. Sie halten es für eine Schande, die Zölle zu pachten, welches doch vom Gesetze erlaubt wird; sie selbst aber lassen sich *wider* alle Gesetze von dem ausgeliehenen Gelde Pachtzins bezahlen,[95]) oder wenn ich die Wahrheit sagen soll, sie betrügen beim Ausleihen die Leute um ihr Geld. Denn wer weniger bekommt, als er in die Schuldverschreibung setzt, wird um sein Geld betrogen.

Zwar halten die Perser das Lügen für die zweite Vergehung, das Schuldenmachen aber für die erste und größte, weil diejenigen, die schuldig sind, oft in den Fall kommen, daß sie lügen müssen.[96]) Allein die Wucherer lügen noch weit mehr, und begehen sogar das Schelmstück, daß sie in ihre Bücher einschreiben, dem oder Jenem soviel geborgt zu haben, der doch weit weniger erhalten hat. Diese Lüge hat zum Grunde nicht Mangel und Noth, sondern Habsucht und unersättlichen Geiz, der ihnen selbst am Ende keinen Vortheil und Nutzen bringt, wohl aber den, der so betrogen wird, in's Verderben stürzt. Sie bauen nicht die Aecker, die sie ihren Schuldnern abnehmen, sie bewohnen nicht die Häuser, aus

---

[90]) Aehnliche Schilderung des Gebahrens der Wucherer bei Ambrosius de Tobia und neuestens im Wiener Abgeordnetenhaus.

[91]) Auf dem Markt hatten Wucherer und Wechsler ihren Stand.

[92]) Anspielung an Homer's Odyssee 11, 578 ff., wo die Qualen des Tityus geschildert werden.

[93]) Der Ausdruck „Ersticken" kehrt bei den Kirchenvätern wieder, wie auch der gleichfolgende Passus (s. Basilius, Ambrosius).

[94]) Griechisch Barbáron, weil die Wucherer vorzugsweise Fremde waren.

[95]) Daraus ist ersichtlich, daß dem Rechtsbewußtsein der Alten der Zins als etwas Verbotenes, gegen alle Gesetze Verstoßendes galt. Der Offenbarungsstandpunkt war also in Bezug auf das Zinsennehmen wie in anderen Dingen den Heiden nicht völlig abhanden gekommen. Für die Kenntniß der antiken Auffassung des Leihzinses sind obige Worte Plutarch's besonders wichtig.

[96]) Nach Herodot, B. I, c. 138.

welchen sie dieselben heraustreiben, sie machen auch keinen Gebrauch von ihrem Hausgeräth und ihren Kleidungen. Wenn der Erste zu Grunde gerichtet ist, so wird durch ihn ein Zweiter gejagt und in die Falle gelockt.

Diese Grausamkeit frißt wie das Feuer um sich und wird durch den Untergang und das Verderben so vieler Unglücklichen immer größer, so daß sie allmählich einen nach dem andern verzehrt. Der Wucherer aber, der dieses Feuer anfacht,[97]) und zum Schaden Vieler unterhält, hat weiter nichts davon, als daß er von Zeit zu Zeit seine Bücher in die Hand nimmt und übersieht, wie viele Schuldner er schon verkauft, wie viele er um das Ihrige gebracht hat, oder wie die Geldsummen, nachdem sie aus einer Hand in die andere gegangen sind, endlich in seinem Kasten sich zusammengehäufet haben.

Glaubet ja nicht, als ob ich dies deßwegen sagte, weil ich aus persönlicher Rache den Wucherern den Krieg angekündigt hätte.

„Keine Rinder haben sie mir noch Rosse geraubt.[98]) Meine Absicht ist bloß, denen, die so in den Tag hinein borgen, zu zeigen, welche Schande und Niederträchtigkeit damit verbunden ist, und daß das Borgen auf Zins allemal ein Beweis der äußersten Thorheit und Weichlichkeit ist. Hast du Güter? Borge nicht, denn du fühlst keinen Mangel. Hast du keine Güter? Borge nicht, denn du kannst nicht zurückbezahlen."

Daß auf Zins entleihen und Schuldenmachen Thorheit und im höchsten Grade überflüssig sei, wird sodann weiter ausgeführt und an mehrfachen Beispielen erläutert. Es lege ein Solcher ein größeres Uebel zu einem kleineren, und es erfülle sich an ihm das Sprüchwort:

„Die Zieg' ist mir zu schwer, legt mir den Ochsen auf."

Könne man doch, um solche Thorheit zu vermeiden, die natürlichen Kräfte, Hände, Füße und Stimme nutzbringend verwenden, im Lesen unterrichten, Kinder erziehen, als Matrose oder Faktor sein Brod erwerben; ein schönes Beispiel hätten da die Menschen an den Thieren, Schwalben, Ameisen, Pferden, Hunden, Rebhühnern, Hasen und Krähen, die Alle ohne zu borgen sich ernähren, ein Beispiel fänden sie bei Philosophen, wie Kleanthes, der mit der nämlichen Hand an der Mühle und am Backtrog schwere Arbeit verrichtete,[99]) womit er seine philosophischen Abhandlungen über die Götter und die Gestirne schrieb.

„Würden wir uns auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens einschränken, so gäbe es so wenig Wucherer, als es Kentauren und Gorgonen gibt. Der Luxus hat sie erst erzeugt, so gut wie die Silberschmiede, Silberarbeiter, die Salbenmacher und die Schönfärber. Wir borgen nicht, um Brod und Wein zu kaufen, sondern um uns Landgüter, Sklaven, Maulthiere, prächtige Geräthe und eine reichlich besetzte Tafel anzuschaffen, oder um dem Volke die mit ungeheuren Kosten verbundenen Spiele zu geben, und dadurch einer unnützen und ganz undankbaren Ehrbegierde Genüge zu leisten.

Wer einmal in Schulden steckt, bleibt gewiß auch sein Leben lang ein Schuldner, es geht ihm wie einem Pferde, das, wenn es einmal aufgezäumt worden, bald den, bald jenen Reiter bekommt, ohne je die lachenden Wiesen und Weiden wieder zu erblicken. Er irrt herum gleich jenen von den Göttern verstoßenen und aus dem Himmel geworfenen Dämonen des Empedokles:

„Bis in die Tiefe des Meeres verfolgt sie die Stärke des Aethers,
Unsanft wirft sie das Meer an der Erde Gestad'; von der Erde
Fliegen sie, glühende Sonn', in dich, aus dir in den Aether."

Denn er fällt nun einem Wucherer und Wechsler nach dem Andern in die Hände, erst einem Korinther, dann einem Patreer,[100]) hernach einem Athener, bis er von allen ausgesogen, in lauter Zinsen aufgelöst und zerstückt wird." Wer auf Zinsen borgt, gleicht einem in den Koth Gefallenen, welcher, je länger

---

[97]) Vergl. die Stelle in Platon's „Staat".

[98]) Homer's Iliade 1, 154.

[99]) Kleanthes, ein Schüler des Zeno, erwarb sich seinen Unterhalt dadurch, daß er einem Gärtner in Athen Nachts Wasser pumpte und einer Mehlhändlerin das Mehl bereitete.

[100]) Paträ war eine achaiische Handelsstadt am korinthischen Meerbusen.

er sich darin wälzt, desto schmutziger wird, einem Kranken, dessen Qualen die Interessen sind.

Ein Wohlhabender, der, um Sklaven, Haus und Herd zu erhalten, auf Zins entleihet, gleicht einem aufgeschwollenen Wassersüchtigen, der zu seinem Arzt spricht: Soll ich denn ganz mager und hohl werden? „Ei, warum denn nicht, wenn dies zu deiner Gesundheit dient?" Sei also immerhin ohne Sklaven, damit du nicht selbst Sklave werdest, sei ohne Eigenthum, damit du nicht das Eigenthum eines Andern sein mußt.

Laß dir die Fabel von einem Paar Geiern erzählen: Der eine von ihnen mußte sich brechen und sagte, er schütte sein ganzes Eingeweide aus. Ei, sprach der Andere, du schüttest nicht dein Eingeweide aus, sondern das des Aases, das wir soeben zerrissen haben. So verkauft jeder Schuldner nicht sein Haus oder sein Landgut, sondern das Eigenthum seines Gläubigers, welchen er vermittelst des Gesetzes zum Herrn darüber gemacht hat.[101])

Den Odysseus solle man sich zum Beispiel nehmen, der, nachdem der Sturm sein Schiff vernichtet, das kostbare Gewand, womit ihn Kalypso versehen, vom Leibe riß, um nackt sein Leben zu retten.[102]) So sei es ein wahrer Sturm, wenn der Gläubiger seinen Schuldner mahnt und Zinsen über Zinsen daher wälzet.

„Zwar kämpft der Schiffbrüchige noch einige Zeit gegen die ihn drückenden Lasten, aber weil er weder fliehen, noch sich durch Schwimmen retten kann, wird er endlich in den Abgrund hinuntergestoßen und verschwindet sammt seinen Freunden, die sich für ihn verbürgten.

Krates, der von keinem Gläubiger gemahnt wurde, und Niemanden etwas schuldig war, entsagte aus Verdruß über die mit der Hauswirthschaft verbundenen Sorgen und Zerstreuungen einem Vermögen von acht Talenten,[103]) ergriff den Mantel und den Bettelsack und nahm seine Zuflucht zur Philosophie und zur Armuth. Anaxagoras ließ die ihm gehörigen Aecker wüste und unbebaut liegen.[104]) Doch was brauche ich mich auf Philosophen zu berufen? Sogar der lyrische Dichter Philoxenus, der in einer sicilianischen Kolonie ein Loos nebst einem Hause und anderen beträchtlichen Gütern überkommen hatte, brach, da er hier nichts als Ueppigkeit, Schwelgerei und Unwissenheit herrschen sah, in die Worte aus: „Nein, bei den Göttern! Dies Glück soll mich nicht zu Grunde richten; ich will es selbst sein, der es vernichtet." Er überließ seinen Antheil an Andere und begab sich wieder weg.

Die Schuldner hingegen halten es geduldig aus, wenn sie auch noch so sehr gemahnt, ausgesogen, zu Sklaven gemacht, und all des Ihrigen beraubt werden. Sie ernähren, wie einst Phineus,[105]) gutwillig die Harpyien, denen sie nicht entfliehen können. So nehmen ihnen dann die Gläubiger immerfort ihren Unterhalt von dem Maule weg; sie kaufen das Getreide vor der Zeit, ehe es noch eingeerntet ist, und verhandeln das Oel, ehe noch die Oliven abgefallen sind. Den Wein, sagen sie, nehme ich so und so hoch an, und setzen darüber einen Contract auf. Indeß hängt die Traube noch und bleibt an dem Stocke, um den Aufgang des Arkturs[106]) zu erwarten."

---

[101]) Auch nach den ältesten Gesetzen Roms erwarb der Pfandgläubiger alle Rechte des Eigenthümers.

[102]) Odyssee 5, 464, 291 ff.

[103]) 30750 Mark.

[104]) Nach Diogenes, Laërt. 2, 3 (2), überließ Anaxagoras sein bedeutendes Vermögen seinen Anverwandten, um sich ganz und ungestört der Philosophie widmen zu können.

[105]) Phineus hatte seinen Kindern aus erster Ehe auf Verhetzung ihrer Stiefmutter die Augen ausgestochen; zur Strafe wurden ihm von den Göttern die Harpyien zugeschickt, welche ihm die Speisen theils wegfraßen, theils verunreinigten. Die Argonauten befreiten ihn endlich von dieser Plage. Apollodor 1, 9.

[106]) Zeit der Weinernte. Arktur ist der große Stern im Schwanz des Bärengestirns.

Digitized by Google

Das sind die Worte eines an der Schwelle des Christenthums stehenden heidnischen Philosophen über den Zinswucher. Allerdings läßt er den auf Zins Entleihenden, namentlich den, der es ohne wirkliche Noth thut, hart, manchmal sehr hart an. Aber weit schärfer geht er mit den Wucherern, mit den auf Zins Darleihenden in's Gericht, deren vielfältige Schlechtigkeit zu schildern er manchmal nicht Worte genug zu haben scheint. Ohne sich tief in philosophische Spekulation einzulassen, zeigt er an einer Reihe treffender Beispiele und Vergleiche die Grausamkeit, die Habsucht, die Unersättlichkeit des Wucherers, er kennzeichnet den Wucher als größte Lüge, als Betrug und Diebstahl, als Räuber der Freiheit und des Wohlstandes, als Gefahr für Private wie für Staaten. Es mochte wohl Muth dazu gehören, so gegen Wucher und Wucherer zu schreiben — so gut wie dies heute der Fall ist — und es ist wohl möglich, daß eine gewisse Furcht vor den Wucherern, deren Macht damals offensichtlich eine sehr große gewesen ist, Plutarch verhinderte, die Schrift zu Lebzeiten erscheinen zu lassen. Bezeichnend ist die Thatsache, daß er, um sich nicht dem Vorwurf der Voreingenommenheit gegen die Wucherer auszusetzen, diesen gegenüber seinen rein objektiven Standpunkt ausdrücklich hervorhebt.

Plutarch's Standpunkt kennzeichnet sich als die denkbar schärfste Verurtheilung, als die absolute Negation des Zinswuchers, und damit stimmt er nicht nur mit der antiken Auffassung vom Zins überhaupt, sondern auch mit dem Christenthum überein. Sofern aber Plutarch eben auf diesem rein negativen Standpunkte beharrt und nicht zugleich die Pflicht zur unentgeltlichen Darlehensgabe zu kennen scheint, ja die Pflicht, darzuleihen, ohne etwas davon zu hoffen, erhebt er sich noch nicht zur Höhe des biblisch-christlichen Sittengesetzes. Für die Geschichte der Zinslehre bleibt Plutarch von hervorragender Bedeutung.

Das Urtheil der griechischen Philosophie über den Leihzins ist, wie wir gesehen, ein einstimmig vernichtendes. Die schwersten Uebel für den Staat, wie für Einzelne werden namentlich von Plutarch unmittelbar aus dem Zinswucher abgeleitet. Ein solches Urtheil aus dem Munde der erleuchtetsten Männer eines geistig und kulturell so hochstehenden Volkes ist und b l e i b t für die Zinslehre von höchster Bedeutung.

Praktisch ungleich wichtiger ist für uns die Kenntniß des römischen Zinswesens, das uns im Folgenden beschäftigen wird. (Forts. folgt.)

Protestantismus und Socialismus.

Von Dr. Franz Meffert-M.Gladbach.

Wenn die vorliegende Abhandlung die Ueberschrift trägt „Protestantismus und Socialismus", so bedarf es einer näheren Erklärung darüber, nach welcher Richtung die Untersuchung sich bewegen soll.

Nicht der Grad der Verwandtschaft zwischen Beiden, wie sie hergestellt ist durch die deutsche Philosophie seit Kant, den Paulsen als den Philosophen des Protestantismus reklamirt, und Hegel, eine Verwandtschaft, die Nietzsche in seinem Aphorismen-Stil kurz charakterisirt in dem Wort: „Der protestant. Pfarrer ist Großvater der deutschen Philosophie, der Protestantismus selbst ihr peccatum originale"[1]) — nicht diese Verwandtschaft soll hier behandelt werden. Auch nicht, inwiefern die Reformation als Revolution gegen die gültige Rechtsordnung im Abendlande schon die späteren Revolutionen in ihrem Schooße getragen, indem das protestantische Princip in unvermeidlichem Verlauf seiner immer weiter vordringenden Kritik alle und jede Autorität untergraben und vernichten mußte,[2]) soll hier untersucht werden, und endlich soll unerörtert bleiben, inwieweit die Reformation durch die Säcularisation bezw. Verschleuderung der Kirchengüter mitgewirkt hat an der Schaffung eines Proletariats und des modernen Kapitals.[3]) Hier soll vielmehr die Rückwirkung aufgezeigt werden, welche der Socialismus auf dem Protestantismus ausübt, und durch welche der Protestantismus, d. h. soweit er praktische Socialpolitik treiben will, gezwungen ist, verschiedene seiner Lehren, und zwar nicht selten gerade diejenigen, auf welche er als sein eigentliches

---

[1]) Nietzsche, Ges. W. W. Leipzig-Naumann VIII S. 225.

[2]) Vgl. Ed. v. Hartmann, Die Selbstzersetzung des Christenthums. Berlin 1874 S. 61; Hohoff, Die Revolution seit dem 16. Jahrhdt. Freiburg 1887; derf.: Protestantismus und Socialismus. Paderborn 1881. Ueber die Bezeichnung des Protestantismus als „Revolution" vgl. Harnack, Das Wesen des Christenthums. 5. Aufl. 1901. S. 168 u. 173: „Der Protestantismus ist nicht nur Reformation, sondern auch Revolution gewesen. Rechtlich betrachtet, durfte das ganze Kirchenwesen, gegen das Luther sich auflehnte, vollen Gehorsam beanspruchen. Es war so gut gültige Rechtsordnung im Abendlande, wie die Gesetze des Staates. Als Luther die päpstliche Bannbulle verbrannte, vollzog er unzweifelhaft einen revolutionären Akt — revolutionär nicht in dem schlimmen Sinne, in welchem es sich um die Auflehnung gegen eine Rechtsordnung handelt, die zugleich sittliche Ordnung ist, (!) wohl aber im Sinne eines gewaltsamen Bruchs mit einem gegebenen Rechtszustand."

[3]) Vgl. R. Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle. Wien-Leipzig 1894 S. 56 ff.

Produkt und den ihm gegenüber dem Katholicismus eigenthümlichen Vorzug beſonders ſtolz iſt, nach der Richtung dieſes letzteren hin „umzubiegen“.[4])

Von hier aus fällt dann ein gewiſſes Licht auf die Kämpfe des Proteſtantismus in der jüngſten Gegenwart. Hat vor nun bald einem halben Jahrhundert der alte Stahl von dem Proteſtantismus geurtheilt, er befinde ſich fortwährend in der Stellung des borgheſiſchen Fechters, es ſei ein beſtändiger Ausfall, ein äußerſtes Anſpannen aller Sehnen und Muskeln gegen Rom — welches Bild müßte Stahl jetzt wählen zur Illuſtrirung ſeines Gedankens, wenn er noch die Evangeliſationsgeſellſchaft und die Los von Rom-Bewegung geſehen hätte? Man hat dieſes Vorgehen des Proteſtantismus mit der Napoleonidenpolitik verglichen, welche, um das Volk über die innere Miſère hinwegzutäuſchen, deſſen Aufmerkſamkeit auf äußere Erfolge zu lenken geſucht hat. Das iſt gewiß richtig. Wer noch irgendwelche Zweifel hatte über die vollſtändige Aushöhlung des Chriſtlichen im Proteſtantismus, den mußte die Aufnahme von Harnacks „Weſen des Chriſtenthums“ eines anderen belehren. Doch außer dieſem taktiſchen Grunde dürfte noch ein anderer auf dieſes Verhalten des Proteſtantismus mit beeinfluſſend geweſen ſein und das iſt die, wenn vielleicht nicht klar erkannte, ſo doch inſtinktiv richtig gefühlte Erkenntniß, daß zu einer erfolgreichen Bekämpfung des Socialismus der Proteſtantismus gezwungen wäre, tiefgreifende Aenderungen an ſeinem Lehrbeſtand vorzunehmen. Es fehlt innerhalb des Proteſtantismus nicht an Kreiſen, welche es ſchmerzlichſt empfinden, daß von den 58 ſocialdemokratiſchen Reichstagsabgeordneten alle bis auf zwei aus durchaus oder doch weitaus überwiegend proteſtantiſchen Wahlkreiſen ſtammen, und welche, weit davon entfernt, an den ſchauerlichen Popanz einer Verbrüderung zwiſchen Ultramontanismus und Socialismus im Sinne einer neuen vendotta pretina à la Cavour zu glauben, aufs ernſtlichſte entſchloſſen ſind, den Kampf gegen den Socialismus zu führen, und ſei es auch nur, um gegenüber den Erfolgen „Roms“ nicht ganz mit leeren Händen dazuſtehen. Anſtatt nun gegen dieſe Leute, wie es z. B. Todt geſchehen iſt, den Vorwurf des Katholiſirens zu erheben, thäte der Proteſtantismus beſſer daran, von dem confeſſionellen Kampfe abzulaſſen und mit gleichem Eifer der Beſchäftigung mit der ſocialen Frage ſich hinzugeben. Jedenfalls iſt hier das Terrain, auf dem die beiden Confeſſionen in praktiſcher Gegenwartsarbeit in edlem Wettſtreit miteinander concurriren und ſich einander nähern könnten, und von wo aus ſchließlich eine Verſtändigung angebahnt werden könnte. Freilich wäre dazu das erſte Erforderniß, daß der Proteſtantismus ſeinem Fanatismus allem Katholiſchen gegenüber entſage und zu einer objektiven Würdigung katholiſcher Lehren und Einrichtungen ſich aufraffe. Hierzu fände er reichlich Gelegenheit, wenn er den Kampf gegen den Socialismus ernſtlich

[4]) Wir ſagen „umbiegen“, weil das ein Lieblingswort Uhlhorn's iſt. In ſeiner Schrift: Katholicismus und Proteſtantismus gegenüber der ſocialen Frage. Göttingen 1887 S. 15 ff. findet er, daß Ketteler und Biſchof Martin von Paderborn, ebenſo Schwane „genaue katholiſche Sätze leiſer oder ſtärker nach der proteſtantiſchen Seite umgebogen“ haben. Ratzinger „corrigirt Thomas von Aquin ins Lutheriſche“. Anſtatt dieſe Männer ſolchen „Umbiegens“ zu beſchuldigen, hätte Uhlhorn beſſer daran gethan, an den Schriften dieſer Männer ſeine einſeitigen Anſichten über katholiſche Ethik zurechtzubiegen.

aufnehmen wollte: dies würde ihn zwingen zu einer Correktur seines Kirchenrechts, soweit es sich handelt um das Verhältniß von Staat und Kirche, und einer Correktur seiner Ethik.

I. Was den ersten Punkt anbelangt, so liegt es auf der Hand, daß nur eine freie Kirche, die dem Volke nicht erscheint als Büttel des Staates, erfolgreich an der Lösung der socialen Frage arbeiten kann.

Zu den auf protestantischer Seite am meisten wiederholten Vorwürfen, ja gerade zu den heftigsten und leidenschaftlichsten, die gegen die katholische Kirche erhoben wurden, gehörte der, daß sie sich nicht angliedere in das Staatsrecht, sondern neben dem Staat als unabhängige Institution zu bestehen verlange und für diese ihre Unabhängigkeit selbst vor den schwersten Kämpfen nicht zurückschrecke, in welchen sie, nicht erst in jüngster Vergangenheit, ihre Gegner zu Canossagängen gezwungen habe. Hingegen hat man uns als den idealen Vorzug des Protestantismus vor dem Katholicismus die Zubehör des ersteren, ja dessen innige Einordnung in den Staat verkündigt. Es ist ja in der That richtig, daß die katholische Kirche ihre Unabhängigkeit von dem Staat sich gewahrt hat, während die Reformatoren, um ihrer Sache einigen Bestand zu geben, durch den Druck der Verhältnisse in die Arme der Fürsten getrieben wurden. Indeß ist es eine sonderbare Geschichtsbetrachtung, welche in dem Kampf der katholischen Kirche um ihre Unabhängigkeit nur einen Ausfluß ihrer Herrschsucht erblicken will und nicht vielmehr darin eine der größten Wohlthaten sieht, welche dadurch den europäischen Völkern erwiesen wurde, nämlich, daß sie bewahrt wurden vor dem vollständigen Despotismus und Absolutismus. Die traurigen Folgen, welche der Cäsarpapismus der Reformatoren für das deutsche Volk hatte, reden doch eine deutliche Sprache.[5]) Diese Einordnung der Kirche in den Staat oder besser Unterordnung unter denselben konnte so lange geschehen, ohne daß der innere Widerspruch eines solchen widernatürlichen Verhältnisses zu Tage trat, als der Staat die Kirche nur zu Zwecken verwandte, bei denen sie mit ihrem innersten Wesen und ihrer eigentlichen Aufgabe nicht in Collision kam. Trat dieser Fall aber einmal ein, so mußte die „Kirche" entweder sich vom Staat emancipiren, oder sie wurde einfach zu dessen Magd degradirt. Schuf dann die fortschreitende politische oder ökonomische Entwickelung einen Zwiespalt

[5]) Vgl. hierüber Döllinger, Kirche und Kirchen. München 1861 S. 50 ff. Sehr bemerkenswerth nach dieser Seite ist eine Aeußerung Paulsens: „Es gibt Viele, die es für das größte Unglück des deutschen Volkes ansehen, daß die Reformation nicht ganz durchgedrungen und zu einer einheitlichen protestantischen Nationalkirche geführt hat. Ich kann diese Führung unserer Geschichte, so furchtbare Kämpfe unserem Volke aus der religiösen Spaltung erwachsen sind — zuletzt doch nicht für ein Unglück halten. Ich bin der Ansicht, daß eine deutsche Nationalkirche unter der Suprematie des Staates für unser gesammtes Leben verhängnißvolle Folgen gehabt haben würde und, wenn sie herbeizuführen wäre, auch jetzt noch haben müßte. Das System der Cäsaropapie wäre schlimmer, als die Kirchenspaltung, es würde die geistige und mit ihr die politische Freiheit erdrücken. Das Dasein des Katholicismus oder also die Spannung zwischen den Confessionen erscheint mir, so seltsam es Manchem klingen mag, im deutschen Reich als eine Garantie der Freiheit: die katholische Kirche wird als geborene Minderheit immer eifersüchtig darüber wachen, daß die Staatsgewalt nicht ihre Grenzen überschreitet und auch das geistig religiöse Leben ihrer Herrschaft unterwirft." (Die deutschen Universitäten. Berlin 1902. S. 187—188.)

zwiſchen den einzelnen Bevölkerungsſchichten, erblickten dann die unteren Klaſſen im Staate das Hinderniß für die Erfüllung auch ihrer berechtigten Forderungen, ſo mußte von dieſem Mißtrauen gegen den Staat und die beſitzenden Klaſſen auch die Kirche mit betroffen werden und damit war ſie zu vollkommener Wirkungsloſigkeit verurtheilt. Denn ſie erſchien unter ſolchen Umſtänden als eine Filiale des — Polizeiminiſters und ihr Clerus wurde zur „ſchwarzen Garde des Polizeiſtaates“. Charaktere aber innerhalb einer ſolchen Kirche, welche ſich der idealen Aufgabe der Kirche erinnerten, daß ſie vor allem ein Anwalt des unterdrückten Volkes zu ſein habe, mußten unter ſolchen Verhältniſſen in einen Conflikt mit ihrer ſeitherigen Anſchauung und Praxis hineingedrängt werden und ſahen ſich vor eine Kritik der Oberhoheit des Staates über die Kirche geſtellt.

Das iſt die Lage jener Richtung innerhalb des Proteſtantismus, welche die Gefahren des Socialismus für die Geſellſchaft klar erkennt und ihnen durch energiſche „Mitarbeit der Kirche an der Löſung der ſocialen Frage“ begegnen möchte. Aber was können dieſe Männer erreichen an großen Leiſtungen, ſolange ſie befürchten müſſen, daß ihnen der Staat jeden Augenblick in den Arm fallen kann und ihnen ein energiſches „Quos ego!“ zuruft? Es iſt daher kein Zufall, daß einer, der unter den allererſten auf jener Seite der Beſchäftigung des Proteſtantismus mit der ſocialen Frage kräftig das Wort geredet hat, der Paſtor Rudolf Todt (geſt. 1887 als Superintendent in Brandenburg a. H.) an der Spitze ſeines 1877 auf Anregung Stöckers geſchriebenen Buches „Der radicale deutſche Socialismus und die chriſtliche Geſellſchaft“ dem Wunſche nach einer „freien Kirche“ Ausdruck gibt. „Wir weiſen jeden Verdacht, als wollten wir eine Staatskirche, wie der Liberalismus ſie wünſcht, gebunden an Händen und Füßen, geknebelt an ihrem Munde, nur dazu da, um dem omnipotenten Herrn Staat in byzantiniſcher Weiſe Lehre und Glauben und Leben des Volkes mundgerecht und angenehm zuzubereiten. Im Gegentheil, wir ſind principiell für die Trennung der Kirche vom Staat, für die volle innere und äußere Selbſtſtändigkeit der erſteren . . . Nicht von der reinen Staatskirche erwarten wir eine Herrſchaft der chriſtlichen Weltanſchauung, ſondern nur von der ſelbſtſtändigen, vom Staat getrennten Kirche. Die Staatskirche wird in der Umarmung ihres vermeintlichen Freundes erkalten, alles Feuer der Liebe verlieren und allmählich gelähmt werden. Die ſelbſtſtändige Kirche dagegen wird die ihr innewohnenden Lebenskräfte entfalten und ſtärken; ſie wird ſich auf den apoſtoliſchen Beweis des Geiſtes und der Kraft zurückziehen müſſen, der allein heute den Sieg auf ſeiner Seite haben wird“.[6])

Klagen dieſer Art ſind in der proteſtantiſchen ſocialen Litteratur ſeitdem nicht mehr verſtummt; es ſeien hier nur die Namen Nathuſius[7]) und

---

[6]) A. a. O. S. 10—11.

[7]) Vgl. M. v. Nathuſius: Die Mitarbeit der Kirche an der Löſung der ſocialen Frage. 2 Bde. Leipzig 1893 und 1894. „Daß auch in Deutſchland die Kirche an dem Haß der durch die ſocialen Verhältniſſe gedrückten Stände vielfach große Schuld trägt, iſt nicht zu leugnen. Man hat ſich geſchmeichelt gefühlt, an der Gönnerſchaft der Welt auch da, wo ſie die Frömmigkeit nur „als überirdiſchen Dünger für ihre irdiſchen Miſtbeete ausnutzte“. (Beck) Die Einſicht dieſer Verfehlungen bricht ſich jetzt in der Kirche ſelbſt Bahn und hat ſtellen-

Stöcker genannt. Diese Männer und die Partei der „Freikirchlichen", welche sich um sie gruppiren, haben wenigstens den Muth, offen auszusprechen, wo der Grund für die socialpolitische Unfruchtbarkeit des Protestantismus zu suchen ist. Daneben gibt es allerdings noch zahlreiche „Halbe", welche gerne socialpolitisch thätig sein möchten, welchen die socialpolitischen Erfolge des Katholicismus ein Dorn im Auge sind, welche aber zugleich auch die Fühlung nach oben nicht verlieren möchten. Sie verschanzen sich hinter die sehr bequeme Ausrede: „die Kirche hat kein Gotteswort über wirthschaftliche Dinge. Ihr ist nur befohlen, was die inneren Güter, Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste angeht, und diese Güter sind zu gewinnen, wie auch immer die äußere Lage des Menschen ist",[8]) und die sich dann in Gemäßheit ihres Standpunktes alles Heil versprechen von einer — Ueberschwemmung des Landes mit Kirchen. Ja, aber hat denn die deutsche Reichshauptstadt nicht zur Genüge gezeigt, daß es verhältnißmäßig leicht ist, Kirchenbauten herzustellen, daß es aber ein bis jetzt ungelöstes Problem ist, wie diese Kirchen auch zu füllen seien? Mit Recht erklären sich Männer wie Nathusius und Stöcker gegen solche Halbheiten.

Wie unhaltbar die Stellung der protestantischen Landeskirchen sind, wie sehr die Abhängigkeit derselben von den Regierungen ihre socialpolitische Thätigkeit lahm legt, das ist niemals, selbst für den Verblendetsten, offenkundiger geworden, als seit dem Februarerlaß des Jahres 1890 und dem Rückschlag 1896 und 1897. Als Kaiser Wilhelm, zugleich summus episcopus der protestantischen „Kirche" in Deutschland, die sociale Reform in das Regierungsprogramm aufnahm, war auf einmal die öffentliche Verbehmung von den christlich-socialen Pastoren genommen; die verschiedenen Consistorien und Oberkirchenräthe beeilten sich, den ihnen unterstellten Clerus zur socialpolitischen Thätigkeit aufzurufen. Aber „es fiel ein Reif in der Frühlingsnacht", und diesen Reif, der die socialpolitischen Blüthen des Protestantismus jäh ertödtete, brachte das Telegramm des Kaisers an den Geheimrath Hinzpeter, das Freiherr von Stumm mit grimmiger Freude in die Oeffentlichkeit warf. „Politische Pastoren sind ein Unding. Wer Christ ist, ist auch social. Christlich-social ist Unsinn" und abermals erfloß ein oberkirchenamtliches Schreiben an die Pastoren dahingehend, daß jede Parteinahme des Geistlichen für die Forderungen des einen oder anderen Standes, der einen oder anderen Gesellschaftsklasse das Ansehen des Geistlichen bei anderen Ge-

---

weise schon zu der entgegengesetzten Einseitigkeit geführt. Nie und nirgends aber wird die Kirche dem Schicksal entgehen, sich und ihre göttlichen Wahrheiten zu compromittiren, wenn sie auch nur im Geringsten ihre Hauptaufgabe und ihre Hauptzwecke außer Acht läßt." I. S. 2—3 und „Die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche besteht nicht in dem äußeren Recht des uneingeschränkten Handelns, sondern darin, daß alles kirchliche Handeln lediglich durch Rücksichten bestimmt wird, die sich aus dem Wesen und der wesentlichen Aufgabe der Kirche ableiten. Nun befinden sich augenblicklich die meisten evangelischen Landeskirchen allerdings in einer Lage, die im Interesse der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit einer Abhülfe bedarf. II. S. 379—380.

[8]) Uhlhorn, Katholicismus und Protestantismus gegenüber der socialen Frage. Göttingen 1887 S. 44.

meindemitgliedern schädigen müsse, wozu die Generalsynode ihren Segen gab. Da war es denn Stöcker, der offen die Abhängigkeit der „Kirche" vom Staate beklagte. „Wir glauben nicht, daß das herrschende Staatskirchenthum mit seinem unpopulären Bureaukratismus und seiner academischen Steifheit je wieder das Volksherz gewinnen kann. Da müßte eine freie Volkskirche einsetzen, in der die Pulse des Volksherzens schlagen könnten. Leider ist daran jetzt weniger als je zu denken. Bureaukratismus und Byzantinismus sind die herrschenden Mächte. Und die Einigkeit des Sinnes fehlt ebenso wie die Einigkeit des Glaubens. Vielleicht, daß die wachsende sociale Gefahr endlich die Kirche aufweckt."[9])

Es wäre nun sehr zu wünschen, wenn dieser Gedanke einer „freien" Kirche auf Seiten des Protestantismus mehr in Erwägung gezogen würde; dann würde man unschwer auch erkennen, daß diese „freie Volkskirche" auch irgend welche Verfassung haben müßte und dann würde diese Erwägung vielleicht auch dahin führen, daß endlich einmal jenes kurzsichtige Nörgeln und jene gehässige Schmähsucht gegen die Verfassung der katholischen Kirche ein Ende nähme. Meint doch noch Nathusius, der sonst für größere Freiheit der Kirche ist, „die äußere Verfassung der Kirche sei etwas Minderwertiges, die Einheit, diese vornehmste aller Eigenschaften der Kirche, kann nicht in minderwertigen Dingen, in den Formen der Verfassung liegen."[10]) Ja, wenn nur der Protestantismus mal die Einheit der Lehre hätte! Die Frage der Verfassung ergäbe sich dann von selbst; daß aber ein Conglomerat von einzelnen Gemeinden gegen den Machtwillen des Staates nach irgend welcher Richtung positiv wirken könnte, glaubt doch wohl Nathusius selbst nicht. Mit dem Gedanken der freien Volkskirche aber ist der echt lutherische Standpunkt des Landeskirchenthums verlassen; ob aber diese Freikirchenbewegung innerhalb des Protestantismus eine Zukunft hat, wer wollte das behaupten angesichts des strafferen Anziehens der staatsrechtlichen Zügel? [11]) So lange selbst Männer in führender Stellung, die auch rege Theilnahme zeigen für die sociale Frage und auf den evangelisch-socialen Congressen unter den Wortführern sind, unentschieden zwischen Staats- und freier Kirche hin- und herschwanken, kann über die Beantwortung dieser Frage ein Zweifel nicht ob-

---

[9]) Bei Huppert, Der deutsche Protestantismus zu Beginn des XX. Jahrhdts. Köln 1902 S. 113. Wie die Stimmung in außerpreußischen Landeskirchen war, dafür ein Beispiel aus Sachsen: „Dem frischen socialen Zuge, der 1890 durch die deutschen Lande zog, vermochte auch die sächsische Kirche sich nicht zu entziehen. Das Consistorium erließ eine Ansprache, die freudig begrüßt und in fast hunderttausend Exemplaren verbreitet wurde . . . Diese Stimmung schlug freilich nur zu bald um; die politische Entwickelung im Lande ist das Zeugniß. Sie hat auch auf die kirchlichen Kreise stark zurückgewirkt . . . Die einstimmig angenommene „Resolution Wach" auf der Synode 1896 und noch mehr die vom Consistorium verbreitete Rede des Antragstellers mit ihrer Spitze gegen die christlich-sociale Bewegung traf auf das Empfindlichste die Wirksamkeit social interessirter Geistlicher. Aus dieser, maßgebende Kreise beherrschenden Stimmung heraus, erklärte sich auch die kühle, fast ablehnende Aufnahme, die der evangelisch-sociale Congreß 1897 in Leipzig und in Sachsen überhaupt fand." Vgl. Drews, Das kirchliche Leben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen. Tübingen-Leipzig 1902 S. 334—335.

[10]) A. a. O. S. 375.

[11]) Vgl. Huppert, a. a. O. S. 108.

walten.[12]) Daß aber dann das Vertrauen der arbeitenden Klassen, die ja in ihrer übergroßen Mehrzahl der protestantischen „Kirche“ bereits den Rücken gekehrt haben, für eine Kirche, die Arm in Arm mit dem Staat auftritt, nicht, ja niemals gewonnen werden kann, das liegt auf der Hand und daraus machen sich die Tieferblickenden auch gar kein Hehl.

II. Indeß nicht allein nach dieser, mehr kirchenrechtlichen, Seite hin übt der Socialismus bezw. das Bestreben, ihm die Spitze zu bieten, eine corrigirende Rückwirkung auf den Protestantismus auf, noch weit mehr ist dies der Fall nach der ethischen Seite. Denn die protestantische Ethik sieht sich auf einmal anstatt der beständigen Polemik gegen die „römische“ Sittenlehre vor die Fragen des wirthschaftlichen Lebens gestellt, die sie bisher vernachlässigt hat. So urtheilt der Protestant Nathusius in seinem sehr lesenswerthen Buche: „Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, den ich empfinde, so oft ich von dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre und einer modernen philosophischen Ethik auf das Gebiet der theologischen Ethik übergehe, als träte ich in einen Zauberwald. Jorinde sitzt als verzauberter Vogel im Bauer und Joringel naht sich mit der Zauberblume und befreit alle Vögel der alten bösen Hexe. Es sind zum großen Teil unwirkliche Gestalten, mit denen wir es in der theologischen Ethik zu thun haben. Sie ist der „„Verführung zu einer die praktischen Probleme verflüchtigenden theologischen Spekulation““ (Paulsen) nicht entgangen. Es fehlt ihr im Großen und Ganzen die Stellung in den Wirklichkeiten des Lebens. Weil die christlichen Gedanken verwirklicht werden wollen in und an den Lebensverhältnissen, die vor dem Christenthum und unabhängig von ihm vorhanden sind, so mußten dieselben in ihrer ganzen handgreiflichen Realität in das Auge gefaßt werden. Das geschieht aber in den Lehrbüchern der Ethik fast nur bei der Ehe, der Staatsverfassung und dem Verhältniß der Dienenden im Hause und auch da nicht genügend. Die irdischen Verhältnisse kommen nicht zu ihrem vollen Rechte, indem sie gleichsam als Ausstrahlungen gewisser christlicher Principien erscheinen. Die Hegel'schen Begriffsautomaten vollführen da vor unseren Augen ihr geisterhaftes Treiben, aber es sind Luftschlösser, die sie in die Höhe führen . . . . . Die

---

[12]) Wir denken hier an Harnack. In seinem vielbesprochenen „Wesen des Christenthums“ 5. Aufl. S. 64 lesen wir: „Das Evangelium will . . . den Socialismus, der da auf der Voraussetzung widerstreitender Interessen ruht, umwandeln in den Socialismus, der sich auf dem Bewußtsein einer geistigen Einheit gründet . . . deshalb kann darüber kein Zweifel sein, daß Jesus heute auf Seite derer stehen würde, die sich kräftig bemühen, die schwere Nothlage des armen Volkes zu lindern und ihm bessere Bedingungen des Daseins zu schaffen. Der täuschende Satz an dem freien Spielraum der Kräfte . . . läuft dem Evangelium stracks entgegen.“ Dagegen S. 73: „Die Worte „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ verbieten jedes direkte und gesetzliche Eingreifen der Religion in irdische Verhältnisse“ und S. 186: „Der Staat hat oft genug darnach getrachtet, die Kirche der Polizei nahe zu rücken und sie als Mittel für die Aufrechterhaltung der Staatsordnung zu benutzen. Man kann das entschuldigen — der Staat mag versuchen, Machtmittel zu nehmen, wo er sie findet; aber die Kirche darf sich nicht zu einem gefügigen Werkzeug hergeben; denn neben allen den verwüstenden Folgen, die das für ihren Beruf und für ihr Ansehen hat, wird sie auch auf diesem Wege zu einer äußeren Anstalt, in der die Ordnung wichtiger ist als der Geist, die Form wichtiger als die Sache, der Gehorsam werthvoller als die Wahrheit.“

bisherige theologische Ethik ist an der Natur des wirthschaftlichen Lebens, das mit allen seinen Beziehungen einen so breiten Raum in dem sittlichen Leben der Menschen einnimmt, vorübergegangen und hat den tiefgreifenden Einfluß desselben verkannt.[13])

In wieweit Nathusius und mit ihm andere Christlich-Sociale hier Weiterbildungen, die allerdings Correkturen so ähnlich sehen, wie ein Ei dem anderen, vorgenommen haben, wird im Einzelnen zu zeigen sein, hier nur die Bemerkung, daß sich diese Weiterbildungen durchweg in der Richtung nach der katholischen Ethik bewegen. Das zeigt schon die Nennung der einzelnen Punkte, welche betroffen werden: der Eigenthumsbegriff und die — katholischen Ordensgelübde.

1. Der Eigenthumsbegriff. Es war im Jahre 1888, anläßlich des Jubiläums der Universität Göttingen, wo Professor Ritschl den Versuch machte, den Socialismus dem Katholicismus und dessen großem Theologen Thomas von Aquin, an die Rockschöße zu hängen. Ritschl versuchte seine Behauptung zu stützen mit dem Hinweis auf den Begriff des Eigenthums, wie ihn die katholische Kirche und in Uebereinstimmung mit ihr auch Thomas lehre, nämlich, daß das Eigenthum kein absolutes sei, sondern, daß der Besitzende nur Verwalter seiner irdischen Habe sei, für deren Verwendung er Gott, als dem Obereigenthümer, Rechenschaft schuldig sei, woraus für den in äußerster Noth sich befindenden Nebenmenschen das Recht auf Gebrauch fremden Eigenthums folgere.[14]) Mit modernen Redewendungen widergegeben, heißt das alles nichts anderes, als eben, der Reichthum hat auch sociale Pflichten. Das hat nun Uhlhorn vollständig übersehen und so begegnen wir bei ihm ganz derselben Beweisführung. „Der Socialismus„, meint er, „spürt in der katholischen Kirche etwas Geistesverwandtes, er hat den communistischen Zug in ihr, der freilich deutlich genug hervortritt, richtig erkannt, aber ebenso erkennt er auch im Protestantismus seinen eigentlichen Gegner. Die katholische Kirche war fähig, in seine Gedankenreihe einzugehen, vielleicht mit ihm sich auch eines Tages zu verbünden, wenn Marx oder Bebel die Unterstützung seitens des Papstes einer Messe werth achten sollten, der Protestantismus ist sein unerbittlicher Feind, der vernichtet werden muß, soll die neue sociale Weltordnung erstehen.“ Dabei citirt Uhlhorn dann eine Stelle aus Liebknechts Broschüre „Zur Grund- und Bodenfrage“: „Der Protestantismus ist die Religion des Privateigenthums, die Religion der Bourgeoisie“ und will damit zeigen, daß der Socialismus die protestantische Kirche noch viel bitterer hasse, als die katholische.[15]) Nun enthält die Liebknecht'sche Broschüre „Zur Grund- und Bodenfrage“ einen Vortrag, den der Verfasser am 12. März 1870 in Meerane gehalten hat, die zweite größere Auflage stammt aus dem Jahre 1876[16]); Uhlhorn hätte daher leicht einsehen können, daß Lieb-

[13]) Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche I. S. 25—26.

[14]) Vgl. Hertling, Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede 1888 bei Hertling, kleine Schriften. Freiburg 1897 S. 127 ff.

[15]) Uhlhorn, Katholicismus und Protestantismus gegenüber der socialen Frage. Göttingen 1887 S. 6.

[16]) Stammhammer, Bibliographie des Socialismus und Communismus. Jena 1893. S. 136.

knecht in den angeführten Worten eben nur den Gedanken von Marx ausdrücken wollte: „Der Protestantismus hat das Christenthum für die Bedürfnisse der Bourgeoisie appretirt".[17]) Damit will aber Marx sagen, daß der Protestantismus dem Kapitalismus gewissermaßen die religiöse Weihe gegeben habe. Daß auch dies der Gedanke Liebknechts ist, zeigt dessen anderes Wort von dem „geldprotzig sich abseits stellenden Protestantismus", der nicht wie der Katholicismus mit den Massen des Volkes Fühlung habe (Robert Blum. 3. Aufl. Nürnberg 1896. S. 166.).

Nun ist uns freilich bekannt, daß protestantische Schriftsteller die ganze kapitalistische Wirthschaftsepoche als Werk des Protestantismus betrachten, durch das dieser seine Ueberlegenheit über den Katholicismus bewährt habe. Masaryk z. B. schreibt: „Alle vorzeitige Philosophie ist wesentlich protestantisch . . . auch die Politik der Neuzeit ist protestantisch . . . auch die moderne Wirthschaft ist protestantisch . . . der Marxismus selbst ist protestantisch; das katholisch-französische (!) Stadium war für ihn nur ein Uebergangsstadium."[18]) Uhlhorn drückt sich noch emphatischer aus: „Die Maschine hat etwas von Protestantismus an sich, die Maschine ist es aber, welche die ganze Umwälzung auf wirthschaftlichem Gebiete hervorgerufen hat. Deshalb „wittert die katholische Kirche in der ganzen (kapitalistischen) Wirthschaftsentwickelung, und sie hat darin ganz recht, Protestantismus. Die rastlos arbeitende Maschine, die Steigerung der Produktion, die auf dem freien Arbeitsvertrage ruhende Fabrik, der Erwerbstrieb, der Millionen anhäuft, das alles ist ihr unheimlich. Es widerspricht ihrem Lebensideale, im Grund ihres Herzens sagt sie zu dem allem nein! und sehnt sich in die Zeiten zurück, in denen noch keine Lokomotive, keine Dampfmaschine die klösterliche Stille störten."[19])

Darauf bemerken wir nur soviel: Ist denn Uhlhorn die düstere Kehrseite der glänzenden Medaille der kapitalistischen Wirthschaftsepoche fremd geblieben? Hat er nichts erfahren von jener Ausbeutung und Mißhandlung der Arbeiter durch den Kapitalismus, welche ja eben als Gegendruck den Socialismus hervorgerufen hat? Ist ihm unbekannt geblieben, wie diese Ausbeutung gerechtfertigt wurde, namentlich mit dem Hinweis auf das absolute Eigenthum, auf jenen Eigenthumsbegriff, der mit der Reception des römischen Rechts in Deutschland Eingang gefunden, — während er der christlich-germanischen Wirthschaftsepoche unbekannt war. Damals kannte man freilich jene excessive Anwendung des Eigenthums, wie sie der kapitalistischen Wirthschaftsepoche eigen ist, nicht, aber man kannte die socialen Pflichten des Eigenthums. Wenn jetzt die neuere protestantische Ethik in dem Streben, die Ausschreitungen des Kapitalismus zu bekämpfen, für die Besitzenden die Pflichten des Besitzes betont,[20]) so ist das freudigst zu begrüßen, aber es bedeutet einen Rückgriff auf die soviel geschmähte katholische Lehre vom Eigenthum, welche die katholische Kirche der heiligen Schrift ent-

[17]) Vgl. Pesch, Die sociale Befähigung der Kirche. Berlin 1899. S. 134.
[18]) Masaryk, Die philosophischen und sociologischen Grundlagen des Marxismus. Wien 1899. S. 470—472. passim.
[19]) A. a. O. S. 8—9. Vgl. über diese Rodomontaden Pesch a. a. O. S. 223. ff.
[20]) Vgl. Nathusius a. a. O. II S. 266 ff.

nommen hat. Daß aber der Proteſtantismus hierin bisher ſeine Pflicht nicht gethan hat, das bezeugt kein Geringerer als Stöcker: „Gott allein," ſagt er, „iſt Eigenthümer, der Menſch nur Verwalter . . . Das gilt ſelbſtverſtändlich nicht nur für die Millionäre, ſondern ebenſo für die Wohlhabenden und Armen. Der eine hat zehn Pfund, der andere eins; Haushalter iſt der eine wie der andere. Wenn ein Armer in Neid und Eiferſucht, in Haß und Feindſchaft, ſein Pfund vergräbt oder vergeudet, iſt er ebenſo ſchuldig, wie wenn ein Reicher ſeine Centner in Stolz und Hoffart, Genußſucht und Luxus verſchwendet und durchbringt. Man ſtelle ſich einmal vor, daß dieſe Auffaſſung in weiten Kreiſen zur herrſchenden würde, daß die Kirche in der Predigt, wie in den Verhandlungen der Synoden darauf hinwirkte, eine ſolche Auffaſſung als die allein chriſtliche geltend zu machen. Es könnte gar nicht anders ſein, als daß die, welche noch Chriſten ſein wollen, zur Selbſtprüfung in ihrem wirthſchaftlichen und geſchäftlichen Thun und zur Verwirklichung jenes bibliſchen Grundſatzes veranlaßt werden. Da die Kirche ſolche Forderungen *nicht* ſtellt, *nicht* predigt, *nicht* geltend macht, entſteht eine Periode des wildeſten Eigennutzes und Mammonsgeiſtes."[21])

2. So bliebe nur noch der von Uhlhorn ſo ſehr betonte „Erwerbstrieb, der Millionen anhäuft", und damit berühren wir die ſociale Bedeutung der *freiwilligen Armuth*, deren Verſtändniß allmählich auch bei denjenigen aufdämmert, die bisher nicht genug Schmähungen dafür hatten.

Meint Uhlhorn mit ſeinem „Erwerbstrieb" nur den Arbeitsgeiſt, den Arbeitseifer und den Arbeitsſtolz, ſo hat ſein Einwand gegen den Katholicismus keine Kraft, er hinkt auf allen Füßen. Denn die einfachſte geſchichtliche Erinnerung hätte Uhlhorn belehren können, daß es die katholiſche Kirche war, welche die germaniſchen Völker zu Arbeitsvölkern erzogen hat, ſo daß ſie die führende Rolle unter den Kulturvölkern Europas übernehmen konnten. Das gibt ja auch Nathuſius zu: „Was die Mönche in den Klöſtern und von den Klöſtern aus durch Jahrhunderte hin geleiſtet haben in der Erziehung der Völker zur Arbeit, derjenigen Völker, die die Träger der modernen Kultur werden ſollten, das iſt mit leuchtenden Buchſtaben in die Geſchichte eingetragen."[22]) Wie es im katholiſchen Mittelalter um die Arbeitsehre und den Arbeitsſtolz beſtellt war, das hat ja Riehl in ſeinem Buche „Die deutſche Arbeit" aufs Glänzendſte dargethan. Wie ganz anders es heute iſt, weiß Uhlhorn ſelbſt ſehr gut: „So hoch," meint er, „ſich unſer Jahrhundert rühmt, das Jahrhundert der Arbeit zu ſein und die Arbeit zu ehren, ſo traurig iſt es damit, wenn man tiefer hineinblickt, beſtellt. Den meiſten gilt die Arbeit doch nur als unvermeidliches Uebel, als der unvermeidliche Weg zum Genuß. Könnte man ohne Arbeit zum Genuß kommen, wäre es deſto beſſer."[23])

Wie iſt aber das ſo gekommen? Hätte Uhlhorn dieſe Frage zu beantworten geſucht, ſo würde er gefunden haben, daß daran lediglich die Schuld trägt der Erwerbstrieb, „der Millionen anhäuft", aus brennendem Dies-

---

[21]) Bei Huppert a. a. O. S. 110.

[22]) A. a. O. II S. 214.

[23]) Uhlhorn a. a. O. S. 45. Und derſelbe Mann, der das ſchreibt, will wenige Seiten vorher (S. 12) Ketteler und Ed. von Hartmann tadeln, weil ſie — das Gleiche ſagen, wie er ſelbſt.

ſeitigkeitstrieb, den er ja ſo ſehr betont, und wegen deſſen ja Ludwig Stein einen verweltlichten Clerus fordert, der dem nicht mehr hemmend im Wege ſteht![24]) Iſt doch nach Uhlhorn „die Ethik der römiſchen Kirche für unſere Zeit zu kurz geworden.“[25]) Ganz anders aber lautet das Urtheil aller jener Männer, welche vom Standpunkte des Chriſtenthums und der wahren Volkswohlfahrt aus an die ſociale Frage herantreten. Für ſie und jeden objectiven Beurtheiler der Situation iſt offenkundig, daß jener wilde Erwerbstrieb, den Uhlhorn ſo ſehr lobt, die tiefe Kluft zwiſchen Reich und Arm aufgeriſſen und den wilden Haß der Proletarier gegen ihre „Ausbeuter“ entflammt hat. Iſt aber dieſer Erwerbstrieb, der das ganze Leben des Menſchen in den Dienſt des Gottes dieſer Welt, des Geldes, ſtellt, noch chriſtlich? Iſt es nicht vielmehr im Intereſſe der Geſellſchaft gelegen, daß dieſer wilde Erwerbstrieb eingedämmt werde, daß er nicht wie ein verheerender Gießbach in das Leben des Einzelnen und der Geſellſchaft einbricht, und alles menſchliche Fühlen und Denken in wildem Strudel mit ſich fortreißt. Hier hat der göttliche Heiland das große Ideal der freiwilligen Armuth aufgeſtellt. Freilich für ſchwächliche Menſchen, die an der Erde kleben, iſt das nicht. „Heroen, die ſich über das Maaß des gewöhnlichen Lebens erheben, verlangt die Aufforderung an den Reichen: Gehe hin und verkaufe alles“, ſagt ſelbſt ein — Bruno Baur.[26]) „Selig ſind die Armen im Geiſte,“ — ſagt der göttliche Heiland; der Seligkeitszeiger der modernen Welt deutet freilich nach der anderen, entgegengeſetzten Richtung; aber je mehr der Pendel der menſchlichen Selbſtſucht nach dieſer Richtung ſchwankt, um ſo nothwendiger iſt es, daß das entgegengeſetzte Ideal geltend gemacht wird, und zwar nicht bloß als Idee, ſondern in praktiſcher Bethätigung durch Menſchen. Das richtig erkannt zu haben, bleibt ewig der Ruhm von Franz von Aſſiſi, weshalb die Poeſie und die malende Kunſt ſeit Dante und Giotto den Poverello mit Recht verherrlichen. Es iſt nun ſehr beachtenswerth, daß dieſe ſociale Bedeutung des Armen von Aſſiſi und ſeiner Jünger auch innerhalb des Proteſtantismus Achtung und Verſtändniß findet. Wenn Harnack noch von einem „franciskaniſchen Mißverſtändniß“ redet, als ob es ſich bei dieſen Männern um den Bettel handle, ſo iſt das Mißverſtändniß auf Seiten Harnacks; denn Franciskus hat ſeinen Schülern die Arbeit zur ſtrengen Pflicht gemacht und der Berliner Führer des liberalen Proteſtantismus ſchreibt ja dann ſelbſt: „Beſitzloſigkeit hat der Herr von den Dienern am Wort, d. h. von den Miſſionaren, verlangt, damit

[24]) „Was Tönnies von einem „weltlichen“ Clerus erhofft, das erwarten wir von einem verweltlichten Clerus. Wenn unſer Clerus, gleichviel welcher Confeſſion, erſt einſehen gelernt hat, daß die Jenſeitigkeitsmotive an Wirkſamkeit von Tag zu Tag offenſichtlich einbüßen, weil ein brennendes Diesſeitigkeitsbedürfniß die ganze gebildete Menſchheit elementar ergriffen hat, dann wird er ſich dieſer durchgängigen Frontänderung in der religiöſen Zeitrichtung der geſitteten Menſchheit anzuſchmiegen haben, oder er iſt unrettbar dem Untergange geweiht, weil er alsdann alle Fühlung mit den ſocialen Kräften der Gegenwart eingebüßt hätte und eben damit alles Einfluſſes auf die Maſſen endgültig verluſtig gegangen wäre!“ (!) L. Stein, die ſociale Frage im Lichte der Philoſophie. Stuttg. 1897, S. 679.

[25]) A. a. O. S. 16.

[26]) Chriſtus und die Caeſaren. Berlin 1877 S. 14.

sie ganz ihrem Beruf leben können .... Es läßt sich fragen, ob das Christenthum nichts Außerordentliches gewonnen hätte, wenn seine berufsmäßigen Diener, die Missionare und Pastoren, jene Regel des Herrn befolgt hätten. Mindestens sollte es aber bei ihnen strenger Grundsatz sein, sich um Besitz und irdische Güter nur so weit zu kümmern, daß sie selbst nicht anderen zur Last fallen, darüber hinaus aber sich ihrer entäußern. Aber ich zweifle auch nicht, es wird die Zeit kommen, in der man wohllebende Seelsorger ebensowenig mehr vertragen wird, wie man herrschende Priester verträgt; denn wir werden in dieser Beziehung feinfühliger, und das ist gut. Man wird es nicht mehr für schicklich in höherem Sinne des Wortes halten, daß jemand den Armen Ergebung und Zufriedenheit predigt, der selbst wohlhabend ist und um die Vermehrung seines Besitzes eifrig sorgt. Ein Gesunder mag wohl einen Kranken trösten; aber wie soll der Besitzende den Besitzlosen von dem Unwerth der Güter überzeugen? Die Anweisung des Herrn, daß der Diener am Wort sich des irdischen Besitzes zu entäußern hat, wird in der Geschichte seiner Gemeinde noch zu Ehren kommen."[27]) Auch Stöcker operirt mit dem Beispiel des Armen von Assisi.[28]) Daß sich derartige Erwägungen nicht auf einzelne beschränken, sondern auch im Volke Verständniß finden, ja eine größere Bewegung bereits hervorgerufen haben, das zeigt die „Zeltmission", von der wir in der „Chronik der Christlichen Welt" (Nr. 26 vom 26. Juni 1902) anläßlich der 8. Gnadauer Pfingstconferenz lesen: Die „Zeltmission", bestehend aus Pastor Paul, Evangelist Vetter und 7 Jünglingen, die in ihrem Leben die Grundsätze apostolischer Armuth und Anspruchslosigkeit verwirklichen, zieht mit ihrem großen, zwei Waggons füllenden Zelte evangelisirend umher; doch arbeitet sie grundsätzlich nur da, „wo sie von allen Kindern Gottes gerufen wird."

Das alles zeigt zur Genüge, daß man auch innerhalb des Protestantismus den Werth desjenigen wieder schätzen lernt, was man einst aus Leidenschaft weggeworfen und was man bisher in blindem Eifer geschmäht hat. Was hier der Protestantismus mühsam ins Leben zu rufen sucht, das hat die katholische Kirche längst in ihren Mendicantenorden. Mit Recht aber bemerkt Huppert in diesem Zusammenhang gegen Stöcker: „Stöcker nennt als Pioniere christlicher Liebesthätigkeit neben einigen protestantischen Theologen den hl. Franz von Assisi. Wo sind aber auf protestantischem Gebiete die Männer, welche es gleich den Franziskanern, Karmelitern, Kapuzinern und Trappisten nicht verschmähen, den Aermsten der Armen gleich zu werden? Solche gibt es nicht! Was kann aber für die Stiefkinder des Erdenglückes versöhnender wirken, als die freiwillige Armuth und Entsagung dieser heroischen Ordensleute, deren ganzes Leben eine ständige Predigt der Lehre von der Eitelkeit alles Irdischen ist! Erst wenn es dem Protestantismus gelingen würde, Männer und Frauen hervorzubringen, die zu solchen Opfern fähig sind, — was er freilich niemals leisten wird — könnte er sich mit mehr Zuversicht an die Aufgabe wagen, die Herr Stöcker mit Recht als eine so dringend nothwendige bezeichnet."[29])

---

[27]) Harnack, Wesen des Christenthums 5. Aufl. S. 61—62.
[28]) Bei Huppert a. a. O. S. 112.
[29]) A. a. O. S. 114—115.

Hier ist auch der Platz, das resumirende Urtheil Harnacks über das Mönchthum und den Protestantismus zu registriren: „Die Reformation hat das Mönchthum abgethan und abthun müssen. Mit Recht hat sie es für eine Vermessenheit erklärt, sich durch ein für das ganze Leben abgelegtes Gelübde zur Abkehr zu verpflichten; mit Recht hat sie jeden weltlichen Beruf gewissenhaft vor den Augen Gottes geführt, dem Mönchsstande gleich, ja überlegen erachtet. Aber es trat nun etwas ein, was Luther nicht so vorausgesehen und gewollt hat — das „Mönchthum", wie es evangelisch denkbar und nothwendig ist, verschwand überhaupt. Eine jede Gemeinschaft aber braucht Persönlichkeiten, die ausschließlich ihrem Zweck leben; so braucht auch die Kirche Freiwillige, die jeden anderen Beruf fahren lassen, auf die „Welt" verzichten und sich ganz dem Dienst des Nächsten widmen, nicht weil dieser Beruf ein höherer ist, sondern weil er nothwendig ist, und weil aus einer lebendigen Kirche auch dieser Antrieb hervorgehen muß. Er ist aber in den evangelischen Kirchen gehemmt worden durch die decidirte Haltung, die sie gegen den Katholicismus einnehmen mußten. Das ist ein theuerer Preis, den wir gezahlt haben; die Erwägung, wie viel schlichte und ungefärbte Frömmigkeit dagegen in Haus und Familie entzündet worden ist, kann ihm nichts abziehen! Aber wir dürfen uns freuen, daß in unserem Jahrhundert ein Anfang gemacht worden ist, den Verlust wieder einzubringen. In den Diakonissen und manchen verwandten Erscheinungen erhalten die evangelischen Kirchen das zurück, was sie einst von sich gestoßen haben, weil sie es in seiner damaligen Gestalt nicht anzuerkennen vermochten. Aber es muß sich noch viel reicher und mannigfaltiger ausgestalten!"[30])

3. Das Gelübde der Keuschheit. Mit dem Diaconissenwesen kommen wir zu jenem Punkte, von dem aus der Protestantismus gezwungen ist, dem anderen Ordensgelübde der Keuschheit näher zu treten. Wir meinen das nicht in jenem Sinne, in welchem jüngst bedenkliche Klagen gegen die Diaconissen-Krankenpflege erhoben worden sind,[31]) sondern in dem Sinne eines Beitrags zur Lösung der Frauenfrage und des schlimmsten Theils jenes Conglomerats von Fragen, die man unter dem Sammelnamen „Sociale Frage" zusammenfaßt, der Prostitution.

Bei der durch die modernen wirthschaftlichen Verhältnisse für viele Angehörige des weiblichen Geschlechts geschaffenen Unmöglichkeit, zu einem Familienleben zu gelangen, wird es nothwendig sein, jenen Ueberzähligen neue Berufe zu eröffnen und zwar zunächst solche Berufe, welche der natürlichen Veranlagung des Weibes entsprechen, hier sind die Orden und weiblichen Congregationen und das Diaconissenwesen von nicht geringer Bedeutung; ob aber der Protestantismus für die Diaconissen nicht ein Keuschheitsgelübde, wenigstens für eine gewisse Zeit wird aufnehmen müssen, wird die Zukunft zeigen, wie auch, ob dann nicht diese charitative Bethätigung des Protestantismus als eine taube Blüthe sich erweist.

[30]) A. a. O. S. 180—181.

[31]) Vgl. Berliner Neueste Nachrichten 1901 Nr. 325 bei Huppert a. a. O. S. 123 ff.

Jedenfalls aber muß er seinen durchaus ablehnenden Standpunkt gegen dasselbe aufgeben, wenn er etwas Ersprießliches leisten will in der Bekämpfung der Prostitution. Völlig zutreffend bemerkt hierüber Nathusius: „Es ist hier ein Punkt genannt, wo es sich für das Familienleben und damit für die Gesellschaft um eine Lebensfrage handelt. Die Prostitution ist ein Gift im Leibe der Gesellschaft, an dem sie zu Grunde gehen muß, wenn es ihr nicht gelingt, es von sich auszuscheiden. Staat, Kirche und Familie muß dazu mithelfen. Für den Christen genügt bei der Beurtheilung dieses Gebietes das einfache göttliche Gebot, das den Ehebruch, sowie jeden außerehelichen Geschlechtsumgang verbietet" und es gereicht Nathusius zur Ehre, daß er es offen ausspricht: „Als Feinde der Gesellschaft und staatsgefährliche Subjekte sind jene Aerzte zu behandeln, welche außerehelichen Geschlechtsumgang jungen Männern aus Gesundheitsrücksichten geradezu empfehlen."[32] Die Protistution ist in der That die Krebsbeule am Volkskörper, auf die man mit Recht das Wort des Dichters angewendet hat:

Opfer fallen hier,
Weder Lamm noch Stier,
Aber Menschenopfer unerhört!

Aber was will der Protestantismus dagegen einsetzen? Bei der gänzlichen Machtlosigkeit staatlicher Maßnahmen, bei der von Tag zu Tag zunehmenden Aufdringlichkeit der Verführung in Wort und Bild fällt der Erziehung und Charakterbildung durch religiöse Ideen und religiöse Begeisterung eine Hauptaufgabe zu. Je mehr die Welt in Wort und That opponirt gegen das Wort des Heilandes: Selig, die eines reines Herzens sind, je mehr sie den Sinnengenuß predigt, desto größer wird die Nothwendigkeit, die gegentheiligen Ideen zu verkünden und geltend zu machen. Da aber nirgendswo der Satz, daß Worte belehren, Beispiele aber hinreißen, mehr Geltung hat als hier, so ist auch nirgendswo nothwendiger, daß zur Predigt der Keuschheit als lebendige Verwirklichung des „Du sollst nicht" das lebendige Beispiel tritt. Was aber will hier der Protestantismus machen ohne — Cölibat? Er befindet sich hier in einer gänzlich unhaltbaren Stellung.

Lange und laut genug hat er den Cölibat und das Keuschheitsgelübde als „Gewissensstrick" und unerträgliches und unnatürliches Joch geschmäht. Für denkende Menschen stand es aber von vornherein fest, daß der Protestantismus in dieser Sache ein durchaus inkompetenter Richter sei und wegen Befangenheit abgelehnt werden müsse. Denn entweder erkennt er den Cölibat an als Element des sittlichen Lebens, dann zerschlägt er selbst damit die Säule, auf welche er die Reformatoren gestellt hat, oder er fährt fort, diese wegen Bruchs ihrer Gelübde zu verherrlichen, dann muß er den Cölibat verwerfen; von Objectivität kann also keine Rede sein. Der Protestantismus befindet sich hier in derselben Lage, wie einst Elisabeth von England. Erkannte sie den Katholicismus an, so war sie als Tochter der Anna Boleyn illegitim und konnte die Krone nicht behalten; wollte sie die Krone, so mußte sie zur Reformation halten. Man sieht, auch innerhalb des Protestantismus

[32] A. a. O. II S. 195—196 und S. 196. Anm.

ist eine Krone „eine Messe werth", das hätte Uhlhorn in seiner oben citirten Aeußerung nicht übersehen dürfen! Heutzutage nun, wo die energische Bekämpfung der Prostitution im Vordergrund aller gesellschaftlichen Interessen steht, fällt der Kirche ein Löwenantheil an dieser Aufgabe zu. Was will da der Protestantismus, wenn er sich nicht aufrafft zu einer „Umwerthung" seiner sämmtlichen Lehren, die er bisher über diese Dinge vorgetragen hat? Es liest sich wie ein Todesurtheil des Protestantismus, wenn ihm der Socialismus in schneidendem Hohne Person und Lehre seines Stifters entgegenhält: „Luther hatte vollkommen Recht, wenn er sagte: „Wer nun dem Naturtriebe wehren will und nicht lassen gehen, wie Natur will und muß, was thut er anders, denn er will wehren, daß Natur nicht Natur sei, daß Feuer nicht brenne, Wasser nicht netze, der Mensch nicht esse, noch trinke, noch schlafe." Das sind Worte, die man in Stein über die Thüren unserer Kirchen meißeln sollte, in welchen so gerne gegen das „„sündhafte Fleisch"" gepredigt wird".[33])

Was will der Protestantismus dem entgegenhalten? Was können schöne Worte und Declamationen des verheiratheten Geistlichen bei einem Mädchen wirken, an das bei einem Hungerlohn übermächtig die Versuchung herantritt, seine Jugend zu versilbern und das die Verführung umschmeichelt, oder bei einem jungen Mann, an den das Laster sich herandrängt? Wenn diese jungen Leute sich frei halten sollen von dem Laster, dann bedarf es nicht bloß schöner Worte, sondern lebendiger Thaten und diese Thaten, diese lebendigen Beispiele, liefert das Christenthum mit seinem Satze: Selig, die eines reinen Herzens sind! eine Lehre, die zu allen Zeiten lebendige Verwirklichung gefunden hat im katholischen Ordensleben und im Cölibat.[34]) Wahrlich, Nietzsche hat so Unrecht nicht, wenn er den Protestantismus als „halbseitige Lähmung des Christenthums" charakterisirt hat.[35])

An der Lösung der socialen Frage kann der Protestantismus darum nur dann mitarbeiten, wenn er diese „halbseitige Lähmung" überwindet. Das wird freilich nur dann geschehen, wenn er von seinem ewigen Anstürmen

---

[33]) Bebel, Die Frau u. der Socialismus. 10. Aufl. Stuttg. 1891. S. 72—73.

[34]) Es ist bei dieser unleugbaren Erhabenheit der kath. Ethik über die protestantische sehr leicht begreiflich, warum der Protestantismus stets die leidenschaftlichsten Angriffe gegen den Cölibat und die Ordensgelübde richtet; es beweist aber auch die ganze Haltlosigkeit seines Standpunktes, wenn er keine anderen Gründe dagegen vorbringen kann als die Fehltritte Einzelner und nun diese Skandale aus allen Jahrhunderten zusammenträgt. Mit derselben Logik müßte man wegen Vorkommens von Ehebruch die Ehe überhaupt abschaffen.

[35]) Nietzsche a. a. O. S. 225. Der Zarathustra-Prophet fußt hier auf Schopenhauer, der in „die Welt als Wille und Vorstellung" (II. 705) hierüber urtheilt: „Das wahre Christenthum hat durchaus jenen ascetischen Grundcharakter, wenngleich der Protestantismus, zumal in seiner heutigen Gestalt, dies zu vertuschen sucht. . . . . Der Protestantismus hat, indem er die Ascese und deren Centralpunkt, den Cölibat, eliminirte, eigentlich schon den innersten Kern des Christenthums aufgegeben und ist insofern als ein Abfall von demselben anzusehen. Dies hat sich in unseren Tagen herausgestellt in dem allmählichen Uebergang desselben zum platten Rationalismus, diesem modernen Pelagianismus, der am Ende hinausläuft auf die Lehre von einem liebenden Vater, der die Welt gemacht hat, damit es hübsch vergnügt darauf zugeht, und der, wenn man sich nur in gewissen Stücken seinem Willen anbequemt, auch nachher für eine viel hübschere Welt sorgen wird. Das mag eine gute Religion für comfortable, verheirathete und aufgeklärte Pastoren sein; aber das ist kein Christenthum."

gegen den Katholicismus abläßt und ſich zu poſitiven Arbeiten wendet. Die Noth der Zeit zwingt ihn dazu, wenn er nicht alles Terrain verlieren will. Auch wir ſind mit Uhlhorn der Anſicht, „daß ſich die Geſchicke der Kirche an der ſocialen Frage entſcheiden werden . . . . . Das Schlachtfeld, auf dem die Entſcheidungsſchlacht (gegen den Katholicismus) geſchlagen werden wird, iſt das Gebiet der ſocialen Frage. D i e Kirche wird ſiegen, welche zur Löſung der ſocialen Frage am meiſten beiträgt“[36]); aber wir meinen, daß der Katholicismus dieſer Entſcheidungsſchlacht mit Ruhe entgegenſehen kann, während ſie für den Proteſtantismus nahezu verloren iſt, wenn er nicht noch in der elften Stunde ſein ethiſches Inventar einer gründlichen Reviſion unterwirft, wozu ihn ſchon Vorkommniſſe, wie der Uebertritt der Paſtoren Domela Nieuwenhuis und Göhre zum Socialismus anſpornen ſollte, deren Anſchluß an die Socialdemokratie ſich pſychologiſch wohl daraus erklären läßt, daß ſie innerhalb des Proteſtantismus nicht jene ſocialen Kräfte fanden, die zur Ueberwindung des Socialismus ihnen ſich als nöthig erwieſen, und nach drüben, nach der Seite des Katholicismus, war ihnen durch jahrhundertelang gehegte und genährte Vorurtheile die Ausſicht verrannt. Alle dieſe Erwägungen geben Rud. Meyer Recht, wenn er die Zukunft im Anſchluß an Kaulbachs Wandgemälde im Berliner Muſeum alſo gezeichnet hat: „Am hochtragenden Thurm zu Babel peitſchen die Werkleiter die Arbeiter zur unwillig geleiſteten Arbeit auf der einen Seite und auf der anderen Seite ſtürmen empörte Arbeiter gegen den Bauherrn und ſteinigen ihn — Jeruſalem wird zerſtört, und der Hoheprieſter dieſes Mammonſtaates erdolcht ſich ſelbſt, die Juden fliehen und zerſtreuen ſich über die ganze Welt. Aber tief unten ſeitab zieht die Schaar friedlicher Chriſten aus, eine neue Kulturwelt zu gründen. Babylon und Jeruſalem blieben zerſtört, ihre Reiche vernichtet, aber jene friedlich Ausziehenden haben eine Kulturwelt gegründet, — die nun den combinirten Angriff babyloniſcher Arbeiter und ruſſiſcher Soldaten fürchtet. Sollte das kapitaliſtiſche Ilion fallen, das trojaniſche Arbeiterroß innerhalb und das ruſſiſche Heer Agamemnons außerhalb der Mauern, kann der künftige Maler der Kataſtrophe der Kaulbach'ſchen Exoden um einen dritten vermehren: Links ziehen ab die Internationalen, denen die Marx'ſche Bibel, das „Kapital“, vorangetragen wird, die ſtreitbare Internationale. In der Mitte ſchleicht eine geknickte Schaar, hinter einem Manne in dunklem Talar, ein proteſtantiſcher Prieſterrock auf der Zerſchliſſenheit in eine Anachoretenkutte begriffen, Domela Nuiwenhuis, die Pergamentrolle in der Hand mit der Aufſchrift Tertulliani opera — die modernen Montaniſten.— Und zur Rechten Pſalmen ſingend folgt eine Menge einem Manne in geſtickten Meßgewand, dem man die Encyclika Leo's XIII. von 1891 voranträgt. Die beiden Flügel umſchließen und zerdrücken den kranken Anachoretenzug und wenden ſich Stirn gegen Stirn mit den zwei Feldgeſchreien: Katholicismus — Socialismus.“[37])

---

[36]) Uhlhorn a. a. O. S. 1.

[37]) Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle. Wien-Leipzig 1894. S. 445 bis 446.

Das sociale Uebel der Prostitution.

Von Olga Nadja.

„Thue nie einem Mädchen was zu Leide und gedenke, daß deine Mutter auch ein Mädchen gewesen."
Math. Claudius an seinen Sohn.

Wer kennt nicht jene Jammerhöhlen, in welche die bitterste Armuth und die kläglichste Noth scheu vor dem heiteren Sonnenstrahl des Tages flüchten, um langsam und elend fern von den Menschen dahinzusiechen und im Dunkel zu verkommen? Und doch ist dieser Gifthauch einer verpesteten Luft nicht so abstoßend, nicht so beklemmend, als der Gifthauch, der aus jenen Schlupfwinkeln des Lasters strömt, wo feile Dirnen ihr unsauberes Handwerk treiben. Aus diesen Lasterhöhlen geht ein Giftstoff aus, der den ganzen Organismus des Einzelnen sowohl, als auch des gesammten Staatslebens langsam vielleicht, aber wie mit eisernen Maschen umspannt und die edelsten und die besten Theile in Mitleidenschaft und zu allmählichem Verfalle an sich reißt. Es ist wie das unheimliche Umsichgreifen eines Krebsleidens, das mit gefräßigem Zahne alles aufzehrt, bis es endlich auch die kräftigste Constitution niedergeworfen hat. Die giftgesättigten Fieberdünste lagern nicht nur über dem faulenden Sumpfe, dem sie entsteigen und sind nicht auf seine Ausdehnung begrenzt. Vom leichten, nächtlichen Windhauche verweht, ziehen sie unbemerkt wie ein Schemen durch das ganze Land und dringen da noch in die Häuser, wo der Ursprung des Gifthauches weit aus Sicht ist.

Man steht wie vor einem entfesselten Element, das unaufhaltsam seinem unheilvollen Ziele zueilt. Und leider betrachtet man es als eine vergebliche Mühe, dem rollenden Rad in die Speichen zu fallen, dem losgelassenen Verderben seine Beute zu entreißen und wider das anstürmende Elend einen schützenden Damm aufzuwerfen. Als ob dieses Laster eine Schlange sei, deren Blick feie und lähme, so stehen auch die Tüchtigsten da rathlos, thatlos, wie gebannt.

Die ganze Bosheit und Niedertracht des Prostitutionswesens kommt erst recht zum Vorscheine, wenn man den Grund betrachtet, aus welchem die Vertheidiger des Prostitutionswesens dasselbe als ein „nothwendiges Uebel" preisen. Das Dirnenthum soll die „besseren" Familien schützen! Der sündhaften Gier der Wollüstlinge sollen die gewerbsmäßigen Dirnen, zumeist aus den niederen, ärmeren Klassen, geopfert werden! Sie will man preisgeben, um den eigenen Herd zu schützen! Sind denn diese armen Opfer nicht auch Töchter unseres Volkes? Diese verführten und ans Laster ge-

Digitized by Google

feſſelten Mädchen haben einen Vater und eine Mutter in kümmerlichen Verhältniſſen vielleicht, aber redlich bemüht um das Wohl ihres Kindes; ſie haben ihr armes Kind früh ins Leben, in die große Stadt entlaſſen müſſen, damit es ſein eigenes, ehrliches Stück Brod ſich verdiene. Mit wieviel Sorge, Angſt und Gebet des Elternherzens! Und nun müſſen ſie von ihrer Tochter hören, was ärger iſt, als der Tod! . . . Welch' grauſames Opfer müſſen Kind und Eltern bringen! Und dennoch iſt es vergebens! Denn die Elenden, die nur feige Sklaven und Fronknechte ihrer Lüſte geworden ſind, eilen von Genuß zu Genuß, von Ekel zu Ekel, bis ſie von der Dirne überſättigt, Auge und Hand nach der Unſchuld ausrecken. Es ſind gerade dieſe Elenden, die ſich auch am meiſten an der Ehre der bisher ſittſamen Mädchen vergreifen. Das Uebel, das man verhüten wollte, hat man nur vergrößert.

Wenn nach des göttlichen Heilandes Worte eine Menſchenſeele mehr gilt als Himmel und Erde, dann iſt es eine Schande für ein Volk, daß es derartige Zuſtände in ſeiner Mitte duldet und nicht mit heiligem Zorn gegen dieſe Zuſtände auftritt! Die geſchändete Ehre eines armen Mädchens iſt mehr werth, als die Millionen eines reichen Börſenmannes. Es mag eine ganze Stadt abbrennen — der Verluſt iſt zu erſetzen —, aber der Verluſt einer Menſchenſeele iſt nicht zu erſetzen. Weil wir dieſer Anſchauung ſind als Chriſten, darum müſſen wir auch einen heiligen Kampf gegen die Unſittlichkeit führen. Nicht indem man ſtillſchweigend dieſe in Rede ſtehende Frage übergeht, kann man dem Volke helfen. „Ein Ignoriren dieſes Gebietes hieße nichts anderes, als die Mitſchuld und Solidarität aller Geſellſchaftskreiſe in Betreff dieſes ſocialen Grundübels verkennen.“[1])

„Es hat was unſäglich Schmerzliches und Deprimirendes, den Collectivmord, den die Geſellſchaft an dem weiblichen, dieſem ſchwächeren und zarteren Geſchlecht, begeht, in coloſſalen Ziffermaaßen darzulegen, um das zu beobachten, was Léon Fauſcher die „froide régularité dans la débauche“ genannt hat, „qui suppose l'absence du sens moral“. Allein dieſe Summen enthalten eine Thatſachen-Predigt ohne Rhetorik, die tiefer greift und gründlicher beſchämt, als manche wirklich gehaltene, die über die Phraſe nicht hinauskommt. Zweierlei tritt bei dieſer moralſtatiſtiſchen Beobachtung als tragiſches Reſultat zu Tage, einerſeits die in der Regelmäßigkeit ſich kundgebende erſchreckliche Tenacität der öffentlichen Unzucht, andererſeits die überall ſteigende Extenſität derſelben. Selbſtverſtändlich ſind die großen Städte die eigentlichen Heerde für die Verbreitung der gewerbsmäßigen Hurerei.“[2])

„In Berlin beläuft ſich nach amtlicher Schätzung die Zahl der Dirnen etwa auf 50 000. Dazu kommen mindeſtens 4000 Zuhälter, die unter ſich eine förmliche Zunft bilden, ſo recht eine Leibgarde der Unzucht, jene liederlichen, arbeitsſcheuen Scheuſale, die ſich vom Sündenlohn ihrer Mädchen mit durchfüttern laſſen und ſie dafür ſchützen ſowohl gegen die Wüſtlinge als gegen die Polizei, und wenn wir daran denken, daß jene 54 000 des liederlichen Geſindels auch ihre Wohnung haben — die Dirnen haben vielfach von kleinen Leuten ihre „gute Stube“ gemiethet —, dann iſt's nicht zu hoch gegriffen,

[1]) A. von Oettingen: Die Moralſtatiſtik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik. Erlangen 1882. S. 181.

[2]) Alex. von Oettingen l. c. S. 196—197.

wenn wir sagen, daß so mindestens 100 000 Familien der untersten Volksschichten von der sich unter ihnen breit machenden Unzucht allmählich durchseucht werden. Die Bevölkerung von Berlin hat sich seit 3 Jahrzehnten etwa verdreifacht; die Zahl gewerbsmäßiger Dirnen hat sich versiebenfacht. Die unsittlichen Erkrankungen, zumal bei der leichtlebigen Männerwelt, nehmen von Jahr zu Jahr zu. In einem Jahre haben gegen 5000 Männer und 2000 Frauen allein in der „Charité" Aufnahme gesucht, um sich von der Lustseuche heilen zu lassen. Und wenn sie geheilt würden! Die bedeutendsten Aerzte gestehen offen, daß diese Krankheiten unheilbar seien, vielfach sich nur in irgend einer Form auf Kind und Kindeskind forterben. Auch sonst zeigt sich der Fluch der Sünde hier am deutlichsten. Der Zusammenhang vieler Verbrechen mit der Unzucht ist in ungezählten Fällen nachgewiesen. Verhältnißmäßig steht es in den übrigen deutschen Städten nicht besser, als in Berlin. Man hat für ganz Deutschland ein Heer von 200 000 prostituirten Dirnen berechnet. Dazu gehört ein mindestens 4—5 Mal so großes Heer von Unzucht treibenden Männern. Was bedeutet das für eine jährliche Einbuße nur an Nationalvermögen! Allein den Hurenlohn, den die deutsche Männerwelt im Dienst der Wollust alljährlich zahlt, schätzt man auf 200 Millionen Mark."[3]) Das würde etwa den 16. Theil des Gesammtwerthes der Ausfuhr und nahezu ein Drittel der jährlichen Unterhaltungskosten der Armee und Flotte Deutschlands ausmachen.[4])

Vor mehreren Jahren hat der nunmehr verstorbene französische Schriftsteller Maxime de Camp in einem Artikel der „Revue des Deux mondes", nach den Berichten der Polizei in Paris, dort die Zahl der Dirnen auf 120 000 festgesetzt. „Es ist keineswegs von der Hand zu weisen, daß ihre Zahl in London jetzt die 100 000 bei weitem überschritten hat."[5])

Aus diesen wenigen Zahlen läßt sich schon ersehen, wie viele Hunderttausende von Mädchen in ganz Europa der Prostitution als Opfer anheimgefallen sind. Die meisten Prostitutirten sind die bedauernswerthen Opfer der heutigen Gesellschaft, die nach Genuß jagt. Auch auf diesem Gebiete beutet das Kapital die Armen aus. Noth und Nahrungssorgen, Verführung und Unwissenheit haben Tausende und Abertausende dem Laster in die Arme getrieben. Um Gold haben sie dem Verführer ihr Bestes geopfert. Wie viele von ihnen sind auch gefallen, weil sie gefallen haben; für die Armuth ist die Schönheit ein verderbliches Geschenk. „Auch war ich schön, und das war mein Verderben", klagt Göthe's Grethchen, und viele mögen mit Theodor Storms Harfnerin seufzen: „Und daß ich jung und schön war, was konnt' ich denn dafür?" Die Frauen, die in sicherer Hut dahinleben, geschützt durch ein gutes Heim, gute Erziehung, Religion, Bildung, Arbeit, Vermögen, sie wissen nichts von den Versuchungen, die an die armen und schutzlosen Kinder des Volkes seitens des Lasters und des Leichtsinnes herantreten. Andererseits sind viele Dirnen nicht von Schuld freizusprechen.

---

[3]) Dr. Th. Schäfer: Evangelisches Volkslexikon zur Orientirung in den socialen Fragen der Gegenwart. Leipzig 1900. S. 772.

[4]) A. Niemann: Die Mitwirkung der höheren Stände an dem Kampfe gegen die Unsittlichkeit. Berlin 1890.

[5]) Dr. E. Dühren: Das Geschlechtsleben in England. Charlottenburg 1901. S. 206.

Digitized by Google

Parent-Duchatelet[6]), Pauline Tarnowskaja[7]), Lombroso[8]) und B. Tarnowsky sind es vor Allem, deren Studien eine genauere Kenntniß derjenigen Eigenthümlichkeiten zu verdanken ist, die den Prostituirten etwas Typisches verleihen und sie von den normalen Frauen der Kulturvölker unterscheiden. Die schätzenswertheste Tugend der gesunden Frau der Jetztzeit ist die Keuschheit, im Zusammenhang damit Schlichtheit und Einfachheit in der Kleidung und im ganzen Auftreten. Häuslichkeit, Fleiß, Ordnungsliebe, Selbstverleugnung in der Sorge um das Wohl der Ihrigen, seien es nun die eigenen Kinder, die Eltern und Geschwister oder der Mann, bedingen die hochgeachtete Stellung der ehrbaren Frau und des ehrbaren Mädchens in der Familie. Arbeitsamkeit im eigenen, freiwillig gewählten Berufe, Bethätigung ihrer Fähigkeiten in der Schule, in der Armen- und Krankenpflege, im fremden Hause, oder auf weiterem beruflichen Felde, das sich in den letzten Jahrzehnten der Frauenthätigkeit eröffnet hat, verleiht der Frau auch eine wohlverdiente hohe sociale Stellung. Ist die normale Frau auch nicht frei von Schwächen, so trennt sie doch eine nicht zu überbrückende Kluft von der Prostitution. Es ist unbegreiflich, daß diese Thatsache jemals hat übersehen werden können und für die Frauen eine empörende Beleidigung, daß immer noch das Bestehen einer solchen Kluft geleugnet wird. Die typischen Eigenschaften der Prostituirten sind: Arbeitsscheu, bedingt durch die Unfähigkeit, die Aufmerksamkeit auf irgend etwas Nützliches zu concentriren, eine beständige innere Unruhe, Sucht nach Ungebundenheit, Indifferentismus gegen das eigene Loos, Lügenhaftigkeit, Habsucht, ethische Stumpfheit, Bosheit bis zur Gewaltthätigkeit, Gleichgültigkeit gegen venerische Erkrankungen und die Verbreitung derselben, Unzugänglichkeit für irgend welche Besserungsversuche, Hang zur Kriminalität. Diese Eigenschaften allein würden das Weib zur Bettlerin, Vagabundin oder gar Verbrecherin machen. Sobald sich zu diesen Eigenschaften die Schamlosigkeit und sexuelle Anästhesie gesellen, wird das Weib zur Prostituirten. Die Prostituirten repräsentiren eben unter den Frauen den Parasitismus, den unter den Männern die Vagabunden und Verbrecher darstellen.

Sie sind tief elend, diese Dirnen der Lust, und wissen es auch. Ihr Leben zieht dahin wie Wahnsinnsrausch, und auch sein trauriger Geselle der andere Rausch, reißt sie in stumpfe Bewußtlosigkeit, um sie die öde, entsetzliche Wirklichkeit vergessen zu machen und gegen alle Einsprache der Gedanken und des Gewissens abzustumpfen. Das grelle Lachen klingt dem Herzenskundigen wie ein Aufschrei der Verzweiflung; hinter der dick aufgelegten Schminke treten todesstarre, leichenfahle Züge zu Tage. Es zieht über den Abgrund ein leises Wimmern, ein qualvolles Seufzen.

Großes Aufsehen erregten vor einigen Jahren die Enthüllungen einer Londoner Zeitung über das Treiben hinter den Coulissen der Dirnenwelt. Wie viel Blut und Thränen kleben an dem unseligen Mädchenhandel, der in

---

[6]) Parent-Duchatelet: De la prostitution dans la ville de Paris. Paris 1836.

[7]) P. Tarnowsky: Etude anthropométrique sur les prostituées et les voleuses. Paris 1887.

[8]) C. Lombroso und G. Ferrero: Das Weib als Verbrecherin und Prostituirte. Uebersetzt von Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1894.

Digitized by Google

London, ja in ganz Europa in der schamlosesten Weise betrieben wird! Leider ist seither wenig geschehen, um demselben abzuhelfen. Mit Recht rief Dr. med. Ziemann aus London, der im Interesse der Sittlichkeitsbewegung in vielen deutschen Städten Vorträge hielt und die Gewissen aufrüttelte, seinen Hörern entgegen: „Gefallene Pferde hebt ihr auf, die Ueberschwemmten jenseits der Weichsel rühren euer Mitgefühl; habt ihr kein Mitgefühl für die gefallenen Mädchen neben euch, die auch Väter und Mütter, Brüder und Schwestern haben, die auch eine Ehre und Zukunft haben? Ist der ein Mann, der seine Begierde nicht zügeln kann, nachdem er solche Dinge erfahren hat? Der Arzt, der zum außerehelichen Geschlechtsleben räth, begeht ein infames Verbrechen! Er könnte ebenso gut zu Diebstahl und Mord rathen, denn Verführung der Unschuldigen und Unterstützung der Gesunkenen im Laster sind nichts anderes."

Ueber die Art, wie der traurige Mädchenhandel betrieben wird, haben die „Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" im Jahre 1885 sowie das Buch von Alexis Splingard: „Clarissa: Aus dunklen Häusern Belgiens", mit der diesen Punkt besonders ausführlich behandelnden Einleitung von Otto Henne am Rhyn Aufschluß gebracht. Die „Pall Mall Gazette" sagte u. a. über diese entsetzliche Ein- und Ausfuhr menschlicher Waare Folgendes: „London, oder vielmehr jene, die diesen Handel mit weißen Sklaven treiben, gibt den größten Marktplatz der Erde ab, auf welchem menschliches Fleisch versteigert wird. Gewöhnlich werden die jungen Mädchen aus Frankreich, Belgien, Deutschland und der Schweiz zum Zwecke des Verführens nach London gebracht. Die Absicht jener Männer, die diese jungen Mädchen einführen, die zum großen Theil vollkommen ehrbar sind, besteht darin, dieselben zu zwingen, ein ausschweifendes Leben zu führen, wofür sie reichlich bezahlt werden. Im französischen Viertel gibt es eine große Anzahl von Kupplern, deren stetes Trachten, um sich ihren Lebensunterhalt auf leichte Weise zu erwerben, dahin gerichtet ist, sich eines jungen Mädchens vollkommen zu bemächtigen, um von dem Ertrage seiner Prostitution zu leben. . . . Der Handel nach dem Auslande ist die Verlängerung ins Unendliche des Labyrinthes des modernen Babylon mit der entscheidenden Verzichtleistung auf jegliche Hoffnung der Erlösung. Wenn ein junges Mädchen am Rande des Abgrundes strauchelt, wird es sofort von dem Sklavenhändler als willkommene Beute betrachtet, der seine menschliche „Waare" an dem Haupthandelsplatz London sammelt und sichtet, von wo er sie bis ans Ende der Welt expedirt. Sie sinken von Stufe zu Stufe — gekauft, vertauscht, verkauft, — wandern ruhelos gleich den Geistern der Verdammten durch die Welt, bis sie endlich in den ewigen Schlaf versinken, der jedwedem Elend ein Ende macht."[9])

Belgien, dieses „Musterland der Prostitution", wie es O. Henne am Rhyn nennt, ist das Haupteinfuhrfeld für die englischen „Waaren" dieser Art, die „colis anglais" wie sie von den Mädchenhändlern cynisch genannt werden.[10])

---

[9]) Der Jungfrauen-Tribut des modernen Babylon (Enthüllungen der „Pall Mall Gazette"). Einzige vollständige deutsche Uebersetzung. Budapest 1885. S. 78—79; S. 85.

[10]) H. France: Les nuits de Londres, S. 52; Jungfrauen-Tribut, S. 86.

Ein eigenthümliches Gepräge und eine bestimmte Richtung erhält der Londoner Mädchenhandel durch das in England weit verbreitete Verlangen nach Jungfrauen. Nicht bloß die Lebemänner, sondern auch die Arbeiter sind von dieser Manie befallen. In der Befriedigung dieser unheilvollen Leidenschaft tritt die englische Brutalität wohl in ihrer größten Scheußlichkeit hervor. Es ist ein Kapitel aus Dante's „Inferno" und der Teufel ist John Bull. Ein altes englisches Laster besteht auch in der Kinderprostitution. Schon um 1830 gab es zahlreiche Kinderbordelle in London.

Ueber die Londoner Kinderprostitution der neuesten Zeit bringt Hector France schaudererregende Enthüllungen. Man lese das Kapitel „Marché aux enfants" in den „Va-Nu-Pieds de Londres".[11]) Ein Correspondent des „Figaro" sagt: „Jeden Abend, gegen Mitternacht, spazieren mehr als 500 Mädchen, deren Alter zwischen 12 und 15 Jahren schwankt, zwischen Piccadilly Circus und Waterloo Place umher, d. h. auf einem Wege, der nicht länger ist als dreihundert Meter."[12])

Am meisten Licht aber über die Prostitution minderjähriger Mädchen und den Verkauf von Kindern zu Zwecken der Unzucht haben die berühmten Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" im Jahre 1885 verbreitet, die, wie Tarnowsky mit Recht sagt, sich durch solche Umständlichkeit und Genauigkeit auszeichnen, daß kein Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit zulässig ist. Sie riefen einen so tiefen Eindruck hervor, daß der Preis jeder einzelnen Zeitungsnummer auf 5 Shilling stieg und sie in der Anzahl von 20 000 Exemplaren verbreitet wurde.

Die Enthüllungen bezogen sich wesentlich auf diejenigen Verbrechen, welche die Zeitung recht zutreffend als „geschlechtliche Frevelthaten" im Gegensatz zur bloßen „geschlechtlichen Unsittlichkeit" bezeichnete. Zu diesen Frevelthaten gehören: 1. Kauf, Verkauf und Schändung von Kindern; 2. die Beschaffung von Jungfrauen; 3. die Umgarnung und der Ruin der Frauen; 4. der internationale Mädchenhandel. Es ist unmöglich, die Enthüllungen an dieser Stelle ausführlich mitzutheilen. So leben und handeln Bestien, nicht aber Menschen.

Die Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" riefen eine ungeheure Erregung hervor. Die Entrüstung in dem prüden England war so groß, daß man die Zeitungsredaktion zu verfolgen drohte, hauptsächlich wohl, um sie daran zu verhindern, die Namen der Schuldigen zu veröffentlichen. Zahlreiche Meetings wurden zu diesem Zwecke abgehalten. Die Regierung nahm jedoch von der Verfolgung der Redaktion Abstand und erklärte, daß sie zur Untersuchung der Sache — und der Betheiligung der Polizei daran — schreiten werde. Inzwischen verlangte die „Pall Mall Gazette" die Einsetzung einer

[11]) S. 30—40. Vergl. auch: Le Gagne-Pain de Lily. Ebendaselbst S. 192—198.

[12]) Schon Faucher bemerkte 40 Jahre früher: „Entre Spitalfields et Bethnal Green, sur une route dont l'accroissement de la population a fait une rue, se tient, les lundis et les mardis, entre six et sept heures du matin, un marché aux enfants." Les Va-Nu-Pieds S. 33. Hier konnte man Kinder zu jedem Zwecke kaufen! So kaufte Hadji Ali ben Mohamed, Besitzer einer Akrobatentruppe, die im Jahre 1879 im Westminster Aquarium auftrat, 20 junge Engländer im Alter von 4 bis 12 Jahren für 25 Francs pro Kopf. Ebendaf. S. 36.

aus hochangestellten Persönlichkeiten zusammengesetzten Kommission, welche die Wahrheit der von ihr mitgetheilten Thatsachen prüfen sollte. Die Kommission tagte am 29. Juli 1885 von 11 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends. Sie kam zu folgender Resolution: „ . . . Nachdem wir die Zeugen aufmerksam ausgeforscht und die von uns vorgewiesenen Beweise geprüft haben, sind wir zum Schluß gelangt, daß im Ganzen genommen die von der „Pall Mall Gazette" mitgetheilten Einzelheiten ihrem Wesen nach richtig sind."

Nach dieser Untersuchung erfolgte ein Umschlag der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Zeitung und man verlangte ein allgemeines Einschreiten gegen derartige verbrecherische Handlungen, damit dieselben für alle Zeit unmöglich gemacht würden.

Hector France hat das berühmte Meeting, das Ende August 1885 in Sachen der „Pall Mall Gazette"-Enthüllungen im Hyde-Park stattfand, sehr anschaulich geschildert. Es war eine der größten Versammlungen, die von Menschen jemals veranstaltet worden sind. Mehr als 250 000 Personen beider Geschlechter, aus allen Lebensaltern und Ständen, nahmen daran theil. Von 5 Uhr ab, an einem Sonnabend Nachmittag, strömte eine ungeheuere Menschenmenge durch Piccadilly nach Hyde Park, inmitten welcher ein großes Banner mit der Inschrift: Ehre der „Pall Mall Gazette"! getragen wurde, während der Redakteur des Blattes, William Stead, auf einem Wagen wie ein Triumphator durch die Menge fuhr, die ihn mit dem begeisterten Zurufe: „Long life to Stead!" überall begrüßte. Alle Teilnehmer trugen ein Bouquet weißer Rosen, das Symbol der Unschuld. Freilich waren neben Mitgliedern aller religiösen Vereinigungen auch Prostituirte in großer Zahl anwesend, welche sich mit großer Ungenirtheit und unzüchtigter Frechheit an die Männer heranmachten — eine deutliche Illustration, wie wenig geeignet solche öffentlichen Versammlungen sind, um den beabsichtigten Zweck, die Hebung der Sittlichkeit, zu erreichen. Reden über Reden, von Männern und noch mehr von Frauen, wurden bis in die Nacht hinein gehalten, und schließlich wurde die folgende Resolution angenommen:

„Die Londoner Bevölkerung drückt ihre Beschämung und Entrüstung über die enthüllten Verbrechen aus. Sie erklärt durch dieses Meeting, daß sie die Obrigkeit unterstützen und anfeuern wird in Beziehung auf die strenge Ausführung der Strafgesetze. Jeder gute Bürger hat die Pflicht, den socialen und moralischen Uebeln entschlossen ins Gesicht zu schauen als den Ursachen der grauenvollen Laster, deren Opfer seine Töchter sind, damit dieses Uebel ausgerottet werde."[13])

Die Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" haben aber leider dem Londoner Jungfrauenhandel nicht den geringsten Eintrag gethan. Das Geschäft ging ruhig seinen Weg weiter. In letzter Zeit ist das Uebel nur noch größer geworden.

Angesichts der in allen Ländern Europas bemerkbaren Zunahme des Prostitutionswesens ist es angebracht, dieses sociale Uebel näher ins Auge zu fassen. Was über diese heikle Frage zu sagen ist, d. h. hier gesagt werden kann, haben wir unter folgenden Rubriken zusammengefaßt:

---

[13]) H. France: En-Délice-Court. S. 18—27.

1. Zur Geschichte der Prostitution.
2. Die Ursachen der Prostitution.
3. Ist die Prostitution ein „nothwendiges Uebel"?
4. Bordelldirnen oder freie Dirnen?

I. Zur Geschichte der Prostitution.

Die Prostitution, d. h. die gegen ein Entgelt von einer Frauensperson gewerbsmäßig betriebene Unzucht, steht im innigsten Zusammenhange mit der Religion, den Sitten und der Lebensweise der Völker. Demzufolge ist nach Rabutaux [14]) die Prostitution entsprechend den Kulturzuständen der Völker in vier Hauptformen als primitive, gastfreundschaftliche, religiöse und legale Prostitution aufgetreten. „Fördernd auf die gastliche Prostitution wirkte der in der heidnischen Welt herrschende Glaube ein, daß die Götter unter Menschengestalten zeitweilig die Sterblichen besuchen. Die Liebesabenteuer des Zeus, Mars und anderer Götter, die damaligen Kulten der Indier, Egyptier und Griechen bestätigen das Vorhandensein dieses Glaubens. Das Auftreten der religiösen Prostitution fällt mit der Zeitepoche zusammen, in der die verschiedenen Kulten, deren einige wahre Ausgeburten der gröbsten Unsittlichkeit waren, entstanden. Bei allen heidnischen Kulten, wir wollen nur erinnern an den Venusdienst, den Bachus-, Priapus- und Isisdienst, an die Mysterien von Lampsaka, Babylon, Paphos und Memphis, hatten die Frauen auf den Gottesdienst entweder als Priesterinnen oder als sinnliche Opfer der Götter einen bedeutenden Einfluß geübt." [15])

Die ersten Spuren vielfältiger Prostitution lassen sich im alten Chaldäa nachweisen. Die Sittenlosigkeit der Babylonier stand im Alterthum ziemlich unerreichbar da. Die Tempel der Venus Mylitta in Babylon stellten eine Art „Kultusbordelle" dar. Aus Chaldäa verbreitete sich der Venusdienst nach allen Ländern, wohin die Phönicier ihren Handel ausdehnten, und gelangte so nach Kleinasien, Cypern, Griechenland und Italien; in allen diesen Ländern entwickelte er sich in eigenthümlicher Form, um schon bald in die gewöhnlichste nichtreligiöse Prostitution überzugehen.

Die Prostitution bei den Juden war zuerst eine gastfreundschaftliche, später eine legale. Das mosaische Gesetz verurtheilte jedoch dieses Laster. Es verbot den Jüdinnen, Prostitution zu treiben bei Strafe des Feuertodes oder der Steinigung. Fremde Weiber waren in Israel geduldet, durften sich aber im Innern der Stadt nicht aufhalten, erst Salomon gestattete denselben auch dies. Ein Unglück für das israelitische Volk war seine Vermischung mit den Moabitern, Amonitern, Kanaanitern und Syriern; dadurch verbreitete sich unter denselben der Kultus der scheußlichen Idole „Moloch und Baal Phegor", obgleich Moses die Ausübung dieses Kultus mit Todesstrafe belegte. Der Moloch- und Baalkultus war eine bloße Nachahmung des Kultus der Venus und des Adonis (bei den Griechen).

---

[14]) M. Rabutaux: De la prostitution en Europe depuis l'antiquité jusqu' à la fin du XVI. siècle. Paris 1869.

[15]) Dr. J. Schrank: Die Prostitution in Wien. Wien 1886. I, 3. Vgl. Dr. Hügel: Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Wien 1865. S. 9.

Die Griechen hatten eine Venus Urania, die himmlische, ihr Kultus war keusch und rein, und eine Venus Pandemos, eine menschliche, ihr Kultus war unsittlich, in ihr war die Prostitution personificirt. Solon überließ die Venustempel den Fremden, für die Eingeborenen errichtete er ein Bordell, Diktorion, als Staatsanstalt. Er kaufte dafür auf Staatskosten fremdländische Sklavinnen. Solon war somit der erste Gründer der Bordelle.

Auch in Rom war unter der Republik die Prostitution geduldet und unter die Aufsicht der Aedilen gestellt. Von der frühesten Zeit an hatte jedoch die Prostitution bei den Römern eine unauslöschliche Makel, eine irreparable Entehrung zur Folge. Die sich preisgebenden freien Weiber wurden den Sklavinnen gleichgestellt (Suetonius, Tiberius 35. Tacitus, Annales 2, 85); sie durften nicht mehr, wie die keuschen Matronen, sich mit der langen Tunica (stola) bekleiden (Ovidius, Tristia 2, 251—252. Fasti 4, 134); sie durften keine eheliche Verbindung eingehen (Livius 39, 19); sie konnten keine testamentarischen Geschenke empfangen (Suetonius, Domitianus 8); sie wurden mit sehr verächtlichen Benennungen belegt (Cicero, Pro Milone 21. Lactantius, Institutiones divinae 1, 20. St. Augustinus, De civitate Dei 18, 21). Die Prostituirten, die Kupplerinnen sowie die Mädchenhändler waren sozusagen bürgerlich todt und begegnen in den Comödien des Plautus und Terentius als ständiges Objekt der Verhöhnung. In entgegengesetzter Weise genossen die vestalischen Jungfrauen ununterbrochen ein hohes, allgemeines Ansehen und unterhielten bis zum Untergang des Römischen Reiches ihr rituelles, symbolisches Feuer (Livius 5, 40. Plutarchus, Numa 14). Die Prostitution galt beim römischen Volk nicht bloß in der guten, alten Zeit, wo Genügsamkeit, Fleiß, Zucht und Ordnung herrschten, als schimpflich und entehrend, sondern auch noch dann, nachdem bereits in allen Schichten der Bevölkerung ein großer Sittenverfall eingetreten war. Denn unter der Regierung des Tiberius wurde es zu den Majestätsverbrechen gerechnet, wenn man in einem Hurenquartier eine Denkmünze (Medaille) oder einen Ring mit dem Bild des Kaisers trug (Suetonius, Tiberius 58. Plinius, Nat. hist. 33, 12).

Der Heiden Götter waren Luftgestalten, die ihre Phantasie, aus einem sündigen Herzen sie emporhebend, ihnen vorgespiegelt hatte, und in diesen Gestalten der heidnischen Götter war darum theilweise auch die Unsittlichkeit verkörpert. Aber daran sind denn auch die Heidenvölker zu Grunde gegangen — leiblich und geistig, daß sie an Stelle der ernsten, hehren Bilder des Rechts und der Wahrheit und der Tugend, die sie in alter Zeit als Gottheiten verehrt hatten, nachher die Bilder ihrer eigenen sündigen Lüste und Leidenschaften als Gottheiten verehrten. Alle Völker der letzten Zeit sind zuletzt zu Grunde gegangen an der Unzucht. Die Assyrer, Babylonier, Griechen, Römer sind dahingestorben, von dem Feuer der Fleischeslust versengt, das durch alle ihre Adern hindurchging — eine Thatsache, über die uns die Geschichtsschreiber berichten. Es ist stets das letzte Symptom einer innerlichen Verworfenheit, aber damit zugleich der Todtengräber der Völker — diese Unsittlichkeit, wenn sie auf den Thron erhoben wird.

Das mächtig sich ausbreitende Christenthum bekämpfte mit bestem Erfolge die religiöse Prostitution und brachte sie zum Verschwinden. Die Ver-

nichtung der gewerblichen Prostitution war nicht so leicht. Die ersten christlichen Kaiser erließen strenge Gesetze, die jedoch nicht immer den erwünschten Erfolg hatten. Seit ihrem Bestehen hat die katholische Kirche stets gesucht, das sociale Uebel der Prostitution zu heilen. Während des ganzen Mittelalters, von der Synode von Elvira, am Anfang des 4. Jahrhunderts, bis zur Synode von Mailand, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, hat sie stets ihre Stimme erhoben gegen die Sünden des Fleisches. Es gab aber Zeiten, wo ihre Mahnungen überhört wurden, und wo die Sittenlosigkeit so groß wurde, daß selbst christliche Staaten zeitweise die Prostitutionshäuser dulden mußten. Es handelte sich jedoch um abgeschlossene, in verborgene Winkel verlegte Bordellhäuser. Ihre Zahl war außerdem eine äußerst geringe. Die Kirche suchte die gefallenen Mädchen zu retten. Wie die Sünderin Maria Magdalena sollten sie durch Reue und Thränen ihr Sündenleben wieder gut machen. Gegen die Kuppler hingegen kannte die Kirche keine Barmherzigkeit. Schon die Synode zu Elvira (306) bedrohte alle Kuppler, nicht bloß die Mütter, sondern auch die Väter und jede andere Christin (weil gewöhnlich Weiber das Kupplergeschäft betrieben) mit ewiger Excommunication. (Can. XII.) Solchen Sündern durfte auch auf dem Todbette das hl. Abendmahl nicht ertheilt werden.

Eine harte Bestrafung der Prostitution finden wir im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedensten Ländern.

Nach den salischen und gothischen Gesetzen wurde die Prostitutirte des Landes verwiesen, nach dem ripuarischen Gesetz mußte jeder Verführer eine Geldstrafe von 50 Sous erlegen. Jene, welche zur Prostitution anreizten oder ihr ein Asyl gewährten, wurden mit dem Tode bestraft. Auch das visigothische Gesetz verbot die Prostitution bei strenger Strafe.

Bei den Franken verpönte Karl der Große die Prostitution und sie blieb es auch während mehrerer Jahrhunderte. Später auch bekämpfte sie Ludwig IX. Die Kreuzzüge verhinderten die volle Ausführung seiner Gesetze. Karl IX. hob die Bordelle auf. Erst die Revolution machte die Prostitution in Frankreich wieder zu einer legalen, was sie seit jener Zeit geblieben ist.

Besonders in Neapel wurde früher die Prostitution hart bestraft. Die ersten Gesetze stammen aus der Zeit Rogers I. und II. (1072—1127) und Wilhelms I. und II. (1154—1169). In erster Zeit wurden nach diesen Gesetzen Frauenspersonen, welche Männer verführten, als Ehebrecherinnen behandelt und mit Abschneidung der Nase, später aber mit Peitschenhieben und einem Brandmale auf der Stirne bestraft. Mütter, die ihre Töchter verkuppelten, wurden gleichfalls mit Abschneidung der Nase bestraft. Karl von Anjou (1266) bestätigte die Gesetze seiner Vorfahren über die Kuppelei. Ferdinand I. (1458) setzte auf die Prostitution die Todesstrafe.

Schon Tacitus lobte die eheliche Treue der Germanen. Diese „Barbaren" betrachteten die Unkeuschheit keineswegs als „menschliche Schwäche" oder „menschliches Bedürfniß"; keineswegs hielten sie „das Verführen und Sichverführenlassen für etwas Natürliches", sie erachteten vielmehr die Unsittlichkeit als unverträglich mit der Manneszucht und als unvereinbar mit der Mannesehre; sie schätzten die Heiligkeit, Unverletzbarkeit und Unauflös-

lichkeit des Familienbandes ebenso hoch, wie dies bei dem (an den Einen, wahren Gott glaubenden) israelitischen Volk während eines langen Zeitraumes der Fall gewesen war. Auch das christliche Germanien bewahrte beharrlich den Sittlichkeitsruhm seiner heidnischen Vergangenheit; bis in das späte Mittelalter, wo zufolge der Kreuzzüge eine unverhältnißmäßig große Ueberzahl an weiblichen Personen vorhanden war, wußte man dort nichts von gewerbsmäßiger Prostitution. Das Zunftwesen übte während langer Zeit einen großen Einfluß auf die Sitten aus. Das Zunftwesen bewirkte, daß die Bürgersleute auf strenge Sittlichkeit hielten. Es wurde ein gefallenes Mädchen hart bestraft und durfte von keinem zünftigen Handwerker geehelicht werden. Ehebruch und andere Fleischesverbrechen konnten nur mit dem Tode gesühnt werden. Erst im späten Mittelalter gab es in einigen Städten geduldete Bordelle. Am Ende des 18. Jahrhunderts erhielt die Prostitution größere Freiheit.

In neuerer Zeit machte die edle Königin Maria Theresia von Oesterreich den Versuch, die Prostitution auszurotten. Harte Strafen wurden über die Prostituirten und besonders über die Kuppler verhängt. Eine Besserung trat ein. Die Wiener Gesellschaft war aber so verdorben, daß die Gesetze nicht den gewünschten Erfolg hatten.

Bald nach Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich zuerst in Frankreich, dann in Belgien und Italien, später auch in Oesterreich und Deutschland eine legislative Aenderung bezüglich der Prostitution, indem das von jeher bestandene, uralte Verbot derselben aus dem Strafgesetzbuch entfernt wurde. Sie hörte damit auf, etwas principiell Verpöntes zu sein; sie gestaltete sich zu einem bedingungsweise erlaubten Gewerbe; sie erscheint nunmehr als gesetzlich geduldet, weil sie nicht mehr gesetzlich verboten ist. Die nächste Folge hiervon war eine ungemein große Zunahme und Ausbreitung der Prostitution. Während sie ehedem nur in wenigen Haupt- oder Handelsstädten in sehr beschränkter Weise heimlich existiren konnte, ward ihr nun allerwärts ein effectives Heimathsrecht zu Theil; sie konnte nun in Orte einziehen, wo sie bisher unbekannt war; und sie konnte dort, wo sie durch die Nachlässigkeit der betreffenden Behörde, d. h. mit oder ohne deren Wissen bereits verschieden lange Zeit im Verborgenen gehaust hatte, sich völlig frei entfalten; sie konnte triumphirend aus ihren dunkeln Schlupfwinkeln heraustreten; sie durfte am hellen Tage auch auf den Straßen Parade machen; sie durfte sich mitten unter die Bevölkerung mischen; ja sie konnte sogar eine civile Berechtigung dreist für sich in Anspruch nehmen, beziehungsweise aus der behördlichen Anerkennung ihrer Existenz die Nothwendigkeit und Bedeutsamkeit ihres Daseins ableiten.

In Folge dessen hat auch die Prostitution seit mehreren Jahrzehnten in allen Ländern der Alten und Neuen Welt zugenommen. Ihr Wachsthum, ihre Macht, ihr Einfluß, ihre Ausdehnung wurden begünstigt durch die religiösen, moralischen und socialen Zustände der großen Städte, die Ohnmacht gegenüber dem Gelde, namentlich aber begünstigt und großgezogen durch die Rathlosigkeit und Anarchie, die in Betreff dieser Materie sowohl bei den gesetzgebenden Faktoren wie bei der Verwaltung herrscht. Wie ein breiter, tiefer Strom des Verderbens durchfluthet die Unzucht die Städte und Dörfer, zer-

ſtört das Glück zahlloſer Familien und reißt Tauſende mit Leib und Seele in die Tiefe.

Die moderne Proſtitution unterſcheidet ſich in vielen Punkten weſentlich von der Proſtitution früherer Zeiten. Früher gewiſſermaßen ein Luxusartikel für einzelne Bevölkerungsſchichten, iſt ſie heute eine für die Geſammtbevölkerung „unentbehrliche“ Einrichtung, für das Getriebe unſeres modernen Geſellſchafts- und Wirthſchaftsbaues von grundlegender Bedeutung geworden. Was ſie vor allem charakteriſirt, iſt die Maſſenhaftigkeit ihres Auftretens, ſowie ihre ſtetige und univerſelle Zunahme. Und zwar gründet ſich dieſe Zunahme darauf, daß ſowohl die Nachfrage nach Proſtitution, als auch das Angebot derſelben in Folge unſerer wirthſchaftlichen Verhältniſſe eine enorme Ausdehnung erfahren haben und immer noch in beſtändigem Steigen begriffen ſind. Daß die Zahl der Proſtituirten alle Jahre ſich ſtetig vergrößert; daß die ſo gefährliche Straßenproſtitution wahrhaft erſchreckende Fortſchritte gemacht; daß die Proſtituirten immer kühner ihr Haupt erheben und immer aggreſſiver gegen die Männerwelt vorgehen; daß die Proſtitution die perſönliche Sicherheit und das Eigenthum zu bedrohen beginnt; daß ſich die Syphilis von Jahr zu Jahr mehr ausbreitet und ihre Formen immer bösartiger ſich geſtalten; daß die Proſtituirten der Mehrzahl nach den jüngſten Alterskategorien angehören; daß eine große Anzahl verheiratheter Frauen aus den verſchiedenſten Klaſſen zur Beſtreitung ihrer koſtſpieligen Toiletten zur Ausübung dieſes unzüchtigen Gewerbes geſchritten; daß beſonders die unterſten, gefährlichſten Klaſſen der Proſtituirten ſich auffallend vermehren; daß der Luxus der Proſtitution Maſſen von Familienvätern ruinirt und Bedienſtete aller Klaſſen der Geſellſchaft zahlreichen Verbrechen in die Arme wirft; daß die Proſtituirten in Folge ihrer blendenden, glanzvollen äußeren Erſcheinung mit einer empörenden Frechheit in alle Geſellſchaftskreiſe, Theater, Concerte, öffentliche Beluſtigungsorte u. ſ. w. ſich eindrängen; daß ſie durch ihre ſcheinbar beneidenswerthe Lage die Verführung ihrer ehemaligen Freundinnen, Genoſſinnen u. ſ. w. veranlaſſen; daß die Zahl der Kupplerinnen, die geheime Bordelle unterhalten, in denen ſelbſt Mädchen aus den beſten Häuſern verführt und an reiche Wollüſtlinge verkauft werden, ſich täglich vergrößert; daß viele Hausbeſitzer und Miethleute, um höhere als die gewöhnlichen Zinſen einſtreichen zu können, wiſſentlich dem Treiben der Proſtituirten allen möglichen Vorſchub leiſten; daß viele Arbeitgeber durch ein ſchändliches Intereſſe oder andere Nebenrückſichten den Proſtituirten falſche Erwerbszeugniſſe ausſtellen, wodurch die Thätigkeit der Polizei irregeleitet oder gelähmt wird; dieſe Thatſachen müſſen zu ernſten Beſorgniſſen Anlaß geben. Hülfe thut Noth.

Man ſagt, es ſei unnütz, die Proſtitution ausrotten zu ſuchen, da die härteſten weltlichen und kirchlichen Strafen auch früher nicht zu deren Ausrottung geführt haben. So haben, bemerkt man, die Ausſtellungen der Proſtituirten am Pranger (Frankreich, Spanien), — der Eſelsritt durch die Stadt (Provence); — das dreimalige Untertauchen im Waſſer mittels eines eiſernen Käfigs (Marſeille), — das Hinaustrommeln aus der Stadt unter dem Vortritte des Henkers und der gleichzeitigen Durchpeitſchung durch deſſen Knechte (Preußen), — die Brandmarkung, der Staupenſchlag, die lebens-

längliche Verbannung, die Beraubung aller bürgerlichen Rechte, das Tragen auffälliger Kleider, die Einkerkerung, die Zwangsarbeit, das Abschneiden der Kopfhaare, das Gassenkehren unter gleichzeitiger Anwendung von Fußeisen (Wien), — die Verhängung verschiedener Kirchenstrafen, ja selbst der Todesstrafe, das weibliche Geschlecht von der Betreibung des Unzuchtsgewerbes nicht abgeschreckt.

Dazu ist zu bemerken, daß der Erfolg nicht von Dauer sein konnte, weil eben das Strafverfahren auch nicht immer aufrecht erhalten blieb. Die eine Regierung war bald strenger, die andere bald lauer. Die gewaltigen Stürme und Kriege des Mittelalters verhinderten oft die Vollführung der besten Gesetze. Ferner liegt ein himmelweiter Unterschied darin, ob einige Frauenzimmer im Geheimen ihr schändliches Handwerk treiben, oder ob die Prostitution, gesetzlich geschützt, überall ihr freches Haupt zeigen darf.

Die Gesetzgebung legt gewissermaßen öffentlich die Scham ab, wenn sie im Gegensatz zu allen früheren Jahrhunderten die Prostitution thatsächlich anerkennt; und sie nimmt einen bedenklichen Standpunkt ein, wenn sie den großen Gewinn ignorirt, welcher aus dem bedingungslosen Verbot derselben und aus der dann ermöglichten Unterdrückung dieses Lasters unleugbar der staatlichen Autorität zugutkommt. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob dieselbe nur in einzelnen wenigen Städten eine verkümmerte, kurzwährende, heimliche Existenz hat oder ob sie sich allerorten ansässig machen und frei unter der Einwohnerschaft bewegen darf. Denn hierdurch wird — es kann dies nicht oft genug gesagt, nicht kräftig genug betont werden — dem Anstands-, Scham- und Rechtsgefühl der Gesammtbevölkerung Abbruch gethan und deren moralisches Bewußtsein geschwächt oder irregeleitet. Allerwärts gibt es Viele, welche meinen, die Prostitution sei nichts Verwerfliches, indem sie sonst aus inneren wie äußeren Gründen nicht gestattet, sondern verboten und bekämpft werden müßte; da sie jedoch factisch geduldet wird, so könne sie nach heutiger Rechtsanschauung nicht mehr als etwas Ungebührliches gelten. Das ist die unglückliche Folgerung aus dem unglücklichen Beispiel, welches der Staat dadurch gibt, daß er das besagte Laster nicht verbietet, sondern concessionirt. Es ist allerdings eine klägliche Irrung oder, richtiger gesagt, ein häßlicher Pharisäismus, bloß das für Unrecht zu halten, was das menschliche Gesetz verpönt, und alles das als rechtmäßig oder sittlich gut zu erachten, was und weil es von letzterem nicht ausdrücklich verboten wird. Es müßte dann z. B. sittlich-gut, gerecht oder schicklich sein, Andere listiger Weise zu übervortheilen, ihre momentane Nothlage auszubeuten ꝛc., weil das weltliche Gesetz kein diesbezügliches auf jeden Fall passendes Verbot enthält; es müßte dann auch untadelhaft sein, einen Mitmenschen tödtlich zu hassen und demselben im Zweikampf nach dem Leben zu trachten, wenn das „Ehrengericht" ein Duell gutgeheißen hat. Die staatliche Gesetzgebung kann nicht jeden möglichen Fall umfassen; überdies ist sie ein Menschenwerk und als solches weder unwandelbar, noch unübertrefflich und unfehlbar. Unter keinen Umständen aber darf sie Gesetze geben ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit den göttlichen Geboten übereinstimmen oder nicht übereinstimmen. Die Obrigkeit hat ihre Macht nicht aus sich selbst, sondern sie ist ihr von Gott gegeben, damit sie sein Gesetz schütze, dessen Uebertretungen möglichst verhindere oder gerecht bestrafe.

nach demſelben regiere und durch daſſelbe Friede und Ordnung unter den Menſchen bewirke.

II. Die Urſachen der Proſtitution.

Das männliche Geſchlecht hat allerdings den größten Schuldantheil an dem Beſtehen der Proſtitution. Die Anregung von dieſer Seite bildet jedoch nicht einzig und allein die beſtimmende Veranlaſſung der Unzucht. Nur zu häufig iſt das Gegentheil der Fall. Vom Weib hat die Sünde ihren Anfang genommen; was ſich am Beginn der Menſchengeſchichte ereignete, das hat ſich in der Folgezeit unzählige Mal wiederholt. Das Weib iſt entſchieden mehr zu Hoffart, Selbſtgefälligkeit und Sinnlichkeit geneigt als der Mann. Es wird jedoch Niemand zum Laſter geboren und es gelangt Niemand zu demſelben ſozuſagen mit einem Sprung. Darum iſt auch jene tiefe Entwürdigung der weiblichen Natur, welche ſich in der gewerbsmäßigen Unzucht verwirklicht, ſtets die Frucht einer lang vorbereiteten, ganz allmählich zur Reife gelangten moraliſchen Verkommenheit. Nicht mit einem Schritt kommt man auf den Weg des Laſters; nur nach und nach geräth man immer weiter in den Schlamm deſſelben; und endlich ſinkt man ſo tief in den Moraſt hinein, daß eine Rückkehr immer ſchwerer wird.

„Vor großen Fehlern gehen andre ſtets
Vorher. Wer einmal aus den Schranken trat,
Der kann zuletzt das Heiligſte verletzen.
Wie die Tugend, hat das Laſter ſeine Grade.
Nie ſah man noch unſchuldige Schüchternheit
Zu wilder Frechheit plötzlich übergeh'n;
Ein Tag macht keinen Mörder, keinen Schänder
Des Bluts aus einem tugendhaften Mann."
(Schiller, Phaedra 4, 2.)

Im Uebrigen darf nicht unberückſichtigt bleiben, daß die Keime der Proſtitution ſich erſt dann entwickeln und lebenskräftig werden können, wenn und inwieweit ihr das Daſein ermöglicht wird. Zahlreich ſind die Urſachen, welche zur Entſtehung und Verbreitung der Proſtitution führen.

1. Kuppelei und Verführung.

Tauſende und Tauſende von Mädchen werden durch Liſt und Gewalt, durch Ueberredung und Verſprechungen, durch Raub und Vergewaltigung ſeitens der Kuppler und Kupplerinnen zur Proſtitution gebracht. Die unglaublichſten und abſcheulichſten Verletzungen der Sitte und der Menſchenrechte, der moraliſchen und der ſtaatlichen Geſetze werden auf dieſe Weiſe verübt. Am teufliſchſten gehen die Weiber vor, welche ſich als Geſindevermietherinnen oder unter ſonſt einem harmloſen Namen etablirt haben und deren Geſchäft darin beſteht, leichtgläubige junge Mädchen den Lebemännern zu präſentiren. In den großen Städten gibt es ſtets eine ganze Reihe derartiger Laſterhöhlen und ſie ſind in der Regel auch der Polizei nicht unbekannt. Wie hier die Verführung weiblicher Perſonen en gros betrieben wird, iſt hinreichend aus den Zeitungsnachrichten über die Gerichtsverhandlungen in Kuppeleiangelegenheiten bekannt. Aber warum laſſen ſich trotz der energiſchen Maßregeln dieſe Laſterhöhlen ſo gut wie gar nicht ausrotten? Weil in

ihnen nur Geldaristokraten verkehren, die der Kuppelmutter soviel für „frische Waare", d. h. unschuldige junge Mädchen geben, daß dieselbe in ganz kurzer Zeit wohlhabend ist. Zu diesen Brutstätten der Prostitution gehören auch zum großen Theil die Lokale, in denen Kellnerinnen für ihren Beruf ausgebildet werden sollen.

Mitten im civisirten Europa findet ein schwungvoller Sklavenhandel statt, empörender noch, entsetzlicher als der Negerhandel im Innern Afrikas. Auch dieser weiße Menschenhandel steht im Banne des bekannten Satzes, den einst ein Sklavenhändler dem Tadler vorhielt: „Wenn Weißmann nicht kaufen, Schwarzmann nicht verkaufen!" Die „besseren" Männer verlangen „frische Waare". Die Kuppler suchen dieselbe auf allerlei Weise und schrecken auch davor nicht zurück, zum scheußlichen Mädchenhandel, zur vollständigen „weißen Sklaverei" zu greifen. Am Bestimmungsorte abgeliefert: mit welch' abgefeimten Mitteln werden die unglückseligen Opfer dann festgehalten, strenger bewacht, als auf den Sklavenhöfen der Bluthund seines Dienstes waltet. Leiblich und geistig entnervt, ist das unglückselige Opfer gar bald eine willenlose Beute der ärgsten Ausnutzung in eine Schuldenmenge verwickelt, aus der sich je zu reißen ihr keine Hoffnung des Loskaufes winkt. So geht sie dann als immer geringer taxirte Waare von Haus zu Haus, bis sie aus dem niedrigsten Haus der schmachvollen Reihe auf die Straße geworfen wird, wo man sie an Leib und Seele zu Tode gehetzt aufgreift, um ihr in irgend einem Spital ein mitleidiges Plätzchen zu öffnen, hier ihr elendes Leben auszuhauchen. Glückselig vielleicht noch im letzten Augenblick, dies weggeworfene, weltvergessene Opfer, wenn der Fuß eines barmherzigen Samariters leise an die Leidens- und Schmerzensstätte im Hospital tritt und in die tiefe Nacht namenlosen Elendes einen Sonnenstrahl der Gottesliebe fallen läßt, die vom Kreuze herab auch dem reumüthigen Schächer den heiligen Anblick seiner Gnade gewährt.

Um der gewerbsmäßig betriebenen Unzucht zu wehren, gilt es in erster Linie, wider das Treiben der Kuppler und Kupplerinnen vorzugehen. Ihre „Bureaux" sind das mächtigste Bollwerk, hinter dem das Laster sich verschanzt. Im Laufe der Jahrzehnte haben die Inhaber dieser Raubburgen Schutzmauern um ihr Unwesen aufzuführen gewußt, die manch' Einem den Muth des Angriffes sinken lassen. Sie haben die Zeit des Geschehenlassens klug auszunutzen verstanden, diese Vampyre des Menschenblutes, eine ärgere Geißel noch, als die Dirnen selbst, mit denen sie wie mit einer leblosen Waare schachern. Parent-Duchatelet nennt sie mit Recht: „infame Wesen, die von Menschen nur das Gesicht haben".

Neben der brutalen Entführung und Verführung durch die Kuppler tritt noch eine andere vielförmige Verführung auf, die zahlreiche Opfer fordert.

Das weibliche Geschlecht bedarf wahrhaftig eines gewissen Heroismus, um allen Künsten der Verführung, allen teuflischen Fallstricken zu widerstehen, welche ihm in großen Städten gelegt werden. Die schmachvollste Verführung bleibt immer die, welche die Eltern an ihren eigenen Kindern verüben. Nicht selten verkaufen die Mütter ihre eigenen Töchter an reiche Wollüstlinge. Das schlechte Beispiel in den Familien verleiht der Prostitution oft den Charakter

der Contagiösität. So fand Parent-Duchatelet unter 5183 Prostituirten 252 Schwestern und 436 durch Blutsverwandtschaft verbundene Individuen. Die Verführung der Mädchen durch ihre Liebhaber, welche sie später verlassen, stürzt viele in den Abgrund der Prostitution. Es gilt dann von ihnen der Ausspruchs Göthe's:

„Du fingst mit Einem heimlich an,
Bald kamen ihrer Mehre dran,
Und wenn dich erst ein Dutzend hat,
So hat dich auch die ganze Stadt!"

Bedauernswerth sind die Excesse der vornehmen und begüterten Klassen, welche durch schlechtes Beispiel und durch offenkundige Verführungen, sowie durch ihre laxen Lebensanschauungen auch die anderen Klassen corrumpiren. Man betrachtet den Ehebrecher und die Ehebrecherin nicht als verkehrsunfähig und ächtet dieselben in keiner Gesellschaft. Nicht die Standesaristokratie und noch viel weniger die sogenannte Geldaristokratie, die viel unreine, durch wenig wählerische Mittel und Ausbeutung anderer reich gewordene Elemente ohne sittlichen Halt, ohne Geistes- und Charakterbildung umfaßt, können den Anspruch erheben, ein sittliches Vorbild zu geben.

Im großen Maaße wird die Unsittlichkeit gefördert durch die Sprößlinge des reichen Parvenuthums der Großstädte, deren Heldenthaten einem oft die Schamröthe ins Gesicht jagen. Daß auch die Frauen dieser Kreise häufig des sittlichen Haltes entbehren, daß man hier auch in der Ehe mit Brüchen rechnet, ist nur zu natürlich, denn überall und zu allen Zeiten ist das Weib das, was der Mann aus ihr macht.

„Wie häufig geschieht es, daß man in den höher gebildeten Klassen der fashionablen Welt zurückschaudert vor diesem Pfuhl des Verderbens und die einzelnen Opfer der Prostitution wie entartete Ungeheuer ansieht! Aber man vergißt, daß bis in die höchsten Schichten der Gesellschaft hinein die moralische Solidarität sich erstreckt; daß die entarteten Gesinnungen der Gesammtheit, ja selbst ihre gangbaren Vergnügungen den Boden bereiten für diese wuchernde Unkrautsaat der Prostitution. Was bei der oberflächlichen Betrachtung lediglich den Charakter momentaner Zerstreuung an sich trägt, ruht doch tiefer angesehen nur zu oft auf einem Zusammenhange tragischer Art und ist ein Beweis unheimlicher Verschlingung der kranken Gefäße innerhalb der socialen Organisation. Ich erinnere nur an die Anziehungskraft, die z. B. das öffentliche Ballet ausübt. Auf den Brettern, „die die Welt bedeuten", werden viele Tausende jugendlicher weiblicher Wesen zu jenem „europäischen Sklavenleben", wie Hackländer es richtig nannte, herangebildet." [16])

„Es wird eine jede Reaktion gegen diese sociale Sünde (der Prostitution) auch nur in dem Maaße erfolgreich sein können, als die öffentliche Meinung sich nicht bloß gegen die Opfer der Prostitution, sondern vor Allem gegen die Prostituirenden und ihrer Extravaganzen richtet." [17])

---

[16]) A. von Oettingen: Die Moralstatistik. Erlangen 1882. S. 213.
[17]) A. von Oettingen, l. c. S. 254.

2. Noth und Hungerlöhne.

Wenn man die Reihen der „gefallenen Mädchen“ durchsucht, so findet man, daß sehr, sehr viele als Näherinnen oder Geschäftsangestellte thätig gewesen sind und diese Beschäftigung aufgegeben haben, weil es ihnen vollkommen unmöglich war, auch nur die nothdürftigsten Ausgaben von dem kargen Lohn zu bestreiten. Es sind Fälle bekannt geworden, wo die Geschäftsinhaber den weiblichen Angestellten auf ihre Bitte um Gehaltserhöhung ganz rigoros erwiderten, sie hätten ja Abends noch Zeit genug, sich mit Leichtigkeit etwas nebenbei zu verdienen. Wenn ein Mädchen 30 Pfg. pro Tag verdient, wie es bei Näherinnen wahrlich keine Seltenheit ist, oder ein Geschäftsmädchen bekommt 15—20 M. monatlich und soll sich dafür anständig kleiden, wohnen und leben, so ist es gar kein Wunder, wenn es sich, angestachelt durch Beispiele von Freundinnen u. s. w., dazu hergibt, ihrer Geldverlegenheit, ihrer Noth durch die gewerbsmäßige Unzucht abzuhelfen.

Die unsäglich traurige wirthschaftliche Lage der deutschen Arbeiterinnen schildert Dr. Kuno Frankenstein in seiner beachtenswerthen Schrift: „Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten.“ Mit Recht sagt ein Kritiker dieser Schrift, Georg Adler, von den dort gegebenen Zahlen: „Sie enthüllen den ganzen Jammer einer kärglichen Existenz, die so vielen Mädchen und Frauen beschieden ist, und bilden eine beredte Anklage gegen die Gesellschaft, die bis jetzt mit verschränkten Armen solch schreiender Ungerechtigkeit hat zusehen können.“ Nehmen wir z. B. die Daten, die F.'s Schrift über die Breslauer Verhältnisse bringt. Das Gros der dortigen Arbeiterinnen muß sich mit Wochenlöhnen bis zu 6 M. begnügen, und eine bedeutende Minorität ist sogar auf einen wöchentlichen Verdienst von 3—5 M. reducirt. Kann es da überraschen, wenn so gelohnte Arbeiterinnen „im Sommer die ganze Woche von Brod, Wurst und Hering leben und nur am Sonntag ein ordentlich zubereitetes Gericht essen,“ und daß der Arbeiterin, welche ihre Lage verbessern will, nur ein Mittel dazu bleibt: die Prostitution? Nicht minder schaudererregend ist anderwärts der Kampf dieser unglücklichen Geschöpfe ums Dasein. So sagt ein amtlicher Bericht z. B. über die Posener Arbeiterinnen der Confectionsbranche: „Bei ihnen bildet, so lange sie sich der Prostitution nicht ergeben haben, die Kartoffel das hauptsächlichste Mittel der Ernährung; daß die Geringfügigkeit des Arbeitsverdienstes die Prostitution fördert, ist anzunehmen.“ — In manchen Fällen ist die Arbeiterin trotz aller Mühen und Entbehrungen absolut nicht im Stande, auch nur die nothwendigsten Lebensbedürfnisse mit ihrem Lohn befriedigen zu können. Ihr bleibt dann nur die Wahl, zu verkümmern und in fortschreitender körperlicher Zerrüttung dahinzusiechen oder sich preiszugeben. So wird mithin der Hunger zur Peitsche, die manche keusche Jungfrau, so sehr sich auch ihre ganze moralische Kraft dagegen empören mag, auf die Bahn des Lasters treibt. Den in Folge der Niedrigkeit der Löhne elenden Ernährungsbedingungen entsprechen natürlich auch die erbärmlichsten Wohnungsverhältnisse. Die überfüllten, engen, ungesunden Wohnungen müssen ohne Zweifel Krankheit und sittliche und geistige Verkommenheit erzeugen und begünstigen.

Um die Ergänzung der Prostitution zu verhindern, die Quellen derselben zu verstopfen, müßten in erster Linie Bestimmungen getroffen werden,

nach denen es unmöglich ist, daß den Näherinnen und Geschäftsangestellten Hungerlöhne gezahlt werden. Bei einem Manne werden selten oder garnicht so niedrige Lohnsätze angetroffen, wie sie dem weiblichen Personal gegenüber zu finden sind. Mit der Preisdrückerei bei den Verkaufsgegenständen muß aufgehört werden, denn diese erfolgt auf Kosten der Arbeiterinnen und überhaupt des Personals. Wenn von Staatswegen hier eingegriffen und ein Minimalarbeitslohn festgesetzt wird, dann werden auch diese ungesunden Verhältnisse aufhören, denn wenn Jemand seinem Concurrenten gegenüber billiger verkaufen will, so geschieht dies unter Verkürzung seines eigenen Gewinnes, weil er die Mindereinnahme nicht mehr auf sein Personal abwimmeln kann; auch müßte, wie schon so oft von allen Seiten befürwortet, dem Lehrmädchen-Unwesen ein Ende gemacht werden.

Die Behandlung und Bezahlung der Dienstmädchen läßt auch vielfach zu wünschen übrig. „Modernes Sklaventhum" könnte man das Leben mancher Dienstboten nennen. Auch gibt es Viele, welche die Verzweiflung in die Arme der Prostitution treibt. Dienstboten, Lehrlinge und ähnliche Personen, welche früher zum Hause und zur Familie gerechnet wurden, scheidet der Stadt- und Landbewohner von der Familie aus. Sie essen nicht mehr am Familientisch und sind sich nach gethaner Arbeit gänzlich selbst überlassen. Herrschaft und Gesinde, Vorgesetzter und Untergebener betrachten sich nicht mehr als zusammengehörig, sondern als fremde Personen, welche nur insoweit Beziehung zu einander haben, als sie in einem Contract- oder wechselseitigen Nutzungsverhältnisse stehen.

Traurig ist auch das Loos der Kellnerinnen. Diese befinden sich vielfach in einer geradezu bedauernswerthen Lage und tragen eigentlich ein schlimmeres Joch, als je Sklaven getragen haben. Der Sklave hat nur seinem Herrn zu gehorchen. Die heutige Kellnerin aber ist erstens von ihrer Logiswirthin abhängig, die sie als eine Person von zweifelhaftem Charakter ausnutzt, dann ist sie von ihrem Agenten abhängig, der ihr die Stellung verschafft hat, und immer wieder eine verschaffen muß, ferner von ihrem Wirthe, dem sie möglichst viel Gäste herbeilocken muß, und endlich von sämmtlichen Gästen. Vom halbwüchsigen Primaner und angehenden Kaufmann bis zum geckenhaften Greise meint ein jeder, je nach dem Geldbeutel, den er bei sich trägt, auf gewisse Gefälligkeiten der Kellnerin ein Anrecht zu haben. An der könne man schon mal seinen Uebermuth etwas auslassen. Demgegenüber ist das Betragen der Arbeiter gegen die Kellnerinnen verhältnißmäßig anständig, so hätten ihm die Kellnerinnen berichtet, meint Schneidt in seiner Schrift: „Das Kellnerinnenelend in Berlin", weil „die Arbeiter in ihnen immer noch eher ihres Gleichen erblicken". Ist die Kellnerin den Gästen gegenüber nicht möglichst hingebend, so schickt sie der Wirth fort. Durch Mittrinken muß sie die Gäste zum Trinken animiren und sich so den Trunk angewöhnen. Dabei spielen Wirthe und Agenten oft unter einer Decke und sorgen dafür, daß die Kellnerin nirgends auf längere Zeit heimisch wird; die Gäste haben eben immer auf frische Waare Appetit. Kein Wunder, wenn da die Kellnerinnen, von allen Seiten gepeinigt, nun vielfach zu gräßlichen Ausbeutern werden, wie die Schrift „Das Kellnerinnenunwesen in Köln" darlegt, und jeden sittlichen Halt und Anstand verlieren; während ihre Gesundheit durch die übermäßig lange Arbeitszeit und den Mangel an Sonntagsruhe zerrüttet wird.

Digitized by Google

3. Verschiedene andere Ursachen.

Die frühzeitige und künstliche Erregung des Geschlechtstriebes durch Theater, Jahrmarktsbuden, Lectüre, Couplets und Gassenhauer, Tanzböden, Schaufenster, Museen u. dergl. m. Kunst, Erwerbssucht und Vergnügen wetteifern darin, die Sinnlichkeit zu kitzeln und der Lüsternheit Vorschub zu leisten, um mehr Eingang zu finden und mehr Erfolg zu erzielen.

Die Theater bringen großentheils Stücke voller Zweideutigkeiten und voller Hohn auf die gute Sitte. Die Jahrmarktsbuden, speciell die sogenannten anatomischen Museen, offenbaren in übertriebener Weise intime Dinge aus dem Geschlechtsleben. Die Romane thun es ohne einen Ehebruch schon garnicht mehr und enthalten oft die tollsten Lüderlichkeiten, gleich jenen Büchern, welche besondere wissenschaftliche Themata in volksthümlicher Weise behandeln. Auch das Lesen der Zeitung im jugendlichen Alter wirkt leicht verderbenbringend auf die Sittlichkeit. Denn die Zeitungen berichten alle Tagesereignisse, welche dem Erwachsenen wissenswerth und interessant sind, dem Kinde theilweise aber gefährlich werden können.

Viele weibliche Berufsarten, sowie das Zusammenarbeiten beider Geschlechter und der Kinder mit den Erwachsenen in den Fabriken und in der Landwirthschaft. Die Zugeherinnen und Aufwärterinnen, die Blumenverkäuferinnen, die Hausirerinnen und andere in ähnlichen Stellungen befindlichen Frauen und Mädchen fallen leicht der Prostitution zum Opfer.

In Fabriken, wo Mädchen und Burschen, Männer und Frauen durcheinander arbeiten, herrschen durchschnittlich eine unglaubliche Rohheit der Ausdrucksweise und eine entsetzliche Verwilderung der Sitten. In der Mittagspause und nach Schluß der Arbeitszeit gehen in den Schlupfwinkeln, in der Fabrik selbst und um dieselbe die tollsten Geschichten vor sich. Am gefährlichsten für die Sittlichkeit sind jene Fabriken, in denen Männer und Weiber gleichzeitig Nachtschicht haben.

Aehnlich wie in den Fabriken steht es in der Landwirthschaft, wenn beide Geschlechter zusammenarbeiten.

Die Wohnungsverhältnisse in den ärmeren und theilweise auch in den wohlhabenderen Familien. Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern, schlafen in einer Kammer und nicht selten in einem einzigen Gelasse oder Verschlage. Häufig hausen sogar mehrere Familien oder fremde Personen in ein und demselben Raume; in einigen Wohnungen lassen sich die einzelnen Räumlichkeiten vor fremden Personen nicht absperren, weil sie ihnen als nothwendiger Durchgang allezeit offenstehen müssen. In erheblicher Weise demoralisirend wirkt die Aftervermiethung auf viele Familien. Die Aftermiether wünschen häufig „ungenirte“ Zimmer und bezahlen diese besser als andere, unbekümmert darum ob das Zimmer auf demselben Corridor liegt, wie die Zimmer des Vermiethers, und unbekümmert darum, ob der Vermiether Kinder und Töchter hat, welche alles wahrnehmen, was vor und auf dem „ungenirten“ Zimmer vorgeht. Es muß nur alles den Anschein haben, als sehe und höre kein

Menſch etwas, und es darf nur Niemand Einſpruch erheben und Vorſtellungen machen gegen das Thun und Treiben des Aftermiethers oder auch der Aftermietherin.

III. Iſt die Proſtitution ein „nothwendiges Uebel?“

Viele bezeichnen die Proſtitution als ein Uebel, beeilen ſich aber, durch den Zuſatz eines nothwendigen Uebels die Tragweite des Wortes abzuſchwächen. Will man dadurch ſagen, daß dieſe Sünde ſtets begangen wurde und auch keine Hoffnung vorhanden ſei, daß ſie, ſo lange ſündige Menſchen über die Erde ziehen, jemals ausgerottet werde, ſo trifft dieſe Uebertretung des ſechſten Gebotes doch nur das gleiche Loos, wie die Gebote: Du ſollſt nicht tödten; Du ſollſt nicht ſtehlen; Du ſollſt nicht lügen und die anderen alle. Ihre ununterbrochene Uebertretung hat aber niemals den Deckmantel ihrer Rechtfertigung, die Nöthigung ſtaatlicher Regulirung hergegeben. Der trübe Strom der Sünde wälzt ſeit den Paradieſestagen ſeine giftgetränkten Waſſer, die das Leben der nach Gottes Ebenbilde geſchaffenen Seele zum Tode verderben, durch die Menſchheit. Gottes Gebote ſtehen längs dem Ufer, um denen, die nach dem Trunke gelüſtet, den unheilvollen Genuß zu wehren; der Obrigkeit iſt die Gewalt gegeben, die Geſetzesübertreter zu züchtigen. Der Staat wird ſich wohl hüten, in dieſem, ſeinem ernſten Wächterdienſte ſich vom Gerede eines unwiderſtehlichen Dranges zum Morden und Stehlen einſchüchtern zu laſſen. Und er ſollte vor dem gleich ſittenloſen Gebahren zur Rechtfertigung der Sünde wider das 6. Gebot die Spitze ſeines Schwertes ſenken und dem Gelüſte ſtraflos freien Lauf laſſen?

Verbirgt ſich aber hinter der gedankenloſen und auch gewiſſenloſen Redensart eines nothwendigen Uebels der Wahn, daß wir es mit einer unwiderſtehlichen, unvermeidlichen, mit unſerer Natur verknüpften Macht zu thun haben, vor der wir die Waffen ſtrecken müſſen, ſo iſt ſolche Satzung ein Frevel und eine Läſterung wider Gott, wider jegliches Sittengeſetz. Wird nun gar aus ſolchem gottloſen Wahn die weitere freche Folgerung gezogen, daß alle Anſtrengung darauf gerichtet ſein müſſe, durch Reglementirung des Laſters die Bevölkerung vor Ausſchreitung zu ſchützen und das wie eine Naturnothwendigkeit einherſtürmende, entfeſſelte Element in ein ſtaatlich geordnetes, feſtgefügtes Bett zu zwingen, um die Familien vor den Lüſtlingen zu ſchützen, ſo iſt das eine ſchmachvolle Beleidigung des Mannes und ſeiner Ehre, eine ſchimpfliche Herabwürdigung des Höchſten und Heiligſten, was das menſchliche Herz bewegen kann, denn das heißt den Mann zur Beſtie ſtempeln und ſie mit rohem Fleiſch füttern, auf daß man nicht ſelbſt von ihr in ſeinen Liebſten zerriſſen werde. Die Mädchen des Volkes, die Töchter der Armuth und Noth gibt man der Verwüſtung gelaſſenen Muthes preis. Mit dem entſetzlichen Opfer an Leib und Seele dieſer Armen hofft man die eigene Familie ſchützen zu können und achtet nicht darauf, daß gerade auf dieſe Weiſe die Wüſtlinge großgezogen werden, die überſättigt und nach neuen Reizen lüſtern, alle Schranken durchbrechen und mit frecher Hand auch die Unſchuld antaſten.

Die conceſſionirte Proſtitution iſt nicht ein Kanal, der den nun einmal vorhandenen Schmutz aufnimmt und möglichſt gefahrlos beſeitigt, ſo laſſen ſich ſittliche Mißſtände nicht aus der Welt ſchaffen. Wer ſo denkt, der kennt die elementarſten ſittlichen Geſetze nicht; ſondern in ſittlichen Dingen iſt alles Samen und alles Ernte. Da gleicht die öffentliche Proſtitution vielmehr dem Dammriß, durch welchen ein gefährlicher Strom Luft bekommt und nun ſich überallhin ergießt, auch dahin, wohin man ihn nicht haben möchte. Denn die Wüſtlinge bleiben nicht bei den Controlldirnen ſtehen, ſondern einmal ſinnlich erregt und ſittlich heruntergekommen, laſſen ſie ihre Verführungskunſt auch an unbeſcholtenen Mädchen aus und ſchreiten fort zur Päderaſtie, zur Nothzüchtigung von Kindern, zu Luſtmorden und anderen Schandthaten. Paris z. B., wo die offizielle Hurerei ihr Weſen ſehr ungenirt treibt, iſt durchaus nicht geſchützt gegen die private Unzucht. Gerade Paris hat in ganz Frankreich den größten Procentſatz unehelicher Kinder, nämlich 284 auf 1000, während auf das übrige Frankreich nur 78 kommen.

„Der Apoſtel Paulus deckt an wohl der erſchütterndſten, unheimlichſten Stelle ſeiner Briefe die furchtbare Thatſache auf, an der das Heidenthum zu Grunde gegangen iſt (Röm. 1). Der Abfall von Gott mündet in die entſetzlichſte Sittenloſigkeit aus. Beide Zuſtände arbeiten ſich gegenſeitig in die Hände und ſtärken eins das andere. Geſchützte Sittenloſigkeit ſchlägt um und wird zur privilegirten Gottloſigkeit. Das iſt auf jedem Blatt der Geſchichte eingetragen; das ſteht mit deutlichen, unmißverſtändlichen Zügen auf den Blättern unſerer Tage geſchrieben. Ja, über dieſe unſelige Rede von dem nothwendigen Uebel! Man leſe doch ihre Schrift in dem Leben ſo manch verlorenen Jünglings, der dem Sirenengeſang gelauſcht und gefolgt. Was einem Menſchen nothwendig iſt, erfriſcht und erquickt Leib und Seele; die Speiſe ſtärkt den Hungernden, Gerechtigkeit und Wahrheit und Liebe erfreuen das Herz. Und nun ſehe man den wilden Kampf, das endliche Erliegen des jungen Mannes und die dämoniſche Lockung! Noch ringt er, noch iſt nicht alles in ſeinem Gewiſſen erwürgt, was von Gottes Geiſt ſich reget, was von Gedenken an Mutter und Schweſter das Innere bewegt. Aber dann fällt der Elende überwunden wie ein Wild beſinnungslos in die Arme des Laſters. Mit welch unſagbarem Schmerze, mit welch allverſengender Gluth der Scham kehrt er das erſte Mal aus der Kammer der Unzucht! Was dann folgt, iſt noch ärger. Um das Daſein auch nur erträglich zu finden, ſtürzt er ſich in neue Bewußtloſigkeit, wiederholt er wie der Trunkene den Rauſch. Nun flieht er die Nähe der Reinen, Guten; nun ſucht der Arme, der Schande hat vor ſich ſelber und dem vor ihm ſelbſt bange iſt, die Geſellſchaft der loſen Kameraden, hoffend, daß ſie alle Anklagen ſeines Gewiſſens betäuben werden. Mit frechen Füßen tritt er, was er vor kurzem noch für heilig gehalten; er zerlebt ſich, während er noch kaum in das Leben hinausgetreten; er zerſchellt wie ein hülfloſer Schiffbrüchiger. Und das wollen ſie zwar noch als ein Uebel bezeichnen, ihm aber die Freimarke an unſere Jugend geben, daß es für ſie ein nothwendiges Uebel ſei, unumgänglich nothwendig wie das Eſſen und Trinken, wie die Ehre und die Pflicht.“ [18])

[18]) Dalton: Der ſociale Ausſatz. Hamburg 1884. S. 23–24.

Wenn in diesem Falle, so könnte man fragen, warum erlaubt der Staat nicht auch sonst Unrecht? Warum gestattet er nicht in Fällen der Noth, des Hungers, den Diebstahl, wenn man ihn etwa bei der Polizei vorher oder nachher anmeldet? Ist nicht die Befriedigung des Hungers etwas Natürlicheres und Unschädlicheres als die Befriedigung der Wollust? Der Staat kann nichts darauf antworten, sondern muß zugeben, daß die Unvernunft ihn regiert. Ein Uebel kann nicht nothwendig sein. Die nothwendigen Dinge sind diejenigen, die den Gesetzen des Schöpfers entsprechen, und eine Sache wird schlecht nur dadurch, daß sie diesen Gesetzen widerspricht. Wenn nun die Prostitution nicht nothwendig ist, kann sie vielleicht der menschlichen Gesellschaft auf irgend eine Art dennoch dienlich sein? Nein, denn sie verbreitet um sich nur Tod und Verderben.

„Die frivole und leichtfertige Art, wie — zu unserer Schmach müssen wir es gestehen — manche deutsche Forscher im medicinischen und Sanitätsinteresse diese Angelegenheit beurtheilt und die gesetzliche Sanktion dieses „nothwendigen Uebels" der Gesellschaft befürwortet haben, ist geradezu empörend . . . Deutsche Aerzte, welche lediglich die hygienischen Rücksichten vorwalten lassen, scheuen sich in ihren wissenschaftlichen Darlegungen nicht, die Hurenhäuser als öffentliche Staatsanstalten zu vertheidigen oder ein Staatsprivilegium für sie in Anspruch zu nehmen und ihre gesetzliche Regelung vorzuschlagen: ja sie entblöden sich nicht, das Recht der wilden Geschlechtsgemeinschaft auf Grund des natürlichen Bedürfnisses und der Unumgänglichkeit dieses Uebels zu vertheidigen. . . . Ich wage es kaum, meinen Lesern die zum Theil exorbitanten Rechtfertigungsgründe für die staatliche „Organisation" der Prostitution mitzutheilen, wie sie z. B. bei Hügel [19]) sich fast auf jeder Seite finden. Er argumentirt stets von dem Gesichtspunkte aus, daß dieses „unausrottbare" Uebel ein „Bedürfniß", ja eine „Nothwendigkeit" für die moderne Gesellschaft sei. Die Idee, es auszurotten, sei eine utopische. — Das ist allerdings unleugbar. Aber es ist dasselbe auch bei allen verbrecherischen Extravaganzen der Fall, und doch ist es Niemanden eingefallen, deßhalb etwa den ebenfalls unausrottbaren Diebstahl staatlich zu organisiren. Zwar will ich damit nicht gesagt haben, daß die freiwillige Selbstpreisgebung vor dem staatlichen Forum als „Verbrechen" betrachtet werden könne. So lange sie nicht als ein Gewerbe frech in die Oeffentlichkeit tritt, wird man sie dulden müssen. Aber der Staat soll sie nicht durch einen Freibrief sanktioniren und legalisiren . . . Die fortschreitende Civilisation, meint Hügel, wird die Prostitution nur in gefälligere Formen zu hüllen haben, da sie „ein unentbehrliches Element der Gesellschaft sei", sie bilde „jene unabwendbare Zinspflichtigkeit der thierischen Leidenschaften des menschlichen Geschlechts, da durch die Prostitution den Individuen, die auf den außerehelichen Beischlaf angewiesen sind, die Befriedigung eines ihrer lebhaftesten Naturtriebe ermöglicht wird"; ja, durch die Prostitution sollen sogar nach Hügels Meinung jene die Menschenwürde schändenden unnatürlichen geschlechtlichen Verbindungen verhindert, das Ehebett vor dem Ehebruch bewahrt und Tausende von Mädchen vor Verführung und Schande geschützt werden. Ein sonderbarer Schutz, der darin besteht, daß man Menschenopfer bringt und Tausende von Mädchen

[19]) Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Wien 1865.

brandmarkt zu öffentlicher gewerbsmäßiger Preisgebung! Außerdem erreicht man dadurch keineswegs, was man will. Oeffentliche Degeneration kann kein moralischer Schutzwall sein für das Familienleben. Das wäre ein Widerspruch in sich selbst. Es ist eine elende Maxime: „Lasset uns Böses thun, damit Gutes herauskomme!“ Wie sollte auch die mittels der Bordelle gebotene Leichtigkeit der Unzuchtbegehung den schon ästhetisch ganz anders gearteten Reiz zu derjenigen sündlichen Verführung, die mit romantischer Färbung verbunden ist, zu verhindern im Stande sein! Moralisch wie physisch ist die Gesellschaft durch Legalisirung und Localisirung des Uebels nicht vor Ansteckung gesichert. Gegen das Contagium können nur die sittlichen Mittel der Selbstbewahrung und die polizeilichen Mittel der äußeren, strafrechtlichen Ueberwachung erfolgreich sein.“

„Wir können es als eine Consequenz jener frivolen Anschauung bezeichnen, wenn Hügel an einer Stelle seines Buches sich nicht entblödet, die „gewerbsmäßige und gehörig geregelte Prostitution“ geradezu zu rechtfertigen, indem er sich also ausläßt: „die Menschen verwerthen je nach der pecuniären Lage Alles, was sie an körperlichen, geistigen, oder sonstigen, ja selbst unmoralischen Eigenschaften als ihr Eigen nennen. Sie verwerthen ihre Muskelkraft, wie die Arbeiter und Lastträger; ihre körperliche Schwere, wie die Orgeltreter; ihren Schlaf, wie die Krankenwärter; ihre Stimme, wie die Sänger und Schauspieler; ihre technische Fingerfertigkeit, wie die Musiker; ihre geistigen Fähigkeiten, wie die Jünger aller Facultäten — ja sogar ihr Leben, wie die Aerzte und Soldaten; — warum sollte es nicht auch gestattet sein, die sinnlichen Genüsse verwerthen zu dürfen, wenn durch ihr Angebot unabweisbare menschliche Bedürfnisse eine naturgemäße (!) „die sittlichen Familienkreise vor Verführung schützende Befriedigung finden.“ Den Höhepunkt dieser, sogar in heuchlerische Maske gehüllten, auf den „Weltenschöpfer“ und seine Ordnung sich berufenden Argumentationsweise bildet der Passus in dem Hügelschen Buch, den er einer anonymen Schrift [20]) über den beregten Gegenstand entnimmt und der es als eine „Anmaßung der öffentlichen Meinung“ bezeichnet, dem an keine bestimmten Zeiten der Befriedigung des Geschlechtstriebes gebundenen Menschen das verbieten zu wollen, was dem Thiere erlaubt sei! — Was hilft es bei solchen Grundsätzen, das „öffentliche moralische Urtheil“ dadurch wach erhalten zu wollen daß man in geregelten Bordellen „die Prostitution blamiren“ und dem heutigen „herabgekommenen sittlichen Gefühl“ durch solche „abschließende Grenzpfähle für die Wollust“ Schranken zu setzen sucht.“[21])

„In ähnlicher Weise sucht Dr. Kühn,[22]) obwohl er selbst die Bordelle als „Schmutzflecke“ bezeichnet, die „vielen Einwohnern unbekannt sind und unbekannt bleiben sollten“ (S. 219), den rein medicinischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen. Er meint das „Gespenst der Moral“ nur dadurch bannen zu können, daß er sich „auf den höheren (?) Standpunkt des Arztes

[20]) Die Sittenverderbniß unserer Zeit und ihre Opfer. 2. Aufl. Leipzig 1855.

[21]) Vergl. Hügel a. a. O. S. 175. Ist das vielleicht eine sittliche Schranke, wenn Hügel in seinem projectirten „Reglement“ vorschlägt: „Verheirathete Frauen dürfen nur dann, wenn ihre Männer ihnen eine schriftliche Bewilligung zur Ausübung ihres Gewerbes ertheilen, einregistrirt werden.“ — ! ! —

[22]) Die Prostitution im 19. Jahrhundert. Leipzig 1871.

stellt!" Dieser stehe über allen Parteien auf dem „Piedestal der Humanität, welche die Verirrungen des Menschengeschlechts milder beurtheilt, welche die Sünden verzeiht, um deren üble Folgen desto kräftiger zu vernichten und so dem gefallenen Geschlecht die höchste Wohlthat: die Gesundheit des Körpers — zu erhalten und zu befestigen." Selbst wenn man, wie Kühn will (S. 211), den „gesunden Körper die Bedingung (!!) aller Moralität" sein läßt, wird doch erfahrungsgemäß die Volksgesundheit moralisch wie physisch durch die geregelte Prostitution eher untergraben als geschützt. Namentlich erscheint die weitere Ausbildung und die Schrankenlosigkeit der Debauche in allen, auch den höchsten Gesellschaftsklassen durch solche „Regelung" weder gehemmt, noch „unschädlich" gemacht. Dafür sind Städte wie Paris und Hamburg sprechende Zeugnisse. Es wird dadurch nur das öffentliche Gewissen abgestumpft und die Schamlosigkeit großgezogen. Dabei tragen diejenigen die Hauptschuld, von denen man in Betreff der herrschenden sittlichen Extravaganzen sagen kann, wie der Apostel Paulus von den Heiden: daß sie dieselben nicht allein thun, sondern auch Gefallen haben an denen, die es thun. Da steckt die moralische Wurzel des Uebels. Quid leges? — sagten die Alten — sine moribus vanae! — C'est l'état de notre société, c'est là ce qu'il faudrait corriger (Dupin)!" . . .

„Es liegt zwar auf der Hand, daß der Staat durch kein Strafgesetz und keine Rechtsordnung „die Sittlichkeit decretiren kann". Aber deßhalb ist doch nicht „ein Jeder Herr seines eigenen Ichs", so daß es „Mann wie Weib gestattet sein müßte, ihre Reize auf jegliche Weise auszunützen" oder dieselben durch das „Gewerbe der Unzucht" öffentlich preiszugeben. Diese individualistische Freiheitstheorie wäre der Tod aller gesellschaftlichen Ordnung und gesunden staatlichen Entwickelung. Die „Lohnhurerei" ist eben auch vom socialrechtlichen Standpunkte kein „ehrlicher Handel", wie Kühn, Hügel und Cons. meinen, sondern ein Schandfleck der Gesellschaft und ein Ruin des Volkes. Alles was dieselbe unterstützt oder in versuchlicher Weise öffentlich zu fördern geeignet ist, muß der Staat mit polizeilicher Strenge zu unterdrücken suchen. Dazu gehören alle öffentlich ausgestellten obscönen Bilder (diese „objectivirten Kuppler", wie Lecour sie genannt hat), alle sogen. „Vergnügungslokale", die als Markthallen der Verführung die Nudiäten frech ausstellen und das ekle Geschäft der „Gelegenheitsmacherei" fördern. Hier müßten die polizeilichen Autoritäten, statt durch die Finger zu sehen oder selbst „mitzumachen", energisch durch Verbote und Strafgesetze eingreifen und dem Aergerniß, wo es sich auf Straßen und Markt, in publiken Lokalen und auf den Schandbühnen breit macht, einen Damm entgegensetzen."

„Das Widerwärtigste von Allem ist jenes Kuppler- und Zuhälterwesen, wie es sich in den sogen. Louis breit macht, diesem Abschaum der Menschheit, wo nicht die Leidenschaft, noch auch das Elend, sondern lediglich die gewinnsüchtige Gemeinheit das Motiv zur Ausbeutung des hurerischen Gewerbes ist. Soweit die Polizei ihrer habhaft werden kann, was freilich bei der allgemeinen socialen Corruption oft sehr erschwert ist, da sollte sie dieselben die ganze Strenge des Strafgesetzes fühlen lassen."[23])

[23]) A. von Oettingen, l. c. S. 186—191.

Digitized by Google

„Sollen wir die Prostitution als ein Sicherheitsventil der Gesellschaft betrachten? Das ist uns unmöglich. Wenn auch das Vorhandensein feiler Dirnen in einem oder dem andern vereinzelten Falle die sexuellen Leidenschaften eines Mannes hindert, diesen zu einer Nothzüchtigung ehrbarer Frauen zu treiben, so unterhält und entwickelt dasselbe doch die Laster, vergiftet und verdirbt gleichzeitig tausendmal Tausend Männer, beraubt und schändet weibliche Wesen, verführt Kinder, bedroht und befleckt die Ehre und bildet eine gesellschaftliche Gefahr par préférence, welche weit schlimmer ist als Socialdemokratie und Communismus an sich . . . Es ist nur eitles Geschwätz, daß die Prostitution ein Schutz gegen Attentate auf ehrbare Frauen sei. Ich kann in dieser Frage völlig der Ansicht Parkes und seinen bezüglichen Worten beistimmen: „Keinen Augenblick theile ich die Ansicht derjenigen, welche in der Prostitution nicht nur eine Nothwendigkeit, sondern etwas Gutes sehen — eine Schutzwehr gegen schlimmere Laster, eine Sicherheit gegen Angriffe auf die eheliche Tugend . . . Je mehr die Prostitution sich entwickelt, desto mehr schädigt sie die Ehe, diese Schutzmacht der Menschheit".[24])

Robert von Mohl[25]) sagt: Es begreift sich wohl, daß viele Aerzte ein System (die Reglementirung des Lasters und der Bordelle) gut heißen, welches Vortheile von ihrem Standpunkte aus verspricht, während sie sonstige Rücksichten nicht zu nehmen haben, und es mag immerhin dem Staate die Forderung gestellt werden, so weit er kann und darf, jene Krankheit zu verhindern. Allein völlig unrichtig ist, aus diesen Einräumungen zu schließen, daß deshalb alle Grundsätze zu verlassen seien. Außer den Rücksichten auf die Gesundheit hat der Staat noch andere, mindestens ebenso hoch stehende Aufgaben und er kann fordern, daß unter allen Umständen seine Ehre und seine Würde gewahrt bleiben. Nun ist aber der ganze Gedanke, das Laster in seiner niedrigsten Gestalt zu dulden und selbst zu leiten, ein falscher, welcher auch in seiner weiteren Entwickelung zu immer übleren Folgesätzen führt. Die der Behörde durch eine möglichste Unschädlichmachung des Hurengewerbes zufallenden Geschäfte sind im höchsten Grade unwürdig und sie allein schon müssen zu dem Schluß führen, daß man hier auf unrichtigem Wege ist. Der Staat soll keinen Vertrag mit dem Laster schließen und für dasselbe sogar den unschädlichen Besitz eines Gebietes zu sichern suchen, sondern es bekämpfen, wo und wie er kann."

Martensen:[26]) „Wenn der Staat Bordelle, Spielhäuser und Hazardspiel duldet, so nimmt er einen Standpunkt ein, welcher nur zum Aergernisse dienen kann. Daß der Staat Bordellen eine Concession ertheilt und sie unter seine Aufsicht stellt, wird dadurch motivirt, daß er hierin nur einer unabweislichen Nothwendigkeit nachgebe, um größere Uebel abzuwehren, um die Frauenzimmer der besseren Stände gegen Gewaltthätigkeiten und Verführung sicher zu stellen und um der Verbreitung ansteckender Krankheiten vorzubeu-

[24]) Dr. Ribbing: Die sexuelle Hygiene. 4. Aufl. Leipzig 1891. S. 205, 207.
[25]) Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Dritte Auflage. Tübingen 1866. I, 624.
[26]) Die sociale Ethik. Gotha 1878. S. 210.

gen. Unmöglich kann es als eine sittliche Aufgabe für den Staat betrachtet werden, für das Laster Sicherheitsanstalten einzurichten, da es die Pflicht eines Jeden ist, sich selbst zu hüten. Wenn aber die schutzbefohlene Prostitution dazu dienen soll, die Frauenzimmer der besseren Gesellschaftsklassen gegen Verführung zu sichern, als ob es daher eine Klasse von Weibspersonen, natürlich aus den niederen und ärmeren Schichten der Bevölkerung, geben müsse, welche sich selbst dem Sündendienste hingeben und einmal zu Gefäßen der Schande bestimmt seien, so führt das völlig auf die heidnische Ansicht von den Sklaven zurück, welche keine andere Bestimmung hatten, als diese, ihre Menschenwürde zum Besten der Andern und Höhergestellten zu opfern. Einer solchen Ansicht muß aber der christliche Staat auf das Bestimmteste entgegentreten."

Mirabeau ruft einmal in edlem Zorn das schöne zutreffende Wort aus:[27]) „C'est une grande abomination que de voir, chez les nations chrétiennes, la prostitution tolérée; c'est une infamie: il n'y a pas de nom pour caractériser une police aussi execrable. Tous les prétextes sont d'une immoralité qui révolte la raison autant que la religion, et c'est avilir le bon sens que l'employer à combattre ces prétextes. Il ne faut pas supporter les mauvaises moeurs quand elles se montrent à découvert; il faut encore moins les fomenter ouvertement. Fermez donc, à l'instant, les maisons de debauche!"

Die Prostitution gehört heute ebenso wenig wie früher in das System der Weltordnung. Eine Weltordnung, die das Böse heiligen wollte, wäre überhaupt keine Weltordnung; die göttliche Ordnung drückt den Stempel des Nothwendigen nur auf das Gute; nur das Gute ist nothwendig. Wenn man sagt „Uebel", ist auch das schon ein Ausdruck, mit dem man die Sünde ihres mehr oder weniger häßlichen Charakters entkleiden will. Ein Uebel ist's, wenn man an einer Krankheit leidet, die Gott uns zuschickt, aber das ist kein Uebel, wenn die christliche Gesellschaft in ihrer Mitte es duldet, daß gewerbsmäßige Unzucht getrieben werden darf! Man hat gesagt, daß die Enthaltung zu Krankheiten und dergleichen führe. Das ist ein Unsinn, welchen alle ernsten Mediziner mit der größten Entschiedenheit zurückgewiesen haben! Der berühmte Professor Virchow hat es durchaus als Lüge zurückgewiesen, daß die Menschen, welche an Bleichsucht leiden, sich dem Geschlechtsgenusse hingeben müßten, und einer der berühmtesten Irrenärzte in Wien, Freiherr v. Krafft, hat ausdrücklich betont, es sei ein Unsinn, wenn man der geschlechtlichen Enthaltsamkeit irgendwelche üblen Folgen beimesse. Alle Irrenärzte werden bezeugen, daß die unheimlichen Schatten umnachteten Geisteslebens auf die Kammern der Unzucht hinweisen und nicht auf ein reines, freies Leben in den Geboten Gottes. Auch von den Medicinern ist der alte deutsche Spruch aufrecht erhalten: Es gibt zwei Dinge in der Welt, die unter allen Umständen ihren Lohn oder ihre Strafe empfangen: das ist auf der einen Seite die Unzucht, welche ihre Strafe empfängt und auf der anderen Seite die Zucht, die ihren Lohn empfängt.

Nein, es ist nimmermehr ein nothwendiges Uebel, daß ein Mann, um seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen, ein armes Mädchen verführt und schän-

[27]) Vergl. den Anhang zu dem Roman: La clarisse du XIX. siècle par Lord Monroe. 4. éd. Bruxelles 1882. S. 357.

det, mit dem er sich nicht zu verheirathen gedenkt! Es ist vielmehr eine Sünde sondergleichen, daß man dem Geschlechtstriebe menschliche Wesen opfert, ihren Leib, ihre Seele, ihre Zukunft, daß man alles das schändet und mit Füßen tritt. Jeder Verführer hat dasselbe vor Gott zu gewärtigen, welches in jenem Schluß des großen Dramas Faust anklingt! Faust meint, Grethchen sei verloren, er meint: „Gerichtet"; aber eine Stimme von oben ruft: Gerettet! Der Gerichtete dagegen ist er, der Verführer! Gerettet ist sie, weil sie sich aus den Banden der Sünde losgerissen hat mit Flehen zu ihrem Gott, daß er ihr vergebe.

Gott hat Leib und Seele in festem Bunde miteinander verknüpft. Dieses Bundes Leben ruhet darin, daß das Sittengesetz herrsche über die Triebe des Körpers und nie sich zu seinem Zweck und Ziel willfährig mache. Es ist Sklavenrede, das Regiment umzukehren und von dem Geiste zu fordern, daß er thue, was sein Gewissen ihm zu thun verbietet. Bei wem solche entwürdigende Rede verfängt, der gibt feige preis, was dem Manne höher stehen muß, als sein Leben, das ist seine Ehre; der läßt von feiler Hand antasten, was ihm das Heiligste sein muß, das Ebenbild Gottes in ihm, seine Krone, und wandelt seine Freiheit um, daß er es sich gefallen läßt, das willenlose Werkzeug seiner Sinne zu werden.

IV. Bordelldirnen oder freie Dirnen?

Man unterscheidet zwei Arten von Prostitution: die controllirte öffentliche Prostitution und die geheime Prostitution. Die controllirte Prostitution kann ihr Gewerbe auf doppelte Weise ausüben, entweder in Bordellen resp. öffentlichen Häusern (kasernirte Prostitution), oder frei in Privatwohnungen. In Berlin wurden die öffentlichen Häuser im Anfange der Fünfzigerjahre aufgehoben und mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches als mit dem § 180 desselben (bztr. Kuppelei) unvereinbar in ganz Deutschland beseitigt; nur in Hamburg, Leipzig und Straßburg bestehen dieselben mit Connivenz der Behörden noch weiter. In Frankreich duldet der Staat die kasernirte und die freie Prostitution.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß wir beide Sorten verwerfen. Mit Recht sagt Dr. Höffel.

„Die Prostitution ist kein nothwendiges Uebel, wie dies die Schmeichler menschlicher Schwachheit und Leidenschaft sich selbst und anderen möchten glauben machen! Ihre heutige Organisation ist noch ein Rest antiken Heidenthums ebenso wie der Satz: daß die gewerbsmäßige Unzucht nützlich sei, da sie die Begierde zügelloser Männer von den ehrbaren Frauen und Jungfrauen ablenke. Auch dieser gehört zu den feigen Entschuldigungen, mit denen man das Prostitutionswesen zu verkleiden sucht. Von welchem Standpunkt aus wir auch die Prostitution betrachten, sei es vom Standpunkt der öffentlichen oder der privaten Gesundheitspflege, so sind sowohl Tolerirung wie Reglementirung zu verwerfen. Sie entspricht keinem wirklichen Bedürfniß weder des Individuums, noch der Gesellschaft; nicht nur leistet sie keinen Dienst der öffentlichen Gesundheit und bietet keine Gewähr gegen Verbrei-

tung der Syphilis, nicht nur verringert sie nicht die heimliche Prostitution — im Gegentheil, sie wirkt zum Unheil der Bürger und des Staates, sie ist eine mächtige Ursache der Sittenverderbniß, ein bleibender Ansteckungsherd für venerische Krankheiten und ein thätiges Gährungsmittel zur Verbreitung der heimlichen Prostitution." [28])

Die Prostitution ist verwerflich, in welcher Form sie auch auftreten mag. Leider dürfen wir nicht die Hoffnung hegen, daß die Staaten Europas alsbald gegen dieses schreckliche Uebel einschreiten werden. Die Gesetzgebung wird immer atheistischer. In Frankreich jagt die Regierung arme Nonnen aus ihren stillen, durch Gebet und Arbeit geheiligten Zellen, weil sie Kinder christlicher Eltern noch christlich erziehen wollen, die Kuppler und Zuhälter aber, die unter ihren Augen unzählige Mädchen verderben und verkaufen, läßt sie unbehelligt ihr schändliches Handwerk treiben. Es ist eine Schmach für sich christlich nennende Staaten, daß sie nicht nur nichts thun, um das Laster der Prostitution einzudämmen, sondern demselben noch Vorschub leisten. In vergangenen Jahrhunderten konnte man auch nicht zu allen Zeiten die Prostitution nach Wunsch ausrotten, aber die christlichen Staaten hatten doch noch so viel Anstandsgefühl, daß sie das Laster zu verbergen suchten und es an verborgene Orte verbannten. Heute hat man ihm volle Freiheit gegeben. Es darf sich selbst auf den Straßen breit machen.

Von zwei Uebeln muß man das kleinste wählen. Solange der Staat nicht gegen die Dirnen vorgehen wird, darf man wenigstens verlangen, daß er sie an abgelegene Bordelle verweist. Schon Parent-Duchatelet sagte mit Recht:

„Es ist die P f l i c h t der Behörden, die Prostitution zu überwachen, durch alle möglichen Mittel die Uebelstände, die ihr zukommen, zu vermindern, sie nicht öffentlich vortreten zu lassen, sie in die dunkelsten Winkel zu verbannen, kurz ihr Dasein so unbemerkbar als möglich zu machen." [29])

Das heutige Anwachsen der Prostitution ist unverhältnißmäßig und unnatürlich. Es zeigt seine Wirkung zunächst in einer vollkommenen Umkehrung des naturgemäßen Verhältnisses. Das männliche Geschlecht sucht nicht die Prostitution auf, sondern die Prostitution das männliche Geschlecht. Sie bietet sich dem Manne dar in tausend Formen und Gelegenheiten, sie verfolgt ihn, bestürmt ihn, drängt ihn, denn sie will leben —, sie überbietet sich in Anerbietungen und bringt ihn schließlich auf irgend eine Weise zu Falle. Eine wüste, zügellose Concurrenz, widerlich und verderblich. Denn durch den Ansturm der Gelegenheiten, durch die tägliche Bewegung inmitten der raffinirtesten Verführungskünste verliert zumal der junge Mann seinen Halt, er ergibt sich über das Maaß hinaus geschlechtlichen Ausschweifungen, richtet sich materiell zu Grunde und rettet nur zu oft mit Mühe einen siechen Leib aus den Jugendjahren in das Mannesalter hinüber, unfähig, demnächst als gesunder Vater einer gesunden Familie vorzustehen, unfähig, die ersten Pflichten zu erfüllen, die der Beruf ihm auferlegt.

---

[28]) Sanitätsrath Dr. Höffel: Die Theorie des nothwendigen Uebels und die Stellung des Staates demselben gegenüber. Leipzig 1895. S. 23.

[29]) Parent-Duchatelet: De la prostitution de la ville de Paris. Paris 1857.

Die Möglichkeit, daß eine anständige Dame Abends ohne männliche Begleitung — gleichviel in welcher Stadtgegend — die Straße betritt, ist heute überhaupt ausgeschlossen. Vermag sie doch selbst solche Begleitung nicht davor zu schützen, daß sie die ekelhaftesten Straßenscenen mit ansehen und anhören muß.

Nicht nur Dirnen und Zuhälter verleiden unseren Frauen das Verweilen auf der Straße; nein, solche Dinge haben auch ihre Wechselwirkung, und selbst der anständige Theil der Männerwelt versagt ihnen seinen Schutz. Die jungen Männer, die da in den Straßen herumflaniren, kennen es nicht anders, als daß ein gut beleumundetes Weib sich Abends nicht blicken läßt; sie sehen in jedem weiblichen Wesen, das ihnen begegnet, eine Metze oder doch eine mehr oder weniger leichtsinnige Person, und danach richten sie ihr Benehmen.

Die Venus vulgivaga schwärmt Tags und Nachts durch alle Straßen, alle Gassen, vor dem grell erleuchteten Schaufenster der Stadt und in dem dunkelsten Winkel der Vorstadt. Durch die gegenwärtig übliche Praxis werden die Prostituirten auf Straßenzüge verwiesen, in denen sie „angeln" gehen, und dort wandern sie im Gänsemarsch unter den Augen der controllirenden Beamten umher. Die Straßenzüge sind bei Jung und Alt bekannt und dadurch, daß die der Unzucht ergebenen Mädchen öffentlich auftreten, wächst sich die Prostitution erst zu einem öffentlichen Aergerniß aus.

Die Straßenprostitution führt Frauen und Kindern täglich zahllose Personen vor die Augen, die einem unlauteren Gewerbe nachgehen. Unartige und anstößige Reden und Scenen ereignen sich stets da, wo die Prostituirten sich in hellen Schaaren unter das Publikum mischen und die Männer gezwungen sind, sich zur Befriedigung eines thierischen Triebes ein Geschöpf aus dem Publikum heraus auszuwählen, denn es trägt doch keine Prostituirte ein untrügliches Kennzeichen an sich. Abgesehen davon, daß der Mensch da, wo sich thierische Triebe in ihm regen, leicht in ein unanständiges Gebahren verfällt, behelligen unerfahrene, trunkene oder maaßlose Männer nicht selten auch die anständigen Damen einer Gesellschaft, von der sie wissen, daß dieselbe von prostituirten Frauen und Mädchen durchsetzt ist. Solche unverschuldeten oder verschuldeten, zuweilen sogar beabsichtigten Irrthümer und Mißgriffe werden ebenso wie manche gemeinen und widerlichen Vorgänge, welche das Anstandsgefühl verletzen, stets eine Begleiterscheinung der Straßenprostitution sein.

Für die große Mehrzahl der Prostituirten, der öffentlichen wie der geheimen, macht die Befriedigung des Geschlechtstriebes durchaus nicht das Ziel, sondern nur das Mittel zum Zwecke der Ermöglichung oder Aufbesserung des Erwerbes aus. Die aus der Prostitution ein Gewerbe machende Dirne wird stets das Bestreben haben, dasselbe möglichst einträglich zu gestalten, eine möglichst große Zahl von Männern anzulocken. Das gilt von allen Straßendirnen, ob sie nun einzeln wohnen oder in privaten Bordellen Unterkunft suchen. Man hat wohl die Bordelle aufgehoben, aber es gibt Zuhälter, die eine ganze Reihe von Mädchen beherbergen und so Privatbordelle eingerichtet haben.

Durch die Verlockungen, welche die Prostituirten sowohl der Straße als der privaten Bordelle stets ausüben und ausüben müssen, durch die Gewinn-

sucht, die gerade bei ihren Betheiligten herrscht, und durch die Freiheit und Leichtigkeit beider, sich jedem beliebigen jungen Menschen zugänglich zu machen, werden zahlreiche Knaben und unerfahrene oder sonst brave Männer zu einem Fehltritt verleitet, den sie unter anderen und schwierigen Umständen nicht begehen würden. Gymnasiasten, Lehrlinge, die nicht im Geschäftshause wohnen und die Abende frei haben, und andere kaum mannbare Jünglinge feiern bei Straßenprostituirten und noch mehr in Privat-Bordellen die tollsten Orgien. Daß sie dabei auch in anderen Richtungen verlieren, ihre Lebensaufgabe verfehlen, Schulden machen, Diebstahl oder Unterschlagung begehen, ereignet sich gar nicht so selten.

Heute liegt der Schwerpunkt der Prostitution auf der Straße. Jedermann sieht sie, überall macht sie sich breit, überall entstehen Berührungspunkte mit allen Klassen der Bevölkerung. Das ist es aber gerade, was man vermeiden sollte. Die Prostitution ist keine Lichtpflanze, ihr Wesen ist die Dunkelheit; und wo sie ans Licht gezogen wird, da verbreitet sie ihren Gifthauch über alles, was sie erreichen kann.

Die gleiche Wirkung äußert sie durch die unseligen Wohnungsverhältnisse. Die Dirnen wohnen zerstreut über das ganze Weichbild einer Stadt. Da gibt es wenige Straßen, in welchen sie sich nicht eingenistet hätten; in manchen Straßen reiht sich Haus an Haus, von denen nicht ein einziges frei von dieser Einquartirung ist. Mit Ausnahme der Wenigen, die sich einen eigenen Hausstand haben beschaffen können, wohnen die Mädchen als Chambregarnisten, und zwar, wenn nicht etwa selbst eine ausgediente Dirne oder ein Zuhälter den Vermiether spielt, bei Familien mit oder ohne „separaten Eingang". Diejenigen, die die Kosten einer solchen Wohnung nicht zu erschwingen vermögen, oder Ursache haben, noch die elterliche Zucht zu fürchten, begnügen sich auch mit Absteigequartieren. Immer aber kommen sie in Berührung mit zahlreichen anderen Personen, unvermeidlich ist es, daß die Mitbewohner der Häuser ihr Treiben sehen, unvermeidlich, daß die Kinder viel zu früh Kenntniß von diesem Lebenswandel erlangen, daß die halbwüchsigen Mädchen Gefallen an den hübschen Kleidern, an dem müheloſen Müßiggang und der ungebundenen Freiheit der Hausgenossinnen finden, und daß sie früher oder später denselben Weg gehen.

Die Leute, welche an Prostituirte vermiethen, sind zum geringen Theil arme heruntergekommene Existenzen, zum weitaus größeren Theile schlechtes Gesindel. Sie beuten die unglücklichen gefallenen Geschöpfe oft in der unerhörtesten Weise aus. Für ein elendes Zimmer, das gerade für seinen Zweck ausreicht, und für niederträchtig schlechtes Essen müssen dieselben ganz fabelhafte Preise zahlen. Dazu stellen sie ihnen vielfach noch die Garderobe auf „Lehnepump" (was so eine Art Leihcontract vorstellt) und berechnen auch hierfür die unsinnigsten Preise, so daß ein solch' armes Geschöpf in der Regel tief in Schulden steckt. Das ist es aber eben, was der Vermiether bezweckt; nun ist das Mädchen ganz in seine Hand gegeben, und nun peinigt er es in der unerhörtesten Weise. Tag und Nacht, es mag wollen oder nicht, das Wetter mag sich anlassen, wie es will, wird es hinausgetrieben auf die Straße, um seinem Gewerbe bis zur Erschöpfung, bis zu Krankheit und Siechthum nachzugehen und das sauer zusammenverdiente Sündengeld in die gierigen

Hände des Vermiethers zu legen. Ja, der Glanz, den die kleinen Mädchen auf der Treppe anstaunten, ist ein glänzendes Elend, und wenn sie das wüßten und besser verstehen könnten, würde sich manches hüten, in diese Fußtapfen zu treten.

„Die Verlegung des Treibens der Prostitution auf die Gasse, die Möglichkeit schrankenlosen Umherschweifens, unbehinderten Eintritts in Schank- und Vergnügungslocale, oft der anrüchigsten Art, die eigenthümlichen Wohnungsverhältnisse, die Unmöglichkeit einer Controlle über den Verkehr der Dirnen haben nun einen weiteren Krebsschaden gezeitigt, den ungesundesten und widerwärtigsten von allen — das Zuhälterthum. Man hat sich über die psychologische Seite des sonderbaren Verhältnisses zwischen Dirne und Zuhälter schon so oft den Kopf zerbrochen, man hat es immer wieder als unbegreiflich hingestellt, wie ein Mädchen sich gerade dem Auswurf der Menschheit mit einer der Liebe verwandten Neigung in die Arme werfen kann, und doch ist die Sache überaus einfach, man muß ihr nur auf den Grund gehen. Die Prostituirten rekrutiren sich zumeist aus Stellungen, wie Dienstmädchen, Kellnerin, Verkäuferin, Fabrikarbeiterin, Tingeltangelsängerin und dergl. mehr; aber sie entspringen auch anderen Ständen, meist niederen, oft auch höheren. Sie Alle sind nicht als Verworfene auf die Welt gekommen. Die Einen hat ein Fehltritt aus wirklicher Liebe, die Anderen die Treulosigkeit des Geliebten, wieder Andere der pure Leichtsinn und die Sucht nach eitlem Flitterwerk, und Viele der nackte Hunger auf die abschüssige Bahn gebracht. Ueberall hat die Verführung die Hand im Werke gehabt, und einmal gefallen ist es mit ihnen von Stufe zu Stufe gegangen, bis sie ihren Körper ganz und gar zum Werkzeug des Erwerbs herabwürdigten. Alle diese unglücklichen Geschöpfe haben eine Mutter gehabt, eine Familie, irgend Jemanden, der sie erzogen hat. Mag die Erziehung noch so schlecht gewesen sein, sie hatten doch einen Menschen, dem sie sich zugesellen konnten. Der Mensch, und besonders das Weib ist ja so ungern allein und schließt sich so gern an. Nun ist es in Folge seines schimpflichen Gewerbes hinausgestoßen, geächtet, es steht ganz allein. In seinem Berufe findet es wohl niemals Befriedigung, aber es kann nicht zurück; es will auch nicht zurück, denn es will nicht arbeiten; es hat das Arbeiten auch verlernt. Mit den Mädchen, die gleich ihm dem schimpflichen Gewerbe nachgehen, vermag es sich nicht zu stellen, denn Zanksucht und widerlicher Neid herrscht unter ihnen Allen. Die Männer, deren Besuche die Dirne empfängt, sind nicht geeignet, ihr Ersatz für das Verlorene zu bieten; sie kommen und gehen und wollen von Dem, was sich im Innern der Prostituirten regt, nichts wissen. Sie fühlt sich namenlos unglücklich. Aber sie will es sich nicht gestehen, sie betäubt ihre Gefühle durch Trinken und wüstes Schreien, durch unflätige Redensarten und gemeine Zoten. Und in diesem Taumel, in dieser widerlichen Gemeinheit naht sich ihr ein Gleichgesinnter, ebenfalls ein Ausgestoßener, Einer, der sich mit ihr auf dieselbe Stufe stellt, ein Mann, der ihr sagt, daß er ihr gut sei, daß er bei ihr bleiben und sie beschützen wolle, ein Mensch, an den sie sich anschließen kann — und mit allem, was sie ist und was sie ihr eigen nennt, wirft sie sich in die Arme.[30])

[30]) Dr. X.: Berliner Prostitution und Zuhälterthum. Verlag von P. Ehrlich-Leipzig.

Die Straßenprostituirte bedarf des Zuhälters, welcher sie vor der Polizei und vor dem Publikum zu schützen und zu vertheidigen hat, obwohl sie durch den Zuhälter selbst gewöhnlich in ein sehr drückendes Verhältniß geräth. Dieser gehört durchschnittlich zu den verworfensten Menschen und zeichnet sich durch Brutalität, Rücksichtslosigkeit und Verwegenheit aus. Als gleichzeitiger Beschützer, Herr und Diener der Prostituirten steht er in tödtlicher Feindschaft zu Allem, was dem Metier seiner Ernährerin hinderlich ist. Jede gesetzliche Ordnung ist ihm verhaßt, wie es auch die Hüter dieser Ordnung sind. Dieser Haß tritt gelegentlich in den rohesten Gewaltakten zu Tage. Außerdem pflegt der Zuhälter ein faules, lüderliches Leben zu führen und befindet sich häufig in einem Zustande, in dem der Mensch leichter zu Excessen neigt, die um so ärger und gefährlicher sind, je ungesitteter, gewissenloser und bestialischer der Excedirende ist. In den Privat-Bordellen verwandelt sich der Zuhälter in einen Kuppler. Der Bordellbesitzer, welcher von Dirnen leben muß, sucht solche auf alle mögliche Weise herbeizuschaffen. Kein Mittel gilt ihm für zu schlecht, wenn es sich darum handelt, eine frische Dirne zu werben, seine Zahl vollzählig zu machen und vollzählig zu erhalten. Der Bordellwirth tyrannisirt mehrere Mädchen, wie der Zuhälter ein Mädchen tyrannisirt. Wie aber auch andererseits der Zuhälter für seine Dirne den Weg zu ebnen sucht, so bestrebt sich der Bordellwirth seinerseits, seiner Dirnenschaar oder vielmehr seinem Gewerbe jedes Hemmniß aus dem Wege zu räumen; nur verfährt er dabei anders wie der Zuhälter. Während nämlich der Letztere oft im Vertrauen auf sein Unbekanntsein Faust und Messer gebraucht, bedient sich der Bordellwirth des Geldes und der Bestechung, denn sein Bekanntsein verbietet ihm für gewöhnlich, gerade so zu handeln, wie der Zuhälter, und das Geld steht ihm gewöhnlich in guter Menge zur Verfügung. Auch ist der Bordellwirth meistens zu feige und besitzt ein zu geringes Interesse für die Person der Prostituirten selbst, welche ihm nur ein Nutzungsobjekt ist, als daß er sich solchen Lebensgefahren und Strafen aussetzt, wie es der Zuhälter bisweilen thut, weil er sich keineswegs immer bloß materiell an eine Prostituirte kettet. So erklärt es sich, daß fast überall die Bordellbesitzer die niederen Sicherheitsbeamten zu corrumpiren suchen. Der Bordellwirth ist ferner für die Besucher seines Hauses ein wahrer Vampyr, der das Aussaugen selbst besorgt oder durch seine Mädchen besorgen läßt. Die meist schlechten Getränke werden in Bordellen überall ungebührlich hoch bezahlt. Jeder wird zum Trinken nach Kräften angespornt und angehalten; an etwaigen Betrunkenen werden die ärgsten Erpressungen und Beraubungen verübt.

Solange die Prostitution nicht ganz verboten wird, darf man wenigstens verlangen, daß die von der gewerbsmäßigen Unzucht lebenden Frauenspersonen in öffentlichen Häusern kasernirt werden. Auf diese Weise ist es allein möglich, durchgreifend Wandel zu schaffen. Der größte Theil der Männer, welche sich jetzt durch die überreichlich auf den Straßen gebotene Gelegenheit zum Verkehr mit einer Dirne verleiten lassen, würde sich übrigens auch scheuen, ein solches Gebäude aufzusuchen. Die Straßen würden von den herumwandernden Prostitutirten befreit werden und somit das öffentliche Aergerniß fortfallen. Man wird hiergegen angeben, daß, wenn der Staat oder die Commune eine Kasernirung der vorgeschlagenen Art vor-

nehmen würde, er ja dieses Gewerbe gleichsam in Schutz nehmen müßte. Das ist jedoch vollkommen unzutreffend. Es bleibt sich doch vollkommen gleich, ob die Polizei den Verkehr auf der Straße oder in einem öffentlichen Hause beaufsichtigt. Das letztere hätte nur den Vortheil, daß die Beaufsichtigung wirksamer sein könnte, namentlich bei Diebstählen u. s. w., die doch in den jetzigen Privatquartiren der Mädchen häufig genug vorkommen, und daß besonders diese düsteren Verhältnisse aus der Oeffentlichkeit entfernt werden.

Es wird kaum bestritten werden können, daß die vorläufige durchgreifendste Abhülfe für alle Mißstände die Wiedereinführung der Bordelle sein würde. Die lokale Verbreitung der Prostitution, ihr zügelloses Umherschweifen würde aufhören; anständige Zustände auf den Straßen könnten wieder Platz greifen; dem Louisthum würde der Lebensnerv getödtet, der Anschluß an die Verbrecherkreise würde ganz aufhören.

Indem man die freie Prostitution eingeführt hat, hat man nicht bloß ein ekelhaftes Zuhälterthum großgezogen, sondern auch der geheimen Prostitution Vorschub geleistet.

Die controllirten freien Dirnen sind es nicht allein, welche die Straßen unsicher machen. Sie bilden vielmehr den geringeren Procentsatz. So kommen in Berlin auf 5000 eingeschriebene Dirnen wenigstens 25000 geheime Dirnen. Man kann von den Polizeibeamten doch nicht verlangen, daß sie alle unter Controlle stehenden Dirnen, die ihr Handwerk „gesetzlich" ausüben, persönlich kennen. Die anderen Mädchen benutzen dieses, um auch ihre Netze auszuwerfen. Gegen diese geheimen Dirnen ist nur ein Vorgehen möglich, wenn die Straßenprostitution, die übrigens, wenn sie auch nur von controllirten Dirnen ausgeübt wird, großen Schaden anrichtet, ganz aufgehoben wird.

Vier Gesichtspunkte sind für die Einführung der Bordelle von solcher Wichtigkeit, daß alle anderen Gründe für und wider in den Hintergrund treten müssen:

1. Sie schließen die Prostitution ab gegen die Außenwelt, 2. sie dämmen sie ein auf das nothwendige Maaß, wie es sich durch das Bedürfniß herausstellt, 3. sie geben der Männerwelt einen wirksamen Schutz gegen Ausbeutung, Bestehlung, Erpressung und Mißhandlung, und 4. sie geben die denkbar größte Sicherheit in gesundheitlicher Beziehung.

Drei Hauptgründe sind es zumeist, welche die Gegner der Bordelle in's Feld führen.

Der erste ist am raschesten abgethan; es ist derselbe, der in den 50er Jahren hauptsächlich zur Aufhebung der Bordelle geführt hat. Man sagte damals und sagt es auch heute wieder, daß das Loos der Prostituirten in den öffentlichen Häusern ein betrübendes, mit der Menschenwürde nicht zu vereinigendes sei, daß es freie Menschen zu Sklaven herabwürdige. Wir stehen auch nicht an, zuzugeben, daß ihr Loos in Bordellen keineswegs beneidenswerth ist. Aber das Loos dieser Geschöpfe ist überhaupt nicht beneidenswerth, selbst da nicht, wo es in Sammet und Seide gehüllt, unter den scheinbar günstigsten Lebensbedingungen und mit der schrankenlosesten Freiheit auftritt. Und dann: wer sich selbst unter den Menschen, ja unter das Thier herabwürdigt, hat doch gewißlich keinen Anspruch darauf, von der Gesellschaft

Digitized by Google

wie ein Gleichgestellter behandelt zu werden. Niemand erzwingt gewaltsam den Eintritt einer Dirne in ein öffentliches Haus; es ist ihr freier Wille; wer aber diesen Schritt thut, der muß auch seine Consequenzen tragen. Daß dabei vielfach Unerfahrenheit mitspricht und bittere Enttäuschung nachfolgt, ist unvermeidlich. Aber ist es denn unter unseren heutigen Zuständen anders? Und ist nicht schließlich doch das Loos einer Dirne im Bordell beneidenswerth gegen die aller Menschlichkeit baare Knechtschaft, in der sie bei einem Unthier von Zuhälter lebt? Man muß sich hüten, in solchen Dingen den Empfindlichen zu spielen.

Der zweite Hauptgrund zeigt scheinbar schon eine größere sittliche Vertiefung. Man sagt: Der Staat darf sich nicht zum Hort der Unsittlichkeit machen! — Das hört sich sehr gut an, aber es steckt nichts dahinter; es ist absolut nichts, als eine hohle Phrase. Kein Mensch, der seinen Verstand beisammen hat, wird vom Staate verlangen, daß er der Unzucht Vorschub leisten soll. Das aber ist eine gebieterische Forderung an den Staat, daß wenn er ein Uebel nicht beseitigen will, er dasselbe wenigstens in die engsten Grenzen verweise, und verhüte, daß ein solches Uebel immer weiter um sich frißt und immer größere Kreise in Mitleidenschaft zieht. Das Mittel ist ihm in Betreff der Prostitution in den Bordellen gegeben. In Hamburg und anderen deutschen Städten bestehen sie noch heute, sie haben ihre genauen Regulative, sie werden polizeilich geduldet und streng überwacht. Wer will denn in allen diesen Fällen behaupten, daß der Staat sich zum Hort der Unsittlichkeit mache! Man übersieht dabei auch ganz und gar, daß der Staat das, was die Einen von ihm fordern, wenn auch in anderer Form, und was die Anderen ihm als unsittlich verwehren wollen, längst in Wirklichkeit thut. Der Staat duldet nicht nur die Prostitution, er regelt auch ihr Treiben, leitet es nach bestimmten Grundsätzen und Vorschriften und straft Diejenigen, die diese Vorschriften übertreten. Die Behauptung, der Staat dürfe die Straßenprostitution übernehmen, nicht aber die Bordellprostitution, ist nur Pharisäerthum.

Der dritte Hauptgrund ist der gewichtigste von allen. Er lautet: das Bordellwesen läßt sich nicht in Einklang bringen mit der bestehenden Gesetzgebung. Es ist ganz richtig, der § 180 des Strafgesetzbuches straft die Kuppelei. Und es läßt sich nicht bemänteln, daß der Wirth eines öffentlichen Hauses Kuppelei begeht. Da müssen wir doch fragen, wie es denn möglich ist, daß in Leipzig und Hamburg, wo doch dasselbe Deutsche Reichsstrafgesetzbuch in Gültigkeit besteht, wie bei uns, die Einrichtung der Bordelle bestehen konnte und noch heutigen Tages bestehen kann. Man kann auch von seinen Nachbarn lernen. Es fällt ihnen nicht ein, die Kuppelei für erlaubt zu erklären, sondern sie ziehen das geringere Uebel dem größeren vor, sie leiten nur dann eine Strafverfolgung gegen einen Bordellwirth ein, wenn das Treiben in seinem Hause zu arg wird, wenn es öffentliches Aergerniß erregt. So erreichen sie gleichzeitig, daß nach außen hin alles in Ruhe und Sittsamkeit abläuft, und sind doch im Stande, die Existenz der Bordelle zu dulden. Der Staat erklärt ja doch schon die gewerbsmäßige Unzucht für straflos, wenn sie sich an seine Vorschriften bindet, warum nicht denjenigen, der unter Beobachtung der gleichen Vorschriften ihr die Möglichkeit der Ausübung bietet, wenn er — abgesehen von seinem eigenen sittlichen Niveau — Ordnung, Moral, Sorge

für die Gesundheit unterstützt, Verletzung des Schamgefühls und verbrecherische Auswüchse zu verhindern mitwirkt?

„In Bremen und von da ausgehend in anderen deutschen Städten hat man sich dadurch zu behelfen gesucht, daß man die Dirnen in eine Straße verwies, in welcher nur Dirnen wohnen dürfen; die aus 26 Häusern bestehende Sackgasse, einem Unternehmer gehörig, beherbergt in jedem Stockwerk nur eine Dirne, welche die Wohnung nebst Einrichtung vom Hauswirthe abmiethet.“[31])

Wenn wir nothgedrungen der kasernirten Prostitution — die wir wie jede andere Form der Prostitution verurtheilen — das Wort reden, so sind wir selbstverständlich der Meinung, daß die Bordelle nur in entlegene Straßen — und zwar in Sackgassen — untergebracht werden sollen.

Es ist lobend anzuerkennen, daß das neue deutsche Strafgesetzbuch eine wichtige Verschärfung der Strafgesetze in Betreff Unzucht und besonders Kuppelei enthält.

Die hier in Betracht kommenden Paragraphen lauten:

§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnißstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2) der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 181a. Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 184. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

---

[31]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1901. VI, 268.

1) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorräthig hält, ankündigt oder anpreist;
2) unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3) Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4) öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Solange man aber durch die Straßenprostitution der geheimen Prostitution Vorschub leistet und eine genaue Controlle unmöglich macht, wird eine Ausführung des Gesetzes große Schwierigkeiten bieten, ja fast unmöglich sein. Auch muß man sagen, daß die Wirkungen des Gesetzes bis jetzt kaum zu spüren sind. Es liegt übrigens auch etwas Pharisäerthum darin, daß der Gesetzgeber die Prostitution ganz ignoriren will und diese wichtige Angelegenheit der Polizeibehörde resp. den Polizeidienern ganz und gar überläßt. Darüber ließe sich manches sagen. Wir wollen lieber schweigen.

Der Staat muß ganz anders wie bisher der Unsittlichkeit entgegentreten.

Wir verlangen eine energische Säuberung der Presse von ihren pikanten Feuilletons und den den Ehebruch u. s. w. verherrlichenden Romanen, von den lasciven Bildern. . . .

Wir verlangen eine energischere Säuberung des Buch- und Kunsthandels von allen Erzeugnissen, die auf die Gemeinheit der vielfach unter's Thier erniedrigten Menschen speculiren. Vor allem gilt es, den Giftbaum des Kolportage-Romans an der Wurzel zu treffen.

Wir verlangen eine strengere Säuberung der Schaufenster von den das Schamgefühl beleidigenden Bildern, Säuberung der Gemäldeausstellungen von einer sich selbst vergessenden Kunst, Säuberung der Theaters, der Tingel-Tangel, Volksfeste, Tanzböden, Jahrmarktsbuden u. s. w.

Wir verlangen eine gründliche Reform im Kellnerinnenwesen.

Wir verlangen bessere Zucht im Heere. Warum richtet die militärische Disziplin, auf die wir so stolz sind, nicht ihr Augenmerk auf den keuschen und züchtigen Wandel der unter der Fahne Stehenden? Warum ist das Beispiel der Vorgesetzten nicht sittlich hebend, sondern oft das Gegentheil? Viele gediegene, auch in diesem Punkt der Ehre rein dastehende Offiziere zieren unsre Armee; ihr Beispiel, ihr Wort und Einschreiten ist in diesem Punkte wirksam. Um so mehr wäre zu wünschen, daß dieses einzig dastehende Mittel der Volkserziehung und -gewöhnung durchweg auf sittlicher Höhe stände.

Wir verlangen die zwangsweise Ueberweisung von Mädchen in dem jugendlichen Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, welche der Prosti-

tution verdächtig oder überwiesen sind, an ihre Eltern resp. an ihre Vormünder, und wenn diese zur Erfüllung ihrer Erziehungspflicht nicht willig oder nicht fähig sind, in geeignete Privatpflege oder Erziehungsanstalten resp. Asyle. Mit dergleichen Anstalten könnten dann wohlthätige Gesellschaften, die sich in geeigneter Weise dieser Unglücklichen annehmen, in Verbindung treten. Dies Verfahren würde die Prostitution in ihrer widerwärtigsten, schlimmsten Form, der Sichselbstpreisgebung zartjugendlicher Individuen, welche heutzutage eine erschreckende Höhe erreicht hat, vermindern helfen.

Wir verlangen, daß kein minderjähriges Mädchen (von 16—21 Jahren) in die Liste der Prostituirten aufgenommen werden darf, bevor nicht Anzeige an ihre Eltern oder Vormünder erstattet worden sei und diese ihre Einwilligung gegeben haben.

Wir verlangen eine strenge Bestrafung der Zuhälter. In jeder Großstadt befindet sich eine Menge von Privat-Bordellen, in welchen die Zuhälter die traurige Rolle des Kupplers spielen. Diese Höhlen sind der Polizei wohl bekannt — wenigstens sollten sie bekannt sein. Warum geschieht so wenig oder gar nichts?

Wir verlangen, daß Schulden, welche Dirnen bei Zuhältern, Vermiethern machen, „rechtlos" seien. Durch diese Schulden, welche den Mädchen schon mehr aufgezwungen werden, gerathen sie in eine Art Sklaventhum und kommen aus der sie festhaltenden Schlinge nicht heraus. In Paris z. B. sind die „filles de maison" frei, das Haus zu verlassen wann sie wollen. Der Wirth oder die Wirthin darf nichts zurückbehalten. Die Mädchen sind selbst nicht verpflichtet, geborgtes Geld zurückzugeben.[32]) Leider wissen es die meisten nicht.

Wir verlangen eine hohe Geldstrafe für die Hausbesitzer und Vermiether, welche geheime Dirnen in ihren Häusern dulden. Uebrigens hat schon vor einer Reihe von Jahren das Reichsgericht entschieden, daß der Thatbestand des § 180 schon dann vorliege, wenn Jemand an eine Prostituirte vermiethet habe, wissend, daß sie die gemiethete Wohnung zu ihren Zwecken benutze. Das Reichsgericht ist noch weiter gegangen. Es hat ausgesprochen, daß auch diejenigen Hauswirthe, die stillschweigend dulden, daß ihre Miether an Dirnen abvermiethen, sich des Vergehens gegen § 180 des Strafgesetzbuches schuldig machen: also eine so zu sagen indirekte Kuppelei.

Wir verlangen, daß die Polizeibehörde — wenigstens einmal im Jahre — den controllirten Dirnen Mittheilung mache, daß sie ganz frei seien, ihr schändliches Handwerk niederzulegen und daß der Staat sie schütze gegen die Zuhälter. Man öffne Asyle den noch nicht völlig Verdorbenen, um sie wieder einem ehrlichen Berufe zurückzugewinnen. Besonders gewissenhaft nehme man es mit denen, die zum ersten Male von der Polizei aufgegriffen werden. Sie bedürfen eingehender seelsorgerischer Behandlung. Die Strafe selbst ist bei diesen rein unter den Gesichtspunkt der Erziehung zu stellen. Nach Verbüßung derselben müssen sie entweder dem Elternhause zurückgegeben werden, für den Fall, daß sie dort hinreichend Schutz finden, im andern Falle sind sie länger zu behandeln und dann in besonders geschütztem Dienst

[32]) Dr. Reuß: La Prostitution. Paris 1889. S. 120.

zu bringen. Alle unmündigen Dirnen, die trotz dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder die Prostitution nicht lassen wollen, sind in Asyle unterzubringen, um sie an ehrbare Arbeit wieder zu gewöhnen und die Besserungsfähigen wieder der Gesellschaft zurückzugeben. Die Unverbesserlichen und Rückfälligen aber müssen unnachsichtlich in Arbeitshäuser gesteckt werden, damit die Gesellschaft vor seelischer und körperlicher Ansteckung bewahrt bleibe.

Das sind die Desiderata, die man unter den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an den Staat richten muß.

Aus den vorhergehenden Ausführungen erfolgt, daß wir ferner wenigstens die Aufhebung der Straßenprostitution verlangen. Nur auf diese Weise kann man der geheimen Prostitution beikommen. Es mag ja leicht sein, daß die Uebergangsverhältnisse sich in manchen Beziehungen noch gräßlicher gestalten als die jetzigen. Das ist sehr häufig der Fall, das Laster reagirt mit einem letzten Wuthausbruch. Die Wollüstlinge werden sich wild geberden, die festgenommenen Dirnen viele Schwierigkeiten verursachen. Aber das darf uns nicht irremachen. Ein eingewurzeltes Laster verschwindet nicht im Augenblick, sondern im langsamen unermüdlichen Kampfe. Den gilt es aufzunehmen und durchzuführen. Er ist wahrlich des Schweißes der Edlen werth.

Es erübrigt uns noch, hier einen „wunden Punkt" zu erwähnen, der bei der Prostitutionsfrage in Betracht kommt: Die Verbreitung der venerischen Krankheiten.

Es sind drei verschiedene Krankheitsformen, welche man unter dem Begriffe venerische oder Geschlechtskrankheiten zusammenfaßt, die Syphilis oder Lues, der weiche Schanker und die Gonorrhoe oder Tripper. Obenan steht die Syphilis, nächst der Tuberkulose der schlimmste Feind des Menschengeschlechtes.[33]) Sie erweist sich als besonders unheilvoll, weil erstlich die Krankheit sich in allen Organen des menschlichen Körpers lokalisiren kann; sie bleibt so fest sitzen, daß sie selbst nach der Heilung immer wieder von Neuem aufbrechen kann; zweitens aber, weil sie auf die Nachkommenschaft vererbt werden kann.[34]) „Es steht fest, daß nach dem Schwinden aller Erscheinungen der Syphilis schon innerhalb weniger Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhause die Krankheit wieder ausbrechen und infectiös werden kann, und noch schlimmer liegen die Verhältnisse bei der Gonorrhoe (dem Tripper), denn nach dem ziemlich allseitigen Eingeständniß erfahrener Sachkenner wird nur ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil der mit Genorrhoe behafteten Mädchen wirklich geheilt, das Gros der Fälle aber mangels sicherer Kennzeichen als geheilt entlassen, ohne daß man weiß, ob die Gonorrhoe geheilt ist oder nicht (Blesko)."[35])

Die Prostitution ist die vorzüglichste Ursache der Weiterverbreitung der Syphilis sowie der übrigen ansteckenden Genitalkrankheiten. Gäbe es nicht eine gewerbsmäßige Unzucht, so könnte es auch das nicht geben, was man Syphilis und venerische Affectionen nennt. Will man die besagten übertrag-

---

[33]) Vergl. J. K. Proksch: Die Geschichte der venerischen Krankheiten. 2 Bände. Bonn 1895.

[34]) Vergl. Dr. Finger: Die Vererbung der Syphilis. Wien 1898. Vergl. A. Fournier: Die Vererbung der Syphilis. Leipzig 1892.

[35]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1901. VI, 265.

baren Krankheiten fernhalten, so muß man die Prostitution fernhalten. Dies ist das einzige, wirksame Mittel zur Verhütung der unzertrennlich mit ihr verbundenen, oft sehr folgenschweren Erkrankungen.

Anstatt dies zu thun, glaubte man im 19. Jahrhundert der Sinnenlust einen doppelten Dienst erweisen zu können: nämlich die Prostitution zu dulden und trotzdem die venerischen Krankheiten zu vernichten. Man gab sich der Meinung hin, es könne die Ansteckungsquelle sicher dadurch trockengelegt werden, daß man alle Prostituirten eines Ortes unter behördliche Aufsicht stellt und zugleich mittels periodischer ärztlicher Untersuchungen für Entdeckung vorhandener Krankheitszustände sowie temporäre Absonderung erkrankter Individuen Sorge trägt. Die Verwaltungsbehörde sollte über alle im betreffenden Bezirk wohnenden, sich gewerbsmäßig preisgebenden weiblichen Personen ein genaues Verzeichniß führen, ihnen (gegen Entrichtung einer speciellen Gebühr) eine Concessionskarte ausfertigen und es ihnen zur Pflicht machen, sich einmal in jeder Woche (gegen jedesmalige Bezahlung) dem zuständigen Amtsarzt zur Visitation zu präsentiren. Durch letztere müßte jegliche Ansteckungsgefahr unfehlbar ermittelt und unschädlich gemacht werden können. Die Prostitution sollte mithin ein erlaubtes Gewerbe sein, jedoch unter der Bedingung, daß die von ihr ausgehenden sanitären Gefahren vermieden werden.

Dieses Argument beruht auf unerwiesenen Voraussetzungen und verspricht etwas, das absolut nicht geleistet werden kann. Wie könnte man erreichen, daß unter der jetzigen Gesetzgebung alle der gewerbsmäßigen Prostitution ergebenen Weibspersonen sich bei der Verwaltungsbehörde einschreiben lassen und regelmäßig zur vorgeschriebenen Visitation erscheinen? Wie könnte man nachweisen, daß eine wöchentlich einmal stattfindende ärztliche Nachforschung thatsächlich ausreichend sei, um alle Ansteckung zu verhindern und alle diesbezügliche Gefahr rechtzeitig wahrzunehmen? Wie könnte man bewirken, daß die allwöchentliche Visitation von mehreren hundert weiblichen Wesen in jedem einzelnen Fall so vorgenommen werde, daß der zu Grunde liegende Zweck, jeden vorhandenen krankhaften Zustand aufzufinden, wirklich erfüllt wird? Uebrigens ist — auch abgesehen von allem diesem — die fragliche Norm schon deshalb verwerflich, weil sie die Sache nur von einem einzigen Gesichtspunkt aus berücksichtigt, dem Schamgefühl zuwiderläuft, die Unkeuschheit protegirt, und an die Behörde wie an den Amtsarzt Zumuthungen stellt, welche mit der Würde derselben schwer vereinbar sind. Es ist ungebührend, wenn die Medicinalpolizei den nichtswürdigsten Gliedern der menschlichen Gesellschaft eine so hohe Aufmerksamkeit zuwendet und sich so viele Mühe geben soll, um die Unsittlichkeit vor wohlverdienten und wohlbekannten Folgen zu schützen; ja es nimmt sich sonderbar aus, wenn man ein ganzes System von medicinisch-polizeilicher Rücksichtnahme als nothwendig erachtet zur vermeintlichen Verhütung von solchen Krankheiten, deren Ursprung und Ansteckbarkeit allgemein bekannt sind und vor denen sich Jeder leicht selbst bewahren kann.[36]) Die tugendhaften Menschen sind vor diesen garstigen Krankheiten geschützt; die Unkeuschen, welche sich der Ansteckung aus-

[36]) Vergl. Robert von Mohl: Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Tübingen 1844. Band I, S. 568.

ſetzen, empfangen durch dieſelbe die gerechte Strafe für ihre Schamloſigkeit. „Caste vivat, qui se sanum cupit!“ (Aſtruc.) Selbſt wenn die beſagten Maßregeln das zu leiſten vermöchten, wozu ſie eingeführt wurden, d. h. ſelbſt wenn ſie wirklich eine Ausrottung der bewußten Krankheiten zur Folge haben könnten: ſo würde doch dadurch bei weitem nicht der moraliſche Nachtheil aufgewogen werden, welcher aus der geſetzlichen Duldung der Proſtitution, beziehungsweiſe aus der mit Wiſſen und Mithülfe der Behörde reichlichſt dargebotenen Gelegenheit zur Unſittlichkeitsbethätigung nothwendiger Weiſe hervorgeht. Der ganze Gedanke, die gewerbsmäßige Hurerei zu dulden und unſchädlich zu machen, iſt ein großer Irrthum. Will man das Nöthige und Schuldige thun, ſo muß man ſich von dem Wahn einer möglichſten Unſchädlichmachung des Proſtitutionsgewerbes um ſo mehr losmachen, als dieſelbe zu keinem poſitiven, practiſchen Reſultat zu führen vermag; will man zweckmäßig und ehrenhaft handeln, ſo darf man nicht das Laſter anerkennen, mit ihm gewiſſermaßen einen Vertrag ſchließen und ihm den Beſitz eines Gebietes ſichern, ſondern man muß es bekämpfen und unterdrücken. Wie könnte man eine Maßregel in Schutz nehmen, welche einen vollſtändigen Mißerfolg hatte, indem thatſächlich nicht eine Ausrottung, ſondern ſogar eine Vermehrung der veneriſchen Krankheiten ſtattgefunden hat? Wie ließe ſich etwas „regeln“, was an ſich ſelbſt gegen alle Regel iſt? Ueberaus zutreffend iſt daher folgendes Urtheil eines hervorragenden deutſchen Chirurgen, des k. Obermedicinalrathes und Profeſſors Chr. v. Rothmund: „Dieſe obskuren Häuſer bieten nicht im Entfernteſten jenen Schutz, den Mancher ſich von ihnen zu erwarten glaubt. Wie wenig erfolgreich die bisherigen Maßregeln zur Reſtriction der veneriſchen Krankheiten waren, braucht nicht erwähnt zu werden. Es iſt eine unzweifelhafte Sache, daß man nichts leiſtet, wenn man mit einer einmal in der Woche ſtattfindenden polizeilichen Unterſuchung Alles leiſten zu können meint. Mit Formalitäten iſt auch noch nie etwas geleiſtet worden. Wenn aber in einer großen Stadt eine ſo große Zahl von Proſtituirten von *einem* Arzt, dem eine Menge anderer und gewiß weit mehr wichtiger Obliegenheiten zukommt, jede Woche unterſucht werden ſoll: ſo iſt damit eine übergroße Belaſtung verurſacht und ein Zweifel über die Möglichkeit einer exacten Ausführung begründet. Es iſt nicht meine Abſicht, auf dieſe ſchmutzige Sache näher einzugehen; aber es fragt ſich, ob Kraft und Zeit eines Amtsarztes durch die den Proſtituirten zu widmende Thätigkeit in ſolchem Grad abſorbirt werden und ob hierfür von denſelben ein Tribut erhoben werden darf? . . . . Das Geſetz kann keine Sanction der Bordelle ſowie der gewerbsmäßigen Unzucht überhaupt kennen.“[37])

Will man die Fernhaltung der Syphilis ſowie der übrigen veneriſchen Affectionen erwirken, ſo muß man die Beſeitigung des alleinigen Herdes ihrer unmittelbaren Entſtehung und Verbreitung, nämlich der gewerbsmäßigen Unzucht, ſich um ſo mehr angelegen ſein laſſen, als es zur Erreichung dieſes Zieles kein anderes wirkſames Mittel gibt oder geben kann.

Unter den heutigen polizeilichen Beſtimmungen iſt keine Ausrottung, ja nicht einmal eine Einſchränkung der fürchterlichen Geſchlechtskrankheiten

[37]) Bayr. ärztliches Intelligenzblatt. 1874. S. 478.

möglich. Die geheimen Dirnen — und das sind die zahlreichsten — entgehen ganz der Macht der Polizei.

Uebrigens ist der Erfolg der bisher an den controllirten Dirnen ausgeübten Untersuchung von ganz zweifelhafter Natur. Die regelmäßigen, zwangsweisen Untersuchungen bestehen in einigen Ländern seit bald hundert Jahren. Und das Ergebniß? Eine augenfällige Abnahme oder nun gar eine Ueberwindung der verheerenden Krankheit ist nirgends nachgewiesen. Die Statistik beweist, daß die Ziffern der schweren Erkrankungen sich vielmehr gesteigert haben. Die Gründe liegen abseits der medicinischen Kunst. Jede einseitige, zwangsweise Untersuchung nur der Dirnen und nicht zugleich derer, die ihnen den verwerflichen Namen verschaffen und bestätigen, ist Danaidenarbeit, vom medicinischen Standpunkt, wie ein geistvoller, sachkundiger Beurtheiler (der Engländer James Stansfeld) etwas derb und ungeschminkt geäußert, der Veranstaltung gleichwerthig, bei einer ausbrechenden Rinderpest die braunen Rinder dem Abdecker auszuliefern, die scheckigen aber laufen zu lassen. Die Untersuchungen können bei der Massenhaftigkeit der Fälle nur ganz oberflächliche sein. Ferner büßt auch die willigste Hand ihre Treue bei einer Arbeit ein, die mittelbar so furchtbar schwer auf dem Gemüth und dem Gewissen lastet. Denn es ist doch ein entsetzliches Thun, tagaus tagein über einen Befund zu berichten, der, wenn günstig, in ehrlichem Deutsch lautet: „Geeignet zur Verwendung für's Laster und sittenpolizeilich tüchtig erfunden zur medicinisch-gefahrlosen Uebertretung des sechsten Gebotes." Und mit dieser obrigkeitlichen Marke versehen eilen die Dirnen dann hinaus, ihre Lasterbahn weiter zu ziehn. Die Bescheinigung wird von verschiedenen Polizeibehörden der Dirne selbst ausgehändigt, die dann nicht versäumt, unter ihren Anreizungsmitteln auch dieses ärztliche Papier ihren Besuchern vorzuweisen: gesetzlich privilegirt und medicinisch gefahrlos erklärt! In der That geeignet, die beiden Uebertreter des göttlichen Gebotes sogar von Staatswegen in leibliche und geistige Sorglosigkeit zu wiegen!

Man läßt die inficirten Männer frei laufen und die Krankheit weiter verbreiten. „Man sorgt so gewissermaßen dafür, daß die Krankheiten ja nicht ausgerottet werden, daß sie vielmehr den bisher noch nicht inficirten Prostituirten — und noch schlimmer — auch den ehrbaren Frauen zugetragen werden. . . . Es ist bisher nicht gelungen, einen deutlichen Einfluß der Reglementirung auf die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in der Männerwelt statistsch zu erweisen; Blaschko[38]) spricht geradezu aus, daß die Resultate der Reglementirung in sanitärer Beziehung nur äußerst dürftig sein können. Jedenfalls entsprechen sie dem Aufwand an polizeilicher und ärztlicher Arbeit, welche der Reglementirung gewidmet wird, und dem umfangreichen Beamtenapparat, der mit dieser Ueberwachung betraut ist, nicht.[39])

Gewiß hat die Heilkunde vor der entsetzlichen Geißel der Krankheit dieses Lasters, das in seiner ansteckenden Gefolgschaft das Haus zerrüttet und in ein kommendes Geschlecht, noch ehe dasselbe in das Leben getreten, den Gifttropfen des Siechthums träufelt, gewiß hat die Heilkunde vor diesem

[38]) Blaschko: Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten. Jena 1900.

[39]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1901. VI, 265.

Feinde des Menſchengeſchlechts die Segel ihres Wiſſens und Könnens nicht zu ſtreichen. Im Gegentheil! Sie hat in ihren auserwählten Dienern die beſte Kraft ihres aufopferungsvollen Berufes an die Bewältigung und Ueberwindung nun auch dieſer Krankheit zu ſetzen. Der Staat hat dem Arzte dabei dienſtreiche Hand zu leiſten. Er öffne weithin dieſen Kranken Zufluchtsſtätten; in noch viel ausgiebigerem Maaße, als die unglückſelige Controlle es zuläßt, welche die kranke Dirne von dem Krankenhaus wegſcheucht, die ſich den Zumuthungen der Controlle nicht unterwerfen will. Was hat auf dem Punkte der Heilpflege der Arzt mit der Sittenpolizei zu ſchaffen, daß ſie ihm durch ihre Satzungen Leidende von der Pflege fern hält? Der Staat ſcheue keine Opfer, der wie ein verheerender Ausſatz um ſich greifenden Krankheit nach beſtem Vermögen der Heilkunde einen wirkſamen Damm entgegen zu ſetzen. Dies alles geben wir voll und uneingeſchränkt zu. Aber dies hat mit der Controlle nichts zu thun.

Ein chriſtlicher Staat darf nicht auf die Stufe der Fleiſchbeſchauer hinabſinken, die dem Schlachtvieh den Stempel eindrücken: als trichinenfrei unſchädlich zum Genuß.

Bei vielen Fällen von Syphilis und Gonorrhoe kann einzig und allein die Beobachtung die Diagnoſe ſichern, und es gibt wenig andere Krankheiten, bei welchen ein ſtrenges Individualiſiren von ſolcher Bedeutung iſt wie bei dieſen. Durch noch ſo häufige polizeiliche Beſichtigungen einer Menge dem Beobachter fremder Proſtituirter, die in ſeinen Augen nichts als Nummern ſind, kann die individualiſirende Behandlung des Materials nie und nimmer erſetzt werden. Derartige Maſſenbeſichtigungen der Syphilis und der Gonorrhoe verdächtiger Perſonen ohne Individualiſirung können nur zu einer zufälligen Entdeckung ſolcher Kranker in der Maſſe führen, bei welchen gerade im Augenblicke ſo deutliche Zeichen dieſer Krankheiten vorhanden ſind, daß ſie nicht mit irgend etwas anderem verwechſelt werden können.

Zu den Aergerniß erregenden Anläſſen, welche die controllirte Proſtitution bietet, gehört die Sittencontrolle ſelbſt, wenn dieſelbe derart gehandhabt wird, daß ſich zu einer feſtgeſetzten Stunde an ein und demſelben Orte eine große Anzahl Proſtituirter einzufinden haben. Der Zuzug der Dirnen, die vielfach zur Schau getragene Frivolität derſelben und eine Reihe anderer Dinge und zufälliger Ereigniſſe machen den Hergang einer ſolchen Sittencontrolle oft anſtößiger, als die unvermeidlichen Vorgänge vor frei gelegenen Bordellen die letzteren Anſtoß erregend machen. Uebrigens wäre dieſe Controlle zweifellos in den Bordellen leichter durchführbar als bei den freien Proſtituirten. Man mag ſagen, was man will, der geſunde Menſchenverſtand wird es niemals einſehen, daß nicht durch eine paſſende Unterſuchung die Verbreitung veneriſcher Krankheiten durch Bordelldirnen leichter verhütet werden kann, als diejenige durch freie Proſtituirte. Gerade hier können die ſtrengſten Reglements mit der größten Leichtigkeit durchgeführt werden, weil die Inhaberinnen der Bordells ſelbſt das größte Intereſſe haben, die Verfügungen auf das Strengſte befolgt zu ſehen. Da ihr Erwerb auf dem Spiele ſteht, wenn ſie mit der Geſundheitspolizei in Conflict kommen, werden ſie ſchon die ſonſt ſo leichtſinnigen Frauenzimmer zur Befolgung der Vor-

ſchriften anhalten. Vor allem müßte dann die Controlle in die Hände weiblicher Aerzte gelegt werden.

Wie wenig die Controlle Zweck hat, beweiſen die folgenden Zahlen. Blaſchko hielt anfangs die geheime Proſtitution für gefährlicher als die controllirte. Aber er fand, daß etwa ⅔ aller Infectionen durch die controllirte Proſtitution veranlaßt wird. Noch flagranter ſind Fourniers Zahlen. Derſelbe konnte conſtatiren, daß unter 873 Fällen von Syphilis die Infection 625 mal, alſo in 70 Procent aller Fälle, durch öffentliche Dirnen erfolgt war, 186 mal durch Dienſtboten, Maitreſſen, Arbeiterinnen und verheirathete Frauen, und nur in 46 Fällen, alſo in 7 Procent, durch die ſogenannte prostitution clandestine (geheime Proſtitution).[40])

„Wir denken viel zu hoch und ernſt von den Pflichten einer chriſtlichen Obrigkeit, als daß ſie gegenüber den Forderungen leiblichen Wohles ihrer Unterthanen alle anderen Rückſichten und Aufgaben hintanſetzen müßte oder dürfte. Kein Volk darf im Geringſten die heiligen Forderungen der Sittlichkeit kürzen, um mit ſolchem Opfer ſelbſt den größten leiblichen Vortheil zu erlangen. Jede auch nur leiſe Vergewaltigung des Sittengeſetzes, ja ſchon jeder Verſuch einer auch nur zeitweiligen Zurückdrängung ſeiner Forderungen, um dem Begehren leiblichen Gedeihens Vorſchub zu leiſten, iſt ein Antaſten der Staatsidee und rächt ſich bitter an dem Volke, das ſich alſo verſündigt. Denn jede Obrigkeit iſt von Gott eingeſetzt, ein machtvoller Haushalter über ſeine Gebote zu ſein. In der Treue ſolchen Dienſtes als Schutzwart und Schirmvoat des göttlichen Willens auf Erden ruht der Obrigkeit Kraft und Autorität und gleichermaßen des Volkes Wohl und Heil. Jede Schädigung taſtet das Lebenswerk beider Theile an; vor dem ſittlichen Verfall eines Volkes, das ſich entwöhnt hat, in ſeiner Obrigkeit Gottes Willen über ſich herrſchen zu laſſen, ſchützt auch die ſorgfältigſte Geſundheitspflege nicht. An der kranken Seele geht auch der geſundeſte Leib zu Grunde.[41])

---

[40]) F. Patzſchke: Die Proſtitutionsfrage vor dem Forum der mediciniſchen Geſellſchaft. Berlin 1894. S. 12.

[41]) H. Dalton: Der ſociale Ausſatz. Hamburg 1884. S. 13—14.

Der moderne Kapitalismus: Seine Genesis und Theorie.[1]

Von Privatdocent Dr. Franz Walter-München.

Was wird nicht alles über Kapitalismus geredet und geschrieben! Was nicht über kapitalistische Ausbeutung gewettert! Aber man wird schwerlich behaupten können, daß das Verständniß dessen, von dem man redet, in gleichem Verhältniß stehe zur Häufigkeit des Gebrauches, der von dem Worte Kapitalismus gemacht wird. (Vgl. meinen Aufsatz in Heft 1 der Socialen Revue 1902 „Ueber Geschichte und Wesen des „Kapitalismus".) Ein umfassendes Werk über den modernen Kapitalismus füllt daher eine klaffende Lücke in der Litteratur aus, und dies um so mehr, wenn ein Gelehrter sich der großen Aufgabe unterzieht, dessen Specialität die Ergründung modernkapitalistischen Wirthschaftslebens ist, wie es bei dem Breslauer Nationalökonomen Werner Sombart der Fall ist.

Um gleich mit dem Begriff des Kapitalismus zu beginnen:

Kapitalismus nennt Sombart eine Wirthschaftsweise, in der die specifische Wirthschaftsform die kapitalistische Unternehmung ist. Diese aber ist diejenige Wirthschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerthige Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerthen, d. h. mit einem Aufschlage (Profit) den Eigenthümer zu reproduciren. Ein Sachvermögen, das solcher Art genutzt wird, heißt Kapital. (I. 195.)

Eine nähere Analyse des Begriffes erläutert diese Definition. Vor allem wird der gesetzte Zweck nicht durch irgend welche Beziehung auf eine lebendige Persönlichkeit bestimmt, sondern das Sachvermögen rückt in den Mittelpunkt der Betrachtung; die Wirthschaftsthätigkeit wird nicht mehr normirt durch Quantität und Qualität des Bedarfes einer Person, sondern durch den Gesichtspunkt einer Verwerthung des Kapitals. Der kapitalistische Unternehmer ist nur Repräsentant eines Sachvermögens; nicht sein individuelles Können entscheidet über die im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung vollzogene Thätigkeit, wie im Handwerk, sondern die durch die Nutzung des Sachvermögens ausgelösten Kräfte und Fähigkeiten beliebiger anderer Personen. Stets läßt sich die in der kapitalistischen Wirth-

[1] Der moderne Kapitalismus. Von Werner Sombart. 2 Bde. 1. Band: Die Genesis des Kapitalismus, XXXIV und 669 S. 2. Band: Die Theorie der kapitalistischen Entwickelung mit Registern über Band 1 und 2, VIII und 646 S. Leipzig. Duncker & Humblot 1902. Preis 20 Mark.

schaft entfaltete Thätigkeit zurückführen auf eine Summe von Vertragsabschlüssen, auf deren geschickte Bewerkstelligung die Kunst des Wirthschaftsleiters hinausläuft. Die Thätigkeit des kapitalistischen Unternehmers ist eine disponirend-organisirende, während der Handwerker ähnlich wie der Künstler mehr einen Zug zum Einsamen, Isolirten zeigt; ferner eine calculatorisch-speculative. Rechnen ist der Lebensnerv der kapitalistischen Wirthschaft, und da es häufig ein Rechnen mit unbekannten Größen ist, wird die calculatorische Thätigkeit zu einer speculativen. Endlich ist sie eine rationalistische, d. h. ein bewußtes Handeln nach Gründen. Einen Uebergang von Handwerk zur kapitalistischen Unternehmung bildet die von Werner Sombart so bezeichnete „kleinkapitalistische Unternehmung". „Diese wird charakterisirt, daß bei ihr die Function der Organisation und Leitung zwar nur vom Kapitalisten ausgeübt wird, dieser aber nicht nur als Organisator und Leiter, sondern daneben auch als technischer Arbeiter functionirt." (I, 201.)

Die Frage: Wie ist Kapitalismus möglich? führt zur Betrachtung der Voraussetzungen und Bedingungen der kapitalistischen Unternehmung. Solcher gibt es subjective und objective. Erstere besagen: Es muß sich ein Sachvermögen in entsprechender Höhe in der Verfügungsgewalt eines Wirthschaftssubjectes aufgehäuft haben, und zwar in der Form von Geldbesitz. Dazu muß aber noch vor Allem kommen der kapitalistische Geist des Besitzers: das Gewinnstreben, der calculatorische Sinn, der ökonomische Rationalismus. Die objectiven Bedingungen: Es muß die Rechtsordnung so beschaffen sein, daß sie die vom Wesen der kapitalistischen Unternehmung geforderten Verträge und Rechtsverhältnisse zulasse; also vor allem Privateigenthum an den Produktionsmitteln; aber keineswegs wird gefordert, daß die Rechtsordnung diese Verhältnisse ausdrücklich anerkenne. „Vielmehr genügt es, um die Existenz des Kapitalismus zu ermöglichen, vollkommen, daß jene Beziehungen auf irgend eine Weise, sei es praeter legem, sei es contra legem, thatsächlich zu Stande kommen können." (S. 209.) Thatsächlich hat sich ja die Entwickelung des Kapitalismus sehr häufig im Rahmen einer Rechtsordnung vollzogen, die solche Rechtsverhältnisse geradezu ausschloß. Die gewerbefreiheitliche Rechtsordnung hat sich der Kapitalismus selbst erst erkämpfen müssen. Zu den objectiven Bedingungen gehört aber vor allem, daß Profit möglich ist. Zur Erklärung des Zustandekommens des Profits nimmt Sombart die Hypothese zu Hülfe, daß der Arbeitsertrag eines Theils der Bevölkerung den Fonds bilde, von dem die ganze Gesellschaft lebe, alle nicht zu den technischen Arbeitern gehörigen Personen von den Mehrerträgen leben, welche die Arbeit der technischen Arbeiter über dasjenige Güterquantum hinausliefert, das sie selbst sich aneignen. (S. 211.) Zu dieser von den Mehrerträgen technischer Arbeit lebenden Personen gehören u. A. auch die kapitalistischen Unternehmer. Obgleich also der Unternehmerprofit stets einen Anteil an dem Arbeitsertrag des technischen Arbeiters darstellt, braucht er deßwegen nicht die Erträgnisse des letzteren Arbeit zu schmälern, im Gegentheil kann nach Abzug des Profits dem Arbeiter ein größerer Rest verbleiben, als derselbe ohne Dazwischentreten des kapitalistischen Unternehmers gewesen wäre. (S. 212.) Dann kann der Profit ferner

nicht nur, wie Marx unterstellt, aus Arbeitserträgen der Lohnarbeiterklasse, sondern auch aus solchen von selbstständigen Producenten bestehen. Es müssen also Personen vorhanden sein, die sich zu einem ihrer Verwendung in der kapitalistischen Unternehmung lohnenden Entgelte in genügender Menge dem Unternehmer zur Verfügung stellen. Das sind besonders Personen, die auf andere Weise ihre Existenz nicht fristen können, solche, die entweder selbstständig waren, aber ihre wirthschaftliche Selbstständigkeit einbüßten, oder aber überhaupt niemals selbstständig waren.

Wie entsteht nun aber die kapitalistische Unternehmung, m. a. W. wie werden die Bedingungen realisirt, an die das Entstehen der ersteren geknüpft ist? Meist verbreitet ist die Anschauung, daß die großen Vermögen durch Handelsprofit entstanden seien. Aber, wie Sombart beweist, war trotz der hohen Preisaufschläge der Profit beim mittelalterlichen Handel keineswegs ein großer. Exorbitant hohe Spesen, verursacht durch hohe Transportkosten und die Unsicherheit des Verkehrs, verminderten den Profit: „Wenn wir alle Umstände in Betracht ziehen, die den Handel alten Stils im handwerksmäßigen Rahmen charakterisiren: Kleinheit der Umsätze, Länge der Reisen und des Aufenthalts in der Fremde, so werden wir zu dem Ergebniß kommen müssen, daß 99 Procent aller Händler froh sein konnten, wenn sie außer dem, was sie persönlich auf der Reise verbraucht hatten, noch genug nach Hause brachten, um ihrer Familie Unterhalt zu gewähren und die Zinsen für ihr Häuschen an den Grundeigenthümer zu zahlen." (S. 226.)

Die Ausfuhrwerthe auch bedeutender Handelsstädte wie Lübeck waren gering. Was vom Handel, gilt auch von allen anderen Zweigen vorkapitalistischer Wirthschaft, also auch vom gewerblichen Handwerk.

Große Vermögen flossen dagegen im europäischen Mittelalter zusammen einmal in der Camera apostolica. „Was dem päpstlichen Finanzwesen die große historische Bedeutung verschafft, ist aber vor allem der Umstand, daß die Finanzwirthschaft der Päpste in hervorragender Weise die Tendenz zur Monetarisirung größerer Vermögensbezüge geführt hat." (S. 238.) Doch läßt sich, was die Höhe derselben angeht, sagen, daß die früheren Annahmen von den ungeheuren Beträgen, über die die Päpste verfügt haben sollen, stark übertrieben waren. Bedeutender waren die Beträge, welche die Ritterorden in ihren Centralen aufspeicherten. Mit ihnen konnten sich nur die Könige von Frankreich und England messen. Daran reiht sich die große Schaar der Grundherren in mannigfacher Abstufung. Große Geldsummen flossen ferner zusammen in den Haushalten der Städte. Wie wurden nun diese Vermögen zu Kapital, welches waren die Formen der Vermögensübertragung? Eine Antheilnahme an öffentlichen Einkünften hatten die Beamten. Die Geschichte kennt viele Beispiele von Steuereinnehmern, Finanzcontroleuren, Ministern und Kanzlern, die als arme Schlucker anfingen und als reiche Männer starben. (S. 247.) In dem Maaße, in dem die Geldwirthschaft fortschreitet, mußte sich das Bedürfniß nach geschulten Finanzmännern ergeben. Die Geldhändler erhielten von den Fürsten, die immer Bedarf nach Baargeld hatten, die Gefälle verpachtet oder gegen Gewährung von Vorschüssen in Darlehensform verpfändet. Damit tritt eine neue Menschenklasse auf, eine Klasse von Kapitalisten, von Bourgeois. Das

Beispiel der Kurie, der Könige und reichen Städte ahmten die grundbesitzenden geistlichen und weltlichen Herren nach; die Gewährung von Darlehen wurde für die Geldleute der Weg, um an den Einkünften jener Antheil zu bekommen. „Es ist die bedeutsame historische Mission der Geldleihe oder, geradezu ausgesprochen, des Wuchers gewesen, das moderne kapitalistische Wirthschaftsleben dadurch vorzubereiten, daß durch seine Vermittlung in großem Umfange feudaler Reichthum in bürgerlichen transformirt worden ist." (S. 255.) Beim mittelalterlichen Creditverkehr haben in der That die geistlichen und weltlichen Grundherren eine große Rolle gespielt. Vor allem waren es die Kreuzzüge, die ein starkes Geldbedürfniß hervorriefen. Wir können uns die Vermögensverschiebungen, die auf dem bezeichneten Weg vom 12.—15. Jahrhundert in Europa stattfanden, nicht leicht zu groß vorstellen. Ein sprechender Beweis für die Einträglichkeit des Großwuchers im Mittelalter ist der rasch wachsende Reichthum der Juden. „Bekanntlich war er nie von langer Dauer, weil die Fürsten und Städte den Schwamm jedesmal, wenn er voll genug angesogen war, auspreßten. Aber es ist doch erstaunlich, in wie rascher Zeit Israel das abgenommene Hab und Gut wieder zu ersetzen wußte, es ist erstaunlich, um welch große Summen es sich bei der Plünderung gelegentlich handelte." (S. 266.) Diese gewaltige Geldaccumulation setzte indeß schon großen Besitz seitens der Accumulirenden voraus, wenigstens für die Regel. Woher stammte dieser Reichthum? Eine Form von unmittelbarer Vermögensaccumulation ist der Bergbau sowohl für die Grundherren als auch für Private. Doch darf die Bedeutung desselben nicht überschätzt werden; denn es herrschte eine starke Zersplitterung der Erträge des Bergbaues. Ferner wurden im 15. Jahrhundert, gerade als der Bergbau ergiebig zu werden anfing, die Bergwerke vielfach von adeligen Herren oder großen Handelshäusern angekauft. (S. 279.) Der bürgerliche Reichthum hat seine Anfänge bei den grundbesitzenden Familien, die das Patriziat der Städte bildeten. Der größte Theil der städtischen Grundrente mußte den wenigen grundbesitzenden Familien der Stadtgemeinde zuwachsen. (S. 288.) Das Steigen der Grundrente aber während des Mittelalters war sehr bedeutend. „Die rasche Zunahme der Bevölkerung, die beträchtliche Steigerung der Produktivität der Arbeit und die durch die Mauerringe hervorgerufene Zusammenpferchung der Bewohner wirkten zusammen, um die Preise der Grundstücke rasch in die Höhe zu treiben und auf einem Punkte anlangen zu lassen, der uns in Erstaunen setzt." (S. 290.) „Wir sind am Ziele. Das Geheimniß ist enthüllt. Die Anfänge des bürgerlichen Reichthums sind aufgedeckt. Jene Summen, mit denen in Italien und Flandern seit dem 13. Jahrhundert und noch früher, in den übrigen Ländern seit dem 14. Jahrhundert in größerem Stile Geld- und Handelsgeschäfte gemacht wurden, die also recht eigentlich als die Urvermögen anzusehen sind, aus denen sich das Kapital zu entwickeln vermochte: sie sind accumulirte Grundrente. (S. 291.) „Man sieht, so arg blutig, wie Marx annahm, ist das Kapital nicht auf die Welt gekommen. Es war eine leise, allmähliche, für die werkthätige Bevölkerung unmerkliche

Abzapfung kleiner Arbeitspartikelchen, die im Laufe der Zeit die Fonds für kapitalistische Wirthschaft zu bilden bestimmt waren." (S. 292.) Ein umfangreicher Exkurs zu dem Kapitel „Die Anfänge des bürgerlichen Reichthums" sucht die quellenmäßigen und statistischen Belege für die Richtigkeit der skizzirten Entwickelung zu erbringen. (S. 299—324.)

Zu der bezeichneten Accumulation trat noch die Kolonialwirthschaft, die eine ungeheuere Steigerung der extensiven wie intensiven Wirksamkeit aller sonstigen Accumulation bewirkt. Die rücksichtslose Aneignung fremder Produktion, die Ausplünderung fremder Länder und Völker, ohne alle Rücksichtnahme auf Sitte und Gesetz, macht ihr inneres Wesen aus. (S. 325.) Sie kann darum in ihrer Bedeutung für die Entwickelung des Kapitalismus nicht leicht zu hoch angeschlagen werden. Der Wohlstand unzähliger blühender Völker hat erst die Mittel geschaffen, die den europäischen Kapitalismus ins Leben riefen. Der koloniale Handel („soi disant-Handel") ist der Weg, um wehrlosen Völkerschaften mit List und Gewalt möglichst unentgeltlich Werthobjecte abzunehmen. Derselbe datirt von der Verdrängung der Araber aus Afrika und Ostindien durch die Portugiesen. Von einem Austausch von Aequivalenten war weder im objectiven noch subjectiven Sinn die Rede. Den Urbewohnern, z. B. den Indiern, theilte man ohne Rücksicht auf den Bedarf europäische Waaren zu. „Nach Bodin kosteten alte Stiefeln 300 Dukaten, ein spanischer Mantel 1000 Dukaten, ein Pferd 4—5000 Dukaten, ein Becher Wein 200 Dukaten. Die unglücklichen Eingeborenen erhielten oft Sachen, deren Gebrauch sie nicht entfernt kannten." (S. 329.) Die Portugiesen verdienten an ihren Exporten gewöhnlich 400 Procent. Durch Zwangsarbeit verschaffte man sich Antheil an fremder Produktion. Besonders waren Venedig und Genua an dieser Kolonialwirthschaft betheiligt. Auch der von den Arabern schwunghaft betriebene Sclavenhandel wurde fortgesetzt. Das Gleiche geschah nach der Entdeckung Amerikas im fernen Westen durch die Spanier und Portugiesen. „Während nun aber die Menschen der gelben Rasse sich als außerordentlich qualificirte Lastthiere erwiesen, sind, wie man weiß, die Rothhäute von zu edlem Blute gewesen, um die Schindereien der Europäer auf die Dauer zu ertragen. Man kennt die Verzweiflung, zu der diese Stämme getrieben wurden, wie sie endlich zur Enthaltung vom Geschlechtsverkehr und zum collectiven Selbstmord ihre Zuflucht nahmen." (S. 345.) Darum mußte schwarzes Menschenmaterial aus Afrika beschafft werden. Sombart faßt die gewaltige Entwickelung, die durch die Aussaugung fremder Welttheile der Kapitalismus nahm, dahin zusammen: „Wir sind reich geworden, weil ganze Rassenvolksstämme für uns gestorben, ganze Erdtheile für uns entvölkert sind." (S. 348.) Bekannte Thatsache ist ja das Erlöschen der rothen Rasse; aber auch die gelbe Rasse hat gewaltige Hekatomben bringen müssen. Aber das alles tritt noch zurück gegen das, was man an den Negern gesündigt hat. Mögen die Schätzungen unter sich noch so sehr variiren, sicher betrug die Jahresausfuhr nicht weniger als 100 000 Köpfe im 18. Jahrhundert. Es sind viele Millionen von Menschen gewesen, die während dreier Jahrhunderte aus Afrika bezogen wurden, um in den Plantagen und Bergwerken verwendet zu werden und die Taschen der Unternehmer zu füllen.

Sombart geht bei dieser Gelegenheit auf eine interessante Streitfrage ein. Es wird behauptet, daß die Sclavenarbeit unproduktiv, somit unrentabel sei, den Profit vermindere. Einer solchen Auffassung gegenüber erscheine es nicht auffällig, daran zu erinnern, daß die Unrentabilität der Sclavenarbeit natürlich geknüpft sei an die Höhe der Produktionspreise. Erst wenn diese durch Beschäftigung billigerer freier Arbeiter gedrückt werden, liefere die Sclavenarbeit keinen „Mehrwerth" mehr. Diese Senkung der Produktionspreise traten aber erst spät ein. (S. 351.) Ganz überzeugend ist das nicht, da der freie Arbeiter doch mehr durch sein eigenes Interesse angespornt wird, seine Kraft im Dienste seines Arbeitsherrn aufzuwenden, während der Sclave harten Zwang und strenge Aufsicht braucht. Nur wo das Sclavenmaterial sehr billig zu stehen kommt, werden die Produktionskosten sich geringer belaufen als bei freier Arbeit. Das mag nun beim spätmittelalterlichen Sclavenhandel der Fall gewesen sein: „Die menschliche Arbeitskraft, mit der hier „Handel" getrieben wird, ist eine „Waare", bei deren Einkauf zunächst einmal jede Beziehung zu ihren Produktionskosten aufgehoben ist. Die Preise der Sclaven können beliebig niedrig normirt werden, sie sind stets imaginäre und hängen lediglich ab von der größeren Gewalt oder List, über die der Händler verfügt. Wo die Sclaven überhaupt nicht gekauft, sondern geraubt werden, tritt diese Sachlage am deutlichsten zu Tage." (S. 353.) Sagt ja Sombart selbst, daß bereits die ersten zwei Jahre den Ankaufspreis des Sclaven zurückzahlen. (S. 356.)

Was aber weiterhin die Kolonialwirthschaft so einträglich macht, war, daß mit der Ausbeutung der Menschenkräfte die Aussaugung des Landes gleichen Schritt hielt. Es ist kein schmeichelhaftes Zeugniß für den Kulturberuf der Europäer, wenn gesagt wird, wohin der Fuß des Europäers getreten, sei das Land verödet, und die holländisch-ostindische Compagnie hat sich damit für immer in der Geschichte einen Platz, freilich keinen Ehrenplatz, gesichert.

Daraus wird auch die Bedeutung der Kolonialwirthschaft für die Entwickelung des Kapitalismus, zunächst für die Ansammlung ungeheuerer Vermögen in den Händen einzelner klar. Was ihre Bedeutung noch erhöht, ist, daß sie Accumulation aus Produktionsprofit gestattet, ehe noch alle Bedingungen für kapitalistische Produktion erfüllt sind. Dieses aber leistet sie dadurch, daß sie auf Zwangsarbeit aufgebaut ist. Dieses Moment befähigt sie, einem Unternehmer Profit abzuwerfen, auch ehe sich ein besitzloses Proletariat entwickelt hat, auch ehe die terra libera verschwunden ist. Deßhalb ist die Kolonialwirthschaft nicht Kapitalismus, sondern sie hilft ihn begründen. (S. 358.)

Die Kolonialwirthschaft hat aber insbesondere dadurch das Wachsthum des Riesen-Kapitalismus beschleunigt, daß sich wahre Ströme von Edelmetallen in die alte Welt ergossen. Hier wurde bis tief ins 15. Jahrhundert hinein der Vorrath an Edelmetallen immer knapper, so daß, wie Sombart annimmt, Europa ohne die Kolonien in der Naturalwirthschaft geendet hätte. So aber kamen auf dem Wege des Bergbaues, von Geschenken, von Diebstahl und Beute ungeheuere Schätze nach Europa. Alle Kolonial-

besitzungen Afrikas, Asiens und Amerikas wurden förmlich geplündert. Es hat den Anschein, als ob die arabische Herrschaft für die Erschöpfung eines Gebietes an Edelmetallen nicht annähernd so verhängnißvoll gewesen sei, als diejenige der goldsüchtigen Europäer: „Wozu jene Jahrhunderte gebraucht hatten, das vollbrachten diese in Jahrzehnten.“ (S. 365.) Die Goldgier der Europäer hat sich mit blutiger Schrift in die Geschichte eingegraben. Diese rasche Vermehrung der Edelmetallbeiträge war natürlich von größter Bedeutung für die private Vermögensaccumulation; es theilten sich darin die Eroberer, die Gold- und Silbergräber und die Krone. Wenn auch diese drei Gruppen nur wie ein Sieb gewesen sind, durch das die aufgehäuften Schätze hindurchflossen, so hat die starke Vermehrung des Edelmetalls für die Vermögensansammlung dadurch Bedeutung gehabt, daß nunmehr die Accumulation durch Vermögensübertragung sich viel rascher vollzog. Bereicherung durch Pachtung von Kroneinkünften und Zinsgewinn aus Darlehen, durch Handelsgewinn spielt von nun ab eine große Rolle. Auf diesen Wegen strömte nun aber auch alsbald eine beträchtliche Menge der spanisch-amerikanischen Edelmetallausbeute aus Spanien oder an Spanien vorbei zu anderen Völkern; deutsche Unternehmer nahmen des öfteren an Beutezügen theil, und gelangten vor allem durch Handel und Geldleihe in wachsendem Maaße die außerspanischen Nationen in den Besitz des amerikanischen Edelmetalls. Besonders die Fugger haben kolossale Summen aus Spanien herausgepumpt.

Neben der individuellen Accumulation ist noch die collective zu nennen; mehrere Geldbesitzer vereinigen ihr Vermögen zu einem Gesammtvermögen, insbesondere durch die Formen der Societät und im Depositenwesen.

Aber alle diese aufgehäuften Vermögen sind solange nicht Kapital, als sie nicht den Zwecken der kapitalistischen Unternehmung zugeführt werden. Die Geschichte lehrt, daß das Erwachen des kapitalistischen Geistes keineswegs mit der Entstehung größerer Geldvermögen zusammenfällt. Das zeigt das europäische Mittelalter zur Genüge. Die Könige und Fürsten, Bischöfe und Klöster besaßen vielfach große Schätze, ohne daß dieselben Kapitaleigenschaft besessen hätten. (S. 378.) „Ihnen allen ist die Auffassung gemeinsam, daß Geld zum Ausgeben da sei; möge man damit Kriege oder Kreuzzüge ins Leben rufen, die Armen und Nothleidenden unterstützen, oder sich und den Seinen ein behagliches Leben bereiten. Ueberall kehrt der Grundgedanke aller vorkapitalistischen Zeit wieder, daß derjenige, der reich sei, damit das Privilegium erworben habe, sich um wirthschaftliche Dinge nicht kümmern zu brauchen.“ (Ebd.) Wie ist nun der kapitalistische Geschäftsgeist erwacht? Mit dem bloßen Hinweis auf die Fortschritte der Kultur ist eine Erklärung nicht gegeben, denn es hat hohe Kulturen, wie die chinesische, indische, gegeben, die den kapitalistischen Geist nicht aus sich geboren haben. Auch der Erklärungsversuch durch Klima und Rasse ist nur zum Theil berechtigt. Es wird gewiß mit Recht hervorgehoben, daß nur im Bereich der gemäßigten Zone mit ihrer Knappheit und Kargheit an genußreifen Gütern ein entsprechender Grad von Intensität der Kulturarbeit erzeugt wird. Unzureichend erscheint auch die Begründung des kapitalistischen Wesens mit der Zugehörigkeit zu bestimmten Religionsgemeinschaften.

„Daß der Proteſtantismus, zumal in ſeinen Spielarten des Calvinismus und Quäckerthums, die Entwickelung des Kapitalismus weſentlich gefördert hat, iſt eine zu bekannte Thatſache, als daß ſie des weiteren begründet zu werden brauchte. Wenn jedoch jemand gegen dieſen Erklärungsverſuch (etwa unter Hinweis auf den ſeit dem Hochmittelalter in den italieniſchen Communen, aber auch in den deutſchen Städten des 15. Jahrhunderts bei den allertreueſten Dienern der einigen Kirche ſchon hochentwickelten kapitaliſtiſchen Geiſt) einwenden wollte: die proteſtantiſchen Religionsſyſteme ſeien zunächſt vielmehr Wirkung als Urſache des modern-kapitaliſtiſchen Geiſtes, ſo wird man ihm ſchwer die Irrthümlichkeit ſeiner Auffaſſung darthun können, es ſei denn mit Hülfe eines empiriſchen Nachweiſes concret hiſtoriſcher Zuſammenhänge, auf welche wir alſo immer wieder hingewieſen werden, ſobald wir auch nur einigermaßen befriedigenden Aufſchluß über die Entſtehung des modernen Kapitalismus gewinnen wollen.“ (S. 380 f.) Dieſe Zuſammenhänge erblickt Sombart in Folgendem: Gegen Ende des Mittelalters nimmt die Wendung des Geldbeſitzes, das Goldfieber, einen akuten Charakter an. Zunächſt waren es rein ideale Beſtrebungen, wie die Kreuzzüge, welche einen erhöhten Bedarf an Geld weckten. Aber eine Folge jener idealen Beſtrebungen war doch eine Erhöhung des europäiſchen Luxusniveaus, welche aus der Berührung mit den glanzvollen Kulturen des Orients reſultirte. Dazu kam noch das Aufkommen ſtädtiſchen Lebens und Weſens. Der Zufall fügte es nun, daß in dem Maaße, wie die Sehnſucht nach materiellem Wohlleben immer breitere Schichten der Bevölkerung ergriff, auch die Mittel und Wege eröffnet wurden, um jene Sehnſucht zu ſtillen. (S. 383.) In Italien klagen daher ſchon im 14. Jahrhundert die Moraliſten über die zunehmende Sucht nach Geld. Dieſes Verlangen vermehrte auch die Mittel und Wege, ſich Geld zu beſchaffen. Die Regierenden nutzten ihre Macht, um durch Abgaben und Steuern reich zu werden. Andere zogen es vor, die ſchwer beladenen Züge der Kaufleute zu plündern. Mögen auch manche Mißbräuche im Ablaßweſen vorgekommen ſein, ſicherlich iſt die Bemerkung Sombarts unberechtigt: „Der Papſt konnte allenfalls noch vermittelſt ſeiner geiſtigen Macht den gläubigen Seelen in Form von Ablaßgewährungen und auf manche andere Weiſe das Geld aus der Taſche ziehen und aus den kleinen Beträgen große Schätze ziehen.“ (S. 385.) Andere verlegten ſich auf die Goldgräberei und Alchemie, um zu Schätzen zu gelangen. „Es iſt ein wunderſamer Zauber, der jene Zeiten umwebt und jeden in ſeinen Bann zwingt, der auch nur einigen Sinn für Poeſie und Romantik ſich bewahrt hat. Uns, die wir in der Oede des ökonomiſchen Rationalismus verkümmert ſind, will es kaum glaublich erſcheinen, daß Generationen von phantaſtiſchen Märchen ſich irreführen laſſen, daß die Beſten ihrer Zeit Jahrhunderte hindurch Hirngeſpinſten nachjagen konnten und alles nur darum, weil jenes unheimliche Sehnen nach dem goldenen Metalle ihre kindlichgläubigen Gemüter ergriffen hatte.“ (S. 385.) Das Goldfieber wurde während des 16. Jahrhunderts zur Epidemie. Aber in allen dieſen Arten der Goldgewinnung fehlt noch jede Spur des kapitaliſtiſchen Geiſtes. Der Gedanke, durch wirthſchaftliche Thätigkeit Geld zu erwerben, lag noch ferne. Er mußte zuerſt in den Seelen der Leute niederen

Standes Raum gewinnen, denen kein anderes Mittel zu Gebote ſtand, das erſehnte Ziel zu erreichen. Es mußten aber auch nüchtern denkende Seelen ſein; es mußten aber auch zugleich Naturen ſein, die ſchon „durch gelegentliche Creditgeſchäfte inſtinktive Empfindungen erworben haben, es laſſe ſich aus Geld wirklich Geld machen.“ (S. 389.)

Unter den beſſeren Krämern alſo und bei den Winkelwucherern haben wir das Entſtehen des kapitaliſtiſchen Geiſtes zu vermuthen. Und dieſer Erwerbstrieb wird ſich im Verkehr mit Stammfremden ausgebildet haben. Hier zeigte ſich die Verſtreuung der Juden unter die europäiſchen Völker als ein die Entwickelung des Kapitalismus förderndes Element. Zu dem Erwerbstrieb geſellt ſich der ökonomiſche Rationalismus, der das Wirthſchaftsleben in eine Reihe von Rechenexempel zerlegt und dieſe zu einem kunſtvollen Ganzen neu zuſammenfügt. „Was geſchaffen werden mußte, war erſtens eine Methode zur exakt genau rechneriſchen Feſtſtellung jedes einzelnen Geſchäftsfalles und zweitens eine Methode zur ſyſtematiſchen Erfaſſung des geſchäftlichen Geſammtunternehmens. Dieſe Methoden entwickelt die mathematiſche Wiſſenſchaft während des 13., 14. und 15. Jahrhunderts. (S. 391 f.) Die einfache Buchführung iſt am Ende des 13. Jahrhunderts vollendet. Auch die doppelte Buchführung reicht in ihren Anfängen bis dahin zurück. Sie iſt der vollendete Ausdruck der kapitaliſtiſchen Rationaliſtik, inſofern „ſie zur Vorausſetzung ihrer Anwendung die durchgeführte Projektion eines wohlausgedachten Geſchäftsplans in die Zukunft hat.“ (S. 394.) Die Rechenkunſt verbreitete ſich in weiteren Kreiſen des Volkes, die Statiſtik regt ſich in ihren Anfängen. (S. 396.) „Als Colon den neuen Welttheil findet, in Italien ſchon um einige Jahrhunderte früher, ſteht dieſes ſeltſame Gebilde mit Menſchenantlitz, der homo sapiens Lombardstradarius, der economical man, der Held der Epopöen der Ricardo, Senior, Mac Culloch wenigſtens in einigen Modelltypen vollendet da. In einem Jakob Fugger ſehen wir ſchon einen klaſſiſchen Vertreter jenes Typ.“ (S. 396.) Die wirthſchaftliche Thätigkeit, ehedem Mittel zum Zweck des Erwerbs, wird nun Selbſtzweck.

Nachdem ſo die ſubjektiven Vorausſetzungen kapitaliſtiſcher Wirthſchaft gegeben waren, zeigten ſich alsbald Anſätze dazu. Der Handel in den italieniſchen Städten trägt ſeit dem 14. Jahrhundert ſtark kapitaliſtiſchen Charakter. Die techniſche Arbeit des Kaufmanns tritt mehr und mehr zurück; Vermögensdispoſition wird zu ſeiner ausſchließlichen Thätigkeit. Auch in ehemals handwerksmäßig betriebene Gewerbe, Bergbau, Metallinduſtrie u. ſ. w. hält der Kapitalismus ſeinen Einzug. Das Handels- oder Bankkapital greift erſt in die Sphäre der Produktion ein. Frühzeitig bedient ſich auch die kapitaliſtiſche Unternehmung des Großbetriebes in Form der Manufaktur, wie in der Buchdruckerei, Textil- und Montaninduſtrie.

Gegenüber dieſen machtvollen Anſätzen zur kapitaliſtiſchen Entwickelung zeigen ſich nun aber auch verſchiedene Momente, die ſich hemmend derſelben entgegenſtellten. Denn trotz der rieſigen Geldaccumulationen zeigt ſich doch nur ein ganz geringer Fortſchritt in der Richtung des Kapitalismus bis in die allerneueſte Zeit. (S. 409 ff.) Zwei Komplexe ſolcher Hemmungen will Sombart wahrnehmen: die eine liegt in dem Nachlaſſen der Vermögens-

accumulation bezw. der Verwendung des Geldes zu anderen als kapitalistischen Zwecken; die andere liegt auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung, die einer massenhaften Entstehung besitzloser Bevölkerungselemente hinderlich im Wege steht. Was ersteres, die Lähmung der kapitalistischen Energie, betrifft, so fallen hier vor allem die ungeheuren Summen ins Gewicht, die für ganz unproduktive Zwecke, wie Kriege verwendet wurden. „Die langsame Entwickelung des Kapitalismus ist *schon während des Mittelalters* zweifellos zum nicht geringen Theil auf die starke Absorption aller verfügbaren Vermögen durch die Kriege zurückzuführen. Dieser Prozeß begann mit den Kreuzzügen. Es sind gewaltige Summen, die in diesen und folgenden Kriegen zwischen Papstthum und Kaiserthum verschlungen wurden, sowie in den Kämpfen gegen die Albingenser, gegen die Türken." In allen diesen Kriegen spielte das Geld schon eine entscheidende Rolle. Für die Wohlhabenden war hiermit eine bequeme und lohnende Gelegenheit gefunden, ihr Geld zu verwerthen. Im 13. Jahrhundert suchten die reichen Geldbesitzer in Genua zu verhindern, daß die Stadt ihre Schulden tilge, weil sie in der verzinslichen Staatsschuld eine erwünschte Gelegenheit zur Anlage erblickten. Um 8—12 Procent Zinsen wurde diese Staatsschuld verzinst. Wie in Italien, bildeten auch anderwärts die Kriege den großen Abzugskanal für die aufgehäuften Geldbestände. Bald kamen die stehenden Heere auf (in Frankreich seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts). Die fortwährenden Kriege und Fehden zerstören die bereits vorhandenen Ansätze des Kapitalismus und zwingen diesen, in einem anderen Lande von vorne anzufangen. „Was vom Standpunkte des eigenen Landes aus, falls dieses im Kampfe mit andern obsiegt, als Förderung des Kapitalismus erscheint, bedeutete natürlich für die kapitalistische Gesammtentwickelung einen Aufenthalt, eine Hemmung, sofern dafür ein anderes Land Benachtheiligung erfährt." (S. 415.) Auch die Verschiebung der Welthandelsbeziehungen hat störend gewirkt. Was in Italien an kapitalistischem Wesen sich ausgebildet hatte, beginnt mit dem Verlust des Kolonialbesitzes im Orient abzusterben. Neue kapitalistische Keime, die in Spanien und Portugal Wurzel schlagen wollten, gehen ebenfalls durch die Vernichtung der spanischen Kolonialmacht zu Grunde. In den Niederlanden erlebt der Kapitalismus ein ähnliches Geschick. In dem Kampfe um die kapitalistische Suprematie zwischen Frankreich und England geht letzteres als Sieger aus diesem Kampfe hervor. Nunmehr begann eine *Periode ungestörter kapitalistischer Entwickelung*.

Der zweite Komplex von Hemmungen, die sich dem Aufschwung des Kapitalismus entgegenstellten, ist *populationistischer* Natur. Die Bevölkerungsbewegung zeigt ein beträchtlich langsameres Anwachsen der Gesammtbevölkerung als heute. Gründe: Vernichtung großer Bevölkerungsmassen durch Hungersnöthe, Seuchen, Kriege. Daher war es ein Lieblingsgedanke aller Staatsmänner und Nationalökonomen des 17. und 18. Jahrhunderts, die Staaten zu „peupliren". Es fehlte an den für den Kapitalismus unumgänglich nothwendigen Arbeitskräften. Viele wandten sich den Söldnerheeren zu oder suchten in den Kolonialgebieten ein Feld für ihre Thätigkeit. In England beginnt seit dem 17. Jahrhundert eine Bevölkerungszunahme, auf dem Kontinent datirt sie erst seit dem 19. Jahrhundert.

Damit stehen wir am Ende der frühkapitalistischen Epoche. Es ist die Aufgabe des 5. Abschnittes, den Zustand zu zeichnen, in welchem sich Gewerbe und Kapitalismus damals befanden. Die kritische Sichtung des Quellenmaterials dieser Periode ist eine überaus schwierige, besonders was die Berichte der Zeitgenossen anlangt. „Diese versagen nun aber fast ganz; man darf sie höchstens in ihrer symptomatischen Bedeutung als Stimmungsbilder verwenden. Wollte man aus ihnen das Wirthschaftsleben jener Zeit selbst reconstruiren, würde man zu einem ebensolchen Zerrbilde kommen, als wenn man etwa die moderne Detailshandelsorganisation auf Grund der Kampfesschriften unserer Mittelstandspolitiker glaubte erkennen zu können. Denn was uns an Schriften aus jener Zeit vorliegt, sind im wesentlichen Tendenzschriften, Klageberichte." (S. 422 f.)

Das Bild zeigt, daß der Kapitalismus sich in dieser Epoche nur einige feste Positionen erobert hatte. Es lebt aber noch eine Zeit lang in handwerksmäßiger Organisation weiter. Der Schwerpunkt ruhte noch in den 1840er Jahren in Deutschland in der Montan- und Textilindustrie. Die Produktion lag fast durchgängig noch in den Banden des empirischen (handwerksmäßigen) Verfahrens, die maschinelle Technik hatte nur erst geringe Fortschritte aufzuweisen, die Betriebsorganisation war noch vorwiegend die des Klein- und Mittelbetriebes. Mit sicherem Blick findet Sombart die Zahlengruppen, die die damalige gewerbliche Lage kennzeichnen. Das damalige Berlin hatte (1849) nicht mehr Dampfkraft für seine Maschinen zur Verfügung, als heute etwa jedes größere Bergwerk für seinen Betrieb gebraucht. Daneben läuft noch in breitem Strom die vorkapitalistische Gewerbeorganisation einher.

Dies trifft zu vor allem bei der Bauernwirthschaft. Der Nahrungsbedarf wird fast ausschließlich in eigener Wirthschaft gedeckt. Ebenso wird das Wohnungs- und Kleidungsbedürfniß in eigener Wirthschaft befriedigt. „In diesem Kreislauf textilgewerblicher Thätigkeiten sind auch, langsam wie der Eichbaum, die lokalen Volkstrachten erwachsen, die bis in die neue Zeit hinein die Freude oder das Entsetzen des Wanderers bilden. Mitte des (19.) Jahrhunderts sind die Volkstrachten noch intakt." (S. 437.) Wie in der Bauernwirthschaft wird auch in der Gutswirthschaft der damaligen Zeit ein wesentlicher Theil des Bedarfes an gewerblichen Erzeugnissen noch im Rahmen der Eigenproduktion gedeckt. Aber auch die Stadt weist, trotzdem hier der Sitz des Handwerkes ist, noch immer eine in großem Umfange verbreitete hausgewerbliche Eigenproduktion auf. Daneben bestehen noch unangetastet die alten Handwerke für Ernährung und Bekleidung. Neben der handwerksmäßig betriebenen Schuhmacherei finden sich jedoch schon die Ansätze zur kapitalistischen Schuhwaarenherstellung. Doch waren es einstweilen nur bescheidene Anfänge. „Die Rückständigkeit der deutschen kapitalistischen Schuhmacherei jener Zeit ersieht man deutlich, wenn man sie etwa mit der Londoner oder Pariser in Vergleich stellt. Der amtliche Berichterstatter über die Pariser Weltausstellung des Jahres 1855 weiß uns in anschaulicher Weise gerade den Gegensatz zwischen der schon stark kapitalistisch inficirten Pariser und der noch wesentlich handwerksmäßigen deutschen Schusterei zu schildern." (S. 452.) Dagegen wies die Lederfabrikation einen hohen Grad kapitalistischer Entwickelung auf. Die

Gerberei war jedoch vielfach noch Nebengewerbe anderer Handwerke: der Metzgerei, Schusterei. Eine reizende Schilderung, wie diese Gerberei „im Nebenamte" vor sich ging, hat Werner Sombart S. 454 eingeflochten. Auch in der Schneiderei, insbesondere der Herrenkleiderverfertigung war der kapitalistische Geist nur allmählich eingezogen.

Das Baugewerbe trägt in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch einen rein handwerksmäßigen Charakter. Es war vorwiegend Lohnhandwerk geblieben, d. h. Meister und Gesellen empfingen vom Bauherrn, d. h. demjenigen, der sich ein Haus bauen ließ, jeden Sonnabend ihren Wochenlohn. Das war in größeren Städten anders. Aber immer wird die vereinbarte Bausumme ratenweise vom Bauherrn ausbezahlt, sodaß der Meister keines größeren Vermögens zur Uebernahme von Bauten bedurfte. Erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts gibt es besonders durchgebildete Architekten. „Bis dahin war dieser dank der Bauweise entbehrlich gewesen. Die alten Häuser wurden nach typischen Plänen erbaut, die sich Jahrzehnte lang gleich erhielten, so daß sich das Alter der Gebäude nach deren Bauanlage bestimmen läßt. Alle zeigen dieselbe Grundrißdisposition, sogar gleiche Maaße in Bezug auf Stockhöhe, Breite und Höhe der Durchfahrt, der Thüren und Fenster und Breite der Fensterpfeiler. Die Fassadengestaltung wurde dadurch so einfach wie typisch. . . . Ebenso sparsam, einfach und schablonenmäßig war der innere Ausbau. Deckenverzierungen in Stuck oder Farbe waren unerhört. Solche Häuser konnte jeder handwerksmäßig geschulte Maurermeister erbauen." (S. 463.)

Auch die übrigen Baugewerbe, Dachdecker, Anstreicher, Tischler u. s. w. befanden sich noch in handwerksmäßigem Zustande. Hingegen wies die Möbeltischlerei in Deutschland schon um die Mitte des Jahrhunderts bereits ansehnliche Anfänge kapitalistischer Entwickelung auf. Schon Bismarck nahm in der zweiten preußischen Kammer dagegen Stellung. (S. 467.) Dagegen war die Technik noch durchwegs eine handwerksmäßige. „Die Form der Möbel war die denkbar geschmackloseste; es sind die 1840er Jahre ja die Zeit, aus der die Horreurs von Einrichtungen unserer Eltern stammen." (S. 469.)

Wie war um diese Zeit die gesellschaftliche Struktur? Diese schildert das 20. Kapitel. Die landwirthschaftliche Bevölkerung ist noch der weit überwiegende Bruchtheil der Bevölkerung Deutschlands, in Preußen fast 61 Procent, in Bayern sogar 65,7 Procent. Sombart versucht es, den Geist zu schildern, der in den einzelnen Berufsschichten herrscht. Im Innern des Handwerks weht noch immer reiner Handwerksgeist. Wenn auch ein Differencirungsprozeß zwischen den wohlhäbigen Großmeistern und den ärmlichen Alleinmeistern stattgefunden hat, so sind das noch noch immer bloß quantitative Unterschiede, noch keine Klassengegensätze; solche bestehen nicht einmal zwischen den Meistern und Gesellen. Man kann dagegen auch nicht auf die Gesellenbewegung im Jahre 1848 hinweisen. Denn solche Oppositionen gab es auch schon früher. Sie wollen ja auch gar nichts anderes erkämpfen als das Wohlergehen des Handwerks. Daher findet sich als stärkster Beweis für die Gemeinschaft beider die Sitte des Zusammenlebens des Gesellen mit der Meisterfamilie noch in weitester Verbreitung.

Aber nicht nur im alten Handwerk, sondern auch da findet sich noch handwerksmäßiger Geist, wo bereits der Kapitalismus eingetreten ist. Das Verhältniß der Lohnarbeiter trug noch die Eierschalen der handwerksmäßigen Organisation an sich. Ueberall „begegnen wir dem „Meister" und seinen „Gesellen", die wohl zuweilen sogar als „Knechte" bezeichnet werden. Naturallöhnung und langfristiger Contract sind nichts seltenes, namentlich finden wir sie in der Montanindustrie, die überhaupt am zähesten an den alten Formen hängt." (S. 480.) Daher auch noch das vollständige Fehlen eines proletarischen Klassenbewußtseins. Noch vereinigt ein gemeinsames Standesgefühl, eine gemeinsame Standesehre Unternehmer und Arbeiter. Ein Zeitgenosse sagt, daß, „alles, was Bergmann heißt, seien es Bergarbeiter oder Grubenvorstände oder Staatsbeamte, von einem und demselben Standpunkt aus auf das bürgerliche Leben und alle socialen Verhältnisse hinblickt, sich selbst aber in einem gemeinsamen Stande vereinigt betrachtet. (S. 481.) Und selbst, wo die Arbeiterschaft zur Revolution schreitet und gegen Maschinen eifert, erhebt sie Forderungen, die erkennen lassen, daß sie noch ganz im Geiste des alten Handwerks befangen waren. Das Gleiche gilt aber auch von den Unternehmern. Eine eigentliche großindustrielle Unternehmerklasse fehlt vor 1848 vollständig. Reiche Unternehmer gab es fast nur im Handelsstande und in den großen Handelsplätzen. „Wo wir eigentliche Industrielle finden, stellen sie meist noch jenen Typus des Knallprotzen dar, der das Parvenuthum aus allen Poren schwitzt: die erbärmlichste Karricatur, die jemals in der Weltgeschichte erzeugt ist, noch ohne recht eigenes Leben, ein Zwitter zwischen Prolet und Patricier, unheilvoll vor allem für die ästhetische Entwickelung auch der gewerblichen Produktion . . ." (S. 482 f.) Daneben wimmelt es von allerhand halbkapitalistischen Gebilden, die in reicher Anzahl vorhanden waren. Eine winzige Durchschnittsgröße ist das charakteristische Unterscheidungsmerkmal der damaligen Unternehmung. Vielfach waren es die halbfeudalen Grundherren, die nebenbei auch industrielle Unternehmungen auf ihren Besitzungen errichteten.

Sombart glaubt als Ergebniß dieser Ausführungen aussprechen zu dürfen, daß der Gesammtcharakter des deutschen Wirthschaftslebens um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht so arg verschieden war von denjenigen, den das Wirthschaftsleben um 1350 oder wenigstens um 1450 trug. Nun aber setzt die ungeheuere Wandlung ein. Diese zu schildern, ist Aufgabe der letzten Abschnitte des ersten Bandes: Es gilt zu schildern die zahllosen Fälle kapitalistischer Neugestaltung. Daher handelt der sechste Abschnitt von dem „Siegeszug des gewerblichen Kapitalismus in der Gegenwart". (S. 486 ff.) Zunächst eine Darstellung von „Fällen indirecter Abhängigkeit vom Kapital". In solcher Abhängigkeit befinden sich zahlreiche Bäcker in den Großstädten. Diese „Bäckermeister" sind nichts anderes als Arbeiter im Dienste des Kapitals, entweder der Mehlhändler oder der Bauspeculanten. Aehnlich steht es mit dem Kleinmetzger, Schlosser, Kleintischler. Insbesondere entwickelt sich eine solche Abhängigkeit vom Kapital auf dem Gebiete des Baugewerbes. „Die Revolutionirung des Baugewerbes ist auf das engste verknüpft mit dem Vordringen des Speculations-

baues, d. h. des nicht mehr auf Bestellung, sondern als Waare für den Markt producirten Baues." (S. 491.) „Die Eigenart der marktmäßigen Häuserproduktion liegt nun vor allem darin, daß sie fast stets im unmittelbaren Zusammenhange mit der Baugrundspeculation steht, d. h. daß ein Gewinn meist nicht nur aus der Bauthätigkeit allein, sondern gleichzeitig auch aus der Verwerthung speculativ erworbener Grundstücke erstrebt wird." (Ebd.) Bekannt ist besonders aus unserer Gegenwart der Typus jenes „Bauunternehmers", der lediglich mit fremdem Kapital baut. Das Kapital läßt in diesem Falle bauen. Der Bauunternehmer, der an der Bildfläche erscheint, ist nichts als ein Strohmann, den das Kapital vorschiebt, um sein eigenes Risiko möglichst zu verringern. (S. 492.) Die meisten kapitalistischen Baugrundspeculationsunternehmer nennen sich heute schon nur Terraingesellschaften. Der Unternehmer, gewöhnlich ein Maurer oder Zimmermann, ist meist vollständig mittellos. „Im Allgemeinen leben sie in recht traurigen Verhältnissen, unaufhörlich von Gläubigern bedrängt und in steter Gefahr vor schweren Gefängnißstrafen bei etwaigen Unfällen infolge der liederlichen Bauart, die sie doch selbst beim besten Willen nicht aufgeben können, wenn sie überhaupt bestehen wollen." (S. 493.) Dabei noch das Submissionsverfahren, das die Unreellität groß zieht. Wo sich dann zwischen Kapital und Bauhandwerker der Zwischenunternehmer einschiebt, handelt es sich geradezu um eine, freilich auf legalem Weg vor sich gehende Beraubung eines oder mehrerer Handwerksmeister. In Abhängigkeit von Kapital befinden sich auch die Möbeltischlerei und Tapeziererei. Das Kapital ist vertreten durch das Möbelmagazin, für das der Meister arbeitet. Hier findet sich sogar eine Form, in welcher es dem Kapital gelingt, auch noch das Geschäftsrisiko dem Arbeiter aufzuladen — also ein Ausnahmefall von der Regel, daß der Unternehmer das Risiko zu tragen hat. „Da fertigt denn der Arbeiter die Woche über Möbel einer bestimmten Gattung, für die er noch keinen Abnehmer weiß, und fährt mit ihnen am Sonnabend oder einem bekannten anderen Wochentage von Magazin zu Magazin, seine Waare feilbietend." (S. 505.) In gleich abhängiger Stellung befindet sich der Tapezierer, der die Polsterungen an den Möbeln zu besorgen hat.

Eines der Mittel, welches dem Kapital schon frühzeitig diente, in die gewerbliche Produktion einzudringen, ist die Hausindustrie. Unter den specifisch hausindustriell gestalteten Gebieten moderner gewerblicher Arbeit ist vor allem das Bekleidungsgewerbe namhaft zu machen. Doch hat sie in der Schuhmacherei bereits einen Rückgang, die Fabrik dagegen einen Fortschritt aufzuweisen. Dagegen dominirt sie in der Schneiderei. Außerdem hat der Kapitalismus noch eine ganze Reihe von Handwerken im Baugewerbe an sich gerissen.

Die eigentliche, wenn auch nicht ausschließliche, Domäne des Kapitalismus ist der Großbetrieb. „Während in den bisher besprochenen Formen der gewerbliche Kapitalismus denArbeitsprozeß selbst im großen Ganzen in seiner urwüchsig-primitiven Gestaltung beläßt und nur seine kapitalistische Verschlingung in die Verkehrswirthschaft besorgt, zeichnet sich die hier zu erörternde Daseinsweise des Kapitalismus dadurch aus, daß in ihr der Arbeitsprozeß selbst revolutionirt, d. h. aus einem isolirten handwerksmäßigen in

einen corporativ-arbeitstheiligen eventuell unter Einstellung mechanischer Kräfte umgewandelt worden ist." (S. 524.) Nicht mit einem Schlage, sondern schrittweise, nicht gleich als Riesenbetrieb, sondern erst aus kleinen Anfängen heraus hat sich der centralisirte Betrieb entwickelt. Im Ernährungsgewerbe sind vor allem die großen Dampfmühlen zu nennen, mit welchen die kleinen Wassermühlen nicht mehr concurriren können. Dann ist dem Großbetrieb zugefallen die Herstellung der Dauerwaare in der Bäckerei und Zuckerbäckerei. Dagegen ist in der eigentlichen Broderzeugung der kapitalistische Großbetrieb bisher zu nur geringer Entwickelung gelangt. Das Gleiche gilt von der Fleischerei. Nur in der Wurstfabrikation zeigen sich Ansätze. Siegreich ist der Großbetrieb vorgedrungen in die Schuhmacherei. Der Fabrikstiefel ist im Begriff, die Alleinherrschaft auf dem Markt an sich zu reißen. Am wenigsten unter den wichtigen Bekleidungsgewerben hat der Großbetrieb in der Schneiderei Boden gewonnen; die Hausindustrie ist noch vorwiegend. Dagegen ist der Großbetrieb wieder bedeutend im Baugewerbe. Denken wir nur, daß Thüren, Fenster u. s. w. fix und fertig von der Fabrik geliefert werden.

In der Tischlerei hat sich auch eine Sphäre kapitalistischen Großbetriebes herausgebildet. Ja es zeigt sich hier das eigenthümliche Bild, daß der kapitalistische Großbetrieb sich in den Dienst des Handwerks gestellt hat. Es gibt „Unternehmungen, welche den Zweck haben, dem handwerksmäßig ausgerüsteten Tischler die Benutzung sämmtlicher Holzbearbeitungsmaschinen . . . zu überlassen". (S. 546.)

Endlich im Kunstgewerbe, das ja keine besondere Kategorie von Gewerben, sondern die Krönung jeglichen Gewerbes bildet, ist es Thatsache, daß seit Menschenaltern von einem Kunsthandwerk keine Rede mehr ist, sondern die Hauptmasse der kunstgewerblichen Erzeugnisse aus kapitalistischen Großbetrieben stammt.

Das Kapitel: Die combinirte Unternehmung behandelt die An- und Zusammengliederung der verschiedensten Handwerke in kapitalistischen Großbetrieb. Sie bestehen in demselben vielfach als Hülfsgewerbe fort, sind aber nicht mehr wirthschaftlich selbstständige Betriebe, sondern vom Großbetrieb aufgesogen. (S. 553 ff.)

Ein Rückblick auf das durchwanderte Gebiet ergibt, daß der Kapitalismus auf der gesammten Strecke der gewerblichen Produktion im Vorrücken begriffen ist. „Schon heute hat er die ehemals handwerksmäßige Struktur des Gewerbewesens über den Haufen geworfen: hat an Stelle der um die Persönlichkeit des Handwerkers im Laufe der Jahrtausende erwachsenen Berufssphären in lächerlich kurzer Zeit ein völlig neues, nach sachlich-rationellen Gesichtspunkten gestaltetes System von Produktionsweisen gesetzt. Schon heute beherrscht er fast alle Gebiete gewerblichen Lebens gleichmäßig." (S. 568.)

Bemerkenswerth ist die Feststellung, daß man früher irrte, indem man sich diesen Siegeszug des Kapitalismus in einheitlichen Formen verlaufend vorstellte. Dem Vordringen des Kapitalismus entspricht keineswegs ein gleichmäßiges Wachsen der Großbetriebe. In vielen Fällen läßt der Kapitalismus den Arbeitsprozeß gänzlich unberührt oder bildet ihn nur

wenig um. Neben dem Großbetrieb ſtehen die an Zahl wachſenden kleinkapitaliſtiſchen Unternehmungen. Iſt darum das Handwerk vom Erdboden verſchwunden?

Der ſiebente Abſchnitt behandelt daher „Handwerk und Handwerker in der Gegenwart“. Man findet den gegenwärtigen Beſtand der handwerklichen Produktion nicht, wenn man von dem ehemaligen Produktionsgebiete des Handwerks das neue Occupationsgebiet des gewerblichen Kapitalismus in Abzug bringt; das Geſammtgebiet der gewerblichen Produktion iſt ja keine ſich gleichbleibende Größe. Auf dem Lande vollzieht ſich der Siegeslauf des Kapitalismus gleichfalls, wenn auch unter anderen Formen. Die Eigenproduktion, wie ſie in beſonders abgelegenen Gebirgsdörfern noch im Flor iſt, iſt im Rückgang begriffen. An einzelnen Beiſpielen, die den verſchiedenſten Gegenden Deutſchlands entnommen ſind und ein buntes Bild vor dem Leſer aufrollen, illuſtrirt Sombart den ſtändigen Rückgang des Lohngewerbes. Anders freilich bei den ſpecifiſch-ländlichen Handwerken des Schmieds und des Stellmachers. Aber auch dieſe haben Einbußen zu verzeichnen, insbeſondere der Hufſchmied. Die Vermehrung der Pferde nimmt nicht im Verhältniß zur Bevölkerung zu. Beide, Schmied und Stellmacher, leben vor allem von Reparaturarbeit. (S. 584.) In Beſitz iſt das ſtädtiſche Handwerk, beſonders noch in der Bäckerei, obwohl dieſer Beſitz kein geſicherter iſt. Aehnlich in der Fleiſcherei. Der Untergang des alten Handwerks iſt am weiteſten fortgeſchritten im Bekleidungshandwerke. „Es iſt Leichengeruch, der uns entgegendringt, wo auch immer wir den Verſuch machen, nach dem Schickſale dieſer Handwerke zu forſchen: ob in der Großſtadt, ob in der Kleinſtadt, ob auf dem Lande.“ (S. 587.) Folgt eine eingehende Darſtellung der kläglichen Lage des ehemals blühenden Schneiderhandwerks. Wir verſtehen auch, warum die Volkstrachten auf dem Lande den Todesſtoß erhalten haben. In den Baugewerben ebenfalls nur Reſte alter Herrlichkeit.

Nachdem Sombart an der Hand der Quellen die Lage der meiſten Zweige des Handwerks dargelegt, faßt er das Ergebniß zuſammen: „Wir ſind am Ende unſerer ermüdenden Wanderung durch das Produktionsgebiet des Handwerks. Was wir überall gefunden haben, war Rückzug der alten Organiſationsformen gewerblicher Arbeit meiſtens zu Gunſten einer neuen Form gewerblicher Thätigkeit: des Kapitalismus'.“ (S. 615.) So bunte Mannigfaltigkeit das Bild auch aufweiſt, je nach Verſchiedenheit der Orte und der einzelnen Zweige desHandwerks: überall zeigt ſich die mit Conſtanz widerſtrebende Thatſache, daß der Kapitalismus der mächtige Vampyr iſt, der das alte Handwerk an ſich zieht und ihm das Lebensblut ausſaugt. Freilich zeigen ſich Verſchiedenheiten in dem Entwickelungsgang, je nachdem wir ihn in der Großſtadt, oder in mittleren und kleineren Städten oder auf dem Lande beobachten. Es hat wohl mancher Socialpolitiker die Anſicht, daß in der Großſtadt die Sturzwellen der neuen Produktionsweiſe das Handwerk hinweggefegt habe, aber dafür auf dem Lande, in der Kleinſtadt ſich dem ehrſamen alten Handwerk eine Zuflucht aufgethan habe. Es wäre ſchmerzlich, müßte man ſich auch dieſen Glauben zerſtören laſſen. Mit unerbittlicher Strenge ſucht Sombart die Grundloſigkeit dieſes Glaubens nachzuweiſen.

„Weder die Kleinstadt, noch das platte Land haben sich als irgend sichere Rückzugsgebiete für das Handwerk erwiesen: gerade in den kleinen und mittleren Städten, diesen Hauptsitzen des Handwerks ist die Verwüstung in den letzten Jahrzehnten am stärksten gewesen: wohl hauptsächlich deßhalb, weil es hier in der That noch am meisten zu verwüsten gab: man lese die Schilderungen über die Lage des Handwerks in Städten wie Konitz, Salzwedel . . . im Zusammenhange, und man wird immer wieder erstaunen, wie rapid sich der Rückgang des alten Handwerks vollzieht. Und auch über das Handwerk auf dem platten Lande sind die Stürme der Zeit nicht wirkungslos hinweggegangen. Selbst die alten specifischen Landhandwerke haben wir im harten Kampfe um ihren alten Besitzstand gefunden; welche Sicherheit haben dann die anderen Gewerbe auf dem Lande? Indessen ist es doch eine falsche Verallgemeinerung, wenn Sombart ganz allgemein den Satz hinstellt: „Die Phrase von dem conservativen Sinn der Landbevölkerung hat ihre Geltung größtentheils eingebüßt." Denn um dem Bauernstand jeglichen conservativen Sinn absprechen zu können, dazu genügt es nicht, wenn auch das Folgende seine Richtigkeit hat: „Wir sehen den Bauern seine Kleider beim Juden in der nächsten Kleinstadt kaufen und die Möbel aus dem Magazin entnehmen, dieselben Möbel, die vielleicht der Gevatter Handwerker auf dem Dorfe eben erst in die Stadt zum Magazininhaber gefahren hat. Der Bauer gewöhnt sich an den Emailletopf und die Petroleumlampe ebenso leicht wie an die fertig im Laden gekauften eisernen Geräthe und ledernen Pferdegeschirre, und seine Frau und Tochter nehmen Hausirern gern die Tücher und Jacken ab, die sie eben noch vielleicht am eigenen Webstuhl gewebt haben." (S. 616.) Und in dieser Beziehung weisen die einzelnen Gebiete Deutschlands trotz aller localen Verschiedenheiten keinen principiellen Unterschied auf: Tempo-, aber keine Wesensunterschiede. Sombart bekämpft die in gelehrten Kreisen bestehende Auffassung, als ob wohl gewisse Handwerker rettungslos dem Untergang verfallen wären, andern dagegen von der kapitalistischen Auflösung für alle Zeiten verschont blieben. Seit dem Nationalökonomen Rau, meint Sombart ironisch, habe sich diese Liste stets an Umfang verringert. Noch im Jahre des Heiles 1885, spottet er, gelingt es einem deutschen Professor, den Fortbestand folgender Handwerke als dauernd gesichert zu betrachten: der Schneider, Schuhmacher, Tischler, Drechsler, Schlosser, Schmiede, Sattler u. s. f. Der Fleischer, Bäcker, Müller; aber „am festesten steht der kleine Betrieb wohl in den Baugewerben". (Haushofer, bei Sombart I, 618.) Darum ertheilt Sombart „den deutschen Professoren" die Lehre: „Man ersieht aus diesen Beispielen, wie vorsichtig man doch im Voraussagen zukünftiger Entwickelung sein muß! Zumal wenn man die Lage der Dinge nicht kennt. Vor allem sollte man nie „nie" sagen! Deutsche Professoren haben die Undurchführbarkeit des Dampfschiffsbetriebes, der Eisenbahnen und anderer Neuerungen haarklein nachgewiesen. Sollten wir immer noch nichts gelernt haben? Vestigia terrent!" (Ebd.)

Wenngleich der Beweis, den Sombart, gestützt auf ein breites Thatsachenmaterial für die fortschreitende Zersetzung des Handwerks durch den Kapitalismus führt, in seiner Richtigkeit wohl schwerlich anzuzweifeln sein

wird, die Frage bleibt doch noch immer offen, ob durch eine energische Mittelstandspolitik nicht dem Auflösungsprozeß Einhalt gethan werden kann. Ich weiß, daß Sombart über einen solchen Einwurf nur mitleidig lächeln wird. Nach seiner anderwärts vertretenen „realistischen Geschichtsauffassung" handelt es sich bei aller socialen und wirthschaftlichen Entwickelung um Interessenkämpfe, bei welchen unausbleiblich der Stärkere, d. i. der Kapitalismus, siegt. Aber es fragt sich, ob nicht doch auch dem Handwerk das Rückgrat gestärkt werden könnte, ob nicht durch Belebung des genossenschaftlichen Geistes das Handwerk bis zu einem gewissen Grad der Vorzüge des kapitalistischen Großbetriebes theilhaftig gemacht und so concurrenzfähig erhalten werden könnte? Haben doch auch die ehedem isolirt und schutzlos dem Kapital gegenüberstehenden Lohnarbeiter in dem gewerkschaftlichen Zusammenschluß das Mittel gefunden, mit dem sie ihrer Hülflosigkeit entronnen sind und Großes erreicht haben. Der Gedanke, mittels Kleinmaschinen den Handwerker leistungsfähiger zu machen, ist doch immerhin discutirbar. Freilich ist es hohe Zeit, daß energische Schutzmaßregeln zu Gunsten des Handwerks ergriffen werden, ehe die noch erhaltenen Ueberreste der Proletarisirung verfallen sind. Aber zu einem fatalistischen Glauben an den unausbleiblichen Verfall des Handwerks ist man nur berechtigt, wenn dieses durch Eingreifen des Staates nicht in jenen Gebieten geschützt wird, auf denen es dem Großbetriebe gegenüber concurrenzfähig gemacht werden kann. Daß heute die Lage des Handwerkes eine prekäre ist, daß eine „Uebersüllung" desselben vorliegt, darin ist Sombart sicher beizupflichten. Daß durch Beschneidung der Waarenhäuser, des Hausirhandels und dgl. Maßnahmen die Lage erleichtert werden könnte, ist eben unzweifelhaft. Vorderhand müssen sich die Handwerker durch allerlei Mittel behelfen, um ihren Ausfall an der Produktion durch Nebenbeschäftigungen der verschiedensten Art zu decken. Vor allem kommt dem landstädtischen Handwerker die Verbindung von Landwirthschaft und Handwerk zu Gute. (S. 629.) Aber trotz solcher Nebenbeschäftigung gelingt es dem größeren Theil der Handwerker nicht, den Verfall in proletarische Existenzbedingungen aufzuhalten. (S. 632.) Daß Gradunterschiede in der Verarmung der einzelnen Handwerkszweige vorhanden sind, ist selbstverständlich. Am günstigsten scheint die Lage der Fleischer, am ungünstigsten die der Schuhmacher zu sein.

Im Anschluß hieran widmet Sombart noch ein Kapitel dem Versuch, zahlenmäßig den kolossalen Rückgang des Handwerks nachzuweisen. (S. 635 ff.) Dieser Rückgang kommt besonders in den Städten zum Ausdruck, wo ja die eigentliche Stätte des Handwerks ist. Noch mehr als die numerische Bedeutung ist die *sociale Bedeutung* desselben seit einem halben Jahrhundert gesunken. Während die anderen Klassen an Wohlstand zunehmen, sinken die Handwerker immer tiefer herab. Auch der Antheil, den das Handwerk durch das Studium von Handwerkersöhnen zur Intelligenz des Landes stellt, ist im Abnehmen begriffen. (S. 644.) Am schwersten fällt in die Waagschaale, daß das Handwerk als sociale Klasse sich aufzulösen im Begriffe ist. „Die Ratamontaden der Schreier auf den Handwerkercongressen dürfen uns über diese unzweifelhafte Thatsache nicht hinwegtäuschen." (S. 646.) Die Handwerkerbewegung sei ohne Bedeutung. Und Sombart

eignet sich das von Waentig ausgesprochene Urtheil an, daß man es hier nicht etwa mit bescheidenen Ansätzen zu Größerem zu thun habe. „Denn was man zuletzt an ihr erlebte, das waren nicht die ersten stürmisch-ungelenken Regungen des überströmenden Kraftgefühls einer aufstrebenden Bevölkerungsklasse, sondern die letzten convulsivischen Zuckungen eines abgezehrten und greisenhaften Leibes, der sich im Todeskampfe windet." (Ebd. Anm.)

Innerhalb des eigentlich in Betracht kommenden städtischen Handwerkes glaubt Sombart das Schwinden des alten gemeinsamen Klassenbewußtseins constatiren zu können. Die ursprüngliche Interessengemeinschaft zwischen Meister und Gesellen ist so gut wie verschwunden. Letztere haben fast nirgends mehr Wohnung und Kost beim Meister. Zwischen beiden Gruppen hat sich eine feindliche Spannung entwickelt. Der alte Geist ist geschwunden und darum ist auch die alte Form nach und nach zerbröckelt. „An die Stelle der patriarchalisch geregelten Arbeitsgemeinschaft tritt aber mehr und mehr das kapitalistisch-proletarische Vertragsverhältniß. Der Accordlohn, dieses Wahrzeichen des modernen rein geschäftlichen Arbeitsvertrages, wird mehr und mehr auch im Handwerk zur Regel." (S. 648.) Dabei besteht die Tendenz zur Verkürzung des Arbeitslohnes, Verlängerung der Arbeitszeit und zur Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte. Das alte Verhältniß zwischen Meister und Lehrling ist zerrissen. Den Gesellen beseelt vollständig proletarisches Klassenbewußtsein. Der Differencirungsprozeß, der zur Vergrößerung mancher Betriebe, zu kleinkapitalistischen Unternehmungen und andererseits zur Verkleinerung vieler Betriebe führte, hat die Interessengemeinschaft der Meister selbst zersetzt. Die einen nähern sich der Bourgeoisie, die anderen dem Proletariat. Darum glaubt Sombart zu dem Urtheil berechtigt zu sein, das Handwerk sei im Begriffe, sich als sociale Klasse aufzulösen. Daher die Erscheinung, daß der kleine Handwerksmann häufig in den Reihen der Socialdemokratie in einer mehr führenden Rolle, z. B. als Vertrauensmann zu finden ist. (S. 650.) Gelegentlich machen die kleinen Meister mit den Gesellen solidarisch gegen das Kapital Front. „Wie stark aber das kleine Handwerkerthum heute schon von proletarischem Geiste erfüllt ist, haben nicht zum wenigsten die eigenthümlichen Ergebnisse des neuen Zwangsinnungsexperiments gezeigt. Stellte sich doch heraus, daß in außerordentlich vielen Fällen die Majorität der selbstständigen Angehörigen eines Gewerbezweiges bereits socialdemokratisch war." (S. 652 f.) Das alte Verhältniß ist seit einem halben Jahrhundert gründlich umgekehrt: damals neben einer Million Lohnarbeiter zwei Millionen Handwerker, heute neben einem Handwerker drei Repräsentanten des gewerblichen Kapitalismus. Die ökonomische Revolution des gewerblichen Lebens, die vor mehr als einem halben Jahrtausend in Westeuropa einsetzte, ist damit zu einem Abschlusse gelangt: die handwerksmäßige Produktionsweise hat aufgehört, dem Wirthschaftsleben ihren Stempel aufzudrücken, der Kapitalismus ist auf der ganzen Linie zur Herrschaft gelangt. Das ist das Resultat der im ersten Band angestellten Untersuchungen.

Der zweite Band, der eine Theorie des Kapitalismus zu bieten beabsichtigt, gibt im ersten Kapitel sehr interessante Ausführungen über die „treibenden Kräfte" im modernen Wirthschaftsleben. Was hat man schon alles darunter verstehen wollen! Weder die Dampfkraft noch die Arbeitstheilung, noch was sonst genannt wird, läßt Sombart als „treibende Kräfte" gelten. Nicht einmal die socialen Ideen „Individualismus, Freiheitsdrang u. s. w., denn dieselben sind erst entstanden, als die wirthschaftliche Revolution bereits in vollem Gange war." (II, 5.) In der Geltendmachung der kapitalistischen Interessen oder in dem Verwerthungsstreben des Kapitals wären vielmehr, nach Sombart, die letzten treibenden Kräfte der modernen wirthschaftlichen Entwickelung zu erkennen. Diese Verwerthungstendenz wendet sich, wenn in Zeiten der Depression der Export zurückgeht, gegen die Gebiete, in denen bisher fast ungestört das Handwerk geschaltet hat. (S. 20.) Soweit der Kapitalismus bisher in diese Gebiete eingedrungen war, war es vornehmlich der Export, den er an sich gerissen hatte. In dem Maaße nun, in dem sich die heimische Industrie im Auslande bedroht sieht, sucht sie den Inlandsmarkt dem Handwerke abzujagen. Diesem wird der Kampf auf Leben und Tod angesagt. Das war in Deutschland besonders seit Ende der 70er Jahre der Fall. Der Prozeß tritt am klarsten bei der Schuhmacherei zu Tage. Nachdem die Exportindustrie ins Ausland in den 80er Jahren verloren gegangen war, begann der Kapitalismus in der Gestalt des Schuhwaarenmagazins in der Provinz seinen Einzug zu halten. Aehnlich ging es mit der Schneiderei, Tischlerei u. s. w. „Gleichzeitig aber beginnt nun das Kapital immer stürmischer auch in das Produktionsgebiet von Handwerkern hineinzugreifen, die es bis dahin fast völlig gemieden hatte." (S. 24.) Es war die Noth, welche meist die Großindustrie zur Vernichtung des Handwerks trieb. (Ebd.)

Sombart behandelt des weiteren die Frage, warum der Zwang oder die gebundene Wirthschaftsordnung mehr den Interessen des Handwerks, Freiheit aber mehr denen des Kapitalismus entspricht. Jede kapitalistische Unternehmung strebt nach unbeschränkter Ausdehnung ihres Wirkungsgebietes. Das folgt aus dem Charakter der Geldwirthschaft; die Vermehrung des Geldes ist an sich an keine Schranken gebunden. Sodann auch daraus, daß das vornehmste Mittel kapitalistischer Wirthschaft zur Erreichung ihrer Zwecke der Vertrag ist, dessen (für den Kapitalisten) möglichst günstige Ausgestaltung volle Vertragsfreiheit erheischt. Die Selbstherrlichkeit des kapitalistischen Unternehmers kommt darin zum prägnanten Ausdruck und es ist eine feine Bemerkung, wenn Sombart in dieser eigenartigen Constellation der wirthschaftlichen Verhältnisse „mit einiger Wahrscheinlichkeit" den Ausgangspunkt für die Entwickelung des modernen Individualismus erblicken will (S 31), während man zumeist Wirkung und Ursache umkehrt.

Der Kapitalismus verlangt weiter Freiheit, um sich gegen die Vertreter der alten Wirthschaftsordnung durchsetzen zu können, deren Schutz eben in der Beschneidung der Freiheit liegt. Freilich muß damit auch die freie Concurrenz mit den anderen kapitalistischen Unternehmern in Kauf genommen werden. „Wenn nun also auch die Thatsache außer Zweifel steht, und es gut ist, sich gelegentlich daran zu erinnern, daß die Gewerbe-

freiheit, die dem kapitalistischen Geist adäquateste Wirthschaftsordnung ist, so wäre es doch auf der anderen Seite ein verhängnißvoller Irrthum, anzunehmen, daß Kapitalismus nur mit diesem Rechte leben könne, mit seiner offiziellen Proclamation auf die Welt gekommen sei und mit ihm vergehen müßte." (S. 32.) Was den Kapitalisten das Liebste wäre, heißt Monopol, Ausschluß aller Concurrenz, Alleinbeherrschung des Marktes. Daher warnt Sombart auch vor einer Ueberschätzung des Wirthschaftsrechtes für die Entwickelung des Kapitalismus. Sie hat sich den verschiedenen Gewerberechten zum Trotz gleichmäßig durchgesetzt. Sie wurde durch ein zünftlerisches Gewerberecht nicht wesentlich aufgehalten. Daher bedeutet auch die Gewerbefreiheit nicht eigentlich eine Gefährdung des Handwerks durch den Kapitalismus,wenn sie auch eine Vermehrung der Handwerker mit sich brachte. (S. 33.) Die Rechtsordnung stellt nur die Bedingungen für die Bethätigung vorhandeneru Kräfte fest; sind hingegen Kräfte, deren Geltendmachung eine Aenderung der Rechtsordnung erheischt, zur Reife gelangt, so setzen sie sich durch trotz der entgegenstehenden Rechtsordnung. (S. 38.) Aber fördernd und belebend hat die Einführung der Gewerbefreiheit auf die Entwickelung des Kapitalismus jedenfalls eingewirkt.

Dann ist der großen Vermehrung des naturwissenschaftlichen Erkennens und des technischen Könnens für die Entwickelung des modernen Kapitalismus zu gedenken: „Dampf und Electricität, Färbemittel und Nahrungssurrogate, die täglich neu entdeckten chemischen Verfahrungsweisen legen Zeugnis dafür ab." (S. 42.) Nach Raum und Zeit haben wir uns von den Schranken der Natur mehr und mehr emancipirt. Die gewaltige Entwickelung der Montanindustrie bildet das Fundament der modernen Technik. Sombart erweist sich als ein auch für die technische Seite des Wirthschaftslebens scharfsinniger Beobachter. Wir danken ihm geistvolle Ausführungen über Wesen und Entwickelung der Maschine. (S. 49 ff.) „Sie ist es, die das Wort des Weisen: „Du bleibst doch immer, was Du bist", was technisches Können anbetrifft, Lügen gestraft hat. Denn durch sie werden die Leistungen des Menschen über das natürliche Ausmaaß seiner Organe hinausgehoben. Sie reckt den Arm und den Körper zu riesigen Verhältnissen, sie schwellt die Muskeln ins Gigantische und verleiht den Fingern subtilste Feinfühligkeit, sie trägt den Blick über tausende von Meilen und leiht den Füßen die Schnelligkeit des Windes." (S. 52.)

Was aber vor allem die Technik zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung gebracht hat, ist weniger die rasche Vervollkommnung der Maschinerie als die Anwendung der Wissenschaft auf die Technik, was die Verdrängung des roh empirischen Verfahrens, wie es dem Handwerk eigenthümlich war, durch das rationelle bedeutet. „Der neue Stil des Wirthschaftslebens" (S. 68 ff.) ist charakterisirt durch Widersprüche zwischen der Zwecksetzung der kapitalistischen Wirthschaftssubjekte und den Erfolgen ihrer darauf bezüglichen Thätigkeit: Die Concurrenz zwingt zur möglichst niederen Preisbestimmung; diese nöthigt den Kapitalisten zu möglichster Vervollkommnung der Produktion, diese ihrerseits führt zur Ueberfüllung der Märkte, mithin zur Verschlechterung der Absatzbedingungen. Der Kapitalismus wirkt in dem Kulturleben vor allem das, was man eine Ueberwindung der Materie

nennen kann. Diese Ueberwindung hat nun aber wieder zum Siege der Materie geführt. (S. 83.) Daran reiht sich die Ueberwindung des Raumes, die Indifferenz gegen Entfernungen und den Unterschied der Oertlichkeiten. Diese Indifferenz hat nivellirend auf Geschmack und Lebensgewohnheiten gewirkt. „Man hat geradezu dem Gedanken Ausdruck gegeben, es werde mit Dichtung und Kunst überhaupt bald zu Ende gehen, wenn es nicht gelinge, „die Verkehrsmittel in ihren zersetzenden Folgen" zu dämmen. In der That: jede dichterische oder künstlerische Produktion ist heute binnen wenigen Tagen oder Wochen Gemeingut der gesammten „gebildeten Welt". Das Publikum steht unter unausgesetzter Beeinflussung durch die Leistungen der ganzen Erde, die Künstler selbst kommen vor lauter „Anregungen" von außen her, die ihnen die Eisenbahnen in Form von Ausstellungsbildern oder die Kunstzeitschriften zutragen, oder die sie selbst auf Reisen empfangen, kaum noch zur Sammlung, Vertiefung und Entwickelung ihrer Eigenart." (S. 84.) Noch in höherem Grade eigen ist unserer Epoche die Ueberwindung der Zeit. Diese hat zu einer Neugestaltung des individuellen Zeitbewußtseins geführt; vor allem zu einer gesteigerten Werthung der Zeit. Damit geht Hand in Hand das wachsende Bedürfnis einer immer zahlreicheren Menschengruppe nach beschleunigter Lebensführung. Aus dieser folgt das Bedürfniß nach steter Abwechselung der Reizungsqualitäten. (S. 86.) Das wichtigste aber im Stil des Lebens ist die unausgesetzte Umschichtung der Gesellschaft.

Der Aufschwung des kapitalistischen Gewerbebetriebes bedeutete einen Mehrbedarf an landwirthschaftlichen Produkten (Rohstoffen u. s. w.), daher steigende Rentabilität der Landwirthschaft. Diese wurde selbst von den kapitalistischen Gewinnstrebern inficirt. Dadurch trat eine Veränderung in dem Verhältniß vom Eigenthümer zu seinem Grund und Boden ein. Der Boden wird, während er vordem die Quelle standesgemäßen Auskommens geboten, zum Rentenfond. Dies tritt in der fortschreitenden Mobilisirung des Grundeigenthums zu Tage. Dann aber in dem Vordringen einer rationell-intensiven Betriebsweise. Die alte Dreifelderwirthschaft wird durch den Fruchtwechsel verdrängt. Besondere Fortschritte hat der landwirthschaftliche Betrieb dort gemacht, wo die Zuckerrübenkultur Eingang fand.

Daher steigende Grundrente und steigende Bodenpreise. Es haben sich innerhalb der letzten 3 oder 4 Dezennien des letzten Jahrhunderts geradezu riesige Werthsteigerungen der Grundstücke ergeben. (S. 115 f.) Dies alles hatte eine Aenderung in der Produktionsrichtung zur Folge. Hier ist namentlich bemerkenswerth das Zurücktreten des Waldbestandes. Sodann ist eine Aenderung auch eingetreten durch fortschreitende Differencirung der Produktion, besonders in der Viehzucht.

Die zweite wichtige Folgeerscheinung des Ueberganges zur rationell-kapitalistischen Landwirthschaft ist die Neugestaltung des bäuerlichen Arbeitsverhältnisses (Auflösung der alten patriarchalischen Gutswirthschaft mit Naturallöhnung der Arbeiter). Die alte Arbeitsverfassung hatte sich als ein Hinderniß des technischen Fortschrittes herausgestellt. Es entstand an Stelle der Insten u. dergl. der freie bäuerliche Tagelöhnerstand mit oder ohne einigen Grundbesitz. Zugleich war die Lebens-

Digitized by Google

fristung dieser Arbeiterbevölkerung schwieriger geworden, zunächst dadurch, daß eine Verringerung der Arbeitsgelegenheiten trotz intensiverer Landwirthschaft entstanden war. Die Landwirthschaft war mehr Saisongewerbe geworden. (S. 124.)

Hierzu kam die Verringerung der Nebeneinkünfte der ländlichen Bevölkerung aus der Markennutzung, was zur fortschreitenden Proletarisirung der ländlichen Arbeiter beitrug. Von besonderem Nachtheil war aber für zahlreiche bäuerliche Existenzen der Wegfall der gewerblichen Nebenbeschäftigung auf dem Lande. (S. 130 ff.) Ländliche Hausindustrieen bildeten eine Hülfsquelle für die Kleinwirthschaften. Die Industrie befand sich noch vielfach im Zustand der Decentralisation; die Fabriken entstanden, wo Wasserkräfte und große Holzbestände zur Verfügung waren. Daher konnte auch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein ein großer Theil der Fabrikarbeiter zugleich Landwirthschaft betreiben. Ja, die Löhnung an Industriearbeiter trug theilweise noch naturalwirthschaftliches Gepräge. (S. 137.) Dieser Rückgang des ländlichen Gewerbes zeigte sich am augenscheinlichsten in der Weberei, trat aber in der ganzen ländlichen Hausindustrie ein. Die ehedem decentralisirte, weil Holz und Wasser nützende Industrie ist in dem Maaße, wie sie zur Kohlen- und Dampfnutzung überging, immer mehr in großen Industriecentren vereinigt worden. (S. 140.) Aber auch die großbäuerliche Wirthschaft ward von diesem Wegfall der gewerblichen Nebenbeschäftigung hart betroffen, indem die Möglichkeit der ihr zugehörigen zahlreichen Personen während der todten Saison geschwunden war. Die moderne rationell betriebene Landwirthschaft bedurfte intelligenterer Arbeiter, die für das Zusammenleben in den alten patriarchalischen Gemeinschaften nicht mehr geeigenschaftet waren. Der gesteigerte Austausch zwischen Stadt und Land führt auch zu einem Wechsel der Anschauungen und Sitten. „In dem Maaße, wie sich Dank dem Vorschreiten des Kapitalismus der Schwerpunkt der Kultur in die modernen Städte verlegt, wird ein neues Persönlichkeitsideal, wird ein neuer Maaßstab für Wohlbehagen und Lebensfreude geschaffen, der nun unwiderstehlich auch in die fernsten Alpenthäler seinen Einzug hält und in dem Maaße an Geltung zunimmt, wie die Entwickelung der Verkehrsmittel den Contact zwischen den Städtern und Ländlern häufiger macht." (S. 145.) So war ein Theil der ländlichen Bevölkerung mobilisirt worden und stellte sich in breiten Schichten des Landvolkes naturgemäß eine gewisse „Landmüdigkeit" ein. Diese findet ihren Ausdruck einmal in der Uebervölkerung auf dem platten Lande, in den Klagen über Mangel an Arbeitsgelegenheit. So kommen Bevölkerungsschichten, die Jahrhunderte fest am Boden geklebt hatten, mit einem Male in Bewegung, lösen sich von der Scholle los und ziehen aus der Heimath fort. Das eine Ziel, dem sie sich zuwenden, sind die noch unbesiedelten Theile der bewohnbaren Erde. In dem Maaße, wie der Kapitalismus im eigenen Lande erstarkt, wird die Auswanderung außer Landes zu einer Abwanderung in die Städte und Industriebezirke. Während das platte Land seine Kinder abstößt, üben die Städte eine Attractionskraft auf dieselben aus, und *wird dadurch der Schwerpunkt der Bevölkerung verschoben*. (S. 152.)

Sombart illustrirt sodann die vorgetragene Entwickelungstendenz sehr ausführlich an dem „klassischen Land der kapitalistischen Wirthschaft", an

England (wie auch an verschiedenen anderen Staaten). Diese Umschichtung der Bevölkerung findet ihren prägnantesten Ausdruck in der Entstehung eines neuen Städtethums. (S. 175.) Es läßt sich in allen Ländern mit kapitalistischer Produktion eine im 19. Jahrhundert auftretende Tendenz zur Städtebildung aufweisen, d. h. ein rascheres Anwachsen der städtischen als der ländlichen Bevölkerung, des weiteren eine Tendenz zur Großstadtbildung, d. h. „ein Stärkegrad der Bevölkerungszunahme im Verhältniß zur Größe der Städte", also ein rascheres Anwachsen der Groß- als der Mittelstädte, dieser als der Kleinstädte. (S. 176.)

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war Deutschland ein von wenigen, unbedeutenden Klein- und Mittelstädten durchsetztes, wesentlich agrikoles Gebiet. In Bayern war das Verhältniß der städtischen zur ländlichen Bevölkerung 100 : 578. Von eigentlicher Großstadt war nirgends die Rede. Heute lebt die größere Hälfte der Bewohner Deutschlands in Städten. Man darf dabei nicht bloß die Stadt als politische Einheit in Betracht ziehen, sondern zur Stadt als ökonomischer Einheit gehört auch die Bevölkerung der noch nicht in die Kommune eingezogenen Vorstädte. Das „Groß-Berlin", „Groß-London", „Groß-Paris" u. s. w. sind beträchtlich größere Bevölkerungskomplexe als Berlin, London, Paris u. s. w." (S. 184.)

Im Anschlusse an die statistischen Thatsachen sucht Sombart (im 9. Kapitel) eine Theorie der Städtebildung zu entwickeln. Denn gerade das Phänomen der Städtebildung sei bisher nicht eigentlich erklärt, sondern mehr durch die Tautologien umschrieben worden. (S. 187.) — Bei dieser Gelegenheit macht Sombart die Bemerkung, daß es besonders in der Wissenschaft der Nationalökonomie Schädlinge gebe, welche die Wissenschaft aufhalten. Ein solcher sei auch der berühmte Leipziger Nationalökonom Wilhelm Roscher gewesen. (S. 188.) Wenigstens ein sehr herbes Urtheil, dessen Berechtigung doch nicht so ganz feststeht.

Der Beweggründe des städtebildenden Menschen gibt es, wie schon der alte Seneka wußte, zahlreiche, wie auch der objektiven Bedingungen, die erfüllt sein müssen. Hier wäre vielleicht auch auf Thomas v. Aquin (De reg. princ.) hinzuweisen gewesen, der sich auch über Zweck und Voraussetzungen der Stadtgründung ausspricht. Und erst die Wirkungen der Städte! „Ist es heute nicht schon mit Händen zu greifen, daß Religion und Sitte, Staatsform und geselliges Leben, Litteratur und Kunst, kurz unser gesammtes inneres wie äußeres Leben auf einen neuen Boden gestellt ist, daß eine neue Kultur, die Asphaltkultur (!), begonnen hat, und damit dem einen der Anfang vom Ende aller menschlichen Gesittung, dem anderen erst die Morgenröthe eines verfeinerten Kulturdaseins, einer menschenwürdigen Existenz angebrochen scheint." (S. 190 f.)

Eine Theorie der Stadt muß vom wirthschaftlichen Begriff der Stadt ausgehen. Sombart bestimmt denselben negativ: Stadt ist eine Ansiedelung von Menschen, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirthschaftlicher Arbeit angewiesen sind. (S. 191.) Damit scheiden alle landbautreibenden, vielfach Städte genannten Ansiedelungen von dem Begriffe aus. Das Wesen des Stadtbegriffes liegt in dem Smithschen Satze ausgesprochen: Die Stadt lebt vom Ueberschuß des Landes.

Wenn auch die Handelsstadt als die Mutter der modernen Stadt bezeichnet werden kann, so sind doch der Handelsstadt enge Grenzen der Ausdehnung gesteckt. Ganz große reine Handelsstädte hat es nicht gegeben und wird es nicht geben; vielmehr sind als großstadtbildende Factoren auch zu nennen die Urbanisirung des Landadels und die Finanz- (überhaupt Beamten-) Wirthschaft des modernen Fürstenthums. (S. 198.) Das tritt in der Litteratur deutlich zu Tage. Einer viel späteren Periode der kapitalistischen Entwickelung gehört die Industriestadt an. Städtebildend wirkt die kapitalistische Industrie erst von dem Augenblicke an, wo sie Menschenmassen an einer Stelle anzuhäufen vermag, die sie auch aus eigenen Mitteln unterhalten kann (S. 210), d. h. sobald sie eine Centralisation der Betriebe und eine Centralisation der Unternehmungen erheischt. Doch liegt in der modernen Entwickelung eine Tendenz, der Großstadtbildung entgegenzuwirken. Infolge der zunehmenden Verschärfung der Concurrenz werden die Produktionskosten aufs Genaueste berechnet und hierbei zeigt sich, daß die Großstadt infolge des rapiden Steigens der städtischen Grundrente ein zu theurer Standort geworden ist (S. 219), wozu noch kommt, daß die Gewerkschaften für die Großstadt Zuschläge zu den vereinbarten Tarifen durchgesetzt haben. Deßhalb besteht ein Zug der Großindustrieen zum Verlassen der Großstädte. Daraus auf eine Abnahme des Großstadtwachsthums zu schließen, wäre aber ganz verkehrt. Die Gründe nehmen vielmehr zu, die auf eine weitere Vergrößerung der großen Städte hindrängen, z. B. zunehmende Concentration des industriellen Rentnerthums in den hochkapitalistischen Großstädten.

Sombart bespricht sodann unter den Existenzbedingungen der modernen Städte den Zug vom Lande nach der Stadt, ohne den eine derartige Zunahme der städtischen Bevölkerung hätte garnicht erfolgen können. Diese Zuwanderung erfolgt thunlichst in die nächste Stadt; die Wanderung erfolgt vielfach staffelweise: vom Lande in die Kleinstadt, aus dieser in die Mittel- und Großstadt. Der Qualität nach gehören insbesondere die in die Großstadt einwandernden Personen entweder den obersten Schichten der gelernten Arbeiter oder den völlig ungelernten Arbeitern (Tagelöhner, Mädchen) an; erstere liefern die Klein- und Mittelstädte, letztere das Land. (S. 229 f.) Die Zuwanderung erfolgt meist in jugendkräftigem Alter, insbesondere zwischen 20 und 25 Jahren; die Zuwandernden sind mehr ledig als verheirathet; daher die Städte eine überdurchschnittliche Zahl der Ledigen aufweisen. Sombart wendet sich mit Schärfe gegen den viel ausgesprochenen Satz, diese Wanderbewegung sei eine Folge der Eisenbahnen. Daran ist nichts weiter wahr, als daß die verbesserte Transporttechnik die Verschiebung erleichtert. (S. 232 ff.) Der Grund liegt vielmehr in der Erschwerung der Existenz im Heimathsorte, besser: in dem Vergleich zwischen der Existenz in der Heimath und der Existenz an dem Wanderziel. Es wird der Nachweis erbracht, daß die Landwirthschaft niemals solche Löhne zahlen kann, wie sie der Arbeiter in der Stadt finden kann. (S. 235 f.) Vor allem ist es also ein ökonomisches Moment, das den „Zug in die Stadt" erklärt. Erst hernach darf man vorsichtig auch nicht ökonomische Momente heranziehen. „Wenn wirklich der Tingeltangel an allem Schuld ist, wie seit Bismarcks

Vorgang die gemeine Meinung es annimmt, so frage ich denn doch erst einmal: wo ist der Tingeltangel in den rauchigen, gräßlichen Arbeiterstädten? Haben nicht auch das Land und die Kleinstadt ihre Vergnügungen? Den Krug und das Schützenhaus für die Männer, den Tanzboden für die junge Welt? Amüsirt sich die großstädtische Bevölkerung durchschnittlich wirklich mehr, als die kleinstädtische und ländliche? und vor allem: Warum haben die vermeintlichen Reize der Großstadt erst so spät ihre Wirkungen ausgeübt, da sie doch schon Jahrhunderte lang bekannt waren?" (S. 237.) Die Erklärung muß darum tiefer greifen. Was so sehr anlockt, ist „die veränderte Lebensführung des Städters", die „individualistische Emancipation". „Die Freiheit, die früher auf den Bergen wohnte, ist heute in die Städte verzogen, und ihr ziehen die Massen nach." (S. 238.) Es ist die Freiheit, nicht nur im Sinn der sittlichen Ungebundenheit, auf die der Landbewohner gerade so gut Ansprüche geltend macht, sondern die „Befreiung von dem Zwange der Sippe, der Nachbarschaft, der Herrschaft." (Ebd.) Und da ist es die moderne Verkehrsentwickelung, welche das Ideal der Freiheit in den Massen verbreitet.

Das nächste (12.) Kapitel bespricht das Phänomen der Grundrentenbildung in den Städten: steigende Erträge (Miethserträge), steigende Grundrenten, steigende Boden- und Gebäudepreise, und dann weiterwirkend: hohe Bodenpreise und darum hohe Miethpreise. In Berlin z. B. betrug der durchschnittliche Miethwerth der vorhandenen Wohnungen und Gelasse 1855 328 M.; 1875 664 M. Besonders sind es die Läden, die der Preissteigerung unterliegen. Diese Steigerung erfolgt nur zum allergeringsten Theil wegen eines erhöhten baulichen Aufwandes. Sowohl Folge als späterhin wieder Ursache der Erhöhung der Miethpreise sind die Gebäude- und Bodenpreissteigerungen. Eine unmittelbare Folge der letzteren ist dasjenige Phänomen, das man Citybildung zu nennen sich angewöhnt hat: die Entvölkerung der inneren Stadt, die in wachsendem Umfange nur noch als Verkehrscentrum, als Standort für Läden und Contors, aber nicht mehr für Privatwohnungen benutzt wird" (S. 247), eine Erscheinung, wie sie bekanntlich am ältesten und am fortgeschrittensten in London ist.

Im Laufe der modernen Entwickelung hat auch die Gestaltung des Consums bedeutsame Veränderungen erfahren, was ja schon seinen tiefgehenden Einfluß auf den Niedergang des Handwerks ausüben mußte. In quantitativer Beziehung ist eine gewaltige Ausweitung des Consums zu constatiren, die eine Folge des zunehmenden Reichthums und der abnehmenden Bedeutung der Haus- und Familienwirthschaft, d. h. der Zunahme der für den Markt arbeitenden Produktion ist. So umstritten die Consum- und Einkommenstatistiken auch sind, lassen sich doch immerhin genügende Beweise für die Ausweitung des Consums beibringen. Das ist der Fall in der Bekleidungsindustrie, im Bau- und Geräthschaftsgewerbe, in den Nahrungsmittelgewerben. Insbesondere ist der Bedarf an Fleisch pro Kopf gewaltig seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in die Höhe gegangen. Aber auch die Consumfähigkeit der Bevölkerung, das Einkommen, war stark gewachsen. Sombart glaubt zu der Behauptung berechtigt zu sein, daß es kaum jemals eine Periode gegeben hat, in der sich das Reichthumsniveau der Nationen als Ganzes eben so sehr wie die Kauf-

kraft sämmtlicher Bevölkerungsklassen in gleichem Maaße gehoben haben, als in dem vergangenen letzten halben Jahrhundert. „Es gilt für alle Länder mit kapitalistischer Kultur, daß heute die doppelte Anzahl von Menschen verhältnißmäßig ein erheblich größeres Güterquantum zu ihrer Verfügung hat, als die Leute, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts lebten. Wo ehedem Noth und Elend ständige Gäste waren, ist heute ein knappes Auskommen, eine nothdürftige Bestreitung des Unterhalts die Regel: in den großen Massen der Bevölkerung in Stadt und Land, die insbesondere als Käufer gewerblicher Erzeugnisse überhaupt erst während des letzten Menschenalters auf dem Markte erscheinen. In Kreisen, wo Schmalhans Küchenmeister war, als der Großvater die Großmutter nahm, herrscht heute eine wohlhäbige Lebensführung: in den breiten Mittelschichten, vor allem der Städte, bis hinauf in die Sphären des „gebildeten Bürgerthums", die Geheimraths- und Professorenfamilien." (S. 258.) Bürgerlicher Reichthum sei erst das Erzeugniß der letzten Menschenalter.

Nun ist die Zunahme des Reichthums außer allem Zweifel, wie auch die erhöhte Theilnahme gerade der niederen Schichten an dem Gesammtproduktionsquantum feststeht; und die von Sombart mitgetheilten Bilder aus der früheren „guten Zeit" bestätigen, daß vielfach eine Besserung eingetreten ist. Einfach, schmucklos, nüchtern scheint im Durchschnitt die Lebenshaltung gewesen zu sein; besonders alles, was zur Wohnung und ihrer Ausstattung gehörte, war ohne künstlerischen Geschmack, ohne Eleganz. (S. 259.) Der Mittelstand, wie er sich vornehmlich aus Handwerkern zusammensetzte, erfreute sich eines recht knapp bemessenen Auskommens. „Man würde durchaus irren, wenn man annehmen wollte, Gevatter Schneider und Handschuhmacher hätten vor 50 Jahren eine wohlhäbigere Position gehabt, als etwa heute. Das Gegentheil ist der Fall." (S. 262.) Wir dürfen aber nicht vergessen, daß das längst nicht mehr die Blüthezeit des Handwerks war, sondern daß dasselbe schon damals von dem kapitalistischen Aufsaugungsproceß ergriffen war. Und dann will das auch nicht ganz mit dem von Sombart bewiesenen stetig fortschreitenden Verkümmerungsproceß des Handwerks übereinstimmen.

Noch mehr als das Handwerk befanden sich die Massen des niederen Volkes, die Lohnarbeiter in Stadt und Land, die kleinbäuerliche Bevölkerung, in Noth und Elend. Also eine *allgemeine* Nothlage! „Der Hunger schleicht durch das Land. Und in seinem Gefolge das ganze Heer seiner fürchterlichen Trabanten: Die Hungerrevolten (Weberaufstände!), die Hungerepidemien (Hungertyphus in Oberschlesien!)." (S. 265.) Interessant ist die Zusammenstellung der Nothstandslitteratur aus jenen Tagen, wie sie Sombart (S. 266 f.) gibt, wiewohl doch an dieselbe ebenso nothwendig ein einschränkender Maaßstab gelegt werden muß, als dies Sombart der Litteratur aus den Kreisen der Handwerkerfreunde gegenüber für nothwendig erachtet.

Gegenüber diesem Bilde des Elends glaubt Sombart die erfreuliche Thatsache constatiren zu können, daß sich die Lebenshaltung *aller Klassen* während der letzten 50 Jahre ganz beträchtlich gehoben hat. Solche Gedankengänge sind uns früher schon bei dem Collegen Sombarts an der Breslauer Universität, bei Prof. *Julius Wolf* begegnet. Auch dieser schreibt dem *Kapitalismus* die Besserung in der Lebenshaltung

der unteren Klaſſen zu. Er kann ſich aber trotzdem nicht verſagen, auf den ungeheuren Elendsreſt, den wir noch rings um uns erblicken, hinzuweiſen. Nach Klarlegung der betrübenden Reſultate der Einkommenſteuerſtatiſtik verſchiedener Länder bekennt er: „Die überwältigende Mehrheit lebt alſo in unſeren Kulturſtaaten in ſorgenvoller, bitterer Armuth und Noth.“ (Socialismus und kapitaliſtiſche Geſellſchaftsordnung. Stuttgart 1892. S. 308.) „Wie iſt es möglich, daß es trotz des coloſſalſten Fortſchritts heute überhaupt noch ſehrende Armuth gibt und in dieſem Umfange? Henry George hat zweifellos Recht, wenn er meint, ein Denker, wenn er den Fortſchritt unſerer Zeit hätten ahnen können, würde nie und nimmer einen Elendsreſt, wie wir ihn haben, für möglich gehalten haben.“ (Ebd. S. 312.) Was die Beſſerung in der Lebenshaltung der unteren Klaſſen betrifft, ſoweit ſie ſich aus der Conſumſtatiſtik erſchließen läßt, ſo iſt gewiß, daß mit der thatſächlich erfolgten Steigerung der Arbeitslöhne auch viele Conſumgüter in den Haushalt der Arbeiterbevölkerung ihren Weg gefunden haben. Hier darf indeſſen eine wichtige Thatſache nicht überſehen werden, auf die neueſtens Grotjahr in ſeiner Schrift „Ueber Wandlungen in der Volksernährung“ (Leipzig. Dunker u. Humblot. 1902) aufmerkſam gemacht hat. Die Nahrung, welche die Elite der Induſtriearbeiter hat, nähert ſich mehr der Koſt der Wohlhabenden und iſt ganz verſchieden von der Nahrung, die das Gros aufweiſt. Weite Schichten der induſtriellen Arbeiterſchaft bleiben in dem Uebergang ſtecken (zu der Koſt der Wohlhabenden); ſie eſſen nicht mehr genug Brod, Kartoffeln, Leguminoſen, Mehlſpeiſen und Fett und noch nicht genug Fleiſch, Weizenbrod, Butter und Zucker, ſodaß ein Zuſtand der chroniſchen Unterernährung reſultirt.“ (Grotjahr S. 34.)

Sombart macht auch darauf aufmerſam, daß an Stelle des ehemaligen, aus Handwerkern zuſammengeſetzten Mittelſtandes ein neuer Mittelſtand in der Bildung begriffen iſt. Man ſolle doch endlich einmal das Märchen vom Schwinden des Mittelſtandes, d. i. im Sinne von Perſonen mit auskömmlichen Einnahmen außer Kurs ſetzen. Vielmehr rufe gerade die kapitaliſtiſche Entwickelung in unüberſehbarer Fülle ſolche mittleren Exiſtenzen ins Leben: kleinkapitaliſtiſche Unternehmer, höhere Angeſtellte, Agenten, Prokuriſten u.ſ.w. und der wachſende Nationalreichthum ermögliche es, immer neuen Beamtenkategorien zu einer ſorgenfreien Exiſtenz zu verhelfen. (Sombart II, S. 268.) Man kann aus der ſteigenden Genußſucht gewiß auch einen Rückſchluß auf eine Beſſerſtellung mancher Klaſſen machen; indeſſen ein abſolut zwingender Schluß iſt das nicht: „Wer in die allabendlich dicht gefüllten Variétés unſerer Großſtädte einen Blick wirft, oder das Treiben bei einem Turner- oder Radfahrer-Stiftungsfeſte beobachtet, der wird eben ſo ſehr an die Mächtigkeit und Verbreitung jener mittleren, im Ganzen wohlhäbigen Exiſtenzen glauben müſſen . . .“ (S. 268 f.) Wie geſagt, zwingend iſt dieſe Beweisführung nicht, denn dem äußeren Schein, der Jagd nach dem Vergnügen, der „Repräſentation“, dem Streben nach Gleichſtellung mit anderen Klaſſen wird manch dringendes Bedürfniß geopfert. Die luſtig durchlebten Carnevals ſind kein Beweis für die Wohlhabenheit der Bevölkerung; die nöthigſten Hausgeräthe, wie Betten, wandern einfach ins Pfandhaus.

Dagegen iſt außer Zweifel, daß eine bedeutende Steigerung des Reichthums eingetreten iſt, wie Sombart an der Hand ſteuerſtatiſtiſcher Thatſachen

darlegt; auch die kleinen Einkommen weisen eine solche Zunahme auf. So stieg in Berlin von 1892/93 bis 1900 die Zahl der Einkommen von 900 bis 3000 M. von rund 250 000 auf rund 350 000, also um etwa 40 Procent. Aber aus der Zunahme der Einkommen von 900 M. läßt sich wohl nicht auf eine Verbreitung der Wohlhabenheit schließen. Die Grenze ist zu tief angesetzt.

Noch bedeutsamer als die Ausweitung des Consums ist die Verdichtung des Consums in neuerer Zeit, d. h. „die Thatsache, daß die Entfernung, in der die einzelnen Bedarfsfälle einer von dem anderen auftreten, immer geringer wird." (S. 277.) Das gibt Sombart Anlaß zu einer äußerst anziehend geschriebenen Schilderung der wunderbaren Entwickelung des modernen Personen-, Güter- und Nachrichtentransportes, die mit reichen statistischen Beigaben illustrirt ist. Der wirthschaftliche Bereich einer Stadt ist durch diese Entwickelung außerordentlich vergrößert worden. „Die Krönung aber gleichsam dieses mächtigen Gebäudes der modernen Verkehrsorganisation ist die Zeitung, ohne die wir uns schlechterdings kein Wirthschaftsleben mehr vorstellen können. Wie sie es ist, die den feinen Mechanismus des Großhandels, des Geld- und Creditmarktes durch ihre immer rascher und exakter gebrachten Nachrichten in Gang erhält und vor Störungen bewahrt, so wirkt sie auch durch die Mittheilungen an das kaufende Publikum, die sie dem Producenten und Händler ermöglicht, in eminentem Sinn consumverdichtend." (S. 289.)

Eines der spannendsten Kapitel ist das über die Verfeinerung des Bedarfs. (S. 290 ff.) Hier kommt Sombart naturgemäß auf das Problem des Luxus zu sprechen; er beklagt es, daß trotz der ungeheuren Litteratur über diesen Gegenstand doch eigentlich so wenig zur tieferen Erkenntniß desselben geleistet worden ist. Man habe die Frage auf ein Geleise geschoben, auf dem ein Fortschreiten nicht möglich gewesen. Man „verfitzte das Problem dadurch, daß man zwei Fragen aufwarf, deren Beantwortung ebenso unmöglich ist, wie die der Fragen, ob die Brünetten oder die Blondinen hübscher seien, und ob es in der Welt immer besser oder immer schlechter werde — die Fragen nämlich: was Luxus sei oder gar, was „erlaubter" Luxus sei, und ob er mehr schädlich oder mehr nützlich werde. Ethische Nationalökonomie!" (S. 291.)

Man kann nun Sombart darin vollkommen Recht geben, daß der Luxus niemals eine absolut feststellbare Grenze hat, ebensowenig wie der Begriff von Wärme oder Kälte, und daß der Entscheid über den Begriff des erlaubten Luxus ebenso der historischen Wandelbarkeit unterworfen ist, wie der Entscheid über Schön oder Häßlich. Es wird richtig sein, daß der Standpunkt des Schriftstellers mit maßgebend für die Auffassung des Luxus ist. Aber eine derartige Weite und Dehnbarkeit des Luxusbegriffs ist von größter Bedeutung, um die verschiedenen Stufen der Kulturentwickelung genügend zu berücksichtigen. Zu einer Ablehnung jeglichen ethischen Maaßstabes sind wir darum noch nicht berechtigt. Sombart meint zwar: „Wollen wir nicht endlich von der nichtsnutzigen, zeitraubenden Suche nach „objektiven Maaßstäben" für das Erlaubte oder Unerlaubte im Wirthschaftsleben ablassen und einsehen, daß das letzte Maaß aller Dinge auch hier die ganze Persönlichkeit ist: des Urtheilers wie des

Beurtheilers?" (S. 291.) Ganz recht; aber diese Persönlichkeit ist auch immer ein sittlich handelndes Wesen. *Von der fascinirenden Wirkung, wie sie ein in großem Maaße betriebene Verschwendung ausübt, dürfen wir uns bei dem Urtheil über das Erlaubte nicht blenden und bestechen lassen.* „Es gibt," meint Sombart, „keinen noch so verschwenderischen Aufwand, keinen noch so raffinirten Lebensgenuß, der nicht in der Person seines Vollbringers seine Weihe und damit seine Rechtfertigung finden könnte. Die kostbare Perle, die Kleopatra zermahlen ließ, um sie in den Wein zu schütten, den sie dem Gastfreund kredenzte, sie fehlt in keinem der Luxustraktate, um die „Auswüchse" zu kennzeichnen. Wer aber, der auch nur einiges Empfinden für das Bestrickende außergewöhnlicher Menschen hat, möchte sie im Bilde dieses großen Weibes missen? Wer die nächtlichen Schlittenfahrten Ludwigs II.? Wer den Pomp und Glanz am Hofe des Sonnenkönigs? Während ich mir denken kann, daß auch schon ein bescheidener Luxus, den ein plumper Geselle übt, abstoßend und widerlich wirken kann: mag er nun „Harmloser" oder Zuhälter sein." (S. 292.) Immer muß man sich bei der Erörterung des Luxus vor Augen halten — das ist das Wahre an Sombarts Ausführungen — daß es sich um einen relativen Begriff handelt, daß die Persönlichkeit, die wirthschaftliche Kraft, die gesteckten Ziele bei der sittlichen Beurtheilung in die Wagschale gelegt werden müssen.

Sombart unterscheidet drei Richtungen, in denen sich eine Verfeinerung des Bedarfes bewegen kann: 1. in der Richtung des *Stoffes*: Bevorzugung des „echten" Materials vor dem unechten, des kostbaren vor dem weniger kostbaren; Bewegung auf Pomp und Glanz zu; 2. in der Richtung der *Form*: Heranbildung edler Formen der Gebrauchsgegenstände, Entwickelung des Geschmackes und Kunstverständnisses; 3. in der Richtung des *Zwecks*: bessere Anpassung der Gebrauchsgegenstände an ihren Gebrauchszweck; Herausbildung dessen, was man Komfort heißt. (S. 292.)

Für die Mitte des 19. Jahrhunderts constatirt Sombart einen entsetzlichen Tiefstand des künstlerischen Geschmackes in Deutschland: Der Lehnstuhl mit Musik, der auf der ersten deutschen Gewerbeausstellung die volle Bewunderung der Jury fand, ist geradezu typisch. „Selbst Göthe, der doch einer viel weltgewandteren Zeit angehörte, der dem Genusse nicht abhold war, dem Sinn für das Prächtige und Glänzende gewiß nicht fehlte: selbst Göthe lebte in einem Hause, dessen Einrichtung unserem heutigen Geschmack armselig und kläglich erscheint, und Göthe selbst konnte den Gedanken äußern, daß eine elegante und luxuriöse Zimmerausstattung nur für Menschen sei, die keine Gedanken hätten." (S. 295.) Sombart versteht es, die damalige Atmosphäre der Geschmacklosigkeit anschaulich zu schildern. Selbst die Künstler verstanden nichts von der Kunst, in Schönheit zu leben: sie waren Asketen oder Biedermänner. (S. 296.) Im Gefolge des Akademismus stellte sich der Standesdünkel ein; dadurch sonderte sich die sogenannte hohe Kunst immer mehr von den sogenannten technischen, angewandten Künsten. Daher die Unfähigkeit, die Gegenstände des täglichen Gebrauches mit künstlerischem Geiste zu durchdringen. Das Gewerbe war von den Künstlern völlig verlassen. Was den feinen Geschmack völlig zum Untergang brachte, war, daß nunmehr

das kapitalistische Unternehmerthum sich der Führung bemächtigte. „Die grauenhafte Verwilderung, in der die für den Feinbedarf arbeitenden Gewerbe schließlich ausarteten, ist nur verständlich, wenn man dieses in Betracht zieht, daß Jahrzehnte hindurch die Lieferung kostbarer oder kunstvoller Gebrauchsgegenstände nur noch unter dem Gesichtspunkte des Profits des Unternehmers und zwar eines noch völlig böotischen Unternehmerthums erfolgte." (S. 298.) Dieses unterwarf sich der Künstler völlig. Originalität wurde nun lächerliche Mode, die besonders in der Imitation der Stoffe Unglaubliches leistete. Technische Kultur und Kunst lagen im Kriege miteinander.

Aber der Kapitalismus trieb zugleich wieder die Kräfte aus sich hervor, die eine Neugeburt der „Kunst im Handwerk" herbeiführten. Er schafft sie durch die Vermehrung des Reichthums. Dadurch drang allmählich in die reichgewordenen Familien wieder Geschmack und Bildung ein. Zugleich nahm die geistige Elite der Nation theil an den Segnungen einer materiellen Feinkultur. Das Wichtigste ist, daß in Folge dieser Wandlungen die gesammte Lebensauffassung modificirt wird, sie wird aus einer abstrakt idealistischen eine künstlerische. (S. 300.) Um die Geschmacklosigkeit zu besiegen, war eine „Künstlerdiktatur" nöthig, und sie ist noch so lange nöthig, bis die Consumenten selbst künstlerischen Geschmack besitzen werden.

Die Geschichte des Künstlergeschmackes wird dann illustrirt an Ländern mit kapitalistischer Entwickelung, vorab an England. Eine entsetzliche Geschmacklosigkeit war herrschend, bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts die Wendung erfolgte. E n g l a n d eilte uns Deutschen, wie den übrigen Kulturländern auf dem Gebiete des kunstgewerblichen Fortschrittes um fast zwei Menschenalter voraus. Heute hat es die Führung an Nordamerika verloren. Hier begann eine eigentliche Kunstindustrie erst Ende der 1870er Jahre; der Aufschwung erfolgte rasch. Heute „ist der „Amerikanismus" auf fast allen Gebieten des feinen Geschmackes geradezu Mode gewordn." (S. 309.) Diese Ueberlegenheit liegt nach Sombart darin begründet, daß jedes kunstgewerbliche Ergebniß, auch das dem verfeinertsten Bedarf dienen soll, mit allen Mitteln der fortgeschrittensten, raffinirtesten Technik hergestellt ist. Was die Amerikaner noch weit mehr als bisher zur Führung befähigt, ist einmal ihr größerer Reichthum. Sodann ist die Geschmacksentwickelung in den Vereinigten Staaten von jeher eine gesichertere gewesen, Dank der höhern Qualitäten seines Unternehmerthums. Angesichts der eingeschlagenen Wege glaubt Sombart ungefähr die Entwickelung in zwanzig bis dreißig Jahren so zeichnen zu dürfen: „Ich sehe das kommende Geschlecht nach langen Jahrhunderten der Entbehrung endlich wieder ein Leben führen, das von Schönheit und Wohlbehagen durchtränkt ist. Ein Geschlecht wird erstehen, das aus der Fülle von Reichthum, die ihm in verschwenderischem Maaße zuwächst, eine Welt des Behagens und der schönen Formen wird hervorquellen lassen. Menschen, denen Genuß, denen Lebensfreude wieder zu selbstverständlichen Begleitern auf ihrer Erdenpilgerschaft geworden sind; Menschen mit verfeinerten Sinnen, mit einer ästhetischen Weltauffassung." (S.312.) Der zukunftsfrohe Prophet glaubt auch die Eigenart dieser Entwickelung dahin bestimmen zu können, daß die geschichtlich gewordenen Besonderheiten der verschiedenen

Nationen zurücktreten werden gegenüber dem allgemein Menschlichen, dem persönlich Individuellen. Zweck und Technik werden das kunstgewerbliche Schaffen beherrschen. Es ist ein wahrer Kern darin, wenn man eine Volkskunst im Werden begriffen sieht. Die collective Bedarfsdeckung, die unserer Zeit eignet, wird dieser Entwickelung Vorschub leisten. „Es vollzieht sich hier eine Durchtränkung des Verkehrs- und Geschäftslebens mit Schönheit; ein socialistisches Ideal, wenn auch in anderer Weise, als die alte Schule es voraussah, geht seiner Entwickelung entgegen: Der Künstler der Zukunft im Dienste „profitwüthiger" Handlungshäuser — dem Volke die Kunst bringend." (S. 314.) Auch der private Feinbedarf wird an Umfang und Vollkommenheit zunehmen, wenn auch für die Richtung des Kunstgewerbes der Massenconsum kaum je entscheidend werden wird. Entscheidend wird hingegen der Bedarf des an Zahl rasch wachsenden reichen Großbürgerthums sein. Auch der Geschmack erfährt qualitative Veränderungen; es wird heute schon mehr Werth auf Behaglichkeit als auf die Repräsentation gelegt. „Ein gemeinsamer Zug aller Bedarfsgestaltung ist die im Gefolge großstädtischer Entwickelung sich immer fühlbarer machende Verengung des Existenzspielraums: selbst die prächtige Villa eines vielfachen Millionärs in der Stadt ist doch um vieles enger als das Palais eines längst nicht so reichen Landedelmannes in früherer Zeit." (S. 315.) Ferner, alles wird mehr auf den Effekt bei Licht berechnet, da unser Leben immer mehr den Genuß in die Abend- und Nachtstunden verlegen wird. Aber das Eigenartigste des modernen Feingeschmacks ist die Unruhe und Wechselhaftigkeit. Diese stehen im Zusammenhang einmal mit der raschen Zunahme der Abnehmer feingewerblicher Erzeugnisse. Sodann sehnen sich die heutigen Menschen weit mehr als die früheren nach Abwechselung. Zunehmende Kultur bedeutet zunehmende Nervosität. Das zweite mächtige Bildungselement ist die Technik. Sie wird geschmackbildend wirken: Wir werden lernen, das schön zu finden, was technisch vollendet ist. Eine große Vereinheitlichung des Geschmacks ferner wird durch den Kapitalismus bewirkt, zu dem eine steigende Urbanisirung des Bedarfs: Der Sinn für das Derbe, Solide, Dauerhafte wird geringer, an seine Stelle tritt die Lust am Gefälligen, Graziösen. (S. 325.) Die Wandlungsfähigkeit des modernen Geschmacks veranlaßt Sombart, eine Theorie der Mode zu construiren — ein äußerst interessantes, mit feinem Geschmack geschriebenes Kapitel. Einige Proben daraus werden dies bestätigen. Der junge Hausstand betritt mit völlig neuer Ausstattung den Plan, und während unsere Eltern noch Möbel, Betten, Wäsche, Bestecke und alles Geräth während ihrer Ehre — und mochten sie auch die goldene Hochzeitsfeier erleben — in Ehren hielten, ist es heute die Regel, daß auch in besseren Häusern schon nach zehn, zwölf Jahren der Erneuerungsturnus beginnt." (S. 327.) Die Ursache dieser Wandelarbeit darf nicht ausschließlich darin gesucht werden, daß die Sachen „nicht mehr so lange halten, wie früher"; vielmehr müssen die veränderten Lebensbedingungen herangezogen werden, denen namentlich der heutige Städter untersteht. Die Miethswohnung hat das moderne Nomadenthum geschaffen und damit den Sinn fürs Stabile verringert. Mit den Veränderungen in der Technik und in den äußeren Lebensbedingungen ist auch ein neues Geschlecht von

Menſchen herangewachſen, „Menſchen, die die Raſtloſigkeit und Unſtetigkeit ihres inneren Weſens auch in der äußeren Geſtaltung des Daſeins zum Ausdruck zu bringen trachten. Wir wollen den Wechſel unſerer Gebrauchsgegenſtände.“ (S. 329.) Neben der freien Entſchließung ſteht noch der Zwang der Gewohnheit und Sitte. Der Wechſel iſt damit aus einer individuellen eine ſociale Thatſache geworden. Für das Wirthſchaftsleben kommt die Mode nach einer doppelten Seite in Betracht: einmal nach der durch ſie erzeugten „Wechſelhaftigkeit“, ſodann nach der von ihr bewirkten Vereinheitlichung des Conſums. Wenn auch der „Modeteufel“ bereits in früheren Jahrhunderten ſpukte, ſo ſcheint ſich doch das innerſte Weſen der Mode erſt in dem verfloſſenen Jahrhundert voll entfaltet zu haben. (S. 332.) Eine Fülle von Gebrauchsgegenſtänden iſt ihr unterworfen; die Mode beſitzt abſolute Allgemeinheit und wechſelt in raſendem Tempo. In ſehr anziehender Weiſe beſchreibt ſodann Sombart den Werdegang der Frauenmode, wie er ſeinen Ausgangspunkt in Paris nimmt und im kleinen Provinzſtädtchen endet. Als das Entſcheidende in dem Modebildungsprozeß ergibt ſich die Thatſache, daß die Mitwirkung des Conſumenten dabei auf ein Minimum beſchränkt bleibt, daß vielmehr durchaus die treibende Kraft bei Schaffung der Mode der kapitaliſtiſche Unternehmer iſt. (S. 340.) Dieſer iſt ſeinerſeits durch die Concurrenz gezwungen, ſeiner Kundſchaft ſtets das Neueſte zu bieten. Wohl konnte ja auch die Concurrenz durch größere Güte oder Billigkeit der Sache aus dem Felde geſchlagen werden; aber es iſt immer leichter, eine Sache anders, als ſie billiger oder beſſer herzuſtellen. „Es iſt einer der Haupttricks unſerer Unternehmer, ihre Waare dadurch abſatzfähiger zu machen, daß ſie ihr den Schein größerer Eleganz, daß ſie ihr vor allem auch das Anſehen derjenigen Gegenſtände geben, die dem Conſum einer höheren Schicht der Geſellſchaft dienen.“ (S. 343.) Zuſammenfaſſend beſchließt Sombart das reizvolle Kapitel über die Mode: „Die Mode, zumal in ihrer heutigen Geſtalt, iſt des Kapitalismus liebſtes Kind; ſie iſt aus ſeinem innerſten Weſen heraus entſprungen und bringt ſeine Eigenart zum Ausdruck, wie wenige andere Phänomene des ſocialen Lebens unſerer Zeit.“ (S. 345.)

Entſprechend der veränderten Bedarfsgeſtaltung vollzogen ſich auch Aenderungen in der Organiſation des Waarenabſatzes. Das erſte war eine ſtarke Vermehrung der Händlerſchaft, und zwar in allen Ländern mit kapitaliſtiſcher Wirthſchaft. Dieſe ſchafft bei zahlreichen Perſonen die Gewilltheit, dem Handel zu dienen. Galt früher beſonders die Handwerker- und Ritterehre, ſo hat der Kapitalismus auch den Handel zu Ehren gebracht. „Mit dieſer Umwerthung wird man auch die ſog. „Emancipation der Juden“ in Verbindung bringen dürfen. Die jüdiſche Raſſe iſt — ob von Natur ob durch den Gang der geſchichtlichen Entwickelung bleibt ſich gleich — nach einer Seite ihrer Veranlagung gleichſam die Inkarnation kapitaliſtiſch-kaufmänniſchen Geiſtes.“ (S. 349.) Der Kapitalismus dringt auch in die Sphäre des Detailhandels ein und vollzieht hier eine Neugeſtaltung der Abſatzorganiſation. Er räumt auf mit den alten Märkten und Meſſen und ebenſo mit der uralten Form des Güterabſatzes, dem Hauſierhandel; wenngleich letzterer noch länger ſich dem Kapitalismus brauchbar

Digitized by Google

erwies. Der alte handwerksmäßige Detailhandel bestand noch weit im 19. Jahrhundert herein. Die Größe der Handelsbetriebe war ziemlich gleich, das Hülfspersonal stand zum Principal in patriarchalischem Verhältniß. Der Absatz war festgeregelt; für die Spekulation war kein Raum. Auch dieses ruhige Idyll hat nun der Kapitalismus zerstört; er hat die Concurrenz gebracht; es werden Dank der kapitalistischen Technik mehr Waaren producirt, die doch auch an den Mann gebracht werden wollen: aus der traditionell-handwerksmäßig geübten Thätigkeit wird unter dem Zwang der Verhältnisse ein zielbewußtes, vernunftgemäßes Handeln. (S. 372.) Der Kunde, den man ehedem erwartet hatte, muß nun aufgesucht werden. Das Anziehen der Kundschaft geschieht nun vor allem durch die Reclame. Ihre Entstehung fällt in die ersten Decennien des 19. Jahrhunderts, ihr Geburtsort war Paris. „Kein Geschäftsmann kann sich ihr heute mehr entziehen bei Strafe des Unterganges. Es gibt genug Leute, die auch ohne Reclame groß geworden sind, die aber jetzt mit einem Male zu ihrem eigenen Erstaunen gewahr werden, daß ihr Geschäft nicht mehr so vorwärts geht, wie ehedem." (S. 374.) Die Reclame ist Kunst sowohl als Wissenschaft geworden. Insbesondere hat sie große Bedeutung erlangt durch die Verbindung mit der Kunst. Ferner, neue Geschäftsformen entwickeln sich: das Versandtgeschäft, das Auctions- und Abzahlungsgeschäft. Das erstgenannte hat eine gewaltige Ausdehnung erreicht, seitdem die moderne Verkehrsentwickelung so große Erleichterungen für dasselbe gebracht hat. Desgleichen hat das Auctionsgeschäft eine große Ausbreitung erlangt. Wichtig ist vor allem auch die Concentrationstendenz im Detailhandel. (S. 293 ff.) Ein Typ dieser Art sind dann vor allem die Waarenhäuser. „Ein solches nämlich liegt überall dort vor, wo die drei Eigenarten der kapitalistischen Detailhandelsentwickelung sich vereinigt finden: 1. Die großkapitalistische Basis. 2. Der kapitalistische Geist, d. h. die Modernität der Geschäftsprincipien. 3. Die Neuordnung der Waaren nach dem Gesichtspunkte höchster Bedarfsanpassung." (S. 398.) Unter den Hülfsorganen des modernen Detailhandelns nennt Sombart vor allem die Geschäftsreisenden, der „eine der markantesten Typen unserer eigenthümlichen Zeit" geworden sei. Die eigenthümliche Mischung von Weltkenntniß und Halbbildung hat schon längst das Interesse von Sittenschilderern erweckt. (S. 402.) „Je größer nun aber die Zahl der Reisenden, desto stärker die Concurrenz, desto kleiner der Kaufmann, an den sie sich wenden, desto entlegener der Ort, wohin sie die Sekundär- und Tertiärbahn noch führt, desto extensiver und intensiver die Ausweitung des Absatzspielraums kapitalistisch producirter Gegenstände im Rahmen des modernsten Detailhandels. (S. 405.) Aber es gibt auch Bestrebungen, die darauf abzielen, den Detailhandel selbst auszuschalten; der Producent wendet sich durch Detailreisende und Agenten unmittelbar an den Consumenten. (S. 409 ff.) Eingehend wird die Bedeutung des Agententhums für das moderne Handelsleben dargelegt. — Aber auch die Consumenten versuchen auf dem Wege der Organisation das Zwischenglied des Händlerthums auszuschalten. Es sind zu unterscheiden die Organisationen der productiven und die Organisationen der persönlichen Consumenten. Erstere beschränken sich vorzugsweise auf landwirthschaftliche Producenten.

Letztere zerfallen wieder in zwei Kategorien, je nachdem sie ihre Entstehung der eigenen Initiative der Consumenten oder aber ihrer Brodherren, der Unternehmer, verdanken. (S. 416 f.) Hierbei gehören die Consumvereine in engerem Sinne, deren höchste Entwickelung darin zu erblicken ist, die zum Verkauf feilgebotenen Gegenstände selbst zu erzeugen, wie es in England in großem Umfange geschieht. „Damit ist denn der Keim gelegt zu einer principiell neuen Ordnung des Wirthschaftslebens, die bestimmt sein kann, den Kapitalismus langsam abzulösen." (S. 419.)

Das dritte (letzte) Buch behandelt noch eine wesentliche Seite des Kapitalismus, die freie Concurrenz, die Betrachtung derselben erklärt, warum dieser auf der ganzen Linie so siegreich vorgedrungen ist: Eine Theorie der gewerblichen Theorie zu schreiben ist Sombarts Absicht. Er fühlt sich von den bisherigen Darstellungen der gewerblichen Concurrenz, so werthvolles sie im Einzelnen enthalten mögen, durchaus unbefriedigt. Schon der Begriff der Concurrenz sei nicht genügend klargestellt. Es sei verfehlt, aus der Thatsache des Obsiegens ohne weiteres auf bestimmte andere Eigenschaften des Siegers, z. B. größere Vollkommenheit zu schließen. Dann muß man sich auch darüber klar sein, zwischen wem denn die gewerbliche Concurrenz besteht. Die Resultatlosigkeit früherer Untersuchungen erklärt Sombart daraus, daß man die Concurrenz zwischen Groß- und Kleinbetrieb erörterte, während es sich um jene des Handwerks und der kapitalistischen Unternehmung handle. (S. 430.) So richtig diese Unterscheidung auch ist, erschöpfend ist sie keineswegs; denn sie läßt die Concurrenz der kapitalistischen Betriebe untereinander vollständig außer Betracht. Warum ist nun die kapitalistische Unternehmung dem Handwerk gegenüber im Vorsprung? Einmal, weil sie bessere Leistungen als das Handwerk erzielt. Schon in der Art der Darbietung der Waare (oder Leistung) zeigt sich der Unterschied. Die kapitalistische Unternehmung kann massenhafter und rascher liefern. „Ein mittelalterlicher Dom konnte von Handwerkern gebaut werden, weil es gar nicht darauf ankam, ob er diesem oder dem nächsten Jahrhundert fertig würde. Ein Bahnhof, ein Ausstellungsgebäude, eine Miethskaserne in unserer Zeit — sie müssen in kürzester Frist vollendet sein, und darum drängt der Bauleiter auf immer kürzere Lieferungsfristen und bevorzugt das eine große Geschäft, das ihm mit seinem Renommee für pünktliche, rasche Vollendung Bürgschaft leistet." (S. 433.) Dann kann nur der kapitalistische Unternehmer dem fortwährenden Wechsel des Geschmackes Rechnung tragen. Nichts wird dem Handwerker schwerer, als der beständige Wechsel. Dem Wesen des Handwerks entspricht die Schwerfälligkeit, die Langsamkeit der Anpassung. In der kapitalistischen Unternehmung ist die Abtrennung der technischen Funktion von der Person des Productionsleiters vollzogen. Der kapitalistische Unternehmer verfügt völlig frei über jede beliebige Technik. Dann kommt in Betracht die verfeinerte, elegantere, coulantere Art der Darbietung, was einen Vorzug der kapitalistischen Unternehmung begründet. Es würde sich allerdings fragen, ob der genossenschaftliche Zusammenschluß der Handwerker nicht ähnliches zu erreichen vermöchte. Wenn es auch wahr ist: „Wir wollen coulant bedient sein, und das wird der Handwerker, was

auch immer er sein und werden mag, niemals lernen" (S. 438), so könnten doch Genossenschaften sich das entsprechende Ladenpersonal beschaffen.

Aber auch in der Qualität der Waare ist nach Sombart die kapitalistische Unternehmung dem Handwerk überlegen. Ihr ist die rationelle Anwendung besserer Verfahrungsweisen möglich. Sie kann sich durch Geld alles beschaffen, was sie zu einem gedeihlichen Wirken braucht, besonders qualificirte und künstlerische und wissenschaftlich geschulte Arbeitskräfte. Bezüglich der qualificirten Arbeitskräfte bemerkt Sombart, in ihnen habe sich die alte handwerksmäßige Technik gleichsam sublimirt erhalten und es sei wieder „ein schlechter Witz der Geschichte, daß sie das Handwerk nicht zum wenigsten durch die specifisch handwerksmäßigen Bestandtheile der modernen Productionseinrichtungen schädigen läßt." (S. 444.) Auffallend ist nun auch die Thatsache, daß die qualificirten Arbeiter das Handwerk verlassen und in den Dienst der kapitalistischen Unternehmung treten. Vielfach steht dem ersteren nur noch ein „erbärmlicher Ausschuß" von Hülfskräften zur Verfügung: alternde Gesellen, Trunkenbolde, Faule. (S. 447.) Denn was lockt die besten Arbeitskräfte vom alten Handwerk hinweg? Einmal die durchschnittlich höheren Löhne, die der kapitalistische Unternehmer bezahlt, dann andere Vorzüge, wie kürzere Arbeitszeit, größere Stetigkeit der Beschäftigung. Aber selbst, wenn kein höherer Lohn, keine kürzere Arbeitszeit locken, strömen die Arbeitskräfte vom Handwerk weg, weil in der kapitalistischen Industrie die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage gegeben ist, weil der Arbeiter hier der Fessel entrückt ist, die im Handwerk seine Selbstständigkeit einschnürt. „In dem Maaße, wie sich sein proletarisches Klassenbewußtsein entwickelt, werden ihm die Reste patriarchalischen Wesens, die dem Handwerke immer noch anhaften: der Duzfuß, auf dem der Meister zu ihm steht, die Beaufsichtigung seines privaten Lebenswandels, wohl gar noch die Eingliederung in die Familie des Meisters zur unerträglichen Fessel." (S. 450.) Man weiß ja aus der modernen Arbeiterbewegung, daß selbst in Handwerken, in denen sich die Verpflegung des Gesellen im Haushalte des Meisters am längsten erhalten hat, wie in der Bäckerei, sich nunmehr eine Aenderung und zwar auf Drängen der Gesellen vollzieht.

Vielfach hält man das Handwerk als *unbesieglich auf dem Gebiete des Kunstgewerbes*, insbesondere, seitdem die Künstler die Dinge des täglichen Gebrauches mit künstlerischem Geschmack zu erfüllen streben. Man hofft, es werde wieder werden wie im Mittelalter. Im Mittelalter freilich waren die Künstler in das Handwerk hineingestellt und mit den übrigen Handwerksmeistern in Zünften vereinigt. Indessen hat schon die Renaissance die Emancipation der hohen Kunst aus den Fesseln des Handwerks gebracht. (S. 455.) Der Künstler von heute wird auf die Fortschritte, welche die Technik gebracht, nicht verzichten wollen. Darum wird kein Kunsthandwerk in dem Sinn möglich sein, daß die Künstler wieder Handwerker werden. Aber sie bedienen sich auch nicht der Handwerker, um ihre Ideen zu realisiren, sondern sie wollen die Vortheile benutzen, welche ihnen die kapitalistische Unternehmung in so hohem Maaße bietet.

Eine fernere Ueberlegenheit des Kapitalismus gegenüber dem Handwerk findet Sombart in der Preisberechnung, die eine specifisch kaufmännische

Funktion ist und dem Handwerk gänzlich fehlt. Insbesondere im Submissionswesen zeigt sich diese Unfähigkeit zur Preisberechnung. Nun räth man wohl dem Handwerker, er solle Kaufmann werden. Das hieße, meint Sombart, soviel, als dem Hasen anzurathen, er solle fliegen lernen, um sich der Verfolgung des Bussards entziehen zu können. „Ein Handwerker, der kaufmännische Fähigkeiten besitzt, ist eben kein Handwerker mehr; daß man das nicht einsehen kann!" (S. 465.) Warum eine vernünftige Berechnung mit dem Handwerk absolut unvereinbar sein soll, ist nicht einzusehen. Es ist doch wohl nur eine geistreiche Behauptung Sombarts. Ob wir derartig „rechnende" Handwerker kleinkapitalistische Unternehmer nennen, ändert doch nichts.

Die kleinkapitalistische Industrie vermag aber auch das Handwerk durch Unterbietung der Waarenpreise zu besiegen, insbesondere durch das Surrogat. Einmal verbietet der Handwerkerstolz die Täuschung des Publikums; dann aber ist es meist dem Handwerker auch aus technischen Gründen unmöglich, diese Wege zu beschreiten.

Auch *im Kampf um die Produktionsmittel* zieht das Handwerk den Kürzeren. So beeinträchtigt das Steigen der städtischen Grundrente die Chancen des Handwerks in empfindlicher Weise. In der Hausindustrie lädt der Kapitalismus die Ausgaben für die Grundrente seinen Arbeitern auf. Aber auch der Bezug des Rohmaterials ist dem Handwerk ungemein erschwert worden; dasselbe wird der kapitalistischen Unternehmung zugeführt, ist von den Conjunkturen des Welthandels unterworfen u. s. w. Aehnliches gilt auch von den Arbeitsmitteln. Die Leistungen der Maschine verbilligen sich, je größer letztere ist. Dies gilt, wenn auch in geringerem Maaße als für die Dampfmaschinen, für die Gas- und Elektromotoren. (S. 485 ff.)

Auch im Kampf um die *Arbeitskraft* bleibt die kapitalistische Unternehmung Siegerin. Und hier ist es, wo Sombart, freilich etwas verhüllt, darauf hinweist, daß die Arbeit unter der Herrschaft des Kapitalismus benachtheiligt wird. Er sagt: „Gehört es nun im Allgemeinen zu den Wesenheiten kapitalistischer Entwickelung, durch einen kunstvoll wirkenden Mechanismus den Arbeitsmarkt zu Gunsten der Nachfrage zu gestalten, so ist es eine Eigenart der modernen Phase des Kapitalismus, das Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu Ungunsten der ersteren in einer Anzahl von Punkten nicht unwesentlich vergrößert zu haben." (S. 490.) Insbesondere schwoll die Zahl der ungelernten Arbeiter in den Städten stark an, während sie ehedem nur gering war und keinen Einfluß auf den Lohn ausübte. Vor allem lieferten die Erwerb suchenden *Frauen* ein starkes Contingent. Und Sombart weist darauf hin, was sonst nicht genügend betont wird, daß neben dem zu geringen Verdienst des Mannes die steigende Grundrente und die damit sich fortwährend verkleinernde Proletarierwohnung der Frau den Lebensinhalt nehmen und sie zur Erwerbsarbeit zwingen. Diese Frauenarbeit übt einen gewaltigen Druck auf die Löhne für ungelernte Arbeiter. Durch die Differencirung der Arbeit innerhalb der kapitalistischen Unternehmung in qualificirte, theuere, und ungelernte, billige Arbeit gelingt es, den Durchschnittslohn niedriger zu stellen,

als es bei handwerksmäßigem Betrieb möglich ist, was Sombart an einer Reihe von Erwerbszweigen illustrirt. Die äußerste Verbilligung der Arbeitskraft erreicht der Unternehmer, wenn er auch noch auf einen eigenen Standort seiner Unternehmung verzichten und die Ausgaben für Baulichkeiten (Grundrente), Beheizung, Beleuchtung u. s. w. der Arbeit zuwälzen kann: Das geschieht in der Hausindustrie. Einen weiteren Vorsprung besitzt die kapitalistische Unternehmung vor dem Handwerk in der „Oekonomisirung" des Produktionsprozesses: durch Verdichtung desselben, indem eine bestimmte Anzahl von Produktionsakten auf eine kürzere Zeitdauer beschränkt wird, sodann durch Ausweitung des Produktionsprozesses. „Aber nicht die Verdichtung desselben noch seine Ausweitung „sind es am letzten Ende, was in unserer Zeit über die Superiorität einer Produktionswirthschaft entscheidet, sind es also wohl auch nicht, die in dem Kampfe zwischen Handwerk und Kapitalismus den Ausschlag geben; sondern worauf es vielmehr ankommt, ist die Vorzüglichkeit des Produktionsverfahrens." (S. 512.) Diejenigen Verfahrungsweisen, deren sich die moderne, gewerbliche Produktion bedient und denen sie nicht bloß qualitativ höhere Leistungen, sondern auch Produktionskostenverringerung verdankt, sind: 1. Das materialvereinigende, 2. das arbeitzerlegende, 3. das wissenschaftliche, 4. das maschinelle Verfahren. Ersteres ist principiell an keine Wirthschaftsform gebunden, anders dagegen, wo es sich um Nutzbarmachung dieses Verfahrens handelt. Das gleiche gilt vom zweitgenannten. Dagegen ist dem Handwerk von vornherein das wissenschaftliche Verfahren versagt, so daß es eigentlich eine Tautologie ist zu sagen, das Handwerk könne nicht wissenschaftlich produciren. „Denn alles, was technische und ökonomische Rationalistik heißt, ist von Natur dem Wesen des Handwerks fremd, das ja vielmehr in der Empirie seinen bezeichnenden Ausdruck findet." (S. 519.) Das wissenschaftliche Verfahren bedeutet den steten Wechsel in der Gestaltung des Produktionsprozesses, der dem Handwerk seiner Natur nach unmöglich ist.

Endlich ist dem Handwerk das maschinelle Verfahren zumeist verschlossen. Man knüpfte große Hoffnungen für das Wiederaufleben des Handwerks an die Kraftmaschinen, wie Gas-, Elektromotoren. Man glaubte damit eine Decentralisation der Großindustrie inauguriren zu können. Indessen zeigt die Statistik, daß die Motorbetriebe, insbesondere die Gasmotorbetriebe fast gar nicht auf das Handwerk entfallen. Aber auch der Elektromotor, an den sich so viele Hoffnungen knüpften, kommt nicht dem Handwerk zu gute. Aber auch die eigentliche Arbeitsmaschine kommt für das Handwerk im Großen und Ganzen fast nicht in Betracht, da die Nutzbarmachung derselben vielfach den Produktions- und Vermögensspielraum des Handwerkers meist überschreitet. Freilich gibt es Maschinen, deren Anschaffung auch dem Kleinmeister möglich ist. Aber wo sie eingeführt sind, besteht vielfach gar kein Handwerk mehr, sondern ist der hausindustrielle Lohnarbeiter an seine Stelle getreten. Und wo auch das Handwerk noch besteht, würde es durch jene Maschine schwerlich gekräftigt, vielmehr erst recht geschädigt, da eben noch mehr producirt würde und das Producirte doch auch abgesetzt werden müßte. „Die Erfahrung belehrt uns nun dahin, daß in der Regel die Ausmaaße des handwerksmäßigen Sachvermögens und des hand-

werksmäßigen Betriebes nicht genügend sind, um die Bedingungen einer rationellen Anwendung maschineller Technik zu erfüllen. Meistens sind entweder die Anschaffungskosten der Maschinerie zu hoch, oder aber es würde der Betrieb weit über den Rahmen handwerksmäßiger Organisation erweitert werden müssen, wenn sämmtliche Arbeitsmaschinen voll ausgenützt werden sollten, oder es fehlt an Absatz, um die volle Ausnutzung des Maschinensystems zu ermöglichen, oder es sind (und das ist wohl die Regel) alle drei Hinderungsgründe zusammen wirksam, um den Einzug des maschinellen Verfahrens in die Werkstatt des Handwerkers hintanzuhalten." (S. 534.) „Es ist eine richtige Bemerkung, daß die Maschine ein dem Handwerker heterogenes Element sei, daß sie aus einer fremden Welt von Ideen und von socialer Erziehung stamme. Die modernen Maschinen sind die legitimsten Kinder des modernen ökonomischen Rationalismus. Und der Handwerker, der davon ißt, stirbt daran." (S. 538.)

Aber wenn der Kapitalismus dem Handwerk dermaßen überlegen ist, wie kommt es, daß trotzdem noch ein bedeutender Rest des letzteren Stand gehalten hat? Diese Frage legt sich von selbst angesichts der zweifellosen Ueberlegenheit des Kapitalismus nahe. Darum wird ein Abschnitt dazu verwendet, um die „Hemmungen" zu beschreiben, welche dem Kapitalismus auf seinem Siegeslaufe sich entgegenstellen. „Wie in aller Welt erklärt es sich, daß in einer Großstadt noch ein einziger handwerksmäßiger Friseur, ein einziger handwerksmäßiger Bäcker, Fleischer, Tischler, Schlosser sein Dasein fristet, die letzteren, soweit sie keine reinen Reparaturhandwerker sind?" (S. 541.) Sombart findet Hemmungen, die auf Seiten der Nachfrage und solche, die auf Seiten des Angebots wirken. Erstere: überall, wo der Kapitalismus zwar besser, aber auch theurer liefert, fehlen bei unserem derzeitigen Reichthumsniveau noch die Käufer, die zum genügenden Absatz nöthig wären. Dann besteht ferner eine weitverbreitete Unempfindlichkeit der Kundschaft gegenüber den minderwerthigen Leistungen des Handwerks, insbesondere zeige sich solche beim deutschen Publikum.

Die Unempfindlichkeit des consumirenden Publikums gegen minderwerthige Leistungen sei unglaublich. Wie langsam wachse eine Generation von Leuten heran, die wirklich Empfinden haben für die Ungeheuerlichkeiten, die ihnen ihr Schneider oder Schuster alter Observanz bieten. Wie wenige legen Werth auf hervorragende Güte der zur Nahrung, Kleidung, Wohnung nötigen Güter!

Dann aber bezahlt drittens das Publikum häufig genug einen theuerern Preis für die gleiche Leistung, die es in der kapitalistischen Unternehmung billiger haben könnte, aus Gründen der Trägheit, Angewöhnung, des Mißtrauens u. s. w.

Die Hemmungen auf Seiten des Angebots besagen, daß es dem Handwerk in einigen Fällen gelingt, die der kapitalistischen Produktionsweise eigenthümlichen Qualitäts- oder Quantitätsvorzüge sich auf irgend eine Weise zu eigen zu machen.

Zu den „imaginären" Hemmungen zählt Sombart „den Traum von den Handwerksgenossenschaften". (S. 544 ff.) Es gehöre zu den grandiosesten Irrthümern der modernen Nationalökonomie, das Handwerk gegenüber

dem Kapitalismus concurrenzfähig machen zu wollen durch genossenschaftlichen Zusammenschluß. Credit- und Betriebsgenossenschaften kommen hier in Betracht. Die Creditbeschaffung wäre jedoch auch auf einem anderen Wege als dem genossenschaftlichen denkbar, es könnte ja der Staat ebensogut Credit gewähren. Der Cirkulationscredit, der dem Producenten das zur Weiterführung seiner Produktion erforderliche Baargeld liefern soll, spielt im modernen Geschäftsleben eine großartige Rolle. Die Genossenschaften wollen diesen Credit den Kleinproducenten vermitteln und haben für die Landwirthschaft, wie auch Sombart anerkennt, ihren Zweck thatsächlich erreicht. (S. 547.) Dagegen ist es beim Handwerk nicht gelungen. Wenn Bruno Hildebrand als die Grundlage des Credits die sittlichen Eigenschaften der Menschen betrachtet, so sträubt sich Sombart, der ja jegliche Ethik aus dem Wirthschaftsleben ausgeschlossen wissen will, dagegen: „Man weiß jetzt, daß nicht der moralische Werth des Menschen über seine Creditwürdigkeit entscheidet, sondern mindestens seine kaufmännisch-organisatorischen Fähigkeiten. . . .“ (S. 550.) Gewiß sind die moralischen Eigenschaften keineswegs genügend, auch die geschäftliche Tüchtigkeit, Energie und Umsicht ist erfordert aber auch diese allein ist nicht hinreichend, um den Mißbrauch des Credits zu verhindern. Es sei hier auf das von der deutschen Gesellschaft für Creditschutz (zu Frankfurt a. M.) herausgegebene Schriftchen hingewiesen: Der Creditschutz. (1901.) Gerade Thatsachen aus der Geschichte der neuesten Bankbrüche zeigen die Nothwendigkeit sittlicher Eigenschaften im Creditverkehr.

Für das Handwerk und seine Concurrenzfähigkeit mit dem Kapitalismus ist, behauptet Sombart, der Produktionscredit geradezu bedeutungslos. Es sei „ein ungeheuerlicher Gedanke, die Concurrenzfähigkeit des Handwerks mittels Gewährung von Produktionscredit steigern zu wollen.“ (S. 551.) Sollte dies gelingen, müßten die Handwerker zu Kleinkapitalisten gemacht werden. Dann würde natürlich eine ungeheure Steigerung der Produktion eintreten, damit eine Verschärfung der Concurrenz, und es würde zu einem Verkrachen der kleinkapitalistischen Unternehmungen kommen, natürlich zum Vortheil der großkapitalistischen. Der Credit würde also nur den Zersetzungsprozeß des Handwerks beschleunigen.

Aber bringen die Betriebsgenossenschaften vielleicht dem Handwerk Rettung? Schon die Thatsache, daß innerhalb 60 Jahren dieselben keine nennenswerthe Entwickelung aufzuweisen haben, gibt zu denken. Viele von den gegenwärtig bestehenden Produktivgenossenschaften „scheinen in ihrer überwiegenden Mehrzahl nicht den Kreisen der Handwerker anzugehören“. (S. 554.) Nach Mittheilung der in Betracht kommenden statistischen Belege sagt Sombart: „Diese Ziffern erscheinen auf den ersten Blick geradezu unglaublich: trotz emsigster Agitation abseiten zahlreicher Handwerkerfreunde, trotz allerhand Beihülfe abseiten der Regierung und ihrer Organe, bei der doch handgreiflichen und sonnenklaren Nützlichkeit dieser Einrichtungen (wie die theoretischen und praktischen Vertreter der Genossenschaftsidee nicht müde werden zu versichern), ist das Ergebniß nach einem halben Jahrhundert so gut wie Null.“ (S. 555.) Die Gründe für die Stagnirung der Genossenschaftsbewegung im Handwerk sind zu suchen neben der Indolenz der be-

treffenden Kreise und schlechter Verwaltung in dem gegenseitigen Mißtrauen der Genossen untereinander und in der Unverträglichkeit der größeren kapitalkräftigen Handwerksbetriebe mit dem Gros der Kleinbetriebe. Hierfür erbringt Sombart eine reiche Zahl von quellenmäßigen Belegen. Vielleicht wird eine weitere Stärkung des Gemeingeistes diesen Mißständen begegnen? „Sind die Bauern, sind die Arbeiter so viel edlere Menschen, daß sie voll des Gemeingeistes sind, der den Handwerkern mangelt? Und bethätigen diese mit vielen anderen Elementen in unseren Staaten nicht bei anderer Gelegenheit recht wohl Gemeingeist, beispielsweise wenn sie Consumvereine gründen helfen?" (S. 558.) Wenn man sich nicht gewöhnt hätte, die Genossenschaftsidee für eine Art von moralischem Serum zu halten, das man nur zu injiciren brauche, so hätte man sich klar werden müssen, sagt Sombart, daß für das Gedeihen der Handwerkergenossenschaften gewisse ökonomische Voraussetzungen fehlen, auf denen erst der Gemeingeist weiterbauen kann. Einmal fehle diesen Genossenschaften die eklatante Nützlichkeit, wie sie die anderen aufweisen; der Landwirth sieht den Vortheil, den er aus der Molkereigenossenschaft zieht, während die Erzeugnisse des Handwerkers, wenn sie in einer gemeinsamen Verkaufshalle ausgestellt sind, noch keineswegs verkauft sind. „Dann aber eignen sich die landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Hülfsstoffe, Dank ihrer Homogenität und darum Fungibilität erheblich besser zu gemeinsamem Bezug und Absatz, als die gewerblichen Rohstoffe und Fabrikate. Saatgetreide und Dünger einer bestimmten Marke sind Centner für Centner identisch. Holz, Leder u. s. w. ist von Brett zu Brett, von Haut zu Haut verschieden." (S. 559.) Endlich aber ist die Concurrenz unter den Handwerkern eine schärfere als unter den Landwirthen.

Wodurch aber gelingt es dem Handwerker trotzdem in manchen Fällen, der kapitalistischen Unternehmung Concurrenz zu machen, ebenso billig oder billiger wie diese zu verkaufen? Diese Frage beantwortet Sombart in dem Kapitel, das die bezeichnende Ueberschrift trägt: „Der Verkrüppelungsproceß des Handwerks." (S. 561 ff.): Der Handwerker kann concurriren, indem er entweder den Preis unter die eigenen Produktionskosten herabdrückt, oder indem er die Produktionskosten vermindert. Ersteres kann eine Zeit lang getrieben werden, wenn der Producent anders woher die Ausfälle zu decken vermag, sei es durch Zuschüsse aus den Kreisen einer wohlhabenden Verwandtschaft, wie in reichen Bauerngegenden, sei es durch irgend einen Nebenerwerb. Eine *Herabminderung der Produktionskosten* kann geschehen durch Verlegung der Produktionsstätte aus der Stadt aufs Land oder durch Ersparung an den sachlichen Produktionsfactoren durch deren Verkümmerung. „Hierher gehört alles, was wir von der Unzulänglichkeit der Werkstätten, von der Unsauberkeit des Betriebes, von dem Mangel an hygienischen und anderen Schutzvorrichtungen aus der Kreisen des Handwerks erfahren." (S. 563.) Ferner mittels Herabsetzung der persönlichen Lebensansprüche des Meisters und seiner Familie. Hierdurch entsteht freilich wieder den noch leidlich situirten Handwerkern aus den Kreisen ihrer ärmeren Collegen eine wahre Hungerconcurrenz. Das wichtigste Mittel der Produktionsverbilligung aber ist die *Ausbeutung der Hülfskräfte*. Zwar ist das Handwerk in der Ausnutzung der billigen Arbeitskräfte der kapitalistischen Unter-

nehmung gegenüber im Nachtheil. Nur wo es sich um lernbeflissene, jugendliche Elemente, meist männlichen Geschlechts, handelt, die aus alter Gewohnheit mit dem Namen Lehrlinge bezeichnet werden," hat das Handwerk billige Arbeitskräfte zur Verfügung. (S. 565.) Das Schlußkapitel des zweiten Bandes behandelt daher das aktuelle interessante Thema aus der Handwerkerfrage: Die Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte im Handwerk. (S. 566 ff.) Auch in früheren Jahrhunderten finden sich Klagen bei den Schriftstellern über die mißbräuchliche Verwendung des Lehrlings, besonders ihre Beschäftigung im Dienste der Frau Meisterin. Aber die damalige Vernachlässigung und Ausbeutung war eine ganz andere als heutzutage. „Früher, d. h. während der Zunftverfassung blieb das Verhältniß der Lehrlingsziffer zur Zahl der Gesellen und Meister schon in deren eigenem Interesse in bestimmten Grenzen: wir hören kaum jemals, daß die Zahl der bei einem Meister beschäftigten Lehrlinge größer gewesen sei als die der Gesellen, oder daß ein Meister mit mehreren Lehrlingen ohne alle Gesellen gearbeitet habe: Fälle, die heute an der Tagesordnung sind. Und während ehedem die Verwendung des Lehrlings als Laufbursche oder Kindermädchen eher auf einen gewissen Wohlstand des Handwerksmeisters schließen ließ, hat heute die Noth des Handwerks längst aus der Kinderstube und der Zuchtgewalt der Frau Meisterin den Lehrling an den Schraubstock und die Hobelbank getrieben, wo der Meister seine billige Arbeitskraft im Produktionsprozesse ausnutzt." (S. 566.) Für 21 Gewerbe stellt Sombart fest, daß die Lehrlinge, bezw. die noch nicht 16 Jahre alten Arbeiter, 73,9 Procent der erwachsenen Arbeiter ausmachen, während nach der Gewerbestatistik von 1895 in der Großindustrie in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern die jugendlichen Arbeiter nur 10,1 Procent der erwachsenen betrugen. Daraus folgert Sombart, daß heute das Handwerk, soweit es überhaupt noch Hülfskräfte beschäftigt, seine Existenzfähigkeit größtentheils auf der Ausbeutung unreifer Arbeitskräfte aufbaut. (S. 569.) Nicht um systematische Ausbildung der Lehrlinge, sondern um billige Arbeitskräfte handelt es sich für die Meister. Die Zahl der Lehrlinge ist nicht zu groß, als daß jeder Lehrling genügend ausgebildet werden könnte. Ferner: „Wie in aller Welt sollte eine Klasse, die mit dem Tode ringt, einen solchen Aufschlag auf die Produktionskosten vertragen können, wie sie in einer meist gratis oder gegen ein geringes Entgelt . . . beanspruchten Erziehung zur Arbeit nothwendig erwächst?" (S. 570.) Aber auch technisch ist das Handwerk zu dieser Ausbildung außer Stande. Dann verhindert auch die Furcht vor der Concurrenz die Meister, ihre Lehrlinge ordentlich abzurichten.

Wenn man den Gründen nachgeht, warum so viele Handwerker dieses Ausbeutungsmaterial in ihre Hände bekommen, so ist nach den Gebieten des Handwerks, wo der Zwergbetrieb dominirt, ein starker Zustrom zu beobachten. Für andere Gebiete ist starke Besetzung der jugendlichen Altersklassen nicht identisch mit einem starken Zustrom zu diesem Gewerbe. Eine solche starke Besetzung kann stattfinden, wenn die erwachsenen Hülfskräfte sich in einer noch stärkeren Proportion vermindern, als der Nachschub erfolgt. Endlich aber ist eine dritte Kategorie von Gewerben zu nennen, in denen ein starker Rückgang der Kleinbetriebe und zugleich ein starker Nachwuchs jugendlicher Arbeiter sich zusammenfindet. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin,

daß ein großer Theil der in diesem Gewerbe als jugendliche Arbeiter eintretenden Personen als Ziel den Uebergang zur Großindustrie im Auge hat. (S. 574.) Man mag im einzelnen Fall schwanken, ob man ein bestimmtes Gewerbe dieser oder jener Kategorie zuweisen soll; „sicher ist aber wohl dieses, daß bei jedem Handwerke der eine oder mehrere der angeführten Gründe als Erklärung für den starken Zulauf jugendlicher Elemente wird dienen können." (S. 576.) Die Eltern und Vormünder der jugendlichen Elemente wollen nicht nur möglichst wenig auf die Ausbildung verwenden, sondern wünschen, daß die jungen Leute möglichst bald verdienen. Dies hängt mit der Thatsache zusammen, daß das Niveau der Gesellschaftsschichten, aus denen sich der Nachwuchs für das Handwerk rekrutirt, im Sinken begriffen ist. Die „besseren" Elemente, d. h. die aus wohlhabenderen Schichten stammenden jungen Leute werden von den größeren Geschäften aufgenommen, sodaß den kleineren Handwerksmeistern nur das minderwerthige Material verbleibt. (S. 578.)

Wenn das Handwerk seine letzte Stütze in den billigen Arbeitskräften hat, fragt es sich, ob wir es hier mit nur vorübergehend oder dauernd wirkenden Ursachen zu thun haben. Dem Handwerk würde dieser, sein letzter Halt, antwortet Sombart, entzogen, überall dort, wo das Handwerk nur als Durchgangsstation zur Großindustrie von jugendlichen Arbeitern aufgesucht wird und hier Mittel und Wege sich finden würden, um den Bedarf der Großindustrie an gelernten Arbeitern auf andere Weise als durch Vorbildung in Handwerksbetrieben zu decken. Der heutige Zustand gilt als unhaltbar, da das Handwerk außer Stande ist, eine genügende Vorbildung zu geben. Es steht jedoch kaum zu erwarten, daß die Großindustrie, die zur Ausbildung tüchtiger Qualitätsarbeiter ganz geeignet wäre, sich mit der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses befassen wird, wenn auch Beispiele musterhafter Lehrlingsausbildung in Großbetrieben vorhanden sind. Die Concurrenz verhindert, daß die Industrie im Großen und Ganzen sich mit der Ausbildung der Lehrlinge befaßt. Wo es dennoch der Fall ist, handelt es sich entweder um Staatsbetriebe oder um private Unternehmungen, die eine Art von Monopolstelle innehaben. „Für die große Mehrzahl der eigentlichen kapitalistischen Concurrenzunternehmungen wird die Nothdurft des Erwerbslebens eine gedeihliche Entwickelung des Lehrlingswesens verhindern." (S. 580.) Somit liege die Lösung des Problems gewerblichen Unterrichts einzig in der von den Zufälligkeiten individueller Arbeitsverhältnisse losgelösten Lehrwerkstätte. Dieses System zeige heute schon ganz erfreuliche Fortschritte, wenngleich wegen der höheren Kosten der Ausbildung nur die besser situirten Familien ihre Söhne dieselbe besuchen lassen können. Somit legt sich der Gedanke nahe, den gewerblichen Unterricht für jedermann unentgeltlich zu machen, umsomehr als dieser höhere Kosten verursacht, als die gewöhnliche Schulbildung. Wenn nun die heutige Gesellschaft ein Interesse daran besitzt, daß sie über eine genügende Anzahl tüchtiger, geschulter Arbeiter verfügt, so muß sich eben auch der Staat dazu verstehen, die Kosten der Ausbildung zu übernehmen.

Das großartig angelegte Werk Sombarts gewährt einen Einblick in das Wesen und in die Entstehung des Kapitalismus, wie er bisher wohl aus

keinem anderen Werk zu gewinnen war. Man hat wohl den einen oder anderen Factor, der für die Entwickelung des modernen Kapitalismus von Bedeutung, auch bisher schon gewürdigt, aber durch Außerachtlassung anderer, vielleicht mehr unter der Oberfläche liegender Triebkräfte kein vollständiges, sondern nur ein lückenhaftes, einseitiges Bild geschaffen. Sombart analysirt den Thatsachencomplex, der in dieser Beziehung in Betracht kommt, und ermöglicht dadurch erst eigentlich das Verständnis unserer modernen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur. Mit Spannung folgt man den geschichtlichen Ausführungen, die uns bis zu den entlegensten Ausläufern der kapitalistischen Wirthschaft zurückführen.

Dazu ist, was sich bei Sombart von selbst versteht, die sprachliche Behandlung des Stoffes von einem Reiz, dem sich keiner zu entziehen vermag, und der eine genußvolle Lektüre des umfangreichen Werkes gewährt. Es ist Sombart gelungen, daß er, wie ein Geleitswort äußert, als ein Künstler der sprachlichen Darstellung in der Zukunft in seinem Werke fortleben wird. Freilich wird die Leichtigkeit und Virtuosität, mit der Sombart die Sprache handhabt, für ihn auch dann und wann zur Klippe. Bisweilen wird die schwungvolle, lebendige Sprache etwas burlesk und burschikos, was den vornehmen Ton des Ganzen in etwa beeinträchtigt, so wenn Sombart von Meinungen, die ihm nicht zusagen, die keineswegs seine Bemerkung macht, es sei das größte Blech, das je geschmiedet wurde u. s. w. Gewiß darf sich ein Stilkünstler, wie Sombart, manche Licenz im Ausdruck gestatten, aber derartige Freiheiten stören doch den ästhetischen Genuß des Ganzen.

Etwas in das Gebiet des Ungenießbaren gehört auch die sentimentale Wendung im Geleitwort, in der Sombart den Schmerz zum Ausdruck bringt, den ihm die Trennung von seinem Werke bereitet. Aber sie habe erfolgen müssen, wenn nicht der Urheber selbst habe Schaden erleiden wollen. Wie ganz anders, wie keck und flott klingt das Vorwort, das Sombart seiner vielgelesenen Schrift über „Socialismus und sociale Bewegung im 19. Jahrhundert" an die Stirne setzte!

Ob Sombarts Darstellung des unaufhaltsamen Siegeszuges des Kapitalismus und des damit gegebenen Untergangs des Handwerkes richtig ist, wage ich nicht zu entscheiden. Doch muß ich gestehen, daß das Studium des Werkes in der That den Eindruck erweckt, als sei es um das Handwerk, und zwar in allen seinen Zweigen, ein für allemal geschehen. Denn die Darstellung Sombarts arbeitet nicht mit bloßen Vermuthungen, sondern stützt sich auf ein gewaltiges und im Großen und Ganzen wohl auf ein einwandfreies Quellenmaterial, das zumeist den vortrefflichen Untersuchungen des „Vereins für Socialpolitik" entnommen ist.

Wohl weiß, daß dieser Auffassung eine andere entgegensteht, die an der Möglichkeit einer Erhaltung des Handwerks festhält. Die Stimmung, die z. B. auf dem diesjährigen XIX. allgemeinen bayerischen Handwerkertag zu Landau am 22. Juli herrschte, war doch eine hoffnungsfreudige. Man erkennt, daß die Fortschritte der Technik in der Herstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen sich das Handwerk bisher nur wenig nutzbar gemacht hatte, theils aus Indolenz und Unkenntniß, theils in Folge Mangels an den zur Anschaffung nothwendigen Mitteln. Das bayerische

Staatsministerium des Innern sah sich deshalb veranlaßt, durch das bayer. Gewerbemuseum in Nürnberg mit staatlicher Unterstützung eine geräumige Maschinenhalle errichten zu lassen, in welcher die für das Handwerk wichtigsten und brauchbarsten Kraft- und Arbeitsmaschinen zur ständigen Ausstellung und Vorführung ihrer Leistungsfähigkeit gelangen sollten. Die Handwerker hatten so Gelegenheit, sich von den Fortschritten der für sie nützlichen Arbeitsmaschinen stets zu überzeugen. Um ihnen die Anschaffung geeigneter Maschinen zu erleichtern, wurde denselben der Zusammenschluß zu Genossenschaften empfohlen und denselben Unterstützung aus Staatsmitteln durch Gewährung von Zuschüssen und gering verzinslichen Darlehen in Aussicht gestellt. Bisher sind nun 16 solcher Werkgenossenschaften in Bayern thätig, welche theils einen gemeinschaftlichen Betrieb einrichteten, theils den Mitgliedern die nothwendigen Maschinen beschafften, während die erforderliche Triebkraft meist von einer Centrale geliefert wurde. Immerhin haben dieselben erfreuliche Fortschritte aufzuweisen. Ich vermag aber nicht zu entscheiden, ob es sich bei diesen wenigen Genossenschaften um Handwerker im eigentlichen Sinn des Wortes oder um „Kleinkapitalisten" im Sinne Sombarts handelt.

Die Resultate sind bisher keineswegs von der Art, daß aus ihnen mit Sicherheit die Erhaltung des Handwerks geschlossen werden könnte. Diejenigen von den Handwerkern, die Gewandtheit und Intelligenz genug besitzen, um sich in der veränderten Situation zurecht zu finden, scheinen doch wohl in der Minderzahl zu sein. Der Unterschied zwischen dem landwirthschaftlichen und Genossenschaftswesen und dem des Handwerkes ist in der That ein ganz frappanter. Es scheint daher fraglich, ob große Hoffnungen an eine Weiterentwickelung geknüpft werden dürfen. Die gründlichen Ausführungen Sombarts lassen nicht allzuviel Erwartung aufkommen.

Merkwürdigerweise kommt Sombart auf die Schattenseiten des Kapitalismus, auf die Leiden des Proletariats, fast nicht zu reden. Das einzige, was er von dieser ungeheuren Bevölkerungsklasse sagt, ist: „Der Schatten, der der großkapitalistischen Unternehmung folgt, ist das Proletariat. Seine Entstehung bedeutet aber wiederum nichts anderes, als eine neue Tendenz zur Bedarfsvereinheitlichung." (S. 322.) Daneben finden sich im ersten Band noch einige Bemerkungen darüber, wie diese große Klasse der Besitzlosen entsteht. Immerhin möchte man über eine so wesentliche Seite des Kapitalismus, wie das Proletariat sie bildet, doch einiges Mehreres erfahren, von seinem Leben und Leiden und Hoffen. Gerade die Psychologie des Proletariats, wie sie Sombart in seinem „Socialismus" in den Grundzügen entworfen hat, hätten dem Werke einen neuen Reiz verliehen. Die Uebelstände, die sich im Gefolge des Kapitalismus einstellen, sind immer nur nebenher erwähnt und angedeutet, und doch sind deren sicher vorhanden. Die Auswüchse der Spekulation, die Krisen mannigfacher Art hätten sicher eine breitere Darstellung verlangt. Und doch hat das Wort Kapitalismus eine gewisse Nebenbedeutung, welche auf diese mannigfachen Uebelstände hinweist. Sombart schwelgt zu sehr in den zauberhaften Triumphen der Technik und läßt die Proletarisirung weiter Volksklassen allzusehr außer Betracht.

Die Kirchenpolitik Friedrich's II. von Preußen.

Von W. Hankamer.

Wie 1525 für den Polenkönig Sigismund politische Erwägungen maßgebend waren, dem letzten Großmeister des Hochstiftes Preußen, Herzog Albrecht, den Rath zu ertheilen, sich der Neuerung Luthers anzuschließen und das geistliche Herzogthum in ein weltliches umzuwandeln, so waren es 1539 auch lediglich politische Gesichtspunkte, welche den Kurfürsten von Brandenburg, Joachim II, zum Protestantismus übertreten ließen, entgegen dem an „Eides statt" seinem Vater gegebenen Versprechen des Festhaltens am alten Glauben. Der katholische Polenkönig mochte hoffen, wie Professor Dittrich in seiner Geschichte des Katholicismus in Altpreußen ausführt, daß ein erblicher und noch dazu ihm so naher verwandter Fürst das Lehnsverhältniß gewissenhafter beobachten werde, als die oft wechselnden und durch keine persönlichen und Familien-Rücksichten gebundenen Hochmeister, und daß somit auf die jahrhundertelangen Zwistigkeiten zwischen den zwei Nachbarländern endlich eine Zeit dauernder Ruhe folgen werde. Thatsächlich hat diese speculative Theorie aber in der Praxis das gerade Gegentheil erfahren. Die Nemesis ereilte das Polenreich in vernichtender Weise; das Lehnsverhältniß löste sich auf, der Vasall stieg zum Herrn empor und waltet mit eiserner Zuchtruthe seines Eroberrechts, wie es noch jüngst von der alten Marienburg herab aus höchstem Munde der Welt verkündet wurde. In seinen Publikationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven vertritt Max Lehmann die Anschauung, daß für die Kurfürsten von Brandenburg sowohl für die Verzögerung der Zuwendung zur „Reformation" als für den endlich und dauernd erfolgten Uebertritt, sowie den demnächstigen Uebergang vom Lutherthum zum Calvinismus Gründe der Politik von Ausschlag gebender Bedeutung gewesen sind.

In ersterer Beziehung weist Lehmann darauf hin, daß der alte Rival des brandenburgischen Hauses, der Kurfürst von Sachsen, es war, welcher den Urheber der großen kirchlichen Umwälzung beschirmte. Die weltlichen Vortheile der Reformation hätten für die Kurfürsten von Brandenburg geringere Anziehungskraft besessen, da von ihnen bereits vorher ein großer Einfluß auf die Kirche ihres Landes ausgeübt worden sei. „Die Säcularisation des Kirchengutes mußte, wenn nach denselben Grundsätzen vollzogen wie in Sachsen, Pommern und Mecklenburg, zu einer erheblichen Verstärkung des Kleinadels, also der ständischen Macht führen. Vor allem aber: die Freigebung der Predigt drohte den Frieden des Landes zu stören und dadurch seine Machtstellung zu beeinträchtigen."

„Eben aber von diesem Gesichtspunkte aus," so fährt der oben angeführte Autor fort, „blieb der Nachfolger Joachim's I. der Politik seines Hauses treu, als er sich der Reformation zuwandte. Denn inzwischen waren die fränkische und die preußische Linie der Dynastie, außerdem aber Schlesien, Magdeburg, Braunschweig, Anhalt, Pommern, der eine Herzog von Mecklenburg, die Mehrzahl der welfischen Fürsten protestantisch geworden; nur unter schweren Kämpfen hätte sich Braunschweig inmitten einer andersgläubigen Welt behaupten können. Wenn früher der Anschluß an das Neue, so drohte jetzt das Festhalten des Alten „Uneinigkeit" und „Aufruhr" zu bringen."

Digitized by Google

Nicht minder waren es, demſelben proteſtantiſchen Gewährsmanne zu Folge, Gründe der Politik, welche Brandenburg dauernd an den Proteſtantismus knüpften. „Wenn anfangs die Abſicht beſtanden hatte, die Reformation durchzuführen, ohne dem Bisthum zu nahe zu treten, ſo war dieſer Standpunkt ſpäter aufgegeben worden: die drei Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus wurden ſäculariſirt. In den beiden reichsunmittelbaren Bisthümern, welche an den älteſten Beſtandtheil des Staates grenzten, in Magdeburg und Halberſtadt, gelangten brandenburgiſche Prinzen zur Herrſchaft und bereiteten die ſpätere Erwerbung dieſer Territorien vor: wie wäre es möglich geweſen, wenn die Dynaſtie katholiſch blieb oder wieder wurde? In Preußen (dem Ordenslande) hatte ein anderer Prinz des Hauſes (Hochmeiſter Albrecht, wie einleitend berichtet) die Säculariſation vollzogen, welche vielleicht unter allen anderen Zeiten der römiſchen Kurie am empfindlichſten gefallen iſt; als Kirchenräuber war er in der Kirche Bann und des Reiches Acht gerathen. Das Land aber wurde lutheriſch, wie er, und willigte, eben um ſein Bekenntniß ſicher zu ſtellen, in die Mitbelehnung der märkiſchen Linie des Hauſes Hohenzollern ein. Wenn weiter die ſchleſiſchen Piaſten eine Erbverbrüderung mit Joachim II. eingingen, ſo geſchah dies jedenfalls in der Erwartung, daß der Mitpaciscent evangeliſch geſonnen ſei und bleiben werde. Nicht anders war endlich die Meinung der Cleviſchen Stände, welche die Vermählung der Erbtochter ihres zu Grabe gehenden Herrſcherhauſes mit einem Hohenzollern betrieben; nur von einer ehrlich evangeliſchen Dynaſtie erwarteten ſie Schutz gegen die von den ſpaniſchen Niederlanden drohende Katholiſirung. Mit einem Worte: das Haus Brandenburg hätte Gegenwart und Zukunft preisgeben müſſen, wenn es dem Proteſtantismus untreu werden wollte." Endlich war nach Lehmann ein gewiſſer politiſcher Inſtinkt auch für den neuen Confeſſionswechſel entſcheidend, den Kurfürſt Sigismund am 25. Dezember 1613 durch Annahme des duldſameren calviniſchen Bekenntniſſes vollzog. Dieſes Ereigniß erſcheine „von wahrhaft univerſaler Bedeutung; denn wäre Brandenburg auf dem Standpunkte der Concordienformel verharrt, ſo wäre es unfähig zu einer weitherzigen Kirchenpolitik geblieben. Das hätte aber in einem confeſſionell gemiſchten Lande, wie Deutſchland nun einmal war, nichts anderes bedeutet, als die Unmöglichkeit weiterer Erwerbungen im großen Stile, Verzicht auf die dereinſtige Rolle einer Großmacht".

Die Zurückdrängung des katholiſchen Elements war, wie die Denkſchrift über die Parität in Preußen unter Beweis geſtellt und glänzend bewieſen hat, die Conſequenz jener brandenburgiſch-preußiſchen Politik, welche Preußen eine beſondere Miſſion zur Förderung des Proteſtantismus in Deutſchland zuſchrieb. In gleicher Weiſe äußerte ſich der Bonner Geſchichtslehrer und 1848er Kaiſerdeputirte Dahlmann, als er König Friedrich Wilhelm IV. durch Berufung auf Preußens „proteſtantiſche Miſſion" und „höhere göttliche Fügung" zur Annahme der Kaiſerkrone zu gewinnen ſuchte. Vorher hatte er ſich in ſeiner „Geſchichte der franzöſiſchen Revolution" vernehmen laſſen: „Die Baſis des preußiſchen Staates beruht auf Martin Luther. Die erſte große politiſche That der Reformation war die Verwandlung des geiſtlichen Ordenslandes Preußen in ein Erbherzogthum der brandenburgiſchen Hohenzollern. Als hernach im Jahre 1613 Kurfürſt Johann Sigismund aus einem Lutheraner zum Reformirten ward: es war ein Act der Politik. . . Der erſte Gründer der preußiſchen Staatseinheit war der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm, indem er alle landſtändiſchen Schranken gewaltſam niederbrach. Er betrachtete ſich als Stütze des deutſchen Proteſtantismus und reichte dem großen Oranier, welcher die Stütze des Proteſtantismus im ganzen Welttheile werden ſollte, zu ſeinem langgepflegten Beginnen treu die Hand. Er war im Geheimnis jener Unternehmung, welche die Stuarts ſtürzte, hob dafür einen Feldherrn, den berühmten Schomberg, bei ſich auf, und ſeine Lippen, auf denen der Tod ſchon ſchwebte, verriethen gewiſſermaßen das Geheimniß ſeiner Seele, als er ſeine beiden letzten Parolen austheilte; ſie hießen London und Amſterdam. Nun Friedrich der Große! Durch ſein Schleſien, durch ſeine drei ſchleſiſchen Kriege ſtellte er dieſes noch unverſtändliche zweideutige Preußen plötzlich neben Oeſterreich als ebenbürtig hin, und ſchuf zugleich das preußiſche Nationalgefühl."

Die Zahl der Katholiken war nach Durchführung der Reformation in den brandenburgischen Stammlanden (Brandenburg und Pommern) anfänglich eine sehr geringe. Im Jahre 1685 berichtet die hinterpommersche Regierung, daß ihr nur vier (namentlich aufgeführte) Katholiken bekannt seien, darunter ein Oberstleutnant von Osten zu Pinnow im neustettinischen Distrikt, „welcher bei den Jesuiten, bei denen er studiret, dieses Gift an sich gesogen". Verhältnißmäßig viele Katholiken befanden sich in den drei ehemals reichsunmittelbaren Bisthümer Magdeburg, Halberstadt, Minden, welche 1648 an Brandenburg fielen. In dem alten Deutschordenslande Preußen, auf welches das Haus Brandenburg einen (im Jahre 1618 durch Johann Sigismund verwirklichten) Erbanspruch hatte, war nach dem Abfalle des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg mit großer Schnelligkeit der Protestantismus wohl deßhalb durchgedrungen, weil die Verkündigung einer anderen Lehre nach Dittrich unter Todesstrafe gestellt wurde; doch muß die Zahl der dem katholischen Glauben treu gebliebenen oder zu demselben zurückgekehrten Bewohner keine unerhebliche gewesen sein, da denselben am 16. November 1611 freie Religionsübung, ungestörter Besitz ihrer Kapellen und Bethäuser und freier Zutritt zu Aemtern und Ehrenstellen zugesichert wurde. Die meisten katholischen Unterthanen zählte Cleve, welches nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm (1609 dem Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg zugleich mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg angefallen war. Nur das kleine Geldern, seit 1663 im preußischen Besitz, war ausschließlich katholisch. Staatsrechtlich war die Lage dieser Katholiken fast in jedem Territorium verschieden, je nachdem die Bestimmungen des Westfälischen Friedens oder specielle Recesse die Beziehungen zwischen Staat und Kirche regelten. Hier hatten die Katholiken das Recht des öffentlichen Gottesdienstes, dort nur das der Hausandacht; mit Ausnahme von Geldern (dem Bischof von Roermond unterstellt) war in den westlichen Territorien eine Einwirkung der Diöcesan-Bischöfe staatlicher Seits nicht zugestanden; im Osten nur theilweise in Lauenburg und Bütow für den Bischof von Wladislaw und in Preußen für den Bischof von Ermeland; der Staat duldete jedoch stillschweigend die unvermeidlichen Jurisdictions-Acte der Bischöfe, deren Diözesen die Territorien rechtmäßig zugehörten. Wo den Katholiken nicht reichs- oder landesrechtliche Titel zur Seite standen, wie in Brandenburg, war der öffentliche wie geheime Hauptgottesdienst strengstens untersagt. Den Katholiken untersagte der brandenburgische Landtags-Receß vom 26. Juli 1653 öffentliche und private Religionsübung. Mit eiserner Consequenz wurde im Herzogthum Cleve das staatskirchliche System durchgeführt. Gegen die sich mehrenden Vexationen sahen sich die Katholiken veranlaßt, Beschwerde an den Kaiser zu führen. In der Schrift „Kurtzer und wahrhafter Bericht der Differentien Welche sich zwischen des Herrn Churfürsten zu Brandenburg und des Herrn Pfaltzgrafen zu Newburg Chur- und Fürstl. Durchlaucht Ueber das religionswesen in der Gülich-Cleb-Bergisch- und zugehörigen Landen enthalten" werden nicht weniger als 303 Gravamina vorgetragen, welche man bald nur noch das „brandenburgische Sündenregister" nannte, wie Dr. Rütjes in seiner brandenburgisch-preußischen Geschichte feststellt. Unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. durfte in einzelnen Städten der Mark, wo Garnisonen lagen, katholischer Gottesdienst gehalten werden wegen der langen, auch aus katholischen Territorien angeworbenen Grenadire. Die Liebe zu den Soldaten überwog den Abscheu vor den Papisten; mußte doch selbst der Pater Torck 1731 auf königlichen Befehl öffentlich bekannt machen, daß die römisch-katholischen Soldaten freie Religionsübung und vollständige Seelsorge hätten, und gegen das Gerücht, daß sie zum Abfall gezwungen würden, protestiren. Im Uebrigen trat bei den brandenburgisch-preußischen Regenten eine scharf ausgeprägte persönliche Abneigung gegen den Katholizismus hervor, welche in feierlichen Urkunden zum Ausdruck gelangte. Mochte auch immer in Recessen für einzelne Provinzen völlige bürgerliche Gleichheit und Befähigung für öffentliche Aemter festgestellt sein, thatsächlich waren Katholiken von irgendwie einflußreichen Staatsämtern fast gänzlich ausgeschlossen. Ausdrücklich setzt zwar die Instruction vom 20. December 1722 nur für die Beamten des General-Directoriums das reformirte oder lutherische Bekenntniß fest, aber in Wirklichkeit verhält es sich

bei den übrigen höhern Behörden nicht anders. Es war darum nur eine altpreußische Tradition, daß ein katholischer Bewerber um eine Auditeurstelle bei der Armee noch 1815 abgewiesen, weil dazu nur Mitglieder der protestantischen Kirche gelangen könnten.

Bis zur Zeit Friedrichs II. stand der preußische Staat fast nur den einzelnen katholischen Unterthanen, höchstens katholischen Kirchengemeinden gegenüber. Anders gestaltete sich die Situation nach der Eroberung Schlesiens und der Grafschaft Glatz. Da bestand ein altes, fest und wohl organisirtes Kirchenwesen mit einem Bischof und einem Domkapitel, ausgestattet mit bedeutsamen geistlichen und weltlichen Privilegien, das Land hatte eine große Anzahl reicher und blühender Stifter, deren Prälaten Landstände waren; das Bisthum hieß das „goldene", der Bischof war erster Landstand; eines der schönsten und fruchtbarsten Fürstenthümer nannte das Bisthum eigen. Diese feste, mächtige und reich gegliederte Organisation war nicht zu ignoriren. Der König mußte der Kirche gegenüber Stellung nehmen. König Friedrich II. stand persönlich dem Christenthum und jedem Kirchenthum fremd, ja feindlich gegenüber. Wir wollen uns nicht mit der Untersuchung der Frage befassen, welche den Lobrednern des Königs viel Mühe und Schweiß gekostet hat, der Frage nämlich, ob Friedrich irreligiös gewesen, indessen dürfen wir uns einige Bemerkungen über seine religiösen und kirchlichen Anschauungen nicht versagen. Sie sind bestimmend für seine Kirchenpolitik.

Ein theologisches oder philosophisches System freilich läßt sich aus seinen Schriften nicht zusammenstellen, bald zeigt er atheistische Neigungen, bald ist er Deist, bald huldigt er einem trostlosen Pessimismus, bald beugt er sich den Fügungen der göttlichen Vorsehung; immer aber tritt er in schroffsten Widerspruch mit dem positiven Kirchenglauben.

Die Kirche ist ihm eine menschliche Institution; ihre Ausbreitung ist ein Werk des Fanatismus ihrer Anhänger und eine Folge geschickter Benutzung der staatlichen Verhältnisse; ihre Dogmen sind Menschentrug, aufgebaut zu einem kühnen System. Seit dem vierten Jahrhundert wird die Kirche Weltmacht, Dogma reiht sich an Dogma, Trug an Trug, das Papstthum vollendet endlich die Entwickelung der Kirche zur Weltherrschaft, die ehern und dumpf auf Fürsten und Völkern lastet. Da gibt der Wittenberger Mönch für Deutschland das Losungswort der Freiheit aus, und Deutschland entledigt sich der römischen Fesseln. Darin liegt Luthers Größe und Verdienst, um deswillen man ihm Altäre weihen sollte. Nüchterner bezeichnet er auch die Reformation in Deutschland als das Werk des Interesses, in Frankreich als das der Neuheit und in England als das der Liebe.

Selbst die hingebendsten Lobredner des Königs werden nicht behaupten wollen, daß seine Anschauungen der Kirche auf ernsten Studien beruhten. Oft genug stößt der Leser auf oberflächliche Raisonnements, in welchen Unwissenheit und Frivolität, die auch gekrönten Häuptern nicht zusteht, um die Palme ringen und den Freund und Nachbeter Voltaire's verrathen. Wiewohl jedem positiven Glauben fremd, gab Friedrich II. doch aus politischen Gründen dem Protestantismus den Vorzug. „Wenn der Knabe", schrieb er dem Erzieher des Kronprinzen vor, „ein fanatischer Calvinist wäre, so wäre alles verloren. Es ist dringend nothwendig, auch den Geistlichen zu hindern, daß er nicht fromme Injurien gegen die Papisten vorbringe. Aber der Gouverneur muß seine Zöglinge geschickt zu der Erkenntniß führen, daß nichts gefährlicher sei, als wenn die Katholiken die Oberhand im Staate haben wegen der Verfolgung und des Ehrgeizes des Papstes, und daß ein protestantischer Fürst weit eher Herr in seinem Hause ist, als ein katholischer. Die protestantische Religion ist in der Monarchie ganz der Regierung ergeben, nicht die katholische, die einen geistlichen Staat, überaus mächtig und furchtbar an Umtrieben und Verschwörungen, innerhalb des weltlichen Staates des Fürsten darstellt." Diese Vorstellung von der Staatsgefährlichkeit der katholischen Kirche war tief eingewurzelt und erzeugte das Mißtrauen, welches mehr oder minder in allen Beziehungen Friedrich's II. zur katholischen Kirche und zu den Katholiken hervortrat.

Bekannt ist Friedrich's Wort: „Die Religionen müssen alle tolerirt werden, und muß der Fiscal nur das Auge darauf haben, daß keine der andern Abbruch thue; denn hier muß Jeder nach seiner Form selig werden." Viel gerühmt werden andere seiner Aussprüche über Gewissens- und Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten; doch in Wahrheit stand es mit der religiösen Freiheit und Gleichberechtigung nicht so glänzend, wie die schön klingenden Phrasen glauben zu machen suchen. Gewissen und Religionsfreiheit bedeuten nicht bloß die Freiheit des Irr- und Unglaubens, die Freiheit der Leugnung, sondern auch die Freiheit zu glauben, was die Kirche lehrt, und zu üben, was sie vorschreibt. Das aber setzt die Freiheit der Kirche voraus, es gibt keine Gewissensfreiheit ohne Kirchenfreiheit. Friedrich II. glaubte Gewissensfreiheit geben zu können, während er die Kirche in die Fesseln staatlicher Willkür schlug, genau so, wie es der Kulturkampf der 1870er Jahre zeigte. Die Anschauungen des Königs über den Werth der positiven Religion lassen nicht annehmen, daß ihm bei seinem Eroberungszuge nach Schlesien die Rolle eines Glaubensretters vorgeschwebt habe, wie sehr auch die Protestanten Schlesiens von jeher die auswärtigen Höfe mit Klagen über Bedrückungen belästigten. Es lag indessen in seinem politischen Interesse, seinen Zug als einen Gustav-Adolfritt darstellen zu lassen. Der Fanatismus war bald geweckt, die pommerschen und brandenburgischen Soldaten wurden von der protestantischen Bevölkerung als Retter begrüßt und übten ihren Glauben in der Zerstörung von Heiligenbildern und Kreuzen. „Schlesien wird in kurzem zu unsern Provinzen gehören," schrieb der König am 27. Dezember 1740. Die Religion und unsere Soldaten werden das Uebrige thun. Dem preußischen Heere folgten Prediger, welche in die Gemeinde gesetzt worden und die protestantische Mission des Königs verkündeten. In den Kirchen der altpreußischen Provinzen flehe man um Segen für die Waffen, deren Erfolge dem Wohle der protestantischen Religion geweiht seien; unter den schlesischen Protestanten erzählte man sich, daß der König durch eine göttliche Stimme im Traume dreimal aufgefordert sei, den bedrängten schlesischen Glaubensbrüdern zu Hilfe zu eilen. Ein Breslauer Dominikaner, Alexius Regenbauer, bemerkt über diese und ähnliche Fictionen:

Der König wird dazu bei sich recht lachen,
Daß man ihn also will zur Glaubenssäule machen;
Weis du sein Sprüchwort? er saget es gantz frey,
Daß die Religion nur vor den Pövel sei.

Die Besitznahme Schlesiens durch Preußen brachte eine vollständige Wendung in die katholischen Verhältnisse der Provinz. Die katholische Kirche verlor die Stellung der bevorzugten Kirche, diese ging, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich auf die protestantische über. Die Friedensschlüsse garantirten der katholischen Kirche zwar den Status quo und untersagten dem Könige zu Ungunsten dieses Status von seinen Majestätsrechten Gebrauch zu machen, aber diese Clausel war doch nicht im Stande, die Rechte der Kirche genügend zu schützen. Sofort unterzog der König sich der Aufgabe, die katholische Kirche dem Gefüge der neuen Verwaltung anzupassen. Leider besaß der damalige Bischof, Cardinal Sinzendorf, weder die Einsicht, die geschickt maskirten Pläne zu durchschauen, noch die Entschlossenheit und Festigkeit, denselben Widerstand zu leisten; was von katholischer, kirchlicher Verfassung noch gerettet wurde, ist der Weisheit und Festigkeit des Papstes Benedict XIV. zu verdanken.

Der große Plan, den Friedrich II. mit seinem Kanzler, dem der katholischen Kirche überaus feindlich gesinnten Cocceji, auszuführen suchte, war die völlige Losreißung der Katholiken von Rom. Solche Bestrebungen lagen im Geiste des 18. Jahrunderts: darin findet die Politik des Königs eine Entschuldigung. Der Gallicanismus brachte die französische Kirche in demselben Maaße unter die Willkür der Staatsgewalt, als er sie von dem angeblichen päpstlichen Absolutismus befreite, die katholischen Regenten der romanischen Länder suchten unter Verletzung der kirchlichen Rechte und der Vereinbarungen den Verband mit Rom zu lockern und fanden leider unter den Bischöfen bethörte Mithelfer, was heute noch theilweise nachwirkt; diese Ideen, dem unchristlichen Absolutismus entsprungen,

fanden auch in Deutschland Anklang. Joseph II. suchte sie in Oesterreich zu verwirklichen, der Trier'sche Weihbischof Nicolaus v. Hontheim gab ihnen wissenschaftliche Form und die kurzsichtigen Prälaten des Emser Congresses stellten sie als das Programm der kath. Kirche Deutschlands hin. Der Geist der Zeit erklärt und entschuldigt manches in der Politik Friedrichs II.; darum hört sie jedoch nicht auf, verkehrt und gefährlich zu sein.

Friedrich II. erklärte in Uebereinstimmung mit den alten brandenburgischen Traditionen, „in allen Dingen, die keine Glaubensartikel beträfen, sei er der oberste Bischof des Landes und habe keine Autorität über sich anzuerkennen." Mit diesem Gedanken war die Ausübung der höchsten Jurisdictionsgewalt des Papstes unverträglich. Wollte er den Fortbestand des bischöflichen Amtes in seinem Lande dulden, so mußte dieses unabhängig vom Papste gemacht und allein der königlichen Autorität unterworfen werden. Das ist der Grundgedanke der denkwürdigen Instruktion vom 9. Februar 1743 betreffend die Einrichtung des „katholischen Vicariates" in Berlin, an deren Ausarbeitung der Cardinal Sinzendorf stark betheiligt war, und die er dem Papste zu empfehlen den Muth hatte.

Nach dem Plan des Königs bildete das katholische Vicariat die oberste geistliche Behörde für die Katholiken in Preußen; unabhängig vom Papste stand es in einer Art Personal-Union mit dem Fürstbischofe von Breslau, alle geistlichen Sachen gehen an dieses Vicariat, an die höhere Instanz; es übt die höchsten Aufsichtsrechte über die Klöster aus und entscheidet selbst in allen Fällen, die nur dem Papst zustehen, auswärtige Behörden und Obern sollten fortan keinerlei Jurisdiction in Preußen ausüben dürfen.

Die Gefahren dieser Jurisdiction liegen klar auf der Hand, sie trennte die Katholiken Preußens von Rom, und schuf ein Schisma, eine Art preußisches Patriarchat, sie sanctionirte den Summepiskopat des Landesherrn über die Katholiken. Trotzdem fand der Cardinal noch Worte, das Project zu empfehlen, und es wäre realisirt worden, wenn nicht der Papst ein Veto eingelegt hätte. Er sei bereit, schreibt er dem Bischof, ihm umfassende Vollmachten zu geben; aber, „was durchaus nicht zugelassen werden darf, ist die Scheidewand, welche man errichten zu wollen scheint, um die gänzliche Gemeinschaft zwischen dem Haupt und den Gliedern herbeizuführen, und die Unterwerfung ist nicht etwa ein Punkt der Disciplin, sondern der Glaubenslehre". Die Anweisung, die in die schonendsten Formen gekleidet war, erregte den König auf's äußerste; er drohte, den Verkehr mit dem Papste zu verbieten und mit andern Mitteln die Genehmigung des Vicariats zu erzwingen. Aber seine Berather hielten ihn durch politische Erwägungen — es drohte der 2. schlesische Krieg — von Gewaltmaßregeln ab; die Sache kam ins Stocken, man ließ das Project fallen, welches unstreitig die größte Gefahr für die preußischen Katholiken war.

Auf die völlige Losreißung der Katholiken von Rom mußte der König verzichten; er ergriff jedoch alle Mittel, um die Jurisdiction des Papstes zu schmälern. Mit der peinlichsten Sorgfalt wurde der Verkehr von Rom überwacht, die päpstlichen wie bischöflichen Erlasse wurden dem Placet und der Censur unterworfen; er verlangte, daß alle von Rom eingehenden Dispensationen und Vollmachten, in vorbehaltenen Fällen loszusprechen, der königlichen Kammer vorgelegt wurden; ja er stellte sogar das Ansinnen, daß die Absolutions-Decrete wegen Desertion der Soldaten oder wegen Verbrechen gegen den Landesherrn mitgetheilt würden. Das war selbst die fügsame geistliche Behörde zu leisten nicht im Stande.

Die Kurzsichtigkeit und Schwäche Sinzendorf's gab die Kirche der Willkür des Königs fast ohne Widerstand preis; um sich einen fügsamen Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu sichern, ernannte er im Widerspruche mit allen kirchlichen Grundsätzen, trotz des Protestes des Kapitels, den Grafen Philipp Gotthard Schaffgotsch zum Coadjutor des Cardinals; nach dessen Tode (1747) gelang es ihm, den Widerstand des Papstes gegen die Nachfolge des Grafen Schaffgotsch auf dem Bischofsstuhl zu überwinden. Das von dem Domkapitel beantragte Recht der freien Bischofswahl erklärte er als „mit der souveränen Beherrschung Unseres Herzogthums Schlesien" unvereinbar und bedrohte die widerstrebenden Domherren mit den schärfsten Maßregeln. Ein Immediatbericht des Etatsministers Münchow's (1. October 1747) meldet später dem Könige, daß das Domkapitel sich

fügen werde unter drei (demnächst vom Könige angenommenen) Bedingungen, von welchen die hauptsächlichste war, „daß der Fürst Schaffgotsch sich nicht eher vom Temporellen und Spirituellen melire, bevor er nicht die Bulle von Rom erhalten, welche sie jedoch selbst auszuwirken versprochen". Am Schlusse dieses Actenstückes wird berichtet, daß „man bereits Mittel gefunden habe, zwei Domherren dem Fürst Schaffgotsch gänzlich devorirt zu machen, wovon er willens, einen nach Rom und zugleich mit demselben 15—20 000 Rthlr. zur Korruption des päpstlichen Hofes dahin zu schicken." Papst Benedict XIV. weigerte sich lange, den Grafen Schaffgotsch als Fürstbischof von Breslau zu bestätigen, obwohl die Zeitverhältnisse dahin drängten, dem mächtigen Preußenkönige das größtmögliche Entgegenkommen zu bezeigen. Für das Oberhaupt der Kirche waren die Mittheilungen über den ärgerlichen Lebenswandel und das unkirchliche Betragen des königlichen Günstlings der schwerste Stein des Anstoßes. Erst als verschiedene deutsche Bischöfe, u. A. auch der Kurfürst von Köln, dem Papste versichert hatten, daß Schaffgotsch sich gründlich gebessert habe, erging die seine Bestätigung aussprechende Bulle, für deren Erlaß sich insbesondere auch der Rektor des Jesuiten-Collegiums zu Glogau eifrig bemüht hatte. Was Friedrich II. von dem neuen Bischof erwartete, geht am besten aus dem Glückwunsch-Schreiben vom 28. März 1748 hervor, welches er an ihn richtete. In demselben findet sich folgender Passus: „Ich fordere von Ihnen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit, daß verdächtige und Meinem Dienst wenig ergebene Persönlichkeiten niemals (in das Domkapitel) aufgenommen werden. Deßhalb verlange Ich, daß diese Stellen (der Domherren) niemals besetzt werden, ohne daß Ich vorher davon benachrichtigt worden bin, und daß nur Leute ernannt werden, die Mir ganz ergeben und nach Meiner Wahl sind."

Entgegen der von Dr. Franz (die gemischten Ehen in Schlesien) vertretenen Ansicht, daß Schaffgotsch sein Vergehen gesühnt und als Bischof tadellos war, stellt Jul. Bachem (Preußen und die kath. Kirche) fest, daß er sich stets nur als gehorsamer Diener des Königs gefühlt habe. Er erging sich fortgesetzt in den überschwänglichsten Aeußerungen des Dankes, und wenn er durch irgend einen Act bischöflicher Selbstständigkeit des Königs Mißfallen erregt hatte, folgte regelmäßig eine Kundgebung der tiefsten Unterwürfigkeit. Minister Münchow entwarf mit ihm den ersten Hirtenbrief und überreichte denselben vor der Veröffentlichung in französischer Uebersetzung dem Könige zur Approbation. In einem Schreiben vom 27. April 1755, in welchem der Bischof über den Minister v. Massow sich beschwerte, erklärte er sogar, einen Eid leisten zu können, daß seine theologischen Grundsätze völlig in Uebereinstimmung seien mit der Denkweise des Königs, und wenn dieser ihm nur erlaube, den Schein zu wahren, werde er selber bei jeder Gelegenheit zuerst den kürzesten und sichersten Weg zur Erreichung der Ziele angeben, welche der König sich stecke. Friedrich II. betrachtete denn auch den Fürstbischof ganz als sein Geschöpf und Minister Massow ging in seiner geringschätzenden Behandlung des Bischofs so weit, daß der König durch Kabinetsbefehl die Verwarnung aussprechen mußte, den Bischof nicht ferner beim katholischen Klerus und den Unterthanen verächtlich zu machen. Als der Fürstbischof später mit Nachdruck die Rechte der Kirche zu vertheidigen wagte, fiel er in Ungnade; denn jeder Versuch, unzweifelhaftes und garantirtes Recht gegenüber der Willkür zu schützen, galt als ein Verbrechen, als Untreue und Verrath. Wie den Bischofsstuhl, so suchte der König alle Pfründen mit Leuten seiner Gunst zu besetzen. Er behauptete, der Herr und Verleiher aller geistlichen Stellen in Schlesien zu sein.

Den Klöstern drängte er widerrechtlich Aebte und Prioren auf; als er dem Augustinerstifte auf dem Sande in Breslau den Grafen Schaffgotsch als Prälaten aufdrängte, gab er das königliche Wort, die Privilegien und das Wahlrecht nicht mehr zu unterbrechen und bei künftigen Vacanzen keine Eingriffe mehr zu thun. Doch es schien nützlicher, das Wort zu brechen; bei jeder Neuwahl ernannte er die Prälaten.

Im Jahre 1750 wurden Conferenzen zur Regulirung der intereonfessionellen Angelegenheiten gehalten. Der Bischof und seine Räthe nahmen daran Theil. Der König publicirte dann das Edict de gravaminibus als Resultat der

Berathungen und als im Einverständniß mit dem Bischof festgestellt, während der Bischof dem Papste erklärte, daß das Edict nicht mit den Abmachungen der Conferenz übereinstimme.

Der „Herr der Pfründen" scheint sich auch als bevorzugter Nutznießer derselben betrachtet zu haben. Er belastete die zahlreichen Stellen und Stifter mit so drückenden Abgaben, daß sie ihre Existenz nur unter der größten Anstrengung und Opferwilligkeit fortfristen konnten. Bereits während des ersten schlesischen Krieges mußte die Kirche unverhältnißmäßig hohe Opfer bringen. Der neue Steuerkataster, verbunden mit außerordentlichen Auflagen, verarmte die Stifter wie den Klerus. Das reiche Breslauer Domkapitel sah sich genöthigt, den Papst um Erlaubniß zum Verkauf von kostbaren Kirchengeräthen zu bitten, manche unter dem Klerus dachten bereits an Auswanderung. Der erste Kataster wurde denn auch ermäßigt; es zahlten die Stifter 50 Procent, die Pfarrer 28⅓, die bischöflichen Güter gunstweise unter Sinzendorf 15 Procent, seit 1747 aber 33⅓ und nach Vertreibung des Grafen Schaffgotsch 50 Procent. Die Unzufriedenheit war so groß, daß der Cardinal Sinzendorf sich der nicht beneidenswerthen Aufgabe unterziehen mußte, den Klerus durch einen Hirtenbrief bezüglich der Steuern zu beruhigen und besser zu stimmen. Neben den regulären Steuern verstand man es, Lasten über Lasten unter allen nur erdenkbaren Titeln den Klöstern und dem Klerus aufzubürden. Der Fürstbischof Graf Schaffgotsch bezahlte bei seinem Amtsantritt 21 000 Gulden Sporteln an die Staatskasse. Ueberaus lehrreich ist das Verfahren mit den Klöstern, als deren Protector der König sich im Gegensatz zur Josephinischen Politik in Oesterreich gern gerirte. Sie zahlten 50 Procent Grundsteuer, Abgaben für die Invaliden, Abgaben für das Lehrer-Seminar; für die Abts-, Prioren- und Abtissinnenwahlen hatten sie eine jährliche Abgabe an die Kriegs- und Domänen-Kammer zu entrichten; außerdem erhielt bei jeder Wahl der dirigirende schlesische Minister ein willkürlich zugemessenes, später normirtes Douceur, der Wahlkommissar 100, der Assistent 50 Dukaten. Da die Wahlen indessen doch nicht alle Jahre wiederkehrten, wurde das Douceur des Ministers in eine jährliche Pension verwandelt. Rechnet man noch hinzu, daß die Klöster wiederholt hohe Anleihen übernehmen und auf königlichen Befehl theure und meist unrentabele Anlagen machen mußten, so wird man begreifen, wie berechtigt ihre Klagen waren. Ein katholischer beliebter Prediger sagte nicht unwitzig: Die zehn Gebote sind zu zehn Buchstaben geworden, welche die Worte: „Da pecuniam" bilden.

In welcher theilweise vernichtenden Weise Friedrich II. das Vermögen der katholischen Kirche angriff, mag eine Blüthenlese darthun, die Dr. W. Rudolphi in seinem Werkchen „Zur Kirchenpolitik Preußens" wiedergegeben hat. Wir lesen da u. A.:

„Als im Jahre 1753 ein Abt für das Stift Rauden in Schlesien zu wählen war, mußte das Stift, ehe zur Wahl geschritten wurde, das Versprechen geben, jährlich an die „königliche Landrentei" 400 Thaler zu zahlen. Außerdem hatte das Kloster in Sachen der Wahl noch zu zahlen 100 Goldgulden an den königlichen Kommissar bei der Wahl, 60 Thaler an dessen Sekretär, 75 Thaler an den Landrichter N. für die öffentliche Bekanntmachung der Ernennung (es wurden nach preußischer Anordnung drei Kandidaten gewählt und aus diesen einer vom Könige ernannt), und 500 Thaler für das Diplom. Als für dasselbe Stift im Jahre 1783 ein neuer Abt zu wählen war, wurde, ehe zur Wahl geschritten werden durfte, eine jährliche Steuer von 1200 Thalern verlangt, weil das Stift 116 000 Thaler Kapitalien hätte, eine Behauptung, deren Unrichtigkeit nachgewiesen wurde, ohne daß die Forderung zurückgenommen wurde. Auch bei dieser Wahl mußte an den königlichen Kommissarius die Summe von 100 Goldgulden gezahlt werden. Das Stift Leubus in Schlesien hat bei Gelegenheit einer Abtswahl im Jahre 1747 11 000 Thaler erlegt und die von S. K. M. „zum Besten und Aufnehmung von einigen dero Bedienten (Beamten) auf gedachtes Stift ausgesetzte Pensiones nicht nur übernommen, sondern auch wirklich auf ein Jahr vom 1. Juni c. bis den letzten Mai avancirt" (vorausbezahlt). Die Pensionen betrugen im ganzen 4000 Thaler. Zu diesem Betrage kam, als im Jahre 1757 wieder eine Abtswahl stattfand, ein Zuschuß von weiteren 1000 Thalern. Im

Jahre 1747 wurden an „Pensiones" vom Stifte Leubus gezahlt in vierteljährlichen Raten jährlich 2000 Thaler an den General-Lieutenant Grafen v. Rothenburg, 500 Thaler an den Kämmerer d'Argens, 500 Thaler an den Major v. Chasot und 1000 Thaler an einige katholische Geistliche in Berlin. Das Stift Rauden hatte zu Pensionen an die königliche Domänenkammer zu Breslau jährlich 1200 Thaler zu zahlen; die Summe wurde später auf 1000 Thaler ermäßigt. Als es im Jahre 1745 sich um die Wahl eines Prälaten des Matthiasstiftes in Breslau handelte, schrieb Friedrich an den Etatsminister Münchow: „Da ich gesonnen bin, bei dieser Gelegenheit den . . . de Maupertuis, welcher sich als Director der Akademie der Wissenschaften in Berlin etablirt hat, mit einer Pension auf gedachtes Stift St. Mathias zu versorgen, so wird es mir zu besonderem Gefallen gereichen, wenn Ihr bei der bevorstehenden Wahl die Sache dahin richten werdet, daß ermeldeter p. Maupertuis auf erwähntes Stift eine jährliche Pension von 1300 Thalern erhalte." Das Stift hat die schriftliche Zusicherung gegeben und die Summe von da ab gezahlt.

Ueberaus schwere Lasten wurden den Stiftern und Klöstern aufgelegt zu kriegerischen und militärischen Zwecken. Als Friedrich II. zum ersten Male in Schlesien eingefallen war, legte er der Provinz eine Contribution von drei Millionen Thalern auf, welche die katholischen Geistlichen, besonders die Stifter und Klöster, fast allein aufzubringen hatten. „Man nahm," so heißt es in einer Geschichte der Abtei Rauden, „den Stiftern und Klöstern nicht nur das baare Geld, sondern auch die sonstige Habe . . . . Das Stift Leubus mußte 15 000, das Stift Trebnitz 26 000 Gulden hergeben. Außer Contributionen, welche den preußischen Truppen bald hierhin, bald dorthin nachzusenden waren, gab man dem Kloster Rauden auf, sofort 12 000 Gulden nach Neisse zu schicken, eine Summe, die wegen der Unmöglichkeit, sie zu beschaffen, auf 8000 Gulden ermäßigt wurde." Als im Jahre 1759 sämmtlichen Stiftern und Klöstern in den Staaten Friedrichs des Großen eine „neue" Last aufgelegt wurde, klagten die Klöster im Herzogthum Magdeburg in einer Eingabe an den König: „Wir haben im vorigen und in diesem Jahre die verlangte Doppelsteuer entrichtet, nicht nur bei dem vorigen Kriege, sondern auch das im vorigen Jahre zur Bestreitung der Kriegskosten verlangte Anlehen aufgebracht und guten Theils erborgt, auch die Zinsen davon willigst bezahlt, auch die Lieferung an Pferden und Getreide, wie befohlen, allergehorsamst gethan, so daß wir bisher viel mehr Kosten, als Dero andere Unterthanen, gehabt haben." Das Kloster Huysburg bei Halberstadt gab jährlich, wie der Abt im Jahre 1758 erklärte, über 13 000 Thaler „Contributiones und Onera, d. i. ungefähr den 4. Theil der Klostereinkünfte", und hatte zu dem damaligen Kriege (dem 3. schlesischen) 24 000 und zu dem vorigen (dem 2. schlesischen) 7000 Thaler geliehen. Die neue Last, die vorhin erwähnt wurde, war ein zehnter Pfennig von allen Einkünften, der nicht bloß den Klöstern, sondern auch den Weltgeistlichen im Jahre 1758 aufgelegt wurde — als Repressalie wie es hieß, dafür, daß der Papst der Kaiserin Maria Theresia die Erhebung einer solchen Steuer für die Zwecke des Krieges in ihren Staaten gestattet hatte. Dieselbe betrug für Schlesien 121 700 Thaler (u. A. für den Bischof 12 600, für die Stifter, die Güter hatten, 52 900, für die Jesuiten 1200 Thaler u. s. w.), für die übrigen Provinzen 10 000 Thaler, und wurde nicht bloß in dem genannten Jahre, sondern auch in den Jahren 1759 und 1760 erhoben."

Radicaler verfuhr der König in den neu erworbenen polnischen Theilen, in Westpreußen und Ermland. Die allgemeinen kirchenpolitischen Verhältnisse wurden den schlesischen nachgebildet; aber die geistlichen Güter wurden in Verwaltung des Staates genommen und den Stiftern und Nutznießern nur der Rest des Netto-Ertrages nach dem Abzug der 50procentigen Steuer ausgehändigt. Es war dies ein Schritt zur völligen Säcularisation.

Friedrich II. ließ die Klöster bestehen; er garantirte ihnen sogar zur selben Zeit, als Joseph II. sie verwüsten ließ, den Fortbestand und erwarb sich dadurch den Dank der einflußreichsten Klostergeistlichen, ohne den reichen, materiellen Nutzen zu verlieren. Die einfachsten politischen Erwägungen mußten ihn bestimmen, anders zu handeln, als der übel berathene Kaiser Joseph II. Und die Klöster waren nicht undankbar; sie haben das Lob des Königs ver-

breitet und viel dazu beigetragen, daß der harte Druck, der auf der Kirche lastete, geduldiger ertragen wurde. Ebenso gereichen seine Bemühungen zu Gunsten der schlesischen Jesuiten seiner politischen Weisheit zur Ehre. Die Jesuiten blieben, wenn auch unter dem veränderten Namen von „Priestern des Schulen-Instituts", dem Schulwesen erhalten und wurden die begeistertsten Lobredner des Königs. Man verstand es trefflich, aus diesen und ähnlichen Veranlassungen den Ruhm der Toleranz und Begünstigung der Katholiken zu münzen.

Während des siebenjährigen Krieges wurde die Stimmung des Königs gegen die Katholiken noch ungünstiger, sein Mißtrauen stärker und seine Abneigung größer. Im Jahre 1758 wurde der Fürstbischof Graf Schaffgotsch des Landes verwiesen, eine Anzahl Geistlicher wurden auf Grund leichtfertiger Verdächtigungen gefänglich eingezogen, das bischöfliche Vermögen wurde konfiscirt, wobei auch der werthvolle Silberbeilaß des Bisthums und des Augustinerstiftes verschwand. Maßregeln der härtesten Art schädigten die geistlichen und materiellen Interessen des Klerus und des katholischen Volkes. Der König wußte dem Kriege durch Verhetzung der protestantischen Bevölkerung den Character eines Religionskrieges zu geben. Wie wenig wählerisch er in seinen Mitteln war, bezeugt das erdichtete Breve des Papstes Clemens XIII. an den Feldmarschall Daun. Dasselbe hat zur Zeit der Beilegung des Kulturkampfes im preußischen Abgeordnetenhause bekanntlich noch eine mehr tragische Rolle gespielt, indem der nationalliberale Abgeordnete v. Eynern, an die Echtheit glaubend, es als Beweis für die Erbfeindschaft des päpstlichen Stuhles gegen Preußen zur Sprache brachte. Friedrichs II. Erbitterung ging so weit, daß er den Kaplan Faulhaber in Glatz, der fälschlich angeschuldigt war, einen Soldaten in der Beichte nicht von der Desertion abgehalten zu haben, trotz des Widerrufes des Denuncianten und des günstigen Resultates der gerichtlichen Untersuchung hängen ließ und sein Andenken mit einem fast beispiellosen Justizmorde befleckte. Das unbegründete Mißtrauen gegen die durchaus loyale katholische Bevölkerung fand noch 1764 in der Forderung Ausdruck, daß die Geistlichen und Lehrer einen neuen Treueid mit der sonderbaren Klausel zu leisten hatten, „daß, wenn Jemand wider diesen Eid handeln sollte, ihm dieserhalb keine Vergebung weder in diesem noch in jenem Leben zu statten kommen sollte".

Friedrich II. äußerte sich einst dahin: „Kein Katholik solle darum, weil er es sei, an seinem Rechte etwas verlieren, kein Evangelischer darum einen Vorzug gewinnen." Diese Worte klingen schön, aber die Praxis des Königs und seiner Regierung straft sie Lügen. Es genügt, folgende Thatsachen anzuführen. Ein „nicht public" zu machender Kabinetsbefehl an das Feld-Kriegs-Kommissariat im Lager bei Friedland, 11. Oktober 1741, bestimmte, nach Dr. Franz „Die gemischten Ehen in Schlesien": „Daß hinfüro die ersten regierenden Bürgermeisterstellen, desgleichen die Syndici und Kammern in denen niederschlesischen Städten überhaupt nicht anders als mit Subjectis, welche der evangelischen Religion zugethan sind, besetzet werden, die Katholischen hingegen sich mit dem zweiten Konsulat und mit Rathsherrn-Bedingungen begnügen müssen," den ostpreußischen Katholiken war nach dem Wehlauer Vertrage vom 19. Sept. 1657 „der Zutritt zu den Aemtern und Ehrenstellen offen, zu denen sie geschickt sein würden". Der tolerante König ließ, wie bei Dittrich, „Geschichte des Katholizismus in Altpreußen" zu lesen, im Warschauer Vertrage vom 18. September 1773 diesen Artikel aufheben und sicherte nur im Allgemeinen den Katholiken alle übrigen bürgerlichen Rechte und Freiheiten zu, deklarirte aber später, daß nur in Kollegial-Behörden ein oder das andere Mitglied katholisch sein dürfte. Das System, nur Protestanten zu höheren Beamtenstellen zuzulassen, ist treulich befolgt worden bis nach den Befreiungskriegen. Wie wenig darin in der Praxis auch nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde, welche die völlige Gleichberechtigung der einzelnen Konfessionen im bürgerlichen Leben ausspricht, abgewichen worden ist, hat die Denkschrift über die Parität in Preußen ziffermäßig nachgewiesen. Welchen Einfluß dies auf die Katholiken nach der materiellen wie geistigen Seite hin ausübte, läßt sich leicht ermessen. „Sie sahen sich," heißt es in einem amtlichen Aktenstücke der geistlichen Behörde Schlesiens vom Jahre 1813, „nach wie vor als Fremdlinge im Vaterlande betrachtet, und mußten nur als

Gnade ansehen, was andere Staatsbürger als Rechte genießen. Sie mußten sich den Vorwurf der Intoleranz gefallen lassen, wenn sie nicht gleich alles hergaben und bewilligten, was andere Konfessions-Verwandten ihnen abzunehmen wünschten, und sich zufrieden stellen, wenn sie diesen in der Regel nachgesetzt wurden" . . . Durch die Anstellung von Protestanten in den durchweg katholischen Distrikten erreichte man überdem noch eine Förderung der protestantischen Propaganda. Im Rheinlande wiederholte sich dieses bezeichnende Schauspiel später, als nach dem Wiener Kongreß diese Länder dem preußischen Staatsverbande einverleibt waren, trotzdem in dem Besitzergreifungspatent die bürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen zugesichert worden.

Wie angelegen die Regierung sich diesen Zweck in Verbindung mit dem andern der Germanisirung des polnischen Oberschlesiens sein ließ, läßt die Kolonisation zur Genüge beurtheilen. Die Kolonisten waren aus aller Herren Länder im deutschen Reiche und aus Böhmen zusammengelaufen, viele recht zweifelhafte Leute, die der Regierung schwere Sorge machten und große Summen unnütz verschwendeten Geldes kosteten. Die Regierung wünschte vor allem protestantische Kolonisten, denen im Staate Friedrichs II. das Privilegium ertheilt wurde, Leute anderer Religion nicht in ihre Kolonien aufnehmen zu müssen. Für die winzige Anzahl wurden reiche Geldmittel für Schul- und Kirchenzwecke aufgewendet; denn die Kolonien sollten die Missionsstätten für das Deutschthum und den Protestantismus werden. Aus dieser Erinnerung ergibt sich die interessante Thatsache, daß es sich bei den heutigen Germanisations- und Protestantisations-Bestrebungen um die Fortsetzung eines traditionellen Systems handelt, das auf Friedrich II. zurückgeführt werden muß.

Höchst eigenmächtig und in die kirchliche Jurisdiktion rücksichtslos eingreifend, behandelte Friedrich II. auch die Frage der gemischten Ehen, welche für Schlesien bald eine große Bedeutung gewonnen hatte und in der Folgezeit einer der Angelpunkte der preußischen Kirchenpolitik blieb. Beim Uebergange Schlesiens in die preußische Herrschaft war kirchliche Praxis, daß vor der Kopulation der akatholische Nupturient schriftlich, und wenn er nicht schreiben konnte, mündlich vor Zeugen an Eidesstatt zu versprechen hatte, er werde ohne Widerspruch die Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes selbst nach dem Tode des katholischen Theiles in dem römisch-katholischen Glauben lassen. Der kirchlichen Behörde stand die Hülfe der weltlichen Gewalt zur Seite, um die Beachtung der Antenuptial-Stipulationen zu sichern. Auf Veranlassung des Königs wurde ein Reglement erlassen, welches die Stipulationen von der Ehe kassirte, ihre Verbindlichkeit aufhob und bestimmte, daß die Kinder nach dem Geschlechte der Religion der Eltern folgen sollten. Kurz vor der Publikation dieses Edikts hatte der König das tief in das kirchliche Eherecht eingreifende Militär-Konsistorial-Reglement erlassen, wonach gemischte Ehen und Ehen katholischer Brautleute, wenn der Bräutigam zur Militärgemeinde gehörte, immer vor dem protestantischen Feldprediger geschlossen werden mußten. Erst 1774 gelang es Klemens XIV. das Zugeständniß zu erlangen, daß die Katholiken in der Armee nach Zahlung der Gebühren an die Feldprediger die Trauung und die Taufe der Kinder von katholischen Geistlichen vornehmen lassen dürften. Friedrich Wilhelm III. ist später (vergl. Janßen, Zeit- und Lebensbilder II 221) noch einen Schritt weiter gegangen, indem er die strenge Verordnung erließ, daß auch die katholischen Soldaten an dem protestantischen Gottesdienste Theil nehmen sollten, was unter den westfälischen Soldaten die furchtbarste Erbitterung hervorrief, die sich mehrmals bis zur offenen Auflehnung steigerte.

Die Katholiken Schlesiens wurden in Folge des Druckes und der Zurücksetzung furchtsam und ängstlich. Der harte und unbeugsame Sinn der Westfalen und der kühne Trotz der Rheinländer, woran 1837 bei der Gefangennahme des Erzbischofs Clemens August und später im großen Kulturkampf die Versuche der Regierung, die Staats-Omnipotenz in allzu ausgeprägter Gestalt auf das kirchliche Gebiet überzuleiten, ihr Sedan fanden, ist dem Schlesier gemeiniglich nicht gegeben, er wurde scheu. Wo es immer ging, verzichtete er selbst auf die Forderungen, deren Geltendmachung ihn in unangenehme, gewöhnlich zu seinem großen Nachtheile ausschlagende Konflicte gebracht hätte. In dem Maaße aber,

als hier der Muth sank, wuchs auf der anderen Seite der Uebermuth und die Begehrlichkeit, die von den Maßgebenden eher genährt als unterdrückt wurden. Dr. Franz schreibt: „Die protestantische Bevölkerung war des Schutzes und der Förderung ihrer religiösen Interessen Seitens der neuen Regierung sicher, während die Katholiken nur mit Bangen der Zukunft entgegensahen. Die materielle Ueberlegenheit und der starke Rückhalt an der neuen Regierung erhöhte das Selbstgefühl der Protestanten, und wenn auch ihre Ansprüche im Allgemeinen nicht so weit gingen, wie die der 2000 Bauern, welche nach der Schlacht bei Hohenfriedberg den König um die Erlaubniß angingen, die Katholiken todtschlagen zu dürfen, so war doch irgendwelche Nachgiebigkeit gegen die Katholiken nicht zu erwarten." Der Bürgermeister von Köben, ein Katholik, war von Protestanten denuncirt, aber trotz der peinlichsten Untersuchung freigesprochen worden, während die Denuncianten gesetzmäßig verurtheilt wurden. Der Etats-Minister von Schlesien, v. Schlabrendorf, schrieb nun an die Oberamts-Regierung von Glogau: „Nicht so, nicht so, meine Herren Räthe, man muß die protestantischen Kläger schonen, damit sie den Muth, die Katholiken zu verklagen und zu denunciren, nicht verlieren."

Man soll nicht ungerecht sein gegen den König und anerkennen, daß seine harten und beklagenswerthen Maßregeln mit Rücksicht auf die byzantinische Richtung jener Zeit, der ja noch katholische Fürsten unterlagen, eine mildere Beurtheilung beanspruchen dürfen; aber es ist Pflicht, das System in seiner Ausführung deutlich und klar zu kennzeichnen, und das um so mehr, als seine Lobredner verstanden haben, ihn als Herold der Religionsfreiheit und Schützer der katholischen Kirche zu preisen.

Die kirchliche Politik Friedrichs II. hat im Allgemeinen das Land in seinen religiösen Interessen schwer geschädigt. Die Verachtung gegen die positive Religion, gegen die Kirche und ihre Diener, die er oft genug öffentlich kundgab, die Förderung der negativen Richtungen in der Philosophie und Theologie fanden leider im Lande zahlreiche Nachfolger. Es gehörte zum guten Tone, „aufgeklärt" zu sein oder wenigstens zu scheinen und die heiligen Geheimnisse der Religion und die ehrwürdigen Gebräuche der Kirche mit wohlfeilem Spott zu übergießen. So sehr war dem Berliner Ober-Consistorium das christliche Bewußtsein abhanden gekommen, daß einige seiner Räthe nur aus äußerlichen Rücksichten Bedenken trugen, Juden als Pathen christlicher Kinder zuzulassen. Auch in der katholischen Kirche machten sich neologische Anschauungen bemerklich; ein gefährlicher, die Schwäche des kirchlichen Bewußtseins verrathender Indifferentismus und eine Toleranz, die den Namen Verrath verdient, griffen in weiteren Kreisen um sich. Man fühlte sich gedrückt und war glücklich, wenn man geduldet. Der Klerus wurde servil und aufgeklärt; er hing ja in seinen Beförderungen meist von protestantischen Beamten ab, und die Bildungs-Institute, die unter den Priestern des Schulen-Instituts, den Ex-Jesuiten, standen, sorgten mehr für eine „aufgeklärte", als wissenschaftliche römische katholische Theologie. Die 46 Jahre preußischen Regiments in Schlesien haben der katholischen Kirche Wunden geschlagen, deren Tiefe und Schwere mit Recht Schlimmes befürchten ließ.

Vielleicht hält man dem Urtheil, welches wir gefällt, die Lobsprüche der Zeitgenossen entgegen und insbesondere die Lobreden, welche an heiliger Stätte bei der Leichenfeier des Königs gehalten wurden. Der Graf Mirabeau erzählt, daß zwei Geistliche in Stettin nach des Königs Tode von der Tafel verkündet hätten, er sei zum Teufel gefahren. Das war gewiß sträflich, unstatthaft und ungeschickt, aber verräth es nicht einen hohen Grad von Servilität und von Entwürdigung des geistlichen Amtes, wenn andere Geistliche den Mann, der über Hölle und Teufel zu spotten pflegte, den Chören der Seligen einzureihen wagten? Die Trauerreden legen ein Zeugniß ab, wie corrumpirend das kirchenpolitische System Friedrichs II. gewirkt hatte.

Der Prediger Lüdtke an der Nicolai- und Klosterkirche in Berlin preist den König als Förderer des „erleuchteten, echten und rechtschaffenen Christenthums"; ein anderer rühmt die Verdienste Friedrichs II. um die Religion und vermißt sich zu behaupten, daß „der große König hierin gottgleich handelte". „Der Himmel weiß von deinen großen Thaten", wird der Verstorbene von einer pro-

testantischen Kanzel apostrophirt; „Dein Lohn liegt da am Throne Gottes! So versammeln sich Millionen um den großen Monarchen! Selbst fromme, benarbte Krieger, die mit ihm für seine Krone, für sein Land und seine Unterthanen gestritten haben, versammeln sich um ihn und streuen ihm Palmen! Himmlische Wonne glänzt in dem Unsterblichen! Ihr Engel Gottes, schämt euch eines solchen Königs in euern heiligen Versammlungen nicht. Singt Jehova, singt dem Lamme, und Er stimmt in euern heiligen Gesang! Seine frohe Harfe tönt gewiß in euere Wonnelieder! doch ihr Engel Gottes! Ich hörte gleichsam eure Stimme: Friedrich der Große ist entschlummert, sein vollkommener Geist tritt ein in unsere Versammlungen!" So canonisirt der Amtsprediger Zybell in Altstadt-Pyritz den König „mit geziehmender Wehmuth".

Wenn die protestantischen Prediger in Schlesien Friedrichs II. Verdienste und ihn selbst in den Himmel erhoben, so ist das verständlich; daß katholische Geistliche es thaten, läßt die Fortschritte des servilen Byzantinismus und die Kurzsichtigkeit der Zeitgenossen ermessen. Voran in der Reihe katholischer Panegyriker schreiten die Exjesuiten und Klostergeistlichen. Von jenen hielt der Direktor des Schulen-Institutes Zeplichal am 14. Oktober 1786 eine Gedächtnißrede auf den König, die seiner „großen und erhabenen Seele" überschwengliches Lob spendete. Die Klöster versäumten keine Gelegenheit, dem Könige öffentlich die Gefühle des Dankes für ihre Duldung auszudrücken; man war voll Dank, daß man existiren durfte; man brachte die schwersten Opfer, belastete die Güter mit Schulden, man gab den letzten Nothpfennig hin und pries das Schicksal, das unter dem Scepter Friedrichs II. den Klöstern besser gefallen zu sein schien, als unter dem des bethörten Habsburgers. Es darf daher nicht wundernehmen, wenn die Prediger aus dem Ordensstande den Ruhm Friedrichs II. feiern und ihn als Vater und Stütze der Klöster in erstaunlichen Hyperbeln preisen. Ein Carmelit redet von den königlichen Wohlthätern seines Ordens. Er will schweigen von Eduard v. England, von dem h. Ludwig, von Carl V. „Nur Einen werde ich nennen, fährt er fort, Friedrich den Großen von Preußen, der den schlesischen Carmelitern so viele königliche Wohlthaten erwies, daß er unter die zu rechnen ist, von denen der h. Seher Jesaias weissagte: Die Könige werden deine Nährer sein und die Königinnen deine Nährerinnen sein. Denn während in fremden Landen unsere Brüder, aus ihren Häusern vertrieben, in erbetteltem Kleid umherirren, genießen wir dieselbe sichere Ruhe, wie früher; und wem gebührt dafür der Dank, wenn nicht unserm gütigsten Könige, Friedrich dem Einzigen?"

Das waren Beweise dankbarer Gesinnung, die oft Wohlthaten zu hoch anschlägt und über den eigenen Interessen die Gesammtheit vergißt. — Aber auch von andern Kanzeln ertönte des Königs Ruhm; in derselben Stadt, in welcher der charakterfeste Kaplan Faulhaber als Opfer des Königs schmachvoll gehängt wurde, in Glatz, hatte der Schloßprediger und Kaplan an der Stadt-Pfarrkirche den Muth, von heiliger Stätte herab Folgendes zu sagen: „Wenn ich noch hinzufüge, daß Friedrich II., der sich nicht zur römischen Kirche bekannte, aber ihr selbst sowohl als ihren Dienern besonders gnädig war, was für ein ewiges Denkmal muß nicht unser erkenntliches Herz seiner Güte stiften? O, trauert ihr Priester des Herrn! Er ist verblichen der Monarch, der euer Freund und euer Beschützer war. Nie hat sein edeldenkender Geist eure Rechte gestöret. Nie hat sein gütiges Herz die Würde eures Dienstes verkannt. Du selbst, Religion! lege dein Trauergewand an. Er starb deiner Thränen so werth. Weinet, ihr Priester des Herrn; denn die unerbittliche Sense des Todes hat auch euern größten Schutz und eure größte Stütze geraubt!"

Anders lautet das Urtheil der unbefangenen Forschung, welche die Wege und Ziele der Politik zu übersehen und beurtheilen im Stande ist. Und diese Forschung muß beklagen, daß es in der kurzen Zeit gelungen war, den Sinn für kirchliches Recht und kirchliche Freiheit abzustumpfen, die Anhänglichkeit an die Kirche zu schwächen und die Servilität groß zu ziehen. Denn nur so war es möglich, daß ein Friedrich II. als Hort und Schirm der katholischen Kirche in Preußen gepriesen werden konnte.

❀ Aus der socialen Welt. ❀

Zur Minimallohnbewegung.[1])

Von Privatdocent Dr. Walter.

Es galt von jeher als eine der ersten Anforderungen, welche die christliche Socialpolitik an den gerechten Arbeitslohn stellte, daß derselbe mindestens zu einem menschenwürdigen Auskommen des Arbeiters hinreichen müsse. Hierdurch war die Untergrenze des Lohnes bestimmt, unter welche er normaler Weise ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht herabsinken darf. Der Arbeiter hat kraft seines Rechts auf Existenz auch das Recht auf ein solches Einkommen aus seiner Arbeit, daß ihm dadurch ein menschenwürdiges Auskommen verbürgt wird.

In diesem Rechte hat die Staatsgewalt den Arbeiter, wenn er in demselben bedroht ist, eventuell zu schützen. Daß der Staat ein Recht, bezw. eine Pflicht habe, den Minimallohn unter Umständen festzustellen, war von jeher ein Hauptsatz, über den sich die christlichen Sozialpolitiker stets einig waren. Dagegen wurde eine solche Festsetzung des Minimallohnes von den Vertretern der nationalökonomischen Wissenschaft fast regelmäßig als ein unbefugter Eingriff des Staates in das Wirthschaftsleben perhorrescirt; man dachte an mittelalterliche „Gebundenheit" und „Bevormundung" durch obrigkeitliche Preislagen, und das genügte, um eine derartige Beschränkung der freien Selbstbestimmung auf's entschiedenste zu bekämpfen.

Nun hatte man ja auch in den Kreisen der christlichen Socialpolitiker die Augen gegen die Schwierigkeiten verschlossen, die einer eventuellen Festsetzung des Minimallohnes in der Praxis entgegenstehen könnten, und auch Leo XIII. hat in seiner Arbeiterencyclika darauf aufmerksam gemacht. Aber das Princip als solches hatte man für richtig erkannt und an demselben festgehalten. Der Vortheil, den eine eventuelle Festsetzung des Minimallohnes bietet, springt in die Augen: der Arbeiter wird dadurch gegen die äußerste Noth, die der Wechsel der Conjunkturen für ihn im Gefolge haben kann, geschützt, und damit wäre auch die Unsicherheit der Existenz beseitigt, die heute wie ein Alp auf dem Leben von Tausenden von Industriearbeitern lastet. Diese ist es ja vor allem, die den modernen Lohnarbeiter zum „Proletarier" und damit zum Feind der bestehenden Ordnung macht.

Jeder christliche Sozialpolitiker wird daher mit größtem Interesse nach dem Buche, das hier zur Anzeige steht, greifen, weil es über das wichtige Problem des Minimallohnes uns zu belehren unternimmt. Es handelt sich um die aktuellste Frage auf dem weiten Gebiet der Arbeiterfrage. Der Verfasser macht den Versuch, in systematischer Weise jene modernste Erscheinung auf dem Gebiete des Lohnproblems zu erfassen, zu zergliedern und darzustellen, die heute wie keine zweite nicht bloß den Socialpolitiker, sondern vor Allem auch die betheiligten Kreise von fast allen Gewerben, neuestens sogar Staat und Communen, auf's lebhafteste beschäftigt.

---

[1]) Minimallohn und Arbeiterthum von Dr. Ernst Klien. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1902. (Diese Abhandlung bildet zugleich das zweite Heft des ersten Bandes der „Abhandlungen" des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena herausgegeben von Prof. Dr. Pierstoff) gr. 8°, 232 S. Preis 6 Mk.

Wie der Verfasser darlegt, ist der Minimallohn eine fast nothwendige Reaktionserscheinung auf lohnpolitischem Gebiet gegenüber dem unbeschränkten Individualismus, der nur eine Feststellung des Arbeitslohnes durch die Konkurrenz von Angebot und Nachfrage kennt. Hierbei kommt erfahrungsgemäß der vereinzelte, d. h. nicht organisirte Arbeiter, zu kurz. Er entbehrt vor allem jeglicher Sicherheit des Einkommens. Dieser wichtigen Erforderniß will nun gerade der Minimallohn entsprechen. Er gewährt Sicherung einer bestimmten Lohnhöhe; aber die weitere naturgemäße Entwickelung führt dann zu einer Sicherung des Einkommens für längere Zeit. (S. 3.) Hierin zeigt sich auch der Unterschied zwischen dem Minimallohne und den oben erwähnten mittelalterlichen Lohntaxen. Diese setzen einen Maximallohn fest, damit die Konsumenten nicht durch zu hohe Preisforderungen der Produzenten geschädigt wurden; jener bildet eine Untergrenze, die zu Gunsten des Arbeiters gezogen wird. Freilich sind beide Festsetzungen Schutzmaßregeln. Aber der Maximallohn wurde zu Gunsten des kaufenden Publikums, hingegen wird der Minimallohn zu Gunsten des Arbeitnehmers festgelegt. Bei dem völligen Zurücktreten der Concurrenz, das im mittelalterlichen Handwerk zu beobachten ist, bei der Enge des Marktgebietes, das sich auf die Stadt und deren Weichbild beschränkte, war das Publikum der Preissteigerung der Producenten gegenüber ziemlich werthlos. Aus diesen Gründen schritt man zu obrigkeitlichen Taxen.

Das heutige Wirthschaftsleben zeigt den Arbeiter ohnmächtig der mächtigen Gegenpartei gegenüberstehen. Es gilt daher im öffentlichen Interesse für die Arbeiter eine Schutzwehr zu errichten. Das dringendste Bedürfniß für ihn aber ist Sicherung seiner Existenz.

Klien bezeichnet als die Grundbestimmungen, welche bei der Feststellung des Minimallohnes in Frage kommen, folgende zwei: erstens ein historisch Gegebenes, das Herkommen, das den „ortsüblichen" Unterhalt des Arbeiters angibt, und zweitens ein gegenwärtig Wirkendes: Angebot und Nachfrage. Diese beiden Momente muß auch der Minimallohn beachten. Er muß von der historischen Grundlage des Lohnes ausgehen, vom „Herkommen". Hieraus folgt, daß der Minimallohn niemals überall die gleiche Höhe aufweisen kann, sondern nach Land und Volk, ja innerhalb ein und desselben Landes, je nach den Lebensverhältnissen, Preisen der Lebensmittel und Lebensbedürfnissen variiren muß. Ferner bleibt auch die Untergrenze nicht auf die Dauer die gleiche; sie bedarf von Zeit zu Zeit der Revision. Andererseits bleiben, wie das übrigens auch seitens der katholischen Moralisten bezw. Socialpolitiker zugegeben wird, die Preisfaktoren Angebot und Nachfrage — aber erst jenseits der festen Untergrenze — in Wirksamkeit.

Da der Lohnvertrag wenigstens in der heutigen Wirthschaftsordnung ein privates Abkommen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ist — bekanntlich hat vor allem Georg Ratzinger die Umgestaltung des Arbeitsvertrages in eine öffentliche Einrichtung befürwortet — so fragt es sich, wer denn der Träger der Minimallohnbewegung sein soll? Wer soll den Minimallohn feststellen? Klien unterscheidet in dieser Beziehung drei Klassen: 1. den obrigkeitlichen Minimallohn, 2. den korporativen Minimallohn, der ein Resultat der Berufsorganisation der Arbeiter (Gewerkschaften) ist und endlich 3. den singulären Minimallohn, der von einem einzelnen Unternehmer eingeführt wird.

Aber ist die Sache eigentlich möglich? Kann sich eine solche Einrichtung auf die Dauer halten, ist sie lebensfähig? So sehr man sich auf seiten der Nationalökonomie über die Zumutung des obrigkeitlichen Minimallohnes schon entrüstet hat, derselbe ist über die Köpfe der Theoretiker hinweg schon in breitem Umfang zur Verwirklichung gelangt. Australien, das wirthschaftlich emporstrebende, vor allem die Colonie Viktoria, ist hierin dem alten Europa mit Riesenschritten vorangeeilt. Bei all den Mängeln und Schattenseiten, welche das dortige Minimalgesetz aufweist, — eine Folge der Außerachtlassung der oben genannten beiden Grundbedingungen — kann man doch der Durchführung der Minimallöhnung seine Anerkennung nicht versagen. Die Folgen für die Arbeiter sind äußerst günstige. Der australische Arbeiter hat ungefähr das doppelte Einkommen des englischen. Die guten Folgen der gutsituirten Stellung werden von

den meisten Beobachtern rühmend hervorgehoben: der australische Arbeiter wisse die Arbeit wie die Muße hochzuschätzen, er besitze Kunstsinn, besuche fleißig Theater, Museen, Bibliotheken u. s. w.

Der Verfasser unterläßt es jedoch auch nicht, auf die Schattenseiten hinzuweisen, die sich dort im Gefolge der Minimallöhnung eingestellt haben. Besonders haben es raffinirte Unternehmer verstanden, an dem ihnen lästigen Gesetz vorbeizukommen.

Auch anderwärts hat der Minimallohn bereits festen Fuß gefaßt, wenn auch die Formen je nach Land und Volk wechseln. Wo der Staat selbst Unternehmer ist oder seine Arbeiten an andere Unternehmer abgibt, bindet er sich selbst oder die mit der Arbeit betrauten Unternehmer vielfach an die Einhaltung des Minimallohnes. Dies geschieht entweder nur in einzelnen oder in allen Verwaltungszweigen. In ersterer Form findet sich der Minimallohn in England, Belgien, Holland und zwar in bedeutendem Umfang. In Oesterreich dagegen sind bisher nur ganz bescheidene Anläufe zu verzeichnen. „Bescheiden wie in Oesterreich sind auch in Deutschland die ersten Versuche obrigkeitlichen Minimallohns, was um so merkwürdiger ist, als gerade unser Vaterland in der staatlichen Fürsorge für die arbeitenden Klassen anerkanntermaßen an der Spitze der europäischen Nation steht. Der Staat ist in Deutschland sehr bezeichnenderweise als Auftraggeber nur dort zur Minimallösung gekommen, wo er für diesen Gedanken eine energische, treibende Kraft vorfand. Die hervorragendste Vereinigung dieser Art, der Verband der deutschen Buchdrucker, hat zuerst und vorläufig allein, ihren Minimallohn, den berühmten Buchdruckertarif, zur Anwendung bei Staatsaufträgen gebracht und ihn damit für diese Fälle zum obrigkeitlichen Lohnminimum erhoben (S. 197). Hingegen hat das industriell hochentwickelte Königreich Sachsen in dem Arbeiterlohnetat der Staatseisenbahnen den Minimallohn durchgeführt.

Auch diejenigen Länder, in denen der Minimallohn von der Gesammtregierung ausgeht, sind zahlreich. Voran steht England, wo die gemachten Versuche sich glänzend bewährten. In Belgien mußte der Eisenbahnminister, der sich zuerst mit allen Kräften gegen die Einführung des Minimallohnes gesträubt hatte, dem Drängen des Parlaments nachgeben. Auch in Frankreich wurde die Minimallohnklausel in die Bedingnißhefte aller öffentlichen Arbeiter aufgenommen.

Der Gedanke, eine Lohngrenze innerhalb eines Staatsgebietes festsetzen zu wollen, wäre jedoch von vornherein utopisch, wenn man dabei an eine gleiche ziffernmäßige Normirung der Löhne denken wollte. Aber das hat es nicht nötig. Die Bestimmung des ortsüblichen Lohnes zerstreut eine solche Befürchtung. Sie fordert nichts anderes vom Staat, als was er eigentlich zu thun verpflichtet ist: das Maaß einzuhalten, das seine Arbeiter bedürfen, um sich auf demselben Lebensniveau zu erhalten, zu dem sie sich in jahrhundertlangem Ringen emporgehoben haben. Mit Recht betont Klien: „Nie darf der Staat — wie man dies im Submissionswesen nur zu oft beachtet hat — auf Kosten der tiefsten Klassen seiner Unterthanen einen fiskalischen Vortheil erstreben. Das Unterbieten der offerirenden Arbeitgeber kann nicht besser zurückgedämmt werden, als durch die oben genannte Minimallohnklausel." (S. 58.)

Wenn es scheint, als ob Deutschland, trotz seiner großartigen socialen Gesetzgebung, der Minimallohnbewegung gegenüber sich bisher ablehnend verhalten habe, so ist das eben nur Schein: auf anderem Wege strebt es demselben Ziele einer Sicherung des Einkommens der Arbeiterklasse zu, auf dem Wege seiner Arbeiterversicherung.

Weit verbreitet und hoch entwickelt ist ferner der Minimallohn, der Seitens der städtischen Kommunen eingeführt ist. Hier bietet sich der besondere Vortheil, daß das „Ortsübliche" leicht zu bestimmen ist. Warum hier die Kommunen sich so fortschrittlich zeigen, hat seinen Grund darin, daß Großstädte ein hohes Interesse am Minimallohn selbst haben. Zweck derselben ist ja, durch Sicherung einer gewissen Lohnhöhe „ein Beruhigungsmoment" in das ganze Arbeitsverhältniß zu bringen und dadurch einen förderlichen Einfluß auf die Qualität der Arbeiter und ihrer Leistungen auszuüben. Ohne eine zuverlässige Arbeiterschaft, für die ein Haupterforderniß die Zufriedenheit ist, könnten die

Digitized by Google

wichtigsten Bedürfnisse einer modernen Großstadt gar nicht befriedigt werden. Nicht darauf kommt es vor Allem an, daß man möglichst billige Arbeitskräfte erhalte, sondern daß man über einen sicheren, bleibenden Arbeitsstamm verfüge. (S. 69.) Als bestes Mittel zu dem gedachten Punkt hat sich die Sicherung des Einkommens bewährt, oder doch die Sicherung einer bestimmten Mindesthöhe des Einkommens durch Minimallöhnung.

Bei der steigenden Zahl städtischer Betriebe (städtische Wasserwerke, Gasanlagen, Electricitätswerke, Stadteisenbahnen u. s. w.) sind also die Kommunen durch ihr eigenstes Interesse mit der Minimallohnbewegung verknüpft. Aber ganz abgesehen davon, ist es, wie Klien S. 67 hervorhebt, sittliche Pflicht der Behörden, zu vermeiden, daß durch Preistreiberei der um eine städtische Arbeit konkurrirenden Unternehmer ein fiskalischer Vortheil auf Kosten der Arbeiterschaft erzielt werde. Selbstverständlich kommen nur größere Städte in Betracht. Die führende Rolle im kommunalen Minimallohn behauptet wieder England. Hier ist kaum eine größere Stadt, welche die Lohnklausel nicht zur Anwendung brächte. Aber auch in holländischen und belgischen Stadtkommunen ist dieselbe fast allgemeine Regel. Ueberall zeigten sich die Versuche von glücklichem Erfolge gelohnt. Was aber in socialer Beziehung besonders zu begrüßen ist: auch die Löhne der bei anderen Unternehmern beschäftigten Arbeiter erfahren einen Einfluß zu Gunsten der Arbeiter.

Vielfach war die Wirkung des kommunalen Minimallohnes, daß ein Theil der Arbeiter eine definitive Anstellung erhielt. Die ständige Anstellung ist überhaupt eine Erscheinung, die sich am meisten an den Gebrauch der Minimallöhnung anschließt, weil sie dieser innerlich verwandt ist. Sie ist gewissermaßen der Höhepunkt, welchen der Minimallohn zu erreichen strebt. Der Minimallohn ist nur Sicherung einer gewissen Höhe des Einkommens, die ständige Anstellung erreicht Sicherung und Dauer des Einkommens. (S. 76.) In letzterer Beziehung, d. h. bezüglich der ständigen Anstellung, ist Basel bahnbrechend vorangegangen.

Der korporative Minimallohn verdankt seine Durchführung dem unverdrossenen Ringen der Gewerkschaften. Diesen gelang es, mit den Arbeitgebern vielfach sogenannte kollective Arbeitsverträge abzuschließen und den Individualvertrag zwischen einzelnem Arbeiter und Unternehmer zu verdrängen. Ihr Streben war auf einen Lohnsatz gerichtet, der eine feste Untergrenze bildet. Daß dies keine Prämienzahlung zu Gunsten fauler Arbeiter bedeutet, wie schon eingewandt wurde, ergibt sich schon aus der Thatsache, daß die Gewerkschaften die Elitetruppen der Arbeiter bilden. Vielmehr ist der Minimallohn ein Ansporn für die Arbeiter, weil sie im Falle ungenügender Leistungen aus der Gewerkschaft ausgeschlossen würden. So übt also die Minimallöhnung einen nicht zu unterschätzenden erzieherischen Einfluß auf die Arbeiter aus. Daraus folgt als weiteres günstiges Resultat: Hebung der Leistungsfähigkeit der Industrie überhaupt.

Bei der starken Zersplitterung der deutschen Gewerkschaften (in socialistische und nichtsocialistische u. s. w.) könnte es den Anschein haben, als hätten dieselben gar keine Minimallohnbewegung eingeleitet. Indeß liegt die Sache anders. „Das Schlagwort, unter dem bei uns jetzt die Forderung nach Minimallohn ausgerufen wird, lautet: Tarif, Tarifvertrag!“ (S. 87.) Die Tarife sind Lohnminima, die für längere Zeit, oft auf mehrere Jahre, festgesetzt sind. Erwähnung verdient vor Allem das deutsche Buchdruckergewerbe, welches einen für ganz Deutschland geltenden Tarif erkämpft hat. Nach diesem ist das Lohnminimum auf 21 Mark wöchentlich festgesetzt. Für die größeren Städte mit theuerer Lebenshaltung sind entsprechende Zuschläge vorgesehen. Neben anderen zahlreichen Gewerben finden wir den Minimallohn auch im Baugewerbe überall mit gutem Erfolg durchgeführt. Klien stellt daher den Satz auf: Es vermag jedes Gewerbe in eigener Weise bei gutem Willen eine andere Lösung der Minimallohnfrage zu finden. Das ist kein Zeichen der Schwäche, sondern im Gegentheil ein Beweis hoher Anpassungsfähigkeit dieses Lohnsystems. In neuester Zeit haben sich insbesondere die internationalen Bergarbeiterkongresse mit großem Eifer der Bewegung angeschlossen. So weit ein Widerstand der Unternehmer gegen die letztere besteht, erklärt er sich voll und einzig aus der Furcht vor der Konkurrenz der

„Tariffreien". Die vom Verfasser gebotene Uebersicht zeigt, daß der korporative Minimallohn bereits zu einer sehr lebensfähigen Erscheinung sich entwickelt hat. Der Minimallohn ist geradezu ein wesentliches Element der Gewerkschaftsbewegung. Die Gewerkvereine sind die treibenden Kräfte der ganzen Minimallohnbewegung. (S. 111.)

Wenn nun aber die Arbeitgeber der Koalition der Arbeiter ihre eigene Koalition entgegenstellen und dadurch den Minimallohn wieder beseitigten? Klien meint, daß weder die Qualität noch die Quantität der Arbeiterpartei zu solchen Befürchtungen berechtigte. „Der Unternehmer unserer Tage hat im modernen Arbeiter einen ganz anders gearteten Gegner vor sich als einst, wo derselbe nicht bloß wegen seiner Isolirung, sondern auch wegen seiner intellektuellen Beschaffenheit und politischer Stellung machtlos war." (S. 112.) Ob das nicht zu optimistisch gedacht ist, wage ich nicht zu entscheiden. Es läßt sich freilich annehmen, daß der Staat die Gewerkschaften in ihrem Streben nach Verallgemeinerung des Minimallohnes, insbesondere die Ausdehnung auch auf die ungelernten Arbeiter unterstützen werde. Wir hätten dann das „nationale Minimum". Es scheint dies sozialistischer und utopistischer gedacht zu sein, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Wir haben ja in den modernen Industriestaaten schon ein nationales Minimum von Ruhe und Muße für den Arbeiter. Die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung scheint sogar darauf abzuzielen, Minimalbedinge vorzuschreiben, unter welche keinem Unternehmer seine Arbeiter herabzudrücken gestattet ist. So gut nun, meint Klien, eine Minimalruhe gesetzlich fixirt werden kann, ebensowohl läßt sich der Minimallohn staatlich festlegen. Thatsächlich wird ja, wie wir eben sahen, eine solche Feststellung des Minimallohnes heute schon vielfach vorgenommen. Dadurch würden lediglich schwache Unternehmungen, die sich nur durch Hungerlöhne über Wasser halten können, zum Ausscheiden verurteilt. Eine solide Unternehmung jedoch hätte nichts zu befürchten, da sich ja die Produktionskosten bei allen Conkurrenten gleichmäßig erhöhen würden.

Endlich: die an dritter Stelle genannte Form des Minimallohnes ist der singuläre, d. h. ein solcher, der von einzelnen Arbeitgebern freiwillig eingeführt wird. Zweifel an der Möglichkeit der Durchführung des Minimallohnsystems seitens einzelner Unternehmer beginnen sich sofort zu regen. Es läßt sich nicht leugnen, daß es für den einzelnen Unternehmer mindestens sehr schwer sein wird, sich auf derartiges gewagtes Experiment einzulassen. Nur da, wo er thatsächlich keine Konkurrenz zu befürchten hat, wie dies bei jeder Monopolstellung zutrifft, kann er diesen Schritt wagen. Als Beispiel hierfür führt Klien die weltberühmte Firma „Karl Zeiß" in Jena an; aber sie steht keineswegs allein da. Der Minimallohn wird in der Karl-Zeiß-Stiftung auch an den gesetzlichen Feiertagen fortbezahlt. Es sei erwähnt, daß hier nur tüchtige Arbeiter nach zurückgelegter Probezeit dauernd Stellung finden.

Der Einfluß des singulären Minimallohnes ist mehr ein indirekter und moralischer, als ein socialer, insofern durch das Vorgehen hervorragender Firmen das sittliche Bewußtsein der Arbeitgeber geschärft wird.

In der deutschen Arbeiterversicherung erblickt der Verfasser eine Vorstufe für eine weitere Durchführung des Minimallohnes. Indem die größeren städtischen Kommunen durch eine weitgehende Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliden- und Waisenversorgung das Einkommen ihrer Arbeiter bezw. Hinterbliebenen derselben gegen bedenkliche Schwankungen sicher zu stellen suchen, treten sie practisch für den Minimallohn ein. Hierbei lehnen sich vielfach die großen städtischen Kommunen an das deutsche Beamtenschema an. In München wird dem Arbeiter im städtischen Dienste sogar ein Rechtsanspruch auf Pension gewährt. Allenthalben finden wir in Deutschland Hoffnung erweckende Ansätze zur Durchsetzung des Minimallohnes; oftmals ist es nur ein anderer Name, der die Bedeutung der betreffenden Einrichtung als Minimallöhnung verkennen läßt. Das Beispiel mancher Kommunen ist dann auch von hervorragendem Erfolge gelohnt. Diese werden Vorbild und Ansporn in der Lohnfrage für andere Unternehmer. „Solange sich die Kommunen in ihren Minimallohnbestimmungen nicht zu weit von den gegebenen örtlichen Bestimmungen entfernen, — und sie thun dies nicht, weil dadurch weder ihre finanziellen noch ihre socialpolitischen Zwecke gefördert

Digitized by Google

würden — solange darf man die Nöthigung, die in ihrem Lohnvorbilde liegt, durchaus nicht beklagen, sondern nur freudig begrüßen." (S. 172.)

Die Stadt München hat sich zuletzt der prinzipiellen Durchführung des Minimallohnes angeschlossen; aber sie ist zugleich von ganz hervorragender Bedeutung deswegen geworden, weil die Bestimmung getroffen wurde, daß der einmal erreichte Lohn niemals auch bei einer später eintretenden Minderung der Arbeitszeit herabgesetzt werden solle. „Damit ist einer der bedauerlichsten, ja der für die Wirthschaftlichkeit des Arbeiterstandes bedenklichste Mißstand aufgehoben worden: niedrigster Lohn zur Zeit höchster Bedürftigkeit, höchstes Einkommen in der Zeit relativ geringer Bedürfnisse. Damit ist aber auch der Arbeiter dem Beamten nahezu gleichgestellt, zumal auch die Pensionsverhältnisse der Münchener Stadtarbeiter denen der eigentlichen Stadtbeamten nachgebildet sind." (S. 176.)

Diese Parallele zwischen Arbeiter und Beamten führt den Verfasser zum letzten Punkt seiner ausgezeichneten Betrachtungen: „Eine Neuschöpfung auf Grund des kommunalen Minimallohnes in Deutschland — der Arbeiterbeamte" (S. 180 ff). Der Verfasser ist der Ueberzeugung, daß der Minimallohn zu einer Neubildung in der kommunalen Arbeiterschaft Deutschlands führen wird: zum Arbeiterbeamtenthum. Damit wäre natürlich ein hochwichtiger Schritt zur zeitgemäßen, echt socialen Fortbildung des Arbeitsverhältnisses vollzogen. Der Verfasser sucht den Beweis zu erbringen, daß dem „Arbeiterbeamten" thatsächlich die Beamtenqualität zukomme. Es ist selbstverständlich, daß dieses moderne Arbeiterbeamtenthum sich keineswegs auf das Gebiet städtischer Kommunen zu beschränken braucht. Auch auf die Privatunternehmung, wie vor Allem auch auf das Verhältniß des Staates zu den in seinen Unternehmungen beschäftigten Arbeitern kann dasselbe Anwendung finden. Für die erstere ist wiederum vorbildlich die schon erwähnte Zeiß-Stiftung in Jena. Das Wichtigste bei dieser zukünftigen Reform des Arbeitsverhältnisses aber ist, daß der Beitritt von Städten zu der staatlichen Arbeiterpensionskasse ermöglicht wird. Damit wäre auch der kleinsten Kommune der Weg zu dem eröffnet, was bisher nur große leistungsfähige Städte zu Wege brachten.

Nun bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß der Plan einer derartigen Umgestaltung des modernen Lohnarbeitsverhältnisses selbst bei manchem socialpolitisch gebildeten Leser wie eine socialpolitische Träumerei anmuthen wird. Der Arbeiter ein pensionsberechtigter Beamter! Sicher ist, daß eine solche Weiterbildung einen Fortschritt der konservativen Socialpolitik von gewaltiger Tragweite bedeuten würde. Insbesondere wäre es ein Sieg christlicher Socialpolitik, die allem Widerstand der wissenschaftlichen Nationalökonomie zum Trotz die eventuelle Pflicht, bezw. das Recht des Staates zur Feststellung des Minimallohns unentwegt betont hatte. Erfreulich ist es auf jeden Fall, daß eine Grundforderung, wie sie seit jeher von der christlichen Socialpolitik geltend gemacht wurde, ihrer Realisirung entgegen geht.

Ich beschließe damit die Besprechung des ausgezeichneten Buches, das hoffentlich ein zahlreiches, dankbares Lesepublikum finden wird. Wenn ich einen Wunsch auf dem Herzen hätte, so wäre es dieser, daß der Verfasser auch die principielle Seite des Minimallohnes in rechtsphilosophischer Weise klargelegt hätte. Zwar fehlt es ja nicht an eingestreuten principiellen Bemerkungen, aber eine ausführliche Begründung des Minimallohns hätte auch dem Ganzen eine tiefere Grundlage gegeben.

Den Wohlthätigkeitssinn im Königreich Bayern,

wie ihn opferwillige Vorfahren durch reiche Stiftungen zu Nutz und Frommen folgender Geschlechter, insbesondere der Nothleidenden bethätigt haben, in seiner tausendgliedrigen Verästelung zusammengefaßt zu einem Kolossalgemälde: führt

Digitized by Google

eine neue Publikation[1]) des Münchener katholischen Charitasverbandes dem Freunde der Armen und dem praktischen Manne der Wohlfahrtspflege vor Augen. Das Buch ist ein Katalog schöner Denkmäler, die sich edle Menschen in längst entschwundenen Jahrhunderten, wie eben verflossenen Jahrzehnten durch Wohlthätigkeitsstiftungen errichtet haben. Das Buch beleuchtet die kulturhistorische Seite des Stiftungswesens in anziehender Weise; eingehend wird die rechtliche Unterlage und die Verwaltungsthätigkeit hinsichtlich der Wohlthätigkeitsstiftungen erörtert. Reich war das Erbe, welches das 19. Jahrh. von der Vorzeit in deren Stiftungen übernahm. In 8929 Stiftungen war ein Vermögen angesammelt, das sich nach heutiger Werthung auf rund 290 Millionen Mark bemißt. Die Wohlthätigkeitsstiftungen im besonderen wiesen eine Anzahl von 1262 auf mit einem Vermögen von 125 Millionen Mark. Daneben standen 595 Unterrichts- und 7036 Kultusstiftungen. Diese letzteren nahmen in der Zeit vor dem Jahr 1800 die beherrschende Stellung im Stiftungswesen ein. Mit Fug und Recht kann sich das 19. Jahrh. im Rahmen des bisherigen Stiftungswesens als das Jahrhundert der Wohlthätigkeitsstiftungen rühmen. Auch die Kultusstiftungen hatten im abgelaufenen Jahrhundert eine Mehrung an Zahl um 2721 und an Vermögen um 39 806 793 zu verzeichnen. Aber gleichwohl muß von Stillstand gesprochen werden, wenn man allein den Bevölkerungszuwachs und besonders die Kapitalansammlung in Erwägung zieht, Umstände, welche auf dem Gebiete der Wohlthätigkeitsstiftungen so kraftvoll sich geäußert haben. Während noch im 18. Jahrhundert die W.-St. sich eines Zuwachses von nur 643 erfreuen konnten, die Kultusstiftungen dagegen von 3262, schnellte im 19. Jahrhundert die Zahl der W.-St. bis 1891 um 4898, bis 1897 um 5344 höher empor. Das Vermögen erhielt einen Zuwachs von 133 Millionen Mark, so daß im Jahre 1897 in 6 606 Wohlthätigkeitsstiftungen ein rentirendes Vermögen von 264 041 882 Mark lag. 34,4 Procent aller Stiftungen und 51,4 Procent des gesammten Stiftungsvermögens entfallen auf die W.-St. Im ganzen bestanden am 31. Dez. 1897 in Bayern 19 187 Stiftungen mit einem Vermögen von 509 422 831 Mark. Das Durchschnittsvermögen für eine Stiftung im allgemeinen berechnet sich auf 26 550 Mk., für eine W.-St. auf 39 970 Mk., für eine Kultusstiftung auf 17 787 Mk., für eine Unterrichtsstiftung auf 25 920 Mark, für eine sonstigen (meist gemeindlichen) Zwecken dienende Stiftung auf 23 136 Mark. Die Stiftungshäufigkeit, mit der mittleren Bevölkerungszahl vom Jahre 1897 in Beziehung gebracht, ergibt eine Stiftung überhaupt auf 309, eine Wohlthätigkeitsstiftung erst auf 898 Einwohner. An Vermögen stehen die Wohlthätigkeitsstiftungen obenan. Das Land ist die eigentliche Domäne der Kultusstiftungen, die Stadt die der Wohlthätigkeitsstiftungen, soweit die Kapitalkraft als ausschlaggebend in Betracht gezogen wird. Der Antheil der Stadtgemeinden einerseits und der Landgemeinden andererseits am Gesammtvermögen der Wohlthätigkeitsstiftung ist umgekehrt proportional dem jeweiligen Anteil an der Gesammtbevölkerung des Königreichs. Das Buch schafft einem brennenden Bedürfnisse Abhülfe, es ist ein äußerst zweckmäßiger Rathgeber und Führer durch die Wohlfahrtspflege, ein unentbehrliches Nachschlagebuch für die Praxis. H. R.

Aus Frankreich.

Von H. Tetty-Mülhausen.

I. „Action libérale populaire." Der Klostersturm, der zur Zeit in Frankreich in so grausamer Weise wüthet, hat eine mächtige Bewegung hervorgerufen, die wohl als der Anfang einer neuen Zeit zu bezeichnen ist. Unter dem Drucke der Verfolgung haben Männer vom besten Schlag alle christlich denkenden Leute zum Kampf für Recht und Freiheit aufgefordert. Ihre Stimme erschallt allenthalben wie die Posaune der göttlichen Gerechtigkeit, um Tausende

[1]) Die Wohlthätigkeitsstiftungen Bayerns. Mit einem namentlichen Verzeichniß von an 6500 Wohlthätigkeitsstiftungen, nebst Angabe von Zweck, Begrenzung, Gründungsjahr, Vermögen. Bearbeitet von Dr. Hans Schorer.

und Tausende um dieselbe Fahne zu rufen. Dem Wort folgt die praktische That. Im Vordergrund kämpft die Action libérale populaire mit einem Heer, welches schon mit Hunderttausenden dem allgemeinen Feind Front macht.

Der Name dieser Vereinigung enthält in sich das weitgehendste Programm. Sie nennt sich Action, weil sie fest entschlossen ist, voranzugehen mit allen ihr rechtlich zustehenden Mitteln. Recht wem Recht gehört! Freiheit für Alle! Nieder mit dem Parteigeist, der in Knechtschaft ausartet! Sie nennt sich libérale, weil sie gesinnt ist, die öffentlichen Freiheiten zu wahren oder wieder herzustellen und mit männlicher Entschiedenheit für die religiösen Freiheiten, welche meistens bedroht sind, einzutreten. Sie nennt sich populaire, weil der Aufruf an das gesammte Land geht mit dem Versprechen, insbesondere das Wohl der arbeitenden Klassen in's Auge zu fassen. Bei den letzten Wahlen haben 500 000 Wähler laut und offen bekundet, man solle doch den Stab brechen zu Gunsten einer wahrhaft liberalen Politik und den kleinen Haufen der regierenden Sectirer über Bord werfen.

Die Vereinigung ist gesetzlich gegründet laut des Gesetzes vom 1. Juli 1901 und will ihr Netz über ganz Frankreich werfen. Wer immer entschieden Freiheit für Alle wünscht, sowie Gleichheit vor dem Gesetz und Schutz für die Schwachen, kann sich der Vereinigung anschließen. An der Spitze stehen Jacques Piou, einer der markantesten Persönlichkeiten Frankreichs, und Albert de Mun, der weltbekannte Redner und Sozialpolitiker. Mit diesen bilden de Marcère, de Cuverville, Lerolle, Grandmaison, A. Reille, um nur die Besten unter den Wackeren zu nennen, den leitenden Vorstand. Dieses Hauptcomité tritt mit allen Vereinigungen des Landes in Verbindung, ohne diesen in ihrer Selbstständigkeit nur im geringsten zu schaden. Die Leitung der Vereine, die Verwaltung des Vermögens bleiben ungeschmälert. Er will nur als Rathgeber beistehen und die allgemeinen Linien zeichnen, welche zur Bildung neuer Comités als praktisch geprüft zum Wohl und Nutzen Aller dienen können. Eine Abtheilung bespricht die Abhaltung von allgemeinen Versammlungen mit Conferenzen in den verschiedenen Bezirken des Landes, und will Sorge tragen, daß die Redner vor Allem in jedem Bezirke den lokalen Bedürfnissen und den lautgewordenen Wünschen der Bevölkerung den richtigen Ausdruck geben.

Eine Abtheilung ist für die Presse gegründet mit einem wöchentlich erscheinenden Bulletin. Diese Abtheilung soll das Thun und Wirken der Actionlibérale bekannt machen und in allen Bezirken jenen zur Verfügung stehen, welche über die Fragen der Gegenwart die nöthige Auskunft verlangen. Das Bulletin enthält jede Woche einen Artikel, geschrieben von einem Mitgliede der ständigen Gruppe in der Kammer. Die Vertreter des Landes benutzen das Bulletin als Rednertribüne, um allen Mitgliedern der Vereinigung einen Blick über die allgemeine Lage zu gewähren.

Eine besondere Abtheilung ist für das gesetzliche Gebiet bestimmt: Anträge für neue Gesetze, Besserung der bestehenden, Auslegung und Feststellung gewisser heikler Punkte, gerichtliches Verfahren in Streitfragen, gegenseitiges Mitwirken in Sachen, welche die Vertreter des Landes in der Kammer verfolgen. Das Arbeitsfeld ist äußerst ausgedehnt, ohne daß dadurch an praktischer Arbeit und socialer Thätigkeit eingebüßt werde. Mit dieser schriftstellerischen Abtheilung arbeitet eine andere auf dem socialen Gebiet. Die Gründer und Leiter der socialen Werke und Einrichtungen stellen sich die Aufgabe, aus dem üppigen Schatz von Erfahrungen und Beobachtungen jedem das Beste und das Praktischste mitzutheilen.

Und somit bildet die Action libérale populaire eine Vereinigung, welche im Stande ist, Artikel 2 ihrer Statuten im ganzen Umfang zu verwirklichen: „L'action libérale populaire hat den Zweck, auf dem staatsgesetzlichen Boden, durch alle gesetzlichen Mittel und insbesondere durch Wahl-Propaganda, die öffentlichen Freiheiten zu vertheidigen, den gesetzlichen Reformen warm und entschieden entgegen zu gehen, die socialen Werke und Einrichtungen zu gründen oder zu erweitern, die Lage der Arbeiter zu verbessern."

Mit 500 Francs ein für allemal, oder wenigstens 25 Fr. jährlich wird man aktives Mitglied der Vereinigung. Eine jährliche Einlage von einem Fr. gewährt das Recht eines angehörenden Mitgliedes. Die Frauen sind berechtigt, sich der Vereinigung anzuschließen.

Wenn die ersten Zeichen nicht trügerisch auftauchen, eröffnet sich der Action libérale eine Zukunft reich an Kampf und Arbeit, aber auch reich an Thaten und Erfolgen. Es handelt sich um die heiligsten Güter der christlichen Völker. Kirche, Vaterland, Familie sind zugleich bedroht.

II. Gründung katholischer Comités in jeder Diöcese. In demselben Sinn und auch mehr auf praktischen Wegen möchte man katholische Vereinigungen in jedem Bisthum gründen. Der Träger dieses Gedankens ist der Vicomte de Pelleport-Burète, der sich im letzten Jahrzehnt um die Lage der Landwirthschaft Frankreichs sehr verdient gemacht hat.

In zwei Broschüren „Ueber die Nothwendigkeit, katholische Comités zu gründen", „Von der Anwendung des Titels I des Gesetzes vom 2. Juli 1901 der katholischen Comités" stellt er sachliche und praktische Vorschläge auf über die Lage, wie sie durch das Gesetz vom 2. Juli 1901 geschaffen worden ist. Beide Schriften sind von der größeren Zahl der französischen Bischöfe sehr lobend aufgenommen worden. Diese neuen Gründungen wollen nicht allen Schwierigkeiten der jetzigen Lage vorbeugen, sondern möchten einstweilen auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Armenpflege neue Vereine gründen, oder die bestehenden im Sinne des Gesetzes umändern.

Wie zur Zeit der Wind weht, laufen zweifelsohne die religiösen Genossenschaften die größte Gefahr in Bezug auf den Besitz ihrer Häuser sowie auf die Leitung derselben. Selbst jene, welche den Genossenschaften einverleibt sind und somit rechtmäßig ihre Thätigkeit entfalten, befinden sich in einer peinlichen Lage, können sie doch durch einfaches Dekret den Todesschlag erhalten.

Die brutalen und willkürlichen Maßregeln gegen gewisse Genossenschaften, die gewaltsame Schließung so vieler Volksschulen, der unerbittliche Haß der Männer, welche am Ruder des Staatsschiffes sitzen, prägen diesen Anschauungen ein besonderes Merkmal auf. Der Karren ist nun einmal in Bewegung, man wird ihn nicht anhalten oder umstoßen.

Die einfache Klugheit, nicht von dringender Noth zu sprechen, gebietet deshalb, den Besitz der neuen katholischen Schöpfungen in die Hände von Gesellschaften zu legen, welche Kraft des Gesetzes vom 1. Juli 1901 lebens- und rechtsfähig zu betrachten sind. Und einmal rechtsmäßig gegründet, einmal in den gesetzlichen Weg eingetreten, um auf die Dauer eine sichere Gewähr zu beanspruchen, müssen diese Gesellschaften die durch die Lage gebotene Stellung den religiösen Genossenschaften gegenüber einnehmen. Die Mitglieder derselben dürfen folgendlich nicht als selbständige und leitende Personen, aber als Angestellte angesehen werden. Sämmtliche Leitung im Großen und im Kleinen, auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Armenpflege, fällt dem Verwaltungsrathe zu. Das religiöse Leben der Genossenschaften bleibt unberührt: das zeitliche aber auf beiden Gebieten ist ihnen weggenommen. Sie stehen im Dienste der Gesellschaft und des Verwaltungsrathes. Es wäre verfehlt, solche Vorschläge von vornherein der Unbilligkeit, des Mißtrauens, der Neuheit zu zeihen. Die Geschichte lehrt zur Genüge, daß während des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts die Wohlthätigkeits-Genossenschaften des heiligen Vincenz von Paul, auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Armenpflege, schon diesen Weg eingeschlagen haben. Der praktische Geist des Apostels der Nächstenliebe hatte klaren und deutlichen Einblick in die Verhältnisse und Schwierigkeiten aller Jahrhunderte. Mancher Vertrag, der damals abgeschlossen wurde, wäre der Lage der jetzigen Zeit ganz und gar angepaßt, ohne einer gründlichen Abänderung zu bedürfen.

Es nutzt ja wenig, gegen das Gesetz in flammenden Reden zu protestiren, es ist einmal da, und übel oder wohl muß man sich demselben fügen. Es ist immer schwer, Grenzen zu zeichnen zwischen Recht und Uebertretung des Rechts, zwischen billigen und ungerechten Gesetzen. Die Kirche selbst geht mit ruhiger Klugheit in dieser Beziehung voran. Die Katholiken aber haben die Pflicht, Stellung zu nehmen und aus den bestehenden Anordnungen das herauszufinden.

was zur Wahrung und Vertheidigung ihrer Interessen dienen kann. Nur so werden sie retten, was noch zu retten ist. Die Gründung solcher unabhängigen katholischen Comités, die früher als erwünscht vorkam, wird zur Zeit eine unabwendbare Nothwendigkeit.

Die Bildung dieser katholischen Comités hat noch eine weit größere Tragweite. Den Anweisungen des heiligen Vaters gemäß sind sie berufen, am socialen Wohl des katholischen Volkes zu arbeiten, nicht nur die religiösen und moralischen Interessen, sondern auch die materiellen und wirthschaftlichen zu wahren und zu fördern, allüberall die Hand anzulegen, wo früher, vor Jahrhunderten, die damaligen Einrichtungen so segensreich zum allgemeinen Wohl vorgegriffen haben. Nur zu lange hat man der Meinung gehuldigt, es genüge, auf dem religiösen Gebiet thatkräftig zu wirken: nur zu lange konnte das biedere Volk glauben, die Kirche und der Klerus seien nur da, den Himmel zu predigen, auf die andere Welt zu trösten, ungeachtet, ob die armen Leute darben oder zu Grunde gehen.

Mit der Gründung dieser katholischen Comités in den Bisthümern und Pfarreien wäre ein Riesenschritt auf dem Weg der katholischen Charitas gethan. Das Gesetz von 1884 über die Syndikate, das Gesetz von 1894 über die Kreditgenossenschaften, das Gesetz von 1898 über Cooperatur und Versicherungsgenossenschaften bieten freies Spiel für eine allseitige Anwendung im Sinne einer christlichen Socialreform, und bald würden Früchte zeitigen, welche heutzutage zu viel auf einem anderen Boden heranwachsen. Vereinsgeist, Vereinsthätigkeit, Vereinsleben thut noth; die Katholiken sind deshalb schwach, weil sie ihren Gegnern nicht entgegentreten können mit jenen vereinten Kräften, die allein zum Siege führen. In diesen Vereinigungen liegt der Hebel, mit welchen die neue Welt zu bewegen ist.

In diesem Geiste sollen die zu gründenden katholischen Vereinigungen thätig sein. Die Statuten drücken sich folgendermaßen aus: ... Es wird unter den Personen, welche nachstehende Statuten treu befolgen, eine Vereinigung gebildet unter dem Namen Katholische Vereinigung des Bezirks von ..... Sie soll den Zweck haben: 1. Unter der hohen Leitung des Bischofes die Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheiten und der Lehre der katholischen Kirche zu verbreiten, die öffentlichen Kundgebungen des Gottesdienstes zu vermehren, die Werke, welche nach diesen Vorschriften arbeiten, zu fördern, unter ihren Mitgliedern alle Vereinigungen und Einrichtungen zu treffen und zu unterstützen, welche nützlich erscheinen. 2. Alle Katholiken von jedem Alter und jedem Geschlecht des Besitzthums von .... durch moralische und materielle Verbindungen zu schaaren und zu vereinigen; zu Gunsten ihrer Mitglieder alle sociale Werke und gewerkschaftliche Vereinigungen ins Leben zu rufen, welche den Bedürfnissen derselben entsprechen.

Das die allgemeinen Linien der neuen Organisation. Die Katholiken Frankreichs sind an einen Wendepunkt ihrer Geschichte gekommen. Zu verschiedenen Malen im Laufe des Jahrhunderts haben sie es verstanden, ihre Thätigkeit nach den Bedürfnissen der Zeit umzuändern, ohne den Principien im Geringsten zu nahe zu treten. Heute stehen sie vor ungeheuern Gewaltthaten: sie können nicht die Hände in den Schooß legen. Es wäre feiger Verrath. Sie müssen sich zusammenschaaren, ihre Altäre und die Herde zu schützen und zu vertheidigen. Zwischen Unterwerfung und Widerstand, zwischen Niederlage und Triumph steht ihnen die Wahl offen. Mögen sie das Richtige treffen und geschlossen dem Feldrufe deren Führer folgen.

Aus der Arbeiterbewegung der Gegenwart.

Von Dr. Paul Fleischer-Berlin.

In der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes war in letzter Zeit gegenüber der früheren mißlichen Constellation eine Besserung zweifellos zu verzeichnen, wiewohl sich diese nicht gleichmäßig über alle Betriebe erstreckte. Im Großen und Ganzen dürfte über die gegenwärtige industrielle Conjunctur das Urtheil des Jahresberichtes der Bochumer Handelskammer zutreffen, der nachweist, daß sich im Jahre 1901 die wirthschaftliche Lage verschlechtert hat und für die Mehrzahl der Unternehmungen ungünstig geworden ist. „Sie ist auch im laufenden Jahr," fährt der Bericht dann fort, „bisher nicht besser, sondern schlechter geworden, wie die Jahresabschlüsse lehren werden. Trotzdem liegt kein Grund vor, die Lage als ganz besonders trostlos anzusehen. Von einer wirklichen Krisis sind wir glücklicher Weise noch fern; so drückend auch die Absatzstockung ist und so sehr auch dieselbe in Verbindung mit niedrigen Verkaufs- und theilweise hohen Einkaufspreisen auf das einzelne Unternehmen drückt, im Ganzen machen doch die Verhältnisse nicht den Eindruck eines Zusammenbruches, sondern eines Reinigungs- und Gesundungsprocesses. Bereits in unserem letzten Jahresbericht ist unter Hinweis auf entsprechende Warnungen in den Berichten für 1899 und 1898 als die eigentliche und wesentliche Ursache des derzeitigen wirthschaftlichen Niederganges die in den Vorjahren eingetretene außerordentliche Steigerung der Productionsmöglichkeit durch die inzwischen vollzogene Erweiterung und Neuanlage von Werken, die speculativen Uebertreibungen an der Börse, die fortgesetzten Erhöhungen der Preise fast aller wichtigen Waaren und das dadurch hervorgerufene endliche Versagen der Kaufkraft der Bevölkerung bezeichnet worden. An dieser Darstellung ist auch heute nichts Wesentliches hinzuzusetzen oder zu ändern. Die gegenwärtige Absatzstockung ist eine Zeit, in welcher sich Angebot und Nachfrage, Productionskosten und Preise wieder in das normal gegenseitige Verhältniß zu setzen bestrebt sind. Erst dann, wenn zwischen diesen wirthschaftlichen Faktoren die richtige Uebereinstimmung erzielt ist, wird eine dauernde Besserung eintreten. Ob wir schon diesem Zeitpunkt nahe sind, läßt sich mit Sicherheit weder behaupten noch verneinen. Bisher hat das Jahr 1902 trotz einiger Anläufe im Frühjahr noch keine Aufbesserung gebracht, die von Dauer war, und ob die neuestens wieder zu Tage tretende zuversichtlichere Stimmung an der Börse in Verbindung mit einigen durch Verbände beschlossenen Preisaufbesserungen wirklich den Anfang einer neuen aufsteigenden Entwickelung bedeuten soll, erscheint sehr zweifelhaft. Irgendwelche bedeutsame Anzeichen für das Herannahen eines Aufschwunges liegen nicht vor, auch in dem Aufhören des südafrikanischen Krieges können wir ein solches Anzeichen vorläufig noch nicht sehen. Es wäre gefährlich, wenn vorzeitig, in Folge rein speculativer Motive an der Börse, eine Haussestimmung geweckt werden würde, denn der dann unausbleibliche Rückschlag könnte leicht bedenkliche Folgen haben."

Die Zunahme der Beschäftigten war dementsprechend auch geringer als in normalen Jahren und blieb selbst hinter derjenigen des Vorjahres zurück. Nach den Mitgliederziffern der Krankenkassen betrug die Steigerung 3,4 Procent gegen 6,1 Procent während desselben Zeitraumes im Jahre 1901. Doch wie gesagt, erhebt diese Zahl keinen Anspruch auf örtliche Allgemeinheit; im Gegentheil machen sich hier und da merkliche Abweichungen von diesem Durchschnitt geltend. Angesichts dieser nur allmählich steigenden Curve berührten zwei Notizen um so peinlicher, als kurz zuvor erst die Arbeiterentlassungen während der Krisis die Aufmerksamkeit auf eine wunde Stelle, den Schutz der nationalen Arbeit, gelenkt hatten, der durch ausländische Concurrenten stellenweise arg gefährdet erschien. Groß sind die Gefahren, die dem inländischen Arbeiter von Eingewanderten drohen, die in Folge ihrer tieferen Kulturstellung nothwendiger Weise die Rolle von Lohndrückern übernehmen müssen, die aber auch zu Zeiten einer absteigenden Conjunctur dem zwiefachen Elende der Heimats- und Arbeitslosigkeit im fremden Lande unvorhergesehen preisgegeben sind. Trotzdem sollen Zeitungsnachrichten zufolge — und bis heute sind sie unwiderrufen geblieben —

allein über den Bodensee wiederum 20 000 Italiener nach Deutschland arbeitsuchend vorgedrungen sein, wie sich anderwärts von Galizien aus eine starke Welle polnischer Arbeiter zunächst nach Oberschlesien geworfen hat. Welche Unsumme geistiger und leiblicher Noth in diesen knappen Worten enthalten ist, läßt sich kaum beschreiben, und zumeist sind es Kinder der katholischen Kirche, die auf diese Weise im Irr- und Unglauben zu Grunde gehen und obdachlos von Ort zu Ort irren — unverstanden, scheel betrachtet, lieblos mit Füßen getreten.

Daß die Krisis nicht alle Zweige des Wirthschaftslebens gleichmäßig ergriffen hat, ging auch aus den Geschäftsberichten der Gewerkschaften deutlich hervor. Traurig liegen die Verhältnisse im Bergbau; der allgemeine Knappschaftsverein zu Bochum verlor allein im Februar und März 9534 Mitglieder infolge der Massenkündigungen, und die Lohnreductionen scheinen leider auf den Zechen noch immer nicht ihren Abschluß gefunden zu haben. Ebenso verzeichnet der Verband der in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, der seine 6. Generalversammlung am 29. und 30. März in Kassel abhielt, innerhalb der letzten zwei Jahre einen Verlust von 12 420 Mitgliedern, trotzdem die Textilbranche einen relativ flotten Geschäftsgang aufzuweisen hatte. Die tiefere Ursache für diesen Rückgang dürfte wohl in der minimalen Entlohnung der Arbeiter zu suchen sein, die es diesen unmöglich macht, den wöchentlichen Beitrag an die Gewerkschaftskasse zu entrichten. Desgleichen fiel infolge der wirthschaftlichen Depression und vor Allem wegen des unglücklichen Wilsterer Streiks bei den Lederarbeitern, die sich am 31. März in Magdeburg zur elften Generalversammlung zusammengefunden hatten, die Mitgliederzahl des Verbandes von 5094 im 4. Quartal 1898 auf 4830 im 3. Quartal 1901. Soweit sich die Geschäftsberichte der übrigen Organisationen verfolgen lassen, haben diese im Allgemeinen ihre frühere Mitgliederzahl zu erhalten vermocht, ja einzelne Gewerkschaften, in erster Linie die Buchdrucker, weisen auch während des wirthschaftlichen Niederganges einen beträchtlichen Zuwachs auf, gewiß ein Beweis für die Nothwendigkeit und die wohlthätige Wirkung der gewerkschaftlichen Verbände. Auch im Baugewerbe kann von einer Krisis nur noch in bedingter Weise die Rede sein, weil hier, wie Schippel bemerkt, die sonstige Ueberproduktion meist einer Unterproduktion von Wohnungen parallel geht, so daß gerade in der absteigenden Periode manches Versäumte nachzuholen ist. „Dazu hat der Pfandbriefkrach und der gegenwärtige Ueberfluß an billigem Kreditgeld manchen Bau früher verhindert und für später reservirt."

Als eine Wohlthat hat sich während der Krisis die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften bewiesen, und die letzthin stattgefundenen Kongresse zeigen, daß immer weitere Kreise der Arbeiterschaft von der Nothwendigkeit dieser Einrichtung durchdrungen werden. Um die Versicherung wirksamer zu gestalten, als bisher, wollte die neunte Generalversammlung deutscher Schuhmacher diese obligatorisch einführen. Doch der Vorschlag scheiterte. Die Lederarbeiter beschlossen, die Versicherung ins Leben zu rufen; die Textilarbeiter werden zunächst eine Statistik aufnehmen, um auf Grund zuverlässiger Thatsachen weitere Maßnahmen zu treffen; ebenso verpflichtete der zweite Verbandstag deutscher Gastwirthsgehülfen in Mainz sämtliche Ortsverwaltungen, nach einem einheitlichen Schema vom 1. Oktober 1902 bis zum 31. März 1903, also 26 Wochen, Arbeitslosenzählungen vorzunehmen. Das Material ist von der Hauptverwaltung zu bearbeiten und dem nächsten Verbandstage vorzulegen.

In den Lohnkämpfen bricht sich immer entschiedener die Meinung Bahn, daß an Stelle des Streiks der Collectivvertrag, die Tarifgemeinschaft, anzustreben sei. So nahm der fünfte Verbandstag der Steinsetzer (Pflasterer) und Berufsgenossen in Mainz eine Resolution an, worin u. A. zum Ausdruck gebracht wird, daß er von Neuem seine Bereitwilligkeit erklärt, überall, wo den Arbeitern das Mitbestimmungsrecht zugestanden wird, in eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu willigen, und er macht es den Verbandsmitgliedern der einzelnen Orte zur Pflicht, den Abschluß derartiger Verträge anzustreben. Andererseits, wo das Unternehmerthum jedwede tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, gestützt auf das Vorhandensein der sogenannten Streikklausel, wiederholt ablehnen sollte, stellte der fünfte Verbandstag den Arbeitern

des Steinsetzergewerbes anheim, mit ihren Lohnforderungen stets erst dann an die Oeffentlichkeit zu treten, wenn die Arbeitsverhältnisse so liegen, daß durch eine gleichzeitige Arbeitsniederlegung in wichtigen Verkehrsstraßen eine öffentliche Kalamität herbeigeführt wird, um infolge der eintretenden Verkehrsstörungen unter gleichzeitigem Hinweis auf die Bereitwilligkeit zum Abschluß tariflicher Vereinbarungen durch die öffentliche Meinung einen indirecten Druck auf das Unternehmerthum ausüben zu lassen."

Das sind bemerkenswerte Vorgänge innerhalb der freien Gewerkschaften. In diesem Zusammenhange ist auch die Resolution zu erwähnen, die von den Lederarbeitern angenommen wurde, und die folgenden Wortlaut hat:

„Die elfte Generalversammlung des Verbandes der Lederarbeiter Deutschlands erblickt in dem Abschluß tariflicher Vereinbarungen mit Vertretungen oder Organisationen der Unternehmer in principieller Hinsicht eine Anerkennung der Gewerkschaft als berechtigte Vertretung der Arbeiter und ihrer Gleichberechtigung mit der Organisation der Unternehmer bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auch materiell den Abschluß der einzelnen Arbeitsverträge günstig beeinflussen kann, insoweit der Tarifvertrag bindende Verpflichtungen der Unternehmer enthält. Es muß die wichtigste Aufgabe der Vertreter der Arbeiter bei Lohnbewegungen sein, diese Arbeitsbedingungen für die Arbeiter so günstig wie irgend möglich zu gestalten und bei der Dauer der Vereinbarungen zu berücksichtigen, daß die Tariferneuerung nicht in eine Zeit des wirthschaftlichen Niederganges und der geschwächten Actionsfähigkeit der Arbeiter fällt. Wie es aber schon zur Herbeiführung eines für die Arbeiter günstigen Tarifvertrages einer starken Organisation der Arbeiter bedarf, so hängt auch die Durchführung der Aufrechterhaltung des Vereinbarten in erster Linie von der Schutzwehr einer jederzeit schlagfertigen Gewerkschaft ab. Diese Organisation zu kräftigen, sei allen deutschen Lederarbeitern zu dringendsten Pflicht gemacht. Außerdem bedarf die Durchführung tariflicher Arbeitsbedingungen der unverbrüchlichen Vertragstreue beider Tarifparteien, für welche die beiderseitigen Organisationen volle Gewähr bieten müssen. Bei Tarifverhandlungen, welche von einzelnen Zahlstellen mit Unternehmerverbänden eingeleitet werden, ist der Verbandsvorstand rechtzeitig vorher in Kenntniß zu setzen."

Um den gewerkschaftlichen Actionen einen größeren Nachdruck als bisher zu verleihen, tauchte in einzelnen Verhandlungen der Gedanke einer strafferen Zentralisation auf. So versuchten sich die in der Nahrungsmittelindustrie Beschäftigten mit dem Verband der Konditoren zu verschmelzen, der seine fünfte Generalversammlung vom 31. März bis zum 3. April in Berlin abhielt. Nach längerer Diskussion jedoch wurde die Vereinigung mit der Begründung abgelehnt, daß die Arbeitsmethoden und Organisationsverhältnisse der in Frage kommenden Berufe doch zu verschieden seien, als daß sich eine gemeinsame Organisation empfehle. Dagegen schlossen sich die Lichtdrucker an den Verein der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe Deutschlands an. Dieselbe Tendenz einer einheitlichen Organisation nahestehender Berufe kam auch in der Namensänderung des Verbandes der Maschinisten, Heizer und Berufsgenossen Deutschlands zum Ausdruck, der sich zu einem Zentralverband ausgestaltet hat.

Laute Klagen wurden auf dem zweiten Verbandstag der Gastwirthsgehülfen erhoben. Einmal beantragte man, daß die Unfallversicherung auch auf das Gastwirthsgewerbe auszudehnen sei, das bislang davon noch ausgeschlossen ist. In Erwägung aber, daß sich bei der fortschreitenden Entwickelung des Betriebes die Gefahren steigern, soll diesbezügliches Material gesammelt und eine Petition an Bundesrat und Reichstag gesandt werden, worin die Einbeziehung des Gastwirthsgewerbes in die Unfallversicherung als nothwendig nachzuweisen und zu verlangen ist. Das andere Mal erklärte der Verbandstag die Bestimmungen des Bundesraths betreffs des Arbeiterschutzes im Gastwirthsgewerbe als nicht geeignet, die berechtigten Wünsche der Gastwirthsgehülfen zu befriedigen. Bekanntlich ist darin noch immer, wie wir bereits mittheilten, ein Maximalarbeitstag von 17 Stunden in Ansatz gebracht. In dieser Hinsicht können nur noch die Fleischer mit den Gastwirthsgehülfen concurriren. Wie

traurig bei jenen die Verhältnisse liegen, beweisen die Verhandlungen der ersten Generalversammlung zu Berlin. Es dürfte wohl in der Geschichte der Arbeiterbewegung einzig dastehen, daß eine Gewerkschaft selbst, wie dies bei den Fleischern geschah, einen Normalarbeitstag von 12 Stunden forderte. Erhebliche Mißstände bestehen in dieser Beziehung auch bei den Lagerhaltern und Lagerhalterinnen. Die siebente Generalversammlung des Verbandes brachte eine Statistik über 162 Konsumvereine mit 692 Lagerhaltern beiderlei Geschlechts zur Kenntniß, der Folgendes entnommen sei: nur 2 Personen hatten eine wöchentliche Geschäftszeit unter 60 Stunden, 132 eine solche von 61 bis 70 Stunden, 473 arbeiteten 71 bis 80, 83 81 bis 90, 2 91 bis 93 Stunden in der Woche. Nach Abzug der innerhalb der Geschäftszeit liegenden Pausen betrug die wirkliche Arbeitszeit bei 40 Personen unter 60, bei 405 bis 70, bei 191 bis 80, bei 55 bis 90 und bei einer bis 95 Stunden. Volle Sonntagsruhe genießen 406 Lagerhalter; bei den übrigen sind die Geschäfte am Sonntag 1 bis 5 Stunden geöffnet. Bei 194 Personen wird das Geschäft Mittags geschlossen; 359 haben eine regelrechte Mittagspause, 139 nur eine unvollkommene oder überhaupt keine. Setzt man hiermit die hohen Anforderungen an die Arbeitskraft und die verhältnißmäßig geringen Löhne in Beziehung, so dürften die socialdemokratischen Consumvereine schwerlich als nachahmenswerthe Institute für Arbeitgeber in Empfehlung zu bringen sein.

Auf gesetzlichem und rechtlichem Gebiete haben die letzten Monate einige Publikationen und Verordnungen zu verzeichnen, die theilweise von principieller Bedeutung sind. Besonderes Interesse beansprucht zunächst die Reichstagsinterpellation über die Anmeldepflicht der Arbeitersekretariate. Veranlaßt wurde diese durch das Vorgehen der Polizei in Beuthen, die den dortigen Arbeitersekretär durch Geldstrafen zur Anmeldung des Arbeitersekretariats als eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung zu zwingen gesucht hatte. Der Staatssekretär Graf v. Posadowsky beantwortete die Interpellation aber dahin, daß die Vorschriften des § 35 der Gewerbeordnung auf den Sekretär des von einem Gewerkschaftskartell für seine Mitglieder errichteten Auskunftsbureaus nicht anwendbar sind, da die Voraussetzung, die gewerbliche Thätigkeit, in diesem Falle fehlt. Dabei berief sich der Staatssekretär auf ein Schreiben an die verbündeten Regierungen vom 4. Dezember 1901, worin u. A. Folgendes ausgeführt ist:

„Daß das Gewerkschaftskartell als solches durch die Unterhaltung des Auskunftsbureaus ein Gewerbe nicht betreibt, erscheint unzweifelhaft. In der Rechtsprechung wie in der Litteratur herrscht Einverständniß darüber, daß zum Begriff des Gewerbes eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Thätigkeit gehört. Ein Geschäftsbetrieb ist gewerbsmäßig nur, wenn die Absicht besteht, aus der geschäftlichen Thätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen. Eine solche Absicht wird aber hier mit dem Betriebe des Auskunftsbureaus ersichtlich nicht verfolgt. Weder das Kartell noch seine Mitglieder wollen aus dem Betriebe eine Einnahme beziehen; Gebühren werden für die Thätigkeit des Bureaus nicht erhoben, sondern der Sekretär ist verpflichtet, seine Dienste Allen, welche sich an das Bureau wenden, unentgeltlich zu leisten. Die Kosten des Bureaus finden ihre Deckung aus den Beiträgen, welche von den Mitgliedern für die gesammten Zwecke des Kartells zu entrichten sind.

Ebensowenig kann der Sekretär, der von dem Kartell ein festes Gehalt bezieht, für seine Person als Gewerbetreibender angesehen werden. Denn er ist bei der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht selbständig für eigene Rechnung, sondern nur als Beamter des Kartells thätig. Für die Anwendung des § 35 der Gewerbeordnung ist die Selbständigkeit des Gewerbebetriebes ein wesentliches Erfordernis; die selbständige Leitung eines Geschäftsbetriebes steht aber dem selbständigen Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung nicht gleich."

Der Arbeiterschutz erfuhr durch mehrere Verordnungen des Bundesraths einen weiteren Ausbau. So wurden Bestimmungen erlassen für solche Gummiwaarenfabriken, in denen Gummiwaaren unter Anwendung von Schwefelkohlenstoff oder Chlorschwefeldämpfen vulkanisirt werden; am 5. März erfolgte die

Publikation einer Bekanntmachung betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien, sowie Sandbläsereien. Danach ist künftig die Beschäftigung von Knaben unter 14 Jahren in Räumen ausgeschlossen, in denen vor Oefen gearbeitet wird. Ferner erstreckt sich das sanitäre Beschäftigungsverbot auf Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter und Kinder in solchen Räumen, in denen man Rohstoffe oder Glasabfälle zerkleinert oder mischt, oder mit flüssigem Fluorwasserstoff arbeitet. Außerdem wird die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen an Sandstrahlgebläsen verboten und schließlich das Beschäftigungsverbot für Schleifarbeiten auch auf erwachsene Arbeiterinnen ausgedehnt, sofern die Glaswaaren trocken geschliffen werden oder das Schleifrad ohne mechanische Kraft zu bewegen ist.

Die Bekanntmachung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, die am 20. März erlassen wurde, mußte in der That als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden; ist doch außer den Zinkhütten- und Bleiarbeitern kein Beruf derartigen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt wie derjenige der Steinarbeiter; trotzdem darf aber die neue Verordnung, obgleich sie gegenüber den früheren Mißständen einen erfreulichen Fortschritt, namentlich für die Gesundheit der Arbeiterinnen, bedeutet, durchaus noch nicht als ausreichend für eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose in jener äußerst gefährlichen Beschäftigung erachtet werden. Der Reichstag erledigte schließlich gegen Ende April in dritter Lesung die Vorlage einer neuen Seemannsordnung; das weiteste Interesse aber erweckte der Gesetzentwurf betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Wie schon der Titel sagt, sind die in der Landwirthschaft thätigen Kinder vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden; indem die Vorlage ferner zwischen eigenen und fremden Kindern unterscheidet, räumt sie der Familie auch künftig — der Ausdruck ist hier gewiß nicht zu hart — das Recht der Ausbeutung der Unmündigen ein. Wir geben gern zu, daß sich die socialpolitische Gesetzgebung hiermit zum ersten Male mit einem der schwierigsten Probleme, des Verhältnisses nämlich zwischen Familie und Staat, zu befassen hat, und daß hier die Meinungen außerordentlich divergiren. Für jeden aber, der im Staat eine die Familie ergänzende Institution erblickt, dürften keine weiteren Erörterungen dafür nothwendig sein, ob der Staat befugt ist, die Gesundheit und Sittlichkeit gefährdende Beschäftigung der Kinder in der eigenen Familie zu verbieten — zweifellos. Daß freilich hierbei die größtmöglichste Vorsicht geboten erscheint, und vor allem nicht die Meinung erweckt werden darf, als stände dem Staate ohne Weiteres das Recht zu, nach Gutdünken und jeweiligem Belieben in die Machtsphäre der Familie eingreifen zu können, ist auch nicht außer Acht zu lassen, weil eine schiefe Auffassung des principiellen Verhältnisses von den schwerwiegendsten Folgen auf anderen Gebieten unter Umständen begleitet würde.

Ueberhaupt können wir nicht in Abrede stellen, daß die deutschen Behörden ehrlich bemüht sind, den Ansprüchen der arbeitenden Klassen durchaus gerecht zu werden. Wie weit die Sympathien in dieser Beziehung gehen, bewies der *Koalitionskampf der Stuttgarter Straßenbahner*, in dem der Oberbürgermeister mit der Stadtvertretung, das Polizeidirektorium und das Ministerium die Sache der Streikenden vertheidigten. Die *englische Arbeiterschaft* dagegen dürfte sich schwerlich derartiger Gunstbezeigungen der besitzenden und herrschenden Klassen augenblicklich rühmen können.

Wir haben bereits über das Urtheil der Lordrichterkammer in der Taff Vale-Angelegenheit berichtet, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen des Jahres 1875, die den Gewerkschaften das Recht der Korporation gewährten, einfach außer Kurs gesetzt wurden. Wie die Dinge heute liegen, braucht eine Gewerkschaft nicht die geringste ungesetzliche Handlung zu begehen, um in Strafe zu fallen. Der Unternehmer klagt einfach, daß ihn die Gewerkschaft geschäftlich geschädigt hat, und die Verurtheilung der Organisation steht fest. Das Koalitionsrecht der englischen Arbeiter ist dadurch geradezu illusorisch gemacht und die Gewerkschaft auf das Niveau einer bloßen Versicherungsgesellschaft herabgedrückt worden. In Folge dessen haben die juristischen Rathgeber bereits eine Aenderung und Umgehung der Gewerkschaftsstatuten vorgeschlagen, derzufolge eine Gesellschaft mit

beschränkter Haftpflicht zu gründen sei, die das Recht haben soll, für Unterstützungszwecke anzusammeln und einer Gewerkschaft, die mit ihr in Verbindung steht, für irgend einen Zweck „Geschenke" zu gewähren. Ob sich dadurch ein greifbares und vor allem ein brauchbares Resultat erzielen läßt, bleibt vorläufig abzuwarten; ebenso dürfte die Nichtregistrirung der Gewerkschaften ein höchst problematischer Ausweg sein.

Allerdings ist insofern ein Umschwung in der Rechtslage eingetreten, als in Sachen der allgemeinen britischen Tagelöhnergewerkschaft das Gericht in Cardiff die Haftbarkeit der Gewerkschaft für deren Beamten streng auf die Handlungen begrenzt, zu denen diese von der Gewerkschaft ausdrücklich Mandat haben, und den Gewerkschaften das Recht vorbehält, in Kämpfen um Arbeitsbedingungen das Zusammenarbeiten mit Streikbrechern zu verweigern, jeden Mißbrauch der jüngsten richterlichen Erkenntnisse zur Schmälerung des Koalitionsrechtes aber perhorreszirt.

„Die heftig umstrittene Frage, ob die Gewerkschaften als juristische Korporationen zu betrachten sind," sagt Ed. Bernstein, „hat der überaus scharfsinnige Richter von Cardiff — Walton ist sein Name — ausdrücklich dahin entschieden, daß, so lange die Gewerkschaften sich innerhalb der Zwecke halten, die im Trade Union Act vorgesehen sind, sie nicht als Korporationen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Erst durch Handlungen, die darüber hinausgehen, also nicht mehr dem Zweck der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der gegenseitigen Unterstützung dienen, machen sie sich gegebenenfalls zu juristischen Körperschaften und nehmen damit die Haftbarkeit solcher auf sich."

Principiell ist das unanfechtbar und schafft ein Anrufungserkenntniß, das den Gewerkschaften gute Dienste leisten wird. Immerhin ist die Zeit vorbei, da derselbe Schriftsteller behaupten konnte: „Das Gewerkschaftsrecht des englischen Arbeiters ist so ein Stück ungeschriebener Konstitution . . . Um seine Vernichtung würden die Unternehmer mit der halben Nation zu kämpfen haben." Der englische Trades-Unionismus hat gerade in den Jahren seines äußeren Wachsthums und während einer aufsteigenden Conjunctur immer mehr und mehr den Einfluß auf die Gesetzgebung verloren, weil er sich keiner bestimmten politischen Partei anzuschließen vermochte. Wie feindselig aber die herrschenden Parteien in England der gewerkschaftlichen Organisation gegenüberstehen, geht daraus hervor, daß die Presse im April einen Protest von nicht weniger als 87 der bedeutendsten Unternehmerverbände veröffentlichte, worin der Regierung ein Mißtrauensvotum ausgestellt wurde, weil sie bei der Berathung der Achtstunden-Bill für Bergarbeiter, die übrigens fiel, nicht einen ihrer Redner gegen das Gesetz in den Kampf gesandt hatte. Das Schriftstück ist zu charakteristisch, als daß wir es unseren Lesern vorenthalten dürften; es lautet nämlich:

„Wir, die unterzeichneten Arbeitgeber und Vertreter von Unternehmerverbänden, können uns nicht enthalten, unser Bedauern darüber auszusprechen, daß kein Mitglied der Regierung gegen die Bergarbeiterbill am 5. März aufgetreten ist. Wir sind geneigt, daraus den Schluß zu ziehen, daß die Regierung keine klare Politik über diese vitalste aller Fragen hat — über die Frage der Regulirung der Arbeitsstunden für erwachsene Arbeiter.

„Wir freuten uns, daß die Regierung sich gegen die Einmischung in die Freiheit der Ladenangestellten aussprach, und daß die Bill betreffend frühzeitigen Ladenschluß abgelehnt wurde. Das war nöthig. Sonst kehren wir in mittelalterliche Zustände zurück . . .

„Wir müssen Eurer Lordschaft zwei Punkte unterbreiten: Erstens, daß wir im Wettbewerb mit Amerika unterliegen werden, wenn die Regierung sich in die Freiheit der Arbeit mischt . . . Zweitens, daß die Regierung und das Parlament die Tendenz haben, die Gewerkschaftler den Nichtgewerkschaftlern vorzuziehen. Diese beiden Gruppen stehen sich wie 1 zu 9, d. h. die große Mehrheit der englischen Arbeiter wünschen, daß ihre Freiheit gegen jeden staatlichen Eingriff gewahrt wird, — daß man ihre Arbeitsstunden und ihren Arbeitslohn den freien Vereinbarungen überläßt! . . .

„Wir wenden uns an Eure Lordschaft, da wir wissen, daß Sie die persönliche Freiheit als das schätzbarste aller menschlichen Güter betrachten."

Diese „persönliche Freiheit" aber ist nichts anderes, als der manchesterliche Liberalismus, der wirthschaftliche Subjektivismus in seiner brutalsten Form.

Jene Berathungen über den Achtstundentag der englischen Bergleute im Unterhause waren außerdem von symptomatischer Bedeutung für die sogenannte rein wirthschaftliche Gewerkschaftsorganisation. Gegen die Bill, als deren Antragsteller die Vertreter der großen englischen Bergarbeiterorganisation auftraten, stimmten nämlich die Führer der Bergarbeitergruppen von Northumberland und Durham. Zwar wurde diesen auf den internationalen Bergarbeiterkongressen deutlich genug gesagt, daß es ein verwerflicher Egoismus sei, wenn die Bergleute der dortigen Distrikte nur 7 Stunden — und diesen Vorzug fürchteten sie preisgeben zu müssen — arbeiten, die jugendlichen Arbeiter aber 10 und mehr Stunden in den Gruben thätig sein müssen; doch wenn man einmal die Erstrebung rein materieller Vortheile seit Jahrzehnten als das einzig richtige Programm hingestellt und den Gedanken der christlichen Solidarität aller Stände im Reinwirthschaftlichen erstickt hat, darf man sich nicht wundern, wenn schließlich der Klassenkampf in die eigene Organisation zum Schaden der Arbeiter hineingetragen wird.

Die Stellung zum Klassenkampf ist überhaupt das entscheidende Kriterium für den Charakter der Arbeiterbewegung. Mag innerhalb der Sozialdemokratie der Streit um das Endziel noch so lebhaft entbrennen, am Ausgangspunkte wird dadurch nicht das Mindeste geändert: dieser ist und bleibt aber der Klassenkampf, der als essentielles Merkmal ihren Bestrebungen auf socialem Gebiete jederzeit das negative Gepräge verleiht; er ist, wie sich kürzlich ein Schriftsteller ausdrückte, das *revolutionäre Princip der Gewerkschaften*.

Mit eindringendster Deutlichkeit machten uns das die Vorgänge in *Belgien* und *Schweden* klar. Dort erlebten wir das eigenartige Schauspiel, daß gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisationen, die sich angeblich „rein wirthschaftlichen" Aufgaben widmen, das Kampfmittel des Streiks zur Erreichung des gleichen Wahlrechts in Anwendung brachten, daß sich also wirthschaftliche Gebilde in den Dienst einer revolutionären Politik stellten. Daß die Ereignisse in Belgien auch für deutsche Verhältnisse von tiefgehender Bedeutung waren, beweist der Umstand, daß Eduard Bernstein den Generalstreik als wirksames Demonstrationsmittel im preußischen Wahlkampf bei gegebener Gelegenheit nicht von der Hand wies; das ergab sich aber auch aus einem Aufruf, den der „Vorwärts" am 17. April ds. Jrs. an die Arbeiter aller Länder richtete, um für die belgischen Genossen in ihrem revolutionären Kampf wirksame Unterstützung zu erlangen. „Wir zählen hauptsächlich auf die Gewerkschaften der Nachbarländer. Sie werden Anstalten zu treffen wissen, den Streik für das allgemeine Wahlrecht zum Siege zu führen." So hieß es wörtlich am Schluß dieses Aufrufs. Ständen die freien Gewerkschaften nicht im Dienste der socialdemokratischen Partei, hätten sie einmüthig jene Zumuthung des „Vorwärts" zurückweisen müssen; doch kein Widerspruch erfolgte. Es ist eben gar nicht wahr, daß die freien Gewerkschaften lediglich praktische Gegenwartsarbeit innerhalb der bestehenden Wirthschaftsordnung zu treiben gewillt sind. Das bezeugte auch Adolph von Elm in seiner Polemik mit Dr. Freund, der sich unausgesetzt bemüht, von der Gewerkschaftsbewegung das Bleigewicht politischer Bestrebungen abzulösen. Mit aller Entschiedenheit weist aber v. Elm derartige Bemühungen zurück, und seine Ausführungen gipfelten in der Erklärung, „daß die Festung Kapitalismus nicht vor den Friedensposaunen der Harmonieapostel kapitulieren wird, sondern nur vor dem unerbittlichen Machtgebot der politisch und gewerkschaftlich aufgeklärten und disciplinirten Proletariermassen".

Derselbe Geist beseelte auch die Verhandlungen des 4. *deutschen Gewerkschaftskongresses*, der vom 16. bis zum 20. Juni in Stuttgart tagte, so daß *Bömmelburg* in seinem Schlußwort bemerkte: „Uns hat es nicht geschadet, daß die Regierungsvertreter hier waren. *Wir sind dieselben geblieben. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung und die Socialdemokratie sind eins.*"

Im Bewußtsein dieser Jdentität erstrebt auch die Gewerkschaftsbewegung, ausgehend vom Princip des Klassenkampfes, die gegenwärtige „industrielle Mo-

narchie", wie sich ein Schriftsteller ausdrückte, planmäßig durch den „industriellen Constitutionalismus" zu ersetzen, oder mit anderen Worten: die Socialdemokratisirung des Staates auf loyalem Wege zu erreichen. Das zeigte sich deutlich bei der Debatte über die Arbeitslosenversicherung in Stuttgart. Punkt 3 und 4 der hierzu eingebrachten Resolution hatte nämlich folgenden Wortlaut:

„Der Kongreß verwirft jedes System einer Arbeitslosen-Versicherung auf anderer Grundlage als der freien Selbstverwaltung der Arbeiter und der Gewährung eines Reichszuschusses an Arbeitslosen-Unterstützung am Orte oder auf der Reise zahlende centrale oder lokale Berufsverbände."

„Die Deckung der Kosten des Reichs-Arbeitslosenversicherungs-Zuschusses geschieht zur Hälfte aus Reichsmitteln, die andere Hälfte der Kosten ist durch die Berufsgenossenschaften zu decken. Je nach den Anforderungen für die einzelnen Berufe hat das Reichs-Versicherungsamt die durch die Berufsgenossenschaften zu zahlenden Beiträge festzusetzen, die von diesen auf dem Wege des Umlageverfahrens von den Arbeitgebern zu erheben sind."

Man hat vielfach in der Presse über diese „Principienreiterei" der Genossen gespöttelt; wir meinen aber, daß sich hier Tendenzen bemerkbar machen, die schärfer controlirt werden sollten als bisher; denn diese Ideen in der Praxis umgesetzt, bedeutete nichts weniger als das rechtliche Anerkenntnis und die Eingliederung der Socialdemokratie in den Staatsorganismus durch die Gesetzgebung. Die Folge davon wäre aber ohne Weiteres ein gewaltiger Rückschlag, der auf alle nichtsocialdemokratischen Organisationen ausgeübt, ja der unter diesen Umständen zweifellos ihre Zertrümmerung bewirken würde. Wer aber wollte in Abrede stellen, daß derartige Absichten der Socialdemokratie fern lägen? Nutzt sie nicht vielmehr jetzt schon die sociale Gesetzgebung in diesem Sinne mit aller Energie aus? Verfolgt man einmal jene Unterströmungen genauer und richtet das Auge scharf auf das Wesen der „modernen" Arbeiterbewegung, auf den Klassenkampf, so wird auch der Optimismus bedeutend gedämpft, der sich unter bürgerlichen Socialpolitikern immer wieder bei der Beurteilung des Buchdruckerverbandes bemerkbar macht. Die 4. Generalversammlung, die vom 23. bis 28. Juni in München tagte, erklärte vielmehr ausdrücklich, daß es dieser Organisation und deren Organ bezw. dem Redakteur vollständig fernliegt, der socialdemokratischen Partei und ihren Bestrebungen zur Hebung der Lage der arbeitenden Klassen irgend welche Schwierigkeiten zu bereiten; allerdings verlangte auch sie von der Partei und ihrer Presse, sich jeder Angriffe auf die Leitung des Verbandes, sowie auf seine inneren Angelegenheiten zu enthalten.

Man mißversteht überhaupt die Arbeiterbewegung der Gegenwart, wenn man nicht begreift, daß sich die Geister an der Lehre vom Klassenkampf scheiden, derzufolge sich das Proletariat mit Bewußtsein und Willen zum bestehenden Gesellschaftsprincip in Gegensatz begibt, statt sich ihm in sittlicher Beschränkung einzugliedern und auf der Basis des Rechts die Sicherung seiner unabweisbaren Forderungen zu suchen.

Eine bedeutsame Klärung brachte in dieser Hinsicht der internationale Textilarbeiterkongreß, der vom 2. bis zum 6. Juni in Zürich abgehalten wurde. Dort sahen sich die Vertreter der christlichen Gewerkschaften genötigt, die Verhandlungen abzubrechen, weil ihnen eine gemeinsame Arbeit mit den übrigen Delegirten durch folgenden Antrag unmöglich gemacht wurde:

„Nur diejenigen Organisationen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen und dem internationalen Sekretariat angeschlossen sind, sowie die festgesetzten Beträge an dasselbe gezahlt haben, haben auf dem nächsten Kongreß Sitz und Stimme."

Ueberraschend bei diesem Beschluß schien für manche Socialpolitiker der Umstand zu sein, daß auch die englischen Delegirten keinen Widerspruch dagegen erhoben. Verfolgt man aber das Princip des Klassenkampfes vom Stamm bis zu seinen feinsten Wurzeln, so wird man etwas Auffallendes an dieser Thatsache kaum noch entdecken. Muß doch der Materialismus des modernen Erwerbs-

lebens nothwendigerweise den unversöhnlichen Kampf der Stände heraufbeschwören; der „nur wirthschaftliche Charakter“ der englischen Gewerkvereinsbewegung ist aber eine unverfälschte Objektivirung, um mit einem modernen Philosophen zu sprechen, des allerkrassesten Materialismus, und wenn diese „rein wirthschaftlichen“ Gebilde als das Ideal der Arbeiterorganisation angepriesen wurden, konnte dies eben nur die „Voraussetzungslosigkeit“ eines Lujo Brentano fertig bringen, die erstens die „nirgends existirende Thatsache des Reinwirthschaftlichen“ konstatirt und zweitens diese Fata Morgana seiner Obstraktion als erstrebenswertes Ziel proklamirt. Es ist durchaus nicht zufällig, daß das Märchen vom Reinwirthschaftlichen vom Vater der wissenschaftlichen Voraussetzungslosigkeit stammt, und wer genauer zusieht, erkennt auf den ersten Blick, daß die Neutralität auf wirthschaftlichem Gebiete weiter nichts als die Voraussetzungslosigkeit im Bereiche der Wissenschaft ist. Mit dem „voraussetzunglosen“ Brentano wurde unbarmherzig aufgeräumt; mit dem „neutralen“ darf nicht anders verfahren werden.

Nicht unbedenklich erschienen uns deshalb die Beschlüsse des schweizerischen Arbeitertages, der zu Ostern in Bern tagte. Nach einer heftigen Kulturkampfsdebatte, in der Rechtsanwalt Dr. Feigenwinter die Rechte der katholischen Kirche gegen den Genossen Fürholp nachdrücklich vertheidigte, wurden trotzdem folgende Thesen angenommen:

1. „Die Gründung von katholischen Fachvereinen wie dieselbe in Rorschach, Chur, Pruntrut usw. stattgefunden hat und auch anderwärts angestrebt wird, wird als ein Bruch des Luzerner Neutralitätsbeschlusses erklärt, da sich die Fachvereine auf einen confessionellen Standpunkt stellen. Diese Fachvereine sind sofort aufzulösen und deren Mitglieder haben sich den bestehenden neutralen Fachvereinen anzuschließen.“

2. „Der Beschluß des Luzerner Arbeitertages, betreffend die Förderung des Gewerkschaftswesens, wird aufrecht erhalten und es wird den Verbänden und Vereinen des Arbeiterbundes neuerdings zur Pflicht gemacht, mit allen Kräften für eine einheitliche und umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter aller Berufe zu wirken, sowie die bestehenden und neu sich bildenden Berufsverbände und Vereine zum Anschluß an den Gewerkschaftsbund zu bewegen.“

Allerdings muß an die Arbeiterbewegung der Schweiz ein ganz anderer Maßstab angelegt werden als an diejenige des deutschen Reiches; ist doch die Gründung des schweizerischen Arbeiterbundes bis zu einem gewissen Grade auf die Mitwirkung des Staates zurückzuführen. Als man nämlich in den achtziger Jahren für ein schweizerisches Arbeitersekretariat eine Bundessubvention verlangte, stellte für deren Gewährung der Bundesrath die Bedingung, daß ein Comité gebildet würde, in dem alle schweizerischen Arbeiterverbände nach dem Verhältniß ihrer Mitgliederzahl vertreten sein sollten; und auf diese Weise sahen sich katholische und socialdemokratische Organisationen plötzlich vereinigt.

Unter diesen Gesichtspunkten gewinnen die Neutralisirungsversuche in der Schweiz ein durchaus anderes Ansehen als in Deutschland; aber auch die Berner Beschlüsse haben noch nicht die endgültige Klärung gebracht; im Gegentheil dürften augenblicklich die Verhältnisse innerhalb der schweizerischen Arbeiterbewegung zu manchen ernsten Bedenken Veranlassung geben. Bezeichnend bleibt trotz aller Einigungsversuche die Thatsache, daß man zu Ostern in Bern die wirthschaftliche Frage zum Vorwand einer Kulturkampfsdebatte benutzte, und das mahnt zur Wachsamkeit.

Wenn einmal das „Reinwirthschaftliche“ als richtunggebend für eine Bewegung anerkannt ist, läßt sich schwerlich dem Radikalismus ein schützender Damm auf die Dauer entgegensetzen. Das wird immer und immer wieder durch die Erfahrung bestätigt. Bemerkenswerth ist die Zersetzung, die sich in dieser Hinsicht innerhalb der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine vollzieht. Nachdem bereits von Düsseldorf aus ein energischer Vorstoß gegen die freisinnige Bastion, den bekannten Revers, unternommen worden war, bildete sich ein Niederschlesisch-Lausitzer „Ausbreitungsverband“ mit einem eigenen Organ, dem „Ge-

werkvereins-Reformer". Dieses will jeder politischen Partei gleich günstig gesinnt sein und sich natürlich auf „völlig neutralem" Boden bewegen. Eine Preisgabe der „fundamentalen Grundsätze" der Hirsch-Dunckerschen Organisation war auch der Beschluß der Maschinenbau- und Metallarbeiter, deren Delegirtentag zu Pfingsten in Berlin den Revers, wonach jedes Mitglied des Gewerkvereins ausdrücklich versichern mußte, nicht Socialdemokrat zu sein, einfach beseitigte. Daß die Neutralität allmählich der Socialdemokratie vorarbeitet, bewies außerdem das Schicksal des Niederrheinischen Weberverbandes, der rein wirthschaftlich begann, um im Hafen des Zentralverbandes der deutschen Textilarbeiter nunmehr zu landen.

Wie verhängnißvoll der Neutralitätsstreit auch den interkonfessionellen Gewerkschaften geworden ist, bewies der 4. Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, der in München vom 29. Juni bis zum 2. Juli tagte. Wir wollen hier nicht untersuchen, in wie fern persönliche Gehässigkeiten die sachlichen Differenzen verschärften, sondern konstatiren nur die Thatsache, daß der Gesammtverband den Wieberstreit durch folgende Resolution zum Austrag brachte:

1. So lange der derzeitige christlich-sociale Metallarbeiterverband das persönliche Verhalten und die Kampfesweise des Verbandsvorsitzenden Wieber, die mehrfach gegen die Thätigkeit des Ausschusses und die Interessen des Gesammtverbandes gerichtet waren, gut heißt — was seitens der heutigen Leitung des Verbandes geschehen ist — kann der Metallarbeiterverband dem Gesammtverbande nicht angehören.

2. In Consequenz dieses Beschlusses wird der Ausschuß beauftragt, die Bildung eines neuen christlichen Metallarbeiterverbandes baldigst in die Wege zu leiten.

3. Die örtlichen Cartelle und Zahlstellen der christlichen Gewerkvereine werden aufgefordert, den gewerkschaftlichen Verkehr mit den Ortsgruppen des christlich-socialen Metallarbeiterverbandes (Sitz Duisburg), die den bevorstehenden Beschluß, der im Interesse der Gesammtbewegung gefaßt ist, nicht respectiren, einzustellen.

Die Generalversammlung ladet alle christlichen Metallarbeiter, die eine planvolle und einheitliche gewerkschaftliche Thätigkeit als nothwendig erachten, ein, sich dem neu zu gründenden christlichen Metallarbeiterverbande anzuschließen.

Auch wir stimmen mit der Köln. Volkszeitung darin überein — und der Gang der Ereignisse hat das vollauf bestätigt — daß dadurch die „christlichen" Gewerkschaften in eine schwere Krisis verwickelt worden sind, deren Ende bis jetzt noch nicht abzusehen ist.

Ueber Erwarten schnell verflüchtigten sich dagegen die Wolken, die sich am social-politischen Himmel Italiens aufzuthürmen schienen. In der richtigen Erkenntniß, daß eine katholisch-sociale Bewegung nur durch die organische Verbindung mit der Kirche und deren Autoritäten möglich sei, fügte sich die christliche Demokratie den Weisungen des hl. Vaters, über die wir bereits im 1. Hefte dieser Zeitschrift berichteten. Zuerst bekundete die politisch wichtigste christlich-demokratische Gruppe, diejenige von Mailand, ihre volle Zustimmung zur neuen Organisationsform. Am entschiedensten vertraten bis zuletzt die christlichen Demokraten Roms den Standpunkt, daß man die wirthschaftlichen Fragen rein als solche behandeln und dabei der Leitung des Klerus entrathen könne. Seitdem aber Professor Toniolo, die wissenschaftliche Autorität der christlichen Demokratie in Rom, die Anordnungen des päpstlichen Stuhles als maßgebend bezeichnet hatte, war die Sache thatsächlich erledigt.

Was bei diesen Vorgängen am bedeutsamsten erschien, war die Bethätigung einer wahrhaft katholischen Gesinnung unter der italienischen Arbeiterschaft. Indem sie die Weisung des hl. Vaters als entscheidend für sich hinnahm, errang sie die Gleichstellung mit den bisherigen katholischen Vereinigungen, nöthigte diese, den socialen Bestrebungen der Gegenwart ein lebhafteres Interesse als bisher entgegen zu bringen, und erlangte im Zusammenhang mit den gesammten katholischen Organisationen Italiens eine neue Machtstellung. Deshalb rief auch Toniolo den christlichen Demokraten entgegen: „Ihr geht aus dieser Prüfung

hervor enger als je mit der Kirche verbunden. Indem ihr diese engeren Bande, die wohl stärker sind als bei anderen Nationen, annehmt, bekräftigt ihr auf's Neue die geschichtliche Mission unseres Vaterlandes, das dank der Gegenwart des Stuhles Petri unter uns stets eben diese sociale und bürgerliche Aktion seines Volkes mit der Aufgabe des Papstthums verbunden gesehen hat."

Daß überhaupt eine Lösung der socialen Frage nicht erzielt werden kann, wenn nicht eine lebensvolle Durchdringung von Glauben und wirthschaftlichem Leben wieder Platz greift, diese Erkenntniß scheint in immer weiteren Kreisen zum Durchbruch zu kommen. Bemerkenswerth waren in dieser Hinsicht die Verhandlungen des 13. Evangelisch-socialen Congresses, der vom 21. bis 23. Mai in Dortmund tagte. Dort zog nämlich Professor Dr. Ad. Harnack aus seinem Vortrag über die sittliche und sociale Bedeutung des modernen Bildungsstrebens folgende Consequenzen: „Nirgendwo dürfen wir es geschehen lassen, soweit es in unseren Kräften steht, daß Wissenschaft gelehrt und Bildung verbreitet wird, ohne daß zugleich das sittliche Selbstbewußtsein gekräftigt, die innere Zusammenfassung der Persönlichkeit gestärkt, und das Leben mit Ewigkeitsgehalt erfüllt wird. Nirgendwo dürfen wir das geschehen lassen am wenigsten aber dort, wo wir Kenntnisse über den socialen Aufbau und das sociale Leben verbreiten. Unter allen Parolen, die ausgegeben sind, ist keine bedenklicher, als die, man müsse das sociale Leben vorherrschend oder ganz ausschließlich als wirthschaftliches betrachten, und man müsse das wirthschaftliche eben nur als wirthschaftliches ins Auge fassen. Diese Parole ist erstens bedenklich, weil sie falsch ist, und sie ist ferner verhängnißvoll, weil sie blinden und trivialen Vorurtheilen entgegenkommt und den sittlichen Aufschwung lähmt." „Die sie ausgeben im guten Glauben, durch diese Betrachtung die Dinge zu vereinfachen und leichter Gehör zu finden, wissen nicht, was sie thun; zum Glück werden sie selbst durch ihr eigenes Verhalten widerlegt. In der Tiefe aller großen socialen Fragen und aller Erkenntnißprobleme stößt man auf das sittliche Element und damit auf das religiöse"

Mit anderen Worten sagte das aber unser hl. Vater schon längst in seiner Encyclika über die christliche Demokratie, worin er ausführt: „Es herrscht da und dort die Meinung, und ist auch ins Volk hinausgedrungen, daß die sociale Frage nur eine wirthschaftliche Frage sei, während es doch unzweifelhaft wahr ist, daß in ihr in erster Linie eine sittliche und religiöse Frage vorliegt, die demgemäß hauptsächlich nach dem Sittengesetz und Gründen der Religion entschieden werden muß."

Dieser Gedanke wurde in der Diskussion nochmals so scharf entwickelt, daß Professor Dr. Hermann-Marburg bemerkte: „Es ist hier klar gemacht worden, daß eine gewaltige sociale Frage durch keine andere Macht in unserem Volksleben richtig angefaßt und ihrer Lösung näher geführt werden kann, als durch die Kirche. Wenn das so ist, wenn der wahrhaft Gebildete der wahrhaft religiöse Mensch ist, dann versteht es sich von selbst, daß darauf hingewiesen werden muß, daß bei der hier verhandelten socialen Frage die Kirche allein helfen kann."

Das sind Ideen, die gewiß von einseitiger Uebertreibung nicht freizusprechen sind; denn die sociale Frage ist eben so wenig ein rein religiöses, wie sie andererseits ein nur wirthschaftliches Problem sein soll; und umso eigenartiger berühren diese Worte, als gerade Professor Hermann unumwunden eingestand, wie rathlos die protestantische Theologie der modernen Sphinx ins Auge schaut. „Wir dürfen nicht die Meinung aufkommen lassen," so rief er aus, „als ob wir die Formel gefunden hätten oder in absehbarer Zeit zu finden in der Lage wären, die kurz oder lang dazu führte, diese ungeheure Frage zu lösen." Und abermals wiederholte er: „Die (protestantisch-) theologische Wissenschaft und jeder überzeugte Christ innerhalb des Gemeindelebens müssen ruhig

eingestehen: wir wissen keine Formel, wie man dieser Noth beizukommen vermöchte, aber wir empfinden die Noth und wie sehr!"

Dieses Tasten und unsichere Experimentiren auf socialem Gebiet machte sich auch auf dem diesjährigen Delegirtentag der evangelischen Arbeitervereine in Düsseldorf geltend. Ueberhaupt schien in diesen Kreisen die Frage noch einer Klärung zu bedürfen, was man intensiver betonen soll, ob die Belebung und Stärkung des persönlichen Christenthums oder die planmäßige Beeinflussung des Wirthschaftslebens. Die Düsseldorfer Tage scheinen bei allem Wohlwollen für die praktische sociale Arbeit doch wohl zu Gunsten der ersten Tendenz entschieden zu haben, da sie gerade das sociale Ferment — Naumann und Stöcker — ausschieden, indem die Versammlung ein Statut annahm, das die Wiederwahl Naumanns in den Ausschuß unmöglich machte. „Die evangelischen Arbeitervereine," so urtheilt „Die Zeit" über jenen Beschluß, „werden künftig zweifellos auch ohne Naumann und den gleichzeitig mitabgesägten Hofprediger a. D. Stöcker weiterleben. Vielleicht wird ihnen nun auch bald wieder Ersatz werden in führenden Persönlichkeiten wie Quandel und Franken. Aber daß nach den socialpolitischen Debatten der letzten Jahre und nach der Düsseldorfer Entscheidung in absehbarer Zeit sich ein wirklich social gesinnter Mann von einiger Bedeutung und Anerkennung noch ernsthaft mit den evangelischen Arbeitervereinen beschäftigen, oder daß das Mißtrauen breiter Arbeitermassen bald schwinden wird, das darf man stark bezweifeln. Die evangelischen Arbeitervereine werden künftig in der Oeffentlichkeit voraussichtlich noch eine weit untergeordnetere Rolle spielen, als seither. Hinter den katholischen Arbeitervereinen, die wenigstens im Stillen eine eifrige Thätigkeit entfalten und ein gut funktionirendes Kassenwesen haben, werden die evangelischen Arbeitervereine an socialpolitischem Einfluß bedeutend zurücktreten. Nicht einmal als Vorstufen für gewerkschaftliche Organisationsarbeit werden sie nach ihrer grundsätzlichen socialpolitischen Entscheidung in Düsseldorf mehr angesprochen werden dürfen." Was man übrigens in Düsseldorf erreichen wollte, nämlich durch die Beseitigung der „Naumannfrage" die Einheit im Gesammtverbande wieder anzubahnen, schlug ins directe Gegentheil um, und gegenwärtig kriselt es gerade wegen der „Naumannfrage" heftiger als je zuvor in den evangelischen Arbeitervereinen.

Die Socialpolitik auf dem Katholikentage in Mannheim.

Die diesjährige 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, die in der badischen Handelsstadt Mannheim stattfand, war gleich ihren Vorgängerinnen von socialpolitischer Bedeutung. Dem Zuge der Zeit entsprechend, traten diesmal die christlichen Arbeitervereine und Gewerkschaften mehr hervor. So wurden die Verhandlungen durch einen imposanten Arbeiter-Festzug durch die Stadt eröffnet, an dem sich 170 Vereine und über 25 000 Personen betheiligten. Daran schlossen sich vier große Arbeiterversammlungen in verschiedenen Lokalen, da die große Festhalle die Theilnehmer nicht zu fassen vermochte. In diesen großen Versammlungen traten u. A. auch die Arbeitersekretäre Giesberts-M.-Gladbach und Reinhardt-Freiburg als Redner auf, wobei sie für die gewerkschaftliche Organisation der christlichen Arbeiter und den Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes eintraten. Den christlichen Gewerkvereinen liege es fern, auf dem Boden des Klassenkampfes ihre Rechte zu erkämpfen; sie erstrebten in erster Linie eine friedliche Verständigung mit den Unternehmern. Die Frage: ob allgemein christliche oder konfessionelle Gewerkschaften zu erstreben seien, wurde dabei nur gestreift.

Folgende socialpolitische Resolutionen gelangten seitens des Katholikentages zur Annahme:

Die Generalversammlung erwartet, angesichts der schweren Schädigungen, welche durch die gewerbliche Kinderarbeit dem religiösen, sittlichen und körperlichen Wohle der Kinder selbst und damit dem gesammten Volke erwachsen, eine gesetzliche Regelung und Einschränkung der gewerblichen Kinderarbeit; sie begrüßt lebhaft den hierauf bezüglichen dem Reichstag vorliegenden Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen als einen Schritt zur Beseitigung der allergrößten Mißstände auf diesem Gebiete.

Sie erwartet ferner, daß möglichst bald durch die Gesetzgebung den Mißständen in der Hausindustrie abgeholfen werde durch entsprechende Ausdehnung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze auf die Hausindustrie.

Die Generalversammlung lenkt die Aufmerksamkeit der katholischen Socialpolitiker auf die in Folge des Niederganges der Industrie neuerdings wiederum eingetretene Arbeitslosigkeit, die zu einer bedauernswerthen Begleiterscheinung der industriellen Entwickelung geworden ist. Als Mittel und Wege zur Verhütung der Arbeitslosigkeit wie zur Milderung ihrer harten Folgen sind vor allem zu empfehlen der Ausbau des Arbeitervermittelungswesens, die Verkürzung der Arbeitszeit an Stelle von Arbeiterentlassungen; ferner Bereitstellung von Mitteln zur Ausführung von Nothstandsarbeiten durch staatliche und kommunale Verwaltungsbehörden. Des weiteren sind, um den unverschuldet arbeitslosen Arbeiter vor den Tagen der Arbeitslosigkeit thunlichst zu schützen, unter Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern sowie des Staates und der kommunalen Verbände Institutionen anzustreben, welche dem Arbeiter die Möglichkeit bieten, sich durch Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen.

Gleichzeitig bringt die Versammlung zum Ausdruck, daß sie in einer kräftigen Abhülfe der traurigen Lage der Landwirthschaft eines der besten Mittel erblickt, um die Abwanderung ländlicher Arbeitskräfte nach den Städten und Industriezentren und die daraus folgende Arbeitsconcurrenz zu vermindern.

Die Generalversammlung ersucht unter Anerkennung des Eifers, mit dem sich so manche wackere Männer der Förderung der Mäßigkeitsbewegung hingeben, die Katholiken um energische Thätigkeit gegenüber dem Mißbrauch des Alkohols. Insbesondere stellt sie an sämmtliche katholische Vereine, namentlich die Standesvereine, wie Studenten-, Männer-, Arbeiter-, Gesellen-, Jünglingsvereine u. s. w., die dringende Bitte, der Mäßigkeitsbewegung ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und empfiehlt ihnen neben der Beseitigung des Zwanges zum Alkoholgenuß bei ihren Zusammenkünften, eine Veredelung des geselligen Lebens durch Förderung der Volksbildungsbestrebungen, namentlich die eindrucksvolle Aufklärung über die hygienischen Nachtheile des regelmäßigen Genusses selbst verhältnißmäßig kleiner Mengen alkoholhaltiger Getränke. Ferner empfiehlt die Versammlung den katholischen Vereinen wie den Katholiken insgesammt, nach Möglichkeit auch an den interconfessionellen Veranstaltungen zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke sich zu betheiligen.

Endlich begrüßt die Generalversammlung die Errichtung katholischer Arbeitersekretariate. Dieselben haben die Aufgabe, in den größeren Industriebezirken die katholischen Arbeiter in religiöser, socialer und politischer Hinsicht zu fördern, indem sie für deren geistige Fortbildung auf diesen Gebieten Sorge tragen und agitatorisch und organisatorisch wirken für den Fortschritt einer christlichen, den religiösen, politischen und socialen Verhältnissen der Gegenwart angepaßten Arbeiterbewegung. Träger der katholischen Arbeitersekretariate müssen aus dem Kreise der Arbeiter hervorgehen und für ihre Thätigkeit eigens ausgebildet werden.

Auch die mit dem Katholikentag verbundene, mit einer gehaltvollen Ansprache ihres Vorsitzenden, des Fabrikbesitzers Fr. Brandts-M.-Gladbach, eingeleitete Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland brachte verschiedene socialpolitische Kundgebungen. Nach dem vom Generalsekretär Dr. Pieper erstatteten Jahresberichte zählt dieser in socialer Beziehung sehr bedeutsame Verein jetzt über 200 000 Mitglieder. Er hat im vorigen Jahre

allein um 27 000 Mitglieder zugenommen. Der Verein veranstaltet sociale Conferencen hauptsächlich unter Geistlichen, errichtet Volksbureaus, verbreitet Aufklärung über actuelle sociale Fragen, gibt eine Social-Correspondenz heraus, gewährt jungen Geistlichen und Laien Stipendien zum Studium der Nationalöconomie, fördert die Mäßigkeitsbestrebungen und veranstaltet sociale Unterrichtskurse in Arbeiter- und Gesellenvereinen. Der Reichstagsabgeordnete Trimborn bezeichnete den Verein als die „große socialpolitische Fortbildungsschule für das katholische Deutschland", der sociales Verständniß im katholischen Deutschland verbreiten wolle. Der Kampf gelte der „Schlafmütze"! Der größte Feind, der Widerstreit der materiellen Interessen, müsse auch überwunden werden. „Der Arbeiter — so erklärte er — will heute nicht nur politisch gleichberechtigt sein mit den übrigen Bürgern des Deutschen Reiches, sondern er will auch socialwirthschaftlich und kulturell gleichberechtigt sein und bis zu einem gewissen Grade theilnehmen an den bisherigen Fortschritten der Kultur und Civilisation. Der Volksverein ist bestrebt, der Berechtigung dieser Forderung in immer weiteren Kreisen Anerkennung zu verschaffen."

Miscellen.

Arbeitsverhältnisse in New-York. Ein Bericht des arbeitsstatistischen Amtes für den Staat New-York, giebt einige interessante Tabellen über die Entwicklung der Löhne und die Lebenskosten in New-York in den letzten Jahren. Wir entnehmen denselben folgende Ziffern, wobei 5 $ = 20 Mk. angenommen wurden. Die durchschnittlichen Tagelöhne betrugen:

	1899	1900	1901
	Mk.	Mk.	Mk.
Bauarbeiter	16/16	16/00	17/32
Tischler	12/30	12/00	12/30
Anstreicher	12/00	12/00	12/40
Metallarbeiter	13/90	14/65	13/90
Eisengießer	11/00	11/25	11/50
Maschinenarbeiter	9/90	10/00	10/00
Lokomotivführer	14/50	14/40	14/50
Lokomotivheizer	8/56	9/00	9/10
Schriftsetzer	13/56	13/56	13/32
Bäcker	8/25	8/50	8/90
Brauer	9/56	9/80	10/40

Dagegen wird der Jahresverbrauch per Kopf folgendermaßen angesetzt:

	1898	1902
	Mk.	Mk.
Brodstoffe	54	80
Fleisch	20	40
Milch ꝛc.	49	61
Andere Nahrungsmittel	33	36
Kleider	58	62
Metallartikel	46	61
Diverses	32	67
	292	407

Daraus erhellt, daß in den letzten fünf Jahren eine Steigerung der Lebenskosten um rund 30 pCt. Platz gegriffen hat. Ueber das Verhältniß zwischen Einkommen und Lebenskosten werden folgende vergleichende Daten gegeben, wenn 1897 Beide mit 100 angesetzt werden:

	1897	1898	1899	1900	1901
Lohneinkommen	100	104	115	110	116
Preise im Großhandel	100	107	118	126	126

Eine Statistik der organisirten Arbeiter in den Kulturstaaten veröffentlicht das New-Yorker Arbeitsamt in seinem 18. Jahresbericht, nebst summarischen Angaben über die durchschnittliche Beschäftigungsdauer der Arbeiter:

	Zahl der organisirten Arbeiter.	Auf 100 Einwohner entfallen organisirte Arbeiter.	Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit in Stunden.
Australien	250 000	$6_{/50}$	8
Großbritannien . . .	1 905 000	$4_{/80}$	9
Dänemark	96 000	$3_{/70}$	$9^3/_4$
Vereinigte Staaten . .	1 614 000	$2_{/10}$	$9^3/_4$
Deutschland	995 000	$1_{/80}$	$10^1/_2$
Schweiz	54 000	$1_{/70}$	$10^1/_2$
Frankreich	589 000	$1_{/50}$	$10^1/_2$
Schweden	67 000	$1_{/80}$	$10^1/_2$
Niederlande	12 000	$0_{/90}$	$10^3/_4$
Belgien	89 000	$1_{/70}$	11
Italien	262 000	$0_{/80}$	11
Oesterreich	110 500	$0_{/45}$	11

Statt die Zahl der organisirten Arbeiter auf die Gesammtbevölkerung zu beziehen, wäre es richtiger gewesen, den procentualen Antheil der Organisirten an der Gesammtheit der handarbeitenden Bevölkerung, und insbesondere an der gewerblichen Lohnarbeiterschaft zu berechnen, um vergleichsfähige Angaben zu ermöglichen, die der wirthschaftlichen Verfassung des Landes Rechnung tragen. Wenn Dänemark z. B. nur eine Procentziffer von $3_{/7}$ nach dieser Tabelle aufweist, so ist doch zu bedenken, daß es unter den $2^1/_2$ Millionen Gesammtbevölkerung nur 100 300 männliche und 33 000 weibliche erwachsene, über 18 Jahre alte Industriearbeiter gab und von ersteren 77 %, von letzteren 22 %, in Wirklichkeit also fast drei Viertel der Arbeiterschaft organisiert waren. Für Deutschland würde sich die Procentziffer dem entsprechend auf über 10, in Großbritannien auf über 20 % stellen.

Die socialen Verhältnisse der Juden in Preußen und Deutschland. Die Zahl der Juden auf der ganzen Erde beträgt heute etwa $7^1/_2$ Millionen; in Europa leben 6 287 000, in Asien 250 000, in Afrika 500 000, in Amerika 403 000, in Australien und Oceanien 15 000; in Rußland 2 205 000, in Oesterreich 1 142 000, Polen 815 000, Ungarn 638 000, Deutschland 570 000, Großbritannien 160 000, Frankreich 72 000. Die procentuale Zunahme der Juden in Preußen gegenüber den Christen stieg bis zum Jahre 1880 beständig. Erst seit 1880 ist in Preußen ein Rückgang der jüdischen Bevölkerung im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung von 13,3 auf 11,4 pro Mille im Jahre 1900 eingetreten, nachdem dasselbe Verhältniß sich für ganz Deutschland in ständigem Rückgang von 12,5 im Jahre 1871 auf 11,5 im Jahre 1890 vermindert hatte. Im Jahre 1861 kamen in Preußen auf 10 000 der Gesammtbevölkerung 138 Juden, in der Folgezeit fällt die Zahl bis auf 114 im Jahre 1900. Aehnlich ist das Verhältniß für ganz Deutschland. Der Rückgang entsteht durch die fortgesetzt niedriger werdende Geburtenziffer. Während im Durchschnitt der Jahre 1820 bis 1866 auf 1000 Juden jährlich 37,20 Geburten und im Jahr 1872/82 jährlich noch 30,32 Geburten kamen, ist diese Ziffer im Jahrfünft 1893/97 auf 22,25 zurückgegangen, wogegen sie bei den Christen 38,15, also fast das Doppelte betrug. „Die innersten Gründe dieses überaus auffälligen Geburtenrückganges lassen sich mit völliger Sicherheit natürlich nicht erschließen; sie sind vielleicht am ersten noch auf den im neunzehnten Jahrhundert stark gewachsenen Wohlstand der jüdischen Bevölkerung zurückzuführen, der ja, wie das Beispiel Frankreichs zeigt, das Zweikinder-System oder zum Mindesten eine Einschränkung der Kinderzahl zur Folge hat, wie umgekehrt das rapide Wachsthum der armen polnischen Bevölkerung der Provinz Posen beweist, daß schlechte materielle Lage mit großer ehelicher Fruchtbarkeit Hand in Hand gehen können. Die jüdischen Familien mit 12, 15 und noch mehr Kindern, die vor 30 bis 50 Jahren noch durchaus keine Seltenheit waren, sind heute fast gänzlich verschwunden." Auch in der Anzahl der jüdischen Eheschließungen ist seit den siebziger Jahren des neun-

zehnten Jahrhunderts ein bemerkbarer Rückgang eingetreten. Die Anzahl der jüdischen Eheschließungen des Jahres 1875 ist, obwohl sich seit dem Jahre 1889 wieder eine langsame Steigerung wahrnehmen läßt, bis zum Jahre 1899 nicht wieder erreicht worden, während die christlichen Eheschließungen von 227 923 im Jahre 1875 auf 284 335 im Jahre 1899 gestiegen sind. Die Folge ist, daß auf 1000 christliche Eheschließungen im Jahrfünft 1875/79 : 11,42, im Jahrfünft 1895/99 aber nur noch 9,49 jüdische Eheschließungen entfallen. In der Sterblichkeitsziffer ergeben sich ganz überraschend günstige Resultate. Schon im Jahrfünft 1878/82 stand die jüdische Bevölkerung mit einer Mortalität von 17,53 pro Mille günstiger da als die Christen mit 25,23 pro Mille. Im Jahrfünft 1893/97 ist dann die Sterbeziffer der Juden weiter auf die außerordentlich kleine Zahl von 14,73 pro Mille herabgesunken, eine Zahl. die als Mortalitätsziffer der Gesammtbevölkerung heute von keinem Staat der Welt erreicht wird und als Ideal der Hygiene angestrebt werden könnte. Allerdings ist in Folge allgemeiner Verbesserung der Gesundheitspflege von Seiten des Staats und der Gemeinden und in Folge höheren standard of life auch die Sterblichkeit bei den Christen von 25,23 im Jahrfünft 1878/82 auf 21,84 im Jahrfünft 1893/97 herabgegangen, bleibt aber hinter der jüdischen Mortalitätsziffer von 14,73 pro Mille immer noch ganz erheblich zurück. Interessant ist, daß in den Ehen zwischen christlichen Männern und jüdischen Frauen auf eine Eheschließung jährlich nur 1,70 bis 1,83 Geburten, in solchen zwischen jüdischen Männern und christlichen Frauen 1,52 bis 1,58 Geburten kommen, während auf eine rein christliche Eheschließung 4,68 bis 4,40 und auf eine rein jüdische 4,57 bis 3,77 Geburten fallen. (Ruppin, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 23. Band, 3. Heft, Seite 374.)

Die Theilung Afrikas. In den letzten zwei Jahren haben Generale und Diplomaten die letzte Hand an die endgültige Theilung des dunkeln Kontinents gelegt. Die Gesammtfläche Afrikas umfaßt, in runder Ziffer, 11½ Millionen englische Quadratmeilen. Das Endresultat der Theilung Afrikas ist: England besitzt 2 713 910, Frankreich 3 804 974, Deutschland 933 380, Italien 188 500, Portugal 790 124, Spanien 169 150, Türkei 398 900, Aegypten 1 010 000 englische Quadratmeilen, während für unabhängige Staaten 1 491 000 Quadratmeilen übrig bleiben. Frankreich hat also den größten Anteil sich gesichert, da ungefähr der dritte Teil Afrikas französisch ist; freilich gehört dazu die Wüste Sahara, die wirtschaftlich keinen wertvollen Besitz darstellt. England, zu dessen Besitzungen Aegypten faktisch hinzuzurechnen ist, okkupirt damit das zweite Drittel des afrikanischen Kontinents. Was die Bevölkerungszahl der Besitzungen, oder besser gesagt, die konsumfähige Kundschaft anlangt, so steht wohl England an der Spitze der Mächte in Afrika. Doch besitzt Frankreich im Norden und an der Westküste Afrikas Kolonien, deren wirthschaftliche Entwickelungsfähigkeit außer Zweifel ist. Deutschland kam später nach Afrika, sicherte sich aber immer noch fast eine Million englische Quadratmeilen; von den vier deutschen Kolonien sind drei relativ dicht bevölkert und bieten günstige Aussichten für die Zukunft. Die Besitzungen der übrigen Staaten in Afrika sind weder von größerer Ausdehnung noch von bedeutendem wirtschaftlichen Wert. Von den unabhängigen Staaten ist das Gebiet des Kongostaates nicht bloß das größte, sondern auch das am dichtesten bevölkerte, das früher oder später wohl auch politisch den Anteil Belgiens an Afrika darstellen wird. (Oesterreichische Monatsschrift für den Orient, 1901, No. 7, Seite 73.)

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Am 24. April beriet der deutsche Reichstag den Gesetzentwurf über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, der einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete der socialen Schutzgesetzgebung darstellt. Bei dieser Gelegenheit machte der Abgeordnete Dr. Müller wichtige Mittheilungen über Meiningen, das „klassische Land der Kinderarbeit". Danach sind von 12 000 schulpflichtigen Kindern des Kreises Sonneberg 45 Procent gewerblich beschäftigt. Circa 3500 waren noch nicht 12 Jahre alt. Nur 202, d. h. nur 4 Proc. sind in fremden Betrieben, alle anderen in den eigenen Betrieben der Eltern thätig. Dabei stellt der Bericht der Sonneberger Handelskammer fest, daß der Mißbrauch der Kinderarbeit in den eigenen Betrieben der Eltern viel stärker ist als in fremden Betrieben. In der Saison müssen die Kin-

der oft die Nächte hindurch arbeiten, es wird geradezu ein Raubbau an der menschlichen Gesundheit im Meininger Oberland getrieben. Es sterben dort doppelt so viel Menschen an Tuberkulose wie durchschnittlich in Deutschland. Nicht weniger als 21 Procent der Kinder werden bereits vor dem Schulunterricht gewerblich beschäftigt und sind daher nicht im Stande, dem Unterricht mit Aufmerksamkeit zu folgen. — Dr. Leubuscher hat ausgerechnet, daß die Sterblichkeitsziffer bis zum 15. Lebensjahr im Sonneberger Bezirk um 76 Procent höher ist als im benachbarten Hildburghausen. — Nach den Untersuchungen des Lehrers Agahd waren unter 100 jugendlichen Sträflingen 70 schon während der Schulzeit gewerblich thätig. Nach einer Enquete der pommerschen Lehnschaft waren von 3275 Hütekindern 75 Procent bereits sittlichen Gefahren ausgesetzt gewesen. — Dr. Hitze wies darauf hin, daß nach einer statistischen Untersuchung im Jahre 1898 die Zahl der überhaupt gewerblich beschäftigten Kinder in Deutschland 544 283, also über eine halbe Million betrug. Es sind dies 6,53 Procent der schulpflichtigen Kinder überhaupt. In Preußen beträgt die Zahl 5,18 Procent. — Preußen bleibt also im Durchschnitt zurück —, in Bayern sind es 1,58 Proc., in Sachsen 22,80 Proc. Was die Verteilung der Kinder anlangt, so waren in der Industrie beschäftigt 58 Procent, in Gast- und Schankwirthschaften 4,6 Proc., in Austragediensten 25,5 Procent (bei Zeitungen 45 603, Backwaaren 42 837, Milch 13 526). Bei der Industrie waren die meisten Kinder in der Textilindustrie beschäftigt, fast die Hälfte aller: 46,8 Procent, Holz- und Schnitzstoffe hatten 13,6 Proz., Nahrungs- und Genußmittel 9,1 Procent. — in der Tabakindustrie allein 22 688! und das ist doch an und für sich eine recht ungesunde Industrie! — Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 13,3 Procent. In einzelnen Hausindustriearten Sachsens werden 86 Procent Kinder beschäftigt. Das sind bei den langen Arbeitszeiten betrübende Verhältnisse, die ruinös auf Generationen wirken müssen.

Die deutschen Bevölkerungselemente in Nordamerika. Die „New-York Tribune" veröffentlicht einige von Mr. Whitelaw Reid auf dem Preßbankett zu Ehren des Prinzen Heinrich gemachte Angaben über die Bedeutung des deutschen Elements in den Vereinigten Staaten, denen wir das Nachfolgende entnehmen: Unter den 3½ Millionen Einwohnern New-Yorks sind 322 000 eingewanderte Deutsche; wenn man aber die in Amerika von deutschen Müttern geborenen deutschen Abkömmlinge hinzurechne, so betrage die Zahl nicht weniger als 700 000. Von den 1 700 000 Einwohnern Chicagos sind 363 000 Deutsche. Der Bürgermeister der Stadt schätzt die Zahl sogar auf eine halbe Million und meint, Chicago verdanke seine Existenz und Größe zum großen Theil dem deutschen Element, das die dem Deutschen angeborenen Eigenschaften des Fleißes, der Pflichttreue und Bildung mit über das Wasser gebracht habe. In St. Louis, Milwaukee und den großen Städten des Westens sei das deutsche Element gleich stark vertreten wie in New-York. Allgemein werde von den amerikanischen Staatsmännern anerkannt, daß die Deutschen den Vereinigten Staaten unberechenbare Vortheile gebracht haben, und zwar auf allen Gebieten der Arbeit und der Kunst. Vor Jahren hat schon General Lee erklärt, daß ohne die deutschen Regimenter der Norden nie den Süden hätte überwinden können. Im ersten Kriegsjahre nahmen 100 000 deutsche Freiwillige die Waffen für die Union auf. Man schätzt, daß im Ganzen 600 000 Deutsche damals in den Reihen der Truppen der Union mitgefochten haben. Die Gesammtzahl der eingewanderten Deutschen und der Nachkömmlinge Deutscher, die sich ihre Sprache bewahrt haben, wird auf 10 bis 12 Millionen geschätzt. Die Zahl der in den Vereinigten Staaten erscheinenden deutschen Zeitungen und Zeitschriften beträgt über 800. (Hamburgischer Correspondent 1902, Nr. 125.)

Die Harar-Bahn und Aethiopiens Außenhandel. Durch den Bau der Harar-Bahn wird Aethiopien, ein staatlich geeintes und geordnet verwaltetes Gebiet von 605 000 Quadratkilometer mit über 12 000 000 Bewohnern, Völkern, die zu den kulturell und geistig höchststehenden Afrikas gehören, eines der schönsten und fruchtbarsten Länder der Erde, dem europäischen und indischen Handel geöffnet. Nach endlosen Bürgerkriegen neu geeint, haben die Aethiopen, das uralte Semitenvolk der Abessinier,in den letzten dreißig Jahren die Völker Nordost-

afrikas, die Oromó oder Galla, die Somâl, die Harari, die Kafitschó und Sidâmo unterjocht. Unter der kräftigen und zielbewußten Regierung Menileks II. ist Aethiopien zur führenden Macht in dem unermeßlichen Gebiete zwischen Aegypten, dem Neger-Sudân und Deutsch-Ostafrika emporgestiegen. Seit Jahren leben zahlreiche Europäer im Lande, theils als Beamte, Instrukteure und Ingenieure im Dienste Menileks, theils als Handwerker, Hoteliers, Kaufleute oder Agenten von Handelsgesellschaften und Exporteuren. Der Aethiope zeigt sich empfänglich für die Segnungen der Civilisation und gewinnt für unsere Industrie und unseren Export als gut zahlende Käufer stets an Bedeutung. An der Waareneinfuhr sind namentlich betheiligt Großbritannien und Britisch-Indien, Amerika, Deutschland und Frankreich. Der Außenhandel wird, mit wenigen Ausnahmen, von Fremden betrieben. Aethiopiens wichtigster Ausfuhrartikel ist der Kaffee. Es ist die Urheimath des Kaffeebaumes. Alljährlich muß die Bevölkerung von Gera, Inerja und Kafa Millionen Kilogramm Kaffeebohnen verfaulen lassen, da sie nicht in der Lage ist, diese Mengen nach einem Markte zu schaffen. Im Lande selbst wird wenig Kaffee gebraucht, da man nur die unreifen Früchte als Gemüse verwendet. Die gesicherte Unabhängigkeit, die stramme und geordnete Verwaltung des Landes, sowie die stetige kulturelle Fortentwickelung des Volkes sichern den in Aethiopien investirten Kapitalien reiche Erträgnisse. Wir werden in Aethiopien die Neugeburt Japans sich wiederholen sehen, dessen Bewohner trotz aller Wandlungen ihrer Eigenart treu geblieben sind. Wie der Japaner, besitzt der Aethiope eine alte, eigenartige Kultur, deren Lebenskraft sich in ihrem Vordrängen nach Süden erweist. Dem europäischen Unternehmungsgeiste öffnet sich hier ein reiches Arbeitsfeld. Feldherrnlorbeeren sind dort keine zu holen. (F. J. Bieber, Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik, XXIV, 7. Heft, Seite 289.)

Recensionen.

Ueber einige Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes von Joh. C. Lembke. Verlag von Gustav Fischer. 1899. 8°. S. VI und 128. Preis 2,50 Mk.

Der Bestimmungsgrund des Arbeitslohnes, nicht des *feinsollenden, gerechten* Arbeitslohnes, der zu erniren vielfach nicht als der Mühe werth gilt, sondern der in der rauhen Wirklichkeit sich vorfindenden Löhne wird zumeist nur in der Konkurrenz von Angebot und Nachfrage gesucht, die selbst wieder komplizirte Erscheinungen sind und eine Vielheit von Preisbestimmungsgründen der „Waare" Arbeit in sich schließen.

Der Verfasser beabsichtigt nicht so sehr die im praktischen Leben bei der Lohnfestsetzung ausschlaggebenden Gründe, als die „mehr theoretischen Momente des Arbeitslohnes" zu untersuchen. Den Ausgangspunkt bildet die Bestimmung des Begriffes Arbeitslohn. Der Verfasser unterscheidet zunächst zwischen bedungenem und nicht bedungenem Arbeitslohn. Hier kommt nur ersterer in Betracht; doch bedarf es noch einer weiteren Einschränkung. Arbeitslohn im engeren Sinn ist der „Entgelt für die Ueberlassung der Arbeit bei gemeiner materieller Arbeit". (S. 2.)

Eine Zwischenstellung zwischen bedungenem und nicht bedungenem Arbeitslohn nimmt der Arbeitslohn mit Gewinnbetheiligung ein. Für die Untersuchung von Bedeutung ist dann der weitere Unterschied von Geld- und Naturallohn, womit sich nicht ganz deckt die Unterscheidung zwischen Nominal- und Reallohn.

Gemeinhin wird der Arbeitslohn aufgefaßt als Preis der Waare Arbeit. Vielfach wurde gegen die Auffassung der menschlichen Arbeitskraft als einer Waare Protest eingelegt, weil sie wegen ihrer unlösbaren Verbindung mit der lebendigen Person des Arbeiters nicht wie ein Sachgut ökonomisch ausgenutzt und ausgepreßt werden darf. Auf einen weiteren sehr interessanten Unterschied zwischen Arbeit und Waare macht Lembke aufmerksam: Es bestehe ein wichtiger Unterschied zwischen Arbeitsmarkt und dem gewöhnlichen Waarenmarkt. „Die Waaren, besonders wenn sie von größerem, eigentlichem Werth sind, haben einen

weit ausgedehnten Markt, und wenn man auch hier von lokalen Theilmärkten sprechen kann, so stehen doch diese in sehr intimem Zusammenhang mit einander und beeinflussen einander sehr. Es ist nur eine geringe Preisdifferenz nöthig, um die Waaren von einem Markt auf den andern zu schaffen, und oft ist nicht einmal eine Bewegung nöthig, um Preisdifferenzen auszugleichen; schon die Möglichkeit der leichten Bewegung genügt oft, ein ausgleichendes Resultat hervorzurufen. Der Arbeitsmarkt dagegen ist nicht so universell. Ein allgemeiner Markt wie beim Waarenmarkt existirt nicht. Auf lokalem Markt von geringerem Umfang wird der Preiskampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ausgespielt, und nur wenig ist das Resultat abhängig von dem Stand anderer Märkte. Die Ursache der Begrenzung des Arbeitsmarktes liegt in der schweren Beweglichkeit der Arbeit." (S. 6 f.) Damit hat Lembke ein Moment hervorgehoben und in seiner Wirksamkeit in ausführlicher Darstellung geschildert, das gegen eine naturgesetzliche, mechanische Auffassung der Lohnregulirung spricht, und das besonders von der älteren Theorie nur allzu sehr außer Acht gelassen wurde. „Wenn auch die Schranken, welche die Regierung früher oft gegen die freie Bewegung der Bevölkerung gezogen hatte, gefallen sind, und billige und bequeme Kommunikationen Alles thun, um zur Wanderung zu ermuntern, bestätigt doch die Erfahrung die schwere Beweglichkeit der Arbeiter." (S. 8.) Davon mag man Ausnahmen erblicken in den kolossalen Auswanderungen von Arbeitern nach Amerika und Australien, in der Sachsengängerei u. A., um eine Ausgleichung der Arbeitslöhne nach Analogie der Waarenpreise handelt es sich jedoch auch hierbei nicht. Die Beweglichkeit fehlt den Arbeitermassen, gemäß welcher sie sich nach der Nachfrage bewegen konnten, vollständig.

Noch nach einer anderen Seite fehlt der Arbeit jene Schmiegsamkeit, mit der sie sich den jeweiligen Konjunkturen des Marktes anbequemen könnte: nämlich hinsichtlich des Ueberganges von der einen zur anderen Beschäftigung. Zwar ist ein solcher Uebergang nicht absolut unmöglich und die Erfahrung weiß davon zu erzählen. Aber meist braucht es doch längere Zeit, bis sich der Arbeiter in einen anderen Beruf eingeschult hat, und ist daher die lohnausgleichende Wirkung solchen Berufswechsels im Ganzen nicht hoch anzuschlagen. Außer der Schwerbeweglichkeit der Arbeiter trägt auch die mangelhafte Organisation des Arbeitsmarktes dazu bei, die Grenzen des Marktes eng zu ziehen. Während sonst Käufer und Verkäufer auf dem Waarenmarkt über Preise, Stand des Angebotes gut unterrichtet zu sein pflegen, findet auf dem Arbeitsmarkt, wenigstens soweit die Arbeiter in Frage kommen, meist das Gegentheil statt.

Hinsichtlich der Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes unterscheidet Lembke solche Theoretiker, welche direkt den Arbeitslohn bestimmen wollen, indem man die Gründe angibt, welche auf den Arbeitslohn Einfluß üben; und solche, welche indirekt, d. h. unter Zugrundelegung der zur Verteilung kommenden Produkte den Arbeitslohn bestimmen wollen.

Als einen Vertreter ersterer Richtung führt der Verfasser Alfr. Marschall an, dessen Theorie vor Allem auf dem Gesetze der Substitution fußt, nach welchem der Unternehmer bemüht ist, von einem Faktor in der Produktion nicht mehr zu gebrauchen als ökonomisch vortheilhaft ist, also eventuell Kapital durch Arbeit oder umgekehrt zu ersetzen. Der Lohn bestimmt sich durch Angebot und Nachfrage und die Untersuchung dreht sich um die Frage, wie sich beide reguliren. Irrthümlich ist die Annahme Marschalls u. A., daß das Angebot von Arbeit eine bedeutende Elasticität besitze. (S. 30.) Ein anderer Theoretiker, Stuart Wood, verlegt daher den Bestimmungsgrund des Arbeitslohns mehr in die Nachfrage. In letzter Linie geben die menschlichen Bedürfnisse für den Umfang und die Art der Produktion den Ausschlag. Bei der Befriedigung der Bedürfnisse kommen aber auch die Opfer, die Kosten in Betracht, welche dieselbe verursacht. Dagegen ist das Angebot von Arbeitskräften innerhalb kürzerer Zeiträume etwas Stationäres. Der Hauptfehler liegt darin, daß nur die Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit berücksichtigt wird, während der Unternehmergewinn völlig außer Betracht bleibt. (S. 37.)

Die andere Theorie sucht die Lösung des Arbeitslohngesetzes auf indirektem Wege zu erreichen durch eine Berechnung der Antheile, welche bei der Vertheilung

den andern theilnehmenden Faktoren außer der Arbeit (Grundbesitz, Kapital, Unternehmen) zukommen. Der Rest wäre dann der Arbeitslohn. „Diese Methode," sagt Lembke, „den Antheil eines Faktors zu berechnen, ist in der Wissenschaft nicht neu; es gibt in der That nicht einen einzigen Faktor, von dem nicht behauptet wird, daß er den Rest erhält." Diese Theorie heißt daher „Ueberschußtheorie" (S. 40). Hauptvertreter ist Francis Walker. Irrig ist sie vor allem deshalb, weil sie den Unternehmergewinn als eine Rente betrachtet.

Eingehende Untersuchung finden auch jene verschiedenen Lohnfondtheorien, welche, um die Gesetze des Arbeitslohnes zu finden, die Quelle, aus der die Löhne fließen, aufdecken wollen (S. 51 ff.). Die einen wollen ein Kapital, andere ein Produkt, andere ein Einkommen der Konsumenten, den Lohnfond gefunden haben. In der ursprünglichen Fassung, nach welcher das umlaufende Kapital den Lohnfond bilde, ist diese Theorie heute allgemein aufgegeben. Daß das Einkommen der Konsumenten den Lohn bezahle, haben besonders v. Hermann und Brentano dargelegt (S. 54 ff.).

Irreführend ist die ausschließliche Betrachtung des Lohnes unter dem Gesichtspunkte des Geldlohnes; hierdurch erliegt man nur zu leicht der Versuchung, im Kapital die Quelle des Arbeitslohnes zu sehen (S. 56). Auch das Einkommen der Konsumenten läßt Lembke nicht als solche gelten. „Der Besitzer dieses Fond ist der, bei welchem der Arbeiter seine Einkäufe macht, der Detailhändler, der Handwerker u. s. w. . . ." (S. 57). Nach der Ansicht von Rodbertus hingegen ist der Arbeitslohn Anteil am Produkt, also selbst Produkt der Periode, für welche gelohnt wird (S. 69). Zu dieser Auffassung macht Lembke die wohl unanfechtbare Bemerkung, die für alle jene (auch katholische Socialpolitiker) gilt, welche das Produkt zur Grundlage der Vertheilung zwischen Arbeit und Kapital machen wollen: „Wenn Rodbertus also den Arbeitslohn als Antheil von Produkt betrachtet, ist es ganz richtig, bedeutet aber nur den Rechtstitel, unter welchem die Arbeiter ihre Löhne beziehen und kann nicht unter allen Umständen das Maaß geben, wonach die Löhne bemessen werden müssen. Auch wenn man bestrebt ist, den Arbeitern alles Recht zu gewähren und ihnen ihr ganzes Produkt zu geben, so wird so bald eine durchgeführte Arbeitstheilung mit längeren Produktionsperioden und mit successiver Reifung der Produkte und mit Tauschgeschäft vorhanden ist, dies eine Unmöglichkeit werden, indem jetzt nicht die Produktivität der augenblicklichen Arbeit, sondern diejenige der früheren Arbeit die Summe bestimmt, die zur Vertheilung kommen kann. Nur wenn die Arbeiter das Ende der sich oft auf Jahre belaufenden Produktionsperioden abwarten können, würde eine Möglichkeit hierzu vorhanden sein . . ." (S. 74.)

Andere Vertreter der Wissenschaft haben eine neu Lohnfondtheorie ausgebildet (v. Böhm-Bawerk, Taussig), mit denen sich jedoch nichts Rechtes anfangen läßt, weil sie nur ganz unbestimmte Resultate ergeben.

Der Verfasser untersucht hernach die Lohnbestimmungsgründe für solche Arbeiter, welche der Arbeitgeber zur Verwendung in eigenem Gebrauche, zu persönlichen Dienstleistungen. und solche, die er zur eigentlichen Produktion in Dienst nimmt. Im ersteren Fall sind wegen der familiären Berührung auch eine Reihe nicht ökonomischer Bestimmungsgründe vorhanden, die sich ihrer Natur nach nicht näher untersuchen lassen. (S. 88.) Der Werth der Dienstleistungen bestimmt sich nach dem Grenznutzen, der „ein Resultat von der Menge der zur Verfügung stehenden Güter dieser Art und der Wichtigkeit des davon abhängigen Bedürfnisses ist". (S. 89.) Im andern Fall ist der Werth der Arbeit abhängig vom Werth des Produktes, dem „objektiven Tauschwerth", dem Preis. (S. 103.) Indessen ist auch hier zu bemerken, daß das Resultat einer Produktion dem Zusammenwirken von verschiedenen Faktoren zuzuschreiben ist. Der Antheil eines jeden derselben an dem Zustandekommen ist unmöglich genau zu ermitteln.

Nach Lembke wird auf Seite der Arbeitgeber der Lohn einmal durch den Stand der Technik bestimmt, der den Unternehmer auf dem Arbeitsmarkt Arbeiter von bestimmter Qualität suchen heischt. Danach richtet sich die Höhe dessen, was er zu bieten bereit ist. Ein weiterer Bestimmungsgrund ist die Anzahl der Arbeitgeber, oder besser ihre Konkurrenz. Da die Organisation der Unternehmer dieselbe theilweise beseitigt, wird sie auch von Einfluß auf den Arbeitslohn sein. (S. 124.)

Digitized by Google

Lembke's Kritik wendet sich sodann gegen die, welche auf Seite der Arbeiter als den wichtigsten Bestimmungsgrund den Standard of life hinstellen. Ohne dessen Bedeutung ganz zu bestreiten, warnt der Autor vor dessen Ueberschätzung, da seine Bedeutung hauptsächlich eine moralische sei, indem die Arbeiter, wenn die Löhne unter denselben zu sinken drohten, mit größerer Zähigkeit den Lohnkampf führen. (S. 125.) Thatsächlich sei auch der Lohn oftmals unter diese Grenze gesunken. Auch hier kommt die Konkurrenz der Arbeiter und darum auch ihre Organisation stark in Frage.

Der Hauptwerth der Schrift liegt in der kritischen Beleuchtung der mancherlei Lohntheorien, besonders jener der neueren Lohnfondtheoretiker, die der Verfasser mit viel Scharfsinn und Klarheit widerlegt hat. F. Walter.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XX Heft 2: Ueber Wandlungen in der Volksernährung von Dr. med. Alfred Grotjahn-Berlin. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot. 1902. gr. 8° S. VI u. 72 S. Preis 1,60 Mark.

Der Verfasser hat bereits die Litteratur über den Alkoholismus um werthvolle Arbeiten bereichert. In dieser vorliegenden Schrift behandelt er ein Problem, das das Interesse der Sozialpolitiker im vollsten Maaße beanspruchen kann: Wie ist die Ernährung der Arbeiterbevölkerung von den Wandlungen, die sich auf dem Gebiete der Ernährung vollzogen haben, beeinflußt worden.

Wir sind gewohnt, von der Steigerung der Arbeitslöhne und der wachsenden Antheilnahme unserer industriellen Arbeiterbevölkerung an den Gütern der Kultur als von feststehenden Thatsachen zu sprechen. In der That ist die Lohnsteigerung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zweifellos; der industrielle Aufschwung begünstigte eine zunehmende Theilnahme an der Vermehrung des Nationalreichthums — ob in verhältnißmäßiger Weise, ist eine andere Frage — und es darf als sicher angenommen werden, daß viele Konsumgüter ihren Weg aus den mittleren, wohlhabenden Kreisen auch in den Haushalt der Arbeiterbevölkerung gefunden haben. Indessen belehrt uns diese ausgezeichnete Schrift, daß diese Fortschritte noch nicht unbedingt als solche und als dem Volkswohl genügend angesehen werden dürfen.

In der Einleitung stellt der Verfasser die für das Verständniß nothwendigen Sätze der Physiologen über die Ernährung des menschlichen Körpers voran. Es wird als Aufgabe der Arbeit bezeichnet, zu zeigen, „wie das durch die socialen Verhältnisse eingeengte Individuum sein Nahrungsbedürfniß befriedigt oder, wenn diese Einengung sich lockert, der Spielraum zu ganz bestimmten, regelmäßigen Aenderungen der Kost ausnutzt". (S. 2.) Die Konsumstatistik läßt sich in dieser Richtung nur wenig ausbeuten, da in ihr die wichtigen Unterschiede des Geschlechtes, des Alters, der Beschaffenheit und insbesondere der wirthschaftlichen Lage fast völlig zurücktritt. Der Verfasser wählt darum einen anderen Weg; er sucht in den zahlreichen Arbeiterhaushaltungsbudgets Anhaltspunkte für seine Forschung.

Physiologisch läßt es sich ziemlich genau ermitteln, was der Arbeiter mit Durchschnittskraft und Durchschnittsleistung an Nahrung bedarf. Bei diesem physiologischen Mindestmaaß darf indeß auch der Vorzug der Schmackhaftigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Auch der Arbeiter will keine chemischen Präparate, die die nöthigen Bestandtheile an Fett, Eiweiß u. dgl. enthalten, sondern zubereitete Nahrungsmittel von einem gewissen Wohlgeschmack.

In der Nahrungswahl zeigt sich bei civilisirten Völkern die Tendenz zur Differenzirung: eine Minderheit vermag ihrem Triebe ohne Rücksicht zu folgen und ihre Kost frei zu wählen, eine Mehrheit dagegen muß bei der Befriedigung innerhalb der mehr oder weniger engen Schranken bleiben, die durch die wissenschaftliche und sociale Stellung gezogen sind.

Im Budget der Wohlhabenden steht auffallender Weise ein nicht unerheblicher Gebrauch von Kartoffeln. Diese Thatsache widerspricht der landläufigen Annahme, daß die Kartoffeln als Hauptnahrungsmittel nur dort auftreten, wo die Mittel zur Cerealiennahrung fehlen. Auch in den Kreisen der Wohlhabenden ist indeß die Kartoffel sehr geschätzt. Freilich tritt dazu ein hoher Fleischverbrauch und eine hochentwickelte Kochkunst, die auch eine subjektiv zusagende, schmackhafte

Zubereitung erstrebt. Hernach legt der Verfasser eine Reihe von Auszügen aus den Haushaltungsbudgets von städtischen Handwerkern, Unterbeamten und gut gestellten Arbeitern vor. Ihre Kost nähert sich der der Wohlhabenden, wenn auch der Fleischkonsum etwas zurücktritt. Daran reiht sich ein Ueberblick über die Kost der Bauern, ländlicher Arbeiter, Handwerker, Fischer und des Gesindes mit ausgeprägt lokalem Charakter. (S. 21 ff.) Der letztere erklärt sich daraus, daß die Nahrung in ihren wesentlichen Bestandtheilen an Ort und Stelle produciert wird. Die Nahrung ist im Ganzen sehr rationell, qualitativ und quantitativ allen Anforderungen entsprechend. Fett und Fleisch ist in Folge der Schweinemast genügend vorhanden. „Wo die natürlichen Bedingungen dies hindern, ermöglicht die Kuhhaltung stärkere Heranziehung der Molkereiprodukte zur Fettversorgung." (S. 28.) Ungünstig hingegen gestaltet sich die Ernährung, wo keinerlei Schweinemast möglich ist. Denn der Besitz von Ziegen und Kühen hat für den kleinen Mann nicht die Bedeutung, wie das Hausschwein und die Hausschlachtung.

Am meisten interessirt uns Abschnitt V: Die Kost der Industriearbeiter. Die Kost der von jeder Naturalwirtschaft losgelösten und ausschließlich auf Geldlohn angewiesenen industriellen Arbeiter weist einen besonderen Charakter auf. Die Nahrung, welche die Elite der Industriearbeiter hat, nähert sich mehr der Kost der Wohlhabenden und ist verschieden von der Nahrung, die das Gros aufzeigt. In der Kost der Wohlhabenden zeigt sich die Tendenz, an die Stelle von den voluminösen und wenig geschmackvollen Hauptnahrungsmitteln der ländlichen Bevölkerung mehr konzentrirte, leicht verdauliche und schmackhafte Produkte (Fleisch, Weißbrod, Zucker) zu setzen. Nur die bestbezahlten Arbeiter können diesen Uebergang vollziehen. Dagegen: „Weite Schichten der industriellen Arbeiterschaft bleiben in diesem Uebergange stecken; sie essen *nicht mehr genug* Brod, Kartoffeln, Leguminosen, Mehlspeisen und Fett, und *noch nicht genug* Fleisch, Weizenbrod, Butter und Zucker, so daß ein *Zustand der chronischen Unterernährung* resultirt . . . Die enorme Verbesserung, die die Ernährung der handarbeitenden Bevölkerung nach weit verbreiteter Anschauung im Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts erfahren haben soll, ist häufig weiter nichts, als eine Umwandlung zureichender, derber, Lokalcharakter tragender Landkost in eine Ernährung, die qualitativ die der wohlhabenden Klassen nachahmt, quantitativ doch nicht erreicht." (S. 34.) In der englischen Industrie stellt sich die Sache insofern günstiger, als hier die Arbeiter vielfach nicht in Miethskasernen, sondern in kleinen Häusern wohnen. Hierdurch ist ihnen das Halten eines Schweines und die Hausschlachtung möglich gemacht. (S. 37.)

Der Verfasser macht auf einen selten beachteten Unterschied zwischen Naturalwirthschaft und Geldlohn aufmerksam: Bei ersterer spielt die Größe der Familie keine erhebliche Rolle, hingegen ist bei den auf Geldlohn angewiesenen Arbeitern die Zahl der Familienmitglieder für die quantitative und qualitative Gestaltung der Nahrung von ausschlaggebender Bedeutung. (S. 45.)

F. *Walter*.

Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes. Von Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst. Leipzig. Verlag von Duncker u. Humblot 1900. gr. 8° XIII u. 410 S. 9 Mark.

Zwar ist der Lohn nur ein Punkt von den vielen, welche die heutige Gewerkschaftsbewegung in's Auge faßt. Doch nimmt naturgemäß die Darstellung der auf die Erhöhung der Löhne gerichteten Thätigkeit der englischen Trade-Unions einen breiten Raum ein. Insbesondere für die Frage nach dem Minimallohn, seine Möglichkeit und Bemessung, müssen gerade die Bestrebungen der Gewerkschaften herangezogen werden, einen Lohnsatz zu fixiren, der bei den Unterhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als unantastbarer Minimallohn zu Grunde gelegt werden muß.

Die strenge Objektivität des Verfassers tritt besonders in der unbefangenen Würdigung zu Tage, mit welcher er der *katholischen Socialpolitik* in dem Kapitel „Die Lohnfrage im Lichte der katholisch-socialen Litteratur" (S. 112—142) gerecht zu werden sucht. Er irrt jedoch in der Annahme, daß die katholischen Socialpolitiker der Auffassung einer zweifachen Gerechtigkeit huldigen

(S. 121), wie er auch die Stellung der Charitas zur Lohnfrage nicht zutreffend beurtheilt hat. (S. 141.)

Der katholischen Kirche macht der Verfasser das werthvolle Zugeständniß, daß sie „fast stets bestrebt war, eine moderne Kirche zu sein (S. 138), d. h., daß sie für die jeweiligen Zeitverhältnisse stets ein offenes Auge hatte und ihnen Rechnung zu tragen wußte. Und dieses trotz ihres im Grunde konservativen Charakters! Es wäre nur zu wünschen, daß seitens der Nationalökonomie bei der Beurtheilung des kanonischen Zinsverbotes die besondere Beschaffenheit des mittelalterlichen Wirthschaftslebens gebührend berücksichtigt würde!

Der Hauptverdienst des Buches liegt in der gründlichen Erörterung des Minimallohnes. Bei Festsetzung desselben, glaubt der Verfasser, hätte der Staat keine weitere Aufgabe zu erfüllen, als durch Gewährung vollster Koalitionsfreiheit die Grundlage zu bieten, auf welcher der kollective Arbeitsvertrag zwischen den organisirten Arbeitern und Unternehmern bezüglich des Minimallohnes zu Stande käme. Es soll also nicht durch die staatlichen Organe die Untergrenze des Lohnes bestimmt werden, sondern durch eine Einigung der am meisten sachverständigen Kontrahenten selbst. Damit kämen natürlich die meisten Bedenken in Wegfall, die man sonst gegen die Möglichkeit eines Minimallohnes zu erheben pflegt. F. Walter.

Socialismus und moderne Kunst. Nach der neueren socialistischen Litteratur dargestellt von Franz Walter. Freiburg, Herder 1901. Gr. 8°. 102 S. Mk. 1.50.

Die vorliegende Schrift ist aus der Zusammenstellung, Ueberarbeitung und Erweiterung von Aufsätzen entstanden, die der Verfasser erstmals in den Historisch-politischen Blättern und der wissenschaftlichen Beilage zur „Germania" veröffentlicht hat.

Ausgehend von der merkwürdigen Thatsache, daß die Socialdemokratie sich auf dem Parteitag zu Gotha im Jahre 1896 entschieden auf die Seite der modernen Kunst stellte, nimmt der Verfasser die Frage nach der grundsätzlichen und wirklichen Stellung des Socialismus zur Kunst auf und ermöglicht es nicht nur dem Leser, an der Hand einer Menge von charakteristischen Aeußerungen der bedeutendsten socialistischen Schriftsteller die Frage sich selbst zu beantworten, sondern zeigt auch den Socialismus selbst wie auch die moderne Kunst in eigenthümlicher neuer Beleuchtung. — Marx, der Vater des Socialismus, hat in seinen Theorien nicht ausdrücklich zur Kunst Stellung genommen, seine Nachfolger berühren dieselbe nur wenig, der Gothaer Parteitag aber sah sich vor die Nothwendigkeit gestellt, ausdrücklich für oder gegen die moderne Kunst Stellung zu nehmen, und er nahm sie, indem er entschieden auf die Seite der neueren naturalistischen Kunst trat, und zwar gerade wegen ihres sog. Naturalismus. Während manche Genossen an den Illustrationen der socialistischen „Neuen Welt" Anstoß nahmen und meinten, es sei dies eine Kunst für blasirte Wüstlinge, sprach neben anderen führenden Männern Bebel gerade dieser rücksichtslos naturalistischen Richtung seine volle Anerkennung aus. Die Illustrationen der „Neuen Welt", meinte Bebel, würden zweifellos bei Manchen Anstoß erregen, er aber habe sich über dieselben herzlich gefreut. — Der Verfasser fragt nun zunächst nach der grundsätzlichen Stellungnahme der marxistischen Lehre zur Kunst. Nach der materialistischen Geschichtsanschauung des Marxismus ist das gesammte Geistesleben schließlich nichts Anderes als das nothwendige Produkt der ökonomischen Entwicklung, und somit ist auch die Kunst nichts anderes. Es liegt hierin als nicht abzuweisende Folgerung eine tiefe Herabwürdigung und Herabsetzung der Kunst wie des gesammten Geisteslebens. Diese Auffassung in den vom Verfasser mitgetheilten, eigenen Erörterungen der socialistischen Schriftsteller zu verfolgen, ist in hohem Grade lehrreich. Da nun die moderne Kunst wesentlich das Ergebniß des verrotteten Kapitalismus ist, so muß sich die socialistische Litteratur im Allgemeinen als Feindin derselben bekennen. Sie kritisirt denn auch die einzelnen Zweige der modernen Kunstübung in äußerst harter und bitterer Weise und leider muß man zugestehen, daß diese Kritik — mag sie auch von ganz falschen Grundgedanken ausgehen — doch, soweit sie die wirklichen Erscheinungen trifft,

Digitized by Google

meistens durchaus zutreffend ist. Diese Partie des Buches ist ganz besonders auch Jenen zur Beachtung zu empfehlen, die irgendwie mit der Kunst sich beschäftigen. — Aber ist denn zwischen „Proletariat" und Kunst kein Verständniß möglich? Man sollte denken: Ja, da sich ja der Socialismus neuerdings selbst als Gönner der Kunst aufspielt. Und doch ist daran nach der Anschauung des Socialismus selbst nicht zu denken, solange nicht die kapitalistische Zeitrichtung vollständig überwunden und der Socialismus zum Siege geführt ist. Eine Aussöhnung mit der jetzigen Kunst ist unmöglich, eine Reform derselben kann unter den obwaltenden Verhältnissen gar nicht angestrebt werden. Und wenn neuerdings der Socialismus sich — aus Anlaß des Kampfes gegen die lex Heinze — zum Anwalt der „Freiheit" der Kunst aufgeworfen hat, so entspricht auch das seinem Wesen nicht, die materialistische Geschichtsauffassung des Socialismus schließt von selber die Möglichkeit einer Freiheit der Kunst aus. — So ist denn eine ablehnende Haltung des Socialismus gegenüber der modernen Kunst wohl zu verstehen, nicht aber zu verstehen ist es, wenn derselbe Socialismus nunmehr als warmer Vertheidiger derselben Kunst auftritt. Entweder geben die Führer damit zu, daß der oberste Grundsatz ihrer Theorien, aus dem sich die Mißachtung der Kunst nothwendig ergiebt, falsch, daß die materialistische Geschichtsauffassung verfehlt ist; oder sie lassen sich von den Stimmungen, wie sie in der „kapitalistischen Gesellschaft" herrschen, anstecken, oder — die warme Vertheidigung der modernen Kunst ist nur ein agitatorischer Schachzug, mit dem man Künstler und Litteraten gewinnen will. Man denkt dabei wohl nicht so sehr an eine „Erlösung der Kunst", als vielmehr an eine Dienstbarmachung derselben zu socialistischen Propagandazwecken. — Die aufmerksame Lektüre des verdienstvollen Buches wird für Jeden, der die socialen wie künstlerischen Bewegungen der Jetztzeit verfolgt, anregend und lehrreich sein. Dem Verfasser aber möchten wir den Wunsch aussprechen, daß er bei seiner zweiten Auflage den Stoff der einzelnen Abschnitte noch mehr zu einem folgerichtig aufgebauten Ganzen verarbeite. Es würde dadurch die Uebersicht wie die Kraft der Beweisführung gewinnen.

J. Prill, Oberlehrer.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Heft.

	Seite
Der Streit um den gerechten Arbeitslohn (Dr. Walter)	3
Socialismus und moderne Wissenschaft (Dr. Meffert)	26
Ueber Ursachen, Folgen und Ausgleichung der numerischen Ungleichheit der Geschlechter (Rost)	46
Cardinal Manning's sociales Wirken I. (Wien)	60
Belgiens sociale Gesetzgebung (Wirtz)	77
Schutz der Freiheit im gewerblichen Arbeitsvertrag II (Dr. Will)	92
Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert (Dr. Weinand)	106
Winke aus Frankreich (Cetty)	120
Zur Geschichte des Mädchenhandels (Eichholz)	123
Weibliche Fabrik-Inspektoren (Eichholz)	126
Die sociale Bedeutung des Haushaltungs-Unterrichts (Eichholz)	128
Katholische Arbeitervereine (Dr. Brüll)	131
Sociale Bewegung in Belgien (Wirtz)	134
Aus der Arbeiterbewegung der Gegenwart (Dr. Fleischer)	136
Skizzen zu socialen Vorträgen	142
Die christliche Demokratie	152
Kirchliche Statistik (R. N.)	155
Opportunität	156
Büchertisch	159

II. Heft.

Waarenwerth und Kapitalprofit (Dr. Walter)	161
Gewinnbetheiligung und gerechter Arbeitslohn (Dr. Walter)	179
Cardinal Manning's sociales Wirken II (Wien)	197
Moderne Rechtsphilosophie und Socialismus (Dr. Meffert)	213
Sociale Zustände in Italien I	228
Schutz der Freiheit im gewerblichen Arbeitsvertrag III (Dr. Will)	242
Zur Agrarfrage	254
Schutz der gewerblichen Kinderarbeit im In- und Auslande (Eichholz)	280
Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland (Eichholz)	285
Der Mädchenhandel	288
Die Genossenschaftsbewegung	290
Sociales aus Belgien (P. Wirtz)	291
Skizzen zu socialen Vorträgen III (Flascha)	293
Ueber eine gesetzl. Regelung der Erwerbsverhältnisse der Privatbeamten (A.E.)	305
Miscellen	311
Neue Bücher	317

III. und IV. Heft.

	Seite
Die ländliche Wohlfahrtspflege (Kellen)	321
Cardinal Manning's soziales Wirken II. und III. (Wien)	366
Die Bevölkerung des Deutschen Reiches im 19. Jahrhundert (Rost)	395
Die Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit (Noë)	405
Protestantismus und Socialismus (Dr. Meffert)	439
Das soziale Uebel der Prostitution (Nadja)	455
Der moderne Kapitalismus: Seine Genesis und Theorie (Dr. Walter)	498
Die Kirchenpolitik Friedrich's II. von Preußen (Hankamer)	543
Zur Minimallohnbewegung (Walter)	556
Wohlthätigkeitssinn im Königreich Bayern	561
Aus Frankreich (Cetty)	562
Aus der Arbeiterbewegung der Gegenwart (Dr. Fleischer)	566
Die Socialpolitik auf dem Katholikentage in Mannheim	577
Miscellen	579
Recensionen	583

Namen- und Sach-Register.

Action libérale populaire 562—565.
Afrika's Theilung 581.
Agrarfrage 254. Grundbesitz und Verschuldung 254—264. Landwirthschaft und Staatshülfe 265—270. Landwirthschaft und Selbsthülfe 270—279.
Ansiedelungs- und Rentengutswesen 325.
Arbeiterbewegung der Gegenwart 136—142, 566—577.
Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland 285—288.
Arbeiter-Vereine (katholische) 131, in Süddeutschland 314.
Arbeitslohn (Der Streit um den gerechten) 3—9, Geschichtliches 9—19, Der Arbeitsvertrag als Gesellschaftsvertrag mit Gewinnbetheiligung 19—25, Gewinnbetheiligung und gerechter Lohn 179—196.
Arbeitsvertrag (Schutz der Freiheit im gewerblichen) 92—105, 242—253.
Auswanderung über Hamburg 313.
Belgiens soziale Gesetzgebung 77, Soziale Bewegung in Belgien 134, Soziales aus Belgien 291.
Bergarbeiterorganisationen in England 315.
Bevölkerung des deutschen Reiches im 19. Jahrhundert 395.
Criminalität des weiblichen Geschlechtes 312.
Darwinismus und Socialismus 28.
Demokratie (Die christliche) 152.
Frankreich (Winke aus) 120.
Friedrich II. Seine Kirchenpolitik 543—555.
Genossenschafts-Bewegung 290.
Geschlechter (Ueber Ursachen, Folgen und Ausgleichung der numerischen Ungleichheit der) 46—59.
Harar-Bahn 582.
Haushaltungs-Unterricht (Die soziale Bedeutung des) 128.
Hohoff 161 ff.
Italien. Soziale Zustände. Ein Rückblick 228—241.
Juden. Die socialen Verhältnisse der Juden in Deutschland 580—581.
Kapitalismus (Der moderne Kapitalismus: Seine Genesis und Theorie) 498—542.
Katholizismus und das 20. Jahrhundert 106.
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 581.
Kinderarbeit (Schutz der gewerblichen Kinderarbeit im In- und Ausland) 280—285.

Digitized by Google

Kirchliche Statistik 155.
Koalitionsrecht der Arbeiter 314.
Ländliche Wohlfahrtspflege 321.
Landwirthschaftliche Genossenschaften 333.
Mädchenhandel (Zur Geschichte des) 123. Der Mädchenhandel 288.
Manning's soziales Wirken 60—79. Aus seinem Leben 60—79. Sociale Zeitfragen 197, 366. Stellung zum Socialismus 378.
Minimallohnbewegung 556.
Moderne Rechtsphilosophie und Socialismus 212—227.
Opportunität 156.
Ordensleben (Die soziale Mission des katholischen) 293.
Privatbeamten (Ueber eine gesetzliche Regelung der Erwerbsverhältnisse der) 305.
Prostitution (Das soziale Uebel der) 455—497.
Protestantismus und Socialismus 439—454.
Schenk'sche Lehre 47.
Socialismus und moderne Wissenschaft 26—45. Socialismus und modere Rechtsphilosophie 213.
Studienvereinigung 120.
Trade Unions 315.
Uneheliche Fruchtbarkeit in Deutschland 311.
Vereinigte Staaten-Bevölkerung 313.
Vereinigung 150.
Volksvermehrung in Preußen 312.
Waarenwerth und Kapitalprofit 161—178.
Weibliche Fabrik-Inspektoren 126.
Weltanschauung (Socialistische und christliche) 142—150.
Wohlthätigkeitssinn in Bayern 561.
Württembergs Bevölkerung 312.
Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit 405—438.

NON-CIRCULATING
MATERIAL